4° Bor. Amtsblatt
119 b (1822

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1822.

Zwölfter Jahrgang.

Stettin,

gedruckt bei seel. Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Preuß. Regierung zu Stettin vom Jahre 1822 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Verordnungen.		
		1) der höchsten und höheren Behörden.		
D. 30. März.	—	Das Abbrechen der Dorfhecken in Pommern betr.	19	205
			20	232
			21	249
d. 2. April	—	Die Zahlung den 1ten July 1822 fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen betreffend	20	229
d. 6. Juni.	—	Die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard betr.	28	305
d. 9. July	—	Die Belobung des Stadtförsters Wilhelm Hirsch betr.	31	343
d. 16. Aug.	—	Wegen der von Preußen zu regulirenden Ansprüche an das Großherzogthum Posen und an die Kreise Kulm, Thorn und Michelau aus der Zeit der ehemaligen Herzogl. Warschauischen Verwaltung	40	407
d. 16. —	—	Wegen Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau aus den Jahren 1808 und 1812	40	408
d. 30. —	—	Wegen Regulirung der Forderungen der Eingesessenen in den an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Monarchie für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsitter Frieden	42	417
d. 18. Sept.	—	Wegen der unzulässigen Uebersendungen von Geld und Lebensmitteln an die Sträflinge zu Naugard	44	443
d. 28. —	—	Die Kaution des Bürgermeister Seidler zu Kikol und des Bürgermeister Sauck zu Mlawa betr.	48	467
d. 13. Octbr.	—	Die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Neumark betreffend	49	479
			52	513
d. 15. —	—	Die Ernennung der Kommissarien zur Prüfung derjenigen Individuen, welche die Militairdienstpflicht durch freiwilligen Chirurgendienst ablösen wollen betr.	49	485
d. 6. Nov.	—	Die Annahme des Preußischen Geldes mit $1\frac{1}{3}$ pCt. Aufgeld statt Pommerschen Courants aus öffentlichen Kassen betreffend	53	525
			54	537
			55	561

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 31. Octbr.	—	Die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark betr.	54	538
d. 31. —	—	Die rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration pro 1805 betr. . . .	56	569

2) Der Königlichen Regierung.

D. 28. Dec. 1821.	16	Die Aufhebung der Forst-Rezeptur zu Rothenfier betr.	2	24
d. 29. —	3	Wegen der Kosten bei schweren Geburtsfällen . .	1	8
d 29. —	4	Die Berichtigung der Arzenei-Taxe betr. . .	1	8
d. 31. —	1	Die Werth-Vergleichstabelle der Münze betreffend .	1	1
			2	17
d. 31. —	17	Betreffend die Auszahlung der den 1ten Januar 1822 fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen . .	2	24
d. 2. Jan. 1822.	2	Die Stempelabgaben betreffend	1	8
d. 4. Jan.	25	Die Liquidationen der von Kommunen zu erstattenden Verpflegungskosten betreffend	3	29
d. 8. —	27	Die Aufhebung des Grenzbezirks an der Peene betreffend	3	30
d. 10. —	26	Die Rheinisch-Westindische Kompagnie zu Elberfeld betr.	3	30
d. 14. —	36	Die Reinigung der hölzernen Schornsteine betr. .	4	37
d. 16. —	37	Die Landbeschälung im Jahr 1822 betr. . .	4	57
d. 24. —	46	Den Betrieb der Fischerei in den zum Amte Stettin gehörigen Gewässern betreffend	6	45
d. 31. —	47	Wegen Mortifikation von Staats-Papieren . .	6	51
d. 31. —	58	Die Prüfung der Bau- und Feldmesser-Eleven betreffend	7	61
d. 1. Febr.	48	Den Ankauf des überseeischen Salzes betr . .	6	53
d. 5. —	59	Die Salzdenaturirung für die an der Pommerschen Küste gefangenen und gesalznen Heringe pro 1822 betreffend	7	63
d. 10. —	60	Die Verpachtung des Bernsteinfanges an den Küsten der Inseln Usedom und Wollin betr. . . .	7	63
d. 11. —	61	Die in der Armee herrschende Augenkrankheit betreffend	7	63
d. 12. —	62	Die Abhaltung der diesjährigen beiden Viehmärkte in Groß-Sabow betreffend	7	65
d. 13. —	69	Die Verbreitung der neuen Scheide-Münze betr. .	8	70
d. 22. —	85	Die Erinnerung an die gesetzlichen Vorschriften bei gekündigten Miethswohnungen betr. . .	10	85
d. 22. —	91	Das Verfahren gegen ledig umherlaufende Hunde betr.	11	93

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 23. Febr.	77	Die Entrichtung der Steuern von inländischen Tabacksblättern betreffend	9	178
d. 23. —	63	Die Beiträge zur städtischen Feuer-Societät betr.	10	86
d. 26. —	87	Die Aufsuchung von Kießlägern zum Kunststraßenbau gegen eine Prämie von 50 Thaler betreffend	10	87
d. 6. März.	93	Das außer der Viehseuche abgestandene Vieh betreffend	11	93
d. 8. —	103	Die Verlegung des diesjährigen Lätare-Jahrmarkts zu Königsberg in der Neumark auf den 2ten April dieses Jahres betreffend	12	112
d. 8. —	102	Die Landarmen-Beiträge pro 1822 betr.	12	112
d. 8. —	122	Die Befugniß der Polizei-Behörden, Zeugen eidlich zu vernehmen, betreffend	13	133
d. 9. —	104	Den diesjährigen Ankauf der Remonte-Pferde betreffend	12	112
d. 10. —	105	Die Einrichtung einer besondern Kasse für die Königliche General-Kommission zu Stargard betreffend	12	113
d. 11. —	106	Den Handel der Ostiaten-Krämer und Hausirer mit fremden Medikamenten betreffend	12	114
d. 13. —	121	Den Betrieb der Küsten-Heeringsfischerei auf der Insel Usedom und Wollin betr.	13	125
			14	141
			15	157
d. 14. —	134	Wegen Abnahme der zu hohen Kassen von den Oberkähnen	14	149
d. 14. —	123	Die Zulassung der Medizinal-Personen zu den in Berlin zu machenden Staats-Prüfungen betr.	13	134
d. 23. —	146	Die Aufnahme der Stammrollen betreffend	15	165
d. 25. —	148	Die Verlegung des vierten Viehmarkts zu Greifenberg betr.	15	166
d. 25. —	166	Die Veräußerung des Krugs zu Wildenbruch betr.	17	184
d. 25. —	167	Die Verpachtung der Fischerei auf dem Stresowschen See betreffend	17	185
d. 28. —	147	Wegen Annahme der neuen Silbergroschen bei den Spezial-Kassen	15	166
d. 28. —	168	Wegen Verpachtung des Amtes Verchen	17	185
d. 4. April.	172	Die öffentliche Ausstellung der vaterländischen Fabrikate in Berlin betreffend	18	197
d. 8. —	169	Den diesjährigen Remonte-Ankauf in dem Herzogthum Sachsen, den Marken, Alt- und Neu-Vorpommern betr.	17	186
d. 11. —	170	Landschatten-Anzeige betreffend	17	189
d. 15. —	173	Wegen der zu Berlin errichteten technischen Gewerbschule	18	199

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 17. April	187	Die mit verdorbenen Leber- und Blutwürsten vorgekommenen unabsichtlichen Vergiftungen betr.	20	234
d. 19. —	182	Die Verminderung der Schankstellen betr.	19	208
d. 19. —	183	Die Stiftung eines Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Gymnasio zu Stettin betr.	19	208
d. 20. —	188	Die bei der Hinter-Pommerschen Land-Feuer-Societät von dem Vorpommerschen Departement aufzubringenden Feuerkassen-Beiträge pro 1821 betr.	20	236
d. 23. —	189	Wegen Bewilligung zweier Pferdemärkte für die Stadt Wollin	20	236
d. 23. —	190	Den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Einlande betr.	20	236
d. 25. —	191	Die Befreiung der Landwehrmänner von Entrichtung der Klassen-Steuer für die Dauer der Uebungszeit betr.	20	237
d. 25. —	192	Die von den vereideten Feldmessern und Baukondukteurs zu leistenden Anzeigen betreffend	20	237
d. 30. —	210	Die Aufhebung des Abschosses im ehemaligen Königreiche Italien betreffend	21	251
d. 2. May	211	Die Verlegung des diesjährigen zweiten Jahrmarkts zu Demmin betreffend	21	251
d. 7. —	219	Die im Gewahrsam der Civil-Behörden sich befindenden Militair-Akten betreffend	22	257
d. 7. —	220	Die durch Schiffer seewärts eingehenden Briefe betreffend	22	257
d. 11. —	225	Die Jahrmarktfreiheit in der Provinz Neu-Vorpommern betreffend	23	267
d. 14. —	226	Die Vorschriften bei vorkommendem Verlust von Reisepässen und Wanderbüchern wandernder Handwerksgesellen betreffend.	23	267
d. 14. —	227	Die Zurückweisung krätziger Handwerksgesellen betreffend	23	268
d. 28. —	232	Das Paßwesen in Beziehung auf Rußland betr.	25	279
d. 10. Juny	245	Die Bestimmung der Meilenzahlen bei Extraposten auf unvermessenen Routen betreffend	27	295
d. 2. July	263	Die Rations-Kompetenz der verschiedenen Truppentheile betreffend	30	328
d. 4. —	268	Die Steuerfreiheit der inländischen Talglichte betreffend	31	335
d. 9. —	296	Die Vorbeugung von Brandschäden betreffend	35	363
			36	371
			37	380
d. 23. —	289	Das unbefugte Einfangen und Tödten schwimmenden Rehwildes betreffend	34	355
d. 4. Aug.	392	Einen verlohren gegangenen Gewerbeschein betr.	35	364

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 4. Aug.	397	Einen entwandten Gewerbeschein betreffend . .	35	364
d. 11. —	409	Die Küstenheerings-Salzerei betreffend . . .	36	372
d. 13. —	421	Das Visiren der Reisepässe betr.	37	381
d. 16. —	419	Das Stempelwesen betr.	37	379
d. 21. —	425	Die Erfordernisse der Pässe zu Reisen nach Rußland betr.	38	382
d. 24. —	446	Die Verlegung des Untersteueramtes zu Polchow nach Löcknitz betreffend	39	399
d. 24. —	447	Die unrichtige Ansetzung des diesjährigen Herbstmarktes zu Treptow an der Rega in dem kleinen Stettiner Kalender betreffend	39	400
d. 30. —	452	Die Einrichtung einer Wrakanstalt für Küstenheeringe zu Kammin betreffend	40	409
d. 2. Sept.	460	Die Versteuerung der Biele betr.	41	419
d. 4. —	461	Die Verlegung des diesjährigen Herbst-Vieh- und Krammarkts zu Labes betr.	41	419
d. 6. —	462	Die Verlegung des diesjährigen Herbst-Vieh- und Krammarkts zu Damm betreffend . . .	41	420
d. 10. —	474	Den Präclusiv-Termin der aus den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 1ten August 1817 und 3ten July 1818 herrührenden Gehalts-Pensions- und Wartegeld-Entschädigungs-Forderungen betr.	42	418
d. 11. —	475	Die allgemeine Einführung der Klafter als Holzmaaß betr.	42	429
d. 26. —	511	Die Hintertreibung von Steuer-Verbrechen betr. .	46	459
d. 2. Oktober	512	Der Ankauf des Holzes in Königl. Forsten betr. .	46	459
d. 3. —	520	Die durch die Auflösung des Unter-Steueramts Polchow herbeigeführte Veränderung in der Erhebung der Klassen-Steuer betreffend	47	463
			50	495
d. 6. —	524	Die Instruction zur Ausführung der in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7ten August 1820 enthaltenen Festsetzung: daß die Militair-Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere abgelöst werden können	48	467
d. 21. —	527	Die den Inhabern von Fährgerechtigkeiten obliegenden Verpflichtungen betreffend	49	486
d. 25. —	540	Die neue Medicinal-Taxe pro $18\frac{22}{23}$ betreffend . .	50	496
d. 30. —	539	Die Einziehung der alten Scheidemünze betr. . .	50	495
d. 5. Nov.	552	Die Erläuterungen zur Erhebungsrolle vom 25sten October 1821 betreffend	52	516
d. 19. —	558	Die Ausladung und Revision der in Kammin zu Wasser ankommenden und von da ausgehenden Waaren betreffend	53	526
d. 19. —	559	Die Besteuerung des Tabacks betreffend . . .	53	526

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 21. Nov.	569	Die Menschenpocken betr.	54	548
d. 24. —	570	Das arbeitslose Umherlaufen der Handwerksgesellen betr.	54	549
d. 26. —	583	Die Introduktion neu angestellter Magistrats-Personen betr.	55	562
d. 30. —	584	Die Einsendung der von den Unter-Behörden abzuführenden Gelder betreffend	55	562
d. 30. —	587	Das Verbot des Befahrens des Sommerweges der Chaussee von Stettin bis Pölitzow betr.	55	564
d. 30. —	588	Die Chaussee von Stettin bis Colbitzow betr. . .	55	565
d. 2. Dec.	585	Die Ermittelung von Mittelwerthen fremder Währungen zur Berechnung des Stempelbetrages betr. . .	55	563
d. 2. —	586	Die zur Umschreibung in Staatsschuldscheine einzusendenden Lieferungsscheine betreffend	55	563
d. 7. —	592	Das Verfahren gegen die in ihr Vaterland zurückkehrenden Oesterreichischen Unterthanen betr. . .	56	570
d. 14. —	595	Die Paß-Polizei betreffend	57	578
d. 16. —	596	Das Verfahren bei Neubauten und Reparaturen in feuerpolizeilicher Hinsicht betr.	57	578
d. 16. —	609	Die Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspolizei betreffend	58	586
d. 23. —	610	Den von den Stromschiffern auf ihren Reisen über die zu entrichtende Gewerbesteuer zu führenden Nachweis betr.	58	586
		3) des Königl. Consistorii.		
d. 16. Febr.	70	Den Schulbesuch der Confirmanden betr. . .	8	70
d. 16. —	71	Die vom Oberlehrer J. G. Hientzsch herausgegebene Liedersammlung betr.	8	71
d. 15. Aug.	426	Die militairischen Verhältnisse der Kandidaten der Theologie betreffend	38	387
		4) des Königl. Oberlandesgerichts.		
d. 3. Jan.	18	Die Einsendung der Sektions-Protokolle und medicinischen Gutachten bei Obduktionen in Krim. Untersuchungssachen an die Königl. Regierung betr. . . .	2	25
d. 14. —	38	Die Verzeichnisse der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen pro 1821 betr.	4	39

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D 8. März.	135	Die Befolgung der §§. 268. und 271. des Anhanges zur A. G. O. betr.	14	150
d. 3. April.	174	Die Bedingungen unter welchen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verlorenen gegangenen Rechts die National-Kokarde zu tragen bei des Königs Majestät anzubringen sind, betr.	18	199
d. 22. —	212	Die Jurisdictions-Veränderung rücksichtlich des Ulrichschen Büdner-Etablissements bei Werder und Pritzer betr.	21	252
d. 25. —	221	Das Erbschafts-Stempelwesen betreffend . . .	22	260
d. 13. Juny.	258	Die von den Kriminal-Gerichten und Inquirenten über die Vermögensumstände der Angeschuldigten zu machende Anzeige betr.	29	319
d. 25. July.	399	Die Vollstreckung der Exekutionen gegen Militair-Personen betreffend	35	364
d. 25. —	410	Die Depositalverwaltung bei den Patrimonialgerichten betr.	36	372
d. 1. August	411	Die den landräthlichen Behörden über das Vermögen ausgetretener, unter Kuratel stehender Kantonisten zu gebende Auskunft betreffend . . .	36	375
d. 15. —	464	Die schleunige Einsendung der Untersuchungsakten, welche wegen Widersetzlichkeiten gegen die Gensd'armes geführt werden, betreffend	41	411
d. 29. —	463	Die Anordnung eines Präklusiv-Termins wegen Gehalts-Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen betreffend	41	425
d. 19. Sept.	506	Die Annahme der neu ausgeprägten Scheidemünze bei der Salarien-Kasse betr.	45	451
d. 26. —	513	Die Umschreibung der in den Depositorien der Untergerichte vorhandenen Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine betr.	46	460
d. 3. Oktbr.	525	Die Aufnahme von Kaufkontrakten über Bauerhöfe in verpfandbrieften Gütern betr.	48	477
d. 3. —	526	Die Verwaltung des Kriminal-Kosten-Fonds betr. .	48	478
d. 30. —	553	Die Einreichung der General-Civil-Prozeßtabelle betr.	52	518
			53	526
d. 7. Nov.	561	Die genauste Befolgung der zur Untersuchung und Bestrafung für Landwehr-Offiziere und Wehrmänner gemachten Bestimmungen betr.	53	527
d. 14. —	571	Die Einreichung der Schulden-Tableaus betr. . .	54	549
d. 5. Dezbr.	597	Die Tabellen von den vorhandenen Familienstiften betr.	57	579
d. 5. —	611	Die Collisionen bei Exmissions-Prozessen betr. . .	58	587

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		5) der Königl. General-Commission.		
D. 27. Dezbr. 1821.	5	Die Anfertigung der Gebühren-Liquidationen betr. .	1	9
d. 7. Januar 1822.	19	Die Adhibirung des Stempelpapiers zu den Rechnungen der gegen unfirirte Diäten beschäftigten Oekonomie-Commissarien betr.	2	26
d. 11. —	28	Die zweiten und dritten Exemplare der Vermessungs-Charten betr.	3	30
d. 15. —	39	Die den Landräthen bei dem Anfange einer Gemeinheits-aufhebung zu machende Anzeige betr. . . .	4	39
d. 4. Febr.	72	Die Publikation der Bescheide und Erkenntnisse betreffend	8	72
d. 15. —	88	Die Regulirung der Gutsherrn mit den für Meliorations-Gelder angesetzten Bauern und Kossäthen betr. .	10	87
d. 28. —	94	Die Erinnerung an die Vorschriften der §§. 68 bis 75. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung für die Hrn. Kommissarien, betr.	11	95
d. 28. —	95	Die bis zum 1. April d. J. einzuziehenden Gebühren und Kosten betr.	11	95
d. 13. März	124	Die mit Meliorations-Geldern angesetzten Bauern betr.	13	134
d. 28. —	158	Die Verlängerung des Termins zur Erhebung der Diäten und Gebühren bei den Reg.-Haupt-Cassen betr.	16	173
d. 6. Juny.	259	Die Bezahlung der Vermessungskosten in Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten betr. .	29	319
d. 29. —	278	Die den Oekonomie-Kommissarien, Feldmessern, Bonitirern ꝛc. zu leistenden Zahlungen und Vorschüsse betr. .	32	344
d. 29. —	279	Die Zahlungen an die Kasse der General-Kommission betr.	32	345
d. 12. July	290	Nur vorschriftmäßig geprüfte und bestätigte Feldmesser sollen Vermessungen und Aufnahmen bewirken .	34	355
d. 11. —	291	Die Liquidation der Diäten der Protokoll-Führer betr.	34	356
d. 10. Sept.	496	Die Einsendung von Geldern, Anweisungen, Quittungen ꝛc. durch die Post betr.	44	444
d. 15. —	507	Aufforderung an mehrere Magistrate wegen Einsendung einer Nachweisung von den Marktpreisen . . .	45	452
d. 20. —	497	Die öffentliche Aufforderung der Lehn- oder Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten durch eine Zeitung betreffend	44	444
d. 9. Nov.	562	Die Portopflichtigkeit und Portofreiheit der Regulirungs- und Gemeinheitstheilungssachen betr. . . .	53	527

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		II. Bekanntmachungen.		
D. 27. Nov. 1821.	8	Die Verpachtung des zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörigen Erbpachts Vorwerks Kasimirshof betr.	1	10
d. 6. Dezbr.	10	Den Verkauf des Nutz- und Bauholzes der Forst-Inspektion Swinemünde betr.	1	11
d. 14. —	7	Die Veräußerung des zum Domainenamte Belgard gehörigen Vorwerks Ackerhoff betr.	1	10
			2	27
d. 16. —	20	Ein verlohren gegangenes Bezirks-Aufseher-Siegel betr.	2	26
d. 18. —	6	Die Verpachtung des Amts Wollin betr.	1	9
			3	32
			6	55
d. 20. —	32	Die durch die im Brandenburgischen Land-Gestüt-Marstalle bei Neustadt a. d. D. befindlichen Königl. Landbeschäler, beschälten Stuten betr.	5	33
d. 22. —	12	Den Verkauf der Bolke in der Forst-Inspektion Graseberg betreffend	1	12
d. 22. —	11	Den Verkauf von Nutz- Bau- und Brennholz im ersten Quartal aus der Forst-Inspektion Graseberg betreffend	1	12
d. 24. —	14	Die Bestrafung eines Garde-Landwehrmannes betr.	1	13
d. 24. —	44	Die Belohnungszusicherung auf Entdeckung der Brandstiftungen auf dem platten Lande betr.	4	40
			5	41
			6	57
d. 27. —	9	Die Spedition der zu versendenden Militair-Effekten pro 1822 betreffend	1	11
d. 28. —	13	Die Festsetzung der Gerichtstage zur Untersuchung begangener Holzdiebstähle zu Greifenhagen betr.	1	12
			3	33
d. 28. —	57	Die Bestrafung zweier Einwohner aus Hackenwalde betr.	6	59
d. 30. —	23	Die Festsetzung der Gerichtstage zur Untersuchung begangener Holzdiebstähle zu Garz betr.	2	28
d. 1. Januar 1822.	24	Den verlohren gegangenen Reisepaß des Bäckergesellen August Kottwitz betr.	2	28
d. 4. —	30	Die Verpachtung des Amts Verchen betr.	3	31
d. 6. —	35	Die Bestrafung zweier Einwohner aus einem zum Jurisdiktions-Bezirk von Gollnow gehörigen Dorfe betr.	3	34
d. 7. —	22	Die Einziehung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Rolle aus dem Edikte vom 24sten May 1812 betr.	2	27
d. 8. —	80	Die Verwaltung der Pommerschen Provinzial-Straf- und Besserungsanstalt pro 1821 betr.	9	81

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite
D. 1. Jan.	34	Das neue Vorwerk Heydenhof betr.	3	34
d. 14. —	43	Die Verpachtung des Demanial-Vorwerk Dranske im Berger Kreise betr.	5	41
			6	56
			7	65
d. 15. —	42	Den verloren gegangenen Paß des Sellergesellen Johann Kassub betr.	4	40
d. 18. —	56	Die Bestrafung eines Enli gers aus Eisen betr.	5	58
d. —	54	Die Versendung der Tresorscheine durch die Post betr.	6	58
d. 22. —	40	Die Errichtung eines Leuchtthurms zu Kykoum im Helder betr.	4	39
d. 24. —	73	Die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei dem Unterstützungs-Fonds des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern pro 1811 betr.	8	72
d. 26. —	45	Den verloren gegangenen Reisepaß des entlassenen Soldaten Jakob Riemer betr.	5	42
d. 31. —	96	Die Veräußerung der Königl. Vorwerke Zabelsdorf und Buchholz betr.	11	95
d. 1. Febr.	51	Die Verpachtung des zur Paßmühle bei Pyritz gehörigen Ackerwerks betr.	6	56
			7	66
d. 1. —	55	Den verloren gegangenen Paß des Schneidergesellen Berger betr.	6	58
d. 1. —	81	Den Verkauf mehrerer Gegenstände von Eisen bey'm Königl. Haupt-Eisen-Magazin zu Stettin betr.	9	82
			10	90
			11	99
d. 1. —	93	Die Vergütigung der vom 9ten Husaren-Regiment gemachten Beute-Pferde betr.	10	91
			13	138
d. 1. —	119	Die Bestrafung eines Einwohners zu Cammin betr.	12	123
d. 4. —	—	Die den Herzogl. Nassauischen Truppen vom Herzog Wellington bewilligte Gratifikation betr.	7	61
			8	69
			9	77
d. 5. —	52	Den Bedarf an Laub- und Nadelholz-Faschinen zum diesjährigen Swinemünder Hafenbau betr.	6	57

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 1. Febr.	65	Den Verkauf von Kloben-Nutzholz in der Forst-Inspektion Schwedt betr.	7	66
d. 1. —	78	Die Veräußerung des Vorwerks Zaukerst betr.	9	79
			10	88
			11	97
			12	117
d. 6. —	67	Die Verpachtung der Wasserjagd auf dem Damm'schen See betr.	7	67
d. 7. —	66	Den verloren gegangenen Paß des Bedienten Friedrich Awe betr.	7	66
d. 8. —	68	Die Verlegung des Holzverkauf-Termins im Neuenkruger Forstrevier betr.	7	67
d. 8. —	75	Die Festsetzung der Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle zu Schwedt betr.	8	75
d. 12. —	76	Das verloren gegangene Wanderbuch des Kattundruckergesellen Friedrich Fritsche betr.	8	75
d. 13. —	79	Den in Entreprise zu gebenden Bau eines Viehstalles auf dem Pfarrhofe zu Löselitz betr.	9	79
d. 13. —	82	Den Verkauf des Forstdienst-Etablissements zu Corswandt betr.	9	83
			10	89
			12	118
d. 14. —	83	Aufforderung an einige Wehrmänner des 2ten Pomm. L.-W.-Infant.-Regiments zur Empfangnahme der Erbberechtigungs-Zeugnisse zum Kaiserl. Russischen St. Georgen-Orden 5r Classe	9	84
d. 15. —	74	Die Verpachtung der Königl Windmühlen bei den Dörfern Büssenthin und Rucklow betr.	8	75
d. 15. —	84	Die Bestrafung eines Mädchens wegen vorsetzlicher Brandstiftung betr.	9	84
d. 21. —	91	Den Verkauf von Eichenborke aus der Forst-Inspektion Schwedt betr.	10	89
d. 22. —	118	Die Bestrafung eines Scharfrichterknechts zu Greiffenhagen betr.	12	123
d. 22. —	98	Die anderweitige Verpachtung des Domanial-Vorwerks Drauske betr.	11	98
			12	117
d. 23. —	132	Die Mylius'sche Edikten-Sammlung ꝛc. von 1751 — 1806 betr.	13	140
d. 26. —	94	Die Verpachtung der kleinen Jagdnutzung auf der Feldmark Duchow und der Kolonie Langenstücken betr.	10	91

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 27. Febr	101	Den Verkauf von Büchen-Nutzholz im Marienthaler- und Neuendorfschen Revier betr.	11	99
d. 28. —	—	Die künftige Besorgung der Truppenverpflegung betr.	12	105
d. 28. —	—	Den Ankauf von Getreide und Rauchfutter zur Truppenverpflegung betr.	12	106
— —	—	Das militairische Verhältniß der fünfjährigen Kriegsreservisten betr.	12	108
d. 28. —	113	Die jährliche öffentliche Rechenschaft von den eingegangenen Beiträgen der Louisenstiftung betr.	12	119
d. 1. März.	119	Die Bestrafung eines Einwohners in Cammin betr.	12	123
d. 3. —	114	Den Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für das zweite Quartal in der Forst-Inspektion zu Swinemünde betr.	12	121
d. 3. —	144	Die Bestrafung eines Bauern aus dem Dorfe Groß-Latzkow betr.	14	154
d. 4. —	107	Die Veräußerung des Vorwerks Dorotheenwalde betr.	12	115
d. 4. —	131	Die Zahlungstermine der Wittwen-Kasse betr.	13	139
d. 4. —	117	Die Festsetzung der Termine bei Holzdefraudations-Sachen im Strecklinschen Forstrevier betr.	12	122
d. 6. —	99	Die erforderlichen Bindeweiden zum Swinemünder Hafenbau betr.	11	98
d. 6. —	112	Die verloren gegangenen Dokumente des Seeschiffers Schulz betr.	12	119
d. 6. —	113	Den verloren gegangenen Reisepaß des Pantoffelmachergesellen Johann Schellenhauer betr.	12	119
d. 7. —	125	Die Verpachtung des Vorwerks Peeselin betr.	12	116
d. 7. —	—	Das neue Stempelgesetz betr.	13	115
d. 8. —	116	Den Verkauf von Nutz- Bau- und Brennholz der Forst-Inspektion Torgelow im 2ten Quartal betr.	17	181
d. 9. —	115	Die Holzversteigerungstermine für die Forst-Reviere der Forst-Inspektion Ahlbeck im zweiten Quartal betr.	12	122
d. 11. —	139	Die Verpflegung der Garnison in Ueckermünde betr.	13	137
d. 12. —	138	Die Belobung des Premier-Lieutenants Bischoff betr.	14	152
d. 14. —	136	Die Verlegung des diesjährigen Sommermarktes zu Usedom betr.	14	152
d. 14. —	143	Den verloren gegangenen Paß des Töpfergesellen Falinsky betr.	14	151
			14	154

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 16. März.	126	Die Steinlieferung zur Chaussee zwischen Stettin und Pritzlow betr.	13	136
d. 16. —	127	Die Lieferung von Materialien zur Vergrößerung der Brücke beim Schweinepfuhl betr.	13	136
d. 16. —	129	Den Verkauf von Kloben-Brennholz der Forst-Inspektion Landsberg a. d W. betr.	13	117
			14	154
d. 16. —	140	Den Verkauf von Eichenborke der Forst-Inspektion Alt-Damm betr.	14	153
d. 19. —	137	Die Abhaltung der diesjährigen Jahrmärkte zu Plathe betreffend	14	151
d. 19. —	141	Den Holzverkauf der Forst Inspektion Damm betr.	14	153
d. 21. —	—	Die Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche aus der Kriegs-Zwangs-Anleihe in der Provinz Schlesien im Jahre 1813 betreffend.	17	184
d. 21. —	151	Den Verkauf zweier zum Mühlenbeckschen Forstreviere gehörigen Forst-Parzelen betr.	15	169
d. 22. —	154	Die Holzverkäufe für das zweite Quartal der Forst-Inspektion Grafeberg betr.	15	170
d. 22. —	152	Die Verpachtung der kleinen Jagd auf dem Dorfsantheil der Feldmark Nemitz betr.	15	169
d. 22. —	163	Die Veräußerung oder Verpachtung der Domanial-Dörfer Spiritsdorf und Papenhagen betr.	16	178
			17	189
			18	201
d. 22. —	164	Die Veräußerung der Amts-Brau- und Brennerei zu Rügenwalde betr.	16	179
d. 23. —	155	Die Bestrafung eines Tagelöhners und einer unverheiratheten Frauensperson betr.	15	170
d. 25. —	160	Den Verkauf des Krugs zu Wildenbruch betr.	15	167
			16	176
			17	184
d. 25. —	162	Die Verpachtung der Fischerei auf dem großen Streesowschen See betr.	16	178
			17	185
			18	200
d. 25. —	165	Die Aufforderung an den entlassenen Mousquetier Friedrich Schuster betr.	16	180
d. 26. —	153	Die Verpachtung des Entenfangs auf dem Dievenow-Strand betr.	15	169

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks	Seite
D. 27. März	156	Den verloren gegangenen Paß des Tuchscheerergesellen Peter Kirsch betr.	15	170
d. 23. —	150	Die Verpachtung des Amtes Verchen betr.	15	168
			16	177
			17	185
d. 30. —	157	Empfehlung der Schrift des Professors und Dr. Schubert über christl. Kirchen- und Schulwesen.	15	170
d. 30. —	177	Die Veräußerung eines Vorwerks-Familienhauses zu Verchen betr.	18	202
d. 3. April.	180	Den Verkauf von eilf Forst Parzelen im Klausbagner Revier betr.	18	204
d. 3. —	230	Reglement für die philologische Gesellschaft auf der Königl Universität zu Greifswald	23	270
d. 6. —	179	Den verloren gegangenen Paß des Schmidtgesellen Johann Ziel betr.	18	203
d. 8. —	159	Den diesjährigen Remonte-Ankauf in Sachsen, Pommern und den Marken betr.	16	174
			17	186
d. 9. —	184	Die Truppenverpflegung zu Anclam betr.	19	221
			20	240
d. 10. —	199	Die Truppenverpflegung zu Pasewalk betr.	20	242
			21	255
d. 10. —	200	Den Ankauf von Heu für das Magazin zu Pasewalk bet.	20	243
			21	254
d. 11. —	170	Eine Landcharten-Anzeige betr.	17	189
d. 11. —	194	Den Verkauf mehrerer zum Amte Treptow gehörigen Pachtstücke betr.	20	238
d. 11. —	195	Die Veräußerung mehrerer kleinen zum Amte Treptow gehörigen Pachtstücke betr.	20	239
d. 11. —	196	Die Verpachtung einiger zum Amte Treptow gehörigen Wiesen betr.	20	240
d. 11. —	197	Die Veräußerung eines zum Amte Treptow gehörigen Pachtstücks betr.	20	240
d. 12. —	180	Den Verkauf von Getreide in Cammin betr.	18	203
d. 12. —	178	Den Diebstahl von Obstbäumen in Grabow betr.	18	203
d. 15. —	186	Die dem Marqueur Wielisch entwandten Sachen und Dokumente betr.	19	223
d. 15. —	201	Die Preise der Kalksteine in den Kalkstein-Brüchen zu Rüdersdorf betr.	20	244
d. 18. —	193	Die Verpachtung des Amtes Clempenow betr.	20	238
			21	252

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 18. April.	—	Die Lieferung mehrerer zur Speisung der Detinirten im Landarmenhause zu Ueckermünde erforderlichen Naturalien betr.	21	253
d. 23. —	205	Die bewilligten Prämien zur Beförderung der Schutzblattern Impfung betr.	20	245
d. 23. —	202	Die Ansetzung des Licitations-Termins für den Bedarf an Kiehnen Klobenholz zum Betriebe der hiesigen Garnisonbäckerei betr.	20	245
			21	255
			22	260
d. 24. —	218	Den Preis der Zwitterst.ine und blauen Kalksteine in den Kalksteinbrüchen zu Rügersdorf betr.	21	255
d. 25. —	205	Den verlo en gegangenen Paß des Gelbgießergesellen Heinrich Lehmann betr.	20	246
d. 25. —	207	Die Holzverkaufs-Termine für die Reviere Klütz und Mühlenbeck betr.	20	246
d. 26. —	204	Die Mineralquellen zu Driburg betr.	20	245
d. 26. —	206	Den verloren gegangenen Paß des Oekonomen Carl Friedr. Schultz betr.	20	246
d. 29. —	228	Das Liquidations-Verfahren zur Regulirung der aus der sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände betr.	23	268
d. 29. —	229	Die Veräußerung des zum Domainen-Intendanturamte Drahem gehörigen Vorwerks Neu-Wuhrow betr.	23	270
			24	277
			25	284
d. 30. —	223	Den Verkauf des in der Marienthalschen Heide aufgearbeiteten Eichen Schiffsbauholzes betr.	22	260
— —	186	Die Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommerhalbenjahre 1822 gehalten werden sollen, betr.	19	224
— —	208	Die Veräußerung der Mühle zu Lüdzin am Damm'schen See betr.	20	247
— —	209	Die Verhinderung von Diebstählen an Obstbäumen betr.	20	247
d. 2. May	232	Den Verkauf der zum Schulzenhofe zu Radack im Cammin'r Kreise gehörigen Ländereien betr.	24	275
d. 4. —	224	Den Verkauf von Borke und Holz in den Forsten der Forst-Inspektion Torgelow betr.	22	261
d. 5. —	231	Die Bestrafung eines Dienstjungen zu Anclam betr.	23	272
d. 14. —	236	Die Bestrafung eines Mädchens aus Neuhof wegen Brandstiftung betr.	24	278

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 14. May.	233	Die dritte Ziehung der Staatsschuldscheine-Prämien betr.	25	279
d. 17. —	234	Die Verpachtung einiger bei Jasenitz belegenen Wiesen betreffend	24	277
d. 19. —	235	Die Benennung der neuen Kolonieen Altenhof und Wilhelmshöhe betr.	24	277
d. 20. —	241	Den verloren gegangenen Reisepaß des Schmiedegesellen Gottlieb Friedrich Krüger betr.	26	289
d. 22. —	336	Den verloren gegangenen Reisepaß des Barbiers Johann Gottlieb Nutschke betr.	25	284
d. 22. —	337	Die Bestrafung eines Dienstmädchens zu Anclam betr.	25	285
d. 25. —	240	Den verloren gegangenen Reisepaß des Schuhmachergesellen Johann Billet betr.	26	289
d. 26. —	234	Die Belobung des Schulzen Stecking, des Zimmergesellen Borchard und Maurer Kröning betr.	25	284
d. 29. —	239	Die Lieferung zur Verpflegung der Garnison zu Pasewalk betr.	26	288
d. 31. —	238	Die Errichtung eines neuen Seefeuers an der Mündung der Loire in Frankreich betr.	26	287
— —	—	Die Vertheilung von Prämien auf dreißig Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen betr.	25	280
d. 1. Juni.	242	Den Verkauf von Brennholz in der Forst-Inspektion Schwedt betr.	26	289
d. 6. —	244	Den Verkauf von Nutz- Bau- und Brennholz für das dritte Quartal d. J. in der Forst-Inspektion Torgelow betreffend	26	290
d. 6. —	—	Die Straf- und Besserungsanstalt zu Naugard betr.	28	303
d. 6. —	—	Die Besetzung der Beamtenstellen für die Pommersche Provinzial-Straf- und Besserungsanstalt zu Naugard betreffend	28	305
d. 9. —	248	Den Betrieb der Küsten-Herings-Fischerei und Salzerei betreffend	27	298
			28	306
d. 11. —	246	Die Stempelverwaltung betr.	27	296
d. 11. —	247	Das Stempelwesen betr.	27	297
d. 13. —	252	Die Holzversteigerungen im dritten Quartal aus der Forst-Inspektion Ahlbeck betr.	28	309
			30	325
d. 13. —	253	Die Holzversteigerungen im dritten Quartal aus der Forst-Inspektion Grafeberg betr.	28	310
			30	326

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 14. Juny	251	Die Verehelichung mit Kaiserl. Oesterreichischen Militair-Personen betreffend	28	308
d. 14. —	267	Die Ertheilung eines Patents für den rc. Fritsch betr.	30	326
d. 19. —	257	Das Louisenbad bei Polzin in Hinterpommern betr.	29	317
d. 20. —	260	Den im Schloßsee zu Pencun gefundenen Leichnam betr.	29	320
d. 20. —	261	Einen angehaltenen hollsteiner Wagen nebst Pferde betr.	29	321
d. 21. —	272	Das Einbrennen der Fohlen aus dem Brandenburgschen Landgestüte betr.	31	339
d. 22. —	262	Den Verkauf von Eichen Nutzholz aus der Forst-Inspektion Schwedt betr.	29	321
d. 24. —	—	Den verlohren gegangenen Gewerbeschein des Glashändler Christian Friedrich Fischer betr.	29	322
d. 25. —	255	Die Beförderung von Briefen und postmäßigen Paketen betreffend	29	315
d. 25. —	256	Die Berichtigung der Abgaben-Resten aller Art in Staatspapieren nach dem Nennwerthe, aus der Compensations-Periode von $18\frac{9}{12}$, bis Ende Dezember 1822 betr.	29	316
d. 29. —	264	Den Verkauf von Büchen- Eichen- Kiefern- Brennholz-Vorräthe von den Ablagen Klütz, Podejuch, Damm und Pönemort betr.	30	325
d. 2. Juli.	269	Die Aufhebung der Neben-Rezeptur zu Grischow im Hauptzollamts-Bezirk von Demmin betr.	31	336
d. 2. —	271	Den Verkauf mehrerer auf der Oberwyck bei Stettin belegenen Proviantamts-Gebäude und Grundstücke betr.	31	338
d. 2. —	273	Theerösen-Verpachtungen betr.	31	340
d. 4 —	274	Den verlohren gegangenen Reisepaß des Glasergesellen Benjamin Ludwig Kerger betr.	31	340
d. 6. —	243	Den Verkauf von Nutz- Bau- und Brennholz für das dritte Quartal d. J. in der Forst-Inspektion Swinemünde betr.	26	290
			27	300
d. 9. —	270	Die Schiffskassen betreffend	31	336
d. 9. —	—	Das dem Stadtförster Wilhelm Hirsch ertheilte Ehrenzeichen 2ter Klasse betr.	32	343
d. 10. —	276	Die Berichtigung der Abgabenrückstände aus der Compensations-Periode von $18\frac{9}{12}$ in Staatspapieren nach dem Nennwerthe bis ult. Dezbr. d. J betr.	32	343
d. 10. —	275	Die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes zu Fiddichow betreffend	32	343
d. 10. —	286	Die Verpachtung des Bernsteinfanges längst der Ostseeküste betreffend.	33	351
			34	358

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 10. July	415	Den freien Verkehr mit Kupfer- Messing- und Zinnwaaren betreffend.	36	376
d. 12. —	277	Die Aufhebung der Forst-Rezepturen zu Podejuch und Mühlenbeck betr.	32	344
d. 13. —	282	Die Einsendung der zur Unterstützung der Landhebammen bestimmten Gebühren von Trauungen und Geburten der jüdischen Glaubensgenossen betr.	33	350
d. 14. —	287	Den Bauholzverkauf der Forst-Inspektion Ahlbeck betr.	33	352
d. 14. —	438	Die Legitimation der von auswärts nach Berlin kommenden dienstsuchenden Personen betr.	38	393
d. 15. —	281	Die Einführung von Flüssigkeiten aller Art und Kolonial-Waaren in das Königreich Polen betr.	33	349
d. 15. —	285	Die Festsetzung der Termine für die Kreis-Ersatz-Commission des Camminschen Kreises, betr.	33	351
			34	357
d. 15. —	283	Die Namensbelegung eines Forst-Etablissements zu Selchow betreffend.	33	350
d. 16. —	295	Die Mylius'sche Edikten-sammlung betr.	34	357
d. 19. —	284	Die Verpachtung einer Theerschwelerei in der Dammendorfer Forst Amts Friedland betr.	33	351
			34	367
d. 22. —	280	Die polizeilichen Anordnungen bei Feuersbrünsten betr.	33	347
d. 22. —	288	Die Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Drosedow, Küssenn, Gumnitz, ꝛc. betr.	33	352
d. 23. —	400	Die neu eingerichtete Kinderschule in Garz betr.	35	365
d. 24. —	293	Die Aussetzung des zum Verkauf mehrerer auf der Oberwyck bei Stettin belegenen Proviantamts-Gebäude anberaumten Licitationstermins betr.	34	357
d. 24. —	402	Die Ansetzung der Termine für die Kreis-Ersatz-Commission im Demminer Kreise betr.	35	365
d. 26. —	403	Die Ansetzung der Termine für die Kreis-Ersatz-Commission des Saatziger Kreises betr.	35	266
d. 26. —	416	Die Verpflegung der Garnison in Collnow betr.	36	377
			38	395
d. 26. —	439	Die Niederlassung fremder Personen und Familien in Berlin betreffend	38	393
d. 29. —	417	Die Veräußerung verschiedener zum Unterförster-Etablissement in Schloßkempen gehöriger Ländereien betr.	36	377
			38	391
			42	432
d. 31. —	433	Die Veräußerung des zum Domainen-Intendantur-Amte Bublitz gehörigen Vorwerks Schloßkempen betr.	38	389
			40	411

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 31. July.	434	Die Veräußerung der zum Domainen-Intendantur Amte Schivelbein gehörigen Vorwerke, Wartenegrenz, Wartenberg ꝛc. betr.	38	390
			40	411
			42	434
d. 31. —	404	Die Festsetzung der Termine für die Kreis-Ersatz-Commission des Stettiner Stadt-Kreises betr.	35	366
d. 31. —	405	Den verlohren gegangenen Paß des Rademachergesellen Ludwig August Gercke betr.	35	367
d. 5. August	407	Den Verkauf von Buchen- und Eichenholz aus den Forstrevieren Wildenbruch und Kehrberg betr.	35	367
d. 4. —	412	Die Feßsetzung der Termine für die Kreis-Ersatz-Commission des Naugarder Kreises betr.	36	375
d. 5. —	413	Die Festsetzung der Termine für die Kreis-Ersatz-Commission des Uckermündischen Kreises betr.	36	375
d. 5. —	442	Die Aufforderung an den Jäger Wilhelm Schultz wegen Erwerbung des eisernen Kreutzes	38	396
d. 6. —	414	Die Festsetzung der Termine für die Kreis-Ersatz-Commission des Pyritzer Kreises betr.	36	376
d. 6. —	418	Den verlohren gegangenen Paß des Kanzlei-Gehülfen Samuel Hausmann betr.	36	378
d. 9. —	422	Den Verkauf des zur ehemaligen Domprobstei Kuckelow gehörigen Vorwerks Wolstentin betr.	37	382
d. 9. —	423	Die Veräußerung der zur ehemaligen Domprobstei Kuckelow gehörigen Windmühlen betr.	37	384
d. 9. —	445	Den verlohren gegangenen Paß des ehemaligen Kaufmanns Theodor Engel betr.	38	397
d. 10. —	444	Die Bestrafung mehrerer Knechte aus Strohsdorff betr.	38	396
d. 11. —	424	Die Reinigung der Thorpassagen, Rinnsteine u. s. w. betr.	37	385
d. 11. —	443	Die Aufforderung an die unbekannten Gläubiger des Füsilier-Bataillons 14ten Infanterie-Regiments betr.	38	396
d. 12. —	436	Die Theeröfenverpachtung in der Forst-Inspektion Torgelow betreffend	38	392
d. 13. —	429	Das dem Legationsrath von Fauche-Borel ertheilte Patent betreffend	38	383
d. 13. —	440	Die neue Ansetzung der Licitationstermine zur Versteigerung der auf der Oberwyck bei Stettin belegenen Proviantamts-Gebäude betr.	38	394
			40	413
d. 13. —	450	Die Bestrafung eines Dienstknechtes aus dem Königl. Amtsdorfe Robe betr.	39	401
d. 14. —	448	Die Festsetzung der Termine für die Kreis-Ersatz-Commission des Wollinschen Kreises betr.	39	400

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 14. Aug.	449	Die Veräußerung des ehemaligen Oberforstmeisterlichen Dienst-Etablissements zu Torgelow betr.	39	400
d. 16. —	435	Die Verlegung des Herbstmarktes zu Swinemünde betr	38	388
d. 16. —	472	Die Festsetzung der Termine für die Kreis-Ersatz-Commission des Randowschen Kreises betr.	41	424
			42	435
d. 16. —	489	Die Bestrafung eines Jägers und eines Dienstmädchens	42	437
d. 17 —	451	Die Bestrafung eines Waldwärters betr.	39	401
d. 18. —	437	Den Verkauf von Büchen- Eichen- Kiehnen- Klobenholzes aus der Forst-Inspektion Alt-Damm betr.	38	392
d. 19. —	431	Die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes zu Garz betreffend	38	389
d. 19. —	432	Die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes zu Jakobshagen betr.	38	389
d. 19. —	486	Die Bestrafung eines Schuhmachergesellen betr.	43	437
d. 20. —	428	Die Schenkung von 50 Rthlr. Cour. an den Schul-Legaten-Fonds zu Demmin betr.	38	388
d. 20. —	502	Die Verpachtung des Domanial-Antheils im Dorfe Pattgarten auf Wittow betr.	44	447
d. 21. —	427	Die Schiffahrt während der Arbeit des Dampfbaggers in Vollnchen betr.	38	388
d. 23. —	453	Die Empfehlung eines nützlichen Schulbuchs betreffend.	40	409
d. 26. —	454	Die Festsetzung der Termine für die Kreis-Ersatz-Commission des Anclamschen Kreises betr.	40	410
d. 26. —	455	Die Festsetzung der Termine für die Kreis-Ersatz-Commission des Usedomschen Kreises betr	40	410
d. 27. —	471	Die Festsetzung der Termine für die Kreis Ersatz-Commission des Greifenhagener Kreises betr.	41	424
d. 27. —	495	Die Bestrafung eines Dienstknechts zu Gollnow betr.	43	442
d. 28. —	483	Die Bestrafung eines Landwehrmannes aus Lowin bei Treptow a. d. Rega betr.	42	437
d. 29. —	473	Den verloren gegangenen Paß des Maurergesellen Friedrich Clauß betr.	41	425
d. 30. —	469	Die anderweitige Veräußerung des zum Domainenamte Neu-Stettin gehörigen Vorwerks Zamborst betr.	41	422
d. 31. —	468	Die Verpachtung des zum Domainen-Intendanturamt Dramelm gehörigen Vorwerks Neuwedrow betr.	41	423
— —	459	Die Vorlesungen auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winterhalbenjahre $18\frac{32}{33}$, betr.	40	414
d. 3. Sept.	489	Die Bestrafung eines Landwehrmannes aus dem Dorfe Carnitz betr.	42	437

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 4. Septbr	465	Empfehlung einer Predigt des Konsistorialraths und Fe-dprobstes Offelsmeyer zu Potsdam . .	41	421
d. 4. —	469	Die Verpachtung der kleinen Jagd auf mehreren Feldmarken des Stettiner Amtes betr. . . .	41	423
d. 4. —	485	Den verlohren gegangenen Paß des Landwehrmannes Friedrich Jahnke betr.	42	436
d. 4. —	490	Die Bestrafung des Maurergesellen Georg Friedrich Hartmann betr.	42	438
d. 5. —	470	Den Verkauf von Nutz- Bau- und Brennholz für das vierte Quartal in der Inspektion Torgelow betr.	41	424
d. 7. —	480	Die Veräußerung einer im Claushagener Forst-Revier belegenen Parzele betr.	42	435
d. 7. —	481	Den Verkauf von Holz für das vierte Quartal in der Inspektion Ahlbeck betr.	42	435
d. 8. —	466	Den Kupferstich auf die Säcularfeier der Vereinigung Pommerns betr.	41	422
d. 9. —	494	Die Zahlungen der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt im Termin vom 1ten Octobr. betreffend.	43	440
d. 11. —	484	Den verlohren gegangenen Paß des Bäckergesellen Carl Gerlach betr.	43	436
d. 12. —	500	Die Verzeichnisse der vom Jahre 1812 im Russischen Reiche zurückgebliebenen Preußischen Unterthanen betr.	44	446
d. 13. —	505	Die Preußische Staatszeitung für das vierte Quartal d. J. betr.	44	449
d. 14. —	493	Die Theeröfenverpachtung im Mützelburger- u. Ahlbecker Forstrevier betr.	43	440
d. 14. —	531	Die Instandsetzung der verfallenen Kirchhofsbewährung in dem Königl. Amtsdorfe Warsow betr. .	49	490
d. 15. —	476	Die Zusammentretung der Departements-Ersatz-Commissien betr.	42	429
d. 16. —	503	Den Verkauf von Nutz- Bau- und Brennholz für das vierte Quartal in der Forst-Inspektion Swinemünde betreffend	44	449
			45	453
d. 17. —	491	Das Swinemünder Seebad betr.	43	439
d. 17. —	492	Die Veräußerung des Vorwerks Dorotheenwalde betr.	43	439
			44	446
			45	452
d. 19. —	498	Das Louisenstift in Berlin betr.	44	445
d. 19. —	499	Die Land-Feuer-Societät in Hinter-Pommern betr. .	44	446
d. 20. —	514	Die anderweitige Theeröfenverpachtung in der Königl. Warnowschen Forst betr.	46	460
			47	464

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 21. Sept.	521.	Die Wiederbeſetzung der erledigten Phyſikats-Stelle des Berger Kreiſes betr.	47	464
			49	490
			50	496
d. 21. —	504.	Den Holzverkauf aus den Forſtrevieren Kehrberg und Wildenbruch betr.	44	449
d. 23. —	519.	Die Beſtrafung des vormaligen Statthalters zu Korkenhagen betr.	46	461
d. 24. —	514.	Den Vieh- und Krammarkt zu Damm betr.	46	460
d. 25. —	510.	Den Holzverkauf für das vierte Quartal der Forſt-Inſpektion Graſeberg betr.	45	454
d. 26. —	517.	Den verlohren gegangenen Paß des Schneidergeſellen Chriſtian Gottlieb Marx betr.	46	461
d. 26. —	516.	Die Verpachtung der Krüge zu Jaſenitz, Königsfelde ꝛc. betreffend	46	461
d. 27. —	533.	Die Beſtrafung eines Bürgers zu Greifenhagen betr.	49	491
d. 28. —	518.	Den verlohren gegangenen Paß des Maurergeſellen Friedrich Zimmermann betr.	46	461
— —	523.	Die Subſcription auf eine neue Ausgabe des Preußiſchen Paßgeſetzes betr.	47	465
d. 9. Octbr.	529.	Die Remuneration der Agenten und Commiſſarien der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt betr.	49	490
d. 9. —	534.	Die Beſtrafung eines Dienſtmädchens zu Paſewalk betr.	49	491
d. 10. —	545.	Die Beſtrafung des geweſenen Unteroffiziers Franz Eduard von Brzesky zu Cammin betr.	50	498
d. 11. —	535.	Den verlohren gegangenen Paß des Böttchergeſellen Rhelake betr.	49	492
d. 12. —	527.	Die Belobung der dritten Eskadron des 3ten Dragoner-Regiments betr.	48	478
d. 15. —	532.	Den Holzverkauf im Forſtrevier Wildenbruch betr.	49	491
d. 17. —	536.	Den verlohren gegangenen Paß des Schneidergeſellen Prokopius Battau betr.	49	492
d. 17. —	528.	Die im Kriege gegen Rußland verſchollenen Perſonen betreffend.	49	489
d. 21. —	543.	Die Lieferung der zur Speiſung der Detinirten im Landarmenhauſe zu Ueckermünde erforderlichen Naturalien betreffend	50	497
d. 22. —	546.	Den verlohren gegangenen Paß des Jäger Wilhelm Lange betreffend	50	498
d. 25. —	542.	Die Benennung des Etabliſſements Klein-Meutzow betr.	50	497
d. 25. —	551.	Die Beſtrafung eines Dienſtknechts aus dem Dorfe Pribbernow betr.	51	509
d. 28. —	548.	Den Verkauf des Holzes auf der Ablage bei Nipperwieſe betreffend	51	508

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 29. Octbr.	549	Den Verkauf von funfzig ausrangierten Uhlanenpferden betreffend	51	509
d. 30. —	550	Den verlohren gegangenen Paß des Schuhmachergesellen Gottlieb Bendler betr.	51	509
d. 30. —	554	Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs der Regierung zu Stralsund betreffend	52	518
— —	537	Die vom Professor Dr. Böckel gehaltene Orgelweihpredigt betreffend	49	493
d. 1. Nov	557	Die Bestrafung zweier Bürger in Greifenhagen betr.	52	520
d. 5. —	556	Die Veräußerung mehrerer Bruchspitzen im Köpitzer Revier betreffend	52	520
d. 9. —	555	Die Lieferung des Verpflegungs-Bedarfs für die Strafanstalt zu Naugard	52	519
d. 12. —	564	Die vom Herrn Thaer ꝛc. beschriebene neue Art der Kur der Drehkrankheit der Schaafe betr.	53	531
d. 13. —	565	Die Lieferung zur Verpflegung der Garnison in Stargard betr.	53	533
d. 14. —	589	Die vierte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien betr.	55	565
d. 15. —	563	Die Bestehlung der Greifenhagischen Kreis-Kasse betr.	53	530
d. 15. —	568	Den Martini-Marktpreis zu Stettin betr.	53	534
d. 15. —	566	Die Lieferung zur Verpflegung der Garnison in Pasewalk betr.	53	538
d. 15. —	575	Die Verpachtung der Domanial-Bauerhöfe im Dorfe Puttgarten auf Wittow betr.	54	555
d. 16. —	573	Die Veräußerung des zum Domkapitel Cammin gehörigen Vorwerks Jedde betr.	54	553
d. 16. —	567	Den verlohren gegangenen Reisepaß des Schuhmachergesellen Carl Theodor Simon betr.	53	534
d. 19. —	574	Den Verkauf einer bey'm Dorfe Fuckhude belegenen Wiese betr.	54	554
d. 19. —	581	Die Bestrafung eines Arbeitsmannes in Stepenitz betr.	54	557
d. 20. —	582	Die Bestrafung eines invaliden Jägers und Einliegers im Dorfe Grapzow betr.	54	557
d. 20. —	579	Die Benennung des Vorwerks Wilhelmsfelde betr.	54	557
d. 20. —	580	Den verlohren gegangenen Paß des Schauspielers Johann Schäfer betr.	54	557
d. 21. —	576	Den Verkauf von Nutz- und Brennholz-Eichen aus der Forst-Inspektion Blumenthal betr.	54	556
d. 21. —	577	Die Verpachtung des Theerofens im Hohenbrückschen Revier, Prebbernowschen Antheils, betr.	54	556
d. 23. —	578	Die Benennung des Etablissements Kronheide betr.	54	557
d. 26. —	572	Den auf der Insel Tarlsa errichteten Leuchtthurm betr.	54	553

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 27. Nov.	590	Die Lieferung des Papierbedarfs für die Stettiner Regierung pro 182¾ betr.	55	565
			56	571
			57	579
d. 28. —	591	Den Verkauf von Holz aus der Rufferschen Heide betr.	55	566
d. 28. —	—	Die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen betr.	58	585
d. 29. —	604	Die Bestrafung zweier Einlieger aus Wegezin betr.	57	583
d. 1. Decbr	600	Die Ansetzung der Termine bei Holzdefraudationen im Justizamte Stettin und Jasenitz betr.	57	580
d. 2. —	605	Die Bestrafung des Kanonier Adolph Krammuschki betr.	57	583
d. 3. —	606	Die Bestrafung der Ehefrau eines Einwohners zu Frauendorff betreffend	57	583
d. 5. —	607	Die Bestrafung eines Bauerknechts zu Stepenitz betr.	57	583
d. 6. —	601	Die Ansetzung der Termine zum Holzverkauf für das erste Quartal k. J. aus der Forst-Inspektion Swinemünde betreffend	57	581
d. 7. —	599	Die Veräußerung einer Parzele im Forstrevier Clausshagen betreffend	57	580
d. 8. —	602	Den Verkauf von Brennholz-Eichen zu Hammer bei Pasewalck betreffend	57	582
d. 9. —	603	Die Ansetzung der Termine zum Verkauf von Nutz- Bau- und Brennhölzern für das erste Quartal 1823 aus der Forst-Inspektion Torgelow betr.	57	582
d. 14. —	608	Die Entwendung eines Ruderboots betreffend	57	583
d. 18. —	613	Den verlohren gegangenen Paß des Müllergesellen Carl Hahn betreffend	58	588

Sicherheits-Polizey.

Personen welche durch Steckbriefe verfolgt werden.

d. 6. Jan.	—	Vagabonde Johann Carl Haase	4	35
d. 18. —	—	Räuber und Mörder Simon Gielazewsky	7	67
d. 21. —	—	Ulane Carl Werner	4	42
d. 16. Febr.	—	Füsilier Lorenz Kinkel	8	76
d. 16. —	—	Rekrut Gottlieb Helm	8	76
d. 28. —	—	Tambour Eduard Schulz	11	100
— —	—	Füsilier Casimir Powiersky	18	191
— —	—	Füsilier Andreas Kasewsky	18	192
d. 29. April	—	Dienstknecht Theodor Wassiliow	21	256
d. 13. Mai	—	Verbrecher Steinke, Ansorger, Lehmann und Kirstein.	23	272
d. 19. —	—	Müllergeselle Carl Klix	24	278

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 19. Mai	—	Bediente Friedrich Zemke	24	278
d. 4. Juny	—	Christine Giese	28	311
d. 8. —	—	Christine Albrecht	28	311
d. 8. —	—	Intendant Anton Surkont	27	301
d. 11. —	—	Musquetier Rebatky	27	301
d. 12. —	—	Jochim Jakob Gilow	28	312
d. 13. —	—	Hornist Wilhelm Silbereisen	28	313
d. 20. —	—	Müllergesell Carl Ludwig Klos	30	329
d. 23. —	—	Kanonier Johann Krehfeld	29	322
d. 25. —	—	Sträfling Christian Gottlieb Pollesch	30	328
d. 29. —	—	Johann Gütschow	30	328
d. 4. July	—	Tischler Friedrich Alberti	32	345
d. 10. —	—	Füsilier Ferdinand Bell	32	345
d. 12. —	—	Johann Lange	33	353
d. 12. —	—	Verbrecher Justin Godlewsky	34	358
d. 17. —	—	Joachim Jacob Gilow	35	368
d. 23. —	—	Hausmann Carl Wolter	34	359
d. 25. —	—	Kaufmann Jakob Elias Kohn	35	368
d. 26. —	—	Horuist Gustav Hirschmann	35	369
d. 1. Aug.	—	Strumpfwebergeselle Johann Christian Kolb	39	370
d. 13. —	—	Musquetier Johann Hildebrandt	37	385
d. 15. —	—	Barbiergeselle Johann Gottfried Mitschke	40	418
d. 16. —	—	Sträflinge Johann Cristoph Fischer und Seefeld	37	386
d. 3. Sept.	—	Brauerknecht Daniel Christian Eick	41	426
			42	438
d. 4. —	—	Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Minks	41	425
d. 17. —	—	Wittwe Kauert	43	442
d. 23. —	—	Sträflinge Florian Ollrich, Jakob Nowack, Gottfr. Richter	45	454
d. 4. Oktbr.	—	Joseph Sliwinsky, Jakob Wengrezynowsky	49	493
d. 17. —	—	Grenadier Wilhelm Busch	47	466
d. 17. —	—	Karoline Wigge	50	506
d. 18. —	—	Mathias Ozewsky	50	507
d. 20. —	—	Bursche Christian Friedrich Günther	49	494
d. 26. —	—	Anton Marreck	50	506
d. 26. —	—	Brenner Carl Ludwig Borth	52	521
d. 31. —	—	Züchtling Carl Ludwig Wendpap	51	509
d. 8. Nov.	—	Verbrecher Seidel und Altmann	53	522
d. 9. —	—	Musquetier Carl Tischkau	54	558
d. 11. —	—	Sträfling Michael Steinke	51	523
d. 11. —	—	Handwerksbursche Wilhelm Mützel	53	535
d. 18. —	—	Dienstmädchen Johanne Marie Müller	54	559
d. 21. —	—	Krüger Dinganowsky, Schäfer Mallnowsky, Schmul Riesen	55	566

Inhalt.	Nr. d. Stücks.	Seite.
Personal-Chronik nach alphabetischer Ordnung.		
Bergemann, Schwedischer und Norwegischer Konsul . .	23	272
Berndt, unbesoldeter Rathsherr	54	558
Bethke, besoldeter Rathsherr in Gollnow	57	584
Beyer, Mitglied des Magistrats in Anklam	6	59
v. Böhm, Oekonomie-Commissarius	38	397
Bormann, Gerichtsdiener in Treptow a. d. Rega	54	558
Büttner, Lehrer und Küster in Treptow a. d Tollense . .	38	397
Catovius, unbesoldeter Rathmann in Pyritz	25	285
Dähn, unbesoldeter Rathmann in Pyritz	25	285
Dally, Schullehrer in Wollin.	2	28
Dibbelt, Mitglied des Magistrats in Anclam	6	59
Dittmar, Bürgermeister in Jacobshagen	1	14
Dräblow, Waldwärter zu Schmalense	31	341
Ebert, Kämmerer zu Plathe .	10	92
Eincke, Kantor in Gollnow .	20	247
Engel, Kämmerer in Stargard	13	140
Eske, Kantor in Kolbatz . .	26	291
Falck, Bürgermeister in Labes.	3	34
Fischer, unbesoldeter Rathmann zu Treptow a. d. Tollense . .	1	14
Franck, Bothe in Treptow a. d. R	54	558
Friderici, unbesoldeter Rathsherr in Treptow a. d. Rega . .	54	558
Gadebusch, unbesoldeter Rathsherr in Treptow a. d. Rega	54	558
Gelerneckh, Kreisphysikus .	44	450
Günther, Bürgerm. zu Pasewalk	16	180
Günzel, Lehrer und Küster in Treptow a. d Tollense . . .	38	397
Groß, unbesoldeter Rathmann in Regenwalde	6	59
Grünenwald, Bürgermeister in Pölitz	38	397
Haack, unbesoldeter Rathmann zu Plathe	10	92
Haasenjäger, unbesoldeter Rathmann in Regenwalde . .	6	59
Hahn, Lehrer in Anclam . .	41	425
Heering, Oekonomie-Commissarius erster Klasse	38	397
Heinze, Rektor in Penkun .	54	558
v. Herrn, Amtmann . . .	14	155
Herrlinger, unbesoldeter Rathmann in Regenwalde . .	6	59
Herwig, Amtmann . . .	57	584
Heydemann, unbesoldeter Rathmann in Regenwalde . .	6	59
Hönicke, Förster in Christinenberg	30	327
Hoffmann, unbesoldeter Rathmann in Stettin	10	92

Inhalt.	Nr. d. Stücks	Seite.
Hoffmann, unbesoldeter Rathmann in Anclam	20	248
Holm, Mitglied des Magistrats in Anclam	6	59
Iden, unbesoldeter Rathmann zu Penkun	8	75
Jungnickel, Intendant in Treptow	29	321
Kannenberg, Kämmerer in Regenwalde	13	140
Kannenberg, unbesoldeter Rathmann zu Ueckermünde	32	345
Kannenberg, unbesoldeter Rathmann zu Wangerin	33	352
Kasten, unbesoldeter Rathmann in Usedom	26	291
Kellermann, Registrator in Swinemünde	22	262
Kersten, Lehrer in Stargard	53	535
Kirstein, Bürgermeister in Anclam	12	124
Kleier, Steueraufseher in Stettin	43	441
Köhn, unbes Rathm. in Usedom	26	291
König, unbes. Rathsh. in Massow	54	558
Koppen, Stadtgerichtsexekutor in Stettin	39	402
Kretzschmer, Justizrath	39	402
v. Krockow, Regierungsrath in Arensberg	39	402
Kuschke, Bürgermeister in Treptow	54	558
Kypke, Justizrath	39	402
Lademann, Kreis Sekretair	50	498
Lanz, Obersteuer-Inspektor in Anklam	22	261
Lenz, Subrektor zu Treptow an der Tollense	1	14
Lorinser, zweiter Medizinalrath in Stettin	47	465
Mannkopf, Justizrath	26	291
Manzel, Rektor der Töchterschule in Demmin	2	28
Marron, Bürgermeister zu Jarmen	23	272
Menschel, unbesoldeter Rathsherr zu Fidichow	54	558
Meyer, Rathsherr in Demmin	57	584
Moß, Bürgermeist. in Freienwalde	43	422
Müller, Lehrer zu Regenwalde	41	425
Mundt, Kreis-Justiz-Commissarius	57	584
Muzick, Gerichtsdiener in Pudagla	8	75
Nehring, Kämerer zu Ueckermünde	32	347
Neumann, unbesoldeter Rathmann in Plathe	10	92
Ockel, Justiz Commissar in Stettin	1	13
Peterson, Kämmerer in Labes	3	34
Pfaff, unbes. Rathmann daselbst	3	34
Pollesch, unbes. Rathm. in Plathe	10	92
Reichhelm, Lehrer in Stargard	38	397
Ritter, Forsteinnehmer in Peetzig	1	14
Röseler, Rendant der General-Commission in Stargard	17	191
Röstel, Justiziarius bei der General-Commission in Stargard	20	248
Röhring, Unterförster in Schönfeld	16	180
Rostkovius, erster Medizinal Rath in Stetin	47	465

Inhalt.	Nr. d. Stücks	Seite.
Schmidt, Lehrer in Damm .	15	171
Schmidt, Förster zu Marienfließ	27	301
Schmidt, Bürgerm. zu Demmin	50	498
Schönfeld, unbesoldeter Rathmann in Pyritz	25	285
Schramm, Oekonomie-Commissar.	12	124
Schreiber, unbesoldeter Rathm. in Ueckermünde	41	425
Schreiber, Waldwärter zu Sarnow	50	498
Schubbert, Kämmerer in Gollnow	57	584
Schulz, unbes. Rathm. in Labes	3	34
Schultz, Konrektor in Greiffenberg	36	378
Schulz, Förster zu Saatzig .	27	301
Schultze, Kämmerer in Fiddichow	26	291
Schwanbeck, Justizrath u. Justiziarius der General Commission zu Königsberg in Preußen .	20	248
Seliger, Elementar-Lehrer zu Pasewalk	1	28
Sinell, unbes Rathsherr in Treptow a. d. Rega . . .	54	558
Stade, Mitglied des Magistrats zu Anclam	6	59
Steffen, dritter Medizinal-Rath in Stettin	47	465
Tesch, unbes. Rathmann zu Daber	10	92
Thiele, Förster in Torgelow .	28	310
Uebel, Amtmann	14	155
v. Usedom, Regierungsrath in Stettin	39	402
Völker, unbes. Rathm. in Anclam	20	248
Völtz, Oekonomie-Commissarius	12	124
Walter, Amtmann . . .	57	584
Weber, unbes. Rathm. in Stettin	10	92
Weidlen, Physikus in Greifenhagen	31	340
Wendland, Waldwärter zu Saatzig	50	498
Wilde, Rektor in Jakobshagen	20	247
Wilke, unbes. Rathmann zu Plathe	10	92
Wolff, unbes. Rathsherr zu Massow	54	558
Zahlten, Stadtgerichtsbothe zu Stettin	39	402
Zikoll, Kontrolleur in Stargard	17	191

Amts-Blatt.

No. 1.

Stettin den 8. Januar 1822.

Gesetzsammlung.

No. 20. enthält unter:

Nr. 690. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten d. M., betreffend die Bestätigung der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines Königl. Kommissarii, wie auch eines General Landschafts-Direktors, und

Nr. 691. die landschaftliche Kredit-Ordnung selbst von dem nemlichen Dato.

Verordnungen

1) der Königl. Regierung.

1) Die Werth-Vergleichs-Tabelle der Münze betr.

No. 2658. Decbr. 21. II. Abth.

Zur Befolgung der Verfügung der Königl. hohen Ministerien vom 30sten v. M. und im Auftrag des Königl. Ober-Präsid. von Pommern, wird die Werth-Vergleichungs-Tabelle der nach dem neuen Münzgesetz vom 30sten Septbr. c. ausgeprägten neuen Silbergroschen und Kupfermünzen gegen die gegenwärtig noch umlaufende alte Scheidenmünze und zwar, da sämmtliche Münzsorten in Handelsgeschäften vorkommen, dem ganzen Inhalt nach zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht.

Stettin den 31sten December 1821.

Werth-Vergleichungs-Tabellen

der neuen Silber-Groschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheide-Münze.

I. Vorbemerkungen.

1. Von der neuen Scheidemünze sind
   30 Silbergroschen = 1 Thaler Courant.
   1 dito = 12 neue Kupferpfennige.
   also 360 neue Kupferpfennige = 1 Thaler Courant.

2. a) von den reduzirten alten Brandenburgischen Groschen sind . . .
   42 Stück . . . . . = 1 Thaler Courant.
   1 reduzirter Groschen = 6⅔ alte Brandenburgische Pfennige.

   b) Von den reduzirten alten Brandenburgschen 6 pf. Stücken sind 2 Stück Einem Groschen gleich, also 84 Stück = 1 Thaler Courant.

3. Von den Schlesischen ebenfalls reduzirten Böhmen und Düttchen sind .
   52½ Stück . . . = 1 Thaler Courant.

4. Da nach einer Ministerial-Verfügung vom Jahre 1810 andere ähnliche kleine Silbermünze auch als reduzirt angenommen werden soll, so sind hieher auch noch die Gröschel und Kreuzer zu rechnen, und sind also . . . . . .
   3 Kreuzer . . . = 1 reduzirtes Düttchen.
   4 Gröschel . . . = 1 reduzirtes Düttchen.
   also
   157½ Kreuzer . . . = 1 Thaler Courant.
   210 Gröschel . . = 1 Thaler Courant.

5. Von den alten Brandenburgischen Pfennigen sind . . . . . 288 Stück . . . = 1 Thaler Courant.

6. Von den Schillingen in Kupfer des Königreichs Preußen sind . . .
   270 Stück . . . = 1 Thaler Courant.
   1 solcher Schilling = 6 Pfennig Preußisch.

7. Von den Kupfergroschen des Königreichs Preußen sind . . . . .
   90 Stück . . . . = 1 Thaler Courant.
   1 solcher Groschen = 3 Preußische Schillinge.
   und 1 Groschen auch = 18 Pfennig Preußisch.
   so daß 1620 Preuß. Pfennige = 1 Thaler Courant.

8. Von den Kupfergroschen des Großherzogthums Posen, sind . . .
   180 Stück . . . . . = 1 Thaler Courant.

[Das Zeichen = bedeutet: ist (oder: sind) gleich.]

Auf den Grund dieser Vorbemerkungen sind nachfolgende Tabellen angefertiget, und sind die Bruchtheile unter ½ weggelassen, ½ voll und darüber aber, als ein Ganzes angenommen worden.

I. Schlesische Münzen.

a) Neue Münze gegen Alte.

II. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

Neue Silber-Groschen	A. gegen reduzirte Dütchen und Kreuzer. Dütchen. Stückzahl.	Kreuzer.	Denare	B. gegen reduzirte Dütchen und Grötschel. Dütchen. Stückzahl.	Grötschel.	Denare	Courant à 24 gr. auf einen Thaler.
				oder			
1	1	2	—	1	3	—	—
2	3	2	—	3	2	—	—
3	5	1	—	5	1	—	—
4	7	—	—	7	—	—	—
5	8	2	—	8	3	—	= 4 gr. Ct.
6	10	2	—	10	2	—	—
7	12	1	—	12	1	—	—
8	14	—	—	14	—	—	—
9	15	2	—	15	3	—	—
10	17	2	—	17	2	—	= 8 gr. =
11	19	1	—	19	1	—	—
12	21	—	—	21	—	—	—
13	22	2	—	22	3	—	—
14	24	2	—	24	2	—	—
15	26	1	—	26	1	—	= 12 gr. =
16	28	—	—	28	—	—	—
17	29	2	—	29	3	—	—
18	31	2	—	31	2	—	—
19	33	1	—	33	1	—	—
20	35	—	—	35	—	—	= 16 gr. =
21	36	2	—	36	3	—	—
22	38	2	—	38	2	—	—
23	40	1	—	40	1	—	—
24	42	—	—	42	—	—	—
25	43	2	—	43	3	—	= 20 gr. =
26	45	2	—	45	2	—	—
27	47	1	—	47	1	—	—
28	49	—	—	49	—	—	—
29	50	2	—	50	3	—	—
30	52	2	—	52	2	—	1 Rtlr.

b) Alte Münze gegen Neue.

III. Vergleichung der Dütchen gegen neue Silbergroschen und neue Pfennige.

reduzirte Dütchen. Stückzahl.	Silber-Groschen	neue Pfennige.
1	—	7
2	1	2
3	1	9
4	2	3
5	2	10
6	3	5
7	4	—
8	4	7
9	5	2
10	5	9
11	6	3
12	6	10
13	7	5
14	8	—
15	8	7
16	9	2
17	9	9
18	10	3
19	10	10
20	11	5
21	12	—
22	12	7
23	13	2
24	13	9
25	14	3
26	14	10
27	15	5
28	16	—
50	28	7
52	29	9
52½	30	—

IV. Vergleichung der reduzirten Schlesischen Grötschel gegen neue Kupferpfennige.

reduzirte Grötschel.	neue Pfennige.
1	2
2	3
3	5
4	= 7
(oder 1 Dütchen.)	

V. Vergleichung der reduzirten Schlesischen Kreuzer gegen neue Kupferpfennige.

reduzirte Kreuzer.	neuen Pfennigen.
1	2
2	5
3	= 7
(1 Dütchen).	

a) Neue Münze gegen Alte.

VI. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. gegen die Preußischen Schillinge.		B. gegen die Preußischen Groschen.	C. gegen die Posener Groschen.	
Neue Silbergroschen.	= Preußische Schillinge. Stück.	= Preuß. Groschen in Kupfer Stück.	= Posener Groschen. Stück.	Courant 24 Gr. auf einen Thaler.
1	9	3	6	—
2	18	6	12	—
3	27	9	18	—
4	36	12	24	—
5	45	15	30	= 4 gr. Ct.
6	54	18	36	—
7	63	21	42	—
8	72	24	48	—
9	81	27	54	—
10	90	30	60	= 8 gr. Ct.
11	99	33	66	—
12	108	36	72	—
13	117	39	78	—
14	126	42	84	—
15	135	45	90	= 12 gr. =
16	144	48	96	—
17	153	51	102	—
18	162	54	108	—
19	171	57	114	—
20	180	60	120	= 16 gr. =
21	189	63	126	—
22	198	66	132	—
23	207	69	138	—
24	216	72	144	—
25	225	75	150	= 20 gr. =
26	234	78	156	—
27	243	81	162	—
28	252	84	168	—
29	261	87	174	—
30	270	90	180	= 1 Rtlr.

Die Preußischen Groschen sind mit den neuen kupfernen 4 Pf. Stücken, und
Der Posener Groschen mit den neuen kupfer-

VII. Vergleichung der neuen Kupferpfennige gegen die Preußischen Schillinge, (nebst Pfennigen) gegen Preuß. Kupfergroschen (nebst Pfennigen) und gegen die Posener Kupfergroschen.

neue = Pf.	Preußische Schillinge.		oder Preußische = Groschen à 3 Schillinge. Pr. Gr.			oder Posener Groschen.	
						1 Pos. Gr.	
1	—	5 Pf.	—	—	5 Pf.	1	—
2	1 Sch.	3	—	1 Sch.	3	1	—
3	2	2	—	2	2	2	—
4	3	—	1	—	—	2	—
5	3	5	1	—	5	3	—
6	4	3	1	1	3	3	—
7	5	2	1	2	2	4	—
8	6	—	2	—	—	4	—
9	6	5	2	—	5	5	—
10	7	3	2	1	3	5	—
11	8	2	2	2	2	6	—
12	9	—	3	—	—	6	—

b) Alte Münze gegen Neue.

VIII. Vergleichung der Preuß. Schillinge gegen neue Silbergroschen und neue Pfennige.

Preußische Schillinge.	=	Silbergroschen.	und	neue Pfennige.
1		—		1
2		—		3
3		—		4
4		—		5
5		—		7
6		—		8
7		—		9
8		—		11
9		1		(oder 12 ₰)
10		1		1
11		1		3
12		1		4
13		1		5
14		1		7
15		1		8
16		1		9
17		1		11
18		2		—

IX. Vergleichung der Preuß. Kupfergroschen gegen Silbergroschen u. neue Pfennige.

Preußische Kupfergroschen.	=	Silbergroschen.	und	neue Pfennige.
1		—		4
2		—		8
				(oder
3		1		12 ₰
4		1		4
5		1		8
6		2		—
7		2		4
8		2		8
9		3		—
10		3		4
11		3		8
12		4		—

X. Vergleichung der Preuß. Pfennige, wovon 1620 auf einen Thaler gehen, gegen neue Pfennige

Preußische Pfennige.	=	neue Pfennige.	
1		—	$\frac{1}{3}$
2		—	$\frac{2}{3}$
3		—	1
4		—	= ($\frac{4}{3}$)
5		1	$\frac{5}{3}$
6		(1$\frac{2}{3}$) 1	—
7		2	—
8		2	—
9		2	—
10		2	—
11		2	—
12		3	—
13		3	—
14		3	—
15		3	—
16		4	—
17		4	—
18		=4	—
2 Pr. Kupfergrosch.			

XI. Vergleichung de Posener Groschen gegen Silbergroschen und neue Pfennige.

Posener Groschen.	=	Silbergroschen.	und	neue Pfennige.
1		—		2
2		—		4
3		—		6
4		—		8
5		—		10
6				(oder
		1		12 Pf.
7		1		2
8		1		4
9		1		6
10		1		8
11		1		10
12		2		—
13		2		2
14		2		4
15		2		6
16		2		8
17		2		10
18		3		—

a) Neue Münze gegen Alte.

XII. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. gegen alte Brandenb. Groschen und neue Pfennige.

1 alter Groschen = 8¾ neue Pfennige oder 350 Pfennige auf einen Thaler.

Silbergroschen Stückzahl	alte Gr. Stückzahl	neue Pfennige.	
			oder =
1	1	3	
2	2	7	
3	4	2	
4	5	5	
5	7	—	
6	8	3	
7	9	7	
8	11	2	
9	12	5	
10	14	—	
11	15	3	
12	16	7	
13	18	2	
14	19	5	
15	21	—	
16	22	3	
17	23	7	
18	25	2	
19	26	5	
20	28	—	
21	29	3	
22	30	7	
23	32	2	
24	33	5	
25	35	—	
26	36	3	
27	37	7	
28	39	2	
29	40	5	
30	42	—	

B. gegen alte Brandenb. Groschen und alte Kupferpfennige.

1 alter Groschen = 6½ alte Brand. Pf. oder 288 = 1 Thlr.

alte Groschen Stückzahl.	alte Pfennige.	Courant 24 Gr. auf einen Thaler.
1	3	—
2	5	—
4	1	—
5	4	—
7	—	= 4 gr. Ct.
8	3	—
9	5	—
11	1	—
12	4	—
14	—	= 8 gr. Ct.
15	3	—
16	5	—
18	1	—
19	4	—
21	—	= 12 gr. =
22	3	—
23	5	—
25	1	—
26	4	—
28	—	= 16 gr. =
29	3	—
30	5	—
32	1	—
33	4	—
35	—	= 20 gr. =
36	3	—
37	5	—
39	1	—
40	4	—
42	—	= 1 Rtlr.

XIII. Vergleichung der neuen Pfennige gegen reduzirte Brandenb. Groschen und alte gute Pfennige.

neue Pfennige. Stückzahl.	alte Pfennige.	
		=
1	1	
2	2	
3	2	
4	3	
5	4	
6	5	
7	6	
8	6	
9	7	=
oder (1 ⅛ alter Gr.)		
10	8	=
oder (1¼ alter Gr.)		
11	9	
12	10	=
oder (1⅜ alter Gr.)		

b) Alte Münze gegen Neue.

XIV. Vergleichung reduzirter alter Brandenb. Groschen gegen Silbergroschen und neue Pfennige.

reduzirte Silbergroschen Stückzahl.	neue Kupfergroschen	Pfennige.
1	—	9
2	1	5
3	2	2
4	2	10
5	3	7
6	4	3
7	5	—
8	5	9
9	6	5
10	7	2
11	7	10
12	8	7
13	9	3
14	10	—
15	10	9
16	11	5
17	12	2
18	12	10
19	13	7
20	14	3
21	15	—
22	15	9
23	16	5
24	17	2
25	17	10
26	18	7
27	19	3
28	20	—
35	25	—
42	30	—

XV. Vergleichung der nicht reduzirten alten Pfennige gegen die neuen Pfennige.

alte Pfennige. Stückzahl.	neue Pfennige.	
		=
1	1	
2	3	
3	4	
4	5	
5	6	
6	8	
7	9	
8	10	
9	11	
10	13	
	oder 1 Silbergroschen und 1 neuen Pfennig	
11	14	
	oder 1 Silbergroschen und 2 neue Pfenn.	
12	15	
	oder 1 Silbergroschen und 3 neue Pf.	

XVI. Vergleichung

der neuen Silbergroschen mit altem Courant, und des alten Courants mit neuen Silbergroschen.

a) Neue Silbergroschen gegen Courant.

Neue Silbergroschen.			beträgen in altem Courant.		
Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
—	½ oder 6		—	—	5
—	1	—	—	—	10
—	2	—	—	1	7
—	3	—	—	2	5
—	4	—	—	3	2
—	5	—	—	4	—
—	6	—	—	4	10
—	7	—	—	5	7
—	8	—	—	6	5
—	9	—	—	7	2
—	10	—	—	8	—
—	11	—	—	8	10
—	12	—	—	9	7
—	13	—	—	10	5
—	14	—	—	11	2
—	15	—	—	12	—
—	16	—	—	12	10
—	17	—	—	13	7
—	18	—	—	14	5
—	19	—	—	15	2
—	20	—	—	16	—
—	21	—	—	16	10
—	22	—	—	17	7
—	23	—	—	18	5
—	24	—	—	19	2
—	25	—	—	20	—
—	26	—	—	20	10
—	27	—	—	21	7
—	28	—	—	22	5
—	29	—	—	23	2
oder 1 Rtlr.	30	—	oder 1 Rtlr.	24	—

b) Courant gegen neue Silbergroschen.

Altes Courant.			beträgt in neuen Silbergroschen.		
Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
—	½ oder 6		—	—	8
—	1	—	—	1	3
—	2	—	—	2	6
—	3	—	—	3	9
—	4	—	—	5	—
—	5	—	—	6	3
—	6	—	—	7	6
—	7	—	—	8	9
—	8	—	—	10	—
—	9	—	—	11	3
—	10	—	—	12	6
—	11	—	—	13	9
—	12	—	—	15	—
—	13	—	—	16	3
—	14	—	—	17	6
—	15	—	—	18	9
—	16	—	—	20	—
—	17	—	—	21	3
—	18	—	—	22	6
—	19	—	—	23	9
—	20	—	—	25	—
—	21	—	—	26	3
—	22	—	—	27	6
—	23	—	—	28	9
—	24	—	—	30	—
oder 1 Rtlr.	—	—	oder 1 Rtlr.	—	—

Berlin, den 15. November 1821.

Ministerium des Handels. Ministerium des Schatz

16) Die Aufhebung der Forst-Receptur zu Rothenfier betreffend.
No. 2245. Septbr. 21. II. Abth.

Es ist beschlossen worden, die Forst-Receptur zu Rothenfier mit dem 1ten Januar k. J. aufzuheben und solche mit der Forst-Kasse zu Naugardt zu verbinden.

Das Publikum hat sich daher von jenem Tage ab, an die gedachte Forst-Kasse wegen des Ankaufs von Brennholz aus dem Rothenfierschen Revier directe zu wenden; den Ankauf von Bau- und Nutzhölzern dagegen bei dem Oberförster Fischer zu Rothenfier anzumelden, den Geldbetrag dafür aber an die Forst-Kasse zu Naugardt zu entrichten.

Stettin den 28. December 1821.

17) Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. December 1821, betreffend die Auszahlung der den 1ten Januar 1822 fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen. No. 2249. Decbr. 21. II. Abth.

Die von Staats-Schuldscheinen den 1ten Januar 1822 oder schon früher fälligen Zinsen, werden vom 2ten Januar ejusdem ab, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, Vormittags von 9 bis 1 Uhr täglich, die Sonntage ausgenommen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude, gegen Aushändigung der darüber lautenden Zins-Coupons nach folgender Ordnung ausgezahlt, nehmlich von den Staats-Schuldscheinen:

No.	1	bis	20,000	in der Woche vom	2.	bis	5.	Januar,
„	20,001	„	50,000	„ „ „	7.	„	12.	„
„	50,001	„	80,000	„ „ „	14.	„	19.	„
„	80,001	bis zu	Ende	„ „ „	21.	„	26.	„

Die Zahlung wird nicht wie bisher nach Ablauf der hier bezeichneten Zahlungs-Termine geschlossen, sondern durch die ganze Zeit bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine fortgesetzt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, jedoch nur in sofern es die Concurrenz verstattet, Zahlung leisten, in dem Vertrauen, daß diese zur Bequemlichkeit des Publikums getroffene Anordnung eben so wenig unbillige Anforderungen als die abgekürzte Zahlungszeit überhaupt einen störenden Andrang veranlassen wird.

Wer von mehreren Staatsschuldscheinen Zinsen zu erheben hat, wird ersucht, den Zins-Coupons ein für die Geschäfts-Führung nöthiges, genau aufsummirtes Verzeichniß derselben beizufügen.

Außerhalb Berlin wohnende Inhaber fälliger Zins-Coupons können dieselben

1) nach

1) nach der Bekanntmachung vom 30sten März 1814, zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung geben;

2) und nach der Bekanntmachung vom 14ten August 1814 in den Monaten Januar und Februar 1822 bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- oder Spezial-Kasse zur Zahlung in baarem Gelde abliefern;

wogegen die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich weder mit Annahme der ihr etwa durch die Post zukommenden Coupons, noch auf Absendung der daraus sich ergebenden Zinsen oder überhaupt auf irgend einen sich darauf beziehenden Briefwechsel einlassen darf.

Endlich können auch diejenigen Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche die Coupons der Series II. oder III. noch nicht abgeholt haben, solche nach der Bekanntmachung vom 4ten März 1820 innerhalb der Monate Januar und Februar 1822 gegen Produktion der Staats-Schuldscheine bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang nehmen.

Berlin den 15ten December 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(Gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Indem wir vorstehende in den Berliner Zeitungen bei Haude u. Spener No. 152. enthaltene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15ten December d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche Spezial-Kassen unsers Departements hierdurch an:

1) zu jeder Zeit die jetzt fälligen und unerhobenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch selbige.

2) während der beiden Monate Januar und Februar 1822 unweigerlich baar zu realisiren.

Stettin den 31sten December 1821.

2) Des Königl. Oberlandesgerichts.

18) Wegen Einsendung der Sections-Protokolle u. medicinischen Gutachten bei Obductionen in Crim.-Unters.-Sachen an die Königl. Regierung.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden, mit Bezug auf die Publicanda vom 5ten Oktober 1813, 13ten März 1815 und

16ten Januar 1817, hiedurch wiederholt angewiesen, in allen Kriminal Untersuchungs-Sachen, in welchen die Obduction eines Leichnams erfolgt ist, eine correcte Abschrift der aufgenommenen Sections-Protokolle und der medicinischen Gutachten mittelst Berichts an die hiesige Königl. Regierung einzusenden und derselben zugleich jedesmal eine Geschichts-Erzählung der auf den Thatbestand Bezug habenden Hauptvorgänge beizufügen.

Stettin den 3. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) Der Königl. General-Commission.

19) Die Abhiebung des Stempelpapiers zu den Rechnungen der gegen unfixirte Diäten beschäftigten Oeconomie-Kommissarien ꝛc. betreffend.

Da die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen darüber einverstanden sind, daß das Gesetz, nach welchem die Quittungen der Königl. Officianten über unfixirte Diäten und Reisekosten der Stempelfreiheit genießen, nicht zu Gunsten der gegen unfixirte Diäten beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und anderer, bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen beschäftigten Personen ausgelegt werden kann, diese vielmehr zu ihren die Höhe von 50 Rtlr. erreichenden Rechnungen den gesetzlichen Stempel zu lösen verbunden, so werden die mit unfixirten Diäten angestellten Herrn Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bonitеurs hierdurch angewiesen, das Unikat ihrer Rechnungen, sobald diese die Höhe von 50 Rt. oder mehr erreichen, jedesmal auf dem verschriftsmäßigen Stempelbogen anzufertigen, und falls sie nicht noch unter der Rechnung selbst quittiren können, auch zu der Quittung den gesetzlichen Stempel zu verwenden. Wir empfehlen den Herrn Kommissarien, keine andern, als solche Rechnungen einzureichen, widrigenfalls wir hier den Stempel kassiren und den Betrag dafür von dem Einsender durch Postvorschuß werden einziehen lassen.

Uebrigens wird unsere, durch die Amtsblätter bekannt gemachte Verfügung vom 15ten Februar 1819 hierdurch aufgehoben und behält selbige nur für die mit fixirten Diäten angestellten Herrn Kommissarien volle Kraft.

Stargard den 7ten Januar 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

Bekanntmachungen.

20) Lw. 1388. Oetbr. 21. II. Abth.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in der Um-

gegend von Treptow an der Tollense ein Bezirksaufseher-Siegel, welches einen Adler und die No. 160 geführt, verloren gegangen ist; und, daß dieses Siegel, zur Verhütung von Mißbräuchen, hiedurch für ungültig erklärt wird. Stettin den 16ten December 1821.

21) Da die Einziehung der Vermögens- und Einkommens-Steuer-Reste aus dem Edikt vom 24sten Mai 1812 in der Provinz Pommern, mit Ausschluß der Stadt Stettin, nun als beendigt anzunehmen ist; so benachrichtige ich das dabei interessirende Publikum, daß ich am 15ten k. M. alle noch vorhandene Akten und Register der vormaligen Spezial-Steuer-Kommissionen, in soweit solches noch nicht geschehen ist, vorschriftsmäßig öffentlich verbrennen lassen werde, und daher diejenigen Individuen, welche in diesen Steuer-Angelegenheiten noch Rückfragen an mich zu machen nöthig finden sollen, damit eilen und ihre desfallsigen Gesuche vor dem 15ten k. M. an mich einsenden müssen, weil ich alle später eingehende Anträge mit Bezug auf diese Bekanntmachung unbeantwortet lassen und sie den Einsendern auf ihre Kosten zurück schicken werde.

Wegen der Stettiner Steuer-Reste, wird der Herr Ober-Bürgermeister Kirstein auf den Grund des von dem Königl. Hohen Ministerium des Schatzes erhaltenen Auftrages, die etwa noch bedürfende Auskunft ertheilen, an welchen man sich in in dieser Beziehung zu wenden hat.

Stargard den 7ten Januar 1822.

Königl. zu Abwickelung der Vermögens- und Einkommens-Steuer-Geschäfte in Pommern verordneter Kommissarius.

v. Brauchitsch.

22) Das zum Domainen-Amt Belgard gehörige Vorwerk Ackerhoff soll alternative auf Kauf- oder Erbpacht ausgethan werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 2ten Februar k. J. angesetzt und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige, sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht:

An Hof- und Baustellen	1	Morgen	162	□Ruthen.
„ Garten-Land	3	„	172	„
„ Acker	347	„	132	„
„ Feld-Wiesen	12	„	75	„
„ 2schnittigen Wiesen	86	„	96	„
„ 1 „ „	27	„	3	„
„ Hütung und Torfmoor	143	„	47	„
„ Gewässer und Graben	20	„	85	„
und an Wege und Triften	9	„	48	„
zusammen aus	652	„	40	□Ruthen.

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung als bei dem Domainen-Intendantur-Amt eingesehen, im Licitations-Termin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin den 14ten Decbr. 1821.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

23) In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juny c. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, machen wir hierdurch bekannt, daß wir zur Untersuchung und Aburtheilung der in unserm Gerichtsbezirke vorfallenden Holzdefraudationen, die Gerichtstage jährlich auf den ersten Sonnabend der Monate Februar, May, August und November bestimmt haben und dieselben in unserer Gerichtsstube abhalten werden.

Garz den 30. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

24) Der Bäckergesell August Kottwitz, aus Grottkau in Schlesien, hat seinen von dem Magistrat zu Soldau am 16ten October 1821 ertheilten Reisepaß, angeblich hiesigen Orts verlohren und da er mit einem neuen Paß von hier versehen ist; so wird der verlohren gegangene hiermit für ungültig erklärt. Massow den 1. Januar 1821.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Seminarist Carl Friedr. Seliger, ist zum 5ten Elementarlehrer an der allgemeinen Stadtschule zu Pasewalk ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Herr Dally ist zum zweiten Elementar-Schullehrer in Wollin berufen und als solcher bestätigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Manzel, ist als Rektor der Töchterschule in Demmin von uns bestätigt worden.

Amts-Blatt.

No. 3.

Stettin den 19. Januar 1822.

Gesetzsammlung.

No. 1. enthält unter:

Nr. 692. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten Nov. v. J. betreffend die Wahl der Kuratoren bei Deposital-Kassen, wo aus dem Gerichts-Personal kein Kurator genommen werden kann;

Nr. 693. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten Dec. v. J., die Personal-Veränderungen im Staatsrathe betreffend;

Nr. 694. die Werth's-Vergleichungs-Tabellen der neuen Silber-Groschen und Kupfer-Münze, gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgsche Scheide-Münze; vom 15ten Nov. v. J und unter

Nr. 695. die Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Holstein-Oldenburgschen Regierung verabredeten Maaßregeln zu Verhütung der Forstfrevel in den Gränz-Waldungen; vom 8ten Dec. v. J.

Verordnung

1. der Königl. Regierung.

25) Die Liquidationen der von Communen zu erstattenden Verpflegungskosten betreffend.

No. 266. Jan. 22. I Abth.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Communen wegen der außerhalb derselben verpflegten Armen erst spät und nachdem die Verpflegungskosten zu bedeutenden Summen angeschwollen, der Kosten halber in Anspruch genommen sind, und es hat bereits vor längerer Zeit das Königliche Ministerium des Innern angeordnet, daß dergleichen Liquidationen in Zeiträumen von längstens 3 Monaten zugefertiget werden sollen.

Indem wir uns nun veranlaßt sehen, diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, eröffnen wir den Liquidanten, daß wenn sie jene Frist versäumen und solche Summen anschwellen lassen, deren Einziehung die zur Zahlung verpflichtete Commune überlastet, sie sich der Regulirung von Terminal-Zahlungen unsererseits werden unterwerfen müssen.

Stettin den 4ten Januar 1822.

26) Die Rheinisch-Westindische Compagnie zu Elberfeld betr.
No. 1508. Decbr. 21. II. Abth.

Des Königs Majestät haben unter dem 7ten November v. J. die in Elberfeld unter der Firma:

„Rheinisch-Westindische Compagnie"

errichtete Handelsgesellschaft zu bestätigen und das Statut derselben Allerhöchstseigenhändig zu vollziehen geruht.

Da der Zweck dieser Gesellschaft „Ausfuhr vaterländischer Natur- und Kunst-Produkte nach entfernten Welttheilen" eine allgemeine Theilnahme wünschen läßt; so nehmen wir Veranlassung, die gesetzliche Existenz dieser Gesellschaft bekannt zu machen. Wer sich von dem Inhalte der Statuten unterrichten will, den verweisen wir auf den durch die Staatszeitung vom vorigen Jahre, No. 139. u. f. bewirkten vollständigen Abdruck.

Stettin, den 10ten Januar 1822.

27) No. 177. Jan. 22. II. Abth.

Dem Publikum, wie den Steuer- und Zoll-Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem 1ten Januar d. J. zwischen Alt- und Neupommern ein freier Verkehr, in Beziehung auf Steuer- und Zoll-Verfassung, eingetreten ist; und daß der bisherige Grenzbezirk an der Peene, gegen Neupommern, aufgehöret hat, nachdem nunmehr auch in Neupommern das altländische Abgaben-Wesen eingeführet worden. Stettin, am 8. Jan. 1822.

2. der Königl. General-Commission.

28) Wegen der zweiten und dritten Exemplare der Vermessungs-Karten.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß wenn die Vermessungs-Karten nur allein im Brouillon abgeliefert werden, dieses bei der Regulirung oder Gemeinheitstheilung so abgenutzt wird, daß es nachher beinahe oder ganz unmöglich fällt, danach die Reinkarten zu fertigen. Wir weisen daher sämmtliche bei obigen Geschäften angestellte Feldmesser an, jedesmal unter dem Brouillon auch eine Reinkarte zu liefern, wonach demnächst das dritte Exemplar gefertigt werden kann, auf welches nicht mehr die alte Eintheilung der einzelnen Stücke, sondern nur die neue Eintheilung gezeichnet werden darf, dagegen das Brouillon und das zweite Exemplar die alte und neue Eintheilung enthalten muß.

Die Oekonomie-Kommissarien werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Verfügung zu halten. Stargard den 11ten Januar 1822.

Königliche Preußische General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

29) Wegen Eintheilung der Feldmesser in Kreise und Bezirke.

Ohngeachtet wir schon durch unsere Verfügung vom 25sten August 1820 in dem Amtsblatt No. 36. den geherrschten Unordnungen in der Vertheilung der Feldmesser abzuhelfen bemüht gewesen sind, so ist unser Zweck doch nicht ganz erreicht worden, sondern es fehlt bald in einem Kreise an Feldmessern, wodurch die Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Geschäfte aufgehalten werden, bald sind deren in einer Gegend zu viele vorhanden, und es mangelt ihnen an Beschäftigung, mithin an Erwerb. Um nun diesem Uebel mit einem mahle abzuhelfen, beabsichtigen wir, so wie die Kommissarien schon in Kreise und Bezirke vertheilt sind, auch die Feldmesser zu vertheilen. Wir fordern daher alle Feldmesser, welche in hiesiger Provinz bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und bei den Gemeinheitstheilungen beschäftigt werden wollen, auf, Uns bis zum zwanzigsten Februar d. J. anzuzeigen, in welchem Kreise und bei welchem Kommissarius sie vorzugsweise angestellt zu werden wünschen.

Gleichergestalt haben die Kommissarien bis zu dem gedachten Tage wegen der ihnen namentlich zuzutheilenden Feldmesser Uns ihre Vorschläge einzureichen. Die Feldmesser haben zugleich die Gehülfen namentlich anzugeben, mit denen sie zu arbeiten gedenken, wobei wir bemerken, daß wir es nicht gestatten werden, jungen, noch gar nicht bewährten Leuten Geschäfte allein zu übertragen; indem hinterher die Bescheinigung der bestätigten Feldmesser, daß die Arbeit richtig, nicht immer sichert Stargard den 11. Jan. 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

Bekanntmachungen.

30) No. 1202. Decbr. 21. II. Abth

Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii soll das in Vorpommern, unweit Demmin belegene Amt Verchen, wozu die Vorwerke Verchen und Gnevezow, eine Brau- und Brennerei, so wie verschiedene Natural- und unbeständige Gefälle gehören, von Trinitatis 1822 ab auf 18 Jahre, also bis Trinitatis 1840, im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Vorwerk Verchen besteht aus

1316	M.	11	□R.	Acker,
19	"	18	"	Gärten,
443	"	28	"	Wiesen,
288	"	70	"	Hütung,
236	"	108	"	Unland,
2303	M.	55	□R.	Summa

Das Vorwerk Gnevezow aus

1672	M.	136	□R. Acker,
17	"	115	" Gärten,
144	"	84	" Wiesen,
132	"	72	" Hütung,
60	"	106	" Unland,

Summa 2027 M. 153 □R.

Die Pachtbedingungen sind hierselbst in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, täglich in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr einzusehen. Gebote werden von jetzt an bis zum 25sten März d. J., nach diesem Tage aber nicht mehr angenommen; sie müssen schriftlich aufgesetzt, im Contexte an die Königl. Regierung gerichtet, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf die General-Pacht des Amts Verchen"

versehen, bei dem Regierungs-Registrator Rhaue, oder in einem besondern Umschlage franco an ihn gesandt werden. Den verschlossenen Geboten ist zugleich der Nachweis darüber beizufügen, daß der Pachtlustige zureichendes Vermögen zur Uebernahme dieser Pachtung besitzt. Am 25sten März c. Vormittags um 10 Uhr wird die Eröffnung derselben auf der Königl. Regierung öffentlich statt finden, und werden die Submittenten aufgefordert, sich zu diesem Termin einzufinden, um die von ihnen nöthigenfalls zu erfordernde nähere Erklärung abgeben zu können. Stettin den 4. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

3) No. 294. Decbr. 21. II. Abth.

Nach der Verfügung des hohen Finanz-Ministerii soll das Amt Wollin, welches die Vorwerke Codram und Rehberg, mehrere Natural-Gefälle aus Mühlen und adelichen Dörfern, einige unbeständige Gefälle, eine Brau- und Branntweinbrennerey, eine Ziegelei, beträchtliche Fischerey auf dem Haf, der Dievenow, Swine und mehreren Landseen enthält, im Wege der Submission auf 14 Jahre von Trinitatis 1822 bis d. hin 1836 verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind in der hiesigen Königl. Regierungs-Registratur zu jeder Zeit Vormittags einzusehen. Gebote werden von jetzt an bis zum 17ten März 1822, nach diesem Tage aber nicht mehr angenommen, sie müssen schriftlich aufgesetzt im Contexte an die Königl. Regierung gerichtet, versiegelt und mit der Aufschrift:

Submission auf die General-Pacht des Amts Wollin

versehen,

versehen, bei dem Regierungs-Registrator Rhaue abgegeben, oder in einem besondern Umschlag franco an ihn gesandt werden.

Den verschlossenen Geboten ist zugleich der Nachweis darüber beizufügen, daß der Pachtlustige zureichendes Vermögen zur Uebernahme dieser Pachtung besitzt.

Am 18ten März Vormittags um 10 Uhr wird die Eröfnung derselben auf der Königl. Regierung öffentlich statt finden und werden diejenigen, welche Gebote abgegeben haben, hierdurch aufgefordert, sich zu diesem Termin einzufinden, um die von ihnen nötigenfalls zu erfordernde nähere Erklärung abgeben zu können. Stettin den 18ten December 1821.

Brandenburgisches Land-Gestüt.

32) No. 431. Jan. 22. I. Abth.

Durch die im Brandenburgischen Land-Gestüt-Marstalle bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler, sind während der Beschälzeit folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1)	zu Treptow a. d. Toll	durch Landbeschäler	a. 1½ Rt.	— 225	Stuten.
2)	" Verchen	desgleichen	desgl.	— 159	"
3)	" Spantekow	desgl.	desgl.	— 186	"
4)	" Ferdinandshoff	desgl.	desgl.	— 76	"
5)	" Clempenow	desgl.	desgl.	— 157	"
6)	" Treptow a. d. Rega	desgl.	desgl.	— 183	"
7)	" Blumberg	desgl.	desgl.	— 84	"
8)	" Colbatz	desgl.	desgl.	— 90	"

Summa der bedeckten Stuten 1160 Stuten.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse den 20. Dec. 1821.

Der Land-Stallmeister, Strubberg.

33) Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Gemäßheit des §. 9. der Verordnung vom 7ten Juni 1821. zur Untersuchung und Aburtelung der in unsern Stadtforsten begangenen Holzdiebstähle folgende feststehende Gerichtstage in unserem Geschäfts-Locale hieselbst angesetzt haben:

1) den ersten Montag nach dem 1ten Februar,
2) den ersten Montag nach dem 1ten April,
3) den ersten Montag nach dem 1ten Juli,
4) den ersten Montag nach dem 1ten October,
5) den ersten Montag nach dem 1ten December

eines

eines jeden Jahres, Morgens um 8 Uhr. Sobald indeß der 1te Tag der vorgenanten 5 Monate auf einen Montag fällt, findet auch der darin stattfindende Gerichtstag nicht am 2ten Montage, sondern am 1ten selbst statt.

Jeder, von unsern städtischen Forstbedienten angezeigte Holzdefraudant, der zu einem dieser Gerichts Tage in Gemäßheit des §. 13., der Verordnung vom 7ten Juni d. J. vorschriftsmäßig von uns vorgeladen worden und nicht erscheint, hat es sich selbst beizumessen, wenn er der beschuldigten Defraudation in contumaciam für geständig geachtet und bestraft wird.

Greiffenhagen den 28. December 1821.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

34) Betrifft die Benennung eines neuen Vorwerks. No. 130. Jan. 22. I. Abth.

Dem von dem Gutsbesitzer v. Heyden von den Hinterländereien seines Haupt-Guts Cartlow, Demminschen Kreises, angelegten Vorwerke ist mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern der Name Heydenhoff beigelegt worden. Stettin, den 13ten Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung.

35) Zwei Einwohner aus einem zum Jurisdiktions Bezirk von Gollnow gehörigen Dorfe, sind wegen übler Begegnung eines Königl., in Ausübung des Dienstes begriffen gewesenen Forstbedienten, zu einer dreimonatlichen Zuchthaus-Strafe rechtskräftig verurtheilt worden und soll diese Strafe vollstreckt werden. Stepenitz den 6ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Personal-Chronik.

Zu Labes ist

1) der Bürgermeister Johann George Falck wieder als solcher auf anderweite 6 Jahre,
2) der Bürger und Knopfmachermeister Ludwig Peterson zum Kämmerer,
3) der Kupferschmidt Carl Pfaff zum unbesoldeten Rathmann, und
4) der Brauer Ludwig Schulz zum unbesoldeten Rathmann

gewählt, und von uns bestätigt worden.

Scher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Vagabonde Johann Carl Haase, aus Vieregge bey Pasewalck in Pommern gebürtig, des Verbrechens des Vagabondirens schuldig, ist am 4ten Januar d. J. aus der Wache zu Greifenhagen entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Greifenhagen an das Landräthliche Officium gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Stettin den 6ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Ausgefertigt vom Landräthlichen Officio, Greifenhag. Kreises.

Greifenhagen den 6ten Januar 1822.

v. Steinaecker.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß. Haare braun. Stirn bedeckt. Augenbraunen braun. Augen grau. Nase spitz und schief. Mund mittelmäßig Bart braun. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur klein untersetzt. Füße gesund. Besondere Kennzeichen: starke Blatternarben.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 29 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Arbeitsmann. Sprache deutsch.

Bekleidung:

Jacke grau tuchene. Weste desgleichen. Hosen braune leinene. Halb-Stiefeln. Schuhe keine. Huth keinen. Mütze grau mit rothem Vorstoß. Halstuch schwarzes. Hemde grau leinen. Effecten die derselbe bei sich hat: Keine.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 4.

Stettin den 26. Januar 1822.

Verordnungen

1) der Königl. Regierung.

36) Die Reinigung der hölzernen Schornsteine betr. No. 1425. Octbr. 21. I. Abth.

Da sich im hiesigen Regierungs-Departement noch an mehreren Orten hölzerne Schornsteine befinden, und durch solche, wenn die Reinigung nicht mit möglichster Vorsicht geschieht, leicht Feuersbrünste entstehen können; so wird den Bezirks-Schornsteinfeger-Meistern hierdurch aufs nachdrücklichste anempfohlen und zur Pflicht gemacht: bei Reinigung solcher Schornsteine mit der Krätze vorsichtig umzugehn, und wenn sie beschädigte und von Lehm entblößte Stellen finden, oder beim Abkratzen des Glanzrusses die Lehm-Bekleidung mit herunter fällt, solches sogleich der Ortspolizei anzuzeigen, damit sie zur Ausbesserung der schadhaften Stellen sofort Veranstaltungen treffe. Findet der nachher revidirende Schornsteinfeger, daß diese Ausbesserungen noch nicht geschehen, so hat er davon abermals der Polizei des Orts oder wenn die Besserung auch in Zukunft unterbleibt, der vorgesetzten Landräthlichen Behörde Anzeige zu machen. Stettin den 14ten Januar 1822.

37) Landbeschälung in dem Jahre 1822. No. 797. Jan 22. I. Abth.

Denen Pferdezüchtern des Stettiner Regierungs-Bezirks unterlasse ich nicht, hiemit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Königl. Hengste aus dem Brandenburger Landgestüt aufgestellt werden sollen, und an welchen Tagen daselbst der Königl. Gestüt-Inspector und Thierarzt Herr Köhne die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der während dieser Zeit zu bedeckenden Stuten abhalten wird:

1) Freitag den 15ten Februar 1822 früh um 9 Uhr, Termin zu Blumberg, im Randowschen Kreise.
2) Montag den 18ten Februar 1822 früh um 8 Uhr, Termin zu Colbatz, Greiffenhagner Kreise.
3) Donnerstag den 21sten Februar 1822 früh um 8 Uhr, Termin zu Nieden, in der Uckermark, unweit Pasewalck.

4) Donnerstag den 14ten März 1822 früh um 7 Uhr, Termin zu Treptow an der Tollense.
5) Freitag den 15ten März 1822 früh um 8 Uhr, Termin zu Neuhoff, im Amte Treptow an der Rega.
6) Sonnabend den 16ten März 1822 früh um 8 Uhr, Termin zu Amt Clempenow.
7) Montag den 18ten März 1822 früh um 8 Uhr, Termin zu Amt Verchen.
8) Freitag den 29sten März 1822 früh um 7 Uhr, Termin zu Amt Spantikow.

Die Bedeckung der Stuten nimmt:

1) zu Blumberg den 15ten März.
2) zu Colbatz den 12ten März.
3) zu Treptow a. d. Tollense den 17ten März.
4) zu Neuhoff den 18ten März.
5) zu Rieden, Verchen, Spantikow und Clempenow den 18. März.

ihren Anfang.

Wenn nun gleich auf dem Amte Spantikow der Aufzeichnungs-Termin erst nach der Ankunft der Beschäler abgehalten werden kann, so können dennoch von der vorgenannten Zeit ab, schon gute und fehlerfreie Stuten daselbst angemeldet und bedeckt werden.

Hiernach fordere ich nun die Pferdezüchter in einem Umkreise von 1½ bis 2 Meilen einer jeden Beschäl-Station auf: an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen; und bemerke ich noch:

wie die Anzahl und Beschaffenheit der auf den Stations aufzustellenden Hengste möglichst nach den im Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt wird, und in der Regel keine Hengste erfolgen können, wenn nicht die hinlängliche Anzahl Stuten für eine Beschäl-Station in dem Termine gestellt werden. Auch stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach; ja jene müssen gewöhnlich gänzlich abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse den 4. Jan. 1822.

Der Land-Stallmeister, Strubberg.

Sämmt-

Sämmtliche betreffende Herrn Landräthe werden hiemit angewiesen: die Bekanntwerdung der Termine bei den Landleuten möglichst zu bewirken und die Pferdezüchter ihrer Kreise zu ermuntern und immer mehr zu vermögen, die Königl. Landbeschäler zur Verbesserung ihrer Pferdezucht zu benutzen.

Stettin den 16ten Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abth.

2) Des Königl. Oberlandesgerichts.

38) Die Verzeichnisse der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen pro 1821 betr.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements, welche das vorgeschriebene Verzeichniß der bei ihnen durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen für das Jahr 1821 noch nicht eingereicht haben, werden hierdurch gemessenst angewiesen, solches, bei Vermeidung eines Exekutorii auf ihre Kosten, unfehlbar binnen 8 Tagen einzureichen und dabei die Vorschrift des in dem Amtsblatte vom Jahre 1812 enthaltenen Publikandi vom 17ten Februar 1812, wonach bei der Anzahl der getrennten Ehen zwei Unter-Abtheilungen „unter Städtern und unter Landleuten" zu formiren sind, zu befolgen.

Stettin den 14ten Januar 1822.

3) Der Königl. General-Commission.

39) Betrifft die den Landräthen bei dem Anfange einer Gemeinheits-Aufhebung ꝛc. zu machende Anzeige.

In Bezug auf unsere Verfügung vom 8ten August 1818, Amtsblatt No. 38 weisen wir sämmtliche Herrn Oeconomie-Kommissarien an, jedesmal, daß sie eine Gemeinheits-Aufhebung oder Servitut-Ablösung, sey es in Städten, Domainen-Kämmerei- oder adelichen Dörfern nach dem ihnen gewordenen Auftrage anfangen, solches dem Herrn Landrath des Kreises anzuzeigen. Stargard den 15ten Januar 1822.

Königliche Preußische General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

Bekanntmachungen.

40) Betrifft die Errichtung eines großen Leuchtthurms zu Kykduin im Helder.

No. 944. Jan. 22. II Abth.

Der König der Niederlande hat die Errichtung eines großen Leuchtthurms zu Kykduin im Helder auf die Art desjenigen von West-Capelle auf der Insel Walchern befohlen.

Mit der Erbauung dieses neuen Leuchtthurms ist bereits der Anfang gemacht; derselbe wird Achtzehn Niederländische Ellen hoch und trägt auf seiner Spitze ein Feuer oder eine Laterne von ungefähr drei Ellen Breite, nach der Englischen Art erleuchtet durch Reflekteurs und Lampen, welche wahrscheinlich am 15ten Septbr. d. J. zum erstenmal angezündet und das jetzige Kohlenfeuer ersetzen werden. Die Wege, um in den Texel zu gelangen, bleiben übrigens dieselben, indem der Punkt, wo der neue Leuchtthurm errichtet wird, wenig oder gar keine Veränderung hervorbringt.

Dem Schiffarth treibenden Publikum wird diese wohlthätige Einrichtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Stettin den 22sten Januar 1822.

41) Belohnungs Zusicherung auf Entdeckung der Brandstiftungen auf dem platten Lande.

Die besonders in einigen Kreisen Hinterpommerns ungewöhnlich überhand nehmenden Brandschäden haben den dringendsten Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung veranlaßt. Sind die Thäter auch der Wachsamkeit der Polizei-Behörden bis jetzt entgangen, so wird ihre Entdeckung bei fortgesetzten Bemühungen auch anderer Einwohner doch endlich dahin führen. Um für diese Nachforschung aber noch mehreren Eifer zu bewirken, als die eigene Sicherstellung jedes Eigenthümers schon erfordern dürfte, so haben wir auf Vorschlag Eines hohen Ober-Präsidiums der Provinz und in Uebereinstimmung sämmtlicher Kreis-Directionen hierdurch eine Belohnung von 50 bis 100 Thalern nach Verhältniß der Bemühungen und des Schadens für denjenigen oder diejenigen ausgesetzt, welche die Entdeckung dergleichen Brandstiftungen und selbst grober Fahrläßigkeit als Ursache des Schadens durch ihre Nachweisungen dergestalt bewerkstelligen, daß der Thäter zur Strafe gezogen werden kann. Jene Prämie soll von uns sofort angewiesen werden, als der Zweck erreicht seyn wird, auch soweit es die Untersuchung zuläßig machen dürfte, der Name des Anzeigers verschwiegen bleiben.

Stettin den 24sten Dezember 1821.

Königl. General-Direction der hinterpommerschen Land-Feuer-Societät.

v. Steinäcker. v. Schöning. Calo.

42) Der Seilergeselle Johann Kassub, aus Tilse gebürtig, hat den ihm bei seiner Entlaßung aus dem Landarmenhause zu Strausberg am 31sten Dezbr. v. J. von der Königl. Wohllöbl. Inspektion desselben zur Rückreise nach Tilse ertheilten Paß angeblich hier im Orte verlohren, welches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht wird.

Stargard den 15ten Januar 1822.

Der Magistrat.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

No. 5.

Stettin den 1. Februar 1822.

Bekanntmachungen.

43) Betrifft die Verpachtung des Domanial-Vorwerks Dranske im Berger Kreise.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß eingetretener Umstände halber, daß auf Wittow im Berger Kreise belegene Domanial-Vorwerk Dranske, wobei folgende Grundstücke belegen sind als

An Hof- und Gartenplätzen,	1	Morg.	227	□Ruth.
An Acker, . . .	288	"	243	"
An Wiesen . .	3	"	157	"
An Hüthung, . .	49	"	265	"
An Elbweiden-Pflanzung,	—	"	92	"
An Teichen, Gräben, Wegen ꝛc.	3	"	265	"
Zusammen	348	Morg.	49	□Ruthen

Pommerschen Maaßes,

von Trinitatis dieses Jahres an, auf ein und zwanzig Jahre verpachtet werden soll, und dazu ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 21sten Februar dieses Jahres in unserem Secretariats-Büreau, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt worden ist.

Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben.

Die Charte nebst den Pachtbedingungen sind vierzehn Tage vor dem Termine in dem gedachten Büreau einzusehen. Stralsund den 14. Jan. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

44) Belohnungs-Zusicherung auf Entdeckung der Brandstiftungen auf dem platten Lande.

Die besonders in einigen Kreisen Hinterpommerns ungewöhnlich überhand nehmenden Brandschäden haben den dringendsten Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung veranlaßt. Sind die Thäter auch der Wachsamkeit der Polizei-Behörden bis jetzt entgangen, so wird ihre Entdeckung bei fortgesetzten Bemühungen auch anderer Einwohner doch endlich dahin führen. Um für diese Nachforschung aber noch mehreren Eifer zu bewirken, als die eigene Sicherstellung jedes Eigenthümers schon erfordern dürfte, so haben wir auf Vorschlag Eines hohen Ober-Präsidiums der Provinz und in Uebereinstimmung sämtlicher Kreis-Directionen hierdurch eine Belohnung von 50 bis 100 Thalern

Thalern nach Verhältniß der Bemühungen und des Schadens für denjenigen oder diejenigen ausgesetzt, welche die Entdeckung dergleichen Brandstiftungen und selbst grober Fahrläßigkeit als Ursache des Schadens durch ihre Nachweisungen dergestalt bewerkstelligen, daß der Thäter zur Strafe gezogen werden kann. Jene Prämie soll von uns sofort angewiesen werden, als der Zweck erreicht seyn wird, auch soweit es die Untersuchung zuläßig machen dürfte, der Name des Anzeigers verschwiegen bleiben.

Stettin den 24sten Dezember 1821.

Königl. General-Direction der hinterpommerschen Land-Feuer-Societät.

v. Steinäcker. v. Schöning. Calo.

45) Der aus Stettin gebürtige Schuhmachergeselle, und zur Kriegs-Reserve entlassene Soldat Jacob Riemer, 25 Jahr alt, hat den ihm unterm 2ten Januar c in Stralsund ertheilten Reisepaß, angeblich ohnweit Demmin, zugleich mit seinem Militair-Entlassungsschein, am 24sten d. Mts. verloren, und es ist ihm allhier ein neuer Reisepaß heute ausgefertigt worden.

Bei Bekanntmachung dieses Ereignisses wird zugleich der frühere in Stralsund ausgefertigte Reisepaß hiedurch für ungültig erklärt.

Demmin am 26sten Januar 1822.

Königl. Polizei-Inspektor, Neuhauß.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Ulane Carl Werner v. d. 2ten Escadron (Litthauischen) des 1ten Garde-Landwehr-Cavall.-Regiments, aus Preuß. Eylau gebürtig, ist den 17ten Januar aus der Caserne zu Potsdam entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Potsdam transportiren, und an die dortige Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 21sten Januar 1822.

Königl. Preußischer Chef der Gensd'armerie, v. Brauchitsch.

Signalement

Alter 19 Jahr. Größe 5 Fuß 5 Zoll Haar blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase stumpf. Mund gewöhnlich. Bart im Entstehen. Kinn klein. Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Sprache deutsch.

Bekleidung:

Ein blaue Litheweska mit rothem Kragen. Hosen grautuchene. Stiefeln mit Sporn. Mütze mit rothem Besatz.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im Monat December v. J. aus hiesigem Regierungsbezirk, mit der Weisung, diesen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, entfernt, und in ihre Heimath zurückgewiesen sind. No. 931. Jan. 22. I. Abth.

a) Von dem Polizei-Direktorio in Stettin.

1) Samuel Bohatseck, Hutmachergesell, 20 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, breites Kinn, nach dem Mecklenburgschen, wegen arbeitslosen Herumschweifens.

2) Wilhelm Schwarz, Sattlergesell, 20 Jahr, 5 Fuß 1 Z ℓ, braunes Haar, freie Stirn, blaugraue Augen, stumpfe Nase, rundes Kinn, nach Breslau aus gleicher Ursach.

3) Friedrich Rückert, Schuhmachergesell, 20 Jahr, 5 Fuß 1½ Zoll, hellbraunes Haar, bedeckte Stirn, blaue Auge, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, nach Niemegk bei Wittenberg, desgleichen.

4) Christian Heinz, Bäckergesell, 20 Jahr, 5 Fuß, braune Haare, hohe Stirn, braune Augen, mittelmäßige Nase und dergleichen Mund, nach Kirn bei Coblenz, desgleichen.

5) Friedrich Kapitzki, Stell- und Rademachergesell, 53 Jahr, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune Haare, freie Stirn, blaue Augen, etwas starke Nase, braunen Bart, pockengrübig und am Zeigefinger der rechten Hand eine Narbe, nach Marienwerder, desgleichen.

6) Heinrich Wilhelm Zorn, Sattlergesell, 19 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, blondes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, Nase und Mund proportionirt, blonden Bart, nach Mecklenburg, desgleichen.

7) Friedrich Wilhelm Peteck, Tabacksspinnergesell, 17 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, starke Nase, mittelmäßigen Mund, nach Wittstock, desgleichen.

8) Anton Hampel, Buchbindergesell, 22 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, blonde Haare, blaue Augen, blonden Bart, etwas pockengrübig, nach Cosel, desgleichen.

9) Carl Kern, Bäckergesell, 49 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, dunkelbraune Haare, braune Augen, dicke Nase, dunkelbraunen Bart, nach Breslau, aus gleicher Ursach.

10) Johann Noll, Lohgerbergesell, 34 Jahr, 5 Fuß 7 Zoll, dunkelblonde Haare, runde Stirn, graue Augen, stark und krumme Nase, braunen Bart, einige Warzen auf der rechten Hand, nach Frankfurth am Main, desgleichen.

11) Carl Friedrich Trozzer, Jäger, 24 Jahr, 5 Fuß 8½ Zoll, braune Haare, blaue Augen, röthlichen Bart, nach Graeulich bei Bunzlau, desgleichen.

12) Gottfried Plüsching, Fleischergesell, 36 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, dunkelbraune Haare, braune Augen, kleine Nase, braunen Bart, nach Weißenfels, desgleichen.

13) Joseph Gureßky, entlassener Tambour, 28 Jahr, 5 Fuß 2¾ Zoll, braune Haare, blaugraue Augen, breite Nase, pockennarbig, und eine Narbe an der Stirn, nach Peysern, wegen Bettelns.

14) August Ferdinand Pinnow, Fuhrmann, 27 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, schwarze Haare, kleine Stirn, braune Augen, schwarzen Bart, an das Arbeitshaus zu Landsberg, a. d. Warthe wegen Entweichung, aus demselben.

15) Johann Oehm, Schneidergesell, 48 Jahr, 5 Fuß 7¾ Zoll, braune Haare, große Stirn, blaue Augen, dicke Nase, die [illegible]

b) Vom Polizei-Direktorium in Anclam.

16) Johann Christoph Banz, Hufschmidtgesell, 26 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, braune Haare, blaue Augen, große Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, nach Benzin im Mecklenburgschen, weil er arbeits und zwecklos sich herumgetrieben hat,

17) Gabriel Theodor Reitknecht, Bäckergesell, 17 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, braune Haare, braune Augen, Nase und Mund gewöhnlich, nach Bergen, aus gleicher Ursache.

18) David Meyer, aus Oldesloh, Böttchergesell, 32 Jahr, 4 Fuß 9 Zoll, weißgelbe Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, braunen Bart, harte Aussprache, retour nach dem Mecklenburgschen, wegen arbeitslosen Herumstreifens.

19) Heinrich Opell, Maurergesell, 21 Jahr, 5 Fuß 2½ Zoll, schwarze Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, nach Frankenhausen, aus gleicher Ursache.

20) Johann Friedrich Eckert, vormaliger Soldat, 55 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, braune Haare, blaugraue Augen, gebogene Nase, mittel Mund, blonden Bart, die linke Hand ist durch Blessuren verkruppelt, nach Berlin, wegen Bettelns und zwecklosen Herumschweifens.

21) Johann Wilhelm Breitenfeld, Bäckergesell, 40 Jahr, 5 Fuß 5½ Zoll, braune Haare, graue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, nach Woldenburg, weil er seit 4 Monaten nicht gearbeitet hat, und zwecklos herumschweift.

22) Carl Wilhelm Magtalen, 28 Jahr, 5 Fuß 1 Zoll, braune Haare, blaue Augen, gebogene Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, nach Dresden, aus derselben Ursache.

c) Von dem Magistrat zu Regenwalde.

23) Agnes Schulz geb. Orlikowsky, 30 Jahr, 4 Fuß groß, braune Haare, runde Stirn, graubraune Augen, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, nach Warschau, weil sie sich seit einem halben Jahre herumtreibt.

24) Alexander Itzig, Student, 20 Jahr. 4 Fuß 3 Zoll, schwarze Haare, Augen blau, Nase spitz, Mund breit, Bart blond, Kinn spitz, nach Lobsens, weil er seit 7 Monaten umhertreibt

d) Von dem Magistrat zu Greifenhagen.

25) Gottlieb Wiese, Schneidergesell, 21 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelbraun, Augen blau, Nase spitz, Stirn schmal, nach Oranienbaum, bey Dessau, wegen Bettelns.

26) Joseph Riegert, Tuchmachergesell, 22 Jahr, 5 Fuß groß, Haar blond, Stirn breit, Augen braun, nach Jägerndorf, desgleichen.

e) Von dem Magistrat zu Treptow an der Tollense.

27) Friedrich Wilhelm Gäbert, 26 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Augen braun, Nase stark, pockennarbig und der rechte Fuß etwas kürzer, nach Berlin zurückgewiesen, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

28) Jacob Lösch, Schlächtergesell, 35 Jahr, 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase lang, Gesicht oval, nach Cöser in Liefland, aus gleicher Ursache.

29) Heinrich Wittkamp, Hufschmidtgesell, 24 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase stark, nach Mölle im Hollsteinschen, wegen arbeitslosen Herumtreibens,

30) Carl Schlösser, Töpfergesell, 34 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Augen grau, Nase mittelmäßig, nach Hamburg, aus gleicher Ursache.

Stettin, den 27sten Januar 1822.

Amts-Blatt.

No. 6.

Stettin den 9. Februar 1822.

Gesetzsammlung.

No. 2. enthält unter:

Nr. 696. die Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23sten Jun. 1821. abgeschlossenen Elb-Schiffahrts-Akte; vom 20sten November v. J.;

Nr. 697. die Elb-Schiffahrts-Akte selbst;

Nr. 698. die Erklärung wegen der mit der Königlich-Groß Britannisch-Hannöverschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränz-Waldungen; vom 20sten November v. J.;

Nr. 699. die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 6ten Januar d. J., betreffend die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Real-Ansprüche auf der unter der Gerichtsbarkeit des Oberlandesgerichtes zu Glogau gelegenen eximirten Grundstücke der Ober-Lausitz, und unter

Nr. 700. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten v. M., betreffend die Entrichtung der Steuer von inländischen Tabacks-Blättern.

Verordnungen der Königl. Regierung.

46) Den Betrieb der Fischerey in den zum Amte Stettin gehörigen Gewässern betr.

Um den Unordnungen und Mißbräuchen, welche bei Ausübung der Fischerei in den zum Domainen-Amte Stettin gehörigen Gewässern, bisher statt gefunden haben, ein Ende zu machen, haben wir nöthig befunden, die dieserhalb bestehenden einzelnen Bestimmungen zusammenstellen und näher ergänzen zu lassen, und verordnen hiernach wie folgt:

§. 1.

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Oder und deren sämmtliche Arme vom Schöningschen Kruge und von oberhalb dem Eichwerder ab bis zum

Ausfluß der Oder in das Papenwasser, auf den Dammschen See, und die bei demselben befindlichen Glammen und kleinere Seen, die Damanschе, die enge und weite Ströde, die Pölitzer Fahrt, und auf das Papenwasser, soweit die Fischerei auf letzterem dem Amte Stettin zusteht.

§. 2.

Ueber die verpachtete Fischerei wird dem Pächter ein Willzettel gegeben, aus welchem die Fischerzeuge und die Zahl der Kähne und Leute, mit welchen er die Fischerei ausüben darf, so wie die Orte, an welchen sie von ihm ausschließlich oder gemeinschaftlich mit andern betrieben werden darf, hervorgeht.

§. 3.

Durch diesen Willzettel erhält nur derjenige, welcher denselben genommen hat, für sich und seine Leute das Recht zur Fischerei. Mit dem Aalspeer aber darf nur von dem selbst gefischt werden, welcher den Willzettel genommen hat. Derselbe darf mithin nicht an andere abgetreten werden, und werden diejenigen, welche auf den Willzettel eines andern fischen, nach §. 30. behandelt.

§. 4.

Jeder Fischer hat die, über die Fischerei ergangenen oder noch ergehenden polizeilichen Anordnungen, so wie die, in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit sie ihn betreffen, zu beobachten.

§. 5.

Wenn ein Fischer dies getreulich thut, und den vorstehend angeführten Anordnungen oder Bestimmungen nicht zuwider handelt, auch die, für das künftige Jahr, für die von ihm inne habende Fischereizeuge, geordnete Pacht zu erfüllen übernimmt, so kann derselbe erwarten, daß ihm im künftigen Jahr wieder ein Willzettel werde gegeben werden.

§. 6.

Das Amt ist aber befugt, Fischern, welche diese Anordnungen und Bestimmungen nicht beobachten, die Erneuerung des Willzettels für das folgende Jahr zu versagen.

§. 7.

Fischer, welche sich so weit vergessen, daß sie sich dem Kieper, oder andern zur Pfändung befugten Personen, bei der Pfändung thätlich widersetzen, unterliegen der dadurch verwirkten gesetzlichen Strafe, und hängt es ausserdem von der Entscheidung der Königl. Regierung ab, ob denselben für das folgende Jahr der Willzettel zu erneuern, oder nicht.

§. 8.

§. 8.

Die an einzelne Fischer privativ verpachteten Gewässer, dürfen nur von denen, welche dieselben ausdrücklich gepachtet haben, befischt werden. Hinsichtlich der übrigen Fischer treten, sofern die Willzettel keine nähere Vorschriften enthalten, die nachfolgenden Bestimmungen ein.

§. 9.

Die Seegarner im Dammschen See, haben das Recht, zu Eise ausschließlich zu befischen,

a) die harte Seite auf dem Dammschen See, vom Saluhn ab, bei Bergland und Lübzin vorbei, bis zum Kameel.
b) die Gegend vom kleinen schwarzen Ort bis zum Weden-Kamp.
c) die Köpse, oder die Bucht vom Köpswerder bis zum Kaiser-Ort.

§. 10.

Die im vorstehenden Paragraph aufgeführten Orte, dürfen von den übrigen Garn- und Netzfischern und Aalstechern, zu Eise nicht befischt werden.

§. 11.

Die Seegarner müssen dagegen zu jeder Zeit meiden,

a) die Hülsen oder Kämpe, d. i. die mit Kraut und Biesen bewachsenen Orte im Dammschen See,
b) die Glaimmen, die Kesselang zwischen dem Saluhn und Plöner-Ort,
c) die Rönne, d. i. der Ort des Dammschen Sees vom Saluhn bis Plöner-Ort.

§. 12.

Dem Amte bleibt vorbehalten, die §. 9. und 11. angeführten Orte, nöthigenfalls durch Wiepen näher zu bezeichnen.

§. 13.

Die Seegarner können ihre Züge auf dem Eise und bei offenem Wasser mit Sträuchern mahlen und abzeichnen, und müssen diese Züge von den übrigen Fischern drei Tage lang geschont werden.

§. 14.

Mit dem Uckelei- und Treib-Garne darf nur auf der Oder und deren Strömen mit Ausnahme der Eingangsströme gefischt werden.

§. 15.

Der Gebrauch der Stintzeese wird vom 1ten bis 31sten März unter folgenden Beschränkungen gestattet:

1) die

1) die Zeese darf im Ganzen nur einen Umfang von 6 Klaftern haben,
2) die Masche muß in jeder der vier Seiten vier Linien lang seyn,
3) dieselbe darf nur da gebraucht werden, wo sich Stint spüren läßt.
4) Jede Uebertretung dieser Bestimmung wird außer der Konfiskation der Zeese mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr., welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird, gestraft.

§. 16.

Diejenigen Garne und übrigen Fischerzeuge, welche den Dammschen See befischen dürfen, müssen die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beobachten, und besonders die Glammen, Fähren, Hülsen und Kämpe, so wie auch die von den Seegarnern gemahlten Züge, und bei der Eisfischerei die den Seegarnern vorbehaltenen Distrikte meiden.

§. 17.

Mit Hengst- und Strohgarnen darf vom 1ten April bis zum letzten May nur in der Tiefe der großen Ströme, nicht aber auf der Fläche auf Krautseilen oder am Schilf und Rohr entlang gefischt werden.

Ausserdem ist der Gebrauch des Hengst- und Strohgarns auf dem Dammschen See vom 1ten April bis 1ten September ganz verboten.

§. 18.

Ausser dem Dammschen See dürfen nur diejenigen Fischer mit Hengstgarnen fischen, welchen in ihren Willzetteln ein Gewässer, auf welchem diese Fischerei getrieben werden darf, ausdrücklich verpachtet ist.

§. 19.

Die Streichwade darf nur vom 1. October bis 1. April gebraucht werden.

§. 20.

Mit Netzen darf, soweit dieselben in den Ströhmen gebraucht werden, das Kalbarsch-Netz quer durch die Ströme aufgestellt, diesem aber nur eine Breite von 1½ Fuß gegeben werden. Bei allen andern Netzen ist diese Art des Auswerfens oder Aufstellens verboten.

§. 21.

Das Barsch- Plötzen- und das Uckelei-Netz dürfen vom 12ten März bis letzten May nicht gebraucht werden. Eben so ist der Gebrauch des Staaknetzes vom 1ten April bis letzten May überall, und bis zum 25sten Juli im Dammschen See verboten.

§. 22.

Das Blei- und Zarten-Netz darf in den Strömen nicht gebraucht werden.

§. 23.

§. 23.

Reusen dürfen im Dammschen See nicht weiter als 1½ Winde-Reif oder 100 Klafter vom Ufer entfernt aufgestellt werden. Eben so ist die Aufstellung derselben auf dem Krautspiegel und Eingangs-Strömen verboten.

§. 24.

Beim Wegnehmen der Reusen dürfen die Pfähle nicht stehen bleiben, oder unter dem Wasser abgehauen werden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden einzelnen Fall, welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird.

§. 25.

Es ist verboten, die Angeln mit kleinen Fischen zu besticken bei 5 Rthlr. Strafe, welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird. Ausgenommen hievon sind jedoch die Hechtpuppen, welche stets, und die Aalangel, welche vom 1ten September bis zum 1ten April mit kleinen werthlosen Fischen, als Gründlinge, Ukelei, Steinpicker besteckt werden dürfen, und wird denjenigen, welche diese Fischerei gepachtet haben, während dieser Zeit und zu diesem Endzweck ausnahmsweise der Gebrauch des Gru-Kessers nachgegeben.

§. 26.

Die Oeffnungen, welche zum Behuf der Fischerei ins Eis gehauen werden, sind stets durch aufgesetzte Eisstücke zu bezeichnen, bei 5 Rthlr. Strafe, welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird.

Bei gleicher Strafe muß das Eis aus diesen Oeffnungen, auf die Eisdecke heraufgebracht werden, ausgenommen bei der Ausziehe-Wacke (dem Orte im Eise, wo das Garn aus dem Wasser herausgezogen wird) bei welcher mit Ausnahme der aufzusetzenden Eisstücke das Eis unter die Eisdecke geschoben werden kann.

§. 27.

Das sogenannte Pümpen, Klonnen, Jagen, Pultschen, Klappern, Schlagen, ist bei 5 Rthlr. Geld- oder achttägiger Gefängnißstrafe, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, verboten.

§. 28.

Die Ausübung der Fischerei mit der Gruzeese, dem Gru-Kesser, der Streiche oder engen Wade, dem Saat-Netz, der Aal-Harke, der Aalqueste, der Gebrauch des Krebshamens, und Hechtspeers, wird und bleibt, bei 5 bis 20 Rt. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten. Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt.

Gleiche einfache und resp. doppelte Strafe trifft denjenigen, welcher eine Aalharke oder ein Hechtspeer verfertigt.

§. 29.

§. 29.

Sofern im Vorstehenden keine besondere Strafen festgesetzt sind, treten nachfolgende Strafen ein.

§. 30.

Die Fischerei mit einem Fischereizeuge zu einer Zeit, an welche dieselbe nach den vorstehenden Bestimmungen verboten ist, wird mit Konfiskation der Fischerei-Zeuge und 5 bis 10 Thaler Geldstrafe, welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird, geahndet.

§. 31.

Gleiche Strafe trifft den, welcher die Fischerei ausserhalb der Orte, an welchen er zu derselben, nach seinen Berechtigungen oder Willzetteln befugt ist, treibt.

§. 32.

Derjenige, welcher mit einzelnen Fischerzeugen auf eine Art fischt, welche nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erlaubt ist, hat eine gleiche Strafe verwirkt.

§. 33.

Das zu konfiszirende Fischerei-Zeug, wird dem Fischer, sofern dasselbe nicht polizeiwidrig beschaffen, gegen Entrichtung des Werthes desselben, oder wenn dasselbe mehr als 5 Rthlr. werth ist, gegen Zahlung dieser Summe zurückgegeben.

§. 34.

Der Werth eines Staak-Netzes wird angenommen zu 4 Rthlr. — Gr.

b) eines Blei-Netzes	1	12
c) eines Plötznetzes	—	16
d) eines Barschnetzes oder Kaulbarschnetzes	—	12
e) einer Ballreuse	—	12
f) einer engen Reuse	—	8
g) einer hohen Reuse	2	—
h) einer Aalreuse	1	—
i) eines Aalkorbes	—	8
k) eines Aalspeers	1	—
l) eines Schock Aalangeln	—	12
m) einer Welsangel	1	12
n) einer Hechtdarge	1	—
o) einer Hechtpuppe	—	4

§. 35.

Jeder Fischer ist verpflichtet, seinen Willzettel zu seiner Legitimation stets bei sich zu führen. Wenn er dies nicht thut, ist jeder Kieper befugt, die Fischer-

zeuge

zeuge zu pfänden. Die abgepfändeten Fischerzeuge werden erst zurückgegeben, nachdem der Fischer sich als Pächter ausgewiesen hat, und gegen Entrichtung von 8 Gr. Pfandgeld.

§. 36.

Sobald die Kieper ihre Wimpel aufziehen, und sich dadurch in ihrer Qualität zu erkennen geben, muß jeder Fischer seine Segel streichen oder mit Rudern anhalten, bei Strafe von 5 bis 10 Rthlr.

§. 37.

Wer ohne dazu berechtigt zu sein, Fischerei oder Krebsfang treibt, hat nach Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 1146. und 1147. die Strafe des Diebstahls, und ausserdem nach Thl. I. Tit. 9. §. 190, den Verlust des Fangs, und der bei sich habenden Netze und Fischerei-Geräthe verwirkt.

Verstehende Verordnung, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich alle diejenigen, welche dieselbe angeht, nach derselben auf das genaueste zu achten. Stettin, den 24sten Januar 1822.

47) Wegen Mortifikation von Staats-Papieren. No. 1512. Jan. 22. II. Abth.

Nachstehende Liste von ausgerufenen und bis zum 31sten Dezb. 1821. bei der Kontrolle der Staats-Papiere als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papieren wird hiedurch in Gemäßheit des §. 22. des Gesetzes vom 16ten Juny 1819 (G. S. Seite 160) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, am 31sten Januar 1822.

Liste

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine

des Dokuments						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	Gr.	Pf.	
14,964	A.	Cour.	1000	′	′	vom 19. April 1821.
14,965	A.	—	1000	′	′	
14,966	A.	—	1000	′	′	

Zins-Scheine

des Dokuments						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	Gr.	Pf.	
571 von Tabacks-Actie.	A.	Cour.	130	—	—	von 13. Mai 1820.

Berlin, den 31. Dezember 1821.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

48) Den Ankauf des überseeischen Salzes betr. No. 2777. Jan. 22. II. Abth.

Bedingungen,

unter welchen nach der Bestimmung des Königlichen Ministerii des Schatzes pro 1822 die, zur Versorgung der Magazine zu Stettin, Neufahrwasser, Pillau, Königsberg und Memel erforderlichen Quanta überseeischen Salzes angekauft werden sollen.

1) Der Bedarf der erwähnten Magazine pro 1822 beträgt:

a)	für Stettin	493	Lasten Liverpooler Siedsalz à 6000 Pfd.
b)	„ Neufahrwasser und Danzig	4825	
c)	„ Pillau	368	
d)	„ Königsberg . . .	1890	
e)	„ Memel	2072	
	zusammen „	9648	Lasten Liverpooler Siedsalz à 6000 Pfd.

Desgleichen

f) für Stettin 1134 Lasten Liverpooler Steinsalz à 6000 Pfd. in möglichst reinen Stücken.

2) Zur Lieferung dieser Quanta werden unter den nachstehenden Bedingungen, so wie jene 1821, Subscriptionen der Preuß. Rheeder und Kaufleute angenommen und ist jeder Rheeder und Kaufmann in den Ostseeischen Provinzen, bei welchem kein Bedenken in Absicht der Uebernahme obwaltet, zur Unterzeichnung berechtigt.

3) Die Subscriptionen werden 14 Tage nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Bedingungen durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungsbezirke, eröffnet und zwar:

a) für den Bedarf von Stettin bei dem dortigen Speditions-Comtoir,

b) „ „ „ „ Neufahrwasser und Danzig bei dem Provinzial-Comtoir zu Neufahrwasser,

c) für den Bedarf von Pillau bei dem dortigen Salz-Magazin,

d) „ „ „ „ Königsberg bei dem dortigen Provinzial-Comtoir und

e) „ „ „ „ Memel bei dem dortigen Salz-Magazin.

4) Die Subscriptions-Listen werden öffentlich ausgelegt und zeichnet jeder Subscribent für das Salzquantum, welches er zu liefern sich verpflich-

tet,

tet, entweder eigenhändig oder, wenn er abwesend ist, durch einen dazu legitimirten Commissionair. Auch schriftliche Erklärungen werden angenommen und in die Subscriptions-Listen eingetragen.

5) Die Subscriptions-Listen werden an den gedachten Orten geschlossen, sobald das für denselben benöthigte Salzquantum unterzeichnet ist.

6) Die für die erwähnten Salz-Gattungen pro 1822 bewilligten Lieferungs-Preise sind folgende:

A. Für Liverpooler Siedsalz, welches von untadelhafter Qualität, rein und trocken sein muß, pro Last von 6000 Pfd. Preuß Gewicht, frei an das Bollwerk vor dem Magazin geliefert:

a) in Stettin	. . . . .	Rtlr.	38.
b) in Neufahrwasser und Danzig	. .	—	34.
c) in Pillau	. . . . .	—	34.
d) in Königsberg	. . . . .	—	38.
e) in Memel	. . . . .	—	34.

B. Für Liverpooler Steinsalz zum Bedarf der Magazine zu Stettin pro Last von 6000 Pfd. Preuß. Gewicht frei an selbige geliefert, und zwar:

für große Stücke von $1\frac{1}{2}$ Centner bis 20 Pfd, jedoch nicht unter letzterem Gewicht .	Rtlr.	32. und
für Stücke unter 20 Pfd. und Grus, welche jedoch zusammen genommen nur höchstens den sechsten Theil der Ladung ausmachen dürfen	—	26.

wobei den Anbringern zur ausdrücklichen Bedingung zu machen ist, durch Beibringung der Facturen nachzuweisen, daß sie nur sogenannte Lumps von der besten Qualität geladen haben.

7) Außer den bemerkten Lieferungs-Preisen erhalten die Preuß. Rheeder auf das erweislich in ihren eignen und im Lande gebauten Schiffen angebrachte Salz, für die Last von 6000 Pfd. eine Prämie von Sechs Thalern. Die Legitimation zu deren Erhebung geschieht, so wie früher, durch Beibringung von Nationalitäts-Attesten Seitens der Admiralitäts- oder Handels-Collegien in den Häfen.

8) Die übernommenen Salzquanta müssen bis zum Schluß des Monats October d. J. abgeliefert werden.

9) Spa-

9) Spanisches, Portugiesisches und Französisches Salz wird für das Jahr 1822 in den erwähnten Häfen nicht gebraucht.

10) Eben so wird nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen kein Salz, welches à l'avanture angebracht werden sollte, angenommen.

11) Der Salzbedarf für Neu-Vorpommern, so wie die Gattungen desselben, desgleichen die Preise für die in die Neu-Vorpommerschen Häfen direkt zu liefernden Salzquanta, lassen sich noch nicht angeben, und sollen die Bestimmungen hierüber nachträglich besonders bekannt gemacht werden.

Vorstehende von dem Königl. Ministerio des Schatzes in Uebereinstimmung mit dem Königl. See-Handlungs-Institut festgesetzten Bedingungen, unter welchen der Ankauf des überseeischen Salzes für die Ostsee-Provinzen pro 1822 geschehen soll, werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin den 1. Februar 1822.

Bekanntmachungen.

49) No. 294. Decbr. 21. II. Abth.

Nach der Verfügung des hohen Finanz-Ministerii soll das Amt Wollin, welches die Vorwerke Codram und Rehberg, mehrere Natural-Gefälle aus Müh'en und adelichen Dörfern, einige unbeständige Gefälle, eine Brau- und Branntweinbrennerey, eine Ziegelei, beträchtliche Fischereyen auf dem Haf, der Diewenow, Swiene und mehreren Landseen enthält, im Wege der Submission auf 14 Jahre von Trinitatis 1822 bis dahin 1836 verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind in der hiesigen Königl. Regierungs-Registratur zu jeder Zeit Vormittags einzusehen. Gebote werden von jetzt an bis zum 17ten März 1822, nach diesem Tage aber nicht mehr, angenommen, sie müssen schriftlich aufgesetzt im Contexte an die Königl. Regierung gerichtet, versiegelt und mit der Aufschrift:

Submission auf die General-Pacht des Amts Wollin.

versehen, bei dem Regierungs-Registrator Rhaue abgegeben, oder in einem besondern Umschlag franco an ihn gesandt werden.

Den verschlossenen Geboten ist zugleich der Nachweis darüber beizufügen, daß der Pachtlustige zureichendes Vermögen zur Uebernahme dieser Pachtung besitzt.

Am 18ten März Vormittags um 10 Uhr wird die Eröfnung derselben auf der Königl. Regierung öffentlich statt finden, und werden diejenigen,

welche Gebote abgegeben haben, hierdurch aufgefordert, sich zu diesem Termin einzufinden, um die von ihnen nötigenfalls zu erfordernde nähere Erklärung abgeben zu können. Stettin den 18ten December 1821.

50) Betrifft die Verpachtung des Domanial-Vorwerks Dranske im Berger Kreise.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß eingetretener Umstände halber, daß auf Wittow im Berger Kreise belegene Domanial-Vorwerk Dranske, wobei folgende Grundstücke belegen sind, als

An Hof- und Gartenplätzen,	1	Morg.	227	□Ruth.
An Acker, . . .	288	'	243	'
An Wiesen . .	3	'	157	'
An Hüthung, . .	49	'	265	'
An Elbweiden-Pflanzung,	—	'	92	'
An Teichen, Gräben, Wegen ꝛc.	3	'	265	'
Zusammen	348	Morg.	49	□Ruthen

Pommerschen Maaßes,

von Trinitatis dieses Jahres an, auf ein und zwanzig Jahre verpachtet werden soll, und dazu ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 21sten Februar dieses Jahres in unserem Secretariats-Büreau, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt worden ist.

Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben.

Die Charte nebst den Pachtbedingungen sind vierzehn Tage vor dem Termine in dem gedachten Büreau einzusehen. Stralsund den 14. Jan. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

51) No. 2655. Jan. 22. II. Abth.

Das zu der sogenannten Paßmühle gehörige, an der Plöne auf der Landstraße von Stargard nach Pyritz, 1 Meile von Pyritz belegene Ackerwerck nebst dem großen Wohnhause und dem Krug, jedoch mit Ausschluß der eigentlichen Mühle, soll im Wege der öffentlichen Licitation von Marien d. J. ab auf 3. nacheinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist zu dem Ende ein Licitations-Termin auf den 25sten d. M. Vormittags um 10 Uhr hier auf der Königl. Regierung angesetzt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden, welche das hinlängliche Vermögen und die erforderliche Qualifikation nachweisen müssen.

Die

Die Bedingungen sind zu jeder Zeit in der hiesigen Regierungs-Registratur, und auf dem Amte Pyritz einzusehen.

Nachgebothe werden nicht angenommen. Stettin den 1. Febr. 1822.

52) Zum diesjährigen Swinemünder Hafen-Bau werden noch

2000 Schock Laubholz und Nadelholz Faschinen zu 9 Fuß Länge

erfordert, welche in dem Zeitraum vom 1ten Mai bis zum 1ten August d. J. in Swinemünde an die dortige Schiffahrts-Commission abgeliefert werden müssen.

Wer jene Anzahl Faschinen ganz oder zum Theil dort abzuliefern Lust hat, wolle seine Submission unter genauer Bemerkung der Quantität, welche er zu liefern wünscht, und des Preises bis zum 20sten Februar d. J. verschlossen einreichen und an den Herrn Regierungs-Registrator Rhaue addressiren.

Es werden Submissionen auf 6 und 9 füßige Faschinen angenommen und sind die Preise jeder Gattung anzugeben. Die 6 und 9 füßigen Faschinen müssen 1 Fuß im Durchmesser haben und keine Knüppel über 1 Zoll enthalten. Die 6füßigen müssen 2mal und die 9 füßigen 3mal gebunden sein.

Stettin den 5ten Februar 1822.

53) Belohnungs-Zusicherung auf Entdeckung der Brandstiftungen auf dem platten Lande.

Die besonders in einigen Kreisen Hinterpommerns ungewöhnlich überhand nehmenden Brandschäden haben den dringendsten Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung veranlaßt. Sind die Thäter auch der Wachsamkeit der Polizei-Behörden bis jetzt entgangen, so wird ihre Entdeckung bei fortgesetzten Bemühungen auch anderer Einwohner doch endlich dahin führen. Um für diese Nachforschung aber noch mehreren Eifer zu bewirken, als die eigene Sicherstellung jedes Eigenthümers schon erfordern dürfte, so haben wir auf Vorschlag Eines hohen Ober-Präsidiums der Provinz und in Uebereinstimmung sämtlicher Kreis-Directionen hierdurch eine Belohnung von 50 bis 100 Thalern nach Verhältniß der Bemühungen und des Schadens für denjenigen oder diejenigen ausgesetzt, welche die Entdeckung dergleichen Brandstiftungen und selbst grober Fahrläßigkeit als Ursache des Schadens durch ihre Nachweisungen dergestalt bewerkstelligen, daß der Thäter zur Strafe gezogen werden kann. Jene Prämie soll von uns sofort angewiesen werden, als der

Zweck

Zweck erreicht seyn wird, auch soweit es die Untersuchung zulässig machen dürfte, der Name des Anzeigers verschwiegen bleiben.

Stettin den 24sten Dezember 1821.

Königl. General-Direction der hinterpommerschen Land-Feuer-Societät.

v. Steinäcker. v. Schöning. Calo.

54) Nach der Verordnung vom 5ten September 1812 muß bei Versendung von Tresorscheinen durch die Post der richtige Betrag nach dem Course derselben, vom Absender auf der Addresse vermerkt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift hat den Verlust der Post-Garantie und eine Strafe von zehn Procent des nicht angegebenen Betrages zur Folge.

Diese Bestimmung findet nach §. 7. Abschnitt XIII. der Post-Ordnung vom 26sten November 1782 auch bei Versendungen die aus dem Auslande kommen, Anwendung.

Die Strafe der 10 Procent wird aus dem verschwiegenen Gegenstande selbst sogleich bei der Entdeckung entnommen.

Die Versendung der Tresorscheine darf nur durch die Fahrposten geschehen.

Diese gesetzlichen Vorschriften werden hiermit in Erinnerung gebracht, damit ein Jeder durch die Beobachtung derselben sich gegen den für ihn sonst eintretenden Nachtheil schützen kann. Berlin den 19. Januar 1822.

General-Post-Amt. Nagler.

55) Der Schneidergeselle Johann George Berger, angeblich aus Cüstrin gebürtig, hat seinen, ihm Mitte Januar d. J. zu Stralsund ertheilten und auf 6 Monate gültigen Paß zwischen Stargard und hier angeblich verloren, welches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, hierdurch bekannt gemacht wird.

Gollnow den 1ten Februar 1822.

Der Magistrat.

56) Ein Einlieger aus Crien hiesigen Amts ist, wegen eines Diebstals unter erschwerenden Umständen, mit dem Verluste des Rechts, die Preuß. National-Kokarde

Kokarde zu tragen, einer körperlichen Züchtigung von 30 derben Peitschenhieben und einer 9monatlichen Zuchthausstrafe belegt worden.

Clempenow den 18ten Januar 1822.

Königl. Domainen-Justiz-Amt.

57) Zwey Einwohner aus Hackenwalde sind nach dem Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin vom 2ten July d. J., welches auch in 2ter Instanz bestätigt worden ist, wegen begangenen großen Diebstahls des Rechts die National-Cocarde zu tragen, verlustig erklärt und in eine zweyjährige Zuchthausstrafe verurtheilt worden; welches zur Warnung für andere hierdurch bekannt gemacht wird. Gollnow den 28sten December 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Der Syndikus Holm, der besoldete Rathsherr Dibbelt, der unbesoldete Rathsherr Beyer, und der Kämmerer Philip v. Stade, sind von den Stadtverordneten in Anclam zu Mitgliedern des dortigen Magistrats, Ersterer auf 12 Jahre, Letztere aber sämmtlich auf 6 Jahre gewählt und in dieser Qualität von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Zu Regenwalde sind
der Raschmachermeister Heydemann,
der Schlächtermeister Groß,
der Kaufmann Herrlinger und
der Leinweber Hasenjäger,
zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, und von uns bestätigt worden.

(Hiebei ein Anzeiger).

Sicherheits-Polizei.

Signalement

eines am 6ten d. M. desertirten Füsiliers von der 12ten Compagnie, 14ten Infanterie-Regiments (3ten Pommerschen).

1. Name Lorenz Kinkel 2. Geburtsort Filehne. 3. Kreis Czarnikow. 4. Regierungsbezirk Bromberg. 5. Alter 23 Jahr 5 Monat. 6. Größe 3 Zoll 1 Strich. 7. Haare braun. 8. Stirn rund. 9. Augenbraunen braun. 10. Augen grau. 11. Nase etwas krumm. 12. Mund gewöhnlich. 13. Bart blond und schwach. 14 Kinn gewöhnlich. 15. Gesicht rund und etwas pockengrübig. 16. Gesichtsfarbe frisch. 17. Statur mittelmäßig. 18. Sprache deutsch. 19. Bekleidung: eine schwarze Dienstmütze, eine alte Halsbinde, eine alte graue Dienstjacke, ein Paar alte graue Tuchhosen und ein Paar Schuhe.

Stargard den 7ten Februar 1822.

Freih. v Troschke,
Obristlieutenant u. Bataillons-Commandeur.

Vorstehendes Signalement wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der ꝛc. Kinkel bei etwaniger Auffindung mittelst Transports an das oben gedachte Regiment nach Stargard abzuliefern ist.

Stettin den 16ten Februar 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abth.

Nachbenannter Rekrut Gottlieb Helm aus dem Regierungs Bezirk Gumbinnen gebürtig, von der 2ten reit. Comp. der Garde-Artillerie-Brigade, ist den 13ten d. aus der Garnison zu Berlin entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 16ten Februar 1822.

Königl. Preußischer Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement:

Alter 20 Jahr 4 Monat. Größe 5 Fuß 7 Zoll. Haare blond. Stirn rund. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase spitz. Mund klein. Bart im Entstehen. Kinn spitz. Gesicht glatt. Gesichtsfarbe weiß. Statur schlank. Sprache gebrochen deutsch und fertig litthauisch.

Bekleidung:

Blaue Litawski mit schwarzem Kragen und rothem Vorstoß. Neue graue Tuch-Hosen mit Leder besetzt. Kurze Stiefeln. Feld-Mütze mit blauem Tuch und rothem Vorstoß.

Amts-Blatt.

No. 9.

Stettin den 27. Februar 1822.

Bekanntmachung
der höheren Behörde.

Von dem Herzoge von Wellington ist nach Beendigung des Feldzuges vom Jahr 1815, den Herzoglich-Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine bedeutende Gratifikation bewilligt worden, die nach einer angelegten Repartition für den

Obrist-Lieutenant und Major	10394	Francs	87½ Centimen,
Kapitain	2168	"	77½ "
Lieutenant	833	"	75 "
Sergeanten	461	"	20 "
Unteroffizier und Gemeinen .	61	"	60 "

beträgt.

Die mit der speziellen Vertheilung dieser Gratifikation beauftragte Herzoglich-Nassauische Kommission zu Wisbaden hat, um dieses Geschäft definitiv abschliessen zu können, den 30sten Novbr 1823 als Präklusions-Termin aller desfalsigen Reklamationen festgestellt und den Kriegs-Kommissarius v. d. Marck in Mainz, welcher in dieser Beziehung mit Wahrnehmung der Gerechtsame derjenigen Individuen beauftragt ist, welche damals Nassauische, jetzt aber, in Folge der neuen Länder-Einthellung, Preußische Unterthanen sind, von dieser Maaßregel in Kenntniß gesetzt.

Indem ich, den erhaltenen höhern Auftrage zufolge, diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle etwanigen Interessenten auf, ihre desfalsigen Ansprüche, unter Beibringung der nachstehend bezeichneten Justifikatorien, geltend zu machen, diese Letzteren jedoch spätestens bis ult. Novbr. d. J., dem Kriegs-Kommissarius v. d. Marck einzureichen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß über einen einzigen Anspruch, oft ¾ Jahr hin und her geschrieben ist, die Kompetenten also bei späterer Einreichung der Justifikatorien, Gefahr laufen, daß ihre Reklamationen ohne günstigen Erfolg bleiben würden. Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratifikation muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Reklamanten,
2) Geburtsort, Amt, Kreis,
3) Kompagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht bei Waterloo in Diensten gewesen ist und
4) muß diesem Antrage der Berechtigungsschein, zur Tragung der Herzoglich-Nassauischen Kriegsdenkmünze beigefügt werden.

Uebrigens bemerke ich, daß zur Theilnahme an einem Geschenke aus der oben erwähnten Gratifikation, natürlich nur diejenigen Preußischen Unterthanen berechtigt sind, welche zur Zeit des Feldzuges vom Jahr 1815 in Herzoglich-Nassauischen Militair-Diensten gestanden und die Schlacht bei Waterloo mitgemacht haben; daß aber auch den Erben derjenigen Kompetenten ein Anspruch zusteht, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind. Stettin den 4ten Februar 1822.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

(Gez.) Sack.

Verordnungen

der Königl. Regierung.

77) Betreffend die Entrichtung der Steuer von inländischen Tabacksblättern.

No. 2563. Jan. 22. II. Abth.

Da eine Erleichterung für die Landwirthe, welche Taback anpflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabacksblättern durch den Käufer derselben entrichtet werde, in der Maaße, wie solches bei dem erzeugten Weine durch das Gesetz vom 25sten September 1820 §. 3. festgesetzt worden; so bestimme Ich mit Bezug auf den §. 28. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819., daß wenn inländische Tabacksblätter vor dem 1ten August, des auf Ihre Erzeugung folgenden Jahres, verkauft und abgeliefert werden, der Käufer verbunden ist, die Steuer vor dem Empfang der Tabacksblätter zu erlegen, und dem Producenten derselben die Quitung einzuhändigen, wovon er sich jedoch ein Duplikat bei der Steuerbehörde erfordern kann.

Bei der am 1ten August, des auf die Tabackserndte folgenden Jahres vorzunehmenden Steuerhebung, können die Tabacksbauer die für den frühern Verkauf in Empfang genommenen Steuer-Quitungen der Steuer-Kasse als baare Zahlung zurechnen, und versteuern nur dasjenige baar, was sie an Tabacksblättern der vorigen Erndte noch in Vorrath haben mögten.

Berlin den 9ten Januar 1822.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vor-

Vorstehende Bestimmung Seiner Majestät des Königes wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Besonders machen wir diejenigen Einwohner darauf aufmerksam, welche sich mit dem Tabacksbau beschäftigen.

Stettin den 23sten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

78) Das zum Domainen-Amt Neustettin gehörige Vorwerk Zamborst, soll zur Veräusserung auf Kauf- oder Erbpacht von Trinitatis d. J. ab, ausgeboten werden.

Der Flächen-Inhalt dieses Vorwerks beträgt:

An Acker	1059 Morgen	93	□Ruthen,
" Garten	15 "	96	"
" Leinstraßen . . .	3 "	134	"
" Wurthen . . .	91 "	70	"
" Wiesen . . .	24 "	13	"
" Hütung . . .	65 "	158	"
" Hof- und Baustellen .	2 "	71	"
und an Wegen, Gräben ꝛc. .	15 "	89	"
zusammen .	1278 Morgen	4	□Ruthen.

Der Lizitations-Termin ist auf den 20sten März d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Lizitations-Bedingungen und der Veräusserungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Amt Neustettin eingesehen werden können.

Kaufustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörige Sicherheit stellen können, sich am vorbemerkten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Cöslin den 5ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

79) Auf dem Pfarrhofe zu Cöselitz, im Camminer Kreise, soll ein neuer Viehstall von 96 Fuß lang und 23 Fuß tief erbauet, und dieser Bau an den Mindestfordernden in Entrepriese gegeben werden, wozu ein Termin auf den 8ten März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Capituls-Gerichtsstube angesetzt ist, und zu welchem Termin etwanige Bietslustige hierdurch eingeladen werden. Dom Camin den 13. Februar 1822.

Die Königl. Capituls-Administration.

80) Ueber

der Verwaltung der Pommerschen Provinzial

Anzahl der Gefangenen im Durchschnitt.	Von den im Durchschnitt gewesenen Gefangenen, waren				Es bleiben mithin zur Arbeit	Diese haben verdient pro 1821			
	wirklich arbeitsfähig	schwächliche u. Krüppel.	wegen schwerer Fesseln und Gefährlichkeit nicht zur Arbeit zu bringen.	Kranke		wirklich baar, bis auf das in den noch nicht abgesetzten Fabrikaten stecken de Arbeitslohn, zur Kasse abgeführt worden.	durch Arbeiten für die Anstalt.	durch vorräthig gefertigte Fabrikate.	Summa.
						Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.
a. männliche 177.	151	10	4	12	151	3432 10 11	2411 3 —	300 — —	6143 13 11
b. weibliche 56.	50	3	—	3	50	141 8 2	258 — —	— — —	400 8 2
	—	—	—	—	—	3573 19 1	2670 3 —	300 — —	6543 22 11

Bemerkung.

151 männliche Gefangene haben verdient im Laufe des Jahres 6163 Rtlr. 13 gr. 11 pf., dies beträgt pro Kopf . 40 Rtlr. 19 gr. 7 pf.

50 weibliche Gefangene dagegen in 213 Tagen, da deren Aufnahme erst vom 2ten Juny c. statt gefunden 400 Rtlr. 8 gr. 2 pf., dies beträgt auf den Kopf 8 Rtlr. 2 pf.

auf 1 Jahr aber 15 Rtlr. 5 gr.

oder: von 151 männlichen Gefangenen ist pro 1821 verarbeitet 6163 Rt. 13 gr. 11 pf.
, 50 weiblichen , in 213 Tagen 400 Rt.
8 gr. 2 pf., macht auf ein Jahr . 686 Rt. — 2 pf.

auf 201 arbeitsfähige Gefangenen in Summa , 6849 Rt. 14 gr. 1 pf

beträgt dies pro Kopf . . 54 Rtlr. 1 gr. 10 pf.

Die Gefangenen sind beschäftigt gewesen, als Tagelöhner beim Bau, beim See-Abgraben, Steinmauersetzen, bei Führung der eigenen Oekonomie, zu Garten und Feldarbeiten, Brauen, Backen und Waschen. Ferner: als Schneider, Schuh

ſ i ch t

Straf- und Besserungs-Anstalt pro 1821.

Die Kosten betragen.						Summarischer Kostenbetrag.									Bemerkungen.
die der Unterhaltung der Gefangenen				die der Bekleidung.		Für die Beköstigung der im Durchschnitt verpflegten Gefangenen			Desgleichen für die Bekleidung			Die übrigen Administrationskosten			Summa Summarum.			
pro Tag		pro Jahr.		für den Mann aufs Jahr														
gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	
1	10 $\frac{22}{365}$	28	12	11	7	10	505	6	3	131	18	—	688	21	8	1358	21	2	Der höhere Verpflegungssatz der männlichen, rührt daher, weil bis Juny die Verpflegung durch Entreprise geschah und diese pro Kopf 2 gr. 5 pf. betrug.
1	5 $\frac{1}{2}$	22	8	1 $\frac{1}{2}$	7	5	729	23	5	399	—	—							Die Fraktion der weiblichen ist auf 7 Monate, da dieselben erst vom 2. Juny c. Aufnahme fanden.
—	—						678	5	6	171	18	—	688	21	8	1358	21	2	

macher, Tischler, Böttcher, Drechsler, Buchbinder, Maler, Zimmerleute, Maurer, Stellmacher, Brettschneider, Vogelbauermacher und Leiden Christi in Gläsern zu setzen, desgleichen mit Spinnen, Weben und Stricken.

Auch werden im laufenden Jahre allerlei baumwollene Frangen, so wie Seiler- u. Reepschläger-Arbeiten, allerlei Art, in der vorzüglichsten Qualität verfertigt und zum Verkauf gestellt werden, auch ist man mit Anfertigung von Modellen zu mehreren anderen Arbeiten, als: Rettungs-Feuer-Leitern, Spritzen ꝛc. beschäftigt; man wird eine durch Menschenkräfte in Bewegung gesetzte Mühle, zum Vermahlen des bedürfenden Getreides in Gang bringen, auch das zur Winterbekleidung erforderliche Tuchmaterial selbst anfertigen lassen.

Der auffallend niedrige Satz des Verdienstes, gegen das vorige Jahr, rührt daher, weil in demselben nur die Sommermonate und 3 Wintermonate berechnet waren, in welchen letzteren immer ein geringerer Verdienst als in den Sommermonaten statt finden muß. Auch sind durch Einführung der eigenen Oekonomie, eine Menge von Arbeiten entstanden, die gar sich nicht so genau in baaren Summen berechnen lassen; es ist dieser Ausfall aber auch nur scheinbar, denn das, durch Minderverdienst, in der Einnahme entstandene Minus, ist durch die mindere Administrationskosten, welche durch die eigene Oekonomie und durch die Selbst-Anferti-

gung aller Bedürfnisse in der Anstalt entstehen, vollkommen gedeckt. Zum Beweise dessen, möge nachstehende Balance dienen:

Im Jahre 1820 wurden während 7½ Monat im Durchschnitt 135 Gefangene verpflegt, welche im Ganzen eine Administrations-Summe von 8219 Rtlr. 21 gr. 10 pf. erforderte.

Im diesem Jahre sind im Durchschnitt 177 männl. und auf 7 Monate 56 weibliche Gefangene, welches im Durchschnitt auf 12 Monate . . . . 33.

beträgt, im Durchschnitt also . 210.

Gefangene, in der Anstalt aufbewahrt gewesen, die eine Administrationssumme von . . 13,581 Rtlr. 21 gr. 2 pf. verursacht.

Nimmt man unter gleicher Stärke und auf gleiche Zeit, wie in diesem Jahr die Verwaltung des vorigen Jahres unter den damals statt gehabten Positionen an, so würde dies einen Kostenaufwand von . . . . . 20,458 Rtlr. 10 gr. 7 pf.

ergeben, so daß in dem Jahre 1821 gegen das Jahr 1820 erspart sind . . . . 6876 Rtlr. 13 gr. 5 pf.

Naugardt den 8ten Januar 1822.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.
Titz. Sprenger. Zillner. Fanninger.

81) Am 13ten März, Vormittags 9 Uhr, werden nachstehende Gegenstände, als:

1 Mannsfelder ordin. Wasserdrelling,
1 schlesischer langer Wasserboden,
1 eiserner Ofen von 9 Centr. 14 Pfund,
3 Stück Plätteisen No. 1.,
1 dito dito No. 2.,
1 dito dito No. 3.,
3 Centr 1 Pfund schlesisches mittel Zaineisen,
20 Centr. 21 Pfund Sturzbleche,
3 Centr. 91 Pfund Schlacken-Kupfer,
1 Centn. Tannenbaumstahl,
6 Centn. 98 Pfund Lägelstahl,
1 Kiste schwarz X Blech,

6 Kisten

6 Kisten 205 Pfund schwarz F Blech,
5 Kisten weiß S Blech,
300 Centner schlesisch Stab-Eisen, ger. Dimension,
550 Centr. schlesisch Schlosser-Eisen,
200 Centr. schlesische Hufstäbe,
250 Centner schlesisch Pflugstab-Eisen,
10 Centn. schlesische Haakplatten,
300 Centr. schlesisch mittel Zaineisen,
20 Kisten weiß F Blech, und
1 Centn. 81 Pfd. eiserne Mühlengeräthe,

im Locale der unterzeichneten Behörde öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft, wozu wir Kauflustige mit der Bemerkung einladen, daß die Mühlensteine einzeln, das Stahl, Kupfer und Blech in Kavelinge von 1 Centn. und das Eisen in Kavelingen von 3 Centn. versteigert wird.

Stettin den 1. Februar 1822.

Königliches Haupt-Eisen-Magazin.

82) Das am 22sten September v. J. unverkauft gebliebene Forstdienst-Etablissement zu Torswandt, ¾ Meilen von hier, soll in Folge höherer Verfügung, sowohl mit dem ganzen dazu gehörigen Arreal von 277 M. Morgen 38 □Ruthen, als wie auch ein Theil der dazu gehörigen Wiesen von 30 M. Morgen 165 □Ruthen separat, und diese hinwiederum sowohl zusammen als einzeln, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses nochmals zum Verkauf gestellt, dabei aber in beiden Fällen eine unablösliche Grundsteuer vorbehalten worden.

Zu diesem Etablissement gehören außer denen, auf 3973 Thaler abgeschätzten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Bewehrungen,

1) an Aeckern	. . .	110	M. Morgen	15	□R.
2) an Wiesen	. . .	135	" "	161	"
3) an Rohr- und Schilfplagen	.	16	" "	176	"
4) an Gartenland	. . .	4	" "	176	"
5) an Hofstellen und Wegen	.	6	" "	50	"
Summa		274	M. Morgen	38	□R.

die auf 13,897 Rtlr. 3 gr. 4 pf. gewürdiget worden; und haben wir zur Licitation desselben einen Termin auf den 4ten April d. J. Morgens um 9 Uhr hieselbst in der Wohnung des Justiz-Amtmann Kastner angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe von den Gebäuden und der Nutzungs- und Ertrags-

An-

Anschlag so wie die Veräußerungs-Bedingungen bis dahin bei uns eingesehen werden können, und der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren Behörde vorbehalten bleibt.

Swinemünde den 13. Februar 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Pudagla.

83) Die Wehrmänner von dem vormaligen zweiten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment

Christian Wendt,
Johann Adermann,
Johann Sell,

fordere ich hierdurch auf, die für sie hier deponirten Erbberechtigungs-Zeugnisse zum kaiserlich russischen St. Georgen-Orden 5r. Klasse gegen Einsendung ihrer Empfangs-Bescheinigungen, bis spätestens zum 1ten Mai d. J., bei mir abzufordern.

Cöslin am 14ten Februar 1822.

Der Oberst und Commandeur des 9. Landwehr-Regiments.

v. Karger.

84) Wegen vorsätzlicher Brandstiftung, ist ein Mädchen von 11 Jahren, aus dem Amtsdorfe Glesenthal, mit 20 Ruthenhieben an dem Orte ihrer That bestraft worden.

Colbatz den 15ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt.

Amts-Blatt.

No. 10.

Stettin den 4. März 1822.

No. 772. Febr. 22. I. Abth.

Daß mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31sten v. M. die Beendigung der, von der bisherigen Commission zur Untersuchung des Kassen- und Rechnungswesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Regimenter geführten Geschäfte dem 5ten Departement aufgetragen ist, wird denjenigen Militairs, welche bis jetzt mit jener nun aufgelöseten Behörde wegen früherer Dienstverhältnisse in Verbindung standen, hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten Februar 1822.

Kriegs-Ministerium.

(Gez.) v. Hake.

Verordnungen

1) der Königl. Regierung.

85) Erinnerung an die gesetzlichen Vorschriften bey gekündigten Miethswohnungen.

N. 959. Febr. 22. I. Abth.

Es sind uns mehrere Fälle vorgekommen, wo Einlieger und Instleute, deren Kontrakte gekündiget sind, die Räumung ihrer Wohnungen versagen, und die Fortdauer ihrer Kontrakte ertrotzen wollen, indem sie sich auf die Hülfe verlassen, die der geringeren Klasse der ländlichen Einwohner in allen gesetzlich dazu geeigneten Fällen von uns gern gewährt ist, und selbst durch falsche Meinung von den Gesetzen wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse irre geleitet, ein Eigenthum begehren wollen, worauf sie nicht den geringsten Anspruch haben. So geschieht es denn nicht selten, daß dergleichen Leute die beste Zeit, sich um ein anderes Unterkommen zu bemühen, vergehen lassen, und durch gerichtliche Exmission in die größte Verlegenheit und Noth gerathen, wegen deren Abhülfe sie uns und den landräthlichen Behörden mit grundlosen Beschwerden zur Last fallen.

N. Wir

Wir finden uns daher genöthiget, jeden ländlichen Einwohner der gedachten Klasse, welchem sein Kontrakt rechtsgültig gekündiget ist, zu ermahnen, sich bei Zeiten um ein anderweites Unterkommen zu bewerben, widrigenfalls wir den §. 19. des Patents vom 8ten September 1804 wegen der Orts-Armenpflege strenge zur Anwendung bringen lassen werden, woselbst wörtlich bestimmt ist:

daß jeder nicht angesessene zu der Klasse der Armen nicht gehörige Einwohner, welchem seine bisherige Miethswohnung gekündiget worden ist, und welcher sich nicht bemühet, im Orte selbst oder anderswo wieder sein Unterkommen zu finden, sondern von seinem Vermiether, oder auch von der Commune die Fortdauer seines bisherigen Aufenthalts ertrotzen will, — zu gewärtigen hat, zur Strafe und Besserung in die Landarmen-Anstalt gebracht zu werden.

Stettin, den 22sten Februar 1822.

86) Die Beiträge zur städtischen Feuer-Societät betr.
No. 1717. Jan. 21. I. Abth

Zur Vergütung der in den Städten der Provinz, mit Ausschluß von Stettin, in dem Zeitraume vom 1ten Juli 1820 bis ultimo Decemb. 1821 vorgefallenen Brandschäden, müssen für jedes Hundert der Versicherungs-Summa Sechs Groschen 10½ Pf. Silbergeld beigetragen, und aufgebracht werden.

Sämmtliche Theilnehmer werden daher angewiesen, in den von ihren vorgesetzten Behörden bestimmten Zahlungs-Terminen die repartirten Beiträge an die Kämmerei-Cassen promt abzuführen, oder deren sofortige exekutivische Beitreibung zu gewärtigen.

Uebrigens bemerken wir noch, daß seit dem letzten Ausschreiben vom 2ten October 1820, welches die Vergütung der vom 1ten July 1819 bis ultimo Juny 1820 entstandenen Brandschäden betraf, keine Feuer-Cassen Gelder ausgeschrieben und eingezogen sind, und daher, bei den in einem Zeitraume von 1½ Jahren sich häufig ereigneten Feuersbrünsten, der Beitrag diesmal so hoch zu stehen gekommen ist.

Stettin den 23sten Februar 1822.

87) Die

87) Die Aufsuchung von Kieslägern zum Kunststraßenbau, gegen eine Prämie von 50 Rthlr. betr. No 2009. Febr. 22. II. Abth.

Um dem Mangel an gutem Kies zum neuen Kunststraßen Bau zwischen hier und Pritzlow abzuhelfen, haben wir beschlossen, für die Auffindung guter und ergiebiger Läger desselben eine Prämie von 50 Rthlr. auszusetzen, wobei folgende Bedingungen statt finden:

1) Die Läger müssen in der Nähe der angelegten Kunststraße von Pritzlow bis Stettin und höchstens eine halbe Meile davon entfernt seyn.

2) Der Kies muß nicht zu sandig und erdhaltig, sondern mehr steinigt seyn.

3) Das aufgefundene Lager muß wenigstens $\frac{1}{3}$tel des Bedarfs, also 300 Schacht-Ruthen ausgesiebten Kieses enthalten.

Diejenigen, welche hierauf eingehen und Kiesgruben ausfindig machen, haben sich bei dem Herrn Landbaumeister Henk zu melden und demselben von dem aufgefundenen Kies Proben zu überreichen.

Stettin, den 26sten Februar 1822.

---

2) Der Königl. General-Commission.

88) Betrifft die Regulirung der Gutsherrn mit den für Meliorations-Gelder angesetzten Bauern und Kossäthen.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern hat mittelst Reskripts vom 20sten Januar dieses Jahres verordnet:

daß wenn Gutsherrn ihre Verhältnisse zu den für Meliorations-Gelder angesetzten Bauern und Kossäthen, nach dem Edict vom 14. September 1811 und dessen Declaration reguliren wollen, die Kommissarien sich solchem ohne weitere Anfrage, bei welcher Behörde es auch sey, unterziehen dürfen und sollen; daß aber, wenn der Gutsherr solchen Meliorations-Bauern und Kossäthen den Anspruch auf Eigenthums-Verleihung streitig macht, oder die Meliorations-Bauern schon eigenthümlichen Besitz aus der Königlichen Cabinets-Ordre vom 16ten December 1775 behaupten, desgleichen, wenn Anträge auf Ermission solcher Bauern gemacht werden, solches Alles von dem gewöhnlichen Richter zu entscheiden und die Sache dahin zu verweisen sey.

Indem wir dieses, den mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Herrn Kommissarien zur genauesten Nachachtung bekannt machen, weisen wir Sie an, fortmehro in den Dörfern, wo regulirungsfähige und Meliorations-Bauern und Kossäthen beisammen wohnen, sich nicht mehr durch die letzteren an der Regulirung jener abhalten zu lassen; sondern sobald in Ansehung der Miliorationshöfe Widersprüche entstehen, sie sogleich von der Regulirung auszuschliessen, sie an den ordentlichen Richter zu verweisen, und daß es geschehen in den Acten zu vermerken; dabei aber alle Mühe anzuwenden, um die Mellorationshöfe aus aller Gemeinheit mit den regulirt werdenden Bauern zu setzen.

Stargard den 15ten Februar 1822.

Königliche Preußische General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern

Bekanntmachungen.

89) Das zum Domainen-Amt Neustettin gehörige Vorwerk Zamborst, soll zur Veräusserung auf Kauf- oder Erbpacht von Trinitatis d. J. ab, ausgeboten werden.

Der Flächen-Inhalt dieses Vorwerks beträgt:

An Acker	1059	Morgen	93	□Ruthen,
" Garten	15	"	96	"
" Leinstraßen . . .	3	"	134	"
" Wurthen . . .	91	"	70	"
" Wiesen . . .	24	"	13	"
" Hüthung . . .	65	"	158	"
" Hof- und Baustellen .	2	"	71	"
und an Wegen, Gräben ꝛc. .	15	"	89	"
zusammen .	1278	Morgen	4	□Ruthen.

Der Lizitations-Termin ist auf den 20sten März d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Li,itations-Bedingungen und der Veräusserungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Amt Neustettin eingesehen werden können.

Kauf-

Kauflustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörige Sicherheit stellen können, sich am vorbemerkten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Cöslin den 5ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

90) Das am 22sten September v. J. unverkauft gebliebene Forstdienst-Etablissement zu Lorenwandt, ¾ Meilen von hier, soll in Folge höherer Verfügung, sowohl mit dem ganzen dazu gehörigen Areal von 274 M. Morgen 38 □Ruthen, als wie auch ein Theil der dazu gehörigen Wiesen von 30 M. Morgen 165 □Ruthen separat, und diese hinwiederum sowohl zusammen als einzeln, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses nochmals zum Verkauf gestellt, dabei aber in beiden Fällen eine unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Zu diesem Etablissement gehören außer denen, auf 3973 Thaler abgeschätzten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Bewehrungen,

1) an Aeckern . . .	110	M. Morgen	15	□R.
2) an Wiesen . . .	135	" "	161	"
3) an Rohr- und Schilfplagen.	16	" "	176	"
4) an Gartenland . . .	4	" "	176	"
5) an Hofstellen und Wegen .	6	" "	50	"
Summa	274	M. Morgen	38	□R.

die auf 13,897 Rtlr. 3 gr. 4 pf. gewürdiget worden; und haben wir zur Licitation desselben einen Termin auf den 4ten April d. J. Morgens um 9 Uhr hieselbst in der Wohnung des Justiz-Amtmann Kastner angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe von den Gebäuden und der Nutzungs- und Ertrags-Anschlag so wie die Veräußerungs-Bedingungen bis dahin bei uns eingesehen werden können, und der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren Behörde vorbehalten bleibt.

Swinemünde den 13. Februar 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Pudagla.

91) Die in den verschiedenen Forstrevieren hiesiger Inspektion für dies Jahr zu plettende Eichen-Borke, als

Revier Heinersdorff . . .	156 Klafter,
Revier Pätzig	100 Klafter,
Revier Wildenbruch . . .	175 Klafter,

soll

soll im Termine den 18ten März c. Vormittags 10 Uhr hier in Schwedt, in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich meistbietend verkauft werden, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Schwedt, den 21sten Februar 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
Gruch.

92) Am 13ten März, Vormittags 9 Uhr, werden nachstehende Gegenstände, als:

1 Mannsfelder ordin. langer Wasserdreiling,
1 schlesischer langer Wasserboden,
1 eiserner Ofen von 2 Centr. 14 Pfund,
3 Stück Plätteisen No. 1.,
1 dito dito No. 2.,
1 dito dito No. 3.,
3 Centr. 1 Pfund schlesisches mittel Zaineisen,
20 Centr. 21 Pfund Sturzbleche,
3 Centr. 91 Pfund Schlacken-Kupfer,
1 Centn. Tannenbaumstahl,
6 Centn. 98 Pfund Lägelstahl,
1 Kiste schwarz X Blech,
6 Kisten 205 Pfund schwarz F Blech,
5 Kisten weiß S Blech,
300 Centner schlesisch Stab-Eisen, gew. Dimension,
550 Centr. schlesisch Schlosser-Eisen,
200 Centr. schlesische Hufstäbe,
250 Centner schlesisch Pflugstab-Eisen,
10 Centn. schlesische Haakplatten,
300 Centr. schlesisch mittel Zaineisen,
20 Kisten weiß F Blech, und
1 Centn. 81 Pfd. eiserne Mühlengeräthe,

im Locale der unterzeichneten Behörde öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft, wozu wir Kauflustige mit der Bemerkung einladen, daß die Mühlensteine einzeln, das Stahl, Kupfer und Blech in Kavelinge von 1 Centn. und das Eisen in Kavelingen von 3 Centn. versteigert wird.

Stettin den 1. Februar 1822.

Königliches Haupt-Eisen-Magazin.

93) Alle

93) Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witrowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königlichen Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden, (welche ergebenst ersucht werden sich diesem Geschäfte zu unterziehen); sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des achten Husaren Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichneten hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung. Saarbrücken den 1ten Februar 1822.

von Hellwig.
Oberst und Commandeur des Neunten Husaren-Regiments (Rheinischen.)

94) Auf Befehl der Königl. Hochpreißl. Regierung soll die kleine Jagd-Nutzung auf der Feldmark Duchow und der Colonie Langenstücken bei Jäsenitz von Trinitatis 1822 an, auf sechs nach einander folgenden Jahren verpachtet werden.

Ein Termin zu dieser Verpachtung stehet auf den 17. April c. in dem Forsthause zu Alt-Leese, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr an, welches den Jagdliebhabern bekannt gemacht wird. Ahlbeck, den 26sten Februar 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. Furbach.

Per-

Personal-Chronik.

Die Kaufleute August Wilhelm Weber und Friedrich Hoffmann zu Stettin, sind von den Stadtverordneten daselbst zu unbesoldeten Stadträthen auf sechs Jahre erwählt und als solche von uns bestätigt worden.

Zu Daber ist der Tuchmachermeister Gottlob Tesch zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahr gewählt und von uns bestätigt worden.

Zu Plathe [illegible] Kaufmann Ebert zum Kämmerer, der Brauer und bisherige Rathmann Lorenz Haack wieder zum unbesoldeten Rathmann, der Gastwirth und bisherige Rathmann Carl Conrad Wilke desgleichen, und der Ackerbürger Johann Pollesch, so wie der Tischlermeister Friedrich Neumann zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre gewählt, und von uns bestätigt worden.

Amts-Blatt.

No. 11.

Stettin den 11. März 1822.

Verordnungen

1) der Königl. Regierung.

92) Das Verfahren gegen ledig umherlaufende Hunde betreffend.
No. 47. Febr 22. I. Abth.

Da wir in mehreren Fällen eine unregelmäßige und unrichtige Anwendung der Gesetze wahrgenommen haben, welche zur Verhütung des Schadens, den ledig umherlaufende Hunde stiften, ergangen sind, als: des Edikts vom 20sten Februar 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde und der erneuerten Forstordnung vom 22sten Juny 1800 Tit. 4. §. 6.; so machen wir hiemit auf folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung aufmerksam.

1) Das Schießen solcher Hunde darf nicht an Orten geschehen, wo es überhaupt polizeilich verboten ist, zu schießen, also nicht in Dörfern, in Städten und in der Nähe von Gebäuden.
2) Das Schießgeld beträgt, ohne Unterschied, der allegirten Forstordnung als dem neuesten Gesetze zufolge, einen Thaler.
3) Es kann nie in dem Falle, wo nicht geschossen ist, begehrt werden.
4) Ist der Hund, den der Herr vorschriftswidrig hat umherlaufen lassen, todt geschlagen, oder auch außerdem der Fall eines vorschriftswidrigen Umherlaufens erweislich gemacht, so wird der Eigenthümer des Hundes in 1 Rtlr. Strafe genommen, wovon $\frac{2}{3}$tel zur Ortsarmen-Kasse fliessen sollen, $\frac{1}{3}$tel aber dem Angeber als Denuncianten-Antheil bewilligt wird.
5) Das Schießgeld und der Strafantheil darf nicht eigenmächtig Seitens des Empfangsberechtigten eingezogen werden, sondern es steht die Festsetzung und Einziehung den landräthlichen Behörden und resp. in deren Auftrage den Magistraten und Domainen-Aemtern zu, welche das in Polizei-Contraventions-Sachen, gewöhnliche Verfahren zu beobachten haben. Stettin, den 22sten Februar 1822.

93) Das außer der Viehseuche abgestandene Vieh ꝛc. betreffend.
No 769. Febr. 22. II Abth.

Damit die Scharfrichterei-Besitzer hinsichtlich der ihnen zustehenden Gerechtsame des Abdeckerei-Zwanges von der Bestimmung des Publikandums

d. d. Berlin den 29sten April 1772, wornach jedermann schuldig ist, das außer der Viehseuche abgestandene auch bei dem Schlachten unrein befundene Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort anzusagen, zu ihrem Vortheile keine zu weit gehende Anwendung machen, so daß die Viehbesitzer dadurch noch mehr, als es durch jenes Publikandum bestimmt ist, in der Disposition über ihr Vieh beschränkt werden, wird hiedurch und zwar in Folge höherer deshalb ergangenen Bestimmungen erklärt, daß unter dem Ausdruck: „außer der Viehseuche abgestandenes Vieh" dasjenige Vieh zu verstehen ist, welches außer der Viehseuche an irgend einer andern Krankheit, oder eines besondern Zufalls wegen krepirt, oder welches durch Krankheit so weit herunter gekommen ist, daß es durch eine Kur nicht mehr aufgebracht werden kann. Dagegen ist ein jeder Viehbesitzer befugt, ohne daß dem Scharfrichterei Besitzer deshalb ein Widerspruch eingeräumt werden kann, ein Stück Vieh, welches blos wegen des Alters und Kraftlosigkeit dem Besitzer keinen wirthschaftlichen Nutzen mehr gewährt, dabei aber durchaus nicht von einer Krankheit befallen ist, zu seinem Nutzen, bevor es krepirt, zu tödten oder tödten zu lassen.

Wenn nun ferner das Publikandum von 1772 in Betreff der Disposition über die zur ferneren Arbeit ganz untüchtig gewordenen Pferde bestimmt, daß der Abdecker sie nicht an fremde Abdeckerei-Berechtigte, sondern nur an den des Bezirks abliefern dürfe und daß erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht vertauscht, verkauft oder verschenkt werden dürfen, sondern dem Abdeckerei-Berechtigten des Bezirks zufallen, so hebt solches doch keinesweges die Befugniß des Eigenthümers auf, seine Pferde, wenn sie auch schon sehr alt oder gebrechlich sind, und nur nicht durch eine Krankheit unbrauchbar geworden, an dritte Personen, nur nicht an einen fremden Abdeckerei-Besitzer, zu einem beliebigen Preise zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken, insofern von dergleichen Pferden sich noch nicht eine absolute Unbrauchbarkeit behaupten läßt. Es kann daher in Fällen der Art auch nicht weiter auf die Höhe des Kaufgeldes ankommen, um zu beurtheilen, ob dergleichen alte gebrechliche Pferde als zur Arbeit untüchtig anzunehmen sind, so daß also die Bestimmung in dem Reskript der ehemaligen Krieges- und Domainen-Kammer d. d. Stettin, den 6ten Januar 1790, wornach vorzüglich solche Pferde, die nicht mehr 2 Rthlr. werth sind, als unbrauchbar vom freien Verkauf ausgeschlossen worden, nicht weiter Anwendung findet.

Die Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, wornach sich daher die Vieh-Besitzer, sowie die Inhaber der Scharfrichtereien zu achten haben.

Stettin, den 6ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

2) Der Königl. General-Commission.

94) Da wir noch jetzt in mehreren Fällen wahrgenommen haben, daß die Vorschriften der §§. 68. bis 75. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung von den Herrn Kommissarien außer Acht gelassen werden, so werden wir für die Folge jede Versäumniß der diesfälligen, zur Bewirkung der Verbindlichkeit einer Verhandlung vorgeschriebenen Formen durch Nachholung derselben auf Kosten des Schuldigen ahnden.

Stargard den 28. Februar 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

95) Wegen der bis zum 1ten April d. J. einzuziehenden Gebühren und Kosten.

Da die sämmtlichen Gebühren und Kosten der Kommissarien, Feldmesser und Sachverständigen in Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten vom 1ten April d. J. an, von einer hier einzurichtenden Kasse werden ausgezahlt werden; so fordern wir Alle, die noch Anweisungen auf eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen in Händen haben oder noch erhalten, auf, solche vor dem 1ten April bei selbigen zu realisiren, um alle Ueberweisungen und den Aufenthalt in den Zahlungen zu vermeiden.

Stargard den 28sten Februar 1822.

Königliche Preußische General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

Bekanntmachungen.

96) Die Veräusserung der Königl. Vorwerke Zabelsdorff und Buchholz betr.

No. 5. März 22. II. Abth.

Nach höheren Bestimmungen soll das Vorwerk Zabelsdorff nebst der dazu gehörigen Hammelschäferei Buchholz, Domainen-Amts Stettin, mit Ausschluß der unten genannten beiden Parzellen, in seinen gegenwärtigen Grenzen und Verhältnissen, von Trinitatis d. J. ab, meistbietend veräussert werden.

Beide Güter liegen, Zabelsdorff vor den Thoren von Stettin, und Buchholz $\frac{3}{4}$ Meilen davon, zum Absatz der Produkte besonders vortheilhaft.

Der Acker besteht größtentheils aus Waiz- und Gerstland, und die Wiesen liegen meistentheils an der Oder von ergiebiger Qualität.

Ueberhaupt gehören an Ländereien gegenwärtig

a) zum Vorwerk Zabelsdorff:

761	M.	103	□R. Acker,
6	‘	90	‘ Gärten,
143	‘	75	‘ separate Wiesen,
25	‘	178	‘ Feldwiesen und Koppeln,
14	‘	135	‘ wüstes Land und Hütung,
32	‘	116	‘ Wege und Umland,
984	M.	157	□Ruthen.

b) Zur Hammelschäferei Buchholz:

129	M.	61	□R. Acker,
—	‘	150	‘ Gärten,
80	‘	151	‘ separate Wiesen,
4	‘	77	‘ Feldwiesen und Koppeln,
216	‘	139	‘ Hütung und wüstes Land
24	‘	19	‘ Wege und Triften.
457	M.	19	□Ruthen.

und die obenerwähnten Parzellen enthalten:

1) Parzelle a) 4 M. 30 □R. Acker,
2) Parzelle b) 5 M. 135 □R. Acker,

Preußischen Maaßes.

Um den Wünschen der Kauflustigen überall zu begegnen, sollen beide Güter sowohl einzeln als in Zusammenhange, und zwar als zinsfreies Eigenthum, und gegen Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses, ausgeboten werden.

Im erstern Fall ist das Minimum des Kaufgeldes für Zabelsdorff incl. der dazu gehörigen Brau- und Brennereigerechtigkeit und des Zwangsverlagsrechts, der kleinen und mittlern Jagd, der Hütungsgerechtigkeiten auf fremden Feldmarken, und des dem Vorwerk zu entrichtenden Schutzgeldes, auf 29,958 Rtlr. 1 Sgr. 8 pf. und im zweiten Falle, bei Uebernahme eines jährlichen unveränderlichen Domainenzinses von 1200 Rtlr. das zu steigernde Einkaufsgeld auf 8901 Rtlr. 25 Sgr. 10 pf. in klingendem Courant festgesetzt.

Für die Hammelschäferei Buchholz beträgt das Minimum des Kaufgeldes incl. mittel und kleiner Jagd, so wie der Abtriften auf fremden Feldmarken, und des dem Erwerber zu entrichtenden Schutzgeldes 4931 Rtlr. 24 Sgr 8 pf., und im Fall der erbzinslichen Erwerbung, der jährliche Domainenzins 200 Rtlr, und das Minimum des Einkaufsgeldes 1404 Rtlr. 4 Sgr. 2 pf.

Außerdem ist das bei beiden Gütern befindliche Königl. Inventarium, excl. der Saaten, welche am Tage der Uebergabe besonders berechnet werden, nach der gegenwärtigen Taxe mit 4056 Rtlr. 17 Sg. 6 pf. baar zu bezahlen.

len. Für die Parzelle a. ist das Minimum des Kaufgeldes auf 136 Rtlr. 20 Sgr. und der jährliche Domainenzins zu 5 Rtlr., so wie das zu steigernde Einkaufsgeld auf 50 Rtlr. 10 Sgr. festgesetzt, und bei der Parzelle b. beträgt das niedrigste Kaufgeld 190 Rtlr. und das Einkaufsgeld, neben einem zu übernehmenden jährlichen Domainenzins von 7 Rtlr., 69 Rtlr. Der Lizitations-Termin sowohl zur Veräußerung der vorbeschriebenen Vorwerke, als auch der beiden Parzellen, ist auf den 18ten April c allhier anberaumt worden, und wird in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung, wo Erwerbslustige Vor- und Nachmittag ihre Gebote abgeben können, abgehalten werden.

Die Veräusserungspläne und Bedingungen, so wie die Erträge, können in der Regierungs-Registratur II. Abth. vor dem Termine täglich eingesehen werden. Stettin am 3 sten Januar 1822.

97) Das zum Domainen-Amt Neustettin gehörige Vorwerk Zamborst, soll zur Veräusserung auf Kauf- oder Erbpacht von Trinitatis d. J. ab, ausgeboten werden.

Der Flächen-Inhalt dieses Vorwerks beträgt:

An Acker	1059	Morgen	93 □Ruthen,
" Garten	16	"	96 "
" Leinstraßen . . .	3	"	134 "
" Wurthen . . .	91	"	70 "
" Wiesen . . .	24	"	13 "
" Hüthung . . .	65	"	158 "
" Hof- und Baustellen .	2	"	71 "
und an Wegen, Gräben ꝛc. .	15	"	89 "
zusammen .	1278	Morgen	4 □Ruthen.

Der Lizitations-Termin ist auf den 20sten März d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Lizitations-Bedingungen und der Veräusserungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Amt Neustettin eingesehen werden können.

Kauflustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörige Sicherheit stellen können, sich am vorbemerkten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Cöslin den 5ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

98)

98) Betrifft die anderweitige Verpachtung des Domanial-Vorwerks Dranske im Berger Kreise.

Da in dem, zur Verpachtung des auf Wittow, im Bergenschen Kreise belegenen Domanial-Vorwerks Dranske, am gestrigen Tage Statt gehabten Aufbots-Termin, das dafür gemachte Meistgebot nicht für annehmlich befunden ist; so soll zum anderweitigen öffentlichen Aufbot der Pacht dieses Vorwerks, bei welchem

an Hof- und Gartenplätzen . .	1	Morgen	227	□R.
„ Acker	288	„	243	„
„ Wiesen	3	„	157	„
„ Hütung	49	„	265	„
„ Elbweiden-Pflanzung . . .	—	„	92	„
„ Teichen, Gräben, Wegen ꝛc. . .	3	„	265	„
zusammen	348	Morgen	49	□R.

Pommerschen Maaßes belegen sind, ein neuer Termin auf den 25sten März dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, in unserm Secretariats-Bureau, hiermit angesetzt seyn.

Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben; wobei denselben zur Nachricht gereicht, daß die Dauer der Pachtung auf einen angemessenen Zeitraum bestimmt und von der frühern Bedingung: daß der Pächter schuldig sey, drei neue Kathen zu bauen, abgestanden werden soll.

Die Charte nebst den Pachtbedingungen sind 14 Tage vor dem Termine in dem gedachten Büreau einzusehen, auch kann das Gut selbst, wenn Pachtliebhaber sich deshalb zuvor bei dem jetzigen dortigen Pächter melden, in Augenschein genommen werden. Stralsund den 22sten Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

---

99) No 1477. Februar 22. II. Abth.

Zum diesjährigen Swinemünder Hafenbau werden noch 20,000 bis 24,000 Schock Bindeweiden erfordert, deren Ablieferung

mit $\frac{1}{3}$tel im May d. J.
mit $\frac{1}{3}$tel im Junn d. J.
mit $\frac{1}{3}$tel im July und August d. J.

geschehen muß.

Jede Weide muß 5 Fuß lang, höchstens $\frac{3}{8}$ Zoll am Stamm-Ende stark seyn.

Wer Lust hat, diese Bindeweiden zu dem bemerkten ganzen Quanto, oder theilweise, tüchtig gebunden, franco nach Swinemünde zu liefern, wolle seine diesfällige Submission uns bis zum 20sten März, unter der Adresse des

des Hrn. Regiſtrators Rhaue, verſiegelt einreichen, und darin die Anzahl an Schock und zu welchen Preiſen pro Schock die Lieferung übernommen werden kann, genau angeben.

Ueber die Annahme der Offerte, wird demnächſt ſchleunigſt Beſcheid erfolgen. Stettin den 6. März 1822.

100) Am 13ten März, Vormittags 9 Uhr, werden nachſtehende Gegenſtände, als:

1 Mannsfelder ordin. langer Waſſerdrelling,
1 ſchleſiſcher langer Waſſerboden,
1 eiſerner Ofen von 2 Centr. 14 Pfund,
3 Stück Plätteiſen No. 1.,
1 dito dito No. 2.,
1 dito dito No. 3.,
3 Centr. 1 Pfund ſchleſiſches mittel Zaineiſen,
20 Centr. 21 Pfund Sturzbleche,
3 Centr. 91 Pfund Schlacken-Kupfer,
1 Centn. Tannenbaumſtahl,
6 Centn. 93 Pfund Lägelſtahl,
1 Kiſte ſchwarz X Blech,
6 Kiſten 205 Pfund ſchwarz F Blech,
5 Kiſten weiß S Blech,
300 Centner ſchleſiſch Stab-Eiſen, gew. Dimenſion,
550 Centr. ſchleſiſch Schloſſer-Eiſen,
200 Centr. ſchleſiſche Hufſtäbe,
250 Centner ſchleſiſch Pflugſtab-Eiſen,
10 Centn. ſchleſiſche Haakplatten,
300 Centr. ſchleſiſch mittel Zaineiſen,
20 Kiſten weiß F Blech, und
1 Centn. 81 Pfd. eiſerne Mühlengeräthe,

im Locale der unterzeichneten Behörde öffentlich meiſtbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft, wozu wir Kaufluſtige mit der Bemerkung einladen, daß die Mühlenſteine einzeln, das Stahl, Kupfer und Blech in Kavelinge von 1 Centn. und das Eiſen in Kavelingen von 3 Centn. verſteigert wird.

Stettin den 1. Februar 1822.

Königliches Haupt-Eiſen-Magazin.

101) Auf höhere Verfügung ſollen die in dem Marienthal- und Neuendorffſchen Revier der Wildenbruchſchen Forſt, annoch zu ſchlagenden 60 bis 80 Klafter büchen Nutzholz zu Felgen, die Klobe 30 Zoll lang, öffentlich an

den

den Meistbietenden verkauft werden, und ist der Bietungs-Termin auf den 14ten März d. J. Vormittags 10 Uhr hier in Schwedt, bei der Königl. Forst-Casse angesetzt. Kauflustige werden dazu hierdurch eingeladen.

Schwedt, den 27sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Gruch.

Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissarius Jänicke in Stargard ist seines Amts als Justiz-Commissarius und Notarius und seines Richteramts verlustig und zu allen fernern Justiz-Bedienungen für unfähig erklärt worden.

Stettin den 21sten Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Tambour Eduard Schulz vom Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment, aus Lebus im Frankfurther Regierungs-Bezirk gebürtig, und der Canonier Friedrich Wilhelm Fuhrmann von der 11. Fuß Garde-Artillerie-Compagnie, aus Lohsa, Sprembergschen Kreis, Regierungs-Bezirk Frankfurth gebürtig, sind aus der Garnison zu Berlin entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf sie strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirke dieselben verhaftet sind, hat mir sofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 28 Februar 1822.

Königl. Preußischer Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement des ꝛc. Schulz.

Alter 18 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase gewöhnlich. Aufgeworfene Lippen. Bart im Entstehen. Kinn rund Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur untersetzt. Sprache deutsch.

Bekleidung:

Montirung. Hosen graue. Halb-Stiefeln. Dienstmütze und Säbel.

Signalement des ꝛc. Fuhrmann.

Alter 24 Jahr. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare blond. Stirn breit. Augenbraunen blond. Augen grau und tiefliegend. Nase stumpf. Mund etwas groß. Bart schwach und blond. Kinn spitz. Gesicht länglicht. Gesichtsfarbe gesund. Statur hager. Sprache sächsischer Dialekt.

Grüner oder grauer Ueberrock. Graue Dienst-Hosen. Stiefeln Hut runden.

Besondere Umstände:

Der ꝛc. Fuhrmann ist von Profession ein Müller.

Ver-

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im Monat January d. J. aus dem hiesigen Regierungsbezirk, mit der Weisung, diesen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, entfernt, und in ihre Heimath zurückgewiesen sind. No. 646. Febr. 22. I. Abth.

a) Von dem Polizei-Direktorium in Stettin.

1) Daniel Wittenau, Tuchmachergesell, 46 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, hellblonde Augenbraunen, kleinen Mund, blonden Bart, gespalten Kinn, nach Königsberg in Preußen, wegen Bettelns.

2) Wilhelm Langsieb, Maurergesell, 27 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, blonde Haare, runde Stirn, blaugraue Augen, dicke Nase, mittein Mund, blonden Bart, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Ranitz, wegen arbeitelosen Herumschwärmens.

3) Carl Ludwig Friedrich Müller, Böttchergesell, 29 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, braune Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, kurze Nase, mittein Mund, braunen Bart, Kinn oval, Gesicht desgleichen, mittler Statur, nach Mecklenburg, aus gleicher Ursache.

4) Johann St. Herold, Böttchergesell, 20 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, mittele Nase, desgleichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, Gesicht oval, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, etwas blatternarbig, nach Mecklenburg, aus gleicher Ursache.

5) Ferdinand Struck, Töpfergesell, 26 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, braune Haare, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, große Nase, mittel Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Berlin, aus gleicher Ursache.

6) Gottlieb Meyer, Bäckergesell, 48 Jahr, 5 Fuß 6 Zoll, braune Haare, braune Augenbraunen, braungraue Augen, kleine Nase, desgleichen Mund, braunen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanker Statur, nach Friedeberg in der Neumark, wegen Bettelns.

7) Carl Hankwitz, Sattlergesell, 24 Jahr, 5 Fuß 4½ Zoll, braune Haare, braune Augenbraunen, kleine Nase, braunblonden Bart, ovalen Kinn und Gesicht, mittler Statur, eine Narbe auf der linken Hand, nach Berlin, wegen Arbeitslosen Herumschweifens.

8) August Breite, Schriftsetzer, 28 Jahr, 5 Fuß 4½ Zoll, hellbraune Haare, runde Stirn, dunkelgraue Augen, länglichspitze Nase, mittein Mund, blonden Bart, ovall Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Statur, nach Posen, aus gleicher Ursache.

9) Christoph Kruse, Gärtnergesell, 22 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, dunkelblonde Haare, desgleichen Augenbraunen, graue Augen, gebogen spitze Nase, dunkelblonden Bart, ovales Gesicht, mittler Statur, blatternarbig, nach Jollanken bei Insterburg, aus gleicher Ursache.

10) **Leonhard Döpel**, Kupferstichdrucker und Soldat außer Dienst, 45 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, schwarzbraune Haare, desgleichen Augenbraunen, graue Augen, mittle Nase, schwarzen Bart, bräunliche Gesichtsfarbe, nach Triptis im Weimarschen, aus gleicher Ursache.

11) **Christoph Minsch**, Maurergesell, 22 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, röthliche Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breit und spitzige Nase, schwachen Bart, rundes Gesicht, blatternarbig, nach Tankenrade im Hollsteinschen, aus gleicher Ursache.

b) Von dem Polizei-Direktorium in Anclam.

12) **Gottlieb Richter**, Seilergesell, 29 Jahr, 5 Fuß 6 Zoll, braune Haare, braune Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, kleinen Mund, braunen Bart, ovales Gesicht, schlanker Statur, nach Frohburg, wegen 13 monatlicher Arbeitslosigkeit.

13) **Matthias Wuppermann**, Goldschmidtegesell, 28 Jahr, 5 Fuß 6 Zoll, braune Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, Nase und Mund klein, braunen Bart, ovales Kinn, schlanker Statur, nach Schwarzenbeck, im Lauenburgschen, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

14) **Friedrich Ernst Schock**, Schlächtergesell, 37 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, braune Haare, und Augenbraunen, blaue Augen, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Neuenfelde im Hannöverschen, aus gleicher Ursache.

15) **Carl Friedrich Köhler**, Seilergesell, 27 Jahr, 5 Fuß 2 Zoll, braune Haare und dergleichen Augenbraunen, Stirn behangen, blaue Augen, breite Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, mittler Statur, nach Borna in Sachsen, aus gleicher Ursache.

16) **Anton Grau**, Zimmergesell, 27 Jahr, 5 Fuß 2 Zoll, braune Haare und dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, aufstehende Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, kleiner Statur, nach Copenhagen, aus gleicher Ursache.

17) **Johann Heinrich Klein**, Maurergesell, 24 Jahr, 5 Fuß 1½ Zoll, braune Haare, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, aufstehende Nase, aufgeworfnen Mund, braunen Bart, kleiner Statur, nach Ratzeburg, aus gleicher Ursache.

18) **Joseph Freda**, Stellmachergesell, 24 Jahr, 5 Fuß 1 Zoll, schwarze Haare, braune Augenbraunen, dunkelblaue Auger, kleine und spitze Nase, aufgeworfnen Mund, schwarzen Bart, hohende Statur, nach Dabrowitzck, aus gleicher Ursache.

19) **Peter Nicolaus Grimm**, Stellmachergesell, 20 Jahr, 4 Fuß 10 Zoll, braune Haare, braune Augenbraunen, blaue Augen, Nase stumpf und große Löcher, aufgeworfnen Mund, braunen Bart, untergesetzter Statur, nach Schleswig im Hollsteinschen, aus gleicher Ursache.

20) **Carl Jacob Ecker**, Chirurgus, 26 Jahr, 5 Fuß 6 Zoll, schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, graublaue Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, schlanker Statur, nach Bremen, wegen 4 monatlicher Arbeitslosigkeit.

21) **Johann Dombrowsky**, Reifergesell, 39 Jahr, 5 Fuß 3½ Zoll, braune Haare braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, schiefen Mund, braunen Bart, untersetzter Statur, und 2 Narben auf der rechten Backe, nach Elbing, aus gleicher Ursache.

22) Hein-

22) Heinrich Schleger, Riemergesell, 24 Jahr, 5 Fuß 2 Zoll, braune Haare, braune Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, braunen Bart, mittler Statur, nach Lübeck, wegen zweckloſen Herumſchweifens.

c) Von der Polizei-Inſpektion in Demmin.

23) Samuel Nieſchling, Stellmachergesell, 17 Jahr, 5 Fuß 4½ Zoll, braune Haare, graue Augen, kurze Nase, Mund aufgeworfen, Kinn rund, mittler Statur nach Züllichau, wegen 6 monatlicher Arbeitsloſigkeit.

24) Andreas Prenner, Huthmachergesell, 19 Jahr, braune Haare, graue Augen, ſpitze Nase, proportionirten Mund, braunen Bart, rundes Kinn, unterſetzter Statur, nach Hallein im Oeſterreichſchen, aus gleicher Urſache.

25) Johann Krogmann, Müllergesell, 53 Jahr, braune Haare, braune Augen, Nase und Mund proportionirt, braunen Bart, rundes Kinn, unterſetzter Statur, nach Gnersdorf, wegen Arbeitsloſigkeit.

26) Friedrich Flatow, Müllergesell, 34 Jahr, 5 Fuß 8 Zoll, blonde Haare, blaue Augen, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, unterſetzter Statur, nach Vorwerk bei Planen, aus gleicher Urſache.

27) Adolph Krüger, Oekonom, 44 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase breit, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn breit, mittler Statur, nach Blumenholz im Mecklenburgſchen, wegen zweckloſen Herumtreibens.

28) Johann Merkel, Lohgerbergesell, 60 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, graue Haare, hohe Stirn, graue Augen, dicke Nase, grauen Bart, hager Geſicht, mittler Statur, nach Schmalkalden, wegen Arbeitsloſigkeit.

29) Friedrich Oldenburg, Sattlergesell, 25 Jahr, 5 Fuß 7 Zoll, hellbraune Haare, blaue Augen, Nase ſtark, Bart braun, Kinn rund, Geſicht oval, mittler Statur, nach Schönberg, in Weſtpreuſſen, wegen 5 monatlichen arbeitsloſen Herumtreibens.

30) Joachim Neubauer, Müllergesell, 30 Jahr, blonde Haare, blaue Augen, ſpitze Nase, ſchwarzen Bart, unterſetzter Statur, nach Rittermannshagen im Mecklenburgſchen, wegen 3 monatlicher Arbeitsloſigkeit.

Hieher als Nachtrag aus der Demminſchen Polizei-Inſpektion für den Monat December v. J. als verſpätet aufgenommen.

31) Carl Dicke, Schmidtgesell, 20 Jahr, 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn und Geſicht rund, ſchlanker Statur, nach Hörter, wegen 3 monatlicher Arbeitsloſigkeit.

32) Carl Kieſow, Riemergesell, 22 Jahr, Haare ſchwarz, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Geſicht oval, mittler Statur, nach Bergedorff, bei Hamburg, aus gleicher Urſache.

33) Chriſtoph Garn, Schneidergesell, 18 Jahr, 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase ſpitz, Mund proportionirt, Kinn ſpitz, Geſicht oval, mittler Statur, nach Eisleben, aus gleicher Urſache.

d) Von

d) Von dem Magistrat zu Swinemünde.

34) Heinrich Wilhelm Päsch, Leinmetzergesell, 34 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, braune Haare, braunliche Augen, etwas starke vorn spitze nach der linken Seite gebogene Nase, eine Wehne über dem linken Auge, und Narben am linken Fuß, angeblich taubstumm, wegen 6 monatlichen Herumtreibens, nach Falkenburg.

e) Von dem Magistrat zu Treptow an der Tollense.

35) Friedrich Klein, Schmidtgesell, 25 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, braune Haare, graue Augen, starke Nase, oval Gesicht, mittler Statur, nach Königsberg in Preußen, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

36) Ludwig Wulff, Tuchmachergesell, 55 Jahr, 5 Fuß 7 Zoll, schwärzlich graumillirte Haare, blaue Augen, starke Nase, oval Gesicht, groß von Statur, nach Wesenberg im Mecklenburgschen, aus gleicher Ursache.

37) Carl Heinrich Hartwig, Maurergesell, 25 Jahr, 5 Fuß 8 Zoll, blaue Augen, starke Nase, oval Gesicht, starker Statur, ein rothes Mahl am linken Auge, nach Ludwigsburg, aus gleicher Ursache.

38) Franz Ludolph Ahlers, Sattlergesell, 22 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, braune Haare, braune Augen, gewöhnliche Nase, rundes Gesicht, mittler Statur, nach Hildesheim, aus gleicher Ursache.

f) Von dem Magistrat zu Pasewalk.

39) Adolph Andreas Biering, Tischler, 42 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, graue Haare, blaue Augen, runde Stirn, hellblonde Augenbraunen, grauen Bart, Gesicht länglich, mittler Statur, kleine Pockennarben, nach Copenhagen, wegen Zweckloſen Herumtreibens.

g) Von dem Magistrat zu Regenwalde.

40) Johann Eschmann, Müllergesell, 38 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, braune Haare, braune Augenbraunen, graue Augen, Nase und Mund gewöhnlich, blonden Bart, Kinn und Gesicht oval, mittler Statur, nach Bethmer-Paß im Hannöverschen, wegen arbeitslosen Herumtreibens,

41) Friedrich Krüger, Müllergesell, 26 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, braune Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, Nase und Mund gewöhnlich, braunen Bart, rundes Kinn, mittler Statur, nach Teetrow im Mecklenburgschen, aus gleicher Ursache.

Stettin, den 28sten Februar 1822.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

No. 12.

Stettin den 17. März 1822.

Gesetzsammlung.

No. 3. enthält unter:

Nr. 701. die Erklärung wegen der mit Sachsen-Koburg verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen; vom 4. Dec. v. J.

Nr. 702. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Okt. v. J. betreffend die Anlegung enger Schornstein-Röhren.

Nr. 703. die Instruktion zur Anlage enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornstein-Röhren; vom 14. Jan. d. J.

Nr. 704. die Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen eines Präklusions-Termins zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche, welche mit dem Herzogthume Sachsen auf Preußen übergegangen sind.

Nr. 705. die Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen eines Präklusions-Termins zur Einlösung der Haupt-Nutz und Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen, und

Nr. 706. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Verwendung der dem Gutsbesitzern bewilligten Retablissements-Gelder; sämmtlich vom 31. Jan. d. J.

Bekanntmachung.

Die künftige Besorgung der Truppen-Verpflegung betreffend.

Der jetzige Organismus der Militair-Oekonomie-Verwaltung und die den Königl. Militair-Intendanturen beigelegte prinzipale Verantwortlichkeit für die einzelnen Zweige derselben, haben Veranlassung gegeben, die Königl. Regierungen von der Besorgung der Naturalienbeschaffung für die Truppen in den Garnisonstädten zu entbinden und solche in den 3 Regierungs-Departements Pommerns, der Königl. Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps hieselbst zu übertragen.

Indem ich diese Abänderung in der Militair-Oekonomie-Verwaltung und daß das Königl. Kriegsministerium den bisher bei der Militair-Verpflegung bezeigten Eifer der Königl. Regierungen und übrigen Behörden, völlige Gerechtigkeit widerfahren läßt, bekannt mache, eröffne ich sämmtlichen

Digitized

Behörden und Eingesessenen meines Oberpräsidial-Bezirks, daß ich, der getroffenen höhern Anordnung zufolge, an der obern Leitung dieser, der Königl. Intendantur übertragenen Militair-Verpflegung, Theil nehmen werde, die nachfolgende Bekanntmachung der Intendantur gebilliget habe und von den Landräthen, Magistraten und sämmtlichen Behörden, welche an der Besorgung der Militair-Verpflegung künftig Theil nehmen werden, den bisher gezeigten Eifer erwarte. Stettin den 28sten Februar 1822.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

Sack.

Bekanntmachung

der Königlichen Militair-Intendantur des Zweiten Armee-Corps, wegen des Ankaufs von Getraide und Rauhfutter zur Truppen-Verpflegung.

Auf Anordnung des Königlichen hohen Krieges Ministerii ist die specielle Leitung des Naturalien-Ankaufs-Geschäfts für die Militair-Verpflegung in den Garnison-Städten des General-Commando-Bezirks des Zweiten Armee-Corps, welches bisher den Königlichen Regierungen obgelegen, in Folge der neueren Organisation der Militair-Verwaltungs-Behörden an die unterzeichnete Militair-Intendantur übergegangen. Mit Bezug auf die desfallsige Bekanntmachung des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn Sack Excellenz, hält dieselbe es daher für nöthig, die Grundsätze, wornach sie bei der Leitung dieses Geschäftes verfahren wird, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die nächste Sorge wird sich für sämmtliche Garnison-Städte des Stettiner Regierungs-Departements auf die Sicherung des Bedarfs an Brod und Fourage für die Monate July bis incl. December des laufenden Jahres erstrecken.

Wir werden dafür nach Maaßgabe der Umstände aus freier Hand oder durch öffentliche Licitation Ankäufe von Körnern und Rauhfutter zur Einlieferung in die bisher bestandenen Magazin-Depots abschließen, oder aber, bei vortheilhafteren Anerbietungen, unter Auflösung dieser Depots, eine unmittelbare Verabreichung von Brod und Fourage an die Truppen verdingen.

Dergleichen Ankäufe sind wir bereit, sofern besonders billige Preise gestellt werden, mit dem Handlung-treibenden Publiko zu schließen, besonders aber wünschen wir die eigenen Boden-Erzeugnisse von den resp. Herren Gutsbesitzern und sonstigen Producenten in der zunächst gelegenen Umgegend der betreffenden Garnisonen unmittelbar zu beziehen, und sonach aus der ersten Hand zu kaufen. Es soll hierbei nach Erreichung der wohlthätigen Zwecke

gestrebt

gestrebt werden: sowohl dem Staate die Kosten zu ersparen, welche bei Heranziehung aus ferneren Gegenden auf den Transport fallen, als auch den Kauf aus dem Auslande zu vermeiden, den Einsassen der Provinz eine sichere und bequeme Gelegenheit des Absatzes zu eröffnen und sowohl ihnen, als dem Staate, diejenigen Vortheile zuzuwenden, welche sonst in die dritte Hand fallen. — Wo in kleineren Orten die Auflösung der Königl. Magazin-Depots zulässig werden wird, wünschen wir die unmittelbare Verabreichung an die Truppen mit sicheren und reellen Bäckermeistern oder Ackerbürgern des Ortes zu verdingen, um möglichst denen Communen, welchen die Last der Einquartirung obliegt, auch den Erwerb zu lassen.

Hierbei werden wir unter höherer Einwirkung des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn Sack Excellenz, besonders die thätige Unterstützung der Herren Landräthe und der resp. Magistrate in Anspruch nehmen; die Anerbietungen und Offerten der einzelnen Herren Producenten, oder der Herren Kaufleute aber wünschen wir directe zu erhalten. Die Aufforderungen dazu und zu den Licitationen werden von uns stets öffentlich erlassen werden, damit sie zu jedermanns Kenntniß gelangen und jeder, der die zu stellenden Bedingungen zu erfüllen vermag, soll mit seinen Geboten zugelassen werden. Es soll dabei durchaus keinerlei Vorrecht gelten; ganz unpartheiisch wollen wir nur von dem kaufen, der den reellsten und billigsten Kauf anbietet.

Die freiwilligen Einlieferungen sollen nicht auf das Ungewisse einer nachträglichen Regulirung nach den Markt-Preisen gestellt werden, sondern wir sind bereit, uns mit den Verkäufern über bestimmte Preise zu einigen und bindende Contracte abzuschließen.

Ueberhaupt werden wir dafür sorgen, daß der Verkäufer, sobald er seine übernommenen Verbindlichkeiten genau erfüllt, bei der Lieferung für die Militair-Verpflegung in unserem Bereich dieselbe prompte und reelle Abnahme und Behandlung findet, welche er beim Kaufmanne gewohnt ist.

Wo über die Einlieferung Streitigkeiten mit den Magazinen entstehen, sollen die einzuliefernden Bestände durch unpartheiische Commissionen, untersucht werden, welche aus Offizieren der Garnison und aus sachkundigen gewerbtreibenden und von den Magistraten auszuwählenden Bürgern des Ortes zusammen treten. Kommt auf diese Weise eine Ausgleichung nicht zu Stande, so werden wir durch einen Deputirten der Intendantur eigene Besichtigungen veranlassen.

Jedenfalls aber werden wir die von unseren Unterbehörden zu bewirkenden Abnahmen wachsam im Auge haben, um sowohl dem Staate die pünktliche Contractserfüllung von Seiten der Verkäufer zu sichern, als hingegen auch diese gegen jedes etwanige unrechtmäßige Ansinnen zu vertreten,

und sollte wider Erwarten irgend ein Magazin-Beamter sich ein partheiisches eigennütziges, oder sonst unrechtmäßiges Benehmen zu schulden kommen lassen: so soll dasselbe sofort aufs strengste untersucht und der Schuldige zur Bestrafung gezogen werden. Die Bezahlung der Verkäufer soll stets sogleich nach geschehener Ablieferung prompt und baar aus der Königl. Regierungs-Haupt-Casse auf unsere Anweisung erfolgen.

Hingegen erwarten wir ein eben so reelles Entgegenkommen, von allen denen, welche mit uns in Verhandlung treten wollen, und besonders müssen wir darauf aufmerksam machen, daß nur billige Offerten ihren Zweck erreichen werden, da wir die Vortheile der verschiedenen Verpflegungs-Arten genau berechnen und eben sowohl in sich gegen einander halten, als mit den Conjuncturen und Orts-Verhältnissen in Vergleich stellen werden. Gewinnsüchtige Anerbietungen werden daher kein Gehör finden und Nachgebothe, die später geschehen, als die von uns gesetzten Termine der Licitation oder Submission, werden nicht berücksichtigt werden. Wer daher mit uns einen Kauf anknüpfen will: wird wohl thun, seine erste Erklärung gleich unumwunden aufs billigste zu stellen.

Indem wir diese allgemeinen Grundzüge vorläufig bekannt machen, behalten wir uns vor, für die Versorgung der einzelnen Magazine und Garnisonen noch nähere und specielle Aufforderungen, theils in öffentlichen Blättern, theils durch Circulaire an die Herren Landräthe, zu erlassen und darin die Naturalien, welche wir für jeden Ort anzukaufen wünschen, sowohl nach der Quantität als Qualität, mit Bezeichnung der näheren Bedingungen und Termine zu bestimmen, wo wir darüber Licitationen abhalten, oder Submissionen entgegen nehmen wollen.

Stettin den 28sten Februar 1822.

Königliche Militair-Intendantur des Zweiten Armee-Corps.
Stricker. Krügel.

Auszug aus der Verfügung des Königl. Krieges-Ministerii vom 20sten Juny 1821 über das militairische Verhältniß der 5jährigen Kriegesreservisten.
No. 1353. Febr. 22. I. Abth.

1) Die zur Completirung der Krieges-Reserve erforderliche Anzahl von Rekruten werden bei der Ersatz-Gestellung nicht wirklich ausgehoben, sondern nur als zur Ergänzung der Krieges-Reserve bestimmte Rekruten verzeichnet, jedoch den Truppen zu deren Kriegs-Reserve sie dienen sollen, zugetheilt und namentlich überwiesen.

2) Ihre Vereidigung geschieht nicht eher als bei der wirklichen Einziehung. Bis dahin bleiben sie demnach ganz in allen ihren bisherigen Verhältnissen.

nissen. Sie erhalten daher auch nicht eher Kriegs-Reserve-Pässe als bis sie eingezogen worden sind, und nach Erfolg der Ausbildung wieder in ihre Heimath zurückkehren. Doch wird ihnen von den Ersatz-Commissionen ein Schein gegeben, der ihre Bestimmung bezeichnet

3) Was die Einziehung der Krieges-Reserve-Rekruten betrifft, so wird dieselbe theils successive bei den Truppen selbst zur Deckung eintretenden Abgangs durch Tod, Desertion, Invalidität, Reclamirung ꝛc., theils bei den Landwehrstämmen ihres heimatlichen Bezirks erfolgen, bei welchen jährlich eine bestimmte Anzahl derselben ausgebildet und demnächst wieder entlassen werden wird.

4) Die bei den Landwehrstämmen ausgebildeten Kriegs-Reserve Rekruten gehen bei ihrer Entlassung nach beendeten Landwehr-Uebungen völlig in das Verhältniß der Kriegs-Reserve-Mannschaften über. Sie können daher, den Fall des Krieges oder einer Mobilmachung ausgenommen, gleich allen übrigen zur Kriegs-Reserve entlassenen Leuten, nicht mehr zu dem Dienst bei den Fahnen eingezogen werden.

5) Diese bei den Landwehrstämmen ausgebildeten, und demnächst zur Kriegs-Reserve entlassenen Leute, bleiben 5 Jahr in der Kriegs-Reserve und genügen dadurch ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere. Zum Unterschied der übrigen Kriegs-Reserve-Mannschaften, die wirklich im stehenden Heere gedient haben, und in der Regel nur 2 Jahre in der Kriegs-Reserve verbleiben, erhalten sie die Benennung 5 jährige Kriegs-Reservisten, und werden als solche, besonders in den Listen geführt, und bezeichnet.

Die Berechnung ihrer Dienstzeit geschieht von dem Ersatz-Termine ab, bei dem sie für ihre Bestimmung ausgewählt worden sind. Haben sie 5 Jahre in der Kriegs-Reserve gestanden, so gehen sie gleich denen im stehenden Heere und der Krieges-Reserve zusammen 5 Jahr gedienten Leute zur Landwehr über.

6) Die 5 jährigen Krieges-Reservisten, können nachdem sie bei den Landwehrstämmen ausgebildet, und wieder in ihre Heimath entlassen worden sind, in den zunächst folgenden Jahren, damit ihre Ausbildung vollendet werde von Neuem zur Landwehrübung einberufen werden. Sie haben **nicht das Recht bei der Einziehung zu den jährlichen größeren Uebungen der Landwehr zu alterniren, sondern werden so oft als ihre Ausbildung es erfordert, dazu eingezogen, namentlich im nächsten Jahre nach ihrer Entlassung, jedoch innerhalb der Grenzen des Uebungs-Etats der Landwehr.**

7) Aller

7) Aller Ersatz für die Truppen theilt sich nunmehr künftig
a) in den gewöhnlichen jährlichen Ersatz dessen die Truppen zur Ergänzung auf ihre etatsmäßige Friedensstärke bedürfen, und
b) in den außerordentlichen jährlich zur Ergänzung der Krieges-Reserve erforderlichen Ersatz.

Die jährlich zur Aushebung kommende 20jährige Altersklasse liefert sowohl den gewöhnlichen als den ausserordentlichen Ersatz. Wenn sie nicht ausreicht, wird auf die in den vorigenn Jahre zur Aushebung gekommenen Altersklassen zurück gegangen, dabei aber immer genau nach den Vorschriften der Ersatz-Instruktion, von demnächst unterm Jahrgange aufsteigend verfahren.

8) Dem vorstehenden gemäß haben daher die Ersatz-Behörden bei der jährlichen Aushebung unter den zum Dienst brauchbaren Leuten der betreffenden Altersklassen, die nach der gesetzlichen Reihefolge zunächst verpflichteten Individuen, auch immer zunächst zur wirklichen Einstellung bei den Fahnen zu bestimmen, und erst nach diesen zur Ergänzung der Kriegs-Reserve die gesetzliche Reihefolge zu verfolgen.

Damit bei dem Aushebungs-Geschäft alle Willkühr verhütet und ein jedes Individuum immer grade nur zu derjenigen Ersatzklasse herangezogen werden möge, und zu demjenigen Dienst, zu dem es zunächst verpflichtet ist, wird es daher den Ersatz-Behörden zur unerläßlichen Pflicht zu machen sein, sich überall strenge nach der festgestellten Folgereihe zu richten, und in keiner Art davon abzuweichen. Dabei versteht es sich indeß von selbst, und ist durch die Vorschriften begründet, daß wenn Individuen welche nach der sie treffenden gesetzlichen Reihefolge entweder zur Einstellung bei den Fahnen oder zur Ergänzung der Krieges-Reserve kommen würden, dazu noch zu schwach, oder sonst temporair dienstunfähig sind, sie in solchen Fällen für das Ersatzgeschäft des laufenden Jahres ganz ausfallen, und dagegen zu der erst im folgenden Jahre zur Aushebung kommenden Altersklasse treten. Es ist dies besonders in Hinsicht aller derer zu beobachten, deren Körper noch nicht denjenigen Grad der Ausbildung und Stärke erreicht haben, um die mit dem Militairdienst verbundenen Anstrengungen ohne Nachtheil ertragen zu können.

9) In soweit nach erfolgter Complettirung der Truppen und ihrer Krieges-Reserve von den zur jedesmaligen Aushebung kommenden Altersklassen noch dienstaugliche Mannschaften übrig bleiben, über welche weiter disponirt werden kann, sind selbige in Gemäßheit der Bestimmung im

§. 8 a.

§. 8. a des Gesetzes vom 3ten September 1814 zunächst zur Complettirung der Landwehr ersten Aufgebots verpflichtet, und daher gleichfalls in gesetzlicher Reihefolge dazu zu verwenden, so daß überall, so lange noch dienstbrauchbare Individuen jüngerer Altersklassen von 20 Jahren aufwärts vorhanden sind, keine ungedienten Leute älterer Altersklassen zur Ergänzung herangezogen werden.

Diejenigen Leute der 20jährigen Altersklasse welche zur Ergänzung der Landwehr ersten Aufgebots verwendet werden, würden bis zu ihrem vollendeten 32sten Jahre, also bis 12 Jahre im ersten Aufgebot verbleiben, in den ersten fünf Jahren aber immer noch verpflichtet sein, wenn das stehende Heer ihrer bei ausserordentlichen Ereignissen bedürfen sollte, nach Umständen zu dessen Ersatz zu dienen.

10) Die nämliche gesetzliche Reihefolge, die überall zunächst den Eintritt und die Auswahl zu verschiedenen Ersatz-Categorien bestimmt, wird auch auf die Einziehung der Kriegs-Reserve-Rekruten Behufs ihrer Ausbildung beobachtet.

In derselben Folge, als sie bei dem jährlichen Ersatzgeschäft für ihre Bestimmung verzeichnet worden sind, geschieht daher auch die Einziehung dieser Leute, sei es, daß sie bei den Truppen selbst nach No. 3. zur Deckung eintretenden Abganges im Laufe des Jahres, oder zu den Landwehrstämmen eingezogen werden. Dergleichen Einziehungen geschehen im ersteren Falle durch die permanenten Mitglieder der Ersatz-Commissionen, an welche sich die Truppen, wenn sie Kriegs-Reserve-Rekruten zur Deckung eines entstandenen Abganges bei den Fahnen einstellen wollen, zu wenden haben, indem kein Truppentheil berechtigt ist, dieselben unmittelbar zu den Fahnen einzuziehen, in dem letztern Falle geschehen die Einziehungen durch die Landwehr-Bataillons-Commandeurs, welche dafür verantwortlich bleiben, daß dabei regelmäßig verfahren wird.

Was auf diese Art von den beim Ersatz-Termin zur Ergänzung der Kriegs Reserve, verzeichneten Rekruten im Laufe des ersten Jahres nicht eingezogen, und noch nicht als wirkliche Kriegs-Reserve-Mannschaften ausgebildet worden ist, muß im nächsten Jahre immer zuerst zur Ausbildung kommen, und erst wenn alle, früher zur Kriegs-Reserve notirte Rekruten eines Bezirks eingezogen und ausgebildet worden sind, trifft die später notirten die Reihe zur Einziehung.

11) Die Kriegs-Reserve-Rekruten der Reserve-Infanterie-Regimenter und Schützen-Bataillone werden, insoweit sie zur Ausbildung bei den Landwehr-Stämmen einzuziehen sind, bei der Landwehr ihres heimatlichen Bezirks mit ausgebildet, und befinden sich unter der Zahl, die bei den

Land

Landwehrstämmen etatsmäßig jährlich zur Einziehung kommen werden. Sie verbleiben aber auch als fünfjährige Krieges-Reservisten resp. den Reserve-Infanterie-Regimentern und Schützen-Bataillonen.

Verordnungen

1) der Königl. Regierung.

102) Die Landarmen-Beiträge pro 1822 betreffend.
No. 954. Febr. 22. I. Abth.

Nach der, heute sämmtlichen Behörden bekannt gemachten, Repartition, werden zur Unterhaltung des Provinzial-Landarmenhauses für das Jahr 1822 die Beiträge eingezogen, welche nach den im Jahr 1820 und früher angewandten Grundsätzen ausgeschrieben worden sind. Die Beitragspflichtigen werden hierdurch zur baldigen Zahlung solcher Beiträge aufgefordert.

Stettin, am 8ten März 1822.

103) Betrifft die Verlegung des diesjährigen Lätare-Jahrmarkts zu Königsberg N. M. auf den 2ten April d. J. No. 2354. Febr. 22. II. Abth.

Da der nach dem Kalender auf den 20ten März d. J. angesetzte Jahrmarkt zu Königsberg N. M. mit den Jahrmärkten zu Schönfließ, Neudamm und Freienwalde zusammen trifft, so ist der Erstere mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. auf den 2ten April d. J. verlegt worden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8ten März 1822.

104) Betrifft den diesjährigen Ankauf der Remontepferde.
No. 211. März 22. I. Abth.

Nach der Benachrichtigung des Oberst und Remonte-Inspekteur Herrn v. Beten, haben des Königs Majestät über die diesjährige Remontirung der Kavallerie das Nöthige bereits festzustellen geruht, und es wird, so wie im vorigen Jahre, auch wiederum in diesem Jahre in dem Herzogthum Sachsen, in den Marken und in Pommern eine bedeutende Anzahl, der für Kavallerie und Artillerie geeigneten 4- und 5jährigen Pferde zur Remonte, imgleichen einige Hundert 3jährige, von gutem Bau, und viel versprechendem Wachsthum, zur Aufstellung in die Remonte-Depots durch eine zu diesem Behuf zu ernennende Kommission, von den Pferdezüchtern der genannten Provinzen angekauft werden.

Wir

Wir sind zugleich benachrichtiget, daß es mehrerr Umstände wünschenswerth und nothwendig machen, daß der diesjährige Ankauf in den mehrerwähnten Provinzen so zeitig als möglich, und spätestens schon in den ersten Tagen des Monats April beginne.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß der Pferdezüchter unsers Departements, damit diejenigen, welche ihre Pferde zum Verkauf geeignet halten, und dazu stellen wollen, dieselben noch bei Zeiten in einen möglichst guten Futterzustand setzen können.

Sobald das Einleitungsgeschäft so weit gediehen seyn wird, daß die Marktorte ausgewählt und festgesetzt sind, wird die Bekanntmachung derselben sogleich erfolgen.

Wir fordern indeß die Pferdezüchter unsers Departements im Voraus auf, die bestimmt werdenden Marktorte an den näher bekannt zu machenden Tagen, nur mit dazu geeignsten tadelfreien Remontepferden zu besuchen, und so die erwünschte Gelegenheit nicht vorbeigehen zu lassen, aus dem Verkauf ihrer Pferde den Vortheil selbst zu ziehen, welcher früher den Lieferanten oder Auswärtigen zugefallen ist. Stettin den 9ten März 1822.

105) Die Einrichtung einer besondern Kasse für die Königl. General-Kommission zu Stargard betreffend. No. 1142. Febr. 22. I. u. II. Abth.

Nach dem Reskripte der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29sten Januar c., haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30sten December v. J. zu genehmigen geruht: daß

1) den Regierungen und deren Haupt-Kassen das Rechnungswesen der General-Kommissionen abgenommen und vom 1ten Januar 1822 ab, den General-Kommissionen und dem bei denselben anzustellenden Kassen-Personale übertragen, und
2) zur Bestreitung der diesfälligen Kosten auf die von den Partheyen wieder einzuziehenden Gebühren ein Zuschlag von 2 Prozent an Erhebungskosten erhoben werde.

Hiernach soll nun gleich vom 1ten Januar d. J. ab, das Kassenwesen der Königl. General-Kommission zu Stargard geordnet werden, dergestalt, daß alle sowohl von den Parteien einzuziehenden Kosten, als die Zuschüsse aus der General-Staats-Kasse und sämmtliche bei der Königl. General-Kommission vorkommende Ausgaben in einer besonderen, unter ihre Curatel gestellten Kasse zu verrechnen sind.

Da die Uebernahme der Kassengeschäfte indeß gewisse Vorbereitungen nöthig macht; so ist dazu der 1te April d. J. bestimmt worden.

Bis dahin wird daher die Regierungs-Haupt-Kasse, und die mit der Einziehung der Regulirungskosten bisher beauftragt gewesene Regierungs-Sportel-Kasse fortfahren, Zahlungen für Rechnung der Kasse der Königl. General-Kommission resp. zu leisten und anzunehmen. Vom 1ten April d. J. ab, müssen aber alle fernere Zahlungen an die Kasse der Königl. General-Kommission zu Stargard geleistet werden.

Das Publikum wird daher von dieser mit dem 1ten April d. J. eintretenden veränderten Kassen-Einrichtung den höheren Bestimmungen gemäß, hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich darnach zu achten.

Stettin den 10ten März 1822.

106) Den Handel der Olitäten-Krämer und Hausirer mit fremden Medikamenten betr. No. 1736. Januar 22. I. Abth.

Schon durch das in die Edikten-Sammlung aufgenommene Publikandum des vormaligen General-Direktorii vom 21sten May 1805 ist festgesetzt worden, daß, um den Handel mit fremden Medikamenten innerhalb der Königl. Staaten desto zuverlässiger zu verhindern, den Olitäten-Krämern und Hausirern mit fremden Medikamenten der Eingang in die Königl. Staaten mit ihren Waaren selbst unter dem Vorwande des bloßen Durchgangs schlechterdings nicht weiter gestattet, sie vielmehr sogleich mit der Andeutung zurückgewiesen werden sollen, daß, wenn sie dessenungeachtet im Lande betroffen würden, sie ausser der Confiskation ihrer Waaren mit harter Leibesstrafe ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchgangs belegt werden würden.

Diese lediglich mit Rücksicht auf die Medizinal-Polizei erlassene Verordnung ist durch die neuere Steuergesetzgebung keinesweges aufgehoben und werden daher in Folge der ergangenen Verfügung der hohen Ministerien sämmtliche Grenz-Zoll-Beamten aufgefordert, dergleichen Olitätenkrämern und Hausirern mit Medikamenten die zollamtliche Abfertigung zu versagen; es sind daher dergleichen Waaren, wenn sie einkommen, zurückzubehalten und die Olitätenkrämer selbst an die Polizei-Behörde, und zwar, wenn sich die Zollstelle in einer Stadt befindet, an die Orts-Behörde, wenn erstere aber auf dem Lande befindlich ist, an den Landrath zu verweisen. Wird von der Polizei-Behörde der Erlaubnißschein ertheilt, so erfolgt die Abfertigung in gewöhnlicher Art und für den Durchgang jederzeit auf Begleitscheine, unter Plombage und Sicherstellung des richtigen Ausgangs durch Pfandlegung; wird dagegen der Erlaubnißschein versagt, so sind die Medikamente und sogenannten Olitäten der Polizei-Behörde zu übergeben.

Sämmt-

Sämmtliche Polizei-Behörden werden aber angewiesen, nicht allein den an sie gewiesenen Olitäten-Krämern und Hausirern mit Medikamenten, wenn sie wirklich als solche erscheinen, den Erlaubnißschein zum Eingang in die diesseitigen Staaten mit ihren Waaren unter keiner Bedingung zu ertheilen, sondern auch dieselben dem oben gedachten Publicando vom 21. May 1805 gemäß, über die Folgen eines dieser Zurückweisung ungeachtet versuchten Eindringens mit ihren Waaren in die diesseitigen Lande zu belehren und demnächst für die Zurückschaffung der von den Zollämtern zurückbehaltenen und an sie abgelieferten Medizinal-Waaren über die Grenzen der diesseitigen Staaten zu sorgen. Stettin, den 11ten März 1822.

Bekanntmachungen.

107) Die Veräusserung des Vorwerks Dorotheenwalde betr.
No. 2239. Febr. 22. II. Abth.

Das Vorwerk Dorotheenwalde, auch gewöhnlich die Wilderniß, genannt, soll öffentlich an den Meistbietenden als ein völlig freies Eigenthum, oder als Eigenthum mit der Verpflichtung, eine jährliche Rente zu zahlen, durch Licitation verkauft werden; es liegt eine kleine halbe Meile von Fiddichow und der Oder, 2 Meilen von Schwedt, 5 Meilen von Stettin; der Flächen-Inhalt beträgt:

an Gartenland	6 M. M.	—	
„ Wurthland	2 „ „	35	□Ruthen,
„ Acker	367 „ „	—	
„ Wiesen (welche auf dem Oderbruch liegen)	27 „ „	121	—
„ Hüthung	97 „ „	44	—
	500 M. M.	20	□Ruthen.

Das Vorwerk hat die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, und die Gebäude sind im mittelmäßigen Zustande.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 8691 Rtlr. 14 gr. 4 pf. festgesetzt, und außerdem wird eine jährliche Grundsteuer von 77 Rtlr. entrichtet.

Bei dem Eigenthum mit der Verpflichtung eine jährliche Rente zu zahlen, ist das Minimum des Einkaufsgeldes auf 2823 Rtlr. 14 gr. 4 pf., und die jährliche Rente, außer der obigen Grundsteuer von 77 Rtlr., auf 326 Rtlr. festgestellt. Die Gebote geschehen in klingendem Courant.

Zur öffentlichen Ausbietung ist ein Termin auf den 10ten April d. J. auf dem Amtshause zu Fiddichow angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Die Bedingungen und der Veräusserungs-Plan, sind in der Registratur der II. Abth., beim Rentamte Schwedt und im Termin selbst, einzusehen.

Stettin am 4ten März 1822.

108) Die Verpachtung des Vorwerks Peeselin betreffend.

No. 2440. Januar 22. II. Abth.

Das Vorwerk Peeselin, Amts Clempenow, soll nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii von Trinitatis 1822 ab, auf 25 Jahr, also bis Trinitatis 1845 im Wege der Submission verpachtet werden. Es liegt 1 Meile von Trepkow a. d. Tollensee, 3 Meilen von Demmin, eben so weit von Neubrandenburg und Friedland im Mecklenburgschen, und 4 Meilen von Anclam. Der Flächen-Inhalt beträgt:

an Acker	950 M.	162 □R.	
" Gartenland	12 "	15 "	
" Wiesen	119 "	73 "	
" Hütung	187 "	61 "	
überhaupt	1269 M.	131 □Ruthen.	

Die Gebäude sind größtentheils in gutem Zustande.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1500 Rtlr. incl. 500 Rtlr. Gold festgesetzt, und wird vom Ablauf des 6ten Pachtjahres an um 5 pCt., vom Ablauf des 12ten um 10 pCt. und vom Ablauf des 18ten Jahres um 15 pCt. erhöht; ausserdem wird aber von dem Pächter eine jährliche Contribution von 97 Rtlr. 7 gr. 1 pf bezahlt.

Die Pachtbedingungen sind hierselbst in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, täglich in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr einzusehen. Gebote werden von jetzt an bis zum 15ten April c. Vormittags, nach diesem Zeitpunkt aber nicht mehr angenommen; sie müssen schriftlich aufgesetzt, im Contexte an die Königl. Regierung gerichtet seyn, und versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission auf die Pacht des Vorwerks Peeselin," versehen, bei dem Hrn. Regierungs-Rath Focke persönlich abgegeben werden. Vor diesem haben die Pachtbewerber sich zu der versiegelt abgegebenen Submission zu Protokoll zu bekennen, und sich zugleich über ihre Qualifikation und über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen. Hiernächst soll am 15ten April, Vormittags um 12 Uhr, die Eröffnung der Pacht-Offerten auf der Königl. Regierung öffentlich statt finden, und bleibt es den Competenten überlassen, diesem Termine, worin aber von Nachgeboten nicht weiter die Rede seyn kann, in Person oder durch einen Beauftragten beizuwohnen.

Stettin den 7ten März 1822.

109)

109) Das zum Domainen-Amt Neustettin gehörige Vorwerk Zamborst, soll zur Veräusserung auf Kauf- oder Erbpacht von Trinitatis d. J. ab, ausgeboten werden.

Der Flächen-Inhalt dieses Vorwerks beträgt:

An Acker	1059 Morgen	93	□Ruthen,
" Garten	16 "	96	"
" Leinstraßen	3 "	134	"
" Wurthen	91 "	70	"
" Wiesen	24 "	13	"
" Hüthung	65 "	158	"
" Hof- und Baustellen	2 "	71	"
und an Wegen, Gräben ꝛc.	15 "	89	"
zusammen	1278 Morgen	4	□Ruthen.

Der Lizitations-Termin ist auf den 20sten März d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Lizitations-Bedingungen und der Veräusserungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Amt Neustettin eingesehen werden können.

Kauflustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörige Sicherheit stellen können, sich am vorbemerkten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Cöslin den 5ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abt.

110) Betrifft die anderweitige Verpachtung des Domanial-Vorwerks Dranske im Berger Kreise.

Da in dem, zur Verpachtung des auf Wittow, im Bergenschen Kreise belegenen Domanial-Vorwerks Dranske, am gestrigen Tage Statt gehabten Aufbots-Termin, das dafür gemachte Meistgebot nicht für annehmlich befunden ist; so soll zum anderweitigen öffentlichen Aufbot der Pacht dieses Vorwerks, bei welchem

an Hof- und Gartenplätzen	1 Morgen	227	□R.
" Acker	288 "	243	"
" Wiesen	5 "	157	"
" Hütung	49 "	265	"
" Elbweiden-Pflanzung	— "	92	"
" Teichen, Gräben, Wegen ꝛc.	3 "	265	"
zusammen	348 Morgen	49	□R.

Pom-

Pommerschen Maaßes belegen sind, ein neuer Termin auf den 25sten März dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, in unserm Secretariats-Bureau, hiermit angesetzt seyn.

Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben; wobei denselben zur Nachricht gereicht, daß die Dauer der Pachtung auf einen angemessenen Zeitraum bestimmt und von der frühern Bedingung: daß der Pächter schuldig sey, drei neue Kathen zu bauen, abgestanden werden soll.

Die Charte nebst den Pachtbedingungen sind 14 Tage vor dem Termine in dem gedachten Bureau einzusehen, auch kann das Gut selbst, wenn Pachtliebhaber sich deshalb zuvor bei dem jetzigen dortigen Pächter melden, in Augenschein genommen werden. Stralsund den 22sten Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

111) Das am 22sten September v. J. unverkauft gebliebene Forstdienst-Etablissement zu Corswandt, ¾ Meilen von hier, soll in Folge höherer Verfügung, sowohl mit dem ganzen dazu gehörigen Areal von 274 M. Morgen 38 □Ruthen, als wie auch ein Theil der dazu gehörigen Wiesen von 30 M. Morgen 165 □Ruthen separat, und diese hinwiederum sowohl zusammen als einzeln, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses nochmals zum Verkauf gestellt, dabei aber in beiden Fällen eine unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Zu diesem Etablissement gehören außer denen, auf 3973 Thaler abgeschätzten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Bewehrungen,

1) an Aeckern . . .	110	M. Morgen	15	□R.
2) an Wiesen	135	" "	161	"
3) an Rohr- und Schilfplagen.	16	" "	176	"
4) an Gartenland . . .	4	" "	176	"
5) an Hofstellen und Wegen .	6	" "	50	"
Summa "	274	M Morgen	38	□R.

die auf 13,897 Rtlr. 3 gr. 4 pf. gewürdiget worden; und haben wir zur Licitation desselben einen Termin auf den 4ten April d. J. Morgens um 9 Uhr hieselbst in der Wohnung des Justiz-Amtmann Kastner angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe von den Gebäuden und der Nutzungs- und Ertrags-Anschlag so wie die Veräußerungs-Bedingungen bis dahin bei uns eingesehen werden können, und der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren Behörde vorbehalten bleibt. Swinemünde den 13. Februar 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Pudagla.

112) No.

111) No. 1237. Febr. 22. I. Abth.

Der Seeschiffer Schulz aus Rieth im Ueckermündschen Kreise, hat folgende Dokumente seiner Seeleute verlohren, als:

1) einen Entlassungsschein der Artillerie-Brigade d. d. Münster den 30sten September 1817 für den Kanonier Friedrich Schmidt aus Stettin.
2) einen von uns ertheilten Ausgangspaß, d. d. Stettin, den 6ten Septbr. 1821 für den Matrosen Johann Oloff aus Deep
3) einen dergleichen Paß, d. d. Stettin den 24sten März 1821 ausgefertigt unter der No. 30. von der Landräthlichen Behörde Ueckermündschen Kreises auf 6 Monat, für den Matrosen Cristoph Berg aus Neuwarp.
4) einen dergleichen Paß d. d. Stettin den 10ten September 1821 ebenfalls von vorgedachter Behörde ausgefertigt sub No. 163 auf 6 Monat für den Matrosen Carl Ludwig Parch aus Ziegenorth.

welches zur Vermeidung jeden Mißbrauchs hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6ten März 1821.

112) Der Pantoffelmachergeselle Carl Schellhauer, 44 Jahr alt, aus Cüstrin gebürtig, will seinen, von dem Magistrat zu Güstrow unterm 16ten Februar c. ihm ertheilten Reisepaß, auf dem Wege von dem Dorfe Papendorf nach hier, verlohren haben. Er ist mit einem anderweitigen Reisepaß versehen worden, daher dessen verlohren gegangner Paß für ungültig erklärt und dies zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Pasewalck den 6ten März 1822.

Der Magistrat.

113) Jährliche öffentliche Rechenschaft von den eingegangenen Beiträgen zur Louisen-Stiftung. No. 261. März 22. I. Abth.

Die fortdauernde Theilnahme, womit ein geehrtes Publikum der Louisen-Stiftung, dieses würdigen Denkmals unserer verklärten Königin eingedenk ist, setzt mich auch für das verflossene Jahr 1821 in den Stand, die Zusammenstellung der für diese weibliche Erziehungs-Anstalt eingezogenen und dem Hochlöblichen Verein in Berlin zugesandten Beiträge hiermit vorzulegen.

Vom 16ten Februar 1821 als dem Tage, an welchem ich im vorigen Jahre öffentliche Rechenschaft ablegte, bis heute, habe ich nachstehende Beiträge erhalten:

1) aus

1) aus dem Demminschen Kreise mit Einschluß der Städte Demmin und Treptow an der Tollensee	59	Rthlr.	16 gr.
2) aus dem Anclamschen Kreise	54	"	2 "
3) aus dem Ueckermündschen Kreise	58	"	8 "
4) aus dem Departement der Königl. Regierung zu Stralsund	28	"	— "
5) aus dem Randowschen Kreise	31	"	— "
6) aus dem Greiffenhagenschen Kreise	23	"	— "
7) aus dem Usedom-Wollinschen Kreise	20	"	— "
8) aus dem Camminschen Kreise	1	"	8 "
9) aus dem Saatziger Kreise	22	"	12 "
10) von den hiesigen Landes-Collegien und aus der Stadt Stettin	249	"	8 "
11) aus dem Naugardter Kreise	54	"	4 " 3 pf.
12) aus dem Departement der Königl. Regierung zu Cöslin	29	"	12 "
13) von der Stadt Damm	10	"	12 "
14) aus dem Regenwaldschen Kreise	15	"	— "
Summa	656	Rthlr.	10 gr. 3 pf.

Indem ich auf die herzliche Danksagung verweise, welche ich den wohlwollenden Gebern in meiner vorjährigen Rechenschaft im Namen des Vereins ausgedrückt habe, kann ich nur die Versicherung hinzufügen:

daß gedachter Verein sich abermahls auf die schmeichelhafteste Weise über die lebhafte unermüdete Theilnahme der Pommern erklärt hat.

In den Jahr-Büchern der Louisen-Stiftung wird Pommern bei der Gründung und Erhaltung dieses National-Denkmals eine ehrenvolle Stelle behaupten und ich erlaube mir für diejenigen, welche darauf einen Werth legen, eine Zusammenstellung in Zahlen von den Summen, die ich abgeliefert habe, beizufügen.

a) vom May 1811 bis Februar 1819	4029	Rthlr.	17 Gr.	1 pf.
b) vom Februar 1819 bis zum Febr. 1821	1489	"	8 "	10 "
c) vom Februar 1821 bis 1822	656	"	10 "	5 "
Summa	6175	Rthlr.	12 Gr.	1 pf.

Wie viel ein edler fester Wille vermag, davon liefern die Resultate, welche uns der Verein im Jahre 1818 vorgelegt hat, einen sprechenden Beweis und selten ist einer Königin, ein wohlgefälligeres Opfer des Danks und der Verehrung gebracht worden, als dieses.

Möge sich nur die Theilnahme, auf deren Fortdauer ich mit Vertrauen rechne, auch in den Kreisen und Orten lebhafter zeigen, die in der vorstehenden Rechenschaft nicht haben genannt werden können. Stettin, den 28. Febr. 1822.

v. Rohr, Königl. Regierungs-Vice-Präsident

114) Für das 2te Quartal c. sind zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz in großen Quantitäten in den Königl. Forsten, der Forst-Inspektion Swinemünde, nachfolgende Termine angesetzt:

für das Pritterſche Revier, im Forsthause zu Pritter, der 24ste April, der 13te May, und der 10te Juny c. Vormittags von 9 bis 11 Uhr;

für das Warnowſche und Neuhaußſche Revier, auf dem Amte zu Codram, der 25ste April, der 14te May, und der 11te Juny c. und zwar für Warnow Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und für Neuhauß von 11 bis 1 Uhr Nachmittags;

für das Friedrichsthalſche Revier, im Hause des Herrn Kreis-Einnehmers Gadebusch in Swinemünde, der 30ste April, der 17te May, und der 14te Juny c. Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und

für das Pudaglaſche Revier, auf dem Amte zu Pudagla, der 22ste April, der 20ste May, und der 18te Juny c. Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

Der kleine Holz-Verkauf wird fortwährend an den beiden gewöhnlichen Wochentagen auf der Königl. Forst-Casse fortgesetzt.

Friedrichsthal den 3ten März 1822.

Königl. Preuß. Forstmeister v. Berner.

115) Die Holzversteigerungs-Termine für die Forst-Reviere in der Inspection Uhlbeck, werden für die Monate April, May und Juny a. c. folgendermaaßen hiermit festgesetzt:

1) Für das Forstrevier Neuenkrug,
den 1ten April
den 6ten May
den 6ten Juny
} im Forsthause zu Neuenkrug, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

2) Für die Forstreviere Mützelburg und Uhlbeck-Eggesin,
den 3ten April
den 8ten May
den 8ten Juny a. c.
} im Forst-Cassen-Local zu Uhlbeck,
des Vormittags von 8 bis 11 Uhr.

3) Für die Forstreviere Ziegenorth und Falkenwalde,
den 15ten April, im Forsthause zu Ziegenorth,
den 10ten May, im Forst-Cassen-Locale zu Hammer, und

den 10ten Juny a. c. im Forsthause zu Falkenwalde; des Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Die kleinen Holzverkäufe werden an den früher bestimmten Tagen in der Woche abgehalten; nur bey Neuenkrug werden diese Verkäufe am Montage und Donnerstage von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr abgehalten werden. Welches dem Publikum zur Nachricht dient.

Uhlbeck den 9ten März 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. Furbach.

116) Zu den Verkäufen von Nutz-, Bau- und Brennhölzern bei großen Quantitäten im Wege des Meistgebots, stehen die Termine für die Forsten der Inspektion Torgelow in den Monaten April und May 1822. an:

den 1ten April und 2ten May, Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Kreis-Kassen-Locale zu Ueckermünde, für den combinirten Jädkemühler, Mönkebuder Forst, den 2ten April und 3ten May um gleiche Tageszeit im Forsthause zu Torgelow für den Torgelower Forst,

den 3ten April und 4ten May zu Saurenkrug desgleichen in der Wohnung des Forst-Rendanten Herrn Knötzlein für den combinirten Saurenkruger-Rothemühler Forst,

den 13ten April und 13ten May, desgleichen im Forsthause zu Grammentin, für die Reviere Grammentin und Wolckow,

den 15ten April und 15ten May, desgleichen auf der Amtsstube zu Clempenow für den Golcher Forst und die damit combinirte Revieren.

Außer diesen Terminen finden wöchentlich für jedes Revier zweymal Holzverkäufe an und in den, dem Publico bekannten Tagen und Localen statt.

Torgelow den 8ten März 1822.

Königl. Forst-Inspektion.

117) Zur Untersuchung des im Steklinschen Forstrevier vorfallenden Holzdefraudations-Sachen haben wir für dies Jahr die Termine auf den 15. April, den 23. July und auf den 25sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Steklin angesetzt. Wir bringen dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Greiffenhagen den 4ten März 1822.

Das Patrimonial-Gericht über Steklin.

118) Auf die von uns geführte peinliche Untersuchung, ist ein hiesiger ehemaliger Scharfrichterknecht, durch das Erkenntniß des Königl. Hochpreißl. Criminal-Senats zu Stettin vom 7. Februar c. wegen dringenden Verdachts im Jahre 1812 mehrere Pferde-Diebstähle begangen zu haben, mit dem Verlust des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen, und mit einer Neunmonatlichen Festungsarbeits-Strafe und nächstdem Detention bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes bestraft worden.

Greiffenhagen den 22sten Februar 1822.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

119) Ein hiesiger Einwohner, alttestamentarischen Glaubens, ist wegen fahrlässigen Bankeruts, durch das Erkenntniß des Königl. Oberlandesgerichts vom 11ten Februar v J, welches das frühere vom 20sten August v. J. bestätiget, zur Einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und des Rechts, die preußische National-Kokarde zu tragen, für unwürdig erklärt worden, derselbe auch bereits in die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt abgeliefert.

Cammin, den 1ten März 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

120) Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königlichen Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden, (welche ergebenst ersucht werden sich diesem Geschäfte zu unterziehen); sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichneten hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge,

jetziges

132) Zur Bequemlichkeit für die Interessenten der Gesetzsammlung, ist höhern Orts die Einrichtung getroffen: daß die Myliussche Edikten-Sammlung von 1751 ab bis 1806, wie auch das derselben vorangegangene Corpus Constitutionum Marchicarum, welches alle ältere Verordnungen bis zum Jahre 1750 enthält, jetzt ebenfalls beim Debits-Comtoir für die allgemeine Gesetz-Sammlung verkauft werden.

Nach den abermals herabgesetzten Preisen kostet ein komplettes Exemplar der Edikten-Sammlung von 1751 bis 1806 . . . 25 Rtlr.
und ein vollständiges Exemplar des Corpus Constitutionum Marchicarum . . . . . 10 Rtlr.

Auch sind einzelne Jahrgänge zu haben und zwar von 1751 ab bis 1786 für den dritten Theil, und von 1787 bis 1806 für die Hälfte des ursprünglichen Preises.

Gleichzeitig wird noch bemerkt: daß der an die Myliussche Edikten-Sammlung sich anschließende Band der Edikte und Verordnungen vom Jahre 1806 bis 1810 in etwa 3 Monaten die Presse verlassen dürfte.

Berlin den 23sten Febr. 1822.

Königl. Debits-Comtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Personal-Chronik.

Der Gastwirth und bisherige Kämmerer Peter Kamenberg zu Regenwalde, ist wieder zum Kämmerer auf anderweite 6 Jahre gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der besoldete Rathsherr und Polizei-Inspektor Engel zu Stargard, ist zum Kämmerer daselbst auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Amts-Blatt.

No. 13.

Stettin den 21. März 1822.

Verordnungen

1) der Königl. Regierung.

121) Den Betrieb der Küsten-Herings-Fischerei auf der Insel Usedom und Wollin betr.
No. 1225. März 22. II. Abth.

Nachstehende Instruktion des Königl. Handels-Ministerii vom 4ten März cr. machen wir zu Folge Hochdesselben Verfügung bekannt, und geben allen denjenigen, welche das Gewerbe der Herings-Fischerei und Salzerei auf der Insel Usedom und Wollin unter der Begünstigung einer Salz-Bonifacation im Jahr 1822 betreiben wollen, auf, sich nach den darin enthaltenen Vorschriften genau zu achten. Stettin den 14ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Instruction,

wie

diejenigen sich zu verhalten haben, welche das Gewerbe der Herings-Fischerei und Salzerei auf der Insel Usedom und Wollin unter der Begünstigung einer Salz-Bonification betreiben wollen. Für das Jahr 1822.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein ungeregelter Betrieb der Küsten-Herings-Fischerei und Salzerei, dieses Gewerbe nicht bis zu dem Grade der Vollkommenheit gefördert hat, dessen es durch eine sachverständige und sorgfältige Behandlung fähig ist.

Seitens des Staats ist bisher zum Besten desselben und zwar insbesondere der Herings-Salzerei eine Salz-Bonification bewilligt worden, wodurch die letztere vom Monopol-Preise befreiet wurde.

Neuerlich ist dieser Begünstigung noch eine namhafte Erhöhung der bisherigen Verbrauchs-Abgabe auf fremden Hering hinzugefügt worden. Um daher den für das inländische Gewerbe hierdurch beabsichtigten Schutz nunmehr auch durch die möglichste Erweiterung und Verbesserung desselben zum wahren allgemeinen Besten zu fördern, sind bei dem Betriebe desselben nachstehende, mit mehreren erfahrnen Sachverständigen sorgfältig erwogene Vorschriften von allen denjenigen zu beobachten, welche an der Begünstigung der Salz-Bonification unmittelbar als Salzer oder mittelbar als bloße Fischer Theil nehmen wollen.

Dieselben sind zugleich auf die richtige Verwendung des Salzes zu dem beabsichtigten Zwecke gerichtet und wird deren strenge Befolgung um so zuversichtlicher erwartet, als sie neben der erforderlichen Sicherheit der Staats-Revenüen von dieser Seite zugleich den Vortheil aller derer, die sich dem Gewerbe der Herings-Fischerei und Salzerei widmen, zur Absicht haben.

Cap. I. Von dem Fange der Heringe.

§. 1. Das Recht, die Herings-Fischerei in der Ostsee zu betreiben, wird einem jeden zugestanden, der dieses Gewerbe betreiben will. Jeder Heringsfischer muß sich bei dem angestellten Aufseher der Fischerei melden, und soll ihm von diesem eine Authorisation unentgeldlich ertheilt werden, in welcher sein Name, Wohnort und die Zahl und Gattung der Netze verzeichnet und die Bedingungen aufgenommen sind, welchen er sich beim Betrieb seines Gewerbes unterwerfen muß und welche die nachfolgenden Paragraphen dieser Instruction enthalten.

§. 2. Kein Fischer und Salzer darf, ausgenommen in Fällen der Gefahr, mit dem gefangenen Hering, insofern er solchen nicht als frischen Hering zur Consumtion bestimmt hat, an einem andern Orte des Strandes landen, als in dessen Entfernung von höchstens $\frac{1}{4}$ Meile die Salzhütte befindlich ist, in welcher das Packen und Einsalzen der gefangenen Heringe erfolgen soll.

§. 3. Der Fischer darf nur die Heringe, welche in der vergangenen Nacht oder am Tage, an welchem er solche zum Verkauf bringt, gefangen sind, verpacken und einpökeln, oder zum Verpacken und Einpökeln in der Salzhütte abliefern.

§. 4. Der Fischer muß die Heringe, wenn er nicht, wegen Ablieferung unsortirter Heringe einen Vertrag geschlossen hat, beim Auspflücken aus den Netzen, sogleich sortiren, und die großen Heringe von den kleinen absondern und jede Gattung getrennt, nach den unten erfolgenden Vorschriften einpökeln

oder

oder getrennt beide Gattungen zur Salzhütte abliefern. — Beim Auspflücken aus dem Netze muß der Hering in doppelte Matten oder hölzerne Gefäße geworfen und transportirt werden.

Cap. II. Von dem Packen und Einpökeln der Heringe.

§. 5. Das Packen und Einsalzen der Heringe kann sowohl von den Fischern als auch als ein besonderes Gewerbe betrieben werden.

§. 6. Diejenigen, welche das Gewerbe des Heringsalzens betreiben, müssen, insofern sie auf die Bewilligung einer Salz-Bonification Anspruch machen, den in der Bekanntmachung vom 7ten April 1814 und vom 19ten Juli 1821 benannten Behörden (Amtsblatt 1814 pag. 175. u. pro 1821 pag. 310. mittelst Meldung bei dem angesetzten Aufseher anzeigen:

a) ob sie das Gewerbe zur eignen Consumtion oder zum Verkauf unter der Begünstigung einer Salz-Bonification betreiben und wieviel Tonnen sie unter der Voraussetzung, daß der Fang günstig ist, ungefähr packen wollen. Auf eine zuverlässige Angabe der zu verpackenden Tonnen kann jedoch nicht gerechnet werden;

b) wie viel Salz sie unter den bisher statt gefundenen Bedingungen und mit der normirten Salz-Bonification, aus Königlichen Magazinen zu haben wünschen, und welche Sicherheit sie wegen des vorschußweise verabfolgten Salzes zu machen im Stande sind.

Ein Attest der Polizei-Behörde, d. i. in den Städten — des Magistrats — und auf dem platten Lande — des Domänen-Amts oder des Dominii, daß ohne Besorgniß für die Salzrevenüen das Salz auf einen bestimmten Betrag gegen Credit verabreicht werden kann, macht wie bisher die Gestellung anderweiter Sicherheit unnöthig;

c) müssen sie den Salzschuppen, in welchem das Gewerbe der Salzung betrieben werden soll, angeben;

d) müssen sie sich mittelst Protokolls verpflichten, den nachfolgenden Vorschriften wegen des Einsalzens der Heringe, der Revision des anzustellenden Königlichen Aufsehers, sowohl in Hinsicht des Verfahrens beim Einsalzen der Heringe, als des Verbrauchs des zum Einsalzen auf Credit empfangenen Salzes sich zu unterwerfen.

§. 7. Das über die, vorhin zu a. bis d. geschehenen Erklärungen aufgenommene Protokoll wird nunmehr von dem Aufseher nach vorhergegangener

Prüfung der obwaltenden Umstände, mit der Bescheinigung ihrer Richtigkeit dem Ober-Zoll-Inspektor übergeben. — Letzterer sammelt dieselben und überreicht sie der Königl. Regierung zur Ausfertigung der für jeden Heringssalzer erforderlichen Autorisation, nach Vorschrift des Publicandums vom 7ten April 1814 und zwar in solchen Zeitabschnitten, daß die Aushändigung derselben zeitig genug vor dem Anfange des Gewerbes erfolgen kann.

§. 8. Abschrift dieser Authorisation wird dem Aufseher durch den Ober-Zoll-Inspektor zugefertigt.

§. 9. Dem Ober-Zoll-Inspector und durch diesen dem Aufseher wird von der Salzfaktorei bekannt gemacht, wie viel Tonnen Salz jedem Heringssalzer auf Credit verabfolgt sind.

§. 10. Der Heringssalzer muß

a) das empfangene Salz in sichern Verwahrsam nehmen, dem Aufseher den Ort, wo sich solches befindet, anzeigen und dafür einstehen, daß nichts entwendet oder anders als zum Heringssalzen verbraucht wird. — Jeder Salzer muß ein von der Salzfaktorei gestempeltes Controllbuch halten. — Die eine Seite enthält die Zahl des empfangenen Salzes und die andere Seite die gestempelten Heringstonnen;

b) nur der Hering, welcher sortirt ist, darf in das Controllbuch eingetragen und hiernach zur Salz-Bonification zugelassen werden;

c) der Hering, welcher gepackt und gepökelt werden soll, darf keine Nacht außer dem Salze gewesen seyn, und muß an dem Tage, an welchem er gefangen ist, gesalzen werden;

d) es darf der Hering nur in eichene Tonnen, deren Größe die Bekanntmachung vom 12ten July 1817 dahin angiebt, daß:

die Höhe der Stäbe 2 Fuß $2\frac{3}{4}$ Zoll,
Durchmesser des Bodens 1 Fuß 5 Zoll,
Umfang des Bauches 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll,
Tiefe der Kimmung = Fuß $\frac{1}{2}$ Zoll,

sein soll, verpackt werden. Wer noch Bestände von büchenen Tonnen aus dem Jahre 1821 besitzt, hat dies innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung der Königl. Regierung anzuzeigen, alsdann die Erlaubniß zum Verbrauch derselben ein für allemal noch ertheilt werden soll;

e) nach den gemachten Erfahrungen und dem Beispiel, welches die Holländischen Salzer aufstellen, ist die Blutlake zur Erhaltung der Heringe vorzüglich nützlich und daher das Drüschen der Heringe schädlich.

Wenn

Wenn nun auch für jetzt es jedem Salzer noch überlassen wird, ob er ferner den Hering drüschen oder sogleich in die Tonnen verpacken will, so muß doch mittelst eines Zeichens auf der Tonne bemerkt werden, ob der Hering gedrüscht ist. — Zum Pökeln ohne Drüschen, so wie überhaupt zum Sortiren, Salzen und Behandeln des Herings nach Holländischer Weise und zur Erlangung einer bessern Qualität, giebt der Aufseher vollständige Anweisung, welcher sowohl Fischer als Salzer unweigerlich Folge zu leisten haben.

Sollten dieselben jedoch von einer oder der andern Anordnung des Aufsehers, die nicht durch diese Instruction ausdrücklich vorgeschrieben ist, wider Vermuthen Nachtheil besorgen; so haben sie deshalb bei dem Ober-Zoll-Inspector Vorstellung zu thun, der darüber die Entscheidung der Königl. Regierung einholen wird;

f) muß der Salzer auf dem Boden jeder Tonne
   1) die Nummer der Salzhütte, in welcher die Erlaubniß zum Salzen gegeben ist (in römischen Ziffern),
   2) die fortlaufende Nummer der im Jahre gepackten Tonnen in deutschen Zahlen,
   3) seinen Namen,
   4) die Buchstaben Gr. oder Kl. in Verfolg des Sortirens,
   5) und ausserdem, wenn der Hering gedrüscht ist, das Zeichen

△

mit schwarzer unauslöschlicher Farbe setzen.

Hierdurch wird es einem jeden Salzer möglich, durch die Güte seines Fabrikats sich auszuzeichnen, und in dem Vorzuge, den das Publikum seiner Firma giebt, einen belohnenden Ersatz für seine Bemühung zu finden, dessen er bisher bei dem gänzlichen Mangel irgend einer Unterscheidung entbehren mußte.

g) Müssen die gedachten Heringstonnen dem angesetzten Königlichen Aufseher, so oft er die Salzerei besucht, zum Stempeln vorgelegt werden. Letzterer wird alsdann diejenigen Tonnen, welche groſse Heringe enthalten, auf dem Bauche mit dem Brennzeichen des schon bisher gebräuchlichen Brenneisens

mit zwei Adlern,

und

und die Tonnen, welche kleine Hecinge enthalten
mit einem Adler
versehen. Dem Aufseher liegt es ob zu prüfen, ob das Sortiren Statt gefunden hat, und ob die Bezeichnung richtig ist; wo dies nicht angetroffen wird, ist das Brennzeichen zu versagen. Wenn diese Revision nur theilweise statt finden kann, so wird dies zwar gestattet, jedoch sind die also revidirten Tonnen zum Beweise, daß sie die Revision passirt haben, neben dem Adler-Zeichen noch mit dem eingebrannten Namens-Anfangs-Buchstaben des Revisors zu versehen. Etwanige Beschwerden gegen den Revisor, entscheidet der Ober-Steuer-Inspektor, mit Rekurs an die Regierung.

Cap. III. Von der Brak-Anstalt.

§. 11. Es wird für jetzt eine Brak-Anstalt zu Swinemünde errichtet, und die Aufsicht darüber dem Magistrat zu Swinemünde, jedoch nicht als eine Communal- sondern lediglich als eine Gewerbe-Polizeiliche Anstalt in seiner Qualität als gleichzeitige Polizei-Behörde übertragen. — In dieser Brak-Anstalt müssen sämmtliche auf den Inseln Usedom und Wollin gesalzene Heringe, welche eine Salz-Bonification genießen, gebrakt werden.

Wenn das Bedürfniß mehrere Brak-Anstalten auf den Inseln künftig fordert, werden solche angelegt werden.

Die in der Brak-Anstalt auf der Insel gebrakten Heringe sind der Brake in Stettin nicht unterworfen.

Erlaubniß zum Braken durch andere inländische Brak-Anstalten kann nur die Regierung ertheilen.

Für jede zum Braken vorgelegte Tonne, werden zur Unterhaltung der Anstalt drei Silbergroschen entrichtet.

§. 12. Nur die nach den Bestimmungen des §. 10. gezeichneten und gestempelten Heringe, werden in der Brak-Anstalt angenommen.

§. 13. Das Braken geschieht nach Vorschrift der deshalb besonders ertheilten Brak-Instruction durch zuverlässige Sachverständige, die die Königl. Regierung ansetzt.

Jede gebrakte Tonne wird auf einem Stabe des Bauchs mit dem Stempel der Brak-Anstalt, deren Zeichen bekannt gemacht werden soll, gebrannt. Die Prüfung ist neben der innern Güte zugleich darauf zu richten, ob die Sortirung und Bezeichnung nach §. 10. b. f. g. vorschriftsmäßig

Statt

Statt gefunden hat; wo dies nicht angetroffen wird, ist das Brakzeichen zu versagen und der Fall dem Ober-Zoll-Inspektor mit spezieller Bezeichnung der unrichtig befundenen Tonnen, insbesondere auch, ob sie mit dem Buchstaben des Revisors versehen oder nicht, zur nähern Untersuchung, wenn dabei eine Schuld zur Last fällt, anzuzeigen. — Der Ober-Zoll-Inspektor berichtet nach vorhergegangener nähern Untersuchung an die Regierung zur Entscheidung.

§. 14. Von der Brak-Anstalt wird dem Eigenthümer der Heringe unter Zeichnung des von dem Magistrate mit der speziellen Aufsicht beauftragten Mitgliedes, eine Bescheinigung, welche die Tonnenzahl der gebrakten und gut gefundenen Heringe, mit Angabe des Salzers und ihrer Nummern enthält, ausgefertigt. Es wird also nur auf den bei der Brake gut gefundenen Hering eine Bescheinigung ertheilt.

§. 15. Nur unter Einreichung dieser Bescheinigung und unter Beobachtung der Vorschriften der Bekanntmachung vom 7ten April 1814 und 21sten July 1821 kann die Salz-Bonification nachgesucht und angewiesen werden.

Cap. IV. Von den Pflichten der angestellten Aufseher und Steuer-Aemter.

§. 16. Die Oberaufsicht auf die Heringsfischerei und Salzerei führt auf der Insel Usedom und Wollin der Ober-Zoll-Inspektor zu Swinemünde.

Die indirekten Steuer-Aufseher müssen bei dem Patrouilliren ihrer Pflicht gemäß, auf die Salz-Contraventionen, welche in den Heringspackereien vorfallen können, gleichfalls achten und solche anzeigen.

§. 17. Hinsichts der speziellen Aufsicht auf die Heringsfischerei und Salzerei werden besondere Aufseher angestellt und die hierzu ernannten Personen, so wie die Grenzen ihrer Bezirke noch öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Aufseher, wozu nur zuverlässige und mit dem Gewerbe vertraute sachkundige Männer, welche bei keiner der ihnen untergebenen Salzereien interessirt seyn dürfen, und zu diesem Geschäft besonders vereidigt sind, gewählt werden, haben die Bestimmung, die Ausführung dieser Instruktion zu bewirken und darauf zu halten, daß die darin gegebenen Vorschriften befolgt, wie auch, daß keine Salz-Contraventionen, durch anderweite Verwendung des zum Heringssalzen bestimmten Salzes begangen werden.

Sie erhalten ausserdem eine besondere Dienstanweisung, worin ihre Dienstleistung nach Zeit und Ort, und der darüber zu führende Nachweis nebst Re-

gister-

gister-Formular (§. 18 — 20) näher vorgeschrieben sind. — Die auf den Inseln Usedom und Wollin im Jahre 1814 stationirten und mit dem Brennen der Heringstonnen beschäftigten Steueraufseher werden von diesem Geschäft für jetzt entbunden.

§. 18. Die Aufseher müssen vollständige Verzeichnisse der im Distrikt mit dem Heringsfang beschäftigten Fischer führen und in diesen Verzeichnissen die Salzhütte bemerken, welcher sie gewöhnlich den Hering abliefern.

§. 19. Ein gleiches Verzeichniß ist in Hinsicht der Packer und Salzer, mit Angabe der zu numerirenden Salzhütte, nöthig; indem ihnen zu beiden die erforderlichen Materialien durch die in den §. §. 1. 8. 9. gegebenen Bestimmungen und durch ihre fortgesetzte Aufsicht auf den Betrieb dieses Gewerbes zugehen.

§. 20. Auch sind sie verpflichtet, ein Controllbuch nach einem vorzuschreibenden Muster mit besonderem Conto für jeden Salzer zu halten, und in diesem, den Betrag des verabreichten Salzes, der respective gesalzenen und gestempelten und gebrakten Heringstonnen aufzuführen und von 14 zu 14 Tagen mit den Controllbüchern, welche die Salzer halten müssen, eine Vergleichung anzustellen.

Cap. V. Strafe auf Nichtbefolgung dieser Vorschriften.

§. 21. Die Nichtbefolgung der Vorschriften der §. §. 2. 3 und 4. von Seiten der Fischer, wird im ersten Falle mit 2 Rtlr. Geld- oder 48 stündiger Gefängnißstrafe, im 2ten Falle mit 5 Rtlr. Geld- oder 8tägiger Gefängnißstrafe und im 3ten Falle mit Entziehung des Erlaubnißscheins zum Heringsfang während des laufenden und folgenden Jahres bestraft.

§. 22. Ein nachlässiges und vorschriftswidriges Verfahren beim Einsalzen der Heringe, welches sich bei der Revision des Aufsehers, oder bei der Brake ergiebt, wird ebenmäßig mit Verlust der Salz-Bonification von dem schlecht gefundenen Hering bestraft. — Wenn von dem jährlich zum Braken gelieferten Hering eines Salzers mehr als $\frac{1}{7}$tel schlecht gefunden wird, so geht im ersten Fall die Erlaubniß zum Salzen für das nächste Jahr, im wiederholten Falle aber die Erlaubniß zum Heringssalzen gänzlich verloren.

§. 23. Die Heringssalzer, welche das zum Heringssalzen bestimmte Salz an andere als an den dem Aufseher angezeigten und von ihm genehmigten Orten aufbewahren oder zu anderen Zwecken verbrauchen, oder dieses Salz verkaufen oder verschenken, werden im ersten Falle mit der gesetzlichen Strafe

der

der Salz-Defraudation belegt, im wiederholten Falle aber noch außerdem mit dem Verlust der Erlaubniß zum Heringssalzen bestraft, und diese letzte Strafe öffentlich bekannt gemacht.

Die auf den Inseln befindlichen Communen bleiben verpflichtet, darauf zu achten, daß mit dem ihren Mitgliedern zum Heringssalzen creditirten Salze, kein Mißbrauch getrieben und keine Salz-Contravention begangen werde.

Sollten die Mitglieder dieser Communen von dem Ankauf dieses Salzes sogar selbst ein Gewerbe machen: so haben sie zu erwarten: daß sie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, gleich den Salz-Defraudationen sich schuldig machenden Grenz-Dörfern, der Salz-Conscription unterworfen werden.

§. 24. Wer unsortirten Hering und Heringe, die den Tag zuvor aus dem Wasser gekommen sind, verpackt, einsalzt oder in andere als in die §. 10. bezeichnete Tonnen packt, gehet, wie schon eben daselbst bestimmt ist, der Bonification für diesen Hering verlustig.

§. 25. Der Denunciant erhält die Hälfte der eingegangenen Geldstrafen, die andere Hälfte fließt zum Fonds der Brak-Anstalt.

Ueberhaupt wird das Bestreben, das Gewerbe der Heringsfischerei und Salzerei durch sorgfältige Versuche und durch ein fortgesetztes Bemühen zur möglichsten Vollkommenheit zu fördern, eben so gern wahrgenommen, als auch nach allen Kräften unterstützt werden.

Es wird daher allen betreffenden Behörden und Gewerbtreibenden angelegentlich empfohlen, die Erfahrungen dieses Jahres für die Verbesserung dieses Gewerbes sorgfältig zu benutzen, und wo es dessen bedarf, zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 4. März 1822.

Ministerium des Handels.

(gez.) v. Bülow.

134) Wegen Abnahme der zu hohen Kassen von den Oderkähnen.

No. 163. März 22. II. Abth.

Das nachfolgende Rescript des Königlichen Handels-Ministerii, welches eine Abänderung unseres früheren Publikandi vom 28sten September v. J., wegen Abnahme der zu hohen Kassen an den Oderkähnen enthält, wird hiemit zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums und der betreffenden Behörden, gebracht und letzteren anbefohlen, auf die genaue Befolgung desselben zu achten. Stettin den 13ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

bringen; nach welchen bei denjenigen Communen auf dem platten Lande, deren Vorsteher des Schreibens nicht gehörig erfahren sind, die Orts-Geistlichen, Schullehrer oder sonstige nächste Beamte die Verpflichtung haben, die betreffenden Gemeinde-Vorsteher bei diesem Geschäfte zu unterstützen.

Ferner sollen, wenn bei der Aufnahme dieser Stamm-Rollen die betreffenden Behörden sich vorsätzlicher Partheilichkeit und Begünstigung zu Schulden kommen lassen, oder sich sonstige bedeutende Fahrlässigkeiten oder Unrichtigkeiten erlauben, diese Behörden zur Verantwortlichkeit gezogen werden. Auch ist bestimmt worden, daß, nach dem Grade der Verschuldung und bei deren Wiederholung, die betheiligte Commune für einige Zeit das Recht verlieren soll, ihre Stamm-Rollen selbst anzufertigen oder zu berichtigen und fortzuführen; und wird in diesem Falle, nach Entscheidung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, das Stamm-Rollen-Geschäft durch eine besondere Commission, auf Kosten einer solchen Commune, ausgeführt, welche im Weigerungsfalle durch exekutivische Maaßregeln von dem schuldigen Theil werden eingezogen werden.

Wir erwarten, als Erfolg dieser Bekanntmachung, eine allgemeinere Regelmäßigkeit und Genauigkeit bei Aufnahme der diesjährigen Stamm-Rollen, und werden, wiewohl ungern, die wider Erwarten dennoch fahrlässigen Beamten oder Communen mit öffentlicher Rüge belegen.

Stettin, den 23sten März 1822.

147) Wegen Annahme der neuen Silbergroschen bei den Special-Kassen.
No. 2056. März 22. II. Abth.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 18ten d. Mts. werden sämmtliche uns untergeordnete Kassen, Behufs der Verbreitung der neuen Silbergroschen im allgemeinen Verkehr, hiemit angewiesen:

bei allen Einzahlungen und Erhebungen jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe, für jetzt und bis auf weitere Bestimmung unweigerlich anzunehmen.

Stettin den 28sten März 1822.

148) Betrifft die Verlegung des vierten Viehmarkts zu Greifenberg
No. 1746. März 22. II. Abth.

Auf den Antrag des Magistrats zu Greifenberg haben wir genehmigt, daß der diesjährige vierte Viehmarkt daselbst statt am Mittwoch vor Himmelfahrt

fahrt am Montage vor diesem Feste abgehalten wird. Derselbe fällt also in diesem Jahre auf den 13ten May, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 25sten März 1822.

Bekanntmachungen.

149) No. 1870. März 22. II. Abth.

Der Krug zu Wildenbruch auf der Landstraße von Stettin nach Frankfurt a. d. Oder, 6 Meilen von Stettin, und eben so weit von Cüstrin belegen, bei welchem sich

an Gartenland	2	M. M.	25	□R.,
an Kämpen	1	" "	117	"
an Wiesen	—	" "	8	"
Summa	3	M. M.	150	□R.

befinden, und dessen Gebäude noch in gutem Stande sind, soll im Wege der Licitation von Trinitatis d. J. ab, öffentlich an den Meistbietenden, entweder zum freien Eigenthum, oder auf Erbpacht ausgeboten werden

Bei dem Verkauf zum freien Eigenthum, ist das geringste Kaufgeld, worauf geboten wird, auf 940 Rtlr., und die Grundsteuer auf 2 Rtlr. 15 gr. bei der Verpachtung der jährliche Domainen Zins auf 47 Rtlr., die Grundsteuer auf 2 Rtlr. 15 gr., und das geringste Erbstandegeld auf 94 Rtlr. festgesetzt.

Der Termin zur öffentlichen Ausbietung ist auf den 26. April d. J. zu Wildenbruch angesetzt. Kauflustige, welche das hinlängliche Vermögen nachweisen, werden hiezu eingeladen, und wird ausdrücklich bemerkt, daß keine Nachgebote angenommen werden.

Die Bedingungen, so wie der Veräusserungsplan, sind in der hiesigen Registratur, bei dem Rentamte Schwedt und auf dem Schlosse zu Wildenbruch zu jeder Zeit einzusehen.

Stettin den 25sten März 1822.

150) Wegen Verpachtung des Amts Verchen. No. 2001. März 22. II. Abth.

Nach einer anderweiten Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, soll das in Vorpommern, unweit Demmin belegene Amt Verchen, wozu die Vorwerke Verchen und Gnevzow, eine Brau- und Brennerei, so wie verschiedene Natural- und unbeständige Gefälle gehören, von Trinitatis 1822 ab, auf 18 Jahre, also bis Trinitatis 1840, im Wege der öffentlichen Ausbietung verpachtet werden, und es ist hierzu auf den 22sten April d. J. Vormittags um 11 Uhr, in dem großen Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung ein Termin angesetzt.

Das Vorwerk Verchen besteht aus:

1316	M.	11	□R. Acker,
19	"	18	" Gartenland,
443	"	28	" Wiesen,
288	"	70	" Hütung,
236	"	108	" Unland.
Summa 2303	M.	55	□R.

Das Vorwerk Gnevzow aus:

1672	M.	136	□R. Acker,
17	"	115	" Gartenland,
144	"	84	" Wiesen,
132	"	72	" Hütung,
60	"	106	" Unland.
Summa 2027	M.	153	□R.

Die Pachtbedingungen sind in der Registratur der zweiten Abtheilung täglich in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr einzusehen, und sollen auch im Termine bekannt gemacht werden. Hier wird noch bemerkt, daß nur solche Pachtlustige, die nicht allein das zur Uebernahme dieser Pachtung erforderliche Vermögen, sondern auch ihre Qualifikation zur Verwaltung der Amtsgeschäfte nachweisen können, zum Bieten zugelassen, und daß Nachgebote unter keiner Bedingung angenommen werden.

Stettin den 28sten März 1822.

151) Zwei zum Königl. Mühlenbeckschen Forstreviere gehörige, bei der Kellerbeckschen Mühle gelegene Forstparzelen, welche zusammen 10 Magdeburgische Morgen 11 □Ruthen messen, sollen mit Ausschluß des darauf befindlichen Holzes, zum vollen Eigenthum an den Meistbietenden verkauft, oder auf Erbpacht ausgethan werden. Im Auftrage der Königl. Regierung zu Stettin haben wir zur Licitation den einzigen Termin auf den 13ten May d. J. des Vormittags um 10 Uhr, vor dem Justizamtmann auf der Kellerbeckschen Mühle angesetzt. Wir laden dazu Erwerbslustige mit dem Bemerken ein, daß sie die Veräußerungsbedingungen zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur einsehen können. Colbatz den 21sten März 1822.

Königl. Preuß. Pomm. Justizamt. Ritter.

152) Jagdverpachtung.

Die kleine Jagd auf dem Dorfsantheil der Feldmark Nehmitz, wird mit Trinitatis dieses Jahres pachtlos, und soll auf Befehl der Königlichen Hochpreißlichen Regierung anderweitig auf sechs nach einander folgenden Jahren verpachtet werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 4ten Mai c. in der Behausung des Herrn Gastwirths Selle zu Gültzow an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Graseberg den 22. März 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Blumenthal.

153) Nach der Königl. Regierungsverfügung vom 7ten Februar c., soll der Entenfang auf dem Diewenow-Strom, Insel Wollin, welcher mit Trinitatis k. J. pachtlos wird, aufs neue auf sechs Jahre zur Licitation gestellt werden, wozu ich einen Termin auf den 14ten Mai d. J, Nachmittags um 2 Uhr auf dem Königl. Amte zu Codram angesetzt habe. Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage in Codram einzufinden, um ihre Gebote zur höhern Approbation zu Prorokoll zu geben.

Friedrichsthal den 26. März 1822.

Königl. Preuß. Forstmeister. v. Berner.

154) Holzversteigerungen.

Zu den Verkäufen von Nutz-, Bau- und Brennholz in großen Quantitäten, in den Forsten der Forst-Inspektion Graseberg, im Laufe der Monate April, Mai und Juni c., stehen folgende Termine an:

den

den 15. April, 2ten May und 3ten Juny c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, bei dem Forst-Kassen-Rendanten Herrn Intendant Stüwert in Stepenitz, für die Reviere Stepenitz und Hohenbrück;

den 16. April, 3. Mai und 4. Juni c., desgleichen bei dem Forst-Kassen-Rendant Herrn Intendant Henning zu Naugard, für das Forst-Revier Rothenfier;

den 17. April, 4. Mai und 5. Juni c., desgleichen bei dem Forst-Einnehmer Herrn Steuer-Rendant Heymann zu Gültzow, für die vereinigten Reviere Gültzow und Sagersberg.

Zugleich wird noch bemerkt, daß in den Holz-Verkaufs-Terminen zu Stepenitz und Naugard, gutes Kiefern und Eichen Kloben-Brennholz zu heruntergesetzten Preisen ausgeboten werden soll.

Die Termine zum Holzverkauf in kleinen Quantitäten, werden wie bisher am Montag und Donnerstag in jeder Woche von 8 bis 10 Uhr Vormittags bei den Forst-Einnehmern abgehalten.

Grafeberg den 22sten März 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Blumenthal.

155) Ein Tagelöhner, und eine unverheirathete Frauensperson zu Auroſe sind, wegen eines gemeinen Diebstahls unter 5 Rthlr, ersterer mit einer körperlichen Züchtigung von zehn Peitschenhieben, und letztere mit einer achttägigen Gefängnißstrafe belegt, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam den 23sten März 1822.

Das Patrimonial-Gericht über Auroſe.

156) Der Tuchscheerergesell Peter Kirsch, 34 Jahre alt und in Glatz gebürtig, hat den ihm unterm 26. Januar c. in Schweidnitz ertheilten Paß hier in der Stadt angeblich verloren. Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 27. März 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

Literarische Anzeige.

157) No. 90. Febr. 22. Consist.

Von dem Herrn Prof. Dr. von Schubert zu Greifswald ist unter dem Titel: Ueber

Ueber christliches Kirchen- und Schulwesen, 3 Hefte. Berlin b. Maurer, eine periodische Schrift erschienen, welche, besonders in dem pädagogischen Theile (H. 3.) sorgfältig gesammelte Beobachtungen und Erfahrungen für alle Zwecke der Erziehung und des Unterrichts enthält, und die unter den Geistlichen und Schulmännern bekannter zu werden verdient.

Stettin den 30. März 1822.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Personal-Chronik.

No. 252. März 22. K. S. C.

Der bisherige Schulpräparand Friedr. Wilh. Schmidt ist als vierter Lehrer bei der Stadtschule in Damm von uns bestätigt worden; welches wir hierdurch mit dem Beyfügen bekannt machen, daß die gedachte Schule in der letzten Zeit durch die Anstellung von zwei neuen Lehrern und einer Lehrerin (für die Handarbeiten der Mädchen) so wie durch Anschaffung neuer zweckmäßiger Subsellien für die Schulklassen eine wesentliche Verbesserung erhalten hat, und daß die Stadtverordneten zur nothwendigen Erweiterung des Schulhauses neuerdings die Summe von Tausend Thalern bewilligt haben. Dieser rege Eifer für einen so wichtigen Zweck wird von uns gern anerkannt.

Stettin den 18ten März 1822.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Commission.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 16.

Stettin den 11. April 1822.

Gesetzsammlung.

No. 4. 5. u. 6. enthält unter:

No. 707. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Febr. d. J., wegen einer Präklusions-Frist für die Zurückzahlung der, im Jahre 1813, in Schlesien ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe.

No. 708. das Gesetz wegen des Schulden-Wesens der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel; v. 7. März 1822.

No. 709. das Gesetz wegen der Stempel-Steuer; vom 7. März 1822.

No. 710. Verordnung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden könnten. Vom 31sten Januar 1822.

No. 711. Polizeiordnung für den Hafen von Pillau. Vom 14ten März 1822.

No. 712. Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff. Vom 14ten März 1822.

Verordnung

der Königl. General-Commission.

158) Der von uns in dem Amtsblatt unterm 28. v. M. gesetzte Termin zu Erhebung der Diäten und Gebühren auf unsere Anweisungen bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, wird höherer Verfügung gemäß bis zum ersten May d. J. verlängert. Stargard den 28sten März 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

Bekanntmachungen.

159) Wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs in dem Herzogthum Sachsen, den Marken, Alt- und Neu-Vorpommern.

No. 1076. März 22. I. Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf die von Einer Königl. Hochverordneten Regierung bereits erlassene Bekanntmachung, den von Sr. Majestät dem Könige befohlenen Ankauf der diesjährigen Remonte in den oben genannten Provinzen betreffend, zeige ich dem hierbei interessirten Publikum die hierzu anberaumten Märkte nunmehr an, auf welchen eine zu diesem Behuf bestimmte Kommission, anfänglich unter meiner Oberleitung, und im weitern Verfolg unter dem Präsidio des Oberst v. Schmiterlöw, die für den Kavallerie- und Artillerie-Dienst geeigneten Pferde gegen gleich baare Bezahlung ankaufen wird.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften von denen anzukaufenden Remonten durch die frühern Bekanntmachungen in den beiden vergangenen Jahren, jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt seyn dürften, so will ich solche dennoch in der nachfolgenden nähern Bestimmung abermals bezeichnen.

Zugleich zeige ich hiebei an, daß nach dem ausdrücklichen Willen Sr. Excellenz des Herrn Krieges-Ministers durchaus kein Pferd, sowohl von einländischen als ausländischen Pferdehändlern, sondern lediglich allein von den Pferdezüchtern der Provinz gekauft werden soll, welchem Befehl auf das strengste nachgekommen werden wird.

Zur Erreichung dieses Zwecks, werden sich auf den Marktorten wiederum auf Anordnung der Königl. Hochverordneten Regierung entweder die Herrn Landräthe des Kreises selbst, oder in deren Stelle Kreis-Deputirte befinden, denen die Einsassen des Bezirks bekannt sind, und zur Entfernung aller sich etwa einschleichenden Pferdehändler mitwirken sollen.

Noch setze ich hiebei fest, daß ein jedes verkaufte Pferd mit einer guten Trense und neuem Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken versehen seyn muß; ersuche auch ebenmäßig die resp. Verkäufer sich auf den Marktorten so zeitig als es ihnen nur die Entfernung davon gestattet, einzufinden.

Berlin den 12ten März 1822.

Der Oberst und Remonte-Inspekteur, v. Beler.

Verzeichniß

der, von der mit dem diesjährigen Remonte Ankauf in Sachsen, den Marken und Pommern beauftragten Kommission, angesetzten Marktorte.

Den	1. April in Lübbenau.	Den	6. April in Belgern.
"	3. " " Senftenberg.	"	8. " " Eilenburg.
"	4. " " Finsterwalde.	"	10. " " Merseburg.

Den

Den 12. April in Wiehe.
" 14. " " Rosla.
" 17. " " Osterwieck.
" 19. " Seehausen bei Magdeburg.
" 21. " " Wollmirstädt.
" 23. " " Stendal.
" 25. " " Oebisfelde.
" 26. " " Clötze.
" 28. " " Salzwedel.
" 30. " " Seehausen i. d. Altmark.
" 2. May in Lenzen.
" 4. " " Perleberg.
" 6. " " Wittstock in der Priegnitz.
" 9. " " Treptow an der Tollense.
" 11. " " Brook.
" 13. " " Cummerow am Cummerowsee.
" 15. " " Demmin.
" 17. " " Grimmen.

Den 19. May " Franzburg.
" 21. " " Damgarten.
" 24. " " Bergen auf Rügen
" 26. " " Greifswalde.
" 28. " " Wollgast.
" 30. " " Gützkow.
" 1. Juny " Anclam.
" 3. " " Strasburg in der Uckermark.
" 5. " " Prenzlau.
" 7. " " Schwedt.
" 9. " " Zehden.
" 11. " " Wriezen a. d. O.
" 14. " " Liebenwalde.
" 16. " " Neu-Ruppin.
" 17. " " Fehrbellin.
" 19. " " Nauen.
" 21. " " Rathenow.
" 23. " " Havelberg.
" 25. " " Wilsnack.
" 27. " " Wusterhausen a. d. D.

Nähere Bestimmung

über die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Remontepferde.

Die Pferde müssen die zum Königl. Kavallerie-Dienst, sowohl in Hinsicht ihres Baues, als auch ihrer Größe und Stärke, erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern befreit sein, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind; auch dürfen hierunter weder ganze noch halbe Hengste oder Krippensetzer sein.

Sie sollen in der Regel nicht unter 4 und nicht über 5 Jahr alt sein, und nur dann würde mit den 6jährigen eine Ausnahme statt finden, wenn solche noch völlig ungebraucht sind.

Große starke und schöne Pferde, die das Alter von 4 und 5 Jahren erreicht haben, sollen vorzugsweise gut bezahlt werden, sobald sie dabei leicht sind und sich zu Reitpferden eignen.

Es sollen auch wiederum auf Allerhöchsten Befehl nächst diesen Remontepferden einige Hundert junge Pferde gekauft werden, die aber bereits das 3te Jahr vollendet, schon ziemlich ausgelegt haben, und von edler Race sein müssen.

Das Maaß ist mindestens 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll und drüber.

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbau, breiter Brust und breitem Kreuz, und durchaus nicht schmal und spitzig sein, besonders gute Hüfe und starke Beine haben, ohne dabei schwerfällig im Gange zu sein.

Der Oberst und Remonte-Inspekteur. v. Beier.

Indem wir obige Bekanntmachung des Herrn Obersten und Remonte-Inspekteurs von Beier im Verfolg unsers Publicandi von 9ten März c. zur Kenntniß des Publicums bringen, fordern wir die Pferdezüchter unsers Departements wiederholentlich auf, die bestimmten Marktorte an den angesetzten Tagen mit dazu geeigneten tadelfreien Pferden zu besuchen.

Stettin, den 8ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

160) No. 1870. März 22. II. Abth.

Der Krug zu Wildenbruch auf der Landstraße von Stettin nach Frankfurt a. d. Oder, 6 Meilen von Stettin, und eben so weit von Cüstrin belegen, bei welchem sich

an Gartenland	2	M.	M.	25 □R.,
an Kämpen	1	"	"	117 "
an Wiesen	—	"	"	8 "
Summa	3	M.	M.	150 □R.

befinden, und dessen Gebäude noch in gutem Stande sind, soll im Wege der Licitation von Trinitatis d. J. ab, öffentlich an den Meistbietenden, entweder zum freien Eigenthum, oder auf Erbpacht ausgeboten werden.

Bei dem Verkauf zum freien Eigenthum, ist das geringste Kaufgeld, worauf geboten wird, auf 940 Rtlr., und die Grundsteuer auf 2 Rtlr. 15 gr. bei der Verpachtung der jährliche Domainen Zins auf 47 Rtlr., die Grundsteuer auf 2 Rtlr. 15 gr., und das geringste Erbstandsgeld auf 94 Rtlr. festgesetzt.

Der Termin zur öffentlichen Ausbietung ist auf den 26. April d. J. zu Wildenbruch angesetzt. Kauflustige, welche das hinlängliche Vermögen nach

nachweisen, werden hiezu eingeladen, und wird ausdrücklich bemerkt, daß keine Nachgebote angenommen werden.

Die Bedingungen, so wie der Veräusserungsplan, sind in der hiesigen Registratur, bei dem Rentamte Schwedt und auf dem Schlosse zu Wildenbruch zu jeder Zeit einzusehen.

Stettin den 25sten März 1822.

161) Wegen Verpachtung des Amts Verchen. No. 2001. März 22. II. Abth.

Nach einer anderweiten Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, soll das in Vorpommern, unweit Demmin belegene Amt Verchen, wozu die Vorwerke Verchen und Gnevzow, eine Brau- und Brennerei, so wie verschiedene Natural- und unbeständige Gefälle gehören, von Trinitatis 1822 ab, auf 18 Jahre, also bis Trinitatis 1840, im Wege der öffentlichen Ausbietung verpachtet werden, und es ist hierzu auf den 22sten April d. J., Vormittags um 11 Uhr, in dem großen Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung ein Termin angesetzt.

Das Vorwerk Verchen besteht aus:

1316	M.	11	□R Acker,
19	"	18	" Gartenland,
443	"	28	" Wiesen,
288	"	70	" Hütung,
236	"	108	" Unland.
Summa 2303	M.	55	□R.

Das Vorwerk Gnevzow aus:

1672	M.	136	□R. Acker,
17	"	115	" Gartenland,
144	"	84	" Wiesen,
132	"	72	" Hütung,
60	"	106	" Unland.
Summa 2027	M.	153	□R.

Die Pachtbedingungen sind in der Registratur der zweiten Abtheilung täglich in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr einzusehen, und sollen auch im Termine bekannt gemacht werden. Hier wird noch bemerkt, daß nur solche Pachtlustige, die nicht allein das zur Uebernahme dieser Pachtung erforderliche Vermögen, sondern auch ihre Qualifikation zur Verwaltung der Amtsgeschäfte nachweisen können, zum Bieten zugelassen, und daß Nachgebote unter keiner Bedingung angenommen werden.

Stettin den 28sten März 1822.

162)

162) No. 483. März 22. II. Abth.

Die bisher bei dem Gute Wildenbruch benutzte Fischerei auf dem großen Stresowschen See, dicht bei dem Dorfe Stresow, eine Viertelmeile von Schönfließ belegen, soll von Trinitatis d. J. ab, auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden besonders verzeitpachtet werden, und ist ein Termin zur öffentlichen Ausbietung derselben auf den 25sten April d. J. zu Stresow angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Nachgebote werden durchaus nicht angenommen, und wird nur bemerkt, daß die geringste Pacht auf 50 Rthlr. festgesetzt ist, und der Pfarre zu Stresow ein Mitfischungsrecht zusteht. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden. Stettin den 25sten März 1822.

163) Betr. die Veräusserung oder Verpachtung der Domanial-Döfer Splietsdorf und Papenhagen im Grimmer Kreise. No. 1195. März 22.

Das im Grimmer Kreise belegene Domanial-Dorf Splietsdorf, bestehend aus 6 Vollbauerhöfen mit den dazu gehörigen Grundstücken, von denen an Flächeninhalt an Gärten, Acker, Wiesen, Weide, Söllen, Hof- und Bauplätzen enthalten:

	Pomm. Maaßes.			Magdeb. Maaßes.		
die Stelle No. 1.	98 Mg.	162 □R.	—	251 Mg.	148 □R.	
" " " 2.	98 "	272 "	—	252 "	137 "	
" " " 3.	98 "	218 "	—	251 "	234 "	
" " " 4.	98 "	154 "	—	251 "	136 "	
" " " 5.	99 "	118 "	—	254 "	1 "	
" " " 6.	98 "	285 "	—	252 "	157 "	
nebst Schulzendienstland,	2 "	— "	—	5 "	20 "	
Schulmeister-Grundstücken	3 "	240 "	—	9 "	128 "	
und drei neu einzurichtende Büdnerstellen, jede von 2 M. Pomm. oder 5 M. 20 □R. Magdeb. Maaßes Arealgröße	6 "	— "	—	15 "	60 "	
Summa	604 Mg.	249 □R.	—	1545 Mg.	121 □R.	

so wie das ebenfalls im Grimmer Kreise belegene Domanial-Dorf Papenhagen, bestehend aus 6 Vollbauerhöfen mit den dabei befindlichen Grundstücken, von denen einen Flächeninhalt an Garten, Acker, Wiesen, Weide, Söllen, Hof- und Bauplätzen enthalten:

die

	Pomm. Maaßes.			Magdeb. Maaßes.		
die Stelle No. 1.	63 Mg.	237 □R.	—	163 Mg.	4 □R.	
" " " 2.	66 "	160 "	—	170 "	5 "	
" " " 3.	66 "	266 "	—	170 "	168 "	
" " " 4.	65 "	58 "	—	166 "	109 "	
" " " 5.	67 "	250 "	—	173 "	63 "	
" " " 6.	70 "	149 "	—	180 "	28 "	
nebst Schulzendienstland, und Grundstücke für den Schulmeister	2 "	8 "	—	5 "	32 "	
	1 "	105 "	—	3 "	81 "	
Summa	404 Mg.	33 □R.	—	1032 Mg.	130 □R.	

sollen in dem dazu auf den 29sten des nächstkommenden Aprils-Monats angesetzten Termin und zwar die Höfe zu Splietsdorf des Vormittags um 10 Uhr und die Höfe in Papenhagen des Nachmittags um 3 Uhr, jeder Hof für sich besonders, auf doppelte Art, einmal zum Verkauf und zwar entweder zum reinen Verkauf oder zum Verkauf mit Vorbehalt eines davon jährlich zu bezahlenden Domainenzinses, und zweitens, auf den Fall, daß sich keine annehmliche Käufer finden sollten, auch zur Zeitverpachtung auf einen angemessenen Zeitraum, im Sekretariats-Büreau der unterzeichneten Regierung öffentlich aufgeboten werden. Kauf- oder Pachtliebhaber werden eingeladen, sich zu der bestimmten Zeit einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf und resp die Verpachtung geschehen soll, sind vierzehn Tage vor dem Aufbots-Termine in gedachtem Sekretariats-Büreau einzusehen, so wie auch die Höfe selbst mit den dazu gehörigen Grundstücken zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden können, wenn man sich deshalb bei den jetzigen Besitzern derselben meldet. Stralsund den 22sten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

164) Es soll die Amts-Brau- und Brennerei zu Rügenwalde nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Pertinenzien, und dem Krug-Verlags-Recht zu Altenhagen, Bartzwitz, Damshagen, Järshagen, Köpenitz, Kugelwitz, Neuenhagen, Preetz, Vitte, Zillmitz und Kopahn, im Wege der Licitation veräussert werden.

Der Licitationstermin ist auf den 19ten April d. J. vor dem Departementsrath, Regierungsrath Meineke, in dem Amthause zu Rügenwalde festgesetzt, woselbst auch Kaufliebhaber die näheren Bedingungen vorher zu jeder

Zeit

Zeit einsehen, und sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Gebäude selbst unterrichten können.

Am folgenden Tage den 20sten April d. J wird das in der Brau- und Brennerei befindliche kupferne und hölzerne Geräthe besonders und einzeln verkauft und kann das diesfällige Verzeichniß gleichfalls auf dem Intendantur-Amte zu Rügenwalde eingesehen werden.

Cöslin den 22sten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

165) Der im Jahre 1819 vom 21sten Infanterie-Regiment (4ten Pommerschen) als Ganz-Invalide mit dem chargenmäßigen Gnadengehalt nach Schwedt an der Oder entlassene Mousquetier Friedrich Schuster, wird hierdurch aufgefordert, seinen jetzigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Kommandeur sofort anzuzeigen, und die für ihn hier deponirte Gratification, deren Ursprung er nach erfolgter Meldung erfahren soll, in Empfang zu nehmen, und darüber zu quittiren. Falls derselbe sich bis zum 1ten Juny c. nicht meldet, wird über das Geld anderweitig disponirt werden.

Stargard in Pommern den 25sten März 1822.

v. Owstien,

Obristlieutenant und Kommandeur des 21sten Infanterie-Regiments (4. Pomm.)

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Günther zu Pasewalk, ist von den dortigen Stadtverordneten auf Lebenszeit zu diesem Posten gewählt und in Folge der Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern von uns diese Wahl bestätigt worden.

Die durch das Ableben des Unterförsters Pich erledigte Unterförsterstelle zu Schönfeldt im Wildenbrucher Revier der Forst-Inspektion Schwedt, ist dem Oberjäger Röhring vom 1ten Mai dieses Jahres ab, interimistisch verliehen worden.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

No. 17.

Stettin den 17. April 1822.

I. Bekanntmachungen.

1) der höheren Behörde.

In Folge des von Sr. Königl. Majestät vollzogenen und heute durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Stempel-Gesetzes vom 7ten d. M., wird dem Publikum hierdurch zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

Der §. 35. des Gesetzes enthält die Vorschriften für die äußere Form des Stempel-Papiers. Außer der daselbst im Eingang bemerkten gewöhnlichen Bezeichnung, sind die Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, nach §. 38. noch mit einem trockenen Stempel versehen, und der Betrag wird von den betreffenden Regierungen (in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magazin) schriftlich in folgender Art darauf angegeben:

Gültig auf (der Geldwerth in Buchstaben) für den (Immobiliar-Contract oder Prozeß oder schlechthin) Stempel
(Ort) den (Datum) 182
Königliche Regierung.
(Unterschrift).

Die §. 35. vorbehaltenen näheren Bezeichnungen finden nur statt, bei dem Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen Ein Procent an Stempel-Gebühr zu entrichten ist, und bei dem Stempel-Papier, welches die Gerichte zu den Erkenntnissen und Urtheilen oder andern Verhandlungen, womit ein Prozeß geschlossen wird, anzuwenden haben.

Die nähere Bezeichnung ist vermittelst eines trockenen Stempels geschehen, der bei dem Papier zu gedachten Verträgen derselbe ist, wie bei dem, dessen Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, der bei dem Prozeß-Stempel-Papier aber blos die Inschrift: „Prozeß-Stempel" führt.

Bis zu Ende des künftigen Jahres bleibt das bisherige Stempel-Papier, so weit dessen Werth mit den Werthsätzen des neuen Stempel-Papiers übereinstimmt, noch in Gebrauch.

Es wird daher solches mit dem Stempel

von	4	guten	Groschen	versehen,	zu	5	Silbergroschen,
‚	8	‚	‚	‚	‚	10	‚
‚	12	‚	‚	‚	‚	15	‚
‚	16	‚	‚	‚	‚	20	‚
‚	20	‚	‚	‚	‚	25	‚

da, wo es erforderlich ist, vorerst noch ferner debitirt, mit dem Anfang des Jahres 1824 aber ausschließlich nur das neue Stempel-Papier mit dem in dem Stempelzeichen unter Einem Thaler, in Silbergroschen ausgedrücktem Werth, in Umlauf gesetzt werden.

Der Debit des Stempel-Papiers und der Spielkarten, geschieht nach §. 36. ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter, und die damit besonders beauftragten Stempel-Debits-Stellen.

Wo für den Bedarf bei den Gerichten besondere gerichtliche Stempel-Vertheiler sind, werden solche für jetzt beibehalten, sie bleiben jedoch auf den Debit des mit dem trockenen Prozeß-Stempel bezeichneten und desjenigen Stempel-Papiers beschränkt, welches zu gerichtlichen Ausfertigungen vorgeschrieben ist.

Stempelbogen aller Gattungen über 100 Rtlr. an Werth, sind in der Regel nur bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu lösen, welche die Ausfertigung für jeden einzelnen Fall, bei der betreffenden Regierung (in Berlin bei dem Haupt-Stempel-Magazin) veranlassen, worauf daher bei der Bestellung Rücksicht zu nehmen. Diese kann auch unmittelbar bei den Regierungen, die Verabfolgung des Stempelbogens aber auch in solchem Fall nur durch ein Haupt-Zoll oder Haupt-Steuer-Amt geschehen, da diese Aemter allein den Geldbetrag dafür einziehen und annehmen. Von gestempelten Spielkarten wird jede Debitsstelle mit dem erforderlichen Vorrathe der gangbaren Sorten und zwar möglichst von mehreren Fabriken versehen werden, damit das Publicum hinreichende Wahl habe und die Verbesserung der Fabrikation durch den vermehrten Debit der bessern Sorten befördert werde.

Siehe Beilage. Um die Berechnung über den, nach dem Werth des stempelpflichtigen Objects in Sätzen von 5 zu 5 Silbergroschen steigenden und fallenden Stempel zu erleichtern, ist eine Tabelle über die verschiedenen Arten dieses Stempels nachfolgend mit abgedruckt.

Bis dahin, daß über die Verwaltung des Erbschaft-Stempelwesens etwas anders bekannt gemacht werden wird, geschieht die Berichtigung der erbschaftlichen Stempelgebühr in der bisherigen Art, wobei insbesondere die zur Entrichtung dieses Stempels Pflichtigen auf die im §. 17. des Gesetzes angeordnete vorläufige und rechtzeitige Anmeldung, welche überall bei den bisherigen Erbschaftsstempel-Behörden erfolgt, aufmerksam gemacht werden.

Der Zeitungsstempel, und zwar:

a) für inländische Zeitungen wird in der Art berichtigt, daß in jedem Orte, wo dergleichen Zeitungen verlegt werden, die Hauptstempel-Debitsbehörde desselben, die Stempelung der ersten Nummern in jedem Vierteljahr, oder des ihr vorher zu dem Ende vorzulegenden Druckpapiers mit einem rothen Farbenstempel, welcher die Inschrift: Zeitungsstempel, führt, unter gehörige Controlle über die Stärke der Auflage vornimmt, und den Betrag für das ganze Quartal voraus von der Verlagshandlung einzieht, es müsse denn von der Befugniß, die Stempel-Abgabe auf andere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen, Gebrauch gemacht werden.

b) Bei ausländischen Zeitungen, welche von den Postämtern auf Bestellung bei denselben (oder in Berlin von dem Zeitungs-Debits-Comtoir) bezogen werden, ziehen diese den Stempelbetrag in der Art ein, daß sie dem Empfänger mit dem ersten Blatt eines jeden Vierteljahres, den Stempelbogen aushändigen, nachdem sie ihn zuvor durch Bemerkung an wen, für welche Zeitung und für welchen Zeitraum er ausgehändigt worden, überschrieben haben. Wer aber Zeitungen unmittelbar aus dem Auslande unter Kreuzband bezieht, hat den erforderlichen Stempelbogen für jedes Vierteljahr im Voraus selbst bei einer Stempel-Debitsstelle zu lösen, und diese denselben in vorstehender Art zu überschreiben. Erst auf Vorzeigung eines solchergestalt überschriebenen Stempelbogens, bei jeder ersten Nummer eines neuen Zeitungs-Quartals, kann das betreffende Exemplar dem Empfänger der Zeitung von dem Postamt verabfolgt werden. Berlin den 28sten März 1822.

Finanz-Ministerium.

Gez. von Klewitz.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31sten Januar c, Gesetzsammlung No. 705., soll zur Empfangnahme der auf

1) Haupt- Nutz- Holz-Kassen- und
2) Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen

bis jetzt nicht abgehobenen Summen an Kapital und Zinsen, so wie überhaupt zur Anmeldung aller Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art, ein Präclusiv-Termin angesetzt werden. In Gefolge dessen, werden die Inhaber solcher Obligationen, oder wer sonst Ansprüche aus denselben an den Staat zu machen hat, hiemit aufgefordert, sich deshalb ungesäumt und spätestens bis ultimo August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist, also mit dem 1ten September d. J. alle Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art erlöschen. Berlin den 7ten März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. von Schütze. Beelitz. Deetz.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14ten Februar d. J., Gesetz-Sammlung No. 707., werden hiermit alle diejenigen, welche aus der in der Provinz Schlesien 1813 ausgeschriebenen Krieges-Zwangs-Anleihe annoch Ansprüche an den Staat zu machen haben, aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis zum letzten August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden; indem mit Ablauf dieser Frist und also mit Eintritt des 1ten September d. J. alle und jede Ansprüche aus dieser Anleihe, sowohl an Capital als Zinsen für immer erlöschen. Berlin den 21sten März 1822.

Haupt-Verwaltuug der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. von Schütze. Beelitz. Deetz.

---

2) Der Königl. Regierung.

166) No. 1870. März 22. II. Abth.

Der Krug zu Wildenbruch auf der Landstraße von Stettin nach Frankfurt a. d. Oder, 6 Meilen von Stettin, und eben so weit von Cüstrin belegen, bei welchem sich

an Gartenland	2	M. M.	25	□R.,
an Kämpen	1	" "	117	"
an Wiesen	—	" "	8	"
Summa	3	M. M.	150	□R.

befinden, und dessen Gebäude noch in gutem Stande sind, soll im Wege der Licitation von Trinitatis d. J. ab, öffentlich an den Meistbietenden, entweder zum freien Eigenthum, oder auf Erbpacht ausgeboten werden.

Bei dem Verkauf zum freien Eigenthum, ist das geringste Kaufgeld, worauf geboten wird, auf 940 Rtlr., und die Grundsteuer auf 2 Rtlr. 15 gr. bei der Verpachtung der jährliche Domainen-Zins auf 47 Rtlr., die Grundsteuer auf 2 Rtlr. 15 gr., und das geringste Erbstandsgeld auf 94 Rtlr. festgesetzt.

Der Termin zur öffentlichen Ausbietung ist auf den 26. April d. J. zu Wildenbruch angesetzt. Kauflustige, welche das hinlängliche Vermögen nachweisen, werden hiezu eingeladen, und wird ausdrücklich bemerkt, daß keine Nachgebote angenommen werden.

Die Bedingungen, so wie der Veräusserungsplan, sind in der hiesigen Registratur, bei dem Rentamte Schwedt und auf dem Schlosse zu Wildenbruch zu jeder Zeit einzusehen.

Stettin den 25sten März 1822.

167) No. 483. März 22. II. Abth.

Die bisher bei dem Gute Wildenbruch benutzte Fischerei auf dem großen Stresowschen See, dicht bei dem Dorfe Stresow, eine Viertelmeile von Schönfließ belegen, soll von Trinitatis d. J. ab, auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden besonders verzeitpachtet werden, und ist ein Termin zur öffentlichen Ausbietung derselben auf den 25sten April d. J. zu Stresow angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Nachgebote werden durchaus nicht angenommen, und wird nur bemerkt, daß die geringste Pacht auf 50 Rtlr. festgesetzt ist, und der Pfarre zu Stresow ein Mitfischungsrecht zusteht. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden. Stettin den 25sten März 1822.

168) Wegen Verpachtung des Amts Verchen. No. 2001. März 22. II. Abth.

Nach einer anderweiten Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, soll das in Vorpommern, unweit Demmin belegene Amt Verchen, wozu die Vorwerke Verchen und Gnevzow, eine Brau- und Brennerei, so wie verschiedene Natural- und unbeständige Gefälle gehören, von Trinitatis 1822 ab, auf 18 Jahre, also bis Trinitatis 1840, im Wege der öffentlichen Ausbietung verpachtet werden, und es ist hierzu auf den 22sten April d. J., Vormittags um 11 Uhr, in dem großen Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung ein Termin angesetzt.

Das Vorwerk Verchen besteht aus:

1316 M.

1316	M.	11	□R Acker,
19	‘	18	‘ Gartenland,
443	‘	28	‘ Wiesen,
288	‘	70	‘ Hütung,
236	‘	108	‘ Unland.
Summa 2303	M.	55	□R.

Das Vorwerk Gnevzow aus:

1672	M.	136	□R. Acker,
17	‘	115	‘ Gartenland,
144	‘	84	‘ Wiesen,
132	‘	72	‘ Hütung,
60	‘	106	‘ Unland.
Summa 2027	M.	153	□R.

Die Pachtbedingungen sind in der Registratur der zweiten Abtheilung täglich in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr einzusehen, und sollen auch im Termine bekannt gemacht werden. Hier wird noch bemerkt, daß nur solche Pachtlustige, die nicht allein das zur Uebernahme dieser Pachtung erforderliche Vermögen, sondern auch ihre Qualifikation zur Verwaltung der Amtsgeschäfte nachweisen können, zum Bieten zugelassen, und daß Nachgebote unter keiner Bedingung angenommen werden.

Stettin den 28sten März 1822.

169) Wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs in dem Herzogthum Sachsen, den Marken, Alt- und Neu-Vorpommern.

No. 1076. März 22. I. Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf die von Einer Königl. Hochverordneten Regierung bereits erlassene Bekanntmachung, den von Sr. Majestät dem Könige befohlenen Ankauf der diesjährigen Remonte in den oben genannten Provinzen betreffend, zeige ich dem hierbei interessirten Publikum die hierzu anberaumten Märkte nunmehr an, auf welchen eine zu diesem Behuf bestimmte Kommission, anfänglich unter meiner Oberleitung, und im weitern Verfolg unter dem Präsidio des Oberst v. Schmiterlöw, die für den Kavallerie- und Artillerie-Dienst geeigneten Pferde gegen gleich baare Bezahlung ankaufen wird.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften von denen anzukaufenden Remonten durch die frühern Bekanntmachungen in den beiden vergangenen Jahren, jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt seyn dürften, so will ich solche dennoch in der nachfolgenden nähern Bestimmung abermals bezeichnen.

Zugleich

Zugleich zeige ich hiebei an, daß nach dem ausdrücklichen Willen Sr. Excellenz des Herrn Krieges-Ministers durchaus kein Pferd, sowohl von einländischen als ausländischen Pferdehändlern, sondern lediglich allein von den Pferdezüchtern der Provinz gekauft werden soll, welchem Befehl auf das strengste nachgekommen werden wird.

Zur Erreichung dieses Zwecks, werden sich auf den Marktorten wiederum auf Anordnung der Königl. Hochverordneten Regierung entweder die Herrn Landräthe des Kreises selbst, oder in deren Stelle Kreis-Deputirte befinden, denen die Einsassen des Bezirks bekannt sind, und zur Entfernung aller sich etwa einschleichenden Pferdehändler mitwirken sollen.

Noch setze ich hiebei fest, daß ein jedes verkaufte Pferd mit einer guten Trense und neuem Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken versehen seyn muß; ersuche auch ebenmäßig die resp. Verkäufer sich auf den Marktorten so zeitig als es ihnen nur die Entfernung davon gestattet, einzufinden.

Berlin den 12ten März 1822.

Der Oberst und Remonte-Inspekteur, v. Beier.

Verzeichniß

der, von der mit dem diesjährigen Remonte-Ankauf in Sachsen, den Marken und Pommern beauftragten Kommission, angesetzten Marktorte.

Den	1.	April	in Lübbenau.
"	3.	"	" Senftenberg.
"	4.	"	" Finsterwalde.
"	6.	"	" in Belgern.
"	8.	"	" Eilenburg.
"	10.	"	" Merseburg.
"	12.	"	" in Wiehe.
"	14.	"	" Rosla.
"	17.	"	" Osterwieck.
"	19.	"	Seehausen bei Magdeburg.
"	21.	"	" Wollmirstädt.
"	23.	"	" Stendal.
"	25.	"	" Oebisfelde.
"	26.	"	" Clötze.
"	28.	"	" Salzwedel.
"	30.	"	" Seehausen i. d. Altmark.
"	2.	May	in Lenzen.
"	4.	"	" Perleberg.
"	6.	"	" Wittstock in der Priegnitz.
Den	9.	May	" Treptow an der Tollense.
"	11.	"	" Brook.
"	13.	"	" Cummerow am Cummerowsee.
"	15.	"	" Demmin.
"	17.	"	" Grimmen.
"	19.	"	" Franzburg.
"	21.	"	" Damgarten.
"	24.	"	" Bergen auf Rügen
"	26.	"	" Greifswalde.
"	28.	"	" Wollgast.
"	30.	"	" Gützkow.
"	1.	Juny	" Anclam.
"	3.	"	" Strasburg in der Uckermark.
"	5.	"	" Prenzlau.
"	7.	"	" Schwedt.
"	9.	"	" Zehden.
"	11.	"	" Wriezen a. d. O.
"	14.	"	" Liebenwalde.
"	16.	"	" Neu-Ruppin.

Den

Den	17.	Juny	zu	Fehrbellin.
"	19.	"	"	Rauen.
"	21.	"	"	Rathenow.
"	23.	"	"	Havelberg.
Den	25.	Juny	zu	Wilsnack.
"	27.	"	"	Wusterhausen a. d. D.

Nähere Bestimmung

über die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Remontepferde.

Die Pferde müssen die zum Königl. Kavallerie-Dienst, sowohl in Hinsicht ihres Baues, als auch ihrer Größe und Stärke, erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern befreit sein, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind; auch dürfen hierunter weder ganze noch halbe Hengste oder Krippensetzer sein.

Sie sollen in der Regel nicht unter 4 und nicht über 5 Jahr alt sein, und nur dann würde mit den 6jährigen eine Ausnahme statt finden, wenn solche noch völlig ungebraucht sind.

Große starke und schöne Pferde, die das Alter von 4 und 5 Jahren erreicht haben, sollen vorzugsweise gut bezahlt werden, sobald sie dabei leicht sind und sich zu Reitpferden eignen.

Es sollen auch wiederum auf Allerhöchsten Befehl nächst diesen Remontepferden einige Hundert junge Pferde gekauft werden, die aber bereits das 3te Jahr vollendet, schon ziemlich ausgelegt haben, und von edler Race sein müssen.

Das Maaß ist mindestens 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll und drüber.

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbau, breiter Brust und breitem Kreuz, und durchaus nicht schmal und spitzig sein, besonders gute Hufe und starke Beine haben, ohne dabei schwerfällig im Gange zu sein.

Der Oberst und Remonte-Inspekteur. v. Beier.

Indem wir obige Bekanntmachung des Herrn Obersten und Remonte-Inspekteurs von Beier im Verfolg unsers Publicandi von 9ten März c. zur Kenntniß des Publicums bringen, fordern wir die Pferdezüchter unsers Departements wiederholentlich auf, die bestimmten Marktorte an den angesetzten Tagen mit dazu geeigneten tadelfreien Pferden zu besuchen.

Stettin, den 8ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

170) Landcharten-Anzeige.

No. 164. April 22. I. Abth.

Bei Simon Schropp et Comp. in Berlin (Jägerstraße No. 24) ist erschienen:

Charte vom Königl. Preuß. Herzogthum Vor- und Hinterpommern, entworfen 1811, berichtiget, erweitert und zur Charte der Regierungs-Bezirke Stettin, Cöslin und Stralsund umgearbeitet 1821 von J. B. Engelhardt, Königl. Preuß. Geh. Regier. Rath im statistischen Bureau, herausgegeben im Jahre 1822 (3 Bl. Rthlr. 5. — auf Leinwand im Etui 6 Rthlr. 16 gr.) worauf die Kenner und Freunde der Erdbeschreibung Pommerns hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Stettin den 11ten April 1822.

---

3) Anderer Behörden.

171) Betr. die Veräusserung oder Verpachtung der Domanial-Dörfer Splietsdorf und Papenhagen im Grimmer Kreise. No. 1195. März 22.

Das im Grimmer Kreise belegene Domanial-Dorf Splietsdorf, bestehend aus 6 Vollbauerhöfen mit den dazu gehörigen Grundstücken, von denen an Flächeninhalt an Gärten, Acker, Wiesen, Weide, Söllen, Hof- und Baudlätzen enthalten:

	Pomm. Maaßes.			Magdeb. Maaßes.		
die Stelle No. 1. .	98 Mg.	162 □R.	—	251 Mg.	148 □R.	
" " " 2. .	98 "	272 "	—	252 "	137 "	
" " " 3. .	98 "	218 "	—	251 "	234 "	
" " " 4. .	98 "	154 "	—	251 "	136 "	
" " " 5. .	99 "	118 "	—	254 "	1 "	
" " " 6. .	98 "	285 "	—	252 "	157 "	
nebst Schulzendienstland,	2 "	— "	—	5 "	20 "	
Schulmeister-Grundstücken	3 "	240 "	—	9 "	128 "	
und drei neu einzurichtende Büdnerstellen, jede von 2 M. Pomm. oder 5 M. 20 □R. Magdeb. Maaßes Arealgröße	6 "	— "	—	15 "	60 "	
Summa	604 Mg.	249 □R.	—	1545 Mg.	121 □R.	

so wie das ebenfalls im Grimmer Kreise belegene Domanial-Dorf Papenhagen, bestehend aus 6 Vollbauerhöfen mit den dabei befindlichen Grundstücken, von denen einen Flächeninhalt an Garten, Acker, Wiesen, Weide, Söllen, Hof- und Bauplätzen enthalten:

	Pomm. Maaßes.		Magdeb. Maaßes.	
die Stelle No. 1. .	63 Mg. 237 □R.	—	163 Mg. 4 □R.	
" " " 2. .	66 " 160 "	—	170 " 5 "	
" " " 3. .	66 " 266 "	—	170 " 168 "	
" " " 4. .	65 " 58 "	—	166 " 109 "	
" " " 5. .	67 " 250 "	—	173 " 63 "	
" " " 6. .	70 " 149 "	—	180 " 28 "	
nebst Schulzendienstland, und Grundstücke für den Schulmeister . .	2 " 8 "	—	5 " 32 "	
	1 " 105 "	—	3 " 81 "	
Summa	404 Mg. 33 □R.	—	1032 Mg. 130 □R.	

sollen in dem dazu auf den 29sten des nächstkommenden April-Monats angesetzten Termin und zwar die Höfe zu Splietsdorf des Vormittags um 10 Uhr und die Höfe in Papenhagen des Nachmittags um 3 Uhr, jeder Hof für sich besonders, auf doppelte Art, einmal zum Verkauf und zwar entweder zum reinen Verkauf oder zum Verkauf mit Vorbehalt eines davon jährlich zu bezahlenden Domainenzinses, und zweitens, auf den Fall, daß sich keine annehmliche Käufer finden sollten, auch zur Zeitverpachtung auf einen angemessenen Zeitraum, im Sekretariats-Büreau der unterzeichneten Regierung öffentlich aufgeboten werden. Kauf- oder Pachtliebhaber werden eingeladen, sich zu der bestimmten Zeit einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf und resp die Verpachtung geschehen soll, sind vierzehn Tage vor dem Aufbots-Termine in gedachtem Sekretariats-Büreau einzusehen, so wie auch die Höfe selbst mit den dazu gehörigen Grundstücken zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden können, wenn man sich deshalb bei den jetzigen Besitzern derselben meldet. Stralsund den 22sten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Personal-Chronik.

Der ehemalige Bürgermeister und nachherige Steuer-Kommissarius Röseler, ist zum Rendanten der neu errichteten Gebühren- und Gehalts-Kasse der unterzeichneten General-Kommission angestellt, wobei der Expedient, Lieutenant Zikoll, die Kontrolle führen wird. Alle die Anweisung zur Zahlung an gedachte Kasse erhalten, können daher mit Sicherheit auf die Quittung des gedachten Rendanten und Kontrolleur solche leisten.

Stargard den 9ten April 1822.

Königliche Preußische General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

III. Sicherheits-Polizei.

Signalement

des am 26sten v. M. desertirten Füsiliers Kasimir Powiersky, der 11ten Kompagnie des Königl. 14. Infanterie-Regiments (3. Pommerschen), aus Inowraclaw, im Regierungsbezirk Bromberg gebürtig.

Alter 21 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare blond. Stirn rund. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase gewöhnlich, spitzig. Mund gewöhnlich, starke Lippen. Bart keinen. Kinn rund und stark. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesunde jugendliche, Statur nicht stark. Sprache polnisch und etwas deutsch. Besondere Kennzeichen: Warzen auf der rechten Hand.

Bekleidung.

Er ist bekleidet mit einer alten grauen Tuchjacke, ein Paar alte graue Tuchhosen, einer schwarz pappenen Dienstmütze und ein Paar kurze Stiefeln.

v. Friedeborn.

Oberstlieutenant und Bataillons-Kommandeur.

Signalement

des am 26sten v. M. desertirten Füsiliers Andreas Kujewsky, der 12ten Kompagnie 14ten Infanterie-Regiments (z. Pommerschen), aus Liszej, Inowraclawschen Kreises, im Regierungsbezirk Bromberg gebürtig, (ausgehoben in Cieslin im Bromberger Kreise.)

Alter 26 Jahr. Größe 4 Zoll 2 Strich. Haare braun. Stirn stark. Augenbraunen braun. Augen grau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart blond und schwach. Kinn spitzig. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe frisch und gesund. Statur stark. Besondere Kennzeichen keine. Sprache polnisch.

Bekleidung.

Eine schwarze Wachsmütze, eine schwarze tuchene Halsbinde, eine alte graue Dienstjacke mit der Regiments-Nummer, eine alte graue Dienshose mit rother Nath, ein Paar Halbstiefel.

v. Friedeborn.

Oberstlieutenant und Bataillons-Kommandeur.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im Monat Februar d. J. aus dem hiesigen Regierungsbezirk, mit der Weisung, diesen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, entfernt, und in ihre Heimath zurückgewiesen sind. No. 772. März 22. I. Abth.

a) Von dem Polizei-Direktorium in Stettin.

1) Johann Martin Hansen, Reifergesell, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, Nase und Mund gewöhnlich, blonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Mecklenburg, wegen arbeitslosen Herumschweifens.

2) George Lund, Malergesell, 24 Jahr, 5 Fuß groß, dunkelblonde Haare, blaue Augen, starke Nase, mittlen Mund, blonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, ebenfalls nach Mecklenburg, aus gleicher Ursache.

3) Carl Friedrich Strecker, Oekonom, 27 Jahr, 5 Fuß 7 Zoll, dunkelbraune Haare, graue Augen, spitze Nase, braunen Bart, oval Gesicht, schlanker Statur, ebenfalls nach dem Mecklenburgschen, wegen Vagabondirens und Bettelns.

4) Friedrich

4) **Friedrich Lange**, Sattlergeſell, 29 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, dunkelbraune Haare, blaugraue Augen, breite Naſe, braunen Bart, mittler Statur, nach Schwerin, wegen arbeitsloſen Herumtreibens.

5) **Joh. Carl Gottfried Chriſt. Krüger**, Müllergeſell, 30 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, blonde Haare, graue Augen, wenig Bart, mittler Statur, nach Mecklenburg, aus gleicher Urſache.

6) **David Lorenz Hoffſtädt**, Müllergeſell, 41 Jahr, mittler Größe, ſchwarzgraue Haare, graue Augen, grauen Bart, nach Bergen auf Rügen, aus gleicher Urſache.

7) **Carl Friedr. Calow**, Sattlergeſell, 26 Jahr, 5 Fuß 7 Zoll, ſchwarze Haare, etwas längliche Naſe, ſchwachen Bart, ſchlanker Statur, nach Bollenſtädt, aus gleicher Urſache.

8) **Guſtav Adolph Ludewig Fuckert**, Bäckergeſell, 16 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, braune Haare, ſchwarze Augen, mittler Statur, ſehr blatternarbig, nach Schwirſenz, aus gleicher Urſache und wegen Bettelns.

9) **Carl Bittner**, Schuſtergeſell, 18 Jahr, 5 Fuß groß, hellbraune Haare, blaue Augen, ſpitze Naſe, mittler Statur, ſehr pockengrübig, nach Marcklissa, aus vorangeführter Urſache.

10) **Carl Lenz**, Böttchergeſell und Brauer, 35 Jahr, 5 Fuß 9 Zoll, ſchwarze Haare, graue Augen, ſchwarzen Bart, mittler Statur, nach Inſterberg, wegen arbeitsloſen Herumſchweifens.

11) **Joh. Fried. Ferdinand Klein**, Drechslergeſell, 31 Jahr, 5 Fuß 7 Zoll, blonde Haare, graue Augen, blonden Bart, rundes Kinn, große Statur, nach Königsberg in Preuſſen, aus gleicher Urſache.

12) **Joh. Gottl Hoch**, Böttchergeſell, 32 Jahr, 5 Fuß groß, blonde Haare, graue Augen, blondgrauen Bart, kleiner Statur, nach Danzig, aus gleicher Urſache.

13) **Joh. Fried. Andr. Erbe**, Sattlergeſell, 25 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, dunkelblonde Haare, graubraune Augen, dunkelblonden Bart, mittler Statur, nach Mecklenburg, aus gleicher Urſache.

14) **Johann Schädel**, Färbergeſell, 22 Jahr, 5 Fuß 6 Zoll, dunkelbraune Haare, blaue Augen, braunen Bart, nach Mecklenburg, aus gleicher Urſache.

15) **Gottlieb Puls**, Stellmachergeſell, 31 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Augen braun, Naſe kurz, Mund aufgeworfen, unterſetzter Statur, nach Malchow, aus gleicher Urſache, und wegen hier verübter Exceſſe.

16) **Chriſt. Gottfr. Schindler**, Glaſergeſell aus Grimma, 38 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Augen blau, Bart blond, Kinn rund, mittler Statur, nach Mecklenburg, wegen arbeitsloſen Herumtreibens.

17) **Chriſt.**

27) Christ. Friedr. Becker, Müllergesell, 46 Jahr, 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase kurz und breit, Bart braun, Kinn gespalten, untersetzter Statur, nach Fürstenhagen im Mecklenburgschen, wegen Bettelns.

28) Friedr Springer, Schlössergesell, 23 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, Haare kraus und braun, Augen grau, Nase breit, Bart blond, mittler Statur, nach Prenzlow, wegen dringenden Verdachts verübter Betrügerei.

b) Von dem Polizei-Direktorio zu Anclam.

29) Friedr. Thom. Böttcher, Reifschlägergesell, 26 Jahr, 5 Fuß 9 Zoll, Haare braun, Augen blau, Bart braun, schlanker Statur, nach Riga, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

20) Vinzenz Seiffert, Schneidergesell, 30 Jahr, 5 Fuß ½ Zoll, Haare braun, Augen blau, Bart braun, mittler Statur, der linke Arm ist gebrochen, nach Friedland, wegen Arbeitslosigkeit.

21) Joseph Rast, Schneidergesell, 28 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Augen grau, Bart braun, Nase groß, Mund etwas aufgeworfen, unterzeichneter Statur, nach Neu-Brandenburg, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

22) David Bering, Schlössergesell, 39 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen und Bart braun, nach dem Mecklenburgschen, aus gleicher Ursache.

25) Friedrich Herbst, Bäckergesell, 20 Jahr, 5 Fuß ½ Zoll, Haare braun, Augen blau, Bart blond, mittler Statur, nach Mecklenburg, aus gleicher Ursache.

24) Andreas Meister, Schornsteinfegergesell, 29 Jahr, 5 Fuß 9 Zoll, Haare hellbraun, Augen braun, Nase groß, Bart braun, schlanker Statur, nach Harburg, aus gleicher Ursache.

25) Joachim Graff, Schmiedegesell, 30 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Augen blau, Bart braun, untersetzter Statur, nach Goldberg, aus gleicher Ursache.

26) Christ. Brückner, Stellmachergesell, 19 Jahr, 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Augen blau, Bart blond, schlanker Statur, über Friedland nach Waldow, wegen mehrmaliger Arbeitslosigkeit.

c) Von der Polizei-Inspektion zu Demmin.

27) Johann Schönfuß, Zimmergesell, 50 Jahr, mittler Größe, Haare grau, Augen blau, Nase gebogen, Bart grau und braun, starker Statur, nach Sachsen, wegen Arbeitslosigkeit und Trunkliebe.

28) Heinrich

28) Heinrich Conrad Grane, Müllergesell, 45 Jahr, 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase spitz, Mund dick, Bart blond, hagerer Statur, nach Weichhausen im Hannöverschen, wegen 3 monatlicher Arbeitslosigkeit.

29) Heinrich Jacobs, Kattundrucker, 50 Jahr, 4 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Augen grau, Bart blond, der rechte Mittelfinger ist gequetscht, nach Hamburg, wegen 12 monatlicher Arbeitslosigkeit.

30) Daniel Anton Otto, Schneidergesell, 36 Jahr, Haare braun, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Bart braun, Statur schlank, nach Hamburg, wegen Bettelei.

31) Carl Schmidt, Böttchergesell, 24 Jahr, 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Augen grau, Nase lang, starker Statur, nach Zossen bei Troppau, wegen 3 monatlicher Arbeitslosigkeit.

d) Von der landräthlichen Behörde Naugardtschen Kreises.

32) Constantin Delwinger, Branntweinbrenner, 39 Jahr, 5 Fuß 6 Zoll, Haare, Augenbraunen und Bart blond, Augen blau, Nase gebogen, Kinn spitz, Gesicht rund, untersetzter Statur, eine Warze an der rechten Seite der Nase, nach Rotenberg, wegen Vagabondirens und Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie.

e) Von dem Magistrat zu Treptow an der Tollense.

33) Johann Habermann, Lohgerbergesell, 36 Jahr, 5 Fuß 9 Zoll, Haare und Augen braun, Nase lang, großer Statur, nach Strelitz, wegen Trunklieb.

34) Friedr. Wincke, Wind- und Wassermüllergesell, 26 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, dunkelblonde Haare, Augen blau, Nase etwas groß, schlanker Statur, nach Grabow im Mecklenburgschen, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

35) Johann Christian Pegeler, Wind- und Wassermüllergesell, 37 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, mittler Statur, nach Remplin im Mecklenburgschen, aus gleicher Ursache.

36) Carl Göreck, Maurergesell, 24 Jahr, 5 Fuß 3½ Zoll, Haare blond, Augen braun, Nase stark, mittler Statur, nach Friedland, aus gleicher Ursache.

37) Jacob Heinrich Maaß, Maurergesell, 28 Jahr, 5 Fuß groß, Haare blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, kleiner Statur, nach Hamburg, aus gleicher Ursache.

38) Franz Hendrich, Maurergesell, 19 Jahr, 5 Fuß groß, Haare blond, Augen grau, kleiner Statur, nach Nordheim, aus gleicher Ursache.

39) Daniel Adam, Tischlergesell, 30 Jahr, 5 Fuß 3½ Zoll, Haare hellbraun, Augen bräunlich, mittler Statur, nach Rehna im Mecklenburgschen, aus gleicher Ursache

40) Johann Gottlieb Schmidt, Bäckergeſell, 17 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen blau, Naſe breit, Geſicht rund, mittler Statur, nach Neuhoff bei Leipzig, aus gleicher Urſache.

41) Johann Heiden, Müllergeſell, 30 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Augen braun, Naſe gewöhnlich, mittler Statur, nach Kittendorff im Mecklenburgſchen, aus gleicher Urſache.

42) Carl Chriſtian Wuſtlich, Fleiſchergeſell, 19 Jahr, 5 Fuß 2½ Zoll, blonde Haare, graue Augen, längliche Naſe, kleiner Statur, nach Striehm bei Dresden, aus gleicher Urſache.

43) Wilhelm Küſter, Sattlergeſell, 18 Jahr, 5 Fuß 2 Zoll, braune Haare, graue Augen, große Naſe, blatternarbig, nach Langen im Darmſtädtſchen.

f) Von dem Magiſtrat zu Regenwalde.

44) Johann Krauſe, Zeugmachergeſell, 53 Jahr. 5 Fuß 4 Zoll, Haare grau, Augen grau, Naſe ſpitz, Bart grau, Kinn rund, mittler Statur, nach Danzig, weil er ſich ſeit dem Monat Octbr. pr. über ſeinen Erwerbzweig nicht ausweiſen können.

45) Joſeph Niele, Bäckergeſell 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, ſchwarzbraune Haare, braune Augen, breite Naſe, kleinen Mund, Bart noch nicht ſichtbar, Kinn rund, mittler Statur, nach Ehrenſtäden im Badenſchen, wegen mehrmonatlichen gewerbloſen Herumtreibens.

Stettin den 31ſten März 1822.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

No. 18.

Stettin den 20. April 1822.

I. Verordnungen

1) der Königl. Regierung.

1272) Die öffentliche Ausstellung der vaterländischen Fabrikate in Berlin betreffend. No. 161. März 22. II. Abth.

Wenn in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Juni v. J. (Gesetzsammlung 1821 No. 8. Seite 97) am 1ten September dieses Jahres die öffentliche Ausstellung der vaterländischen Fabrikate zu Berlin statt finden wird, so ermangeln wir nicht, auch die Gewerbetreibenden und Fabrikanten unseres Departements aufzufordern, diese Gelegenheit zur Aeusserung ihrer Industrie und Kunstfleisses so viel wie möglich zu benutzen und etwanige Fabrikate zu jener Ausstellung einzusenden. Zu dem Ende theilen wir hier nachstehendes Reskript des Königl. Handels-Ministerii vom 14ten Juni v. J. mit, welches in Bezug auf die obengedachte Königl. Kabinetsorder die näheren Anweisungen über die einzusendenden Erzeugnisse enthält, und dessen Befolgung wir hinsichtlich des Passus ad 3. den landräthlichen und den in den größeren Städten mit der gewerblichen Polizei beauftragten Behörden besonders zur Pflicht machen.

Sämmtliche Gewerbtreibende, die Fabrikate einsenden wollen, haben sich dem zu Folge an diese Behörden zu wenden, welche selbige mit den erforderlichen Nachweisungen hieher einzusenden haben, um sie zuvörderst von der hier zu ernennenden Commission prüfen zu lassen. Hinsichtlich dieses letzteren Punktes bemerken wir indeß im Voraus, daß, wenn auch hauptsächlich Waaren für den gewöhnlichen Verbrauch eingesandt werden sollen, doch eine schickliche Auswahl dabei getroffen werden muß und überall besondere Eigenschaften, welche ein solches Fabrikat in irgend einer Beziehung, sei es nun rücksichtlich der Wohlfeilheit, der Form oder der darin verarbeiteten Stoffe vorzüglich interessant machen, die Annahme zur Ausstellung nur begründen können, so wie denn auch die Leichtigkeit des bequemen Transports nicht ausser Augen gelassen werden darf.

Wenn endlich die einzusendenden Fabrikate schon am 1ten August c. in Berlin eintreffen sollen, so versteht es sich von selbst, daß solche wenigstens 3 Wochen vorher, also spätestens bis zum 8ten Juli c. hier eingehen müssen.

Stettin den 4ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

Die Königliche Regierung wird durch die Gesetzsammlung von dem Inhalte der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7ten d. M., die öffentliche künftigjährige Ausstellung vaterländischer Fabrikate betreffend, unterrichtet seyn. — In Hinsicht auf die Ausführung dieses Befehls, gebe ich der Königlichen Regierung folgendes zu erkennen.

Zu 1. Die Einsendung der auszustellenden Fabrikate, muß bis zum 1ten August künftigen Jahres geschehen, damit Zeit vorhanden sey, die Fertigung der Verzeichnisse und deren Druck, so wie die übrigen nöthigen Anordnungen für die am 1ten September anfangende Ausstellung auszuführen. Die Ausstellung wird im Lokal der technischen Deputation, Klosterstraße 36. Statt finden, die Gegenstände werden unter der Adresse dieser Behörde eingesendet.

Zu 2. Hauptgegenstände für die Ausstellung sind Waaren für den gewöhnlichen Verbrauch, und bei diesen ist neben der inneren Tüchtigkeit der gewöhnliche Fabrik Preis derselben ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit; denn bei solchen Waaren ist das das Interessanteste, daß sie gerade zu solchem Preise aus der ersten Hand geliefert werden können. —

Was die Hauptfabrikation einer Provinz ist, ist vorzugsweise für die Ausstellung geeignet.

Nichtsdestoweniger sind Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlegen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so sehr erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, von der Ausstellung keineswegs ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

Zu 3. Die von den Landräthen, oder den, die Gewerbepolizei der größeren Städte bearbeitenden Behörden einzusendenden Nachweisungen, sollen mit einer laufenden Nummer versehen seyn, den Namen des Fabrikanten, die Benennung des Fabrikats enthalten, und zugleich Anzeige der Ausdehnung des Gewerbes, Arbeiterzahl, Absatzorte

orte, Ursprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird, gewöhnlicher unzweifelhafter Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand.

Insofern technische Verbesserungen des Gewerbes gewünscht werden, sind die Anträge gleich eifrig darauf zu richten.

Berlin den 14ten Juny 1821.

Ministerium des Handels.

(gez.) v. Bülow.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

173) Wegen der zu Berlin errichteten technischen Gewerbeschule. No. 2525. März 22. II. Abth.

Seit einigen Jahren besteht zu Berlin eine technische Gewerbsschule, welche hauptsächlich dazu bestimmt ist, jungen Leuten des Handwerker- und Fabrikstandes eine bequeme und leichte Gelegenheit zur sichern Vervollkommnung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes zu geben. Mehrere bedeutende Fabrikunternehmer haben auch schon ihre Söhne auf eigene Kosten dahin gesandt, um solche an diesem Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

Indem wir das Publikum auf diese gemeinnützige Anstalt aufmerksam machen, geben wir namentlich der gewerbtreibenden Klasse anheim, ein gleiches zu thun und diese Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Zöglinge und Kinder nicht unbenutzt zu lassen. Stettin den 15ten April 1822.

---

2) Des Königl. Oberlandesgerichts.

174) Betreffend die Bedingungen, unter welchen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die National-Cocarde zu tragen, bei des Königs Majestät anzubringen sind.

Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter welchen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die National-Cocarde zu tragen, bei Allerhöchstdenselben anzubringen sind, durch die an die Ministerien der Justiz und des Innern erlassene Allerhöchste Cabinetsorder vom 23sten August v. J. folgendes festzusetzen geruhet:

Im Allgemeinen ist jedem, gegen den auf Verlust der National-Cocarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe, gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlustes, nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von sechs Monaten, von dem Tage des beendigten Strafarrestes angerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch, unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung in der Strafanstalt, bei dem betreffenden Landrathe, oder, wo in einer Commüne ein eigener, von dem Landrathe unabhängiger Polizei-Direktor existirt, bei letzterem anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, zieht weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Communal-Behörde des Orts, in welchem der Provokant nach wieder erlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Regierung einzureichenden Verhandlungen berichtet diese an die Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Seiner Majestät der weitere Vortrag geschieht. Finden Allerhöchstdieselben Sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der National Cocarde wieder aufzuheben; so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstande der Commüne, in welcher der Provokant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Communal-Behörde die Cocarde wieder zu verleihen. Von der erfolgten Wieder-Aufhebung des Verlustes der National-Cocarde wird dasjenige Gericht, welches erkannt hat, jederzeit durch die Regierung benachrichtiget.

Diese Bestimmungen werden, in Folge des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 22sten v. M., hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte des Departements gebracht. Stettin den 3. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

II. Bekanntmachungen.

175) No. 483. März 22. II. Abth.

Die bisher bei dem Gute Wildenbruch benutzte Fischerei auf dem großen Stresowschen See, dicht bei dem Dorfe Stresow, eine Viertelmeile von Schönfließ belegen, soll von Trinitatis d. J. ab, auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden besonders verzeitpachtet werden, und ist ein Termin zur öffentlichen Ausbietung derselben auf den 25sten April d. J. zu Stresow angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Nachgebote werden durchaus nicht angenommen, und wird nur bemerkt, daß die geringste Pacht auf 50 Rtlr. festgesetzt ist, und der Pfarre zu Stresow ein Mitfischungsrecht zusteht. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden. Stettin den 25sten März 1822.

3) An-

3) Anderer Behörden.

176) Betr. die Veräusserung oder Verpachtung der Domanial-Dörfer Splietsdorf und Papenhagen im Grimmer Kreise. No. 1195. März 22.

Das im Grimmer Kreise belegene Domanial-Dorf Splietsdorf, bestehend aus 6 Vollbauerhöfen mit den dazu gehörigen Grundstücken, von denen an Flächeninhalt an Gärten, Acker, Wiesen, Weide, Söllen, Hof- und Bauplätzen enthalten:

	Pomm. Maaßes.			Magdeb. Maaßes.		
die Stelle No. 1.	98 Mg.	162 □R.	—	251 Mg.	148 □R.	
" " " 2.	98 "	272 "	—	252 "	137 "	
" " " 3.	98 "	218 "	—	251 "	234 "	
" " " 4.	98 "	154 "	—	251 "	136 "	
" " " 5.	99 "	118 "	—	254 "	1 "	
" " " 6.	98 "	285 "	—	252 "	157 "	
nebst Schulzendienstland,	2 "	— "	—	5 "	20 "	
Schulmeister-Grundstücken	3 "	240 "	—	9 "	128 "	
und drei neu einzurichtende Büdnerstellen, jede von 2 M. Pomm. oder 5 M. 20 □R. Magdeb. Maaßes Arealgröße	6 "	— "	—	15 "	60 "	
Summa	604 Mg.	249 □R.	—	1545 Mg.	121 □R.	

so wie das ebenfalls im Grimmer Kreise belegene Domanial-Dorf Papenhagen, bestehend aus 6 Vollbauerhöfen mit den dabei befindlichen Grundstücken, von denen einen Flächeninhalt an Garten, Acker, Wiesen, Weide, Söllen, Hof- und Bauplätzen enthalten:

	Pomm. Maaßes.			Magdeb. Maaßes.		
die Stelle No. 1.	65 Mg.	237 □R.	—	163 Mg.	4 □R.	
" " " 2.	66 "	160 "	—	170 "	5 "	
" " " 3.	66 "	266 "	—	170 "	168 "	
" " " 4.	65 "	58 "	—	166 "	109 "	
" " " 5.	67 "	250 "	—	173 "	65 "	
" " " 6.	70 "	149 "	—	180 "	28 "	
nebst Schulzendienstland,	2 "	8 "	—	5 "	32 "	
und Grundstücke für den Schulmeister	1 "	105 "	—	3 "	81 "	
Summa	404 Mg.	33 □R.	—	1032 Mg.	130 □R.	

sollen

sollen in dem dazu auf den 29sten des nächstkommenden April-Monats angesetzten Termin und zwar die Höfe zu Splietsdorf des Vormittags um 10 Uhr und die Höfe in Papenhagen des Nachmittags um 3 Uhr, jeder Hof für sich besonders, auf doppelte Art, einmal zum Verkauf und zwar entweder zum reinen Verkauf oder zum Verkauf mit Vorbehalt eines davon jährlich zu bezahlenden Domainenzinses, und zweitens, auf den Fall, daß sich keine annehmliche Käufer finden sollten, auch zur Zeitverpachtung auf einen angemessenen Zeitraum, im Sekretariats-Büreau der unterzeichneten Regierung öffentlich aufgeboten werden. Kauf- oder Pachtliebhaber werden eingeladen, sich zu der bestimmten Zeit einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf und resp die Verpachtung geschehen soll, sind vierzehn Tage vor dem Aufbots-Termine in gedachtem Sekretariats-Büreau einzusehen, so wie auch die Höfe selbst mit den dazu gehörigen Grundstücken zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden können, wenn man sich deshalb bei den jetzigen Besitzern derselben meldet.

Stralsund den 22sten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

177) Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii, soll

1) das sub No. 8. zu Berchen belegene baufällige Vorwerks-Familien-Haus nebst dazu gehörigen $1\frac{1}{2}$ Morgen Gartenland meistbietend veräußert, und

2) die Fischerei Nutzung auf dem zum Vorwerke Berchen gehörigen Theil

a) des großen Cummerow Sees,

b) des Peene-Stroms,

von Trinitatis 1822 ab, auf 9 Jahre meistbietend verpachtet werden. Im Gefolge Auftrags der Königl. hochlöbl. Regierung vom 21sten März c., haben wir zur öffentlichen Veräusserung und resp. Verpachtung gedachter Gegenstände einen Termin auf den 25sten April c., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Berchen angesetzt, und machen solches allen Besitz- und zahlungsfähigen Kauf- und resp. Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt, daß

daß die Licitations Bedingungen sowohl in hiesiger Registratur als auf dem Amte Verchen eingesehen werden können.

Treptow a. d. Tollense den 30sten März 1822.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt Verchen.

Hasselbach.

178) In der auf dem Felde der Dorfschaft Grabow angepflanzten Obstbaum-Allee, sind vor 3 Wochen 7 Aepfelbäume und am 8ten d. M. wiederum 7 Aepfelbäume mit den Stangen und mit den Wurzeln und ein Radepfahl ausgehoben und gestohlen worden.

Die Gutsbesitzer, Pächter und sämmtliche Dorfschaften in der Nähe Stettins und zwar in einem Umkreise von 4 Meilen, werden hierdurch angewiesen, eine strenge Nachforschung nach diesen, schon beschnittenen, sich auszeichnenden Aepfelbäumen anzustellen, und die dieser That überführten oder verdächtigen Personen dem unterzeichneten Ober Präsidio anzuzeigen.

Auf die Entdeckung des Verbrechers, wird eine Belohnuug von Zwanzig Thalern gesetzt, und die Bewilligung einer Belohnung der Behörden, welche die Entdeckung des Verbrechers bewirken können, noch vorbehalten.

Stettin den 12ten April 1822.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

179) Der Schmiedegesell Johann Ziel, aus Klein Grabow bei Marienwerder gebürtig, hat heute den ihm zu Wollin unterm 3ten d. M. ausgestellten, zur Reise nach Stettin auf 6 Monate gültigen Paß hier verloren, welches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, hierdurch bekannt gemacht wird. Gollnow den 6ten April 1822.

Der Magistrat.

180) Am 6ten Mai c., Vormittags 10 Uhr, sollen hieselbst in dem Capitulsgerichtshause 1000 Scheffel Roggen, 500 Scheffel Gerste und 1200 Scheffel Hafer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und kann dieses Getreide auch nach denen Städten Cörlin, Colberg, Treptow a. d. R., Greiffenberg, Naugardt, Gollnow, Wollin und Stettin frei verfahren werden.

Dom Cammin den 12ten April 1822.

Königliche Capituls-Administration.

181) Auf

180) Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin, sollen Eilf, zum Clausbagener Revier und zur Königl. Forst-Inspektion Linchen gehörige Forstparzelen, von überhaupt 104 M. Morgen 149 □R. Flächen-Inhalt öffentlich an den Meistbietenden verpachtet oder verkauft werden. Wir haben hiezu den Bietungstermin auf den 1ten Junius c. des Vormittags um 9 Uhr auf unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und laden Erbpachts- oder Kauflustige vor, sich an gedachtem Tage und Stunde einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Tempelburg den 3ten April 1822.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt Draheim.

Amts-Blatt.

No. 19.

Stettin den 27. April 1822.

I. Verordnungen

1) der höheren Behörde.

Das Abbrechen der Dorfhecken in Pommern betreffend. No. 269. April 22. I. Abth.

Bei den vorjährigen Bereisungen meines Ober-Präsidial-Bezirks, habe ich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die nachstehende, in den Cösliner Amtsblättern aufgenommene Aufforderung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 5ten December 1820

die an den Ausgängen der Dörfer, und sonst auf öffentlichen Wegen, die Passage hemmenden Hecken, abzubrechen,

nicht allein im Cösliner Departement häufig zur Ausführung gebracht, sondern auch benachbarte Kreise des Stettiner Regierungs-Departements, überzeugt von dem Nutzen dieser Anordnung, diesen Beispielen gefolgt sind, und sich auch fast auf sämmtlichen Landstraßen im Stralsunder Regierungs-Departement keine Dorfhecken mehr finden.

Noch erfreulicher ist mir aber die Erfahrung gewesen, daß die Nachtheile dieser Dorfhecken, welche in dieser, von mir veranlaßten Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin geschildert werden, von den Eingesessenen selbst anerkannt worden, und der größte Theil derselben geneigt ist, diese Dorfhecken abzubrechen.

Bei dieser guten Stimmung der Eingesessenen, bedarf es keiner Zwangsmittel, und mache ich daher, bei der jetzt eingetretenen Jahreszeit, wo bei den Verzäunungen der Hofplätze, Gärten ꝛc., das Wegnehmen der Dorfhecken, vornehmlich zur Ausführung zu bringen ist, in Verfolge der, vom Königl. Ministerio des Innern, mir vorlängst ertheilten beifälligen Aeusserung, welche die weitere Durchführung dieser Maaßregeln des Fortbrechens der Dorfhecken für zweckmäßig erklärt und befördert haben will, jene Aufforderung hierdurch bekannt.

Die Landräthe, Domainen-Beamten und Magistrate, weise ich deshalb hiermit an, dahin zu wirken, daß diese Aufforderung befolgt werde, auch die Eingesessenen, in Hinsicht der früheren Verfügungen des Königl. Ministerii des Innern vom 10ten October und 12ten December v. J.

wenn es nöthig ist, zu belehren und der Königl. Regierung gegen den ersten Juny d. J. eine Nachweisung der weggebrochenen Dorfhecken einzureichen.

Stettin den 30sten März 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Publicandum

der Königlichen Regierung zu Cöslin, die Abschaffung der Dorfhecken betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die an den Ausgängen der Dörfer und sonst auf öffentlichen Wegen die Passage hemmenden Hecken den Reisenden zur großen Beschwerde gereichen, zugleich aber die Dorfsjugend, welche sich an diesen Hecken zu versammeln pflegt, um für das Oeffnen derselben von den Reisenden eine Belohnung zu erpressen, durch diesen bettelhaften Gewinn zu einem müssiggängerischen Herumtreiben gewöhnt, und nicht nur von dem Besuche der Schule abgehalten, sondern auch häufig den Beschädigungen durch Pferde und Wagen der Reisenden ausgesetzt wird. Eine nähere Prüfung und die erforderten landräthlichen Berichte über die andrerseits behauptete Nützlichkeit dieser Hecken haben ergeben, daß die Beibehaltung derselben für die Dorfsbewohner nur in so weit nützlich seyn kann, als von denselben noch nicht überall die Vorschrift der Verordnung vom 8ten April 1806 wegen Austreiben des Viehes ohne Hirten beobachtet wird. Der §. 1. dieses Gesetzes bestimmt:

> Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern außer den Ställen, verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umher laufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

Es wird diese Bestimmung hierdurch in Erinnerung gebracht, und sämmtlichen Polizeibehörden aufgegeben, über deren Befolgung genau zu wachen. Wenn demnach von der Beibehaltung der Dorfshecken sich kein erheblicher Nutzen absehen läßt, sie vielmehr bedeutende Uebelstände veranlassen, und ihre Anlegung nach dem §. 2. und 3. Tit. 15. Thl. II. des allgemeinen Landrechts schon als gesetzwidrig betrachtet werden muß, so fordern wir alle Gutsherrschaften und Dorfsgemeinden des Departements hierdurch auf, die baldmöglichste Wegschaffung dieser auf öffentlichen Straßen befindlichen Hecken zu bewirken.

Sollten hin und wieder Umstände eintreten, welche die Beibehaltung von dergleichen Hecken nothwendig oder wünschenswerth machen, so kann diese nur unter der Bedingung gestattet werden, daß bei einem jeden Hecken

ein erwachsener Wächter angestellt wird, welcher solche Hecken dem Reisenden öffnet und sie wieder zumacht, ohne dafür von dem Reisenden Trinkgelder zu fordern oder anzunehmen.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, für die baldige Fortschaffung der mehrgedachten Hecken Sorge zu tragen, und, so wie die Gensd'armerie, über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen. Die Uebertretung derselben werden wir vorkommenden Falls durch angemessene Strafen ahnden.

Cöslin den 5ten December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Die in der Post Ordnung vom 26sten November 1782 Abschnitt XVI. §. §. 1. 2 u. 7., wegen Verhütung und Bestrafung der Post-Defraudationen enthaltene Bestimmungen, welche wörtlich also lauten:

§. 1. Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paketen, sich befassen soll, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätigt ist; So verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karnführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen, wie sie wollen, schlechterdings untersagt, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähete gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen erlaubt seyn. Die betroffene Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rtlr. Strafe, und im Wiederholungsfalle das Duplum zu erlegen, sofort durch prompteste Execution angehalten, bei ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erstemal in achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, für das zweitemal in vierzehntägige Festungsarbeit verwandelt, und bei öfterem Wiederholungsfalle die Strafe noch weit beträchtlicher geschärft werden.

§. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern, oder anderen Reisenden verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehen Thalern für jeden Brief, auf das erstemal, und sofort verfallen seyn.

§. 7. Alle Päckereien von 40 Pfund und darunter (Schießpulver allein ausgenommen) sollen ohne Unterschied mit den Posten versandt,

mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnfahrern ꝛc. keine Pakete von solchem Gewicht, eben so wenig als Summen Geldes, zur Bestellung an- und mitgenommen werden; widrigenfalls die Contravenienten das erstemal in 50 Thaler, das zweitemal in 100 Rtlr. Geldbuße, oder falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Festungsstrafe verfallen seyn, bei noch öfterem Wiederholungsfall aber mit Confiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiffsgeräthe wider sie vorgeschritten werden soll. Wobei zugleich Jedermann bei Funfzig Thaler Strafe untersagt wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Pakete von vorgedachtem postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselben solchergestalt Unseren Posten zu entziehen,

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, damit ein jeder sich vor dem Nachtheil verwahren kann, welchen die Nichtbeachtung derselben nach sich ziehet. Berlin den 2ten April 1822.

General-Post-Amt. Nagler.

---

2) Der Königl. Regierung.

182) Betrifft die Verminderung der Schankstellen. No. 1193. April 22. II Abt.

Es kommen häufig Fälle vor, daß diejenigen, welche die Anlage oder Fortsetzung eines Schanks bei uns nachsuchen, ihr Gesuch dadurch unterstützen wollen, daß sie behaupten, dazu entweder schon frühere kostbare bauliche Einrichtungen getroffen, oder Lokale gemiethet, oder sonst Vorbereitungen gemacht zu haben.

Wir machen nun dieselben darauf aufmerksam, daß wir auf dergleichen Einwände künftig überall keine Rücksicht nehmen werden, da ihnen obliegt, zuförderst vor allen Vorbereitungen zu dem in Rede stehenden Schankgewerbe unsere Einwilligung durch die Orts-Polizei-Behörde einzuholen, und haben sie, wenn sie dies unterlassen, und demnächst sich Schaden zuziehen, die Schuld davon lediglich sich selbst beizumessen.

Stettin den 19ten April 1822.

183) Die Stiftung eines Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Gymnasio zu Stettin betreffend. No. 178. April 22. I Abth.

An dem, insbesondere für Pommern so denkwürdigen 3ten August v. J., ist nach dem Beispiele benachbarter Provinzen auch hier ein Verein ge-

stiftet

stiftet worden, welcher zum Zwecke hat: hülfsbedürftige Gymnasiasten in dem Gymnasio zu Stettin zu unterstützen. Die von den Stiftern entworfenen Statuten sind uns von Einem Königl. hohen Ober-Präsidio zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden. Wir haben solche bei näherer Prüfung überall zweckmäßig befunden, und es gereicht uns zum besonderen Vergnügen, sie hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, indem wir nicht daran zweifeln, daß das Unternehmen bei den zum Wohlthun so geneigten Bewohnern unseres Departements diejenige rege Theilnahme finden werde, welche dasselbe verdient und worauf die Stifter mit Vertrauen gerechnet haben.

Stettin den 19. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Stiftungs-Urkunde

des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Gymnasio zu Stettin.

Einleitung.

In Erwägung der hohen Wichtigkeit einer zweckmäßigen Jugendbildung, um der bürgerlichen Gesellschaft brauchbare, nützliche Mitglieder zuzuführen, und der großen Schwierigkeiten, mit welchen die Kinder unvermögender Eltern zu kämpfen haben, um eine solche Bildung zu erreichen, sind die Unterschriebenen durch das nachahmungswerthe Beispiel nachbarlicher Provinzen ermuntert, zur Stiftung eines Vereins zusammengetreten, dessen Absicht dahin geht:

fähige junge Leute aus den unbemittelten Volksklassen Behufs ihrer weitern Ausbildung in dem Gymnasio zu Stettin mit den nöthigen Hülfsmitteln zu versehen, um sie dadurch für den Staatsdienst, oder für die Wissenschaften, die Kunst, oder andere nützliche Zwecke des bürgerlichen Lebens zu erziehen.

Daß bereits mehrere kräftige und wesentliche Unterstützungen in dieser Absicht, theils durch ältere Stiftungen, theils durch die Wohlthätigkeit edel gesinnter Einwohner, welche zugleich ein lebendiges Band zwischen den Wohlthätern und Jünglingen z. B. vermöge der Freitische knüpfen, in dem hiesigen Orte stattfinden, kann und darf dem Zweck des jetzt gestifteten Vereins nicht entgegen, demselben vielmehr förderlich seyn, indem jene Hülfsmittel bei weitem nicht ausreichen, um alle wirklich fähige und unbemittelte Jünglinge in dem gewünschten Umfange zu unterstützen.

Die Unterschriebenen beginnen um desto freudiger und mit desto festerem Vertrauen auf einen guten Erfolg ihr Werk, als der Stiftungstag ihres Vereins für jeden dem Preußischen Throne treu ergebenen Vaterlandsfreund

in doppelter Hinsicht denkwürdig ist, indem sich für die Erhaltung und das Wohl des verehrten Landesvaters die frommen Wünsche und Gebete seiner Unterthanen vereinigen und zugleich dieser Zeitabschnitt die 100jährige Feier der Huldigung eines großen Theils und der neu eingetretenen Vereinigung der ganzen Provinz Pommern unter dem Preußischen Zepter bezeichnet, mithin als Sinnbild einer durch Eintracht verstärkten Kraft zu betrachten ist.

In diesem festen Vertrauen auf die bereitwillige und kräftige Unterstützung aller wohlgesinnten Männer in der Provinz Pommern, welche die Wichtigkeit einer zweckmäßigen Jugendbildung anerkennen, werden diese zur Theilnahme und zum Beitritt freundlich eingeladen, zugleich aber werden in den nachfolgenden Bestimmungen die Grundzüge niedergelegt, von welchen der Verein sein Bestehen, seine nützliche Wirksamkeit und seine Erweiterung erwartet.

I. Zweck des Vereins.

a) Unmittelbare Unterstützung fähiger hülfsbedürftiger Gymnasiasten.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist bereits in der Einleitung näher angedeutet, derselbe wird hiermit ausdrücklich und bestimmt dahin ausgesprochen:

„daß der Verein die kräftige, umfassende Unterstützung solcher jungen „Leute während ihres Unterrichts in dem hiesigen Gymnasio beabsichtigt, „welche sich durch vorzügliche Fähigkeiten auszeichnen, und die Hofnung „geben, eine besonders nützliche Brauchbarkeit für das bürgerliche Leben „zu gewinnen, denen es jedoch an den hiezu nothwendigen Mitteln fehlt.

Eine größere Ausdehnung des Zwecks über die Bildungszeit in dem Gymnasio hinaus, findet der Verein bei der gegenwärtigen Stiftung nicht zulässig.

b) Auch als vermittelnde Behörde bei eigenen von den Gebern sich vorbehaltenen Unterstützungen.

§. 2. Ausser der bestimmt erklärten Absicht des Vereins, fähigen hülfsbedürftigen Gymnasiasten eine fortlaufende unmittelbare Unterstützung zu gewähren, will derselbe aber auch als vermittelnde Behörde für diejenigen Kommunen und einzelnen Theilnehmer auftreten, welche durch Aussetzung bestimmter Beiträge, durch Stiftung von Freistellen u. s. w. in der Art für den Zweck mitwirken wollen, daß sie sich die Verleihung und Verwendung selbst ausdrücklich vorbehalten, und ist der Verein stets bereit, die demselben schriftlich zu erklärenden Wünsche solcher wohlwollenden Geber zu erfüllen.

II. Die

II. Die Verfassung des Vereins, oder Grundsätze wegen dessen Bildung und Erhaltung.

a) Gleiche Rechte und Pflichten der Gesellschafts-Mitglieder.

§. 3. Der Verein bildet eine freie unter dem Schutze des Landesherrn stehende Gesellschaft, die nur ihrem Gewissen und dem Publiko von ihrer Verwaltung Rechenschaft zu geben schuldig ist, deren Mitglieder völlig gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben.

b) Beschützer des Vereins, der Ober-Präsident Sack, zugleich Mitglied desselben.

§. 4. Die Stifter des Vereins haben in der Person des wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Sack Excellenz einen Beschützer erwählt, welche Wahl auch mit der Maaßgabe angenommen worden ist, daß nur die Rechte eines wirklichen Mitgliedes und ersten Mit Stifters damit verknüpft seyn sollen.

c) Worin die Rechte eines Mitgliedes des Vereins bestehen.

§. 5. Die Rechte eines jeden Mitgliedes des Vereins bestehen wesentlich darin:

a) an der jährlichen allgemeinen Versammlung und Berathung über die Beförderung der gemeinschaftlichen Zwecke Theil zu nehmen,

b) bei dieser Versammlung entweder persönlich, oder im Fall der Abwesenheit schriftlich diejenigen Personen aus den Mitgliedern des Vereins zu wählen, welche für das nächstfolgende Jahr die General-Verwaltung führen sollen;

c) zu jeder Zeit der General-Verwaltung diejenigen mit besondern Fähigkeiten begabten, durch Armuth dazu berechtigten jungen Leute zur Unterstützung in Vorschlag zu bringen, welche nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung derselben würdig sind;

d) von der Verwaltung selbst durch Einsicht der Jahresrechnung und Belage nähere Kenntniß zu nehmen.

d) Fortsetzung des vorigen.

§. 6. Die Pflichten eines jeden Mitgliedes bestehen hauptsächlich darin:

a) die Beiträge, zu welchen sich dasselbe verbindlich gemacht hat, in den feststehenden Zeitfristen pünktlich dem Rendanten des Vereins zugehen zu lassen;

b) würdige, der Unterstützung bedürftige Jünglinge auszumitteln und mit Bezug auf das ihm nach §. 5. Litt. c. zustehende Recht in Vorschlag zu bringen;

c) sich zu bemühen, dem Verein theilnehmende Beförderer zuzuführen und bei schicklichen Gelegenheiten die Mittel desselben durch Einsammlung von Beiträgen zu vermehren;

d) bei der Anwesenheit im Wohnorte der Stipendiaten auf dieselben ein wachsames Auge zu haben:

e) diejenigen Geschäfte unweigerlich zu übernehmen, welche zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks erforderlich sind und ihm von der Gesellschaft durch Stimmen-Mehrheit übertragen werden, insofern seine anderweiten Dienst- und bürgerlichen Verhältnisse nicht ein wesentliches Hinderniß der Erfüllung dieser Pflicht in den Weg legen; ausgenommen sind jedoch davon die Stellen des Vorstehers, des Rechtsbeistandes, des Rendanten und des Protokollführers, welche Aemter nur mit Zustimmung der Gewählten übernommen werden dürfen;

f) endlich, so lange in der Verbindung zu bleiben, als er sich dazu anheischig gemacht hat, wobei eine dreijährige Verpflichtungszeit und ein jährlicher Beitrag von wenigstens 4 Rtlr. Pr. Cour. zur Norm gestellt wird, dem Mitgliede indessen freisteht, auch im Laufe der Zeit auszuscheiden, welches jedoch der General-Verwaltung ein halbes Jahr vorher schriftlich oder mündlich angezeigt werden muß.

e) Wahl einer General-Verwaltung und deren Zweck.

§. 7. Um die Zwecke des Vereins mit Sicherheit zu erreichen, ist die Wahl einer General-Verwaltung nothwendig, welche alle Geschäfte der Gesellschaft theils leitet, theils unmittelbar selbst besorgt.

Dieser engere Ausschuß soll aus dem Vorsteher und dessen Stellvertreter, drei sachkundigen Mitgliedern mit ihren Stellvertretern, dem Rechtsbeistande und Kurator der Kassenverwaltung, dem Rendanten und dem Protokollführer bestehen; die diesen Ausschuß bildenden Personen müssen jedoch in Stettin wohnhaft seyn.

Die Dauer ihrer Geschäftsführung wird auf 3 Jahr in der Art bestimmt, daß in jedem Jahre ein Drittheil ausscheidet, und durch die Wahl der General-Versammlung ersetzt wird.

Daß an dieser Wahl auch auswärtige Mitglieder Theil nehmen können, ist bereits §. 5. Litt. b. gesagt.

Alle Beamte sind auch in jedem Jahre wieder wahlfähig.

f) Jetzige Zusammensetzung der General-Verwaltung bei der Stiftung des Vereins.

§. 8. Da sich die Gesellschaft noch nicht in dem Maaße gebildet und zusammengesetzt hat, um für die Zwecke derselben eine vollständige angemessene Wahl treffen zu können, so glauben die Stifter des Vereins sowohl durch die Reinheit ihrer Absicht, als auch durch die Nothwendigkeit, denselben gehörig in Wirksamkeit treten zu lassen, sich berufen und verpflichtet: in dem nächstfolgenden Jahre sämmtliche Geschäfte der General-Verwaltung, die

hernach

hernach genau bestimmt werden sollen, zu übernehmen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß ein Drittheil von ihnen bei der nächsten General-Versammlung, die hiernach auf den 10ten August 1822 festgesetzt wird, durch das Loos ausscheide, welches auch in dem darauf folgenden Jahre, bei der jederzeit an diesem festlichen Tage zu haltenden jährlichen General-Versammlung und im nächsten durch das letzte Drittheil geschieht.

Hiernächst scheidet nach der Zeit der Geschäftsverwaltung in jedem Jahre ein Drittheil aus, die Wiederbesetzung der Stellen aber bleibt der freyen Wahl aller Mitglieder allein vorbehalten.

Endlich soll auch bei der nächsten General-Versammlung noch der Berathung und dem Beschluß freigestellt werden, die Zahl der Mitglieder der Generalverwaltung zu vermehren.

Bis zu diesem Zeitpunkte wünschen die Stifter des Vereins das Vertrauen der Theilnehmer und des gesammten Publikums sich zu erwerben und werden es nach ihren Kräften zu rechtfertigen suchen.

III. Hülfsmittel oder Fonds des Vereins.

g) Hülfsquellen des Vereins.

§. 9. Der Verein findet seine Hülfsquellen und die Bürgschaft für die Dauer und den Nutzen seiner Wirksamkeit lediglich in dem wohlthätigen Sinn seiner Mitglieder und in den von ihnen bereits geleisteten oder zugesicherten Beiträgen.

Die erste mit lebhaftem Dank anerkannte Schenkung zur Begründung der nöthigen Hülfsmittel hat der Hauptmann v. Glasenapp zu Wurchow (Neustettiner Kreises) durch ein Kapital von 600 Rtlr. gemacht, wovon die Zinsen a 5 pro Cent jährlich mit 30 Rtlr. zur Vertheilung kommen.

Möge dies nachahmungswerthe Beispiel zur regen Theilnahme aufmuntern!

a) Entweder Kapital-Zuschüsse, b) oder jährliche laufende Beiträge.

§. 10. Denjenigen wohlwollenden Theilnehmern, welche den Zweck zu befördern geneigt sind, steht es frei, ob sie entweder einen Kapitalbeitrag ein für allemal oder einen jährlichen in Quartal-Ratis abzuführenden fortlaufenden Beitrag bewilligen wollen.

Statutarische Regel bleibt es jedoch, daß diejenigen, welche zugleich Mitglieder des Vereins werden, mithin an deren Rechte Theil nehmen wollen, sich wenigstens auf 3 Jahre zu einem jährlichen Beitrag von 4 Rtlr. Pr. Cour. in Quartal-Terminen verpflichten, oder auf einmal einen Kapital-Beitrag von wenigstens 15 Rtlr. Courant leisten.

Außerdem aber werden auch diejenigen als Mitglieder des Vereins anerkannt und angenommen, welche auf die im §. 2. dieser Urkunde bezeichnete Weise ihre Theilnahme und ihren wohlthuenden Sinn an den Tag legen, also nicht unmittelbare Beiträge an den Fonds des Vereins leisten, sondern nur durch Vermittelung des letztern, armen Gymnasiasten Unterstützungen gewähren, die jenem Minimo gleich zu achten sind.

§. 11. Was außer den ordentlichen Beiträgen beider Art an Gaben und Zuschüssen ein für allemal eingeht, wird mit Genauigkeit verzeichnet, vereinnahmt und davon jährlich öffentliche Rechenschaft gegeben werden und werden besonders erfreuliche vaterländische Feierlichkeiten dazu jedem Freunde des Guten eine willkommene Veranlassung geben.

Der Verein vertraut in dieser Hinsicht ganz dem edlen oft bewährten Sinne seiner Mitbürger.

IV. Grundsätze über die Verwendung des Fonds.

i) Unveränderlichkeit der Fonds-Bestimmung mit Ausnahme eines allgemeinen Beschlusses.

§. 12. Der vorher ausgesprochene Zweck, für welchen der Fonds zusammengebracht worden, darf weder verändert noch erweitert werden, es sey denn, daß desfalls in einer Generalversammlung ein allgemeiner Beschluß von Seiten der Kontribuenten gefaßt würde.

k) Ein Theil des Fonds soll zu Kapital geschlagen werden.

Nicht der ganze Ertrag, der durch die jährlichen Beiträge gebildeten Einnahme, soll jährlich zur Vertheilung gezogen, sondern ein verhältnißmäßiger Theil zu Kapital geschlagen und zinsbar, jedoch gegen gesetzmäßige Sicherheit untergebracht werden, um theils von den Zinsen die etwa ausfallenden Beiträge zu decken, theils, wenn vielleicht nach mehrern Jahren der Verein sich auflösen mögte, die Mittel vorzubereiten, den im §. 1. erklärten Zweck wenigstens in einem geringern Umfange noch zu verfolgen.

Ob dieser Antheil auf $\frac{1}{5}$. oder nur auf $\frac{1}{10}$tel der Einnahme festzustellen seyn wird, muß dem pflichtmäßigen Urtheil der Generalverwaltung überlassen bleiben, und zwar:

a) nach Verhältniß der im Laufe des Jahres eingegangenen Beiträge,

b) so wie nach der größern oder geringern Zahl der zur Unterstützung in Vorschlag gebrachten jungen Leute und dem Grade ihrer Hülfsbedürftigkeit.

l) Wer

l) Wer Anspruch auf Unterstützung machen kann.

§. 14. Es können in der Regel nur diejenigen jungen Leute christlichen Religionsbekenntnisses auf Unterstützung aus dem Fonds des Vereins Anspruch machen,

a) welche das 11te Jahr zurückgelegt haben,
b) welche bei einer veranstalteten Prüfung besondere Fähigkeiten zu einer zweckmäßigen Ausbildung an den Tag legen,
c) welche entweder aus Pommern gebürtig sind, oder deren Angehörige zur Zeit der Verleihung einen festen Wohnsitz in Pommern haben,
d) von denen nachgewiesen werden kann, daß sie sich auf eigene Kosten zu erhalten und die nöthigen Lehrmittel anzuschaffen nicht im Stande sind,
e) die das hiesige vereinigte Gymnasium besuchen

Sollte bei einzelnen Knaben besondere Hülfsbedürftigkeit oder ausgezeichnete Fähigkeit einen Anspruch auf Unterstützung begründen, ehe das 12te Jahr angetreten ist, so sollen selbige auf ein Probejahr zur Unterstützung zugelassen werden.

m) Umfang der Unterstützung.

§. 15. Welche Anzahl fähiger junger Leute, bei welchen obige Bedingungen eintreten, unterstützt werden kann, läßt sich im Allgemeinen um so weniger im Voraus bestimmen, als die Fonds selbst erst durch die gehoffte allgemeinere Theilnahme beschafft werden sollen, der Vermögenszustand des Vereins aber den Maaßstab an die Hand giebt.

Die Bewilligung soll jedoch nach 4 Klassen geordnet werden, je nachdem das Bedürfniß des Aufzunehmenden die volle Unterstützung nöthig macht, oder durch $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ zu befriedigen ist.

Die volle Unterstützung erstreckt sich auf vollständigen Unterhalt, Bekleidung und Beschaffung der nöthigen Lehrmittel.

Der Geldbetrag muß nach den laufenden Preisen dieser nothwendigen Bedürfnisse veränderlich bleiben und wird für jeden einzelnen Fall von der Generalverwaltung bestimmt.

In ähnlicher Art wird bei der theilweisen Unterstützung verfahren.

n) Nähere Bestimmungen über die Art der Unterstützung.

§. 16. Solche junge Leute, die zur Unterstützung geeignet sind, jedoch keinen Aufenthalt bei Eltern oder Vormündern haben, sollen, wo möglich, in den Familienkreis rechtlicher geachteter Bürger, oder Schullehrer eingeführt werden, und bei denselben für eine angemessene Vergütung, Wohnung, Holz, Licht und Beköstigung, empfangen.

o) Verlust der Unterstützung.

§. 17. Die Unterstützung geht in folgenden Fällen verlohren:

a) wenn durch unvorhergesehene Fälle der Vermögenszustand des Unterstützten sich dergestalt verbessert, daß er dieser Unterstützung nicht mehr bedarf;

b) wenn Unfleiß oder schlechte Aufführung ihn derselben unwürdig und solche ganz zweckwidrig machen;

c) wenn die Mittel des Vereins so beschränkt werden sollten, daß er die Unterstützung nicht mehr gewähren kann.

p) Vorschlagsrecht.

§. 18. Das Recht einen fähigen jungen Mann zur Unterstützung in Vorschlag zu bringen, soll jedem Contribuenten eingeräumt seyn, insbesondere aber den Mitgliedern des Vereins; auch wird dem Director des Gymnasii hieselbst, wenn er auch nicht Mitglied des Vereins ist, diese Befugniß gegeben.

Bei solchen Wohlthätern aber, welche ihre Unterstützungen (vide §. 2.) unmittelbar an hülfsbedürftige Gymnasiasten z. B. durch Geldtische verabreichen wollen, begnügt sich der Verein dazu geeignete junge Leute zu empfehlen, ohne jedoch die freie Wahl zu beschränken, lediglich in der Absicht, um die Wohlthat nicht an Unwürdige oder Zudringliche gelangen zu lassen und Mißbrauch zu verhüten.

Geben Mitglieder des Vereins unmittelbare Unterstützungen, so sind sie verpflichtet, die Subjecte nahmhaft zu machen, welche solche empfangen.

q) Wie bei Freistellen, die besonders fundirt sind, zu verfahren ist.

§ 19. Wenn irgend ein Kreis, eine Synode, städtsche Kommune oder andere Korporation geneigt seyn sollte, ganze oder halbe Freistellen für immer bei dem Gymnasio zu fundiren, so ist der Verein verpflichtet, über die beste Art der Ausführung Rathschläge zu geben, auch die zweckmäßige Verwendung der dazu ausgesetzten Gelder, wenn es verlangt wird, zu übernehmen, bis etwa ein Alumnat errichtet werden kann.

In dem Rechte der Stifter, und der freien Wahl der Stifter, auf welche Art die Verwendung geschehen soll, wird jedoch dadurch nichts geändert oder beschränkt.

V. Die Verwaltung selbst und der Geschäftsgang bei derselben.

Um die Geschäfte des Vereins regelmäßig zu verwalten, ist nach §. 7. und 8. dieser Urkunde ein engerer Ausschuß nothwendig, welcher durch freie

Wahl

Wahl bestellt wird und zwar auf 3 Jahre, jedoch so, daß $\frac{1}{3}$ der Mitglieder jährlich ausscheidet.

r) Form der Verwaltung. a) Mitglieder der General-Verwaltung.

§. 20. Die zur Verwaltung berufenen Mitglieder, deren Sitz unveränderlich in Stettin statt findet, wählen unter sich einen Dirigenten, welcher den Vorsitz in den Versammlungen, die Ober-Aufsicht über die Geschäftsführung übernimmt und insbesondere für eine richtige zweckmäßige Vertheilung derselben, theils unter die Mitglieder der Generalverwaltung, theils unter die übrigen Mitglieder des Vereins selbst, die dabei mitzuwirken haben, sorgt.

Dem Dirigenten wird zur Beihülfe und Vertretung ein Substitut gesetzt, ebenfalls durch freie Wahl.

Fortsetzung. b) Entscheidung durch Stimmen-Mehrheit.

§. 21. Stimmen-Mehrheit entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins und nur bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dirigenten oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen ausser dem Dirigenten oder dessen Stellvertreter wenigstens noch 3 Mitglieder versammelt seyn.

c) Zeit der Versammlungen.

An dem ersten Freitag jedes Quartals (und wenn die Geschäfte es nothwendig machen sollten, jedes Monats) findet regelmäßig eine Versammlung statt, jedoch steht es dem Dirigenten und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter frei, bei wichtigen Veranlassungen ausserordentliche Versammlungen zu berufen.

§. 22. Alle eingehende Sachen werden von den Dirigenten erbrochen und demjenigen Mitgliede zum Vortrage und zur Bearbeitung zugestellt, zu dessen Geschäftskreis selbige gehören. Nur solche Gegenstände werden zum Vortrage gebracht, welche zu einer materiellen Entscheidung reif sind, bis dahin hat das Mitglied die Pflicht und das Recht, die Sache vorzubereiten.

d) Beschluß-Protokoll in jeder Sitzung.

§. 23. In jeder Sitzung wird nach fortlaufenden Nummern über den Ausfall der Berathungen von dem Protokollführer ein Beschluß-Protokoll aufgenommen, darin jeder verhandelte Gegenstand mit dem darauf gefaßten Beschluß ganz kurz verzeichnet, dies Protokoll aber von allen anwesenden Mitgliedern durch eigenhändige Unterschrift vollzogen. Dieses zu den Generalakten zu bringende Protokoll hat für die Ausfertigungen, die darauf beruhen, und für die Mitglieder der Generalverwaltung, verbindliche Kraft.

Die Ausfertigungen selbst übernehmen die vortragenden Mitglieder und soll überall, so weit es irgend möglich, für eine unentgeldliche Geschäftsführung auch bei der Schreiberei gesorgt werden. Bei den schriftlichen Ausfertigungen ist die Unterschrift des Diligenten und zweier Mitglieder der Generalverwaltung hinreichend.

e) Zu führende Tabellen.

§. 24. Ueber bewilligte Unterstützungen und deren Empfänger muß von einem Mitgliede eine genaue übersichtliche Tabelle (nach einem bei der ersten Berathung zu entwerfenden Schema) geführt werden, woraus die Empfänger, der Betrag und die Dauer der Unterstützung, u. s. w. mit Leichtigkeit übersehen werden können.

Diese Tabelle, wovon der Rendant der Vereins-Kasse am Schlusse jedes Vierteljahres eine beglaubigte von sämmtlichen Mitgliedern der Generalverwaltung, mit Ausschluß der durch Krankheit oder Abwesenheit behinderten, vollzogene Abschrift erhält, dient demselben zum Belage bei der Ausgabe.

Ausser dieser Tabelle ist eine zweite nothwendig und muß ebenfalls in jeder vierteljährlichen Sitzung vorgelegt und vervollständigt, demnächst aber dem Rendanten zugefertigt werden, nemlich:

die Tabelle von den bewilligten Beiträgen, welche in laufende für bestimmte Zeitfristen zugesicherte Beiträge und in Kapital-Zuschüsse zerfällt.

Ausserordentliche ein für allemal gegebene Zuschüsse werden in einer besondern Rubrik verzeichnet.

f) Unterschrift, Siegel und Portofreiheit der Korrespondenz.

§. 25. Bei der Unterschrift und dem Siegel führt die Verwaltung den Namen:

„Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten in Stettin"

Die Portofreiheit bei dem Briefwechsel in der Provinz wird diesem Verein zugestanden.

g) Geschäfts-Gegenstände und deren Eintheilung.

§. 26. Die wesentlichsten Gegenstände der Geschäftsführung lassen sich auf folgende Abtheilungen zurückführen:

a) auf die Prüfung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der zu Unterstützenden;
b) auf die Entscheidung über die zu bewilligenden Unterstützungen, deren Betrag und Dauer,

c) auf die Aufsicht über die Jünglinge selbst, welche Unterstützungen empfangen,
d) auf die Kassen-Verwaltung und Rechnungslegung.

g) Prüfung der Würdigkeit und Bedürftigkeit.

§. 27. Was den ersten Gegenstand; so gehört dazu:

1) eine genaue und vollständige Ermittelung der Fähigkeiten und Kenntnisse der zur Unterstützung in Vorschlag gebrachten jungen Leute;
2) die nähere Ermittelung des Bedürfnisses und die Abschätzung der hiernach mit Rücksicht auf die Mittel des Vereins (vid. §. 15.) bei der General Verwaltung in Antrag zu bringenden Unterstützungs-Summe;
3) die zu veranstaltende halbjährige Prüfung der Unterstützten über ihre Fortschritte oder ihr Zurückbleiben;
4) in Vereinigung mit dem Direktor des Gymnasii die besondere Aufmerksamkeit auf den Gang der sittlichen und geistigen Ausbildung der Jünglinge und auf die desfalls in Anwendung zu bringenden Mittel.

Zur Besorgung dieses Geschäftszweiges ernennt die Generalverwaltung nach der Stimmen-Mehrheit 3 oder 5 dazu nach ihrer Bildung und übrigen Verhältnissen geeignete Deputirte, entweder aus ihrer Mitte oder aus den Mitgliedern des Vereins, welche nach §. 6. Litt. e. solche zu übernehmen verbunden sind.

h) Entscheidung über die Bewilligung oder Versagung.

§. 28. Die Entscheidung über die zu bewilligende oder zu versagende Unterstützung und im ersten Fall über deren Betrag und Dauer gebührt der General-Verwaltung selbst in den vierteljährlichen oder monatlichen Sitzungen nach der Stimmen-Mehrheit.

i) Aufsichts-Geschäfte.

§. 29. Die Aufsicht auf die Jünglinge wird bewirkt:

1) durch die Unterbringung und häusliche Einrichtung der Unterstützten, wo solche nöthig oder rathsam erscheint;
2) durch Beschaffung der nöthigen Bekleidung und Lehrmittel und durch Gesundheitspflege der Unterstützten;
3) durch eine Kontrolle des Verhaltens der Stipendiaten, theils mittelst Zeugnisse der Lehrer oder besonderer Aufseher.

Diese Geschäfte werden ebenfalls durch gewählte Deputirte, ganz in der §. 27. bezeichneten Art besorgt und können dazu dieselben Personen erwählt werden, welche das Geschäft §. 27. zu übernehmen haben.

k) Kassen-

4) Kassen-Verwaltung und Rechnungslegung.

§. 30. Schon im §. 7. ist die Nothwendigkeit eines Rendanten und Kassen-Kurators bei der Geschäftsführung des Vereins erklärt.

Der Rendant, welcher gleichzeitig Mitglied der Generalverwaltung ist, hat folgende Verpflichtungen:

1) nach der zu gebenden Vorschrift ein Journal und Kassenbuch oder Manual zu führen;
2) die Beiträge gegen Empfangsscheine einzuziehen und gehörig zu vereinnahmen, wobei ihm die §. 24. erwähnten Tabellen und für ausserordentliche Einnahmen schriftliche Anweisungen der Generalverwaltung zum Belag dienen;
3) die Ausgabe zu leisten und ins Buch zu tragen, wobei ihm ebenfalls die §. 24. bezeichnete Tabelle oder eine schriftliche Anweisung für aussergewöhnliche Ausgaben nebst den Quittungen der Empfänger, welche jedoch entweder von einem Lehrer oder von dem Direktor des Gymnasii attestirt seyn müssen, zum Belag dienen;
4) jedes Vierteljahr einen Kassenextract vorzulegen, und seine Buchführung und Kasse der Revision des Kassen-Kurators, wenn dieser oder die Generalverwaltung es nöthig finden sollte, zu unterwerfen;
5) in Vereinigung mit letzterm für sichere Aufbewahrung der Gelder und Documente zu sorgen, auch eingehende Kapitalien und geldwerthe Papiere oder Documente unter gemeinschaftlichen Beschluß zu nehmen und zu verwahren;
6) am Jahresschluß, wobei der Zeitraum vom 10ten August 1821 bis zum 10ten August 1822 die erste Jahresrechnung umfassen soll, eine in Einnahme und Ausgabe gehörig bescheinigte Jahresrechnung vorzulegen. Die Pflichten des Kassen-Kuratoris bedürfen keiner nähern Angabe, da sie sich von selbst verstehen.

VI. Verhältnisse der General-Verwaltung zu dem contribuirenden Publiko.

§. 31. Sämmtliche durch freie Wahl zur Generalverwaltung berufene Mitglieder dürfen sich als, durch das besondere Vertrauen aller Theilnehmer bestellte Repräsentanten des Unterstützungs-Vereins betrachten.

§. 32. Sie erklären öffentlich ihre Verpflichtung: den wichtigen Zweck ihrer Bestimmung und Verwaltung unabänderlich und unbedingt festzuhalten; auch den für diesen Zweck rege gewordenen Sinn der Wohlthätigkeit auf jede erlaubte Weise zu befördern.

§. 33.

§. 33. Sie verpflichten sich demgemäß, an dem zur Feier dieser Stiftung, bestimmten Tage, den 10ten August jedes Jahres, der ganzen Gesellschaft über den Zustand der Kasse und der Unterstützten einen Jahres-Bericht abzustatten.

§. 34. Aus diesem Bericht, welcher die Resultate der Wirksamkeit des Vereins enthält, soll ein Auszug gemacht und dem Publiko durch die öffentlichen Blätter mitgetheilt werden. Stettin den 3ten August 1821.

Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten in Stettin.

(Gez.) Sack. v. Rohr. Koch. Bormann. Redepenning. Graßmann. Karow.

Zusatz zum §. 1. Ob aus den Fonds des Vereins auch Unterstützungen junger pommerscher Gymnasiasten, während des Unterrichts in dem Gymnasio zu Stargard verabreicht, und also die Bestimmungen der Statuten auch auf dieses Gymnasium angewandt werden, darüber werden die Mitglieder des Vereins, sich berathen und beschliessen, wenn sich die zu erwartenden Beiträge übersehen lassen, und Erfahrungen darüber gemacht sind, ob die Beitragenden diese Ausdehnung wünschen und sich zur Bedingung machen.

II. Bekanntmachungen.

184) Wegen der Truppen-Verpflegung zu Anclam.

Die Versorgung der Garnison von Anclam mit Brod und Fourage für die letzten sechs Monate dieses Jahres, soll von uns gegenwärtig dergestalt gesichert werden, daß wir:

1) entweder die unmittelbare Verabreichung an die Truppen mit gewerbtreibenden Bürgern des Orts verdingen, welches uns vorzugsweise willkommen seyn wird, oder

2) über den Ankauf des Bedarfs von

60 Winspeln Roggen a 25 Scheffel pro Winspel und mindestens 80½ Pfund schwer.
36 Winspeln Hafer a 25 Scheffel pro Winspel und mindestens 45½ Pfund schwer.
190 Centnern Heu, und
26 Schock gerades Roggen-Stroh mit Aehren,

mit Gutsbesitzern und Producenten, oder mit Kaufleuten, je nachdem die Anerbietungen dem Staat größere Vortheile versprechen, dergestalt Contracte abschließen, daß die Einlieferung in die Magazine zu Anclam frei, und zwar in den ersten Tagen der Monate July, September, und November c. jedesmal mit einem Drittheil des genannten Bedarfs, und zwar in der vorgeschriebenen bekannten magazinmäßigen Beschaffenheit und Güte geschieht.

Wo wir von Gutsbesitzern und Producenten aus erster Hand kaufen, müssen dieselben durch Atteste der Herren Landräthe nachweisen, daß sie wirklich eigene Bodenerzeugnisse einliefern und die kontrahirten Lieferungen dürfen von Producenten unter keinen Umständen an Andere überlassen werden, wenn nicht die mit ihnen geschlossenen Contracte von uns als null und nichtig angesehen werden sollen.

Um den kleineren Grundbesitzern den Hinzutritt zu erleichtern, könnten dieselben sich vereinigen und die Gemeinden ihre Anerbietungen durch ihre Schulzen machen.

Wir sind auch erbötig über kleinere Quantitäten jedoch bei den Körnern nicht unter 1 Winspel, beim Heu nicht unter 50 Centner, und beim Stroh nicht unter 10 Schock zu contrahiren. Ueberhaupt aber werden wir nicht darauf bestehen, die Lieferung ungetrennt zu verdingen, sondern sind geneigt, auch Anerbietungen über jeden Artikel einzeln anzunehmen.

Wer die billigsten Bedingungen stellt, soll zuerst zur Einlieferung, und sonach auch zuerst zur Bezahlung gelangen, die immer promt erfolgen wird.

Nach vorstehenden, und nach denen im Amtsblatt No. 12. der hiesigen Königl. Hochlöbl. Regierung bekannt gemachten Grundsätzen, werden wir auf die vorgenannte Versorgung der Garnison Anclam nunmehr bis zum 20sten May b. J. schriftliche und versiegelte Anerbietungen, zu deren Einreichung wir hierdurch auffordern, die jedoch mit der Bemerkung versehen sein müssen, zu welchem Kreise die Einsassen gehören, annehmen, spätere Nachgebote aber unberücksichtigt lassen.

Vermöge der uns ertheilten Authorisation, sichern wir dem Mindestfordernden, sofern er die nöthige Sicherheit leisten kann, und sofern seine Anerbietungen nach den Ortspreisen und Umständen billig und annehmbar erscheinen, bis zum 28sten May d. J. den Zuschlag zu, sonst aber und namentlich bei zu hoch gestellten Forderungen muß das Ergreifen anderweitiger Maaßregeln vorbehalten bleiben. Stettin den 9ten April 1822.

Königl. Militair-Intendantur des zweiten Armee-Corps.

Stricker.

Digitized by Google

185) No. 1632. April 22. II. Abth.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii soll das in Vorpommern zwischen Anclam und Demmin belegene Amt Clempenow, wozu die Vorwerke Clempenow und Burow mit der Fischerei auf der Tollense, eine Brau- und Brennerei, so wie eine Kalk- und Ziegelbrennerei und verschiedene unbeständige Gefälle gehören, von Trinitatis 1822 ab, auf 18 Jahr, also bis Trinitatis 1840 im Wege der öffentlichen Ausbietung verpachtet werden, und es ist hiezu auf den 11ten May d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem großen Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung ein Termin angesetzt.

Das Vorwerk Clempenow hat:

an Acker	681 Morgen	7	□R.
' Gärten	11 '	83	'
' Tollensee Wiesen . .	222 '	6	'
' Hütung	147 '	150	'
überhaupt '	1062 Morgen	66	□R.

nutzbare Grundstücke.

Das Vorwerk Burow besitzt:

an Acker	1673 Morgen	71	□R.
' Gärten	15 '	83	'
' Wiesen	111 '	125	'
' Hütung	95 '	32	'
im Ganzen also '	1895 Morgen	131	□R.

nutzbare Grundstücke.

Die Pachtbedingungen sind in der Registratur der IIten Abtheilung täglich, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, einzusehen, und sollen auch im Licitationstermin bekannt gemacht werden. Hier wird noch bemerkt, daß nur solche Pachtlustige, die nicht allein das zur Uebernahme dieser Pachtung erforderliche Vermögen, sondern auch ihre Qualifikation zur Verwaltung der Amtsgeschäfte nachweisen können, zum Bieten zugelassen, und daß Nachgebote unter keiner Bedingung angenommen werden.

Stettin den 18ten April 1822.

186) Dem Marquer Wielisch hierselbst sind angeblich, außer mehreren Sachen, auch folgende Documente, als:

1) ein Attest vom Herrn General von Hinster,
2) ein Attest vom Herrn Major von Lestoc,

3) ein Militair-Abschied vom 7ten Linien-Infanterie-Regiment, und
4) ein Berechtigungszeugniß zur Tragung der Kriegsdenkmünze pro 1813 gestohlen worden. Dies wird, zur Vermeidung eines etwanigen damit zu machenden Mißbrauchs, hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 15ten April 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

186) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl Universität zu Greifswald im Sommerhalbenjahre 1822 vom 29sten April an, gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Die Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften lehrt, in vier wöchentlichen Stunden, Professor Ziemssen, von 3 bis 4 Uhr.

Zur Litterärgeschichte der Theologie erbietet sich Professor v. Schubert, viermal die Woche von 3—4 Uhr.

Derselbe ist auch zur Einleitung in die heiligen Schriften des neuen Testaments, in vier wöchentlichen Stunden, bereit.

Die biblische Hermeneutik mit einer methodischen Erläuterung schwieriger Stellen des A. T. trägt Professor Parow vor, in vier wöchentlichen Stunden, von 4—5 Uhr.

Das Buch Josua erklärt Professor Böckel, dreimal die Woche, und wird dabei hebräische Grammatik nach Gesenius lehren.

Eben derselbe erläutert auch die drei ersten Evangelien nach Griesbach's Synopsis in sechs Stunden wöchentlich.

Das Evangelium des Matthäus insbesondere wird der Adjunct M. Finelius, in vier wöchentlichen Stunden, von 9—10 Uhr, praktisch erläutern

Die Briefe Pauli an die Corinther, Philipper, Thessalonicher, Colosser und an Philemon erklärt Prof. v. Schubert, in fünf wöchentlichen Stunden, von 11—12 Uhr.

Die Briefe an die Hebräer und die Briefe des Jacobus, Petrus, Johannes und Judas, Professor Ziemssen, sechsmal wöchentlich, von 9—10 Uhr.

Eine Anleitung zum Studium der christlichen Kirchengeschichte giebt Professor Parow, zweimal die Woche, von 8—9 Uhr.

Der christlichen Kirchen- und Religionsgeschichte erste Hälfte lehrt Professor v. Schubert, in sechs wöchentlichen Stunden, von 2—3 Uhr.

Die christliche Dogmengeschichte insbesondere Professor Parow, vier Stunden die Woche, von 9—10 Uhr.

Zum Vortrage der christlichen Dogmatik erbietet sich Professor Böckel, in acht wöchentlichen Stunden.

Die Symbolik, Polemik und Irenik der verschiedenen christlichen Religionspartheien, in fünf wöchentlichen Stunden, von 9—10 Uhr, trägt Professor Parow vor.

Von der Trennung und Wiedervereinigung der evangelischen Kirchen insbesondere handelt Professor Böckel, in zwei wöchentlichen Stunden.

Die christlich religiöse Moral lehrt Professor Parow, vier Stunden wöchentlich, von 7—8 Uhr.

Die Grundsätze der Pastoralwissenschaft erklärt derselbe, zweimal die Woche, von 7—8 Uhr.

Ueber

Ueber die wichtigsten Gegenstände derselben Wissenschaft stellt auch der Adjunct M. Finelius, in zwei noch zu bestimmenden Stunden, Unterredungen an.

Die Homiletik will Professor Böckel, viermal die Woche, lehren.

Privatübungen im Predigen und Katechisiren veranstaltet der Adjunct M. Finelius.

Ein Examinatorium in lateinischer Sprache hält Professor Ziemssen.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie trägt Professor Schildener vor.

Die Encyklopädie des positiven Rechts zweiten Theil: das öffentliche Recht, Dr. Ahlwardt.

Die Geschichte des römischen Rechts Professor Barkow öffentlich

Die Institutionen nach Waldeck trägt Professor Voigt, täglich von 8 — 9 Uhr, vor.

Die Institutionen des römischen Rechts lehrt auch Prof Barkow, und verbindet damit eine Interpretation derjenigen §. §. der Justinianeischen Institutionen (nach der zweiten Ausgabe des Hrn. Prof. Biener), welche das neueste Recht enthalten, von 10 — 11 Uhr.

Die Pandecten, nach Günther's principiis, täglich von 8 — 9 Uhr, Professor Gesterding.

Die Geschichte der Quellen des deutschen Rechts erzählt Professor Schildener öffentlich.

Das allgemeine deutsche Privatrecht lehrt derselbe, täglich von 8 — 9.

Das Lübische Statutarrecht, viermal die Woche, Nachmittags von 3 — 4, Dr. Feitscher, öffentlich.

Das Lehnrecht nach Böhmer, Professor Voigt.

Das Kirchenrecht, vier Stunden die Woche von 2 — 3, trägt Dr. Feitscher vor.

Die Theorie des Processes nach Danz täglich von 10 — 11 Uhr, Prof. Gesterding, öffentlich.

Die Geschichte des deutschen Criminalrechts, Dr. Ahlwardt.

Das Criminalrecht, nach Feuerbach, von 11 — 12 Uhr, Professor Barkow.

Praktische Uebungen über Geusler's Rechtsfälle (Heidelberg 1817), in paßlichen Stunden, leitet Prof. Gesterding.

Die Referirkunst lehrt Prof. Voigt in zu verabredenden Stunden.

Heilkunde.

Medicinische und chirurgische Propädeutik nach Burdachs Handbuch lehrt Professor v. Weigel, viermal die Woche von 2 — 3 Uhr.

Osteologie trägt vor Professor Rosenthal, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9 Uhr, öffentlich.

Vergleichende Anatomie handelt derselbe, einmal wöchentlich, ab.

Chemie für Aerzte und Nichtärzte, liest Prof. von Weigel viermal wöchentlich, von 10 — 11 Uhr, öffentlich.

Angewandte medizinische Chemie lehrt derselbe, Mittwochs und Sonnabends in eben der Stunde, öffentlich.

Physiologie lehrt Professor Rosenthal, sechsmal wöchentlich, von 9 — 10 Uhr.

Ueber Missgeburten wird Dr Barkow lesen, zweimal in der Woche, öffentlich.

Ueber einzelne Theile der Chemie, Mineralogie, Materia Medica, Pharmacie und Formular erbietet sich Prof. v. Weigel privatissime Vorlesungen zu halten.

Materia Medica nach Arnemann's Arzneimittellehre liest derselbe, viermal die Woche von 9 — 10 Uhr.

Bandagenlehre trägt vor Prof. Sprengel, zweimal wöchentlich von 3 — 4 Uhr, öffentlich.

Diätetik, für Studierende aus allen Fächern, Professor Wende, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9 Uhr, öffentlich.

Allgemeine Pathologie nach Conradi liest Professor Warnekros, täglich von 9 — 10 Uhr.

Allgemeine Therapie, Prof. Mende, viermal wöchentlich von 8 — 9 Uhr.

Specielle Therapie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 7 — 8 Uhr.

Ueber das Weib und das Neugeborne in physiologischer, pathologischer und therapeutischer Hinsicht, trägt vor Professor Warnekros, sechsmal wöchentlich von 10 — 11 Uhr, öffentlich.

Geschichte der chirurgischen Operationen Prof. Sprengel, dreimal wöchentlich, von 3 — 4, öffentlich.

Specielle Chirurgie lehrt derselbe, sechsmal wöchentlich von 10 — 11 Uhr.

Die medicinisch-clinischen Uebungen, in lateinischer Sprache, wird Prof. Mende, viermal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, und

die chirurgisch clinischen Uebungen, Professor Sprengel, täglich von 11 — 12 Uhr, fortsetzen.

Zu praktischen, geburtshülflichen Uebungen am Phantome erbietet sich Professor Warnekros, zweimal wöchentlich, privatissime.

Das siebente Buch des Celsus wird Prof. Sprengel, zweimal wöchentlich, Abends von 7 — 8 Uhr, öffentlich erklären.

Philosophische Wissenschaften.

Allgemeine Encyklopädie und Methodologie der Wissenschaften und Künste lehrt wöchentlich zwei Stunden, Professor Overkamp, öffentlich.

Philosophische Propädeutik sammt den fruchtbarsten Lehrsätzen der Metaphysik, wöchentlich 6 Stunden, von 10 — 11 Uhr, derselbe.

Hodegetik und Logik, Donnerstag und Freitag von 10 — 11, Professor Muhrbeck.

Die gesammte Logik sammt Inbegriff der Logik des Wahrscheinlichen, mit Beziehung auf Laplace Essai philosophique sur les probabilités. Paris 1819, Professor Overkamp.

Die Disciplinen der praktischen Philosophie, wöchentlich fünf Stunden von 4 — 5 Uhr, ebenderselbe.

Empirische Psychologie und Logik, so wie Moralphilosophie und Naturrecht, in beliebigen Stunden, ist vermuthlich bereit Professor Parow.

Anthropologie in psychischer Hinsicht, Mittwoch und Sonnabend von 11 — 12 Uhr, Professor Muhrbeck.

Aesthetik, vier Stunden die Woche, von 3 — 4 Uhr, Adjunct Dr. Erichson.

Geschichte der Philosophie, nach Tennemann, wöchentlich in drei noch zu bestimmenden Stunden, Professor Overkamp.

Philosophisch-litterärische Examinir- und Disputirübungen in lateinischer Sprache hält, wöchentlich einmal, Professor Overkamp.

Ein philosophisches Conversatorium mit seinen Zuhörern, Montag Nachmittag von 5 — 6, Professor Muhrbeck.

Pädagogik.

Die Erziehungslehre trägt vor, täglich von 10 — 11 Uhr, Prof. Illies.

Dieselbe, Professor v Schubert, privatissime.

Geschichte des Erziehungswesens in Deutschland Professor Illies, in noch zu bestimmenden Stunden.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik lehrt, wöchentlich fünf Stunden, Professor Fischer.

Differential- und Integral-Rechnung, verbunden mit der höhern Geometrie, wöchentlich vier Stunden, derselbe.

Die

Die Anwendung der Algebra auf die Arithmetik und Geometrie, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr, Professor Tillberg, öffentlich

Astronomie, wöchentlich in zwei Stunden, Prof. Fischer, öffentlich.

Chronologie und Gnomonik, Montag und Donnerstag von 11—12, Prof. Tillberg.

Die Zeichnung von Gebäuden und die Berechnung der dazu gehörigen Materialien und Kosten, viermal wöchentlich von 3—4, Adjunct Dr. Quistorp.

Den Angriff und die Vertheidigung der Festungen, zweimal die Woche von 8—9 Uhr, derselbe.

Praktische Feldmeßkunst, zwei Stunden die Woche, von 4—5, derselbe.

Praktische Meßkunst, in zwei wöchentlichen Stunden, Prof. Tillberg.

Feldmeßkunst mit Uebungen auf dem Felde, in drei Stunden die Woche, Prof. Fischer.

Zu Vorlesungen über mathematische Gegenstände ist Dr. Wortberg bereit.

Naturwissenschaften.

Chemische Versuche zeigt Professor v. Weigel, Mittwochs um 2 Uhr, öffentlich.

Mineralogie nach Karstens Tabellen und seinen Sammlungen, Mittwochs und Sonnabends um 9 Uhr, derselbe, öffentlich.

Experimentalphysik, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr, Prof. Tillberg.

Einen Grundriß der allgemeinen Naturgeschichte giebt an vier wöchentlichen Tagen von 8—9, Professor Quistorp, öffentlich.

Allgemeine Naturgeschichte, insbesondere die der Säugethiere und Vögel, viermal die Woche von 2—3, derselbe öffentlich.

Allgemeine Gewächskunde, wöchentlich viermal von 10—11 Uhr, Professor Hornschuch, öffentlich.

Systematische Botanik, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Quistorp, öffentlich.

Demonstration der Gewächse des botanischen Gartens, mit Examinirübungen verbunden, Dienstag und Freitag von 11—12, Prof. Hornschuch

Medicinisch pharmaceutische Gewächskunde, wöchentlich in vier Stunden, von 3—4, derselbe, privatissime.

Naturhistorische Excursionen, besonders in Beziehung auf Pflanzenkunde, unternimmt derselbe.

Kameralwissenschaften.

Die Grundsätze der deutschen Landwirthschaft trägt, in vier wöchentlichen Stunden von 3—4 Uhr, Professor Quistorp vor.

Forstwissenschaft mit Excursionen, derselbe.

Auch einzelne Theile der Landwirthschaft, besonders ökonomische und Forstbotanik, derselbe, privatissime.

Finanzwissenschaft Dr. Ahlwardt.

Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Universalgeschichte, nach Wachler, trägt vor Professor Kanngießer, fünfmal die Woche von 2—3 Uhr, öffentlich.

Europäische Staatengeschichte, nach Meusel, sechsmal wöchentlich von 11—12, derselbe.

Alte Geschichte, viermal von 3—4 Uhr, lateinisch, derselbe.

Archäologie, viermal von 3—4 Uhr, Professor Ahlwardt.

Die griechischen Alterthümer, mit vorzüglicher Berücksichtigung des attischen Rechts und des attischen Processes, fünfmal wöchentlich, Prof. Meier.

Mythologie und Symbolik, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, Adjunct Dr. Erichson.

Geschichte der Litteratur, Montag und Dienstag von 10—11, Prof. Fiorillo.

Geschichte der griechischen Litteratur, Dr. Schömann.

Phi-

Philologie.

Die hebräische Grammatik, nach Gesenius, lehrt Prof. Böckel, wöchentlich drei Stunden.
Die arabische Grammatik, derselbe, wöchentlich vier Stunden.
Die persische Sprache lehrt Professor Sprengel.
Die Ilias des Homer erklärt, vier Stunden wöchentlich, Prof. Meier.
Pindar's Gedichte Prof. Ahlwardt, in zwei wöchentlichen Stunden, von 2—3 Uhr, öffentlich.
Die Metrik, wöchentlich zweimal von 2 — 3, derselbe.
Die Wolken des Aristophanes Prof. Kanngießer, zweimal die Woche.
Die Epigramme auf Kunstwerke aus der griechischen Anthologie, oder den Plutus des Aristophanes, zwei Stunden wöchentlich, Adjunct Dr. Erichson.
Lucian's Timon, Adjunct Dr. Wortberg.
Die Oden des Horaz, Prof Ahlwardt, zweimal die Woche von 2—3 Uhr, öffentlich.
Cicero's tusculanische Quästionen, oder des Lactantius Institutiones de Sapientia, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, Prof. Florello.
Die Annalen des Tacitus, Adjunct Dr Wortberg.
Die Vorträge über die Theorie des lateinischen Styls, mit Ausarbeitungen, wird Prof. Overkamp fortsetzen, und ist zur Erklärung eines lateinischen Classikers erbötig.
Disputationsübungen über wichtige Gegenstände des menschlichen Wissens hält lateinisch Professor Florello.
Zum Unterricht im Spanischen, Portugiesischen und Italienischen ist Prof. Ahlwardt erbötig.
Unterricht in der englischen Sprache ertheilt, öffentlich, Prof. Kanngießer.
Die französische Sprache lehrt der Lector Bienk.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—12, Mittwoch und Sonnabend von 2—5 Uhr, geöffnet. Bibliothekar, Professor Schildener; Unterbibliothekar, Dr. Schömann.
Das anatomische Theater. Vorsteher, Prof. Rosenthal; Prosector, Dr. Barkow.
Das anatomische und zootomische Museum. Vorsteher, Prof. Rosenthal.
Medicinisches Klinikum, Vorsteher, Prof Mende
Chirurgisches Klinikum, Vorsteher, Prof Sprengel
Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Vorsteher, Professor Tilberg
Sammlung astronomischer Instrumente. Vorsteher, Prof. Fischer.
Chemisches Institut. Vorsteher, Prof. v. Weigel.
Zoologisches Museum. Vorsteher, Prof Hornschuch; Conservator, Schilling.
Botanischer Garten. Vorsteher, Prof. Hornschuch; Gärtner, Langguth.
Mineralienkabinet. Vorsteher, Prof. v. Weigel.
Philologische Gesellschaft. Vorsteher, Prof. Meier und Dr Schömann. Sie üben die Mitglieder im Lateinisch- und Griechisch-Schreiben und Erklären lateinischer und griechischer Schriftsteller.

Künste.

Das Zeichnen und Reißen, so wie das Zeichnen nach Modellen, lehrt Adjunct Dr. Quistorp.
Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.
Die Reitkunst lehrt der Stallmeister v. Ekensteen und giebt, in zwei wöchentlichen Stunden, Unterricht über die äußere Pferdekenntniß.
Die Tanzkunst lehrt der akademische Tanzlehrer Spiegel.
Die Fecht- und Voltigirkunst der Fechtmeister Willich.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

No. 20.

Stettin den 2. Mai 1822.

Gesetzsammlung.

No. 7. enthält unter:

No. 713. die Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23. Junius 1821 abgeschlossenen, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffenden Konvention; vom 20sten November desselben Jahres;

No. 714. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten April, betreffend das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staats-Beamten, und

No. 715. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten April, daß, ohne landesherrliche Erlaubniß, Niemand seinen Familien- oder Geschlechts-Namen ändern dürfe.

I. Verordnungen

1) der höheren Behörde.

No. 1685. April 22. II. Abtheilung.

Zur Beförderung des Geldverkehrs in den bevorstehenden Wollmärkten, werden in Gemäßheit der vorläufigen Bekanntmachung vom 2ten März d. J. die von Staatsschuldscheinen den 1ten Julius d. J. und früher fälligen Zinsen diesmal:

jedoch nur hier, in Berlin, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse im Seehandlungsgebäude,

praenumerando vom 1ten Junius d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Sonntage ausgenommen, täglich gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zinskoupons, in folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich von den Staatsschuldscheinen

über	No. 70,000	in der Woche vom	1ten	bis	8ten	Junii,
von	No. 70,000	bis	No. 40,001	„	10	„	„	15	„	„
„	„ 40,000	„	No. 10,001	„	17	„	„	22	„	„
unter	No. 10,000	„	.....	„	24	„	„	26	„	„

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge, wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen zahlen, daß durch diese blos zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein die Geschäfte stöhrender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, und zwar um so weniger, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungstage, mit der Zinszahlung, ohne sie zu schliessen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu fordern hat, wird ersucht, den Coupons ein für die Geschäftsführung nöthiges genau summirtes Verzeichniß derselben beizulegen. Außerhalb Berlin werden die den 1ten Julius d. J. und früher fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen gegen Aushändigung der betreffenden Coupons baar realisirt:

I. innerhalb Landes,

in den Monaten Julius und August bei allen Königlichen Regierungs-Haupt- und Specialkassen;

II. außerhalb Landes,

in den Tagen vom 15ten bis letzten August d. J. in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp.

Wer die Absicht hat, auf längere Zeit die Zinsen seines Staatsschuld-Scheins in Leipzig zahlbar zu stellen, präsentirt vor der Verfallzeit die ganzen Series seiner Zins-Coupons, oder, da von der jetzigen schon 6 bezahlt sind, die beiden letzten Coupons der Series III. (einzelne Zins-Coupons werden dazu unter keinen Umständen angenommen) dem gedachten Handlungshause Reichenbach & Comp zur Stempelung. Solche gestempelte Coupons werden alsdann von demselben, sobald sie fällig sind, zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit für Rechnung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden honorirt, dagegen aber auch innerhalb Landes von den Königl. Kassen weder baar eingelöset, noch in Zahlung genommen; wonach sich also die Bestimmung des Publikandi vom 30sten März 1814 modificirt, — Inhalts dessen fällige Zins-Coupons zu jeder Zeit, mithin die zunächst zahlbar mit dem 1ten Julius d. J. auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art auf Domainen-Veräusserungs-Kapitalien und den davon zu berichtigenden Zinsen Statt baaren Geldes in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß diese Befugniß daher hier noch auf ungestempelte Zins-Coupons beschränkt ist.

Was endlich die noch nicht abgehobenen Coupons von Staatsschuldscheinen der Series II. und III. betrifft, so können solche in den Monaten Julius und August d. J. gegen Vorzeigung der betreffenden Staatsschuldscheine, worauf dieselben abgestempelt worden, bei der Kontrolle der Staatspapiere ebenfalls im Seehandlungsgebäude abgeholt werden.

Die-

Dieselbe ist indessen eben sowohl als die Staatsschulden-Tilgungskasse außer Stande, sich über ihre hier erwähnte Amtsverrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen und resp. Coupons zu befassen; weshalb beide die Anweisung erhalten haben, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst dem dabei befindlichen Papiere ablehnend zurück gehen zu lassen.

Berlin den 2ten April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(Gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz

Von den Kurmärkschen Obligationen werden die

1) halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1ten November 1820 bis 1ten Mai 1821 gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. 18.

2) so wie die in frühern Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Mai 1818 bis 1ten November 1820 gegen Aushändigung der Coupons No. 13. 14. 15. 16 und 17., im Landschaftshause Spandauerstraße No. 59., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in folgender Ordnung bezahlt:

vom 29sten April bis 4ten May incl. (mit Ausschluß des Bettages) von den Obligationen A. B. Bb. C. D. E. F.

vom 6ten bis 10ten May incl. von den Obligationen G. H. J. K. L. M.

vom 13ten bis 17ten May incl. von den Obligationen N. O P. Q. R. S. T. U.

vom 20sten bis 24sten May incl. von den Obligationen V. W. X. Y. Z und A. A.

Wer einen Coupon zur Zahlung präsentirt, wird ersucht, denselben mit einer für die Kassen-Verwaltung unentbehrlichen Note zu begleiten, welche

1) seinen Namen und seine Wohnung,
2) die Nummer des Coupons,
3) die Littera und Nummer der Obligation,
4) und den Betrag der Zinsen enthält.

Sind mehrere Coupons zu zahlen, so wird gebeten, sie in dieser Note nach den Zahlungs-Terminen zu classificiren, den Betrag aber abgesondert für Gold und abgesondert für Courant aufzusummiren. Das Gold wird in Courant bezahlt, und das Agio mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütet.

Nach erfolgter Zins-Zahlung wird in dem oben bezeichneten Lokal
vom 28sten Mai bis 1ten Junius und
vom 3ten Junius bis 8ten Junius c.
mit Ausreichung der bisher nicht abgehobenen Obligationen und Zins-Coupons gegen Production der Interimsscheine und resp. Obligationen, in sofern sie mit dem Vermögenssteuer-Stempel versehen sind, so wie mit Berichtigung der darauf nach obigem zahlbaren Zinsen verfahren werden.

Da die hiermit beauftragte Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier erwähnten Amts-Verrichtungen mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendungen, sey es von Zinsen, Obligationen oder Coupons, zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen.

Uebrigens wird in Ansehung derjenigen Interimsscheine, auf welche die Obligationen, und in Ansehung derjenigen Obligationen, auf welche die Coupons wegen der sie betreffenden Verhältnisse mit der Altmark bisher vorenthalten sind, die mit nächsten zu erlassende Verfügung vorbehalten.

Berlin den 15ten April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Das Abbrechen der Dorfhecken in Pommern betreffend. No. 269. April 22. I. Abth.

Bei den vorjährigen Bereisungen meines Ober-Präsidial-Bezirks, habe ich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die nachstehende, in den Cösliner Amtsblättern aufgenommene Aufforderung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 5ten December 1820

die an den Ausgängen der Dörfer, und sonst auf öffentlichen Wegen, die Passage hemmenden Hecken, abzubrechen,

nicht allein im Cösliner Departement häufig zur Ausführung gebracht, sondern auch benachbarte Kreise des Stettiner Regierungs-Departements, überzeugt von dem Nutzen dieser Anordnung, diesen Beispielen gefolgt sind, und sich auch fast auf sämmtlichen Landstraßen im Stralsunder Regierungs-Departement keine Dorfhecken mehr finden.

Noch erfreulicher ist mir aber die Erfahrung gewesen, daß die Nachtheile dieser Dorfhecken, welche in dieser, von mir veranlaßten Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin geschildert werden, von den Eingesessenen selbst anerkannt worden, und der größte Theil derselben geneigt ist, diese Dorfhecken abzubrechen.

Bei

Bei dieser guten Stimmung der Eingesessenen, bedarf es keiner Zwangsmittel, und mache ich daher, bei der jetzt eingetretenen Jahreszeit, wo bei den Verzäunungen der Hofplätze, Gärten ꝛc., das Wegnehmen der Dorfhecken, vornehmlich zur Ausführung zu bringen ist, in Verfolge der, vom Königl. Ministerio des Innern, mir vorlängst ertheilten beifälligen Aeusserung, welche die weitere Durchführung dieser Maaßregeln des Fortbrechens der Dorfhecken, für zweckmäßig erklärt und befördert haben will, jene Aufforderung hierdurch bekannt.

Die Landräthe, Domainen-Beamten und Magistrate, weise ich deshalb hiermit an, dahin zu wirken, daß diese Aufforderung befolgt werde, auch die Eingesessenen, in Hinsicht der früheren Verfügungen des Königl. Ministerii des Innern vom 10ten October und 12ten December v. J.

von Kamptz Annalen, 4tes Heft, 4ter Band, Jahrgang 1820.

wenn es nöthig ist, zu belehren und der Königl. Regierung gegen den ersten Juny d. J. eine Nachweisung der weggebrochenen Dorfhecken einzureichen.

Stettin den 30sten März 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Publicandum

der Königlichen Regierung zu Cöslin, die Abschaffung der Dorfhecken betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die an den Ausgängen der Dörfer und sonst auf öffentlichen Wegen die Passage hemmenden Hecken den Reisenden zur großen Beschwerde gereichen, zugleich aber die Dorfsjugend, welche sich an diesen Hecken zu versammeln pflegt, um für das Oeffnen derselben von den Reisenden eine Belohnung zu erpressen, durch diesen bettelhaften Gewinn zu einem müssiggängerischen Herumtreiben gewöhnt, und nicht nur von dem Besuche der Schule abgehalten, sondern auch häufig den Beschädigungen durch Pferde und Wagen der Reisenden ausgesetzt wird. Eine nähere Prüfung und die erforderten landräthlichen Berichte über die andrerseits behauptete Nützlichkeit dieser Hecken haben ergeben, daß die Beibehaltung derselben für die Dorfsbewohner nur in so weit nützlich seyn kann, als von denselben noch nicht überall die Vorschrift der Verordnung vom 8ten April 1806 wegen Austreiben des Viehes ohne Hirten beobachtet wird. Der §. 1. dieses Gesetzes bestimmt:

> Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern außer den Ställen, verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umher laufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

Es

Es wird diese Bestimmung hierdurch in Erinnerung gebracht, und sämmtlichen Polizeibehörden aufgegeben, über deren Befolgung genau zu wachen. Wenn demnach von der Beibehaltung der Dorfshecken sich kein erheblicher Nutzen absehen läßt, sie vielmehr bedeutende Uebelstände veranlassen, und ihre Anlegung nach dem §. 2. und 3. Tit. 15. Thl. II. des allgemeinen Landrechts schon als gesetzwidrig betrachtet werden muß, so fordern wir alle Gutsherrschaften und Dorfsgemeinden des Departements hierdurch auf, die baldmöglichste Wegschaffung dieser auf öffentlichen Straßen befindlichen Hecken zu bewirken.

Sollten hin und wieder Umstände eintreten, welche die Beibehaltung von dergleichen Hecken nothwendig oder wünschenswerth machen, so kann diese nur unter der Bedingung gestattet werden, daß bei einem jeden Hecken ein erwachsener Wächter angestellt wird, welcher solche Hecken dem Reisenden öffnet und sie wieder zumacht, ohne dafür von dem Reisenden Trinkgelder zu fordern oder anzunehmen.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, für die baldige Fortschaffung der mehrgedachten Hecken Sorge zu tragen, und, so wie die Gensd'armerie, über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen. Die Uebertretung derselben werden wir vorkommenden Falls durch angemessene Strafen ahnden.

Cöslin den 5ten December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

---

2) Der Königl. Regierung.

187) Betrifft die, mit verdorbenen Leber- und Blutwürsten vorgekommenen unabsichtlichen Vergiftungen.

No. 1590. März 22. I. Abth.

Wenn zwar in hiesiger Provinz noch keine erweisliche Fälle von unabsichtlicher Vergiftung durch verdorbene Blut- und Leberwürste vorgekommen sind, so mehren sich doch an andern Orten die desfallsigen Beobachtungen so sehr, daß wir uns veranlaßt finden, auch das hiesige Publikum davor zu warnen. Im Würtembergischen allein erkrankten davon allmählig 132 Menschen, wovon 57 starben. Im Bezirke der Königl Regierung zu Arnsberg erkrankten ganz kürzlich drei Personen vom Genuß einer verdorbenen und deshalb mit Fett gebratenen Leberwurst, welche sämmtlich eines elenden Todes starben. Die genossene Wurst war weich, schmierig und von saurem Geruch. Die entstandenen Krankheitserscheinungen waren, starke Uebelkeiten, Erbrechen

und

und große Unruhe, saures Aufstoßen, Brennen im Halse, Verstopfung, Harnverhaltung, Schwindel und Doppelsehen, Hinderniß im Schlingen, am Ende gänzliches Unvermögen dazu, ängstliches Athmen, Schmerz in der Herzgrube, Röthe und Auftreibung des Gesichts, beschleunigter Puls, Erstarrung der Augen, mit erweiterten gelähmten Augensternen, bei natürlicher Hautwärme und fortdauerndem Bewußtsein, zuletzt Erstickungszufälle.

Was bei dergleichen verdorbenen Würsten schädlich wirkt, und diese Zufälle hervorbringt, scheint nach denen darüber angestellten Untersuchungen ein giftiger Stoff zu seyn, der sich, nach Dr. Körners Meinung, hauptsächlich dann entwickelt, wenn thierische Massen in geschlossenem Raume, wie es bei Würsten der Fall ist, sich durch Wärme zu zersetzen anfangen, und dieser Stoff ist, seiner Basis nach, die von den Chemikern sogenannte Fettsäure.

Sämmtlichen Physikern, Aerzten und Kreischirurgen empfehlen wir, hierüber „Körners Beobachtungen. Tübingen bei Osiander, 1820, und Hencke's Zeitschrift, 2ter Jahrgang" nachzusehen.

Zur Verhütung solcher Unglücksfalle dienen folgende Vorschläge:

1) Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Fleisch von krankem Schlachtvieh fast immer der Gesundheit nachtheilig ist. Dies ist besonders bei den Schweinen zu berücksichtigen, weil diese allgemeinen Entzündungs- Haut- und Drüsen-Krankheiten, Vereiterung und Fäulung der Eingeweide, besonders der Leber vorzugsweise unterworfen sind.
2) Die zu den Würsten genommene Fleischmasse muß rein seyn und bei Bereitung derselben vollkommen gar gekocht werden, weil sich alsdann nicht so leicht Fäulniß entwickeln wird.
3) Es muß auf die Beschaffenheit der Gewürze, als Zusätze zur Wurstmasse, so wie auch auf das Metall des Kessels, in welchen sie gekocht wird, eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden.
4) Die Masse darf nicht zu flüssig in die Gedärme gefüllt werden, damit das Austrocknen um so leichter erfolgen kann.
5) Die Austrocknung erfolgt in dicken Därmen schwerer als in dünnen, man benutze daher nicht den Magen von Schweinen als Darm.
6) Jede nicht frische Wurst, die weich und schmierig wird, einen eckelhaften Geruch beim Aufschneiden und einen faulen Geschmack hat, darf, als lebensgefährlich, nicht genossen werden.
7) Beim Eintreten der oben angeführten Zufälle, ist die Erregung und Unterhaltung des Erbrechens, durch häufiges laues Wasser, und die schleunige Herbeiholung des nächsten Arztes nicht zu verabsäumen.

Schließlich werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, auf das Vorkommen solcher verdorbener Würste beim öffentlichen Verkaufe zu achten, im eintretenden Falle Proben davon zur weitern Prüfung zu entnehmen, und den

Verkauf

Verkauf der übrigen so lange zu untersagen, bis die Untersuchung der Sachverständigen über deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zum Genuß entschieden haben wird. Stettin den 17ten April 1822.

188) Betrifft die bei der Hinterpommerschen Landfeuer-Societät von dem Vorpommerschen Departement aufzubringenden Feuer-Cassen-Beiträge pro 1821.
No. 1648. März 22. I. Abth.

Die Königl. General-Direktion der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät, hat die Vergütung der im Jahre 1821 stattgehabten Feuerschäden, nach der Haupt-Liquidation vom 31sten December 1821, pro Hundert der Feuer-Versicherungs-Summe mit dem Beitrage von 15 Sgr. pro 100 Rtlr. Feuer-Assecuranz-Summe ausgeschrieben und sind zur Bestreitung der Administrations-Kosten im Vorpommerschen Departement der Hinterpommerschen Feuer-Societät vier Pfennige angelegt worden. Es sind daher 15 Sgr. 4 pf. pro 100 Rtlr. Feuer-Assecuranz-Summe im Vorpommerschen Departement der Hinterpommerschen Feuer-Societät beizutragen.

Die betreffenden Behörden haben die Einziehung dieser Gelder zu beschleunigen, und die Zahlungspflichtigen den Anordnungen derselben prompt zu genügen. Stettin den 20sten April 1822.

189) Wegen Bewilligung zweier Pferde-Märkte für die Stadt Wollin.
No. 377. April 22. II. Abth.

Auf den Antrag des Magistrats zu Wollin, haben wir genehmigt, daß daselbst zwei Pferdemärkte und zwar der erste am Montage nach Oculi und der zweite am Montage nach dem sechsten Sonntage nach Trinitatis abgehalten werden, womit in diesem Jahre der Anfang gemacht werden wird.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin den 23sten April 1822.

190) Betrifft den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Innlande.
No. 576. April 22. II. Abth.

Nach dem Rescript der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22sten v. Mts., sollen Ausländer, welche ihr Gewerbe im Inlande betreiben wollen, jedenfalls sowohl den für die hiesigen Handwerker erforderlichen Qualifikations-Nachweis führen, als auch selbst allein arbeitend Gewerbesteuer erlegen, indem sie sonst besser daran seyn würden, als die allein arbeitenden Handwerker des Inlandes, welche, wenn gleich nicht der Gewerbesteuer, doch in der Regel der Klassensteuer unterliegen.

Hiernach haben sich sämmtliche mit Erhebung der Gewerbesteuer beauftragte Behörden zu achten. Stettin den 23sten April 1822.

191)

191) Die Befreyung der Landwehrmänner von Entrichtung der Klassensteuer für die Dauer der Uebungszeit betreffend.

Nach einem Reskripte des Königl. Finanz-Ministeriums vom 25sten März c., haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 21sten März c. zu genehmigen geruhet, daß die Befreiung von Entrichtung der Klassensteuer für die Dauer der Uebungszeit der Landwehr, welche das Gesetz vom 31sten May 1820 zu Gunsten derjenigen Landwehrmänner ersten Aufgebots, und ihrer Familien festgesetzt, welche zur untersten Klasse gehören, in dem Sinn Allerhöchstdero Verordnung vom 5ten Sept. v. J. auf die drei Unterabtheilungen der jetzigen letzten Hauptklasse, das heißt, auf die drei untersten Steuerstufen, angewendt werden.

Stettin den 25sten April 1822.

192) Wegen der von den vereideten Feldmessern und Bau-Conducteurs zu leistenden Anzeigen. No. 53. April 22. II. Abth.

In Folge eines von dem Königl. Handels-Ministerium erhaltenen Auftrages, werden sämmtliche vereidigte Feldmesser in dem hiesigen Regierungs-Departement hiermit aufgefordert, am Schlusse dieses Jahres folgendes von sich anzuzeigen:

1) Vor- und Zunamen,
2) Geburtsort,
3) Geburtsjahr,
4) Wohnort,
5) Datum des Prüfungs-Attestes,
6) Beschäftigung im Laufe des Jahres,

und künftig am Schlusse eines jeden Jahres die Anzeige ad 6. zu wiederholen.

Die Bau-Conducteure haben eine gleiche Anzeige alljährlich zu machen und außerdem ad 5 das Datum des Prüfungs-Attestes als Baumeister anzugeben; übrigens aber wird diese Anzeige für das Jahr 1821 noch binnen 4 Wochen erwartet.

Den sämmtlichen Conducteuren wird hiebei noch eröffnet, daß, wenn sie diese Aufforderung nicht auf das genaueste befolgen, sie befürchten müssen, bei vorkommenden Anstellungen übergangen zu werden, welches sie sich alsdann allein zuzuschreiben haben werden. Stettin den 25sten April 1822.

II. Bekanntmachungen.

193) No. 1632. April 22. II. Abth.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii soll das in Vorpommern zwischen Anclam und Demmin belegene Amt Clempenow, wozu die Vorwerke Clempenow und Burow mit der Fischerei auf der Tollense, eine Brau- und Brennerei, so wie eine Kalk- und Ziegelbrennerei und verschiedene unbeständige Gefälle gehören, von Trinitatis 1822 ab, auf 18 Jahr, also bis Trinitatis 1840 im Wege der öffentlichen Ausbietung verpachtet werden, und es ist hiezu auf den 11ten May d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem großen Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung ein Termin angesetzt.

Das Vorwerk Clempenow hat:

an Acker	681	Morgen	7	□R.
„ Gärten	11	„	83	„
„ Tollensee Wiesen . .	222	„	6	„
„ Hütung	147	„	150	„
überhaupt „	1062	Morgen	66	□R.

nutzbare Grundstücke.

Das Vorwerk Burow besitzt:

an Acker	1673	Morgen	71	□R.
„ Gärten	15	„	83	„
„ Wiesen	111	„	125	„
„ Hütung	95	„	32	„
im Ganzen also „	1895	Morgen	131	□R.

nutzbare Grundstücke.

Die Pachtbedingungen sind in der Registratur der Iten Abtheilung täglich, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, einzusehen, und sollen auch im Licitationstermin bekannt gemacht werden. Hier wird noch bemerkt, daß nur solche Pachtlustige, die nicht allein das zur Uebernahme dieser Pachtung erforderliche Vermögen, sondern auch ihre Qualifikation zur Verwaltung der Amtsgeschäfte nachweisen können, zum Bieten zugelassen, und daß Nachgebote unter keiner Bedingung angenommen werden.

Stettin den 18ten April 1822.

194) Mit Genehmigung Eines hohen Königl. Finanz-Ministerii, sollen nachstehende kleinen Pachtstücke des Amts Treptow, als:

1) das

1) das große und kleine Oſifeld bei dem Dorfe Wuſtrow, beſtehend

a) aus Acker	16 Morgen	82	□Ruthen,
b) aus Wieſen	—	20	
c) Hütung	—	117	
	17 Morgen	59	□Ruthen.

2) Die ſogenannten Holzwärter-Ländereien bei Langenhagen, beſtehend

a) aus Wieſen	2 Morgen	75	□Ruthen,
b) Wege	—	15	
	2 Morgen	90	□Ruthen.

3) Die ſogenannte Schützen Wieſe bei Campe, beſtehend aus 4 Morgen 149 □Ruthen,
4) der ſogenannte Kammladen-Werder bei Campe, beſtehend aus 2 Morgen 68 □Ruthen,
5) der ſogenannte Stuart bei Campe von 115 □Ruthen,
6) eine Wieſe bei Campe von 1 Morgen 125 □Ruthen,
7) eine Wieſe bei Campe von 1 Morgen 153 □Ruthen, und
8) der ſogenannte Anwachs bei Campe von 5 Morgen 27 □Ruthen,

öffentlich entweder verkauft oder vererbpachtet werden. Hierzu iſt von uns im Auftrage der Königl. Hochl. Regierung ein Licitations-Termin auf den 22ſten May c., Vormittags um 10 Uhr. in unſerer Gerichtsſtube angeſetzt, und werden daher Kauf- oder Erbpachtluſtige hiermit zu demſelben eingeladen. Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, auch ſind ſolche in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Treptow a. d. Rega den 11ten April 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Juſtizamt.

195) Zufolge höherer Beſtimmung, ſollen nachſtehende, bisher zum Amte Treptow an der Rega gehörige kleinen Pachtſtücke, als:

1) eine Wieſe an der Rega von 2 Morgen 87 □Ruthen,
2) die ſogenannte Zimmer Wieſe von 2 Morgen 150 □Ruthen,
3) zwei Wieſenflecke auf der Kantikow von 4 Morgen 107 □Ruthen und 5 Morgen 162 □Ruthen,
4) die ſogenannte Butterhorſt, beſtehend aus 4 Morgen 25 □Ruthen Wieſen incl. Rohrplatz,
5) eine Wieſe auf dem Seebruch von 2 Morgen 169 □Ruthen,
6) die auf dem ſogenannten Hechtteich belegene Wieſe von 1 Morgen 92 □Ruthen, und

7) das Hüfner-Bruch, welches in 8 der Localität angemessene Parzelen von 10 und resp. 13 Morgen vertheilt ist,

in dem auf den 23sten May c., Vormittags um 10 Uhr, anberaumten Termine auf unserer Gerichtsstube entweder verkauft oder in Erbpacht überlassen werden, und laden wir daher Kauf- oder Erbpachtlustige zu demselben ein. Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden; auch sind solche in unserer Registratur einzusehen.

Treptow a. d. Rega den 11ten April 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt.

196) Auf Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin, sollen die zum Amte Treptow a. d. Rega gehörigen Regamündeschen Wiesen und der daran belegene schwarze See, welche in neun und zwanzig der Localität angemessene Parzelen von 10 und resp. 13 Morgen vertheilt sind, öffentlich entweder verkauft oder in Erbpacht überlassen werden, wozu wir einen Termin auf den 24sten May c., Vormittags um 10 Uhr, anberaumt haben, und daher Kauf- und Erbpachtlustige hiermit vorladen. Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, auch sind solche in unserer Registratur einzusehen.

Treptow a. d. Rega den 11ten April 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt.

197) Zum öffentlichen Verkauf oder zur Verleihung in Erbpacht des sogenannten zum Amte Treptow an der Rega als kleines Pachtstück gehörigen 2ten Schnitts des Wiesen-Winkels, welcher in zwei Parzelen von 83 Morgen und 47 □Ruthen und 65 Morgen und 153 □Ruthen besteht, haben wir auf höhere Anweisung einen Termin auf den 25sten May c., Vormittags um 10 Uhr, auf unserer Gerichtsstube hieselbst angesetzt, und laden Kauf- oder Erbpachtlustige daher hiermit vor, sich in demselben einzufinden. Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden; auch sind solche in unserer Registratur einzusehen.

Treptow a. d. Rega den 11ten April 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt.

198) Wegen der Truppen-Verpflegung zu Anclam.

Die Versorgung der Garnison von Anclam mit Brod und Fourage für die letzten sechs Monate dieses Jahres, soll von uns gegenwärtig dergestallt gesichert werden, daß wir:

1) ent-

1) entweder die unmittelbare Verabreichung an die Truppen mit gewerbtreibenden Bürgern des Orts verdingen, welches uns vorzugsweise willkommen sein wird, oder

2) über den Ankauf des Bedarfs von

60 Winspeln Roggen a 25 Scheffel pro Winspel und mindestens 80½ Pfund schwer.
36 Winspeln Hafer a 25 Scheffel pro Winspel und mindestens 45½ Pfund schwer.
190 Centnern Heu, und
26 Schock gerades Roggen-Stroh mit Aehren,

mit Gutsbesitzern und Producenten, oder mit Kaufleuten, je nachdem die Anerbietungen dem Staat größere Vortheile versprechen, dergestalt Contracte abschließen, daß die Einlieferung in die Magazine zu Anclam frei, und zwar in den ersten Tagen der Monate July, September, und November c. jedesmal mit einem Drittheil des genannten Bedarfs, und zwar in der vorgeschriebenen bekannten magazinmäßigen Beschaffenheit und Güte geschieht.

Wo wir von Gutsbesitzern und Producenten aus erster Hand kaufen, müssen dieselben durch Atteste der Herren Landräthe nachweisen, daß sie wirklich eigene Bodenerzeugnisse einliefern und die kontrahirten Lieferungen dürfen von Producenten unter keinen Umständen an Andere überlassen werden, wenn nicht die mit ihnen geschlossenen Contracte von uns als null und nichtig angesehen werden sollen.

Um den kleineren Grundbesitzern den Hinzutritt zu erleichtern, könnten dieselben sich vereinigen und die Gemeinden ihre Anerbietungen durch ihre Schulzen machen.

Wir sind auch erbötig über kleinere Quantitäten jedoch bei den Körnern nicht unter 1 Winspel, beim Heu nicht unter 50 Centner, und beim Stroh nicht unter 10 Schock zu contrahiren. Ueberhaupt aber werden wir nicht darauf bestehen, die Lieferung ungetrennt zu verdingen, sondern sind geneigt, auch Anerbietungen über jeden Artikel einzeln anzunehmen.

Wer die billigsten Bedingungen stellt, soll zuerst zur Einlieferung, und sonach auch zuerst zur Bezahlung gelangen, die immer promt erfolgen wird.

Nach vorstehenden, und nach denen im Amtsblatt No. 12. der hiesigen Königl. Hochlöbl. Regierung bekannt gemachten Grundsätzen, werden wir auf die vorgenannte Versorgung der Garnison Anclam nunmehr bis zum 20sten May d. J. schriftliche und versiegelte Anerbietungen, zu deren Einreichung wir hierdurch auffordern, die jedoch mit der Bewerkung versehen sein müssen, zu

welchem

welchem Kreise die Einsassen gehören, annehmen, spätere Nachgebote aber unberücksichtigt lassen.

Vermöge der uns ertheilten Authorisation, sichern wir dem Mindestfordernden, sofern er die nöthige Sicherheit leisten kann, und sofern seine Anerbietungen nach den Ortspreisen und Umständen billig und annehmbar erscheinen, bis zum 28sten May d. J. den Zuschlag zu, sonst aber und namentlich bei zu hoch gestellten Forderungen muß das Ergreifen anderweitiger Maaßregeln vorbehalten bleiben. Stettin den 9ten April 1822.

Königl. Militair-Intendantur des zweiten Armee-Corps.

Stricker.

199) Wegen der Truppen Verpflegung zu Pasewalk.

Zum Gebrauch für die letzten sechs Monate dieses Jahres sind für das Magazin zu Pasewalk

30 Winspel Roggen à 25 Scheffel pro Winspel und mindestens 80½ Pfund schwer,

500 Winspel Hafer à 25 Scheffel pro Winspel und mindestens 45½ Pfund schwer,

und 500 Schock gerades Roggenstroh mit Aehren,

erforderlich, welche in den ersten Tagen der Monate July, September und November, jedesmal mit ein Drittheil des Bedarfs in die Magazine frei, und in der bekannten magaziniäßigen Beschaffenheit und Güte eingeliefert werden müssen.

Diejenigen Unternehmer, besonders aber die Herren Gutsbesitzer und Produzenten der umliegenden Kreise, welche zur Uebernahme von Einlieferungen geneigt sind, fordern wir hierdurch auf, uns ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, jedoch mit ausdrücklicher Bemerkung, zu welchem Kreise sie gehören, bis zum 20sten May d. J. einzureichen, bis zu welchem Tage wir selbige nur annehmen, spätere Nachgebote aber unberücksichtigt lassen und ohne weitläuftige Verhandlung bis zum 30. May den Mindestfordernden, sofern sie die nöthige Sicherheit leisten können und sofern ihre Anerbietungen nach den Marktpreisen und nach den Umständen annehmbar und billig erscheinen, den Zuschlag ertheilen werden, entgegengesetzten Falls und namentlich bei zu hohen Forderungen uns aber das Ergreifen anderweiter Maaßregeln vorbehalten. Um den Zutritt der Grundbesitzer zu erleichtern, sind wir bereit, auch Anerbietungen kleinerer Quantitäten, selbst über jeden Artikel einzeln, anzunehmen, wo diese jedoch von den Dorfschaften geschehen, müßten die Einsassen sich gemeindenweise vereinigen und das Anerbieten durch ihre Schulzen einreichen.

Berlin.

Geringere Quantitäten, als bei den Körnern, 1 Winspel und beim Stroh 10 Schock, können nicht angenommen werden

Wer die billigsten Bedingungen stellt, soll zuerst zur Einlieferung und sonach auch zuerst zur Bezahlung gelangen, die immer prompt erfolgen wird.

Die Grundbesitzer, von denen wir aus erster Hand kaufen, müssen durch Atteste der Herren Landräthe nachweisen, daß sie wirklich eigene Boden-Erzeugnisse einliefern und dürfen unter keinen Umständen die kontrahirte Lieferung an Andere überlassen, wenn die Ankäufe von uns nicht als null und nichtig betrachtet werden sollen.

Uebrigens werden wir über diese Ankäufe nach den vorstehenden und den von uns im Amtsblatt No. 12. der hiesigen Königlichen hochlöblichen Regierung bekannt gemachten Grundsätzen förmliche Contracte abschließen.

Stettin den 10ten April 1822.

Königliche Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps.

Stricker.

200) Den Ankauf von Heu für das Magazin zu Pasewalk betreffend.

Zur Truppen-Verpflegung für die letzten sechs Monate dieses Jahres, sollen für das Magazin zu Pasewalk in öffentlicher Licitation 3600 Centner Heu, in den ersten Tagen der Monate July, September und November d. J., jedesmal mit ein Drittheil gegen baare und prompte Bezahlung frei einzuliefern, in der ganzen Quantität, oder auch in einzelnen Partheien angekauft werden.

Die Unternehmer, welche zur Uebernahme dieser Einlieferung geneigt sind, besonders aber die Herren Gutsbesitzer der Gegend und die Ackerbesitzer in Pasewalk, welche einzelne Partheien anzubieten haben, fordern wir hierdurch auf, ihre Gebote am Freitage den 24sten May d. J., Morgens um 9 Uhr, vor unserem Deputirten, dem Herrn Intendantur-Rath Krügel, abzugeben, wo sie zugleich die näheren Bedingungen einsehen können. Der Zuschlag wird von uns innerhalb acht Tagen den Mindestfordernden ertheilt werden, falls dieselben die gehörige Sicherheit stellen können und ihre Anerbietungen nach den Umständen billig und annehmbar erscheinen, widrigenfalls das Ergreifen anderweiter Maaßregeln vorbehalten werden muß.

Stettin den 10ten April 1822.

Königliche Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps.

Stricker.

201)

201) Da die Preise, zu welchen die großen und ordinairen Kalksteine bisher in den Königlichen Kalkstein-Brüchen zu Rüdersdorf verkauft worden sind, unter sich, und mit ihrer wirklichen Beschaffenheit nicht mehr in gehörigem Verhältnisse stehen und dieses Mißverhältniß die Veranlassung gegeben hat, daß die großen Kalksteine, welche vorzugsweise zum Vermauern geeignet und dazu besonders für die Residenzien unentbehrlich sind, von den Kalkbrennereien zum Kalkbrennen angewendet werden, wozu die ordinairen Kalksteine eben so gut zu gebrauchen sind; so ist beschlossen worden, die Verkaufspreise in den Königl. Kalkstein-Brüchen, für die bisher sogenannten ordinairen Kalksteine, welche künftig Brennsteine genannt werden, von 5 Thalern pro Klafter auf 4 Thaler herabzusetzen, und für die bisher sogenannten großen Kalksteine, welche künftig Bausteine heißen werden, von 5½ Rtlr. auf 6 Rtlr. pro Klafter zu erhöhen.

Diese Preis-Veränderung, welche von heute an in Anwendung kommt, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, und hoffen, daß solche sowohl dem Interesse derer, welche die Rüdersdorfer Kalksteine zum Kalkbrennen anwenden, als derer, welche davon zum Vermauern Gebrauch machen, entsprechen wird, da erstere das Material, dessen sie bedürfen, künftig wohlfeiler erhalten und letztere nicht nur der Besorgniß des Mangels an den zu Fundamentbauten geeigneten Kalksteinen überhoben, sondern auch für den höhern Preis der großen Steine durch deren mehrere Größe und durch die Mitanwendung ordinairer Steine entschädigt werden.

Die Verkaufspreise der Kalksteine in den Königl. Brüchen zu Rüdersdorf, sind daher von heute an, wie folget, festgesetzt:

für rohe Werkstücke, für den Kubikfuß Fünf Silbergroschen,
für behauene Werkstücke, für den Kubikfuß Eilf Silbergroschen,
für Treppenstuffen, für den laufenden Fuß Eilf Silbergroschen,
für Kopfsteine von mehr als einem Quadratfuß Größe, für die Quadrat-Ruthe Vier und zwanzig Thaler,
für Kopfsteine unter und bis zu einem Quadratfuß Größe, für die Quadratruthe Zwei und zwanzig Thaler,
für Fliesen von mehr als einem Quadratfuß Größe, für die Quadrat-Ruthe Vier und Zwanzig Thaler,
für Fliesen unter und bis zu einem Quadratfuß Größe, für die Quadrat-Ruthe Zwei und zwanzig Thaler,
für ausgesuchte große Kalksteine, für die Klafter Sieben Thaler,
für Bausteine, für die Klafter Sechs Thaler,
für Brennsteine, für die Klafter Vier Thaler,
für Kothen, für die Klafter Zwei Thaler Fünfzehn Silbergroschen.

Berlin den 15ten April 1822.

Königl. Oberbergamt für die Brandenburg. Preuß. Provinzen.

202) Es

202) Es soll höherer Bestimmung gemäß, der ohngefähre einjährige Bedarf an kiehnen Klobenholz zum Betriebe der hiesigen Garnison-Bäckerei an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und werden hierzu Lusttragende ersucht: sich in dem auf den 18ten des kommenden Monats, Vormittags um 9 Uhr, angesetzten Termin im Geschäftslocale des unterzeichneten Amtes einzufinden, wo auch die näheren Bedingungen dieser Entreprise täglich eingesehen werden können.

Stettin den 23sten April 1822.

Königl. Preuß. Proviant- und Fourageamt.

203) No 1680. März 22. I. Abtheilung.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat für die fleissige Beförderung der Schutzblattern-Impfung:

1)	dem Doktor	Wilcke zu Greiffenberg	40 Rtlr.
2)	" "	Meinicke zu Treptow a. d. Toll.	20 "
3)	" Chirurgus	Langbeck zu Anclam	20 "
4)	" "	Kayser zu Wollin	20 "
5)	" "	Paul zu Garz	20 "
6)	" "	Brunnarius zu Pyritz	20 "
7)	" "	Leyfering zu Jacobshagen	20 "
8)	" "	Schönwald zu Massow	20 "
9)	" "	Bohl zu Stepnitz	20 "
10)	" dem Physikus des Cammiuer Kreises	Doktor Löwe	30 "
11)	" Chirurgus	Rodewald zu Freienwalde	20 "

an Prämien bewilligt und den Hrn. Landräthen, Grafen von Schwerin, Krafft, v. Krause, v. Schöning, v. d. Marwitz in Stargard, von Kamcke und Völtz, so wie den Kreis-Physikern Doktor Peters, Doktor Geiseler, Doktor Geleineckn, Doktor Keibel, Doktor Schüler und dem Kreis-Chirurgus, Medizinal-Assessor Bomberg, die silberne Impf-Medaille ertheilt, welches hiermit zur Belobung und Nacheiferung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 23sten April 1822.

204) No. 439. April 22. I. Abth.

Obgleich die Mineral-Quellen zu Driburg schon längst durch ihre Wirksamkeit sich den vorzüglichen Ruf, in welchem sie stehen, und das Vertrauen des Publikums, so wie der Aerzte erworben haben; auch durch die daselbst getroffenen Einrichtungen und Verschönerungen für die Nützlichkeit sowohl, als für die Annehmlichkeiten der Badegäste schon seit einer Reihe von Jahren

auf eine rühmliche Weise von dem Besitzer dieses Badeorts gesorgt worden; so haben dennoch des Königs Majestät die, in der Absicht dieser Heilquelle einen noch höhern Grad von Vollkommenheit zu verschaffen, gemachten Vorschläge zu genehmigen und die Ausführung derselben zu unterstützen geruhet; so daß die künftig sich dort einfindenden Badegäste aus allen Ständen in Rücksicht der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, sowohl Hinsichts der Reise durch Verbesserung der bisher schwer zu befahrenden Wege, als des Aufenthalts daselbst, noch mehr als bisher der Fall war, befriedigt seyn werden, auch wird für die Bedürfnisse der unbemittelten Kranken bei dieser verbesserten Einrichtung eigens gesorgt werden.

In Folge des dieserhalb ergangenen Ministerial Reskripts, werden sowohl das Publikum als auch die Aerzte von dieser Verbesserung der Heilquellen in Driburg in Kenntniß gesetzt.

Stettin den 26sten April 1822.

205) Der Gelbgießergesell Heinrich Lohmann, hat seinen ihm unterm 4ten März c. in Danzig ertheilten und am 22sten April zur Reise nach Berlin hier visirten Reisepaß, auf der Straße von hier nach Stettin, angeblich verloren, welches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hiedurch bekannt gemacht wird. Gollnow den 25sten April 1822.

Der Magistrat.

206) Der Oeconom Carl Friedrich Schulze, 46 Jahr alt, aus Königsberg in Preußen gebürtig, will seinen Reisepaß, welcher zu Königsberg in Preußen am 20sten März c ausgestellt gewesen, auf dem Wege von Tantow hieher, verloren haben. Er ist mit einem neuen Passe zur Reise über Schwedt nach Angermünde versehen worden, daher der verlorne Paß des ꝛc Schulze für ungültig erkläret und dies zur Vermeidung eines Mißbrauchs öffentlich bekannt gemacht wird.

Garz den 26. April 1822.

Der Magistrat.

207) Am 18ten Mai, Nachmittags um 3 Uhr, wird in der Wohnung des Unterzeichneten großer Holzverkaufs-Termin für die Reviere Klütz und Mühlenbeck, anstehen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Alt-Damm den 25sten April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektor. Kayser.

208) Die

208) Die Mühle zu Lübzin am Dammschen See, soll entweder verpachtet oder verkauft werden. Liebhaber hierzu können sich melden, bey

Furbach,
Forst-Inspektor in Ahlbeck bei Ueckermünde.

209) In den öffentlichen Blättern wird vielfältig darüber geklagt, daß nicht nur die an den Straßen, sondern auch in den Gärten gepflanzten Obstbäume, häufig gestohlen werden.

Unterzeichneter schlägt ein leichtes Mittel vor, wodurch dieses Uebel, welches der nützlichen Obstkultur so nachtheilig entgegen wirkt, vermindert, oder ganz aufgehoben wird.

Man schneide in einer allgemein bestimmten Höhe des Baumes etwa 4 Fuß von der Erde mit einem scharfen, spitzen Messer, den Namen des Eigenthümers bis ins Holz, in den Stamm. Dieser Name verwächset, und die Operation thut den Stämmen keinen Schaden, zumal, wenn solche im Frühjahr vorgenommen wird.

Diese Stämme werden sich selbst verrathen, oder wenn je der Name ausgeschnitten seyn sollte, so wird die Stelle, zumal wenn eine Normalhöhe angenommen wird, solche verdächtig machen, und zur Ueberführung des Diebes beitragen.

Furbach,
Königl. Forst-Inspektor.

III. Personal-Chronik.

Der bisherige Cantor Friedr. Wilhelm Einecke in Cörlin, ist als Cantor und erster Lehrer bei der Elementarschule zu Gollnow von uns bestätigt worden. Stettin den 11ten April 1822.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Commission.

Der bisherige Schul- und Predigtamts-Kandidat E. H. Wilde, ist von uns als Rektor an der Stadtschule in Jacobshagen bestätigt worden. Stettin den 20. April 1822.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Commission.

Der

Der Apotheker Völcker und Kaufmann Hoffmann zu Anclam, sind zu unbesoldeten Rathsherrn daselbst gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Mittelst Königlicher Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten d. M., ist der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Röstel zum zweiten Justitiarius bei der unterzeichneten General-Kommission mit dem Charakter als Justizrath angestellt, und deren bisheriger Assessor Schwanbeck als Justizrath und zweiter Justitiarius zu der General-Kommission nach Königsberg in Preußen versetzt worden. Stargard den 29sten April 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

No. 21.

Stettin den 7. Mai 1822.

I. Verordnungen

1) der höheren Behörde.

Das Abbrechen der Dorfhecken in Pommern betreffend. No. 269. April 22. I. Abth.

Bei den vorjährigen Bereisungen meines Ober-Präsidial-Bezirks, habe ich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die nachstehende, in den Cösliner Amtsblättern aufgenommene Aufforderung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 5ten December 1820

die an den Ausgängen der Dörfer, und sonst auf öffentlichen Wegen, die Passage hemmenden Hecken, abzubrechen,

nicht allein im Cösliner Departement häufig zur Ausführung gebracht, sondern auch benachbarte Kreise des Stettiner Regierungs-Departements, überzeugt von dem Nutzen dieser Anordnung, diesen Beispielen gefolgt sind, und sich auch fast auf sämmtlichen Landstraßen im Stralsunder Regierungs-Departement keine Dorfhecken mehr finden.

Noch erfreulicher ist mir aber die Erfahrung gewesen, daß die Nachtheile dieser Dorfhecken, welche in dieser, von mir veranlaßten Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin geschildert werden, von den Eingesessenen selbst anerkannt worden, und der größte Theil derselben geneigt ist, diese Dorfhecken abzubrechen.

Bei dieser guten Stimmung der Eingesessenen, bedarf es keiner Zwangsmittel, und mache ich daher, bei der jetzt eingetretenen Jahreszeit, wo bei den Verzäunungen der Hofplätze, Gärten ꝛc., das Wegnehmen der Dorfhecken, vornehmlich zur Ausführung zu bringen ist, in Verfolge der, vom Königl. Ministerio des Innern, mir vorlängst ertheilten beifälligen Aeusserung, welche die weitere Durchführung dieser Maaßregeln des Fortbrechens der Dorfhecken, für zweckmäßig erklärt und befördert haben will, jene Aufforderung hierdurch bekannt.

Die Landräthe, Domainen-Beamten und Magistrate, weise ich deshalb hiermit an, dahin zu wirken, daß diese Aufforderung befolgt werde, auch die Eingesessenen, in Hinsicht der früheren Verfügungen des Königl. Ministerii des Innern vom 10ten October und 12ten December v. J.

von Kamptz Annalen, 4tes Heft, 4ter Band, Jahrgang 1820.

wenn es nöthig ist, zu belehren und der Königl. Regierung gegen den ersten Juny d. J. eine Nachweisung der weggebrochenen Dorfhecken einzureichen.

Stettin den 30sten März 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Publicandum

der Königlichen Regierung zu Cöslin, die Abschaffung der Dorfhecken betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die an den Ausgängen der Dörfer und sonst auf öffentlichen Wegen die Passage hemmenden Hecken den Reisenden zur großen Beschwerde gereichen, zugleich aber die Dorfsjugend, welche sich an diesen Hecken zu versammeln pflegt, um für das Oeffnen derselben von den Reisenden eine Belohnung zu erpressen, durch diesen bettelhaften Gewinn zu einem müssiggängerischen Herumtreiben gewöhnt, und nicht nur von dem Besuche der Schule abgehalten, sondern auch häufig den Beschädigungen durch Pferde und Wagen der Reisenden ausgesetzt wird. Eine nähere Prüfung und die erforderten landräthlichen Berichte über die andrerseits behauptete Nützlichkeit dieser Hecken haben ergeben, daß die Beibehaltung derselben für die Dorfsbewohner nur in so weit nützlich seyn kann, als von denselben noch nicht überall die Vorschrift der Verordnung vom 8ten April 1806 wegen Austreiben des Viehes ohne Hirten beobachtet wird. Der §. 1. dieses Gesetzes bestimmt:

> Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern außer den Ställen, verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umher laufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

Es wird diese Bestimmung hierdurch in Erinnerung gebracht, und sämmtlichen Polizeibehörden aufgegeben, über deren Befolgung genau zu wachen. Wenn demnach von der Beibehaltung der Dorfshecken sich kein erheblicher Nutzen absehen läßt, sie vielmehr bedeutende Uebelstände veranlassen, und ihre Anlegung nach dem §. 2. und 3. Tit. 15. Thl. II. des allgemeinen Landrechts schon als gesetzwidrig betrachtet werden muß, so fordern wir alle Gutsherrschaften und Dorfsgemeinden des Departements hierdurch auf, die baldmöglichste Wegschaffung dieser auf öffentlichen Straßen befindlichen Hecken zu bewirken.

Sollten hin und wieder Umstände eintreten, welche die Beibehaltung von dergleichen Hecken nothwendig oder wünschenswerth machen, so kann diese nur unter der Bedingung gestattet werden, daß bei einem jeden Hecken

Digitized by Google

ein

ein erwachsener Wächter angestellt wird, welcher solche Hecken dem Reisenden öffnet und sie wieder zumacht, ohne dafür von dem Reisenden Trinkgelder zu fordern oder anzunehmen.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, für die baldige Fortschaffung der mehrgedachten Hecken Sorge zu tragen, und, so wie die Gensd'armerie, über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen. Die Uebertretung derselben werden wir vorkommenden Falls durch angemessene Strafen ahnden.

Cöslin den 5ten December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

---

2) der Königl. Regierung.

210) Die Aufhebung des Abschosses im ehemaligen Königreich Italien betreffend. No. 827. April 22. I. Abth.

Es ist zwischen dem Königlich Preußischen und dem Kaiserlich Oesterreichschen Hofe das Abkommen getroffen, daß die im Jahr 1812 abgeschloßne, in der Gesetzsammlung sub No. 23. abgedruckte Uebereinkunft, wornach zwischen Preußen und dem damaligen Königreich Italien der fiskalische und Privat-Abschoß aufgehoben ist, in allen das gegenwärtige Lombardisch-Venetianische Königreich betreffenden Fällen nicht allein als bestehend betrachtet werden, sondern auch auf das Abfahrtsgeld (census emigrationis) ausgedehnt seyn soll.

Diese Uebereinkunft wird nach Verfügung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Königlichen Ministeriums des Innern hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 30sten April 1822.

211) Wegen Verlegung des diesjährigen zweiten Jahrmarkts zu Demmin. No. 1503. April 22. II. Abth.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 9ten Juli d. J fallende 2te Krammarkt zu Demmin, ist auf den 27sten Juny d. J. verlegt worden. Tages vorher, den 26sten Juny d. J. wird der Pferdemarkt abgehalten werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 2ten Mai 1822.

---

3) Des Königl. Oberlandesgerichts.

212) Die Jurisdictions-Veränderung rücksichtlich des Ulrichschen Büdner-Etablissements bei Werder und Pritter betr.

Die Gerichtsbarkeit über das zum Amte Wollin gehörige Ulrichsche Büdner-Etablissement bei Werder und Pritter und über dessen nicht eximirte Bewohner, ist durch die Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 10ten d. Mts. dem Stadtgerichte in Swinemünde beigelegt und die Uebergabe der darauf bezüglichen Gegenstände an das letztere bereits veranlaßt worden. Stettin den 22sten April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

II. Bekanntmachungen.

213) No. 1632. April 22. II. Abth.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii soll das in Vorpommern zwischen Anclam und Demmin belegene Amt Clempenow, wozu die Vorwerke Clempenow und Burow mit der Fischerei auf der Tollense, eine Brau- und Brennerei, so wie eine Kalk- und Ziegelbrennerei und verschiedene unbeständige Gefälle gehören, von Trinitatis 1822 ab, auf 18 Jahr, also bis Trinitatis 1840 im Wege der öffentlichen Ausbietung verpachtet werden, und es ist hiezu auf den 11ten May d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem großen Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung ein Termin angesetzt.

Das Vorwerk Clempenow hat:

an Acker	681	Morgen	7	□R.
„ Gärten	11	„	83	„
„ Tollensee Wiesen . .	222	„	6	„
„ Hütung	147	„	150	„
überhaupt „	1062	Morgen	66	□R.

nutzbare Grundstücke.

Das Vorwerk Burow besitzt:

an Acker	1673	Morgen	71	□R.
„ Gärten	15	„	83	„
„ Wiesen	111	„	125	„
„ Hütung	95	„	32	„
im Ganzen also „	1895	Morgen	131	□R.

nutzbare Grundstücke.

Die

Die Pachtbedingungen sind in der Registratur der IIten Abtheilung täglich, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, einzusehen, und sollen auch im Licitationstermin bekannt gemacht werden. Hier wird noch bemerkt, daß nur solche Pachtlustige, die nicht allein das zur Uebernahme dieser Pachtung erforderliche Vermögen, sondern auch ihre Qualifikation zur Verwaltung der Amtsgeschäfte nachweisen können, zum Bieten zugelassen, und daß Nachgebote unter keiner Bedingung angenommen werden.

Stettin den 18ten April 1822.

214) No. 953. April 22. I. Abth.

Es soll die Lieferung mehrerer zur Speisung der Detinirten im hiesigen Landarmenhause erforderlichen Naturalien für das zweite halbe Jahr 1822, bestehend in circa

20 Winspel Roggen,
5½ Winspel Gerste,
2 Winspel Erbsen,
22 Winspel Kartoffeln,
3 Tonnen Heringe,
3 Winspel Malz,
4½ Scheffel Hopfen,

an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23sten May c. als Donnerstags Nachmittags 2 Uhr, im Direktionszimmer der hiesigen Landarmenanstalt angesetzt, zu welchem Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im hiesigen Landarmenhause zu erfahren sind, und daß auf Offerten nach dem Termin, nicht Rücksicht genommen werden wird.

Ueckermünde den 18ten April 1822.

Die Direktion der Vorpommerschen Landarmenanstalt.

215) Wegen der Truppen Verpflegung zu Pasewalk.

Zum Gebrauch für die letzten sechs Monate dieses Jahres sind für das Magazin zu Pasewalk

30 Winspel Roggen à 25 Scheffel pro Winspel und mindestens 80½ Pfund schwer,
500 Winspel Hafer à 25 Scheffel pro Winspel und mindestens 45½ Pfund schwer,

und 500 Schock gerades Roggenstroh mit Aehren,

erforderlich, welche in den ersten Tagen der Monate July, September und November, jedesmal mit ein Dritthell des Bedarfs in die Magazine frei, und in der bekannten magazinmäßigen Beschaffenheit und Güte eingeliefert

Diejenigen Unternehmer, besonders aber die Herren Gutsbesitzer und Produzenten der umliegenden Kreise, welche zur Uebernahme von Einlieferungen geneigt sind, fordern wir hierdurch auf, uns ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, jedoch mit ausdrücklicher Bemerkung, zu welchem Kreise sie gehören, bis zum 20sten May d. J. einzureichen, bis zu welchem Tage wir selbige nur annehmen, spätere Nachgebote aber unberücksichtigt lassen und ohne weitläuftige Verhandlung bis zum 30. May den Mindestfordernden, sofern sie die nöthige Sicherheit leisten können und sofern ihre Anerbietungen nach den Marktpreisen und nach den Umständen annehmbar und billig erscheinen, den Zuschlag ertheilen werden, entgegengesetzten Falls und namentlich bei zu hohen Forderungen uns aber das Ergreifen anderweiter Maaßregeln vorbehalten. Um den Zutritt der Grundbesitzer zu erleichtern, sind wir bereit, auch Anerbietungen kleinerer Quantitäten, selbst über jeden Artikel einzeln, anzunehmen, wo diese jedoch von den Dorfschaften geschehen, müßten die Einsassen sich gemeindenweise vereinigen und das Anerbieten durch ihre Schulzen einreichen.

Geringere Quantitäten, als bei den Körnern, 1 Winspel und beim Stroh 10 Schock, können nicht angenommen werden.

Wer die billigsten Bedingungen stellt, soll zuerst zur Einlieferung und sonach auch zuerst zur Bezahlung gelangen, die immer prompt erfolgen wird.

Die Grundbesitzer, von denen wir aus erster Hand kaufen, müssen durch Atteste der Herren Landräthe nachweisen, daß sie wirklich eigene Boden-Erzeugnisse einliefern und dürfen unter keinen Umständen die kontrahirte Lieferung an Andere überlassen, wenn die Ankäufe von uns nicht als null und nichtig betrachtet werden sollen.

Uebrigens werden wir über diese Ankäufe nach den vorstehenden und den von uns im Amtsblatt No. 12. der hiesigen Königlichen hochlöblichen Regierung bekannt gemachten Grundsätzen förmliche Contracte abschließen.

Stettin den 10ten April 1829.

Königliche Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps.

Stricker.

216) Den Ankauf von Heu für das Magazin zu Pasewalk betreffend.

Zur Truppen-Verpflegung für die letzten sechs Monate dieses Jahres, sollen für das Magazin zu Pasewalk in öffentlicher Licitation 3600 Centner Heu, in den ersten Tagen der Monate July, September und November d. J., jedesmal mit ein Drittheil gegen baare und prompte Bezahlung frei einzuliefern, in der ganzen Quantität, oder auch in einzelnen Partheien angekauft werden.

Die

Die Unternehmer, welche zur Uebernahme dieser Einlieferung geneigt sind, besonders aber die Herren Gutsbesitzer der Gegend und die Ackerbesitzer in Pasewalk, welche einzelne Partheien anzubieten haben, fordern wir hierdurch auf, ihre Gebote am Freitage den 24sten May d. J., Morgens um 9 Uhr, vor unserem Deputirten, dem Herrn Intendantur Rath Krügel, abzugeben, wo sie zugleich die näheren Bedingungen einsehen können. Der Zuschlag wird von uns innerhalb acht Tagen den Mindestfordernden ertheilt werden, falls dieselben die gehörige Sicherheit stellen können und ihre Anerbietungen nach den Umständen billig und annehmbar erscheinen, widrigenfalls das Ergreifen anderweiter Maaßregeln vorbehalten werden muß.

Stettin den 10ten April 1822.

Königliche Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps.

Stricker.

217) Es soll höherer Bestimmung gemäß, der ohngefähre einjährige Bedarf an kiehnen Klobenholz zum Betriebe der hiesigen Garnison-Bäckerei an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und werden hierzu Lusttragende ersucht: sich in dem auf den 18ten des kommenden Monats, Vormittags um 9 Uhr, angesetzten Termin im Geschäftslocale des unterzeichneten Amtes einzufinden, wo auch die näheren Bedingungen dieser Entreprise täglich eingesehen werden können. Stettin den 23sten April 1822.

Königl. Preuß. Proviant- und Fourageamt.

218) Außer den guten, weißen Kalksteinen, deren jetzige Verkaufspreise in den Königl. Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff wir durch unsere Bekanntmachung vom 15ten d. M. zur Kenntniß des Publikums gebracht haben, werden daselbst auch noch

sogenannte Zwittersteine zu dem Preise von Zwei Thaler pro Klafter und

blaue Kalksteine zu dem Preise der Kothen von Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen pro Klafter

verkauft, welches wir hiedurch bekannt machen; dabei aber zugleich bemerken müssen, daß die Zwittersteine wegen ihrer Härte und Festigkeit zwar zum Vermauern, aber nicht zum Kalkbrennen geeignet sind, und die blauen Steine wegen ihrer schiefrigen Textur der Verwitterung leicht unterworfen, zum Vermauern über Tage gar nicht anwendbar sind, und der davon gebrannte Kalk nicht von weißer Farbe ist, auch weniger Gedeihmaaß giebt, als der von den Rüdersdorffer weißen Steinen gebrannte.

Berlin den 24sten April 1822.

Königl. Oberbergamt für die Brandenb. Preuß. Provinzen.

III. Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Dienstknecht Theodor Wassillow, welcher bei dem Königl. Justizamte Senftenberg wegen Diebstahls und Mordes in Untersuchung gewesen, und der wegen dieser Verbrechen bereits rechtskräftig zur Strafe des Rades verurtheilt worden, ist aus dem Gefängnisse zu Senftenberg den 19ten dieses, Abends 9 Uhr, entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Frankfurt a. d. Oder oder Senftenberg transportiren, und an das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. Oder oder an das Königl. Justizamt zu Senftenberg abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 29sten April 1822.

Königl. Preußischer Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 30 bis 34 Jahr, mittlere Größe, 68 bis 69 Zoll sächsisches Maaß, Haare lichtbraune verschnittene, Stirn eingedrückt, Augen graue, Nase breit, Kinn spitz, Gesicht und Gesichtsfarbe pockennarbiges hageres Gesicht, Statur hagere, Sprache polnisch, kann sich aber auch in der wendischen Sprache ziemlich verständlich machen, deutsch spricht er nur gebrochen, und beim längern Sprechen stammelt er. Geburtsort aus Dzisna, im Minskeschen Departement des Russischen Reiches, Religion griechisch, diente früher im 26sten Russischen Jäger-Regiment.

Bekleidung:

Ist blos mit einem Hemde bekleidet, entsprungen.

Besondere Umstände:

Der rc. Wassillow hat sich früher auch Michael Dombrowsky genannt.

Amts-Blatt

No. 22.

Stettin den 13. May 1822.

I. Verordnungen

1) der Königl. Regierung.

219) Die im Gewahrsam der Civilbehörden sich befindenden Militairacten betreffend.
No. 878. April 22. I. Abtheilung.

Von dem Königl. General-Commando des 4ten Armee-Corps sind bei dem Königl. Krieges-Ministerio, mehrere, das ehemalige Regiment des Herzogs von Braunschweig betreffende, Aktenstücke eingeschickt worden, welche bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt deponirt waren.

Diese Papiere sollen viele interessante Notizen über die frühere Formation der Armee, besonders aber über die Geschichte dieses Regiments enthalten. Bei dieser Gelegenheit ist es zur Sprache gebracht worden, daß beim Ausmarsch im Jahre 1806, alle Regimenter ihre Registraturen, bei den Civilbehörden ihrer resp. Standquartiere deponirt haben.

Da nun diese Papiere die einzigen authentischen Quellen zu einer Geschichte der Armee und der einzelnen Regimenter enthalten; so werden die sämmtlichen Civilbehörden unsers Departements hiemit ersucht und resp. angewiesen, für den Fall, daß sich in ihrem Gewahrsam noch Militairacten befinden, darüber an das 1te Departement des Königl. Krieges-Ministerii zu berichten, und ein Verzeichniß der betreffenden Papiere beizufügen.

Stettin den 7ten Mai 1822.

220) Die durch Schiffer seewärts eingehenden Briefe betreffend.
No 545. April 22. II. Abth

Durch einen von dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg Durchlaucht genehmigten Beschluß der zur Reorganisation des Postwesens ernannten Commission ist die Frage:

ob und in wie weit die durch Schiffer seewärts eingehenden verschlossenen Briefe dem Postzwange zu unterwerfen seyen, oder in wie fern deren Beförderung den Schiffern gänzlich überlassen werden könne?

dahin entschieden worden, daß den seewärts aus fremden (nicht inländischen) Häfen eingehenden Schiffern die Mitbringung eines nicht über 1 Loth schweren Briefes für jeden Adressirten ihrer Ladung nachgegeben und dabei für die mit Stückgütern beladenen Schiffe nicht sowohl die Zahl der Collis, als die Zahl der verschiedenen im Manifeste bezeichneten Empfänger berücksichtigt werden soll. Auch ist für solche Briefe kein Porto irgend einer Art zu entrichten, der Schiffer aber verpflichtet, gleich bei seiner Ankunft auf der ersten Zollstätte, sowohl diese als alle übrige von ihm mitgebrachte Briefe zu deklariren. Die ersteren müssen ihm zur eigenen Besorgung ohne Aufenthalt überlassen werden, wogegen die Beförderung der letzteren und die Einziehung des gesetzlich zu bestimmenden Porto dafür Sache der Postanstalt ist.

Uebrigens behält das Verschweigen eines so mitgebrachten Briefes die im Allgemeinen Landrechte angedrohte Strafe zur Folge.

Dieser Beschluß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Schiffern des hiesigen Regierungsbezirks, welche ausländische Häfen besuchen, aufgegeben, sich darnach überall zu achten. Stettin den 7. May 1822.

2) Des Königlichen Oberlandesgerichts.

221) Das Erbschafts-Stempelwesen betr.

Sämmtlichen Untergerichten des unterzeichneten Departements, wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einem von dem Königl. Justiz Ministerio uns zugefertigten Schreiben des Königl. Finanz-Ministerii vom 26sten März dieses Jahres es rücksichtlich der Verwaltung des Erbschafts-Stempelwesens bei dem bisherigen Verfahren mit den Abänderungen, welche sich aus dem neuen Stempelgesetz vom 7ten März dieses Jahres von selbst ergeben, bis auf weitere Bekanntmachung verbleibt.

Stettin den 25sten April 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

II. Bekanntmachungen.

222) Es soll höherer Bestimmung gemäß, der ohngefähre einjährige Bedarf an kiehnen Klobenholz zum Betriebe der hiesigen Garnison Bäckerei an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und werden hierzu Lusttragende ersucht: sich in dem auf den 18ten des kommenden Monats, Vormittags um 9 Uhr, angesetzten Termin im Geschäftslocale des unterzeichneten Amtes einzufinden, wo auch die näheren Bedingungen dieser Entreprise täglich eingesehen werden können. Stettin den 23sten April 1822.

Königl. Preuß. Proviant- und Fourageamt.

223) Das

223) Das in der Marienthalschen Heide, Forstreviers Wildenbruch, bis jetzt aufgearbeitete Eichen Schiffsbauholz, als:

6322 Kubikfuß rundes, und zum Theil beschlagenes Wrackholz, und
2948 Kubikfuß vierkantiges reines Schiffsbauholz

in verschiedenen Dimensionen, so wie

250 Klafter Eichen Kloben- und
100 " " Knüppel-Brennholz,

soll, höherer Verfügung zufolge, öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf gestellt werden. Hierzu ist ein Termin auf den 20sten May c., Vormittags 9 Uhr, zu Wildenbruch in der Wohnung des Forst-Einnehmers angesetzt, und werden Kauflustige dazu hiermit eingeladen.

Das Holz wird der Förster Fritz bei Marienthal auf Verlangen vorzeigen, und die speziellen Verzeichnisse von dem Bauholz können täglich bei uns eingesehen werden. Schwedt den 30. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Gruch.

224) Wegen Verkäufe von Borke und Holz.

Zu den Verkäufen der in den Forsten der Inspektion Torgelow gepletteten Borke und von Bau- und Brennhölzern in großen Quantitäten, stehen die Termine im Monat Juni c. an:

den 3ten zu Ueckermünde, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Kreis-Kassenlocale,
den 4ten zu Torgelow, um gleiche Zeit im Forsthause,
den 5ten zu Saurenkrug, um gleiche Zeit in der Wohnung des Forst-Kassen-Rendanten Hrn. Knötzlein,
den 12ten zu Grammentin, um gleiche Tageszeit im Forsthause,
den 15ten zu Clempenow, desgleichen auf der Amtsstube.

Die Verkäufe von Holz geschehen übrigens an den gewöhnlichen, dem Publiko bereits bekannten Tagen, wöchentlich zweimal.

Torgelow den 4ten May 1822.

Königl. Forst-Inspektion.

III. Personal-Chronik.

Die erledigte Ober-Steuer-Inspektor-Stelle zu Anclam, hat das Königl. Finanz-Ministerium dem bisherigen Ober-Inspektor Lanz in Salzwedel verliehen. Stettin den 6. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Der bisherige Registratur-Assistent Kellermann, ist von dem Königl. Justiz Ministerio zum Registrator, Sportel-Kassen-Rendanten und Protokollführer bei dem Stadtgerichte in Swinemünde ernannt worden.

Stettin den 25sten April 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

IV. Sicherheits-Polizei.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im Monat März c. aus dem hiesigen Regierungsbezirk, mit der Weisung, diesen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, entfernt, und in ihre Heimath zurückgewiesen sind. No. 727. April 22. I. Abth.

a) Von dem Polizei-Direktorio in Stettin.

1) Carl Gottl. Lohse, Sattlergesell, 21 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, blonde Haare, freie Stirn, graue Augen, Nase hängend, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Crossen bei Zwickau, wegen arbeitslosen herumtreibens.

2) Heinrich August Streit, Fleischergesell, 18 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, nach Triebel, aus gleicher Ursach.

3) Christian Gottfried Weist, Fleischergesell, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase lang, Mund mittel, Bart schwach, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, nach Weissstein in Schlesien, aus gleicher Ursach.

4) Friedrich Heine, Nagelschmidtgesell, 48 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare grau, Stirn frei, blaue Augen, Nase proportionirt, Bart grau, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, hat angeblich einen Bruchschaden, nach Insterburg, aus gleicher Ursach.

5) Joh. Christian Gotth. Freitag, Schuhmachergesell, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, Augen grau, Nase eingebogen, Mund mittel, wenig Bart, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, schlanker Statur, nach Kemberg, aus gleicher Ursach.

6) Friedrich Topp, Schuhmachergesell, 19 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, große Nase, aufgeworfenen Mund, wenig Bart, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, schlanker Statur, nach Croppenstädt bei Magdeburg, aus gleicher Ursach.

7) Johann

7) Johann Michael Schönfuß, Zimmergesell, 51 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Mecklenburg, wegen Bettelns.

8) Johann Friedrich Bonsen, Sattlergesell, 23 Jahr alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, weisliche Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, Augen blau, Nase stark, mittelm Mund, weislichen Bart, rundes Kinn, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, schlanker Statur, blatternarbig, nach Schleswig, wegen arbeitslosen Umhertreibens und Verfälschung seines Wanderbuchs, weshalb ihm die Rückkehr in die Preuß. Staaten verboten ist.

9) Wilhelm Rogge, Müllergesell, 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, Nase und Mund proportionirt, blonden Bart, rundes Kinn, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, 4 Finger der rechten Hand sind krumm, nach Wittenhagen im Mecklenburgschen, wegen arbeitslosen Herumschweifens.

10) Ferdinand Hellwig, Klempnergesell, 20 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, Nase und Mund proportionirt, braunen Bart, rundes Kinn, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, schlanker Statur, nach Köthen, wegen Verfälschung des Visa in seinem Wanderbuche.

11) Gottlieb Poppe, Schlossergesell, 27 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase breit, mittelm Mund, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, nach Connewitz bei Leipzig, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

12) Julius Clemens v. Sierakowski, entlassener Premier-Lieutenant, 30 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, braune Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, Nase und Mund gewöhnlich, braunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, mittler Statur, nach Danzig, wegen Umhertreibens und Bettelns.

13) Christian Friedrich Juhlcke, Dienstknecht, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, mittler Statur, trägt einen Stutzbart, nach Frauenhagen bei Angermünde, wegen Umhertreibens und Bettelns.

14) Christoph Carl Friedrich Krüger, 29 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß und stark, nach Storckow an das dortige Justizamt, wegen Verdachts aus dem Kriminalarrest dort entsprungen zu seyn.

b) Von

b) Von der Polizei-Direktion in Anclam.

15) Gotthard Schöndag, Schuhmachergeſell, 28 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, braune Haare, behangene Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, kleinen Mund, Kinn und Geſicht oval, geſunde Geſichtsfarbe, Statur klein und beheude, zurück nach Friedland im Mecklenburgſchen, wegen Bettelns und zweckloſen Herumtreibens.

16) Johann Heinrich Langmann, Schneidergeſell, 25 Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, ſtumpfe Naſe, aufgeworfenen Mund, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, mittler Statur, nach dem Mecklenburgſchen, wegen arbeitsloſen Herumtreibens.

17) Wilhelmine Schröder, 25 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, braune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, Naſe und Mund gewöhnlich, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, mittler Statur, nach Neu Brandenburg, aus gleicher Urſach.

18) Chriſtian Hellmuth Schulz, Müllergeſell, 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn behangen, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe ſpitz, Mund groß, Bart braun, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, ſchlanker Statur, nach Wolffsberg im Mecklenburgſchen, weil er ſeit 3 Monaten nicht gearbeitet und zwecklos ſich herumgetrieben hat.

19) Johann Friedr. Kols, Brauer und Brenner, 47 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen grau, Augen blau, Naſe ſtark und ſchief, Mund aufgeworfen, Bart braun, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, unterſetzter Statur, nach Alten-Hütte im Mecklenburgſchen, aus nemlicher Urſach.

20) Wilhelm Leiſten, Bäckergeſell, 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn behangen, Augenbraunen und Augen braun, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart braun, Naſe ſpitz, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, mittler Statur, nach Stavenhagen im Mecklenburgſchen, wegen betrügeriſcher Bettelei.

21) Johann Wilhelm Schendel, Tuchmachergeſell, 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, mittler Statur, nach Chartkin im Großherzogthum Poſen, aus gleicher Urſach.

22) Johannes Roller, Tiſchlergeſell, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, große Naſenlöcher, Mund aufgeworfen, Bart braun, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, mittler Statur, nach dem Mecklenburgſchen zurück, wegen arbeitsloſen Herumtreibens.

23) Friedrich Guſtav Klimin, Schneidergeſell, 20 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn behangen, braune Augenbraunen, Augen grau, Naſe ſpitz, mittelmäßigen Mund, Bart braun, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank, hat auf dem linken Auge den grauen Staar, nach Oels in Schleſien, aus gleicher Urſach.

24) Carmus

24) Carmus Friedrich Johansen, Reifschlägergesell, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Z. groß, Haare braun, behangene Stirn, braune Augenbraunen, Augen grau, Nase spitz, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, schlanker Statur, nach Odense in Dännemark, wegen Arbeitslosigkeit.

c) Von der Polizei-Inspektion zu Demmin.

25) Friedrich Fouquet, Barbier, 48 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase gebogen, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur untersetzt, nach Pritzwalk, wegen zweckloſen Herumtreibens.

26) Carl Schwipper, Bäckergesell, 18 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare u. Augen braun, Nase groß, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur klein, nach Marienberg im Königreich Sachsen, wegen langer Arbeitslosigkeit.

27) Wilhelm Wagner, Tuchmachergesell, 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Gesicht oval, Statur schlank, trägt einen Schnurbart, nach Fürstenwalde, aus gleicher Ursach.

28) Friedrich Langebecker, Tuchmachergesell, 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Augen blau, Nase aufgeworfen, Mund groß, Kinn rund, Gesicht oval, schlanker Statur, nach Falkenburg, aus gleicher Ursach.

29) Louis Reiger, Bäckergesell, 27 Jahr alt, Haare und Augen braun, Nase stumpf, Mund klein Bart braun, Gesicht oval, Statur schwächlich, spricht französisch u. deutsch, nach Neumarsch im Rheindepartement, aus gleicher Ursach.

30) Wilhelm Davidsohn, Brennerknecht, 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Augen schwarz, Nase und Mund proportionirt, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, mittler Statur, nach Bernstein bei Landsberg, aus gleicher Ursach.

d) Von dem Magistrat zu Greiffenhagen.

31) Martin Ritter, Schuhmachergesell, 49 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen blau, nach Quedlinburg, wegen 5monatlicher Arbeitslosigkeit.

32) Carl Polack, Schornsteinfegergesell, 58 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, nach Halberstadt, wegen Arbeitslosigkeit.

33) Johann Christoph Schmidt, Bäckergesell, 42 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn rund, Augen braun, nach Pritzel in Preussen, wegen 4monatlich arbeitslosen Umhertreibens.

e) Vom

e) Vom Magiſtrat zu Garz.

34) Friedrich Wilhelm Remy, Oekonom, 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare ſchwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen ſchwarz, Naſe und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart braun, Kinn und Geſicht rund, Geſichtsfarbe geſund, mittler Statur, nach Neuwied am Rhein, wegen arbeitsloſen Herumtreibens.

f) Von dem Magiſtrat zu Penenn.

35) Wittwe des Scharfrichterknechts Koppe, Caroline Friederike geborne Plitſchow, 37 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe lang und ſpitz, Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn ſpitz, Geſichtsbildung länglich, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt ſchlank, ſchielt ein wenig, nach dem Amte Marienwalde in der Neumark, wegen Vagabondirens.

g) Von dem Magiſtrat zu Treptow an der Tollenſe.

36) Gottlob Bormann, Marquer, 27 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare und Augen braun, Naſe etwas breit, Geſicht oval, Statur klein, etwas pockennarbig, nach Schönfeld bei Leipzig, wegen Bettelns.

37) Joachim Albrecht Struck, Schloſſergeſell, 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Augen blau, Naſe länglich ſpitzig, Geſicht länglich, mittler Statur, nach Teſſin im Mecklenburgſchen, wegen arbeitsloſen Herumtreibens.

38) Heinrich Weitzel, Bäckergeſell und Ziegelſtreicher, 46 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare ſchwarzbraun, Augen blaugrau, Naſe breit, Geſicht oval, mittler Statur, nach Stecklenberg bei Aſchersleben, aus gleicher Urſach.

39) Alexander Grenberg, Sattlergeſell, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare dunkelbraun, Augen braun, Naſe gerade, Geſicht ſchmal, mittler Statur, nach Reval in Rußland, aus gleicher Urſach. Stettin den 30ſten April 1812.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

No. 23.

Stettin den 18. Mai 1822.

I. Verordnungen der Königl. Regierung.

225) Die Jahrmarkt-Freiheit in der Provinz Neu-Vorpommern betr. No. 2524. April 22. II. Abth.

Das Königl. Handels-Ministerium hat unterm 31sten März d. J. bestimmt, daß die Einführung einer unbedingten Jahrmarkt-Freiheit in der Provinz Neu-Vorpommern noch ausgesetzt bleiben soll, indem die bisherigen Einschränkungen in dieser Hinsicht noch nicht gehoben werden können.

Dies wird den Gewerbetreibenden des diesseitigen Regierungsbezirks hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 11ten Mai 1822.

226) Betrifft die Vorschriften bei vorkommendem Verlust von Reisepässen und Wanderbüchern wandernder Handwerksgesellen. No. 1411. April 22. I. Abth.

Bei dem jetzt so häufig vorkommenden, und daher Verdacht erregenden, Verlust von Reisepässen und Wanderbüchern wandernder Handwerksgesellen, ist von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern und der Polizei mittelst Reskripts vom 15ten April d. J. Folgendes angeordnet worden:

1) daß ein wandernder Handwerksgesell, bei dem angeblichen Verluste seiner Reise-Legitimation, einen neuen Paß nur auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes, Zeugniß desjenigen Meisters erhalte, bei welchem er in den letzten vier Wochen gearbeitet hat;
2) daß ein ausländischer Handwerksgesell, der sein Wanderbuch oder seinen Paß in den ersten 4 Wochen seines Eintritts in die diesseitigen Staaten verliert, einen neuen Paß nur von der das erste Legitimations-Dokument ertheilenden Behörde erhalten kann, und daher zu dieser, so wie ein Inländer in demselben Falle an den Ort zurückkehren muß, von wo er ausgewandert ist, und
3) daß derjenige, welcher ein Zeugniß über die in den letzten 4 Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen, und etwanige Behinderungen durch

Krankheit und dergleichen nicht nachweisen kann, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, der Inländer aber mittelst Marschroute in seine Heimath gewiesen werde.

Diese Vorschriften werden daher hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Departements zur genauesten Befolgung derselben hiemit angewiesen.

Stettin den 14ten May 1822.

227) Betrifft die Zurückweisung krätziger Handwerksgesellen.

No. 220. May 22. I. Abth.

Unsere Verordnung vom 13ten Septbr. 1818 (Amtsblatt 1818 No. 44.) das Einwandern krätziger Handwerksgesellen betreffend, ist hin und wieder auch auf solche Personen angewendet worden, welche schon bis mitten in das Land gekommen, wodurch denn diese Krankheit auf dem Rücktransport nur noch weiter verbreitet worden ist.

Zur Vermeidung fernerer Mißverständnisse, werden sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, dem Reskripte der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten, und des Innern vom 2ten April d. J. gemäß, daher hiedurch aufmerksam gemacht, daß in jener Verordnung nur von Krätzigen dieser Art bei ihrem Eintritt in die Preuß. Staaten die Rede ist.

Stettin den 14ten May 1822.

II. Bekanntmachungen.

228) Wegen des Liquidations-Verfahrens zu Regulirung der, aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände.

Nach Maaßgabe der, im 3ten Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr, bekannt gemachten allerhöchsten Kabinetsordre vom 31sten Januar d. J., soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815 herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staatskassen, sowohl aus der Civil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präclusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiemit öffentlich bekannt, daß das, allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren, mit dem Erscheinen dieser

Be-

Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem Ein und Dreißigsten August dieses Jahres, geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815 aus irgend einer Leistung oder sonst einem Grunde entstanden, und fiskalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist,
2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:
   a) die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Compagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen, wegen der im Jahr 1809 erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;
   b) die von ehemaligen Sächsischen Compagnie-Inhabern jetzt noch gefordert werdenden Compagnie-Uebergabe-Gelder;
   c) die unberichtigt gebliebenen Geld-Gebührnisse ehemaliger Sächsischer Offiziere, so wie rückständige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unteroffiziere und gemeinen Soldaten;
   d) rückständiger Rekrutirungs-Aufwand;
   e) rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarether;
   f) rückständige, auf Contracte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs-, Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs;
   g) rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und
   h) rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen, gezogenen Privatgrundstücke;

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zu Prüfung und Feststellung der Ansprüche, beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31sten August d. J. nicht angemeldeten Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen

a) der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächsischen Armee-Corps gelieferten Pferde; und demnächst

b) der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805 und 1806 und ferner bis 5ten Juni 1815 geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin den 29sten April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.
v. Schönberg.

229) Das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neu-Wuhrow, soll alternativ auf Kauf- oder Erbpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 2ten Juli d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben. Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht:

419	Morgen	159	□R.	an Acker,
3	"	46	"	" Gärten,
294	"	149	"	" Wiesen,
154	"	161	"	" Hütung und
115	"	18	"	" Unland, oder zusammen
aus 987	Morgen	173	□Ruthen.	

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung als auch bei dem Domainen-Intendantur-Amt Draheim eingesehen, im Licitations-Termin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin den 29sten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

230) Das Königliche Ministerium für die Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat unterm 8ten Februar d. J. ein Reglement für die philologische Gesellschaft an der Königlichen Universität zu Greifswald vollzogen. Hiernach wird diese Gesellschaft für eine öffentliche, mit der Universität genau verbundene Anstalt erklärt, deren Leitung zweien Lehrern, nämlich

nämlich dem Professor Meier als Direktor, und dem Prorektor am Gymnasio zu Greifswald und Unterbibliothekar an der Universität Dr. Schömann als Inspektor, anvertrauet wird. Das Streben dieser Anstalt soll darauf gerichtet seyn, theils der römischen und griechischen Philologie bei allen Klassen von Studirenden mehr Eingang zu verschaffen, und insbesondere klassische Darstellung und Geläufigkeit im Sprechen und Schreiben der lateinischen Sprache zu verbreiten, theils vorzüglich denjenigen, welche sich der Philologie ausschließlich widmen, eine möglichst umfassende Bildung zu gewähren. Deshalb sollen in dreien wöchentlichen Abendversammlungen von 6—8 Uhr ein griechischer und ein lateinischer Schriftsteller von den Mitgliedern selbst, nach allen Regeln einer gesunden und besonnenen Kritik und Auslegungskunst, so weit sie die vorhandenen Hülfsmittel gestatten, erklärt und die von jedem Mitgliede halbjährlich einzureichenden zwei Abhandlungen historisch-antiquarischen oder philosophischen Inhalts von einzelnen Mitgliedern und dem Direktor beurtheilt, außerdem den eigentlichen Philologen in einer einzelnen wöchentlichen Stunde Anleitung zum Schreiben in der griechischen Sprache ertheilt werden, bei welchen Beschäftigungen sich die Gesellschaft überall so viel als möglich der lateinischen Sprache bedienen wird. Die Mitglieder der Gesellschaft sind theils ordentliche, theils außerordentliche, theils blos auscultirende. Die ordentlichen Mitglieder, deren Zahl vorläufig auf fünf festgesetzt ist, erhalten, in wie fern sie den Gesetzen der Gesellschaft vollkommen genügen, jährlich eine Prämie bis zu Dreißig Thalern, so wie auch die ausgezeichneten unter den außerordentlichen Mitgliedern, in so weit es die Fonds der Universität gestatten, durch angemessene Belohnungen von Zeit zu Zeit ermuntert werden sollen. Außerdem werden für jedes Jahr drei Preisaufgaben gestellt werden, eine antiquarischen, eine poetischen, die dritte oratorischen Inhalts, bei deren Auflösung alle Mitglieder jener Gesellschaft concurriren können. Die Entscheidung über diese Aufgaben wird durch ein von einem der Vorsteher zu schreibendes Programm philologischen Inhalts und durch eine Rede am Geburtstage Sr. Majestät des Königs dem Publikum bekannt gemacht werden.

Im Auftrage Sr. Durchlaucht des Herrn Generalgouverneurs von Neuvorpommern und Rügen, Kanzlers der Universität Greifswald u. s. w. Fürsten zu Putbus, wird dies hiermit von dem Unterzeichneten zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Greifswald den 3ten April 1822.

Dr. Meier.

231) Ein Dienstjunge ist wegen wiederholten gemeinen Diebstahls zu zwanzig Peitschenhieben und sechsmonatlicher Zuchthausstrafe durch das rechtskräftige Erkenntniß des Criminalsenats des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin, verurtheilt und die Strafe vollstreckt worden; welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam den 5ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

III. Personal-Chronik.

Durch das Rescript des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 16ten v. M., ist der bisherige Schwedische Vice-Konsul C. L. Bergemann hieselbst als Königl Schwedischer und Norwegischer Consul für den hiesigen Handelsplatz anerkannt worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Bürger Friedrich Wilhelm Marron zu Jarmen, ist zum Bürgermeister daselbst auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

IV. Sicherheits-Polizei.

Die in der unten stehenden Beschreibung näher bezeichneten Verbrecher Steincke, Ansorge, Lehmann und Kirstein, welche aus der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt in vergangner Nacht entwichen, sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm, werden hiemit ersucht, auf sie strenge Acht zu haben und im Betretungsfalle sie unter sicherem Geleite gebunden an die hiesige Straf- und Besserungsanstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Die Behörde, in deren Bezirk sie verhaftet werden, wolle sofort davon dem Unterschriebenen Anzeige machen. Naugardt den 13ten May 1822.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Tiß.

Ver-

Persons-Beschreibung des Michael Steincke.

Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen dunkelblau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur stark, Füße gerade. Besondere Kennzeichen: Pockennarben.

Verhältnisse. Alter 33 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Schiffer, Sprache deutsch, Verbrechen Diebstähle.

Bekleidung. Jacke und Hosen halb gelb halb grau tuchen.

Persons-Beschreibung des Ehrenfried Ansorge.

Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas dick, Mund klein, dicke Unterlippe, Bart blond und schwach, Kinn rund, eine Grube, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: Pockennarben.

Verhältnisse. Alter 28 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Fleischer, Sprache deutsch, Verbrechen Betrügerei.

Bekleidung. Jacke und Hosen halb gelb halb grau tuchen.

Persons-Beschreibung des Andreas Samuel Lehmann.

Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblau, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schwächlich, Füße gerade.

Verhältnisse. Alter 44 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Schiffer, Sprache deutsch, Verbrechen Diebstähle.

Bekleidung. Jacke und Hosen halb gelb halb grau tuchen.

Persons-Beschreibung des Carl Wilhelm Kirstein.

Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare braun, Stirn groß, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase breit, Mund mittel, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Füße gerade.

Verhältnisse. Alter 20 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Knecht, Sprache deutsch, Verbrechen Diebstahl.

Bekleidung. Weste grau tuchen.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

No. 24.

Stettin den 25. May 1822.

Gesetzsammlung.

No. 9. enthält unter

No. 717. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Febr d. J., betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzoglich Braunschweig-Oelsschen Korps ohne Erlaubniß in Dienst gestandenen Preußischen Offiziere;

No. 718. die Konvention mit Rußland, in Betreff der Forderungen königlich-polnischer Unterthanen aus alten schlesischen Schuld-Verschreibungen. Vom 20. desselben Monats;

No. 719. das Statut der Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 25. April; und

No. 720. die Erklärung wegen der mit der Baierischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel. Vom 4. May d. J.

I. Bekanntmachungen.

232) Die dem Fiscus in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von dem zum ehemaligen Domkapitul Cammin gehörigen im Camminer Kreise belegenen Schulzenhofe zu Raddack zugefallenen Ländereien, sollen von Michaelis d. J. ab, alternative als zinsfreies Eigenthum oder mit Uebernahme eines Domainenzinses meistbietend und zwar in 11 Parzellen verkauft werden. Der Flächen-Inhalt dieser Parzellen beträgt nach der angenommenen Vermessung

bei der Parzelle No.	1.	—	4 M.	123	□R.	Acker incl. Strauchung
			'	97	'	Wiesen,
'	2.	—	4 '	123	'	Acker ꝛc.,
			'	97	'	Wiesen,
'	3.	—	4 '	123	'	Acker ꝛc.,
			'	97	'	Wiesen,
'	4.	—	5 '	80	'	Acker ꝛc.
			'	$122\frac{1}{4}$	'	Wiesen,
'	5.	—	5 '	80	'	Acker ꝛc.,
			'	$122\frac{1}{4}$	'	Wiesen,
'	6.	—	5 '	80	'	Acker ꝛc.,
			'	$122\frac{1}{4}$	'	Wiesen,
'	7.	—	5 '	80	'	Acker ꝛc.,
			'	$122\frac{1}{4}$	'	Wiesen,
'	8.	—	5 '	80	'	Acker ꝛc.,
			'	$98\frac{3}{4}$	'	Wiesen,
'	9.	—	6 '	24	'	Acker ꝛc.,
			'	$98\frac{3}{4}$	'	Wiesen,
'	10.	—	7 '	116	'	Acker ꝛc.,
			'	$98\frac{3}{4}$	'	Wiesen,
'	11.	—	12 '	76	'	Acker ꝛc.,
			'	$98\frac{3}{4}$	'	Wiesen.

in Summa incl. 79 M. 5 □R.
Hütung und der Sanddünen
von 35 M. $118\frac{2}{3}$ □R. . . 188 M. $123\frac{2}{3}$ □R.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für jede Parzelle nach Maaßgabe der Güte des Bodens (neben der gesetzlich zu übernehmenden jährlichen Grundsteuer von 3 Rtlr. bis 2 Rtlr. 5 Sgr.) auf 286 Rtlr. 13 Sgr. 4 pf. bis 215 Rtlr. 16 Sgr. 8 pf. gesetzt, und die Einkaufsgelder im Fall der Erwerbung mit Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses und der vorgedachten Grundsteuer von 97 Rtlr. 7 Sgr. 4 pf. bis 70 Rtlr. 10 Sgr. 8 pf. berechnet.

Der Licitations-Termin ist zu Cammin auf den 25sten July d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Justiz-Kommissions-Rath Kreich angesetzt worden, bei welchem auch so wie in unserer Registratur II. Abtheilung die Bedingungen vor dem Termin eingesehen werden können.

Stettin den 2. May 1822.

233) Das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neu-Wuhrow, soll alternativ auf Kauf- oder Erbpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 2ten Juli d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben. Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht:

419	Morgen	159	□R.	an Acker,
3	‘	46	‘	‘ Gärten,
294	‘	149	‘	‘ Wiesen,
154	‘	161	‘	‘ Hütung und
115	‘	18	‘	‘ Unland, oder zusammen
aus 987	Morgen	173	□Ruthen.	

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung als auch bei dem Domainen-Intendantur-Amt Draheim eingesehen, im Licitations-Termin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin den 29sten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

234) Wir haben im Auftrage der hiesigen Königl. Hochlöbl. Regierung zur Verpachtung folgender bei Jasenitz belegenen Wiesen:

1) der Achter-Wiese von 31 Morgen 78 □Ruthen,

2) der trockenen Wiese von 33 Morgen 102 □Ruthen,

auf den Zeitraum von Trinitatis $18\frac{22}{23}$ einen Termin auf den 1ten Juny d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Königl. Justizamte angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Pachtbedingungen in unserer Registratur täglich zu erfahren sind, solche auch in dem Termin näher werden bekannt gemacht werden.

Stettin den 17. May 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Stettin.

235) Betrifft die Benennung zweier Kolonien. No. 363. May 22. I. Abth.

Den vom Amtsrath Bayer in der Nähe seines Guts Stecklin, Greifenhagenschen Kreises, angelegten zwei neuen Colonien, sind mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern die Namen: **Altenhoff** und **Wilhelmshöhe** beigelegt worden.

Stettin den 19. May 1822.

236) Die Tochter eines Einliegers auf dem Vorwerke Neuhoff bei Treptow a. d. R. ist, wegen verursachter Brandstiftung, durch das vom zweiten Senate des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin bestätigte rechtskräftige Erkenntniß des Criminalsenats, zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird. Treptow a. d. R. den 14 May 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt.

II. Sicherheits-Polizei.

Der eines begangenen Raubmordes angeschuldigte, und deshalb von der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts zu Stettin unterm 15ten April c. steckbrieflich verfolgte Müllergeselle Carl Klix aus Pyritz, ist gestern hier arretirt und bereits nach Stettin auf den Transport gegeben, welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Demmin den 19. May 1822.

Königl. Polizei-Inspektor. Neuhauß.

Der vormalige Bediente Friedrich Zemke aus Pollnow, welcher wegen Verdachts eines großen Diebstahls von Braunschweig per Transport am 18. d. hier ankam und den 19ten über Angermünde nach dem Bestimmungs-Orte Schwedt transportirt werden sollte, ist auf dem Wege in der Haide ¾ Meile von hier dem Transportführer entsprungen.

Alle Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf den unten näher bezeichneten Fr. Zemke zu vigiliren und falls er sich betreffen lassen sollte, ihn per Transport an den Magistrat zu Schwedt befördern zu lassen.

Neustadt-Eberswalde den 19. May 1822.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Zemke ist aus Pollnow gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, dergleichen Augen, lange Nase, breiten Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, kann schreiben. Er ist bekleidet mit einem blau tuchenen Rock, mit grau tuchenen Hosen, Stiefeln, einer gelben blaustreifigen Weste, blauem weißbunten Halstuche und runden Huth.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

No. 25.

Stettin den 4. Juny 1822.

I. Verordnungen

1) der Königl. Regierung.

232) Das Paßwesen in Beziehung auf Rußland betreffend.
No. 863. May 22. I. Abth.

Nach dem ergangenen Reſcript des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei, vom 8ten d. M., haben auf den wiederholten Antrag der Königlichen Geſandſchaft zu Petersburg die betreffenden Behörden der Ruſſiſchen Grenzprovinzen, vom Kaiſerlichen Gouvernement erneuert Anweiſung erhalten, die von den Königlichen Regierungen den Preuſſiſchen Unterthanen ausgeſtellten Päſſe, ſelbſt ohne Viſa eines Ruſſiſchen diplomatiſchen Agenten als gültig anzuerkennen, und darauf zu ſehen, daß den Preußiſchen Unterthanen beim Eintritt in das Ruſſiſche Reich keine Gebühren abgefordert werden.

Indem dies zur allgemeinen Nachricht hierdurch gebracht wird, bemerken wir, daß es nach der Aeuſſerung der obgedachten hohen Behörde dennoch ſehr rathſam ſeyn wird, nach wie vor die Viſirung des Paſſes in dem Fall zu bewirken, wenn an dem Ort der Ausſtellung ein Ruſſiſcher diplomatiſcher Agent ſich befindet. Stettin den 28. May 1822.

II. Bekanntmachungen

233) Die dritte Ziehung der Staatsſchuldſchein Prämien wird nach Beſtimmung des 8ten Paragraphs der Bekanntmachung vom 24ſten Auguſt 1820; am 1ten July d. J. und an den folgenden Tagen, wie die frühere Ziehungen, öffentlich im hieſigen Börſenhauſe durch dieſelben Königl. Kommiſſarien, in Gegenwart eines von den drei dazu beſtimmten Deputirten, aus der Mitte der Aelteſten der hieſigen Kaufmannſchaft vorgenommen werden.

Berlin den 14ten May 1822.

Königl. Immediat-Kommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.

(gez.) Schmucker, Kayſer, Wollny.

Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Mill. Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wolny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7ten August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath u. Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestirt, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze vom eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Nr. 1. Lit. c. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12ten August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütz. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein *No.* . . . .

zu den dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Courant

No . . . . Lit. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thaler Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuld-Scheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen bezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegeben Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuld-

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuld-

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.		
1	90,000	90,000 Rthlr baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar.
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 = Staats-Schuld-Scheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Digitized by Google

Bei der Löschung der am 23sten v. M. in dem zum Greiffenbergschen Kreise gehörigen Dorfe Dargeslaff Statt gehabten und in dem ehemaligen Hirtenhause ausgebrochenen Feuersbrunst, haben sich der Schulze Steckling, Zimmergesell Borchart daselbst und der Maurer Kröning aus Stettin besonders ausgezeichnet, indem der Schulze Steckling durch seine zweckmäßige Anordnung einer großen Feuersbrunst vorgebeugt hat, und der Borchart und Kröning mit Verachtung eigener Lebensgefahr sich auf die Dächer der nahe stehenden Gebäude begeben, die Löschung der in Brand gerathenen Stellen unterhalten, und solchergestalt durch ihre Thätigkeit und zweckmäßiges Benehmen die weitere Verbreitung des Feuers dermaassen verhindert, daß nur das ehemalige Hirtenhaus und die Prediger-Wittwen-Wohnung abgebrannt sind. Auf die diesfällige Anzeige des Kreis-Landraths nehmen wir gerne Veranlassung, dem Steckling, Borchart und Kröning für ihre angestrengten Bemühungen in unserm und im Namen der Gemeine zu Dargeslaff zu danken und ihr lobenswerthes Benehmen hierdurch bekannt zu machen.

Stettin den 26sten May 1822.

235) Das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neu-Wuhrow, soll alternativ auf Kauf- oder Erbpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 2ten Juli d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben. Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht:

419	Morgen	159	□R.	an Acker,
3	"	46	"	" Gärten,
294	"	149	"	" Wiesen,
154	"	161	"	" Hütung und
115	"	18	"	" Unland, oder zusammen
aus 987	Morgen	173	□Ruthen.	

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung als auch bei dem Domainen-Intendantur-Amt Draheim eingesehen, im Licitations-Termin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin den 29sten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

336) Der Barbier Johann Gottlieb Nitschke, angeblich aus Amsterdam gebürtig, will auf dem Wege von Wriezen nach Greiffenhagen in der Nähe des Dorfes Niederkränig seinen von der Hamburger Polizeibehörde ausgestellten

stellten Paß verloren haben. Zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs wird dies hiemit bekannt gemacht.

Stettin den 22sten May 1822.

Königl. Landräthl. Offizium Randower Kreises.
v. Krause.

337) Ein hiesiges Dienstmädchen ist durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern in Stettin wegen mehrerer kleinen Diebstähle zu einer körperlichen Züchtigung von 20 Röhrchenhieben und in dreimonatliche Zuchthausstrafe verurtheilt und die Strafe vollstreckt worden; welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam den 22sten May 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

III. Personal-Chronik.

Die unbesoldeten Rathmänner Kaufmann Dähn, Stadtmusikus Catovius und Brauer Schönfeld zu Pyritz, sind in dieser Eigenschaft aufs neue, für eine Zeit von sechs Jahren, gewählt; und ist diese Wahl von uns bestätiget worden.

IV. Sicherheits-Polizei.

Von den mittelst Steckbriefs vom 13ten May verfolgten aus der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt entwichenen 4 Verbrechern, sind der Ansorge und Kirstein wieder ergriffen worden.

Naugard den 22sten May 1822.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt

No. 26.

Stettin den 10. Juny 1822.

Gesetzsammlung.

No. 10. enthält unter:

Nr. 721. die Allerhöchste Genehmigung des vom Staatsministerio unterm 29sten März d. J. erlassenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Festungen. Vom 9ten April d. J.;

Nr. 722. das Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kottbusser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen, vormals sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugtermins in der Provinz Schlesien. Vom 13ten v. M.;

Nr. 723. das Gesetz, betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militairpersonen. Vom 22sten und unter

Nr. 721. die Erklärung wegen der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen; vom 21sten v. M.

I. Bekanntmachungen.

238) Betrifft die Errichtung eines neuen Seefeuers an der Mündung der Loire in Frankreich. Nr. 743. May 22. II. Abth.

Dem Schiffahrttreibenden Publikum wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit dem 1ten Januar d. J. ein neues Seefeuer an der Mündung der Loire auf der nordwestlichen Küste von Frankreich auf dem Felsen du Four errichtet worden ist.

Die nähere Einrichtung dieses Seefeuers ergiebt übrigens die nachfolgende Bekanntmachung des Königl Consulats zu Nantes.

Stettin, den 31sten May 1822.

Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

An die Seefahrer.

Die Seefahrer werden benachrichtigt, daß auf dem, kürzlich am Ausfluß der Loire auf dem Felsen du Four, 7 Lieues in der Breite der Rede von Mindin, neuerbaueten Leuchtthurm, das errichtete Feuer, vom 1sten Januar 1822 an, in Wirksamkeit gesetzt ist.

Dieses Feuer wendet sich und macht seine Umwälzung in 7 Minuten; während dieser Zeit bemerkt man acht Aufblicke eines weissen, sehr lebhaften, Lichtes, in Zwischenräumen von ungefähr 53 Secunden.

Während der Dauer jeder dieser Zwischenräume, vermindert sich das Licht fast bis zum gänzlichen Verschwinden, welche Wirkung von der Entfernung abhängt, in welcher sich der Beobachter befindet; hierauf erscheint das Licht von neuem und wächst bis zum lebhaftesten Glanz.

Der Leuchtthurm ist auf dem Theil des Felsens du Four erbaut, welcher der Bonen oder die Bonins genannt wird, und ist nach der 7ten Special-Charte von den Küsten der Bretagne, eingetragen in No. 27. des Neptune françois, belegen:

4 Meilen westlich, ¼ N. W. 1° 30′ nördlich von der Spitze des Forts du Croisic.

8½ Meilen östlich, ¼ südöstlich 1° südlich von der Spitze Beguersean der Insel Hedic.

16 Meilen östlich, 6° 15′ südlich von der Spitze Lomoria von Belle-Isle.

alles nach Meilen, 60 auf einen Grad.

Die Fläche des Thurms, worauf die Leuchte errichtet, ist 19 Mètres 74 Centimètres über der Meeresfläche und das Feuer 23 Mètres über derselben erhaben.

Das Feuer ist bei gewöhnlichem Wetter ohne Unterbrechung in einer Entfernung von 5 Seemeilen (15 Meilen) und sogar noch weiter, sichtbar, und es wird blos bei einer Weite von ungefähr 5 Lieues oder noch näher, eine Verminderung des Lichts sichtbar, welche auf den Anwuchs erfolgt, der in den oben bemerkten Zwischenräumen bezeichnet ist.

239) Wegen Lieferung von 30 Winspeln Roggen und 500 Winspeln Hafer zur Verpflegung der Garnison zu Pasewalk.

Unserer durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin und der Stettiner Intelligenz-Blätter gemachten Aufforderung gemäß, sind zwar verschiedene Submissionen auf Lieferung des halbjährigen Bedarfs pro July

bis

bis incl. December c. für die Garnison in Pasewalk auf Brodt-Roggen, Hafer und Stroh eingegangen, allein die darin gestellten Roggen- und Hafer-Preise waren nicht annehmbar, und sehr weit von den jetzt in Pasewalk gangbaren Marktpreisen entfernt, so daß wir nur die Offerten mehrerer städtischen Einwohner in Pasewalk auf Lieferung des Strohbedarfs annehmen konnten.

Hierdurch veranlaßt, haben wir nunmehr einen Licitationstermin auf Lieferung des erforderlichen Bedarfs von 30 Winspeln Brodt-Roggen und 500 Winspeln Hafer auf den 10ten Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Pasewalk vor unserm Deputirten dem Herrn Intendantur-Rath Krügel angesetzt, wozu wir Unternehmer, welche zur Uebernahme der Einlieferung geneigt sind, besonders aber die Grundbesitzer der umliegenden Gegend einladen, um ihre Gebote abzugeben.

Die nähern Bedingungen werden in dem Termin selbst bekannt gemacht, und der Zuschlag soll innerhalb 14 Tagen dem Mindestfordernden werden, wenn derselbe gehörige Sicherheit stellen kann, und die Anerbietungen nach Umständen billig und annehmbar erscheinen, entgegengesetzten Falls aber muß das Ergreifen anderer Maasregeln vorbehalten werden.

Stettin den 29sten May 1822.

Königliche Militair-Intendantur des II. Armee-Corps.

240) Dem Schuhmachergesellen Johann Billet, 24 Jahre alt und in Königsberg in Preußen gebürtig, ist sein ihm unterm 13. d. M. in Berlin ertheilter Paß hier abhanden gekommen. Dies wird zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht. Stettin den 25. May 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

241) Der Schmiedegesell Gottlieb Friedrich Krüger, aus Stralsund gebürtig, hat am 17ten d. M. seinen zu Stralsund unterm 29sten April c. ausgestellten, und zu Wollin unterm 17ten d. M. visirten Reisepaß auf dem Wege von Wollin bis anhero verlohren, weshalb der gedachte Paß zur Verhütung möglichen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt wird.

Swinemünde den 20sten May 1822.

Der Magistrat.

242) Die auf der Ablage bei Nipperwiese an der Oder befindlichen circa

500 Klafter Büchen- und
250 Klafter Eichen

trocken Kloben-Brennholz von vorzüglicher Güte, mit der Borcke, sollen im Termine den 15ten d. M. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle bei Nipperwiese öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige dazu hierdurch eingeladen. Schwedt den 1ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Gruch.

243) Großer Holzverkauf.

Für das 3te Quartal d. J. sind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz in großen Quantitäten nachfolgende Licitationstermine in den Königl. Forsten der Inspektion Swinemünde angesetzt:

1) Für das Königl. Friedrichsthaler Revier, im Hause des Hrn. Kreiseinnehmers Gadebusch in Swinemünde, den 8ten Juli, den 16ten August und den 24sten September d. J, Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

2) Für das Königl. Pudaglaer Revier, auf dem Königl. Amte Pudagla, den 15ten July, den 20sten August und den 30sten Septbr. d. J., Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

3) Für das Königl. Warnower- und Neuhaußer Revier, auf dem Königl. Amte Codram, den 11ten Juli, den 14ten August und den 27sten September d. J. und zwar:

für Warnow, Vormittags von 9 bis 11 Uhr und

für Neuhauß, Vormittags von 11 bis 1 Uhr Nachmittags.

4) Für das Königl. Prittersche Revier, in dem Forsthause zu Pritter, den 10ten Juli, den 13ten August und den 26sten September d. J, Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

Der kleine Holzverkauf wird wie bisher geschehen an den beiden gewöhnlichen Wochentagen von den Königl. Forst-Cassen fortgesetzt.

Friedrichsthal den 6. Juli 1822.

Königl. Preuß. Forstmeister, v. Berner.

244) Holzverkäufe betreffend.

Die Termine wegen der Verkäufe von Nutz-, Bau- und Brennhölzer in großen Quantitäten in den Forsten Jägerkemühl, Torgelow-Sauernkrug, Grammentin und Golchen, Forst-Inspektion Torgelow, werden in nachstehend bemerkten drei Monaten abgehalten:

Den

Den 1. Juli, 1. August und 2ten September, im Kreis-Kassenlocale zu Ueckermünde.

Den 2. Juli, 2ten August und 3ten September, im Forsthause zu Torgelow.

Den 3. Juli, 3ten August und 4. September zu Sauernkrug in der Forst-Rendantur.

Den 10ten Juli, 10. August und 10. September, im Grammentiner Forsthause.

Den 12. Juli, 12. August und 12. September, in der Amtsstube zu Clempenow.

Außer diesen Terminen, finden wöchentlich für jede Forst und Revier, zweimal Holzverkäufe an und in den, dem Publiko bekannten Tagen und Localen statt. Torgelow den 6ten Juni 1822.

Königl. Forst-Inspektion.

II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Fiddichow ist der dortige Apotheker Schultze, in die Stelle des mit Tode abgegangenen Kämmerers Fischer, zu diesem Amte gewählt und von uns bestätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Usedom sind, der Rademachermeister Köhn und der Schiffs-Capitain Kasten zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und von uns bestätigt worden.

No. 245. May 22. K. S. C.

Dem Schullehrer Eske in Colbatz, welcher sich durch thätigen Eifer in seinem Berufe besonders ausgezeichnet hat, ist der Titel eines Cantors und Schulmeisters ertheilt worden. Stettin den 23sten May 1822.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Commission.

Des Königs Majestät haben den ehemaligen Justiz-Commissarius und jetzigen Justitiarius Mannkopff in Stargard zum Justizrath zu ernennen geruhet. Stettin den 30sten Mai 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

III. Sicher-

III. Sicherheits-Polizei.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im Monat April d. J. aus dem hiesigen Regierungsbezirk, mit der Weisung, diesen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, entfernt, und in ihre Heimath zurückgewiesen sind. No. 755. May 22. I. Abth.

a) Von dem Polizei-Direktorio in Stettin.

1) Johann Christian Kühne, Tuchmachergesell, aus Spremberg gebürtig, 31 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augen, pockennarbig, wegen arbeitslosen Herumtreibens nach Spremberg.

2) Christian Meister, Bäckergesell und Conditor, aus Helsen im Waldeckschen gebürtig, 35 Jahr alt, mittler Statur, blondes Haar, faltige Stirn, blaue Augen, nach Mecklenburg, wegen arbeitslosen Umherschweifens.

3) Johann Friedrich Voigt, Müllergesell, aus Golzen in Neu Pommern, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augen, nach Golzen, wegen arbeitslosen Umhertreibens

4) Daniel Kiebert, Müllergesell, aus Wesselin in Ostpreußen, 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, nach Wesselin, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

5) Christoph Wilhelm Aug. Herzer, Müllergesell, aus Ilmenau in Sachsen, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, nach Ilmenau, wegen arbeitslosen Umherschweifens.

6) Daniel Hering, Schmidtgesell aus Tieffensee bei Breslau, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, schwarzes Haar, bedeckte Stirn, graue Augen, nach Tieffensee, wegen arbeitslosen Umherschweifens.

7) Johann Heinrich Maaß, Leinwebergesell, aus Berlin, 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, braunes Haar, hohe Stirn, braune Augen, lange Nase, nach Berlin, wegen arbeitslosen Umherschweifens.

8) Friedrich Wehling, Schmidtgesell, aus Söst, 34 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, unter dem rechten Auge eine kleine Narbe, nach Söst, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

9) Peter Salomon Schmidt, Bäckergesell, aus Danzig, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braunes Haar, Stirn rund, blaugraue Augen, pockennarbig, nach Graudenz, wegen unvollständiger Legitimation und Umhertreibens.

b) Von der Polizei-Direktion in Anclam.

10) Carl Friedrich Gützke, Schmidtgesell, aus Nockwitz in Sachsen, 29 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, lange Statur, nach Nockwitz, weil er seit 5 Monaten nicht gearbeitet hat und zwecklos herumstreift.

11) Joh.

11) Joh. Friedrich Diederich, Schuhmachergesell, aus Boitzenburg, 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, nach Boitzenburg, aus gleicher Ursache.

12) Johann Christoph Ziehm, Nagelschmidtgesell, aus Magdeburg, 60 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, untersetzter Statur, nach Magdeburg, aus derselben Ursache.

13) Carl Paul, Reifschlägergesell, aus Liebau in Curland, 45 Jahr alt, 5 Fuß groß, braunes Haar, freie Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, nach Liebau, aus derselben Ursache.

14) Christian Wesch, aus Bisdorff, Müllergesell, 61 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, graues Haar, freie Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, nach Bisdorff, aus gleicher Ursache.

15) Friedrich Wilhelm Häse, Tuchmachergesell, aus Berlin, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, hervorstehendes Kinn, nach Berlin, wegen 4 monatlicher Arbeitslosigkeit.

16) Joseph Rudolph, Bäckergesell, aus Cosel, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braunes Haar, bedeckter Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, nach Cosel, aus derselben Ursache.

17) Johann Schmidt, Brauer und Brenner, aus Cöpenick, 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, nach Cöpenick, aus gleicher Ursache.

18) Carl Traugott Müller, Tuchmachergesell, aus Finsterwalde, 19 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, nach Finsterwalde, wegen 6 monatlicher Arbeitslosigkeit.

19) Carl Kisow, Riemergesell, aus Bengedorff bei Hamburg, 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, nach Bengedorff, aus gleicher Ursache.

20) Gens Madsen, Reifschlägergesell, aus Weyle im Dänischen, 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, nach Weyle retour, wegen Krätzkrankheit.

c) Von dem Magistrat zu Treptow an der Tollense.

21) Johann Friedrich Drösscher, Rade- und Stellmachergesell, aus Rodenberg im Hannöverschen, 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, dicke Nase, nach Rodenberg, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

22) Friedrich Heinrich Burrmeister, Schneidergesell, aus Lauenburg im Dänischen, 23 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, braune Haare, blaue Augen, kleine Statur, nach Lauenburg, aus gleicher Ursache.

23) Johann

23) Johann Wenzel, Schneidergesell, aus Herrnigslohe in Böhmen, sein Geburtsort, 36 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, der linke Fuß erfroren und fehlen die Zehen, nach Herrnigslohe, aus derselben Ursache.

24) Johann Arend Peter, Schneidergesell, aus Riede bei Cossel, 46 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, schwarzbraunes Haar, blaue Augen, spitze Nase, langer Statur, nach Riede, aus gleicher Ursache.

25) Joh. Heinrich Wedekind, Seilergesell, aus Hamburg, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braunes Haar, braune Augen, lange Nase, gesetzter Statur, nach Hamburg, aus derselben Ursache.

26) Johann Heinrich Stoll, Schuhmachergesell, aus Lübeck, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, schwarzes Haar, braune Augen, dicke Nase, mittler Statur, nach Lübeck, aus derselben Ursache.

27) Wilhelm Schirmann, Hufschmidgesell, aus Berlin, 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, braunes Haar, blaue Augen, starke Nase, breit Gesicht, nach Berlin, wegen derselben Ursache.

28) Johann Gottlieb Würzig, Freiknecht, aus Contopp in Schlesien, 50 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braunes Haar, graue Augen, starke Nase, nach Contopp, aus gleicher Ursache.

d) Von dem Magistrat zu Greiffenhagen.

29) Gottlieb Rietz, Müllergesell, aus Mallwischken in Preußen, 49 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braunes Haar, hohe Stirn, braune Augen, wegen arbeitslosen Umhertreibens nach Mallwischken.

30) Gottfried Wilhelm Martiny, aus Guben, Handschuhmachergesell, 40 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, bräunliches Haar, runde Stirn, graue Augen, aus gleicher Ursache nach Guben.

e) Von dem Magistrat zu Swinemünde.

31) Franz Freytag, Jäger, vom Falkenbergschen Jägerhause bei Breslau, 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare, schwarze Augen, breite Nase, oval Gesicht, mittler Statur, nach seiner Heimath wegen zweckloſen Herumtreibens.

32) Johann Heinrich Metzler, Seilergesell, aus Altona, 41 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, schwarzbraunes Haar, graue Augen, starke Nase, oval Gesicht, mittler Statur, hat eine Narbe an der rechten Seite der Kinnlade, wegen Umhertreibens und Bettelei nach Altona.

Stettin den 6ten Juni 1822.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

No. 27.

Stettin den 15. Juny 1822.

I. Verordnung der Königl. Regierung.

245) No. 1310. May 22. I. Abtheilung.

Um bei Beförderung der Extraposten die Meilenzahl auf unvermessenen Routen, ohne kostbare besondere Vermessung, zu bestimmen, hat sich das Königl. General-Post-Amt zu Berlin veranlaßt gefunden, an die Post-Anstalten folgendes zu verfügen:

„Bei allen Entfernungen nach Orten, wo die Meilenzahl nicht durch geometrische Vermessungen ausgemittelt ist, tritt das Post-Amt mit der eigenen Orts-Behörde, so wie mit der Post-Anstalt (wo eine solche vorhanden ist) und der Orts-Behörde der betreffenden Station oder des Bestimmungs-Orts in Verbindung. Diese resp. drei oder vier Post- und Lokal-Behörden setzen nach vorheriger Berathung die Meilenzahl zwischen beiden Orten fest, und nehmen darüber eine protokollarische Verhandlung auf, wovon ein Exemplar im Postamte reponirt, und eins dem General-Post-Amte eingereicht wird."

In Gemäßheit der deshalb an uns ergangenen Requisition des Königl. General-Post-Amts werden die Herren Landräthe, Magistrate, und Orts-Behörden angewiesen, den Post-Anstalten hierbei zu Hülfe zu kommen, und namentlich bei Festsetzung der Meilenzahl unvermessener Stationen die erforderlichen Verhandlungen und Bescheinigungen mit den betreffenden Post-Aemtern gemeinschaftlich zu vollziehen. Stettin den 10ten Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

246) Die Stempelverwaltung betreffend. No. 2324. May 22. II. Abth.

Nachstehende, durch die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 12ten v. M., in Bezug auf das Gesetz wegen der Stempel-Steuer vom 7. März d. J. erlassenen Bestimmungen, werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) In Betreff der Liquidationen verdorbener, so wie der Liquidationen von den Behörden indebite verbrauchter, oder wegen Inexigibilität der Debenten niedergeschlagener Stempel:

a) daß bei Anfertigung solcher Liquidationen die §. §. 39 und 40., des gedachten Stempelgesetzes zu beobachten sind, und die Aufnahme dadurch nicht gerechtfertigter Posten sofort von der Hand gewiesen werden soll,

b) daß von einzelnen Beamten und Privatpersonen, nur vor dem Verbrauch verdorbene Stempelbogen von Einem Thaler und darüber liquidirt werden können,

c) daß in Fällen der Inexigibilität, die Armuths-Atteste zum Beweise der wirklichen Armuth der Debenten, beigefügt werden müssen; welcher Atteste es jedoch, bei den, von den Gerichten uns einzusendenden Liquidationen niedergeschlagener Stempel, nicht bedürfen soll,

d) daß die Liquidationen der, bei den Gerichten niedergeschlagenen Stempel, von den Letztern vierteljährig an uns einzureichen sind, und die Rubriken führen sollen:

a) Nummer.
b) Jahr des Prozeß-Anfangs.
c) Datum der Niederschlagung.
d) Name der Sache.
e) Stempelbetrag.
f) Gründe der Niederschlagung.

und daß die etwanigen Tantiemen der gerichtlichen Stempelvertheiler von den zur Vergütung liquidirten Stempeln, von dem liquidirten Betrag in Abzug gebracht werden müssen.

Daß dergleichen Liquidationen von der einreichenden Behörde gehörig vollzogen, und mit dem Atteste der Richtigkeit des Stempel-Verbrauchs, und der angezeigten Niederschlagungs-Gründe, zu versehen sind, versteht sich übrigens von selbst.

2) In

c) in Betreff der Stempel-Straf Listen,

a) daß sie die Rubriquen führen sollen,

a) fortlaufende Nummer,

b) Name des Contravenienten,

c) worin die Contravention besteht,

d) Name dessen, dem ein Strafantheil gebührt,

e) Datum des, die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Dekrets,

f) summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe,

g) Antheil für den Entdecker des Straffalls,

h) Ueberschuß,

i) Bemerkungen, z. B. über ergriffenen Rekurs, über die Gründe etwaniger Rückstände, u. s. w.

b) daß die, §. 23. des Stempelsgesetzes gedachten Strafen, von der Aufnahme in die Stempel-Straf-Liste ausgeschlossen bleiben sollen,

c) daß die Behörden, welche Strafen wegen Stempel-Contraventionen festzusetzen haben, uns vierteljährig beglaubigte Auszüge aus diesen Stempel-Straf-Listen einzureichen haben; Negativ-Anzeigen wenn im Laufe eines Quartals, keine Stempel-Strafen diktirt worden, dagegen nicht erforderlich sind. Stettin den 11ten Junn 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

247) Das Stempelwesen betreffend. No 2324. May 22. II. Abth.

Die im 17ten Stück unsers diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Tabelle, über den Stempel nach Procenten in Folge des neuen Stempelgesetzes vom 7ten März d. J. bedarf einer Berichtigung dahin, daß der Stempel:

sub No.	II.	von 50 Rthlr					5	Sgr.
		über 50	"	bis 100 Rthlr			10	"
"	IV.	von 50	"				15	"
		über 50	"	bis $66\frac{2}{3}$	"		20	"
"	V.	von 50	"			1 Rthlr.	—	"
		über 50	"	bis $58\frac{1}{3}$	"	1 "	5	"
"	VI	von 50	"			2 "	—	"
		über 50	"	bis $54\frac{1}{6}$	"	2 "	5	"
"	VII.	von 50	"			4 "	—	"
		über 50	"	bis $52\frac{1}{12}$	"	4 "	5	"

beträgt, und

" IX. statt:

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage von 5 Sgr. bis 3 Rthlr.

Es mit

mit Weglassung der Worte: von 5 Sgr. gelesen werden muß:
Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage von 15 Sgr. bis 3 Rthlr.

Dies wird hierdurch in Folge höherer Anweisung bekannt gemacht.

Stettin den 11ten Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

248) Wegen des Betriebs der Küsten-Herings-Fischerei und Salzerei.
No. 1486. May 11. II. Abth.

Mit Bezug auf die in dem diesjährigen Amtsblatt No. 15. abgedruckte Instruktion des Königl. Handels-Ministerii vom 4ten März d. J., wovon ausserdem jeder Heringsfischer und Salzer ein Exemplar erhalten hat und auf den Grund der von dem gedachten Königl. Ministerium unterm 23sten v. M. vollzogenen Instruktion für die Wrakanstalt zu Swinemünde wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

1) Von Seiten des Staats wird dem zweckmäßigen und geregelten Betriebe des Gewerbes der Küsten-Herings-Fischerei und Salzerei alle Fürsorge gewidmet, die Heringssalzer erhalten nicht nur wie bisher eine angemessene Salz-Bonification für den bei der Wrake gut gefundenen Hering, sondern auch die erforderliche Anleitung zum Salzen der Heringe an Ort und Stelle von Beamten, welche auf Kosten des Staats angestellt worden sind. Sowohl diese Beamten als die für die Küsten-Heringe besonders errichteten Wrakanstalten wachen darüber, daß nur untadelhafter Küstenhering zum Verkauf komme.

2) Nur derjenige Heringssalzer, welcher die Vorschriften der Instruktion vom 4ten März d. J. befolgt, wohin ausser einer zweckmäßigen Behandlung der zu salzenden Heringe im Allgemeinen, das Sortiren derselben und die Benutzung einer für die Küstenheringe besonders eingerichteten Wrakanstalt gehört, kann auf die Begünstigung der Salz-Bonifikation Anspruch machen.

3) Jede Tonne Küsten-Hering muß auf dem Boden mit nicht verlöschender schwarzer Tinte folgende Zeichen haben:

1) die Nummer der Salzhütte in römischen Ziffern,

2) die fortlaufende Nummer der im Jahr gepackten Tonnen in deutschen Zahlen,

3) den Namen des Heringssalzers,

4) die

4) die Buchstaben Gr. oder Kl. in Folge des Sortirens, und

5) ausserdem, wenn der Hering gedröscht ist, das Zeichen △.

Zum Beweise der Revision erhalten diejenigen Tonnen, welche große Heringe enthalten, auf dem Bauche das Brennzeichen zweier Adler und diejenigen, welche kleine Heringe enthalten, das Brennzeichen eines Adlers.

4) Zum Wraken der Heringe ist bereits eine Wrakanstalt zu Swinemünde eingerichtet, welcher in der Regel sämmtliche Küstenheringe unterworfen sind. Diejenigen Heringesalzereien, welche nur eine Meile und weniger von Swinemünde entfernt sind, müssen die Heringe unbedingt in dem Wrakschuppen zu Swinemünde wraken lassen, denjenigen, welche weiter und bis 4 Meilen von demselben entlegen sind, wird jedoch freigestellt, den Vorsteher der Wrakanstalt zu ersuchen, sich mit dem Wrakmeister nach dem Salzschuppen zu begeben, um dort die Heringe an Ort und Stelle zu wraken. Diese Beamten sind verpflichtet, dergleichen Requisitionen zu genügen, sobald mindestens 50 Tonnen Heringe in den Salzschuppen der sich wegen des Wrakens der Heringe gemeldeten Heringssalzereien zum Wraken vorgelegt werden können. Die Heringssalzer sind in diesem Falle gehalten, ausser dem Wrakgelde von 3 Sgr. für jede gewrakte Tonne Hering die Reisekosten für die Beamten nach extrapostmässigen Sätzen, ausschließlich Diäten, die nicht liquidirt werden, zu vergüten. Die Beträge der diesfälligen Liquidationen wird der Ober-Zoll-Inspektor zu Swinemünde demnächst einziehen lassen.

5) Ausser der Wrakanstalt zu Swinemünde ist auch eine dergleichen zu Anclam eingerichtet. Die Erlaubniß zum Wraken in dieser, so wie in der Wrakanstalt zu Stettin muß jedoch bei der unterzeichneten Regierung besonders nachgesucht werden.

6) Bei der Wrake erhalten die Tonnen Küstenheringe folgende Zeichen auf dem Boden der Tonne durch Einreissen mit dem Zirkel:

a) der ganz tadelfreie gesunde Hering ein O,

b) der durch abgelaufene Lake oder sonst etwas beschädigte, aber instruktionsmässig sortirte und gesalzene und nicht verdorbene, sondern genießbare Hering ein X über dem vorerwähnten Kreiszeichen.

Beide Sorten erhalten ausserdem den eingerissenen Anfangs-Buchstaben des Orts, wo sich die Wrakanstalt befindet.

Bei dem verdorben gefundenen Heringe werden über dem Wrakzeichen die Buchstaben S. T. eingerissen, derselbe ganz verworfen und unter polizeilicher Aufsicht sofort vernichtet. Auf diesen ganz verworfenen Hering kann keine Salzbonifikation erfolgen.

7) Die

7) Die Liquidation der Salz-Bonifikation geschieht in der bisherigen Art durch die betreffenden Ober-Inspektoren, jedoch sind ausser den Controllbüchern die Wrakatteste jetzt unerläßliche Beläge derselben.

8) Diejenigen Salzereien, in welchen die besten Heringe zubereitet werden, sollen hiernächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Stettin den 9ten Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

249) Großer Holzverkauf.

Für das 3te Quartal d. J. sind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz in großen Quantitäten nachfolgende Licitationstermine in den Königl. Forsten der Inspektion Swinemünde angesetzt:

1) Für das Königl. Friedrichsthaler Revier, im Hause des Hrn. Kreiseinnehmers Gadebusch in Swinemünde, den 8ten Juli, den 16ten August und den 24sten September d. J, Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

2) Für das Königl. Pudaglaer Revier, auf dem Königl. Amte Pudagla, den 15ten July, den 20sten August und den 30sten Septbr. d. J., Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

3) Für das Königl. Warnower- und Neuhaußer Revier, auf dem Königl. Amte Codram, den 11ten Juli, den 14ten August und den 27sten September d. J. und zwar:

für Warnow, Vormittags von 9 bis 11 Uhr und

für Neuhauß, Vormittags von 11 bis 1 Uhr Nachmittags.

4) Für das Königl. Prittersche Revier, in dem Forsthause zu Pritter, den 10ten Juli, den 13ten August und den 26sten September d. J, Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

Der kleine Holzverkauf wird, wie bisher geschehen, an den beiden gewöhnlichen Wochentagen von den Königl. Forst Cassen fortgesetzt.

Friedrichsthal den 6. Juli 1822.

Königl. Preuß. Forstmeister, v. Berner.

III. Personal-Chronik.

Es ist die durch die erfolgte Pensionirung des Försters Bunde vacant gewordene Försterstelle zu Saatzig im Jacobshagenschen Revier der Forst-Inspektion Damm, dem invaliden Gardejäger Wilh. Schulz zu Bagemühl bei Brüssow vom 1sten July c. ab, interimistisch verliehen worden.

Es ist die von dem Oberförster Gellenfeldt zeither verwaltete und durch dessen Pensionirung vacant gewordene Försterstelle zu Markenfließ im Jacobshagenschen Revier der Forst-Inspektion Damm, dem invaliden Oberjäger Albert Friedr. Wilhelm Schmidt zu Treptow a. d. Rega vom 1ten July c. ab, interimistisch verliehen worden.

IV. Sicherheits-Polizei.

Die Entweichung des Mousquetier Rebatzky der 4ten Compagnie des 21sten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen) betreffend. No. 454. Juny 22. I. Abth.

Der in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnete Mousquetier Thomas Rebatzky der 4ten Compagnie des 21sten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen), ist am 2ten dieses Mts. aus der Garnison zu Pyritz entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden unsers Departements, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, werden daher hiemit angewiesen, auf den Rebatzky zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und per Transport an das Bataillon zu Pyritz ablliefern zu lassen.

Stettin den 11ten Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Signalement.

Vor- und Zuname Thomas Rebatzky, Alter 23½ Jahr, Dienstzeit 2½ Jahr, Größe 2 Zoll, Geburtsort Großlafzig, Kreis Inowratzlow, Regierungsbezirk Bromberg, Figur klein, Haare schwarz, Mund gewöhnlich, Nase etwas stumpf und klein, Augen braun, Kinn breit.

Besondere Zeichen:

Derselbe hat im Gesichte viel Blatternarben, und hat überhaupt auf dem ganzen Körper eine schwarzbraune Farbe. Er spricht polnisch und gebrochen deutsch.

Digitized by Google

Be-

Bekleidet war derselbe:

mit einer alten Montirung mit den Zifferknöpfen Nro. 4. und Achselklappen Nro. 21. versehen, einem Paar neuen schwarzgrauen Tuchhosen, einem Paar Halbstiefeln, unten mit Nägeln beschlagen, einer schwarz tuchenen Weste, einem alten schwarz seidenen Halstuche und einer blauen Tuchmütze mit Schirm und rothem Besatze.

Nachbenannter Intendant der v. Paperniſchen Güter, im Gouvernement von Grodnow, Anton Surkont (Antoine Sourkonte), wird wegen Verdacht, einen Kaiſerlich Ruſſiſchen Beamten tödtlich verwundet und hiernächſt aus Rußland ſich entfernt zu haben, verfolgt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher an die nächſte Polizei-Behörde abliefern zu laſſen, und mir ſchleunigſt davon Anzeige zu machen. Berlin den 8ten Juni 1822.

Königl. Preußiſcher Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement

Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare ſchwarz, Augen grau, Naſe lang, Bart ſchwarz, Geſichtsfarbe bräunlich, Statur mager, Sprache polniſch.

Bekleidung bei ſeiner Entfernung:

Blauen Tuchrock fein, blaue Tuchhoſen fein, grauen Mantel.

Beſondere Umſtände: ſpricht ſehr gut polniſch.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

No. 28.

Stettin den 22. Juny 1822.

I. Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

Die Straf- und Besserungsanstalt zu Naugard betr.

Nachdem nunmehr durch Ertheilung eines bestimmten Reglements und die feste Anstellung der Administrations- und Aufsichts-Beamten die Verwaltung der Pommerschen Provinzial-Straf- und Besserungsanstalt zu Naugard definitiv festgestellt worden, so mache ich, höherer Anweisung zufolge, die Einsassen meines Ober-Präsidial-Bezirks mit denjenigen Grundsätzen, nach welchen die Administration der Anstalt geleitet wird, im Allgemeinen hierdurch bekannt.

Die Provinzial- Straf- und Besserungsanstalt zu Naugard, ist zur zweckmäßigen Vollstreckung der Festungs- und Zuchthausstrafen an verurtheilten Criminal-Verbrechern in dem Ober-Präsidial-Bezirk Pommerns bestimmt. Es können in selbiger 230 männliche und 70 weibliche Sträflinge, mithin im Ganzen 300 Köpfe untergebracht werden.

Die moralische Besserung der Gefangenen ist neben dem Zweck der sicheren Aufbewahrung und Strafe, Haupt-Augenmerk der Vorgesetzten der Anstalt. Zu ihrer Förderung findet eine Eintheilung der Gefangenen in Abtheilungen statt, wodurch der minder gefährliche und weniger verdorbene Mensch, von dem gefährlichen und abgefeimten Verbrecher getrennt wird.

Es giebt für männliche Gefangene drei, und für die weiblichen zwei Abtheilungen, und hat jede Abtheilung ihre eigene Wohnung und finden selbige auch eben so, soviel es irgend möglich, abgesonderte Beschäftigungen. Die 1te und 2te Abtheilung zeichnen sich auch von den Gefangenen der 3ten Abtheilung, die ganz grau eingekleidet sind, durch die doppelfarbige Kleidung und dadurch aus, daß sie in der Regel Ketten tragen.

Belohnung ist es, von einer schwereren zur leichteren Abtheilung, welches jedesmal in einem feierlichen Akte geschieht, versetzt zu werden; als Strafe findet bei anhaltend schlechter Führung, Versetzung von einer besseren zur schlechteren Abtheilung statt.

Moralische Besserung sucht man ferner dadurch herbeizuführen, daß die Gefangenen in der Anstalt an eine anhaltende zweckmäßige Beschäftigung gewöhnt werden. Grundsätzlich wird in der Anstalt nichts fabrikmäßig gearbeitet, vielmehr ein jeder der Gefangenen, in soweit es nur mit der Sicherheit der Anstalt irgend vereinbar ist, mit dem Gewerbe fortbeschäftigt, welches er in seiner Freiheit erlernt hat. Kennt er kein Gewerbe, oder war seine frühere Handthierung von der Art, daß in polizeilicher Hinsicht ihr Forttreiben nicht möglich ist und hat ein solcher Gefangener eine längere Strafzeit zu büßen, so wird er als Lehrling bei einem Gewerbe angestellt, zu welchem er selbst die meiste Lust bezeigt. Es werden auf diese Art an zwanzigerlei verschiedene Gewerbe in der Anstalt betrieben, und sämmtliche leichtere Gefangene, welche kein Gewerbe kennen, werden auf den der Anstalt mit überwiesenen Aeckern den ganzen Tag hindurch zweckmäßig beschäftigt.

Durch diese Anordnung erwächst der bedeutende Vortheil, daß der Gefangene während der Strafzeit von seiner früheren Handthierung nicht entwöhnt, vielmehr in derselben vervollkommnet wird, und daß derjenige, der im Zustande der Freiheit keine nützliche Beschäftigung kannte, zu derselben hier angelernt und dadurch ihm Gelegenheit gegeben wird, bei seinem Rücktritt in die menschliche Gesellschaft, als nützliches Glied derselben sein Brodt sich zu erwerben.

Die verwaltende Behörde hat es versucht, und es ist ihr geglückt, mehreren Gefangenen nach abgebüßter Strafe ein Unterkommen zu verschaffen, und es ist im Allgemeinen die erfreuliche Bemerkung gemacht worden, daß diese Menschen anhaltend fortfahren, sich einen fleißigen und folgsamen Wandel zu eigen zu machen.

Der Verdienst der Gefangenen wird bis jetzt noch ganz zur Kasse berechnet, und werden wegen des zu berechnenden Ueberverdienstes und der zu dem Ende anzulegenden Spaarkasse, am Schluß dieses Jahres Bestimmungen ergehen, wenn sich durch Erfahrung, bestimmte Grundsätze, dafür werden feststellen lassen.

Zur Herbeiführung moralischer Besserung wirkt ferner die verwaltende Behörde durch zweckmäßige Behandlung der Gefangenen und der angestellte Seelsorger durch gewissenhaften Unterricht in der Religion und individuelle Leitung des moralischen Zustandes jedes als Seelenkranken anzusehenden Gefangenen.

Was die Aufnahme eines Gefangenen und das dabei Seitens der Behörden zu beobachtende Verfahren betrifft, so wird hier auf meine desfallsige Bekanntmachung vom 1ten Mai 1820, Amtsblatt 1820 Nr. 20, Bezug genommen, und werden die darin enthaltenen Vorschriften hiermit erneuert.

Vorgesetzte Behörde der Anstalt ist eine Direktion, bestehend aus einem Direktor und 3 Mitgliedern, nämlich dem jedesmaligen Justitiarius, dem

Digitized by Seel-

Seelsorger und dem ersten Arzt. Unter dieser Behörde leiten das innere der Geschäfte, zwei Ober-Inspektoren, wovon der eine Rendant der Verwaltungs-Kasse und Verweser der Oekonomie ist, der zweite hingegen die polizeiliche Aufsicht in der Anstalt hat und die Beschäftigung in derselben leitet. An Aufsichts-Beamten sind ihnen untergeben 10 Aufseher und ein Zuchtmeister.

Die Verpflegung der Gefangenen geschieht nach den festgesetzten Speise-Etats von der Anstalt selbst. Ein großer Theil der bedürfenden Gegenstände wird auf den Aeckern der Anstalt selbst erbaut, und der nöthige Zuschuß, durch Kauf roher Produkte gedeckt. Die Verpflegung der Gefangenen ist reglementsmäßig ohne Ansehen der Person gleich, und erhält ein jeder täglich zum Frühstück ein halbes Quart Mehl- oder Hafergrützsuppe, des Mittags ein Quart Gemüse, wechselnd nach den verschiedenen Jahreszeiten mit Kartoffeln, Erbsen, Graupen, Kohlrüben, Mohrrüben und Sauerkohl, welches mit Butter oder Schweinschmalz angerichtet wird. Ueberdies bekommt jeder Gefangene täglich 1½ Pfund Brodt und ½ Quart Bier; die schweren Arbeiter auch wöchentlich dreimal Abendessen. Backen und Brauen, so wie die Zubereitung sämmtlicher Speisen, geschieht durch Gefangene und ist es hierdurch auch nur möglich, daß der tägliche Verpflegungssatz eines Gefangenen in diesem Jahre sich nur auf 1 sgr. 5½ pf. beläuft. Der Kranke erhält diejenige Verpflegung, die in seinem Zustande der Arzt für zuträglich hält. Reinliche und gesunde Lagerstätten hat jeder Gefangene. Reinlichkeit der Gefangenen selbst und Reinlichkeit der Gefängnisse und Gebäude ist mit Haupt-Augenmerk der Vorgesetzten, und sind zu diesem Behuf die nöthigen Mittel angewiesen. Die äußere Bewachung der Anstalt geschieht durch die Garnison, und ist diese sowohl, wie sämmtliche Officianten rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen, mit der gemessensten Instruktion versehen.

Werden diese von jedem Officianten, wie man es mit Recht erwarten muß, aufs pünktlichste befolgt, so ist von einer Anstalt, wie die in Naugard errichtete, so abschreckend sie in ihrem Aeußern auch seyn mag, nur Seegen und Gedeihen für den Staat und die Provinz, wofür sie zunächst bestimmt ist, so wie im Allgemeinen für die menschliche Gesellschaft zu erwarten.

Stettin den 6ten Juni 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Es sind höchsten Orts die Beamten-Stellen für die Pommersche Provinzial-, Straf- und Besserungsanstalt folgendermaßen besetzt:

A. Direktion.

Direktor der Anstalt, Hauptmann Tiz. Mitglieder:

a) Justizrath Sprenger als Justitiarius,
b) Superintendent Zillmer als Seelsorger,
c) Kreisphysikus Dr. Fanninger als 1ter Arzt.

B. Inspektion.

a) Rendant der Verwaltungskasse und Verweser der Oekonomie, Ober-Inspektor Müller, zeither Ober-Aufseher in der Anstalt,
b) Polizei- und Beschäftigungs-Inspektor, Ober-Inspektor Burchardt, zeither Lieutenant von der Armee.

Ausserdem ist angestellt:
der Criminal-Aktuarius Strehz als Registrator,
der Kreischirurgus Haße als 2ter Arzt.

Zu Aufsehern sind bestätigt:
die mit Aussicht auf Civil-Versorgung ausgeschiedenen ehemaligen Unteroffiziere Hoffmann, Hoppe, Vogel, Ullrich, Steinert, Tesch, Fischer, Stechow, Heublein und Buttich ad interim, und der Musketier Piper als Zuchtmeister und Nachtwächter. Stettin den 6. Juni 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

(Gez.) Sack.

II. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

250) Wegen des Betriebs der Küsten-Herings-Fischerei und Salzerei.
No. 1486. May 22. II. Abth.

Mit Bezug auf die in dem diesjährigen Amtsblatt No. 15. abgedruckte Instruktion des Königl. Handels-Ministerii vom 4ten März d. J., wovon ausserdem jeder Heringsfischer und Salzer ein Exemplar erhalten hat und auf den Grund der von dem gedachten Königl. Ministerium unterm 23sten v. M. vollzogenen Instruktion für die Wrakanstalt zu Swinemünde wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

1) Von Seiten des Staats wird dem zweckmäßigen und geregelten Betriebe des Gewerbes der Küsten-Herings Fischerei und Salzerei alle Fürsorge gewidmet, die Heringssalzer erhalten nicht nur wie bisher eine angemessene Salz-Bonification für den bei der Wrake gut gefundenen Hering,

Hering, sondern auch die erforderliche Anleitung zum Salzen der Heringe an Ort und Stelle von Beamten, welche auf Kosten des Staats angestellt worden sind. Sowohl diese Beamten als die für die Küsten-Heringe besonders errichteten Wrakanstalten wachen darüber, daß nur untadelhafter Küstenhering zum Verkauf komme.

2) Nur derjenige Heringssalzer, welcher die Vorschriften der Instruktion vom 4ten März d. J. befolgt, wohin ausser einer zweckmäßigen Behandlung der zu salzenden Heringe im Allgemeinen, das Sortiren derselben und die Benutzung einer für die Küstenheringe besonders eingerichteten Wrakanstalt gehört, kann auf die Begünstigung der Salz-Bonifikation Anspruch machen.

3) Jede Tonne Küsten-Hering muß auf dem Boden mit nicht verlöschender schwarzer Tinte folgende Zeichen haben:

1) die Nummer der Salzhütte in römischen Ziffern,

2) die fortlaufende Nummer der im Jahr gepackten Tonnen in deutschen Zahlen,

3) den Namen des Heringssalzers,

4) die Buchstaben Gr. oder Kl. in Folge des Sortirens, und

5) ausserdem, wenn der Hering gedröscht ist, das Zeichen △.

Zum Beweise der Revision erhalten diejenigen Tonnen, welche große Heringe enthalten, auf dem Bauche das Brennzeichen zweier Adler und diejenigen, welche kleine Heringe enthalten, das Brennzeichen eines Adlers.

4) Zum Wraken der Heringe ist bereits eine Wrakanstalt zu Swinemünde eingerichtet, welcher in der Regel sämmtliche Küstenheringe unterworfen sind. Diejenigen Heringssalzereien, welche nur eine Meile und weniger von Swinemünde entfernt sind, müssen die Heringe unbedingt in dem Wrakschuppen zu Swinemünde wraken lassen, denjenigen, welche weiter und bis 4 Meilen von demselben entlegen sind, wird jedoch freigestellt, den Vorsteher der Wrakanstalt zu ersuchen, sich mit dem Wrakmeister nach dem Salzschuppen zu begeben, um dort die Heringe an Ort und Stelle zu wraken. Diese Beamten sind verpflichtet, dergleichen Requisitionen zu genügen, sobald mindestens 50 Tonnen Heringe in den Salzschuppen der sich wegen des Wrakens der Heringe gemeldeten Heringssalzereien zum Wraken vorgelegt werden können. Die Heringssalzer sind in diesem Falle gehalten, ausser dem Wrakgelde von 3 Sgr. für jede gewrakte Tonne Hering die Reisekosten für die Beamten nach extrapostmässigen Sätzen, ausschließlich Diäten, die nicht liquidirt werden,

zu

zu vergüten. Die Beträge der diesfälligen Liquidationen wird der Ober-Zoll-Inspektor zu Swinemünde demnächst einziehen lassen.

5) Ausser der Wrakanstalt zu Swinemünde ist auch eine dergleichen zu Anclam eingerichtet. Die Erlaubniß zum Wraken in dieser, so wie in der Wrakanstalt zu Stettin muß jedoch bei der unterzeichneten Regierung besonders nachgesucht werden.

6) Bei der Wrake erhalten die Tonnen Küstenheringe folgende Zeichen auf dem Boden der Tonne durch Eindreissen mit dem Zirkel:

a) der ganz tadelfreie gesunde Hering ein O
b) der durch abgelaufene Lake oder sonst etwas beschädigte, aber instruktionsmässig fortirte und gesalzene und nicht verdorbene, sondern genießbare Hering ein X. über dem vorerwähnten Kreiszeichen.

Beide Sorten erhalten ausserdem den eingerissenen Anfangs-Buchstaben des Orts, wo sich die Wrakanstalt befindet.

Bei dem verdorben gefundenen Heringe werden über dem Wrakzeichen die Buchstaben S. T. eingerissen, derselbe ganz verworfen und unter polizeilicher Aufsicht sofort vernichtet. Auf diesen ganz verworfenen Hering kann keine Salzbonifikation erfolgen.

7) Die Liquidation der Salz-Bonifikation geschieht in der bisherigen Art durch die betreffenden Ober-Inspektoren, jedoch sind ausser den Controllbüchern die Wrakatteste jetzt unerläßliche Belage derselben.

8) Diejenigen Salzereien, in welchen die besten Heringe zubereitet werden, sollen hiernächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Stettin den 9ten Junn 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

251) Betreffend die Verehelichung mit Kaiserlich Oesterreichischen Militair-Personen.
No. 22. Junn 22. K. S. C.

Das Heirathe-Cautions-Normale in der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Armee setzt fest:

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs, ist durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maaß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbots kriegsrechtlich, in Folge der bestehenden Gesetze zu behandeln und

§. 42.

§. 42. Auf eben die nämliche Art sind alle, durch Kriegsgefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den ersteren, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Da auch Königlich Preußische Unterthanen durch diese Vorschriften, auf eine, für sie nachtheilige Art, insbesondere bei Abschließung einer Ehe, mit einem Kaiserlich Oesterreichischen Deserteur selbst dann betroffen werden können, wenn derselbe sich in den hiesigen Landen niedergelassen und länger als Ein Jahr darinn aufgehalten haben sollte. (Conf. §. 145. Tit. 1. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts) so wird, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Heiraths-Cautions-Normale hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 14ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung und Kirchen- und Schul-Commission.

252) Holzversteigerungen.

Die großen Holzversteigerungs-Termine, werden für die Forstreviere der Ahlbecker Inspektion in den Monaten July, August und September 1822 folgendermaaßen festgesetzt.

I. Für das Forstrevier Neuenkrug:
den 1ten July, den 1ten August und den 2ten September, im Forsthause zu Neuenkrug, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

II. Für die Forstreviere Mützelburg und Ahlbeck-Eggesin:
den 2ten Juli, den 2ten August und den 3ten September, im Forst-Cassen-Locale zu Ahlbeck, Morgens von 8 bis 11 Uhr.

III. Für die Forstreviere Ziegenorth und Falkenwalde:
den 3ten July, im Forstlocale zu Ziegenorth, den 5ten August, im Forst-Cassen-Locale zu Althammer, und den 4ten September, im Forstlocale zu Falkenwalde, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird. Zugleich wird bekannt gemacht, daß in dem Forstreviere Ziegenorth und Falkenwalde, einige Klafter recht gute eichene Borke von diesem Jahre zum Verkauf stehen, welche Benöthigte zu jeder Zeit bei der Forstrendantur zu Althammer, oder in den kleinen Verkäufen erstehen können. Ahlbeck den 13. Juny 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Furbach.

253) Zu

253) Zu den Verkäufen von Nutz-, Bau- und Brennholz in großen Quantitäten, in den Forsten der Forst-Inspektion Graseberg, während der Monate July, August und September 1822, stehen folgende Termine an:

den 8ten July, 5ten August und 16ten September c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, bei dem Forst-Cassen-Rendanten Herrn Intendant Stüwert in Stepnitz, für die Reviere Stepnitz und Hohenbrück,

den 9ten July, 6ten August und 17ten September c, desgleichen bei dem Forst-Cassen-Rendant Herrn Intendant Henning zu Naugard, für das Forstrevier Rothenfier,

den 10ten July, 7ten August und 18ten September c., desgleichen bei dem Forst Einnehmer Herrn Steuer-Rendant Heymann zu Gülzow, für die vereinigten Reviere Gülzow und Sagersberg.

Zugleich wird noch bemerkt, daß in den Terminen zu Stepnitz und Naugard ferner gutes kiefern und eichen Klobenholz zu heruntergesetzten Preisen ausgeboten werden soll.

Die Termine zum Holzverkauf in kleinen Quantitäten, werden wie bisher am Montag und Donnerstag in jeder Woche von 8 bis 10 Uhr, Vormittags bei den Forst-Einnehmern abgehalten.

Graseberg den 15ten Juny 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Blumenthal.

254) Der Wind- und Wassermüllergesell Heinrich Klüssendorff, aus Wißmar in Mecklenburg-Schwerin gebürtig, hat angeblich hier das ihm zu Wißmar am 21sten April 1820 ertheilte Wanderbuch verloren, daher solches hiemit für ungültig erklärt wird.

Greifenhagen den 15ten Juny 1822.

Der Magistrat.

III. Personal-Chronik.

Es ist die, durch die erfolgte Pensionirung des Försters Reckow vacant gewordene Försterstelle im Mützelburger Revier, der Forst Inspektion Uhlbeck, dem invaliden Fußjäger Thiele zu Torgelow vom 1ten July c. ab, conferirt worden.

IV. Sche-

IV. Sicherheits-Polizei.

Am Sonntage den 21sten April d. J. hat sich die Christine Giese aus Wamlitz des Morgens um 8½ Uhr entfernt, um nach dem in der Nähe belegenen Tanger bei Lienchen zu gehen. Sie ist aber nicht wieder zurückgekehrt und alle Bemühungen, solche auszumitteln, sind bisher vergeblich gewesen. Wir ersuchen daher einen Jeden, welcher über dieselbe eine Auskunft geben kann, uns davon Nachricht zu geben.

Stettin den 4ten Juny 1822.

Königl. Marienstiftsgericht. Hartwig.

Personen-Beschreibung der Christine Giese.

Größe 4 Fuß und etwa 10 Zoll, Körperbau stark, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Haare schwarz, nicht stark und nicht lang, Augenbraunen schwarz, Blick frei, Augen schwarzbraun, Nase spitz, Mund klein, die Zähne vollständig und gesund, Kinn rund, Haltung gerade, Busen stark; besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden. Sie war bekleidet mit einem weiß flanellenen Unterrock mit Leibchen oder sogenannten Pohlrock, mit einem Oberrock von schwarz und braunen Warp, und einem zweiten von blau und braunen Warp, einem Kamisohl von blau und weißgedruckter Leinewand, einem kattunenen Tuche, einer weißen Strickkappe mit weißer Binde, mit schwarz ledernen Schuhen und weiß wollenen Strümpfen, das leinene Hemde mit kurzen Aermeln war neu und ohne Zeichen und die Schürze war von roth und weiß gestreifter Baumwolle.

Die unverehelichte Christine Albrecht, aus Eilenburg gebürtig, welche wegen liederlichen Lebenswandels in Stargard arretirt, und nach ihrem Geburtsorte transportirt werden sollte, ist auf dem Wege von hier nach Zehden am 6ten dieses ihrem Transporteur mit Zurücklassung ihres Kindes, eines Knaben von einem Jahre, entsprungen. Alle resp. Militair- und Polizei-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf die unten näher bezeichnete ꝛc. Albrecht zu vigiliren, und falls sie sich betreffen läßt, dieselbe durch gewöhnlichen Transport an uns abliefern zu lassen.

Königsberg in der Neumark den 8ten Juny 1822.

Der Magistrat.

Signalement.

Christine Albrecht, aus Ellenburg gebürtig, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache sächsische.

Bekleidung: graue tuchene Jacke, dergleichen Rock, altes schwarz baumwollenes Halstuch, leinene Schürtze, Schuhe, wollene Strümpfe, auch hat dieselbe einen Bündel mit Sachen bei sich.

Nachbenannter Jochen Jacob Gielow, aus Steinhagen in Neu-Vorpommern gebürtig, des Verbrechens des Diebstals schuldig, ist am 12ten Juny d. J von Anclam nach Ueckermünde auf dem Transport, zwischen Bugewitz und Leopoldshagen entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Anclam oder Ueckermünde an die Wohll. Special-Direktion des Landarmenhauses gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Stettin den 12ten Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Ausgefertigt vom Königl. Polizei-Direktorio zu Anclam den 12ten Juni 1822.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur und Füße stark.

Per-

Persönliche Verhältnisse:

Alter 42 Jahr, Sprache plattdeutsch. Bekleidung: Jacke grau gestreift eigengemacht, Hosen lange graue leinene, Schuhe alte lederne, Huth Filz, Halstuch blau und weiß gestreift, Hemde weiß leinenes.

Nachbenannter Hornist Wilhelm Silbereisen, vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, aus Berlin gebürtig, ist aus der Kaserne des Regiments den 9ten d. M. entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren, und an die Königl. Kommandantur abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 13ten Juny 1822.

Königl. Preußischer Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich, Haare blond, Stirn hohe, Augenbraunen blond, Augen grau und klein, Nase lang aufgestutzte, Mund dick und aufgeworfne Lippen, Bart keinen, Kinn länglich, Gesicht rund, Gesichtsfarbe fahl, Statur klein und untersetzt, Sprache deutsch.

Bekleidung:

Rock Civil-Ueberrock, Farbe grau melirt. Hosen militairische von Tuch. Huth einen alten oder eine Dienstmütze.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 29.

Stettin den 29. Juny 1822.

I. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

255) Betreffend die Beförderung von Briefen und postmäßigen Paketen durch Schiffer. No. 1147. Juny 21. I. Abth.

Obwohl die Post-Ordnung vom 26. November 1782. Abschnitt XVI. §. 1. und 7. und die §. §. 143. und 150. Tit. XV. Theil II des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich bestimmen, daß sowohl verschlossene Briefe als postmäßige Pakete, mithin solche, die 40 Pfund und darunter wiegen, ausschließlich mit der Post und nicht mit Schiffern befördert werden sollen, auch dabei ein Unterschied für Strom- und Seeschiffer nicht gemacht ist, so hat sich doch ergeben, daß hierauf nicht gehörig geachtet, und von den Post-Aemtern besonders die Seeschiffer nicht hiebei hinreichend controllirt werden. Den Post-Aemtern wird daher hierdurch zur Pflicht gemacht, folgende Grundsätze sich hiebei künftig zur Richtschnur dienen zu lassen.

1) Kein Schiffer darf sich der Regel nach, in Gemäßheit obgedachter Gesetze mit der Beförderung verschlossener Briefe und postmäßiger Pakete befassen, nur denen, die ausschließlich von einem Absender gedungen und befrachtet, und deshalb einem expressen Boten gleich zu achten sind, stehet dieses in Absicht der Briefe und Pakete dieses Absenders frei.

2) Findet aber dennoch, eintretender Umstände wegen, eine solche Beförderung durch einen Schiffer statt, so muß letzterer dieserhalb sich bei der Post-Station des Abgangs-Orts oder des Orts der Ankunft melden und eine Karte lösen, wofür er das Porto erlegt, welches im ersteren Falle für den Transport des Briefes oder Pakets zu Lande, und in sofern der Bestimmungsort im Auslande liegt, bis zur Grenze, und im zweiten ebenmäßig von der Grenze bis zum Bestimmungsorte entrichtet werden muß.

3) Nur den seewärts aus fremden Häfen eingehenden Schiffern soll es von jetzt an nachgelassen werden, für jeden Adressaten ihrer Ladung Einen verschlossenen Brief mitzubringen, und ohne Entrichtung von einigem Porto selbst zu bestellen, wobei für die mit Stückgütern bela-

denen Schiffe nicht sowohl die Zahl der Colli's, als die Zahl der verschiedenen im Manifeste benannten Empfänger berücksichtigt werden soll. Dieser Brief darf jedoch nicht über ein Loth wiegen. Bei schwereren Briefen, behält es bei der allgemeinen Bestimmung sein Bewenden.

4) Die in einem Seehafen eingehenden Schiffer sind verpflichtet, der ersten Zollbehörde alle bei sich habende verschlossene Briefe vorzulegen, damit sie in eine Karte eingetragen werden können, und hiernächst an Eidesstatt zu declariren, daß sie sonst keine weiter bei sich führen. In diese Karte müssen auch diejenigen Briefe, die ohne Erlegung des Porto, dem Schiffer ad 3. selbst zu bestellen nachgelassen ist, jedoch separatim, mit aufgeführt werden. Nach dieser Karte wird bei dem Postamte das ad 2. geordnete Porto entrichtet.

5) Für jeden verschwiegenen Brief erlegen der einländische Absender so wie der Schiffer und zwar letzterer ohne Unterschied, ob er ein Einländer, oder ein Unterthan anderer Staaten ist, jeder eine Strafe von zehn Thalern und für jedes nicht angegebene postmäßige Paket eine solche von 50 Rthlr. Dem Denuncianten wird der vierte Theil der Strafe zugebilliget. Im Wiederholungsfalle der Contravention wird diese Strafe verdoppelt. Die an Eidesstatt abzugebende Declaration wird, wenn sie als falsch befunden ist, noch besonders nach näherer Bestimmung des Allgemeinen Landrechts. Pars. II. Tit. 20. §. 1410. geahndet.

Berlin den 14ten Juny 1822.

General-Postamt. (gez.) Nagler.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch zur Nachachtung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 25sten Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

256) Wegen Berichtigung der Abgaben-Reste aller Art in Staatspapieren nach dem Nennwerthe, aus der Compensations-Periode von $18\frac{06}{12}$, bis Ende Decbr. 1822.

No. 1420. Juni 22. II. Abth.

Zur Erleichterung und Beförderung der Einzahlung der noch aus der Resten-Compensations-Periode herrührenden Abgaben-Rückstände aller Art, nemlich aus dem Jahre 1806 bis Ende Mai 1812, sollen nach einer Verfügung des Königl. hohen Schatz-Ministerii Staats-Papiere nach dem Nennwerthe bis Ende December dieses Jahres angenommen werden, von welcher Begünstigung jedoch die aus der erwähnten Periode noch rückständigen

gen Erbstandsgelder ausdrücklich ausgeschlossen sind, weshalb deren Berichtigung ferner in baarem Gelde sammt deren fälligen Zinsen, erfolgen muß.

Sämmtliche Debenten des Kompensations-Fonds werden aufgefordert, diese günstige Bestimmung nicht unbenutzt und die Zeit bis Ende December d. J. nicht vorübergehen zu lassen, weil nach deren Verlauf die etwa noch verbleibenden Reste sofort in baarem Gelde eingezogen werden müssen.

Stettin den 25sten Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachung

des Königl. Medicinal-Collegii.

257) Betreffend das Louisen-Bad bei Polzin in Hinterpommern.
No. 38. May 22. M. C.

Ungeachtet die Mineralwasser des Louisenbades bei Polzin, 5 Meilen vom Baltischen Meere entfernt, beinahe ein und ein halbes Jahrhundert in Gebrauch und in den Jahren 1693 von dem Polzinschen Geistlichen Fitelius, 1707 von dem Dramburgischen Arzte Hammel, darauf von Dr. Thybesius in verschiedenen Zeitschriften und 1773 von Dr. Theophilus Barnwasser in einer besonderen Brunnenschrift beschrieben worden sind; und ungeachtet der glückliche Erfolg, den diese Wasser auf Kranke geäussert haben, bis auf die gegenwärtige Zeit und selbst bei den höchsten Standespersonen des nördlichen Deutschlands ihren Ruf erhalten hat: so sind sie doch, da weder der Staat, noch Privatpersonen sie seit dieser Zeit öffentlich in Anregung gebracht haben, in der wissenschaftlichen Welt und selbst bei dem größern Publikum gänzlich in Vergessenheit gekommen; weshalb ihrer in den Verzeichnissen der Bäder und Gesundbrunnen gar nicht Erwähnung geschieht. Nur von Mund zu Mund ist späteren Aerzten und dem badebedürftigen Publikum Kunde davon geworden; allein Mangel an guten Wohnungen, an Pflege und Vergnügungen haben, daß Bedürfniß nicht befriedigend, mehr dazu beigetragen, den Ruf der Bäder zu schwächen, als ihn zu heben.

Dieses erwägend und überzeugt von der Nützlichkeit eines Bades in einer Provinz, welche, wie ihre Umgebung, fern von Bädern ist, hielt ich es für meine Pflicht, des Herrn Kammerherrn von Borcke und dessen Frau Gemahlinn menschenfreundliches Streben, diese dem Zahne der Zeit gewichenen Bäder, welche an ihren Gütern grenzen und ihnen seit drei Jahren käuflich einverleibt sind, gemeinnützlicher zu machen, nach meinen Kräften zu unterstützen.

Ich habe deshalb an den Quellen selbst Untersuchungen angestellet, welche die Bekanntmachung und Empfehlung dieses Bades nicht nur wegen der, anderen gepriesenen Bädern analogen Mischung, sondern auch wegen seiner romantischen und gesunden Lage erheischen.

Die Mineralwasser des Louisenbades gehören zur Klasse der alkalischen, erdigen und verbrennlich salzigen Stahlbäder. In ihnen befindet sich das Eisen in einem der tinctura martis alkalina St. ähnlichen Zustande als alkalisirtes kohlensaures Eisenoxydul, in Gesellschaft salzsaurer, pflanzensaurer und kalisirter nebst natronisirten kohlensauren Verbindungen. Dadurch erhält dieses von Schwefelsäure befreite Wasser, welches merkwürdig ist, den Charakter eines weichen Wassers, indem es auf das Hautorgan erweichend wirkt. — Demungeachtet entwickeln diese Wasser zu gewissen Zeiten Schwefel, welcher sich dann durch einen sulfurösen Geruch zu erkennen giebt.

Der Analogie nach sind demnach diese Heilquellen bei Nervenschwäche, Hysterie und Hypochondrie, in der Gicht und Rheumatismen, in Krankheiten der Geschlechtstheile, in vielen Arten von Hautkrankheiten, Drüsenaffectionen und überhaupt in den meisten chronischen Krankheiten indicirt. Die in den ältesten und jüngsten Zeiten von Aerzten darüber gemachten Erfahrungen, bewähren solches in der That; worüber zu einer andern Zeit das Nähere mitgetheilt werden dürfte.

Die große Menge sich in Luisens Thal ergiessender Quellen und deren große Wassermenge gewähren auch den Nutzen, daß hier eine große Anzahl Bäderbedürftiger zugleich baden können; denn der Teufelsbrunnen allein giebt in einem Zeitraum von 4 Stunden über 300 K. Fuß Wasser. Es sind daselbst überhaupt 7 bis 8 eingefaßte Quellen vorhanden, nämlich: der alte Brunnen, der Teufelsbrunnen, die Friedrichsquelle, der rothe oder Vogelbrunnen, die Erlenquelle, die beiden Albertinens-Quellen, die Fontaine oder der Springbrunnen. Ihnen gesellen sich noch hinzu 5 bei meinem Dortsein aufgefundene Quellen, unter denen die Trinkquelle, wegen ihrer großen Reinheit und der Abwesenheit mineralischer Theile, die Luisenquelle und die Stahlquelle, welche unter allen den größten Eisengehalt haben, besonders angezeigt zu werden, verdienen.

Dr. John,
Professor der Chemie.

Schloß-Falkenburg, den 10sten Februar 1822.

Den vorstehenden Aufsatz des Professors der Chemie, Hrn. Dr. John über die Bäder zu Polzin, bringen wir hierdurch um soliebter, zur allgemeinen Kenntniß, als diese vaterländischen Bäder allerdings den ihnen darin beigelegten

legten Ruhm verdienen und bemerken hier zugleich, daß der Ausspruch des Hrn Prof. John über den chemischen Gehalt des Wassers ganz mit der von dem verstorbenen und als ausgezeichneten Chemiker bekannten Hofapotheker Meyer hierselbst angestellten Analyse, worüber derselbe unterm 21sten März 1802 ein ausführliches Gutachten abgegeben hat, übereinstimmt.

Stettin, den 19ten Junius 1822.

Königl. Medizinal-Collegium von Pommern.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts.

258) Betreffend die von den Criminal Gerichten und Inquirenten über die Vermögens-Umstände der Angeschuldigten zu machende Anzeige.

Nach §. 260. der Criminal-Ordnung, sollen die eines Verbrechens Angeschuldigten, gleich nach ihrer ersten summarischen Vernehmung, auch über ihr Vermögen vernommen werden. Da die Inquirenten zum öftern diese Vernehmung unterlassen, oder doch nicht genau verzeichnen, worin das schuldenfreie Vermögen des Angeschuldigten bestehe, von den Vermögens Umständen des Angeschuldigten aber der Ansatz der taxmäßigen Gebühren abhängig ist; so werden die mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Gerichte des Departements und die ernannten Inquirenten, nicht allein angewiesen, die Vorschrift der Criminal-Ordnung genau zu befolgen, sondern auch noch besonders verpflichtet bei der Einreichung der Untersuchungsakten zur Abfassung des Erkenntnisses, in dem Begleitungsberichte, mit Berücksichtigung der Vorschriften des §. 622. der Criminal-Ordnung und des §. 11. der allgemeinen Anmerkungen zur Gebühren-Taxe, jedesmal gutachtlich anzuzeigen: ob und welche Gebühren und baaren Auslagen, die zur Untersuchung gezogenen Angeschuldigten, ganz oder doch zum Theil, aus eigenem Vermögen zu bezahlen im Stande seyn werden. Stettin den 13. Juny 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission.

259) Nach einer Bestimmung des Königlichen hohen Ministerium des Innern vom 20sten v. M., müssen die Vermessungskosten in Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten von denen Kirchen unter allen Umständen bezahlt werden, da die Vermessung nicht bloß zu dem gegenwärtigen Geschäfte, sondern bei allen künftig vorkommenden wirthschaftlichen Einrichtungen nothwendig ein wesentliches Bedürfniß zweckmäßiger Verwaltung und Aufsicht über das Kirchen- und Pfarr-Vermögen ist. Bei unvermö-

genden

genden Kirchen muß die Gemeinde oder der Patron, oder wer sonst in subsidium den Ausfall bei den Ausgaben der milden Stiftungen zu decken hat, zu deren Berichtigung beitragen. Wir machen dieses denen Verwaltern der Kirchengüter mit dem Bemerken bekannt, daß das Niederschlagungs-Gesuch der Regulirungs-Kosten bei unvermögenden Kirchen niemals auf die Vermess.ngs- sondern nur auf die eigentlichen Gemeinheitstheilungskosten gerichtet werden darf. Stargard den 6ten Juny 1822.

Königliche Preußische General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

Bekanntmachungen.

260) Es ist am 15ten Mai c. in dem hiesigen Schloßsee ein unbekannter todter Körper männlichen Geschlechts, einige Vierzig Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, gefunden worden, der Tod ist wahrscheinlich Tages vorher durch Selbstmord erfolgt, indem am Ufer folgende Sachen, als:

1) ein blauer Ueberrock, mit blauem Unterfutter,
2) ein paar schwarz manchesterne Hosen,
3) ein runder Hath,
4) ein schwarzseidenes Tuch,
5) ein weiß leinenes Tuch S. T. gezeichnet,
6) eine weiße Weste mit blauen Sternen,
7) ein Feuerstahl, zwei Schlüssel, eine Tabackspfeife und Tabacksbeutel,
8) eine weiß baumwollene Schlafmütze,
9) ein paar weißlederne Handschuh,
10) ein weißes Schnupftuch mit rother Kante,
11) ein paar lange Stiefeln, karze wollene Strümpfe
12) ein paar alte lederne Tragebänder,

gelegen haben. Der Körper ist mit einem Hemde, gezeichnet T. S. T., einem blau kattunen Nachtkamisole und Manquin-Hosen bekleidet gewesen, und hat ein muskulöses doch nicht fettes Ansehen. Die Stirn ist mit schwarzbraunen, vermischt mit grauen Haaren bedeckt, die Augen graubraun, die Augenbrauen weder stark noch auffallend dünn. Die Nase stumpf und schwach eingedrückt, die Oberlippe stärker als die untere, das Kinn rund, die Zähne vollzählig bis auf 2 in der obern Kinnlade fehlende Augenzähne, der Bart stark und mit grauen Haaren gemengt. Spuren einer äußern Verletzung sind an demselben nicht sichtbar. Die Angehörigen melden sich bei dem unterzeichneten Richter. Pencun den 18ten Juni 1822.

Der Stadtrichter Hille.

261) Am

261) Am 18ten d. M sind hier ein hollsteiner Wagen und ein schwarzer Wallach 8 bis 9 Jahr alt, 5 Fuß groß und mit einem kleinen Stern als verdächtig angehalten worden. Der Eigenthümer dieses etwa gestohlenen Wagens und Pferdes wird daher aufgefordert, sich bei uns zu melden.

Stettin den 20. Juny 1822.

Die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

262) Es sollen 40 Klafter Eichen Nutzholz in der Marienthalschen Heide, Forstreviers Wildenbruch, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 3. Juli d. J. Vormittag 10 Uhr zu Wildenbruch bei dem Forst-Einnehmer angesetzt, und werden Kauflustige zu demselben eingeladen. Schwedt den 22sten Juni 1822.

Königl. Preuß. Forstinspektion. Gruch.

II. Personal-Chronik.

In Folge höherer Bestimmung ist das bisherige Domainenamt Treptow an der Rega zu einem Intendanturamte eingerichtet und an die Stelle des Oberamtmanns Frohnhöfer der Intendant Jungnickel ernannt worden, welcher seinen Sitz in der Stadt Treptow haben wird.

III. Sicherheits-Polizei.

Wegen eines verloren gegangenen Gewerbescheins. No 387. Juny 22. II Abth.

Dem Glashändler Christian Friedrich Fischer auf der Stolzenburger Glashütte, ist nach seiner Angabe auf dem Wege von Cosenow nach Anclam und zwar vor der Cosenowschen Dammmühle sein Kober und zugleich sein darin befindlich gewesener Gewerbeschein für das Jahr 1822 No. 1313 gestohlen worden.

Demselben ist nun ein Duplikat des Gewerbescheins ertheilt worden und wird der verlohren gegangene Gewerbeschein No. 1313. hiemit für ungültig erklärt.

Stettin den 24sten Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Nachbenannter Canonier Johann Krehfeld, von der 6. Fuß-Garde-Artillerie-Compagnie, aus Lübenau, Kreis Calau, Regierungs-Bezirk Frankfurth gebürtig, ist aus der hiesigen Garnison den 21. d. M. entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 23ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Chef der Gensdarmerie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 22 Jahr 9 Monat, Größe 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich, Haare blond, Stirn erhaben, Augen blau, Nase gewöhnlich, Bart keinen, Kinn etwas spitz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur gut gewachsen, Sprache deutlich.

Bekleidung: Braunen Ueberrock mit schwarzem Sammetkragen, weiße Weste, gelbe Nanquin-Hosen, mit Schirm versehene tuchene Artillerie-Mütze, weißes Halstuch mit röthlichen Flecken.

Besondere Umstände: Von Profession ein Tischler. In seinem Umgange ein höfliches Benehmen.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

No. 30.

Stettin den 5. July 1822.

Gesetzsammlung.

No. 11. enthält unter:

No. 725. das Statut für die Kaufmannschaft zu Memel, vom 21. May 1822.

No. 726 den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen über den Gilgeſtrom bei Heatiſchken erhoben werden ſoll, vom 29ſten May 1822.

No. 727. die Allerhöchſte Kabinetsordre v. 7. Juny c., wegen Anwendung des Stempeltarifs bei Erkenntniſſen gegen die Kapitaine und Rittmeiſter zweiter Klaſſe;

No. 728. die Allerhöchſte Kabinetsordre v. 2ten Juny c., betreffend die Chauſſeegeld-Erhebung auf den Kunſtſtraßen jenſeits des Rheins nach dem allgemeinen Chauſſee-Tarif; und unter

No. 729. den Chauſſeegeld-Tarif ſelbſt, nebſt Anhang dazu, vom 21ſten und 29ſten May 1822.

I. Verordnung der Königl. Regierung.

463) Betrifft die Rations-Competenz der verſchiedenen Truppentheile.

No. 895. Juny 22. I. Abth.

Die Herren Landräthe unſers Departements, ſind durch beſondere Verfügungen beauftragt worden, die Marſchrouten für einzelne Truppentheile und Militairs nach den ihnen mitgetheilten Blanquets in unſerm Namen auszufertigen, wenn die Märſche ſo dringend ſind, daß die an uns gerichtete Requiſition der reſp. Militair-Behörden ſo ſpät eingehen würden, daß der Zweck

„die Märſche der Militairs an dem von ihren Vorgeſetzten beſtimmten „Abmarſchtage anzutreten,"

auf dem Wege der Mittheilung der Marſchroute durch uns, und Benachrichtigung der vorliegenden Behörden, nicht erreicht werden würden, welches beſonders und in der Regel bei kleinen Commandos und einzelnen Militairs der Fall iſt.

Bei den den Herren Landräthen ertheilten Aufträgen, hat es in der Hauptsache sein Bewenden; damit aber wegen der in den Marschrouten auszudrückenden, und darnach zu verabreichenden Rationen keine weiteren Irrungen, wie es schon der Fall gewesen ist, entstehen mögen; so wird Folgendes bemerkt:

Es werden in Gemäßheit der, von Sr. Majestät dem Könige vollzogenen Grundsätze vom 30sten April 1810 schwere und leichte Rations verabfolgt, deren Bestandtheile Folgende sind:

a) schwere Friedens-Ration 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh.
b) leichte Friedens-Ration 2½ " " 5 " " 8 " "
c) schwere Marsch-Ration 3½ " " 7 " " 4 " "
d) leichte Marsch-Ration 3 " " 5 " " 4 " "

Eine Abänderung dieser Bestandtheile kann nur, (wie solches auch schon in dem Fourage-Reglement vom 9ten November 1788 und dem Anhange vom 3ten Februar 1796 begründet ist) mit Genehmigung des Königl. hohen Krieges-Ministerii dahin Statt finden, daß 9 Metzen Roggen, oder 13 Metzen Gerste — einen Scheffel Hafer, 2 Pfund zermalmter Zwieback oder 8 Pfund Heu oder 16 Pfund Stroh — eine Metze Hafer, also auch ein Pfund Heu — zwei Pfund Stroh ausgleichen.

Nach diesen Sätzen erhalten:

A. schwere Rations,

sämmtliche Garde-Kavallerie und Artillerie, sämmtliche Cuirassiere, die Zugpferde der Linien-Artillerie, die Generalität, so wie auch die Commandeurs der Infanterie-, Kavallerie- und Landwehr-Brigaden, und die Brigade-Chefs der Artillerie, auch wenn sie nicht Generäle sind, der General-Staab, die Adjudantur (worunter jedoch die Adjudanten bei den Regimentern und Bataillons, so wie der Artillerie-Brigadiers nicht mit zu verstehen sind. Diese erhalten die Rationsart der Truppentheile, bei denen sie stehen) das Ingenieur-Corps, das reitende Jäger-Corps.

B) leichte Rations,

die Dragoner, Husaren und Ulanen der Linie, die Reitpferde der Linien-Artillerie, die Provinzial-Landwehr, die Pferde sämmtlicher Offiziere bei den Infanterie-Regimentern. Außerdem ist noch bestimmt, daß vom Tage des Ankaufs bis zum Eintreffen bei den betreffenden Truppentheilen:

die Remonte-Pferde,

die schwere Ration mit 3 Metzen Hafer, 7 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh,
die leichte Ration mit 2½ " " 7 " " 4 " "

erhalten sollen, und richtet sich die Verabreichung der schweren oder leichten Ration darnach, für welche Truppentheile diese Pferde bestimmt sind, indem sie deren Rationsart, jedoch nach diesen veränderten Sätzen, erhalten.

Die Herren Landräthe haben sich daher bei Ausfertigung der Marschrouten lediglich nach diesen Rationssätzen zu achten, indem sie für deren Ueberschreitung verantwortlich gemacht werden.

Stettin den 2ten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

II. Bekanntmachungen

264) Holzverkauf.

Am 13ten July, Nachmittag 3 Uhr, wird hieselbst in meiner Wohnung großer Holzverkaufs-Termin abgehalten werden, um die Buchen- Eichen- Kiefern- Brennholz-Vorräthe von den Ablagen Klütz, Podejuch, Damm und Plönenort meistbietend zu verkaufen. Alt-Damm den 29. Juny 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

265) Holzversteigerungen.

Die großen Holzversteigerungs-Termine, werden für die Forstreviere der Ahlbecker Inspektion in den Monaten July, August und September 1822 folgendermaaßen festgesetzt.

I. Für das Forstrevier Neuenkrug:
den 1ten July, den 1ten August und den 2ten September, im Forsthause zu Neuenkrug, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

II. Für die Forstreviere Mützelburg und Ahlbeck-Eggesin:
den 2ten Juli, den 2ten August und den 3ten September, im Forst-Cassen-Locale zu Ahlbeck, Morgens von 8 bis 11 Uhr.

III. Für die Forstreviere Ziegenorth und Falkenwalde:
den 3ten July, im Forstlocale zu Ziegenorth, den 5ten August, im Forst-Cassen-Locale zu Althammer, und den 4ten September, im Forstlocale zu Falkenwalde, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird. Zugleich wird bekannt gemacht daß in dem Forstreviere Ziegenorth und Falkenwalde, einige Klafter recht gute eichene Werke von diesem Jahre zum Verkauf stehen, welche Benöthigte zu jeder Zeit bei der Forstrendantur zu Althammer, oder in den kleinen Verkäufen erstehen können. Ahlbeck den 13. Juny 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Furbach.

266) Zu den Verkäufen von Nutz- Bau- und Brennholz in grossen Quantitäten, in den Forsten der Forst-Inspektion Graseberg, während der Monate July, August und September 1822, stehen folgende Termine an:

den 8ten July, 5ten August und 16ten September c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, bei dem Forst-Cassen-Rendanten Herrn Intendant Stüwert in Stepnitz, für die Reviere Stepnitz und Hohenbrück,

den 9ten July, 6ten August und 17ten September c, desgleichen bei dem Forst-Cassen-Rendant Herrn Intendant Henning zu Naugard, für das Forstrevier Rothenfier,

den 10ten July, 7ten August und 18ten September c., desgleichen bei dem Forst-Einnehmer Herrn Steuer-Rendant Heymann zu Gülzow, für die vereinigten Reviere Gülzow und Sagersberg.

Zugleich wird noch bemerkt, daß in den Terminen zu Stepnitz und Naugard ferner gutes tiefern und eichen Klobenholz zu heruntergesetzten Preisen ausgeboten werden soll.

Die Termine zum Holzverkauf in kleinen Quantitäten, werden wie bisher am Montag und Donnerstag in jeder Woche von 8 bis 10 Uhr, Vormittags bei den Forst-Einnehmern abgehalten.

Graseberg den 13ten Juny 1822

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Blumenthal.

267) **Anzeige**, die Ertheilung eines Patents betr.

Es ist mir von Einem Hohen Königlichen Preußischen Ministerio des Handels und der Gewerbe, unter dem 31sten Mai d. J., ein Patent, auf eine mir eigenthümliche Art den Talg zu reinigen, zu härten und zu bleichen, auf Sechs hintereinander folgende Jahre und für alle östliche Provinzen der Monarchie gültig, ertheilt worden. Dem zufolge bemerke ich, wie ich aus diesem veredelten Material eine Art Wachs-plattirter Lichte anfertigen lasse, von welchen 5, 6 und 8 Stücke auf das Pfund gehen, und die um die Hälfte billiger als die feinsten ächten Wachslichte, nur allein bei mir zu haben sind. Zur Empfehlung dieses Fabrikats beziehe ich mich auf das unten stehende Attest des Herrn Geheimen-Raths, Professor ꝛc. Dr. Hermbstädt, und ersuche Alle, die auf diese Wachs plattirten Lichte, welche die ächten Wachslichte vollkommen ersetzen, Bestellungen machen wollen, sich in portofreien Briefen unmittelbar an mich zu wenden. Berlin den 14. Juni 1822.

C. J. Fritsch,
Kaufmann und Besitzer einer Wachs-Waaren-Fabrik.
Breitestraße No. 20.

Dem

Dem Kaufmann und Wachslichtfabrikanten Herrn C. J. Fritsch hierselbst, bezeuge ich hierdurch, daß ich die von ihm aus rafinirten Talg angefertigten, außerhalb mit Wachs plattirten Lichte, einer auf die Bestimmung ihrer Brauchbarkeit abzweckenden Untersuchung unterworfen habe, welche folgende Resultate dargeboten hat.

Gedachte Lichte, wovon 5 Stück auf ein Pfund gehen, haben in ihrer äußern Beschaffenheit ganz das Ansehen der besten Wachslichte. Im Innern ist der Docht eben mit einem sehr weißen Talg umgeben. Sie brennen hell und klar gleich den Wachslichtern, ohne im mindesten zu fließen; ein einzelnes Licht brennt in einem nicht zu sehr vom Winde durchstrichenen Zimmer 9½ Stunde. Diese guten Eigenschaften vereint, geben diesen Lichtern einen vorzüglichen Werth, durch welchen solche, allgemein zum Gebrauch empfohlen zu werden verdienen. Berlin den 2ten May 1822.

Der Geheime Rath und Professor Dr. Hermbstädt.

III. Personal-Chronik.

Es ist die durch das Ableben des Försters Stadelhoff erledigte Försterstelle zu Christinenberg im Püttschen Revier der Forst-Inspektion Stargard, dem invaliden Feldjäger Carl Hönicke, vom 1ten July d. J. ab, verliehen worden.

VI. Sicherheits-Polizei.

Am Sonntage den 21sten April d. J. hat sich die Christine Giese aus Wamlitz des Morgens um 8½ Uhr entfernt, um nach dem in der Nähe belegenen Tanger bei Lienchen zu gehen. Sie ist aber nicht wieder zurückgekehrt und alle Bemühungen, solche auszumitteln, sind bisher vergeblich gewesen. Wir ersuchen daher einen Jeden, welcher über dieselbe eine Auskunft geben kann, uns davon Nachricht zu geben.

Stettin den 4ten Juny 1822.

Königl. Marienstiftsgericht. Hartwig.

Personen-Beschreibung der Christine Giese.

Größe 4 Fuß und etwa 10 Zoll, Körperbau stark, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Haare schwarz, nicht stark und nicht lang, Augenbraunen schwarz, Blick frei, Augen schwarzbraun, Nase spitz, Mund klein, die Zähne vollständig und gesund, Kinn rund, Haltung gerade, Busen stark; besondere

Kenn-

Kennzeichen sind nicht vorhanden. Sie war bekleidet mit einem weiß flanellenen Unterrock mit Leibchen oder sogenannten Pohlrock, mit einem Oberrock von schwarz und braunen Warp, und einem zweiten von blau und braunen Warp, einem Kamisohl von blau und weißgedruckter Leinewand, einem kattunenen Tuche, einer weißen Strickkappe mit weißer Binde, mit schwarz ledernen Schuhen und weiß wollenen Strümpfen, das leinene Hemde mit kurzen Aermeln war neu und ohne Zeichen und die Schürze war von roth und weiß gestreifter Baumwolle.

Der unten signallisirte und zu 8jähriger Festungsstrafe verurtheilte Sträfling Ulan Christian Gottlieb Pollesch, ist in der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. aus der Kaserne zu Colberg ausgebrochen und desertirt.

Wenn nun an die Wiederhabhaftung dieses Verbrechers viel gelegen ist; so werden sämmtliche Polizei-Behörden, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande hierdurch angewiesen und resp. ersucht, auf den ꝛc. Pollesch strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an die Königl. Kommandantur zu Colberg abliefern zu lassen.

Stettin den 25sten Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

Signalement.

Geburtsort, Barkow bei Greiffenberg in Hinterpommern. Religion, evangelisch. Alter, 21 Jahr. Größe, 3 Zoll 2 Strich. Profession, keine. Haare, schwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen und Augen schwarz. Nase und Mund gewöhnlich. Bart keinen. Kinn und Gesicht spitz. Gesichtsfarbe blaß. Besonders Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine blaue Tuchmütze mit rothem Besatz. Eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen. Ein Paar graue Tuchhosen. Barrfuß.

Der unten signallisirte Mensch, welcher sich Johann Gütschow genannt, und bei dem Fischer Borge auf Rügen eine Woche in Tagelohn gearbeitet hat, ist heimlich weggelaufen und hat den daselbst dienenden Knechten folgende Sachen entwendet, nemlich:

Eine silberne mit Datum und Secundenzeiger versehene Taschenuhr, an welcher das Zifferblatt an der einen Seite etwas geborsten ist.

Einen

Einen meerschaumnen und einen hölzernen Pfeifenkopf, beide mit Silber beschlagen.

Zwei lange Beinkleider, 1 von blauen Tuch und 1 von grünen Manschester.
Ein Rock von grauem Tuch mit überzogenen Knöpfen.
Eine Weste von blauem Tuch mit gelb eingefaßten Perlemutterknöpfen.
Eine gelbe Weste mit dergl. Knöpfen.
Ein Paar neue Schuhe, daran erkenntlich, daß sie ihm zu groß sind.
Ein Stiefel, wogegen er einen von den seinigen in der Nacht zurückgelassen hat.
Ein Lacken flächsen Leinen.
Einen neuen weißen Sack, worin er die gestohlnen Sachen gesteckt.
Drei Hemden mit einem M. gezeichnet.

Da an der Habhaftwerdung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so werden alle Polizei- und Communal-Behörden nebst den Dorfschulzen ersucht, auf denselben ein genaues Augenmerk zu richten, im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren zu lassen.

Bergen auf Rügen den 29sten Junn 1822.

Engeström, Landrath.

Signalement.

Namen, angeblich Johann Gütschow, welcher aber nicht der wahre Name seyn dürfte. Größe, etwas mehr als mittler. Haare gelb. Bart röthlich. Alter circa 27 Jahr. Besondere Kennzeichen: Pockennarbig. Sprache, Mecklenburger plattdeutsch.

Der Müllergeselle Carl Ludwig Kloß, aus Berlin gebürtig, dessen Signalement unten erfolgt, hat sich seinen Paß, nachdem er hier mehrere Wochen krank gelegen, unterm 10ten März d. J. nach Bromberg visiren lassen. Bald nach seinem Abgange entstand der Verdacht gegen ihn, daß er seinem Wirthe ein paar Stiefeln, 4 Hemden, 7 Tücher und 8 Stück flächsenes Garn mitgenommen habe, und es wurden deshalb zu seiner Verfolgung und Zurückbringung die nöthigen Veranstaltungen, jedoch bis jetzt vergeblich getroffen. Nach einer gegenwärtig von dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin eingegangenen Benachrichtigung, ist der ꝛc. Kloß im verwichenen Jahre bereits dort wegen Anfertigung falscher Scheine mit 20 Hieben und einjähriger Zuchthausstrafe bestraft worden, und es wird daher um so nothwendiger, sämmtliche Polizei-Behörden auf denselben aufmerksam zu machen,

indem

indem zugleich gebeten wird, ihn unter sicherem Geleite hierher zu senden, im Fall er irgendwo betroffen werden sollte.

Colberg den 20sten Juny 1822.

Königl. Preuß. Polizey-Direktorium.

Signalement.

1) Vor- und Zunamen, Carl Ludwig Kleß. 2) Stand, Wind- und Wassermüllergeselle. 3) Wohnort, wandert. 4) Geburtsort, Berlin. 5) Religion, evangelisch. 6) Alter, 18 Jahr. 7) Größe, 5 Fuß 2 Zoll. 8) Haare, blond. 9) Stirn, bedeckt. 10) Augenbraunen, blond. 11) Augen, grau. 12) Nase, kurz und dick. 13) Mund, gewöhnlich. 14) Zähne, gut. 15) Bart, im Werden. 16) Kinn, rund mit Grübchen. 17) Gesicht, oval. 18) Gesichtsfarbe, gesund. 19) Statur, mittel. 20) Besondere Kennzeichen keine.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im Monat May d. J. aus dem hiesigen Regierungsbezirk, mit der Weisung, diesen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, entfernt, und in ihre Heimath zurückgewiesen sind. No. 800. Juny 21. I. Abth.

a) Von dem Polizei-Direktorio in Stettin.

1) **Wilhelm Haase**, Sattlergesell, aus Bechlin bei Ruppin, 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, nach Bechlin, wegen arbeitslosen Umherschweifens.

2) **Ignatz Pichl**, Schuhmachergesell, aus Ottmachau in Schlesien, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, hellbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, schlanker Statur, nach Ottmachau, aus derselben Ursache.

3) **Michael Ludwig**, Kupferschmidsgesell, aus Pressburg, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, große Nase, braunen Bart, die rechte Brust ist etwas höher, nach Mecklenburg, aus derselben Ursache.

4) **Carl Wende**, Tuchmachergesell, aus Driesen, 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braunes Haar, schmale Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, wenig Bart, nach Driesen, aus derselben Ursache.

5) Lorentz

5) Lorentz Wilhelm Mundt, Dienstknecht, aus Coprieben im Neustettiner Kreise, 39 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, schwarzbraunes Haar, freie Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, länglich schmale Nase, schwarzbraunen Bart, blasse Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Coprieben, aus derselben Ursache.

6) Balthasar Heinrich Liebe, Wassermüllergesell, aus Quedlinburg, 50 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, dunkelblondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas starke Nase, blonden Bart, der rechte Arm ist etwas krumm, nach Quedlinburg, aus derselben Ursache.

7) Johann George Berthold, Klempnergesell, aus Jena, 47 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, bläuliche Augen, längliche Nase, weißblonden Bart, mittler Statur, blatternarbig und kahle Platte, nach Mecklenburg, wegen derselben Ursache.

8) Carl Ludwig Strohfeld, Bäckergesell, aus Arnswalde, 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, wenig Bart, etwas schwere Sprache, nach Arnswalde, aus derselben Ursache.

9) Daniel Simon, Seidenwirkergesell, aus Berlin, 32 Jahr alt, 5 Fuß 7 Z. groß, blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, etwas stark und schiefe Nase, blonden Bart, schlanker Statur, nach Berlin, aus derselben Ursache.

10) Daniel Friedrich Anton, Schuhmachergeselle, aus Gransee, 19 Jahr alt, 5 F. groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, mittler Statur, nach Gransee, aus derselben Ursache.

11) Heinrich Gotth. Christoph Lessig, Tuchmachergesell, aus Aschersleben, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blondes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, schwacher Bart, mittler Statur, nach Aschersleben, aus derselben Ursache.

12) Andreas Erdmann Otto, Töpfergesell, aus Berlin, 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braunes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, braunen Bart, pockennarbig und auf dem linken Auge blind, nach Berlin, aus derselben Ursache.

13) Carl Friedrich Schulze, Müllergeselle, aus Prizwalk, 32 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, groß und spitze Nase, schwarzbraunen Bart, schlanker Statur, der linke Zeigefinger fehlt, nach Prizwalk, aus derselben Ursache.

14) Johann Gottlob Bandach, Kunstgärtner, aus Loschwitz bei Dresden, 29 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, spitz und gespaltenes Kinn, mittler Statur, nach Loschwitz, aus derselben Ursache.

15) Carl Bojahky, Glasergesell, aus Danzig, 27 Jahr alt, 5 Fuß groß, hellbraunes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, schwarzen Bart, bleiches Gesicht, kleiner Statur, nach Danzig, aus derselben Ursache.

16) Carl Gottlieb Böhme, Bäckergesell, aus Neugissing in Sachsen, 19 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleiner Statur, nach Mecklenburg, aus derselben Ursache.

17) Martin Olimberg, Schiffszimmergesell, aus Memel, 42 Jahr alt, 5 Fuß 7¼ Z. groß, blondes Haar, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, Nase mittelmäßig, blonden Bart, großer und starker Statur, der Backenbart ist unter dem Kinn zugewachsen, hat eine Narbe an der rechten Wade, nach Memel, wegen Herumtreibens.

b) Von dem Magistrat zu Garz.

18) Gottlieb Zacharides, Bäckergesell, aus Hermanstadt in Siebenbürgen, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, Augenbraunen und Augen schwarz, schwarzen Bart, nach seiner Heimath, wegen 5½ monatlichen arbeitslosen Herumtreibens.

c) Von dem Magistrat zu Treptow an der Tollense.

19) Friedrich Caarß, Schornsteinfegergesell, aus Wahren in Mecklenburg, 20 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, großer Statur, nach Wahren, wegen ungebührlichen Betragens.

20) Georg August Christoph Teubner, Bäckergesell, aus Riethnordhausen im Weimarschen, 23 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, braunblondes Haar, blaue Augen, großer Statur, nach Riethnordhausen, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

21) Friedrich Wilhelm Mobler, aus Görtzke bei Alt-Brandenburg, 33 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, spitze Nase, großer Statur, nach Görtzke, aus gleicher Ursache.

22) Friedrich Bruhns, Müllergesell, aus Bössow im Mecklenburgschen, 52 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, mittler Statur, nach Bössow, aus gleicher Ursache.

d) Von der Polizei-Behörde zu Demmin.

23) Nicolaus Trautvetter, aus Hamburg, Handlungsdiener, 29 Jahr alt, von kleiner Statur, blondes Haar, blaue Augen, blonden Bart, hat verwachsene Beine, ist wegen körperlicher Gebrechen und daraus entspringender Unfähigkeit zu seinem Gewerbe, nach Hamburg zurückgewiesen worden.

24) Helena Heintze, Vagabondin und Diebin, aus Rostock, 28 Jahr alt, dunkelbraunes Haar, schlanker Statur, durch Erkenntniß des Landes verwiesen.

25) Theodor Kischlitz, Müllergesell, aus Goldap in Alt-Preußen, 20 Jahr alt, 5 F. 3 Zoll groß, braunes Haar, braune Augen, breite Nase, aufgeworfenen Mund, untersetzter Statur, pockennarbig, wegen 6monatlicher Arbeitslosigkeit nach seiner Heimath zurückgewiesen.

26) Friedrich Schöne, Gärtner, aus Bernburg, 44 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braunes Haar, braune Augen, klein und schiefe Nase, braunen Bart, schmächtiger Statur, desgleichen wegen zweckloſen Herumtreibens nach seiner Heimath zurückgewiesen.

e) Von dem Magistrat zu Greiffenhagen.

27) Carl Wilhelm Haschert, Hufschmidtgeselle, aus Mockau bei Leipzig, 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blondes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, wegen 9monatlichen zweckloſen Umhertreibens und Bettelns nach Mockau.

f) Von dem Polizei-Direktorio zu Anclam.

28) Wilhelm Bastian, Töpfergesell, aus Potsdam, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze und nach der linken Seite stehende Nase, behender Statur, pockennarbig, blödsichtig und hört schwer, nach Potsdam, wegen arbeitsloſen Umhertreibens.

29) Gottlieb Steffen, Wassermüllergesell, aus Langheim bei Schippenbeil, 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, untersetzter Statur, nach Langheim, aus derselben Ursache.

30) Carl Boblan, Schlächtergesell, aus Liebenau in Sachsen, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, großen Mund, braunen Bart, mittelmäßiger Statur, nach Liebenau, aus derselben Ursache.

31) Anton Machelèky, Bäckergeſell, aus Namslau in Schleſien, 45 Jahr alt, 5 F. 2 Zoll groß, braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, Augen grau, Naſe ſtumpf und große Naſenlöcher, Mund aufgeworfen, braunen Bart, mittler Statur, der linke Daumen iſt verkrüppelt, nach Namslau, aus derſelben Urſache.

32) Auguſt Wilhelm Lohſe, Müllergeſell, aus Niederlangenau in Sachſen, 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßiger Statur, nach Niederlangenau, aus derſelben Urſache.

g) Von dem Magiſtrat zu Wollin.

33) Friedrich Horn, Müllergeſelle, aus Alt-Strelitz, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Z. groß, ſchwarzes Haar, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, braunen Bart, unterſetzter Statur, wegen fünfmonatlichen arbeitsloſen Umhertreibens nach Alt-Strelitz. Stettin den 26. Juny 1822.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

No. 31.

Stettin den 13. July 1822.

Gesetzsammlung.

No. 12. enthält unter:

No. 730. die Erklärung vom 2ten Mai d. J., wegen Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes zwischen den gesammten Staaten Preußens und Dännemarks;

No. 731. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten desselben Monats, daß Besitzer von Orden ꝛc. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungs- oder Freiheitsstrafe nicht tragen sollen;

No. 732. die Erklärung vom 12ten Juni c., wegen der Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar über die gegenseitige Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabonden, und

No. 733. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten desselben Monats, betreffend die Anwendung der Strafgesetze bei Mahlsteuer-Kontraventionen.

I. Verordnung.

268) Wegen Steuerfreiheit der inländischen Talglichte No. 1381. Juni 22. II. Abth.

Da es den Gewerbe Verhältnissen gemäß ist, und das Steuer-Interesse nicht gefährdet wird, wenn Talglichte aus klassensteuerpflichtigen Orten in schlachtsteuerpflichtige Städte abgabefrei eingehen: so will Ich die Vorschrift in den §. §. 14. 15. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820, in soweit sie die Talglichte einer Abgabe unterwirft, hierdurch aufheben. Sie haben hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 3. sten Mai 1822.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz.

Die vorstehende, von des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz uns mitgetheilte Bestimmung Seiner Majestät des Königs, wird den Steuer-Behörden wie dem Publikum, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Die inländischen Talglichte aus klassensteuerpflichtigen Oertern, wenn sie in die Mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte eingeführt worden, sind also von der Abgabe, welche sie sonst nach §. 15. d. d. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 zahlen mußten, nun frei.

Stettin den 4ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung

II. Bekanntmachung der Königl. Regierung.

269) No. 941. Juny 22. II. Abth.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums, ist die Neben-Rezeptur zu Grischow, im Hauptzollamts-Bezirk von Demmin, aufgehoben. Es dürfen daher von jetzt an, auf der Grischower Fuhrt keine abgabepflichtigen Gegenstände weder vom Auslande eingebracht, noch nach dem Auslande ausgeführet werden.

Stettin am 2ten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

270) Die Schiffskassen betreffend. No. 970. Juny 22. II. Abth.

Mit Bezug auf die in den Amtsblättern abgedruckte Verordnungen vom 28sten September 1821 und 13ten März d. J. wegen Ermäßigung der zu hohen Kassen an den Schiffsgefäßen wird hiermit bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 9ten May d. J. nachzulassen geruhet haben, wie denjenigen Schiffern, welche glaubhaft nachweisen können, daß sie nicht im Stande sind, die festgesetzte Kassenhöhe ihren Schiffsgefäßen sogleich zu geben, die Erlaubniß ertheilt werden kann, die hohen Kassen noch eine bestimmte Zeit nach dem gesetzlichen Termin beizubehalten. Es ist demgemäß Folgendes festgesetzt worden:

1) Alle

1) Alle diejenigen Schiffer, welche noch Schiffsgefäße mit hohen, das gesetzliche Maaß überschreitenden Kaffen besitzen, müssen sich längstens in 8 Monaten bei ihrer Orts-Obrigkeit melden, welche von jedem Schiffsgefäße besonders eine Verhandlung aufzunehmen hat, wie hoch die Kaffe desselben gegenwärtig über Wasser steht, wie alt das Gefäß ist, wie lange es noch gehen kann, ehe dasselbe eine Haupt-Reparatur bedarf und in welchen Vermögensumständen der Inhaber desselben sich befindet.

2) Wer sich in dieser Zeit nicht meldet, von dem wird angenommen, daß er im Stande sei, die Kaffe seines Gefäßes auf das gesetzliche Maaß sogleich zu erniedrigen.

3) Die gedachten Verhandlungen haben die Ortsbehörden demnächst rücksichtlich der Richtigkeit der Angaben zu prüfen und mittelst gutachtlichen Berichts uns sofort einzusenden, damit wir auf den Grund derselben bei dem Königl. Handels-Ministerium für jedes Schiffsgefäß eine Licenz, auf deren Vorzeigung dasselbe noch die darin festgesetzte Zeit mit hoher Kaffe durch die Brücken und Schleusen durchgelassen werden soll, nachsuchen können, wozu das gedachte Königl. Ministerium eine Frist von längstens 4 Monaten festgesetzt hat.

4) Nach Ablauf der durch die Licenz bewilligten Frist muß die Kaffe sofort auf das gesetzliche Maaß erniedrigt werden.

5) Neue im Bau begriffene Schiffsgefäße, oder solche, welche einer Haupt-Reparatur schon jetzt bedürfen, können nur Kaffen von vorschriftsmäßiger Höhe erhalten. Die Schiffsbauer sind, so wie der Schiffs-Eigenthümer, dafür verantwortlich und Licenzen können, wenn solche Schiffsgefäße höhere Kaffen haben, nicht ertheilt werden.

Sämmtliche Ortsbehörden, Schiffs-Eigenthümer und Schiffsbauer werden hiedurch angewiesen, diesen Bestimmungen strenge Folge zu leisten.

Stettin den 9ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachung anderer Behörde.

271) Wegen Verkaufs mehrerer auf der Oberwyck bei Stettin belegenen Proviantamts-Gebäude und Grundstücke.

Auf Verfügung des Königlichen Hohen Krieges-Ministerii, sollen die auf der Oberwyck vor dem heiligen Geistthore bei Stettin belegenen, dem Königlichen Proviantamt gehörigen Gebäude und Grundstücke im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir einen Termin Montags den 5ten August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor unserm Deputirten, dem Herrn Intendantur-Rath Krügel, in dem Wohnhause des gedachten Proviantamts auf der Oberwyck anberaumt haben.

Die zum Verkauf zu stellenden Gebäude und Grundstücke bestehen:

1) in einem massiven, vorne 3, hinten 2 Etagen hohen, 70 Fuß langen, 44 Fuß 3 Zoll tiefen Wohnhause, worin befindlich sind 21 Stuben, unter denen 2 Dachstuben, 12 Kammern, worunter 4 Bodenkammern, 2 Küchen, 9 Vorgelege, und ein Balkenkeller,

2) in einem massiven, 2 Etagen hohen, 156 Fuß langen, 46 Fuß tiefen Speichergebäude, in welchem unten Remisen und oben Bodenraum,

3) in einem, eine Etage hohen, massiven, 90 Fuß langen, 24 Fuß tiefen Quergebäude, worin ein Pferdestall, ein Holzstall, eine Remise und Bodenraum sich befinden,

4) in einem jedoch nicht bewährten, aus 3 Parcellen bestehenden Hofraum, von denen die eine 105 Fuß lang, 45 Fuß breit, die 2te 40 Fuß lang und 19 Fuß breit und die 3te 105 Fuß lang und 15½ Fuß breit ist,

5) in einem freien Platz vor dem Hause,

6) in einem zur Communikation mit der Oder dienenden Gange, welcher mit einem Thorweg zum verschließen, und einem, dem Proviantamt gehörigen, auf der linken Seite des Ganges belegenen Zaun, versehen ist, wozu an der Oder ein Bollwerk und eine Ladebrücke gehören, ferner

7) in einem, eine Etage hohen, in Holz und Fachwerk erbauten Hause, worin ein Flur, 2 Stuben, 3 Kammern, nebst einem hiezu gehörigen Garten, dessen Flächen-Inhalt 90½ □Ruthe ist, wovon zusammen ein jährlicher Canon von 10½ Rthlr zu entrichten ist, welcher in der Taxe vom Capitalswerth in Abzug gebracht worden.

Der

Der Werth der von No. 1. bis incl. 6. aufgeführten Gebäude und Grundstücke ist nach einer gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 17000 Rthlr. und der ad 7. auf 620 Rthlr. ausgemittelt und können sowohl diese Taxen als die nähern Kaufsbedingungen täglich auf der unterzeichneten Intendantur, Louisenstraße No. 734. eingesehen werden, so wie das Königliche Proviant-Amt hieselbst die zu veräußernden Gebäude und Grundstücke zur Local-Besichtigung angeben wird, wenn bei demselben deshalb Anträge gemacht werden.

Stettin den 2ten July 1822.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

Stricker.

Bekanntmachungen

272) Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königs-Krone und dem Buchstaben B., sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Montag den 5ten August c. früh 7 Uhr zu Blumberg,
2) Donnerstag den 8ten August c. früh 7 Uhr zu Colbatz,
3) Montag den 12ten August c. früh 7 Uhr zu Treptow a. d. Rega,
4) Montag den 12ten August c. früh 7 Uhr zu Treptow a. d. Tollense,
5) Dienstag den 13ten August c. früh 7 Uhr zu Clempenow,
6) Mittwoch den 14ten August c. früh 7 Uhr zu Verchen,
7) Donnerstag den 22sten August c. früh 7 Uhr zu Spantekow,
8) Freitag den 23sten August c. früh 7 Uhr zu Ferdinandshoff,
9) Sonnabend den 24sten August c. früh 7 Uhr zu Nieden, im Potsdamer Regierungs-Departement,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüts-Fohlen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich übrigens der in vorstehender Bekanntmachung No. 9. aufgeführte Ort Nieden nicht zum Stettiner Regierungs-Departement gehört, so sind doch aus diesem Departement einige Stuten dort gedeckt worden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt den 2sten Juny 1822.

Der Landstallmeister Strubberg.

273) Theeröfen-Verpachtungen.

Nach der Königl. Regierungs-Verfügung vom 21sten v. M. wird

1) der Warnowsche Theerofen, Königl. Warnowschen Forst,

2) der Pritterſche Theerofen und

3) der Theerofen auf der Saatziger Ablag-, die letzten beiden in der Königl. Neuhausschen Forst, Forst-Inspektion Swinemünde,

welche sämmtlich mit Trinitatis 1823 pachtlos werden, den 13ten August c. Vormittags um 11 Uhr im Forsthause zu Pritter von neuem auf sechs hintereinander folgende Jahre pro $18\frac{3}{26}$ zur Licitation gestellt. Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich zum gedachten Termin einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und können auch vor demselben in meinem Bureau hieselbst nachgesehen werden.

Friedrichsthal den 2ten July 1822.

Königl. Preuß. Forstmeister. v. Berner.

274) Es ist dem Glasergesell Benjamin Ludwig Kerger, aus Liegnitz in Schlesien gebürtig, sein ihm von dem Magistrat zu Schwedt in der Mitte des vorigen Monats ertheilter Reisepaß nebst Kundschaft hier während des Schlafs gestohlen, und darauf demselben von uns unterm heutigen dato ein neuer Reisepaß zur Fortsetzung seiner Wanderschaft ausgefertiget worden, welches zur Verhütung des Mißbrauchs des alten Reisepasses bekannt gemacht wird. Treptow a. d. Rega den 4ten Juli 1822.

Der Magistrat.

III. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Doktor Johann Gottlieb Weidler, dem bisher das Kreis-Physikat des Greifenhagenschen Kreises zur interimistischen Verwaltung anvertraut worden, ist durch das Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31sten May d. J., zum

zum wirklichen Physikus dieses Kreises bestellt worden, welches dem dabei interessirenden Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Es ist der seit einigen Jahren dienstlos gewesene Waldwärter Drebelow zu Schmollense, in der Forst-Inspektion Swinemünde, auf dem zu Golchen im Amte Clempenow vacant gewordenen, zur Forst-Inspektion Torgelow gehörigen etatsmäßigen Waldwärter-Posten wieder angestellt worden.

IV. Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Mensch, welcher sich Johann Gütschow genannt, und bei dem Fischer Wotge auf Rügen eine Woche in Tagelohn gearbeitet hat, ist heimlich weggelaufen und hat den daselbst dienenden Knechten folgende Sachen entwendet, nemlich:

Eine silberne mit Datum und Secundenzeiger versehene Taschenuhr, an welcher das Zifferblatt an der einen Seite etwas geborsten ist.

Einen meerschaumnen und einen hölzernen Pfeifenkopf, beide mit Silber beschlagen.

Zwei lange Beinkleider, 1 von blauen Tuch und 1 von grünen Manschester.

Ein Rock von grauem Tuch mit überzogenen Knöpfen.

Eine Weste von blauem Tuch mit gelb eingefaßten Perlemutterknöpfen.

Eine gelbe Weste mit dergl. Knöpfen.

Ein Paar neue Schuhe, daran erkenntlich, daß sie ihm zu groß sind.

Ein Stiefel, wogegen er einen von den seinigen in der Nacht zurückgelassen hat.

Ein Lacken flächsen Leinen.

Einen neuen weißen Sack, worin er die gestohlnen Sachen gesteckt.

Drei Hemden mit einem M. gezeichnet.

Da an der Habhaftwerdung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so werden alle Polizei- und Communal-Behörden nebst den Dorfschulzen ersucht, auf denselben ein genaues Augenmerk zu richten, im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren zu lassen.

Bergen auf Rügen den 29sten Juny 1822.

Engeström, Landrath.

— Signalement. —

Namen, angeblich Johann Gütschow, welcher aber nicht der wahre Name seyn dürfte. Größe, etwas mehr als mittler. Haare gelb. Bart röthlich Alter circa 27 Jahr. Besondere Kennzeichen: Pockennarbig. Sprache, Mecklenburger plattdeutsch.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 32.

Stettin den 17. July 1822.

Gesetzsammlung.

No. 13. enthält unter:

No. 734. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juni c., wegen bewilligter Begünstigungen inländischer Rhedereien, und

No. 735. das Gesetz, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Kours habender Schuld-Papiere im Wege der Execution.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Se. Königliche Majestät haben dem Stadtförster Wilhelm Hirsch zu Greiffenhagen, als Anerkenntniß einer 50jährigen lobenswerthen Dienstführung, das allgemeine Ehrenzeichen 2ter Klasse zu verleihen geruhet.

Stettin den 9ten July 1822.

Königl. Ober-Präsidium von Pommern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

275) Wegen Verlegung des diesjährigen Herbstmarkts zu Fiddichow.

No 1706. Juny 22. II. Abth.

Auf den Antrag des Magistrats zu Fiddichow, ist der diesjährige Herbst-Jahrmarkt, welcher nach dem Kalender auf den 4ten September d. J. fällt, auf den 23sten October d J. verlegt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin den 10ten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

276) Nachträgliche Bekanntmachung und nähere Bestimmung, die Berichtigung der Abgaben-Rückstände aus der Compensations-Periode von $18\frac{0}{12}$ in Staatspapieren nach dem Nennwerthe bis ult. December d. J. betreffend.

No. 31. July 22. II. Abth.

Mit Bezug auf die, in dem Amtsblatt No. 29. von diesem Jahre, unter No. 256. abgedruckte, den in rubro bemerkten Gegenstand betreffende

Verfügung vom 25sten Juny d. J. II. 1420. Juny, wird in Folge eines Reſcripts des Königl. Miniſteriums des Schatzes vom 20ſten Juny c. hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die gedachte Verfügung auf alle Steuer- und Abgaben-Rückſtände Anwendung findet, welche zum Compenſations-Fonds fließen, die Domainen-Präſtationen der Amts-Einſaſſen mit eingeſchloſſen, nicht aber auf rückſtändige Erbpachtsgefälle von den Domainen-Vorwerken und eben ſo wenig auf Zeitpacht-Gelder, Kauf- und Erbſtands- und Hofwehr-Gelder.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Debenten, welche aus der Compenſations-Periode vom 1ten Juni 1806 bis dahin 1812 noch Abgaben rückſtändig ſind, ſo wie die mit Einhebung dieſer Rückſtände beauftragten, von uns reſſortirenden Behörden zu achten.

Stettin den 10ten July 1822.

Königl. Preußiſche Regierung. II. Abth.

277) Betrifft die Aufhebung der Forſt-Recepturen zu Podejuch und Mühlenbeck.

No. 209. July 22. II. Abth.

Es ſind die beiden für das Klützer Revier zu Podejuch und für das Mühlenbecker Revier zu Mühlenbeck beſtandenen Forſt-Recepturen mit dem 1ten July c. aufgehoben, und iſt dagegen für die gedachten beiden Reviere eine Forſtkaſſe zu Damm mit dem 1ten d. Mts. errichtet, auch zum Rendanten derſelben der bisherige Diätarius Karow ernannt worden, welcher, außer den in Damm anzuſetzenden Holzlicitations-Terminen, die Holzverkaufstage für dieſes Jahr, und zwar jeden Mittwoch von 9—12 Uhr Vormittags im Forſthauſe zu Mühlenbeck und jeden Donnerſtag in den nemlichen Stunden im Forſthauſe zu Klütz abhalten wird. Dem Publikum wird ſolches hiermit bekannt gemacht. Stettin den 12ten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

278) Bekanntmachung der Königl. General-Commiſſion.

Unterm 9ten März 1818 haben wir durch das Amtsblatt No. 14. vom Jahre 1818 bekannt gemacht, daß wenn jemand den Oekonomie-Kommiſſarien, Feldmeſſern, Bonitirern und ſonſtigen Sachverſtändigen Vorſchüſſe zahle, ſolches uns angezeigt werden ſolle, um alle Verwickelungen zu vermeiden. Dieſes iſt nicht immer beobachtet worden, und es ſind daraus Weitläuftigkeiten entſtanden. Um dieſe gänzlich zu vermeiden, ſetzen wir hierdurch feſt:

daß keinem Kommiſſarius, Feldmeſſer, Bonitirer oder ſonſtigen Sachverſtändigen von den Partheien irgend eine Zahlung oder ein Vorſchuß gegeben werden ſoll, wenn ſie nicht von uns ausdrücklich dazu angewieſen werden.

Wer

Wer hiergegen handelt und ohne unsere Anweisung Zahlung leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn darauf gar keine Rücksicht genommen wird.

Stargard den 29sten Juny 1822.

Königliche Preußische General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

279) Sehr Viele, denen Einzahlungen von Gebühren und Kosten für die Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse der Gemeinheitstheilungen ꝛc. an die Kasse der General-Kommission aufgegeben worden, schicken die Gelder an die General-Kommission selbst, und mischen auch noch wohl in ihren Schreiben allerlei Anträge. Daher wird hiermit bekannt gemacht, daß die General-Kommission keine Zahlungen annimmt, daß vielmehr alle einzuzahlende Gelder an ihre Kasse hieselbst, wie sie nach der Bekanntmachung vom 9ten April d. J. bestellt ist, geschickt, etwanige Anträge aber wegen Stundung oder Vertheilung der Kosten in besondern Vorstellungen bei der General-Kommission eingereicht werden müssen. Wird dieses nicht beobachtet, so wird auf dergleichen Anträge gar keine Rücksicht genommen werden.

Stargard den 29sten Juny 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Carl Alexander Kannenberg zu Ueckermünde, ist von den dasigen Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahr daselbst gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der bisherige Kämmerer Carl Gottlieb Ludwig Nehring zu Ueckermünde, ist wieder zum Kämmerer auf anderweite 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Sicherheits-Polizei.

Der wegen verbotener Rückkehr in die Preußische Staaten zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und demnächstigen Landesverweisung unten näher bezeichnete ehemalige Tischler Friedrich Alberty aus Mildenbrug im Darmstädtschen gebürtig, ist heute nach abgebüßter Strafe zur Ablieferung an die nächste Grenzbehörde des Krakauschen Gebiets per Transport abgeführt, und ihm die Rückkehr in die Preuß. Staaten bei lebenswieriger Festungsstrafe unter-

untersagt worden; welches zur allgemeinen Kenntniß hiemit bekannt gemacht wird. Naugard den 4ten July 1822.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

Vor- und Zuname Friedrich Albert. Gewerbe und Stand Tischler. Religion katholisch. Alter 40 Jahr. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haupthaare blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase etwas spitzig. Mund und Kinn breit. Bart blond. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittler.

Die Desertion des Füsiliers Ferdinand Beyl (auch Brünnow genannt) betreffend.

Der unten signalisirte Füsilier Ferdinand Beyl (auch Brünnow genannt) vom Füsilier-Bataillon des 9ten Infanterie-Regiments (Colbergschen), ist am 13ten Juny d. J. aus seiner Garnison zu Anclam desertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden unsers Departements, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, werden hiemit angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an den Commandeur des Füsilier-Bataillons Herrn Major v. Sydow zu Anclam oder an das Regiments-Commando zu Stettin abzuliefern.

Stettin den 10ten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Beschreibung der Person:

Alter 19 Jahr 6 Monat. Dienstzeit 2½ Monat. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Geburtsort Stargard. Kreis Saatziger. Provinz Pommern. Religion evangelisch.

Signalement.

Haare hellblond, etwas gekräuselt und militairisch verschnitten. Stirn gewöhnlich. Augen blau, nicht sehr groß und lebhaft. Nase nicht groß, gerade und wohlgestaltet. Mund gewöhnlich, die Lippen etwas erhöht. Bart keinen. Kinn länglich rund. Das ganze Gesicht ein gut gebildetes Oval. Gesichtsfarbe gelbgebrannt von der Sonne, doch frisch und gesund.

Bekleidung: Eine neue Dienstmütze von schwarzer Wachsleinwand. Eine alte graue Soldaten-Jacke. Ein Paar alte blau ruchene Hosen über die Stiefeln zu tragen, nicht sehr lang und beinahe anschliessend an den Beinen. Ein Paar alte Stiefeln oder auch ein Paar Soldatenschuhe, die mit Riemen befestigt werden. Eine schwarze Halsbinde.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

No. 33.

Stettin den 26. July 1822.

Gesetzsammlung.

No. 14. enthält unter:

No. 736. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten April d. J. wegen zu beobachtender Reziprozität in der Abschoßfreiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten, wie gegen jede andere Staaten;

No. 737. desgleichen die vom 4ten Juli c. wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung der, aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau, statt findenden Forderungen; und

No. 738. die von demselben Tage, wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung der verschiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauschen Verwaltung an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau, zu machenden Forderungen; ferner unter

No. 739. das Gesetz über die Zulässigkeit der Wechselklage gegen den wechselfähigen Acceptanten eines von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogenen Wechsels;

No. 740. das Gesetz, die Heranziehung der Staats-diener zu den Gemeinlasten betreffend, und

No. 741. die Deklaration des Gesetzes vom 7ten September 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend. Sämmlich vom 11ten Juli d. M.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

280) Polizeiliche Anordnungen bei Feuersbrünsten betreffend.

Die mannigfachen Unordnungen, welche bei den vorgewesenen Feuersbrünsten zu unserer Kenntniß gekommen, und zum Theil aus Unkunde dessen hervorgehen, was von den zu Hülfe Eilenden zu beobachten ist, veranlassen uns, mit Rücksicht auf die den Distrikts-Feuer-Polizei-Commissarien unterm 1ten July 820 ertheilte Instruktion, noch folgendes besonders festzusetzen:

1) Die Distrikts-Feuer-Polizei Commissarien werden hierdurch angewiesen, die Ortschaften ihres Distrikts sofort mit den in der gedachten Instruk-

tion enthaltenen Vorschriften so wie mit diesem Publikandum genau bekannt zu machen.

2) Sie haben zugleich, mit Zuziehung der Orts-Vorstände, für jedes Dorf ihres Bezirks diejenigen umliegenden Ortschaften in Entfernung von einer guten Meile oder 1½ Postmeile, zu bestimmen, denen sie bei einer Feuersbrunst zu Hülfe kommen müssen.

3) Gleichzeitig müssen die Commissarien die Orts-Vorstände dahin anhalten, daß sie, nach Anleitung des §. VI. ad 7 der allg. Instruktion, diejenigen Mannschaften, welche sich sofort zur nächsten Feuersbrunst zu begeben haben, zum voraus bestimmen.

4) Die Feuer-Polizei-Commissarien revidiren von Zeit zu Zeit in ihren Distrikten: ob die im §. VI. der Instruktion vorgeschriebenen Feuerlösch-Instrumente überall vorhanden und im guten Stande sind, und zeigen jeden Mangel dem Kreis-Landrathe zur Einziehung der in eben dem §. ad 3. festgesetzten Strafe an.

5) Gleich nach beendigter Löschung der Feuersbrunst macht der Commissarius dem Kreis Landrathe, wie es auch im §. IX. der Instruktion bereits vorgeschrieben ist, von allen vorgekommenen Unordnungen Vernachlässigungen und Widerspenstigkeiten, so wie auch von dem verspäteten Eintreffen und Ausbleiben der zur Hülfeleistung verflichteten Ortschaften Anzeige. Der Landrath unterzieht sich der diesfälligen Untersuchung gleichzeitig bei der Ermittelung der Entstehungs-Art des Feuers, setzt nach den Umständen die Strafe zur Höhe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe fest, und läßt solche sogleich executiren.

Wegen schwerer Vergehungen und vorsätzlicher Verabsäumung der Rettung wird die gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden, wobei auf die Bestimmung des Allgem. Landrechts Thl. I. Tit. 6. §. 26. noch besonders aufmerksam gemacht wird.

6) Der Feuer-Polizei-Commissarius ist ermächtigt, die Ablösung der Lösch-Mannschaften nach den Umständen zu veranlassen, als Regel muß solche aber nach Verlauf von 6 Stunden eintreten, und sind die Dorfschaften verpflichtet, zu dieser Zeit, ohne alle weitere Aufforderung, die Ablösung, nach der Zahl der abgegangenen Mannschaften und Wagen zu gestellen. Jeder Unterlassungs-Fall wird mit 5 bis 10 Rthlr bestraft.

7) Die nachkommenden Mannschaften bringen einige Lebensbedürfnisse für die zuerst Abgegangenen mit, und diese werden unter Aufsicht des Schulzen und der Gerichtsleute vertheilt und verzehrt.

Wer sich außerdem einer Forderung an Lebensmitteln und Branntwein erlaubt, verfällt in 1 Rtlr. Geld- oder 2tägige Gefängnißstrafe.

8) Von

8) Von den Einwohnern des Orts, welches von der Feuersbrunst betroffen ist, darf bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe kein Getränk Brod und Lebensmittel, unter die Lösch Mannschaften ausgetheilt werden, es sei denn, daß solches, wenn die Gefahr vorüber ist, von dem Distrikts-Feuer-Polizei-Commissarius besonders nachgegeben würde.

9) Keine Dorfschaft, kein Mann und kein Wagen darf ohne Genehmigung des Feuer-Polizei-Commissarius dessen Stellvertreter ꝛc. die Brandstelle verlassen, bei 5 Rthlr. Strafe oder angemessene Gefängnißstrafe für jeden Einzeln.

10) Wenn aus jedem Hause in dem Dorfe, wo das Feuer ausbricht, nicht bei dem ersten Sturmläuten die im Voraus bestimmte Anzahl Mannschaften, Wagen u. s. w. mit den Lösch-Geräthschaften sich einfinden und zur Unterdrückung des Feuers wirken, sondern es vorziehen, oft bei ganz entfernter Gefahr ihre Habseeligkeiten auf die Straße zu bringen, und dem Feuer seinen verheerenden Lauf zu lassen, werden der Hauswirth in 10 Rthlr Strafe, und jeder seiner Hausgenossen, welcher seiner Anordnung nicht Folge leistet, in eine Strafe von 2 Rthlr. oder 4 Tage Gefängniß verurtheilt.

Von den eingezogenen Strafen wird, wie im § 9. der Instruktion auch schon vorgeschrieben ist, in jedem Kreise ein Fonds gebildet, aus welchem diejenigen eine Belohnung erhalten, welche sich besonders durch Unerschrockenheit und Thätigkeit ausgezeichnet haben, und durch deren Anstrengung und gegebenes Beispiel insbesondere entweder ein Menschenleben erhalten, ein Gebäude von der drohenden Feuers Gefahr gerettet, oder der weitern Verbreitung des Feuers Schranken gesetzt ist.

Die Herren Distrikts-Feuer-Polizei-Commissarien, deren Stellvertreter so wie sämmtliche Orts-Vorstände haben sich hiernach genau zu achten, und die Herren Landräthe, Magistrate, Domainen-Beamten und Intendanten darauf zu sehen, daß diesen, so wie den Vorschriften der oft allegirten Instruktion überall Folge geleistet werde.

Stettin den 22sten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

281) Betreffend die Einführung von Flüssigkeiten aller Art und Kolonial-Waaren in das Königreich Polen. No. 709. July 22. II. Abth.

Nach einer Verordnung des Verwaltungs-Raths zu Warschau vom 31sten July 1821 — die uns erst jetzt durch Mittheilung von der Königl. Regierung zu Posen bekannt geworden — dürfen vom 1ten Januar 1822 an, Flüßigkeiten aller Art und Kolonial-Waaren, in das Königreich Polen nicht anders als zu Wasser, über Wasser-Zoll-Aemter, eingeführet werden.

Wer also künftig solche Waaren nach Polen versenden will, muß darüber Begleitscheine lösen, welche auf das Grenz-Kontroll Amt zu Neustadt an der Warthe und auf das Neben-Zoll-Amt Erster Ordnung zu Pogorzelice lauten, — wenn sich die Versender und die Waarenführer nicht Umstände und Kosten verursachen wollen. Bis Neustadt kann der Waaren-Transport zwar zur Achse geschehen; hier aber müssen dann die Waaren in Kähne, welche auf dem Wartheström fast immer bereit stehen, eingeladen und so über Pogorzelice zum polnischen Hauptzollamte in Peysern gebracht werden.

Indem wir das Handel- und Strom-Schiffahrttreibende Publikum hievon in Kenntniß setzen, weisen wir dasselbe an, in Fällen solcher Art ihre Versendungs-Deklarationen auf die bezeichneten Ausgangspunkte zu richten, damit, wie es erforderlich ist, die Begleitscheine danach ausgefertiget werden können. Stettin den 15ten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

282) Die Einsendung der zur Unterstützung der Landhebammen bestimmten Gebühren von Trauungen und Geburten der jüdischen Glaubensgenossen betreffend.

No. 290. Juli 22. I. Abth.

Mit Bezug auf die Verfügungen im Amtsblatt für 1819 (S. 264 und 467.) werden die Herrn Landräthe und Magistrate hierdurch angewiesen, die, zur Unterstützung der Landhebammen bestimmten Gebühren von Trauungen und Geburten jüdischer Glaubensgenossen, sammt den desfalsigen vorschriftsmäßigen Nachweisungen, nicht mehr, wie bisher halbjährlich, sondern jährlich und zwar dergestalt einzusenden, daß sie jederzeit bis zum 15ten Januar des nächsten Jahres bei der Regierungs-Haupt-Casse eingegangen seyn müssen. Stettin den 23ten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

283) No. 1555. Juny 22. I. Abth.

Dem von dem Major v. Platen meistbietend erstandenen Forst-Dienst-Etablissement zu Selchow, ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern der Name Panckow beigelegt worden.

Stettin den 15ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekannt-

Bekanntmachungen

284) Nach der Bestimmung Einer Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 11ten Juni d. J. soll in der Dammendorffer Forst, Amts Friedland:

„eine schon, seit mehreren Jahren bestehende Theerschwelerei, wobei „4 Morgen Land, die nöthigen Gebäude und ein noch brauchbarer Ofen, „vorhanden sind, auf 12 nach einander folgende Jahre, öffentlich meist„bietend verpachtet werden;

wozu ein Bietungstermin auf den 5ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr, in dem Forsthause zu Dammendorff bei Beeskow anberaumt wird.

Die sich dazu qualificirenden Theerschweler, welche das erforderliche Vermögen nachweisen und zur Sicherheit ihres Gebots ein Angeld zahlen können, werden hierzu eingeladen und sind sowohl, die Bedingungen hierüber, in der unterschriebenen Forstinspektion, als bei dem Oberjäger Herrn Triepcke zu Dammendorff näher einzusehen. Beeskow den 19ten July 1822.

Königl. Forst-Inspektion.

285) Die Kreis-Ersatz-Commission des Camminschen Kreises wird
am 14ten September c. in Stepenitz,
am 16ten in Gülzow, und
am 17ten und 18ten ejusd. m. in Cammin,
an jedem Tage von des Morgens früh um 7 Uhr an, die Revision über sämmtliche junge Männer des hiesigen Kreises, welche in dem Zeitraume vom 1ten September 1802 bis 1ten September 1797 geboren sind und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, abhalten.

Dies bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordere sämmtliche verpflichtete Individuen auf, sich ganz unfehlbar an genannte Orte und Tage bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen vor der Kreis Ersatz Commission persönlich zu gestellen und ihre weitere Bestimmung zu erwarten.

Cammin den 15ten July 1822.

Königl Landrath, Camminschen Kreises. Völtz.

286) Am 15ten August dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, soll in dem hiesigen Capituls Gerichtshause der Bernsteinfang längst der Ostseeküste bei den hiesigen Capituls Dörfern Lüchentin, Revahl, Schleffin, Groß-Horst und Klein-Horst, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Dom Cammin den 10ten Juli 1822.

Die Königl. Capituls-Administration.

287)

287) Bauholz-Verkauf.

In dem Forstrevier Mützelburg sollen folgende Bauhölzer meistbietend verkauft werden:

8 Stück kiefern stark Bauholz, 40 Fuß lang, 14 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
15 Stück kiefern mittel Bauholz, 33 Fuß lang, 12 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
50 Stück kiefern klein Bauholz, 32 Fuß lang, 10 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
9 Stück kiefern rindschälig Holz, 38 Fuß lang, 13 Zoll im mittlern Durchmesser stark, und
9 Stück kiefern Ueberhölzer.

Der Termin hierzu ist auf den 25sten July d. J, Morgens von 8 bis 10 Uhr, im Forsthause zu Mützelburg anberaumt. Ahlbeck den 14ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Furbach.

288) Jagdverpachtung.

Die kleine Jagd auf den Feldmarken Drosedow, Küssenn, Gummin, Lewetzow, Darsow, Zimdarse und Betzlckow, Amts Treptow an der Rega, soll auf Befehl der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stettin, von Trinitatis d. J. ab, im Wege des Meistgebots auf sechs nach einander folgenden Jahren verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden eingeladen, in dem auf den 9ten August c. in dem Intendantur-Bureaux zu Treptow a. d R. anstehenden Termin zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote ad Protocollum zu geben. Grafeberg den 22sten July 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Blumenthal.

Personal-Chronik.

Zu Wangerin ist der Ackerbürger und Brauer David Kannenberg zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und als solcher von uns bestätigt worden. Stettin den 25sten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Elcher.

Sicherheits-Polizei.

Der am 12ten Juni d. J. auf den Transport von Anclam nach Ueckermünde entsprungene und durch den Steckbrief vom demselben Tage im Amtsblatt vom 22sten Juni c. No. 28. verfolgte Verbrecher, Jacob Gielow aus Steinhagen in Neu-Pommern, ist bereits wieder ergriffen und zum sichern Verwahrsam abgeliefert worden. Stettin den 18ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Der unten näher signalisirte, durch das rechtskräftige Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin, zur achtwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilte hiesige Einwohner Johann Lange, hat sich von hier heimlich entfernt. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden so wie die Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf den ꝛc. Lange zu vigiliren, im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Garz den 12ten Juli 1822.

Königliches Preußisches Stadtgericht.

Signalement.

1) Familien-Name Lange. 2) Vorname Johann. 3) Geburtsort Garz. 4) Aufenthaltsort Garz. 5) Religion lutherisch. 6) Alter 52 Jahr. 7) Größe 5 Fuß 4 Zoll. 8) Haare blond. 9) Stirn wenig bedeckt. 10) Augenbraunen blond. 11) Augen blau. 12) und 13) Nase und Mund gewöhnlich. 14) Bart blond. 15) Zähne weiß. 16) Kinn länglich. 17) Gesichtsbildung länglich. 18) Gesichtsfarbe gesund. 19) Gestalt untersetzt. 20) Sprache deutsch. 21) Besondere Kennzeichen: an der linken Hand fehlt der Zeigefinger, geht gebeugt und langsam, hat einen vom Magistrat zu Garz am 10ten d. M. ausgestellten Paß zur Reise nach Prenzlow bei sich und hat eine Frauensperson 30 Jahr alt, nebst 3 Kinder von 7, 4 und 3 Jahr mit sich, und will in Prenzlow seiner Frau Verwandte besuchen.

Bekleidung, grünlich alten Ueberrock und leinene gelb gestreifte Weste.

Der unten signalisirte Mensch, welcher sich Johann Gütschow genannt, und bei dem Fischer Wotge auf Rügen eine Woche in Tagelohn gearbeitet hat, ist heimlich weggelaufen und hat den daselbst dienenden Knechten folgende Sachen entwendet, nemlich: Eine

Eine silberne mit Datum und Secundenzeiger versehene Taschenuhr, an welcher das Zifferblatt an der einen Seite etwas geborsten ist.
Einen meerschaumnen und einen hölzernen Pfeifenkopf, beide mit Silber beschlagen.
Zwei lange Beinkleider, 1 von blauen Tuch und 1 von grünen Manschester.
Ein Rock von grauem Tuch mit überzogenen Knöpfen.
Eine Weste von blauem Tuch mit gelb eingefaßten Perlemutterknöpfen.
Eine gelbe Weste mit dergl. Knöpfen.
Ein Paar neue Schuhe, daran erkenntlich, daß sie ihm zu groß sind.
Ein Stiefel, wogegen er einen von den seinigen in der Nacht zurückgelassen hat.
Ein Lacken flächsen Leinen.
Einen neuen weißen Sack, worin er die gestohlnen Sachen gesteckt.
Drei Hemden mit einem M. gezeichnet.

Da an der Habhaftwerdung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so werden alle Polizei- und Communal-Behörden nebst den Dorfschulzen ersucht, auf denselben ein genaues Augenmerk zu richten, im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren zu lassen.

Bergen auf Rügen den 29sten Juny 1822.

Engeström, Landrath.

Signalement.

Namen, angeblich Johann Gütschow, welcher aber nicht der wahre Name seyn dürfte. Größe, etwas mehr als mittler. Haare gelb. Bart röthlich Alter circa 27 Jahr. Besondere Kennzeichen: Pockennarbig. Sprache, Mecklenburger plattdeutsch.

Amts-Blatt.

No. 34.

Stettin den 1. August 1822.

I. Verordnungen

1) der Königl. Regierung.

289) Betreffend das unbefugte Einfangen und Tödten schwimmenden Rehwildes.
No. 1241. July 22. II. Abth

Es sind seit Kurzem verschiedene Fälle vorgekommen, wo von Fischern auf Gewässern schwimmend angetroffenes Rehwild, aus Unbekanntschaft mit den Forstgesetzen, eingefangen und getödtet, hiernächst aber an die Ortsbehörde abgeliefert worden.

Ein Verfahren dieser Art ist um so weniger erlaubt, als die Erfahrung lehrt, daß dem Rehwild das Schwimmen durch Gewässer selbst auf bedeutender Entfernung durchaus nicht schadet.

Wir finden uns daher veranlaßt, die über das unerlaubte Schießen und Einfangen des Rehwildes in dem Tit. XIV. §. 27 und 28 der Pommerschen Forst Ordnung de 1777 enthaltene Bestimmung, nach welcher derjenige, der, sowohl in, als außer der Setz- und Brütezeit, unbefugterweise einen Rehbock einfängt, in eine Strafe von Einhundert Thalern genommen, oder im Unvermögensfall mit sechsmonatlicher Gefängnißstrafe oder Zuchthausarbeit belegt werden soll, dem Publiko und insbesondre den Fischern und Schiffern unter der Verwarnung hiermit in Erinnerung zu bringen, daß künftig in Uebertretungsfällen, hiernach verfahren werden wird.

Stettin den 23sten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

2) der Königl. General-Commission.

290) Bekanntmachung, daß nur vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Feldmesser Vermessungen und Aufnahmen bewirken sollen.

Nach dem §. 118. des Edikts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 darf niemand das Feldmessen und Nivelliren als Gewerbe treiben, der nicht als Feldmesser geprüft und als solcher angestellt ist; das allgemeine Reglement für die Feldmesser vom 29sten

April 1813 setzt §. 6. fest, daß nur die Arbeiten angestellter Konducteurs in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt zu erachten sind; und wenn nach §§. 113 bis 116 es den Feldmessern überlassen worden, eigene Gehilfen zur Arbeit mitzubringen und dafür Gebühren zu liquidiren, so betrifft dieses doch nur solche Geschäfte, die in der Regel durch zu gestellende etwas geübte Arbeitsleute verrichtet werden können.

Zwar ist bisher nachgesehen worden, daß Feldmesser bei Vermessungen, Behufs der Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Theilungen ihre Gehülfen als selbstständige Arbeiter angestellt, und wir ihre Arbeiten bescheinigt oder für eigene ausgegeben haben; dieses geschah aber nur aus Noth bei dem Mangel bestätigter Feldmesser, die nachtheiligen Folgen davon wurden aber auch oft sehr klar. Gegenwärtig, da bestätigte Feldmesser in hinreichender Zahl vorhanden, und jedem Oeconomie-Kommissarius so viele zugetheilt sind, als er zu seinen Geschäften bedarf, setzen wir in Bezug auf obige Gesetze für unsern Wirkungskreis hiedurch fest:

daß Vermessungen und besonders auch die Aufnahme der Bonitirungen nur von geprüften und vereideten Feldmessern oder Konducteuren geschehen sollen,

und nur Hülfleistung von Lehrlingen oder Gehülfen ist dabei zulässig.

Wir machen es den Oeconomie-Kommissarien zur Pflicht, sich hiernach strenge zu achten, und bei den Bescheinigungen der Liquidationen der Feldmesser auf ihren Amtseid zu versichern, ob der Konducteur selbst gearbeitet, und wenn auch für Gehülfen liquidirt wird, wozu er sie gebraucht hat.

Stargard den 11ten July 1822.

Königliche Preußische General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

291) Betrifft die Liquidationen über die Diäten der Protocollführer.

Um die Schreibereien und die Menge der Rechnungs-Beläge zu vermindern, weisen wir die in unserm Wirkungskreise arbeitende Kommissarien an, die Diäten der Protocollführer mit in ihren Liquidationen, jedoch dergestalt aufzunehmen, daß der zu bezahlende Quittungs-Stempelsatz dadurch nicht erhöhet wird. Es müssen aber alsdann die Protocollführer die Liquidationen und Quittungen der Kommissarien mit unterschreiben.

Stargard den 11ten July 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

II. Bekanntmachung

292) Wegen Verlegung des diesjährigen dritten Jahrmarkts zu Pencun.

No 535. Juli 22. II. Abth.

Der nach dem Kalender auf den 30sten September d. J. angesetzte dritte Jahrmarkt zu Pencun trifft mit dem jüdischen Laubhüttenfest zusammen. Derselbe ist daher auf den 16ten October d. J. verlegt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 23sten Juli 1822.

293) Wegen Aussetzung des, zum Verkauf mehrerer, bei Stettin auf der Ober-Wyck belegenen Proviant-Amts-Gebäude anberaumten Licitations-Termins.

In unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M., haben wir zum Verkauf der vorgedachten Gebäude einen Termin auf Montag den 5ten August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor unserem Deputirten, dem Herrn Intendanturrath Krügel, in dem Wohngebäude des hiesigen Provlantamtes, anberaumt.

Dieser Verkaufs-Termin kann, eingetretener Umstände wegen, an dem gedachten Tage nicht abgehalten werden, sondern wird hierdurch bis auf weitere Bekanntmachung ausgesetzt. Stettin den 24sten July 1822.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Stricker.

294) Die Kreis-Ersatz-Commission des Camminschen Kreises wird
am 14ten September c. in Stepenitz,
am 16ten in Gülzow, und
am 17ten und 18ten ejusd. m. in Cammin,
an jedem Tage von des Morgens früh um 7 Uhr an, die Revision über sämmtliche junge Männer des hiesigen Kreises, welche in dem Zeitraume vom 1ten September 1802 bis 1ten September 1797 geboren sind und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, abhalten.

Dies bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordere sämmtliche verpflichtete Individuen auf, sich ganz unfehlbar an genannte Orte und Tage bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen vor der Kreis Ersatz Commission persönlich zu gestellen und ihre weitere Bestimmung zu erwarten.

Cammin den 15ten Juli 1822.

Königl Landrath, Camminschen Kreises. Völtz.

295) Die Lücke, welche in der offiziellen Ausgabe der Gesetze, vom Aufhören der Mylius'schen Edictensammlung bis zur allgemeinen Gesetzsammlung, bisher statt gefunden, ist nunmehr ausgefüllt; indem der höhern Orts angeordnete Abdruck der in den Jahren 1806 bis Oktober 1810 erlassenen Verordnungen und Gesetze jetzt die Presse verlassen hat.

Um den verehrlichen Interessenten die möglichste Bequemlichkeit zu gewähren, ist die Ausgabe sowohl in Quart- als in Folioformat bewerkstelligt und mit einem vollständigen Sachregister versehen, so, daß die erste sich passend an die Gesetzsammlung, die zweite als der zwölfte Band der Mylius'schen Ediktensammlung, sich an diese anschließt.

Der Preis ist bei einer jeden Ausgabe 2 Rthlr. für ein Exemplar auf Druckpapier, und 3 Rthlr. für ein solches auf Schreibpapier.

Bestellungen darauf werden eben sowohl vom unterzeichneten Debits-Komtoir als den Königlichen Postämtern, wie bei der allgemeinen Gesetzsammlung, übernommen und besorgt.

Gleichzeitig wird die Benachrichtigung wiederholt: daß auch der Verkauf der Mylius'schen Ediktensammlung und des demselben vorangegangenen Corporis Constitutionum Marchicarum, dem Debits-Komtoir übertragen worden und die Anschaffung derselben gleichmäßig durch die Postämter vermittelt werden kann, bei welchen gedruckte Nachrichten über den bedeutend etmäßigten Preis vorhanden sind.

Berlin den 16ten Juli 1822.

Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

896) Am 13ten August dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, soll in dem hiesigen Capituls-Gerichtshause der Bernsteinfang längst der Ostseeküste bei den hiesigen Capituls-Dörfern Lüchentin, Revahl, Schleffin, Groß-Horst und Klein-Horst, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Dom Cammin den 10ten Juli 1822.

Die Königl. Capituls-Administration.

III. Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte, wegen Diebstahl hier verhaftet gewesene Verbrecher Justin Godlewsky, auch Wawrzeniac Pierzynsky sich nennend, hat Gelegenheit gefunden, sich in der verflossenen Nacht, mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen rathhäuslichen Gefängniß, zu entfernen.

Da an dessen Habhaftwerdung viel gelegen, so werden alle resp. Militair- und Civilbehörden dienstlichst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sehr sicherer Bedeckung gefesselt anhero transportiren zu lassen. Von der etwanigen Arretirung oder einer eingegangenen nähern Nachricht des Verfolgten, wird eine gefällige Anzeige erwartet. Die Verpflegungskosten werden mit 2 gGr. pro Tag erstattet werden. Danzig den 12ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Präsident hiesiger See- und Handelsstadt. v. Wegesack.

Digitized by Google

Be-

Beschreibung der Person:

Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen hellblau und tiefliegend, Nase spitz, klein, Mund gewöhnlich, schmal, Wangen flach, Bart blond, Kinn spitz, Gesicht überhaupt schmal, Zähne gesund, Statur schlank, Größe 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich, Beine gerade, Gesundheitszustand gut, hat vor kurzem das Fieber gehabt. Besondere Kennzeichen: an der linken Schulter eine Narbe, hat einen unsichern Blick, im linken Ohr einen goldenen Ohrring, auf dem Rücken Spuren körperlicher Züchtigung.

Persönliche Verhältnisse:

Alter angeblich 27 Jahr, Geburtsort Korzylawczyzna in Polen, Religion katholisch, Gewerbe ehemaliger Soldat, nachheriger Bedienter. Sprache polnisch und russisch. Bekleidung: Huth rund, Rock olivagrün mit einem sammtnen Kragen, im Rücken mit aschgrauer Seide gefüttert, Weste schwarz, Beinkleider sandfarb kasimir, lange, Fußbekleidung alte Stiefeln, Halstuch roth und gelbbuntes bastenes, grobes Hemde, andere besondere Kleidungsstücke keine.

Der Hausmann Carl Wolter aus Klein-Giesenaue bei Landsberg an der Warthe, wegen zweier Gänsediebstähle in Untersuchung, auch wegen früher begangener Verbrechen bereits mit einer resp. einjährigen und zweijährigen Zuchthausstrafe bestraft, ist in der vergangenen Nacht mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen Gefängnisse entwischt.

Alle resp. Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf den ꝛc. Wolter, als einen gefährlichen Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherem Geleite an uns abliefern zu lassen.

Friedeberg in der Neumark den 23sten Juli 1829.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Carl Wolter ist evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mittler Statur, hat braunes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue und etwas entzündete Augen, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, braunen Bart, der seit 8 Tagen nicht geschoren, eine kahle Glatze, vollständige Zähne und spricht deutsch.

Bei seiner Entweichung war er mit einer grau leinenen Jacke und Beinkleidern, hellblau tuchner Weste mit blanken Knöpfen, schwarz seidenen Halstuch, runden Hut und Stiefeln bekleidet.

Ver-

Verzeichniß

der im Monat Juni 1822 über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirks in ihre Heimath zurückgewiesenen Personen. No. 832. July 22. I. Abth.

a) Von dem Polizei-Direktorio in Stettin.

1) Johann Frischauf, Färbergesell, aus Röschitz in Oesterreich, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, schwarzes Haar, braune Augen, kleine Nase, gesunde Gesichtsfarbe, nach Röschitz, wegen arbeitslosen Umherschweifens.

2) Friedr. Wilh. Bardohn, Klempnergeselle, aus Osterode, 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braunes Haar, graue Augen, länglichte Nase, schlanker Statur, nach Osterode, aus gleicher Ursache

3) Wilhelm Seidel, Schmidtgesell, aus Schönau in Sachsen, 42 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schwarze und graue Haare, blaue Augen, etwas starke Nase, eine Narbe an der Nase von einem Säbelhiebe, nach Schönau, aus gleicher Ursache.

4) Johann Nowack, Färbergeselle, aus Micklos, 19 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, braunes Haar, graue Augen, spitzes Kinn, nach Mecklenburg, aus gleicher Ursache.

5) Martin Meyer, Schuhmachergeselle, aus Milldorff im Hollsteinschen, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, rundes Kinn, nach Milldorff, wegen arbeitslosen Umhertreibens und Vagabondirens.

6) Johann Jacob Rilscher, Sattlergeselle, aus Schiffbeck bei Hamburg, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, rundes Kinn, nach Schiffbeck, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

7) Johann Friedrich Porath, Schlossergeselle, aus Brüssow, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, schwarzbraunes Haar, graue Augen, spitzes Kinn, etwas pockennarbig, nach Brüssow, aus gleicher Ursache.

8) Anton Glatzow, Schlössergesell, aus Stuhlweissen in Ungarn, 30 Jahr alt, 5 F. 2 Zoll groß, schwarzes Haar, blaue Augen, schwarzen Bart, über die Grenze nach Mecklenburg, aus gleicher Ursache.

9) Johann Friedr. Andr. Radant, Müllergeselle, aus Schönhausen in Mecklenburg, 25 Jahr alt, 5 F 5 Z. groß, blondes Haar, blaue Augen, starke Nase, eine Warze an der linken Seite der Oberlippe, nach Schönhausen, aus gleicher Ursache.

10) Joh. Andr. Reinke, Müllergeselle, aus Kanzow bei Woldegk, 19 Jahr alt, 5 F. groß, braunes Haar, graue Augen, etwas starke Nase, nach Kanzow, aus gleicher Ursache.

11) Joh. Ullert, Seidenfärbergeselle, aus Danzig, 19 Jahr alt 5 F. 2½ Zoll groß, blondes Haar, graublaue Augen, lange Nase, nach Danzig, aus gleicher Ursache.

12) Joh. Dan. Schley, Müllergeselle, aus Wolgast, 35 Jahr alt, 5 F. 6 Zoll groß, braunes Haar, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, nach Wolgast, aus gleicher Ursache.

13) Anton

13) Anton Räh, Schneidergeselle, aus Kotzemäschel im Glogauer Kreise, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braunes Haar, braune Augen, am linken Auge ein Gewächs, nach Kotzemäschel, wegen arbeitslosen Umhertreibens und Diebstahl.

14) Franz Mettinger, Färbergeselle, aus Guttenstein in Kärnthen, 18 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare und Augen, proportionirte Nase und Mund, nach Mecklenburg, wegen arbeitslosen Umherschweifens.

15) Carl August Haase, Tuchmachergeselle, aus Lauban in der Ober-Lausitz, 22 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, braunes Haar, dicke und kurze Nase, etwas aufgeworfenen Mund, nach Lauban, aus gleicher Ursache.

16) Joseph von Alten, gewesener Lieutenant in russischen Diensten, aus Braunschweig, 42 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braunes Haar, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, schlanker Statur, nach Braunschweig, wegen zweckloſen Umhertreibens und Bettelei.

17) Carl Zimmermann, Schauspieler, aus Hannover, 44 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braunes Haar, blaue Augen, schlanker Statur, nach Hannover, wegen Bettelei.

18) Anne Marie Hauer, unverehelicht, aus Danzig, 28 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, blondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, etwas starke Nase, nach Danzig, wegen fehlender Legitimation.

19) Carl Heinrich Steinberg, Schneidergeselle, aus Sternberg in Mecklenburg, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, braunes Haar, blaue Augen, etwas starke Nase, schwarzbraunen Bart, trägt einen kleinen Stutzbart, nach Strasburg, zum Weiter-Transport über die Mecklenburgsche Grenze, auf Requisition der Kriminal Behörde, wegen Anmaßung des Adels, Tragung der Denkmünze und Bettelei, unter betrügerischen Vorgeben, nachdem derselbe vor der Rückkehr bei zweijähriger Vestungsstrafe verwarnt worden.

20) Anton Spindler, Barbiergehülfe, aus Rogau, im Liegnitzer Kreise, 38 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarzgraues Haar, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, das erste Glied der großen Zehe am rechten Fuß fehlt, nach Liegnitz, wegen zweckloſen Umhertreibens und Bettelei.

21) Carl Gruhn, Strumpfwirkergeselle, aus Sulau in Schlesien, 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, schwarzbraunes Haar, bläulichte Augen, proportionirte Nase und Mund, nach Sulau, wegen Bettelei.

b) Von dem Polizei-Direktorio in Anclam.

22) Christian Gottfried Möcke, Schuhmachergeselle aus Greifswalde, 56 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, braune Haare, hohe Stirn, graue Augen, große Nase, nach Greifswalde, weil derselbe sich seit 6 Monaten arbeitslos herumtreibt.

23) Friedr. Wilh. Modler, Chirurgus, aus Görke in Mecklenburg, 33 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, kleine Nase, nach Mecklenburg, aus gleicher Ursache.

24) Hermann Lorenz Christian Thomas, Schmidtgeselle, aus Stralsund, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, schlanker Statur, nach Stralsund, aus gleicher Ursache.

25) Carl

25) Carl Gallinsky, Schlächtergeselle, aus Goschatz in Schlesien, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braune Haare, graue Augen, schlanker Statur, nach Goschatz, wegen 5 monatlicher Arbeitlosigkeit

26) Jacobi Alexander, jüdischer Buchbindergeselle, aus Liebau in Curland, 25 Jahr alt, 5 Fuß Zoll groß, schwarzes Haar, braune Augen, kurze Nase, nach Liebau, wegen zwecklosen Herumtreibens.

27) Daniel Friedrich Weyland, Schuhmachergeselle, aus Colberg, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braunes Haar, blaue Augen, breite Nase, nach Colberg, aus gleicher Ursache.

28) Johann Andreas Wunsche, Tuchmachergesell, aus Bautzen in der Ober Lausitz, 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braunes Haar, blaue Augen, spitze Nase, nach Bautzen, aus gleicher Ursache.

c) Von der Polizei-Inspektion in Demmin.

29) Christian Meyer, Lohgerbergeselle, aus Bremen, 18 Jahr alt, mittler Größe, hellblondes Haar, blaue Augen, schlanker Statur, nach Bremen, weil er mit der Krätze behaftet ist.

30) Gottlieb Werner, Wind- und Wasser-Müller Geselle, aus Aschersheim bei Frankfurth a. d. Oder, 47 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, braunes Haar, graue Augen, aufgeworfenen Mund, nach Aschersheim, wegen unordentlicher Lebensweise.

31) Johann Georg Werner, Schmidtgeselle, aus Bachra im Regierungsbezirk Merseburg, 19 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, starke Nase, nach Bachra, wegen Bettelei und Arbeitslosigkeit.

32) Nikolaus Kirsch, Bäckergesell, aus Hamburg, 19 Jahr alt, von geringer Größe, blonde Haare, blaue Augen, untersetzter Statur, pockennarbig, nach Hamburg, wegen langer Arbeitslosigkeit.

33) Joh. Friedr. Schneckel, Schneidergeselle, aus Kiel, 21 Jahr alt, von geringer Länge, braunes Haar, braune Augen, dicke Nase, nach Kiel, aus gleicher Ursache.

d) Von dem Magistrat in Treptow an der Tollense.

34) Friedrich Kaiser, Zimmergeselle, aus Lübeck, 38 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarzes Haar, braune Augen, gewöhnliche Nase, nach Lübeck, wegen 4 monatlicher Arbeitslosigkeit.

35) Gottlieb Schwarz, Bäckergeselle, aus Neuhausen bei Königsberg in Pr., 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braunes Haar, graue Augen, rundes Gesicht, nach Neuhausen, wegen Bettelns.

e) Von dem Magistrat in Garz.

36) Christoph Garn, Schneidergeselle, aus Vorst bei Eisleben, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, spitze Nase, der linke Arm ist kürzer als der rechte, nach Vorst, wegen 5 monatlicher Arbeitslosigkeit.

Stettin den 27sten July 1822.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 35.

Stettin den 9. August 1822.

I. Verordnungen

1) der Königlichen Regierung.

396) Die Vorbeugung von Brandschäden betreffend. No. 183. Juli 22. I. Abth.

Die Sr. Majestät dem Könige zur Kenntniß gekommenen häufigen Brandschäden, haben Allerhöchstdero Aufmerksamkeit auf sich gezogen und Allerhöchstdieselben haben geruht, durch einen erlassenen Kabinetsbefehl zu erkennen zu geben, daß die äusserste Aufmerksamkeit sämmtlicher Polizei- und Justiz-Behörden darauf gerichtet seyn müsse, die Brandstifter zu entdecken, um sie zur Untersuchung und Strafe zu ziehen und daß zu dem Ende dem Entdecker des Thäters Belohnung verheissen und alle sonst zweckmässigen Mittel angewandt werden sollen, dieser Calamität entgegen zu wirken.

In Gefolge des dieserhalb an uns ergangenen Reskripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, werden demnach sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden angewiesen, auf diesen Gegenstand, in Ansehung sowohl der zur Vorbeugung von Feuersbrünsten bestehenden Vorschriften, als besonders des muthwilligen verbrecherischen Feuer-Anlegens ganz vorzüglich aufmerksam zu seyn und die Ermittelung der Veranlassung einer jeden Feuersbrunst und bei irgend einem Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung der derselben schuldigen oder verdächtigen Individuen sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, wobei in Gemäßheit der uns von dem genannten hohen Ministerio ertheilten Authorisation, demjenigen, der ohne Rücksicht, ob er schon durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist oder nicht, einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, entdeckt hat, eine Prämie von 100 bis 300 Rtlr nach Maaßgabe der besondern Umstände des Falles, hiermit versprochen wird.

Da mehrere Beispiele bestätigt haben, daß auch mit Feuer, Licht und Tabackrauchen in bewohnten Gegenden ruchlos umgegangen wird; so werden die Polizei-Behörden, insonderheit die Herren Offiziere der Gensd'armerie dem höhern Orts ergangenen Befehl gemäß, hierdurch angewiesen, bei ihren Inspektions-Reisen und bei Aufsicht über die Gensd'armes hierauf besondere Rücksicht zu nehmen und zu prüfen, ob von Seiten der Letztern die erforderliche Sorgfalt auf die Entdeckung der Brandstifter und der Feuersbrünste verwandt werde. Stettin den 9ten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung

397) Wegen eines entwandten Gewerbescheins. No. 1527. Juli 22. II. Abth.

Dem Fischhändler Christian Goldmann zu Neuwarp ist nach seiner Angabe in der Nacht vom 22sten auf den 23sten Juny d. J. in der Nähe des Mützelburger Theerofens sein Gewerbeschein für das Jahr 1822 No. 760., während er geschlafen, nebst andern Sachen gestohlen worden, weshalb demselben ein Duplikat dieses Gewerbescheins ausgefertigt worden ist. Der entwandte Gewerbeschein wird nun hiermit für ungültig erklärt.

Stettin den 4ten August 1822.

398) Wegen eines verlohren gegangenen Gewerbescheins. No. 1373. July 22. II. Abth.

Der Glashändler Jacobi zu Siegelkow, Camminschen Kreises, hat seinen Gewerbeschein für das Jahr 1822 zum Handel mit Glas und Steingut sub No. 544. auf dem Markte zu Wollin verlohren.

Demselben ist auf seinen Antrag ein Duplikat dieses Gewerbescheins ertheilt worden und wird die verlohren gegangene erste Ausfertigung desselben hiedurch für ungültig erklärt. Stettin den 4ten August 1822.

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

399) Betreffend die Vollstreckung der Executionen gegen Militair-Personen.

Des Königs Majestät haben durch eine an die Königlichen Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene Allerhöchste Cabinetsordre vom 4ten vorigen Monats zu bestimmen geruhet, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügenden Executionen, soweit sie nicht Gehaltsabzüge betreffen, künftig von den Civilgerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militairgericht aber davon mit der Anweisung zu benachrichtigen sey, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten.

In Folge des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 5ten dieses Monats, wird diese Allerhöchste Bestimmung den Untergerichten des Departements zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es hiernach von nun an keiner an die Militairgerichte zu erlassenden Requisition wegen Vollstreckung einer Execution in das Vermögen einer Militairperson bedarf, diese Vollstreckung vielmehr durch diejenigen Beamten geschieht, welchen die Vollstreckung der Executionen gegen Civilpersonen obliegt, von der verfügten Execution jedoch jederzeit demjenigen Militairgerichte, welchem der Exequendus für seine Person unterworfen ist, Nachricht gegeben werden muß, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse.

Stettin den 25sten July 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

II. Bekanntmachung

400) Die neu eingerichtete Kinderschule in Garz betreffend.

No 61. Juli 22. K. S. C.

Bei der neu eingerichteten Kinderschule (Elementarschule) in Garz, ist der bisherige Seminarist Joh. Daniel Rohloff als zweiter Lehrer angestellt, und als solcher von uns bestätigt worden.

Durch diese Kinderschule hat das gesammte Schulwesen daselbst seine vollständige Einrichtung erhalten, und besteht dasselbe nunmehr aus einer Kinderschule mit drei Klassen und drei Lehrern, aus einer Mädchenschule mit zwei Klassen, einem Lehrer und einer Lehrerin, und aus einer höhern Knabenschule mit zwei Klassen und zwei Lehrern. Sämmtliche Schulen haben geräumige sehr zweckmäßige Lokale erhalten; der etatsmäßige, jährliche Zuschuß der Stadt zur Unterhaltung ihrer Schulen beträgt zwölfhundert und funfzig Thaler.

Stettin den 23. Julius 1822.

401) Die Kreis-Ersatz-Commission des hiesigen Kreises, wird das diesjährige Ersatz-Aushebungsgeschäft

am 26sten und 27sten August in Greifenberg,
am 28sten, 29sten und 30sten August in Treptow a. d. Rega,

abhalten.

Sämmtliche aus hiesigem Kreise gebürtige und die außerdem aus andern Kreisen sich gegenwärtig darin aufhaltenden Individuen in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, werden hiemit aufgefordert, sich in diesen Tagen und an den benannten Orten bei Vermeidung der auf das Ausbleiben nach Anleitung der §. §. 58—59. der Instruktion vom 30. Juni 1817 verhängten gesetzlichen Strafen unfehlbar vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen.

Greiffenberg den 22sten Juli 1822.

Königl. Preuß. landräthl. Behörde.
v. d. Marwitz.

402) Die Königl. Kreis-Ersatz-Commission, Demminschen Kreises, wird das Revisionsgeschäft für dies Jahr den 27sten, 28sten und 29sten August c. in Treptow an der Tollense und am 30sten und 31sten August, so wie am 1sten September c. in Demmin vornehmen.

Sämmtliche in dem hiesigen Kreise sich zu dieser Zeit befindenden, so wie auch die darin gebornen, und im Auslande sich aufhaltenden männlichen

Personen in dem Alter von 20 bis incl. 25 Jahren, die ihre Militairpflicht noch nicht erfüllt haben, werden demnach aufgefordert, an den benannten Tagen und Orten sich vor die Kreis-Ersatz-Commission persönlich zu gestellen, damit ihre Brauchbarkeit zum Militairdienst bestimmt, und über sie deshalb entschieden werden könne.

Gegen diejenigen, welche nicht erscheinen, tritt die Vermuthung ein, daß sie sich absichtlich ihrer Militairdienstpflicht haben entziehen wollen, und haben sie die rechtlichen Folgen derselben sich selbst zuzuschreiben.

Demmin den 24sten July 1822.

Königl. Preuß. landräthliche Behörde.
v. Maltzahn.

403) Die Königl. Kreis-Ersatz-Commission des Saatziger Kreises, wird am 6ten, 7ten und 8ten September d. J. in Stargard, und am 9ten September in Mörenberg die Revision der Ersatz-Mannschaften abhalten. Es werden daher sämmtliche in hiesigem Kreise sich befindende, so wie darin gebornen und im Auslande sich aufhaltenden jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1ten September 1797 bis 31sten August 1802 geboren sind, und ihrer Militär-Pflichtigkeit noch nicht genügt haben, hierdurch aufgefordert: sich in den gedachten Tagen vor der Commission zu gestellen.

Gegen diejenigen, welche sich nicht gestellen, tritt die Vermuthung ein, daß sie sich dem Militairdienste absichtlich entziehen wollen; und haben selbige sich dann die rechtlichen Folgen dieser Vermuthung selbst beizumessen.

Stargard den 26sten Juli 1822.

Königl. Landrath des Saatziger Kreises.
v. d. Marwitz.

404) Die Kreis-Ersatz-Commission des Stettiner Kreises wird den 27sten, 28sten, 29sten, und 30sten September d. J. die Revision sämmtlicher junger Männer des hiesigen Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1ten September 1797. bis zum 1ten September 1802. geboren sind, und ihrer Militairverpflichtung noch nicht genügt haben, hieselbst in dem Rathhause vornehmen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Verpflichteten sich in den vorbemerkten Tagen, unfehlbar, bei Vermeidung der gesetz-

gesetzlichen Strafe, persönlich zu gestellen, die Abwesenden aber ihr Ausbleiben durch ihre nächsten Verwandten oder schriftlich zu entschuldigen.

Stettin den 31sten July 1822.

Königl. Polizei-Direktor und erstes Civil-Mitglied der Königl. Kreis-Ersatz-Commission Stettiner Kreises.

Stolle.

405) Der Stell- und Rademachergesell Ludwig August Gercke aus Charlottenburg, hat den unterm 15ten Juli c. über Ueckermünde nach Stettin sub No. 120. hier erhaltenen Paß, den 23sten d. M. zwischen Treptow a. d. R. und Colberg, angeblich im Kruge zu Spie verloren. Dieser Paß wird hiemit für ungültig erklärt und solches allen Paß-Behörden bekannt gemacht. Anclam den 31sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Direktor. Pustat.

406) Nach der Bestimmung Einer Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 11ten Juni d. J. soll in der Dammendorffer Forst, Amts Friedland:

„eine schon, seit mehreren Jahren bestehende Theerschwelerei, wobei „4 Morgen Land, die nöthigen Gebäude und ein noch brauchbarer Ofen, „vorhanden sind, auf 12 nach einander folgende Jahre, öffentlich meist„bietend verpachtet werden;

wozu ein Bietungstermin auf den 5ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr, in dem Forsthause zu Dammendorff bei Beeskow anberaumt wird.

Die sich dazu qualificirenden Theerschweler, welche das erforderliche Vermögen nachweisen und zur Sicherheit ihres Gebots ein Angeld zahlen können, werden hierzu eingeladen und sind sowohl, die Bedingungen hierüber, in der unterschriebenen Forstinspektion, als bei dem Oberjäger Herrn Triepke zu Dammendorff näher einzusehen.

Beeskow den 19ten July 1822.

Königl. Forst-Inspektion. Eyber.

407) Auf der Wasser-Ablage beim Dorfe Nipperwiese an der Oder, sollen die aus den Forstrevieren Wildenbruch und Kehrberg dahin angefahrnen 560 Klafter Büchen und 250 Klafter Eichen Kloben-Brennholz, von vorzüglicher Güte, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu

ist

ist ein Termin auf den 17ten August d. J. Vormittag 10 Uhr, auf der Ablage selbst, angesetzt, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Schwedt den 3ten August 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Gruch.

III. Sicherheits-Polizei.

Der im hiesigen Landarmenhause detinirte Joachim Jacob Gielow, ist heute Mittag entwichen. Da der ꝛc Gielow ein der allgemeinen Sicherheit gefährlicher Mensch ist, so werden alle Behörden geziehmend ersucht, auf den Gielow ein wachsames Auge zu haben, und denselben im Betretungsfall sehr gut gefesselt, in die hiesige Landarmenanstalt gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Ueckermünde den 17. Juli 1822.

Die Direktion des Landarmenhauses

Signalement des ꝛc. Gielow.

Vor- und Zunamen, Joachim Jacob Gielow. Stand, früher Knecht. Geburtsort Steinhagen. Religion evangelisch. Alter 42 Jahr. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase und Mund proportionirt. Bart blond. Zähne, fehlt vorne oben einer. Kinn rund. Gesichtsbildung länglich stark. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt stark. Sprache plattdeutsch. Besondere Zeichen: auf der Außenseite der linken Hand eine Narbe, auch wahrscheinlich geschwollene Füße von den getragenen Ketten.

Bekleidung.

Grau tuchne Jacke und Weste, grau leinene Beinkleider mit Knöpfen an den Seiten, Schuhe.

Nachbenannter jüdische Kaufmann Jacob Elias Cohn, in Hollstein ansässig ist dringend verdächtig, mit dem jüdischen Kaufmann Löwenstein aus Beuschen, gemeinschaftlich für verschiedene Kaufleute mittelst Bestechung des Steuerrendanten zu Herberg, Waaren von der Leipziger Messe eingeschwärzt zu haben. Derselbe hat noch nicht zur gefänglichen Haft gebracht werden können.

können. — Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren, und an das Hausvoigtei-Gefängniß hierselbst gegen Erstattung sämmtlicher Kosten abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 25sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 22 bis 24 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Z ll. Haare schwarz und kraus. Augen grau. Nase gewöhnliche, nicht gebogen. Bart kleinen Backenbart. Kinn spitz. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe blaß. Statur mehr hager als stark. Geht gebückt, er hat einwärts gebogene Knie, daher er die Füße auswärts setzt.

Bekleidung:

Trägt gewöhnlich einen grünen oder blauen Mantn, mit mehrern Kragen, einen dunkelblauen Rock und eine Tuchmütze mit grauem Krimmer-Besatz.

Nachbenannter Hornist Gustav Hirschmann, vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, aus Berlin gebürtig, ist den 21sten d. M. aus der Caserne zu Berlin entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 26sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitsch.

Sig-

Signalement.

Alter 19 Jahr 6 Monat. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare hellbraun. Stirn klein und rund. Augenbraunen hellbraun. Augen blau. Nase klein und spitz. Mund klein. Bart keinen. Kinn hervorstehend. Gesicht zart und klein. Gesichtsfarbe roth. Statur klein und hager. Sprache deutsch.

Bekleidung.

Graue Dienstjacke. Weiße Pantalons. Dienst-Schuhe. Blaue Mütze mit Schirm. Besondere Umstände: von Profession ein Cattundrucker.

Der Strumpfwebergeselle Johann Christian Kolb, aus Fleusen in Böhmen gebürtig, ist, nachdem derselbe hier in Arbeit gestanden, heimlich entwichen, nachdem er seinem Meister 5 Rtlr. entwandt, und seinen Reisepaß d. d. Strausberg den 2. May 1822 und sein Wanderbuch d. d. Roßwein den 14ten Oktober 1821 hinterlassen. Ein jeder wird gewarnt, den Kolb in Arbeit zu nehmen, und ersucht, von ihm, wo er sich betreten läßt, hier Anzeige zu machen.

Gartz den 1ten August 1822.

Der Magistrat.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 36.

Stettin den 16. August 1822.

Gesetzsammlung.

No. 15. enthält unter:

No. 742. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Juli d. J., die Ausschreibung der Prinzessinnen-Steuern betreffend;

No. 743. die Erklärung wegen der mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16ten Juli 1822, und unter

No. 744. eine gleiche Erklärung, bezüglich auf das Fürstenthum Lippe. Vom 31sten Juli 1822.

I. Verordnungen

1) der Königlichen Regierung.

408) Die Vorbeugung von Brandschäden betreffend. No 183. Juli 22. I. Abth.

Die Sr. Majestät dem Könige zur Kenntniß gekommenen häufigen Brandschäden, haben Allerhöchstdero Aufmerksamkeit auf sich gezogen und Allerhöchstdieselben haben geruht, durch einen erlassenen Kabinetsbefehl zu erkennen zu geben, daß die äusserste Aufmerksamkeit sämmtlicher Polizei- und Justiz-Behörden darauf gerichtet seyn müsse, die Brandstifter zu entdecken, um sie zur Untersuchung und Strafe zu ziehen und daß zu dem Ende dem Entdecker des Thäters Belohnung verheissen und alle sonst zweckmässigen Mittel angewandt werden sollen, dieser Calamität entgegen zu wirken.

In Gefolge des dieserhalb an uns ergangenen Reskripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, werden demnach sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden angewiesen, auf diesen Gegenstand, in Ansehung sowohl der zur Vorbeugung von Feuersbrünsten bestehenden Vorschriften, als besonders des muthwilligen verbrecherischen Feuer-Anlegens ganz vorzüglich aufmerksam zu seyn und die Ermittelung der Veranlassung einer jeden Feuersbrunst und bei irgend einem Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung der derselben schuldigen oder verdächtigen Individuen sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, wobei in Gemäßheit der uns von dem genann-

nannten hohen Ministerio ertheilten Authorisation, demjenigen, der ohne Rücksicht, ob er schon durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist oder nicht, einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, entdeckt hat, eine Prämie von 100 bis 300 Rtlr nach Maaßgabe der besondern Umstände des Falles, hiermit versprochen wird.

Da mehrere Beispiele bestätigt haben, daß auch mit Feuer, Licht und Tabackrauchen in bewohnten Gegenden ruchlos umgegangen wird; so werden die Polizei-Behörden, insonderheit die Herren Offiziere der Gensd'armerie dem höhern Orts ergangenen Befehl gemäß, hierdurch angewiesen, bei ihren Inspektions-Reisen und bei Aufsicht über die Gensd'armes hierauf besondere Rücksicht zu nehmen und zu prüfen, ob von Seiten der Letztern die erforderliche Sorgfalt auf die Entdeckung der Brandstifter und der Feuersbrünste verwandt werde. Stettin den 9ten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung

409) Betrifft die Küstenheringssalzerei. No. 268. August 22. II. Abth.

Die Königl. Ministerien des Handels und des Schatzes, haben unterm 23sten v. Mts. bestimmt, daß zum Salzen der Küstenheringe, sofern die Salzer auf die gewöhnliche Salz-Bonifikation Anspruch haben wollen, kein anderes als St. Ubes-Salz verbraucht werden soll, da dieses Salz zur Heringssalzerei vorzüglich geeignet ist und mit andern Salzarten leicht Mißbrauch getrieben werden kann.

Dies wird hiedurch sämmtlichen Heringssalzern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Königl. Salzfaktoreien angewiesen worden sind, von jetzt an kein anderes als St. Ubes-Salz, von dem immer zureichender Bestand gehalten werden wird, an die Heringssalzereien, welche Anspruch auf die zugestandene Salz-Bonifikation machen, verabfolgen zu lassen.

Stettin den 11ten August 1822.

---

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

410) Wegen der Depositat-Verwaltung bei den Patrimonialgerichten.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei den Patrimonialgerichten das Depositalwesen nicht überall vorschriftsmäßig verwaltet wird, indem es bei mehreren nicht allein an einem gehörigen Depositalkasten, sondern auch an dem erforderlichen Personal und an einer geregelten Buch- und Rechnungsführung über die ein- und ausgehenden baaren Gelder, Documente, Pretiosen und Testamente gänzlich ermangelt, und die Depositalbestände sich theils in dem Privatbeschlusse des Gerichtsherrn befinden, theils der Willkühr des

Gerichts-

Gerichtshalters überlassen sind, ein so gesetzwidriges Verfahren aber für die Deposital-Interessenten Verluste und für den Gerichtsherrn sowohl, als für den Gerichtshalter und selbst für deren Nachfolger respective im Besitze und im Amte Regresse herbeiführen kann: so wird hierdurch für den Gerichtsbezirk des unterzeichneten Collegii Folgendes verordnet:

1) Bei einem jeden Patrimonialgerichte muß ein, nach Verhältniß des Depositalverkehrs, geräumiger eiserner, oder doch ein stark mit Eisen beschlagener eichener Depositalkasten vorhanden seyn, und da, wo er fehlt, sogleich angeschafft werden.

Deposital-Ordnung Titel 3. §. 3. in Beziehung auf Titel 1. §. 9.

Die Aufstellung und äußere Sicherheit desselben bleibt, nach der Localität, der Fürsorge eines jeden Patrimonialgerichts überlassen, und es haftet dafür insbesondere der Gerichtsherr.

Deposital-Ordnung Titel 1. §. 10. und 58.

Allg. Landrecht Thl 2. Titel 17. §. 91. 93. 102. 104.

2) In diesem Kasten sind alle zum Depositorio des Gerichts gehörigen baaren Gelder, Documente, Pretiosen und Testamente, sie mögen entweder schon eingegangen seyn, oder erst künftig eingehen, aufzubewahren, und für jede dieser verschiedenen Arten von Depositis, ist eine besondere Abtheilung, mit Rücksicht auf die Bestimmung zu 7) einzurichten.

3) Der Depositalkasten ist mit drei verschiedenen Schlössern zu versehen,

Deposital-Ordnung Titel 1. §. 11. und 12.

deren Schlüssel von dem Gerichtsherrn unter die von ihm zu wählenden Depositalpersonen, nach seinem Gutfinden, jedoch auf seine Gefahr, zu vertheilen sind.

Deposital-Ordnung Titel 3. §. 27 und 28.

Allg Landrecht Thl. 2. Titel 17. § 95.

Die zu Rechnungsführern und zu Curatoren gewählten Personen müssen aber zu den ihnen anvertrauten Aemtern vollkommen fähig seyn,

Deposital Ordnung Tit. 2. § 4.

und von dem Gerichte vorschriftsmäßig dazu verpflichtet werden.

4) Ohne Vorwissen und schriftliche Verfügung des Justitiarii, darf in das Depositorium eines jeden Patrimonialgerichts nichts angenommen, auch daraus nichts verabfolgt werden,

Deposital-Ordnung Titel 3. §. 29.

und über jede geleistete Zahlung oder Aushändigung ist eine gehörige Quittung nöthig

§ 31. ibidem.

Wegen der aus dem Depositorio zu bewilligenden Darlehne sind die gesetzlichen Vorschriften

Depositat-Ordnung Titel 1. §. 32. ff. 37. ff. 42. ff.
Verordnung vom 3ten April 1815 Seite 30 der Gesetzsammlung.
Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 18. §. 467. ff.
Jahrbücher Band 6. Seite 227.
Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 377. ff.

zu beobachten.

5) Ueber die Einnahmen und Ausgaben ist Buch und Rechnung zu führen, welche der Gerichtshalter am Ende jeden Jahres, mithin gleich nach dem letzten May

Depositat-Ordnung Titel 2. §. 400 ff.

mit Zuziehung des Gerichtsherrn, den Depositarien abzunehmen hat. Außer dieser jährlichen Cassen-Visitation und Rechnungsabnahme bleibt es dem Gerichtsherrn unbenommen, dergleichen auch für sich selbst, jedoch mit Zuziehung aller Depositalpersonen, vorzunehmen,

Depositat-Ordnung Tit. 1. §. 15. bis 20. und Titel 3. §. 30. bis 33. denn er ist für alle Unregelmäßigkeiten und Nachtheile aus der Depositat-Verwaltung vorzüglich verantwortlich.

Sollte es den Patrimonialgerichten an zweckmäßigen Formularen zu den Controll- und Cassen-Protocoll-Büchern und zu den Manualien fehlen; so haben sie sich deshalb an das unterzeichnete Collegium zu wenden. Wegen Controllirung und Annahme und Ausgabe der letztwilligen Verordnungen, wird auf die allgemeine Gerichtsordnung Thl. 2. Titel 4. §. 8. verwiesen.

6) Bei den unter vormundschaftlicher, gerichtlicher, oder landschaftlicher Verwaltung stehenden Gütern, treten resp. die Vormünder und Curatoren, unter Direction ihrer vorgesetzten Behörde, an die Stelle der Gerichtsherren und zwar in den beiden letzten Fällen nach Maaßgabe des Ministerial-Rescripts vom 17ten Januar 1812.

Jahrbücher Band 1. Seite 8.

7) Es verstehet sich von selbst, daß bei einem jeden Patrimonialgerichte die gerichtlichen von den vormundschaftlichen Depositis gänzlich abgesondert und über jede von diesen beiden Hauptarten der Depositorium besondere Cassen gehalten, auch besondere Bücher und Rechnungen geführt werden müssen.

Depositat-Ordnung Titel 1. §. 2. und 3. auch Titel 2. §. 6.

8) Den Justitiarien wird insbesondere die Befolgung des §. 34. Tit. 3. der Depositat-Ordnung zur Pflicht gemacht.

9) Sämmtliche Patrimonialgerichte haben hiernach ihre Depositorien sogleich einzurichten, und ein jedes derselben hat bis zum 1ten November d. J., in einem von dem Gerichtsherrn und dem Gerichtshalter unterschriebenen

benen Berichte, dem unterzeichneten Collegio pflichtmäßig anzuzeigen, daß dies geschehen sey, widrigenfalls dasselbe, auf seine Kosten, daran erinnert, auch eventualiter zur Ausführung dieser Einrichtung angehalten werden wird.

Sollten aber derselben Hindernisse in den Weg gelegt, oder dieselbe verzögert werden; so sind die Gerichtsherren sowohl, als die Gerichtshalter berechtigt und verpflichtet, davon Anzeige zu machen.

Stettin den 25sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

411) Die den landräthlichen Behörden über das Vermögen ausgetretener, unter Curatel stehender Cantonisten zu gebende Auskunft betr.

Die Untergerichte des Departements werden auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung hierdurch aufmerksam gemacht und angewiesen, den landräthlichen Behörden über das Vermögen solcher ausgetretener Cantonisten, welche unter Curatel stehen, sobald sie darum requirirt werden, Auskunft zu geben. Stettin den 1ten August 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

II. Bekanntmachungen.

412) Aufruf.

Die Ersatz-Commission des Naugardter Kreises wird den 9ten September c. in Massow, den 10ten und 11ten in Naugard und den 12ten und 13ten in Gollnow, die Revision über sämmtliche junge Mannschaft des Kreises, welche in dem Zeitraum vom Jahr 1802 bis zum Jahr 1797 geboren sind und ihre Militairpflicht noch nicht erfüllt haben, abhalten.

Ich fordere die betreffenden Individuen hierdurch auf, sich an den, noch durch besondere Circulare spezell bekannt zu machenden Tagen und Orten unfehlbar persönlich zu gestellen. Im Ausbleibungsfall wird wider sie nach der Strenge der Gesetze und insbesondere nach Anleitung der §. §. 58. und 59. der Instruktion vom 30sten Juny 1817 verfahren werden.

Naugard den 4ten August 1822.

Königlicher Landrath des Naugardter Kreises.
Aus Auftrag. Lawerenz.

413) Die Kreis-Ersatz-Commission des Ueckermündeschen Kreises wird am 21sten September d. J., in Neuwarp am 22sten und 23sten ej., in Ueckermünde am 24sten und 25sten ej, in Pasewalk, an jedem Tage von früh

früh 7 Uhr an, die Revision über sämmtliche junge Männer des Ueckermündeschen Kreises von 20 bis 25 Jahren, welche sich ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht entledigt haben, abhalten, und den Ortsvorstehern noch bekannt gemacht werden, in welchen dieser Städte sich die bezeichneten jungen Leute einfinden sollen. Letztere werden hiedurch unter der Verwarnung zu dem genannten Termin eingeladen, daß gegen diejenigen, welche sich nicht gestellen, die Maaßregeln angewandt werden sollen, die die Gesetze gegen ausgetretene Cantonisten vorschreiben. Ueckermünde den 5. August 1822.

Königl. Landrath des Ueckermündeschen Kreises.
Krafft.

414) Ueber die junge Mannschaft von 20. bis 25. Lebensjahre, mithin über diejenigen, welche von dem Jahre 1797 bis 1802 geboren sind, wird Behufs der Ersatz-Aushebung pro 1822 im Pyritzer Kreise die Revision gehalten werden, und zwar in Pyritz am 2ten und 3ten September a. c. und in Stargard am 4ten und 5ten September c.

Alle diejenigen, welche das gesetzliche Alter erreicht haben, werden daher hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen an den bezeichneten Tagen vor der unterzeichneten Commission sich zu gestellen.

Stargard den 6. August 1822.

Kreis-Ersatz-Commission Pyritzer Kreises.
v. Schöning, Königl. Landrath.

415) Betr. den freien Verkehr mit Kupfer, Messing und Zinn Waaren.
No. 543. July 1822.

Wenn gleich schon aus der Bekanntmachung vom 19ten Februar 1802 (Stralf. Zeit. Ao. 1802 No. 30.) deutlich genug erhellt, daß auch den fremden Kesselführern gleich den Kupferschmieden es zugestanden worden, auf den Jahrmärkten ihre Waaren feil zu bieten, so haben sie doch dabei bisher Hindernisse gefunden, welche nicht ferner statt finden dürfen.

Ueberhaupt sind solche und ähnliche Beschränkungen den Grundsätzen der gegenwärtigen Verwaltung, nach welchen die Freiheit des Verkehrs möglichst zu erleichtern ist, nicht angemessen, und wir sehen uns daher veranlaßt, die wegen des Handels mit Kupfer-, Messing- und Zinn Waaren in den Jahren 1689, 1707, 1721, 1731, 1808 und 1813 erlassenen polizeilichen Verordnungen hiedurch wieder aufzuheben. Es soll demnach der Handel mit dergleichen fertigen Waaren auf Jahrmärkten, und der Aufkauf so wie die Ausfuhr des alten Metalls an Kupfer, Messing und Zinn, gegen Erlegung der durch die neuesten Steuergesetze bestimmten Abgaben und unter Beobachtung

tung der Vorschriften über die Qualification zum Handel, allen dazu sich eignenden Personen freigegeben seyn und werden sämmtliche Behörden sich hiernach zu achten angewiesen. Stralsund den 10ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

416) Zur Verpflegung der Garnison in Gollnow vom October d. J. bis ultimo Juny k. J. sind

14 Winspel Roggen,
180 Winspel Hafer,
1700 Centner Heu,
220 Schock Stroh

erforderlich, und soll deren Einlieferung im Wege einer öffentlichen Licitation, wozu wir den Termin auf den 10ten September d. J, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause in Gollnow, vor unserm Deputirten, dem Herrn Intendanturrath Krügel, anberaumt haben, beschafft werden.

In dem Termin werden die Lieferungs-Bedingungen noch besonders bekannt gemacht werden, und wir laden demnach, in Verfolg unserer generellen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 28sten v. M., lieferungslustige Herren Gutsbesitzer, Pächter und Kaufleute, und sonst cautionsfähige Personen ein, in gedachtem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, da dem Mindestfordernden binnen 14 Tagen alsdann der Zuschlag ertheilt werden soll. Stettin den 26sten Juli 1822.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Stricker.

417) Verschiedene zum Unterförster-Etablissement in Schloßkämpen gehörige, auf der Feldmark des Dorfs Gust, Amts Bublitz, belegene Länderelen, sollen im Ganzen oder im Einzelnen in ihren gegenwärtigen Verhältnissen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung ausgeboten werden.

Die in Rede stehenden Länderelen bestehen:

1)	in dem Leine- oder Vierstück, 7 Morgen 136 □R. Acker, 102 □R. Hütung oder zusammen:	8 Morgen	58 □R.
2)	in dem Acker im Langlande und Queerlande	4 —	29 —
3)	in den Kalk-Kaveln 12 Morgen 3 □R. Acker, 44 □R. Wiesen, 94 □R. Hütung und 30 □R. Land, zusammen	12 —	171 —
4)	in einer Wurth hinter dem Hofe des Büdner Levien, Acker	1 —	151 —

5) in

5) in dem Acker im Steinvle Langländchen u. Queerländchen . . . . . 3 Morgen 112 □R.
6) in den Görken-Kavein 1 Morgen 25 □R. Acker und 75 □R. Wiesen, zusammen . . . . 1 — 100 —
7) in der Götzee-Wiese . . . . . — — 56 —
8) in dem Acker auf dem Ziegenberg . . . . 4 — 99 —
9) in dem Acker bei den Wirthen beim Dorfe — — 62 —
und 10) in den Ländereien bei den Ribben, 1 Morgen 42 □R. Acker und 16 □R Wiesen, zusammen 1 — 58 —

Sie enthalten also zusammen:

An Acker	36 Morgen	119	□R.
„ Hütung	1 „	16	—
„ Wiesen	1 „	11	—
und an Unland	— „	30	—
oder in Summa	38 Morgen	176	□Ruthen.

Der Licitationstermin ist auf den 11ten October d. J. festgesetzt und wird am gedachten Tage auf dem Amte Bublitz abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Bedingungen, die Vermessungs-Register, der Anschlag und der Veräusserungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und die Veräusserungs-Bedingungen auch bei dem Domainen-Intendantur-Amt Bublitz eingesehen werden können

Liebhaber zu diesen Ländereien werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, in selbigem die erforderliche Sicherheit nachzuweisen, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen. Cöslin den 29sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

418) Der Kanzlei-Gehülfe und entlassene Artillerie-Unteroffizier Samuel Hausmann, 28 Jahre alt und aus Königsberg in Preußen gebürtig, will seinen, unterm 21. Juny c. zu Pillkallen ausgestellten Paß, zwischen Gollnow und hier verloren haben und ist ihm hier ein neuer Paß zur Reise über Berlin nach Pillkallen ertheilt worden. Zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht. Stettin den 6ten August 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

III. Personal-Chronik.

Der Schul- und Predigtamts-Kandidat Heinrich Ludwig Eduard Schultz, aus Tribus bei Treptow a. d. Rega gebürtig, ist als Konrektor bei der Stadtschule in Greiffenberg von uns bestätigt worden.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Commission.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

No. 37.

Stettin den 20. August 1822.

I. Verordnungen der Königlichen Regierung.

419) Das Stempelwesen betr. No. 1573. Juli 22. II. Abth.

In Folge der Bekanntmachung vom 28sten März d. J., wird das Publikum ferner davon in Kenntniß gesetzt: daß nunmehr nicht nur die darin bemerkten auf den Grund des Stempelgesetzes vom 7ten März c. §. 35. besonders bezeichneten beiden Stempel-Gattungen zu gewissen Kontrakten und zu Prozessen, sondern sämmtliches Stempelpapier, unter dem schwarzen den Werth bezeichnenden Stempel, einen trockenen Stempel erhalten soll. Hierdurch entsteht jedoch keine wesentliche Aenderung, indem nämlich:

1) das Stempelpapier zu Verträgen, von welchen 1 pCt. an Stempelgebühr zu entrichten ist, nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Figur der Borussia,
2) das Prozeß-Stempel-Papier nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Inschrift „Prozeß-Stempel" auszeichnen,
3) alles übrige Papier unter 100 Rtlr. an Werth aber einen trockenen Stempel mit dem verzierten Helme aus dem großen Preuß. Wappen mit der Königskrone, führen wird.

So lange die Stempel-Debits-Behörden mit dem letztern noch nicht gehörig versehen sind, und überhaupt noch bei ihnen und anderwärts bisheriges Stempelpapier von der unter No. 3. bemerkten Art, ohne diesen beigedruckten trockenen Stempel vorhanden ist, kann solches, zu allen stempelpflichtigen Gegenständen, mit Ausnahme der unter No. 1. und 2. begriffenen, annoch verwandt werden: wobei aber das Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, daß zu diesen unter No. 1 und 2. bemerkten beiden Zwecken, kein andres, als das dazu nach der Bekanntmachung vom 28sten März d. J. besonders bezeichnete, und das so bezeichnete zu keinem andern, als diesem Zwecke, bei Vermeidung der im §. 35 bestimmten Ordnungsstrafe gebraucht werden darf.

In Ansehung des Stempelpapiers über 100 Rtlr. an Werth, bleibt es gleichfalls lediglich bei den Anordnungen jener Bekanntmachung.

Endlich ist auch die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1ten October d. J. ab, statt des für jedes Exemplar einer fremden Zeitung

Digitized by Google

vierteljährlich zu lösenden weissen Stempelbogens von zehn Silbergroschen, Quittungs-Formulare über den Stempel von fremden Zeitungen zum Betrage von zehn Silbergroschen, bei den gewöhnlichen Stempel-Debitsbehörden zu haben sind, welche vor dem davon zu machenden Gebrauch von den Postämtern oder von denjenigen Privatpersonen, welche fremde Zeitungen unter Kreuzband unmittelbar beziehen, gehörig ausgefüllt werden müssen. Berlin den 6. Juli 1822.

Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Klewiz.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, wird hiedurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kunde gebracht.
Stettin den 16ten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

420) Die Vorbeugung von Brandschäden betreffend. No. 183. Juli 22. I. Abth.

Die Se Majestät dem Könige zur Kenntniß gekommenen häufigen Brandschäden, haben Allerhöchstdero Aufmerksamkeit auf sich gezogen und Allerhöchstdieselben haben geruht, durch einen erlassenen Kabinetsbefehl zu erkennen zu geben, daß die äusserste Aufmerksamkeit sämmtlicher Polizei- und Justiz-Behörden darauf gerichtet seyn müsse, die Brandstifter zu entdecken, um sie zur Untersuchung und Strafe zu ziehen und daß zu dem Ende dem Entdecker des Thäters Belohnung verheissen und alle sonst zweckmässigen Mittel angewandt werden sollen, dieser Calamität entgegen zu wirken.

In Gefolge des dieserhalb an uns ergangenen Reskripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, werden demnach sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden angewiesen, auf diesen Gegenstand, in Ansehung sowohl der zur Vorbeugung von Feuersbrünsten bestehenden Vorschriften, als besonders des muthwilligen verbrecherischen Feuer-Anlegens ganz vorzüglich aufmerksam zu seyn und die Ermittelung der Veranlassung einer jeden Feuersbrunst und bei irgend einem Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung der derselben schuldigen oder verdächtigen Individuen sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, wobei in Gemäßheit der uns von dem genannten hohen Ministerio ertheilten Authorisation, demjenigen, der ohne Rücksicht, ob er schon durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist oder nicht, einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, entdeckt hat, eine Prämie von 100 bis 300 Rtlr nach Maaßgabe der besondern Umstände des Falles, hiermit versprochen wird.

Da mehrere Beispiele bestätigt haben, daß auch mit Feuer, Licht und Tabackrauchen in bewohnten Gegenden ruchlos umgegangen wird; so werden

die

die Polizei-Behörden, insonderheit die Herren Offiziere der Gensd'armerie dem höhern Orts ergangenen Befehl gemäß, hierdurch angewiesen, bei ihren Inspektions-Reisen und bei Aufsicht über die Gensd'armes hierauf besondere Rücksicht zu nehmen und zu prüfen, ob von Seiten der Letztern die erforderliche Sorgfalt auf die Entdeckung der Brandstifter und der Feuersbrünste verwandt werde. Stettin den 9ten July 1822.

Königl. Preuß. Regierung

421) Das Visiren der Reisepässe betreffend. No. 1624. Juli 22. I. Abth.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei ist wahrgenommen, daß die im §. 16. des Paß-Edikts vom 22sten Juny 1817 enthaltne Vorschrift, nach welcher die Reisepässe resp. am Ein- und Ausgangs- und an demjenigen Orte, an welchem sich der Paßinhaber länger als 24 Stunden aufhält, von der Polizeibehörde visirt werden sollen, keineswegs gehörig beobachtet und aufrecht erhalten wird, welches eine Menge Unordnungen und Nachtheile veranlaßt. Es ist seither nicht selten der Fall gewesen, daß Handwerksgesellen und andre Individuen dieser Cathegorie von einer Grenze der Monarchie zur andern gereiset sind, ohne ein einziges Paßvisa erhalten zu haben. Auch sind seit kurzem mehrere Fälle zur Kenntniß des Polizei-Ministeriums gekommen, daß Reisende und unter diesen auch Königliche Unterthanen, welche mit gültigen Preußischen Pässen versehen gewesen, in benachbarten Ländern, in welchen strengere Paß-Polizei-Gesetze bestehen und insonderheit die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier der Reisenden erforderlich ist, entweder unter polizeiliche Aufsicht gestellt oder zurück gewiesen werden sind, weil ihre Pässe seit längerer Zeit nicht visirt waren und daher die Inhaber nicht gehörig legitimirten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird verordnetermaaßen

1) das Publikum auf die Unannehmlichkeiten, denen sich Reisende aussetzen, wenn sie die in Ansehung der Visirung der Pässe bestehenden Vorschriften nicht gehörig beachten, aufmerksam gemacht, und werden insonderheit diejenigen, welche zu Fuß reisen, aufgefordert, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht allein an den Grenz- und denjenigen Orten, an welchen sie sich über 24 Stunden aufhalten, sondern auch, wenn letzteres einige Zeit hindurch nicht der Fall gewesen seyn sollte, von der Polizeibehörde einer jeden größern Stadt, durch welche sie kommen oder mindestens in jeder Woche von zwei verschiednen Polizeibehörden dergestalt visiren zu lassen, daß aus ihrem Paß- oder Wanderbuch die von ihnen genommene Reiseroute glaubhaft hervorgeht, ihre Unverdächtigkeit nicht bezweifelt werden kann, und sie dadurch vor den obgedachten Nachtheilen und Unannehmlichkeiten gesichert sind;

2) werden die Polizeibehörden angewiesen, künftig genauer als bisher darauf zu halten, daß die in Absicht der Visirung der Pässe ergangenen Vorschriften pünktlich befolgt werden, und auf diejenigen Fußreisenden, deren Pässe oder Wanderbücher entweder gar nicht oder auffallend sparsam visirt sind, ihre Aufmerksamkeit zu richten, und auch die vorstehend enthaltne Aufforderung in denjenigen Gasthäusern, in welche Fußreisende einzukehren pflegen, bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit zu erneuern;

3) das bisher hin und wieder von Polizeibehörden beobachtete Verfahren, daß sie in der Voraussetzung nur diejenigen Pässe und Wanderbücher visiren zu müssen, deren Inhaber sich über 24 Stunden am Orte aufhielten, alle Reisende, welche ausser diesem Fall ihre Legitimations-Dokumente zum Visiren vorlegten, abwiesen, wird hiemit bei nachdrücklicher Ahndung untersagt und dagegen angeordnet, daß den Reisenden die Visirung ihrer Pässe oder Wanderbücher möglichst erleichtert, und niemals, selbst wenn sie sich am Orte gar nicht aufhalten, verweigert, sondern jedesmal unentgeldlich ertheilt werden soll.

Es ist seit einiger Zeit auch häufig der Fall gewesen, daß Fußreisende in benachbarten Ländern zurückgewiesen worden sind, weil in ihren Pässen ein offenbar bei ihrer Person nicht zutreffender Reisezweck, z. B. bei augenscheinlich gesunden Handwerksgesellen das Bedürfniß einer Badekur, angeführt war. Da hiedurch nicht allein der Verdacht entsteht, daß diese Reisenden mehr eine Auswanderung aus den Königlichen Staaten, als die angegebene Reise bezwecken, sondern auch die Paß-Inhaber den auswärtigen Behörden in polizeilicher Hinsicht verdächtig erscheinen, und Letztere überdies eine unzulässige Connivenz zwischen der betreffenden Polizeibehörde und dem Paß-Inhaber voraussetzen müssen; so wird zugleich den Polizeibehörden unsers Bezirks empfohlen, bei der Ertheilung von Pässen an solche Individuen mit großer Vorsicht zu verfahren, und ihnen die verlangten Pässe nicht eher zukommen zu lassen, als bis sie sich über die Angabe ihres Reisezwecks gehörig ausgewiesen haben. Stettin den 13ten August 1822.

II. Bekanntmachungen.

422) No. 804. August 22. II. Abth.

Das zur ehemaligen Domprobstei Kuckelow gehörige Vorwerk Wolfstentin, ein Theil der dazu gehörigen Forst nebst Holzwärter-Etablissement und die Schäferei Immenhoff, sollen von Marien 1823 ab, als zinsfreies Eigenthum oder mit Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses meistbietend verkauft werden.

Digitized by Das

Das Vorwerk Wolfstentin und die Hammelschäferei Immenhoff liegen eine kleine Meile von Gülzow, 1½ Meile von Greifenberg, und 1½ Meile von Plathe entfernt.

Der Flächen-Inhalt der Ländereien beträgt nach der vorgenommenen Vermessung und Bonitirung

a) beim Vorwerk Wolfstentin:

An Hof- und Baustellen	2	M. M.	29	□R.
" Gärten	4	"	159	"
" Wurthen	10	"	104	"
" Leinstraßen	—	"	120	"
" Acker	232	"	92	"
" Wiesen	114	"	58	"
" Hütung	22	"	151	"
" Gewässern	41	"	49	"
" Wegen	2	"	162	"
" Sandschellen	3	"	138	"
" Gräben	2	"	113	"
	438	M. M.	95	□R.

Die Ländereien dieses Vorwerks befinden sich im Gemenge mit der Dorfschaft Wolfstentin und mit Rücksicht hierauf ist das Minimum des Kaufgeldes incl. der kleinen- und Mittel-Jagd, so wie der Brau- und Brennereigerechtigkeit und des Zwangsverlages neben einer jährlichen Grundsteuer von 65 Rtlr. und anderen in dem Veräusserungsplane genannten Abgaben auf 3480 Rtlr. 25 Sgr. 9 pf. ermittelt, und bei Uebernahme jener, und eines Domainenzinses von 201 Rtlr. jährlich, das zu steigernde Einkaufsgeld auf 1862 Rtlr. 25 Sgr. 9 pf. angesetzt worden.

b) Der zum Vorwerk gehörige Forstthell enthält 57 M. M. 120 □R., ist mit guten Eichen bestanden und incl. der kleinen- und Mitteljagd auf 2873 Rtlr. 4 Sgr. 11 pf. und bei Uebernahme eines Domainenzinses von 16 Rtlr. 20 Sgr. zum Einkaufgelde von 2647 Rtlr. 9 Sgr. 2 pf. abgeschätzt.

c) Zu dem Holzwärter-Etablissement gehören:

An Hausstellen	—	MM.	50	□R.
" Gärten	—	"	105	"
" Wiesen	3	"	43	"
	3	MM.	178	□R.

Die im Fall des zinsfreien Verkaufs neben einer Grundsteuer von 2 Rtlr. 20 Sgr. zu 250 Rtlr. 16 Sgr. 8 pf. und bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 9 Rtlr. 10 Sgr. auf 82 Rtlr. 16 Sgr. 8 pf. gewürdigt sind.

d) Die

d) Die ganz separirt gelegene Hammelschäferei Immenhoff, enthält an Ländereien:

" Hofstellen	— M.	M. 60	□R.
" Gärten	2 "	14 "	
" Acker	238 "	142 "	
" Wiesen	49 "	58 "	
" Wegen	2 "	29 "	
" Gräben	— "	175 "	
	" 293 M.	M. 118	□R.

Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der Grundsteuer von 23 Rtlr. auf 2276 Rtlr. 26 Sgr. 3 pf. und des der Steigerung unterworfenen Einkaufsgeldes bei Uebernahme jener Grundsteuer und eines jährlichen Domainenzinses von 85 Rtlr. auf 746 Rtlr. 26 Sgr. 3 pf. berechnet worden.

Sämmtliche Grundstücke werden im Ganzen und Einzeln ausgeboten. In letzterer Beziehung ist die Schäferei Immenhoff in 16 Etablissements getheilt worden.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für jedes Etablissement nach Verhältniß der Güte des Bodens von 122 Rtlr. 25 Sgr 5 pf. bis 211 Rtlr. 5 Sgr. 5 pf. gesetzt, und die Einkaufgelder, im Fall der Erwerbung mit einem jährlichen Domainenzins von 43 Rtlr. 14 Sgr. bis 73 Rtlr. 29 Sgr. berechnet.

Der Lizitations-Termin ist zu Cammin auf den 8ten (Achten) November d. J. vor dem Herrn Regierungsrath Schmidt II. angesetzt worden, bei dem am Tage vor dem Termin auch die Anschläge eingesehen werden können. Die Lizitations-Bedingungen und Veräusserungspläne sind sogleich und zu jeder Zeit in unserer Registratur II. Abtheilung, so wie auch bei dem Herrn Justiz-Kommissionsrath Kreich zu Cammin einzusehen, die Grundstücke selbst aber, und namentlich die eingetheilten Etablissements zu Immenhoff wird der Oberjäger Karow zu Sagersberg den Kauflustigen nachweisen.

Stettin den 9ten August 1822.

423) No. 804. August 22. II. Abth.

Die zur ehemaligen Dom.-Probstei Kuckelow gehörigen Windmühlen zu Büssentin und Kucklow, sollen öffentlich zur Veräusserung ausgeboten werden.

1) Die Mühle zu Büssentin ist vor 5 Jahren neu gebauet; es gehören dazu:
   1 Kamp Acker von 2 Scheffel Aussaat,
   1 Wiese von ½ Fuder Heu und
   32 Morgen 141 □R. ehemals zum Vorwerk Wolfstentin gehörigen Wiesen und ist das Minimum des Kaufgeldes derselben neben einer Grundsteuer von 3 Rtlr. 22 Sgr. 6 Pf. auf 2121 Rtlr. 5 Sgr.

5 Sgr. angenommen worden. Im Fall der Veräusserung mit einem jährlichen Domainenzins von 13 Rtlr., beträgt das zu steigernde Einkaufsgeld 1887 Rtlr. 5 Sgr.

2) Zur Mühle zu Kuckelow gehören:

Hof- und Baustellen			27 □R.
Mühlenstelle			83 "
Garten			49 "
Acker	5 Morg.		99 "
Wiesen	1 "		132 "
Summa	8 Morg.		30 □R.

Das Minimum des Kaufgeldes ist nach der Grundsteuer von 1 Rtlr. 22 Sgr. 6 pf. auf 1184 Rtlr. ausgemittelt und das zu steigernde Einkaufsgeld bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 5 Rtlr. auf 109½ Rtlr. festgesetzt worden.

Zum Verkauf dieser Mühlen steht auf den 11ten November d. J. zu Cammin vor dem Herrn Regierungsrath Schmidt II. ein Licitations-Termin an und kann sich jeder Kauflustige von der Beschaffenheit dieser beiden Mühlen und dazu gehörigen Länderelen an Ort und Stelle überzeugen und die Licitations-Bedingungen und Anschläge in der hiesigen Registratur der IIten Abtheilung, erstere aber auch bei dem Herrn Justiz-Commissionsrath Kreich in Cammin einsehen. Stettin den 9ten August 1822.

424) No. 578. August 22. I. A. th.

Auf Befehl des Hochlöblichen Ersten Departements im Königlichen hohen Kriegs Ministerio, soll die Reinigung der Thor-Passagen, Rinnsteine u. s. w., welche aus Königlichen Kassen bewirkt werden muß, anderweit auf Ein Jahr dem Mindestfordernden überlassen werden

Zu dem Ende ist auf Sonnabend den 24sten d. Mts., Vormittags um 11 Uhr, in dem Kommandantur-Bureau ein Termin angesetzt, zu welchem Bietungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die zu reinigenden Gegenstände sollen in dem Termin angegeben werden.

Stettin den 11ten August 1822.

Königliche Preußische Kommandantur. (gez.) v. Krafft.

III. Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Mousquetier Johann Hildebrandt, vom ersten Bataillon 6ten Infanterie-Regiments Kronprinz von Preußen ist am 1ten d. Mts aus seiner Garnison Stettin desertirt. Sämmtliche Polizeibehörden unsers Departements, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, werden hiemit angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an den Regiments-Kommandeur, Herrn Oberst von Carvell hieselbst abzuliefern. Stettin den 13ten August 1822.

Signalement
des Mousquetier Johann Hildebrandt.

Geburtsort, Alt-Lese im Randowschen Kreise. Alter 24 Jahr 9 Monat. Dienstzeit 1 Jahr 9 Monat. Größe 5 Fuß 6 Zoll Haare blond. Augen blau. Körperbau stark. Profession Knecht. Einen kleinen rothen Schnurrbart. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange hat er einen braunen Fleck gleich einer Linse.

An Königl. Montirungsstücken hat er mitgenommen:

1) eine alte Montirung, 2) ein paar leinene Hosen, 3) ein paar Schuhe, 4) ein Hemde, 5) eine Binde, 6) einen Preuß. Säbel No. 2. nebst Gehenk und Säbelroddel.

Die unten näher bezeichneten beiden Sträflinge, Johann Christoph Fischer und Johann Christian Seefeld, sind am 4ten d. Mts. aus dem Landarmenhause in Ueckermünde entwichen, und ist an deren Habhaftwerdung gelegen. Sämmtliche Polizei-, Militair- und Civilbehörden werden daher hiemit aufgefordert und respective ersucht, auf dieselben zu achten, sie im Betretungsfalle anzuhalten und unter sicherem Geleite an die Direktion des Landarmenhauses in Ueckermünde abliefern zu lassen.

Stettin den 16ten August 1822.

Signalement des Fischer.

Vor- und Zunamen Joh. Christoph Fischer. Geburtsort Letzlin, Amts Klempenow. Religion evangelisch. Alter 26 Jahr. Größe 5 Fuß 1 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn bedeckt. Augenbraunen bräunlich. Augen braun. Nase spitz, länglich und vorne gespalten. Mund gewöhnlich. Bart blond. Zähne gesund. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt klein. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: trägt im linken Ohr einen Ring. Bekleidung: eine graue tuchne Jacke, eine bunt kattune Weste, 1 paar grau leinene Hosen, 1 paar wollene Strümpfe, 1 paar lederne Pantoffeln.

Signalement des Seefeld.

Vor- und Zunamen Joh. Christ. Seefeld. Geburtsort Anklammer Damm. Religion evangelisch. Alter 42 Jahr. Größe 5 Fuß 6¼ Zoll. Haare braun. Stirn bedeckt rund. Augenbraunen braun. Augen grau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart braun. Zähne gut. Kinn spitz. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe blaß. Gestalt hager. Sprache plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand ein eingebranntes Herz mit den Buchstaben J. C. S. Bekleidung: eine grau tuchene Jacke, eine Weste, 2 paar grau leinene Hosen, 1 paar wollene Strümpfe, 1 paar lederne Pantoffeln.

Amts-Blatt

No. 38.

Stettin den 24. August 1822.

I. Verordnungen

1) der Königl. Regierung.

425) In Betreff der Erfordernisse der Pässe zu Reisen nach Rußland.
No. 443. August 22. I. Abth.

Es ist zu Folge hohen Ministerial-Reskripts, auf den Antrag des Russischen Kaiserlichen Gouvernements höhern Orts die Bestimmung getroffen:

daß sämmtliche mit preussischen Pässen nach Rußland gehende Reisende angewiesen werden sollen, ihre Pässe, in sofern solche nicht schon von einem Russisch-Kaiserlichen diplomatischen Agenten außerhalb Rußland visirt worden, gleich nach ihrer Ankunft in St. Petersburg bei der dortigen Königl. Preuß. Gesandschaft visiren zu lassen.

In Verfolg der über diesen Gegenstand durch das Amtsblatt ergangnen Bekanntmachung vom 28sten May d. J., wird diese neue Bestimmung hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Stettin den 21. August 1822.

2) des Königl. Consistorii.

426) Die militairischen Verhältnisse der Kandidaten der Theologie betr.
No 8. Juli 22. Consist.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat mittelst Reskripts vom 13ten v. Mts. angeordnet, daß Kandidaten der Theologie, welche durch glaubwürdige Bescheinigung nachweisen, daß sie sich bei der Kreis Ersatz-Commission gehörig gemeldet haben, zum Militairdienst aber, wenn auch nur für jetzt, untauglich befunden worden, zu der Prüfung pro licentia concionandi eben so zugelassen werden sollen, wie diejenigen, welche ihren Militairdienst schon wirklich geleistet haben, daß aber auch dergleichen Kandidaten, wenn sie demnächst dennoch zum Militairdienst eingezogen werden, so wie allen Studenten, während der Zeit ihres aktiven Militairdienstes, das Predigen nicht gestattet werden soll.

Wir bringen diese Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kenntniß, und haben sich diejenigen Studiosen der Theologie, welche nach vollbrachtem triennio Academico, die Erlaubniß zum Predigen nachsuchen wollen, genau danach zu achten. Stettin den 15ten August 1822.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Bekanntmachungen

427) No. 1407. August 22. II. Abtheilung.

Die Untiefen in der Oder von Bollinken bis zum Oderkrug, müssen schnell fortgeschafft, und muß sobald als möglich eine Tiefe von 12 Fuß Wasser geschafft werden.

Der Dampfbagger ist jetzt bei Bollinken beschäftigt und während des Baggerns von 5 Uhr bis 1 Uhr Mittags die Schiffahrt gesperrt.

Sämmtlichen Schiffern und Böten, welche die Fahrt machen, wird solches und daß vor 5 Uhr Morgens und des Mittags von 1 Uhr ab, nur dieser Theil der Oder befahren werden kann, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und wird vorbehalten, es öffentlich anzuzeigen, wenn der Bagger verlegt und die Fahrt wieder ganz frei wird.

Stettin den 21. August 1822.

428) No. 173. August 22. K. S. C.

Der Kaufmann Joh. Friedr. Pfeiffer zu Demmin, hat zum Schul-Legaten-Fonds daselbst 50 Rtlr. Cour. geschenkt. Stettin den 20. August 1822.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Commission.

429) Das dem Legationsrath v. Fauche-Borel ertheilte Patent betr.

No. 1959. Juli 22. II. Abth.

Durch das Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 22sten v. Mts., ist die zum Anfange der Benutzung von Patenten bestimmte Frist von 6 Monaten, für den Legationsrath v. Fauche-Borel, welcher zur Verfertigung und zum Verkauf der tragbaren geruchlosen Latrinen und der Düngmittel Poudrette und Urate unterm 11ten October v. J. ein Patent erhalten hat, um 6 Monate verlängert worden, da die Ausführung der Unternehmung verschiedene Schwierigkeiten gefunden hat, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin den 13ten August 1822.

430) No. 2104. Juli 22. II. Abth.

Der nach dem Kalender auf den 5ten November fallende diesjährige Herbstmarkt zu Swinemünde ist, da er mit der Frankfurther Martini-Messe zu-

zusammentrifft, auf den 29sten October d. J. verlegt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin den 16ten August 1822.

431) No. 731. August 22. II. Abth.

Der diesjährige Herbst-, Kram- und Viehmarkt zu Garz, ist auf den 3ten October verlegt worden, um das Zusammentreffen desselben mit dem jüdischen Lauberhüttenfeste und dem Markte zu Pencun zu vermeiden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin den 19ten August 1822.

432) Wegen Verlegung des diesjährigen Herbstmarkts zu Jacobshagen.
No. 174. August 22. II. Abth.

Der diesjährige Herbstmarkt zu Jacobshagen, welcher nach dem Kalender auf den 1ten October fällt, ist wegen des Zusammentreffens mit dem jüdischen Lauberhüttenfeste auf den 3ten October d. J. verlegt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin den 19ten August 1822.

433) Das zum Domainen-Intendantur-Amte Bublitz gehörige Vorwerk Schloßkempen, wozu

1030	Morgen	52	□R.	an Acker,
6	"	17	"	" Gärten,
365	"	23	"	" Wiesen,
7	"	156	"	" Leinstellen,
8	"	2	"	" Koppeln,
416	"	4	"	" Hütung,
53	"	27	"	" Gewässer,
3	"	136	"	" Hof- und Leinstellen,
und 122	"	32	"	" Wege-Triften,

oder 2012 Morgen 89 □R., zusammen gehören, dann ein sonst zu diesem Vorwerk gehörig gewesener Kossathenhof, welcher besonders ausgeboten wird, und wozu

80	Morgen	15	□R.	Acker,
27	"	171	"	Wiesen,
1	"	42	"	Hütung,
1	"	—	"	Gärten,
—	"	72	"	Hof- und Baustellen,
und —	"	43	□Ruthen	Unland oder zusammen

110 Morgen 163 □R gehören, sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung gestellt werden. Der Licitations Termin ist auf den 12ten October dieses Jahres festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen sowohl Hinsichts des Vorwerks als Hinsichts des Kossäthenhofes, können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amte zu Bublitz eingesehen und sollen auch im Licitations Termin besonders vorgelegt werden. Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin den 31sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

434) Die zum Domainen-Intendantur-Amte Schlevelbein gehörigen, in der Clanziger Forst belegenen Vorwerke Wartensgränze, Wartenberg, Clanzig am See und Clanzig am Carsbaum, sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung gestellt werden.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks Wartensgränze beträgt:

55	Morgen	128	□R.	an	Acker,
23	'	23	'	'	Wiesen,
51	'	56	'	'	Hütung,
1	'	164	'	'	Gärten,
und —	'	90	'	'	Hof- und Baustellen,
also 132	Morgen	101	□R.	im	Ganzen.

Vom Vorwerk Wartensberg beträgt der Flächen-Inhalt:

55	Morgen	167	□R.	an	Acker,
39	'	78	'	'	Wiesen,
6	'	134	'	'	Hütung,
1	'	56	'	'	Gärten,
und 1	'	44	'	'	Baustellen,
also 104	'	119	□R.	zusammen.	

Vom Vorwerk Clanzig am See beträgt der Flächen-Inhalt:

40	Morgen	120	□R.	an	Acker,
25	'	90	'	'	Wiesen,
31	'	71	'	'	Hütung,
2	'	18	'	'	Gärten,
und —	'	70	'	'	Hof- und Baustellen,
also 100	Morgen	9	□R.	im	Ganzen.

Vom

Vom Vorwerk Clanzig am Carsbaum beträgt der Flächen-Inhalt:

40	Morgen	171	□R.	an Acker.
31	"	90	"	" Wiesen,
2	"	18	"	" Gärten,
29	"	98	"	" Hütung,
und —	"	152	"	" Hof- und Baustellen,
also 104	"	169	□R	zusammen.

Der Licitations-Termin ist auf den 26sten October dieses Jahres festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, und bei dem Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein eingesehen, und sollen auch im Licitations-Termin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hiedurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin den 31sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

435) Verschiedene zum Unterförster-Etablissement in Schloßkämpen gehörige, auf der Feldmark des Dorfs Gust, Amts Bublitz, belegene Ländereien, sollen im Ganzen oder im Einzelnen in ihren gegenwärtigen Verhältnissen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung ausgeboten werden.

Die in Rede stehenden Ländereien bestehen:

1)	in dem Leine- oder Vierstück, 7 Morgen 136 □R. Acker, 102 □R. Hütung oder zusammen:	8 Morgen	58	□R.
2)	in dem Acker im Langlande und Queerlande	4 —	29	—
3)	in den Kalk-Kaveln 12 Morgen 3 □R. Acker, 44 □R. Wiesen, 94 □R. Hütung und 30 □R. Land, zusammen	12 —	171	—
4)	in einer Wurth hinter dem Hofe des Büdner Levien, Acker	1 —	151	—
5)	in dem Acker im Steinvle Langländchen u. Queerländchen	3 —	112	—
6)	in den Görken-Kaveln 1 Morgen 25 □R. Acker und 75 □R. Wiesen, zusammen	1 —	100	—
7)	in der Götzee-Wiese	— —	56	—
8)	in dem Acker auf dem Ziegenberg	4 —	99	—

9) in dem Acker bei den Wurthen beim Dorfe — Morgen 62 □R.
und 10) in den Ländereien bei den Ribben, 1 Morgen
42 □R. Acker und 16 □R. Wiesen, zusammen 1 — 58 —

Sie enthalten also zusammen:

An Acker	36 Morgen	119	□R.
„ Hütung	1 „	16	—
„ Wiesen	1 „	21	—
und an Unland	— „	30	—
oder in Summa	38 Morgen	176	□Ruthen.

Der Licitationstermin ist auf den 11ten October d. J. festgesetzt und wird am gedachten Tage auf dem Amte Bublitz abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Bedingungen, die Vermessungs-Register, der Anschlag und der Veräusserungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und die Veräusserungs-Bedingungen auch bei dem Domainen-Intendantur-Amt Bublitz eingesehen werden können

Liebhaber zu diesen Ländereien werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, in selbigem die erforderliche Sicherheit nachzuweisen, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen. Cöslin den 29sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

436) Theerofen-Verpachtungen in der Forst-Inspektion Torgelow.

Nach der Verfügung Einer Königl hochpreißl. Regierung vom 7ten dieses Monats, sollen die Theeröfen zu Müggenburg und Herrenkamp im Torgelower-, und der Theerofen zu Jädkemühl im Jädkemühler Forst, von Trinitatis 1823 ab, anderweit auf 6 Jahr im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Der Termin zur Verpachtung dieser Theeröfen, wird den 23. Septbr. c. im Forsthause zu Torgelow abgehalten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Torgelow den 12ten August 1822.

Königl. Forst-Inspektion.

437) Holzverkauf.

Die Brennholz-Bestände, Buchen-, Eichen-, Kienen-Klobenholz, auf den Ablagen Klütz, Podejuch, Damm und Plönort, sollen in dem Termin am 9ten September, Nachmittag 3 Uhr, hieselbst zur Licitation gestellt werden.

Um Platz auf den Ablagen zu erhalten, wird der Zuschlag auf Gebote erfolgen, welche den sehr geringen Minimum-Preis erreichen.

Alt-Damm den 18ten August 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Kayser.

438) Wegen Legitimation der von auswärts nach Berlin kommenden, Dienste suchenden Personen.

Durch eine Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, ist angeordnet worden, daß die Erlaubniß, hier in Dienste zu treten, den von Auswärts ankommenden, hier dienstsuchenden Personen, nicht anders ertheilt werden soll, als wenn sich dieselben mit einem, mit vollständigem Signalement versehenen Paß, worin der Zweck des Dienstsuchens ausdrücklich bemerkt worden, ausweisen können.

Diese Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß danach jedem Dienstsuchenden von außerhalb, dem es an dem vorgeschriebenen Passe mangelt, hieselbst in einen Dienst zu treten nicht gestattet und derselbe zum Aufenthalt in Berlin überall nicht zugelassen werden wird, es sey dann, daß er hinlängliche Subsistenzmittel nachzuweisen vermögte.

Die betreffenden auswärtigen Behörden, werden ersucht, diejenigen Personen, welche sich in der bemerkten Absicht hieher begeben wollen, zu belehren, daß sie ohne Pässe, und was die Inländer betrifft, ohne solche oder andere hinreichende Legitimations-Scheine, ihr Vorhaben nicht ausführen können und also des Endes ihnen die erforderlichen Pässe zu ertheilen, damit sie, vor der kostspieligen Unbequemlichkeit bewahrt werden, eine vergebliche Reise gemacht zu haben und unverrichteter Sache zurückkehren zu müssen.

Berlin den 14ten Juli 1822.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

439) Der Andrang unbemittelter und erwerbloser Personen und Familien zur Residenz Berlin, theils vom Lande und den kleinern Städten hiesiger Provinz, theils aus den andern Provinzen der Monarchie Behufs bleibenden Aufenthalts hieselbst, steigert sich zum Nachtheil der allgemeinen Ordnung und zum Schaden der hiesigen Armenverpflegung auf eine auffallende Weise. Ankömmlinge dieser Art, stehen gewöhnlich in der irrigen Meinung, daß es, um ihre ungünstigen Glücks- und Vermögens Umstände zu verbessern, nichts weiter bedürfe, als eines gesunden und rüstigen Körpers, der in einer großen Stadt wie Berlin, hinreichend Gelegenheit finden werde, sich in körperlicher Arbeit geltend zu machen, um damit ein reichliches Auskommen zu gewinnen. Die Erfahrung lehrt das Gegentheil; die Gefangen- und Arbeitshäuser, enthalten instehend eine große Zahl, körperkräftiger Individuen, die arbeits- und obdachlos ein Opfer ihrer Täuschungen geworden sind, und der Kommune zur Last fallen. Dieser Gegenstand hat die Aufmerksamkeit der höchsten Staatsbehörden auf sich gezogen, und es wird in Folge der ausdrücklichen Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, wegen Zulassung fremder Personen und Familien zum bleibenden Aufenthalt in

Es wird Niemand, der der hiesigen Kommune nicht angehört, ohne Unterschied, ob er aus dem Auslande oder aus einem einheimischen andern Ort kommt, die Niederlassung in Berlin gestattet, als nur unter folgenden Bedingungen:

a) Jedes Individuum muß, so weit die Polizei-Behörde es nöthig erachtet, über die Unbescholtenheit seines bisherigen Lebenswandels, sich zuvor durch vollgültige Zeugnisse ausweisen, worin von selbst begriffen ist, daß die Gleichheit der Person des Ankömmlings mit derjenigen, von welcher die Zeugnisse sprechen, ausser Zweifel gestellt seyn müsse.

b) Sowohl Familien als einzelne Personen, haben bei ihrer Niederlassung hieselbst die Existenz hinreichender Subsistenzmittel darzuthun. Als solche sind alleinige Arbeitskräfte und Fähigkeit nicht genügend, es wird vielmehr sowohl nach der bisherigen Führung solcher Individuen, aufs strengste geprüft werden, in welchem Maaße diese Eigenschaften von der nöthigen Arbeitslust unterstützt werden, also ob bisher von den vorhandenen Arbeitskräften und Fähigkeiten, ein gehöriger untadelhafter Gebrauch gemacht worden ist; nicht minder ob Aussicht ist, daß nach Beschaffenheit der Arbeitsgattung, der sich ein Ankömmling gewidmet hat, solcher hieselbst für sich und seinen Angehörigen, hinreichende Subsistenz gewinnen werde.

Wer die in diesen Bedingungen enthaltenen Ausweise nicht beizubringen vermag, oder in der Prüfung seiner Subsistenzmittel nach Anleitung des Vorstehenden, nicht dergestalt besteht, daß ihn die Behörde zur Gestattung eines längern Aufenthalts hieselbst geeignet hält, dem wird entweder der Einlaß in Berlin überall nicht gestattet, oder er wird nach Ablauf einer kurzen, aus den Umständen etwa nöthig gewordenen Frist zurückgewiesen und erforderlichen Falls mit Zwang von hier entfernt werden.

Zur Warnung des Publikums vor vergeblichen Versuchen, hier einen längern Aufenthalt zu gewinnen, wenn die obigen Bedingungen oder auch nur eine oder die andere derselben fehlen, und zur Vorbeugung unnöthiger Weiterungen, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 26sten Juli 1822.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

440) In Folge unserer Bekanntmachungen vom 2ten und 24. Juli c. in den Stettiner Zeitungen und Intelligenz-Blättern, so wie in der Vossischen und Haude- und Spenerschen Zeitungen in Berlin, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß zu dem ausgesetzt gewesenen Verkauf der, dem hiesigen Proviantamt gehörigen, auf der Oberwyck bei Stettin belegenen Gebäude

bäude und Grundstücke wiederum ein Licitations-Termin auf den 16ten September d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor unserm Deputirten, dem Hrn. Intendanturrath Krügel, in dem zu verkaufenden Wohngebäude auf der Oberwyck selbst anberaumet worden.

Ueber die zu verkaufenden Wohn-, Speicher- und Stall-Gebäude und Grundstücke beziehen wir uns auf die Bekanntmachung vom 2ten July c., in welcher dieselben genau beschrieben sind, und bemerken dabei, daß von Seiten des hohen Krieges-Ministerii nunmehr nachgegeben worden:

daß diese Magazingebäude, bei ihrer Entfernung von den Festungswerken, in das Baurecht des 2ten Rayons treten, daß dieselben, erforderlichen Falls, auch in massiver Bauart retablirt werden können, wenn das Gebäude und das Mauerwerk keine größeren Dimensionen als jetzt, und das Ganze keine den Festungswerken näher belegene Baustelle erhält, auch Feuerungsanlagen darin untergebracht werden können, jedoch immer nur nach zuvor, auf dem vorschriftsmäßigen Wege eingeholter schriftlichen Genehmigung des hohen Krieges-Ministerii, und nach Ausstellung des Verzichtleistungs-Reverses, in sofern von Verbesserungs- oder Neu-Anlagen die Rede ist.

Wir laden demnach Kaufliebhaber ein, in gedachtem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und führen hiebei noch an, wie die mehrgenannten Gebäude, ihrer Lage und Beschaffenheit wegen, auch besonders zu Anlegung von Fabriken geeignet seyn dürften. Die Verkaufsbedingungen können in unserem Bureau eingesehen und sollen im Termin selbst vorgelegt werden.

Stettin den 13ten August 1822.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Stricker.

442) Zur Verpflegung der Garnison in Gollnow vom October d. J. bis ultimo Juny k. J. sind

14 Winspel Roggen,
180 Winspel Hafer,
2700 Centner Heu,
220 Schock Stroh

erforderlich, und soll deren Einlieferung im Wege einer öffentlichen Licitation, wozu wir den Termin auf den 10ten September d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause in Gollnow, vor unserm Deputirten, dem Herrn Intendanturrath Krügel, anberaumt haben, beschafft werden.

In dem Termin werden die Lieferungs-Bedingungen noch besonders bekannt gemacht werden, und wir laden demnach, in Verfolg unserer generellen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 20sten v. M., lieferungslustige Herren

Gutsbesitzer, Pächter und Kaufleute, und sonst cautionsfähige Personen ein, in gedachtem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, da dem Mindestfordernden binnen 14 Tagen alsdann der Zuschlag ertheilt werden soll. Stettin den 26sten Juli 1822.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Stricker.

442) Der Jäger Wilhelm Schultz, vom Detaschement des ehemaligen Pommerschen Grenadier-Bataillons, aus Stecklin in Pommern gebürtig, wird hierdurch aufgefordert, Behufs der Ererbung des eisernen Kreuzes, bis zum 1ten October d. J. dem Kaiser Franz Grenadier-Regiment von seinem gegenwärtigen Aufenthalt Nachricht zu geben.

Berlin den 5. August 1822.

von Witzleben.
Major und Kommandeur des Kaiser Franz Grenadier-Regiments.

443) Die unbekannten Gläubiger des Füsilier-Bataillons 14ten Infanterie-Regiments, (3ten Pommerschen) welche Forderungen aus den Jahren 1820 und 1821 an das Bataillon zu haben glauben, und dieselben erweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich mit ihren Forderungen spätestens bis zum 15ten October d. J. an das Bataillon zu wenden. — Nach Ablauf dieser Zeit kann das Bataillon auf keine Forderung, welche noch an dasselbe gemacht werden sollte, eingehen.

Stargard am 11ten August 1822.

In Abwesenheit des Bataillons-Kommandeurs.
Haidler, Major.

444) Von sieben Knechten aus dem Pyritzschen Amtsdorfe Strosdorff, welche, als sie durch Friedrichsthal fuhren, mit einem Knechte aus Groß-Rischow, der dieselbe Straße reisete, wegen des Ausbiegens Händel anknüpften, und ihn hart mißhandelten und beschädigten, sind drei, ein jeder mit einer einjährigen Zuchthausstrafe, zwei, ein jeder mit einer sechs monatlichen Zuchthausstrafe, einer mit dem im Laufe der Untersuchung erlittenen Arreste bestraft, und einer vorläufig freigesprochen worden.

Colbatz den 10ten August 1822.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt. Ritter.

445) Der ehemalige Kaufmann Theodor Engel, aus Lissa gebürtig, will seinen Paß d. d. Steinau den 30sten Juny cr. hier verloren haben, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs mit dem angeblich verlornen Passe, hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 9. August 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

III. Personal-Chronik.

Der bisherige Küster und Lehrer an der Georgen-Küsterschule in Treptow a. d. Tollense, Friedrich Günzel, ist zum ersten Lehrer an der neu errichteten Kinderschule und zum Küster bei St. Petri daselbst, und der Seminarist Büttner zum 2ten Lehrer an dieser Schule und zum Küster an der St. Georgen- und Hospital-Kirche ebendaselbst, bestellt und bestätigt worden.

Stettin den 30sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung und Kirchen- und Schul-Commission.

Der Lehrer Reichhelm ist als Lehrer der französischen Sprache am Gymnasio zu Stargard bestätigt worden.

Stettin den 15ten August 1822.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Die Oekonomie-Kommissarien von Böhm und Hering, sind mittelst Rescripts des Königl. hohen Ministerium des Innern vom 15ten Juli d. J. zu Oekonomie-Kommissarien erster Klasse ernannt und ist ihnen Diäten-Erhöhung bewilligt worden. Stargard den 6. August 1822.

Königliche Preußische General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

Die Stadtverordneten in Pölitz, haben den bisherigen Registrator Grünenwaldt in Gollnow zum Bürgermeister dortiger Stadt auf Sechs Jahr gewählt und ist derselbe in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 39.

Stettin den 31. August 1822.

Gesetzsammlung.

No. 16. enthält unter:

No. 745. die Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Dessau'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft, daß gegenseitig bei vorkommenden Kriminal-Untersuchungen nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen. Vom 22sten Juni d. J.;

No. 746. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Juli c., wegen Verlängerung der Hypotheken-Fristen für die eximirten Grundstücke des Herzogthums Sachsen, in den Jurisdiktions-Bezirken des Oberlandesgerichts zu Naumburg und des Kammergerichts;

No. 747. die Allerhöchste Kabinetsorder, wegen eines Präklusiv-Termins für die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine, und unter

No. 748. die Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen. Beide vom 1ten August.

I. Verordnungen der Königlichen Regierung.

446) Die Verlegung des Untersteueramtes zu Polchow nach Löcknitz.

No. 797. August 22. II. Abth.

Dem Publikum wird hiedurch Kenntniß gegeben, daß das bisher zu Polchow bestandene Untersteueramt, mit dem 1ten October d. J. nach Löcknitz verlegt wird; und, daß von diesem Tage an, mit demselben auch eine Distribution von Stempelpapier, Spielkarten ꝛc. verbunden ist.

Die Dörfer Löcknitz und Rothen-Klempenow, haben künftig ihre Steuern bei dem Steueramte in Löcknitz zu entrichten; wogegen das Dorf Hohenleese, welches sonst zum Steuerbezirk von Polchow gehörte, mit jenem Tage dem Steuerbezirk von Pölitz zugewiesen ist. Die Einwohner des Letztern müssen also bei dem Steueramte in Pölitz die Steuer einzahlen und etwanige Deklarationen anbringen. Stettin am 24sten August 1822.

447) Wegen unrichtiger Ansetzung des diesjährigen Herbstmarkts zu Treptow a. d. Rega in dem kleinen Stettiner Kalender. No. 1148. August 22. II. Abth.

In dem kleinen Stettiner Kalender ist der diesjährige Herbstmarkt zu Treptow a. d. Rega aus Versehen auf den Montag nach Michael angesetzt, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieser Markt wie gewöhnlich und wie auch in den andern Kalendern verzeichnet ist, am Montage vor Michael, den 23sten September d. J. abgehalten werden wird. Stettin den 24sten August 1822.

II. Bekanntmachungen.

448) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Wollinschen Kreises, wird in diesem Jahre das Ersatz-Aushebungsgeschäft den 19ten und 20sten Septbr. in Wollin abhalten. Es werden daher sämmtliche aus dem Wollinschen Kreise gebürtige und die sich gegenwärtig darin aufhaltenden jungen Männer in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, aufgefordert, sich in diesen Tagen in Wollin vor die Kreis-Ersatz-Kommission persönlich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Swinemünde den 14ten August 1822.

Königl. landräthliches Amt, des Usedom Wollinschen Kreises.
von Flemming.

449) In Folge erhaltenen Auftrages der Königl Hochlöbl. Regierung II. Abtheilung zu Stettin, soll das ehemalige Oberforstmeisterliche Dienst-Etablissement zu Torgelow, in der Forst-Inspection gleiches Namens, 2 Meilen von Ueckermünde und Pasewalk entfernt, aus 1 Wohnhause nebst Pferdestall, Scheune, auch Wasch- und Backhause, mit sämmtlichen Bewährungen und den jetzt dazu gehörigen Grundstücken, als:

20	M. M.	41	□Ruthen	an Acker,
19	"	171	"	" Wiesen,
—	"	162	"	" Gartenland,
9	"	15	"	" als eine zur Ackerkultur bestimmte, noch nicht geradete Forstecke,

mithin aus 50 M. M. 29 □Ruthen, in der Gesammtfläche bestehend, alternative, sowohl zum Verkauf, als zur Vererbpachtung, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, meistbietend ausgeboten werden.

Wir bemerken, daß das Minimum des Kaufgeldes, neben einer jährlichen Grundsteuer von 8 Rtlr., auf 4116 Rtlr. und das des Einkaufsgeldes,

bei

bei einem Verkauf unter Vorbehalt eines Domainenzinses, mit Uebernahme der gedachten Grundsteuer von 8 Rtlr. und eines jährlichen Domainenzinses von 31 Rtlr., auf 3558 Rtlr. incl. des Gebäude-Werths a 3397 Rtlr. bestimmt worden ist.

Den diesfälligen Licitations-Termin haben wir auf den 5ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt und werden denselben zu Torgelow, in dem Schulzenhofe, abhalten, weshalb sich Kauf- oder Erbpachtslustige in diesem Termin dort einfinden und ihr Gebot abzugeben haben, auch der Meistbietende den Zuschlag, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, zu erwarten hat. Die in dem Licitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen, können schon vorher, zu jeder Zeit, bei uns hieselbst eingesehen werden.

Ueckermünde den 14ten August 1822.

Königl. Preuß. Pomm. Justizamt Ueckermünde.

Dickmann.

450) Ein Dienstknecht und Landwehrmann aus dem Königl. Amtsdorfe Robe, ist wegen thätlicher Beleidigung seines Brodherrn durch das Erkenntniß des Criminalsenats des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin vom 3ten December v. J. und durch das Erkenntniß des zweiten Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin vom 9ten Februar c. zu einer achtwöchentlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, welche von Seiten der Militairbehörde in einen vierwöchentlichen strengen Arrest verwandelt und an ihm vollzogen ist; und wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Treptow a. d. R. den 13ten August 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt.

451) Ein Königl. Waldwärter im hiesigen Amte, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des 2ten Senats des Königl. Oberlandesgerichts wegen der in seinem Amte begangenen Veruntreuungen, seines Amtes entsetzt, zu allem ferneren öffentlichen Aemtern für unfähig und der Nationalkokarde für verlustig erklärt, auch zur Erstattung des veruntreueten Holzes und in eine Geldbuße von 10 Rtlr. 6 Sgr. 8 pf. oder 14tägige Gefängnißstrafe und Tragung der Untersuchungskosten, verurtheilt worden.

Stepenitz den 17ten August 1822.

Königl. Preuß. Justizamt.

III. Personal-Chronik.

Der bei der hiesigen Königl. Regierung angestellte Regierungsrath Graf von Krockow und der bei der Königl. Regierung zu Arnsberg stehende Regierungsrath von Usedom haben, mit Genehmigung der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, ihre Dienststellen gegen einander vertauscht. Stettin den 14ten August 1822.

Präsidium der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben geruhet, den ersten Justitiarius der General-Kommission, Kretzschmer und den Kreis-Justiz-Kommissarius, Stadtgerichts-Assessor Kypcke zu Stolp zu Justizräthen zu ernennen.

Stargard den 12ten August 1822.

Königl. Preuß. General Kommission zur Regulirung der guts- herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

Bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Stettin, ist an die Stelle des anderweitig angestellten Boten Stieler, der bisherige Executor Anton Zahlten zum Stadtgerichts-Boten und an dessen Stelle der ehemalige Steuer-Aufseher Carl Keppen zum Stadtgerichts-Executor ernannt worden.

IV. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 13ten August c. verfolgte desertirte Mousquetier Johann Hildebrandt, Infanterie-Regiments Kronprinz von Preussen, ist wieder zum Regiment eingebracht. Solches wird daher hiedurch bekannt gemacht. Stettin den 27sten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 23sten v. Mts. verfolgte Hausmann Carl Wolter, ist bereits wieder zur gefänglichen Haft gebracht, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Friedeberg den 21. August 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ver-

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im Monat Juli 1822 über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirks in ihre Heimath zurückgewiesen sind. No. 683. August 22. I. Abth.

a) Von dem Polizei-Direktorio zu Stettin.

1) Gottlieb Hinderlich, Brauergeselle aus Doberwitz, 26 Jahr alt, 5 F. 2 Z. groß, braunes Haar, braune Augen, gesunde Gesichtsfarbe, nach Zduny, wegen arbeitslosen Umherschweifens.

2) Heinrich Schmidt, Backergeselle aus Hameln, 21 J. alt, 5 F. 3½ Z. groß, blondes Haar, graue Augen, schlanker Statur, nach Hameln, aus gleicher Ursache.

3) Peter Paul Christ. Eckhardt, Schlächtergeselle aus Glückstadt, 24 J. alt, 5 F 6 Z groß, blondes Haar, blaue Augen, spitzes Kinn, nach Glückstadt, aus gleicher Ursache.

4) Joh. Friedr. Theod. Glimm, Schlächtergeselle aus Greifswald, 30 Jahr alt, 5 F. 3½ Z. groß, braunes Haar, graue Augen, gespaltenes Kinn, mit einer Narbe über dem rechten Auge, nach Greifswald, aus gleicher Ursache.

5) Joh. Gottfr. Theod. Glimm, Schlächtergeselle aus Greifswald, 29 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hellbraunes Haar, blaue Augen, rundes Kinn, nach Greifswald, aus gleicher Ursache.

6) Carl Wilh. Herrmann, Bäckergeselle aus Leisnig, 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß blondes Haar, braune Augen, eingebogene Nase, nach Mecklenburg, aus gleicher Ursache.

7) Johann Gottlob Grätschel, Bäckergeselle aus Mueg, 19 J. alt, 5 F. groß, braunes Haar, graue Augen, dicke Nase, nach Mecklenburg, aus gleicher Ursache.

8) Gottfried Richter, Fleischergeselle aus Bettschau in der Niederlausitz, 46 Jahr alt, 5 F. 6 Z groß braunes Haar, braune Augen, schlanker Statur, nach Bettschau, aus gleicher Ursache.

9) Joh. Matth. Paasch, Schieferdeckergeselle aus Lübeck, 21 Jahr alt, 5 F. 5 Z. groß, blondes Haar, blaue Augen, dicke Nase, nach Lübeck, aus gleicher Ursache.

10) Heinrich Bertram, Oekonom aus Rastenburg, 51 J. alt, 5 F. 5½ Z. groß, braunes Haar, blaugraue Augen, große gebogene Nase, nach Halle, aus gleicher Ursache.

11) Johann Wendt, Bäckergeselle aus Cöslin, 26 Jahr alt, 5 F. 8 Z. groß, hellbraunes Haar, blaue Augen, blatternarbig, nach Cöslin, aus gleicher Ursache.

12) Friedr. Wilh. Krause, Müllergeselle aus Krojlanken in Alt-Preußen, 21 J. alt, 5 Fuß groß, dunkelbraunes Haar, blaugraue Augen, stumpfe Nase, nach Krojlanken, aus gleicher Ursache.

13) Friedrich

23) Friedrich Schramm, invalider Jäger, aus Gr.-Schönbeck bei Liebenwalde, 57 Jahr alt, 5 Fuß groß, schwarzes Haar, graue Augen, breite Nase, an der rechten Hand eine Bleſſur und 2 ſteife Finger, an der linken Hand iſt der kleine Finger ſteif, nach Gr.-Schönbeck, aus gleicher Urſache.

24) Joh. Chriſt. Löſche, Müllergeſelle aus Dölzig bei Königsberg in der Neumark, 46 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braunes Haar, braune Augen, länglichte Naſe, die kleinen Finger an beiden Händen ſind ſteif, nach Dölzig, aus gleicher Urſache.

25) Louiſe Kroſchesky, unverehelicht, aus Nauen, 27 Jahr alt, mittler Größe, blondes Haar, braune Augen, unterſetzter Statur, nach Prenzlau, wegen Umhertreibens.

b) Von dem Polizei-Direktorio in Anclam.

26) Joh. Chriſt. Rotſch, Schlächtergeſelle aus Schönberg im Voigtlande, 32 J. alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braunes Haar, braune Augen, ſchlanker Statur, nach Schönberg, wegen 3monatlicher Arbeitsloſigkeit und zweckloſen Umhertreibens.

27) Friedr. Zorn, Nageſchmidtgeſelle aus Lüchow, 55 Jahr alt, 5 F. 3 Z. groß, blondes Haar, graue Augen, mittler Statur, nach Lüchow, aus gleicher Urſache und wegen Trunkenheit.

28) Sarkander Skegel, Schornſteinfegergeſelle aus Ollmütz, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, mittler Statur, nach Ollmütz, wegen zweckloſen Umherſchweifens.

29) Chriſtoph Heinrich Manuel, Müllergeſelle aus Alten-Willershagen in Neupommern, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, geſunde Geſichtsfarbe, nach Alten-Willershagen, aus gleicher Urſache und wegen 4monatlicher Arbeitsloſigkeit.

c) Von der Polizei-Inſpektion in Demmin.

30) Adam Kleinau, Fleiſchergeſelle aus Lautenburg bei Graudenz, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, breite Naſe, nach Lautenburg, wegen Bettelns und 5monatlicher Arbeitsloſigkeit.

31) Gottlieb Haupt, Müllergeſelle aus Heidegersdorff in der Oberlauſitz, 18 J. alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, ſchwarze Haare, braune Augen, dicke Naſe, nach Heidegersdorff, wegen 8monatlicher Arbeitsloſigkeit.

32) Ernſt Meinicke, Klempnergeſelle aus Braunſchweig, 34 Jahr alt, 5 Fuß groß, braunes Haar, blaue Augen, proportionirte Naſe und Mund, nach Braunſchweig, wegen Trunkliebe.

33) Joh.

23) Joh. Barstenhorst, Fleischergeselle aus Herzberg in Hannover, 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, am linken Arm eine Narbe, nach Herzberg, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

24) Joh. Friedr. Bade, Privatlehrer aus Brandenburg an der Havel, 36 J. alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braunes Haar, braune Augen, rundes Kinn, nach seinem Geburtsorte Berlin, weil er keinen bestimmten Reisezweck nachzuweisen vermochte.

25) Caroline Zaworsky, Kastellanswittwe aus Neustadt-Eberswalde, 37 Jahr alt, kleiner Statur, braunes Haar, graue Augen, rundes Kinn, nach ihrem Wohnorte Berlin, aus gleicher Ursache.

26) Carl Arnim, Musikus, verabschiedeter Trompeter aus Berlin, 41 J. alt, 5 F. 3 Z. groß, blondes Haar, blaue Augen, starke Nase, nach Berlin, wegen mehrmonatlichen zwecklosen Umherlaufens.

27) Joh. Friedr. Mueter, Knecht aus Wittstock, 25 J. alt, 5 F. 4 Z. groß, braunes Haar, ein graues Auge, spitze Nase, das linke Auge fehlt, nach Wittstock, wegen Vagabondirens.

d) Von dem Magistrat in Treptow an der Tollense.

28) Christian List, Schlächtergeselle aus Erbach, 18 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braunes Haar, graue Augen, große Nase, nach Erbach, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

29) Johann Gottfried Schulze, Schornsteinfegergeselle aus Vorstadt Neumarkt bei Jüterbog, 58 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braunes Haar, graue Augen, spitze Nase, nach Neumarkt, aus gleicher Ursache.

30) Cobas Dübow, Barometerhändler aus Alt-Strelitz, 27 Jahr alt, 5 F. 4 Z. groß, schwarzes Haar, bläulichte Augen, länglichtes Gesicht, nach Alt-Strelitz, wegen zwecklosen Herumtreibens.

31) Johann George Lacher, Fleischergeselle aus Anspach, 43 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, braunes Haar, blaue Augen, spitze Nase, nach Anspach, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

e) Von dem Magistrat in Pencun.

32) Johann Pauli, Arbeitsmann aus Prenzlau, 53 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, blondes, mit grau vermischtes Haar, blonde Augenbraunen, grauen Bart, oben keine, unten schlechte Zähne, hat eine kahle Platte und einen Bruchschaden, zur Transport nach Prenzlau, wegen nächtlichen Herumtreibens und ungebührlicher Redensarten.

33) Samuel

33) Samuel Höpfner, Tuchmachergeselle aus Templburg, 32 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, braunes Haar, blöde Augen, starker Statur, spricht leise, nach Templburg, wegen zwecklosen Herumtreibens.

34) Johann Friedr. Ullrich, Bäckergeselle aus Fürstenberg in Mecklenburg, 50 J. alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braunes Haar, mittler Statur, trägt wegen einer kahlen Platte eine Perücke, wegen arbeitslosen Umhertreibens und Bettelns nach Mecklenburg.

f) Von dem Magistrat in Greiffenhagen.

35) Benjamin Rauch, Kupferschmidtgeselle aus Nimptsch in Nieder-Schlesien, 36 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, braunes Haar, hohe Stirn, blaue Augen, nach Nimptsch, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

36) Franz Strakus, Tuchmachergeselle aus Tworkau, im Ratiborschen Kreise, 18 J. alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, lichtbraunes Haar, graue Augen, braune Augenbraunen, nach Tworkau, wegen 9 monatlichen arbeitslosen Umhertreibens.

g) Von dem Magistrat zu Gollnow.

37) Joseph Schütz, Schuhmachergeselle aus Weindorf in Baiern, 20 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, schwarzbraunes Haar, braune Augen, spitze Nase, hat einen bösen Finger, nach Weindorf, wegen Bettelns und zwecklosen Herumtreibens.

Stettin den 22sten August 1822.

Amts-Blatt

No. 40.

Stettin den 5. September 1822.

I. Verordnungen

1) der höheren Behörde.

Wegen der von Preußen zu regulirenden Ansprüche an das Großherzogthum Posen und an die Kreise Kulm, Thorn und Michelau aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst einer unterm 25sten April d. J. an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre wegen Regulirung sämmtlicher konventionsmäßig dem Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau zur Last fallenden Administrations-Ansprüche aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung, wozu gehören die Forderungen:

1) aus dem Zeitraum vom 1ten September 1807 bis Ende Juni 1808 für Lieferungen und Leistungen, die nach der Instruktion für die Warschauer Central-Liquidations-Kommission vom 16ten März 1809 für liquidationsfähig erklärt worden sind,
2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich Warschauschen Truppen in dem Zeitraum vom Juli 1808 bis Ende September 1809,
3) aus Lieferungen zur Verpflegung der Russischen Armee vom 1ten Mai 1814 bis ultimo Mai 1815, ferner
4) die nach der bestandenen Herzoglich Warschauschen Verfassung den Staatskassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit vor und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insonderheit aber etatsmäßige Gehalts-Pensions-Competenz-Rückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs- wie auch Backkosten, und
5) die Forderungen, welche die Feldmesser, Forstbedienten und die Pächter der Domainen, wenn Letztere im jetzigen Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau belegen sind, zu haben vermeinen,

Bestimmungen zu ertheilen und für die Regulirung dieser Forderungen eine besondere Kommission in Bromberg unter dem Vorsitz des dortigen Regierungs-Chef-Präsidenten, jetzt dessen Stellvertreters des Regierungs-Vice-Präsidenten v. Kozierowsky anzuordnen geruhet.

Eine anderweite Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juli d. J. setzt fest:

daß zur Anmeldung und Liquidation sämmtlicher vorbemerkten Forderungen, so wie zur Beibringung vollständiger darüber sprechender Belege, bei der vorgedachten Commission zu Bromberg eine sechsmonatliche Präclusivfrist anberaumt werden solle, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei irgend einer Behörde angebracht sein sollten, in der gedachten Art angemeldet und liquidirt werden müssen, um von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen Kenntniß zu erhalten, und demnächst näher zu bestimmen, wie solche nach Maaßgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der gleichmäßigen ausdrücklichen allerhöchsten Bestimmung gemäß, alle innerhalb der oben bemerkten Frist bei der Commission nicht liquidirten Forderungen ohne Ausnahme und ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt künftig werden als erloschen betrachtet und behandelt werden. Berlin den 16ten August 1822.

Ministerium des Innern. Ministerium des Schatzes.

Wegen Anmeldung der Forderungen aus den Anlehen des ehemaligen Herzogthums Warschau aus den Jahren 1808 und 1812.

In Gemäßheit der an das Staats-Ministerium ergangenen Königlichen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4ten Juli d. J. wegen Regulirung der Forderungen für Kapital- und Zinsen-Rückstände bis 1ten Januar d. J.

1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808,
2) aus der Anleihe des Warschauschen Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und
3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812,

so weit solche nach Artikel X. der Konvention zwischen Preußen und Rußland d. d. Berlin den 22sten Mai 1819 auf den diesseitigen Gebietstheil fallen, werden sämmtliche diesfällige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präclusivfrist, bei der in Bromberg unter dem Vorsitz des Regierungs-Vice-Präsidenten von Kozierowsky von des

Königs

Königs Majestät für die sämmtlichen conventionsmäßig Preußischer Seits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Kommission anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob solche etwan schon früher bei einer anderen Behörde angebracht worden sind, auch mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb obiger Frist nicht bei der gedachten Kommission angemeldet worden sind, ohne Ausnahme, und wie sich von selbst verstehet, ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt als völlig erloschen werden behandelt, mithin in keiner Art künftig weiter werden berücksichtiget werden.

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Interessenten wird, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, noch bemerkt, daß nach erfolgter Prüfung und Feststellung der in Rede stehenden Ansprüche durch das unterzeichnete Ministerium des Schatzes der liquide Betrag der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur künftigen Berichtigung überwiesen werden wird, an Zinsen aber, ohne Rücksicht auf den früheren ursprünglichen Zinsfuß 4 pCt. gewährt, die unberichtigten rückständigen Zinsen sämmtlich nach diesem Zinsfuße kapitalisirt, die laufenden aber vom 1ten Januar d. J. an, baar gezahlt werden sollen. Berlin den 16ten August 1822.

Ministerium des Schatzes.

---

2) der Königl. Regierung.

452) Betrifft die Einrichtung einer Wrakanstalt für Küstenheringe zu Cammin. No. 281. August 22. II. Abth.

Zu mehrerer Bequemlichkeit für diejenigen, welche sich mit der Küsten-Herings-Salzerei beschäftigen, ist ausser den bereits bestehenden Wrakanstalten zu Swinemünde und Anclam auch zu Cammin eine Heringswrakanstalt unter Oberaufsicht des Magistrats daselbst errichtet worden, deren Vorsteher der Rathmann und Kaufmann Dumstrei ist.

Für diese Anstalt sind alle Vorschriften gültig, welche hinsichtlich der Wrakanstalt zu Swinemünde erlassen worden.

Stettin den 30sten August 1822.

II. Bekanntmachungen.

453) Empfehlung eines nützlichen Schulbuchs. No. 59. August 22. Consist.

Von dem

Handbuch für Lehrer beim Gebrauche der biblischen Geschichten

von dem Verfasser der auserlesenen biblischen Historien nach Hübner (Rauschenbusch), Schwelm, b. Scherz,

ist nunmehr der zweite Theil erschienen. Wir empfehlen auch diesen zweiten Band eines in Absicht auf Inhalt und Form ausgezeichneten Werkes den Lehrern an den Schullehrer-Seminarien, an den untern Klassen der Gymnasien und den gebildeten Lehrern an den Stadtschulen, als Handbuch bei dem biblischen Religions-Unterrichte und als ein Mittel zur Belebung des evangelischen Sinnes und Geistes. Stettin den 23sten August 1822.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern

454) Am 17ten September c. und folgende Tage, wird die Kreis-Ersatz-Commission Anclamschen Kreises, die Revision über die junge Mannschaft des Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1ten September 1797 bis incl. 31sten August 1802 geboren ist, und ihre Militairpflicht noch nicht erfüllt hat, hier in der Kreis-Stadt abhalten.

Sämmtliche im Kreise sich aufhaltende, so wie die darin geborne, und im Auslande sich aufhaltende Personen männlichen Geschlechts der vorgedachten Altersklassen, werden deshalb hierdurch aufgefordert, sich vor der Kreis-Ersatz-Commission alsdann persönlich zu gestellen. Gegen diejenigen, welche nicht erscheinen, tritt die Vermuthung ein, daß sie sich vorsätzlich dem Militairdienst zu entziehen, beabsichtigen, und wird gegen sie nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden. Anclam den 26sten August 1822.

Königl. landräthliche Behörde Anclamschen Kreises.
Gf. v. Schwerin.

455) Die Kreis-Ersatz-Commission des Usedomschen Kreises, wird in diesem Jahre das Ersatz-Aushebungsgeschäft den 12ten September in Swinemünde und den 13ten und 14ten ejusd in Usedom abhalten.

Es werden daher sämmtliche aus dem Usedomschen Kreise gebürtige und die sich gegenwärtig darin aufhaltende junge Männer in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, aufgefordert, sich in diesen Tagen persönlich vor die Kreis-Ersatz-Commission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Swinemünde den 26sten August 1822.

Königl. landräthl. Amt Usedom-Wollinschen Kreises.
von Flemming.

456)

456) Das zum Domainen-Intendantur-Amte Bublitz gehörige Vorwerk Schloßkempen, wozu

1030	Morgen	52	□R.	an Acker,
6	"	17	"	" Gärten,
365	"	23	"	" Wiesen,
7	"	156	"	" Leinstellen,
8	"	2	"	" Koppeln,
416	"	4	"	" Hütung,
53	"	27	"	" Gewässer,
3	"	136	"	" Hof- und Leinstellen,
und 122	"	32	"	" Wege-Triften,

oder 2012 Morgen 89 □R., zusammen gehören, dann ein sonst zu diesem Vorwerk gehörig gewesener Kossäthenhof, welcher besonders ausgeboten wird, und wozu

80	Morgen	15	□R.	Acker,
27	"	171	"	Wiesen,
1	"	42	"	Hütung,
1	"	—	"	Gärten,
—	"	72	"	Hof- und Baustellen,
und —	"	43	□Ruthen	Unland oder zusammen

110 Morgen 163 □R. gehören, sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung gestellt werden. Der Licitations Termin ist auf den 12ten October dieses Jahres festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen sowohl Hinsichts des Vorwerks als Hinsichts des Kossäthenhofes, können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amte zu Bublitz eingesehen und sollen auch im Licitations Termin besonders vorgelegt werden. Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin den 31sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

457) Die zum Domainen-Intendantur-Amte Schlevelbein gehörigen, in der Clanziger Forst belegenen Vorwerke Wartensgränze, Wartenberg, Clanzig am See und Clanzig am Carsbaum, sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung gestellt werden.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks Wartensgränze beträgt:

55 Morgen

	55	Morgen	128	□R.	an Acker,
	23	‚	23	‚	‚ Wiesen,
	51	‚	56	‚	‚ Hütung,
	1	‚	164	‚	‚ Gärten,
und	—	‚	90	‚	‚ Hof- und Baustellen,
also	132	Morgen	101	□R.	im Ganzen.

Vom Vorwerk Wartensberg beträgt der Flächen-Inhalt:

	55	Morgen	167	□R.	an Acker,
	39	‚	78	‚	‚ Wiesen,
	6	‚	134	‚	‚ Hütung,
	1	‚	56	‚	‚ Gärten,
und	1	‚	44	‚	‚ Baustellen,
also	104	‚	119	□R.	zusammen.

Vom Vorwerk Clanzig am See beträgt der Flächen-Inhalt:

	40	Morgen	120	□R.	an Acker,
	25	‚	90	‚	‚ Wiesen,
	31	‚	71	‚	‚ Hütung,
	2	‚	18	‚	‚ Gärten,
und	—	‚	70	‚	‚ Hof- und Baustellen,
also	100	Morgen	9	□R.	im Ganzen.

Vom Vorwerk Clanzig am Carsbaum beträgt der Flächen-Inhalt:

	40	Morgen	171	□R.	an Acker.
	31	‚	90	‚	‚ Wiesen,
	2	‚	18	‚	‚ Gärten,
	29	‚	98	‚	‚ Hütung,
und	—	‚	152	‚	‚ Hof- und Baustellen,
Also	104	‚	169	□R.	zusammen.

Der Licitations-Termin ist auf den 26sten October dieses Jahres festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, und bei dem Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein eingesehen, und sollen auch im Licitations-Termin besonders vorgelegt werden.

Lieb-

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hiedurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin den 31sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

458) In Folge unserer Bekanntmachungen vom 2ten und 24. Juli c. in den Stettiner Zeitungen und Intelligenz-Blättern, so wie in der Vossischen und Haude- und Spenerschen Zeitungen in Berlin, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß zu dem ausgesetzt gewesenen Verkauf der, dem hiesigen Proviantamt gehörigen, auf der Oberwyck bei Stettin belegenen Gebäude und Grundstücke wiederum ein Licitations-Termin auf den 16ten September d. J, Vormittags um 9 Uhr, vor unserm Deputirten, dem Hrn. Intendanturrath Krügel, in dem zu verkaufenden Wohngebäude auf der Oberwyck selbst anberaumet worden.

Ueber die zu verkaufenden Wohn-, Speicher- und Stall-Gebäude und Grundstücke beziehen wir uns auf die Bekanntmachung vom 2ten July c., in welcher dieselben genau beschrieben sind, und bemerken dabei, daß von Seiten des hohen Krieges-Ministerii nunmehr nachgegeben worden:

daß diese Magazingebäude, bei ihrer Entfernung von den Festungswerken, in das Baurecht des 2ten Rayons treten, daß dieselben, erforderlichen Falls, auch in massiver Bauart retablirt werden können, wenn das Gebäude und das Mauerwerk keine größeren Dimensionen als jetzt, und das Ganze keine den Festungswerken näher belegene Baustelle erhält, auch Feuerungsanlagen darin untergebracht werden können, jedoch immer nur nach zuvor, auf dem vorschriftsmäßigen Wege eingeholter schriftlichen Genehmigung des hohen Krieges-Ministerii, und nach Ausstellung des Verzichtleistungs-Reverses, in sofern von Verbesserungs- oder Neu-Anlagen die Rede ist.

Wir laden demnach Kaufliebhaber ein, in gedachtem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und führen hiebei noch an, wie die mehrgenannten Gebäude, ihrer Lage und Beschaffenheit wegen, auch besonders zu Anlegung von Fabriken geeignet seyn dürften. Die Verkaufsbedingungen können in unserem Bureau eingesehen und sollen im Termin selbst vorgelegt werden.

Stettin den 13ten August 1822.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Stricker.

459)

459) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winterhalbenjahre $18\frac{22}{23}$ vom 14ten October an, gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Historisch-literärische Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt Prof. v. Schubert, in 2 wöchentlichen Stunden, von 10—11 und von 11—12 vor.

Die historisch-critische Einleitung in die canonischen Bücher des alten Testaments lehrt Professor Parow in fünf Stunden, von 11—12.

Die Einleitung in die apocryphischen Bücher des A. T. Prof. Böckel, in 3 Stunden.

Die Einleitung in die Bücher des neuen Testaments, Professor Ziemssen, in 4 Stunden, von 9—10.

Zu Vorlesungen über hebräische Archäologie erbietet sich Prof. v. Schubert.

Den Propheten Jesais oder ausgewählte Psalme erklärt Prof. Böckel, in 4 Stunden, von 10—11.

Die dogmatischen Beweisstellen des A. T. Prof. Parow, in 2 Stunden, von 10—11.

Die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas synoptisch Prof. Ziemssen, in 4 Stunden, von 11—12.

Die Briefe Pauli an die Römer und an die Epheser, nebst dem Briefe an die Hebräer, Prof. v. Schubert, in 5 Stunden, von 11—12.

Die Apocalypse, Prof. Böckel in 2 Stunden von 9—10.

Die christliche Kirchen- und Religionsgeschichte der ersten drei Jahrhunderte, lehrt Prof. Parow, in 4 Stunden, von 8—9.

Die zweite Hälfte der christlichen Kirchen- und Dogmengeschichte Prof. v. Schubert, in 8 Stunden, von 2—3 und von 3—4.

Zum Vortrage der Reformationsgeschichte erbietet sich Prof. Böckel in 3 Stunden.

Die christliche Dogmatik trägt Professor Parow, in 6 Stunden, von 9—10 vor.

Die Theorie der Homiletik Adjunct M. Finelius, in 4 Stunden, von 10—11.

Die Predigtübungen setzt derselbe fort.

Den christlichen Festcyclus wird derselbe nach Anleitung der evangelischen Pericopen praktisch behandeln.

Pastoraltheologie lehrt Professor von Schubert.

Ein Examinatorium in lateinischer Sprache hält Prof. Ziemssen, in 2 Stunden, von 9—10.

Rechtsgelahrtheit.

Encyklopädie des Rechts, nach Hugo, trägt Dr. Ahlwardt vor.

Die Geschichte der Quellen des deutschen Rechts, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich, Professor Schildener.

Deutsche Rechtsalterthümer, zweimal wöchentlich von 11—12, derselbe privatim.

Geschichte des deutschen Criminalrechts Dr. Ahlwardt.

Die Intestaterbfolge nach römischem Rechte, in 2 Stunden, wöchentlich Professor Barkow öffentlich.

Die

Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, zweimal Mittwoch u. Sonnabend von 11—12.

Naturgeschichte der Amphibien, Fische, Insecten und Würmer, Prof. Quistorp, viermal die Woche, von 9—10, öffentlich

Anatomie und Physiologie der Gewächse, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich, von 10—11 Uhr.

Systematische Botanik, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr, Professor Quistorp.

Einen oder den andern Theil der speciellen Naturgeschichte ist, privatissime vorzutragen, derselbe auf Begehren bereit.

Kameralwissenschaften.

Grundsätze der deutschen Landwirthschaft lehrt Professor Quistorp viermal die Woche von 3—4 Uhr.

Einen und andern Theil der speciellen Landwirthschaft, wird derselbe, auf Begehren, privatissime vortragen.

Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Universalgeschichte, nach Wachler, trägt vor Prof. Kanngießer, fünfmal die Woche von 2—3 Uhr, öffentlich.

Deutsche Geschichte, nach Mannert, derselbe, viermal wöchentlich von 11—12.

Geographie und Statistik, derselbe, viermal wöchentlich von 3—4.

Mythologie und Symbolik, Mittwoch und Sonnabend von 3—4, Adjunct Dr. Erichson.

Geschichte der Litteratur, Montag und Donnerstag von 10—11, Prof. Florello.

Griechische Litteärgeschichte, Professor Ahlwardt, viermal wöchentlich.

Der griechischen Alterthümer zweiten Theil, Prof. Meier, fünfmal wöchentlich.

Philologie.

Hebräische Grammatik, oder die Grammatik eines andern semitischen Dialects, trägt Professor Böckel vor.

Metrik, Professor Ahlwardt zweimal die Woche.

Aeschylus Prometheus erklärt derselbe zweimal wöchentlich.

Des Thucydides 1. und 2. Buch erläutert Prof. Meier 4 Stunden wöchentlich.

Aristophanis Plutos, Adjunct Dr. Erichson, und wird derselbe eine Einleitung in die Werke des Aristophanes voransenden, oder

die Epigramme auf Kunstwerke aus der griechischen Anthologie erklären, zweimal wöchentlich.

Die Oden des Horaz, Professor Ahlwardt, zweimal die Woche öffentlich.

Die Oden des Horaz, Dr. Wortberg, zweimal wöchentlich.

Des Plautus Trinummus, Dr. Schömann, zweimal wöchentlich.

Cicero's tusculanische Quästionen, oder Lactantii Institutiones de sapientia vera et falsa erläutert Professor Florello, Mittwoch und Sonnabend von 11—12.

Den Tacitus, Dr. Wortberg zweimal wöchentlich.

Die Annalen des Tacitus, oder einen griechischen Classiker, Professor Overkamp.

Die Vorträge über die Theorie des lateinischen Styls, mit Ausarbeitungen, wird Professor Overkamp fortsetzen.

Zum Unterricht im Spanischen, Portugiesischen und Italienischen ist Prof. Ahlwardt erbötig.

Unterricht in der englischen Sprache ertheilt, öffentlich, Professor Kanngießer.

Die französische Sprache lehrt der Lector Blenk.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—12, Mittwoch und Sonnabend von 2—5 Uhr, geöffnet. Bibliothekar, Professor Schildener; Unterbibliothekar, Dr. Schömann.

Das

Das anatomische Theater. Vorsteher, Professor Rosenthal; Prosector, Dr. Barkow.
Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Prof. Rosenthal.
Medicinisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Meude.
Chirurgisches Klinikum; Vorsteher Prof. Sprengel.
Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Prof. Tillberg.
Sammlung astronomischer Instrumente; Vorsteher, Professor Fischer.
Chemisches Institut; Vorsteher, Prof. v. Weigel.
Zoologisches Museum; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Conservator, Schilling.
Botanischer Garten; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Gärtner, Langguth.
Mineraliencabinet; Vorsteher, Prof v. Weigel.
Philologische Gesellschaft; Vorsteher, Prof. Meier und Dr. Schömann. Sie üben die Mitglieder im Lateinisch- und Griechisch-Schreiben und werden des Plato's Phädrus und den Juvenal erklären lassen.

Künste.

Das Zeichnen und Reißen, so wie das Zeichnen nach Modellen, lehrt Adjunct Dr. Quistorp.
Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.
Die Reitkunst lehrt der Stallmeister v. Ekenstein und giebt, in zwei wöchentlichen Stunden, Unterricht über die äußere Pferdekenntniß.
Die Tanzkunst lehrt der akademische Tanzlehrer Spiegel.
Die Fecht- und Voltigirkunst der Fechtmeister Willich.

III. Sicherheits-Polizei.

Der untenbeschriebene Barbiergeselle Johann Gottfried Mitschke, der wegen fehlender Legitimation und Verdachts eines Diebstahls in Finkenwalde arretirt worden ist, ist auf dem Transport zum Landarmenhause in der Gegend von Jasenitz bei Pölitz entsprungen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden hiemit dienstlich ersucht, den rc. Mitschke im Betretungsfalle zu arretiren, und ihn an die Special-Direktion des Landarmenhauses zu Ueckermünde zu senden. Eine Prämie ist nicht für seine Ergreifung bewilligt.

Stettin den 15ten August 1822.

Königl. landräthl. Officium Randower Kreises.

Signalement.

Geburtsort Hona a. d. Weser, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Bart dunkelblond, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesicht klein, Gesichtsfarbe braun, Gestalt gerade, Sprache deutsch und holländisch.

Bekleidung. Schwarz tuchenen Leibrock, weiße Nanquin-Weste, schwarzseidenes Halstuch, grau tuchene Beinkleider über die Stiefeln, grau tuchene Weste mit rothem Streif.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Die Antiquitäten des römischen Rechts, um 10 Uhr, derselbe privatim.
Das Lübische Recht, wöchentlich 3 Stunden, Dr. Feitscher, öffentlich von 2—3.
Die Institutionen des römischen Rechts nach Waldeck, in 6 Stunden wöchentlich von 3—4, derselbe privatim
Ueber das Pandectensystem, Fortsetzung, Professor Gesterding.
Allgemeines deutsches Privatrecht, oder Lehnrecht, täglich, Prof. Schildener, privatim.
Das Criminalrecht, nach Feuerbach, von 11—12 Uhr, Professor Barkow.
Das Wechselrecht, Dr. Ahlwardt.
Die Theorie des Processes nach Danz, Professor Gesterding, öffentlich.
Praktische Uebungen nach Gensler's Rechtsfälle (Heidelberg 1817), zweimal die Woche, derselbe, privatim.

Heilkunde.

Medicinische und chirurgische Propädeutik nach Burdachs Handbuch lehrt Professor von Weigel, viermal die Woche von 2—3 Uhr, öffentlich.
Osteologie lehrt Professor Rosenthal, Mittwochs und Sonnabends von 10—11 öffentlich.
Gesammte Anatomie, derselbe sechsmal wöchentlich, von 11—12.
Die Secirübungen leitet derselbe.
Chirurgische Anatomie trägt derselbe, viermal wöchentlich, vor.
Chemie für Aerzte und Nichtärzte, lehrt Prof. von Weigel viermal wöchentlich, von 10—11 Uhr, öffentlich.
Angewandte medicinische Chemie lehrt derselbe, Mittwochs und Sonnabends in eben der Stunde, öffentlich.
Chemische Versuche stellt derselbe, Mittwochs von 2—3, öffentlich an.
Ueber einzelne Theile der Chemie, Materia Medica, die Pharmacie und das Formular lieset derselbe, auf Verlangen, privatissime.
Materia Medica nach Arneman's Arzneimittellehre trägt derselbe, viermal die Woche von 9—10 Uhr, vor.
Bandagenlehre wird Dr. Barkow, zweimal in der Woche, öffentlich lesen.
Allgemeine Pathologie nach Conradt lehrt Prof. Warnekros, viermal wöchentlich, von 8—9 öffentlich.
Pathologische Anatomie Dr. Barkow, viermal wöchentlich.
Allgemeine Therapie trägt Professor Mende, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich vor.
Toxicologie nach Schneider's Handbuche (Tübingen 1821), erbietet sich Professor Warnekros, dreimal wöchentlich, privatissime zu lesen.
Specielle Therapie lehrt Professor Mende, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr.
Der speciellen Chirurgie zweiten Theil, Prof. Sprengel, fünfmal wöchentlich von 10—11.
Ueber Augenkrankheiten lieset derselbe, viermal wöchentlich, privatissime.
Geburtshülfe lehrt Prof. Mende auf Verlangen privatissime, und Professor Warnekros, nach Froriep's Handbuch (Weimar. 1822), viermal wöchentlich von 2—3, privatim.
Die medicinisch-clinischen Uebungen, wird Prof. Mende, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, fortsetzen, und seine Zuhörer dabei an die Krankenbetten selbst führen.
Die chirurgisch-clinischen Uebungen im Locale der chirurgischen Clinik, setzt Professor Sprengel, täglich von 10—11, fort.
Praktische, geburtshülfliche Uebungen am Phantome stellt Professor Warnekros, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, an.
Chirurgische Operationen am Cadaver zeigt Professor Sprengel, so oft als Leichname vorhanden sind, in passenden Stunden, öffentlich.
Das Buch des Hippocrates von den Gelenken erklärt derselbe, dreimal wöchentlich, von 7—8 Uhr Abends, öffentlich.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophische Encyklopädie und die vorzüglichen Lehrstücke der Metaphysik trägt vor Professor Overkamp, viermal die Woche, von 11—12 Uhr.

Einleitung in das akademische Studium, Professor Muhrbeck, Dienstag und Freitag von 10—11 Uhr.

Geschichte der ältern und neuern Systeme der Philosophie nach ihren Hauptmomenten, Professor Parow.

Die gesammte Logik nebst der Logik des Wahrscheinlichen, Professor Overkamp viermal von 10—11.

Die Logik, Professor Muhrbeck, Mittwoch und Sonnabend von 11—12 Uhr.

Die Psychologie, Prof. Overkamp, viermal wöchentlich.

Die philosophische Sitten- und Tugendlehre, derselbe, viermal von 4—5.

Allgemeine philosophische Religionslehre, in 2 Stunden von 8—9, Professor Parow. — Auch wird derselbe das Verlangen derer, welche eine oder die andere Disciplin der Philosophie unter seiner Leitung studiren wollen, nach Möglichkeit zu stillen suchen.

Moralphilosophie, Dr. Wortberg, zweimal.

Naturrecht, Professor Muhrbeck, Montag und Donnerstag von 5—6.

Aesthetik, Adjunct Dr. Erichson, viermal die Woche von 3—4 Uhr.

Rhetorik, derselbe, viermal von 4—5.

Philosophisch-litterarische Examinir- und Disputirübungen in lateinischer Sprache, stellt an Professor Overkamp, wöchentlich zweimal.

Ein Conversatorium mit seinen Zuhörern hält Professor Muhrbeck, Freitag Nachmittag von 5—6 Uhr.

Disputirübungen über wichtige Gegenstände des menschlichen Wissens in lateinischer Sprache hält Professor Florello, Dienstag und Freitag von 10—11.

Pädagogik.

Die Erziehungslehre trägt vor, täglich von 10—11 Uhr, Professor Illies.

Dieselbe Professor v Schubert, privatissime.

Geschichte des Erziehungswesens in Deutschland Prof. Illies, in noch zu bestimmenden Stunden.

Mathematische Wissenschaften.

Die reine Mathematik lehrt Prof. Tillberg, wöchentlich viermal von 3—4, öffentlich.

Die ebene und sphärische Trigonometrie, Rector u. Prof. Fischer, 2 Stunden wöchentlich.

Die Lehre von den Gleichungen in Verbindung mit den Kegelschnitten, derselbe zweimal wöchentlich.

Die sphärische Astronomie, derselbe, zwei Stunden die Woche, öffentlich.

Die Mechanik mit den statistischen und optischen Wissenschaften, Professor Tillberg, viermal wöchentlich.

Schöne Baukunst lehrt Adjunct Dr. Quistorp, privatim.

Ausrechnung und Eintheilung der Charten und Felder zum Behuf des Feldbaues, oder andere den Studirenden beliebige Wissenschaften, derselbe.

Naturwissenschaften.

Chemie, s. Heilkunde.

Mineralogie nach Karstens Tabellen und eigenen Sammlungen lehrt Professor v. Weigel, Mittwochs und Sonnabends von 9—10.

Einzelne Theile der Mineralogie trägt derselbe, auf Verlangen, privatissime vor.

Angewandte Naturlehre, Professor Tillberg, Mittwoch und Sonnabend von 11—12.

Allgemeine Naturgeschichte, Professor Hornschuch, viermal die Woche, öffentlich.

Natur-

Amts-Blatt

No. 41.

Stettin den 10. September 1822.

I. Verordnungen

1) der Königl. Regierung.

460) Die Versteuerung der Kleie betr. No. 1343. August 22. II. Abth.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob Kleie, welche, für sich, in mahlsteuerpflichtige Städte eingeht, der städtischen Eingangs-Abgabe vom Schrot unterworfen sei. Da indessen Kleie nicht namentlich in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 §. 14. und 15. genannt worden, so soll solche als zur Entrichtung der Eingangs-Abgabe pflichtig fortan nicht angesehen werden. Bei dem Eingange der Kleie muß aber mit aller Strenge darauf gesehen werden, daß dieselbe rein als solche eingeht. Berlin den 6ten August 1822.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewitz.

An die Königl. Regierung zu Stettin.
M. V. III. 15,517. Circulare.

Die vorstehende Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Stettin den 2ten Septbr. 1822.

461) Wegen Verlegung des diesjährigen Herbst-, Vieh- und Krammarkts zu Labes. No. 1594 August 22. II. Abth.

Der diesjährige, nach dem Kalender auf den 26sten Septbr. fallende Herbst-Krammarkt zu Labes ist, da er mit dem Versöhnungsfeste der Juden zusammentrifft, auf den 27sten September verlegt worden. Tags vorher den 26sten Septbr. d. J. wird der Viehmarkt abgehalten werden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.
Stettin den 4ten Septbr. 1822.

462) Wegen Verlegung des diesjährigen Herbst-, Vieh- und Krammarkts zu Damm.
No. 1147. August 22. II. Abth.

Der diesjährige Herbst-Krammarkt zu Damm, welcher nach dem Kalender auf den 23sten October fällt, ist, da derselbe mit dem hiesigen Krammarkt zusammen trifft, auf den 15ten October verlegt worden. Tages vorher den 14ten October d. J. wird daselbst, wie gewöhnlich, der Viehmarkt abgehalten werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin den 6. Sept. 1822.

---

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

463) Auf den unterm 18. July d. J. an Mich erstatteten Bericht, genehmige Ich, daß für die, aus den Cabinetsordres vom 1ten August 1817 und 3ten Juli 1818, so wie aus den, von den Ober-Präsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen und von dem Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg genehmigten Pensions-Grundsätzen, herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen ein Präklusiv-Termin angeordnet werde, und will solchen hiermit auf den 1ten Dezember c. dergestalt festsetzen, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß dieser Präclusiv-Termin auf die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25sten Februar 1803 oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen, und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre desfallsigen Rechte vorbehalten bleiben müssen.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zur Ausführung derselben das sonst Erforderliche zu veranlassen. Potsdam den 30sten Juli 1822.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vor-

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre vom 30sten Juli c., wird in Gemäßheit des Reskripts des Königlichen Geheimen Staats-Ministerii vom 18ten d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 29sten August 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

464) In Gemäßheit des Reskripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 5ten dieses Monats, werden die Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen, diejenigen Untersuchungen, welche wegen mit Beleidigungen verbundener Widersetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen und besonders gegen die Gensd'armes, geführt werden, auf das äußerste zu beschleunigen und die geschlossenen Acten jederzeit und ohne Rücksicht auf die etwa verwirkte Strafe an das Oberlandesgericht zur Abfassung des Erkenntnisses einzusenden. Stettin den 15ten August 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

II. Bekanntmachungen.

465) Der Herr Konsistorial-Rath und Feldprobst Offelsmeyer in Potsdam, hat am 14ten Juli d. J. vor Sr. Majestät dem Könige eine, mit allerhöchster Genehmigung, zum Druck beförderte Predigt, über den Text:

„Wie könnten wir dem Herrn unserm Gott genugsam danken, daß kein „Volk der Erde, in diesen dunklen, stürmischen Zeiten, mit solcher Freu„digkeit und Ruhe auf die Zukunft blicken kann, denn gerade wir und „unser Volk."

gehalten und auch Exemplare derselben, der hiesigen Nikolaischen Buchhandlung zum Debit, für den Preis von 2 gr. Courant übersandt.

Ich halte mich verpflichtet, das Publikum auf diese zeitgemäße Rede aufmerksam zu machen und wünsche, daß dieselbe, ihres gediegenen und wahren, gewiß jedes echte Preußenherz ansprechenden Inhalts wegen, recht viele Leser finden möge. Stettin am 4ten Septbr. 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

(gez.) Sack.

466) No. 697. August 22. I. Abth.

Der Kunsthändler Franz Asner in Berlin hat, zur Erinnerung an die im vorigen Jahre stattgefundene Säkularfeier der Vereinigung Pommerns mit den Preußischen Staaten, einen sinnbildlichen Kupferstich herausgegeben, wovon die Zeichnung nach der Idee des Herrn Kriegsraths Müchler, von dem rühmlich bekannten Maler Herrn Kirchhof entworfen ist.

Den Hauptmoment bildet die, vor einem Altare knieende, vor der Borussia die Rechte zum Huldigungseide aufhebende Pomerania, welcher sich mehrere Figuren, als Symbole des Wehr-, Lehr- und Nahrstandes anschliessen. Die Einfassung ist mit den Wappen und Brustbildern hochverdienter Pommern, als: eines Schwerins, Herzbergs, Buggenhagens, Spaldings und Anderer geziert.

Die Ausführung ist sehr wohl gelungen und der Subscriptionspreis für ein Exemplar in schwarzem Abdruck auf 1 Rtlr. 12 gr., und mit dem sauber illuminirten Wappen auf 2 Rtlr. festgesetzt worden. Herr Asner will die Hälfte des Ueberschusses als Beitrag zur Errichtung der projektirten Armen-Colonie in Pommern hergeben, und schon zur Beförderung dieses guten Zwecks ist diesem, durch seine Beziehung an sich schon jedem Pommern wünschenswerthen Kupferstiche, guter Absatz zu wünschen.

Die Herrn Landräthe, Polizei-Direktoren und die Magistrate machen wir daher auf das baldige Erscheinen des besagten Kupferstiches aufmerksam und fordern dieselben, in sofern sie sich der Sammlung von Subscribenten unterziehen wollen, hiemit auf, die Subscriptions-Listen dem Herrn Ober-Präsidial-Sekretair Bourwieg unter portofreier Rubrik zu übersenden.

Stettin den 8ten September 1822.

467. Da sich in dem unterm 20sten März d. J. zur Veräußerung des zum Domainenamte Neustettin gehörigen Vorwerks Zamborst angestandenen Termin keine annehmlichen Käufer gefunden haben, so ist ein anderweiter Termin zur Veräußerung dieses Vorwerks auf Kauf oder Erbpacht von Trinitatis 1823 ab, zum ten November d. J. anberaumt worden. Der Fläche-Inhalt dieses Vorwerks beträgt:

An	Acker . . .	1059	Morgen	93	□R.
"	Gärten . . .	15	"	96	"
"	Leinstraßen . .	3	"	134	"
"	Wurthen . .	91	"	70	"
"	Wiesen . .	24	"	13	"
"	Hüthung . .	65	"	158	"
"	Hof- und Baustellen	2	"	71	"
"	Wegen, Gräben ꝛc.	15	"	89	"
	zusammen	1278	Morgen	4	□R.

Die

Die Licitation wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Licitations Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainenamt Neustettin eingesehen werden können. Kauflustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörige Sicherheit stellen können, sich am benannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Cöslin den 30sten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

468) Das zum Domainen-Intendanturamt Draheim gehörige Vorwerk Neuwuhrow, soll auf eine Zeitpacht von 12 Jahren, mittelst öffentlicher Licitation ausgeboten werden. Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen:

1)	an Acker in	. .	419	Morgen	159	□R.
2)	„ Gärten	. .	3	„	46	„
3)	„ Wiesen	. .	294	„	149	„
4)	„ Hüthung	. .	154	„	161	„
5)	„ Unland.	. .	115	„	18	„
		zusammen in	987	Morgen	173	□R.

Der diesfällige Bietungstermin ist auf den 29sten October d. J. angesetzt, und wird auf dem Amtshause zu Draheim abgehalten, woselbst auch vorher die Verpachtungs-Bedingungen so wie in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden können. Cöslin den 31sten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

469) Jagdverpachtung.

Die kleine Jagdnutzungen auf folgenden Feldmarken des Stettiner Amts, welche zu Trinitatis 1823 pachtlos werden, sollen aufs neue, auf sechs nacheinander folgende Jahre, verpachtet werden:

1) Die Feldmarken Hohenreinkendorff und Gesow.
2) Die Feldmark Rescherin.
3) Die Feldmark der Stadt Gartz.
4) Die Feldmarken Frauendorff, Gotzlow, Kratzwick, Stolzenhagen u. Warsow.
5) Die Feldmark Cabelwisch, und
6) die Feldmark Polchow.

Ein Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 21sten September d. J., Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, im Leeser Forsthause anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Ahlbeck den 4ten September 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

470)

470) Die Termine wegen den Verkäufen von Nutz-, Bau- und Brennhölzern in großen Quantitäten, in den Forsten der Inspektion Torgelow, stehen in den Monaten October, November und December c. an:

den 1ten October, 1ten November und 2ten December, im Kreis-Cassen-Locale zu Ueckermünde, für den Jädkemühler Forst,

den 2ten October, 3ten November und 3ten December, im Forsthause zu Torgelow, für den Torgelower Forst,

den 4ten October, den 6ten November und 4ten December, zu Saurenkrug in der Wohnung des Forst-Cassen-Rendanten Herrn Knötzlein, für den Saurenkruger Forst,

den 12ten October, den 12ten November und 12ten December, im Forsthause zu Grammentin, für den Grammentiner Forst,

den 14ten October, 14ten November und 14ten December, auf der Amtsstube zu Clempenow, für den Golchner Forst.

Außer diesen Terminen finden wöchentlich fortwährend aus jedem Reviere zweimal, an, und in den, dem Publiko bereits bekannten Tagen und Localen, Holzverkäufe statt. Torgelow den 5ten September 1822.

Königl. Forst-Inspektion.

471) Die Kreis-Ersatz-Commission des Greifenhagener Kreises, wird die Revision sämmtlicher jungen Männer des hiesigen Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1ten September 1797 bis zum 1ten September 1802 geboren sind, und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, am 1ten und 2ten October allhier in Greifenhagen, am 3ten October in Neumark, am 4ten October in Bahn, am 5ten October in Fiddichow, vornehmen. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Verpflichteten sich an den vorbemerkten Tagen unfehlbar, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, persönlich zu gestellen. Greifenhagen den 27. August 1822.

Königl. Landrath und Direktor Greifenhagenschen Kreises.
In dessen Abwesenheit und Auftrag. Gautz, Kreissecretair.

472) Das diesjährige Ersatz-Aushebungsgeschäft soll von der Kreis-Ersatz-Kommission des Randowschen Kreises, am 6ten October d. J. in Garz auf dem Rathhause, am 8ten, 9ten und 10ten ejusd. in Stettin auf dem Landhause abgehalten werden.

Alle in dem Zeitraum vom 1ten September 1797 bis zum 1ten September 1802 gebornen Mannschaften, welche sich jetzt im Randowschen Kreise aufhalten, so wie die außerhalb befindlichen jungen Leute desselben Alters, die im genannten Kreise geboren sind, werden, insofern sie ihrer Militair-

Ver-

Verpflichtung noch nicht genügt haben, hierdurch aufgefordert, sich an den genannten Tagen vor der Kreis-Ersatz-Kommission persönlich zu gestellen, widrigenfalls sie sich der gesetzlichen Bestrafung aussetzen.

Stettin den 16ten August 1822.

Königl. landräthl. Behörde des Randowschen Kreises.

473) Der Maurergesell Friedrich Clauß, 48 Jahre alt, und in Stettin gebürtig, hat den ihm unterm 16ten April c. sub No. 324. zur Wanderung nach Stargard ꝛc. auf 6 Monate gültigen Paß, angeblich vor 14 Tagen, auf der Wasserfahrt von Ueckermünde nach Uesedom, verloren. Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 29sten August 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

III. Personal-Chronik.

Der Schuhmachermeister Johann Ludwig Schreiber in Ueckermünde, ist von den dortigen Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Stettin den 31sten August 1822.

Der bisherige Schulamtskandidat C. A. Hahn, ist als Lehrer der Armenschule in Anclam von uns bestätigt worden. Stettin den 26. August 1822.

Der ehemalige Seminarist S. D. Müller, ist als zweiter Lehrer an der Stadtschule zu Regenwalde von uns bestätigt worden.

Die Stadt hat ein neues sehr zweckmäßiges Schulhaus erbauet, eine neue (dritte) Klasse errichtet und, anstatt des sonst üblichen Schulgeldes, den sämmtlichen Lehrern ein festes Gehalt bei der Kämmereikasse angewiesen.

Stettin den 31sten August 1822.

IV. Sicherheits-Polizei.

Der in nachfolgendem Signalement bezeichnete Bürger und Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Minks aus Labes, ist in Labes wegen Nachmachung einer gerichtlichen Urkunde und wegen Betrügereien zur Kriminal-

Unter-

Unterſuchung gezogen, hat ſich aber entfernt. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher hiedurch aufgefordert, auf den Entwichenen zu achten und im Betretungsfalle ihn gegen Erſtattung der Koſten an das Stadtgericht in Labes abliefern zu laſſen. Stettin den 4ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Signalement

Wohnort Labes, Geburtsort Poltzin, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Statur robusten Körper, Geſicht rund, Geſichtsfarbe geſund und finſtere Miene, Haare blond, raſche Ausſprache.

Bekleidung. Blauen Ueberrock, Stiefeln, weite Beinkleider, eine Sommerweſte und einen runden Hut.

Der geweſene Brauerknecht Daniel Chriſtian Friedrich Eick, welcher aus dem Armenhauſe zu Prenzlow entlaufen, und jetzt ein herumſchweifendes Leben führt, iſt eines mit einem Dienſtmädchen in der Nacht vom 24ſten bis 25ſten vorigen Monats hier verübten Diebſtahls durch Einbruch dringend verdächtig, und ſoll ſich derſelbe nach vollbrachter That auf die Landſtraße nach Stettin zu von hier begeben haben, ohne die entwandten Sachen mitzunehmen, welche er ſeiner Gehülfin überlaſſen hat. — Es werden daher alle Militair- und Civilbehörden hierdurch ergebenſt erſucht, den Eick, wo er ſich antreffen laſſen ſollte, feſtzunehmen, und an uns durch Transport gelangen zu laſſen, um die Unterſuchung gegen ihn einzuleiten Paſewalk den 5ten Septbr. 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement des Eick.

Größe ungefähr 5 Fuß, Leibesconſtitution ſtark und dick, Alter ohngefähr 40 Jahr, Haare grau und kurz, in der Mitte des Scheitels eine kahle Stelle, Augen dunkel, Augenbraunen ſchwarz, Geſicht länglich und braun, Naſe dick und ſtumpf, Zähne vollſtändig, Geburtsort ſoll das Dorf Ellingen bei Prenzlow ſeyn. — Er war bekleidet mit einer blau tuchenen Jacke, grau tuchenen Weſte, roth kattunen Halstuch, blauer Mütze mit rothem Beſatz, leinen kurzen Beinkleidern, holzernen Pantoffeln und wollenen langen Strümpfen. Beſondere Kennzeichen ſind: Eine Narbe unter dem linken Auge, desgleichen unter dem linken Mundwinkel am Kinn, und leidet derſelbe an einem Bruchſchaden.

Amts-Blatt

No. 42.

Stettin den 18. September 1822.

I. Verordnungen

1) der höheren Behörde.

Des Königs Majestät haben vermöge Allerhöchster Cabinetsordre vom 27. Juny d. J. zu bestimmen geruhet, daß die den Eingesessenen in den wieder erworbenem an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungs-Bezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf zustehenden noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden, Behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Bestimmungen und deren künftigen Berichtigung in Staatsschuldscheinen zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Die Vergütigung soll jedoch, nach der Allerhöchsten Bestimmung, nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Cessionarien zu Theil werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, sie mögen früher schon bei irgend einer andern Behörde angemeldet worden seyn, oder nicht, nunmehr sofort mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justificatorien, zur Liquidation zu bringen, und sind die diesfälligen justificirten Liquidationen

über die Forderungen im Regierungsbezirk Erfurt, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Magdeburg,

über die Forderungen in den Regierungsbezirken Münster, Minden und Arnsberg, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Münster, und

über die Forderungen im Düsseldorffer Regierungsbezirk bei der dortigen Königlichen Regierung einzureichen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird übrigens, der fernerweiten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein mit dem letzten December d. Js. ablaufender Präclusiv-Termin hiermit angesetzt, mit der Verwarnung, daß alle nach Ablauf dieses Termins etwa noch zur Anmeldung kommenden For-

derungen dieser Art, nicht weiter werden berücksichtiget, sondern lediglich zurückgewiesen werden. Berlin den 30sten August 1822.

Ministerium des Schatzes.

(Gez.) v. Lottum.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1ten August 1822 Gesetzsammlung No. 747., werden die Inhaber der durch das Edict vom 3ten Junius 1814 creirten Lieferungsscheine hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätstens bis zum letzten Dezember 1822 bei der Kontrolle der Staatspapiere zur Umschreibung in Staatsschuldscheine einzureichen, wenn sie aber verlegt, verloren, oder sonst abhanden gekommen sind, mit genauer Bezeichnung derselben bei der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, zu dem erwähnten Zwecke schriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des ersten Januar 1823 erlöschen alle Ansprüche aus den nicht eingereichten oder wenigstens bis dahin nicht gehörig angemeldeten Lieferungsscheinen dergestalt, daß letztere sodann als präcludirte Papiere völlig werthlos sind. Berlin den 31sten August 1822.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

---

2) der Königlichen Regierung.

474) Den Präclusiv-Termin der aus den Allerhöchsten Cabinetsordres vom 1. August 1817 und 3. July 1818 herrührenden Gehalts-, Pensions- und Wartegeld-Entschädigungs-Forderungen betr.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 30sten Juli d. J. zu genehmigen geruhet, daß für die aus den Kabinetsordres vom 1ten August 1817 und 3ten July 1818 (conf. Amtsblatt pro 1818 S. 535) so wie aus den, von den Ober-Präsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen, und von des Herrn Staats-Kanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensions Grundsätzen, herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, ein Präclusiv-Termin angeordnet werde. Allerhöchstdieselben haben diesen Termin auf den 1ten December d. J. zugleich dergestalt festgesetzt, daß die Anspruchsberechtigten sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf des Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten,

ten, mithin bekannten, und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied gemacht wird. Uebrigens findet dieser Präclusiv-Termin auf die, durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25sten Februar 1803, oder durch Verträge mit andern Mächten begründeten Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen, und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung, sondern den betreffenden Beamten bleiben ihre desfallsigen Rechte vorbehalten.

In Folge eines von dem hohen Staats-Ministerio an uns ergangenen Reskripts vom 18ten v. M. fordern wir daher alle anspruchsberechtigten Beamten hiedurch auf, nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen ihre Ansprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigung bis zum 1ten December d. J. bei uns anzumelden und gehörig nachzuweisen, indem sie nach dem Ablauf dieses Termins mit ihren Forderungen abgewiesen werden müssen.

Stettin den 10ten September 1822.

475) Wegen allgemeiner Einführung der Klafter als Holzmaaß.

No. 1139. August 22. II Abth.

In Gemäßheit der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816 §. 25., wird hiedurch festgesetzt, daß die an einigen Orten des hiesigen Regierungsbezirks noch gebräuchlichen Faden-Maaße sofort abgeschafft werden müssen und vom 1ten November d. J. ab, nur das gesetzliche Klaftermaaß von 108 Cubikfuß Inhalt im öffentlichen Verkehr beim Brennholzhandel gebraucht werden darf. Sämmtliche Behörden werden auf die strenge Befolgung dieser Vorschrift zu sehen, hierdurch angewiesen.

Stettin den 11ten September 1822.

II. Bekanntmachungen.

476) Die in Gemäßheit des §. 35. der Allerhöchsten Instruktion vom 30sten Juny 1817 und der kriegesministeriellen Bestimmung vom 11ten Juny d. J. für das Ersatz-Aushebungsgeschäft zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres konstituirte Departements-Ersatz-Kommission ist nach Vorschrift des §. 46. der erstgenannten Instruktion am heutigen Tage zusammengetreten.

Dieselbe wird sich zuvörderst mit den nöthigen Vorbereitungen, in so weit sie von ihr ausgehen, beschäftigen, und dann zum Aushebungsgeschäfte selbst übergehen.

Die Art der Aushebung des diesjährigen Ersatzes, sowohl für das stehende Heer, als zur Komplettirung der unvollzähligen Krieges-Reserve-

Mannschaften, geschieht, wie in den frühern Jahren, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 6ten u. 7ten August und 7ten September 1820 und des kriegesministeriellen Circulairschreibens vom 16ten July 1821 in folgender Art:

1) sämmtliche Ersatz-Mannschaften für das Königliche Gardecorps, die Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger und Schützen, werden sogleich durch die Departements-Ersatz-Kommission zu ihrer Bestimmung abgesendet. Zu diesem Behufe sammeln sich sämmtliche für diese Truppengattungen ausgewählte Leute am 11ten November d. J. hier in Stettin, melden sich bei dem mitunterzeichneten Brigade-Commandeur der Landwehr, der weiter über sie verfügen wird.

2) Sämmtlicher Ersatz für die Linien-Infanterie, so wie die Ergänzungs-Mannschaften der Krieges-Reserve, werden designirt und demnächst in ihre Heimath zurückentlassen. Erstere erhalten ein Rationale, welches zugleich die Ordre enthält, sich ohne Weiteres zum 1ten April 1823 hier in Stettin zu gestellen und bei dem mitunterzeichneten Brigade-Commandeur der Landwehr zu melden, welcher sie dem Regimente, dem sie zugetheilt wurden, überweisen wird.

Die zur Ergänzung der Krieges-Reserve designirten Leute erhalten Urlaubspässe in ihre Heimath.

Sowohl diese, als die zum Ersatz für die Linien-Infanterie designirten Mannschaften müssen sich bei dem Bezirksfeldwebel ihres Wohnorts melden, und sind verpflichtet, bei vorfallenden Wohnorts-Veränderungen dem Bezirksfeldwebel davon Anzeige zu machen.

3) Aller Ersatz für die Linie wird sogleich vereidigt, und diejenigen Mannschaften für die Infanterie, welche zum 1ten April 1823 ohne gehörige Legitimation hier nicht eintreffen, werden nach den ihnen bekannt gemachten Krieges-Artikeln bestraft.

4) Die zur Komplettirung der Krieges-Reserve designirten Mannschaften, werden erst dann vereidigt, wenn sie Behufs ihrer militairischen Ausbildung zu den Uebungen der Landwehr einbeordert werden, bis dahin bleiben sie auch der Civil-Jurisdiction unterworfen, jedoch mit Ausnahme solcher Fälle, wo dergleichen Individuen sich Behufs der Entziehung ihrer Militair-Verpflichtung außerhalb Landes begeben wollten, welche Fälle vor das Forum des Militairgerichts gehören und der Desertion gleich geachtet und bestraft werden sollen.

Das Stettiner Regierungs-Departement gestellt zum Ersatz der Königlichen Garden und des 2ten Armee-Corps, 902 Mann, zu diesen kommen noch als Ersatz für mehrere von der Königlichen Regierung in Stettin außerzeitig reklamirte Leute, 9 Mann.

Der

Der Ersatzbedarf beträgt mithin im Ganzen 911 Mann, mit Einschluß der zur Komplettirung der Krieges-Reserve zu designirenden Leute.

Diese Mannschaft ist nach dem einstimmigen Beschlusse der vorjährigen Königlichen Departements-Ersatz-Kommission auf die männliche Seelenzahl des Departements vom vollendeten 20sten bis 25sten Jahre, so wie solche die statistische Tabelle für das Jahr 1821 nachweiset, mit Anrechnung der der unterzeichneten Behörde amtlich bekannt gewordenen dreijährigen Freiwilligen auf die resp. Kreise vertheilt worden.

Die Departements-Ersatz-Kommission wird Behufs der Aushebung und Designirung dieser Leute nachstehende Orte in den benannten Tagen berühren.

den 7ten Oktober, Ankunft der Departements-Ersatz-Kommission in Demmin;
den 8ten Oktober, Revision des Demminer Kreises;
den 9ten Oktober, Reise nach Anklam;
den 10ten Oktober, Revision des Anklamer Kreises;
den 11ten Oktober, Reise nach Swinemünde;
den 12ten Oktober, Revision des Usedom-Wolliner Kreises;
den 13ten Oktober, Reise nach Ueckermünde;
den 14ten Oktober, Revision des Ueckermünder Kreises;
den 15ten Oktober, Reise nach Stettin,
den 16ten Oktober,
den 17ten Oktober,
den 18ten Oktober, } Revision des Greifenhagener, Stettiner und Randower Kreises;
den 19ten Oktober, Reise nach Stargard;
den 20sten Oktober, Revision des Pyritzer und Saatziger Kreises;
den 21sten Oktober, Reise nach Labes;
den 22sten Oktober, Revision des Regenwalder Kreises;
den 23sten Oktober, Reise nach Naugardt;
den 24sten Oktober, Revision des Naugardter Kreises;
den 25sten Oktober, Reise nach Cammin;
den 26sten Oktober, Revision des Camminer Kreises;
den 27sten Oktober, Reise nach Greifenberg;
den 28sten Oktober, Revision des Greifenberger Kreises;

Die vorgeladenen Mannschaften müssen stets Mittags vor dem zur Revision bestimmten Tage eintreffen, da die Nachmittage theils zu den nöthigen ärztlichen Untersuchungen, theils zur Prüfung der vorzutragenden Reklamationen benutzt werden sollen.

Vorstehendes bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin den 15ten September 1822.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Stettiner Regierungs-Bezirk.

von Kameke. Woldermann.

477) Verschiedene zum Unterförster-Etablissement in Schloßkämpen gehörige, auf der Feldmark des Dorfs Gust, Amts Bublitz, belegene Ländereien, sollen im Ganzen oder im Einzelnen in ihren gegenwärtigen Verhältnissen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung ausgeboten werden.

Die in Rede stehenden Ländereien bestehen:

1)	in dem Leine- oder Vierstück, 7 Morgen 56 □R. Acker, 102 □R. Hütung oder zusammen:	8	Morgen	58 □R.
2)	in dem Acker im Langlande und Queerlande	4	—	89 —
3)	in den Kalk-Kaveln 2 Morgen 3 □R Acker, 44 □R. Wiesen, 94 □R. Hütung und 30 □R. Land, zusammen	12	—	171 —
4)	in einer Wurth hinter dem Hofe des Büdner Levien, Acker	1	—	151 —
5)	in dem Acker im Steinvle Langländchen u. Queerländchen	3	—	112 —
6)	in den Görken-Kaveln 1 Morgen 25 □R. Acker und 75 □R. Wiesen, zusammen	1	—	100 —
7)	in der Götzee-Wiese	—	—	56 —
8)	in dem Acker auf dem Ziegenberg	4	—	99 —
9)	in dem Acker bei den Wurthen beim Dorfe	—	Morgen	62 —
und 10)	in den Ländereien bei den Ribben, 1 Morgen 42 □R. Acker und 16 □R. Wiesen, zusammen	1	—	58 —

Sie enthalten also zusammen:

An Acker	36	Morgen	119 □R.
„ Hütung	1	„	16 —
„ Wiesen	1	„	11 —
und an Unland	—	„	30 —
oder in Summa	38	Morgen	176 □Ruthen.

Der Licitationstermin ist auf den 11ten October d. J. festgesetzt und wird am gedachten Tage auf dem Amte Bublitz abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Bedingungen, die Vermessungs-Register, der Anschlag und der Veräusserungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und

und die Veräusserungs-Bedingungen auch bei dem Domainen-Intendantur-Amt Bublitz eingesehen werden können

Liebhaber zu diesen Ländereien werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, in selbigem die erforderliche Sicherheit nachzuweisen, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen. Cöslin den 29sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

478) Das zum Domainen-Intendantur-Amte Bublitz gehörige Vorwerk Schloßkempen, wozu

1030	Morgen	52	□R.	an Acker,
6	'	17	'	' Gärten,
365	'	23	'	' Wiesen,
7	'	156	'	' Leinstellen,
8	'	2	'	' Koppeln,
416	'	4	'	' Hütung,
53	'	27	'	' Gewässer,
3	'	136	'	' Hof- und Leinstellen,
und 122	'	32	'	' Wege-Triften,

oder 2012 Morgen 89 □R., zusammen gehören, dann ein sonst zu diesem Vorwerk gehörig gewesener Kossäthenhof, welcher besonders ausgeboten wird, und wozu

80	Morgen	15	□R.	Acker,
27	'	171	'	Wiesen,
1	'	42	'	Hütung,
1	'	—	'	Gärten,
—	'	72	'	Hof- und Baustellen,
und —	'	43	□Ruthen	Unland oder zusammen

110 Morgen 163 □R gehören, sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung gestellt werden. Der Licitations-Termin ist auf den 12ten October dieses Jahres festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen sowohl Hinsichts des Vorwerks als Hinsichts des Kossäthenhofes, können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amte zu Bublitz eingesehen und sollen auch im Licitations-Termin besonders vorgelegt werden. Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen. Cöslin den 31. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

479)

479) Die zum Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein gehörigen, in der Clanziger Forst belegenen Vorwerke Wartensgränze, Wartenberg, Clanzig am See und Clanzig am Carsbaum, sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung gestellt werden.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks Wartensgränze beträgt:

55	Morgen	128	□R.	an Acker,
25	‘	23	‘	‘ Wiesen,
51	‘	56	‘	‘ Hütung,
1	‘	164	‘	‘ Gärten,
und —	‘	90	‘	‘ Hof- und Baustellen,
also 132	Morgen	101	□R.	im Ganzen.

Vom Vorwerk Wartensberg beträgt der Flächen-Inhalt:

55	Morgen	167	□R.	an Acker,
39	‘	78	‘	‘ Wiesen,
6	‘	134	‘	‘ Hütung,
1	‘	56	‘	‘ Gärten,
und 1	‘	44	‘	‘ Baustellen,
also 104	‘	119	□R.	zusammen.

Vom Vorwerk Clanzig am See beträgt der Flächen-Inhalt:

40	Morgen	120	□R.	an Acker,
25	‘	90	‘	‘ Wiesen,
31	‘	71	‘	‘ Hütung,
2	‘	18	‘	‘ Gärten,
und —	‘	70	‘	‘ Hof- und Baustellen,
also 100	Morgen	9	□R.	im Ganzen.

Vom Vorwerk Clanzig am Carsbaum beträgt der Flächen-Inhalt:

40	Morgen	171	□R.	an Acker.
31	‘	90	‘	‘ Wiesen,
2	‘	18	‘	‘ Gärten,
29	‘	98	‘	‘ Hütung,
und —	‘	152	‘	‘ Hof- und Baustellen,
also 104	‘	169	□R	zusammen.

Der Licitations-Termin ist auf den 26sten October dieses Jahres festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden.

Die

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, und bei dem Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein eingesehen, und sollen auch im Licitations-Termin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hiedurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin den 31sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

480) Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin, soll die im Claushagner Forstrevier belegene Parzele, der dicke Berg und Eichwerder genannt, von überhaupt 122 Morgen 92 □Ruthen Flächen-Inhalt, im Wege der Licitation veräußert werden.

Wir haben hiezu den Bietungstermin auf den 26sten d. M., des Vormittags um 9 Uhr, auf unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und laden dazu Kauflustige vor, sich an gedachtem Tage und Stunde einzufinden, und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Die diesfallsigen Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Tempelburg den 7ten September 1822.

Königl. Preuß. Pomm. Justizamt Draheim.

481) Holzversteigerungen.

Die Holzversteigerungs-Termine in großen Quantitäten, werden für die Reviere der Forst-Inspektion Ahlbeck, in den Monaten October, November und December 1822, folgendermaaßen festgesetzt:

I. Für das Neuenkruger Forstrevier,

den 1ten October, den 1ten November und den 2ten December c., im Forsthause zu Neuenkrug, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

II. Für das Mützelburger und Ahlbeck-Eggesiner Forstrevier,

den 2ten October, den 2ten November und den 3ten December c., im Forst-Cassenlocale zu Ahlbeck, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

III. Für die Forstreviere Ziegenorth und Falkenwalde,

den 3ten October im Forsthause zu Ziegenorth, den 4ten November im Forst-Cassenlocale zu Althammer, und den 4ten December c. im Forsthause zu Falkenwalde, jeder Termin währt von Vormittags 10 bis 12 Uhr. Welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Ahlbeck den 7. Septbr 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Furbach.

482) Das diesjährige Ersatz-Aushebungsgeschäft soll von der Kreis Ersatz-Kommission des Randowschen Kreises, am 6ten October d. J. in Garz auf dem Rathhause, am 8ten, 9ten und 10ten ejusd. in Stettin auf dem Landhause abgehalten werden.

Alle in dem Zeitraum vom 1ten September 1797 bis zum 1ten September 1802 gebornen Mannschaften, welche sich jetzt im Randowschen Kreise aufhalten, so wie die außerhalb befindlichen jungen Leute desselben Alters, die im genannten Kreise geboren sind, werden, insofern sie ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, hierdurch aufgefordert, sich an den genannten Tagen vor der Kreis-Ersatz-Kommission persönlich zu gestellen, widrigenfalls sie sich der gesetzlichen Bestrafung aussetzen.

Stettin den 16ten August 1822.

Königl. landräthl. Behörde des Randowschen Kreises.

483) Anzeige für Seefahrer. No. 195. Septbr. 22. II. Abth.

Auf Rixhooft (auf einigen Seekarten Reserhooft genannt) als der nördlichsten Landspitze des Pommersch-Preußischen Strandes, westlich der Danziger Bucht, ungefähr 4½ Preußische (deutsche) Meilen rechtweisend N. W. ½ W. von Hela wird vom 15ten November 1822 ab, ein Seefeuer, vom 1ten August bis zum 15ten Mai jährlich und 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang täglich brennen.

Der Leuchtthurm steht ungefähr eine Cabellänge vom Ufer auf der Westseite der genannten Landspitze. Sein Fuß ist 170 Preußische (Rheinländische) Fuß, seine Spitze 240 Fuß, und das Licht 220 Fuß hoch über der Meeresfläche bei mittlerem Wasserstande der Ostsee.

In der Laterne des Leuchtthurmes brennen 15 Argandsche Lampen mit paraboliſchen Reflectoren. Das hiedurch erzeugte Licht wird bei heller Luft und unter gewöhnlichen Umständen in einer Entfernung von ungefähr 5 Preußischen Meilen vom Schiffsdeck in allen südlichen und westlichen Richtungen zwischen O. S. O. und N. W. des Compasses zu sehen seyn. Es wird sich durch Helligkeit und Höhe von dem Seefeuer in Hela, das für jetzt nur aus einem in einem offenen Korbe brennenden Steinkohlenfeuer besteht, auszeichnen und von dem W. kommenden Schiffer mit Letzterem nicht zu verwechseln seyn, welches überdies in S. O. Richtung nicht zu setzen ist.

Die Nähe der Landspitze Rixhooft giebt sich außerdem gegen die von Hela, beim Lothen durch die geringere Tiefe zu erkennen.

484) Es hat der Bäckergeselle Carl Gerlach aus Templin, seinen ihm von dem dortigen Magistrat unterm 4ten Juli c. ausgestellten Polizeipaß auf dem Wege von hier nach Colberg verloren, weshalb demselben ein neuer Reisepaß hier ertheilet worden, und der alte Paß für ungültig erklärt wird. Treptow a. d. Rega den 11ten Sept. 1822. Der Magistrat.

485) Der ehemalige Dragoner, jetzige Landwehrmann Friedrich Jahnke, aus Garz a. d. Oder gebürtig, hat den, ihm unterm 7ten Juny dieses Jahres

res hieselbst, zur Reise nach Puttbus auf der Insel Rügen ertheilten, auf jene Reise nur gültigen Reisepaß, auf der Rückreise zwischen Greifswald und Wolgast, Anfangs July c. angeblich verloren, weshalb, und da demselben bereits ein neuer Paß ertheilt worden ist, derselbe hiemit zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs für ungültig erklärt wird.

Swinemünde den 4ten September 1822.

Der Magistrat.

486) Daß ein wandernder Schuhmachergeselle aus Berlin, wegen eines zum erstenmale begangenen großen gemeinen Diebstahls, durch das rechtskräftige Erkenntniß des 2ten Senats des Königl. Hochpreißl. Oberlandesgerichts zu Stettin, zu einer körperlichen Züchtigung von dreißig derben Peitschenhieben und zu einer achtwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, und daß die Strafe an ihm vollstreckt worden, wird zur Warnung bekannt gemacht. Garz den 19ten August 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

487) Ein unverheirathetes Dienstmädchen aus Pribbernow, ist wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe, und ein Jäger aus dem Dorfe Pribbernow, wegen unterlassener Beobachtung der ihm als Schwängerer obliegenden Pflichten, zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe, durch das vom Criminalsenate des Königlichen Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin unterm 4ten April c. abgefaßte und in der weitern Vertheidigungs-Instanz unterm 4ten July c. bestätigte Erkenntniß, verurtheilt worden, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird. Treptow a. d. Rega den 16ten August 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt Gülzow.

488) Ein Landwehrmann aus Lowin ist, wegen Entwendung eines Fichtblocks aus der Heide, durch das Erkenntniß des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin, zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, dieselbe durch ein standrechtliches Erkenntniß der Militairbehörde in eine dreiwöchentliche strenge Arreststrafe verwandelt, und diese vollstreckt worden.

Treptow a. d. Rega den 28sten August 1822.

Das Patrimonialgericht zu Stargordt und Lowin.

489) Ein Landwehrmann aus dem Dorfe Carnitz ist, wegen eines Marktdiebstahls, durch das Erkenntniß vom 22sten Juni dieses Jahres, zu einer Züchtigung von dreißig Stockhieben verurtheilt, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt und des Landwehrkreuzes, der Kriegsdenkmünze und der Nationalkokarde für verlustig erklärt und diese Strafe vollstreckt worden.

Treptow a. d. Rega den 3. September 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

490) Der Mauergeselle Georg Friedrich Hartmann aus Garz, ist wegen Entwendung eines Kahns, zu einer körperlichen Züchtigung von 30 Peitschenhieben, dreimonatlicher Zuchthausstrafe und Verlust der Nationalkokarde verurtheilt, welches zur Warnung dem Publiko bekannt gemacht wird.

Schwedt den 4ten September 1822.

Königl. Preuß. Justizkammer.

III. Sicherheits-Polizei.

Der gewesene Brauerknecht Daniel Christian Friedrich Eick, welcher aus dem Armenhause zu Prenzlow entlaufen, und jetzt ein herumschweifendes Leben führt, ist eines mit einem Dienstmädchen in der Nacht vom 24sten bis 25sten vorigen Monats hier verübten Diebstahls durch Einbruch dringend verdächtig, und soll sich derselbe nach vollbrachter That auf die Landstraße nach Stettin zu von hier begeben haben, ohne die entwandten Sachen mitzunehmen, welche er seiner Gehülfin überlassen hat. — Es werden daher alle Militair- und Civilbehörden hierdurch ergebenst ersucht, den Eick, wo er sich antreffen lassen sollte, festzunehmen, und an uns durch Transport gelangen zu lassen, um die Untersuchung gegen ihn einzuleiten. Pasewalk den 3ten Septbr. 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement des Eick.

Größe ungefähr 5 Fuß, Leibesconstitution stark und dick, Alter ohngefähr 40 Jahr, Haare grau und kurz, in der Mitte des Scheitels eine kahle Stelle, Augen dunkel, Augenbraunen schwarz, Gesicht länglich und braun, Nase dick und stumpf, Zähne vollständig, Geburtsort soll das Dorf Ellingen bei Prenzlow seyn. — Er war bekleidet mit einer blau tuchenen Jacke, grau tuchenen Weste, roth kattunen Halstuch, blauer Mütze mit rothem Besatz, leinen kurzen Beinkleidern, holzernen Pantoffeln und wollenen langen Strümpfen. Besondere Kennzeichen sind: Eine Narbe unter dem linken Auge, desgleichen unter dem linken Mundwinkel am Kinn, und leidet derselbe an einem Bruchschaden.

Der aus dem Landarmenhause zu Ueckermünde entwichene und mittelst Steckbriefs vom 17ten Juli d. J., Amtsblatt No. 35. pag. 368. verfolgte Joachim Jacob Gielow, ist in Stralsund wieder ergriffen und bereits in gedachte Landarmenanstalt zurückgeliefert worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin den 9ten September 1822.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 43.

Stettin den 20. September 1822.

Bekanntmachungen

491) Das Swinemünder Seebade betr. No. 1203. August 22. I. Abth.

Se. Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 23. Juli d. J. dem Rathmann und Kaufmann Schöneberg in Swinemünde auf die Dauer von drei Jahren die ausschließliche Befugniß, bei dem dortigen Seebade vierrädrige Badekarren zu unterhalten, unter der Bedingung ertheilt, daß der Preis von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen für jedes Bad nicht überschritten werden darf.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß keinem Andern während der Dauer des Privilegiums die Haltung von Badekarren bei dem Swinemünder Seebade gestattet werden kann.

Stettin den 17. September 1822.

492) No. 2063. Juli 22. II. Abtheilung.

Das Vorwerk Dorotheenwalde, auch gewöhnlich die Wilderniß genannt, soll öffentlich an den Meistbietenden als ein völlig freies Eigenthum oder als Eigenthum mit der Verpflichtung, eine jährliche Rente zu zahlen, durch Licitation veräußert werden. — Es liegt eine kleine halbe Meile von Fiddichow und der Oder, 2 Meilen von Schwedt, 5 Meilen von Stettin entfernt. Der Flächen-Inhalt beträgt:

An Gartenland	6 M.	—	□R.
„ Wurthland	2 „	35	„
„ Acker	367 „	—	„
„ Wiesen (welche auf dem Oderbruch liegen)	27 „	121	„
„ Hüthung	97 „	44	„
	500 M.	20	□R.

Das Vorwerk hat die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, und die Gebäude sind in mittelmäßigem Zustande.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 8691 Rtlr. 14 gr. 4 pf. festgesetzt, und ausserdem wird eine jährliche Grundsteuer von 77 Rtlr. entrichtet. Bei dem Eigenthum mit der Verpflichtung eine jährliche Rente zu zahlen, ist das Minimum des Einkaufgeldes auf 2823 Rtlr. 14 gr. 4 pf, und die jährliche Rente ausser der obigen Grundsteuer von 77 Rtlr., auf 326 Rtlr. festgestellt. Die Gebote geschehen in klingendem Courant.

Zur öffentlichen Ausbietung ist ein Termin auf den 3ten November d. J. auf dem Amtshause zu Fiddichow angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Nachgebote werden nicht angenommen. Die Bedingungen und der Veräusserungsplan sind in der Regierungs-Registratur Abth. II., beim Rentamte Schwedt und im Termin selbst einzusehen.

Stettin den 17. September 1822.

493) Theerofen-Verpachtung.

Die Theeröfen Mützelburg und Enterpöhl, im Mützelburger Forstrevier, und der Theerofen Ahlbeck, im Ahlbecker Forstrevier, Amts Ueckermünde, welche zu Trinitatis 1823 pachtlos werden, sollen auf Befehl der Königl. Preuß. Regierung zu Stettin, auf weitere sechs Jahre in Pacht ausgeboten werden. Hierzu ist ein Termin auf den 2ten October d. J. im Domicilium der Forst-Inspection in Ahlbeck anberaumt. Pachtliebhaber zu diesen Theeröfen können sich am bemerkten Tage, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, einfinden und ihr Gebot abgeben. Ahlbeck den 14ten September 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Furbach.

494) Die General-Direction der Königlich-Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. October 1822 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. October d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten, die der Antrittsgelder mit dem 22sten October dieses Jahres auf der General-Wittwen-

Kasse

Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institute, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße No. 50., wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institute-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin den 9. September 1822.

General-Direction der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

495) Ein hiesiger Dienstknecht ist wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen, nach dem in der weitern Vertheidigungs-Instanz ergangenen Erkenntniß des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin vom 15ten d. M., in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und diese Strafe an ihm vollzogen worden, welches zur Warnung für Andere hierdurch bekannt gemacht wird. Golinow den 27. August 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

III. Personal-Chronik.

Der bisherige Steuer-Einnehmer Kleier ist auf sein Ansuchen und mit Bestätigung des Königl. Finanz-Ministeriums, als Steueraufseher in Stettin angestellt. Stettin den 31sten August 1822.

Von

Von den Stadtverordneten zu Freyenwalde, ist der dortige Bürgermeister Gustav Motz, auf anderweite Sechs Jahre zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Stettin den 15. Sept. 1822.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Wittwe Kanert, Wilhelmine geborne Müller, aus Wien gebürtig, der Vagabonderie schuldig, ist am 16ten d. M. und J., auf dem Transport von Stettin nach Pölitz entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Gelelte nach Ueckermünde an die Special-Direction des Landarmenhauses gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 17ten Septbr. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Ausgefertigt vom Polizei-Directorio zu Stettin den 17. September 1822.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare grau, Stirn niedrig, Augenbraunen schwärzlich, Augen blau und trübe, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 59 Jahr, Religion evangelisch, Sprache deutsch.

Bekleidung.

Ueberrock von roth und braun melirtem Warp, roth, grün und blau gestreiften warpenen Ueberrock, grau kattunes Tuch, lederne Schuhe, wollene Strümpfe, schwarz sammtne Mütze, worüber ein roth und weiß geblümtes gelbes kattunes Tuch. Führt einen versiegelten, grau leinenen Sack mit verschiedenen Effekten bei sich.

Amts-Blatt.

No. 44.

Stettin den 27. September 1822.

I. Verordnungen

1) der höheren Behörde.

Wegen der unzulässigen Uebersendungen von Geld und Lebensmitteln an die Sträflinge zu Naugard.

Es kommt häufig der Fall vor, daß Verwandte und Bekannte von den zur Abbüssung einer Strafe, zur Provinzial-, Straf- und Besserungsanstalt zu Naugard abgelieferten Gefangenen Geld, Bekleidungsgegenstände und Lebensmittel an die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für ihre Angehörigen einsenden.

Oft wird dazu, wie aus den Begleitungsschreiben hervorgeht, der letzte sauer erworbene Groschen, dessen sie selbst so nöthig bedürfen, verwendet; es wird noch überdies bedeutendes Postgeld gezahlt, um ihren in vermeintlicher Noth sich befindenden Angehörigen eine Unterstützung zu gewähren.

Es streitet indeß die Verabreichung von Geld oder Effekten an die Gefangenen in der Anstalt nicht nur gegen die bestehenden Vorschriften, sondern ist auch durchaus unnöthig, indem dem Gefangenen reglementsmäßig alles dasjenige gereicht wird, was in dem verwirkten Zustande der Beschränkung sowohl in gesunden Tagen, als in Krankheitsanfällen zu seinem Lebensunterhalt und Genesung, wie zu seiner Bekleidung erforderlich ist.

Die Einwohner der Provinz werden deshalb hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß für die Folge dergleichen Uebersendungen an Geld oder sonstigen Effekten durchaus nicht angenommen werden können, vielmehr auf Kosten des Absenders zurückgesandt werden müssen.

Es kann ein Jeder, dem das unglückliche Loos fällt, einen Verwandten und Bekannten so weit sinken zu sehen, daß er zur Strafe in die Anstalt eingeliefert werden muß; über das Schicksal dieses Unglücklichen beruhige seyn. Es wird auf alle Weise für sein physisches und moralisches Wohl gesorgt, wenn er nur durch sein Betragen sich nicht der milden Behandlung,

die man gern dem zwar gefallenen, aber wahre Reue zeigenden Menschen angedeihen läßt, unwürdig zeigt. Stettin den 18. September 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

---

2) der Königl. General-Commission.

496) Da es bisher häufig vorgekommen, daß an unsere Kasse, Gelder, Anweisungen, Quittungen ꝛc. vermittelst der Post unfrankirt eingesandt worden; so werden zur fernern Vermeidung der dadurch entstandenen unnöthigen Correspondenz und Wiedererstattung der Auslagen, sämmtliche mit der Kasse in Verbindung oder in Correspondenz stehende Personen, ausdrücklich aber die Regulirungs-Interessenten, Kommissarien und Feldmesser hiedurch aufgefordert und angewiesen, alle an die Kasse einzusendenden Gegenstände, wenn die Portofreiheit zulässig, unter einer dazu geeigneten Rubrik, oder entgegengesetzten Falls, frankirt einzusenden; ansonst sie unberücksichtiget werden zurückgesandt werden. Stargard den 10ten September 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

497) Nach einer von den hohen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 5ten November 1821 erfolgten Bestimmung, ist die im §. 12. des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juny 1821 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung der Lehn- oder Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten nur in Eine Zeitung, und zwar in die, deren Erscheinungsort dem betreffenden Gute am nächsten liegt, zu inseriren; wofür in Pommern die Stettiner Zeitung anzunehmen seyn wird. Indem wir dieses denen mit Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und mit Gemeinheitstheilungen beauftragten Herrn Kommissarien bekannt machen, erinnern wir sie daran, daß die Bestimmung im §. 12. jenes Gesetzes ausdrücklich besagt, daß es der öffentlichen Bekanntmachung bei Lehngütern nicht bedarf, wenn der Lehnsbesitzer lehnsfähige Descendenz hat, daß aber auch diese Vorschrift über den Inhalt hinaus auf Fideikommißgüter nicht ausgedehnt werden darf.

Stargard den 20. September 1822.

Königliche Preußische General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

II. Bekanntmachungen.

498) Bei der regen Theilnahme, welche die Bewohner Pommerns dem Bestehen und Gedeihen der Luisenstiftungen in Berlin durch die ein für allemal und jährlich jenem, als Denkmal unserer höchstverehrten Königinn, für die weibliche Bildung, bestimmten Institute zugewandten, nicht unbedeutenden Gaben jederzeit bezeigt haben, wird es für dieselben gewiß von besonderem Interesse seyn, einen Ueberblick von demjenigen zu erhalten, was in jenen Anstalten seither geleistet worden ist.

Ich halte es daher um so mehr für meine Pflicht, die allgemeinen Resultate, so wie sie von meinen geehrten Mitgliedern des Vereins für die Luisenstiftungen, bei der Jahresfeier am 19ten July d. J. vollständig aufgestellt und mir kürzlich mitgetheilt worden sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als dieser Ueberblick zugleich als die beste Rechenschaft über die Verwendung der eingegangenen Beiträge dienen kann.

In den zehn Jahren, die seit dem Bestehen der Anstalt verflossen, sind unter der Leitung einer Aufseherinn, dreier Lehrerinnen und fünf Lehrer im Ganzen 18 Erzieherinnen, 70 Zöglinge und 19 Wärterinnen ausgebildet entlassen und gegenwärtig noch 6 Erzieherinnen, 24 Zöglinge und 6 Wärterinnen in der Anstalt anwesend. Unter diesen, aus dem Umfange des ganzen Preuß. Staates zusammengekommenen Individuen sind aus der Provinz Pommern 1 Erzieherinn, 17 Zöglinge und 3 Wärterinnen begriffen, von welchen 1 Erzieherinn und 3 Zöglinge ihre Ausbildung noch nicht vollendet haben.

Ich darf annehmen, daß der fortdauernden Theilnahme der Bewohner Pommerns, an diesem schönen Institute, diese Resultate seines segensvollen Wirkens sehr erfreulich seyn werden und bin überzeugt, daß es keiner weiteren Aufforderung zur fortdauernden Unterstützung durch Geldbeiträge, deren Annahme, gleichviel wie hoch oder gering die Summe sey, der Königl. Regierungs-Vice-Präsident von Rohr hierselbst sich schon seit dem Beginn des Instituts, mit dankenswerther Bereitwilligkeit unterzogen hat, bedarf, um den mir so schätzbaren Sinn der Pommern für die Beförderung aller guten und edlen Zwecke rege zu erhalten oder zu wecken.

Stettin den 19. September 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

499) No 107. September 22. I. Abth.

Diejenigen Behörden, welche zu der vorgeschriebenen Anfertigung neuer Feuer-Societäts-Kataster von den Versicherungen ländlicher Gebäude bei der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät gedruckter Schemata bedürfen, haben sich deshalb an die Königl. General-Direktion der gedachten Societät hieselbst, welche solche verabfolgen lassen wird, zu wenden.

Stettin den 19. September 1822.

500) Da uns zu den, nach der Bekanntmachung vom 29sten Juni 1820, in unserm Archiv aufbewahrten Verzeichnissen und Nachrichten von den aus dem Feldzuge vom Jahre 1812 im Russischen Reiche zurückgebliebenen Preußischen Unterthanen nun auch noch zwei besondere Nachträge von dem Königlichen Justiz-Ministerio zugefertigt worden sind; so wird dies hierdurch mit dem Beifügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß diese Nachträge, gleich den frühern Verzeichnissen, von einem jeden, der ein Interesse dabei hat, in unserm Archive eingesehen werden können.

Stettin den 12ten September 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

501) No. 2063. Juli 22. II. Abtheilung.

Das Vorwerk Dorotheenwalde, auch gewöhnlich die Wilderniß genannt, soll öffentlich an den Meistbietenden als ein völlig freies Eigenthum oder als Eigenthum mit der Verpflichtung, eine jährliche Rente zu zahlen, durch Licitation veräußert werden. — Es liegt eine kleine halbe Meile von Fiddichow und der Oder, 2 Meilen von Schwedt, 5 Meilen von Stettin entfernt. Der Flächen-Inhalt beträgt:

An Gartenland	6 M.	—	□R.
„ Wurthland	2 „	35	„
„ Acker	367 „	—	„
„ Wiesen (welche auf dem Oderbruch liegen)	27 „	121	„
„ Hüthung	97 „	44	„
	500 M.	20	□R.

Das Vorwerk hat die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, und die Gebäude sind in mittelmäßigem Zustande.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 8691 Rtlr. 14 gr. 4 pf. festgesetzt, und ausserdem wird eine jährliche Grundsteuer von 77 Rtlr. entrichtet. Bei dem Eigenthum mit der Verpflichtung eine jährliche Rente zu zahlen,

ist

ist das Minimum des Einkaufgeldes auf 2823 Rtlr. 14 gr. 4 pf, und die jährliche Rente ausser der obigen Grundsteuer von 77 Rtlr., auf 326 Rtlr. festgestellt. Die Gebote geschehen in klingendem Courant.

Zur öffentlichen Ausbietung ist ein Termin auf den 5ten November d. J. auf dem Amtshause zu Fiddichow angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Nachgebote werden nicht angenommen. Die Bedingungen und der Veräusserungsplan sind in der Regierungs-Registratur Abth. II., beim Rentamte Schwedt und im Termin selbst einzusehen.

Stettin den 17. September 1822.

502) Betr. die Verpachtung des Domanial-Antheils im Dorfe Putgarten auf Wittow.
No. 937. August 22.

Der Domanial-Anthell im Dorfe Putgarten auf Wittow, Berger Kreises, als:

a) des jetzigen Bauern Orths Stelle, wobei sich befindet:

	Pomm. Morg.	□R.
an Acker	35 ,	—
, Gartenplatz	— ,	84
, Haus- und Hofplatz . . .	— ,	82
zusammen	35 Morg.	166 □R.

b) des jetzigen Bauern Klingbergs Stelle, wobei sich befindet:

	Pomm. Morg	□R.
an Acker	34 ,	268
, Gartenplatz	— ,	94
, Haus- und Hofplatz . . .	— ,	69
zusammen	35 Morg.	131 □R.

c) des jetzigen Bauern Koch Stelle, wobei sich befindet:

	Pomm. Morg.	□R.
an Acker	42 ,	297
, Dreesch	— ,	123
, Gärten	— ,	116
, Haus- und Hofplatz . . .	— ,	74
zusammen	44 Morg.	10 □R.

d) des

d) des jetzigen Bauern Nagels Stelle, wobei sich befindet:

	Pomm.	Morg.	□R.
an Acker	43	'	50
' Dreeschen	3	'	169
' Gärten	—	'	92
' Hausplatz	—	'	53
zusammen	47	Morg.	64 □R.

e) Eine besonders zu verpachtende an der Bitter Grenze belegene Parcele, welche bestehet aus:

	Pomm.	Morg.	□R.
Acker	30	'	100
Dreeschen	2	'	128
tiefem Moor ꝛc.	2	'	184
zusammen	35	Morg.	112 □R.

f) der zur Erbauung eines Leuchtthurms bestimmte Platz, bestehend aus:

	Pomm.	Morg.	□R.
Acker	6	'	—
kleinen Bergen, zum Acker nicht zu nutzen	—	'	142
zusammen	6	Morg.	142 □R.

soll von Trinitatis künftigen Jahres an, die fünf erstgenannten Parcelen auf 8 Jahre, der letzt gedachte Platz aber auf unbestimmte Zeit und mit Vorbehalt einer einjährigen Aufkündigung zur Verpachtung öffentlich aufgeboten werden. Wir haben dazu einen Termin auf den 14ten Oktober d. J. in unserm Secretariats-Bureau angesetzt, und laden Pachtliebhaber ein, sich alsdann daselbst einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die beim Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen können 8 Tage vor dem Termin in dem gedachten Secretariats-Bureau eingesehen werden. Stralsund den 20sten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung

503) Großer Holzverkauf.

Für das 4te Quartal c sind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz in großen Quantitäten in den Königl. Forsten der Forst-Inspektion Swinemünde nachfolgende Licitationstermine angesetzt:

1) Für

1) Für das Friedrichsthaler Revier, in der Wohnung des Herrn Kreis-Einnehmers Gabebusch in Swinemünde, den 18ten October, den 25sten November und den 21sten December, Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

2) Für das Pudaglaer Revier, auf dem Königl. Amte zu Pudagla, den 21sten October, den 19ten November und den 24sten December, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

3) Für das Pritterſche Revier, im Forſthauſe zu Pritter, den 24sten October, den 21sten November und den 17ten December c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

4) Für das Warnowſche und Neuhaußſche Revier, auf dem Königlichen Amte zu Codram, den 25sten October, den 22sten November und den 18ten December c., und zwar für Warnow, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und für Neuhauß, von 11 bis 1 Uhr.

Der kleine Holzverkauf wird in bisheriger Art, an den beiden gewöhnlichen Wochentagen durch die Königl. Forſt-Caſſen abgehalten.

Friedrichsthal den 16. September 1822.

Königl. Preuß. Forſtmeiſter. von Berner.

504) 560 Klafter Büchen- und 250 Klafter Eichen Kloben-Brennholz, von ganz vorzüglicher Güte, aus den Forſtrevieren Kehrberg und Wildenbruch, zur Waſſerablage bei Nipperwieſe angefahren, ſollen im Termine den 5ten October c., Vormittag 10 Uhr, auf der gedachten Ablage, meiſtbietend verkauft werden, und werden Kaufluſtige dazu eingeladen.

Schwedt den 21. September 1822.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion. Gruch.

505) Um die, für das vierte Quartal d. J., erforderliche Stärke der Auflage der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung, in Zeiten überſehen, und die demnach nöthigen Einrichtungen treffen zu können, wird ergebenſt gebeten, die Beſtellung darauf, ſo bald als möglich, bei den Königl. Wohllöbl. Poſt-Aemtern zu machen, damit dieſe ihren Bedarf bei dem Königl. Wohllöbl. Zeitungs-Komptoir hieſelbſt, vor dem 1. Okt. zu machen im Stande ſind. Uebrigens wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch

durch das ganze Reich, auf Einen Thaler Sieben und einen halben Silber-Groschen vierteljährlich bestimmt ist. Berlin den 13. September 1822.

Redaktion der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.

Heun.

III. Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Kreis-Physikus Doktor Geletnecky zu Stettin, ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum Kreis-Physikus des Randowschen Kreises ernannt worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 45.

Stettin den 5. October 1822.

Gesetzsammlung.

No. 17. enthält unter:

No. 749. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten July d. J., wegen eines Präklusiv-Termines etwaniger Ansprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigung aus den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 1ten August 1817 und 3ten July 1818, so wie aus den Gödesberger Verhandlungen für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen im Jahre 1817;

No. 750. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten August d. J., betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civil-Personen in den Rhein-Provinzen;

No. 751. einen Auszug aus der Allerhöchsten Ordre vom 25sten August d. J., die Beschränkung der §§. 21 und 39. der Städte-Ordnung betreffend, und unter

No. 752. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten d. M., über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25sten Septbr. 1820, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg oder zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörenden Landes-Theilen.

I. Verordnungen

1) des Königl. Oberlandesgerichts.

506) Die Annahme der neu ausgeprägten Scheidemünze bei den Salarien-Cassen der Untergerichte betreffend.

Um der neu ausgeprägten Scheidemünze allgemeinen Cours zu verschaffen und das dagegen streitende Vorurtheil zu beseitigen, ist von dem Königlichen Staatsministerio beschlossen worden, diese Scheidemünze bei allen Königlichen Cassen, ohne Rücksicht auf das Quantum, vorläufig anzunehmen. Dem zufolge und in Gemäßheit eines Reseripts des Königlichen

Justiz-Ministerii vom 6ten d. M. werden auch sämmtliche Königliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, bei den zu ihren Salarien-Cassen eingehenden Zahlungen, ohne Rücksicht auf das Object, Silbergroschen statt Courant für voll anzunehmen, wogegen die Zuschüsse aus Königlichen Cassen fernerhin ohne alle Scheidemünze in Courant und Gold werden gezahlt werden.

Diese interimistische Maaßregel soll bis zum Schlusse des künftigen Jahres bleiben. Eine Ausnahme davon tritt jedoch bei denjenigen Gerichten ein, bei welchen das Gerichtspersonale den Selbstgenuß der Sporteln hat; bei diesen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen in Absicht des Quanti der anzunehmenden Scheidemünze. Sollte der Zufall es fügen, daß bei einem Gerichte mehr Scheidemünze eingezahlt wird, als zur Bestreitung der Auslagen an Stempel, Porto und $\frac{1}{10}$tel des Gehalts gebraucht werden kann; so ist uns darüber Anzeige zu machen, um den Austausch der Scheidemünze zu bewirken. Stettin den 19ten September 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

---

2) der Königl. General-Commission.

507) Aufforderung an die Magistrate zu Anclam, Demmin, Ueckermünde, Stettin, Stargard, Gollnow, Cammin, Treptow an der Rega, Swinemünde, Wollin, wegen Einsendung einer Nachweisung von den Marktpreisen.

Die Magistrate in den vorgenannten Städten werden hiemit aufgefordert, uns eine Nachweisung über den Preis des Waitzens, Roggens, Hafers, der Gerste, des Heues und Strohes, so wie solcher im Durchschnitt der beiden dem Martini-Tage zunächst liegenden Wochen in den Jahren von 1808 bis incl. 1821 Statt gefunden, binnen 3 Wochen, die Nachweisung für das laufende und die folgenden Jahre aber jedesmal 14 Tage nach dem Martini Tage unerinnert einzureichen. Stargard den 15ten Septbr. 1822.

Königl. Preuß. General Kommission zur Regulirung der guts-herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

II. Bekanntmachungen.

508) No. 2063. Juli 22. II. Abtheilung.

Das Vorwerk Dorotheenwalde, auch gewöhnlich die Wildernis genannt, soll öffentlich an den Meistbietenden als ein völlig freies Eigenthum oder als Eigen-

Eigenthum mit der Verpflichtung, eine jährliche Rente zu zahlen, durch Licitation veräußert werden. — Es liegt eine kleine halbe Meile von Fiddichow und der Oder, 2 Meilen von Schwedt, 5 Meilen von Stettin entfernt. Der Flächen-Inhalt beträgt:

An Gartenland	6 M.	—	□R.
„ Wurthland	2 „	35	„
„ Acker	367 „	—	„
„ Wiesen (welche auf dem Oderbruch liegen)	27 „	121	„
„ Hüthung	97 „	44	„
	500 M.	20	□R.

Das Vorwerk hat die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, und die Gebäude sind in mittelmäßigem Zustande.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 8691 Rtlr. 14 gr. 4 pf. festgesetzt, und ausserdem wird eine jährliche Grundsteuer von 77 Rtlr. entrichtet. Bei dem Eigenthum mit der Verpflichtung eine jährliche Rente zu zahlen, ist das Minimum des Einkaufgeldes auf 2823 Rtlr. 14 gr. 4 pf, und die jährliche Rente ausser der obigen Grundsteuer von 77 Rtlr., auf 326 Rtlr. festgestellt. Die Gebote geschehen in klingendem Courant.

Zur öffentlichen Ausbietung ist ein Termin auf den 3ten November d. J. auf dem Amtshause zu Fiddichow angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Nachgebote werden nicht angenommen. Die Bedingungen und der Veräusserungsplan sind in der Regierungs-Registratur Abth. II., beim Rentamte Schwedt und im Termin selbst einzusehen.

Stettin den 17. September 1822.

509) Großer Holzverkauf.

Für das 4te Quartal c sind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz in großen Quantitäten in den Königl. Forsten der Forst-Inspektion Swinemünde nachfolgende Licitationstermine angesetzt:

1) Für das Friedrichsthaler Revier, in der Wohnung des Herrn Kreis-Einnehmers Gadebusch in Swinemünde, den 18ten October, den 25sten November und den 21sten December, Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

2) Für das Pudaglaer Revier, auf dem Königl. Amte zu Pudagla, den 21sten October, den 19ten November und den 24sten December, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

3) Für das Pritterſche Revier, im Forſthauſe zu Pritter, den 24ſten October, den 21ſten November und den 17ten December c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

4) Für das Warnowſche und Neuhaußſche Revier, auf dem Königlichen Amte zu Codram, den 25ſten October, den 22ſten November und den 18ten December c., und zwar für Warnow, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und für Neuhauß, von 11 bis 1 Uhr.

Der kleine Holzverkauf wird in bisheriger Art, an den beiden gewöhnlichen Wochentagen durch die Königl. Forſt-Caſſen abgehalten.

Friedrichsthal den 16. September 1822.

Königl. Preuß. Forſtmeiſter. von Berner.

510) Zu den Verkäufen von Nutz-, Bau- und Brennholz in großen Quantitäten in den Forſten der Forſt-Inſpection Graſeberg, während der Monate October, November und December c. ſtehen folgende Termine an:

den 14ten October, 6ten November und 2ten December c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr, bei dem Forſt-Caſſen-Rendant Hrn. Intendant Stüwert in Stepenitz für die Reviere Stepenitz und Hohenbrück,

den 15ten October, 7ten November und 3ten December c. desgleichen bei dem Forſt-Caſſen-Rendant Herrn Intendant Henning zu Naugard für das Forſt Revier Rothenfier.

den 16ten October, 8ten November und 4ten December c. desgleichen in dem Steuer-Amts Locale zu Gültzow für die vereinigten Reviere Gültzow und Sagersberg.

Zugleich wird noch bemerkt, daß ſämmtliche Holzvorräthe auf der Ablage zu Stepenitz zu gemäßigteren Preiſen in den vorbenannten Licitations-Terminen ausgeboten werden ſollen.

Die Termine zum Holz-Verkauf in kleinen Quantitäten, werden wie bisher am Montag und Donnerſtag in jeder Woche von 8 bis 11 Uhr Vormittags bei den Forſt-Einnehmern abgehalten.

Graſeberg den 25ſten September 1822.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion. Blumenthal.

III. Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Militair-Sträflinge, ſehr gefährliche Verbrecher, Florian Hilbrich, nennt ſich auch Wunſcheck, und Jacob Nowack, aus Niecznaſczyn, Coſeler Kreiſes, in Schleſien gebürtig, catholiſcher Religion, und Gottfried

Richter,

Richter, aus Steinkirchen bei Lübben in der Niederlausitz gebürtig, evangelischer Religion, welche auf der Citadelle Petersberg in Erfurt, verhaftet gewesen, sind aus derselben den 16ten d. M. entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf sie strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Erfurt transportiren, und an die dortige Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirke dieselben verhaftet sind, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 23sten September 1822.

Königl. Preußischer Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitsch.

Signalement des Ollbrich.

Alter 31 Jahr. Größe 5 Fuß 5½ Zoll. Haare röthlich. Stirn niedrige. Augenbraunen blonde. Augen grau. Bart rothen. Gesichtsfarbe blaß. Statur mittler, untersetzter. Sprache gebrochen deutsch, mehr polnisch.

Bekleidung. Grau abgetragene Tuchjacke, graue Tuchhosen, trägt Schuhe, graue Tuchmütze, ohne Schirm mit rothem Streif.

Signalement des Richter.

Alter 21 Jahr. Größe 5 Fuß 6½ Zoll. Haare schwarze blonde. Stirn runde. Augenbraunen blonde. Nase dicke. Mund etwas aufgeworfenen. Bart schwarzen. Kinn unten sehr starkes. Gesichtsfarbe blaß. Statur langer, übrigens starken Körperbau.

Bekleidung. Grau abgetragene Tuchjacke, weiße Tuch-Pantelons, trägt Schuhe, graue Tuchmütze, ohne Schirm mit rothem Streif.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im Monat August 1822 über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirks in ihre Heimath zurückgewiesen sind. No. 717. Sept. 22. I. Abth.

a) Von dem Polizei-Direktorio zu Stettin.

1) Jantorf Katzenbriger, Knecht, aus Thüngen in Baiern, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarze Haare, graue Augen, auf dem rechten blind, am Halse eine Narbe, mittler Statur, nach Mecklenburg, wegen zwecklosen Umherschweifens.

2) Gottfried Lange, Kupferschmidtgeselle, aus Neumarkt in Schlesien, 53 Jahr alt, 5 Fuß groß, schwarzbraunes Haar, blaue Augen, mittler Statur, nach Neumarkt, aus gleicher Ursache.

3) Gott-

3) Gottfried Minuth, Rothgerbergesell, aus Tomnau bei Riesenburg, 59 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, graubraunes Haar, blaue Augen, mittler Statur, nach Tomnau, aus gleicher Ursache.

4) Christian Winkelmann, Müllergesell, aus Schraplau, 34 Jahr alt, 5½ F. groß, braunes Haar, blaue Augen, runde Stirn, mittler Statur, nach Schraplau, aus gleicher Ursache.

5) Friedrich Belitz, Klempnergesell, aus Perleberg, 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Z. groß, braunes Haar, hohe Stirn, blaue Augen, blasse Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Perleberg, aus gleicher Ursache.

6) Carl Dillert, Schmidtgesell, aus Beeskow, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hellbraunes Haar, braune Augen, spitzes Kinn, pockengrübig, mittler Statur, nach Beeskow, aus gleicher Ursache.

7) Daniel Sternagel, Brauergesell, aus Uschütz, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Z. groß, dunkelblondes Haar, blaue Augen, kurze Nase, an der rechten Seite des Kinns eine Narbe, mittler Statur, nach Uschütz, aus gleicher Ursache.

8) Johann Hauck, Hutmachergesell, aus Wartha, 28 Jahr alt, 5 Fuß groß, schwarzbraunes Haar, graue Augen, mittler Statur, stottert, nach Wartha, aus gleicher Ursache.

9) Ferdinand Marky, Hutmachergesell, aus Elbing, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Z. groß, blonde Haare, braune Augen, mittler Statur, nach Elbing, aus gleicher Ursache.

10) Gottfried Richter, Müllergesell, aus Neuendorff, 18 Jahr alt, 5 F. 4 Z. groß, schwarzbraunes Haar, graubraune Augen, spitze Nase, schlanker Statur, nach Neuendorff, aus gleicher Ursache.

11) Carl Wilhelm Strichel, Handlungsdiener, aus Ragnitz, 27 Jahr alt, 5 F. groß, rothes Haar, braune Augen, kleine Nase, Sommersprossen, kleiner Statur, nach Ragnitz, aus gleicher Ursache.

12) Johann Gottfried Oehs, Bürger und Schneider zu Angermünde, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, kurzes Kinn, hageres und pockengrübiges Gesicht, mittler Statur, nach Angermünde, wegen zwecklosen Umherschweifens und unterlaßner Visirung seines Passes, seit Ausstellung desselben.

13) Heinrich Hechel, Zimmergesell, aus Neustadt a. d. Dosse, 52 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braunes Haar, graue Augen, breites Gesicht, mittler Statur, nach Neustadt a. d. Dosse, wegen zwecklosen Umherschweifens.

14) Michael Torn, Färbergesell, aus Sexard in Ungarn, 18 Jahr, 5 Fuß 7 Z. groß, blondes Haar, graue Augen, ohne Bart, gebogen Kinn, schlanker Statur, nach Mecklenburg und Sexard, aus gleicher Ursache.

15) Carl Lange, Müllergesell, aus Angerburg, 30 Jahr alt, 5 F. 4 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, ovales Gesicht, starker Statur, nach Angerburg, aus gleicher Ursache.

16) Friedrich Wilhelm Rex, Schusterges ell, aus Putzig in Ostpreußen, 18 J. alt, 5 Fuß 3½ groß, blonde Haare, graublaue Augen, ovales Gesicht, schlanker Statur, nach Putzig, aus gleicher Ursache.

17) Gott-

17) Gottlieb Henk, Tuchmachergesell, aus Burg, 34 J. alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, schwarzes Haar, schwarze Augen, spitze Nase, mittler Statur, nach Burg, aus gleicher Ursache.

18) Gottlieb Schütt, Tuchmachergesell, aus Beeskow, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarzbraune Haare, graue Augen, längliches Gesicht, mittler Statur, hat einen Bruch, nach Beeskow, aus gleicher Ursache.

19) August Wilhelm Schafft, Handlungsdiener, aus Stendal, 56 Jahr alt, 5 F. 4½ Zoll groß, schwarzgraues Haar, blaue Augen, bedeckte Stirn, mittler Statur, nach Zilenzig wegen Vagabondirens.

20) Theodor Engel, ehemaliger Kaufmann, aus Lissa, 37 Jahr alt, 5 Fuß groß, schwarzbraunes Haar, braune Augen, spitzes Kinn, mittler Statur, nach Breslau, wegen erwerbs- und zwecklosen Herumtreibens.

b) Von dem Polizei-Direktorio in Anclam.

21) Christian Küster, Schlächtergesell, aus Hannover, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braunes Haar, blaue Augen, gebogne Nase, mittler Statur, nach Hannover, weil derselbe seit 4 Monaten nicht gearbeitet hat, und sich zwecklos umhertreibt.

22) Johann Ludwig Böttcher, Messerschmidtgesell, aus Neustadt-Eberswalde, 42 J. alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braunes Haar, blaue Augen, lange Nase, mittler Statur, nach Neustadt-Eberswalde, wegen 5 monatlicher Arbeitelosigkeit.

23) Johann Kraut, Schmidtgesell, aus Münchweiler, im Großherzogthum Baden, 34 Jahr alt, 5 F. 1 Zoll groß, braunes Haar, bräunliche Augen, mittler Statur, nach Friedland in Mecklenburg, wegen zwecklosen Umherschweifens.

24) Johann Philipp Bausch, Hufschmidtgesell, aus Dorfweil im Nassauischen, 21 J. alt, 5 F 5 Zoll groß, braune Haare, braune Augen, schmale und lange Nase, schlanker Statur, nach Dorfweil, aus gleicher Ursache.

25) Johann Jacob Ernst Hippe, aus Rastenburg in Preußen, 58 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, graues Haar, blaue Augen, dicke Nase, untersetzter Statur, nach Rastenburg, wegen 6 monatlichen Umherschweifens.

26) Nusen Mendlowiez, Jude aus Warschau, 15 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schwarzes Haar, braune Augen, stumpfe und kleine Nase, behender Statur, nach Warschau, wegen arbeitslosen Umherschweifens.

27) Abraham Mendlowiez, Jude aus Warschau, 22 J. alt, 5 F. 2 Z. groß, braunes Haar, braune Augen, starke Nase, mittler Statur, nach Warschau, aus gleicher Ursache.

28) Mendel Salomon, Jude aus Warschau 47 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braunes Haar, braune Augen, gebogene Nase, langen und graumelirten Bart, mittler Statur, nach Warschau, aus gleicher Ursache.

29) Christian Balthasar Borgner, aus Neustadt an der Linde im Königreich Würtemberg, 46 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braunes Haar, blaue Augen, spitze Nase, mittler Statur, nach Neustadt, aus gleicher Ursache.

30) Isaac Julius Michelson, Böttchergeselle, aus Riga, 22 Jahr alt, 5 F. 5 Zoll groß, röthliches Haar, blaue Augen, mittler Statur, nach Riga, aus gleicher Ursache.

31) Jo-

31) Johann Christoph Friedrich Barstenhorst, aus Hertzberg am Harz im Hannöverschen, 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, aufgeworfenen Mund, mittler Statur, nach Hertzberg, weil derselbe seit 4 Monaten nicht mehr gearbeitet hat, und schon am 14. Juny d. J. von Demmin aus zurückgewiesen worden ist.

32) Johann Conrad Ludwig Rahmendorff, aus Gestorf im Hannöverschen, 21 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braunes Haar, braune Augen, kleine Nase, schlanker Statur, nach Gestorf, aus gleicher Ursache.

c) Von der Polizei-Inspektion in Demmin.

33) Carl August Diedloff, Fleischergesell, aus Werder bei Potsdam, 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, blondes Haar, blaue Augen, breites Kinn, kleiner Statur, nach Werder, wegen 4 monatlicher Arbeitslosigkeit.

34) Carl Friedlieb, Schneidergesell, aus Müncheberg bei Berlin, 26 J. alt. 5½ F. groß, hellbraunes Haar, graue Augen, starke Nase, mittler Statur, nach Müncheberg, wegen Trunk und Bettelei.

35) Ferdinand Christian Thiedtke, Handlungsdiener, aus Wehlau in Ostpreußen, 19 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blondes Haar, graue Augen, schwächlicher Statur, nach Wehlau, wegen 5 monatlichen Umherlaufens.

d) Von dem Magistrat in Treptow an der Tollense.

36) Johann Jacob Nicolasen, Reimergesell, aus Flensburg im Hollsteinschen, 24 J. alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blondes Haar, blaue Augen, lange und etwas gebogene Nase, mittler Statur, nach Flensburg, wegen Trunkenheit und unverständigen Betragens.

37) Johann Nachtigall, Schlächtergesell, aus Königsberg in Pr, 27 J. alt, 5 F. 5 Zoll groß, braunes Haar, braune Augen, etwas spitze und in der Mitte starke Nase, mittler Statur, nach Königsberg, wegen arbeitslosen Umherschweifen u. Hang zum Trunke.

38) Johann Klockmann, Kattundruckergesell, aus Schwerin, 60 J. alt, 5 F 4 Z. groß, graues Haar, blaue Augen, mittler Statur, nach Schwerin, wegen arbeitslosen Umherschweifens.

39) Johann Friedrich Bürger, Schneidergesell, aus Grimma bei Leipzig, 50 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braunes Haar, braune Augen, große Nase, mittler Statur, nach Grimma, aus gleicher Ursache.

e) Von dem Magistrat zu Garz.

40) Ernst Keleb, Tuchmachergesell, aus Jerichow im Maadeburgschen, 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, starke Nase, einen Leberfleck an der rechten Hand, nach Jerichow, wegen 5 monatlichem Umherschweifens.

f) Von dem Magistrat zu Swinemünde.

41) Johann Friedr. Kast, Schneidergesell, aus Frankenweiler in Baiern, 19 J. alt, 4 F. 10 Zoll groß, blonde und krause Haare, blaue Augen, kurze Nase, breites Gesicht, nach seiner Heimath, wegen zwecklosen Umherschweifens.

42) Engelbrecht Bauerschöpper, Schneidergesell, aus Machtzahn im Hannöverschen, 27 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, helles Haar, blaue Augen, kleiner Statur, nach Machtzahn, aus gleicher Ursache. Stettin den 30. September 1822.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

No. 46.

Stettin den 8. October 1822.

I. Verordnungen

1) der Königlichen Regierung.

511) Die Hintertreibung von Steuerverbrechen betr. No. 1043. Sept. 22. I. Abth.

In Gemäßheit des ergangenen Reſcripts des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 10ten d. Mts., wird den unweit der Grenze wohnenden Orts-Obrigkeiten, die Vorſchrift des §. 119. der Zoll-Ordnung vom 16ten May 1818 in Erinnerung gebracht, und werden ſelbige zugleich aufgefordert, die den Steuer-Beamten zur Hintertreibung von Steuer-Verbrechen, beſonders bei vorfallenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgung der Thäter und Aufhebung ganzer Banden ꝛc. nöthige polizeiliche Hülfe jederzeit pünktlich und willig zu leiſten. Stettin den 26ſten Septbr. 1822.

512) Den Ankauf des Holzes in Königl. Forſten betr. No. 1722. Juli 22. II. Abth.

Um dem Publiko eine Erleichterung beim Ankauf des Holzes aus Königlichen Forſten zu gewähren, hat das Königl. Finanz-Miniſterium mittelſt Reſcripts vom 16ten Juli c. angeordnet, daß die, bisher von den Käufern getragene Hälfte der Stempelkoſten bei Holzverkäufen, für die Folge von den Forſt-Kaſſen übernommen werde, und fallen demgemäß von jetzt ab keine dergleichen Stempelkoſten den Käufern mehr zur Laſt.

Auch ſind die Holzkäufer durch das allegirte Reſcript von der Verbindlichkeit, die Hälfte der Kaufſumme in Treſorſcheinen zu berichtigen, entbunden, und die Forſt-Inſpektionen und Forſtkaſſen demgemäß angewieſen worden, auf die Zahlung der Treſorſcheinquote, nicht weiter zu beſtehen, jedoch ſo viel Treſorſcheine anzunehmen, als jeder ſtatt des Silbergeldes freiwillig entrichten will. Stettin den 2ten October 1822.

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

513) Die Umschreibung der in den Depositorien der Untergerichte vorhandenen Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine betreffend.

Mit Bezugnahme auf das von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in den öffentlichen und Provinzial-Amtsblättern erlassene Publikandum vom 31sten August d. J.

wegen des auf den letzten December d. J. festgesetzten Präclusiv-Termins zur Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine

werden, in Gemäsheit der Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 13ten d. M. sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements hierdurch aufgefordert, die in ihren Depositorien befindlichen Lieferungsscheine, vor Ablauf der Präclusivfrist, zur Umschreibung in Staatsschuldscheine bei der Controlle der Staatspapiere einzureichen, eventualiter bei der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden anzumelden. Stettin den 26sten September 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

II. Bekanntmachungen.

514) No. 1752. September 22. II. Abth.

Eingetretener Umstände wegen wird der auf den 14ten October d. J. festgesetzte Viehmarkt nicht abgehalten, und ist bis zum nächsten Monat verschoben. Der Tag, wenn ehe dieser Viehmarkt statt haben soll, wird noch näher bekannt gemacht werden.

Der Krammarkt wird dagegen am 15ten October abgehalten. Damm den 24sten September 1822.

Der Magistrat.

515) Theerofen-Verpachtung.

Zur anderweitigen Verpachtung des Theerofens in der Königl. Warnowschen Forst, Inspektion Swinemünde, auf sechs hintereinander folgende Jahre von Trinitatis 1823 bis dahin 1829 habe ich auf höhere Veranlassung abermals einen öffentlichen Licitations-Termin auf den 26sten November c., Morgens um 10 Uhr, in meiner Wohnung hierselbst angesetzt. Pachtliebhaber werden hiermit eingeladen, sich einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die

Die Bedingungen zu dieser Verpachtung werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch vorher hierselbst nachgesehen werden.

Friedrichsthal bei Swinemünde den 20. September 1822.

Königl. Preuß. Forstmeister. v. Berner.

516) Zu verpachten.

Das Verlagsrecht der Kruge in Josenitz, Königsfelde, Hammer, Wilhelmsdorf, Ziegenorth, Heidekrug, Hagen und Krug am Papen-Wasser, soll auf die 3 nacheinander folgende Jahre von Trinitatis 1823 bis dahin 1826 dem Meistbietenden überlassen werden. Vermöge Auftrags Einer Königl. Hochlöblichen Regierung, haben wir hiezu einen Bietungstermin auf den 23sten October d. J., Vormittags 10 Uhr, hier angesetzt, wozu wir Bietungslustige einladen. Köslin den 26sten September 1822.

Königl. Domainen-Amt Stettin und Jasenitz.

517) Der Schneidergesell Christian Gottlieb Marx aus Cörlin gebürtig, hat den ihm von dem dortigen Magistrat am 30sten July d. J. angeblich ausgestellten und zuletzt in Danzig am 13ten d. M. visirten Reisepaß auf dem Wege von hier bis zum Dorfe Görke verlohren, weshalb demselben ein neuer Reisepaß hier ertheilet worden, und wird der verlorne Paß hierdurch für ungültig erklärt. Treptow an der Rega den 26sten Septemeer 1822.

Der Magistrat.

518) Der Maurergesell Friedrich Zimmermann, 42 Jahre alt, und aus Brusenfelde bei Fiddichow gebürtig, hat angeblich seinen, entweder Ausgangs Junn oder Anfangs July a. c., zu Drossen erhaltenen Paß, auf der Tour von dem Dorfe Hohenzahden nach Pölitz verloren, welches zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 28. September 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

519) Ein vormaliger Statthalter zu Korckenhagen, jetzt Einwohner zu Wintersfelde bei Greiffenhagen, ist durch die beiden gleichlautende Erkenntnisse des Criminal Senats und des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, wegen mehrerer kleinen Hausdiebstähle, zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe und Zwanzig mäßigen Peitschenhieben verurtheilt worden, welche erstere er angetreten, letztere aber schon erlitten hat. Gollnow den 23. Septbr. 1822.

Das Patrimonialgericht zu Korckenhagen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

No. 47.

Stettin den 14. October 1822.

Gesetzsammlung.

No. 18. enthält unter:

No. 753. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juny d. J., die Vollstreckung der Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen betreffend;

No. 754. und die vom 8. Sept. d. J., wegen Vollstreckung der Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung noch nicht eingeführt sind, und

No. 755. den Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei der Bielawer-, Gromader-, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen. Vom 16ten September d. J.

I. Verordnungen der Königlichen Regierung.

520) Die durch die Auflösung des Untersteueramts Polchow herbeigeführte Veränderung in der Erhebung der Classensteuer betr. No. 1356. Sept. 22. II. Abth.

In der durch das Amtsblatt (No. 39.) bekannt gemachten Verfügung vom 24sten August d. J., ist die Auflösung des Untersteueramts Polchow angezeigt worden. Von der Veränderung aber, welche hierdurch in der Klassensteuer-Erhebung entstanden ist, enthält jene Verfügung nichts, weshalb dieselbe zu vervollständigen, hierdurch bekannt gemacht wird, daß vom 1ten d. M. ab, die Klassensteuer

1) aus den Ortschaften Brunn, Hammelstall und Völschendorff, unmittelbar an das hiesige Haupt-Steueramt, und

2) aus den Dörfern Polchow und Barm, so wie aus dem ehemaligen Stettinschen Amts-Vorwerke Neuhauß,

an das Steueramt Pölitz, aus allen übrigen Ortschaften aber, welche früher diese Steuer nach Polchow abführen mußten, an das Steueramt zu Labes entrichtet wird.

Diesem Steueramte sind, rücksichtlich der Classensteuer-Erhebung, vom 1ten d. M. ab, auch die Vorwerke und Etablissements Jägerbrück, Wiesenhoff und Neuhauß, zum Hebebezirk Stolzenburg gehörig, zugewiesen worden, welche bisher die Steuer resp. an das Hauptsteueramt Pasewalk und an das Steueramt Pölitz abzuführen hatten. Stettin den 3. October 1822.

II. Bekanntmachungen.

521) Medizinal-Angelegenheiten.

Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Physicats-Stelle des Berger Kreises.

No. 20. Septbr. 22.

Nachdem der bisherige Physikus im Berger Kreise, Doktor Benedix, sich veranlaßt gesehen hat, wegen Kränklichkeit, seine Entlassung aus diesem Amte nachzusuchen, ihm solche auch mittelst Rescripts des Königl. hohen Ministerii der Medizinal-ꝛc. Angelegenheiten vom 9ten v. Mts. bewilliget worden ist, so werden alle diejenigen, welche als Physikus in dem gedachten Kreise angestellt zu werden wünschen, und ihre Tauglichkeit zur Verwaltung einer solchen Stelle in der vorgeschriebenen Art beurkunden können, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, unter Beifügung ihrer Qualifikations-Atteste, bei uns zu melden, wobei noch bemerklich gemacht wird, daß bei der Wiederbesetzung demjenigen der Vorzug eingeräumt werden wird, der über die erlangte Qualification als Operateur und Geburtshelfer sich zugleich wird ausweisen können. Zur Nachricht gereicht hierbei, daß mit der Verwaltung des Amts ein Gehalt von 200 Rtlr. Preuß. Courant verknüpft ist.

Stralsund den 21sten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

522) Theerofen-Verpachtung.

Zur anderweitigen Verpachtung des Theerofens in der Königl. Warnowschen Forst, Inspektion Swinemünde, auf sechs hintereinander folgende Jahre von Trinitatis 1823 bis dahin 1829 habe ich auf höhere Veranlassung abermals einen öffentlichen Licitations-Termin auf den 26sten November c., Morgens um 10 Uhr, in meiner Wohnung hierselbst angesetzt. Pachtliebhaber werden hiermit eingeladen, sich einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Bedingungen zu dieser Verpachtung werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch vorher hierselbst nachgesehen werden.

Friedrichsthal bei Swinemünde den 20. September 1822.

Königl. Preuß. Forstmeister. v. Berner.

523) Subscriptions-Einladung.

Seit Erscheinung des Allerhöchsten Edicts vom 22sten Juni 1817, die Einführung einer allgemeinen Paß-Polizei-Verfassung betreffend, ist bereits eine Menge von Declarationen und Nachträgen erfolgt, so daß es für den Polizei-Beamten ein dringender Bedarf wird, alle diese Verfügungen in dieser, für die allgemeine Sicherheit so äußerst wichtigen Verwaltung, in ein Ganzes, mit dem Grundgesetze vereint, zu besitzen.

Es ist deshalb beschlossen worden, die seither ergangenen diesfälligen ministeriellen Verordnungen systematisch zu sammeln und unter folgendem Titel auf Subscription herauszugeben:

Das Preußische Paß-Gesetz

nebst den

dazu gehörigen Erläuterungen und spätern Verordnungen.

Ein für Polizei-Beamte und Gensd'armen unentbehrliches Handbuch.

Der Subscriptions-Preis ist auf 15 Sgr. Courant für 1 Exemplar festgesetzt; (der Ladenpreis aber wird um $\frac{1}{3}$tel erhöht,) und hat das Königl. Postamt zu Bunzlau in Schlesien, das Geschäft des Haupt-Debits übernommen. Uebrigens kann bei allen Königlichen Post-Aemtern in der Preußischen Monarchie Bestellung gemacht werden.

Diejenigen, welche sich der Sammlung von Subscribenten unterziehen wollen, erhalten, wenn sie sich in portofreien Briefen direct an das Königl. Postamt zu Bunzlau wenden, bei 7 Exemplaren das 8te frei.

Der Subscriptions-Termin ist bis Ende des laufenden Jahres 1822 offen, und das Werk selbst erscheint in wenigen Wochen nachher.

III. Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, den bisherigen 3ten Medizinalrath Dr. Rostkovius zum 1ten, den Privat-Docenten bei der Universität zu Berlin Dr. Lorinser zum 2ten und den Dr. Steffen zum 3ten Medicinalrath bei dem Provincial-Medicinal-Collegio hierselbst zu ernennen und für beide letzteren die Bestallungen darüber, Allerhöchstselbst zu vollziehen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 7ten October 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

IV. Sicher-

IV. Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Grenadier Wilhelm Busch, von der 2ten Comp. des 2ten Garde-Regiments zu Fuß, aus der Stadt Schwerin in Mecklenburg gebürtig, (aus dem Dorfe Neu-Lanzow bei Cüstrin, Regierungsbezirk Frankfurth, als Rekrut gestellt,) ist seit dem 5ten d. M. vermißt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 7ten October 1822.

Königl. Preußischer Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitsch.

Signalement

Alter 23 Jahr 4 Monat, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn platt, Augenbraunen schwache, Augen kleine graue tiefliegende, Nase spitze, Mund kleinen, Bart sehr schwachen, Kinn längliches, Gesicht schmales längliches, Gesichtsfarbe blasse, Statur schlank, Sprache reine, etwas platte.

Bekleidung.

Alte graue Jacke, graue Dienst-Hosen, kurze Stiefeln, blaue Feld-Mütze.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 48.

Stettin den 18. October 1822.

I. Verordnungen

1) der höheren Behörde.

Die Königl. Polnische Regierung hat sich bereit erklärt, die, von dem ehemaligen Neuostpreußischen Bürgermeister zu Kikol, Seidler, als Kämmerei-Kassen-Rendanten, mit einer Seehandlungs-Obligation über 100 Rtlr. und die von dem ehemaligen Neuostpreußischen Polizei-Bürgermeister zu Mlawa, Sauf, mit einem Pfandbriefe über 100 Rtlr., bestellte Kautionen, der Königl. Preuß. Regierung in dem Falle auszuliefern, daß die Eigenthümer in den diesseitigen Staaten ihren Wohnsitz haben.

Der ꝛc. Seidler, und falls derselbe schon verstorben sein sollte, dessen Erben, imgleichen die Erben des, eingegangenen Nachrichten zufolge, bereits verstorbenen ꝛc. Sauf, werden daher hiermit veranlaßt, ihren gegenwärtigen Wohnort, unter Beifügung glaubhafter Atteste, über die Identität der Person und beziehlich über ihre Eigenschaft als Erben, dem unterzeichneten Ministerio anzuzeigen, welches sodann zu dem Zwecke, für sie die Herausgabe der gedachten Kautionen zu vermitteln die weitere Einleitungen treffen wird.

Berlin, den 28. September 1822.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) v. Lottum.

2) der Königlichen Regierung.

524) Betrifft die Instruktion zur Ausführung der in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7ten August 1820 enthaltenen Festsetzung:

daß die Militair-Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere abgelöset werden könne.

No. 515. August 22. I. Abth.

Des Königs Majestät haben bereits mittelst einer Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7ten August 1820 genehmiget, daß, um bei entstehendem Kriege

den sonst Statt gehabten Mangel an Unterchirurgen bei der Armee vorzubeugen, junge Leute von der erforderlichen Qualification ihrer Dienstpflicht auch durch den Dienst als Compagnie- oder Escadron-Chirurgen genügen können.

Da die Modalitäten zur Ausführung und die nöthigen Feststellungen wegen Prüfung der freiwilligen Chirurgen der gemeinschaftlichen Berathung den Königlichen Ministerien der Geistlichen-, öffentlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges überlassen worden sind, und die diesfalsigen Verhandlungen bis hieher gewährt haben; so hat die Allerhöchste Kabinetsorder noch nicht zur Bekanntmachung gelangen können.

Nunmehr ist indessen von gedachten Königl. Ministerien eine vollständige Vereinigung über den Gegenstand gewonnen; wir theilen daher hier einen Extrakt der Ministerial-Instruktion vom 16ten Juli 1822 zur öffentlichen Kenntnißnahme mit, und fordern alle junge gebildete Männer, welche sich dem Chirurgendienst widmen wollen, und dazu geeignet sind, den vorgeschriebenen Erfordernissen ein Genüge leisten zu können, auf, sich bei der treffenden Kreis-Ersatz-Commission zu melden, damit diese an uns berichten und das Nötige wegen der Prüfung der Kandidaten in den medicinisch-chirurgischen Kenntnissen von hieraus veranlaßt werden kann.

Stettin den 6ten October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Extract

aus der Ministerial-Instruktion vom 16. July 1822.

§. 1. Jeder zum Militairdienste verpflichtete junge Mann, kann diese Verpflichtung durch freiwilligen Dienst als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgus bei dem Heere ablösen, wenn er die dazu unerläßlich erforderlichen Eigenschaften besitzt, welche weiterhin bezeichnet werden.

§. 2. Wie aller freiwilliger Dienst bei dem Heere auf Ein oder auf Drei Jahre übernommen werden kann, so findet solches auch bei dem freiwilligen Chirurgendienste Statt. Aber eben so, wie bei jenem, tritt auch bei diesem der Unterschied ein, daß der nur zur einjährigen Dienstzeit sich verpflichtende Chirurgus auf keine Besoldung Anspruch zu machen hat, wogegen dem sich zu dreijährigem Dienste verpflichtenden Chirurgus solche, nebst sonstiger Verpflegung, so wie allen übrigen besoldeten Chirurgen, zu Theil wird.

§. 4. Die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen müssen aber ausserdem noch alle diejenigen Bedingungen erfüllen, welche überhaupt für den Eintritt als Freiwillige zu einjährigem Militairdienste vorgeschrieben sind. Sie haben daher, um hierzu angenommen werden zu können,

nen, zuvörderst ihre wissenschaftliche Ausbildung im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Instruktion vom 19. Mai 1816 darzuthun. Auf die zu dreijährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen hat dies jedoch keinen Bezug, und es ist für letztere hinreichend, wenn sie sich über die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kenntnisse genügend ausweisen.

§. 5. Jeder junge Mann, welcher als freiwilliger Chirurgus eintreten will, muß

A. seinen Lebenslauf in deutscher Sprache nach den Daten, welche in dem hiebeigefügten Schema enthalten sind, eigenhändig unter Aufsicht, und ohne alle fremde Beihülfe, in einer zusammenhängenden Darstellung anfertigen.

Bei diesem Act wird zugleich von einem Sachverständigen über die körperliche Qualifikation des Individuums zum militairärztlichen Dienste, da solche bei einem Militair-Chirurgus, wegen der ihn treffenden Anstrengungen nicht unbeachtet bleiben darf, geurtheilt, und eine diesfällige Bemerkung dem ausgearbeiteten Curriculo vitae beigefügt.

B. Sodann hat jeder Examinandus mehrere Fragen aus dem Gebiete der Medizin und Chirurgie schriftlich zu beantworten, und zwar:

a) aus der Anatomie das Wesentlichste, nemlich:
- von der Osteologie dasjenige, was zur Erkenntniß bei Verrenkungen und Knochenbrüchen nöthig ist;
- von der Miologie das Allgemeine;
- von der Splanchnologie die Lage und Kenntniß der Eingeweide im Allgemeinen;
- von der Angiologie die Kenntniß der Puls- und Blutadern, die Lage der großen Stämme und derjenigen Gefäße, welche bei dem Aderlaß zu kennen erforderlich ist.

b) Aus der Physiologie:
- den Kreislauf des Bluts;
- die Verrichtung des Athemholens;
- die Verdauung;
- die Urinabsonderung.

c) Aus der Pathologie:
- die Kennzeichen des Fiebers und deren Unterschiede;
- die Kenntniß der Volkskrankheiten, der Ruhr, der Blattern und der Schutzblattern;
- die Kenntniß der Krankheitszustände, welche eine schleunige Hülfe erfordern, und wo plötzliche Lebensgefahr zu fürchten ist, als bei Erstickten, Erhängten, Ertrunkenen, Erfrornen, Vergifteten, und von tollen, mit der Hundswuth befallenen Thieren Gebissenen.

d) Aus der Therapie und Materia medica:
dasjenige, was zur Hülfe in den vorgenannten Zuständen erforderlich ist. Hiernach muß der Candidat Kenntniß von den Giften, ihren Wirkungen, und deren Gegenmitteln haben, eben so von den Dosen der Arzneimittel, besonders der stark wirkenden, als Brech- und Purgiermittel. Auch muß er Kenntniß von dem Medizinal-Gewichte haben.

e) Aus der Chirurgie:
Kenntniß derjenigen Krankheiten, die am häufigsten vorkommen, und schleunige Hülfe erfordern, als: von den Verwundungen, Verrenkungen, Verbrennungen, Erfrierungen, von den Geschwüren und von den Bauchbrüchen.

f) Von der operativen Chirurgie muß der Candidat wissen und verrichten können: das Aderlassen, Schröpfen, und die Application der Blutigel.

§. 6. Behufs der Prüfung der Candidaten in den medizinisch-chirurgischen Kenntnissen, werden besondere Prüfungs-Commissionen durch Vereinigung der Königlichen General-Commando's mit den Königlichen Ober-Präsidien angeordnet.

Eine jede derselben wird bestehen aus:
einem obern Militairarzt, mithin entweder aus einem Regiments-Arzt, oder einem Bataillons-Arzte, welcher den Staats-Prüfungen genügt hat, und
einem Civil-Arzt, wozu wenigstens ein Kreis- oder Stadt-Physikus zu wählen ist.

Nach der Localität und dem zur Zusammensetzung dieser Commissionen vorhandenen Personale können daher in jedem Regierungs-Departement dergleichen gebildet werden.

§. 7. Die schulwissenschaftliche Bildung, welche die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen nach §. 4. noch besonders zu erweisen haben, kann eben so, wie bei den überhaupt auf Ein Jahr zum Militairdienst eintretenden Freiwilligen, nicht bloß durch persönliche Prüfungen, sondern auch durch Uebergebung von diesfälligen erweisenden Zeugnissen bekundet werden, und es findet dabei gleichfalls dasjenige Statt, was in der Instruktion vom 19ten May 1816 darüber bestimmt worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß der chirurgische Freiwillige sich desfalls nicht bei dem Kommandeur eines bestimmten Truppentheils, sondern bei dem General-Divisions-Arzt des General-Commando's, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, zu melden, und demselben zugleich sämmtliche in ebengedachter Instruktion vorgeschriebene Zeugnisse und persönliche Ausweise einzureichen hat.

Diese

Diese Anmeldung kann persönlich oder schriftlich geschehen. In beiden Fällen vertritt der betreffende General-Divisions-Arzt Hinsichts der chirurgischen Freiwilligen die Stelle des Truppentheils, bei dem sonst die Meldung zum freiwilligen Dienst geschehen würde. Er prüft daher die ihm eingereichten Zeugnisse, oder veranlaßt nach Umständen die erforderliche nähere schulwissenschaftliche Prüfung. Ist in dieser Hinsicht bei den einjährigen chirurgischen Freiwilligen nichts zu erinnern, so veranlaßt der General-Divisions-Arzt sodann auch die medizinisch-chirurgische Prüfung. Letztere veranlaßt derselbe auch Hinsichts der zu dreijährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen, die sich deshalb bei ihm ebenfalls persönlich oder schriftlich zu melden haben. Zu allen Prüfungen gestellt sich der Freiwillige immer persönlich.

§. 8. Einer wirklichen Prüfung in der Medizin und Chirurgie, nach den §. 5. sub B. angegebenen Erfordernissen, bedarf es indessen dann nicht, wenn der sich Meldende

entweder eine Approbation als Wundarzt von der obersten Landes-Medizinal-Behörde,

oder Documente über seine erlangte und landesgesetzlich gültige Promotion, als:

Doctor der Medizin und Chirurgie beibringt.

In beiden Fällen wird durch diese Documente die erforderliche Qualifikation als erwiesen angenommen; doch ist es unerläßlich, daß der Candidat persönlich seine Zeugnisse der Commission vorlege, damit zugleich seine körperliche Qualifikation beurtheilt werden kann.

Eben so muß derselbe, wenn auch bei ihm das wirkliche Examen wegfällt, doch jedenfalls sein Curriculum vitae in der §. 5. sub A. vorgeschriebenen Art anfertigen, weil dadurch eine Uebersicht des ganzen bisherigen Verhältnisses des Candidaten gewonnen wird.

In allen Fällen, wo die Qualification als Chirurgus, ohne Examen, durch die vorhin erwähnte Beibringung einer Approbation oder des medizinisch-chirurgischen Doctor-Diploms erwiesen wird, ist der Candidat auch der Prüfung in den Schulwissenschaften oder der Einreichung diesfallsiger Zeugnisse überhoben, da diese seine Bildung schon bei jenen Documenten vorausgesetzt werden muß.

§. 11. Es steht jedem sich zum freiwilligen Chirurgen-Dienste bei dem Heere entschliessenden jungen Mann frei, zu seiner Prüfung diejenige der bestellten Commissionen zu wählen, welche ihm, in Rücksicht der unerläßlichen persönlichen Gestellung, die gelegenste ist; dies muß jedoch stets in dem Armee-Corps-Bezirk geschehen, für welchen der General-Divisions-Arzt angestellt

stellt ist, bei dem er sich meldet, und zeigt er demselben bei der Meldung zugleich die Prüfungs-Commission an, der er überwiesen zu werden wünscht.

Dadurch wird jedoch, wenn er auch seine Prüfung mit dem besten Resultat überstanden hat, seine Anstellung nicht in dem nemlichen Regierungs-Departement, oder in dem General-Commando-Bereich, wo sich die von ihm gewählte Prüfungs-Commission befindet, nothwendig bedingt, wiewohl dabei billige und motivirte Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

§. 13. Von dem General-Divisions-Arzte bekommt der chirurgische Freiwillige, nach erfolgter Meldung, die nöthige Bescheinigung darüber, um sich damit bei der medizinisch-chirurgischen Prüfungs-Commission auszuweisen. Diese enthält zugleich bei denen, die zu einjähriger Dienstzeit eintreten, insofern eine Prüfung ihrer schulwissenschaftlichen Kenntnisse Statt gefunden hat, das hiernach Erforderliche; insoweit die schulwissenschaftliche Bildung der einjährigen Freiwilligen aber durch beigebrachte Zeugnisse erwiesen wurde, bekundet der General-Divisions-Arzt bloß die Anerkennung ihrer Richtigkeit unter diesen Zeugnissen selbst, die er sodann dem Candidaten zurück giebt, und behält übrigens in jedem Falle einen kurzen Vermerk zu seinen Acten zurück, um die etwa weiter nöthige Auskunft geben zu können.

§. 14. Die wirkliche Anstellung geschieht durch den General-Stabs-Arzt der Armee, welcher den betreffenden General-Divisions-Aerzten das Nöthige darüber zugehen läßt. Letztere müssen demnach in steter Kenntniß von dem Aufenthalte der im Bereich des Armee-Corps sich befindenden, zur chirurgischen Anstellung genehmigten Freiwilligen sein, zu welchem Behuf der Candidat bis zur erfolgten Anstellung verpflichtet ist, so oft er seinen Aufenthalts-Ort verändert, dem General-Divisions-Arzte davon directe Anzeige zu machen, welcher sonst den Säumigen wenn er nicht aufzufinden ist, auf dessen Kosten in den öffentlichen Blättern aufzurufen befugt ist.

§. 15. So lange ein zurückgewiesener Candidat nicht etwa als Freiwilliger zum Militairdienst eintritt, oder als gewöhnlicher Ersatz eingestellt ist, steht ihm noch frei, sich aufs Neue zur chirurgischen Prüfung zu melden, und die anderweite Entscheidung über sich abzuwarten.

§. 16. Dem chirurgischen Freiwilligen, er mag auf Ein oder auf Drei Jahr eintreten wollen, kann keine unbedingt freie Wahl des Truppentheils oder der Garnison, wo er zu dienen wünscht, gestattet werden, weil sonst keine zweckmäßige Vertheilung der Individuen unter die verschiedenen Truppentheile nach deren Bedürfniß Statt haben könnte, sondern an manchen Orten ein Ueberfluß von Chirurgen und an andern ein Mangel daran entstehen würde.

Der

Der General-Stabs-Arzt der Armee kann allein das vorhandene Bedürfniß richtig beurtheilen, und da dem zufolge alle Chirurgen-Vacanzen von ihm besetzt werden, so bleibt auch von demselben die Bestimmung des Truppentheils, wo der Freiwillige dienen soll, gänzlich abhängig, und der Freiwillige muß ohne Widerrede sich dahin begeben, wohin er berufen wird.

§. 17. Da die auf Drei Jahre eintretenden chirurgischen Freiwilligen das etatsmäßige Gehalt und die übliche Verpflegung beziehen, so können sie auch nur in solchen wirklichen Vacanzen angestellt werden, für welche das Gehalt vorhanden ist. Danach bedingt sich denn von selbst die Zeit ihres Eintritts; doch erfolgt die Anstellung immer mit der Rücksicht, daß der chirurgische Freiwillige innerhalb desjenigen Alters, in dem er gesetzlich zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet ist, auch diese seine Verpflichtung löse.

Die Anstellung der nur Ein Jahr dienenden chirurgischen Freiwilligen geschieht dagegen, da sie kein Gehalt beziehen, in der Regel als überzählig, und sie werden immer sogleich nach Maaßgabe, wie es für den Dienst am nützlichsten ist, vertheilt. Sie können aber auch in etatsmäßigen Vacanzen, wenn zu deren Besetzung keine auf Drei Jahr eintretende Freiwillige vorhanden sind, immer jedoch ohne Gehalt, angestellt werden.

§. 18. Nach beendigter activer Dienstzeit beim Heere von Einem oder Drei Jahren treten die chirurgischen Freiwilligen zuvörderst zur Krieges-Reserve, in Anwendung der diesfalls gesetzlichen Bestimmungen, und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Maaßgabe ihres Alters über, und bleiben in allen diesen Verhältnissen verpflichtet, als Chirurgen oder Militair-Aerzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen.

Die Brigade-Commandeurs der Landwehr führen dann die weitere Controlle über sie in der Art, wie über alle Krieges-Reserve- und Landwehr-Mannschaften, und geben jährlich eine namentliche Liste von ihnen, worin ihr Aufenthaltsort bemerkt ist, dem betreffenden General-Commando ein, so wie sie solche auch dem General-Stabs-Arzte der Armee mittheilen, damit sie bei entstehendem Kriege in der Regel vom General-Stabs-Arzte, oder, wenn keine Zeit zu verlieren ist, von dem General-Commando durch den General-Divisions-Arzt, nach ihren inmittelst gewonnenen Verhältnissen bei den Truppen oder Militair-Lazarethen zum Dienst einberufen werden können.

Die Verordnungen wegen des Aufenthalts-Wechsels und wegen der Urlaubs-Ertheilungen finden für die in der Krieges-Reserve und in dem Landwehren-Verbande begriffenen Chirurgen ganz in derselben Art Anwendung, wie für die den Waffen angehörigen Krieges-Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner.

§. 19.

§. 19. Damit der zur Anstellung gelangende freiwillige Chirurgus auch für die Bestimmung, in seinem Krieges-Reserve- und Landwehr-Verhältniß dem Heere als Chirurgus zu dienen, fest gehalten werde, muß derselbe sich zur Uebernahme dieser künftigen Dienste durch einen eigenhändig von ihm ausgestellten Revers noch besonders verpflichten.

Damit dieser Revers allgemein gleichlautend sey, ist in der Anlage ein Schema dazu gegeben.

Verweigert der Candidat die Ausstellung des Reverses, so wird seine verfügte Anstellung sofort aufgehoben, und davon dem General-Stabs-Arzte Nachricht gegeben.

Der General-Divisions-Arzt berichtet darüber zugleich dem General-Commando, damit der Candidat wieder den Ersatz-Commissionen überwiesen werde.

Hat aber ein chirurgischer Freiwilliger den vorgeschriebenen Revers einmal ausgestellt, so kann er auf gesetzlichem Wege zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung angehalten werden, wenn er als Krieges-Reserve oder Landwehrmann dieselbe bei entstehendem Kriege verweigert.

Sollten bei eintretendem Kriege sich für einen in der Krieges-Reserve oder Landwehr stehenden freiwilligen Chirurgus erwiesene Gründe ergeben, welche dringend seine Berücksichtigung durch Zurücklassung von einer dermaligen Anstellung bevorworteten, so bleibt für solche Fälle und auf den Antrag der Königlichen Regierung die Entscheidung der billigen gemeinschaftlichen Erwägung des Königlichen General-Commando's und des General-Stabs-Arztes vorbehalten.

§. 20. Damit die chirurgischen Freiwilligen der Ersatz-Controlle für die Militairpflichtigen nicht entzogen werden, so sind jene verpflichtet, der betreffenden Ersatz-Commission schriftliche Anzeige zu machen, daß sie den freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere beabsichtigen.

Diese Anzeige müssen sie, wie jeder zum freiwilligen Waffendienst sich Meldende, vor ihrem erreichten zwanzigjährigen Alter machen, wenn sie nicht demnächst als gewöhnlicher Ersatz in Anspruch genommen werden wollen.

Es bleibt ihnen aber auch eben so, wie den mit der Waffe dienenden einjährigen Freiwilligen, und unter Beobachtung derselben Modalitäten, nachgegeben, den wirklichen Eintritt zum Dienst, bei gehörig früher Meldung, bis vor zurückgelegtem Drei und Zwanzigsten Lebensjahre zu verschieben.

§. 21. Wiewohl es sich von selbst versteht, daß das mit den chirurgischen Freiwilligen von den Commissionen vorgenommene medizinisch-chirurgische Examen bei ihren folgenden diesfallsigen Staats-Prüfungen von gar keinem Einfluß sein, oder deren Ermäßigung bewirken kann; so wird solches jedoch, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, hier noch besonders erwähnt.

Data,

nach welchen die sich zum freiwilligen Dienst als Compagnie- und Eskadron-Chirurgen bei der Armee, meldenden Individuen ihren Lebenslauf eigenhändig zu entwerfen, und in der Form einer Geschichts-Erzählung abzufassen haben.

1) Vor- und Zunamen.
2) Tag, Monat und Jahr der Geburt.
3) Geburtsort, mit Angabe der Provinz, worin er liegt; und wenn der Geburtsort ein Dorf ist, mit Benennung des Kreises, zu dem derselbe gehört, und der Stadt, welche dem Geburtsorte am nächsten liegt.
4) Welchem Religions-Bekenntniß der Candidat angehört.
5) Titel, Bedienung oder Gewerbe des Vaters, mit Bemerkung: ob derselbe noch am Leben ist, und wenn dieses der Fall, wo er sich aufhält, wenn er bereits verstorben ist, anzuzeigen, in welchem Jahre, und wer der Vormund ist, oder ob der Candidat schon großjährig ist, durch Alter oder Majorennitäts-Erklärung.
6) Ob die Mutter noch lebt oder Wittwe oder anderweit verheirathet ist. Im Fall der Wittwenschaft, wo sie sich aufhält und womit sie sich ernährt?
7) Ob der Candidat eigenes Vermögen habe, woher er solches hat, und wie hoch sich etwa das Vermögen beläuft?
8) Ob er schon bei einer Krankenanstalt im Frieden oder im Kriege gedient habe, wo, unter wem, und wie lange?
9) Ob der Candidat verheirathet ist, mit wem, und seit wie lange?
10) Ob er Kinder hat, und wie viel?
11) Ob er mehrere Sprachen spreche, oder doch verstehe, und welche?
12) Wo und auf welche Weise er Unterricht in der Medizin genossen und bei wem?
13) Ob er schon irgendwo über medizinisch-chirurgische Gegenstände geprüft worden sey, und wenn dem so ist, wo, von wem, und über welche Materien?
14) Ob der Candidat von dauerhafter körperlicher Constitution ist, oder ob er jemals an seinem Körper Schaden gelitten, und welchen, und ob er Spuren davon trage?
15) Ob derselbe zum freiwilligen Chirurgendienste auf Ein Jahr oder auf Drei Jahre eintreten wolle, um seine Militair-Dienstpflicht bei dem Heere abzulösen; und im erstern Falle, wie er seine Subsistenz zu beschaffen vermöge?
16) Ob der Candidat in Rücksicht seiner Anstellung als freiwilliger Chirurgus, besondere Wünsche zu äussern habe?

gung des General-Stabs-Arztes der Armee bei demjenigen Truppentheile anstellen lassen zu müssen, wo es für nöthig erachtet wird, und ob er dieser Verpflichtung zu genügen entschlossen sei, ohne den Truppentheil selbst wählen zu dürfen?

18) Ob er die Verbindlichkeit kenne, nach zurückgelegter activer chirurgischer Dienstzeit beim Heere, während seines Standes in der Krieges-Reserve oder der Landwehr, noch ferner bei entstehendem Kriege, der Armee statt mit den Waffen, als Chirurgus zu dienen, ob er zur Uebernahme dieser Verpflichtung und zur Vollziehung des dieserhalb bei dem Truppentheil, dem er zugewiesen werde, auszustellenden (ihm vorzulegenden) Reverses bereit sey?

19) Wo der Candidat sich nach seinem bestandenen Examen, bis zu seiner durch den General-Stabs-Arzt der Armee verfügten Anstellung aufzuhalten gedenke?

(dabei ist ihm von der Commission bemerklich zu machen, daß wenn er in der Zwischenzeit seinen Aufenthaltsort verändert, er davon dem General-Divisions-Arzte des Armee-Corps directe Anzeige zu machen habe).

20) Anführung, daß der Candidat diesen Lebenslauf (Curriculum vitae) selbst geschrieben habe, und in wessen Beisein solches geschehen ist. — Sodann zum Beschluß, Tag, Monat und Jahr dieses Acts, nebst eigenhändiger Unterschrift.

Bemerkung. Daß die eigenhändige Niederschreibung dieses Curriculi vitae in Gegenwart der Commissarien und ohne alle fremde Beihülfe geschehen sey, wird von den Commissarien unter dem Lebenslauf bemerkt, und es wird von ihnen noch das hinzugefügt, was in den Bestimmungen 5. A. und 13. angedeutet worden ist.

Schema

des Reverses, welchen die zu ein- und dreijährigem freiwilligen Chirurgendienste angestellten Chirurgen auszustellen haben.

Ich Endes-Unterschriebener erkläre hiemit wohlbedächtig, wie mir bei meiner Anstellung zum freiwilligen Chirurgendienst bei dem Königl. Preuß. Heere, die Verpflichtung vollständig bekannt gemacht worden ist; daß ich nach meiner vollendeten activen (ein- — dreijährigen) Dienstzeit in der Qualität eines Compagnie- oder Eskadron-Chirurgus, noch verpflichtet bleibe, während ich nach den gesetzlich bestimmten Zeiträumen in der Krieges-Reserve und den beiden Landwehr-Aufgeboten stehe, beim Ausbruch eines Krieges zum

chirur-

chirurgischen oder ärztlichen Dienste bei dem Heere da einzutreten, wohin mich die unmittelbare Bestimmung des General-Stabs-Arztes der Armee, oder auf Anordnung des Königl. General-Commando's, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der General-Divisions-Arzt nach Maaßgabe meiner für die Civil-Praxis erlangten Approbation berufen wird. Ich mache mich hierdurch auf das Bündigste anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen, und habe zu dem Ende diese meine freie Erklärung eigenhändig ge- und unterschrieben.

(Ort, Datum) (Vor- und Zuname)

(Zeugniß der zum Act dieser Erklärung nach der Bestimmung 19. beorderten Personen).

Daß der Candidat N. N. die vorstehende Erklärung eigenhändig in unserer Gegenwart ge- und unterschrieben hat, bescheinigen wir, von dem Commandeur des N. N. Regiments (Bataillons) Herrn N. N. zur Aufnahme dieser Verhandlung Beauftragte, mit Unterschrift und Siegel.

(Ort, Datum) (Name der Commandirten)

---

3) des Königl. Oberlandesgerichts.

525) Die Aufnahme von Kauf-Contracten über Bauerhöfe in bepfandbrieften Gütern betr.

Den sämmtlichen auswärtigen Justiz-Commissarien, so wie sämmtlichen Untergerichten hiesiger Provinz wird hierdurch, in Verfolg des Publikandi vom 1sten September 1801, wegen des bei Veräusserung einzelner Pertinenz-Stücke eines Hauptguts überhaupt zu beobachtenden Verfahrens und zufolge eines Immediat-Befehls vom 22. August d. J. aufgegeben:

bei eigener Vertretung keine Kauf-Contracte über Bauerhöfe, einzelne Häuser, oder Vieh-Inventarien in solchen Gütern, die der Landschaft für Pfandbriefe verpfändet sind, aufzusetzen, zu vollziehen und zu attestiren, ehe nicht vorher dem landschaftlichen Departements-Collegio davon Anzeige geschehen und dessen Einwilligung eingegangen ist.

Wonach sich selbige überall gemessenst zu achten haben.

Stettin den 19ten September 1803.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Vorstehendes Publikandum wird, auf Veranlassung der Königlichen Vorpommerschen Landschafts-Departements Direction, sämmtlichen Richtern und Justiz-Commissarien hiesigen Departements hiermit in Erinnerung gebracht. Stettin den 3ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

Nach dem Beschlusse der Königl. Ministerien wird die Verwaltung des, früher unter dem Namen des Maleſizfonds bestandenen, Criminal-Kosten-Fonds mit dem 1ten Januar 1823 von der hiesigen Königl. Regierung wieder an das unterzeichnete Königl. Oberlandesgericht übergehen. Es werden daher sämmtliche betreffende Behörden, besonders die Gerichte des Departements, hierdurch angewiesen, die Zahlung der dem Königl. Fiskus in unvermögenden Untersuchungssachen zur Last fallenden unerläßlichen Kosten und Auslagen, auf gehörig justificirte Rechnungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, bei dem Criminalsenat des unterzeichneten Oberlandesgerichts nachzusuchen.

Stettin den 3ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

II. Bekanntmachungen.

527) No. 1379. September 22. I. Abth

Belobung.

Das Dorf Groß-Schönfeldt im Pyritzschen Kreise, ward am 17. Sept. v. J., zur Zeit als die 3te Esquadron des Hochlöbl. 3ten Dragoner-Regiments bei Gelegenheit der Herbstübung dort kantonnirte, von einer Feuersbrunst heimgesucht.

Diese Esquadron hat bei der Löschung des Feuers thätig mitgewirkt, besonders aber haben, nach den uns ohnlängst zugekommenen Nachrichten, sich die Dragoner Zückert und Walter dabei ausgezeichnet, und an der Hemmung des Feuers und der Rettung des Dorfs einen vorzüglichen Antheil.

Wir nehmen daher gerne Veranlassung, dies lobenswerthe Benehmen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sowohl der genannten Esquadron als insbesondere den Dragonern Zückert und Walter für ihre kräftige Hülfsleistung bei der Löschung der beregten Feuersbrunst für unseren Theil und Namens der Dorfschaft Groß-Schönfeldt zu danken.

Stettin den 12ten October 1822.

Amts-Blatt

No. 49.

Stettin den 26. October 1822.

I. Verordnungen

1) der höhern Behörde.

Die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Neumark betreffend.
No. 1733. Septbr. 21. II. Abth.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8ten August d. J., wegen Verzinsung und Abbürdung der Neumärkischen Kriegsschulden, interessirt auch die, seit einigen Jahren der Provinz Pommern einverleibten, ehemals Neumärkischen Ortschaften, und wird daher mit dem Bemerken zur Nachachtung mitgetheilt, daß die betreffenden Landräthe zur schleunigen Veranlagung und Einziehung der Beiträge besonders angewiesen sind. Stettin den 13ten October 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben zur Regulirung des Kriegesschuldenwesens der Neumark, mittelst Allerhöchster Cabinetsorder vom 17ten December v. und 30sten Juli d. J. folgende Bestimmungen zu ertheilen geruhet:

1) von der an Kapital und Zinsrückständen bis zum 31sten December 1821 zusammen zu 5,771,634 Rthlr. 9 Sgr. 10 pf. ermittelten Kriegesschuld der Neumark in ihrer ursprünglichen Begränzung, jedoch mit Ausschluß des Kottbusschen Kreises, werden vom Staate 3,474,634 Rthlr. 9 Sgr. 10 pf übernommen, und es verbleiben der Neumark als Provinzial-Schuld 1,700,000 Rthlr. in Interimsscheinen zur Verzinsung und allmähligen Tilgung.

2) Sämmtliche auf dieses Schuldenwesen Bezug habenden Aktiva, mit Einschluß aller Kassen-Bestände, Vorschüsse, Reste und Unterpfänder und der bei den Staatskassen vorhandenen Neumärkischen Interimsscheine und Zinskoupons, fallen den Staatskassen anheim, und werden zur Tilgung der übernommenen Schuld mitverwandt.

3) Zur Vermeidung der Kosten einer besondern Verwaltung des Neumärkschen Schuldenwesens und zur Erhaltung der Einheit bei dem Geschäft besorgt die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unentgeldlich, auch ganz abgesondert von dem durch das Gesetz vom 17ten Januar 1820 festgesetzten Staatsschuldenwesen, die Verzinsung und Tilgung, überhaupt die ganze Verwaltung, und erhält zu dem Behuf die Beiträge der Neumark bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals von 1,700,000 Rtlr. mit den Zinsen vom 1ten Januar d. J. an, wofür die Neumark verhaftet bleibt.

4) Um indessen derselben Kenntniß von der Verwaltung und die Ueberzeugung von deren zweckmäßigen Führung zu geben, wird ein Deputirter derselben dergestalt an den Arbeiten Theil nehmen, daß solcher monatlich einige Tage oder auch öfter den Verhandlungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, soweit sie das Neumärksche Schuldenwesen betreffen, beiwohnen. Als solcher Deputirter ist für jetzt der Oberst von Romberg auf Groß-Camin, und zu dessen Stellvertreter der Geheime Kommerzienrath Endell auf Hohenlübichow von den versammelt gewesenen Bevollmächtigten der Neumark gewählt worden.

5) Die Special-Schulddocumente, namentlich die im Umlauf befindlichen Interimsscheine der Neumark nebst deren Zinskoupons bleiben in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert und werden blos einer Verifikation unterworfen, und mit einem besondern Stempel bezeichnet.

Die für die Folge auszufertigenden Zinscoupons, so wie auch diejenigen Anerkenntnisse, welche noch nachträglich auf die rückständigen Zinsen von den Neumärkschen Interimsscheinen ausgegeben werden müssen, werden von der Hauptschulden-Verwaltung und den Deputirten der Provinz ausgestellt werden.

6) Möge sich bei der Verifikation der Schulden-Documente, etwa Zu- oder Abgang ergeben, so geht derselbe allein für Rechnung des bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden für diese gesammte Masse zu bildenden Betriebs-Fonds — wohin auch alle sonstige etwanige Ersparnisse bei Regulirung dieses Schuldenwesens fliessen — so daß die zu vertretende Schuld von 1,700,000 Rtlr. Seitens der Neumark, so wie auch der vom Staate zu übernehmende Beitrag hierdurch keiner Veränderung unterworfen werden kann.

7) Zur Verzinsung der Schuld sind 4 Prozent
und zur Tilgung . . . . 1 „

zusammen 5 vom Hundert Reichsthaler Kapital jährlich bestimmt. Die Verzinsung des Kapitals wird regelmäßig im

Januar

Januar und Juni Statt finden, und die Staatsschulden-Verwaltung dazu Anordnung treffen, sobald die Aufbringung der Beiträge der Neumark zu derselben in Gang gesetzt worden ist.

8) Rücksichtlich der Tilgung treten dieselben Grundsätze ein, welche in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17ten Januar 1820 wegen der Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens, festgesetzt sind. Das Hinzutreten der aus der allmähligen Kapitalstilgung entstehenden Zinsenersparniß zu dem Allgemeinen Tilgungsfonds wird daher auch nur in bestimmten Fristen Statt finden, und zwar vom 1ten Januar 1822 ab auf 11 Jahre, sodann aber immer in Zeitabschnitten, von 10 auf einander folgenden Jahren. Darnach werden sich auch die Beiträge von Zeit zu Zeit, sowohl in der Provinz, als auch vom Staate vermindern. Die Amortisation wird daher auch, sofange die Dokumente unter ihrem Nennwerthe stehen, durch Ankauf derselben an der Börse bewirkt werden. In gleicher Art, und in demselben Zeitraum, in welchem die Ablösung der Kapitalschulden folgt, wird auch mit der Tilgung derjenigen Zinsen, welche schon vor und bis zum Jahre 1818 dasselbe einbegriffen, im Rückstande verblieben sind, durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden und zwar auch durch Ankauf der Zinskoupons an der Börse verfahren werden.

9) Die Beiträge der Neumark (mit Ausnahme des Kottbusschen Kreises zur Verzinsung und Tilgung des derselben verbliebenen Schuldantheils, welche für die erste Amortisations-Periode mit jährlich 85,000 Rthlr. aufgebracht werden müssen, sind vom 1ten Januar d. J. an, als fällig anzusehen, und nachdem bevollmächtigte Deputirte der Ritterschaft, der Städte und des Bauernstandes, welche, so wie es im Jahre 1818 geschehen, einberufen worden, unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten, wirklichen Geheimen Raths von Hendebreck über die Aufbringungsart berathschlagt, soll, nach Maaßgabe der von denselben gestellten Anträge, der Bedarf vorläufig auf die Jahre 1822 und 1823 durch stufenweise gesteigerte Zuschläge zu der bestehenden Klassensteuer aufgebracht werden.

10) Das Maaß dieser Zuschläge für eine jede, sowohl der durch das Gesetz vom 30sten May 1820 angeordneten, als der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten September 1821 hinzugefügten Steuerstufen bestimmt sich nach dem beigehenden Tarif.

Sollte nun durch diese Erhebungsart der jährlich aufzubringende Betrag von 85,000 Rthlr. nicht vollständig aufkommen, so muß das daran fehlende, durch Zuschlag auf die nächstjährigen Erhebungen gedeckt werden, so wie dagegen ein etwaniger Ueberschuß der Provinz für die nächsten Jahre zu Gute gehet.

11) Da, wo die innerhalb der Neumark wohnhaften steuerpflichtigen Haushaltungen und Individuen bereits in den Klassensteuerlisten für die Staatskassen veranlagt sind, werden die Krieges Schuldenbeiträge für dieselben nach dieser Veranlagung unter Zugrundlegung des vorgedachten Tarifs berechnet.

12) Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche nicht in der Neumark wohnen, deren Grundstücke aber in derselben belegen sind, sind ebenfalls zu den Kriegsschulden beitragspflichtig, und werden von der Klassensteuerbehörde des Orts, wo das Grundstück gelegen ist, verhältnißmäßig, jedoch nur nach Maaßgabe dieses Grundbesitzes veranlagt werden.

13) Ebenmäßig werden die Einwohner der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte, Küstrin, Krossen, Königsberg, Landsberg und Züllichau, nachträglich nach den Grundsätzen der Klassensteuer veranlagt, und darnach deren Beiträge berechnet. Jedoch bleibt es den Stadtbehörden unbenommen, den also veranlagten Betrag nach erfolgter Feststellung durch die Regierung, auch auf andere, den allgemeinen Gesetzen nach zulässige Weise aufbringen, und ihre desfallsigen Anträge an die Regierung gelangen zu lassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in einem solchen Falle die Stadtgemeinen für die richtige und vollständige Aufbringung des auf sie veranlagten Beitrags verhaftet bleibt.

14) Die Veranlagung der Kriegesschuldenbeiträge erfolgt für das laufende Jahr für alle Steuerpflichtige durch Aufnahme besonderer Rollen, und die Zahlung derselben nimmt mit dem 1ten October c. ihren Anfang. Für das nächste Jahr aber werden die Beiträge von den Klassensteuerpflichtigen gleich in die Veranlagungsliste mit aufgenommen, und nur die Einschätzung der beitragspflichtigen Grundbesitzer, welche nicht in der Neumark wohnen, und der Einwohner in den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten erfolgt durch besondere, von den Classensteuerbehörden aufzustellende und festzusetzende Listen. Dabei wird wegen Beitreibung der Beiträge, wegen Prüfung und Entscheidung dagegen entstehender Reclamationen, und wegen Untersuchung vorfallender Contraventionen, überall nach den Bestimmungen des Classensteuer-Gesetzes verfahren.

15) Da aber der größte Theil des laufenden Jahres bereits verstrichen ist, ehe die für das ganze Jahr erforderlichen Beiträge in Hebung gesetzt werden können, so werden die tarifmäßigen Monats-Zahlungen sowohl des laufenden als des nächstfolgenden Jahres so lange verdoppelt, bis die Reste des ersteren getilgt sein werden, dergestalt, daß in den Monaten October bis December dieses und in den Monaten Januar bis September des Jahres 1823 ausser den currenten Beiträgen ein gleichkommender Betrag auf die Reste des Jahres 1822 erhoben wird.

16) Die

16) Die Abführung der Gemeineweise eingesammelten Beiträge erfolgt an diejenigen landesherrlichen Kassen, welche die Klassensteuer zu erheben haben, und für die Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte an das Steueramt des Orts, ohne daß bei diesen Kassen ein weiterer Prozentabzug noch sonstige Remuneration auf Kosten des Kriegesschuldenfonds, Statt findet. Die weitere Ablieferung der erhobenen Beiträge erfolgt für alle Theile der Neumark, also auch für die jetzt an andere Regierungsbezirke abgetretenen Ortschaften und Distrikte zur Hauptkasse der Regierung zu Frankfurt, und von dort an die Casse der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

17) Für die Vorschüsse, welche die ehemals acciſepflichtigen Städte der Neumark wegen der Tilgung der Provinzialschulden mit 145,011 Rtlr. 5 gr. 10 pf aus dem Communal-Acciſefonds geleistet haben, werden dieselben Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit einem jährlichen Betrage von 7,250 Rtlr. 6 Sgr. 11 pf. in der ersten Amortisations-Periode und in den folgenden nach Verhältniß des Tilgungsplans vertreten werden, und ist dem Ministerio des Innern mit Berücksichtigung der mehreren oder minderen Bedürftigkeit einzelner Städte die Bestimmung darüber überlassen, wie viel einer jeden Stadt von dem, aus dem Communal-Acciſefonds geleisteten Vorschuß zu Gute gehen soll.

18) Auch sollen in der Voraussetzung, daß die noch disponiblen Bestände des Neumärkischen Communal-Acciſefonds hinreichen, um den Gesammtbeitrag der Städte für das laufende Jahr zu decken, letztere erst vom Anfang des nächsten Jahres ab, zur Aufbringung der Kriegesschulden-Beiträge herangezogen werden, jedenfalls aber wird der abgelieferte Bestand in ähnlicher Art, als vorher (17) angeordnet worden, ihnen zu Gute kommen.

19) Etwanige Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Kreisen, Communen, Individuen, unter sich, rücksichtlich dessen, was bisher bereits geleistet, oder in Zukunft zu diesem Kriegesschuldenwesen zu leisten sei, schon entstanden sind, oder in der Folge entstehen könnten, sollen von dem Ministerio des Innern entschieden werden. Es dürfen aber mit diesem Kriegesschuldenwesen der Provinz, die andern Schulden der verschiedenen Kreise und Gemeinen, zu deren Abbürdung sie besonders verpflichtet sind, nicht vermischt werden. Berlin den 8. August 1822.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.

Tarif

Tarif

für die nach der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 30ſten d. M. in der Neumark aufzubringenden Kriegesſchulden-Steuer.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Steuerſtufen nach dem Klaſſenſteuer-Geſetz vom 30. May 1820 und der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 5ten September 1821.	Jährlicher Kriegesſchulden-Beitrag. Rtlr.	Sgr.	pf.	Bemerkungen.
1	1te Steuerſtufe 144 Rtlr. vom Haushalt,	288	—	—	Steuerpflichtige der 11 erſten Steuerſtufen, welche weder einer beſteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuerſatzes ihrer Klaſſe als Perſonenſteuer.
2	2te desgleichen 96 " desgleichen.	128	—	—	
3	3te desgleichen 48 " desgleichen.	42	24	—	
4	4te desgleichen 24 " desgleichen.	16	—	—	
5	5te desgleichen 18 " desgleichen.	8	—	—	
6	6te desgleichen 12 " desgleichen.	5	18	—	
7	7te desgleichen 8 " desgleichen.	2	20	—	
8	8te desgleichen 6 " desgleichen.	2	—	—	
9	9te desgleichen 4 " desgleichen.	1	10	—	
10	10te desgleichen 3 " desgleichen.	1	14	—	
11	11te desgleichen 2 " desgleichen.	—	14	—	
12	12te desgleichen ½ " Kopfſteuer, mit Beſchränkung auf ein Maximum von 3 ſteuerpflichtigen Köpfen vom Haushalt.	—	4	—	

Potsdam den 30ſten Juli 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Betrifft die Ernennung der Commissarien zur Prüfung derjenigen Individuen, welche die Militair-Dienstpflicht durch freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere ablösen wollen.

In Gemäßheit des §. 6. der Instruktion vom 16ten Juli 1822, welche extraktweise dem Publikando der hiesigen Königl. Regierung vom 6ten d. M. (siehe das vorige Stück des Amtsblatts) beigefügt worden ist, bin ich mit Sr. Königl. Hoheit, dem Kron-Prinzen, als zeitigen General-Kommandeur in der Provinz Pommern, dahin übereingekommen, daß für die 3 Regierungs-Departements der Provinz Pommern beziehungsweise in den 3 Städten Stettin, Stolpe und Stralsund, Kommissarien zur Prüfung derjenigen Individuen angesetzt werden sollen, welche ihre Militairdienstpflicht durch freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere abzulösen beabsichtigen.

Zu Kommissarien bei diesen Prüfungs-Kommissionen sind ernannt worden:

1) für Stettin,

vom Militair, der Herr Regimentsarzt Dr. Welle von der zweiten Artillerie-Brigade,

vom Civil, der Herr Medizinalrath Dr. Steffen;

2) für Stolpe,

vom Militair, der Herr Regimentsarzt Dr. Schiele vom 5ten Husaren-Regiment,

vom Civil, der Herr Kreisphysikus Dr. Helm und

3) für Stralsund,

vom Militair, der Herr Regimentsarzt Lembke vom 34sten Infanterie-Regiment,

vom Civil, der Herr Stadtphysikus Dr. Mierendorff.

Die Prüfung selbst wird zweimal des Jahres und zwar in den ersten Hälften der Monate April und Oktober, jedesmal bis incl. den 15ten, an den genannten Orten geschehen, weil einestheils zu dieser Zeit die halbjährlichen Lehrkurse der Universitäten in der Regel beendigt, anderntheils aber, weil dies gerade die Einstellungstermine beim Militair sind.

Ein jeder sich zum freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere entschließende junge Mann, hat sich deshalb zur rechten Zeit bei dem General-Divisionsarzt jeden Regierungs-Departements und wo ein solcher nicht vorhanden ist, direkte bei einem der Kommissarien zur Prüfung zu melden; widrigenfalls es sich aber selbst zuzuschreiben, wenn er bei zu später Meldung, bis zum nächsten Prüfungstermin warten muß.

Stettin den 15ten Oktober 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

2) der Königlichen Regierung.

527) Die den Inhabern von Fährgerechtigkeiten obliegenden Verpflichtungen betr.
No. 196. Sepbr 22. II Abth.

In Folge der Verfügung des hohen Handels-Ministerii vom 28sten August c., werden die, in Hinsicht der, den Inhabern von Fährgerechtigkeiten obliegenden Verpflichtungen, festgesetzten Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden und Inhaber der Fährgerechtigkeiten, mit der Maaßgabe nachfolgend bekannt gemacht, daß

1) In Betreff der Tarifsatz-Regulirung für ungewöhnlich hohe Wasserstände, in so fern die bestehenden Kontrakte diesen Fall unberücksichtigt der freien Einigung überlassen, die Hrn. Landräthe unter Zuziehung der betreffenden Distrikts-Baubedienten dafür zu sorgen haben werden, daß mittelst eines Markpfahls bei einer jeden Fähre, derjenige Wasserstand bezeichnet werde, bei dessen Ueberschreitung die höhern Tarifsätze eintreten dürfen, und daß

2) diejenigen Eis-Uebergänge, welche bisher lediglich als solche während des Winters und ohne Fähranstalt bei offenem Wasser mit Kosten unterhalten und benutzt werden, den Grundsätzen der nachfolgenden Bestimmungen, so weit es angemessen erscheint, gleichfalls analoger Anwendung unterliegen sollen.

Stettin den 21. October 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen weder Hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Communications-Mittel entsprechen; so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die Königliche Regierung, nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei,

z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter, oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahm's oder Ueberfatz-Bootes, muß unter Leitung des Kreisbaubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für alle Mal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus, darf dasselbe unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

§. 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in so fern ein mit dem Staate bestehender Contract nicht etwas Anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust Statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand; so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, Falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jeder Zeit unbenommen, in so fern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Personen müßen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt, zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze, sofort zu seiner Station zurück zu kehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist, und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibe-

hörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten, wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königl. Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für alle Mal, der besondern Localität derselben gemäß, festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahm's oder eines Boot's, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

§. 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nicht mehr erforderlich; so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich; so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat hierauf bei eigener strengen Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Die, in den §. §. 4. 6. 7. 8. zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen, finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contracte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahm-Anstalt durch den Kreisbaubedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer Statt finden, und dieselbe insbesondre strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbaubedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommer-Revision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden; so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigen Falls von dem letztern executivisch beizutreiben sind.

§. 13. Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften, ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speciellen Contracten, und in deren Ermangelung, die im allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizei-Vergehen angeordneten Strafen-Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznieser der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, in so fern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Berlin, den 28sten August 1822.

(gez.) v. Bülow.

Ministerium des Handels.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

II. Bekanntmachungen.

528) Wegen der im Kriege gegen Rußland verschollenen Personen.
No. 452. Okt. 22. I. Abth.

Seit den Bekanntmachungen vom 15ten Juli 1819 und 28sten Juny 1820 von den gesammelten Nachrichten über das Schicksal der in dem letzten Feldzuge gegen Rußland verschollenen diesseitigen Unterthanen sowohl aus den alten Provinzen als aus den neuerlich mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern, sind fernerhin durch Veranstaltung der hohen Staatsbehörde von mehreren solchen vermißten und in Rußland demnächst verstorbenen Individuen auf amtlichem Wege in verschiedenen Kaiserl. Russischen Gouvernements Nachrichten durch fortgesetzte Nachforschung eingezogen, und davon ein drittes Verzeichniß aus den Berichten und Listen gefertiget und abgedruckt.

Davon sind uns Exemplarien durch das Königl. Ministerium des Innern zugegangen, und haben wir ein übersandtes Verzeichniß in dem Polizei-Bureau in Stettin und in Anclam, auch in den Magistrats-Registraturen zu Stargard und Treptow a. d. Rega niedergelegt, wo dasselbe von einem Jeden, der ein Interesse dabei hat, eingesehen werden kann.

Stettin den 17ten Oktober 1822.

529) Auf verschiedene Anfragen und Beschwerden sehen wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf No. 6. unsers Publicati vom 27 July 1819. hierdurch bekannt zu machen, daß die Commissarien und Agenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nur befugt sind, für die durch ihre Hände gehenden wirklich baaren Gelder sowohl von den Interessenten, als Wittwen eine Provision von 1½ Prozent zu nehmen, keinesweges aber für diejenigen Antritts-Gelder, über welche die Interessenten Wechsel ausgestellt haben, mögen letztere durch sie Behufs der Aufnahme eingereicht oder beim Ausscheiden aus der Anstalt zurückgegeben werden.

Sämmtliche Commissarien und Agenten werden hiermit angewiesen, diese Bestimmung genau zu beachten. Berlin den 9ten October 1822.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

530) Medizinal-Angelegenheiten.

Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Physicats-Stelle des Berger Kreises.

No, 20. Septbr. 22.

Nachdem der bisherige Physikus im Berger Kreise, Doktor Benedix, sich veranlaßt gesehen hat, wegen Kränklichkeit, seine Entlassung aus diesem Amte nachzusuchen, ihm solche auch mittelst Rescripts des Königl. hohen Ministerii der Medizinal ꝛc. Angelegenheiten vom 9ten v. Mts. bewilliget worden ist, so werden alle diejenigen, welche als Physikus in dem gedachten Kreise angestellt zu werden wünschen, und ihre Tauglichkeit zur Verwaltung einer solchen Stelle in der vorgeschriebenen Art beurkunden können, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, unter Beifügung ihrer Qualifikations-Atteste, bei uns zu melden, wobei noch bemerklich gemacht wird, daß bei der Wiederbesetzung demjenigen der Vorzug eingeräumt werden wird, der über die erlangte Qualification als Operateur und Geburtshelfer sich zugleich wird ausweisen können. Zur Nachricht gereicht hierbei, daß mit der Verwaltung des Amts ein Gehalt von 200 Rtlr. Preuß. Courant verknüpft ist.

Stralsund den 21sten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

531) Da in dem auf den 25sten July d. J. hier angestandenen Termin zur Minus-Licitation der Instandsetzung der verfallenen Kirchhofsbewährung in dem Königlichen Amtsdorfe Warsow kein annehmbarer Entrepreneur sich eingefunden, so soll auf Anordnung der Königlichen Hochlöblichen Regierung

gierung diese Bauarbeit, welche auf 243 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf. veranschlagt worden, von neuem licitirt werden.

Dem zufolge haben wir zur abermaligen Minus-Licitation einen Termin auf den 5ten November Vormittags 10 Uhr hier in Köslin angesetzt, wozu wir etwanige Bietungslustige hiermit einladen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung die Contraktschließung sofort erfolgen soll.

Der Anschlag und die Bedingungen sind zu jederzeit hier einzusehen.

Köslin den 14ten September 1822.

Königl Domainen-Amt Stettin und Jasenitz.

532) Das in der Marienthalschen Heide, Forstreviers Wildenbruch, bis jetzt aufgearbeitete und daselbst noch befindliche Holz, nemlich:

195 Stück Eichen Schiffsbauholz in verschiedenen Dimensionen,
50 Klafter 3füßiges Eichen Nutzholz,
750 Klafter Eichen Kloben,)
350 " " Knippel-) Brennholz, und
50 " " Stubben,

sollen im Termine den 25. Oktober d. J, Vormittag 10 Uhr, zu Wildenbruch bei dem Herrn Forst Einnehmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige dazu hierdurch eingeladen. Sollte jemand das Holz vor dem Termine zu sehen wünschen, so würde derselbe sich an den Förster Fritz in Marienthal zu wenden haben.

Schwedt den 15. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

533) Auf die von uns geführte peinliche Untersuchung ist ein hiesiger Bürger und Brandtweinschenker wegen versuchter schwerer Beschädigung eines andern Bürgers durch das rechtskräftige Erkenntniß des 2ten Senats des Königl. hochpreißl. Oberlandesgerichts zu Stettin vom 29sten August c. unter Verurtheilung in die Kosten der Untersuchung zu einer Vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Greifenhagen den 27. September 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

534) Auf die von dem unterzeichneten Gericht geführte Untersuchung, ist ein Dienstmädchen wegen mehrerer gemeinen und eines gewaltsamen Diebstahls, auch Ausbruch aus dem Gefängniß, zu 40 Ruthenhieben und dreijähriger Zuchthausstrafe, und ein Schornsteinfegerlehrling, wegen Ausbruch

aus

aus dem Gefängniß und gemeinen Diebstahls zu einer Achtmonatlichen Zuchthausstrafe und 20 Peitschenhieben, von dem Königl. hochpreißl. Criminalsenat zu Stettin verurtheilt, die Züchtigung vollstreckt und die Zuchthausstrafe in der Straf- und Besserungsanstalt zu Naugard angetreten; welches zur Warnung der Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Pasewalk den 9ten Oct. 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

535) Der Böttchergesell Johann Philipp Christian Reincke, will seinen unterm 3ten Aug e zu Hamburg auf 1 Jahr, zur Wanderung gültig, ertheilten Paß, bei Warsow, unweit Stettin, verloren haben. Er ist mit einem Paß zur Rückkehr nach Hause versehen, und wird sein angeblich verlorener Paß hierdurch für ungültig erklärt. Stettin den 11. Oct. 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

536) Der Schneidergeselle Procopius Battau, gebürtig aus Prag in Böhmen, hat das ihm am 18. July 1820 von der Polizeibehörde zu Rostock ertheilte und am 11ten d. M. zur Reise nach Grüneberg hier visirte Wanderbuch, noch an dem nemlichen Tage zwischen hier und Arnswalde angeblich verloren und ist darauf heute mit einem Passe zur Rückkehr von hier nach Treptow a. d. Rega, woselbst er bis vor kurzem zuletzt gearbeitet haben will, versehen worden, um sich von der dortigen Polizeibehörde einen neuen Paß zur Weiterreise in die Preuß. Staaten auszuwirken. Zur Verhütung eines Mißbrauches mit dem zuerst gedachten, angeblich verlornen Wanderbuche, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Stargard in Pommern den 17. October 1822.

Der Magistrat.

537) Bei mir ist die am 22. September d. J. vom Herrn Professor Dr. Böckel gehaltene Orgelweihpredigt erschienen. Da der Ertrag zur Beförderung eines wohlthätigen Zweckes, nämlich zur anständigen und einfachen Verzierung des Altars in der Jacobikirche allhier bestimmt ist, so hoffe ich, daß die guten Bewohner dieser Provinz ihre Wohlthätigkeit auch bei dieser Gelegenheit beweisen werden; als Minimum ist ein Verkaufspreis von 4 Groschen Preuß. Cour. angesetzt. Geheftete Exemplare findet man in der Buchhandlung des Herrn W. Trinius in Stralsund.

Greifswald im October 1822.

W. Kunike, akademischer Buchdrucker.

III. Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Rattheier Joseph Slivinski und Schmidt Jacob Wengrezynowski aus Adl. Sarnowko, des Verbrechens des Diebstahls und Entweichung vor der Untersuchung schuldig, sind am 19ten September d. J. von Sarnowko entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Graudenz an das Königl. Land- und Stadtgericht oder hieher gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Graudenz den 4. Oct. 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person des Slivinski.

Größe 5 Fuß, Haare blonde, Stirn niedrig, Augenbraunen blonde, Augen graue, Nase stark gebogen, Mund gewöhnlich, Bart rothen Backenbart, Kinn spitz eingebogen, Gesicht länglich und hager, Gesichtsfarbe blaß, Statur mager und klein, Füße mittlere.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 40 Jahr, Religion katholisch, Gewerbe Pflugknecht, Sprache polnisch. Bekleidung: dunkelblauen geflickten Mantel, Jacke blau tuchene mit gelben Knöpfen, Hosen graue alt tuchene auch weiß leinwandne, Stiefeln alte, Huth schwarz mit großem Kopfstück.

Beschreibung der Person des Wengrezynowski.

Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkel, Augen schwarz, Nase kurz und stumpf, Mund klein, proportionirt, Bart schwarz, Kinn rund anfgestutzt, Gesicht rund, Gesichtsfarbe braun gesund Statur schlank doch stark, Füße kurz und flach. Besondere Kennzeichen: finsterer Blick.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 25 Jahr, Religion katholisch, Gewerbe Schmidt, auch Landwehrmann, Sprache polnisch. Bekleidung: Jacke grau tuchene mit weißen Knöpfen, Weste eine blaue und eine graue tuchene, Hosen leinene dunkelblaue,

auch

auch grau tuchene, Stiefeln neue mit hohen Absätzen, Hut schwarzen, Halstu baumwollenes, Hemde dunkelblaues mit weißen Punkten. Effekten die derselbe bei sich hat: unbekannt.

Es hat der unten signalisirte Bursche Christian Friedrich Günther von Carolinenhorst, welcher wegen schlechter Lebensführung und gänzlichen Mangel an Arbeitslust zum zweitenmal in das Landarmen- und Arbeitshaus nach Ueckermünde hat abgeliefert werden sollen, sich heimlich von dort entfernt. Er ist so wenig mit einem Paß, als mit Reisegeld versehen, und kann sich nur als Vagabonde entweder bettelnd, oder stehlend umhertreiben. Da an der Habhaftwerdung dieses, als eines der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen viel gelegen ist; so werden sämmtliche Polizeibehörden und die Gensd'armerie hierdurch veranlaßt: auf den Günther genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die Direktion des Landarmenhauses zu Ueckermünde abzuschicken. Stettin den 20. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Signalement

Familien-Namen Günther, Vorname Friedrich, Geburtsort Kuhblank, Aufenthaltsort, zuletzt Carolinenhorst bei Stargard, Religion evangelisch, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, etwas vorstehende Lippen, Bart noch nicht sichtbar, Zähne voll, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand zwei Warzen.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

No. 50.

Stettin den 2. November 1822.

I. Verordnungen der Königlichen Regierung.

538) Die durch Aufhebung des Untersteueramts zu Polchow herbeigeführte Veränderung in der Abführung der Gewerbesteuer betr. No. 1143. Oct. 22. II. Abth.

In Folge der Verfügung vom 3ten d. M. (Amtsblatt No. 47) wird nachträglich bekannt gemacht, daß nicht allein die Klassensteuer, sondern auch die Gewerbesteuer

1) aus den Ortschaften Brunn, Hammelstall und Völschendorff, unmittelbar an das hiesige Hauptsteueramt, und
2) aus den Dörfern Polchow und Barm, so wie aus dem ehemaligen Stettinschen Amtsvorwerke Neuhauß an das Steueramt Pölitz entrichtet werden,

überhaupt alles, was sonst in jener Verfügung wegen der Klassensteuer gesagt ist, durchaus auch auf die Gewerbesteuer Anwendung finden soll.

Stettin den 21sten October 1822.

539) Betrifft die Einziehung der alten Scheidemünze. No. 2037. Oct. 22. II. Abth.

Die im §. 12. des Gesetzes über die Münz-Verfassung vom 30. Septbr. v. J. ertheilte Zusicherung, daß die alte Scheidemünze, so viel davon noch im Umlauf sich befindet, eingezogen, affinirt und in Courant umgeprägt werden soll, wird der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 25sten Juli d. J. zufolge, nunmehr zur Ausführung gebracht werden und es ist damit seitdem auch schon vorgeschritten worden.

Das Publikum wird daher aufgefordert, diese Münzen zu Zahlungen an die Königl. Kassen, in dem Verhältniß von 42 Groschenstücken, 52½ Düttchen oder Böhmen und 84 Sechspfennigstücken für den Preußischen Thaler, statt Courant anzuwenden, wobei demselben bekannt gemacht wird, daß diese alten Scheidemünzsorten, außerdem auch von den Königl. Kassen gegen Courant eingewechselt werden, daß übrigens aber diese Bestimmung nur noch ei-

nige Zeit statt findet, nächstdem aber die vorbemerkten alten Scheidemünzen bei den Kassen nicht mehr angenommen werden können.

Dies wird in Folge des Rescripts der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen vom 12ten October d. J. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin den 30sten October 1822.

540) Die neue Medicinal-Taxe pro $18\frac{2}{3}$ betr. No. 523. Sept. 22. I. Abth.

In Gemäßheit des Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 27. August c., ist die neue Medicinal-Taxe pro $182\frac{2}{3}$ ausgegeben worden, und dieselbe tritt nunmehr, bei Vermeidung der in dem Publikando der neuen Arzenei-Taxe vom 1ten October 1815 angedroheten Strafe, in Kraft.

Die Herrn Kreis- und Stadtphysici haben darauf zu achten, daß in keiner Apotheke diese neue Arzenei-Taxe fehlet.

Stettin den 25sten October 1822.

II. Bekanntmachungen.

541) Medizinal-Angelegenheiten.

Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Physicats-Stelle des Berger Kreises.
No. 20. Septbr. 22.

Nachdem der bisherige Physikus im Berger Kreise, Doktor Benedix, sich veranlaßt gesehen hat, wegen Kränklichkeit, seine Entlassung aus diesem Amte nachzusuchen, ihm solche auch mittelst Rescripts des Königl. hohen Ministerii der Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten vom 9ten v. Mts. bewilliget worden ist, so werden alle diejenigen, welche als Physikus in dem gedachten Kreise angestellt zu werden wünschen, und ihre Tauglichkeit zur Verwaltung einer solchen Stelle in der vorgeschriebenen Art beurkunden können, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, unter Beifügung ihrer Qualifikations-Atteste, bei uns zu melden, wobei noch bemerklich gemacht wird, daß bei der Wiederbesetzung demjenigen der Vorzug eingeräumt werden wird, der über die erlangte Qualification als Operateur und Geburtshelfer sich zugleich wird ausweisen können. Zur Nachricht gereicht hierbei, daß mit der Verwaltung des Amts ein Gehalt von 200 Rtlr. Preuß. Courant verknüpft ist.

Stralsund den 21sten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized

542) No. 490. October 22. I. Abth.

Dem, auf der Moitzowschen Feldmark im Greiffenbergschen Kreise von dem Gutsbesitzer Elbe neu angelegten Etablissement, ist der Name: „Klein-Moitzow" mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern beigelegt worden. Stettin den 25sten October 1822.

543) No. 1114. October 22. I. Abth.

Es soll die Lieferung der zur Speisung der Detinirten im hiesigen Land-Armenhause erforderlichen Naturalien für das Jahr 1823 oder bei vortheilhafteren Offerten nur für das erste halbe Jahr, ingleichen mehrerer bei der Fabrikation der Bekleidung und Erleuchtung erforderlichen Gegenstände öffentlich ausgeboten werden. Für das ganze Jahr sind folgende Quantitäten erforderlich:

40 Winspel Roggen,
11 Winspel Gerste,
4 Winspel Erbsen,
834 Pfund Rinder- oder Hammeltalg,
6 Tonnen Hering,
2860 Pfund Fleisch,
6 Winspel Malz,
9 Winspel Hopfen,
200 Klafter kiehnen Brennholz,
4 Centner Baumöhl,
4 Centner Leim,
3 Centner Vitriol,
8 Centner Blauholz,
1 Centner Gelbholz,
3454 Ellen Leinwand verschiedener Sorten,
150 Pfund Lichte,
781 Pfund Brennöhl,
260 Pfund grüne Seife.

Der Termin hierzu ist auf den 20sten November d. J., Mittwochs Nachmittags 2 Uhr, auf dem Directions-Zimmer in der hiesigen Landarmen-Anstalt angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Anerbietungen nach dem Termin nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Bedingungen wegen dieser Lieferung sind auf dem Kreis-Büreau zu Ueckermünde einzusehen. Ueckermünde den 21. October 1822.

Die Direction des Land-Armenhauses.

545) Der zur Kriegs-Reserve entlassene Unteroffizier Franz Friedrich Eduard von Brzesky zu Cammin, ist in der wider ihn geführten peinlichen Untersuchung durch das ergangene rechtskräftige Erkenntniß des Adels für verlustig erklärt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 10ten October 1822.

Criminalsenat des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern.

546) Der Jäger Wilhelm Lange, will seinen unterm 20sten Juny c. zu Greiffenberg ausgestellten und hier am 17ten d. M. zur Rückreise auf gerader Tour nach Radubn visirten Paß, mit 5 Attesten und einem Urlaubspaß, hierselbst oder dicht vor dem Thor verloren haben, welches zur Verhütung jedes Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß der rc. Lange hier verhaftet ist. Stettin den 22. Oct. 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

III. Personal-Chronik.

Der ehemalige Conducteur und Lieutenant Schmidt, ist von den Stadtverordneten zu Demmin, zum Bürgermeister daselbst auf 6 Jahre gewählt, und als solcher von uns bestätigt worden.

Der vormalige Lieutenant Lademann ist, mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern, als Kreissekretair im Uckermündschen Kreise fixirt angestellt worden.

Es ist die Waldwärterstelle zu Saatzig in dem zur Forst-Inspection Stargard gehörigen Revier Jacobshagen, dem invaliden Unteroffizier Wendland, vom 1ten Novbr. d. J. ab, verliehen, und ihm das Dorf Stolzenhagen zum Wohnort angewiesen worden.

Es ist die Waldwärterstelle zu Sarnow, im Stepenitzer Revier, Grafenberger Antheils, dem auf Wartegeld gestandenen Holzwärter Schreiber zu Ruckelow, vom 1. October c. ab, wiederum conferirt worden.

IV. Sicher-

IV. Sicherheits-Polizei.

Verzeichniß

der im Monat Septbr. c. über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirks in ihre Heimath zurückgewiesenen Personen. No 831. Octbr. 22. I. Abth.

a) Von dem Polizei-Direktorio in Stettin.

1) **Johann Ludwig Breuhahn**, Schneidergesell, aus Bauer bei Lassan gebürtig, 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, runde Stirn, blaue Augen, mittlen Mund, Bart unsichtbar, spitzes Kinn, mittler Statur, nach Bauer, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

2) **Alexander Friedrich**, Handlungsdiener, aus Berlin, 23 Jahr alt, 5 Fuß groß, schwarze Haare, runde Stirn, braune Augen, gebogene Nase, schwärzlichen Bart, spitzes Kinn, mittler Statur, nach Berlin, aus gleicher Ursache.

3) **Johann Friedrich August Lichtenberger**, Bäckergeselle, aus Skendiz, 19 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, dunkelbraune Haare, freie Stirn, graublaue Augen, Nase und Mund proportionirt, rundes Kinn, schlanker Statur, nach Skendiz, aus gleicher Ursache.

4) **Heinrich Abel**, Oekonom, aus Ratzeburg, 44 Jahr alt, 5 Fuß $6\frac{1}{2}$ Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, Nase und Mund verhältnißmäßig, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, schlanker Statur, nach Ratzeburg, aus gleicher Ursache.

5) **Gottlieb Mehlmann**, Schustergesell, aus Berlin, 50 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, braune Haare, erhabene Stirn, blaue Augen, Nase und Mund mittelmäßig, blonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, auf dem rechten Auge blind, nach Berlin, aus gleicher Ursache.

6) **August Heinrich Martin Grussendorff**, Buchdruckergesell, aus Braunschweig, 19 Jahr alt, 5 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll groß, schwarzbraune Haare, runde Stirn, graue Augen, Nase und Mund mittelmäßig, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Braunschweig, aus gleicher Ursache.

7) **Johann Ludwig Kühn**, Hutmachergesell, aus Ludwigsruh bei Landsberg, 21 J. alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, Mund und Nase proportionirt, braunen Bart, Kinn spitz, gesunde Gesichtsfarbe, kleiner Statur, nach Ludwigsruh, aus gleicher Ursache.

8) Carl

8) Carl Dambcke, Müllergeselle, aus Breslau, 29 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, breite Nase, schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, kleiner Statur, pockennarbig, nach Breslau, desgleichen.

9) Adam Hein, Färbergesell, aus Schaubeck in Ungarn, 19 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augen, Nase und Mund proportionirt, schwarzen Bart, rundes Kinn mit einer Grube, mittler Statur, nach Mecklenburg, ebenfalls wegen arbeitslosen Umhertreibens.

10) Johann Adam Oswald, Färbergesell, aus Ulm, 17 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, schwarze Haare, freie Stirn, braune Augen, Nase und Mund klein, rundes Kinn, schwächlicher Statur, nach Mecklenburg, aus gleicher Ursache.

11) Johann Gotthilf Lehmann, Koch, 52 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, aus Politzig im Großherzogthum Posen, blonde Haare, freie Stirn, blaue Augen, spitze Nase, mittelm Mund, blonden Bart, ovales Kinn, mittler Statur, nach Politzig, aus gleicher Ursache und wegen unterlassener Visirung seines Passes.

12) Carl Heinrich Heine, Bursche, aus Glauchau, 19 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, kurze Nase, mittelm Mund, braunen Bart, rundes Kinn, mittler Statur, pockennarbig, nach Glauchau, wegen zwecklosen Umherschweifens.

13) Carl Schulz, Hutmachergesell, aus Grünberg, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, blonde Haare, freie Stirn, braune Augen, Nase und Mund proportionirt, Bart im Entstehen, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, kleiner Statur, nach Grünberg, aus gleicher Ursache.

14) Gottfried Fiedler, Leinwebergesell, aus Sebnitz in Sachsen, 57 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, graue Haare, freie Stirn, blaue Augen, kurze Nase, Mund mittelmäßig, grauen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Sebnitz, aus gleicher Ursache.

15) Johann Wilhelm Wagner, Tuchmachergesell, aus Lübeck, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare, freie Stirn, blaue Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, ovales Kinn, schlanke Statur, nach Lübeck, aus gleicher Ursache.

16) Friedrich Kranepohl, Tuchmachergesell, aus Quedlinburg, 52 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braune Haare, runde Stirn, graue Augen, Nase und Mund proportionirt, braunen Bart, rundes Kinn, schlanke Statur, nach Quedlinburg, aus gleicher Ursache.

17) Johann Carl Gregor, Schneidergesell, aus Herzberg bei Torgau, 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, lang und gebogene Nase, mittleren Mund, ovales Kinn, untersetzter Statur, nach Herzberg, aus gleicher Ursache.

18) Carl

18) Carl Friedr. Aug. Meß, Schneidergesell, aus Zargenow in Neupommern, 18 J. alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, dunkelbraune Haare, blaue Augen, kleine Nase, breiter Mund, Bart unsichtbar, gesunde Gesichtsfarbe, kleiner Statur, nach Zargenow, aus gleicher Ursache.

19) Andr. Wiesend, Bäckergesell, aus Pegnitz in Baiern, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Z. groß, schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzbrauner Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Pegnitz, aus gleicher Ursache.

20) Carl Traugott Müller, Bäckergesell, aus Hohenstein in Sachsen, 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, Mund und Nase proportionirt, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Hohenstein, aus gleicher Ursache.

21) Nathangel Dahm, Seifensiedergeselle, aus Besigheim im Würtembergschen, 20 J. alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, starke Nase, mittleren Mund, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Statur, nach Besigheim, aus gleicher Ursache.

22) Friedr. Gottlieb Handrock, Stellmachergesell, aus Naumburg, 17 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, rothblonde Haare, runde Stirn, braune Augen, Nase und Mund mittelmäßig, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, eine Hiebnarbe auf dem rechten Fuß, nach Naumburg, aus gleicher Ursache.

23) Ludwig Bredow, Färbergesell, aus Berlin, 22 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, Nase und Mund proportionirt, Bart fehlt, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Berlin, aus gleicher Ursache.

24) Johann Daniel Kräuter, Töpfergesell, aus Hameln, 70 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, braun und graue Haare, freie Stirn, blaue Augen, länglich spitze Nase, mittelm Mund, braun und grauen Bart, blasse Gesichtsfarbe, schlanker Statur, nach Hameln, nach erfolgter Kur von der Krätze.

b) Von dem Polizei-Direktorio zu Anclam.

25) Gottlob Petzold, Müllergesell, aus Diedersbach in der Ober-Lausitz, 18 J. alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, Nase und Mund proportionirt, brauner Bart, gesunde Gesichtsfarbe, kleiner Statur, nach Diedersbach, wegen 4 monatlicher Arbeitslosigkeit.

26) Joseph Malcher, Müllergesell, aus Klethen in Mähren, 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Statur, nach Klethen, wegen mehrmonatlichen arbeitslosen Herumtreibens.

27) Christian

27) Christian Friedrich Freude, Müllergesell, aus Ebersbach in Sachsen, 18 J. alt, 5 F. 5 Z. groß, braune Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, Nase und Mund gewöhnlich, Bart wenig, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Statur, nach Ebersbach, aus gleicher Ursache.

28) Christian David Möller, Hufschmidgeselle, aus Schleswig im Hollsteinschen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, gebogene Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Statur, nach Schleswig, wegen 4 monatlicher Arbeitslosigkeit.

29) Christian Lobegott Bernauer, Schlächtergesell, aus Schönfeldt in Sachsen, 24 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, Nase und Mund gewöhnlich, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, schlanker Statur, nach Schönfeldt, aus gleicher Ursache.

30) Hartwig Schmidt, Schneidergesell, aus Kiefeldt im Mecklenburg-Schwerinschen, 5 Fuß 3½ Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, Nase u. Mund gewöhnlich, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Kiefeldt, wegen Krätzkrankheit.

31) Michael Mensch, Bäckergesell, aus Engelstein in Preussen, 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, Nase und Mund gewöhnlich, blonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Engelstein, wegen 5 monatlicher Arbeitslosigkeit.

32) Friedrich Rasch, Tischlergesell, aus Weyda in Sachsen, 43 Jahr alt, 5 F. groß, braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, spitze Nase, mittlern Mund, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Weyda, wegen Arbeitslosigkeit.

33) Carl Traugott Elrich, Webergesell, aus Schellenberg in Sachsen, 26 Jahr alt, 5 F. 2 Z. groß, braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, Nase und Mund gewöhnlich, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Schellenberg, aus gleicher Ursache.

34) Friedrich Bassiner, Windmüllergesell, aus Dingelstädt, 57 Jahr alt, 5 F. 3 Z. groß, graue Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, große Nase, gewöhnlichem Mund, bräunlichen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Dingelstädt, aus derselben Ursache.

35) Carl Heinrich Gerstmeier, Müllergesell, aus Julkendorff im Mecklenburgschen, 19 Jahr alt, 5 F. 4 Zoll groß, braune Haare, behangene Stirn, graublaue Augen, Nase und Mund proportionirt, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Julkendorff, aus derselben Ursache.

36) Johann

36) Johann Jacob Schüler, Hutmachergesell, aus Balingen im Würtembergschen, 31 Jahr alt, 5 F. 2 Zoll groß, braune Haare, behangene Stirn, braune Augen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzter Statur, nach Balingen, aus gleicher Ursache.

37) Gottlieb Ludewig Schmöcker, Bäckergesell, aus Pinnow bei Neu-Angermünde, 26 Jahr alt, 5 F. 3½ Zoll groß, braune Haare, behangene Stirn, blaue Augen, Nase und Mund gewöhnlich, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Pinnow, aus gleicher Ursache.

38) Carl Gottlieb Senger, Posamentiergesell, aus Danzig, 38 Jahr alt, 5 F. 5 Z. groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, Nase und Mund gewöhnlich, blauen Bart, gesunde gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Danzig, wegen 4 monatlicher Arbeitelosigkeit.

39) Johann Gottfried Lehmann, Hutmachergesell, aus Schönbrun in Sachsen, 21 Jahr alt, 5 F. 2 Z. groß, braune Haare, bedeckte Stirn, gelbliche Augen, Nase und Mund proportionirt, braunen Bart, blasse Gesichtsfarbe, untersetzter Statur, nach Schönbrun, wegen Arbeitslosigkeit.

40) Johann Friedr. Schmulling, Bäckergesell, aus Jöllhorst im Bielefeldschen Kreise, 29 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, kleine Nase, Mund gewöhnlich, blonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Jöllhorst, wegen 6 monatlicher Arbeitslosigkeit.

41) Johann Bartschard, Lohgerbergesell, aus Willna in Rußland, 50 Jahr alt, 5 F. 2 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, spitze Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Willna, wegen 5 monatlicher Arbeitslosigkeit.

42) Friedrich von Rummers, Buchdruckergesell, aus Gudensberg im Hessischen, 25 Jahr alt, 5 F. 4 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, spitze Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Gudensberg, wegen 4 monatlicher Arbeitslosigkeit.

43) Johann Biedenweg, Bäckergesell, aus Stralsund, 46 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, kleine und rothe Nase, aufgeworfenen Mund, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, der rechte Arm ist gebrochen, nach Stralsund, wegen Arbeitslosigkeit.

c) Von der Polizei-Inspektion zu Demmin.

44) Johann Schaal, Tischlergesell, aus Waldmichelbach im Fürstenthum Starkenburg, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare, braune Augen, lange Nase, proportionirten Mund, braunen Bart, rundes Kinn, mittler Statur, der rechte Ellbogen ist etwas steif, nach Waldmichelbach, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

45) Gottlieb Uhlfeldt, Bäckergesell, aus Bartenstein in Ostpreussen, 48 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Augen blau, Nase lang, Mund proportionirt, Bart braun, mittler Statur, nach Bartenstein, aus gleicher Ursache.

46) August Stanislaus, Wind- und Wassermüllergesell, aus Trachenberg in Schlesien, 26 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, starker Statur, nach Trachenberg, aus gleicher Ursache.

47) Christian Techner, Windmüllergesell, aus Sontop im Großherzogthum Posen, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, mittler Statur, nach Sontop, aus gleicher Ursache.

e) Von dem Magistrat zu Pasewalk.

48) Johann Peter Backhauß, Hufschmidtgesell, aus Winsen an der Luhe, 40 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn etwas groß, Augen grau, Nase etwas schief gebogen, Bart braun, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, nach Winsen, wegen zwecklosen Herumtreibens

49) Joachim Friedr. Saurich, Schneider, aus Lübeck, 55 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart grau, gesunde Gesichtsfarbe, behende Statur, nach Lübeck, aus gleicher Ursache.

50) Johann Ludwig Böttcher, Messerschmidt, aus Neustadt-Eberswalde, 42 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hellbraune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase, blonden Bart, länglich Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleiner Statur, nach seiner Vaterstadt, aus gleicher Ursache.

e) Von dem Magistrat zu Treptow an der Tollense.

51) Johann Paulus Böck, Schlächtergesell, aus Hamburg, 33 Jahr alt, 5 F. 2 Z. groß, blonde Haare, graue Augen, spitze Nase, mittler Statur, nach Hamburg, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

52) Carl Schmidt, Bäckergesell, aus Stahlberg in Sachsen, 28 Jahr alt, 5 F. 1 Z. groß, dunkelbraune Haare und eben solche Augen, gewöhnliche Nase, mittler Statur, nach Stahlberg, aus gleicher Ursache.

53) Peter Conrad Gralert, Wind- und Wassermüllergesell, aus Knese im Mecklenburgschen, 36 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, braune Haare, breite Nase, rundes Gesicht, mittler Statur, nach Knese, aus gleicher Ursache.

54) Gottlieb Seewald, Schneidergesell, aus Wittgendorff, 18½ Jahr alt, 5 F. 1 Z. groß, braune Haare, proportionirte Nase, breites Gesicht, von mittler Statur, nach Wittgendorff, aus gleicher Ursache.

Stettin, den 27sten October 1822.

Nach-

Nachbenannte Carolina Wigge aus Jastrow, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 16ten auf den 17ten October d. J. aus dem hiesigen Polizeigefängniß entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Flatow an den Polizei-Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Flatow den 17ten October 1822.

Im Auftrage Einer Königl. Preuß. Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn flach, Gesicht und Gesichtsfarbe gesund, Statur unterseßt, Füße gewöhnlich.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 17 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Dienstmädchen, Sprache deutsch. Bekleidung: Rock leinen, blaugedruckten mit weißen Blümchen, Jacke grün tuchne alte, Schuhe lederne, Mütze ein grün kattunen neu Tuch um den Kopf gebunden, Halstuch alt leinenes, Hemde leinenes.

Der wegen gewaltsamen Diebstahl zur Festungsstrafe verurtheilte Landwehrmann Anton Marreck, ist auf dem Transport von Berlin nach Stralsund heute früh seinen Begleitern hier entsprungen. Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Marreck im Betretungsfalle zu arretiren und ihn gefesselt an uns abzuliefern. Eine Prämie ist nicht für seine Ergreifung bewilligt.

Pölitz den 26sten Oct. 1822.

Der Magistrat.

Signa-

Signalement.

1) Familiennamen Marreck. 2) Vorname Anton. 3) Geburtsort Dorf Säſſenau bei Wewler in Böhmen. Aufenthaltsort Böhmiſch Rixdorff bei Berlin. 4) Religion katholiſch. 5) Alter 29 Jahr. 6) Profeſſion keine. 7) Größe 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich. 8) Haare braun. 9) Stirn bedeckt. 10) Augenbraunen ſchwarzbraun. 11) Augen hellblau. 12) Naſe länglicht. 13) Mund gewöhnlich. 14) Zähne vollſtändig und gut. 15) Kinn rund. 16) Bart braunröthlich. 17) Geſichtsbildung proportionirt. 18) Geſichtsfarbe geſund. 19) Statur robuſt. 20) Sprache böhmiſch und gebrochen deutſch. 21) Beſondere Kennzeichen: trägt einen kleinen Backenbart.

Bekleidung.

1 Runden Huth, 1 roth baumwollenes Halstuch mit weißen Sternen, 1 blau tuchene Weſte mit flach metallnen Knöpfen, 1 blau tuchene Jacke mit halbrunden meſſingenen Knöpfen, 1 paar ausgebleichte grün manſchefterne Hoſen, 1 paar lange Stiefeln, 3 Hemden.

Nachbenannter Polniſcher Civil-Ueberläufer Mathias Olszewsky, des Verbrechens des Schaafdiebſtahls verdächtig, iſt am 18ten October d. J. von der hieſigen Stadtwache heimlich entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gebunden nach Choyno an das Königl. Landrathsamt gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt. Strasburg den 18 Oct. 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abth.

Beſchreibung der Perſon: Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn flach hohe, Augenbraunen braun, Augen grau, Naſe gebogen, Mund klein, Bart braunen, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſtark, Füße geſund. Perſönliche Verhältniſſe: Alter 25 Jahr, Sprache polniſch. Bekleidung: Mantel grau tuchnen zerriſſenen, Jacke grau tuchene, Hoſen ordinair braungraus, Stiefeln, Schuhe, Huth und Mütze keine, Hemde weiß leinenes.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 51.

Stettin den 6. November 1822.

I. Bekanntmachungen.

547) Zufolge Auftrags der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stettin, sollen die zum Pribbernowschen Revier gehörigen, zur Veräußerung bestimmten drei Forst-Parzellen, der hohe und sieden Stahn und der Dummanskamp genannt, von überhaupt 65 M. Morgen 177 □R. Flächen-Inhalt auf Kauf- und Erbpacht öffentlich ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 23. November, Vormittags 9 Uhr, im Forsthause Neuhauß bei Pribbernow angesetzt, welches Bietungslustigen mit dem Hinzufügen bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nur mit Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werden kann. Zur Nachricht dient, daß der größte Theil des Sieden-Stahn sich zu einer Wiese eignet.

Die übrigen Bedingungen können in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten vorher, so wie auch im Termin eingesehen werden.

Graseberg den 31sten October 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. Blumenthal.

548) Die auf der Ablage bei Nipperwiese an der Oder stehenden
600 Klafter Büchen- und
240 " Eichen Kloben-Brennholz von vorzüglicher Güte, sollen, zur Beförderung des Absatzes, für herabgesetzte, sehr billige Preise, im Termine den 9ten November c., Vormittags 10 Uhr, auf der Ablage selbst, zur Lizitation gestellt werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Schwedt den 28. October 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
Gruch.

549) Am 9. November c., sollen von dem meinem Kommando anvertrauten 4ten Ulanen-Regiment, 50 Stück ausrangirter Pferde öffentlich auf dem Marktplatze zu Treptow a. d. R., gegen gleich baare Bezahlung an den Letzt- und Meistbietenden verkauft werden.

Gollnow den 29. October 1822.

F. v. Eisenhart, Oberst und Kommandeur.

550) Der Schuhmachergesell Gottlieb Bendler aus Halberstadt gebürtig, hat den ihm von uns am 16ten d. M. ausgefertigten Reisepaß zwischen Schwedt und Neustadt-Eberswalde verlohren, weshalb demselben von uns heute ein neuer Paß ausgefertigt worden, und der verlohrne Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Treptow a. d. R. den 30sten October 1822.

Der Magistrat.

551) Ein Dienstknecht aus dem Dorfe Pribbernow ist wegen thätlicher Beleidigung seiner Brodherrschaft, durch das von dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin unterm 13ten Juny c. abgefaßte und in der weitern Vertheidigungs-Instanz unterm 23sten September d. J. bestätigte Erkenntniß, zu einer körperlichen Züchtigung von 20 derben Peitschenhieben und einer achtwöchentlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welche Strafe bereits an ihm vollstreckt ist und zur Warnung bekannt gemacht wird.

Gülzow den 25sten October 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

II. Sicherheits-Polizei.

Es ist der unterm 2ten Januar c. aus der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt entlassene und unten signalisirte Züchtling Carl Ludwig Wendpap, nachdem er seit jener Zeit zu Langkafel und Volgtshagen gedient hat, am 5ten d. M. von der landräthlichen Behörde des Naugardtschen Kreises mit einem Paß auf 5 Tage lautend, zur Reise nach Prenzlau, seiner Heimath, versehen worden, woselbst derselbe aber, eingegangener offizieller Nachricht zufolge, nicht eingetroffen ist. Da der Wendpap sich nur als Vagabonde entweder bettelnd, oder stehlend umhertreiben kann, und daher

an

an der Habhaftwerdung deſſelben, als eines der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menſchen viel gelegen iſt: ſo werden ſämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie hierdurch veranlaßt, auf den Wendpap genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfall an die landräthliche Behörde zu Naugardt abzuſenden. Stettin den 31ſten October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Signalement.

Familliennamen, Wendpap; Vorname, Carl Ludewig; Geburtsort, Prenzlau; Religion, evangeliſch; Alter, 41 Jahr; Größe, 5 Fuß 6 Zoll, Haare, ſchwarzbraun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, ſchwarzbraun; Augen, blau; Naſe, ſpitz; Mund, mittler; Bart, braun; Kinn, ſpitz; Geſichtsbildung, oval; Geſichtsfarbe, blaß; Geſtalt, ſtark; Sprache, teutſch; beſondere Kennzeichen, keine.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

No. 52.

Stettin den 16. November 1822.

Gesetzsammlung.

No. 19. enthält unter:

No. 756. betreffend die vierjährige Verjährungs-Frist bei den zu sämmtlichen Staatsschuldscheinen ausgereicht werdenden Zins-Coupons;

No. 757. die Ernennung des Staats-Ministers von Voß zum Vice-Präsidenten des Staatsrathes und des Staatsministeriums, und

No. 758. die Ernennung des Feldmarschalls Grafen Kleist von Nollendorf, Ober-Berghauptmanns Gerhard, und Regierungs Chef-Präsidenten von Schönberg, als Mitglieder des Staatsrathes; zuletzt unter

No 759. die Allerhöchste Deklaration vom 20sten Oktober d. J., den §. 604. der Kriminal-Ordnung, oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seiten-Verwandte zu verpflegen, betreffend.

I. Verordnungen

1) der höhern Behörde.

Durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern und der Finanzen vom 8ten August 1822.

Amtsblätter der Königlichen Regierung zur Frankfurt a. d. O. pro 1822 S. 282,

ist das Publikum bereits davon in Kenntniß gesetzt, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten December 1821 mit der Regulirung des Neumärkischen Krieges-Schulden-Wesens gehalten werden soll.

In Gefolge dessen ist diese Angelegenheit von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übernommen und in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr der mitunterschriebene Deputirte der Neumark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von dem vormaligen Committé der Neumark ausgegebene Krieges-Schulden-Dokumente — bekannt unter dem Namen

Neumärkische Interims-Scheine

und deren Verzinsung.

Nach der eben erwähnten Allerhöchsten Bestimmung, bleiben diese Interims-Scheine in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verificirt und, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt. Es sollen

A) über die Zins-Reste
   1) aus der Periode vor dem 1ten Julius 1813 die darüber sprechenden annoch vorhandenen alten Coupons,
   2) aus der Periode vom 1ten Julius 1813 bis letzten Junius 1818, Anerkenntnisse unter dem Namen von Zinsscheinen,
   3) aus der Periode vom 1ten Julius 1818 bis letzten Dezember 1821 besondere Zinsscheine

B) über die Zinsen vom 1ten Januar 1822 ab gerechnet, aber nach bestimmten Abschnitten von 4 zu 4 Jahren fortlaufende halbjährig im Januar und Julius zahlbare Zins-Coupons

ausgereicht, die alten Zins Coupons zu 1., so wie die Zinsscheine zu 2. durch Ankauf bei der Börse nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt, die zu 3. baar eingelöset auf die Zins Coupons zu B. aber regelmäßig Zahlung geleistet werden.

Alle diese verschiedenen Zins-Bescheinigungen sind gegenwärtig ausgefertigt und zwar zur bessern Unterscheidung

1) die über Zinsen aus der Periode vom 1ten Julius 1813 bis letzten Junius 1818 auf weißem,
2) die über Zinsen aus der Periode vom 1ten Julius 1818 bis letzten Dezember 1821 auf blauem Papier.

Es ist daher nunmehr mit der vorgeschriebenen

1) Verification,
2) Ausreichung der Zinsbescheinigungen,
3) und Zahlung

zu verfahren.

Zu dem Ende werden alle Inhaber Neumärkischer Interims-Scheine hiemit aufgefordert dieselben, in dem Zeitraume

vom 15ten bis 27sten November,
vom 1ten bis 27sten Dezember dieses Jahres,

des Vormittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei der Kontrolle der Staatspapiere im Seehandlungs-Gebäude einzureichen, denselben aber eine Note in duplo beizufügen, welche

1) das

1) das Datum, die Littera, Nummer, Valuta, und wenn mehrere darin specificirt sind, den aufzusummirenden Gesammt-Betrag der letzteren,
2) den abgesondert darzustellenden und nach obigen Grundsätzen zu classificirenden Betrag der darauf bis zum 1ten Januar 1822 restirenden Zinsen,
3) den Vornamen, Zunamen und die Wohnung des Präsentanten nebst dem Datum enthält.

Gedruckte Formulare zu diesen Noten werden täglich bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeldlich verabreicht.

Interimsscheine, welche nicht zu verificiren sind, werden unter Eröffnung der Gründe zurückgegeben. Steht aber der Verification nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifications-Stempels und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seines Interims-Scheins die oben erwähnten darauf abzustempelnden Zins-Bescheinigungen. — Die Kontrolle der Staats-Papiere wird sich bemühen, einen jeden sofort bei Einreichung seines Interimsscheins abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten: so erhält derselbe das Duplicat seiner Note mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung, unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen soll.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist übrigens angewiesen, in ihrer dazu Marggrafen-Straße No 46. eingerichteten Abtheilung gegen Aushändigung
1) der Zinsscheine (auf blauem Papier) die darin bezeichneten Zinsen aus der Zeit vom 1ten Julius 1818 bis letzten Dezember 1821,
2) des Coupons No. 1. Series I. die Zinsen vom 1ten Januar bis 1ten Julius 1822,

auszuzahlen, weshalb also dort die Erhebung des Geldes sofort nach erfolgter Extradition der Papiere geschehen kann.

Uebrigens wird auch bei dieser Gelegenheit die Erinnerung wiederholt, daß die mit der Ausreichung und Zahlung beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich in Betreff dieser ihrer Amts-Verrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, eben so wenig als die Kontrolle der Staats-Papiere oder die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, weshalb also etwanige hiermit in Widerspruch stehende Gesuche oder Anträge schon im Voraus abgelehnt und ohne Antwort zurück geschickt werden müssen.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums wird das Extraditions-Geschäft geschlossen, und muß also derjenige, welcher während desselben seine Interimsscheine zur Verifikation nicht eingereicht hat, damit warten, bis dazu ein neuer Termin angesetzt wird, wobei jedoch zugleich bemerkt werden

muß, wie es die Absicht ist, alsdann einen Präclusiv-Termin für die Beendigung dieser Angelegenheit auszubringen.

Berlin den 12ten October 1822.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirter der Neumark.
F. von Romberg.

---

2) der Königlichen Regierung.

552) Die Erläuterungen zur Erhebungsrolle vom 25sten October 1821 betreffend.
No. 1924. Octbr. 22. II. Abth.

Die im Laufe dieses Jahres von des Königs Majestät genehmigten Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungs-Rolle vom 25sten Oktober 1821, werden in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Haupt-Gesetzes vom 26sten May 1818 hiermit bekannt gemacht, um darnach vom 1sten Januar k. J. ab, zu verfahren;

1) zur zweiten Abtheilung, Artikel 23. Position n, ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 12ten October d. J. bestimmt, daß von Kuchenwerken aller Art, die Eingangs-Abgabe nach diesem Erhebungs-Satze, zu entrichten ist;

2) zur zweiten Abtheilung, Artikel 18 a und b, in Verbindung mit Artikel 36 e f g sind die Eingangs-Abgaben von porzellanen Pfeifenköpfen sowohl mit als ohne Beschlag durch die Allerhöchste Cabinetsorder vom 13ten September 1822 wie folgt, bestimmt

	Geldbetrag von 1 Zentner
weiße Pfeifenköpfe	10 Rthlr.
farbige Pfeifenköpfe, desgleichen weiße mit farbigen Streifen und gröberen Verzierungen, oder Blumen von einer Farbe	20 "
Pfeifenköpfe mit Malerei oder Vergoldung	30 "
Sind Pfeifenköpfe von Porzellan, welcher Gattung es sei, mit feinen Beschlägen (Art. 18 b) versehen . . .	50 "

3) zur dritten Abtheilung ist durch eine Allerhöchste Cabinetsorder vom 1ten August dieses Jahres folgendes festgesetzt,

a) bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die östlichen Provinzen zuerst eingehen und durch die Odermündungen ausgehen, wird die

Durch-

Durchgangs-Abgabe nicht weiter nach den in der Unterabtheilung I, sondern nach den in der Unterabtheilung II. vorgeschriebenen Sätzen erhoben.

Es sind mithin in der Unter-Abtheilung I. die dem Worte „ausgehen", vorhergehenden Worte „oder durch die Odermündungen" nicht mehr, und ist dagegen in der Unterabtheilung II. zu lesen: „Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Odermündungen, oder links der Oder auf anderen Wegen in die östlichen Provinzen eingehen, und auch links der Oder, oder durch die Odermündungen wieder ausgeführt werden ꝛc.";

b) bei der Durchfuhr von Waaren, welche in den östlichen Provinzen links der Oder, und die Oder mit ihren Mündungen einbegriffen, Statt findet, kommen die in der Unterabtheilung II. unter Ziffer 1 und 2. für gewisse Waarengattungen angeordneten Abgaben-Sätze, nicht mehr zur Anwendung.

Es gilt für solche auch die Bestimmung unter Ziffer 3. Eine geringere, als die daselbst geordnete Durchgangs Abgabe soll aber in vorerwähnter Richtung von nachbenannten Artikeln erhoben werden:

	Geldbetrag von 1 Zentner
von Blei	5 Sgr.
" frischer Butter	2 "
" geschmiedetem Eisen, desgl. von Eisenblech und Ankern, auch von Eisenguß Waaren	5 "
" grünem und weißem Hohlglase	5 "
" Kleesaat	5 "
" Knoppern	5 "
" Mehl, Graupen, oder Grütze und Gries	5 "
" Pottasche	5 "
" gemeiner Töpferwaare	2 "

Die ermäßigten Sätze von 5 Sgr. und 2 Sgr. kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die damit betroffenen Gegenstände, gleich beim Eingange zum Zwischenhandel nach dem Auslande deklarirt werden, und es ist in der Regel daher nicht verstattet, über die so declarirten Gegenstände eine abändernde Declaration zum Verbleib im Lande, aus dem Packhofs-Lager abzugeben.

4) zu den allgemeinen Bestimmungen, und zwar zu derjenigen 7 a durch die Allerhöchste Cabinetsorder vom 25sten September 1822:

An

An denjenigen Grenzstrecken, wo den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, nicht ein vollständiger steuerpflichtiger Umkreis für Bäcker, Mehlhändler und Fleischer gegeben werden kann, gehen da, wo es die Umstände nöthig machen, auf besondern Anordnungen, Mehl Back- und Fleisch-Waaren nur in solchen Quantitäten frei von den Eingangs-Abgaben vom Auslande ein, wovon die Gefälle den Betrag von Einem Silbergroschen nicht erreichen. Berlin, den 19ten October 1822.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewitz.

Die vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, wird sämmtlichen Zoll und Steuerbeamten, so wie dem Publikum zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Stettin, am 5ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

---

3) des Königl. Oberlandesgerichts.

553) Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, die General Civil-Prozeß Tabelle für das laufende Geschäftsjahr unfehlbar bis zum 7ten December dieses Jahres einzureichen, solche auch nach den Vorschriften in dem Amtsblatte von 1819 Seite 551 und in genauer Uebereinstimmung mit der vorjährigen Tabelle anzufertigen.

Den Stadtgerichten, Justiz-Aemtern, Land- und Stadt- und übrigen Gerichten, welche die Conduiten-Liste einzusenden haben, wird zugleich aufgegeben, das Verzeichniß ihres Personals, in Verbindung mit der Conduiten-Liste, spätestens bis zum 12ten December dieses Jahres einzusenden, auch bei Einreichung desselben die in dem abgelaufenen Geschäftsjahre vorgekommenen Veränderungen des Personals anzuzeigen. Stettin den 30. Octbr. 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

II. Bekanntmachungen.

554) Die Lieferung des Schreibmaterialien Bedarfs der hiesigen Regierung für das Jahr 1823, welcher nach einem ungefähren Ueberschlage sein wird:

5 Ries

5	Ries	Briefpapier,
24	"	Relations-Papier 1ter Sorte,
30	"	desgleichen 2ter Sorte,
80	"	Concept-Papier,
2	"	blau Umschlag- }
1	"	dito fein- }
7	"	Pack- } Papier,
3	"	Mützen- }
4	"	Noten- }
2	"	gefärbtes }
8000	Stück	Federposen,
12	Dutzend	Bleifedern,
7	"	Rothstifte,
10	Pfund	kleine Oblaten,
500	Stück	große dito,
10	Pfund	grober Bindfaden,
50	"	mittler dito,
20	"	feiner dito,
20	"	feines- } Siegellack,
90	"	gröberes- }
12	"	Heftzwirn,
100	Ellen	Packlein,
150	"	Wachslein,
20	Loth	Heftseide,

soll an den Mindestfordernden theilweise oder im Ganzen in Entreprise gegeben werden. Lieferungslustige können ihre Offerten bis zum 1ten December dieses Jahres bei uns machen und die dabei einzusendenden Proben von denen, welche nicht zur Lieferung gelangen, demnächst wieder zurückgenommen werden. Stralsund, den 30sten October 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

555) Der Bedarf der nicht durch eigne Oekonomie zur Verpflegung der Gefangenen in der hiesigen Provincial-, Straf- und Besserungsanstalt zu erwerbenden Gegenstände auf den Zeitraum vom 1ten Januar bis ult. September 1823 bestehend in:

4	Scheffel	Waitzen,
1281	"	Roggen,
433	"	Gerste,
230	"	Hafer,

141	Scheffel	Erbsen,
400	"	Erdtoffeln,
2	"	Buchwaitzgrütze,
277	"	Malz,
277	Pfund	Hopfen,
97½	"	Reis,
2469	"	Butter,
922	"	Schmalz,

soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 22sten d. M., Vormittags um 9 Uhr, im Direktionszimmer der Anstalt angesetzt, und laden Unternehmungslustige hiemit ein, sich am gedachten Tage und zur benannten Stunde einzufinden und ihre Offerte abzugeben, worauf der Mindestfordernde den Zuschlag nach vorher einzuholender Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ober Präsidenten, zu gewärtigen hat.

Die Bedingungen, unter welchen die Ausbietung geschieht, werden im Termin näher bekannt gemacht werden, können aber auch zu jeder Zeit bei unserer Inspektion eingesehen werden.

Naugardt den 9ten November 1822.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungsanstalt.

556) In Folge hoher Bestimmung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stettin, sollen mehrere zur Veräußerung bestimmte Bruchspitzen des Köpizer Reviers von überhaupt 68 M. Morgen 37 □ Ruthen Flächen-Inhalt, sowohl im Einzelnen, als auch im Ganzen, auf Kauf und Erbpacht öffentlich ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 27sten November c., Vormittags 9 Uhr, in Köpitz an, welches Bietungslustigen mit dem Hinzufügen bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag des Gebots der Königl. Regierung vorbehalten bleibt. Die übrigen Bedingungen, so wie der Veräusserungsplan, können vorher in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion und auch im Termin eingesehen werden.

Graseberg den 5ten November 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Blumenthal.

557) Auf die von uns geführte peinliche Untersuchung sind zwei Bürger hieselbst wegen unerlaubter Selbsthülfe durch das Erkenntniß des 2ten Senats des Königlichen Hochpreißlichen Ober-Landesgericht zu Stettin mit einer alter-

alternativen Strafe von 14 Tagen Gefängniß oder 10 Rthlr. Geld belegt, ihnen auch die Kosten der Untersuchung zur Last gelegt worden.

Greifenhagen den 1ten November 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

III. Personal-Chronik.

Der nunmehrige Justizrath Mannkopf hat seine Praxis als Justiz-Commissarius bei den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Landes-Collegii niedergelegt, um sich ausschließlich der Justitiariats-Verwaltung zu widmen. Diese Verwaltung ist demselben, mit Beibehaltung des Notariats, auf den Grund eines Reskripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 21sten Januar d. J., in seinem Wohnorte Stargardt, mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, welche nothwendig an Ort und Stelle bearbeitet werden müssen, gestattet worden und hat seit dem 2ten Januar d. J. ihren Anfang genommen. Stettin den 28sten October 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

IV. Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Brenner und Jäger Carl Ludwig Borth, aus Lübjen bei Gnesen gebürtig, und in Knackfee, Amts Neustettin, verheirathet, des Verbrechens des nächtlichen gewaltsamen Einbruchs und Diebstahls geständig, ist in der Nacht vom 25sten bis 26sten d. M. aus dem Gefängniß auf dem Rathhause zu Tempelburg entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Tempelburg an das Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Cöslin den 26sten October 1822.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Ausgefertigt vom Königl. Stadtgericht zu Tempelburg den 26sten October 1822.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn stark und rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund klein, Zähne vollständig, Bart roth, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur stark, Füße gerade. Besondere Kennzeichen: feine Pockennarben.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 37 Jahr, Vaterland Polen, Ort des gewöhnlichen Aufenthalts Knackfee, Stand oder Gewerbe Brenner und Jäger, Sprache deutsch, Religion evangelisch.

Bekleidung.

Grau tuchenen Mantel, Jacke und Weste grün wollen mit runden gelben Metallknöpfen, Hosen grün wollen lange, Stiefeln alte, Huth runden schwarzen, Halstuch roth kattun mit weißen Flecken, Hemde weiß leinenes.

Die in der angelegten Beschreibung bezeichneten zwei Verbrecher Seidel und Altmann, sind aus der hiesigen Straf- und Besserungsanstalt heut Abend entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm, werden hiermit ersucht, auf sie strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden an die hiesige Straf- und Besserungsanstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Die Behörden, in deren Bereich sie verhaftet werden, wollen sofort davon der unterschriebenen Direktion Anzeige machen.

Naugardt den 8ten November 1822.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungsanstalt.

Beschreibung der Person des Christoph Daniel Seidel.

Größe 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Mundes eine Schußnarbe, wodurch die Unterlippe etwas gespalten und mehrere Narben an den Füßen.

Verhältnisse. Alter 40 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Arbeitsmann, Sprache deutsch, Verbrechen Diebstähle.

Bekleidung. Jacke, Weste und Hosen halb gelb, halb grau, Schuhe und Mütze Commis, Halstuch schwarz leinenes, Hemde Commis.

Beschreibung der Person des Carl Friedrich Altmann.

Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn spitz, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Statur schwächlich. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der rechten Lende.

Verhältnisse. Alter 28 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Böttcher, Sprache deutsch, Verbrechen Diebstähle.

Bekleidung Jacke, Weste und Hosen halb gelb, halb grau, Schuhe Commis, Mütze blau mit Pelzbrehm, Halstuch und Hemde Commis.

Der in der Nacht vom 12ten bis zum 13ten May d. J. aus der Straf- und Besserungsanstalt zu Naugardt entwichene und laut Steckbrief (Stettiner Amtsblatt vom 18ten May d. J No. 22. pag. 272, mit mehreren andern Entwichenen verfolgte) gefährliche Sträfling Michael Steincke, ist aus dem Gefängniß des Königl. Inquisitoriats zu Magdeburg abermals entsprungen. Da an der Habhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen sehr viel gelegen ist; so werden sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie angewiesen: auf diesen unten signallsirten Verbrecher, strenge Acht zu haben und im Betretungsfalle ihn unter sicherem Geleite gefesselt an vorgedachtes Inquisitoriat nach Magdeburg gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Stettin, den 11ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Signalement des Michael Steincke.

Geburtsort Mehlsack, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn rund, Augen dunkelblau, Augenbraunen dunkelbraun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Zähne vollständig, Bart schwarz, Statur stark, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich.

Besondere Kennzeichen: pockennarbig und der Kopf etwas grindig.

Bekleidung bei seiner jetzigen Entweichung.

Jacke: brauntuchene, mit Manschesterkragen, Halstuch: rothbuntes, Mütze: grüntuchene.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 53.

Stettin den 22. November 1822.

No. 551. Novbr. 22. I. Abth.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 10ten d. Mts., setze Ich hierdurch fest, daß alle aus den öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen, welche früher in altem Schwedisch-Pommerschen Courant normirt, oder auf andere gültige Weise in dieser Münze bestimmt sind, nunmehr in Preuß. Courant nach dem Satze, daß 100 Rthr. Pommersches Courant gleich sind, 113⅓ Rthr. Preuß. Courant, also mit einem Aufgelde von 13⅓ pCt. umgerechnet und berichtiget werden sollen. Nach diesem Satze sollen auch die Kassen bei der Einnahme verfahren, den Zahlungspflichtigen soll es jedoch freistehen, die in Pommerschem Courant zu leistenden Zahlungen, so lange diese Münzsorte noch im Umlauf ist, einstweilen noch in dieser zu berichtigen.

Potsdam den 31. August 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. August d. J.:

die Annahme des Preußischen Geldes mit 13⅓ pCt. Aufgeld statt Pommersches Courant aus öffentlichen Kassen betreffend,

mache ich im Auftrage der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt.

Stettin den 6ten November 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

I. Verordnungen

1) der Königlichen Regierung.

558) Die Ausladung und Reviſion der in Cammin zu Waſſer ankommenden und von da ausgehenden Waaren betreffend.

No. 377. November 22. II. Abth.

Im Verfolge unſerer Verfügung vom 9ten Juni 1819, (Amtsblatt No. 25. Seite 336) und vom 9ten May 1821, (Amtsblatt No 18. Seite 173) machen wir hiedurch bekannt, daß alle in Cammin zu Waſſer ankommenden und von da ausgehenden Waaren, welche mit Legitimations-Scheinen begleitet ſind, deswegen, weil Cammin im Kontroll-Bezirk belegen iſt, der Regel nach an der Fiſcherbrücke, dem gewöhnlichen Löſchplatze, unter amtlicher Aufſicht ein- und ausgeladen und revidirt werden müſſen, und, daß nur ausnahmsweiſe, wenn die Umſtände es nothwendig machen, auf ſteueramtliche Erlaubniß, an der Dammbrücke gelöſcht werden darf.

Stettin den 19ten November 1822.

559) Die Beſteuerung des Tabacks betreffend. No. 529. Nov. 22. II. Abth.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß mehrere Fälle ſich ereignen, wo bei Reviſion der mit Taback bepflanzten Ackerflecken über 5 Geviert-Ruthen groß, von den Eigenthümern die unterlaſſene Angabe dieſer Ackerflecke zum Behuf der Beſteuerung, damit hat entſchuldiget werden ſollen, daß ſie einen Theil der bepflanzten Fläche dem Geſinde, als dem Schäfer, den Knechten ꝛc. überlaſſen, für ſich ſelbſt aber nicht mehr als die geſetzlich freigegebenen 5 Geviert-Ruthen mit Taback bepflanzt hätten.

Nach der klaren Vorſchrift des Geſetzes vom 8ten Februar 1819, iſt aber jeder Eigenthümer, der über fünf Geviert-Ruthen Land mit Taback bepflanzt, verbunden, ſolches der Behörde anzuzeigen und dafür die tarifmäßige Steuer zu zahlen; und es gilt gleichviel, ob er den Taback für ſich oder theilweiſe für ſein Geſinde angepflanzt. Hiernach iſt überall zu verfahren. Stettin am 19ten November 1822.

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

560) Sämmtliche Untergerichte hieſigen Departements werden hierdurch angewieſen, die General Civil-Prozeß Tabelle für das laufende Geſchäftsjahr unfehlbar bis zum 7ten December dieſes Jahres einzureichen, ſolche auch nach den Vorſchriften in dem Amtsblatte von 1819 Seite 551 und in genauer Uebereinſtimmung mit der vorjährigen Tabelle anzufertigen. Den

Den Stadtgerichten, Justiz-Aemtern, Land- und Stadt- und übrigen Gerichten, welche die Conduiten-Liste einzusenden haben, wird zugleich aufgegeben, das Verzeichniß ihres Personals, in Verbindung mit der Conduiten-Liste, spätestens bis zum 12ten December dieses Jahres einzusenden, auch bei Einreichung desselben die in dem abgelaufenen Geschäftsjahre vorgekommenen Veränderungen des Personals anzuzeigen.

Stettin den 30. Octbr. 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

561) Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Untergerichte des Departements, wie hiermit geschieht, aufzufordern, sich die genaueste Befolgung der die Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Offiziere und Wehrmänner betreffenden, unter dem 22sten Mai 1817 und 18ten November 1819 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Bestimmungen angelegen seyn zu lassen.

Stettin den 7ten November 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

---

2) der Königl. General-Commission.

562) Betrifft die Portopflichtigkeit und Portofreiheit der Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungssachen.

Nachstehendes Reskript des Königlichen hohen Ministerium des Innern:

Das unterzeichnete Ministerium hat sich mit dem Königl. General-Postamte wegen der Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten über folgende Bestimmungen geeinigt, welche auch die Zustimmung Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers erhalten haben:

1) Es werden nämlich von nun an portofrei befördert: alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Akten, Schriften, sonstigen Päckereien und Geldern, welche von der Königlichen General-Kommission oder ihren Special-Kommissionen ausgehen, oder für sie mit der Post ankommen, wenn sie mit der Rubrik: Landes-Kultur-Sachen, versehen und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

2) Zu diesen portofrei zu befördernden Gegenständen gehören namentlich:

a) die Instruktionen über den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen;

b) die Correspondence in allen Angelegenheiten, welche die Königl. General-Kommission, und ihre Special-Kommissionen zu verwalten, oder worüber sie die Aufsicht zu führen haben;

c) der Schriftwechsel wegen der Ressort-Verhältnisse;

d) die Correspondence in Kassen und Rechnungssachen, imgleichen

e) die Correspondence der Königlichen General-Kommission in solchen Fällen, wo sie anstatt der Königlichen Regierungen das fiskalische oder landespolizeiliche Interesse wahrnimmt, auch

f) die Correspondence, welche die Königliche General-Kommission und die Special-Kommissionen wegen der an Kommissarien, Sachverständigen oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben, und

g) die aus den Staatskassen, in specie aus der Kasse der Königl. General-Kommission an Kommissarien, Sachverständige, Zeugen ꝛc. zu zahlenden Gebühren und Auslagen.

3) Ob die Korrespondence, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen, oder Regulirungen bäuerlicher Verhältnisse betrifft, macht in Ansehung der Portofreiheit keinen Unterschied, dagegen bleiben

4) portopflichtig die Korrespondence und Sendungen in allen solchen Fällen, die nicht die Königliche General Kommission oder Special-Kommissionen als Behörde betreffen, sondern nur das Privat-Interesse einer Parthei zum Gegenstand haben. Dieses gilt namentlich auch von der Korrespondence wegen der von den Partheien einzusendenden an Königl. Kassen, Kommissarien, Sachverständigen oder Zeugen zu berichtigenden Gelder. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob solche Partheien aus einem einzelnen bäuerlichen Einsassen, oder aus ganzen Gemeinden bestehen.

5) In allen solchen Fällen, wo Portopflichtigkeit eintritt, darf die die Portofreiheit bedingende Rubrik: Landeskultur-Sachen nicht gebraucht werden.

6) Eine Parthei kann nur dann mit der Portozahlung verschont werden, wenn die Königl. General-Kommission oder die Special-Kommissarien sich von der Armuth dieser Parthei überzeugt haben, alsdann sind die betreffenden Schreiben ꝛc. mit Armen-Partheisachen zu rubriciren und portofrei zu befördern. Die

Die Königl. General-Kommission und die Special-Kommissarien haben aber bei der zu diesem Zweck vorzunehmenden Prüfung der Vermögens-Umstände der Parthei nach Anleitung des §. 32. Tit. 23. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu verfahren.

7) Ist bei einer solchen Armen-Parthei-Sache zugleich eine nicht arme Parthei interessirt, so findet die obige zur Portofreiheit berechtigende Rubrik keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Porto eintreten, wogegen der Königlichen General-Kommission überlassen bleibt, denjenigen Theil dieses Portos, der nach Maaßgabe der allgemeinen Kosten-Repartition auf die nicht zahlungsfähigen Personen fällt, tertialiter oder jährlich in eine Liquidation zu bringen, und diese dem betreffenden Postamte oder Postwärteramte zu übergeben, durch welches selbige an das Königliche General-Postamt gelangt, um die Niederschlagung und respektive Zurückzahlung des Betrages zu verfügen.

8) Die Postämter sind nicht befugt, für die an die Königliche General-Kommission und Special Kommissionen ein- und von dieser ausgehenden Schreiben und Sendungen, wenn sie Landes-Kultur-Sachen oder Armen-Parthei-Sachen rubricirt, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind, Porto anzusetzen. Um jedoch mögliche Irrthümer leichter aufklären zu können, haben die Königliche General-Kommission und die Special-Kommissionen die durch die Post abzusendenden Schreiben jedesmal mit der Expeditions-Nummer auf der Adresse zu bezeichnen.

9) In allen übrigen Fällen, namentlich auch dann, wenn die an die Königliche General-Kommission und die Special-Kommissionen eingehenden Schreiben mit einem Privat-Siegel verschlossen sind, stehet es den Postämtern zu, Porto anzusetzen. Sie müssen jedoch das Porto wieder löschen, und respektive zurückzahlen, wenn die Königl. General- oder Special-Kommission auf dem zurückzugebenden Couvert bescheinigt, daß das Schreiben ꝛc. seinem Inhalte nach, zur Portofreiheit wirklich geeignet ist.

Die Königliche General-Kommission hat sich nun hiernach zu achten, und sind auch die Postämter Seitens des Königl. General-Postamts demgemäß instruirt worden.

Berlin den 31. Oct. 1822.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

G. v. Hardenberg.

An
die Königliche General-Kommission zu Stargard.

wird

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei den in unserm Geschäfts-Kreise arbeitenden Herrn Kommissarien und Sachverständigen zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, die darin enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen, und keine Sachen mit portofreier Rubrik zu bezeichnen, wenn sie ihr nicht gebührt, indem wir sowohl bei den von ihnen eingehenden Berichten, als in den Akten strenge prüfen werden, ob sie das Postinteresse nicht verletzt haben, welchen Falls wir sie zur eigenen Erstattung des Postgeldes anhalten werden.

Auch erinnern wir sie, wohl darauf zu sehen, daß ihr öffentliches Siegel nicht von andern gemißbraucht werde. Alles was die von den Special-Kommissionen zugezogenen Sachverständigen an uns zu schreiben haben, können sie jeden Kommissionen zustellen; unterlassen sie dieses, so werden sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie für ihre Eingaben Postgeld bezahlen müssen. Stargard den 9ten November 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

II. Bekanntmachungen.

563) No. 799. November 22. II. Abth.

Die Greiffenhagensche Kreis-Kasse zu Bahn ist am 9ten d. M., Abends zwischen 7 und 8 Uhr mittelst gewaltsamen Einbruchs, um die bedeutende Summe von 4757 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf — Viertausend Siebenhundert, Sieben und Funfzig Thaler 10 Sgr. 4 Pf. bestohlen worden.

Unter dieser Summe befanden sich 950 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, deren Nummern jedoch nicht angegeben werden können.

Aller Nachforschungen ungeachtet ist man den Thätern bis jetzt nicht auf die Spur gekommen.

Gleichwohl geben die ungewöhnliche Zeit des Einbruchs und mehrere andere Umstände die Hoffnung, daß es der Thätigkeit der Behörden gelingen werde, sie zu entdecken.

Sämmtliche Polizey- und Gerichts-Behörden des diesseitigen und der benachbarten Regierungs Bezirke werden daher hierdurch resp. angewiesen und ersucht, zur Entdeckung der Thäter kräftigst mitzuwirken.

Dem-

Demjenigen, welcher sie dergestalt bezeichnen kann, daß sie gerichtlich verfolgt werden können, wird eine Belohnung von Zweihundert Thalern hierdurch zugesichert. Stettin den 15ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

564) No. 194. Novbr. 22. I. Abth.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat dem Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Thaer zu Mögelin veranlaßt, mit dem Heilmittel gegen die Drehkrankheit der Schaafe welches M. de Neirac im Juli-Hefte der französischen Annalen des Ackerbaues bekannt gemacht hat, Versuche zu machen.

Die vorläufigen Resultate dieser Versuche, enthält die nachstehende Anzeige des Herrn Thaer, welche in Folge des ergangenen Rescripts des vorgedachten Königl. hohen Ministerii vom 22sten v. M. zur allgemeinen Kenntnißnahme mit dem Bemerken gebracht werden, daß noch mehr Erfahrungen abzuwarten sind, bevor (jener gelungenen Fälle ungeachtet) die Sache als untrüglich anzunehmen ist, und weshalb diese vorläufige Bekanntmachung vorzüglich den Zweck hat, die Versuche möglichst zu vervielfältigen.

Stettin, den 12ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Da eine in Frankreich von einem Herrn de Neirac erfundene und dem Conseil d'agriculture im Königl. Französischen Ministerium des Innern einberichtete Heilungsart der Drehkrankheit der Schaafe mittelst des Brennens mit einem glühend gemachten Eisen auf dem Kopfe, durch die angegebenen namentlichen Thatsachen entschiedene Glaubwürdigkeit hatte; so wurden vom Unterzeichneten zu Mögelin und in der Nachbarschaft, wo drehkranke Schaafe aufzufinden waren, sogleich Versuche damit angestellt.

Da das Verfahren in jenem Berichte nicht genau beschrieben ist; so ward es hier folgendermaaßen eingerichtet. Man nahm ein Brenneisen, dessen Stiel ohngefähr 16 Zoll lang mit einem hölzernen Handgriff versehen war und einen Kopf in der Gestalt eines spitzen Knopfs oder eines abgestumpften Kegels hatte, an der Spitze von $1\frac{1}{2}$ Linie Durchmesser und dann stärker zulaufend war. Dieser Kopf wurde glühend gemacht. Es ward indessen der Kopf des zu operirenden Thieres kahl geschoren und genau untersucht, ob sich eine dem Druck nachgebende Stelle der Hirnschaale, mithin der Sitz des Uebels entdecken ließe. War dies der Fall, so wurde der Kopf des heißen Eisens

Eisens so lange darauf gedrückt, bis man die Hirnschale auf dem Grunde der Brandstelle sehen konnte. War die Stelle nicht zu entdecken auch aus dem Gange des Thiers nicht abzunehmen, so ward auf beiden Seiten des Kopfs über den Ohren, zuweilen auch auf dem Hinterkopfe oder der Stirn auf gleiche Weise gebrannt.

Nach 24 bis 48 Stunden zeigte sich ein mehr oder minder starker wäßriger Ausfluß aus den gebrandten Stellen und darauf entstand eine mit Blut vermischte Eiter Erzeugung, wobei die Wunden ganz einfach durch Bestreichung mit Theer oder Terpentin-Salbe, zuweilen gar nicht, behandelt wurden. Die Thiere schienen wenig davon zu leiden.

Unter 12 uns vorgekommenen Fällen sind 10, wo das Verschwinden der Zufälle schon am dritten Tage und fast gleichzeitig mit dem Ausfliessen der wäßrigen Feuchtigkeit erfolgte. Am 4ten Tage konnten die meisten, die vorher im Stalle liegen bleiben mußten, mit der Heerde ausgehen und man konnte durchaus nichts mehr von der gehabten Krankheit an ihnen bemerken.

Ein Fall ist uns vorgekommen, wo sich bei der Section fand, daß das Uebel ganz anderer Art ley, und daß keine Blase im Gehirn vorhanden war; ein anderer aber, wo eine enorm große Wasserblase zwischen den beiden Halbkugeln des Gehirns auf dem Grunde der Hirnhöhle lag, die man anfänglich beim Entblößen des Gehirns gar nicht entdeckte und dieses nur fest an den Schädel angedrückt fand, wohin also das Brennen ohnmöglich würken konnte.

Diese Erfahrungen (wovon die ersten 7 Fälle im Detail in dem eben herausgekommenen 2ten Stück des 10ten Bandes der Mögelinschen Annalen der Landwirthschaft mitgetheilt sind) verbunden mit dem Bericht des Herrn de Neirac (welcher sich in den Annales de l'agriculture francoise Juli 1822 befindet) sind zureichend, die größte Aufmerksamkeit auf diese Heilmethode des manchen Schäfereien so großen Verlust bringenden Uebels zu richten und es bei allen vorkommenden Fällen zu versuchen; um so mehr, da es so einfach ist, daß es jedem Schäfer anvertraut werden kann, auch im Fall des Mißrathens nichts dabei verloren wäre.

Die Zeit muß freilich erst lehren, ob das Uebel dadurch ohne Wiederkehr gehoben werde, welches auch bei dem gelungensten Ausziehen der Blase mehrentheils der Fall nicht war; und ob: wenn es je aufs neue erschiene, ein wiederholtes Brennen helfe?

Herr

Herr de Neirac hat die Operation auch präservativ, bei Heerden die dem Uebel sehr unterworfen waren, mit glücklichem Erfolge gebraucht. Da die Krankheit aber oft eine geraume Zeit nicht erscheint, wenn sie vorher sehr häufig war, so muß sich die Masse der Erfahrungen darüber noch sehr häufen, bevor man dies unbedingt annehmen kann.

Möglin, den 16ten October 1822.

(gez.) Thaer.

565) Zur Verpflegung der Garnison in Stargard für die Monate Januar bis ultimo Juny k. J. sind:

100 Winspel Roggen,
120 Winspel Hafer,
700 Centner Heu,
100 Schock Stroh,

erforderlich, und soll deren Einlieferung, im Wege einer öffentlichen Licitation, wozu wir den Termin auf den 3ten Dezember c., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Stargard, vor unserm Deputirten, dem Herrn Intendanturrath Krügel, anberaumt haben, beschafft werden.

In dem Termin werden die Lieferungs-Bedingungen noch besonders bekannt gemacht werden.

Wir laden demnach die Herren Gutsbesitzer und Kaufleute ein, in gedachtem Termine sich einzufinden und ihre Lieferungs-Offerten abzugeben.

Stettin, den 13ten November 1822.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Stricker.

566) Zur Verpflegung der Garnison in Pasewalk, für den Zeitraum vom 1ten Februar bis ultimo Juny k. J., sind

48 Winspel Brod-Roggen,
650 Winspel Hafer,

erforderlich, deren Beschaffung im Wege einer öffentlichen Licitation erfolgen soll.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 6ten Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor unserm Deputirten, dem Herrn Intendantur-Rath Krügel, auf dem Rathhause in Pasewalk anberaumt, wozu wir Lieferungs-

Unternehmer mit dem Bemerken einladen, daß in dem diesfälligen Termine die Lieferungs-Bedingungen näher bekannt gemacht werden sollen.

Stettin den 15ten November 1822.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Stricker.

567) Dem aus Pasewalk gebürtigen und zu Woltersdorff bei Greifenhagen wohnhaften Schuhmachergesellen Carl Theodor Simon, sind hierselbst am 12ten d. M. mit seinem Felleisen unter andern Sachen folgende Papiere, als:

1) sein Reisepaß d. d. Cöslin den 27sten Juny d. J. und auf sechs Monate gültig,

2) sein Urlaubspaß des 1ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments,

3) sein Befugnißschein zur Tragung der Denkmünze für die Jahre $18\frac{13}{14}$

entwendet worden.

Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs, werden die gedachten Papiere hierdurch in Gemäßheit des §. 25. der General-Paß-Instruktion vom 12ten July 1817 nicht nur für ungültig erklärt; sondern sämmtliche resp. Polizei-Behörden zugleich ergebenst ersucht: die etwanigen Producenten zur Führung des Nachweises: wie sie in den Besitz derselben gekommen, anzuhalten und mich davon gefälligst benachrichtigen zu wollen.

Straßburg in der U. M. den 16ten November 1822.

Der Bürgermeister Hage.

568) Nach den am 9ten und 11ten dieses Monats auf den hiesigen Getreide-Märkten statt gefundenen Verkaufspreisen, sind folgende Durchschnittspreise, als Martini-Marktpreis, berechnet und festgestellt worden:

1) Weitzen	der Scheffel	. .	1	Rthlr.	12	Sgr.	6	Pf.	$\frac{1}{3}$tel
2) Roggen	dito	. . .	1	"	4	"	$4\frac{1}{2}$	"	dito
3) Gerste	dito	. . .	—	"	23	"	9	"	dito
4) Hafer	dito	. . .	—	"	21	"	3	"	dito
5) Erbsen	dito	. . .	1	"	10	"	—	"	dito

Außer-

Außerdem sind im Durchschnitt verkauft worden:

6)	Malz der Scheffel	. . .	1	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.	$\frac{1}{30}$tel
7)	Kartoffeln dito	. . .	—	"	7	"	$10\frac{1}{2}$	"	dito
8)	Hopfen dito	. . .	—	"	17	"	6	"	dito
9)	Heu der Centner	. . .	—	"	13	"	$1\frac{1}{3}$	"	dito
10)	Stroh das Schock	. . .	2	"	10	"	—	"	dito
11)	Taback der Centner	. . .	4	"	11	"	3	"	dito

Stettin den 15ten November 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

III. Personal-Chronik.

An der (durch eine zweite Klasse erweiterten) vorstädtischen Kinderschule zu Stargard, ist der bisherige Schul-Gehilfe Kersten in Woltin, als zweiter Lehrer angestellt und von uns bestätigt worden.

IV. Sicherheits-Polizei.

Der von Carolinenhorst entwichene und mittelst Steckbriefs vom 20sten v. Mts. Amtsblatt No. 49. pag. 494 verfolgte Bursche Christian Friedrich Günther, ist im Dorfe Brenkenhofswalde wieder ergriffen und abgeliefert worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 11ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Ein Handwerksbursche, welcher, nachdem in seinem Felleisen vorgefundenen Reisepaß Carl Friedrich Wilhelm Mützel heißt, aus Berlinchen gebürtig ist, ist, da bei ihm gestohlene Sachen gefunden worden, arretirt, den Begleitern aber entsprungen. Sämmtliche Behörden werden dienstergebenst ersucht, den in dem beigefügten Signalement näher beschriebenen Mützel festnehmen und an uns abliefern zu lassen.

Signa-

Unternehmer mit dem Bemerken einladen, daß in dem diesfälligen Termine die Lieferungs-Bedingungen näher bekannt gemacht werden sollen.

Stettin den 15ten November 1822.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Stricker.

567) Dem aus Pasewalk gebürtigen und zu Woltersdorff bei Greiffenhagen wohnhaften Schuhmachergesellen Carl Theodor Simon, sind hieselbst am 12ten d. M. mit seinem Felleisen unter andern Sachen folgende Papiere, als:

1) sein Reisepaß d. d. Cöslin den 27sten Juny d. J. und auf sechs Monate gültig,

2) sein Urlaubspaß des 1ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments,

3) sein Befugnißschein zur Tragung der Denkmünze für die Jahre $18\frac{13}{14}$

entwendet worden.

Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs, werden die gedachten Papiere hierdurch in Gemäßheit des §. 25. der General-Paß-Instruktion vom 12ten July 1817 nicht nur für ungültig erklärt; sondern sämmtliche resp. Polizei-Behörden zugleich ergebenst ersucht: die etwanigen Producenten zur Führung des Nachweises: wie sie in den Besitz derselben gekommen, anzuhalten und mich davon gefälligst benachrichtigen zu wollen.

Straßburg in der U. M. den 16ten November 1822.

Der Bürgermeister Hage.

568) Nach den am 9ten und 11ten dieses Monats auf den hiesigen Getreide-Märkten statt gefundenen Verkaufspreisen, sind folgende Durchschnittspreise, als Martini-Marktpreis, berechnet und festgestellt worden:

1)	Weitzen	der Scheffel	. .	1	Rthlr.	12	Sgr.	6	Pf.	$\frac{1}{3}$tel
2)	Roggen	dito	. . .	1	"	4	"	$4\frac{1}{2}$	"	dito
3)	Gerste	dito	. . .	—	"	23	"	9	"	dito
4)	Hafer	dito	. . .	—	"	21	"	3	"	dito
5)	Erbsen	dito	. . .	1	"	10	"	—	"	dito

Außer-

Außerdem sind im Durchschnitt verkauft worden:

6) Malz der Scheffel	. . .	1	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.	$\frac{1}{30}$tel
7) Kartoffeln dito	. . .	—	"	7	"	$10\frac{1}{2}$	"	dito
8) Hopfen dito	. . .	—	"	17	"	6	"	dito
9) Heu der Centner	. . .	—	"	13	"	$1\frac{1}{3}$	"	dito
10) Stroh das Schock	. . .	2	"	10	"	—	"	dito
11) Taback der Centner	. . .	4	"	11	"	3	"	dito

Stettin den 15ten November 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

III. Personal-Chronik.

An der (durch eine zweite Klasse erweiterten) vorstädtischen Kinderschule zu Stargard, ist der bisherige Schul-Gehilfe Kersten in Woltin, als zweiter Lehrer angestellt und von uns bestätigt worden.

IV. Sicherheits-Polizei.

Der von Carolinenhorst entwichene und mittelst Steckbriefs vom 20sten v. Mts. Amtsblatt No. 49. pag. 494 verfolgte Bursche Christian Friedrich Günther, ist im Dorfe Brenkenhofswalde wieder ergriffen und abgeliefert worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 11ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abth.

Ein Handwerksbursche, welcher, nachdem in seinem Felleisen vorgefundenen Reisepaß Carl Friedrich Wilhelm Mützel heißt, aus Berlinchen gebürtig ist, ist, da bei ihm gestohlene Sachen gefunden worden, arretirt, den Begleitern aber entsprungen. Sämmtliche Behörden werden dienstergebenst ersucht, den in dem beigefügten Signalement näher beschriebenen Mützel festnehmen und an uns abliefern zu lassen.

Signa-

Signalement.

Carl Friedrich Wilhelm Mützel, 32 Jahr, 4 Schuhe 8 Zoll groß, Haar und Augenbraunen blond, Kinn und Gesicht rund, auf der linken Hand eine Narbe, war mit einem runden Hut, einer weißen Sommerweste, schwarzbraunen manschesternen Beinkleidern bekleidet.

Amt Marienfließ bei Stargard den 11. Novbr. 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Jacobshagen.

Amts-Blatt.

No. 54.

Stettin den 29. November 1822.

No. 551. Novbr. 22. I. Abth.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 10ten d. Mts., setze Ich hierdurch fest, daß alle aus den öffentlichen Kassen zu leistenden Zalungen, welche früher in altem Schwedisch-Pommerschen Courant normirt, oder auf andere gültige Weise in dieser Münze bestimmt sind, nunmehr in Preuß. Courant nach dem Satze, daß 100 Rtlr. Pommersches Courant gleich sind, 113⅛ Rtlr. Preuß. Courant, also mit einem Aufgelde von 13⅛ pCt. umgerechnet und berichtiget werden sollen. Nach diesem Satze sollen auch die Kassen bei der Einnahme verfahren, den Zahlungspflichtigen soll es jedoch freistehen, die in Pommerschem Courant zu leistenden Zahlungen, so lange diese Münzsorte noch im Umlauf ist, einstweilen noch in dieser zu berichtigen.

Potsdam den 31. August 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. August d. J.:

die Annahme des Preußischen Geldes mit 13⅛ pCt. Aufgeld statt Pommersches Courant aus öffentlichen Kassen betreffend,

mache ich im Auftrage der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt.

Stettin den 6ten November 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Nachdem Se. Majestät der König mittelst allerhöchster Cabinetsordres vom 17ten December v. J. und 18ten September d. J. über die Regulirung des Kriegs-Schuldenwesens der Kurmark zu verordnen, insbesondere nach vernommenen Anträgen und Vorschlägen der kurmärkschen Deputirten, sowohl wegen der vom Staate und der Provinz zu übernehmenden Antheile, als auch über die Art und Weise, wie die Beiträge der letzteren zur Verzinsung und Abbürdung ihres Antheils vorläufig aufgebracht werden soll, zu entscheiden geruhet hat; so wird auf den Grund jener allerhöchsten Bestimmungen Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und verordnet:

§. 1. Von den Seitens der Kurmark in ihrer alten Begrenzung, jedoch mit Ausschluß der Stadt Berlin, theils in Verbindung mit der Altmark, theils allein kontrahirten Kriegsschulden, in dem an Kapital- und Zins-Rückständen bis Ende December 1821 auf

16,665,878 Rtlr. 13 Sgr. 5 pf.

ermittelten Betrage werden vom Staate, vorbehaltlich der Auseinandersetzung desselben mit der Altmark,

10,665,878 Rtlr. 13 Sgr. 5 pf.

übernommen und es verbleiben der Kurmark mit Ausschluß der Altmark und der Stadt Berlin, als Provinzialschuld

6,000,000 Rtlr.

in emittirten Obligationen zur Verzinsung und allmäligen Abbürdung.

Durch die hiernach der Provinz gemachten Bewilligungen werden alle und jede Ansprüche derselben an den Staat rücksichtlich des in Rede stehenden Kriegsschuldenwesens, aus welchen Titeln sie immer hergeleitet werden mögen, erledigt und aufgehoben: insbesondere auch die Anforderung aus dem Titel der Ausgleichung, oder der Beitragspflichtigkeit des Staats rücksichtlich seines Grundbesitzes.

§. 2. Sämmtliche, das gedachte Schuldenwesen betreffende Activa, mit Inbegriff etwaniger gültiger Ansprüche an andere Provinzen und Communen, der Kassenbestände, Vorschüsse, Reste, Unterpfänder, und der bei den Staatskassen befindlichen Kurmärkschen Obligationen und Zinscoupons, fallen den Staatskassen anheim und werden zur Tilgung des von letzteren übernommenen Theils der Schuld mit verwendet.

§. 3. Zur Vermeidung der Kosten einer besondern Verwaltung des kurmärkschen Schuldenwesens, und zur Erhaltung der Einheit bei dem Geschäfte, besorgt die Hauptverwaltung der Staatsschulden unentgeldlich und ganz abgesondert von dem durch das Gesetz vom 17ten Januar 1820 regulirten Staatsschuldenwesen, die Verzinsung und Tilgung und überall die ganze Verwaltung der mehrgedachten Provinzialschuld, und erhält, zu dem

Behuf

Behuf die Beiträge der Kurmark bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals der 6,000,000 Rtlr. mit den Zinsen vom 1. November 1821 ab, wofür die Kurmark verhaftet bleibt.

§. 4. Um indessen der Provinz Kenntniß von der Verwaltung und die Ueberzeugung von deren zweckmäßigen Führung zu verschaffen, werden zwei Deputirte derselben, dergestalt an den Arbeiten Theil nehmen, daß selbige monatlich einige Tage oder auch öfter, den Verhandlungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, soweit sie das kurmärkische Schuldenwesen betreffen, beiwohnen. Als solche Deputirte sind für jetzt der Geheime Ober-Finanz-Rath Köpken und der General-Wittwen-Kassen-Direktor von Bredow, und als Stellvertreter für Behinderungsfälle des einen oder des andern Deputirten, der Syndikus Thiede aus Brandenburg von den versammelt gewesenen Bevollmächtigten der Kurmark gewählt worden.

§. 5. Die Special-Schuld-Documente, namentlich die im Umlauf befindlichen Obligationen der Kurmark nebst deren Zins-Coupons, bleiben in ihrem gegenwärtigen Zustand unverändert, und werden blos einer Verification unterworfen und mit einem besondern Stempel bezeichnet. Die für die Folge auszufertigenden Zins-Coupons werden von der Hauptschulden-Verwaltung und den Deputirten der Provinz ausgestellt.

§. 6. Möchte sich bei der Verification der Schulden-Documente etwa Ab- und Zugang ergeben, so gehet derselbe allein für Rechnung des bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden für diese gesammte Schuldenmasse zu bildenden Betriebsfonds, wohin auch alle sonstige etwanige Ersparnisse bei Regulirung dieses Kriegesschuldenwesens fließen, so daß die zu vertretende Schuld der 6,000,000 Rtlr. Seitens der Kurmark, so wie auch der vom Staate zu übernehmende Beitrag hierdurch keiner Veränderung unterliegen kann.

§. 7. Zur Verzinsung der Schuld sind 4 Prozent und zur Tilgung

1 "

zusammen also 5 vom Hundert Kapital jährlich bestimmt.

Sobald die Beiträge der Provinz ordnungsmäßig in Gang gesetzt und der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen seyn werden, soll die Verzinsung regelmäßig in den Monaten Mai und November statt finden.

§. 8. Rücksichtlich der Tilgung der Schuld treten dieselben Grundsätze ein, welche in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten Januar 1820 wegen der Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens festgesetzt sind. Das Hinzutreten der aus der allmähligen Capitaltilgung entstehenden Zinsen-

stimmte Fristen Statt finden, und zwar vom 1ten Januar 1822 ab, auf 11 Jahre, sodann aber immer in Zeitabschnitten von 10 aufeinander folgenden Jahren. Danach werden sich auch die Beiträge von Zeit zu Zeit sowohl von der Provinz als vom Staate vermindern. Die Amortisation wird daher auch so lange die Documente unter dem Nennwerth stehen, durch Ankauf derselben an der Börse bewirkt werden. In gleicher Art, und in demselben Zeitraume, in welchem die Ablösung der Kapitalschuld erfolgt, soll auch mit der Tilgung derjenigen Zinsen, welche schon vor und bis zu dem Zeitraume vom 1. November 1818 in Rückstand verblieben sind, durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, und zwar auch durch Ankauf der Zins-Coupons auf der Börse verfahren werden.

§. 9. Die Beiträge der Kurmark (ausschließlich der Altmark und der Stadt Berlin, welche für die erste 11jährige Amortisations-Periode auf 300,000 Rtl. jährlich sich belaufen, und nach Vorstehendem vom 1ten November 1821 ab, als fällig zu betrachten sind, werden bis auf weitere Verordnung, wie folgt, vertheilt und aufgebracht.

a) durch einen auf die Steuer vom Braumalz nach dem Gesetze vom 8ten September 1819 beizunehmenden Zuschlag von 5 Sgr. für den Centner,
b) durch directe Steuern in gesonderten Beiträgen nachbenannter drei Steuer-Verbände, als:
   1) der Rittergutsbesitzer,
   2) der Städte-Bewohner, und
   3) der übrigen Bewohner des platten Landes mit Ausschluß der ebengedachten Rittergutsbesitzer.

§. 10. Der Beischlag zur Braumalz-Steuer zu 5 Sgr. vom Centner, wird vom 1ten November d. J. ab, überall in der Kurmark durch die zur Verwaltung und Erhebung der landesherrlichen Steuern bestellten Beamten erhoben und nach Maaßgabe der den Behörden hierüber zugehenden nähern Instruktion besonders berechnet. Der jährliche Betrag dieses Beischlags ist vorläufig zu 22,000 Rtlr überschlagen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß wenn dieses Aufkommen nicht erreicht werden sollte, die Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls durch Erhöhung der direkten Beiträge der oben gedachten drei gesonderten Steuerverbände verhältnißmäßig übertragen werden muß, dagegen ein etwaniger höherer Ertrag der Abgaben ebenfalls den besagten Steuerverbänden im Verhältniß ihres Gesammt-Contingents zu gute gehet.

§. 11. Mit diesem Vorbehalte werden die Contingente der vorgedachten drei Steuerverbände, wie folgt, bestimmt:

für die Rittergutsbesitzer zu . . . . . 29,100 Rtlr.
„ „ Städte zu . . . . . 101,400 „
für die nach Aussonderung der Rittergutsbesitzer übrig bleibenden Bewohner des platten Landes einschließlich des Gesindes . . . . . 147,500 „

Neben diesen im Netto festgesetzten Contingenten hat eine jede Corporation annoch die Kosten, welche bei Veranlagung der Beiträge und bei deren Elementar-Erhebung auflaufen, imgleichen die etwanigen Ausfälle in sich zu decken, dagegen die weitere Berechnung und Verwaltung der Beiträge von dem Zeitpunkte ab, wo dieselben in die landesherrlichen Kassen fliessen, unentgeldlich geschiehet.

Die Steuer-Contingente des Verbandes der Rittergutsbesitzer und der übrigen Bewohner des platten Landes bleiben einer Berichtigung nach den Ergebnissen der ersten Veranlagung vorbehalten. Das Steuer-Contingent des dritten Verbandes hat sich nemlich nach Maaßgabe der zwischen den Deputirten der Ritterschaft und des bäuerlichen Standes statt gehabten Verhandlungen auf die Weise gebildet, daß derjenigen Quote, welche im Verhältnisse des unverschuldeten Grundwerths der ritterschaftlichen und bäuerlichen Besitzungen auf letzteren Stand trifft, annoch eine Summe von 64,000 Rtlr. in Netto für die Beiträge der beim dritten Verbande mitsteuernden Nicht-Angesessenen des platten Landes und der ihnen zugerechneten klassensteuerpflichtigen Grundbesitzer 2ter und dritter Abtheilung der untersten Hauptklasse zugeschlagen ist.

Je nachdem nun die Beiträge der zum 3ten Verbande gehörigen Nicht-Angesessenen ꝛc. bei der Veranlagung für das Jahr 1823 eine andere als die bei dieser Berechnung vorausgesetzte Summe ergeben, ändern sich die Steuer-Contingente beider Verbände dergestalt, daß sie nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwürkend zu berichtigen sind.

§. 12. Zu dem 1ten dem Steuerverbande der Rittergutsbesitzer, gehören die Besitzer aller in der Kurmark belegenen Rittergüter und Vorwerke mit Einschluß der bis jetzt veräusserten oder vererbpachteten Güter und Vorwerke, welche zu den eingezogenen geistlichen-, zu den Domainen- oder Kämmerei-Gütern gehörten. Zu dem Verbande der Rittergutsbesitzer, werden auch die Mitglieder ihrer Familie, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, gezählt. Ausgeschlossen und befreit von dem Beitrage bleiben:

a) die zum kurmärkischen Schuldenverbande gehörigen Städte, wegen der ihnen gehörenden Vorwerke,

b) der Staat rücksichtlich der ihm zugehörigen Güter.

§. 13. Die Beiträge der Mitglieder dieses Verbandes werden jetzt nur provisorisch unter Vorbehalt späterer Ausgleichung von den durch die kurmärkischen Deputirten Behufs der endlichen Festsetzung jener Beiträge in Vorschlag gebrachten Haupt-Ritterschafts-Directoren und den ihnen beizuordnenden ritterschaftlichen Deputirten, als Geh. Staatsrath von Quast, Präsident von Goldbeck, Wittwen-Kassen-Director von Bredow, bestimmt werden.

§ 14. Diese Behörde wird das Contingent dieses Verbandes mit einem Zuschlage zur Deckung der Nebenkosten und Ausfälle auf die Mitglieder dieses Verbandes nach dem schuldenfreien Grundwerthe ihrer Güter vertheilen, dergestalt, daß nach Feststellung des unverschuldeten Grundwerths aller zur Repartition gehörigen Güter der Procentsatz berechnet wird, welcher zur Deckung jenes Steuer-Contingents der Nebenkosten und etwanigen Ausfälle erforderlich ist. Bei Ermittelung des Grundwerths dienen hauptsächlich die ritterschaftlichen Taxgrundsätze zum Anhalt. In Abzug kommen nur Hypothekschulden und auch diese nur mit $\frac{3}{4}$ ihres Betrages; Erbpacht und andere beständige Zinsen mit $\frac{3}{4}$ ihres zwanzigfachen Betrages, Leibrenten nur mit 50 pC. ihres zwanzigfachen Betrages. Lehnstämme, welche der Besitzer selbst benutzt, das Eingebrachte seiner Frau und überhaupt alle schon getilgten, wenn auch im Hypothekenbuche noch nicht gelöschten Schulden werden nicht in Abzug gebracht. In keinem Falle wird wegen der eingetragenen Schulden ein Abzug gestattet, welcher mehr als $\frac{3}{4}$ des ermittelten Grundwerths beträgt.

Mit den hypothekarischen Schulden wird auch das sonstige freie Capital-Vermögen der Besitzer verrechnet, jedoch nur in sofern, als dieses anderweitige Kapitalvermögen im Verhältnisse zu dem Werthe des Gutes von Bedeutung ist, nämlich:

bei Gütern unter 20,000 Rt. oder darüber . . . 2500 Rthlr.
" " zwischen 20,000 Rthlr. und 50,000 Rthlr. . . 5000 "
" " von höherem Werthe . . . . . 10000 "

so daß geringere Beiträge darunter und darüber nicht beachtet werden.

§. 15. Die im §. 13. gedachte Behörde wird sich die zu diesen Anschlägen erforderlichen Nachrichten durch Einsicht der Extracte aus den Hypothekenbüchern oder sonst auf kurzen Wegen beschaffen und solche nach der ihren Mitgliedern beiwohnenden Kenntniß von den Guts- und Personal-Verhältnissen vervollständigen und berichtigen, dergestalt, daß von ihr nur eine den Vermögens-Verhältnissen der Gutsbesitzer möglichst annähernde Vertheilung der Beiträge erwartet wird.

§. 16. Der Schätzungs-Behörde wird zur Einbringung ihrer Repartition eine Frist von 4 Wochen bestimmt, mit dem Vorbehalte, daß diejenigen

ten nicht so schnell herbeizuschaffen vermag, um in der bestimmten Zeit deren Beitrags-Verhältniß festzusetzen folgende Zuschläge zur Klassensteuer aufzubringen haben, als:

a) von den zur höchsten Steuerstufe (12 Rthlr. monatlich) geschätzten Rittergutsbesitzern das Vierfache,

b) von den zur zweiten Steuerstufe (8 Rthlr. monatlich Eingeschätzten, das Dreifache,

c) von den zur 3ten und zu geringern Steuerstufen Eingeschätzten das Doppelte jener Steuersätze.

§. 17. Um die Nachtheile von sich abzuwenden, welche mangelhafte Nachrichten der Schätzungs-Behörde für die Gutsbesitzer zur Folge haben können, bleibt es den letzteren überlassen, der Commission die zu ihrer richtigen Schätzung erforderlichen Nachrichten und deren Bescheinigung zeitig genug, damit solche von derselben in dem §. 15. bestimmten Termine noch berücksichtiget werden können, einzureichen.

Dahin gehören die Hypothekenscheine, Pachtkontrakte, vorhandenen Taxen, Vermessungs-Register, Aussaat-Erndte, Vieh- und Heugewinn-Tabellen, imgleichen die Register von den dem Gute zuständigen Diensten und sonstigen Hebungen. Insbesondere haben sie zur befriedigenden Angabe ihrer Hypothekenschulden den Gesammtbetrag aller eingetragenen Schulden zwar nur summarisch, diejenigen aber, welche nach §. 14. bei Ermittelung des schuldenfreien Grundwerths nicht berücksichtigt werden, und daher von dem Gesammtbetrage der eingetragenen Schulden abgesetzt werden müssen, einzeln und unter Benennung sowohl der Gläubiger für welche sie eingetragen sind und der Summe, auf welche sie lauten, anzuzeigen.

§. 18. Sobald die Grundsätze, nach welchen die Beiträge der Grundbesitzer erhoben werden sollen näher festgestellt sein werden, und die zu ihrer Ausführung erforderlichen Maaßregeln in Ausübung gebracht werden können, soll die nachträgliche Ausgleichung wegen desjenigen, was danach einer oder der andern, in Folge jener provisorischen Bestimmungen zu viel oder zu wenig bezahlt hat, statt finden. Die in der Zwischenzeit eintretenden Veränderungen in der Person des Besitzers oder seiner Vermögens-Umstände wirken keine Veränderung in dem Steuer-Beitrage des pflichtigen Gutes.

§. 19. Rücksichtlich des Städte-Verbandes wird das vorbemerkte Gesammt-Contingent, der kurmärkschen Städte auf den Grund der von den Deputirten der letzteren, unter Beirath der Regierungs-Commissarien abgegebenen Vorschläge in der Art weiter vertheilt, daß des Endes die sämmtlichen

Städte

Städte nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung und ihres Gewerbeumfangs in 5 Klassen eingetheilt werden, und sich das Contingent einer jeden Stadt alsdann unter Zugrundlegung ihrer Bevölkerung nach der letzteren statistischen Aufnahme in dem Verhältniß von

18 Sgr. 3 pf. auf jeden Kopf der Bevölkerung für eine Stadt 1ter Klasse
16 " 1 " " " " " " " " " " " 2ter "
14 " 7 " " " " " " " " " " " 3ter "
13 " 2 " " " " " " " " " " " 4ter "
11 " 8 " " " " " " " " " " " 5ter "

berechnet.

Die getroffene Eintheilung der Städte und deren bei der Berechnung zum Grunde gelegten Bevölkerungs-Aufnahmen, sind aus der Anlage zu ersehen.

§. 20. Der gegenwärtige Communal-Bezirk einer jeden Stadt, bildet zugleich den zur Aufbringung ihres Contingents anzunehmenden Steuerbezirk.

§. 21. Das Contingent jeder Stadt wird nach den wegen der übrigen Communal-Lasten bestehenden Vorschriften aufgebracht. Jede Stadtgemeinde ist, jedoch innerhalb Monatsfrist der Regierung ihres Departements die Art und Weise der Aufbringung anzuzeigen und in den dazu geeigneten Fällen deren Genehmigung einzuholen, gehalten.

§. 22. Wegen der aus dem Communal-Accise-Fonds entnommenen Vorschüsse Behufs der Tilgung der Provinzial-Schulden im Betrage von 326,389 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. werden zur Erleichterung derjenigen Städte, welche derselben vorzugsweise bedürftig sind, im Laufe der ersten Amortisations-Periode jährlich

16,319 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf.

und in der folgenden andere dem Tilgungs-Plane entsprechende Summen von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse beigetragen werden. Welchen Städten und in welchem Maaße diese Zuschüsse zu statten kommen, wird auf die Anträge der Departements-Regierungen von dem Ministerio des Innern weiter bestimmt werden.

So lange dergleichen Bewilligungen nicht ertheilt sind, muß jede Stadt ihr Contingent unverkürzt abtragen.

§. 23. Zu dem dritten Steuerverbande gehören alle klassensteuerpflichtigen Bewohner des platten Landes der Kurmark mit alleiniger Ausnahme der zum 1. Verbande steuernden Ritterguts- und Vorwerks-Besitzer und deren Angehörige. Dem gemäß sind sowohl die Pächter der Rittergüter und Vorwerke und zwar ohne Unterschied, ob das Gut einer Privat-Person, dem

Staate,

Staate, einer Stadtgemeinde oder sonst einer Corporation angehört, als auch andere auf Vorwerksgrund und Boden wohnende Familien und Personen einschließlich des Gesindes zu dem Steuer-Contingent dieses dritten Verbandes pflichtig.

§. 24. Die Aufbringung des Contingents des dritten Steuerverbandes, wird durch stufenweise gesteigerte Zuschläge zu der Klassensteuer bewirkt.

§. 25. Die Zuschläge bestimmen sich:

a) für die

12te Steuerstufe, welche an Klassensteuer ½ Rtlr. jährlich für jeden steuerpflichtigen Kopf entrichtet,

11te Steuerstufe, welche 2 Rtlr. vom Haushalt,

10te Steuerstufe, welche 3 Rtlr. vom Haushalt, entrichtet;

auf ⅔ dieser Steuersätze:

b) für die

9te Steuerstufe, welche 4 Rtlr.,

8te Steuerstufe, welche 6 Rtlr.,

7te Steuerstufe, welche 8 Rtlr. Klassensteuer vom Haushalt entrichtet;

auf ⅓ dieser Steuersätze:

c) für die

6te Steuerstufe, welche 12 Rtlr.,

5te Steuerstufe, welche 18 Rtlr.,

4te Steuerstufe, welche 24 Rtlr. Klassensteuer entrichtet;

auf ⅛ dieser Steuer:

d) für die

3te Steuerstufe, welche 48 Rtlr.,

2te Steuerstufe, welche 96 Rtlr.,

1te Steuerstufe, welche 144 Rtlr. Klassensteuer entrichtet,

auf einen ganzjährigen Betrag dieser Steuer.

Die Bestimmungen des Klassensteuergesetzes, wonach für den untersten Steuerstufen die Abgabe eines Haushalts auf das Maximum von 3 steuerpflichtigen Köpfen beschränkt ist, und wonach Steuerpflichtige der 11 ersten Steuerstufen, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch einen eigenen Haushalt führen, die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse, als Personensteuer zu entrichten haben, finden ebenfalls auf die vorbemerkten Zuschläge Anwendung.

§. 26. Sollte durch diese Beischläge das Contingent des dritten Verbandes nicht vollständig aufkommen, so muß das daran Fehlende, durch Erhöhungen für die nächst folgenden Jahre übertragen werden, dagegen ein etwaniger Ueberschuß dem Verbande für die nachfolgenden Jahre zu gute gehen.

§. 27. Wiewohl die Verpflichtung zur Entrichtung der Zins- und Amortisations-Beiträge auf das der Provinz zur Last bleibende Schuld-Kapital schon mit dem 1. November v. J. begonnen hat: so wird doch vorerst, und unter Vorbehalt weiterer Bestimmung über die Einbringung der schon verfessenen Beiträge mit der Erhebung derselben vom 1. November d. J. ab, der Anfang gemacht werden. Demgemäß sind die Steuerbeiträge aller drei Verbände für die Monate November und December d. J. im Laufe des Decembers abzuführen, weiterhin aber von Monat zu Monat vorauszuzahlen.

Die Abführung der gemeindeweise erhobenen Beiträge des 2ten und 3ten Steuerverbandes, erfolgt an diejenigen landesherrlichen Kassen, welche die Klassensteuer und resp. die Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben haben. Die weitere Ablieferung der erhobenen Beträge, gehet für alle Theile der Kurmark, also auch für die jetzt zu andern Regierungsbezirken abgetretenen Ortschaften und Distrikten zur Hauptkasse der Regierung zu Potsdam und von dort an die Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Wegen der Steuerbeiträge der Mitglieder des ersten Verbandes, wird die weitere Bestimmung darüber, zu welcher Kasse solche abgeführt werden sollen, noch vorbehalten.

§. 28. Wegen Einsammlung und Beitreibung der Beiträge des 3ten Verbandes, wegen Prüfung und Entscheidung dagegen entstehender Reklamationen, und wegen Untersuchung vorfallender Kontraventionen, ist überall nach den Bestimmungen des Klassensteuergesetzes zu verfahren. Halten einzelne Stadtgemeinen sich durch die Klasse, in welche sie nach §. 19. gesetzt sind; und durch das darnach auf sie vertheilte Contingent, für überbürdet, so bleiben derartige Beschwerden zwar bei der Regierung des Bezirks anzubringen und sind von letzterer näher zu erörtern. Dergleichen Beschwerden können jedoch nur bei der nächstfolgenden Veranlagung berücksichtigt werden und eine Ermäßigung des Beitrages zur Folge haben, und darf also dadurch die Leistung der laufenden Beiträge nicht aufgehalten werden.

Beschwerden einzelner städtischen Beitragspflichtigen, über zu hohe Normirung ihrer Individual-Beiträge, gelangen ebenmäßig an die Regierung und in der Recurs-Instanz an das Ministerium des Innern.

Beschwerden der Mitglieder des ersten Verbandes, werden bei der nach §. 17. vorbehaltenen Ausgleichung berücksichtigt werden.

Berlin den 31. October 1822.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Klewitz.

Classificirte Nachweisung der Kurmärkschen Städte,

Behufs der von ihnen zu den Kriegs-Schulden aufzubringenden Beiträge als Anlage zu der Bekanntmachung vom 31sten October 1822.

		Namen der Städte.	Seelen-Zahl.
		1te Classe.	
1	1	Brandenburg.	11748
2	2	Frankfurth.	15765
3	3	Potsdam.	19927
		Summa	47440
		2te Classe.	
4	1	Charlottenburg.	4699
5	2	Havelberg.	2288
6	3	Nauen.	3014
7	4	Neustadt E. W.	3394
8	5	Neu-Ruppin.	6344
9	6	Prenzlau.	8772
10	7	Rathenow.	4492
11	8	Schwedt a. d. O.	4502
12	9	Spandau.	5056
13	10	Wittstock.	4688
14	11	Wriezen.	4669
		Summa	51918
		3te Classe.	
15	1	Beeskow.	2855
16	2	Freyenwalde.	2652
17	3	Fürstenwalde.	3203
18	4	Gransee.	2124
19	5	Alt-Landsberg.	1139
20	6	Lebus.	1424
21	7	Prizwalk.	2699
22	8	Perleberg.	3225
23	9	Straßburg.	3106
24	10	Templin.	2749
25	11	Vierraden.	1034
26	12	Wittenberg.	1087
27	13	Wusterhausen.	2285
28	14	Prizerbe.	936
		Summa	30518

		Namen der Städte.	Seelen-Zahl.
		4te Classe.	
29	1	Angermünde.	3004
30	2	Beelitz.	1930
31	3	Biesenthal.	1217
32	4	Bernau.	2760
33	5	Brüssow.	864
34	6	Cremmen.	2007
35	7	Cöpnick.	1874
36	8	Fehrbellin.	1239
37	9	Friesack.	1495
38	10	Greifenberg.	1000
39	11	Joachimsthal.	1250
40	12	Ketzin.	708
41	13	Kyritz.	2673
42	14	Luckenwalde.	3062
43	15	Lenzen.	2544
44	16	Liebenwalde.	1878
45	17	Lindow.	1376
46	18	Lychen.	1261
47	19	Müllrose.	1260
48	20	Mönchberg.	1863
49	21	Neustadt a. d. D.	846
50	22	Oderberg.	2172
51	23	Oranienburg.	2126
52	24	Rheinsberg.	1528
53	25	Rhinow.	499
54	26	Strausberg.	3160
55	27	Seelow.	1478
56	28	Trebbin.	1308
57	29	Treuenbrietzen.	3613
58	30	Werder.	1219
59	31	Zossen.	1375
60	32	Zehdenick.	2367
61	33	Zinna.	1196
		Summa	59052

		Namen der Städte.	Seelen-Zahl.
		5te Classe.	
62	1	Buchholz.	692
63	2	Meyenburg.	1246
64	3	Mittenwalde.	1389
65	4	Putlitz.	1102
66	5	Alt-Ruppin.	1187
67	6	Storkow.	1295
68	7	Saarmund.	322
69	8	Tempitz.	418
70	9	Teltow.	1103
71	10	Wilsnack.	1514
		Summa	10263
		Wiederholung.	
3		1te Classe.	47440
11		2te Classe.	51918
14		3te Classe.	30518
33		4te Classe.	59052
10		5te Classe.	10263
71		Summa	199196

I. Verordnungen

1) der Königlichen Regierung.

569) Die Menschenpocken betr. No. 734. Novbr. 22. I. Abth.

Es ist leider zu unserer Kenntniß gekommen, daß sich noch immer hin und wieder die natürlichen Blattern in der hiesigen Provinz zeigen, und es ist daher anzunehmen, daß in frühern Zeiten die Impfung der Schutzblattern nicht mit zweckmässiger Aufmerksamkeit vorgenommen worden.

Wir finden uns daher veranlaßt, zur Nachachtung unsere Verordnung vom 10ten März 1813 (Amtsblatt 1813 No. 12. pag. 141) und vom 8ten November 1814 (Amtsblatt 1814 No. 46. pag. 521) hierdurch in Erinnerung zu bringen, indem wir noch besonders die folgenden Vorschriften wiederholen.

1) Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher einen mit Menschenblattern befallenen Kranken behandelt, ist bei einer Strafe von 2 Rthlr. schuldig, hierüber sofort der Ortspolizei Behörde Anzeige zu machen.

2) Auch Eltern, Vormünder, Pfleger und Wärter der an den Pocken erkrankten Kinder sind bei einer Strafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Arrest verpflichtet, die Polizei-Behörde von der Krankheit sogleich zu unterrichten.

3) Jede Wohnung, in welcher die Menschenpocken sich zeigen, soll, so weit die Lokalität es gestattet, sofort gesperrt, zur Warnung nicht nur an, oder gleich neben der Thür des Hauses, sondern auch an der Thür des Zimmers, in welchem sich der Kranke befindet, eine Tafel mit der Innschrift:

„hier ist ein Pocken-Kranker"

angebracht werden.

4) Die Polizeibehörde wird sodann dafür verantwortlich, daß mit solchem Hause keine Kommunikation statt finde.

5) Diejenigen Personen, welche wegen unvermeidlicher Geschäfte sich während der Krankheit nach dem erwähnten Hause begeben müssen, sind verpflichtet, sich allen Anordnungen des Arztes und der Polizeibehörde zur Verhütung der Ansteckung zu unterwerfen.

6) Stirbt ein Mensch an den Blattern, so soll er weder zur Schau ausgestellt, noch öffentlich oder mit Geläute begraben, und es soll bei der zu veranstaltenden stillen Beerdigung desselben, keine Begleitung, am wenigsten aber die Gegenwart von Kindern auf dem Begräbnißplatze geduldet werden.

7) Der

7) Der Wiedergenesene darf das Haus nicht eher verlassen, oder in die Schule, oder in eine öffentliche Anstalt wieder aufgenommen werden, bis der Arzt die Gegenwart des Genesenen unter den Gesunden durch ein schriftliches, der Polizeibehörde mitgetheiltes ärztliches Zeugniß für unschädlich erklärt hat.

Der Arzt hat die Hausbewohner über die anzuwendenden Reinigungsmittel des Hauses, des Zimmers, der Bettstelle, des Bettes, des Leinenzeuges und der Kleidungsstücke zu belehren, und Jedermann ist bei einer verhältnißmäßigen Polizei-Strafe verpflichtet, diese ihm ertheilten Vorschriften zu befolgen.

8) Sobald sich die natürlichen Blattern zeigen, hat der Kreis-Physikus dafür zu sorgen, daß sofort alle Impffähige, noch nicht Geimpfte, ganz unfehlbar der Impfung unterworfen werden.

Zugleich weisen wir die betreffenden Behörden an, auf die pünktlichste Befolgung dieser Verordnung strenge zu halten.

Stettin den 21sten Novbr. 1822.

570) Das arbeitslose Umherlaufen der Handwerksgesellen betreffend.

No. 555. November 22. I. Abth.

Das arbeitslose Umherlaufen der Handwerksgesellen ist noch immer ein Gegenstand allgemeiner Klage. Dies ist ein Beweis, daß die diesen Gegenstand betreffende Circular-Verfügung vom 15ten April c. deren Inhalt unterm 14ten May c. von uns durch das Amtsblatt bekannt gemacht ist, nicht von allen Polizeybehörden mit gebührendem Ernst und erforderlicher Aufmerksamkeit befolgt wird.

In Folge der uns von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizey unterm 30sten v. M. gewordenen Veranlassung, weisen wir daher hiemit sämmtliche Polizeybehörden des hiesigen Regierungs-Departements nochmals gemessenst an, die Vorschriften der erwähnten Bekanntmachung vom 14ten May c. wegen der wandernden Handwerksgesellen auf das strengste zu befolgen und auf das genaueste nach denselben sich zu achten.

Stettin den 24sten November 1822.

---

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

571) Nachstehende Verfügung:

„Da dem Königlichen Justiz-Ministerio zu dem an dasselbe nach den „Verfügungen vom 6ten Januar 1806 und 30sten Juny 1809 einge-

„sandten

„sandten Tableau von den Schulden, so am Schlusse des Jahres 1810 „auf den im hiesigen Departement belegenen Grundstücken eingetragen „gewesen, alljährlich ein Nachtrag eingereicht werden soll, woraus sich „ergiebt, was von den am Schlusse des vorhergehenden Jahres einge„tragen gewesenen Schulden gelöscht, was dagegen an neuen Schulden „hinzugekommen ist, und um wie viel dadurch die Schulden Masse sich „im Ganzen vergrößert, oder verringert hat; so werden sämmtliche „Gerichtsbehörden des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, im „Anfange eines jeden Jahres, und zwar in der ersten Hälfte des Monats „Januar, bei 5 Rthlr. unerläßlicher Strafe, eine attestirte Nachweisung „hierüber in Rücksicht der unter ihrer Jurisdiction belegenen Grundstücke, „nach den beiliegenden Schematibus, wovon das sub

„A) für die Gerichtsbehörden, welche ein Hypothekenbuch über länd„liche und städtische Grundstücke führen,

„B) für die sämmtlichen übrigen Gerichtsbehörden und Patrimonial„Gerichte

„bestimmt ist, einzureichen.

„Die Nachweisungen der Patrimonialgerichte können übrigens von „den Gerichtshaltern, welche deren mehrere verwalten, zwar mit einem „gemeinschaftlichen Berichte eingereicht; sie müssen aber in Hinsicht „eines jeden einzelnen Patrimonial-Gerichts besonders angefertigt, und „bey jedem Gute muß der Kreis, worin es belegen, benannt werden.

„Stettin den 23sten December 1821.

„Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

wird hierdurch den Unterbehörden und Gerichtspersonen, an welche selbige ergangen, zur Erinnerung, den späterhin in Amt und Geschäfte eingetretenen aber zur Nachachtung, bekannt gemacht, mit dem Beifügen:

1) daß es der Vermögens Tabellen, so wie sie bis zum Jahr 1810 eingereicht wurden, nicht mehr bedarf;

2) daß die Schulden Nachtrags-Tabelle nur von solchen Grundstücken, von denen wirklich ein vorschriftsmäßiges Hypothekenbuch existirt, einzureichen ist;

3) daß in derselben jederzeit am Schlusse anzugeben ist, wie hoch durch den Abgang oder Zuwachs der gesammte Schuldenbetrag zu stehen kommt. Stettin den 14ten November 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

Beilage A.

Beilage A.

In dem Hypothekenbuche des N. N. sind an alten Schulden gelöscht und an neuen eingetragen worden:

1811.	Alte Schulden sind gelöscht worden. auf ländlichen Grundstücken: Rtlr. gr. pf.	auf städtischen Grundstücken: Rtlr. gr. pf.	1811.	Neue Schulden sind eingetragen worden. auf ländlichen Grundstücken. Rtlr. gr. pf.	auf städtischen Grundstücken. Rtlr. gr. pf.
Den 5ten July.	3500 — —	— — —	Den 3ten Februar.	2700 — —	— — —
Den 7ten October.	— — —	800 — —	Den 7ten April.	— — —	3000 — —
Den 16ten Novbr.	2700 — —	— — —	Den 8ten Juny.	— — —	500 — —
Den 22sten Decbr.	— — —	350 — —	Den 10ten Novbr.	150 — —	— — —
			Den 1ten December.	700 — —	400 — —
			Den 7ten December.	— — —	200 — —
Summa	6200 — —	1150 — —	Summa	3550 — —	4100 — —
			Gelöscht sind	6200 — —	1150 — —
			Die Schulden haben sich also bei den ländlichen Grundstücken vermindert um	2650 — —	
			und bei den städtischen Grundstücken vermehrt um . .	— — —	2950 — —
			Am Schluß des Jahres 1810 betrugen die sämmtlichen Schulden	18100 — —	29413 6 8
			Gesammter Schuldenbetrag am Schluß des Jahres 1811 .	15450 — —	32363 6 8

Digitized by Google

Beilage B.

In dem Hypotheken-Buche des N. N. sind an alten Schulden gelöscht, und an neuen eingetragen worden.

1811.	Alte Schulden sind gelöscht worden. Rtlr. gr. pf.			1811.	Neue Schulden sind eingetragen worden. Rtlr. gr. pf.		
Den 5ten July	250	—	—	Den 3ten Februar	200	—	—
Den 7ten October	625	—	—	Den 7ten April	650	—	—
Den 27sten December	360	—	—	Den 23sten December	540	—	—
Summa	1235	—	—	Summa	1390	—	—
				Gelöscht sind	1235	—	—
				Die Schulden haben sich also vermehrt um	155	—	—
				Am Schluß des Jahres 1810 betrugen die sämmtlichen Schulden	7654	12	10
				Gesammter Schuldenbetrag am Schluß des Jahres 1811	7809	12	10

II. Bekanntmachungen.

572) Wegen eines auf der Insel Tarifa errichteten Leuchtthurms.

No. 542. November 22. II. Abth.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Insel Tarifa, an der Straße von Gibraltar, eine neue Seeleuchte errichtet ist. Das Licht derselben, welches 136 Secunden Zeit erfordert, um einen ganzen Zirkel zu beschreiben, ist zu Anfang klar und hell und es gehen von ihm verschiedene Blitze aus, welche 48 Sekunden lang stufenweis zunehmen. Kurz darauf gewinnt das Licht an Körper und an Größe, und während dasselbe seinen ganzen Umfang erreicht hat, gehen abermals von demselben Vier, in dem Zwischenraum von 12 Secunden auf einander folgende Lichter aus. Hierauf nimmt das Licht in derselben Art und nach demselben Zeitmaaße ab, wie solches vom Anfange an zugenommen hatte, bis dasselbe ganz verschwindet und eine Finsterniß eintritt, welche eine halbe Minute oder 30 Secunden währt, so daß das Licht des vorbesagten Leuchtthurms 106 Secunden lang, als der ganzen Dauer der Zeit seiner Zunahme und Abnahme sichtbar ist und die Verfinsterung nicht mehr als 30 Secunden in sich begreift.

Stettin den 26. November 1822.

573) No. 1035. November 22. II. Abth.

Das zum aufgelösten Dom-Capitul Cammin gehörige Vorwerck Jedde nebst der damit verbundenen Forst, soll von Marien 1823 ab, als zinsfreies Eigenthum, oder mit Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses meistbietend veräußert werden.

Das Vorwerk liegt im Camminschen Kreise $1\frac{1}{2}$ Meile von Treptow a. d. Rega, 2 Meilen von Greiffenberg und $3\frac{1}{2}$ Meile von Cammin entfernt.

Der Flächen-Inhalt besteht nach der vorgenommenen Revisions-Vermessung aus:

Hof- und Baustellen	1 Mg.	101	□R.
Gärten	2 "	159	"
Aecker	307 "	34	"
Wiesen	37 "	19	"
Hütung	210 "	23	"
Gräben	2 "	29	"
Wege ꝛc.	6 "	147	"
und mit Eichen, Elsen und Fichten bestandene Forst	181 "	111	"
überhaupt	749 Mg.	83	□R. preuß.

Die sämmtlichen Ländereien befinden sich aus aller Gemeinschaft und ist das Minimum des Kaufpreises incl. der kleinen und Mittel Jagd neben einer jährlichen Grundsteuer von 56 Rthlr. jetzt auf 5632 Rthlr 23 Sgr. 4 Pf. ermittelt worden.

Außer diesem wird der Holzbestand besonders, nach der Taxe mit 1550 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf. bezahlt. Dasselbe gilt bei der Veräußerung mit Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses von 230 Rt., in welchem Fall das zusteigernde Einkaufsgeld neben obiger Grundsteuer auf 1579 Rt. 11 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist.

Das Vorwerk und der dazu gehörige Forstheil wird sowohl im Ganzen als in Parzelen ausgeboten. In letzterer Beziehung ist dasselbe in 11 Etablissements getheilt worden.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für jedes Etablissement nach Verhältniß des Umfanges und der Güte des Bodens neben den verschiedenen Grundsteuern von resp. 3 bis 24 Rt. von 255 Rt. 20 Sgr. bis 2500 Rt. 20 Sgr. ermittelt. Bei Uebernahme eines verhältnißmäßigen Domainen-Zinses mit resp. 10 bis 94 Rthlr. jährlich und der oben gedachten Grundsteuer, sind die durch die Licitation zu steigernden Einkaufsgelder von 81 Rt. 7 Sgr. bis 870 Rthlr. 22 Sgr. festgesetzt worden.

Der Licitations-Termin ist im Dom-Gerichtshause zu Cammin auf den 6ten Januar 1823 anberaumt worden, und können eben daselbst auch und namentlich bei dem Herrn Justiz-Commissions-Rath Kreich die Licitations-Bedingungen und Veräußerungspläne zu jeder Zeit vor und in dem Termine, sonst aber auch in unserer Registratur II. Abtheilung eingesehen werden.

Stettin den 16ten November 1822.

574) No. 845. Nov. 12. II Abth.

Gemäß der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stettin, vom 19ten September d. J. soll die bisher zum hiesigen Amts Vorwerk Burow genutzte bei dem Dorf Fückhude belegene zweischnittige Wiese von 12 Morgen 1 □Ruthen alternative gegen Zahlung eines Kaufgeldes bei Uebernahme einer jährlichen Grundsteuer oder gegen Entrichtung eines Antrittgeldes und einer jährlichen Geldrente anderweitig, da der am 20 May d. J. zu diesem Behuf bereits angestandene Termin kein günstiges Resultat geliefert, öffentlich verkauft werden. Es ist daher ein neuer Licitations-Termin auf den 12ten Dezember d. J. angesetzt, welcher auf dem hiesigen Amte abgehalten werden wird.

Kauflustige werden demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage hieselbst einzufinden, und ihre Gebote abzugeben und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm, jedoch unter Vorbehalt der höhern Genehmigung

der

der Zuschlag ertheilt werden wird. Bemerkt wird indessen noch, daß die Uebergabe der Wiese an den Plusliciranten erst am 1ten Juni 1823 erfolgen kann, da selbige bis Trinitatis des gedachten Jahres in Zeitpacht ausgethan ist. Die Veräußerungs-Bedingungen können sowohl bei dem Untersiegelten Justizamt als bei dem hiesigen Königl. Domainen Amt eingesehen, im Licitations Termin aber sollen sie bekannt gemacht werden. Uebrigens muß für den Fall des Verkaufs die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes und für den Fall der Veräußerung mit Vorbehalt einer jährlichen Geldrente, die Hälfte des gebotenen Antrittsgeldes, zur Sicherheit wegen Erfüllung des Gebots von dem Meistbietenden gl. ich im Licitations-Termin deponirt werden.

Clempenow am 19ten Novbr. 1822.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

575) Betrifft die Verpachtung der Domanial-Bauerhöfe im Dorfe Puttgarten auf Wittow.

Von dem Domanial-Antheil im Dorfe Puttgarten auf Wittow, Berger Kreises, soll

a) des jetzigen Bauern Orth Stelle, wobei sich befindet:

An Acker	35	Pomm.	Morg.	—	□R.
" Gartenplatz	—	"	"	84	"
" Haus- und Hofplatz	—	"	"	82	"
zusammen	35	Pomm.	Morg.	166	□R.

b) des jetzigen Bauern Klingenberg Stelle, wobei sich befindet:

An Acker	34	Pomm.	Morg.	268	□R.
" Gartenplatz	—	"	"	94	"
" Haus- und Hofplatz	—	"	"	69	"
zusammen	35	Pomm.	Morgen	131	□R.

c) des jetzigen Bauern Koch Stelle, wobei sich befindet:

An Acker	42	Pomm.	Morgen	297	□R.
" Dreesch	—	"	"	123	"
" Gartenland	—	"	"	116	"
" Haus- und Hofplatz	—	"	"	74	"
zusammen	44	Pomm.	Morgen	10	□R.

d) des jetzigen Bauern Nagel Stelle, wobei sich befindet:

An Acker	42	Pomm.	Morgen	296	□R.
" Dreesch	3	"	"	169	"
" Garten	—	"	"	92	"
" Haus und Hofplatz	—	"	"	53	"
zusammen	47	Pomm.	Morgen	10	□R.

c) der zur Erbauung eines Leuchtthurms bestimmte Platz, bestehend aus:

Acker	6 Pomm. Morgen	—	□R.
kleinen Bergen, zum Acker nicht zu benutzen . . .	— „	142	„
zusammen	6 Pomm. Morgen	142	□R.

von Trinitatis künftigen Jahres an auf 8 Jahre, der letztgedachte Platz jedoch mit Vorbehalt einer einjährigen Aufkündigung, zur Verpachtung öffentlich aufgeboten werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 16ten December d. J. in unserm Secretariats-Büreau, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, und laden Pachtliebhaber ein, sich alsdann daselbst einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die beim Aufbot zum Grunde zu legenden Bedingungen, können 8 Tage vor dem Termin in dem gedachten Secretariats-Büreau eingesehen werden. Stralsund den 15ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

576) Höherer Anordnung zufolge, soll in dem eine Meile von Cammin belegenen Stewenschen und auch in dem Gülzower Revier eine bedeutende Anzahl Nutz- und Brennholz-Eichen, einzeln und auch in Quantitäten auf dem Stamm öffentlich versteigert werden.

Die Termine hiezu sind:

1) für das Stewensche Revier auf den 5ten und
2) für das Gülzower Revier auf den 4ten December

an Ort und Stelle anberaumt, zu welchen Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Eichen können zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden und hat man sich deshalb an den Förster Hoffmann zu Gülzow und den Holzwärter Schwenn in Stewen zu wenden.

Graseberg den 21. Novbr. 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. Blumenthal.

577) Nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin vom 7ten d. M., soll der im Hohenbrückschen Revier Pribbernowschen Antheils gelegene Theerofen, bei welchem sich 1 Mg. 31 □R. Gartenland — 1 Mg. 143 □R. Acker und 9 Mg. 124 □R. Wiesen befinden, von Trinitatis 1823 ab, auf 6 Jahre plus licitando verpachtet werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 21sten December Nachmittags 2 Uhr, im Forsthause Neuhaus bei Pribbernow an, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die

Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, so wie auch im Termin eingesehen werden.

Grafeberg den 21sten November 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Blumenthal.

578) No. 1079. October 22. I. Abth.

Dem in der sogenannten Kronheide im Greifenhagenschen Kreise von dem Kaufmann v. Essen zu errichtenden Gutsgebäude, ist der Name: Kronheide, den noch dabei anzulegenden Etablissements aber der Name: Colonie Kronheide, mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, beigelegt worden. Stettin den 23sten November 1822.

579) No. 323. November 22. I. Abth.

Dem, von dem Kommissions-Rath Jentsch bei seinem Gute Plönzig, Pyritzschen Kreises, neu angelegten Vorwerke ist, mit Genehmigung des Königl. hohen Ministerii des Innern, der Name „Wilhelmsfelde" beigelegt worden. Stettin den 20sten November 1822.

580) Der Schauspieler Johann Schäfer, hat seinen im Monat September c. in Mietau zur Reise nach Dresden erhaltenen Reisepaß, der nach eingeholter Nachricht zuletzt in Cöslin produciret ist, auf der Tour von dort bis hier verlohren. Er ist daher von hier mit einer neuen Reise-Legitimation nach seiner Heimath versehen worden, weshalb der verlohrne Paß hiermit für ungültig erklärt wird.

Massow den 20sten November 1822.

Der Magistrat.

581) Ein hiesiger Arbeitsmann ist, weil er sich einige versunkene Kloben Flößholz ohne Erlaubniß des Eigenthümers aus dem hiesigen Floß-Kanal herausgeholt und zugeeignet hat, durch rechtskräftiges Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin mit einer achttägigen Gefängnißstrafe belegt worden.

Stepenitz den 19ten November 1822.

Königl. Preuß. Justizamt.

582) Ein invalider Jäger und Einlieger aus dem Amtsdorfe Grapzow, ist wegen Theilnahme an Hundediebstählen durch das Erkenntniß des Königl. Kriminal-Senats de publ. den 11ten Januar 1819, welches in der Vertheidigungs-Instanz bestätigt worden, mit einer Züchtigung von 20 Ruthenhieben

und

und 6 monatlicher Zuchthausstrafe belegt, und die Strafe an ihm vollzogen worden. Anklam den 20sten November 1822.

Adelich von Eickstedtsches Patrimonialgericht zu Priemen.

Wallhorn.

III. Personal-Chronik.

Der bisherige Rathsherr Kuschke ist zum Bürgermeister in Treptow a. d. Rega erwählt: der Kämmer Gadebusch und die unbesoldeten Rathsherren Berndt, Smell und Friederici, ebenfalls in Treptow a. d. Rega sind in diesen Eigenschaften aufs Neue, ferner der Apotheker und Bürger König und Posthalter Wolff zu Massow und der Brauer Menschel zu Fiddichow von den Stadtverordneten auf 6 Jahre zu unbesoldeten Rathsherren gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Schul- und Predigtamts-Kandidat G. G. Heinze, aus dem Dessauischen gebürtig, ist als Rector der Stadtschule in Pencun von uns bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Conrad Bormann, ist zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Justizamte Treptow a d. Rega ernannt und die Besorgung der Insinuations- und Botengeschäfte bei diesem Justizamte auf dem Lande interimistisch dem Amtslandreiter Ernst Friedrich Frank übertragen worden.

IV. Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Carl Tischkau, Musketier des 33. Regiments, aus Altdorf in Ostpreußen gebürtig, des Verbrechens der zweimaligen begangenen Desertion schuldig, ist am 8ten November d. J. aus dem hiesigen Gefängnisse gefesselt entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz an das Bataillon des 33. Regiments gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Magistrat Lessen den 9ten November 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung. Erste Abth.

Be-

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß $\frac{5}{12}$ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase breit, Mund mittelmäßig, Bart blond, Kinn breit, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 20 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Soldat, Sprache deutsch.

Bekleidung.

Jacke und Weste blau, Hosen grau tuchene Infanteriehosen, Schuhe schlecht, Fouragier-Mütze, Halstuch schwarze Binde, Hemde schlecht.

Nachbenanntes Dienstmädchen Johanne Marie Müller, aus Grapzow, Amts Verchen, gebürtig, und deren Vater hier wohnhaft ist, des Verbrechens der Entweichung aus dem Dienst schuldig, ist in der Nacht von 17ten auf den 18ten d. M. von Treptow a. d. Tollense entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm, werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Treptow an der Tollense an den dortigen Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 18ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Ausgefertigt vom Magistrat zu Treptow a. d. Tollense den 18ten November 1822.

Beschreibung der Person:

Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarzbraun dünne, Stirn breit, etwas bedeckt, Augenbrauen braun, dünne, Augen grau, Nase gerade, Mund mittelmäßig, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein untersetzt, Füße kleine. Besondere Kennzeichen: stark blatternarbig.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 25 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Dienstmagd, Sprache plattdeutsch.

Bettel-

Bekleidung.

Ein grün wollen eigengemachtes Kleid, eine rothgestreifte Schürze, ein Paar Stiefeln, ein gelbgeblümtes kattunen Halstuch, Strümpfe und Hemde. Effekten die dieselbe in einem Korbe mitgenommen: ein dunkelblau kattunes Kleid, ein weiß- und gelbgestreiftes Kleid, zwei weiß leinene Schürzen, zwei kattune Schürzen, ein Paar Schuh, einige kattune Mützen, vier Hemden und einige Paar Strümpfe.

Am 22sten October d. J. ist in der Gegend des, eine halbe Meile von Colberg entfernten Torfmoors, der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete taubstumme Mensch aufgegriffen, und in Ermangelung aller Legitimation, nach Neustettin in das Landarmenhaus abgeliefert worden. Da die Herkunft und Verhältnisse dieses Menschen, in dortiger Gegend ganz unbekannt sind, so werden sämmtliche Landraths-Beamten und Magistrate hiermit aufgefordert, dieserhalb genaue Nachforschungen anzustellen, und von dem Erfolge binnen 6 Wochen hierher Anzeige zu leisten.

Cöslin den 15ten November 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Signalement.

Name unbekannt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Alter etwa 34 Jahre, Stirn frei und voller Furchen, Haare blond, Augenbraunen hellblond, Augen hellblau, Nase spitz, nach dem Munde zu gebogen, Mund gewöhnlich, Zähne wenig, schwarze Stifte, Bart blond und schwach, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Füße ungewöhnlich starke Knöchel.

Bekleidung.

Rock blau tuchen, sehr zerrissen. Jacke von blauem Tuch, mit weißen Metallknöpfen, und eine von grauem Tuch. Weste von hellblau und weiß gestreifter Leinewand. Hosen grau leinene. Stiefeln kurze mit Eisen beschlagen. Mütze eine blau tuchene mit rother Einfassung, und eine grün tuchene mit rother Einfassung. Hemde weiß leinenes, aber sehr zerrissen.

Der im Amtsblatt No. 51. durch Steckbriefe verfolgte Carl Ludwig Wendpap, ist am 10ten d. M. in Jarmen wieder ergriffen worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin den 28. November 1822.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 55.

Stettin den 8. December 1822.

No. 20. enthält unter:

No. 760. die Erklärung über die mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 9ten d. M., und

No. 761. die Erklärung über die zu gleichem Zweck verabredeten Maaßregeln mit der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung. Vom 13ten d. M.

No. 552. Novbr. 22. I. Abth.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 10ten d. Mts., setze Ich hierdurch fest, daß alle aus den öffentlichen Kassen zu leistenden Zalungen, welche früher in altem Schwedisch-Pommerschen Courant normirt, oder auf andere gültige Weise in dieser Münze bestimmt sind, nunmehr in Preuß. Courant nach dem Satze, daß 100 Rtlr. Pommersches Courant gleich sind, $113\frac{1}{3}$ Rtlr. Preuß. Courant, also mit einem Aufgelde von $13\frac{1}{3}$ pCt. umgerechnet und berichtiget werden sollen. Nach diesem Satze sollen auch die Kassen bei der Einnahme verfahren, den Zahlungspflichtigen soll es jedoch freistehen, die in Pommerschem Courant zu leistenden Zahlungen, so lange diese Münzsorte noch im Umlauf ist, einstweilen noch in dieser zu berichtigen.

Potsdam den 31. August 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. August d. J.:

die Annahme des Preußischen Geldes mit $13\frac{1}{3}$ pCt. Aufgeld statt Pommersches Courant aus öffentlichen Kassen betreffend,

Digi

mache ich im Auftrage der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt.

Stettin den 6ten November 1822.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

I. Verordnungen der Königlichen Regierung.

583) Die Introduction neu angestellter Magistratspersonen betr. No. 996. Novbr. 22. I. Abth.

Wir finden uns veranlaßt, zur Erleichterung der Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch festzusetzen, daß es der bisher eingereichten Abschriften von den Introductions-Verhandlungen der neu angestellten Magistratspersonen nicht ferner bedarf. Es reicht vielmehr die pflichtmäßige Anzeige, daß, und an welchem Tage die betreffenden, mit ihren Stellen nahmhaft zu machenden, Magistratualen eingeführt, und vorschriftsmäßig vereidet worden, für die Zukunft hin. Stettin den 26sten Novbr. 1822.

584) Wegen Einsendung der von den Unterbehörden ꝛc. abzuführenden Gelder. No. 824. Novbr. 22. II. Abth.

Unsere Verfügung vom 3ten Februar 1812 (Amtsblatt pro 1812 Seite 53 No. 62.) ist zum Theil außer Acht gekommen, indem neuerlich zum öftern der Fall gewesen, daß Gelder oder geldeswerthe Papiere an die Regierung, statt an die Regierungs-Haupt-Casse eingesandt sind. Es werden daher die Unterbehörden so wie auch das Publikum von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gelder, welche in den vor die Regierung gehörigen Angelegenheiten abzuführen, dem Gegenstande nach, an die Kreis-, Haupt-, Steuer-, Amts-, Forst- ꝛc. Cassen oder an die hiesige Haupt-Casse und resp. Sportel-Casse einzuzahlen und unter deren Adresse einzusenden sind; gleichzeitig aber uns von der geschehenen Berichtigung Anzeige zu leisten ist.

Behörden oder Privatpersonen, welche hiegegen handeln, haben zu erwarten, daß die an uns eingesandten Gelder oder statt baarer Zahlung den Berichten ꝛc. beigefügte Staatspapiere ꝛc. auf deren Gefahr und Kosten zurück erfolgen werden. Stettin den 30sten Novbr. 1822.

585) Wegen Ermittelung von Mittelwerthen fremder Währungen zur Berechnung des Stempel-Betrages. No. 777. Novbr. 22. II. Abth.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums wegen Ermittelung von Mittelwerthen fremder Währungen zur Berechnung des Stempel-Betrages:

Nach dem §. 4. sub b. des Stempelgesetzes vom 7ten März d. J. sollen für andere, als die dort namentlich angeführten, im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währungen, Mittelwerthe festgesetzt werden, wonach die Verwandlung derselben in Preuß. Silbergeld um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Kurse dieser Währungen die Ermittelung anderer Mittelwerthe veranlassen.

Es wird daher nach erfolgter Einziehung der dazu nöthigen Nachrichten hierdurch festgesetzt: daß wenn der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes in folgenden Währungen ausgedrückt ist, bei der Stempelberechnung angenommen werden sollen:

Eintausend	Pfund Sterling	gleich	6841 Rthlr.
" "	Gulden holländ. Courant	"	571½ "
" "	Rubel-Bank-Assignationen	"	286 "
" "	Rubel-Silber	"	1076½ "
" "	Gulden Wiener Währung	"	267 "
" "	Franken	"	266⅔ "

Berlin, den 30sten October 1822.

Finanz-Ministerium.
(gez.) von Klewitz.

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Stettin den 2ten December 1822.

586) Wegen der zur Umschreibung in Staatsschuldscheine einzusendenden Lieferungs-Scheine. No. 2412. Novbr. 22. II. Abth.

Im Amtsblatt d. J. No. 42. Seite 428. ist schon die sub dato Berlin den 31sten August 1822 ergangne Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden befindlich, nach welcher die durch das Edikt vom 3ten Juni 1814 creirten Lieferungs-Scheine spätestens bis zum letzten December 1822. an die Controlle der Staats-Papiere zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine, eingereicht werden sollen, und daß unter-

bleibenden Falls alle Ansprüche daraus von da ab erlöschen. Hiezu hat jetzt noch die gedachte Königl. Hauptverwaltung in Ansehung der kleinern Scheine unter 25 Rthlr., als Norm bekannt gemacht:

daß jenes Publikandum, indem es die Einsendung aller noch umlaufenden Lieferungs-Scheine ohne Ausnahme bis zum letzten December d. J. fordert, allerdings auch alle Lieferungs-Scheine über einen geringern Betrag als 25 Rthlr. mit umfaßt;

und daß

diese kleinern Appoints, in so weit sie nicht durch Zusammenfassung mehrerer zu einer größern in Staats-Schuldscheinen darstellbaren Summe erhöht werden können, durch baare Auszahlung zum monatlichen Durchschnitts-Course der Staats-Schuldscheine berichtigt werden sollen.

Wenn übrigens vernichtete, verlohrne, verlegte, oder: aus irgend einer andern Veranlassung gegenwärtig nicht beizubringende Lieferungs-Scheine nur dadurch gegen die mit dem 31sten December d. J. eintretende Präklusion gesichert werden können, daß sie bis dahin bei der Controlle der Staatspapiere in Berlin, mit Angabe der Nummern und der Geldbeträge gehörig angemeldet werden: so ist auch verstattet, daß einzelne Inhaber, falls ihnen solches bequemer und zur Erreichung des Zwecks sicherer dünken sollte, selbst sich mit dieser Anmeldung unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere wenden können.

Diese Bestimmungen werden daher hiemit noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin den 2ten December 1822.

587) Das Verbot des Befahrens des Sommerweges der Chaussee von Stettin bis Pritzlow betreffend. No. 2825. November 22. II. Abth.

Wenn auch, nach einer heutigen Bekanntmachung, das Befahren des Fahrdamms auf der Chaussee von Stettin bis Pritzlow nachgegeben ist; so muß doch noch der Sommerweg versperrt bleiben, damit dieser nicht in der nassen Zeit und da er noch nicht anschlagsmässig mit Kies beschüttet werden können, ruinirt werde. Es wird daher das Befahren des Sommerweges auf der gedachten Chausseestrecke hiemit gänzlich und bei einer Strafe von Einem Thaler Courant, welche dem Denuncianten zu Theil werden wird, untersagt, wornach sich Jedermann zu achten hat.

Stettin den 30. November 1822.

588) Die Chaussee von Stettin bis Colbitzow betreffend.

No. 2805. Novbr. 22. II. Abth.

Der Bau der Chaussee zwischen Stettin und Colbitzow ist beendigt. Das Befahren des Fahrdamms kann, mit Versperrung des Sommerweges, weshalb heute eine besondere Bekanntmachung erlassen ist, vom 1. December d. J. ab, und zwar bis zum 1. Januar k. J. unentgeldlich, erfolgen.

Von dem letztgedachten Tage an, wird das tarifmäßige Chausseegeld auf der fertigen Chausseestrecke von Stettin bis Colbitzow auf 1¼ Meile resp. in Pölitzow und in dem Hause, ohnweit der Brücke, bei der sogenannten weissen Taube, von den dazu angestellten Chaussee-Einnehmern erhoben werden, welches dem Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin den 30. November 1822.

II. Bekanntmachungen.

589) Die vierte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 *), am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die früheren Ziehungen, vorgenommen werden. Berlin den 14ten November 1822.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Kayser. Vollny. Krause.

*) Siehe die extraordinaire Beilage.

590) Die Lieferung des Papier-Bedarfs für die hiesige Königl. Regierung für die Jahre 1823, 1824 und 1825, welcher jährlich ungefähr

13	Rieß Velin-,	Brief-,	Papier,
54	"	ganz fein Herrn-,	
256	"	fein Königs- oder Relations-,	
165	"	fein Concept-,	
13	"	blaues Concept-,	
13	"	fein Noten-,	
16	"	groß grau Pack-	

beträgt, soll demjenigen in Entreprise gegeben werden, welcher für die billigsten Preise das beste Papier zu liefern sich anheischig macht.

Es ist zu dem Ende ein Licitations-Termin auf den 27sten December dieses Jahres in dem Geschäfts-Locale der hiesigen Königlichen Regierung angesetzt, in welchem alle Diejenigen, welche den ganzen Bedarf oder einen

Theil

Theil desselben liefern wollen, entweder in Person und durch Beauftragte zu erscheinen, und die erforderlichen Proben mitzubringen, hierdurch aufgefordert werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung Statt finden soll, können von jetzt an, täglich bei dem Unterschriebenen eingesehen werden.

Stettin den 27. November 1822.

Haupt, Regierungs Kanzlei Director.

591) In der Rüsserschen Heide, Forstreviers Wildenbruch, sollen ungefähr 60 Stück Eichen und 150 Stück Birken Brennholz-Bäume auf dem Stamm, im Termine den 16ten December, Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige eingeladen, sich in der Wohnung des Förster Eberstein bei Linde, zu versammeln. Der Herr Forsteinnehmer wird dem Termine beiwohnen, und die Kaufgelder sogleich in Empfang nehmen. Schwedt den 28. Nov. 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Gruch.

III. Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter 1) Krüger Michael Dluganowsky aus Neumowe, 2) Schäfer Johann Malinowsky aus pol. Kunajad, 3) Schmul Niesen alias Moses aus Ploen in Polen, des Verbrechens der 1) gewaltsamer Dieb, 2) Brandstifter, 3) listiger Dieb, schuldig, sind am 21. November d. J. aus dem hiesigen Gerichtsgefängniß durch gewaltsamen Ausbruch entwichen und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Strasburg an das Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Strasburg den 21. November 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der 1. Person:

Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare grau, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn rund, Gesicht hager, Statur proportionirt, Füße gesund.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 44 Jahr, Religion katholisch, Gewerbe Krüger, Sprache polnisch.

Be-

Bekleidung.

Jacke hellgrau, Weste dunkelblaue mit einer Reihe gelber Knöpfe, Hosen hellgraue, Stiefeln ordinair, Mütze graue mit schwarzen Baranken, Halstuch rothbunt kattun, Hemde ordinair.

Beschreibung der 2. Person.

Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz und lang herunterhängend, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase klein und spitz, Mund klein, Bart schwärzlich und einen Stutzbart, Gesicht blaß, Statur mittel, Hände und Füße gesund.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 30 Jahr, Religion katholisch, Sprache nur polnisch, Gewerbe Schäfer.

Bekleidung.

Rock dunkelblau mit weißem Futter, Jacke dunkelblau mit gelben Knöpfen, Huth rund und ordinair, Hosen weiß leinene, Hemde gewöhnlich, Stiefeln ordinair.

Beschreibung der 3. Person.

Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt und runzlicht, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase länglicht, Mund mittler, Bart blond, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund und bläßlich, Statur mittel, Hände und Füße gesund.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 30 Jahr, Religion Jude, Sprache nur polnisch, Gewerbe Jude.

Bekleidung.

Jacke grau Nankin mit Pelz gefuttert, Huth schwarzen runden, Mütze grau Nankin, Weste grau Nankin, desgl. eine von schwarzer Farbe, Hosen grau tuchene, Unterhosen weiß leinene, Hemde weiß leinenes, Stiefeln hat keine, geht auf Strümpfen.

Es ist gestern den 25. d. M. auf einem Feldwege, unweit von der nach Magdeburg führenden Chaussee, der sub A. beschriebene männliche Leichnam gefunden worden. Neben demselben lagen die sub B. verzeichneten Sachen.

Noch ist nicht bekannt, wer der Entseelte sei. Die Menge der Stichwunden und die übrigen Umstände lassen keinen Zweifel, daß derselbe durch ein Verbrechen ums Leben gekommen ist.

Der Verdacht der Thäterschaft fällt auf den sub C. möglichst beschriebenen Menschen. Dieser ist Sonntags den 24sten Vormittags in Gesellschaft eines auf der Reise von Magdeburg nach Böhmen begriffenen Invaliden, Namens Herrmann, unweit von Könnern auf der Chaussee von dort nach Halle, noch mit den manchesternen Beinkleidern,

der blautuchenen Weſte und der Schirmmütze, die nach der Beilage B. Nr. 5. 7. 8. bei dem Getödteten gefunden wurden, geſehen worden; und es ſind Anzeigen vorhanden, daß man ihn an demſelben Tage mit dem Getödteten Abends 5 Uhr in Trotha, ſpäter auf der Chauſſee zwiſchen Trotha und Halle, wahrgenommen. Dort ſoll der Verſtorbene aber noch ein eckiges ledernes Felleiſen mit grünem Deckel und drei Riemen, welches jetzt fehlt, ſo wie am Rocke eine Kriegsdenkmünze getragen haben, welche ebenfalls nicht vorgefunden iſt.

Wir eilen hiervon Nachricht zu geben, indem wir um möglichſte Unterſtützung zur Erlangung näherer Aufklärung über den Vorgang und über die Perſon des Getödteten durch Ertheilung aller Nachrichten, welche auf die beſchriebenen Perſonen irgend Bezug haben möchten, insbeſondere aber bitten, zur Habhaftwerdung des der That Verdächtigen mitzuwirken. Halle den 26. Nov. 1822. Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

N. S. Es könnte ſeyn, daß der Thäter den Weg nach Rußland eingeſchlagen hätte.

A. Beſchreibung des Ermordeten.

Der Körper iſt 5 Fuß 1½ Zoll groß, etwa 30 Jahre alt, mäßig genährt, die Haare braun und verſchnitten, die Augen blau, das Geſicht rund und voll, die Naſe breit, die Lippen dick, die Zähne vorn vollzählig. Im Geſichte und am Halſe, ſo wie auf dem Rücken, befinden ſich viele Stichwunden, auf der inneren Seite des linken Unterarms, finden ſich unter den Figuren einer Krone und eines Horns die Buchſtaben W. H. und die Zahl 1813 roth eingeätzt. Sonſtige beſondere Unterſcheidungszeichen fehlen.

Bekleidet war der Leichnam mit: 1) einem blauen Oberrock mit dergl. Knöpfen und einer Seitentaſche; 2) einer hellblauen Tuchjacke mit rothem Vorſtoß, ſchmalem rothen Tuchkragen, weißen erhabenen Metallknöpfen; 3) einer grün kattunenen Weſte mit gelben Tüpfeln; 4) langen grauen Tuchhoſen mit rothem Vorſtoß und Sprungriemen über; 5) Schuhen mit doppeltem Lederbeſatze und Hufeiſen; 6) einem Hoſenheber von Flanell mit grauer Leinwand gefüttert; 7) einem guten leinenen Hemde ohne Zeichen; 8) einem Paar weiß wollenen Socken.

B. Bei dem Getödteten gefundene Gegenſtände, und zwar:

I. unmittelbar neben demſelben: 1) ein Paar Handſchuh von grünem Leder mit weißem Pelze gefüttert, der linke geflickt; 2) ein blaues Schnupftuch mit weißen Tüppeln; 3) eine leere Brandweinflaſche; 4) eine blaue Tuchmütze mit rothem Streif und ledernem Schirme; 5) eine ſchwarze Mütze mit wachstaffentnem Ueberzug und Blechſchirm; 6) ein großes Einſchlagemeſſer mit brauner geſtreifter Hornſchaale;

II. etwas entfernter von dem Leichnam: 7) eine alte blaue Tuchweſte mit dergl. Knöpfen, und 8) ein Paar alte geflickte lange Hoſen von olivenfarbigem geſtreiftem Manſcheſter.

C. Beſchreibung des der That Verdächtigen.

Die Größe iſt ungewiß, doch muß er etwas über fünf Fuß groß ſeyn; ſein Alter iſt etwas über 20 Jahr geſchätzt. Das Geſicht iſt glatt, ob hager oder rund, iſt unbeſtimmt. Die Lippen ſind voll, die Zähne weiß, das Haar iſt dunkelblond, der Gang etwas gebückt, der Daumen, wahrſcheinlich der rechten Hand, durch eine Verwundung im vorderen Gelenke ſteif geworden; an den Füßen ſollen Spuren früherer Bleſſuren ſich finden. — Die Bekleidung kann nicht angegeben werden, da er ſolche wahrſcheinlich gewechſelt hat, doch könnte er eine blau tuchene, über die Hüften reichende runde Jacke, ein Paar Stiefeln, die nicht gewechſelt werden können, auf deren rechtem ſich ein Flecken befindet, ſo wie ein Paar Stiefeln, an denen Sohlen und Hacken durchgelaufen waren, noch bei ſich führen. — Er ſoll erzählt haben, daß er in Lübeck im Findelhauſe erzogen, in ſeinem 14ten Jahre als Bedienter eines Lübecker Offiziers mit nach Rußland gegangen, bei Moskau mit einem Pferde deſertirt ſei, in Petersburg die Tuchmacher Profeſſion gelernt habe, über Riga nach Lübeck zurückgekehrt ſei, jetzt von da komme, und beabſichtige, mit dem vorerwähnten Invaliden Herrmann nach Oeſterreich zu gehen, im Sommer aber wieder nach Rußland ſich zu begeben. Derſelbe ſoll, ſo lange er mit dem Herrmann zuſammen geweſen, die Gaſtwirthe immer zu bereden gewußt haben, ihnen beiden die Zehrung zu erlaſſen. Sein Dialekt im Deutſchen ſoll derjenige der Lübecker ſeyn, er kann übrigens auch ruſſiſch ſprechen.

(Hiebei eine extraordinaire Beilage nebſt Anzeiger.)

Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Mill. Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. Nr. 2. Seite 21. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

> Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem
>
> Geheimen Justizrath Schmucker,
> Seehandlungs-Direktor Kayser und
> Rechnungsrath Wolny
>
> bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern hinzugezogen werden kann. Berlin, den 7ten August 1820.
>
> (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath u. Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

> Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestirt, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze vom eben diesem Tage §. 12. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. c. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.
>
> Berlin, den 12ten August 1820.
>
> (L. S.)
>
> Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
>
> (gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

> **Prämien-Schein No. . . . .**
>
> zu den dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Courant
>
> **No. . . . . Lit. . . . .**
>
> Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Scheins-Nummer . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.
>
> Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 12. der obigen Bekanntmachung verlustig.
>
> Berlin, den 2ten Januar 1821.
>
> (L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thaler Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuld-Scheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen bezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Kölnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegeben Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.

Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.

1	90,000	90,000	Rthlr baar.
1	40,000	40,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	135	382,050	= =
32,000	18	576,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050	Rthlr. baar.

Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.

1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40,000	40,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	135	382,050	= =
27,000	18	486,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050	Rthlr. baar.

Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.

1	100,000	100,000	Rthlr. baar.
1	50,000	50,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	140	396,200	= =
22,000	20	440,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200	Rthlr. baar.

Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.

1	100,000	100,000	Rthlr. baar.
1	60,000	60,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	140	396,200	= =
17,000	20	340,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200	Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar.
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 = Staats-Schuld-Scheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Amts-Blatt

No. 56.

Stettin den 13. December 1822.

I. Verordnungen

a) der höhern Behörde.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen: 1) die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806 bis ult. März 1810; 2) die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kindes vom 1ten April 1810 bis ult. December 1819; 3) alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung, hinsichtlich der Periods bis ult. März 1810 und vom 1. April 1810 bis ult. December 1819. — Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich 4) hinsichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1. November 1806 bis ult. December 1819 bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Digitized

Die Ansprüche aus den ad 1, 2 und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinderpflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königl. General-Commando's angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justificatorien nöthig: 1) die Trau- und Copulationsscheine der Eltern; 2) die Taufscheine der Kinder; 3) ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey; 4) ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben; 5) ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Ortsbehörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen, und 6) ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten: 1) Vor- und Zuname des Vaters; 2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente; 3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen; 4) Geburtstag und Jahr derselben; 5) das Pflegegeld ist früher gezahlt bis 6) Zeit für welche der Rückstand liquidirt wird; 7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen. Berlin den 31. Oktober 1822.

Der Minister des Innern.
Schuckmann.

Der Minister des Schatzes.
Lottum.

Der Minister der Finanzen.
Klewiz.

Der Krieges-Minister.
Hake.

2) der Königlichen Regierung.

592) Betreffend das Verfahren gegen die in ihr Vaterland zurückkehrenden Oesterreichischen Unterthanen. No. 1265. Novbr. 22. I. Abth.

Es haben sich kürzlich wieder mehrere Fälle ereignet, daß sich Kaiserlich-Oesterreichische Unterthanen allein mit Preußischen Reisepässen versehen, bei der

der Oesterreichischen Gesandschaft in Berlin gemeldet und hierüber befragt, erklärt haben, ihre Landespässe seien ihnen bei der Ausstellung der Preußischen Pässe von den ausstellenden Behörden abgenommen worden.

Diese Mittheilung ist uns aus dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Auswärtigen Angelegenheiten, unterm 12ten d. M. geworden, in deren Folge wir den sämmtlichen, mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden hiesigen Regierungsbezirks, die in unserer Bekanntmachung vom 30. April v. J. (Amtsblatt No. 9) enthaltenen Vorschriften über das Verfahren gegen die in ihr Vaterland zurückkehrenden Oesterreichischen Unterthanen hiermit in Erinnerung bringen, und sie zu deren genauen Beobachtung anweisen.

Stettin den 7ten December 1822.

II. Bekanntmachungen.

593) No. 1012. November 22. I. Abth.

Es ist durch den, von dem Gutsbesitzer von Gentzkow zu Broock im Demminschen Kreise bewirkten Abbau der Hohenbüssowschen Bauern auf die Tellinsche Feldmark, ein neues Dorf entstanden, welchem mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern der Name „Neu-Tellin" beigelegt worden ist. Stettin den 26. November 1822.

594) Die Lieferung des Papier-Bedarfs für die hiesige Königl. Regierung für die Jahre 1823, 1824 und 1825, welcher jährlich ungefähr

13	Ries Velin-, Brief-,	Papier,
54	" ganz fein Herrn-,	
256	" fein Königs- oder Relations-,	
165	" fein Concept,	
13	" blaues Concept-,	
13	" fein Noten-,	
16	" groß grau Pack-	

beträgt, soll demjenigen in Entreprise gegeben werden, welcher für die billigsten Preise das beste Papier zu liefern sich anheischig macht.

Es ist zu dem Ende ein Licitations-Termin auf den 27sten December dieses Jahres in dem Geschäfts-Locale der hiesigen Königlichen Regierung angesetzt, in welchem alle Diejenigen, welche den ganzen Bedarf oder einen Theil desselben liefern wollen, entweder in Person und durch Beauftragte zu erscheinen, und die erforderlichen Proben mitzubringen, hierdurch aufgefordert werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung Statt finden soll, können von jetzt an, täglich bei dem Unterschriebenen eingesehen werden.

Stettin den 27. November 1822.

Haupt, Regierungs-Kanzlei-Director.

III. Sicherheits-Polizei.

Verzeichniß

der, im Monat October c. über die Grenze des hiesigen Regierungs-Departements zurückgewiesenen und transportirten Personen.

No. 863. November 22. I. Abtheilung.

a) Von dem Polizei-Direktorio zu Stettin.

1) Friedrich Wilhelm Reinhardt, aus Schlieben, Buchbindergeselle, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart keinen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am 4ten Finger der rechten Hand, nach Schlieben, wegen arbeitslosen Herumtreibens.

2) Ludwig Maebs, Buchdruckergesell, aus Cleve, Alter 57 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Z., Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund mittelmäßig, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Cleve, aus gleicher Ursache.

3) Carl Heinrich Müller, Bäckergesell, aus Lübben, Alter 21 Jahr, Größe 5 F. 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund mittelmäßig, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, nach Lübben, aus gleicher Ursache.

4) Gottlieb Ebel, Seilergesell, aus Passenheim, Alter 27 Jahr, Größe 5 F. 2 Z., Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund mittelmäßig, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Passenheim, aus gleicher Ursache.

5) Friedrich August Tippmann, aus Chemnitz, Handlungsbuchhalter, Alter 42 J., Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braungrau, Stirn bedeckt, Augenbraunen grau, Augen bläulich, Mund mittelmäßig, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Chemnitz, aus gleicher Ursache.

6) Friedrich Remondy, aus Berlin, Schneidergesell, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund mittelmäßig, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Berlin, aus gleicher Ursache.

7) Friedrich Stahl, aus Pilkallen, Färbergesell, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart keinen, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Pilkallen, aus gleicher Ursache.

b) Johann

8) Johann Sachs, Handlungsdiener, aus Rödelmeier, Alter 19 Jahr, Größe 5 F. 5½ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase etwas gebogen, Mund mittelmäßig, Bart schwar, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur. Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze an der linken Wange, nach Rödelmeier, aus gleicher Ursache.

9) Johann Carl Miloschewsky, aus Riga, Stellmachergeselle, Alter 48 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare grau, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blondgrau, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Mecklenburg, aus gleicher Ursache.

10) Johann Ludwig Bluhm, aus Danzig, Hutmachergesell, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare grau, Stirn offen, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart grau, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Danzig, aus gleicher Ursache.

11) Gotthilf Luckhardt, aus Cassel, Zimmergesell, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase u. Mund proportionirt, Bart braun, Kinn breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, nach Cassel, aus gleicher Ursache.

12) Christian Holzwarth, aus Magdeburg, Seifensiedergesell, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund mittelmäßig, Bart keinen, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Magdeburg, aus gleicher Ursache.

13) Johann George Volland, aus Erlangen, Schneidergesell, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß ¼ Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart keinen, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Erlangen, aus gleicher Ursache.

14) Gottlieb Kretschker, aus Brieg, Tuchmachergesell, Alter 42 Jahr, Größe 5 F. 4½ Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der Nase und eine am linken Ohr, nach Brieg, aus gleicher Ursache.

15) Johann Gottfried Pohl, aus Fraustadt, Schneidergesell, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Mund und Nase proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur. Besondere Kennzeichen: geht an einer Krükke, weil der rechte Fuß fehlt, nach Fraustadt, aus gleicher Ursache.

16) George Christian Braun, aus Altendorff im Mecklenburgschen, Hutmachergesell, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Mecklenburg, aus derselben Ursache.

17) Friedrich

17) Friedrich Kniestadt, Kupferschmidtsgeselle, aus Korallen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwärzlich, Augen grau, Nase länglich, Mund mittelmäßig, Bart schwärzlich, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, mittler Statur, nach Korallen, aus gleicher Ursache.

18) Johann Christian Vogt, Bürger und Ziechner, aus Liedorff, 34 Jahr alt, 5 F. 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen blau, Augenbraunen braun, Nase spitz gespalten, Bart braun, nach Lisdorff, aus gleicher Ursache.

19) Carl Ernst Wilhelm Bieling, Fleischergesell, aus Guhrow, 17 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll, Haare hellbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase kurz, Mund klein, nach Guhrow, aus derselben Ursache.

20) Johann Rinsky, Fleischergesell, aus Seibersdorff, 27 Jahr, 5 Fuß 7½ Zoll, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase breit spitz, Mund groß, Bart braun, Statur schlank, nach Seibersdorff, aus gleicher Ursache.

21) Wilhelm Zörner, Schmidtgesell, aus Gumbinnen, 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Z. groß, Haare braun, Augen grau, Augenbraunen braun, Nase lang, Bart blond, Gesichtsfarbe blich. Besondere Kennzeichen: der rechte Arm ist steif, nach Gumbinnen, aus gleicher Ursache.

22) Borchardt Ohermann, Schmidtgesell, aus Riga, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Augen grau, Nase breit, Gesichtsfarbe gesund, nach Riga, aus derselben Ursache.

23) Johann Gottfried Brettschneider, Fleischergesell, aus Wetterwitz, 45 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Augen blau, Bart schwarzbraun. Besondere Kennzeichen: eine dicke Beule an der linken Kinnbacke, nach Wetterwitz, aus gleicher Ursache.

24) Eduard Wilhelm Sachse, Handlungsdiener, aus Danzig, 29 Jahr alt, 5 F. 4½ Zoll, Haare braun und kraus, Augen blau, Bart schwarz, Statur schlank, nach Danzig, wegen langen erwerblosen Umhertreibens.

25) Friedrich Wilhelm Schetzky, Landwehrmann und Gärtner, aus Tempelberg in der Mittelmark, 38 Jahr alt, 5 Fuß 5¼ Zoll Haare braun, Stirn rund und bedeckt, Augen graublau, Nase breit, Gesicht voll und aufgedunsen, Gesichtsfarbe blaß, Statur robust. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm Harke und Spaten und die Jahreszahl 1811, auf dem linken Arm aber: F. eine Krone: R. vivat es lebe: M. I. W. L. ein Herz und F. W. S eingestochen, nach Stralsund zur Einstellung in die Strafsektion wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls.

b) Von dem Polizei-Direktorio zu Anclam.

26) Johann David Gammert, Schlächtergeselle, aus Grätz im Voigtlande, 45 J., 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun und grau melirt, Augen blau, Bart grau melirt, Nase breit und große Nasenlöcher, nach Grätz, wegen dreimonatlicher Arbeitslosigkeit.

27) Johann Heinrich Friedrich Harocginsky, Chirurgus, aus Wahren in Mecklenburg, 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augen blau, Bart braun, mittler Statur, nach Wahren, aus derselben Ursache.

28) Adolph

28) Adolph Hoffmann, Schneidergesell, aus Leobschütz in Schlesien, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen blaugrau, Bart blond. Besondere Kennzeichen: der linke Arm ist lahm, nach Leobschütz, aus gleicher Ursache.

29) Johann Barthold Rode, Färbergesell, aus Höxter in Preußen, 55 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen blau, Bart grau. Besondere Kennzeichen: das linke Auge schadhaft, auch stammert derselbe, nach Höxter, aus derselben Ursache.

30) Traugott Wagener, Müllergesell, aus Höckendorff in Sachsen, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase breit, Bart im Entstehen, Statur klein, nach Höckendorff, aus gleicher Ursache.

31) Heinrich Friedrich Westphal, Tischlergesell, aus Wilster im Holsteinschen, 25 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen braun, Bart wenig, Statur klein. Besondere Kennzeichen: Brustkrankheit und epileptische Zufälle, nach Wilster, aus derselben Ursache.

32) Jost Troxler, Färbergeselle, aus Willisau in der Schweiz, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen grau, Nase proportionirt, Bart braun, mittler Statur, nach Willisau, aus gleicher Ursache.

33) Ole Guttorn, Tuchmachergesell, aus Copenhagen, 21 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase stark, Mund aufgeworfen, Bart braun, Statur untersetzt, nach Copenhagen, aus derselben Ursache.

34) Christ. Friedr. Trengks, Bäckergesell, aus Kelbra in Preußen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen braun, Nase proportionirt, Bart braun, Statur schlank, nach Kelbra, wegen 4monatlicher Arbeitslosigkeit.

35) Heinrich Friedr. Thau, Bäckergesell, aus Riga, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Z. groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen grau, Nase stark, Mund aufgeworfen, Bart braun, nach Riga, aus derselben Ursache.

36) Jacob Kobias, Schuhmachergesell, aus Wien, 16 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augen grau, Nase stumpf, Bart wenig, Statur mittler, nach Wien, wegen 5monatlichen zwecklosen Umhertreibens.

c) Von der Polizei-Inspektion zu Demmin.

37) Johanna Rosien, Ehefrau eines russischen Unterthanen, aus Riga, Alter 40 J., mittler Statur, Haare blond, Augen graublau, Nase spitz, Statur schlank, nach Rußland, wegen Umhertreibens.

38) Friedrich Schüler, Apothekergehülfe, aus Sagan, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Bart schwärzlich, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: der rechte Ellenbogen ist vertieft. Nach seinem Geburtsort, wegen Mangel an Aussicht zu einem Unterkommen.

39) Ernst Boye, aus Goldberg in Mecklenburg, 39 Jahr alt, mittler Größe, Haare braun, Augen blau, Bart braun, Gesicht oval, nach Mecklenburg, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit zurück.

40) Itzig

40) Itzig Kohn, jüdischer Handlungslehrling, aus Przylencke bei Bromberg, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Augen grau, Bart im Entstehen. Besondere Kennzeichen: auf dem Nasenbein eine Narbe.

41) Wolff Berkowitz, jüdischer Schulmeister, aus Malawa in Polen, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Augen grau, Bart schwarz, Kinn behaart, Statur klein. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am Halse.

d) Von der Direktion der Straf- und Besserungsanstalt zu Naugardt.

42) Dorothea Bansch, aus Hamburg, katholischer Religion, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Augen bläulich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: nahe bei der Stirn, so wie an den Lippen eine Narbe, nach der Mecklenburgschen Grenze transportirt.

e) Von dem Magistrat zu Treptow an der Tollense.

43) Joachim Adolph Müller, Wind- und Wassermüllergesell, aus Stralsund, 46 J. alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, Haare grau melirt, Augen braun, Nase etwas eingebogen, Statur groß, nach Stralsund, wegen Trunkenheit und unanständigen Betragens.

44) Joh. Valentin Röthnagel, aus Schmalkalden in Kur-Hessen, 20 Jahr alt, 5 F. 5½ Zoll groß, Haare braun, Augen braun, Nase mittelmäßig, Gesicht lang, mittler Statur. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Hand, nach Schmalkalden, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

45) Joh. Mart. Gülke, Tischlergesell, aus Barth in Neuvorpommern, 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz, Augen grau, Nase dick, mittler Statur, wegen Hang zum Trunk und zur Liederlichkeit, nach Bath zurück.

46) Heinrich Schlegel, Fleischergesell, aus Hoff in Baiern, 28 Jahr alt, 5 F. 3 Z. groß, Haare braun, Augen braun, Nase etwas gebogen, großer Statur. Besondere Kennzeichen: trägt einen starken Backenbart.

f) Von dem Magistrat zu Pasewalk.

47) Friedr. Wilh. Götsch, Wind- und Wassermüller, aus Berlin, 40 Jahr alt, 5 F. 2 Zoll groß, lutherischer Religion, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase groß, Zähne schadhaft, Bart schwarzbraun, mittler Statur, wegen zwecklosen Umhertreibens nach seiner Vaterstadt.

48) Joh. Gottlieb Janoschefski, Töpfergesell, aus Berlin, 35 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braunes Haar, blaue Augen, breite Nase, gute Zähne, brauner Bart, mittler Statur, nach seiner Vaterstadt, aus derselben Ursache.

g) Von dem Magistrat zu Woldin.

49) Carl Joh. Friedr. Fidler, Müllergesell, aus Lützendorff im Mecklenburgschen, 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braune Haare, blaue Augen, mittler Statur, weil er seit einem Jahre nicht gearbeitet, nach Lützendorff zurück.

Stettin den 30. Nov. 1822.

Amts-Blatt.

No. 57.

Stettin den 20. December 1822.

Gesetzsammlung.

No. 21. enthält unter:

No. 762. die Allerhöchste Genehmigung vom 20. August d. J., wegen eines mit Festsetzung einer Präklusivfrist zu erlassenden Aufrufs, zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration;

Nr. 763. den Aufruf vom 31. Okt. d. J, wegen vorgenannter Forderungen aus den Jahren 1806 bis 1819, und unter

No. 764. die Bekanntmachung vom 4ten d. M., in Bezug auf das Edikt vom 11. März 1812, wegen nicht ferner statt findender Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen- und Städte-Kassen-Obligationen betr.

Donnerstags den 2ten Januar 1823 und folgende Tage bis zum 28sten Januar, werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die den 1ten Januar 1823 fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen, älteren Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen, Markgrafenstraße No. 46. in der dort eingerichteten Abtheilung der Staatsschulden-Tilgungskasse, gegen eine auf Letztere zu stellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt,
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte, zum Ausfüllen bestimmte, Formulare zu diesen Quittungen, sind in dem, oben bezeichneten, Locale der Staatsschulden-Tilgungskasse täglich kostenfrei zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zinszahlungs-Termine, zu erheben hat, kann darüber nicht in einer Quittung quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rtlr. oder mehr auszustellen sind, müssen, nach dem Formular, auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapiere geschrieben seyn.

Die Zinszahlung wird den 28sten Januar 1823 geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Julius 1823 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, jedoch nicht in der Markgrafenstraße, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jägerstraße No. 21., bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

Da die Kassenbeamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichteten Anträge von der Hand zu weisen.

Berlin den 7ten December 1822.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

I. Verordnungen

1) der Königlichen Regierung.

595) Die Paß-Polizei betreffend. No. 1264. Oct. 22. I. Abth.

Da gegenwärtig kein Vorrath von Formularen zu den im §. 13. des Paß-Edikts vom 22sten Juni 1817 erwähnten Legitimations-Karten zu Reisen im Innern des Staats vorhanden ist, und diese nach dem Stempelgesetz vom 7ten März d. J. denselben Stempelsätzen als die Inlandspässe unterliegen; so werden sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Bezirks angewiesen, sich für Reisende im Innern des Landes fortan nur der betreffenden Paß-Formulare zu bedienen. Stettin den 14. Dec. 1822.

596) Wegen des Verfahrens bei Neubauten und Reparaturen in feuerpolizeylicher Hinsicht. No. 1344. Novbr. 22. I. Abth.

Ungeachtet durch unsere Verordnungen vom 5ten März und 14ten May 1812 (Amtsblatt pro 1812. No. 10. Seite 103 und No. 15. Seite 169) der

den Magistraten zur Pflicht gemacht worden ist, von jedem projectirten Neubau und jeder mit Feuerungsveränderung verbundenen Reparatur die Entwürfe und Zeichnungen dem Districts-Baubeamten zur Revision und zum Gutachten zuzusenden, so wird, wie wir in Erfahrung bringen, auf die Befolgung derselben von einigen Magistraten dennoch nicht gehalten.

Wir bringen daher diese zur Aufrechthaltung polizeilicher Maaßregeln erlassene Bestimmungen wieder in Erinnerung und weisen die Magistrate hiedurch gemessenst an, solche strenge zu befolgen, widrigenfalls wir für jeden von den Baubeamten uns angezeigten Unterlassungsfall, den betreffenden Magistrat in eine angemessene Ordnungsstrafe nehmen werden.

Bei dieser Gelegenheit finden wir uns zugleich veranlaßt, auf die Verordnung vom 9ten August 1812 (Amtsblatt pro 1812 No. 20. S. 264) wegen anzubringender eiserner Klappen in den neuen Schornsteinen auf dem Lande und wegen zweckmäßiger Anlage der sogenannten Speckhölzer, nicht nur die Herren Landräthe, Polizei- und Baubeamte, sondern auch die Magistrate aufs neue hinzuweisen, weil dagegen auch noch oft in den Städten gefehlt wird.

Stettin den 16ten Decbr. 1822.

---

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

597) Die Tabellen von den vorhandenen Familien-Stiftungen betr.

In Beziehung auf unsere Verordnung vom 26sten Februar 1816 (Amtsblatt Seite 118 und 119) wodurch den Stadtgerichten und Magistraten des Departements aufgegeben worden, von den ihrer Verwaltung und Aufsicht untergebenen Familien-Stiftungen gegen den 1ten December jeden Jahres die dort vorgeschriebene Tabelle bei uns einzureichen, wird den genannten Behörden hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen derselben, welchen dergleichen Stiftungen nicht untergeordnet sind, davon nicht weiter Anzeige machen dürfen.

Stettin den 5ten December 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

II. Bekanntmachungen.

598) Die Lieferung des Papier-Bedarfs für die hiesige Königl. Regierung für die Jahre 1823, 1824 und 1825, welcher jährlich ungefähr

13	Rieß	Velin-, Brief-,	Papier,
54	"	ganz fein Herrn-,	
256	"	fein Königs- oder Relations-,	
165	"	fein Concept,	
13	"	blaues Concept-,	
13	"	fein Noten-,	
16	"	groß grau Pack-	

beträgt, soll demjenigen in Entreprise gegeben werden, welcher für die billigsten Preise das beste Papier zu liefern sich anheischig macht.

Es ist zu dem Ende ein Licitations-Termin auf den 27sten December dieses Jahres in dem Geschäfts-Locale der hiesigen Königlichen Regierung angesetzt, in welchem alle Diejenigen, welche den ganzen Bedarf oder einen Theil desselben liefern wollen, entweder in Person und durch Beauftragte zu erscheinen, und die erforderlichen Proben mitzubringen, hierdurch aufgefordert werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung Statt finden soll, können von jetzt an, täglich bei dem Unterschriebenen eingesehen werden.

Stettin den 27. November 1822.

Haupt, Regierungs-Kanzlei-Director.

599) Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin, soll die im Claushagener Forstrevier belegene Parzele, der dicke Berg und Eichwerder genannt, von überhaupt 122 Morgen 92 □Ruthen Flächeninhalt, im Wege der Lizitation veräußert werden. Wir haben hiezu den Bietungstermin auf den 15ten Februar k. J., des Vormittags um 9 Uhr, auf unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und laden dazu Kauflustige vor, sich an gedachtem Tage und Stunde einzufinden, und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Die diesfallsigen Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Tempelburg den 7ten December 1822.

Königl. Preuß. Pomm. Justizamt Draheim.

Klör.

600) Wir haben zur Untersuchung der in unserm Jurisdictions Bezirke vorgefallenen Holzdefraudationen für das Jahr 1823 folgende Termine festgesetzt:

1. für das Königl. Falkenwaldesche Forstrevier,
   a. auf den 3ten Februar 1823, Vormittags 9 Uhr,
   b. auf den 5ten Mai 1823, Vormittags 9 Uhr,

c. auf

Digitized by Google

c. auf den 25sten August 1823, Vormittags 9 Uhr,
d. auf den 10ten November 1823, Vormittags 9 Uhr hieselbst,

2. für das Königl. Ziegenorthsche Forstrevier,
a. auf den 25. Januar 1823, Vormittags 9 Uhr,
b. auf den 26. April 1823, Vormittags 9 Uhr,
c. auf den 30. August 1823, Vormittags 9 Uhr,
d. auf den 15. November 1823, Vormittags 9 Uhr zu Ziegenorth,

welches wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Stettin den 1. December 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Stettin und Jasenitz.

601) Großer Holzverkauf.

Für das erste Quartal k. J. sind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz in großen Quantitäten, in den Königl. Forsten der Forst-Inspektion Swinemünde, nachfolgende Termine angesetzt:

I. Für das Königl. Friedrichsthalsche Revier, im Hause des Herrn Kreis-Einnehmers Gadebusch in Swinemünde, den 18ten Januar, den 15ten Februar und den 24sten März a. k., Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

II. Für das Königl. Pudaglasche Revier, auf dem Königlichen Amte zu Pudagla, den 15ten Januar a. k., den 18ten Februar und den 26sten März, Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

III. Für das Königl. Prittersche Revier, im Forsthause zu Pritter, den 21sten Januar, den 20. Februar und den 20sten März a. k., Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

IV. u. V. Für das Königl. Warnowsche und das Königl. Neuhaußsche Revier, auf dem Königl. Amte zu Codram, den 22sten Januar, den 21. Februar und den 21sten März a. k., und zwar, für das Warnowsche Revier, Vormittags von 9 bis 11 Uhr und für das Neuhaußsche Revier, von 11 bis 1 Uhr.

Auch der sogenannte Kleinigkeits Verkauf, wird in bisheriger Art an den beiden gewöhnlichen Wochentagen von den Königl. Forst-Cassen abgehalten werden.

Zugleich wird noch bekannt gemacht, wie nach hoher Königl. Regierungs-Verfügung vom 27sten v. M. an ältern Holzbeständen in der Königl. Warnowschen und Neuhaußschen Forst, welche theils auf der Wasserablage zu

Laatzig,

Laatzig, theils aber auch noch in der Heide stehen, in den eben für beide Reviere angesetzten Terminen, so wie auch in dem noch vorausgehenden bereits früher publicirten Termin am 18ten d. M. auf dem Königl. Amte zu Codram, nach Umständen gegen ermäßigte Preise, ausgeboten werden, und auf etwanige annehmliche Gebote der Zuschlag alsbald ertheilt werden soll.

Friedrichsthal den 6ten December 1822.

Königl. Preuß. Forstmeister. von Berner.

602) Holz-Verkauf.

In Folge der hohen Verfügung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung vom 23sten October c., werden den 4ten Januar 1823, Vormittags um 10 Uhr, die in der Koppel des Erbpächters Herrn Fleischfresser zu Hammer bei Pasewalk befindlichen, größtentheils Brennholz-Eichen auf dem Stamm, im Forst-Cassen-Local zu Sauernkrug, öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Torgelow den 8. Decbr. 1822.

Königl. Forst-Inspektion.

603) Die Termine wegen der Verkäufe von Nutz-, Bau- und Brennhölzern in großen Quantitäten in den Forsten der Inspektion Torgelow, stehen in den Monaten Januar, Februar und März 1823 an:

den 2ten Januar, 1ten Februar und 1ten März, im Kreis-Kassen-Locale zu Ueckermünde, für den Jädkemühler Forst;

den 3ten Januar, 3ten Februar und 3ten März, im Forsthause zu Torgelow, für den Torgelower Forst;

den 4ten Januar, 5ten Februar und 5ten März, zu Sauernkrug in der Wohnung des Forst-Cassen-Rendanten Knötzlein, für den Sauernkruger Forst;

den 11ten Januar, 11ten Februar und 11ten März, im Forsthause zu Grammentin, für den Grammentiner Forst;

den 14ten Januar, 14ten Februar und 14ten März, auf der Amtsstube zu Clempenow, für den Golchner Forst.

Außer diesen Terminen, finden wöchentlich fortwährend aus jedem Revier, zweimal an, und in den, dem Publiko bereits bekannten Tagen und Localen, Holzverkäufe statt. Torgelow den 9ten December 1822.

Königl. Forst-Inspektion.

604)

604) Zwei Einlieger aus Wegezin, sind wegen Diebstahls, der eine mit 20 und der andere mit 10 derben Peitschenhieben bestraft worden.

Spantekow den 29. Novbr. 1822.

Königl. Domainen-Justizamt.

605) No. 169. Decbr. 22. I. Abth.

Der Kanonier Adolph Krammuschki aus Wollenberg in der Neumark gebürtig, ist wegen überwiesenen Meineides, mittelst Allerhöchst bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisses, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und einjähriger Einsperrung in die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt bestraft worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 2ten December 1822.

Das Gericht der Königl. zweiten Artillerie-Brigade (Pommersche)

Lehmann, Oberst — Euen, Garnison-Auditeur.

606) Die Ehefrau eines Einwohners zu Frauendorff ist, wegen Verübung zweier gemeinen großen und zweier kleinen Diebstähle, mit einer einjährigen Zuchthausstrafe belegt, und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden; welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 3ten December 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Stettin.

607) Ein Bauerknecht ist wegen eines großen gemeinen Diebstahls zu einer vierwöchentlichen Zuchthausstrafe neben einer körperlichen Züchtigung von zwanzig Peitschenhieben, und eine Krügerfrau wegen Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht beim Ankauf der von jenen gestohlenen Sachen, zu einem vierzehntägigen Gefängniß, oder einer Geldbuße von fünf Reichsthaler, rechtskräftig verurtheilt worden. Stepenitz den 5. December 1822.

Königl. Preuß. Justizamt.

608) Es ist in der Nacht vom 13ten auf den 14ten December ein zum hiesigen Hafenbau gehöriges kleine Ruderboot, welches auf einer Plankensohle mit 3 Klinkergangen ohne Kiel erbauet worden, und mit einer Garnirung nebst 2 Ruderbänken, so wie innerhalb an der Hinterstäbung mit einem kleinen Behältniß versehen ist, nebst 4 Riemen und 2 Bootshaken, wovon das Boot auswendig getheert, mit weisser Einfassung, inwendig aber mit grüner Oehlfarbe angestrichen, die Riemblätter grün, die Stangen schwarz, und 1 Bootshaken ebenfalls geschildert und der andere nicht angestrichen ist, gestohlen worden.

Wir

Wir ersuchen sämmtliche resp. Polizey-Obrigkeit, so wie in den Dorfschaften Schulzen und Gerichte, hiemit ganz ergebenst, wo dieses vorbezeichnete Boot mit den hiezu gehörenden Utensilien angetroffen wird, selbiges anzuhalten und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Zur Belohnung für den, der das Boot entdeckt und abliefert, ohne den Thäter zur Haft zu bringen, sind wir bereit, Fünf Thaler, und im letztern Fall Zehn Thaler, ausser den Anherobringungskosten gleich auszuzahlen.

Swinemünde den 14ten December 1822.

Königl. Preuß. Schiffahrts-Commission.

III. Personal-Chronik.

Das Königl Finanz-Ministerium hat sich, durch den Antrag des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn Sack Excellenz, bewogen gefunden, den Pächtern Walter und Herwig, welche sich die Verbesserung der Cultur der gepachteten Vorwerke Schönwalde, Amts Ueckermünde und Liepen und Dersewitz, Amts Clempenow, sehr angelegen sein lassen, zu ihrer Aufmunterung, den Titel eines Königlichen Amtmanns kostenfrei zu bewilligen; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Der bisherige Kämmerer Carl Gottfried Schubbert zu Gollnow ist von den Stadtverordneten daselbst unterm 1ten October c. abermals zum Kämmerer, und der Kaufmann Friedrich Wilhelm Bethke zum besoldeten Rathsherrn erwählt und von uns bestätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Demmin ist der dortige Glasermeister Meyer in die Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Erfurdt, wiederum zum Rathsherrn daselbst gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Mundt, ist als Kreis-Justiz-Commissarius im Lauenburg-Bütowschen Kreise für die Geschäfte der General-Commission mit fixirten Diäten angestellt worden.

Stargard am 9. December 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

IV. Sicherheits-Polizei.

Der aus dem Landarmenhause zu Ueckermünde entwichene, mittelst Steckbriefs vom 16ten August c. verfolgte Vagabonde Johann Christoph Fischer ist wieder ergriffen und in das genannte Arbeitshaus zurückgebracht worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin d. 13. Decbr. 1822.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

No. 58.

Stettin den 26. December 1822.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen betreffend.

No. 1406. Decbr. 22. II. Abth.

Mit Anfang künftigen Jahres werden die den 2ten Januar 1823 fälligen und ältere, früher nicht abgehobene Zinsen von Staatsschuldscheinen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons, ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung Statt:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungsgebäude No. 21., Jägerstraße, Vormittags von 9 bis 1 Uhr und zwar auf die Staatsschuldscheine:

No. 1 bis 16,000 vom 2ten bis 4ten Januar,
" 16,001 bis 48,000 vom 6ten bis 11ten Januar,
" 48,001 bis 80,000 vom 13ten bis 18ten Januar,
" 80,001 und darüber vom 20sten bis 25sten Januar.

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge, wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung, weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinszahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit als nach den Apoints und übergiebt sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Auszahlung mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassenbeamten über ihre Amtsverrichtungen sich mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen ausser Stande sind: so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im allgemeinen) oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten.

II. In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Specialkassen derselben, jedoch

nur in den Monaten Januar und Februar 1823 baar eingelöset, auch sonst zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp. ausgezahlt und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, jedoch spätern, beliebigen Tage. Wer ausserdem aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten Februar 1823. Berlin den 28. Novbr. 1822.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

I. Verordnungen

1) der Königlichen Regierung.

609) Die Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Polizei betreffend. No. 341. December 22. I. Abth.

Eine längere Erfahrung hat gelehrt, daß das in Berlin herauskommende periodische Blatt:

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege"

wirklich den davon erwarteten Nutzen in vollem Maaße gewährt. Bei aufmerksamer Benutzung dieses Blatts, werden die Local-Behörden nicht in den Fall kommen, durch die Vorspiegelungen verfolgter Verbrecher getäuscht, dieselben mit neuen Reisepapieren zu versehen. Zugleich werden ihnen die in den „Mittheilungen" enthaltenen Beispiele von Mißgriffen bei Verwaltung der Sicherheitspolizei zur Belehrung und Warnung dienen. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Juli v. J., fordern wir daher sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks, zur Haltung und aufmerksamen Benutzung dieses Blatts wiederholt auf, und bemerken, daß die Paß-Gebührenfonds zur Bestreitung der desfalsigen Ausgabe vorzugsweise bestimmt sind. Die Pränumeration geschieht bei den betreffenden Postämtern.

Zugleich wird bemerkt, daß die für die „Mittheilungen" bestimmten Materialien, als Steckbriefe ꝛc. immer mit der nächsten Post an die Redaktion des Blatts in Berlin von den Behörden eingesandt werden müssen, damit die schnellste Verbreitung gedachter Notizen so viel als möglich befördert werde. Stettin den 16ten December 1822.

610) Wegen des von den Stromschiffern auf ihren Reisen über die zu entrichtende Gewerbesteuer zu führenden Nachweises. No. 574. December 22. II. Abth.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Stromschiffer sich auf ihren Reisen, über die gezahlte Gewerbesteuer, nicht immer gehörig ausweisen können, und

daß

daß dieser Umstand oft von ihnen benutzt wird, sich der Steuer ganz zu entziehen. Es wird daher in Folge des Reskripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 21sten v. Mts. hiedurch bestimmt, daß künftig dem inländischen Stromschiffer, an seinem Wohnorte, dem ausländischen aber da, wo er zuerst sich wegen seines Gewerbebetriebs meldet, von der Behörde, welche die Gewerbesteuer von ihnen einzieht, eine Bescheinigung darüber, auf einem gedruckten Formular zu ertheilen ist, das bei inländischen Schiffern zugleich die Nummer des Kahns enthalten muß. Schiffern, die mehrere Kähne besitzen, müssen eben so viel Bescheinigungen gegeben werden, als sie Schiffe haben.

Kaufleute, die sich eigener Kähne blos zu ihrem Selbsthandel bedienen und daher der Gewerbesteuer als Schiffer nicht unterliegen, müssen ebenfalls Bescheinigungen darüber, daß sie ihre Steuer als Kaufleute entrichten und der Kahn (No. —) nur zum Transport ihrer eigenen Waaren diene, erhalten.

Den Schiffern ist zur Pflicht zu machen, am Bord eines jeden Schiffes, die dazu gehörende Bescheinigung mit zu führen, um sich im Laufe des Jahres, überall damit legitimiren zu können.

Die Steuerbehörden werden dagegen hiermit angewiesen, sich da, wo die Schiffer anlegen oder aus- und einladen, die Bescheinigungen vorzeigen und wenn keine beigebracht wird, für die Steuer und Strafe Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgemittelt worden, ob sie den Gewerbsbetrieb gehörig angemeldet haben und in die Steuerrolle aufgenommen sind.

Stettin den 23. December 1822.

---

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

611) Um den Collisionen vorzubeugen, welche bei Exmissions-Prozessen gegen Bewohner des platten Landes zwischen den Erkenntnissen der Gerichte und den auf das Patent vom 8ten September 1804 gegründeten Anordnungen der Polizeibehörden eintreten können, — wie dergleichen Fälle sich schon ereignet haben, — werden sämmtliche Gerichte des Departements hierdurch aufgefordert, bei der Einleitung solcher Prozesse sogleich ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Verklagte etwa nach Maaßgabe des gedachten Patents auf eine Versorgung als Orts-Armer oder auf Beschaffung eines Unterkommens Anspruch zu machen habe, und in diesem Falle das landräthliche Officium bei Zeiten von der Sache in Kenntniß zu setzen, damit dasselbe die ihm nach dem Patente nöthig scheinenden Maaßregeln vorbereiten könne. Stettin den 5ten December 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

II. Bekanntmachungen.

612) Wir haben zur Untersuchung der in unserm Jurisdictions-Bezirke vorgefallenen Holzdefraudationen für das Jahr 1823 folgende Termine festgesetzt:

1. für das Königl. Falkenwaldesche Forstrevier,
   a. auf den 3ten Februar 1823, Vormittags 9 Uhr,
   b. auf den 5ten Mai 1823, Vormittags 9 Uhr,
   c. auf den 25sten August 1823, Vormittags 9 Uhr,
   d. auf den 10ten November 1823, Vormittags 9 Uhr hieselbst,
2. für das Königl. Ziegenorthsche Forstrevier,
   a. auf den 25. Januar 1823, Vormittags 9 Uhr,
   b. auf den 26. April 1823, Vormittags 9 Uhr,
   c. auf den 30. August 1823, Vormittags 9 Uhr,
   d. auf den 15. November 1823, Vormittags 9 Uhr zu Ziegenorth,

welches wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Stettin den 1. December 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Stettin und Jasenitz.

613) Der Müllergesell Carl Hahn, aus Neu-Brandenburg gebürtig und 41 Jahr alt, hat den ihm unterm 14ten August c. in Oranienburg ertheilten, auf 6 Monate gültigen Paß, angeblich ohnweit Stettin, verloren.

Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht. Stettin den 18ten December 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

III. Sicherheits-Polizei.

Es hat sich ergeben, daß der, in der im hiesigen Amtsblatt No. 55. vom 3ten d. M pag. 567 und 568 aufgenommenen Bekanntmachung des Königl. Inquisitoriats zu Magdeburg vom 26sten v. M. sub. C. bezeichnete, der Verübung des am 25sten v. M entdeckten Todtschlags verdächtige Mensch, einen auf den Tuchmachergesellen August Bückbaum zu Lübeck ausgestellten, namentlich zu Hannover, Halberstadt und Magdeburg visirten Paß, geführt hat. Es ist jedoch möglich, daß der Bückbaum seinen Paß vernichtet, und die Reisepapiere des Erschlagenen genommen haben mag, auf dessen Namen indessen die auf dem Arme des Leichnams eingeätzten, vermuthlichen Anfangsbuchstaben W. H. führen möchten.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf diese vielleicht zur Ausmittelung der beschriebenen und hier in Rede stehenden Personen dienende Umstände, gehörige Aufmerksamkeit zu verwenden.

Stettin den 17ten December 1822.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 1. des Amtsblatts.

Stettin den 8. Januar 1822.

No. 1.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage.) Alle diejenigen, welche gegen die Mühl-anlage des Müller Wegener auf dem Pommerensdorffchen Felde ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, haben solches binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bey der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anzumelden. Stettin den 28sten December 1821.

Königl. Landräthliches Officium Randowschen Kreises.

(Bekanntmachung.) Da der hieselbst unter Vormundschaft stehende August Ferdinand Jänke, ein Sohn des hieselbst verstorbenen Seifensieders Jänicke, wiederholentlich theils unter dem Vorgeben, daß er in Geschäften seines Bruders, des hiesigen Kaufmanns Wilhelm Ferdinand Jänicke reise, theils unter andern Vorspiegelungen Geld anzuleihen, oder sich Credit zu verschaffen gesucht hat, so werden sowohl die Gast- und Schenkwirthe, als Jedermann hiedurch gewarnt, ohne unser Vorwissen dem August Ferdinand Jänicke Geld anzuleihen, Credit zu geben, oder andere Verträge mit ihm einzugehen, indem solche nicht allein gesetzlich für ungültig erachtet, sondern auch nach dem §. 1310. Tit. 20 Th. 2. des Landrechts mit dem Betrage der geliehenen oder geborgten Summe oder Waaren bestraft werden wird. Treptow an der Rega den 20sten December 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Bekanntmachung.) Der Müllergesell Christian Kreplin aus Anclam, hat vorgeblich seinen, hier unterm 18ten September c. auf 3 Monat sub No. 145 zur Reise nach Berlin erhaltenen Paß, auf der Rückreise zwischen Stettin und Pölitz im vorigen Monat verloren. Dieses wird hiemit bekannt gemacht und der Paß für ungültig erklärt. Anclam den 21sten December 1821. Königl. Preuß. Polizey-Directorium. Pustar.

(Bekanntmachung.) Nachdem die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des pfandweise veräusserten Guths Zeminin im Demminschen Kreise soweit vorgerückt ist, daß der Receß abgeschlossen werden soll; der letzte Einlösungsberechtigte, der Herr Peter Friedrich Wichard Philipp Carl von Parsenow inzwischen aber verstorben, auch das Gesetz vom 7ten Juny d. J. erschienen ist; so werden in Gemäßheit §. 11. seq.

der

der Instruction über Ausführung dieses Geses alle Diejenigen, welche bey diesem Geschäft ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und namentlich in Termino den 8ten Februar k. J. bey dem Oeconomie-Commissarius Brede hieselbst zu melden, sich über ihr Theilnehmungsrecht auszuweisen und die Vorlegung der stattgehabten Verhandlungen und des zur Vollziehung zu bringenden Receß-Entwurfs zu gewärtigen; widrigenfalls dieser Receß unter Zuziehung des Curators und des Pfand-Inhabers vollzogen und Niemand mit irgend einem Einwand wider denselben gehört werden wird. Anclam den 25sten December 1821.

Königl. Special-Commission rc.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrags wird von mir, mit der bereits angefangenen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem v. Pirchschen, im Stolpeschen Kreise belegenen Lehnguth Gaffert, weiter fortgeschritten werden und fordere ich alle diejenigen, welche bey dieser Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, hiemit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bey Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, auf den 25sten Februar k. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichts-Local zu Gaffert angesetzten Termin persönlich oder durch einen gehörig instruirten und legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 29sten December 1821.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Schäffer.

(Bekanntmachung.) In dem Guthe Kannenberg, 1 Meile von Freienwalde, den minorennen von Wedell auf Sydow zugehörig, soll das Pächterhaus repariret, selbiges auf 46 Fuß verlängert und die in dem Pächterhause befindliche Brennerey unter ein massives Gewölbe gebracht werden; diese Bauten werden in Entreprise überlassen, und die, die solche übernehmen wollen, eingeladen, sich allhier in Karkow bey Freienwalde in Pommern bey unterschriebenen Vormund am 1sten Februar k. J., Vormittags um 9 Uhr, einzufinden, ihre Forderung ad protocollum zu geben, und gewärtigen, daß solche den Minderfordernden, unter vorbehaltener Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern, überlassen werden soll. Die Bedingungen, diesen Bau betreffend, werden in dem Termin vorgeleget. Karkow den 29. Decbr. 1821. Der Hauptmann von Wolde.

(Pachtgeschäft.) Im Auftrage des hiesigen Ober-Vormundschaftlichen Gerichts zeige ich hiedurch an, daß die Materialhandlung des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Herrn Samuel Gottlob Bückling, am drey und zwanzigsten (23sten) Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr, an ordentlicher

Gerichts-

Gerichtsstelle auf dem Rathhause an den Meistbietenden auf 3 Jahre wird verpachtet werden. Ich lade daher Pachtlustige, welche ihre Qualification und Sicherheit nachweisen können, ergebenst ein, in vorgedachtem Termin zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. Schönfließ bey Königsberg in der Neumark den 24sten December 1821.

Der Oberprediger Nothnagel, als Vormund des minorennen Bückling.

(Erbverpachtung von Kirchen-Grundstücken.) Die der Kirche zu Klein-Küssow zugehörige, auf der dortigen Feldmark belegene, völlig separirte Grundstücke, bestehend in 19 M. M. 35 □R. Acker incl. Hüthung nebst 10 Scheffel bestellter Roggensaat, jedoch ohne Gebäude und sonstiges Inventarium, sollen gegen einen jährlichen Kanon von 25 Scheffel 2 Metzen Roggen in Termino den 14ten Januar 1822, Vormittags 11 Uhr, auf dem Herrnhofe zu Klein-Küssow, gegen ein meistzubietendes Erbstandsgeld vererbpachtet und können die nähern Bedingungen bey dem unterzeichneten Richter vorher eingesehen werden. Stargard den 2ten December 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Klein-Küssow. Mannkopff.

(Verkauf eines Bauerhofes.) Die Erben des verstorbenen Bauer Joachim Schmidt wollen der Theilung wegen den zu Neuenhagen in dem Demminschen Kreise belegenen Bauerhof nebst Pertinenzien an den Meistbietenden verkaufen. Es sind dazu die Termine auf den 3ten Januar, 1sten Februar, und 14ten März 1822 hier angesetzt worden, und kann der Zuschlag nur nach erfolgter Genehmigung der Erben ertheilt werden. Neuenhagen den 27sten November 1821. Prälat v. Heyden-Lindensches Gericht.

Privat-Anzeigen.

Zehn Rthlr. Belohnung.

Gleich beim Eingange meiner Allee, die nach meinem vor dem Anclammer Thor gelegenen Garten führt, hat ein Böswicht am 20sten oder 21sten dieses einen Birnbaum von sehr geradem Stamme, der mir, da er von einer so schönen Art ist und ich ihn mir von außerhalb durch Mühe und Kosten zu verschaffen gesucht habe, besonders lieb war, schändlicher Weise abgeschnitten. Wer mir diesen Thäter anzeigt, daß ich ihn zu gerichtlicher Strafe ziehen kann, erhält von mir eine Belohnung von 10 Rthlr. Courant. Stettin den 24sten December 1821. G. H. Homann.

(Bekanntmachung.) Es ist unter dem 19ten December ein braun und weiß gefleckter Hühnerhund, der an der rechten Seite mehr weiß als braun und an der Linken mehr braun als weiß gezeichnet ist, abhanden gekommen und wahrscheinlich gestohlen. Er hört auf den Namen Coro und

ist

ist daran kenntlich, daß er die ziemlich schlechten Zähne zeigt, wenn man ihm freundlich anredet. Er hat an beiden Ohren den Wurm, weshalb er unaufhörlich damit schlägt. Derjenige, der diesen Hund zurückbringt oder Nachricht von ihm geben kann, erhält ein gutes Douceur vom

Kaufmann Nantz in Stargard.

(Zu verpachten.) In dem bevorstehenden Marien-Termin wird die hiesige Windmühle, so wie am ersten May die Brennerey und Kuhpacht von 75 bis 80 Haupt, pachtlos; daher ich Pachtliebhaber zu mir einlade, um wegen der neuen Verpachtung mit mir zu unterhandeln. Gr.-Weckow bey Wollin den 2. Januar 1822. Der Prälat v. Berg.

(Zu verpachten.) Auf dem Guthe Labbuhn bei Regenwalde sind zum ersten May 1822 40 Kühe zu verpachten.
Pachtliebhaber können die nähern Bedingungen daselbst erfahren, bei dem

Amtmann Wetzrich.

(Zu verpachten.) Die Windmühle in Birkholz bey Falkenburg wird zu Marien 1822 pachtlos.

(Zu verpachten.) Ich bin gewilligt, meine Holländerey und Schäferey hieselbst, bestehend aus 60 Kühen und 400 Fetthammeln, vom 1sten May 1822 bis dahin 1825, so wie meine Brennerey, von Trinitatis 1822 bis dahin 1825, zu verpachten, und ersuche Pachtlustige, sich bey mir bis zum 1sten März deshalb zu melden. Die Bedingungen können zu jeder Zeit bey mir eingesehen werden. Altwigshagen bey Anclam den 28sten December 1821. Müller, Guthspächter.

(Zu verkaufen.) Auf der Ziegelei zu Jarchlin, $\frac{3}{4}$ Meile von Naugard, $1\frac{1}{2}$ Meile von Daber, $2\frac{1}{2}$ Meile von Massow, stehen

50000 gebrannte Mauersteine, das Tausend für 9 Rthlr.
5000 " " Dachsteine, das Tausend für 10 Rthlr.

zum Verkauf. Die Steine sind ausgesucht schön und ohne jeden Tadel, wovon sich ein Sachverständiger gerne überzeugen wird, indem jeder schadhafte Stein ausgeworfen und besonders aufgesetzt steht. Kauflustige belieben sich an meinen Inspector Bachmann hieselbst zu wenden. Kniephof bei Naugardt den 17ten December 1821. F. v. Bismarck.

Emdner Vollhering vom ersten Fang, so wie auch alle Sorten Hanf, Hanfheede und Thran, sind bey mir im billigsten Preise zu haben. Stettin den 1sten Januar 1822. C. F. Langmasius.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 2. des Amtsblatts.

Stettin den 12. Januar 1822.

No. 2.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage.) Der Besitzer der Eiskulen Windmühle bei Ueckermünde, Olwig, beabsichtigt in seinem, bei seinem Wohnhause belegenen Garten, neben seiner jetzt schon stehenden Bockwindmühle, ohngefähr 60 bis 70 Fuß südöstlich von derselben eine Holländer-Windmühle zu erbauen. Diejenigen, welche gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, werden aufgefordert, solches a dato binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei der unterzeichneten Behörde, oder bei dem Bauherrn anzumelden. Ueckermünde den 8ten December 1821.

Königl. Landräthl. Officium Ueckermündeschen Kreises Krafft.

(Mühlen-Anlage.) Alle diejenigen, welche gegen die Mühlenanlage des Müller Wegener auf dem Pommerensdorfschen Felde ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, haben solches binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bey der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anzumelden. Stettin den 28sten December 1821.

Königl. Landräthliches Officium Randowschen Kreises.

(Bekanntmachung.) Der Wind- und Wassermüllergesell Friedrich Wilhelm Gottlob Müller, aus Dannenwalde im Meklenburgschen gebürtig, hat hierselbst den ihm zu Neustrelitz unterm 5ten Februar 1821 ertheilten Paß verlohren, daher dieser Paß, wenn er etwa in andere Hände gekommen, hiermit für ungültig erklärt wird. Greifenhagen den 2ten Januar 1822.

Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) In dem Guthe Kannenberg, 1 Meile von Freienwalde, den minorennen von Wedell auf Sydow zugehörig, soll das Pächterhaus repariret, selbiges auf 46 Fuß verlängert und die in dem Pächterhause befindliche Brennerey unter ein massives Gewölbe gebracht werden; diese Bauten werden in Entreprise überlassen, und die, die solche übernehmen wollen, eingeladen, sich allhier in Karkow bey Freienwalde in Pommern bey unterschriebenen Vormund am 1sten Februar k. J., Vormittags um 9 Uhr, einzufinden, ihre Forderung ad protocollum zu geben, und gewärtigen, daß solche den Minderfordernden, unter vorbehaltener Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern, überlassen werden soll. Die

Be-

Bedingungen, diesen Bau betreffend, werden in dem Termin vorgeleget.
Karkow den 29. Decbr. 1821. Der Hauptmann von Wolde.

(Mühlenverpachtung.) Es soll die dem Müller Block zu Gültzow zugehörige, in einem Mahlgange bestehende sogenannte Obermühle daselbst am 2ten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden. Pachtliebhaber werden hiermit vorgeladen, ihre Gebote im Bureau der unterzeichneten Amts-Intendantur hieselbst am gedachten Tage abzulegen. Die Pachtbedingungen können sowohl vor dem Termin als in demselben hier näher nachgesehen werden. Stepnitz den 2ten Januar 1822.
Königl. Amts-Intendantur.

(Fischerey-Verpachtung.) Die hiesige städtische sehr ansehnliche Fischerey, soll von Marien 1822 an auf 6 bis 12 Jahre meistbietend verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den ersten März 1822 anberaumt. Pachtlustige haben sich in diesem Termin, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden und bey ihrem Meistgebot, wenn solches sonst annehmlich gefunden wird, des Zuschlags gewärtig seyn; auch können sie sich bey dem unterzeichneten Magistrat in postfreien Briefen melden, und die Pachtbedingungen erfahren. Freyenwalde in Pommern den 12ten December 1821. Der Magistrat.

(Zu verkaufen.) Das Etablissement Straußensruhe, welches zu Kyowsthal gehört, erbpachtweise besessen wird, einen Flächen-Inhalt von 22 Morgen und 25 □Ruthen Magdeburgisch hat, eine Meile von Stettin und eine viertel Meile von Alt-Damm belegen ist und nach dem Ertrage auf 283 Rthlr. 15 Gr 6 Pf., wegen seiner schönen Lage aber auf 4000 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu sind Termine auf den 15ten October d. J., 17ten December d. J. und 20sten Februar künftigen Jahres, Vormittags um 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Finckenwalde angesetzt worden und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen. Die Taxe kann jeder Zeit im herrschaftlichen Hause zu Finckenwalde und bey dem Unterzeichneten eingesehen werden. Stettin den 1sten August 1821.
von Kattesche Gerichte zu Finckenwalde und Kyowsthal.
Krüger I., Fiskal.

Privat-Anzeigen.

Zehn Rthlr. Belohnung.

Gleich beim Eingange meiner Allee, die nach meinem vor dem Anclammer Thor gelegenen Garten führt, hat ein Böswicht am 20sten oder 21sten dieses einen Birnbaum von sehr geradem Stamme, der mir, da er von einer

so

Digitized by Google

so schönen Art ist und ich ihn mir von außerhalb durch Mühe und Kosten zu verschaffen gesucht habe, besonders lieb war, schändlicher Weise abgeschnitten. Wer mir diesen Thäter anzeigt, daß ich ihn zu gerichtlicher Strafe ziehen kann, erhält von mir eine Belohnung von 10 Rthlr. Courant. Stettin den 24sten December 1821. G. H. Homann.

(Anzeige.) Durch Unglücksfälle genöthigt, habe ich meine Oehl-Raffinerie meinen Gläubigern abgetreten, welche dieselbe, bis auf weiteres, unter der Ober-Aufsicht des Herrn Boettcher und des Herrn Girard und mit deren Unterschrift fortsetzen werden, welches ich hiermit zur Wissenschaft des Publikums bringe. Friedr. Volpi.

Mit Beziehung an vorstehende Anzeige machen wir bekannt, daß das Geschäft der Oehl-Raffinerie des Herrn Fr. Volpi in dem bisherigen Locale Frauenstraße No. 901, unter unserer Leitung und mit unserer alleinigen Unterschrift ununterbrochen fortgesetzt werden wird und daß wir alle Sorten Oehle in der bekannten Güte raffiniren lassen werden. Stettin den 4ten Januar 1822.

C. W. Boettcher. L. Girard.

(Bekanntmachung.) Ein tüchtiger und fleißiger Ziegler kann sein gutes Auskommen in Schönenwerder bey Arnswalde erhalten, und auf Marien 1822 dort anziehen. Die Beweise seiner Tüchtigkeit muß er dem Landschafts-Director von Bonin in Stargard oder Schönenwerder einreichen. Schönenwerder den 21sten December 1821.

(Bekanntmachung.) Es ist unter dem 19ten December ein braun und weiß gefleckter Hühnerhund, der an der rechten Seite mehr weiß als braun und an der Linken mehr braun als weiß gezeichnet ist, abhanden gekommen und wahrscheinlich gestohlen. Er hört auf den Namen Coro und ist daran kenntlich, daß er die ziemlich schlechten Zähne zeigt, wenn man ihm freundlich anredet. Er hat an beiden Ohren den Wurm, weshalb er unaufhörlich damit schlägt. Derjenige, der diesen Hund zurückbringt oder Nachricht von ihm geben kann, erhält ein gutes Douceur vom

Kaufmann Naatz in Stargard.

(Bekanntmachung.) In ein hiesiges Ladengeschäft, kann eine Person von gesetzten Jahren und anständigen Benehmen, sogleich ein sehr gutes Unterkommen finden. Es wird vorzüglich eine solche gewünscht, die von außerhalb ist, und die auf dem Lande als Wirthschafterin, oder dem ähnlich, gewesen. Man wendet sich schriftlich an die hiesige Zeitungs-Expedition. Stettin den 15ten December 1821.

(Bekanntmachung.) Auf dem Guthe Wurow bey Labes kann auf Urbany 1822 ein Pachtschäfer sein gutes Unterkommen finden. Nachricht giebt der dortige Pächter. Löwe.

(Bekanntmachung.) Auf dem Guthe Birkholz bei Falckenburg sollen 50 Stück Kühe zum ersten May 1822 anderweitig verpachtet werden. Daselbst sind auch diesen Marien 4 Tagelöhner-Wohnungen zu haben.

(Guthsverpachtung.) Zu Johanni 1822 soll das im Arnswalder Kreise belegene, meiner Frau zugehörige Guth Cranzin nebst dem Vorwerke Marienhoff, auf 6 — 12, auch nach Befinden der Umstände, auf 18 nacheinander folgende Jahre aus freyer Hand verpachtet werden. An urbarem Acker werden dem Pächter 3000 Magd. Morgen und 400 M. M. 2schnittige Wiesen garantirt, und zwar, 1500 Morgen Gerstland 1ster Classe, 1000 M. Gerstland 2ter Classe und 500 M. Hafer-Land. Als Inventarium können dem Pächter 2000 Stück Schaafe, welche seit mehreren Jahren in der Veredelung begriffen, desgleichen circa 130 Haupt Rindvieh, ferner Pferde, Schweine und Brenn- und Brennerey-Geräthschaften mit überlassen werden. Die Fischerey auf 3 große Seen, ein schöner Obstgarten, so wie auch die Mast werden mit verpachtet. Diejenigen, welche hierauf zu entriren Lust haben, können die nähern Bedingungen in Stettin beym Herrn Landsyndikus Calo an der Wallkirche, und bey mir, dem Unterzeichneten, als Bevollmächtigter meiner Frau, einsehen. Bey den Pachtbedingungen ist ein Anschlag mit Berücksichtigung der jetzigen schlechten Zeiten als Basis der Forderung angefertiget. Die zu leistende Caution ist der Pachtung angemessen und wird dem Pächter gehörig sicher gestellt. Kankelfitz den 16ten December 1821. Der Landrath v. Borck.

(Zu verpachten.) In dem bevorstehenden Marien-Termin wird die hiesige Windmühle, so wie am ersten May die Brennerey und Kuhpacht von 75 bis 80 Haupt, pachtlos; daher ich Pachtliebhaber zu mir einlade, um wegen der neuen Verpachtung mit mir zu unterhandeln. Gr.-Weckow bey Wollin den 2. Januar 1822. Der Prälat v. Berg.

Von heute an verkaufe ich meinen Torf zu dem äußerst niedrigen Preise von 1 Rthlr. 12 Gr. per Mille. Georg v. Melle,
gr. Oberstraße No. 10 in Stettin.

Gesundes, starkes und mittel fichtenes Bauholz, auch Mühlen-Ruthen, wie auch gute trockene 24füßige Tischlerbretter und Bodendielen offeriret billigst.
Der Kaufmann Carl Pfeiffer in Demmin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 3. des Amtsblatts.

Stettin den 19. Januar 1822.

No. 3.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage.) Der Besitzer der Eiskulen Windmühle bei Ueckermünde, Olwig, beabsichtigt in seinem, bei seinem Wohnhause belegenen Garten, neben seiner jetzt schon stehenden Bockwindmühle, ohngefähr 60 bis 70 Fuß südöstlich von derselben eine Holländer-Windmühle zu erbauen. Diejenigen, welche gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, werden aufgefordert, solches a dato binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei der unterzeichneten Behörde, oder bei dem Bauherrn anzumelden. Ueckermünde den 8ten December 1821.

Königl. Landräthl. Officium Ueckermündeschen Kreises Krafft.

(Mühlen-Anlage.) Alle diejenigen, welche gegen die Mühlenanlage des Müller Wegener auf dem Pommerensdorfschen Felde ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, haben solches binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bey der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anzumelden. Stettin den 28sten December 1821.

Königl. Landräthliches Officium Randowschen Kreises.

(Mühlen-Anlage.) Der Müller Christian Korth beabsichtigt, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und vier Stampfen, auf seinem zu Langkafel erkauften Grundstücke, zwischen Langkafel und Pflugrade, 34 Ruthen rechts der Poststraße und 10 Ruthen von den beiden Wegen, die nach Bernhagen, Witzmar und Schönhagen führen, belegen, zu erbauen. Dies wird nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6 und 7 hierdurch öffentlich bekannt gemacht und Jeder, der eine Gefährdung seiner Rechte durch diese Anlage befürchtet, aufgefordert, seine Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei der unterzeichneten Behörde, so wie bei dem Bauherrn anzubringen. Naugardt den 9ten Januar 1822.

Königl. Landräthl. Behörde des Naugardter Kreises. Kameke.

(Bekanntmachung.) Nachdem die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des pfandweise veräusserten Guths Zimmin im Demminschen Kreise soweit vorgerückt ist, daß der Receß abgeschlossen werden soll; der letzte Einlösungsberechtigte, der Herr Peter Friedrich Wichard Philipp Carl von Parsenow inzwischen aber verstorben, auch das Gesetz vom 7ten Juny d. J. erschienen ist; so werden in Gemäßheit §. 11. seq.

der

der Instruction über Ausführung dieses Gesetzes alle Diejenigen, welche bey diesem Geschäft ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und namentlich in Termino den 8ten Februar k. J. bey dem Oeconomie-Commissarius Brede hieselbst zu melden, sich über ihr Theilnehmungsrecht auszuweisen und die Vorlegung der stattgehabten Verhandlungen und des zur Vollziehung zu bringenden Receß-Entwurfs zu gewärtigen; widrigenfalls dieser Receß unter Zuziehung des Curators und des Pfand-Inhabers vollzogen und Niemand mit irgend einem Einwand wider denselben gehört werden wird. Anclam den 25sten December 1821.

Königl. Special-Commission ꝛc.

(Bekanntmachung.) Es soll die auf der Feldmark des Pyritzer Kreisdorfes Warnitz eine Meile von hier, im sogenannten Weizacker belegene, dem Marien großen Kasten hierselbst zugehörige völlig separirte Ritterhufe, welche einen Flächen-Inhalt von 42 Magd. Morgen 99 □Ruthen Acker und Hüthung erste Classe hat, in Termino den 30sten März d. J. auf sechs Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich zu Abgabe ihrer Gebote an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr in der großen Rathsstube hieselbst einzufinden, und dient denselben zur Nachricht, daß gleichzeitig auch ein Versuch zur Vererbpachtung dieser Hufe, welche sich sehr bequem zum Anbau eignet, gemacht werden soll; die jährliche Rente in Körnern ist für diesen Fall bereits festgestellt und darf blos auf ein Erbstandsgeld geboten werden. Stargard den 8ten Januar 1822. Der Magistrat.

(Mühlenverpachtung.) Es soll die dem Müller Block zu Gültzow zugehörige, in einem Mahlgange bestehende sogenannte Obermühle daselbst am 2ten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden. Pachtliebhaber werden hiermit vorgeladen, ihre Gebote im Bureau der unterzeichneten Amts-Intendantur hieselbst am gedachten Tage abzulegen. Die Pachtbedingungen können sowohl vor dem Termin als in demselben hier näher nachgesehen werden. Stepnitz den 2ten Januar 1822.

Königl. Amts-Intendantur.

(Erbverpachtung.) Das dem hiesigen Hospital gehörige Ackerwerk zu Pensin, nahe bei Demmin belegen, bestehend aus

a) 217 Magd. Morgen 18 □Ruthen urbaren Acker,
b) 10 " " 72 " Wiesen,
c) 24 " " 59 " Hütung,
d) einem Wohnhause, einer Scheune und Stall,
e) Gartenlandung,

soll, zur Erreichung einer besseren Benutzung, in Erbpacht ausgethan werden, und stehen die Bietungstermine auf den 18ten December d. J., 18ten Januar und

19ten

Digitized

19ten Februar k. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause an. Erbpachtlustige werden hierdurch eingeladen, in diesen Terminen ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin den Zuschlag, mit Vorbehalt der Zustimmung der Behörden, zu erwarten. Mit Bezug auf den §. 189 der Städte-Ordnung wird noch hinzugefügt, daß die Vererbpachtung deshalb geschiehet, um einen Fonds zur Bezahlung der Kriegsschulden zu erlangen und das Grundstück höher, als bisher bei Zeitverpachtung geschehen können, zu benutzen. Demmin den 15ten November 1821. Der Magistrat.

(Mühlenverkauf) Die bei Schulzendorff belegene Walk- Mahl- und Lohmühle nebst Zubehör, ist auf Antrag der Panckeschen Erben subhastagestellt und sind die Bietungstermine auf den 5ten März, 3ten May und 23sten July c., Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beiden ersten an hiesiger Gerichtsstätte, der letzte aber auf der Mühle selbst, angesetzt worden, zu welchen wir Kauflustige hierdurch einladen. Arnswalde den 2ten January 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Warnungs-Anzeige.) Ein Tagelöhner zu Schossow ist, wegen thätlicher Angriffe des dortigen Wirthschafters, durch das vom Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgericht zu Stettin gemilderte Erkenntniß erster Instanz, zu einer 4wöchentlichen Gefängniß- oder 20 Rthlr. Geldstrafe, und Tragung der Untersuchungskosten verurtheilet, und die Strafe vollenzogen; welches zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird. Treptow a. d. Tollense den 18ten December 1821.

Gräflich von Moltckensches Patrimonialgericht über Schossow.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Es ist mir den 8ten dieses Monats Morgens um 2 Uhr ein Stutfohlen, 3 Jahr alt, hellbrauner Farbe, mit kleinen weißen Stern und kleiner Schnibbe auf der Nase, aus dem Kruge in Stolzenburg entlaufen. Wer mir hievon Nachricht geben kann, erhält nebst den Futterkosten eine angemessene Belohnung. Rosow bey Garz den 12ten January 1822.

Gottfried Schatzschneider.

(Bekanntmachung.) Ein tüchtiger und fleißiger Ziegler kann sein gutes Auskommen in Schönenwerder bey Arnswalde erhalten, und auf Marien 1822 dort anziehen. Die Beweise seiner Tüchtigkeit muß er dem Landschafts-Director von Bonin in Stargard oder Schönenwerder einreichen. Schönenwerder den 21sten December 1821.

(Zu verpachten.) In dem bevorstehenden Marien-Termin wird die hiesige Windmühle, so wie am ersten May die Brennerey und Kuhpacht von

75 bis 80 Haupt, pachtlos; daher ich Pachtliebhaber zu mir einlade, um wegen der neuen Verpachtung mit mir zu unterhandeln. Gr.-Weckow bey Wollin den 2. Januar 1822. Der Prälat v. Berg.

(Mühlenverkauf.) Es soll der Veränderung wegen, die bei Temnick, eine halbe Meile von Mörenberg in Pommern an der Ihna belegene, jetzt gut ausgebaute Wassermahlmühle, mit zwei Gängen und eine im abgewichenen Sommer darneben ganz neu wieder aufgebaute Schneidemühle, mit einem auch darin angebrachten Lohstampfengang nebst dazu gehörigen Acker von circa 36 Scheffel Aussaat und Wiesen, zu 11 bis 13 Fuder Heugewinnst, billig aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige können sich daher an den Besitzer derselben, Bracht zu Temnick wenden.

(Zu verkaufen.) Veränderungshalber bin ich gewilligt, meine seit einem Jahre hier etablirte Schön- und Schwarzfärberey, bestehend aus einem Wohnhause in gelegener Straße, worin sich die Färberey zugleich befindet, wobey eine sehr geräumige Hoflage und ein guter Brunnen, so wie auch die sämmtlichen Färbereygeräthschaften nebst Druckformen, wie es sich jetzt befindet, so daß gleich gearbeitet werden kann, am Meistbietenden zu verkaufen; ich setze dazu einen Termin auf den 25sten Februar d. J. in meiner Behausung an, wo der Meistbietende, wenn das Gebot annehmlich seyn sollte, den Zuschlag sogleich zu gewärtigen hat. Ich lade daher Kauflustige und Zahlungsfähige zu gedachtem Termin ein, und bemerke noch, daß die Gegend eine sehr beträchtliche für dieses Fach ist, auch können sich Käufer schon früher bey mir durch frankirte Briefe melden, und sowohl Bedingung als Handel schließen. Daber den 7ten Januar 1822.

S. Arendt.

(Kleesaamenverkauf) Weißen Kleesaamen, von vorzüglicher Güte, verkaufe ich billig. Käufer belieben sich deshalb, in freien Briefen an mich zu wenden. Plantikow den 12ten Januar 1822.

Bornfeld, Guthsbesitzer.

Emdner Vollhering vom ersten Fang, so wie auch alle Sorten Hanf, Hanfheede und Thran, sind bey mir im billigsten Preise zu haben. Stettin den 1sten Januar 1822. C. F. Langmasius.

In der Luisenstraße No. 734 in Stettin steht ein bequemer Reise-Halbwagen, in Federn hängend, zu einem billigen Preise zu Verkauf.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 4. des Amtsblatts.

Stettin den 26. Januar 1822.

No. 4.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrags wird von mir, mit der bereits angefangenen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem v. Pirchschen, im Stolpeschen Kreise belegenen Lehnguth Gaffert, weiter fortgeschritten werden und fordere ich alle diejenigen, welche bey dieser Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, hiemit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bey Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, auf den 25sten Februar k. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichts-Local zu Gaffert angesetzten Termin persönlich oder durch einen gehörig instruirten und legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 29sten December 1821.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Schäffer.

(Bekanntmachung.) Die unbekannten Erben des Knechts Friedrich Brockhusen in Pritzlow, dessen Nachlaß 4 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. beträgt, werden hierdurch aufgefordert, sich den 16ten Februar Vormittags 10 Uhr, hier im Marien Stifts-Gericht zu melden und zu legitimiren. Stettin den 29sten December 1821. v. Krausesches Patrimonialgericht in Pritzlow.

(Mühlen-Anlage.) Der Müller Christian Korth beabsichtigt, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und vier Stampfen, auf seinem zu Langkafel erkauften Grundstücke, zwischen Langkafel und Pflugrade, 34 Ruthen rechts der Poststraße und 10 Ruthen von den beiden Wegen, die nach Bernhagen, Wißmar und Schönhagen führen, belegen, zu erbauen. Dies wird nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6 und 7 hierdurch öffentlich bekannt gemacht und Jeder, der eine Gefährdung seiner Rechte durch diese Anlage befürchtet, aufgefordert, seine Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei der unterzeichneten Behörde, so wie bei dem Bauherrn anzubringen. Naugard den 9ten Januar 1822.

Königl. Landräthl. Behörde des Naugardter Kreises. Rameke.

Fischerey-

(Fischerey-Verpachtung.) Die hiesige städtische sehr ansehnliche Fischerey, soll von Marien 1822 an auf 6 bis 12 Jahre meistbietend verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den ersten März 1822 anberaumt. Pachtlustige haben sich in diesem Termin, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden und bey ihrem Meistgebot, wenn solches sonst annehmlich gefunden wird, des Zuschlags gewärtig seyn; auch können sie sich bey dem unterzeichneten Magistrat in postfreien Briefen melden, und die Pachtbedingungen erfahren. Freyenwalde in Pommern den 12ten December 1821. Der Magistrat.

(Zu verkaufen.) Das dem Handelsmann Ferdinand Fredermann zu Herrmannsthal zugehörige Erbpachtgrundstück von 7 Magdeburgische Morgen 150 □Ruthen Acker, 5 Magdeb. Morgen Wiesen, und 154¼ Ruthen Moorgrund, und dessen erbliches Nutzungsrecht, wovon das Obereigenthum dem Herrn Oberamtmann Casimer zu Stepnitz zusteht, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden; es ist dazu ein Termin auf den 29sten März c., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Oberamtmanns Casimer zu Stepnitz angesetzt, und werden Kauflustige, welche dasselbe zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, alsdann ihr Gebot persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte abzugeben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Von diesem Grundstücke wird ein jährlicher Canon von 12 Rthlr. 12 Gr. an die Gutsherrschaft entrichtet, und ist der reine Ertragswerth desselben nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, die täglich bey uns eingesehen werden kann, auf 276 Rthlr. Cour. ermittelt worden. Godnow den 8 Januar 1822.

Das herrschaftliche Patrimonialgericht über Herrmannsthal. Block.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Ein tüchtiger und fleißiger Ziegler kann sein gutes Auskommen in Schönenwerder bey Angermünde erhalten, und auf Marien 1822 dort anziehen. Die Beweise seiner Tüchtigkeit muß er dem Landschafts-Director von Bonin in Stargard oder Schönenwerder einreichen. Schönenwerder den 21sten December 1821.

(Zu verkaufen.) Die Erben des hierselbst verstorbenen Lohgerbermeisters Schrotz wollen, Behufs der Auseinandersetzung, die von ihrem Erblasser besessene Grundstücke, nämlich:

1) ein in der Stadt belegenes großes Wohnhaus, mit den zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Hintergebäuden, auch einen dabei liegenden Garten,

2) ein

2) ein vor dem Mühlenthor an dem Mühlenstrom belegenes Gärbehaus, wobei 8 Gruben, 8 Kelke und 8 Eschen,
3) eine Scheune, worin ein bedeutender Vorrath von Borcke, so wie
4) sämmtliches Handwerkszeug,

aus freier Hand verkaufen, und laden Kauflustige ein, diese Grundstücke in Augenschein zu nehmen, welche der Miterbe, Schlächtermeister Löffler, anweisen, auch sich über den Kauf selbst einlassen wird. Es wird bemerkt, daß außer obiger Gärberei nur noch eine hierselbst vorhanden, mithin auf einen vortheilhaften Betrieb zu rechnen ist. Soldin den 7ten Januar 1822.

(Hausverkauf in Stepenitz.) Ich bin willens, mein hiesiges Wohnhaus nebst allem Zubehör aus freier Hand zu verkaufen, es liegt in der besten Gegend und ist zu jedem Gewerbe passend, und besteht aus vier Stuben, zwey Kammern, ein durchgängiger Fluhr, heller Küche und Keller, wie auch guten Hofraum nebst zwey großen Ställen, wie auch einen schönen Hintergarten nebst Wiese. Die Gebäude befinden sich in gutem Zustande. Kauflustige lade ich hierdurch ein, sich bis Ausgangs März bey mir zu melden und können jeder Zeit Handlung mit mir pflegen. Stepenitz den 15ten Januar 1822.

Wittwe Giese gebohrne Gädecken.

(Bauholzverkauf.) In der Kronheide bei Greifenhagen sind alle Sorten fichten Bauholz zu sehr billigen Preisen zu haben. Kauflustige wollen sich beim Jäger Vandrae melden. Auch stehen daselbst 4 Häuser gerichtet, welche nebst dazu gehörigem Lande unter vortheilhaften Bedingungen auf Erbpache fortgegeben werden können.

(Zu verkaufen.) Auf der Ziegelei zu Jarchlin, $\frac{3}{4}$ Meile von Naugard, $1\frac{1}{2}$ Meile von Daber, $2\frac{1}{2}$ Meile von Massow, stehen

50000 gebrannte Mauersteine, das Tausend für 9 Rthlr.
5000 " " Dachsteine, das Tausend für 10 Rthlr.

zum Verkauf. Die Steine sind ausgesucht schön und ohne jeden Tadel, wovon sich ein Sachverständiger gerne überzeugen wird, indem jeder schadhafte Stein ausgeworfen und besonders abgesetzt steht. Kauflustige belieben sich an meinen Inspector Bachmann hieselbst zu wenden. Knephof bei Naugard den 17ten December 1821.

F. v. Bismarck.

In der Luisenstraße No. 734 in Stettin steht ein bequemer Reise-Halbwagen, in Federn hängend, zu einem billigen Preise zu Verkauf.

Feinen

Feinen Rakitzer und Memeler Flachs, alle Sorten Hanfe, besten Rigaer und Widauer Leinsaamen, ist zu billigsten Preisen zu haben bey

J. G. Weidner, Frauenstraße No. 891 in Stettin.

Mit Genehmigung der Königl. Hochpreißl. Regierung hält die unterzeichnete Buchdruckerei in Stettin nachstehende Klassen- und Gewerbesteuer-Formulare zum Verkauf vorräthig:

1) Gewerbesteuer-Aufnahme-Listen,
2) Gewerbesteuer-Bekanntmachungszettel,
3) = = Zugangs- und
4) = = Abgangs-Listen.
5) Klassensteuer-Aufnahme-Listen mit 12 Klassen.
6) Kreis-Nachweisungen desgl.
7) Klassensteuer-Heberollen Litt. A.
8) Klassensteuer-Auszugbogen aus der Heberolle, Litt. B.
9) Verzeichniß der säumig gebliebenen Steuerpflichtigen Litt. C.
10) Bescheinigung der Exekutoren Litt. D.
11) Lieferzettel Litt. E.
12) Lieferzettel von den Resten Litt. E. E.
13) Zu- und Abgangs-Listen Litt. F.
14) Kreis-Nachweisungen von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer Litt. G. und
15) Manuale nach Litt. H.

Der Preis für vorstehende Drucksachen ist bei einer Quantität von 20 Buch 4 Rthlr. 16 Gr., unter 10 Buch pro Buch 6 Gr.

Ferner:

Versteuerungs-, Versendungs- und Niederlags-Declarationen auf Medianpapier pro Buch 7 Gr. Cour.

Nachweisungen des Betriebs pro Buch 8 Gr. Cour.

Kirchen-Vermögens-Tabellen, sowohl für Stadt- als Landkirchen, pro Buch 12 Gr. und

Confirmations-Scheine pro Buch 10 Gr.

Stettin den 26sten Januar 1822. Effenbarts Erben.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 5. des Amtsblatts,
Stettin den 1. Februar 1822.
No. 5.

☞ Der Demminer Landwirthschaftliche Verein versammelt sich den 7ten März c.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Der Handelsmann Johann Leitner, 23 Jahre alt und aus Zellbach in Westphalen gebürtig, hat den ihm am 1sten October vorigen Jahres in Brilau ertheilten, bis zum 1sten März dieses Jahres gültigen Paß, auf der Tour von Pasewalck hieher verloren. Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht. Stettin den 21sten Januar 1822. Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

(Bekanntmachung.) Bei Ausrichtung des mir ertheilten Auftrages wegen Gemeinheitstheilung einer Communhütung zu Güdenhagen Fürstenthumschen Kreises hat sich ergeben, daß dies fragliche Guth ein Lehn ist, dessen Antheil A., der Herr Oberforstmeister v. Schmiling, dessen Antheil B., dessen Frau Gemahlin geborne Hues besitzt. Es werden demnach in Gemäßheit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juny v. J. §. 11 die Lehnsberechtigten hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen präclusivischer Frist a dato angerechnet bei dem unterzeichneten Oeconomie-Commissario, sich entweder persönlich oder schriftlich zu melden, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen sein wollen, mit der Verwarnung, daß selbige, wenn sie in dieser Frist nicht erscheinen, oder ihre schriftliche Meldung unterlassen, die Theilung gegen sich gelten lassen müssen, und in der Folge mit ihren Einwendungen nicht weiter werden gehört werden. Cöslin den 15ten Januar 1822. v. Eichmann.

(Zu verpachten.) In dem am 28sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem Erbzinsguthe Neuhoff vor Ueckermünde, gemäß Auftrags des Königl. Hochpreißlichen Ober-Landesgericht zu Stettin, angesetzten Termin werde ich die bei Neuhoff befindliche Bran- und Brennerei bis Trinitatis 1823 öffentlich meistbietend verpachten. Ich lade zu diesem Termin annehmliche Pachtlustige ein, und können die Pachtbedingungen bei mir hieselbst auch vor dem Termin eingesehen werden. Ueckermünde den 25sten Januar 1822. Dickmann.

(Zu verpachten.) Da das städtsche Vorwerk Deven schon Trinitatis 1822, das Vorwerk Drönnewitz erst Trinitatis 1823 pachtlos wird, beide Güter aber von dem letzten Termin ab zusammen verpachtet werden sollen, so haben wir zu der

der einjährigen Verpachtung des Guthes Deven, von Trinitatis 1822 bis dahin 1823, auf den Antrag der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung, einen Termin auf den 15ten März d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst zu Rathhause angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber hiermit vorladen. Die Pachtbedingungen können 14 Tage vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden. Demmin den 24sten Januar 1822. Der Magistrat.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag der Erben der zu Warsin bey Ueckermünde verstorbenen Bauer Wegnerschen Eheleute, soll der denselben gehörig gewesene daselbst belegene eigenthümliche Bauerhof, aus einem Wohnhause, Scheune und Ställe, Acker und Wiesen bestehend, mit bestellter Wintersaat, durch Sachverständige zu 984 Rthlr. abgeschätzt, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hiezu einen Bietungstermin auf den 27sten Februar, Vormittags 10 Uhr, zu Warsin in dem gedachten Bauerhofe anberaumt, in welchem Kauflustige zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, vorgeladen werden, auch zu gewärtigen haben, daß dem annehmlichen Meistbietenden, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, dieser Bauerhof schon in dem Termin, mit Einwilligung der Erben, zugeschlagen werden wird. Ueckermünde den 25sten Januar 1822.

Das von Enkevortsche Patrimonialgericht über Warsin.
Dickmann.

(Verkauf eines Bauerhofes.) Die Erben des verstorbenen Bauer Joachim Schmidt wollen der Theilung wegen den zu Neuenhagen in dem Demminschen Kreise belegenen Bauerhof nebst Pertinenzien an den Meistbietenden verkaufen. Es sind dazu die Termine auf den 3ten Januar, 1sten Februar, und 14ten März 1822 hier angesetzt worden, und kann der Zuschlag nur nach erfolgter Genehmigung der Erben ertheilt werden. Neuenhagen den 27sten November 1821. Prälat v. Heyden-Lindensches Gericht.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers soll die den Müller Sauerschen Eheleuten gehörige, in Curow belegene oberschlächtige Wassermahlmühle, zu welcher außer dem mit dem Wohnhause zusammenhängenden Mahlwerke, zwey Ställe, eine Wiese von 5 Magdeburgischen Morgen, ein Wiesenfleck von etwa einem Pommerschen Morgen, ein Garten von etwa 4 Scheffel Erdtoffel-Aussaat, Weidefreiheit für 4 Kühe und das Recht, von der Grundherrschaft jährlich 18 Klafter Holz zu erhalten, gehören, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Wir haben hiezu drey Licitations-Termine, von denen der letzte peremtorisch ist und nach dessen Ablauf keine Nachgebote mehr angenommen werden, auf den 25sten März c., den 25sten May c. und den 25sten July c., jedesmal Vormittags um 10 Uhr und zwar

die

die beiden ersten Termine in Garz in der Wohnung des Stadtrichter Schatz und den letzten Termin im herrschaftlichen Hofe zu Curow angesetzt, zu welchem Kauflustige, die Sicherheit nachweisen können, vorgeladen werden. Der materielle Werth des Mühlenwerks und der Gebäude ist auf 995 Rthlr. 12 Gr. und der Ertragswerth der nutzbaren Grundstücke und der Gerechtigkeiten auf 1973 Rthlr. abgeschätzt worden. Die Taxe kann zu jeder Zeit bei dem unterzeichneten Richter eingesehen werden. Garz den 2ten Januar 1822.

Das Patrimonialgericht zu Curow.
Schatz, Königl. Stadtrichter.

Privat-Anzeigen.

(Ankündigung.) Ich bin geneigt, zum Unterricht und zur Erziehung einige Knaben in mein Haus aufzunehmen, welche die hiesige Stadtschule besuchen, und zugleich noch Privat Unterricht in Sprachen und in der Musik erhalten können. Treptow an d. T. den 16ten Januar 1822.

C. Scheven, Rektor und Frühprediger.

☞ (Bekanntmachung.) Auf dem Guthe Cummerow bey Regenwalde stehen zu Marien dieses Jahres

60 Kühe zu verpachten.

Es wird daselbst auch ein mit guten Zeugnissen versehener Schäfer unter annehmlichen Bedingungen bei einer vorzüglichen Schäferey verlangt.

Imgleichen soll eine herrschaftliche Wohnung, bestehend in 6 Stuben nebst Kammern, 1 große Küche, 1 gewölbter Keller, Stallung für 2 Pferde, 1 Garten von 4 Morgen Größe, 1 Wiese, welche 2 Fuder Heu liefert, nebst Weidegerechtigkeit

auf Marien dieses Jahres, auf 6, oder 12 Jahre verpachtet werden. Ueber vorgedachte Gegenstände ertheilt, auf portofreie Anfragen, nähere Auskunft der

Amtmann Seidler in Cummerow bei Regenwalde.

(Zu verpachten.) Zur Verpachtung des Guths Schönwalde Borckschen Kreises habe ich einen Licitations-Termin auf den 6ten März d. J. angesetzt und lade alle diejenigen, welche darauf eingehen wollen, am vorgedachten Tage des Morgens 9 Uhr vor mir in Schönwalde sich zu melden und ihre Gebote abzugeben. Die Pachtbedingungen sind sowohl bei mir in Premslaff als auch bei dem Herrn Stadtrichter Benckendorf in Mörenberg und auf dem Guthe selbst zu jeder Zeit einzusehen. Das Guth ist mit vollständigem Inventario versehen, und kann die Pacht zu Marien oder Johannis d. J. angetreten werden. Premslaff den 22sten Januar 1822. Hagen, Landschaftsrath.

Zu

(Zu verpachten.) Auf dem Guthe Labbuhn bei Regenwalde sind zum ersten May 1822 40 Kühe zu verpachten.
Pachtliebhaber können die nähern Bedingungen daselbst erfahren, bei dem
Amtmann Wetzrich.

(Mühlenverkauf.) Ich bin gewilliget, meine hieselbst belegene Windmühle nebst Wohnhaus, Garten und 8 Morgen Wiesewachs aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich deshalb bis zum 20sten Februar d. J. bei mir melden. Wittstock bei Anclam den 24sten Januar 1822.
Wittwe Bartig.

(Kleesaamen-Verkauf.) Guter weißer und rother Kleesaamen, im Jahre 1821 gewonnen, ist zu haben, auf dem Amte Treptow an d. R. Etwanige Anfragen dieserhalb werde ich nur in frankirten Briefen annehmen. Amt Treptow an d. R. den 23sten Januar 1822. Fronhöfer.

(Kleesaamenverkauf.) Weißen Kleesaamen, von vorzüglicher Güte, verkaufe ich billig. Käufer belieben sich deshalb, in freien Briefen an mich zu wenden. Plantikow den 12ten Januar 1822.
Bornfeld, Guthsbesitzer.

(Borkeverkauf.) In den zum Guthe Gartz an der Plöne gehörigen Holzungen, soll die Borke von 60 Stück starken Plett-Eichen verkauft werden. Käufer belieben sich deshalb bei mir oder meinen Wirthschafter daselbst zu melden. Gartz an der Plöne bey Pyritz den 20sten Januar 1822.
Enckevort.

(Bauholzverkauf.) In der Kronheide bei Greifenhagen sind alle Sorten fichten Bauholz zu sehr billigen Preisen zu haben. Kauflustige wollen sich beim Jäger Vandrae melden. Auch stehen daselbst 4 Häuser gerichtet, welche nebst dazu gehörigem Lande unter vortheilhaften Bedingungen auf Erbpacht fortgegeben werden können.

Emdner Vollhering vom ersten Fang, so wie auch alle Sorten Hanf, Hanfheede und Thran, sind bey mir im billigsten Preise zu haben. Stettin den 1sten Januar 1822. C. F. Langmasius.

Feinen Rakitzer und Memeler Flachs, alle Sorten Hanf, besten Rigaer und Widauer Leinsaamen, ist zu billigsten Preisen zu haben bey
J. G. Weidner, Frauenstraße No. 891 in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 6. des Amtsblatts.

Stettin den 9. Februar 1822.

No. 6.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage.) Der Müller Christian Korth beabsichtigt, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und vier Stampfen, auf seinem zu Langkafel erkauften Grundstücke, zwischen Langkafel und Pfingrade, 34 Ruthen rechts der Poststraße und 10 Ruthen von den beiden Wegen, die nach Bernhagen, Wismar und Schönhagen führen, belegen, zu erbauen. Dies wird nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6 und 7 hierdurch öffentlich bekannt gemacht und Jeder, der eine Gefährdung seiner Rechte durch diese Anlage befürchtet, aufgefordert, seine Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei der unterzeichneten Behörde, so wie bei dem Bauherrn anzubringen. Naugardt den 9ten Januar 1822.

Königl. Landräthl. Behörde des Naugardter Kreises. Kameke.

(Bekanntmachung.) Durch die Versetzung des hiesigen Rectors und Hülfspredigers wird dessen bisher verwaltetes Amt, welches mit Einschluß der äußerst billig veranschlagten Dienstwohnung und sonstigen Emolumente circa 480 Rthlr. einträgt, zu Ostern dieses Jahres erledigt. Subjekte, welche sich zu dieser Stelle qualificiren und solche zu Ostern c. antreten können, werden aufgefordert, sich baldigst dieserhalb unter Einreichung ihrer Zeugnisse, in portofreien Briefen bei uns zu melden. Demmin den 24sten Januar 1822.

Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) Es soll die auf der Feldmark des Pyritzer Kreisdorfes Warnitz eine Meile von hier, im sogenannten Weizacker belegene, dem Marien großen Kasten hierselbst zugehörige völlig separirte Ritterhufe, welche einen Flächen-Inhalt von 42 Magd. Morgen 99 □Ruthen Acker und Hüthung erste Classe hat, in Termino den 30sten März d. J. auf sechs Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich zu Abgabe ihrer Gebote an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr in der großen Rathsstube hieselbst einzufinden, und dient denselben zur Nachricht, daß gleichzeitig

auch

auch ein Versuch zur Vererbpachtung dieser Huse, welche sich sehr bequem zum Anbau eignet, gemacht werden soll; die jährliche Rente in Körnern ist für diesen Fall bereits festgestellt und darf blos auf ein Erbstandsgeld geboten werden. Stargard den 8ten Januar 1822. Der Magistrat.

(Guthsverpachtung.) Der Verfügung des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts in Stettin zu Folge soll das den Erben des verstorbenen Guthsbesitzers Tanke zugehörige, zwischen Treptow an d. R., und Greifenberg belegene Guth Raduhn, welches einen Flächeninhalt von 2057 M. 49 □R. und darunter das Guth selbst an kultivirten Acker in drei Feldern 452 M. 18 □R. und 40 Morgen Wiesen, auch annoch Dienste von zwei Bauerhöfen, aber kein Inventarium hat, anderweitig auf ein Jahr von Marien d. J. bis dahin k. J. in Termino den 21sten Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Raduhn unter den alsdann näher bekannt zu machenden Bedingungen, wozu gehört, daß der Pächter eine Caution von 300 Rthlr. in Pommerschen Pfandbriefen deponiren muß, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Treptow an d. R. den 25sten Januar 1822. Misch, Stadtgerichts-Direktor.

(Guthsverpachtung.) Es soll das unter ritterschaftlicher Administration stehende und im Dramburger Kreise ¾ Meile von Callies und 1 Meile von Neuwedell belegene Guth Zuchow in dem auf den 25sten Februar d. J. anstehenden Termin auf 3 oder 6 Jahre, von Marien d. J. an, an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden:

daß der Termin des Morgens 10 Uhr auf dem Guthe selbst abgehalten, und mit dem Meistbietenden der Contract, mit Vorbehalt der Genehmigung der Hochlöbl. Neumärkschen Ritterschafts-Direktion zu Frankfurth an der Oder, im Termin gleich abgeschlossen werden wird.

Die Bedingungen sind bei mir täglich einzusehen, und es sollen selbige auch im Termin selbst bekannt gemacht werden. Glambeck bei Reetz den 2ten Februar 1822. v. Mellenthin, Neumärkscher Ritterschaftsrath.

(Zu verpachten.) In dem am 28sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem Erbzinsguthe Neuhoff vor Ueckermünde, gemäß Auftrags des Königl. Hochpreißlichen Ober-Landesgericht zu Stettin, angesetzten Termin werde ich die bei Neuhoff befindliche Brau und Brennerei bis Trinitatis 1823 öffentlich meistbietend verpachten. Ich lade zu diesem Termin annehmliche Pachtlustige ein,

und

und können die Pachtbedingungen bei mir hieselbst auch vor dem Termin eingesehen werden. Ueckermünde den 25sten Januar 1822. Dickmann.

(Zu verpachten.) Das den Erben des verstorbenen Eigenthümers Schrubbe zugehörige, auf der Vorstadt vor dem hiesigen Kolberger Thore belegene Ackerwerk Jerusalem, wozu außer dem nahe gelegenen sogenannten Burgacker, bestehend in 38 Morgen 9 □R. Acker und 29 Morgen 46 □R. Wiesen, 92 Scheffel Aussaat Acker nach dem Anschlage und 3 Morgen 93 □R. Wiesen auf dem hiesigen Stadtfelde jetzt genutzt werden und wovon überhaupt 12 Scheffel mit Wintersaat bestellt sind, soll auf ein Jahr von Marien 1822 bis 1823, in Termino den 7ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr, hieselbst, ohne Inventarienstücke und Sommersaaten, öffentlich an den Meistbietenden, unter den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen, verpachtet werden. Treptow an d. R. den 1sten Februar 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verpachten.) Da mit Ostern 1822 die Pachtjahre der zu dem Guthe Stargordt gehörigen, eine Meile von Regenwalde in Hinterpommern belegenen Wassermühle nebst Zubehörungen zu Ende gehen, und selbige anderweit auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden soll; so ist hiezu ein Termin auf den 11ten März früh um 9 Uhr zu Stargordt in dem Geschäfts Local angesetzt, welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Stargordt den 27. Januar 1822. Von Auftrags wegen.

(Zu verpachten.) Da das städtsche Vorwerk Deven schon Trinitatis 1822, das Vorwerk Drönnewitz erst Trinitatis 1823 pachtlos wird, beide Güter aber von dem letzten Termin ab zusammen verpachtet werden sollen, so haben wir zu der einjährigen Verpachtung des Guthes Deven, von Trinitatis 1822 bis dahin 1823, auf den Antrag der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung, einen Termin auf den 15ten März d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst zu Rathhause angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber hiermit vorladen. Die Pachtbedingungen können 14 Tage vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden. Demmin den 24sten Januar 1822. Der Magistrat.

(Gütherverpachtung.) Die, denen Erben des verstorbenen Herrn von Schwerin zugehörigen, 1½ Meile von Anclam und eben so entfernt von Ueckermünde belegenen beyden Güther Curtshagen und Neuendorff, sollen auf Antrag des Vormundes der v. Schwerinschen Minorennen, von Trinitatis c. ab, auf 12 bis 18 Jahre, und nach Befinden zusammen, oder jedes einzeln, ohne Inventa-

ventarium, dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf den 23sten März 10 Uhr, hieselbst im locale des Königl. Stadtgerichts angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt, sind auch vorher bey dem Herrn von Borcke auf Annenhoff, so wie bey unterschriebenen Justitiario einzusehen, und dient nur zur vorläufigen Nachricht, daß der Boden der Güther von mittlerer Güte, bey beyden aber eine bedeutende Heuwerbung ist, daß beyde seit 2 Jahren separirt, und seit dieser Zeit in Schlägen bewirthschaftet sind, und daß es Bedingung ist, daß der Meistbietende, zur Festhaltung seines Gebots, im Termine ein Angeld von 500 Rthlr. zu erlegen hat. Anclam den 23sten Januar 1822.

Adelich von Schwerinsches Patrimonialgericht über Curtshagen und Neuendorff. Teßmar, Stadtgerichts-Assessor.

(Zu verpachten und zu verauctioniren.) Auf den Antrag des Kurators des blödsinnigen Bauern Daniel Wüsthoff zu Wittenfelde soll dessen daselbst belegener Bauerhof auf drei Jahre im Wege der Licitation verpachtet, und sein Vieh- und Feld-Inventarium, überhaupt sein ganzes Mobiliar-Vermögen, im Wege der Auction verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den 4ten März d. J. Morgens 9 Uhr in Wittenfelde angesetzt, und laden zu demselben zahlungsfähige Pacht- und Kaufliebhaber ein. Dramburg den 27sten Januar 1822. Das Patrimonialgericht zu Braunsforth und Antheil Wittenfelde.

(Zu verkaufen.) Zu Rubnow, $\frac{1}{4}$ Meile von Friedland und $2\frac{2}{3}$ Meilen von Anclam, soll in Folge der Separation, das Hirtenhaus der Gemeine nebst dazu gehörigem Garten und der Hirtenwiese, meistbietend verkauft werden. Dazu haben wir an Ort und Stelle in dem Hause selbst, einen Termin auf Donnerstag den 21sten Februar d. J. Morgens 8 Uhr anberaumt, und laden zahlungsfähige Kauflustige dazu ein. Diese Gegenstände können von Jedermann vorher besichtigt werden; weswegen man sich an den Bauer Schröder oder Michael Woldath zu Rubnow zu wenden hat. Uebrigens müssen 100 Rthlr. des Kaufgeldes sogleich von dem Meistbietenden deponirt, der Rest aber so bezahlt werden, wie es in dem Termin selbst noch näher bekannt gemacht werden wird. Der Zuschlag soll wo möglich gleich beym Schluß des Termins von den Interessenten eingeholt, und ertheilt werden. Die Uebergabe wird auf Ostern d. J. erfolgen. Anclam den 3sten Januar 1822.

Königl. Special-Commission rc. Brede.

Zu

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Bauers Christian Friedrich Gehrke soll der zu seinem Nachlaß gehörige, in Zamzow unweit Dramburg sub No. 5 belegene Bauerhof nebst Pertinenzien, dessen Werth auf 438 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. ausgemittelt ist, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf den 16ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in Zamzow angesetzt, und laden Kaufliebhaber dazu hierdurch ein. Dramburg den 29sten Januar 1822. Das Patrimonialgericht zu Zamzow.

(Zu verkaufen.) Die Ueberreste der abgebrannten, bey Pölitz sub No. 133 belegenen, zur Müller Klagerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Mühle, Landungen, Garten, Wiesen und Zubehör, welches zu 1800 Rthlr. abgeschätzt ist, wovon die jährlichen Abgaben 10 Rthlr. 9 Gr. betragen, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation, auf Gefahr und Kosten des vorigen Meistbietenden, den 25sten April Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Stadtgericht durch den Herrn Justizrath Pufahl öffentlich verkauft werden. Stettin den 14ten Januar 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag der Erben der zu Warsin bey Ueckermünde verstorbenen Bauer Wegnerschen Eheleute, soll der denselben gehörig gewesene daselbst belegene eigenthümliche Bauerhof, aus einem Wohnhause, Scheune und Ställe, Acker und Wiesen bestehend, mit bestellter Wintersaat, durch Sachverständige zu 984 Rthlr. abgeschätzt, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hiezu einen Bietungstermin auf den 27sten Februar, Vormittags 10 Uhr, zu Warsin in dem gedachten Bauerhofe anberaumt, in welchem Kauflustige zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, vorgeladen werden, auch zu gewärtigen haben, daß dem annehmlichen Meistbietenden, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, dieser Bauerhof schon in dem Termin, mit Einwilligung der Erben, zugeschlagen werden wird. Ueckermünde den 25sten Januar 1822.

Das von Enkevortsche Patrimonialgericht über Warsin.
Dickmann.

(Verkauf eines Bauerhofes.) Die Erben des verstorbenen Bauer Joachim Schmidt wollen der Theilung wegen den zu Neuenhagen in dem Demminschen Kreise belegenen Bauerhof nebst Pertinenzien an den Meistbietenden verkaufen. Es sind dazu die Termine auf den 3ten Januar, 1sten Februar, und 14ten März 1822 hier angesetzt worden, und kann der Zuschlag nur nach

erfolgter

erfolgter Genehmigung der Erben ertheilt werden. Neuenhagen den 27sten November 1821. Prälat v. Heyden-Lindensches Gericht.

Privat-Anzeigen.

(Geld, so gesucht wird.) Es werden binnen zwei Monate auf einem sich völlig in Ordnung befindlichen Landguthe und wobei das todte und lebende Inventarium nicht mit taxirt ist, 6000 Rthlr. gesucht, die dergestalt eingetragen werden sollen: daß solche noch 5000 Rthlr. unter der Landschaftlichen Taxe zu stehen kommen. An Zinsen werden 5 Prozent efferirt und wird der Herr Hoffiskal Krüger der I. zu Stettin darüber weitere Auskunft geben.

☞ (Bekanntmachung.) Auf dem Guthe Cummerow bey Regenwalde stehen zu Marien dieses Jahres

60 Kühe zu verpachten.

Es wird daselbst auch ein mit guten Zeugnissen versehener

Schäfer unter annehmlichen Bedingungen bei einer vorzüglichen Schäferey verlangt.

Imgleichen soll eine herrschaftliche Wohnung, bestehend in

6 Stuben nebst Kammern, 1 große Küche, 1 gewölbter Keller, Stallung für 2 Pferde, 1 Garten von 4 Morgen Größe, 1 Wiese, welche 2 Fuder Heu liefert, nebst Weidegerechtigkeit

auf Marien dieses Jahres, auf 6, oder 12 Jahre verpachtet werden. Ueber vorgedachte Gegenstände ertheilt, auf portofreie Anfragen, nähere Auskunft der

Amtmann Seidler in Cummerow bei Regenwalde.

(Zu verpachten.) Zur Verpachtung des Guths Schönwalde Borckschen Kreises habe ich einen Licitations-Termin auf den 6ten März d. J. angesetzt und lade alle diejenigen, welche darauf eingehen wollen, am vorgedachten Tage des Morgens 9 Uhr vor mir in Schönwalde sich zu melden und ihre Gebote abzugeben. Die Pachtbedingungen sind sowohl bei mir in Premslaff als auch bei dem Herrn Stadtrichter Benckendorf in Nörenberg und auf dem Guthe selbst zu jeder Zeit einzusehen. Das Guth ist mit vollständigem Inventario versehen, und kann die Pacht zu Marien oder Johannis d. J. angetreten werden. Premslaff den 22sten Januar 1822. Hagen, Landschaftsrath.

Guths-

(Guthsverpachtung.) Das Guth Bewerings bey Freyenwalde in Pommern soll von Johanni c. ab, auf die Dauer des 5jährigen Wirthschafts-Turnus meistbietend verpachtet werden. Der Termin steht an, auf den 18ten März c. im herrschaftlichen Wohnhause daselbst. Zur Sicherheit des Gebots sind vom Meistbietenden sofort 500 Rthlr. zu deponiren. Die übrigen Bedingungen können beym Inspector Rensel in Bewerings und bey Unterzeichnetem eingesehen werden. Karkow den 3ten Februar 1822.

v. Wolde, Landschafts-Deputirter und Sequestrations-Commissarius.

(Guthsverkauf.) Die Geschwister v. Mißbach beabsichtigen, Behufs ihrer Auseinandersetzung, das ihnen zugehörige, ½ Meile von Arnswalde belegene Allodialguth Helpe, nebst dem dabey befindlichen ganz ritterfreyen Vorwerk Denkhaus, öffentlich am Meistbietenden, unter Vorbehalt ihrer Genehmigung, zu verkaufen. Termin hiezu ist am 10ten April d. J. zu Helpe auf dem herrschaftlichen Hofe anberaumt. Die Verkaufsbedingungen sind bey Unterschriebenem zu erfahren; desfallsige schriftliche Anfragen werden jedoch portofrey erbeten. Helpe den 3ten Januar 1822. v. Mißbach 1ste.

(Hausverkauf in Stepenitz.) Ich bin willens, mein hiesiges Wohnhaus nebst allem Zubehör aus freier Hand zu verkaufen, es liegt in der besten Gegend und ist zu jedem Gewerbe passend, und besteht aus vier Stuben, zwey Kammern, ein durchgängiger Fluhr, heller Küche und Keller, wie auch guten Hofraum nebst zwey großen Ställen, wie auch einen schönen Hintergarten nebst Wiese. Die Gebäude befinden sich in gutem Zustande. Kauflustige lade ich hierdurch ein, sich bis Ausgangs März bey mir zu melden und können jeder Zeit Handlung mit mir pflegen. Stepenitz den 15ten Januar 1822.

Wittwe Giese gebohrne Gädecken.

(Zu verkaufen.) Veränderungshalber bin ich gewilligt, meine seit einem Jahre hier etablirte Schön- und Schwarzfärberey, bestehend aus einem Wohnhause in gelegener Straße, worin sich die Färberey zugleich befindet, wobey eine sehr geräumige Hoflage und ein guter Brunnen, so wie auch die sämmtlichen Färbereygeräthschaften nebst Druckformen, wie es sich jetzt befindet, so daß gleich gearbeitet werden kann, am Meistbietenden zu verkaufen; ich setze dazu einen Termin auf den 25sten Februar d. J. in meiner Behausung an, wo der Meistbietende, wenn das Gebot annehmlich seyn sollte, den Zuschlag sogleich zu gewärtigen hat. Ich lade daher Kauflustige und Zahlungsfähige zu gedachtem Termin

min ein, und bemerke noch, daß die Gegend eine sehr beträchtliche für dieses Fach ist, auch können sich Käufer schon früher bey mir durch frankirte Briefe melden, und sowohl Bedingung als Handel schließen. Daber den 7ten Januar 1822.

S. Arendt.

Alle Sorten Särge in gefälliger Form zu festgesetzten billigen Preisen, sind wieder im Industrie-Magazin in Stettin vorräthig.

Englische Hornspitzen bei Lischke in Stettin, Frauenstraße No. 918.

Feinen Rakitzer und Memeler Flachs, alle Sorten Hanfe, besten Rigaer und Widauer Leinsaamen, ist zu billigsten Preisen zu haben bey

J. G. Weidner, Frauenstraße No. 891 in Stettin.

(Rohrverkauf.) Sehr gutes Rohr ist in Glasow bei Soldin in der Neumark zu haben.

(Kleesaamen-Verkauf.) Guter weißer und rother Kleesaamen, im Jahre 1821 gewonnen, ist zu haben, auf dem Amte Treptow an d. R. Etwanige Anfragen dieserhalb werde ich nur in frankirten Briefen annehmen. Amt Treptow an d. R. den 23sten Januar 1822. Fronhöfer.

Oeffentlicher Anzeiger;

als Beilage zu No. 7. des Amtsblatts.

Stettin den 16. Februar 1822.

No. 7.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Bei Ausrichtung des mir ertheilten Auftrages wegen Gemeinheitstheilung einer Communhütung zu Güdenhagen Fürstenthumschen Kreises hat sich ergeben, daß dies fragliche Guth ein Lehn ist, dessen Antheil A., der Herr Oberforstmeister v. Schmeling, dessen Antheil B., dessen Frau Gemahlin geborne Hues besitzt. Es werden demnach in Gemäßheit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juny v. J. §. 11 die Lehnsberechtigten hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen präclusivischer Frist a dato angerechnet bei dem unterzeichneten Oeconomie-Commissario, sich entweder persönlich oder schriftlich zu melden, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen sein wollen, mit der Verwarnung, daß selbige, wenn sie in dieser Frist nicht erscheinen, oder ihre schriftliche Meldung unterlassen, die Theilung gegen sich gelten lassen müssen, und in der Folge mit ihren Einwendungen nicht weiter werden gehört werden. Cöslin den 15ten Januar 1822. v. Eichmann.

(Bekanntmachung.) Durch die Versetzung des hiesigen Rektors und Hülfspredigers wird dessen bisher verwaltetes Amt, welches mit Einschluß der äußerst billig veranschlagten Dienstwohnung und sonstigen Emolumente circa 480 Rthlr. einträgt, zu Ostern dieses Jahres erledigt. Subjekte, welche sich zu dieser Stelle qualificiren und solche zu Ostern c. antreten können, werden aufgefordert, sich baldigst dieserhalb unter Einreichung ihrer Zeugnisse, in portofreien Briefen bei uns zu melden. Demmin den 24sten Januar 1822.

Der Magistrat.

(Mühlen-Anlage.) Der hiesige Bürger J. J. Pätschow beabsichtiget, vor dem hiesigen Ueckerthor, links hinter den an der Poststraße gelegenen Scheunen, auf seinem eigenen Ackerstück No. 110 eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen, einem Graupengange und einer Oelpresse zu erbauen. Wer gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, wird aufgefordert, solches innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei der

unter-

unterzeichneten Kreisbehörde und bei dem Bauherrn anzumelden. Ueckermünde den 1sten Februar 1822.

Königl. Landräthliche Behörde Ueckermündeschen Kreises.

(Mühlen-Anlage.) Der Besitzer der Eiskulen-Windmühle J. G. Olwig, hat die in den öffentlichen Blättern durch das Publicandum vom 8ten December v. J. angezeigte Absicht zu einer neuen Mühlen-Anlage, dahin geändert, daß die Mühle nicht in seinem Garten, sondern auf seinem eigenthümlichen Ackerstück, dem ersten Kamp südwestlich von seiner jetzt schon stehenden Mühle, erbauet werden soll. Wer ein Widerspruchsrecht hiegegen zu haben glaubt, muß solches von heute an innerhalb 8 Wochen der unterzeichneten Kreis-Behörde und dem Bauherrn anzeigen. Ueckermünde den 7ten Februar 1822.

Königl. Landräthl. Behörde Ueckermündeschen Kreises.

(Bekanntmachung.) Auf dem eine Meile von hier belegenen Dorfe Tonsin soll

1) eine grose Scheune,
2) die zu einem Bauerhofe erforderlichen Gebäude

bis Trinitatis dieses Jahres aufgeführt, und sollen diese Bauten in Gemäßheit der dieserhalb von dem Königl. hochlöbl. Ober-Landesgericht von Pommern zu Stettin erlassenen Bestimmung, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Licitation habe ich daher einen Termin auf den 27sten d. Mts., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathskeller angesetzt, zu welchem ich Liebhaber mit dem Bemerken, daß

1) der Zuschlag gleich im Termin erfolgt,
2) in solchem auch die Bedingungen und die von dem Herrn Districtsbaubedienten entworfene Anschläge werden vorgelegt werden,
3) die bäuerlichen Besitzer die nöthigen Fuhren unentgeldlich zu prästiren verpflichtet sind,

hierdurch vorlade. Demmin den 7ten Februar 1822.

Hedemann, Königl. Stadtgerichts-Assessor,
als Administrator der von Parsenow-Schmarsowschen Güter.

1000 Reichsthaler Gold

zahlt die Mecklenburgsche Korn- und Mobiliar Feuer-Societät demjenigen, der den Thäter der sehr wahrscheinlichen Brandstiftung zu Clemmen, welche

in

in der Nacht vom 17ten auf den 18ten December vorigen Jahres geschehen ist, anzeigt, so daß der Brandstifter bestraft werden kann. Clemmen den 6ten Februar 1822. von Riben und Richter,
als Direktoren der Hagel- und Feuer-Societät.

(Zu verpachten.) In dem am 28sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem Erbzinsguthe Neuhoff vor Ueckermünde, gemäß Auftrags des Königl. Hochpreißlichen Ober-Landesgericht zu Stettin, angesetzten Termin werde ich die bei Neuhoff befindliche Brau- und Brennerei bis Trinitatis 1823 öffentlich meistbietend verpachten. Ich lade zu diesem Termin annehmliche Pachtlustige ein, und können die Pachtbedingungen bei mir hieselbst auch vor dem Termin eingesehen werden. Ueckermünde den 25sten Januar 1822. Dickmann.

(Gütherverpachtung.) Die, denen Erben des verstorbenen Herrn von Schwe in zugehörigen, 1½ Meile von Anclam und eben so entfernt von Ueckermünde belegenen beyden Güther Curtshagen und Neuendorff, sollen auf Antrag des Vormundes der v. Schwerinschen Minorennen, von Trinitatis c. ab, auf 12 bis 18 Jahre, und nach Befinden zusammen, oder jedes einzeln, ohne Inventarium, dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf den 23sten März 10 Uhr, hieselbst im Locale des Königl. Stadtgerichts angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt, sind auch vorher bey dem Herrn von Borcke auf Annenhoff, so wie bey unterschriebenen Justitiario einzusehen, und dient nur zur vorläufigen Nachricht, daß der Boden der Güther von mittlerer Güte, bey beyden aber eine bedeutende Heuwerbung ist, daß beyde seit 2 Jahren separirt, und seit dieser Zeit in Schlägen bewirthschaftet sind, und daß es Bedingung ist, daß der Meistbietende, zur Festhaltung seines Gebots, im Termine ein Angeld von 500 Rthlr. zu erlegen hat. Anclam den 23sten Januar 1822.
Adelich von Schwerinsches Patrimonialgericht über Curtshagen und Neuendorff. Teßmar, Stadtgerichts-Assessor.

(Zu verpachten) Das nach Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem 1½ Meile von Demmin belegenen, dem Herrn v. Schwerin zugehörigen Dorfe Strelow, dem ersteren angefallene Antheil, nebst dem hernach zugekauften Wölfflschen Bauerhofe, welches alles eine Fläche von circa 1000 M. Morgen enthält, soll auf 7 Jahre von Trinitatis $18\frac{22}{23}$ in Termino den 27sten März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, auf dem herr-

herrschaftlichen Hofe zu Strelow an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind bey uns und so wie auch die Charte und Vermessungs-Register bey dem Revierjäger Dühring zu Hohenbrünzow einzusehen, welcher den Pachtliebhabern das Pachtstück zur Stelle zu zeigen beauftragt ist. Demmin den 10ten Februar 1822.

von Schwerinsches Patrimonialgericht über Hohenbrünzow und Strelow. Hedemann.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag der Erben der zu Warsin bey Ueckermünde verstorbenen Bauer Wegnerschen Eheleute, soll der denselben gehörig gewesene daselbst belegene eigenthümliche Bauerhof, aus einem Wohnhause, Scheune und Ställe, Acker und Wiesen bestehend, mit bestellter Wintersaat, durch Sachverständige zu 984 Rthlr. abgeschätzt, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hiezu einen Bietungstermin auf den 2-sten Februar, Vormittags 10 Uhr, zu Warsin in dem gedachten Bauerhofe anberaumt, in welchem Kauflustige zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, vorgeladen werden, auch zu gewärtigen haben, daß dem annehmlichen Meistbietenden, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, dieser Bauerhof schon in dem Termin, mit Einwilligung der Erben, zugeschlagen werden wird. Ueckermünde den 25sten Januar 1822.

Das von Enkevortsche Patrimonialgericht über Warsin.
Dickmann.

(Hausverkauf.) Zum Verkauf des am Markte hieselbst belegenen Stadt-Uhrmacher-Hauses, ist ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 13ten März d. J., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Rathsstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Verkauf durch die Entbehrlichkeit des Hauses nothwendig wird. Anclam den 29sten Januar 1822.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

(Wohlthätigkeits-Anzeige.) Für die unglücklichen Einwohner in Penkun, welche bey dem, in der Nacht vom 13ten zum 14ten May des verwichenen Jahres ausgebrochenen Feuer ihr Habe und Gut verlustig gingen, sind von Menschenfreunden nachstehende milde Gaben an den Dirigenten des Magistrats, Bürgermeister Henning zur Vertheilung eingesandt worden, als: 1) der Herr Amtsrath Sänger zu Löcknitz 40 Brode, 4 Scheffel Erbsen, 1 Seite Speck und 10 Rthlr. Courant, 2) die Dorfschaft Storkow, 8 Scheffel Roggen, 3) die Gemeinde zu Wollin, 11 Scheffel Roggen, 1 Scheffel

1 Scheffel Gerste, 4) Herr Superintendent Engelken an Kirchen-Collecten 16 Rtlr. 18 Gr. 3⅜ Pf., 5) Hr. Wilh. Katt, 4 Rtlr. 6) Hr. Amtm. Rohrbeck in Pencun, 8 Scheffel Roggen und 6 Schfl. Gerste. 7) Hr. Amtm. Kolbe zu Kesow, 12 Schfl. Roggen und 12 Schfl. Gerste, 8) die Gemeinde zu Wartin, 6 Schfl. Gerste, 4½ Schfl. Hafer, 1 Schfl. Erdtoffeln, 9) die Gemeinde zu Luckow, 9 Schfl. Roggen, 10) die Gem. zu Hohen-Selchow 6 Schfl. Gerste, 8 Schfl. Hafer und 4 Schfl. Erdtoffeln, 11) die Gem. zu Cummerow, 2 Schfl. Hafer und 4 Schfl. Erdtoffeln, 12) die Stadt Pencun, 1 Schfl. Roggen, ½ Schinken und 39 Rtlr. 10⅔ Pf., 13) Hr. Amtm. Kieckebusch zu Petershagen, 8 Schfl Roggen, 14) die Gem. zu Petershagen, 5 Schfl. Hafer und 10 Metzen Gerste, 15) Hr. Amtm. Kieckebusch zu Hohen-Selchow, 8 Schfl. Roggen, 16) Hr. Amtm. Voß zu Curow, 2 Schfl. Roggen, 4 Schfl. Gerste und 4 Schfl. Hafer, 17) die Gem. zu Pinnow, 4 Schfl. Gerste, 4 Schfl. Hafer und 8 Schfl. Erdtoffeln, 18) Hr. Hauptm. von der Osten auf Blumberg, 12 Schfl. Roggen und 24 Schfl. Hafer, 19) die Gem. zu Blumberg, 2½ Schfl. Roggen, 1 Schfl. Erdtoffeln und 12 Gr. Cour. 20) die Gem. zu Kaseckow, 7 Schfl. Roggen, 21) von W. aus Gartz 1 Rtlr. Tresorschein, 22) Hr. Consul Brede auf Güstow, 3 Rtlr. 23) Hr. v. Ramin auf Wartin, 12 Schfl. Roggen und 12 Schfl. Hafer, 24) die Gem. zu Cunow, 1 Schfl. Roggen, 4½ Schfl. Gerste, 4½ Schfl. Hafer und 4½ Schfl. Erdtoffeln, 25) Hr. Amtm Wemke zu Schönow, 2 Schfl. Roggen, 2 Schfl. Gerste und 4 Schfl. Hafer, 26) die Gem. zu Schmölln, 4 Schfl. Roggen und 5 Schfl. Gerste, 27) Hr. Amtm. Meyer zu Sameckow, 4 Schfl. Roggen und 6 Schfl. Gerste, 28) Hr. Kammerherr v. Schuckmann auf Battingsthal 10 Rtlr Cour. 29) die Gem. zu Plömen, 3 Rtlr. 2 Gr., 30) Hr. Amtm. Freude zu Krackow, 6 Schfl. Roggen, 6 Schfl. Gerste und 6 Schfl. Erdtoffeln, 31) die Gem. zu Retzin, 1 Schfl. Roggen, 12 Schfl. Gerste und 11 Rtlr. Cour., 32) die Gem. zu Ramin, 4 Schfl. Roggen und 8 Gr. baar, 33) von einem Ungenannten 5 Rtlr. Tresorschein, 34) Hr. Prediger Kluth zu Woltersdorf, 3 Schfl. Roggen, 35) die Gem. zu Grambow, baar 8 Rtlr. Cour., 36) die Gem. zu Grünz, 6 Schfl. Gerste, 37) Hr. Pred. Hertel zu Sommersdorf 2 Schfl. Roggen und 1 Rtlr. Cour., 38) die Gem. zu Sommersdorf, 2 Rtlr. 20 Gr. Cour., 39) die Gem. zu Blankensee 4 Rtlr. Cour., 40) die Gem. zu Pampow 4 Rtlr., 41) die Gem. zu Gorkow, 6 Rtlr., 42) die Gem. zu Meerwegen, 7 Rthlr., 43) die Gem. zu Boock, 13 Rtlr., 44) Hr. ꝛc. v. Eickstädt-Petershagen auf Hohenholz, 20 Rtlr., 45) Hr. Inspector Ebecke in Pencun, 1 Rtlr., 46) Hr. Superintendent Engelken, durch den Hrn. Professor Graßmann in Stettin, 41 Rtlr. 8 Gr. Cour., 1 Fr d'or, und 3 Dukaten, 47) die Gem. zu Radrense 6 Rtlr. 2 Gr., 48) Hr. Kämmerer Müller zu Gartz, 8 Rtlr. 7 Gr. und 25 Rtlr., 49) die Gem. zu Rothen-Klempenow, 4 Rtlr. 6 Gr., 50) Hr. Professor Graßmann in Stettin, 2 Rtlr. 12 Gr. Cour., 5 Rtl. Tresorscheine und 1 Fr.d'or. 51) Hr. Stadtrichter Hille von Minna aus N. 1 Rtlr., 52) die Gem. zu Hohen-Reinkendorf, 11 Rtlr. 19 Gr., 53) die Gem. zu Colbitzow, 5 Rtlr., 54) die Gem. zu Krackow, 13 Rtlr. 12 Gr., 55) die Randowsche Kreis-Casse, von den Gem zu Nassenheide, Ahlgraben, Sonnenwaldt und Grunewaldt, Laacke, Schlangenhorst und Schollwin überhaupt 8 Rtlr. 14 Gr. Courant. Hiernächst sind annoch von den Scharfrichter Herrn Kroppen zu Stettin, 2 Wspl. 8 Schfl. Erdtoffeln von ihm selbst an die Verunglückten vertheilt worden. Ueberhaupt sind eingegangen und vertheilt: 126½ Scheffel Roggen, 80½ Scheffel Gerste, 72½ Scheffel Hafer, 85½ Scheffel Erdtoffeln, 40 Brode, 4 Scheffel Erbsen, 1 Seite Speck und ½ Schinken, 11 Rthlr. Tresorscheine, 21 Rthlr. 12 Gr. Gold, 291 Rthlr. 21 Gr. 1½ Pf. Courant. Das bitterste Elend ist durch diese reichliche Gaben gemildert worden. Es ist zu geringe, die Dankbarkeit der Unglücklichen in Worten ausdrücken zu wollen. Groß war die Noth und der Leiden viele. Die Freudenthränen der von Kummer und Elend befreiten sind Bürge dafür, daß der vergeltende Allvater die edlen Geber segnen wird. Pencun den 30. Januar 1822.

Der Bürgermeister Henning.

(Bekanntmachung.) Um Irrthümer vorzubeugen, bringe ich hiemit zur

zur allgemeinen Kenntniß, daß Herr L. Franz nicht mehr als Gehülfe in meinen Geschäften arbeitet. Stettin den 8ten Februar 1822.

J. C. J. Hecker, Schiffsmäckler.

(Bekanntmachung.) Da Vorrath an Geschirr-Kupfer ist, so wird der Zentr. Neukupfer zu 48 Rthlr. verkauft, und für das Alte 10 Rthlr. Schmiedelohn und der gehörige Abgang gegeben. Kupferhammer bei Labes den 6ten Februar 1822.

Puchstein.

(Geld, so gesucht wird.) Es werden binnen zwei Monate auf einem sich völlig in Ordnung befindlichen Landguthe und wobei das todte und lebende Inventarium nicht mit taxirt ist, 6000 Rthlr. gesucht, die dergestalt eingetragen werden sollen: daß solche noch 5000 Rthlr. unter der Landschaftlichen Taxe zu stehen kommen. An Zinsen werden 5 Prozent offerirt und wird der Herr Hoffiskal Krüger der I. zu Stettin darüber weitere Auskunft geben.

(Zu verpachten.) Zur Verpachtung des Guths Schönwalde Borckschen Kreises habe ich einen Licitations-Termin auf den 6ten März d. J. angesetzt und lade alle diejenigen, welche darauf eingehen wollen, am vorgedachten Tage des Morgens 9 Uhr vor mir in Schönwalde sich zu melden und ihre Gebote abzugeben. Die Pachtbedingungen sind sowohl bei mir in Premslaff als auch bei dem Herrn Stadtrichter Benckendorf in Mörenberg und auf dem Guthe selbst zu jeder Zeit einzusehen. Das Guth ist mit vollständigem Inventario versehen, und kann die Pacht zu Marien oder Johannis o. J. angetreten werden. Premslaff den 22sten Januar 1822.

Hagen, Landschaftsrath.

(Guthsverpachtung.) Das Guth Beweringen bey Freyenwalde in Pommern soll von Johanni c. ab, auf die Dauer des 5jährigen Wirthschafts-Turnus meistbietend verpachtet werden. Der Termin steht an, auf den 18ten März c. im herrschaftlichen Wohnhause daselbst. Zur Sicherheit des Gebots sind vom Meistbietenden sofort 500 Rthlr. zu deponiren. Die übrigen Bedingungen können beym Inspector Rensel in Beweringen und bey Unterzeichnetem eingesehen werden. Karkow den 3ten Februar 1822.

v. Wolde, Landschafts-Deputirter und Sequestrations-Commissarius.

(Holländerey-Verpachtung.) 50 bis 60 Kühe, Jüttländer und Olden-

Oldenburger Race, sollen hieselbst vom 1sten May d. J. an, auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber, die eine angemessene Caution leisten können, einladet

der Administrator Brasch zu Hoffdamm bey Colbatz.

(Zu verkaufen oder zu vererbpachten.) In Nadrense sollen 2 Bauerhöfe, die bei der Auseinandersetzung mit den Bauern, dem Vorwerk zugetheilt sind, verkauft oder vererbpachtet werden. Ein jeder enthält circa 100 M. M. Acker Mittelboden, und hat an Weide und Hütung gleichen Antheil mit den übrigen Bauern. Das dazu gehörige dreijährige Winterfeld wird bestellt übergeben. Liebhaber können sich in Nadrense auf dem Hofe melden und dort die näheren Bedingungen erfahren.

Da ich mein bedeutendes Weinlager aufräumen will, so verkaufe ich alle Sorten französische und spanische feine und ord. Weine, im Kleinen zu den vorigjährigen Preisen, im Großen viel billiger. Stargard den 4. Februar 1822. George Friedr. Fischer.

Gutes Weißen- und Gersten-Braumalz ist jeder Zeit billig, gutes braun Starkbier, das Quart zu 1 Gr. Münze aber alle Sonnabend frisch zu haben, bei G. Fr. Fischer in Stargard.

Ein-, zwei- und dreijährige Ananas-Pflanzen, tragbare Zwerg-Orangerie mit Blüthen und Früchten, über 1000 Nelken-Ableger der schönsten Sorten, alle Arten der schönsten Blumensämereyen, worunter 36 Sorten sehr ins gefüllt fallende Levkoyen, alle Gattungen Küchensämereyen, so wie ein-, zwei- und dreyjährige Spargelpflanzen, auch im Frühjahr alle Sorten Küchen- und Blumenpflanzen sind bey der reellsten Bedienung zu den billigsten Preisen auf portofreyen Briefen zu haben, bey dem herrschaftlichen Gärtner in Heinrichsdorf bei Bahn. G. Weck.

Guter rother Kleesaamen

vom Jahr 1821 wird auf dem Guthe Groß Silber bei Reetz in der Neumark verkauft; und bitte ich, sich gefälligst postfrey deshalb an mich zu wenden. Ed. Herzberg.

Klee-

(Kleesaamenverkauf.) Weißen Kleesaamen, von vorzüglicher Güte, verkaufe ich billig. Käufer belieben sich deshalb, in freien Briefen an mich zu wenden. Plantikow den 12ten Januar 1822.

Bornfeld, Guthsbesitzer.

(Rohrverkauf.) Sehr gutes Rohr ist in Glasow bei Soldin in der Neumark zu haben.

Englische Hornspitzen bei Lischke in Stettin, Frauenstraße No. 918.

Mit Genehmigung der Königl. Hochpreißl. Regierung hält die unterzeichnete Buchdruckerei in Stettin nachstehende Klassen- und Gewerbesteuer-Formulare zum Verkauf vorräthig:

1) Gewerbesteuer-Aufnahme-Listen,
2) Gewerbesteuer-Bekanntmachungszettel,
3) = = Zugangs- und
4) = = Abgangs-Listen.
5) Klassensteuer-Aufnahme-Listen mit 12 Klassen.
6) Kreis-Nachweisungen desgl.
7) Klassensteuer-Heberollen Litt. A.
8) Klassensteuer-Auszugbogen aus der Heberolle, Litt. B.
9) Verzeichniß der säumig gebliebenen Steuerpflichtigen Litt. C.
10) Bescheinigung der Exekutoren Litt. D.
11) Lieferzettel Litt. E.
12) Lieferzettel von den Resten Litt. E. E.
13) Zu- und Abgangs-Listen Litt. F.
14) Kreis-Nachweisungen von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer Litt. G. und
15) Manuale nach Litt. H.

Der Preis für vorstehende Drucksachen ist bei einer Quantität von 20 Buch 4 Rthlr. 16 Gr.; unter 10 Buch pro Buch 6 Gr.

Ferner:

Versteuerungs-, Versendungs- und Niederlags-Declarationen auf Medianpapier pro Buch 7 Gr. Cour.

Nachweisungen des Betriebs pro Buch 8 Gr. Cour.

Kirchen-Vermögens-Tabellen, sowohl für Stadt- als Landkirchen, pro Buch 12 Gr. und

Confirmations-Scheine pro Buch 10 Gr.

Stettin den 16ten Februar 1822. Effenbarts Erben.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 9. des Amtsblatts.

Stettin den 27. Februar 1822.

No. 8.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Durch die Versetzung des hiesigen Rektors und Hülfspredigers wird dessen bisher verwaltetes Amt, welches mit Einschluß der äußerst billig veranschlagten Dienstwohnung und sonstigen Emolumente circa 480 Rthlr. einträgt, zu Ostern dieses Jahres erledigt. Subjekte, welche sich zu dieser Stelle qualificiren und solche zu Ostern c. antreten können, werden aufgefordert, sich baldigst dieserhalb unter Einreichung ihrer Zeugnisse, in portofreien Briefen bei uns zu melden. Demmin den 24sten Januar 1822.

Der Magistrat.

(Mühlen-Anlage.) Der hiesige Bürger J. J. Pätschow beabsichtiget, vor dem hiesigen Ueckerthor, links hinter den an der Poststraße gelegenen Scheunen, auf seinem eigenen Ackerstück No. 110 eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen, einem Graupengange und einer Oelpresse zu erbauen. Wer gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, wird aufgefordert, solches innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Kreisbehörde und bei dem Bauherrn anzumelden. Ueckermünde den 1sten Februar 1822.

Königl. Landräthliche Behörde Ueckermündeschen Kreises.

(Mühlen-Anlage.) Der Besitzer der Eiskulen-Windmühle J. G. Olwig, hat die in den öffentlichen Blättern durch das Publicandum vom 8ten December v. J. angezeigte Absicht zu einer neuen Mühlen-Anlage, dahin geändert, daß die Mühle nicht in seinem Garten, sondern auf seinem eigenthümlichen Ackerstück, dem ersten Kamp südwestlich von seiner jetzt schon stehenden Mühle, erbauet werden soll. Wer ein Widerspruchsrecht hiegegen zu haben glaubt, muß solches von heute an innerhalb 8 Wochen der unterzeichneten Kreis-Behörde und dem Bauherrn anzeigen. Ueckermünde den 7ten Februar 1822.

Königl. Landräthl. Behörde Ueckermündeschen Kreises.

Bekannt-

(Bekanntmachung.) 2800 Klafter Gnagelandschen Torf sollen während der diesjährigen Schiffahrt nach der Königlichen Kalkbrennerey zu Podejuch zu Wasser transportirt, und an den mindestfordernden Kahnschiffern zum Transport dahin überlassen werden. Diejenigen Kahnschiffer, so hierzu geneigt sind, den Transport zu übernehmen, haben ihre Gebote per Klafter bis zum 31sten März c. schriftlich oder mündlich an unterzeichnete Factorey abzugeben, wo alsdann mit dem Mindestfordernden ein Vertrag abgeschlossen werden wird. Gnageland den 20sten Febr. 1822. Königliche Torf-Factorey.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrags bin ich mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem im Stolpschen Kreise belegenen Dorf Groß-Silkow, welches theils ein von Zitzewitz, theils ein von Wobeser Lehn ist und gegenwärtig von dem Guthsbesitzer Krüger pfandweise besessen wird, schon vor Erscheinung des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juny v. J. so weit vorgeschritten, daß jetzt nur noch die gerichtliche Vollziehung des Auseinandersetzungs-Rezesses nachzuholen ist. Ich fordere daher alle diejenigen, welche bey dieser Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen und insonderheit die etwanigen Lehns- und Wiederkaufsberechtigten, in Gemäßheit des §. 11. des oben angezogenen Gesetzes hiermit auf, in dem, zur Abgabe ihrer Erklärung, ob ihnen der bereits in Ausführung gebrachte Separationsplan und die übrigen Verhandlungen noch vorgelegt werden sollen, auf den 30sten April Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 21sten Februar 1822.

Der Oeconomie-Commissarius Schäffer.

(Auction.) Am 6ten März dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Speck 50 Stück Schaafe, 2 Ochsen, verschiedene Schweine und einiges Hausgeräth gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden. Gollnow den 9ten Februar 1822.

Das Patrimonialgericht zu Speck.

(Auction.) Aus unserm städtischen Depositorio sollen 14,600 Rthlr. Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons meistbietend verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 18ten März c., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Rathsstube angesetzt, welches Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß zur Sicherstellung des Meistgebots im Termin ein Angeld von 1000 Rthlr. baar

baar oder in Pommerschen Pfandbriefen gezahlt werden muß. Auswärtige können auch vor dem Termin ihre Offerten an uns postfrey einsenden. Anclam den 21sten Februar 1822. Der Magistrat.

(Auction.) Es sollen die Mobilien und Waaren des jüdischen Kaufmanns Abraham Michaelis, über dessen Vermögen Concurs eröffnet worden, bestehend in allerley Hausgeräth, Meubles, Leinenzeug, Betten, auch Kleidungsstücken, ferner in allerley in einer Schnitthandlung vorräthigen Waaren, als Kattun, Gingham, Leinewand, Tücher, Band, Tuch, wollene und seidene Zeuge, Felle, Pfeifengeschirr, Messer und Gabel u. s. w., im Termin den 25sten März d. J. Vormittags 8 Uhr und den folgenden Tagen hieselbst, an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber dazu werden hiedurch eingeladen. Ueckermünde den 20. Febr. 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Auction.) Zu Heinrichshoff sollen in Termino den 29sten März 10 Uhr, folgende Gegenstände: 6 Kühe, 4 Starken, 300 Schaafe und Hammel, 100 Jährlinge, 2 Pferde, ein Wagen und ein Stand Betten, die dem dortigen Holländer im Wege der Execution in Beschlag genommen sind, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, und werden Kauflustige deshalb hiermit eingeladen. Anclam den 20sten Februar 1822.

Adelich von Borcke'sches Patrimonialgericht
zu Altwigshagen ꝛc. Teßmar.

(Bekanntmachung.) Es soll die auf der Feldmark des Pyritzer Kreisdorfes Warnitz eine Meile von hier, im sogenannten Weizacker belegene, dem Marien großen Kasten hierselbst zugehörige völlig separirte Ritterhufe, welche einen Flächen-Inhalt von 42 Magd. Morgen 99 □Ruthen Acker und Hüthung erste Classe hat, in Termino den 30sten März d. J. auf sechs Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich zu Abgabe ihrer Gebote an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr in der großen Rathsstube hieselbst einzufinden, und dient denselben zur Nachricht, daß gleichzeitig auch ein Versuch zur Vererbpachtung dieser Hufe, welche sich sehr bequem zum Anbau eignet, gemacht werden soll; die jährliche Rente in Körnern ist für diesen Fall bereits festgestellt und darf blos auf ein Erbstandsgeld geboten werden. Stargard den 8ten Januar 1822. Der Magistrat.

Güther-

(Güterverpachtung.) Die, denen Erben des verstorbenen Herrn von Schwerin zugehörigen, 1½ Meile von Anclam und eben so entfernt von Ueckermünde belegenen beyden Güther Curtshagen und Neuendorff, sollen auf Antrag des Vormundes der v. Schwerinschen Minorennen, von Trinitatis c. ab, auf 12 bis 18 Jahre, und nach Befinden zusammen, oder jedes einzeln, ohne Inventarium, dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf den 23sten März 10 Uhr, hieselbst im Locale des Königl. Stadtgerichts angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt, sind auch vorher bey dem Herrn von Borcke auf Annenhoff, so wie bey unterschriebenen Justitiario einzusehen, und dient nur zur vorläufigen Nachricht, daß der Boden der Güther von mittlerer Güte, bey beyden aber eine bedeutende Heuwerbung ist, daß beyde seit 2 Jahren separirt, und seit dieser Zeit in Schlägen bewirthschaftet sind, und daß es Bedingung ist, daß der Meistbietende, zur Festhaltung seines Gebots, im Termine ein Angeld von 500 Rthlr. zu erlegen hat. Anclam den 23sten Januar 1822.

Adelich von Schwerinsches Patrimonialgericht über Curtshagen und Neuendorff. Teßmar, Stadtgerichts-Assessor.

(Zu verpachten) Das nach Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem 1½ Meile von Demmin belegenen, dem Herrn v. Schwerin zugehörigen Dorfe Strelow dem ersteren angefallene Antheil, nebst dem hernach zugekauften Wolffschen Bauerhofe, welches alles eine Fläche von circa 1000 M. Morgen enthält, soll auf 7 Jahre von Trinitatis $18\frac{22}{29}$ in Termino den 27sten März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Strelow an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind bey uns und so wie auch die Charte und Vermessungs-Register bey dem Revierjäger Dühring zu Hohenbrünzow einzusehen, welcher den Pachtliebhabern das Pachtstück zur Stelle zu zeigen beauftragt ist. Demmin den 10ten Februar 1822.

von Schwerinsches Patrimonialgericht über Hohenbrünzow und Strelow. Hedemann.

(Zu verpachten.) Da die Schäferey und Holländerey auf unserm Stadtvorwerke Bugewitz vakant ist und jeder Zeit in Pacht genommen werden kann, so werden Pachtliebhaber hiemit aufgefordert, sich bey uns zu melden, und

und haben sie billige Bedingungen zu erwarten. Anclam den 13ten Februar 1822. Der Magistrat.

(Proclama.) Auf Antrag der Witwe und Vormünder der Kinder des vor einiger Zeit zu Schmieterhagen auf Rügen (nach Losentitz gehörend) verstorbenen Jagdschiffers Jacob Christoph Thessenvitz, als Beneficial-Erben desselben werden, zum Zwecke der Erforschung des Schuldenstandes der Verlassenschaft, alle diejenigen, welche an den verstorbenen Schiffer J. C. Thessenvitz und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, solche in dem auf den 18ten März d. J. Morgens um 9 Uhr angesetzten Liquidations-Termine gehörig vor dem Königl. Kreisgerichte anzumelden und zu verificiren, bey Strafe der gänzlichen Ausschließung durch den sofort zu erlassenden Präclusiv-Abschied. Zugleich dienet zur Nachricht, daß in benanntem Termine mit dem öffentlichen Aufbot zum Verkaufe der zum Thessenvitzschen Nachlasse gehörenden, bey Ueselitz liegenden Jagd, Dorothea genannt, verfahren werden wird, und haben sich Kaufliebhaber sodann einzufinden, und in Absicht des Zuschlages Bescheid zu gewärtigen. Datum Bergen am 16. Febr. 1822.

(L. S) Königl. Preuß. Kreisgericht hieselbst.

(Warnungs-Anzeige.) Ein Arbeitsmann in Böck ist wegen einer, einem dortigen Einwohner zugefügten gefährlichen Verletzung, durch das von dem Criminal-Senat des hiesigen Königl. Ober-Landesgerichts abgefaßte Erkenntniß, mit einer viermonatlichen Zuchthausstrafe belegt, und die Strafe an ihm vollzogen worden. Stettin den 12ten Februar 1822.

Das Gräflich von Lepellsche Patrimonialgericht zu Massenheide, Böck und Blankensee.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Es empfiehlt sich einem reisenden Publico mit seinem neu etablirten Gasthofe, der zugleich zur Aufnahme für Badegäste eingerichtet ist, unter Versicherung prompter und reeller Bedienung

der Kaufmann Movius zu Polzin in Hinterpommern.

(Bekanntmachung.) Der Oekonomie-Inspector Häse, welcher seit Marien 1820 nicht mehr in meinen Diensten ist, und sich gegenwärtig in Condi-

tion

tion beim Guthsbesitzer Herrn Borgmann zu Voigtshagen bei Naugardt befinden soll, hat weder Geld noch sonstige Forderungen an mich. — Ich finde mich veranlaßt, dies hiedurch bekannt zu machen, und erkläre zugleich, daß ich keiner seiner etwanigen Anweisungen genügen werde. Ruhnow bei Wangerin den 13ten Februar 1822.

Verwittwete von Schmiedeberg.

(Auction.) Wegen der, durch einen Bau nothwendig werdenden Dislocation unsers Waarenlagers, werden wir einen Theil desselben, bestehend in kleinern und größern Stücken und Abschnitten von ganz feinen, feinen und mittel Tuchen und Cassimirs von allen Farben und Melangen, auch einige Centner guten Hopfen, am 19ten März d. J. Vormittags 9 Uhr, in dem Hause No. 43 in der langen Straße hieselbst, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufen, wozu wir Kaufliebhaber hiemit einladen. Treptow an d. R. den 16ten Februar 1822.

Elten & Comp.

(Guthsverpachtung.) Das Guth Beweringen bey Freyenwalde in Pommern soll von Johanni c. ab, auf die Dauer des 5jährigen Wirthschafts-Turnus meistbietend verpachtet werden. Der Termin steht an, auf den 18ten März c. im herrschaftlichen Wohnhause daselbst. Zur Sicherheit des Gebots sind vom Meistbietenden sofort 500 Rthlr. zu deponiren. Die übrigen Bedingungen können beym Inspector Rensel in Beweringen und bey Unterzeichnetem eingesehen werden. Karkow den 3ten Februar 1822.

v. Wolde, Landschafts-Deputirter und Sequestrations-Commissarius.

(Holländerey-Verpachtung.) 50 bis 60 Kühe, Jütländer und Oldenburger Race, sollen hieselbst vom 1sten May d. J. an, auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber, die eine angemessene Caution leisten können, einladet

der Administrator Brasch zu Hoffdamm bey Colbatz.

(Zu verkaufen oder zu vererbpachten.) In Nadrense sollen 2 Bauerhöfe, die bei der Auseinandersetzung mit den Bauern, dem Vorwerk zugetheilt

theilt sind, verkauft oder vererbpachtet werden. Ein jeder enthält circa 100 M. M. Acker Mittelboden, und hat an Weide und Hütung gleichen Antheil mit den übrigen Bauern. Das dazu gehörige diesjährige Winterfeld wird bestellt übergeben. Liebhaber können sich in Nadrense auf dem Hofe melden und dort die näheren Bedingungen erfahren.

(Honiggraesaamen-Verkauf.) Sehr guter und ächter, im Jahre 1821 gewonnener Honiggraesaamen, kein sogenannter Wiesenhonniggraessaamen, ist zu haben pro Scheffel 4 Rthlr. Courant in Charlottenhoff bei Anclam. Es ist zu Rindvieh, so wie zur Schaafweide sehr zu empfehlen, und wächst auf jeder Bodenart. Etwanige Aufträge, erbitte ich in frankirten Briefen Charlottenhoff bei Anclam. von Köppern.

Guter rother Kleesaamen

vom Jahr 1821 wird auf dem Guthe Groß-Silber bei Reetz in der Neumark verkauft; und bitte ich, sich gefälligst postfrey deshalb an mich zu wenden. Ed. Herzberg.

(Rohrverkauf.) Sehr gutes Rohr ist in Glasow bei Soldin in der Neumark zu haben.

Da ich mein bedeutendes Weinlager aufräumen will, so verkaufe ich alle Sorten französische und spanische feine und ord. Weine, im Kleinen zu den vorigjährigen Preisen, im Großen viel billiger. Stargard den 4. Februar 1822.

George Friedr. Fischer.

Gutes Weitzen- und Gersten-Braumalz ist jeder Zeit billig, gutes braun Starkbier, das Quart zu 1 Gr. Münze aber alle Sonnabend frisch zu haben, bei

G. Fr. Fischer in Stargard.

Bekannt-

(Bekanntmachung) Die fortwährende Frage nach Franzbranntwein hat mich veranlaßt, denselben wieder sehr schön und sehr billig, in meinen Laden am Bollwerk, zum Verkauf zu stellen. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich zugleich meinen, wegen seiner ausgezeichneten Güte, bekannten Rum, zu nachstehenden billigen Preisen:

Jamaica-Rum, sehr stark, das einzelne Quart ohne	Flasche	. 12	Gr.	in Cour.
die versiegelte ¾. Quartflasche mit der	dito	. 11	"	" dito.
ohne	dito	. 10	"	" dito.
Feiner Rum, das einzelne Quart ohne . .	dito	. 10	"	" dito.
die versiegelte ¾. Quartflasche mit der	dito	. 9	"	" dito.
ohne	dito	. 8	"	" dito.
Franzbranntwein, das einzelne Quart ohne .	dito	. 8	"	" dito.
die versiegelte ¾. Quartflasche mit der .	dito	. 7	"	" dito.
ohne	dito	. 6	"	" dito.

Stettin den 23sten Februar 1822.

Johann Christian Schmidt,
große Oderstraße No. 2.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 11. des Amtsblatts.
Stettin den 11. März 1822.
No. 9.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) 2800 Klafter Gnagelandscheu Torf sollen während der diesjährigen Schiffahrt nach der Königlichen Kalkbrennerey zu Podejuch zu Wasser transportirt, und an den mindestfordernden Kahnschiffern zum Transport dahin überlassen werden. Diejenigen Kahnschiffer, so hierzu geneigt sind, den Transport zu übernehmen, haben ihre Gebote per Klafter bis zum 31sten März c. schriftlich oder mündlich an unterzeichnete Factorey abzugeben, wo alsdann mit dem Mindestfordernden ein Vertrag angeschlossen werden wird. Gnageland den 20sten Febr. 1822. Königliche Torf-Factorey.

(Auction.) Zu Heinrichshoff sollen in Termino den 29sten März 10 Uhr, folgende Gegenstände: 6 Kühe, 4 Starken, 300 Schaafe und Hammel, 100 Jährlinge, 2 Pferde, ein Wagen und ein Stand Betten, die dem dortigen Holländer im Wege der Execution in Beschlag genommen sind, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, und werden Kauflustige deshalb hiermit eingeladen. Anclam den 20sten Februar 1822. Adelich von Borckesches Patrimonialgericht zu Altwigshagen ꝛc. Teßmar.

(Mühlenverpachtung.) Es soll das Mühlenguth zu Groß-Stepenitz, bestehend in einem Wohnhause nebst Stallung und etwas Acker, einer holländischen Windmühle und einer Bockmühle, vom 8ten May 1822 bis zum 8ten May 1823, also auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Dazu ist ein Termin auf den 3ten April d. J. in dem Bureau der unterzeichneten Amts Intendantur angesetzt, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen können vor als in dem Termin hier eingesehen werden; jedoch aber wird hiermit gleich bekannt gemacht, daß der Pächter seine Fähigkeit, wenigstens eine baare Caution von 200 Rthlr. zu machen, in dem Termin vollständig nachweisen muß. Stepenitz den 22sten Februar 1822.

Königliche Amts-Intendantur.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eines Gläubigers soll das zu Ziegenorth belegene, der Ehefrau des Bäckers Krage, Caroline geborne Modrow, zugehörige Haus nebst Zubehör, welches bei der gerichtlichen Abschätzung laut Taxations-Instrument vom 22sten Januar d. J. auf 390 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf. Silber-

Silbergeld gewürdigt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu haben wir einen Bietungstermin auf den 20sten Juny d. J. Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Königl. Justizamte angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu acquiriren geneigt, und solches annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich in dem bestimmten Termin entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wobey denselben zugleich eröffnet wird, daß der Termin dergestalt peremtorisch ist, daß auf die nach demselben etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter geachtet, sondern dem Befinden nach, der Zuschlag an den Meistbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Interessenten, ertheilt werden wird. Die Taxe und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen und werden die letzten auch in dem Termine bekannt gemacht werden. Stettin den 25sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Stettin.

(Proclama.) Auf Antrag der Wittwe und Vormünder der Kinder des vor einiger Zeit zu Schmieterhagen auf Rügen (nach Losentitz gehörend) verstorbenen Jagdschiffers Jacob Christoph Thessenvitz, als Beneficial-Erben desselben werden, zum Zwecke der Erforschung des Schuldenstandes der Verlassenschaft, alle diejenigen, welche an den verstorbenen Schiffer J. C. Thessenvitz und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, solche in dem auf den 18ten März d. J. Morgens um 9 Uhr angesetzten Liquidations-Termine gehörig vor dem Königl. Kreisgerichte anzumelden und zu verificiren, bey Strafe der gänzlichen Ausschließung durch den sofort zu erlassenden Präclusiv Abschied. Zugleich dienet zur Nachricht, daß in benanntem Termine mit dem öffentlichen Aufbot zum Verkaufe der zum Thessenvitzschen Nachlasse gehörenden, bey Ueselitz liegenden Jagd, Dorothea genannt, verfahren werden wird, und haben sich Kaufliebhaber sodann einzufinden, und in Absicht des Zuschlages Bescheid zu gewärtigen. Datum Bergen am 16. Febr. 1822. (L. S) Königl. Preuß. Kreisgericht hieselbst.

Privat-Anzeigen.

Friederike Klaprath, welche sich 1805 in Bergedorff bey Hamburg aufgehalten haben soll, wird hiemit ersucht, sich bey Unterzeichneten zu melden, der ihr wichtige Nachrichten mitzutheilen hat. Stettin den 8ten März 1822.

Sievert Meyn, Roßmarkt No. 721.

(Sachen so gefunden worden.) Es ist am 19ten December v. J. in dem Fahrwasser beim Lebbiner Berge, beim Fischen mit denen Zollen ein Wurfanker, mit einen eisernen Stock

aufgefischt

aufgefischt worden; da nun alles Erkundigens ohngeachtet, der Eigenthümer hievon noch nicht hat ausgemittelt werden können, so wird derselbe hiermit öffentlich aufgefordert, sich bei uns zu melden, selbigen gegen gehöriger Beweisführung und Erstattung der Bergungs- und übrigen Kosten binnen 4 Wochen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls wird derselbe als unser Eigenthum von Gerichtswegen, auf unsern Antrag, zuerkannt werden. Wollin den 18ten Februar 1822.

Die Zollners Michael Krüger,
und Johann Borck allhier.

(Bekanntmachung.) Die Agentur der Union-Assuranz-Societät in London für Feuersgefahr, Leben und Leibrenten wird künftighin von dem Herrn Friedr. Retzlaff alhier verwaltet, an welchen sich die Versicherten zu wenden haben. Stettin den 1. März 1822. Friedr. Stützke.

In Folge obiger Bekanntmachung werde ich Aufträge zur Versicherung für Feuersgefahr, Leben und Leibrenten bei der Union-Assuranz-Societät in London als Bevollmächtigter derselben annehmen und befördern. Pläne dieser Assuranz-Societät sind bey mir gratis zu haben. Stettin den 1sten März 1822.

Friedr. Retzlaff, Breitestraße No. 389.

(Bekanntmachung.) Wir gebrauchen eine Parthie altes reines Bruch-Kupfer, altes reines weiches Bley (beides muß frey von fremden Metallen sein) und gutes altes Probezinn; wer von diesen Artikeln in Quantitäten abzulassen hat, kann sich bey Unterzeichnete melden. F. W. Augustin & Comp.,

Beutlerstraße No. 54 in Stettin.

(Auction.) Wegen der, durch einen Bau nothwendig werdenden Dislocation unsers Waarenlagers, werden wir einen Theil desselben, bestehend in kleinern und größern Stücken und Abschnitten von ganz feinen, feinen und mittel Tuchen und Cassimirs von allen Farben und Melangen, auch einige Centner guten Hopfen, am 19ten März d. J. Vormittags 9 Uhr, in dem Hause No. 43 in der langen Straße hieselbst, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufen, wozu wir Kaufliebhaber hiemit einladen. Treptow an d. R. den 16ten Februar 1822. Elten & Comp.

(Auction.) Veränderungshalber werde ich am 22sten dieses Monats mein gesammtes Vieh, Acker-, Hausgeräth und Korn in meinem Hause öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade. Neumark im Amte Colbatz den 4ten März 1822.

Die Wittwe des Bauers Christian Mader,
Anne Marie geborne Werner.

Schiffs-

(Schiffsverkauf.) Das Jagdschiff, die Hoffnung, bey Demmin liegend, nach der neuen Ausmessung 37 Commerzlasten enthaltend, und eben nicht bedeutender Reparaturen bedürfend, soll nebst vollständigem Inventario, aus freier Hand am 6ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in meiner Wohnung verkauft werden. Beim annehmlichen Gebot, wird der Zuschlag gleich erfolgen. Auf postfreie Anfragen, bin ich bereit, nähere Auskunft zu geben. Demmin den 2ten März 1822. Der Commissionair Sack.

(Holländerey-Verpachtung.) 50 bis 60 Kühe, Jüttländer und Oldenburger Race, sollen hieselbst vom 1sten May d. J. an, auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber, die eine angemessene Caution leisten können, einladet

der Administrator Brasch zu Hoffdamm bey Colbatz.

(Zu verpachten.) Ich bin willens, meine aus 70 bis 80 Kühen bestehende Kuhpächterey von Marien dieses Jahres ab, aufs neue zu verpachten und lade daher allediejenigen, welche hierauf einzugehen gesonnen seyn möchten un im Stande sind, Atteste ihres bisherigen Wohlverhaltens ꝛc. beyzubringen und die nöthige Caution zu stellen, ein, sich entweder persönlich, oder in portofreyen Briefen bey mir zu melden, um die näheren Bedingungen, unter welchen ich zur Verpachtung geneigt bin, zu erfahren. Falckenberg bey Bernstein den 1sten März 1822. v. Wißmann.

(Zu verpachten.) Auf dem Wiesen-Vorwerk Wilhelmeburg soll zu Johannis 1822 eine Holländerei von 60 Stück besonders guten Kühen verpachtet werden.

(Zu verkaufen.) Ich bin willens, mein hieselbst belegenes, im Jahre 1819 erbauetes Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause, worin 6 Stuben, 6 Kammern, 4 verschlagene Vorraths Kammern, 2 Küchen, einen Keller in drey Abtheilungen, Scheune, Stallgebäude, großen Garten und 5 Scheffel Aussaat Weitzacker, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich deshalb in portofreyen Briefen an mich wenden, und die näzern Bedingungen von mir erwarten. Golchen bey Demmin den 5ten März 1822.

Der Oberjäger Dreyhaupt.

Eine Parthie sehr schöner reiner und weißer Saathafer, welcher seiner Schwere wegen, vorzüglich empfohlen werden kann, ist in dem Hause No. 826 am Königsplatze zu haben; das Nähere erfährt man Breitestraße No. 402 drei Treppen hoch. Stettin den 4ten März 1822.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 12. des Amtsblatts.
Stettin den 17. März 1822.
No. 10.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage.) Der hiesige Bürger J. J. Pätschow beabsichtiget, vor dem hiesigen Ueckerthor, links hinter den an der Poststraße gelegenen Scheunen, auf seinem eigenen Ackerstück No. 110 eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen, einem Graupengange und einer Oelpresse zu erbauen. Wer gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, wird aufgefordert, solches innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Kreisbehörde und bei dem Bauherrn anzumelden. Ueckermünde den 1sten Februar 1822.

Königl. Landräthliche Behörde Ueckermündeschen Kreises.

(Mühlen-Anlage.) Der Besitzer der Eiskulen-Windmühle J. G. Olwig, hat die in den öffentlichen Blättern durch das Publicandum vom 8ten December v. J. angezeigte Absicht zu einer neuen Mühlen-Anlage, dahin geändert, daß die Mühle nicht in seinem Garten, sondern auf seinem eigenthümlichen Ackerstück, dem ersten Kamp südwestlich von seiner jetzt schon stehenden Mühle, erbauet werden soll. Wer ein Widerspruchsrecht hiegegen zu haben glaubt, muß solches von heute an innerhalb 8 Wochen der unterzeichneten Kreis-Behörde und dem Bauherrn anzeigen. Ueckermünde den 7ten Februar 1822.

Königl. Landräthl. Behörde Ueckermündeschen Kreises.

(Bekanntmachung.) Die Stein-Lieferung zu den Straßen-Dämmen soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und ist hiezu ein Termin auf den 28sten d. M., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause angesetzt, zu welchem Bietlustige hiemit eingeladen werden. Stettin den 4. März 1822.

Die Oeconomie-Deputation. Friderici.

(Bekanntmachung.) Nicht auf 480 Rthlr., wie solches durch einen Schreibfehler geschehen, sondern wenigstens auf 550 Rthlr. ist das Gehalt des vacanten hiesigen Rectorats, inclusive der Emolumente, zu veranschlagen; welches hiermit bekannt gemacht wird. Demmin den 4ten März 1822.

Der Magistrat.

(Auction.) Am 4ten April d. J. Vormittags um 9 Uhr sollen mehrere lebende und todte Hofwehrstücke, als Pferde, Ochsen, Wagen, Pflüge, Betten, Kupfer, und anderes Acker- und Hausgeräth, auf dem herrschaftlichen Hofe in

Zemlin

Zemlin bei Gülzow gegen gleich baare Zahlung in Courant meistbietend verkauft werden. Gollnow den 11ten März 1822.

Gräflich von Blankenseesches Patrimonialgericht zu Zemlin.

(Schiffsverkauf.) Auf den Antrag der Rhederei, soll das bisher von dem Schiffer Joachim Heinrich Seegebärth gefahrene, den Erben des verstorbenen Kaufmann Peter Jürgen Lobeck zu Demmin zugehörige Galliasschiff Charlotte, 102 Normal-Lasten groß, am 13ten April d. J. Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Justizamtmann Kastner hieselbst, meistbietend zum Verkauf gestellt werden. Etwanigen Kauflustigen wird solches hiedurch mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die näheren Verkaufsbedingungen schon vor dem Termin bei dem Kaufmann Herrn Hintze hieselbst eingesehen werden können, so wie auch das hier am Bollwerk liegende Schiff und das Inventarium desselben, vorher in Augenschein genommen, jedoch erst nach erfolgter Einwilligung der Interessenten der Zuschlag für das Meistgebot ertheilt werden kann. Swinemünde den 1sten März 1822.

Königl. Preuß. Schiffahrts-Commission.

(Guthsverpachtung.) Das Guth Mellen zwischen Daber, Freienwalde, Wangerin und Labes, am Weitschwin gelegen, soll von Johanni 1822 bis 1825 dem Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben daher auf den Antrag des Curators der v. Wedell-Mellenschen Concursmasse Termin auf den 12ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Hofe zu Mellen angesetzt, und laden Pachtliebhaber, die zugleich Caution und Sicherheit für ihr Gebot bestellen und Inventarium auf das Guth bringen können, ein, sich zahlreich einzufinden. Die Bedingungen können jeder Zeit bey uns, so wie bey dem Bürgermeister Schmidt zu Daber eingesehen werden. Massow den 10ten März 1822.

Das Patrimonialgericht zu Mellen.

(Zu verpachten.) Das Stadteigenthums-Vorwerk Bugewitz, zwei Meilen von Anclam, nebst Holländerey Kuhlerort, soll anderweitig meistbietend verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf den 15ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Rathsstube angesetzt, wozu qualificirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehen sind, und daß der Meistbietende zur Festhaltung 500 Rthlr. gleich im Termine deponiren muß. Anclam den 5ten März 1822.

Der Magistrat.

(Zu verkaufen.) Das zu dem Nachlasse des verstorbenen Amtmanns Ernst Friedrich Conradt gehörige Erbpachtsguth zu Lübzin, zu welchem 343 Pommersche Morgen 259 □Ruthen Acker, Wiesen und Hütung gehören, soll Theilungshalber mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario und mit

Digitized by Google

bestellten

bestellten Saaten öffentlich meistbietend verkauft werden. Die dazu gehörig gewesenen Wirthschaftsgebäude nebst der Brennerei sind zwar am 6ten dieses Monats ganz abgebrannt, dieselben sind aber bei der Feuercasse zu 4300 Rtlr. Cour. versichert, welche dem Käufer gegen die Verpflichtung zum Wiederaufbau mit überlassen werden. Auf dem Erbpachtsguthe haftet ein jährlicher Canon von 1191 Rtlr. 12 Gr. 10 Pf. Cour. und ist der Werth desselben nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe, die täglich bei uns nachgesehen werden kann, auf 1304 Rtlr. ausgemittelt worden. Zum Verkauf desselben ist ein Bietungstermin auf den 23sten May d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Lübzin angesetzt, und werden Kauflustige, welche es zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, ihr Gebot alsdann persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte abzugeben, und hat der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen. Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche an dies Grundstück vor, oder spätestens in diesem Termin sub pœna præclusi anzumelden, und nachzuweisen. Gollnow den 28sten Februar 1822.

Das von Borgstedesche Patrimonialgericht zu Lübzin.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Meine Anwesenheit hieselbst, zeige einem hochgeehrten Publikum hiedurch ergebenst an; meine Wohnung ist in der Breitenstraße im Hause des Rendant Herrn Braunmüller Nr. 407 in Stettin.

M. Seligmann, Königl. Preuß. approbirter Zahnarzt.

(Bekanntmachung.) Die Probe meines zu erwarten habenden weißen Kleesaamen von vorzüglich schöner Güte ist bei mir angekommen; dieses zur Nachricht für die Herren Gutsbesitzer, mit Bitte, mir ihren Bedarf hierin geneigt bald aufzugeben und werde ich gewiß den möglichst billigen Preiß dafür stellen. Stettin den 9ten März 1822.

Franz Heinrich Michaelis, Roßmarkt Nr. 721.

(Bekanntmachung.) Ein mit guten Zeugnissen versehener Wirthschafts-Inspector, welcher zuletzt in Neu-Vorpommern conditionirt hat, sucht eine Anstellung; die Zeitungs-Expedition in Stettin wird über denselben nähere Nachricht geben.

(Bekanntmachung.) Ein junger Mensch, mit gehörigen Schulkenntnissen versehen, kann sein Unterkommen als Lehrling finden in der Tuchhandlung bei C. G. H. Petersson in Stargard.

Zu

(Zu verpachten.) Es soll die Kuhpächterei zu Colbatz, bestehend in 100 Kühen, theils oldenburger und jüttländer Race, vom 1sten May d. J. an, anderweitig verpachtet werden. — Pachtlustige, die die erforderliche Caution zu leisten im Stande sind, können sich zu jeder Zeit bei Unterzeichnetem melden, und wird nur noch bemerkt, daß die Kühe eine ganz vorzügliche Kleeweide haben, und die Lage des Guths sich besonders zum Absatz der Butter eignet, da Stettin nur 3 und Stargard 2 Meilen entfernt liegt. Colbatz den 7ten Februar 1822. C. Krause.

(Mühlenverkauf.) Ich bin willens, zu jeder Zeit meine erb- und eigenthümliche außer aller Lehnsverbindung besitzende Mahl- und Schneidemühle bey dem Guthe Rosenfelde bey Labes, Regenwalder Kreis belegen, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich beim Inspector Wolff zu Ballenberg bey Belgardt und bey mir selbst darum bewerben. Bernsdorff bey Dramburg den 28sten Februar 1822. v. Borcke.

Eine Parthie sehr schöner reiner und weißer Saathafer, welcher seiner Schwere wegen, vorzüglich empfohlen werden kann, ist in dem Hause No. 826 am Königsplatze zu haben; das Nähere erfährt man Breitestraße No. 402 drei Treppen hoch. Stettin den 4ten März 1822.

Saathafer bey L. Hain & Comp., No. 136 am Heumarkt in Stettin.

Eine vorräthig habende Parthey sehr gute frische Leinkuchen und Leinmehl offeriret hiermit zum billigen Preis.

Der Kaufmann Carl Voigt in Loitz, in Neu-Vorpommern.

(Saamenverkauf.) Eine ganze Quantität weißen Kleesaamen von 1821, den Berliner Scheffel zu 16 Rthlr. Courant, eine ganze Quantität weißen Spörgelsaamen von 1821, den Berliner Scheffel zu 2 Rthlr. 16 Gr. Courant, und eine reine gute Art Saatwicken von 1821, den Berliner Scheffel zu 1 Rthlr. 1 Gr. Courant, ist bey Unterzeichneten aufs reellste zum Verkauf; und werden etwanige Bestellungen portofrey erbeten, wobey noch bemerkt wird, daß bey dem Klee- und Spörgelsaamen für Emballage pro Scheffel 8 Gr. alt Courant erbeten werden. Bey dem Spörgelsaamen werden 17 M. pro Scheffel gegeben, und ich erlaube mir noch zu bemerken, daß dieser Saamen auf allen leichten Boden, wo kein Klee wachsen will, gedeihet und daß der Spörgel in der Blüthe grün abgemähet ein sehr nahrhaftes Schaaffutter gewährt. Wulckow bey Stargardt in Hinterpommern den 11ten März 1822.

W. Köbcke, Guthsbesitzer.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 14. des Amtsblatts.
Stettin den 26. März 1822.
No. 11.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Nicht auf 480 Rthlr., wie solches durch einen Schreibfehler geschehen, sondern wenigstens auf 550 Rthlr. ist das Gehalt des vacanten hiesigen Rectorats, inclusive der Emolumente, zu veranschlagen; welches hiermit bekannt gemacht wird. Demmin den 4ten März 1822.

Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) Der Schuhmachergesell Carl Otto Pfeiffer, aus Hamburg gebürtig, hat den ihm am 3ten Februar c. von der Königl. Polizey-Inspection zu Demmin ertheilten Paß angeblich auf der Reise von hier nach Arnswalde verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird. Stargard den 15ten März 1822. Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrags bin ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem im Stolpschen Kreise belegenen Dorf Groß-Silkow, welches theils ein von Zitzewitz, theils ein von Wobeser Lehn ist und gegenwärtig von dem Guthebesitzer Krüger pfandweise besessen wird, schon vor Erscheinung des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juny v. J. so weit vorgeschritten, daß jetzt nur noch die gerichtliche Vollziehung des Auseinandersetzungs-Rezesses nachzuholen ist. Ich fordere daher alle diejenigen, welche bey dieser Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen und insonderheit die etwanigen Lehns- und Wiederkaufsberechtigten, in Gemäßheit des §. 11. des oben angezogenen Gesetzes hiermit auf, in dem, zur Abgabe ihrer Erklärung, ob ihnen der bereits in Ausführung gebrachte Separationsplan und die übrigen Verhandlungen noch vorgelegt werden sollen, auf den 30sten April Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 21sten Februar 1822.

Der Oeconomie-Commissarius Schäffer.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrags werde ich mit der bereits angefangenen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gemeinheits-Aufhebung, in dem von Borcken Lehngute Gerdshagen — Regenwaldschen Kreises — welches von dem Gutsbesitzer

Carl

Carl Peter Müller wiederkäuflich besessen wird, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bey der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die Lehns- und Wiederkaufsberechtigte, hiermit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob ihnen der schon in Ausführung gebrachte Separations-Plan, und die übrigen Verhandlungen noch vorgelegt werden sollen, auf den 11ten May d. J. Vormittags um 10 Uhr, in dem Gerichtslocale des Guts Gerdshagen angesetzten Termin persönlich, oder durch einen mit vollständiger Instruction versehenen und gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungs-Plan werden gehört werden. Labes den 16ten März 1822. Königl. Preuß. Oekonomie-Kommissarius. Rohlwes.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Dobberphul, Camminer Kreises, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem, zur Abgabe ihrer Erklärung: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 20sten May d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause, angesetzten Termin zu erscheinen; widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen den Auseinandersetzungs-Plan werden gehört werden. Dobberphul den 20sten März 1822. von Hiller, Oeconomie-Commissarius.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag des Curators der Müller Klagerschen erbschaftlichen Liquidations-Prozesses wird hiedurch bekannt gemacht, daß demjenigen, der die Ueberreste der abgebrannten bey Pölitz belegenen sogenannten Obermühle, zu deren anderweitigen öffentlichen Verkauf ein Termin auf den 25sten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht angesetzt ist, meistbietend erstehet auch die Feuerschäden-Vergütigungs-Gelder, deren Betrag in dem Licitations-Termin bekannt gemacht werden wird, gegen die Verpflichtung zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude, mit überlassen werden sollen. Stettin den 15ten März 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Schiffsverkauf.) Auf den Antrag der Rhederei, soll das bisher von dem Schiffer Joachim Heinrich Seegebarth gefahrene, den Erben des verstorbenen Kaufmann Peter Jürgen Lobeck zu Demmin zugehörige Galliasschiff Charlotte, 102 Normal-Lasten groß, am 13ten April d. J. Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Justizammann Kastner hieselbst, meistbietend zum Verkauf gestellt werden. Etwanigen Kauflustigen wird solches hiedurch mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die näheren Verkaufsbedingungen schon vor dem Termin bei dem Kaufmann Herrn Hintze hieselbst eingesehen werden können,

nen, so wie auch das hier am Bollwerk liegende Schiff und das Inventarium desselben, vorher in Augenschein genommen, jedoch erst nach erfolgter Einwilligung der Interessenten der Zuschlag für das Meistgebot ertheilt werden kann. Swinemünde den 1sten März 1822.

Königl. Preuß. Schiffahrts-Commission.

(Verkauf von Staatsschuldscheinen.) Es sollen aus unserm städtschen Deposito nahe an 4,000 Rthlr. Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons meistbietend verkauft werden. Wir setzen hiezu einen Zeitraum von 4 Wochen an, in welchem Kauflustige ihre Offerten bei uns abgeben, Auswärtige aber postfrei einsenden können. Massow den 18ten März 1822. Der Magistrat.

(Mühlenverpachtung.) Es soll das Mühlenguth zu Groß-Stepenitz, bestehend in einem Wohnhause nebst Stallung und etwas Acker, einer holländischen Windmühle und einer Bockmühle, vom 8ten May 1822 bis zum 8ten May 1823, also auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Dazu ist ein Termin auf den 7ten April d. J. in dem Bureau der unterzeichneten Amts Intendantur angesetzt, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen können vor als in dem Termin hier eingesehen werden; jedoch aber wird hiermit gleich bekannt gemacht, daß der Pächter seine Fähigkeit, wenigstens eine baare Caution von 200 Rthlr. zu machen, in dem Termin vollständig nachweisen muß. Stepenitz den 22sten Februar 1822.

Königliche Amts-Intendantur.

(Zu verpachten.) Die hiesige Sommer- und Winterfischerey soll anderweitig auf 6 Jahre von Trinitatis 1823 bis 1829 verpachtet werden. Die Bietungstermine sind auf den 12ten April, den 3ten May und den 17ten May d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr angesetzt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Mörenberg den 10. März 1822. Der Magistrat.

(Guthsverpachtung.) Das Guth Mellen zwischen Daber, Freienwalde, Wangerin und Labes, am Weitschwin gelegen, soll von Johanni 1822 bis 1825 dem Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben daher auf den Antrag des Curators der v. Wedell-Mellenschen Concursmasse Termin auf den 12ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Hofe zu Mellen angesetzt, und laden Pachtliebhaber, die zugleich Caution und Sicherheit für ihr Gebot bestellen und Inventarium auf das Guth bringen können, ein, sich zahlreich einzufinden. Die Bedingungen können jeder Zeit bey uns, so wie bey dem Bürgermeister Schmidt zu Daber eingesehen werden. Massow den 10ten März 1822.

Das Patrimonialgericht zu Mellen.

Wiesen-

(Wiesenverpachtung.) Zur Verpachtung mehrerer Kämmereywiesen, als:

1) im Möllenbruch belegen, von No. 38. bis incl. 50. und No. 31. 70. und 82. jede von 5 Morgen,
2) im Schützen-Werder 1 Wiese zu 10 Morgen,
3) im Fetten Orts-Bruch 5 Wiesen à 1 Morgen 77 □Ruthen, 3 Morgen 147 □Ruthen, 1 Morgen 110 □Ruthen, 8 Morgen 98 □Ruthen, und 4 Morgen 16 □Ruthen,

wird ein Licitationstermin auf den 11ten April d. J. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Stettin den 21sten März 1822. Die Oeconomie-Deputation. Friderici.

(Warnungs-Anzeige.) Im Dorfe Barckow bei Plathe ist die Ehefrau eines dortigen Tagelöhners wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Guthsherrschaft daselbst zu einer 3monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welche sie bereits auch angetreten hat, was zur Warnung für Andere hiermit bekannt gemacht wird. Plathe den 20sten März 1822.

Das Patrimonialgericht zu Barckow.

Privat-Anzeigen.

In der Fr. Nicolaischen Buchhandlung sind zu haben:

Drei Kanzelreden:

1) Am Krönungs- und Ordensfeste ꝛc.
2) Ueber Tugend und Laster; und
3) Ueber den Werth heiliger Gefühle.

Den

Freunden heiliger Betrachtung gewidmet

durch

C. Herzberg, Königl. Divisionsprediger bei der 4. Division.

Groß 8vo. Preis 6 Gr. Cour.

(Berichtigung.) In der Wohlthätigkeits-Anzeige von Pencun No. 7 des öffentlichen Anzeigers sind ad 29 von der Gemeine zu Plöwen nicht 3 Rtlr. 2 Gr. sondern Dreizehn Thaler Zwei Groschen eingezahlt worden. Pencun den 16ten März 1822. Henning, Bürgermeister.

(Verloren.) Am Dienstag den 5ten März ist auf dem Wege von Stettin nach Mützelburg ein silbernes Bestech mit ein paar Messer und Gabel, ein Eß- und ein Theelöffel verloren worden; der ehrliche Finder wird gebeten, es gegen 2 Rtlr. Douceur abzuliefern, an B. W. Oldenburg in Stettin.

(Bekanntmachung.) Die Agentur der Union-Assuranz-Societät in London für Feuersgefahr, Leben und Leibrenten wird künftighin von dem Herrn Friedr.

Friedr. Retzlaff alhier verwaltet, an welchen sich die Versicherten zu wenden haben. Stettin den 1. März 1822. Friedr. Stützke.

In Folge obiger Bekanntmachung werde ich Aufträge zur Versicherung für Feuersgefahr, Leben und Leibrenten bei der Union-Assuranz-Societät in London als Bevollmächtigter derselben annehmen und befördern. Pläne dieser Assuranz-Societät sind bey mir gratis zu haben. Stettin den 1sten März 1822.
Friedr. Retzlaff, Breitestraße No. 389.

Friederike Klaprath, welche sich 1805 in Bergedorff bey Hamburg aufgehalten haben soll, wird hiemit ersucht, sich bey Unterzeichneten zu melden, der ihr wichtige Nachrichten mitzutheilen hat. Stettin den 8ten März 1822.
Sievert Meyn, Roßmarkt No. 721.

(Bekanntmachung.) Ein junger Mensch, mit gehörigen Schulkenntnissen versehen, kann sein Unterkommen als Lehrling finden in der Tuchhandlung bei C. G. H. Peterson in Stargard.

(Bekanntmachung.) Es empfiehlt sich einem reisenden Publico mit seinem neu etabliren Gasthofe, der zugleich zur Aufnahme für Badegäste eingerichtet ist, unter Versicherung prompter und reeller Bedienung
der Kaufmann Movius zu Polzin in Hinterpommern.

(Bekanntmachung.) Ein mit guten Zeugnissen versehener Wirthschafts-Inspector, welcher zuletzt in Neu-Vorpommern conditionirt hat, sucht eine Anstellung; die Zeitungs-Expedition in Stettin wird über denselben nähere Nachricht geben.

(Bekanntmachung.) Wir gebrauchen eine Parthie altes reines Bruch-Kupfer, altes reines weiches Bley (beides muß frey von fremden Metallen sein) und gutes altes Probezinn; wer von diesen Artikeln in Quantitäten abzulassen hat, kann sich bey Unterzeichnete melden. F. W. Augustin & Comp.,
Beutlerstraße No. 54 in Stettin.

(Holländerei- und Schäferei-Verpachtung.) Zu Quitzerow bei Demmin soll die Holländerei und eine vermengte Schäferei bis zum Monat July d. J. auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Liebhaber können sich bis dahin melden und mit mir das Weitere verabreden. Bemerkt wird noch, daß die Holländerei wegen Nähe der Stadt Demmin einen vortheilhaften Absatz der Butter sichert. Quitzerow bei Demmin den 19. März 1822.
Schumann, Pächter zu Quitzerow.

Zu

(Zu verpachten.) Auf dem Wiesen-Vorwerk Wilhelmsburg soll zu Johannis 1822 eine Holländerei von 60 Stück besonders guten Kühen verpachtet werden.

(Guthsverpachtung.) Das Guth Lancken, eine Meile von Wollin, 1 Meile von Stepenitz, 3 Meilen von Cammin und 3 Meilen von Gollnow entfernt, soll von Trinitatis d. J. ab auf 6 Jahre mit vollständigem Inventario verpachtet werden. Pachtlustige, die als gute Wirthe sich legtimiren und die erforderliche Caution zu leisten vermögend sind, können sich zu jeder Zeit bey dem Unterzeichneten melden. Swinemünde den 9ten März 1822.

Mock, Salz-Magazin-Inspector.

(Zu verkaufen.) Es sind bey mir häufige Anfragen wegen Ueberlassung von Bullen Kälber von meiner bekannten Friesischen und Oldenburgschen Race eingegangen. Zum Besten der Viehzucht bin ich bereit, hier den 20sten May des Vormittags um 10 Uhr, selbige an den Meistbietenden zu verkaufen. Mühlenhagen in dem Königl. Amt Clempenow den 20. März 1822.

Der Amtmann Müller.

---

100 Stück Hammel in der Wolle stehen auf dem herrschaftlichen Guthe Schellin bei Stargard zum Verkauf, auch werden daselbst Pflaumenbäume à 2 Sgr. verkauft.

(Zu verkaufen.) Im Hause Nr. 92 hieselbst steht ein ächter Friesländscher Bulle, 3½ Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch und sehr lang, zu verkaufen. Kaufliebhaber können ihn zu jeder Zeit besehen. Greifenhagen den 9ten März 1822.

Bürger Michael Hartwig.

Setzkarpfen, das Schock, nach Verschiedenheit der Größe, zu 1½ bis 3 Rthlr. sind zu erhalten in Falkenberg bey Bernstein bey v. Wißmann.

☞ (Kleesaamen-Verkauf.) Den ersten Transport weißen Kleesaamen vom Jahre 1821 erhielte ich in sehr schöner Güte;

„und um schnell zu räumen, überlasse ich den Zentner zu dem billi„gen Preise von 9 Thaler, welche ich bei Parthien von 5 à 10 Zent„ner noch niedriger stellen werde."

Friedrich Nebenhäuser, kleine Papenstraße No. 317. in Stettin.

Vorzüglich schöner neuer weisser Kleesaamen billigst bey

Boy & Rumpe, Breitestraße No. 350 in Stettin.

Eine Parthie sehr schöner reiner und weißer Saathafer, welcher seiner Schwere

Schwere wegen, vorzüglich empfohlen werden kann, ist in dem Hause No. 826 am Königsplatze zu haben; das Nähere erfährt man Breitestraße No. 402 drei Treppen hoch. Stettin den 4ten März 1822.

Saarhafer bey L. Hain & Comp., No. 136 am Heumarkt in Stettin.

Da ich mir meinen Weinvorrath aufzuräumen wünsche, so erlasse ich in kleinen Gebinden

das Anker guten Medoc zu 12 Rthlr.,
" dito " Franzwein zu 11 Rthlr.,
die ¾. Quartflasche zu 9 und 8 Gr. Cour. incl. Bouteille;

auch ist guter rother Kleesaamen billigst bei mir zu haben.

J. G. Bahr, Mittwochstraße No. 1068 in Stettin.

Alle Gattungen fichtene Dielen, Planken, Viertelhölzer, Balken, und Rundhölzer, imgleichen Pfösle und Schaalen, wie auch eichene Pfösle und Schaalen, welche sämmtlichen Hölzer auf dem Rathsholzhof zu besehen sind, verkaufen wir zu billigen Preisen.

Bartholomaei & Weber, Klosterhof No. 1156 in Stettin.

Starken Rumm, das Anker zu 12 Rthlr. und die ¾ Quartbout. zu 8 Gr. Cour., so wie auch weiße Berliner Oberschaalseife, das Pfd. zu 4 Gr. Cour., ist noch fortwährend bey mir zu haben.

August Gotthilf Glantz in Stettin.

Cigarren mit auch ohne Röhre, besten gelben Portorico Canaster in Pakete, geraspelt Blau- und Gelbholz, Gipsstein, gepochten und frisch gebrannten Gips, Schiffs- und Schuhmacherpech, Leinöhlfirnis, verschiedene Malerfarben, und alle Materialwaaren im billigsten Preiß, bey

August Gotthilf Glantz in Stettin.

Longuairas Häute von vorzüglicher Qualität, die an Güte die Buenos-Ayros-Häute wo nicht übertreffen, ihnen doch wenigstens vollkommen gleich kommen, haben zu herabgesetzten Preisen abzulassen. Stettin den 22sten März 1822.

Fr. Pitzschky & Comp.

Flügel und Tafelförmige neue Pianoforte von dauerhafter guter Arbeit, sind zu festgesetzten billigen Preisen zu haben, bei

B. W. Oldenburg in Stettin.

(Zu vermiethen.) Ein herrschaftliches Wohnhaus mit großen Garten, Wiesen,

Wiesen, Land und Stallung stehet hier sogleich zu vermiethen, und ist auch sogleich zu beziehen. Zeinicke bey Nörenberg den 19. März 1822.

Gampert, Administrator.

(Bekanntmachung.) Die fortwährende Frage nach Franzbranntwein hat mich veranlaßt, denselben wieder sehr schön und sehr billig, in meinen Laden am Bollwerk, zum Verkauf zu stellen. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich zugleich meinen, wegen seiner ausgezeichneten Güte, bekannten Rum, zu nachstehenden billigen Preisen:

Jamaica-Rum, sehr stark, das einzelne Quart					
	ohne Flasche	.	12	Gr.	in Cour.
die versiegelte ¾. Quartflasche mit der	dito	.	11	=	dito.
	ohne dito	.	10	=	dito.
Feiner Rum, das einzelne Quart ohne . .	dito	.	10	=	dito.
die versiegelte ¾. Quartflasche mit der	dito	.	9	=	dito.
	ohne dito	.	8	=	dito.
Franzbranntwein, das einzelne Quart ohne .	dito	.	8	=	dito.
die versiegelte ¾. Quartflasche mit der .	dito	.	7	=	dito.
	ohne dito	.	6	=	dito.

Stettin den 23sten März 1822. Johann Christian Schmidt, große Oderstraße No. 2.

Mit allen Sorten feinen Rauch- und Schnupftabacken empfiehlt sich Unterzeichneter und macht nur auf folgende Sorten besonders aufmerksam, die er jedem Raucher als leichte Tabacke und schön von Geruch empfehlen kann, als:

Extra fein Varinas-Kanaster in Blei und weiß Papier . . .	1 Rt.	12 Gr.	pr. ℔.
= Varinas-Kanaster in Blei und blau Papier . . .	1 =	—	dito.
= Oronocco-Kanaster		22 Gr.	dito.
= feiner Kanaster		22 =	dito.
= Petit-Kanaster No. 1.		18 =	dito.
= dito dito No. 2.		15 =	dito.
= Siegel		15 =	dito.
= fein Portorico		13 =	dito.
= Petit-Kanaster No. 3.		10 =	dito.
= Siegel		10 =	dito.
= Petit-Kanaster in blau Papier		8 =	dito.

Alles in Preuß. Courant franco Stettin geliefert. Die Herren L. Hain & Comp. in Stettin haben es übernommen, die bestellten Tabacke abzuliefern. Für contante Zahlung gebe ich 5 Procent Rabatt. Ein Preis-Courant aller meiner Rauch- und Schnupftabacke ist bei den Herren L. Hain & Comp. zu haben. Für Emballage berechne ich bis 50 ℔. nur 8 Groschen, über 50 ℔. etwas mehr nach Verhältniß des bestellten Quantums. Stralsund den 20. März 1822. Herm. Reimarus.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 15. des Amtsblatts.
Stettin den 4. April 1822.
No. 12.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Verkauf von Staatsschuldscheinen.) Es sollen aus unserm städtschen Deposito nahe an 4,000 Rthlr. Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons meistbietend verkauft werden. Wir setzen hiezu einen Zeitraum von 4 Wochen an, in welchem Kauflustige ihre Offerten bei uns abgeben, Auswärtige aber postfrei einsenden können. Massow den 18ten März 1822. Der Magistrat.

(Schaafeverkauf.) Auf den Antrag des Schäfer Blödorn soll die Schäferei zu Pudenzig, ½ Meile von Gollnow belegen, bestehend:

1) in zweihundert Stück Mutter Schaafen,
2) = funfzig Stück Hammeln,
3) = einhundert Stück Jährlingen und
4) = funfzig Stück Gellschaafen,

in Termino den 6ten May, des Vormittags um 8 Uhr, in kleinen Partien zu 10 bis 20 Stück daselbst auf dem herrschaftlichen Hofe öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft, dazu Kaufliebhabere hiedurch eingeladen werden. Gollnow den 22sten März 1822.

Das von Petersdorffsche Pudenzigsche Patrimonialgericht.

(Zu verpachten.) Der hiesige Stadt-Zoll soll auf 6 Jahre, von Trinitatis 1822 bis dahin 1828, verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf den 10ten May c., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause hieselbst angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber hiermit vorladen. Demmin den 21sten März 1822. Der Magistrat.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eines Gläubigers soll das zu Ziegenorth belegene, der Ehefrau des Bäckers Krage, Caroline geborne Moderow, zugehörige Haus nebst Zubehör, welches bei der gerichtlichen Abschätzung laut Taxations-Instrument vom 22sten Januar d. J. auf 390 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf. Silbergeld gewürdigt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu haben wir einen Bietungstermin auf den 20sten Juny d. J. Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Königl. Justizamte angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu acquiriren geneigt, und solches annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich in dem bestimmten Termin entweder persönlich oder durch gesetzlich

sich zulässige Bevollmächtigte einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wobey denselben zugleich eröffnet wird, daß der Termin dergestalt peremtorisch ist, daß auf die nach demselben etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter geachtet, sondern dem Befinden nach, der Zuschlag an den Meistbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Interessenten, ertheilt werden wird. Die Taxe und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen und werden die letzten auch in dem Termine bekannt gemacht werden. Stettin den 25sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Stettin.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Einem hochgeehrten Publico zeige ich hiedurch ergebenst an, daß ich, nachdem ich die Geschäfte des seel. Hrn. Köppler seit 2 Jahren mitgeführt, mich jetzt ebenfalls hieselbst als Steinhauermeister etablirt habe. Indem ich alle mögliche Steinhauerarbeit, sowohl in Sandstein, Marmor und Granit verfertige, bitte ich ergebenst, mich mit geneigtem Zuspruch zu beehren. Ich werde mich durch prompte und reelle Bedienung bemühen, das in mich gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Stettin den 30sten März 1822.

G. H. Schmälzle, am heiligen Geistthor No. 288, unweit der Kaserne.

(Bekanntmachung.) Ein mit guten Zeugnissen versehener Wirthschafts-Inspector, welcher zuletzt in Neu-Vorpommern conditionirt hat, sucht eine Anstellung; die Zeitungs-Expedition in Stettin wird über denselben nähere Nachricht geben.

(Bekanntmachung.) Auf fein gepochten und gesiebten Gipsstein, als Düngungsmittel hinreichend bekannt, den Centner bis Ihnzoll für 21½ Silbergroschen und bis Stargard an der bekannten Ausladestelle à Centner 22½ Silbergroschen inclusive Tonnengefäße à 4 Centner Inhalt, abzuliefern, nimt Unterzeichneter im Lauf des künftigen Monats noch Bestellungen an. Die Ablieferung geschieht Anfangs May c., auch werden späterhin zum zweiten Abschnitt der Kleefelder Bestellungen angenommen. Carolinenhorst den 26. März 1822.

Lenz, Königl. Berg- und Torf-Inspector.

(Zu verkaufen.) Da ich gewilliget bin, mein hieselbst gekauftes vormaliges Forstdienst-Etablissement wieder zu veräußern; so können qualificirte Käufer in portofreyen Briefen und auch persönlich Unterhandlung mit mir pflegen. Brasberg bei Stepenitz den 22sten März 1822.

Blumenthal, Königl. Forst-Inspector.

(Wiesenvermiethung.) Eine der Oberwiek gegenüber, im ersten Schlage belegene

belegene ganze Hauswiese ist sofort zu vermiethen und das Nähere Mittwochstraße No. 1068 in Stettin zu erfragen.

(Schaafeverkauf.) 200 Mutterschaafe mit Lämmer, 100 Jährlinge und 100 junge Hammel, sämmtlich gut veredelt, stehen auf dem Guthe Sallmow bei Naugardt, aus freier Hand zu verkaufen.

(Saamenverkauf.) Eine ganze Quantität weißen Kleesaamen von 1821, den Berliner Scheffel zu 16 Rthlr. Courant, eine ganze Quantität Spörgelsaamen von 1821, den Berliner Scheffel zu 2 Rthlr. 16 Gr. Courant, und eine reine gute Art Saatwicken von 1821, den Berliner Scheffel zu 1 Rthlr. Courant ist bey Unterzeichneten aufs reellste zum Verkauf; und werden etwanige Bestellungen portofrey erbeten, wobey noch bemerkt wird, daß bey dem Klee- und Spörgelsaamen für Emballage pro Scheffel 8 Gr. alt Courant erbeten werden. Bey dem Spörgelsaamen werden 17 M. pro Scheffel, gegeben, und ich erlaube mir noch zu bemerken, daß dieser Saamen auf allen leichten Boden, wo kein Klee wachsen will, gedeihet und daß der Spörgel in der Blüthe grün abgemähet ein sehr nahrhaftes Schaaffutter gewährt. Wulckow bey Stargardt in Hinterpommern den 11ten März 1822.

W. Köbcke, Guthsbesitzer.

(Schaafeverkauf.) Von meiner Merinos-Stammschäferei werde ich in diesem Jahre vierzig Stück zweijährige Sprung-Böcke und 60 Stück Mutterschaafe verschiedenen Alters, aus freier Hand verkaufen. Bis zum Ende Mays ist sämmtliches Schaafvieh in der Wolle zu sehen, später werde ich Käufern die Wollmuster vorzeigen. Obgleich nach der Qualität der Thiere verschieden; so habe ich den Preis derselben, doch den jetzigen Zeiten gemäß gesetzt. Kenzlin bei Demmin in Vorpommern den 26sten März 1822.

Der Oekonomierath Maaß.

Steinkalk die Tonne zu 2 Rthlr. 2 Gr. mit Gefäß bei

Falckenberg in Gollnow.

Sehr schönen reinen weißen und rothen Kleesaamen von Anno 1821 offerirt zum billigsten Preise. Der Kaufmann Carl Pfeiffer in Demmin.

(Saatkorn- und Ziegelstein-Offert.) In Voigtshagen, von Naugardt, Massow und Daber eine Meile entfernt, sind

gute Saat-Erbsen, gute Saat-Gerste und guter Saat-Hafer

zu haben, desgleichen sind alle Sorten Ziegelsteine, auf der daselbst seit kurzem

nen

neu angelegten Ziegeley, für billige Preise zu haben. Mauersteine sind jetzt noch einige Tausend Stück zum Verkauf vorräthig. Dies wird hierinit zur Kenntniß der resp. Kauflustigen öffentlich bekannt gemacht.

☞ (Kleesaamen-Verkauf.) Den ersten Transport weißen Kleesaamen vom Jahre 1821 erhielte ich in sehr schöne Güte;
„und um schnell zu räumen, überlasse ich den Zentner zu dem billi„gen Preise von 9 Thaler, welche ich bei Parthien von 5 à 10 Zent„ner noch niedriger stellen werde."
Friedrich Nyhenhäuser, kleine Papenstraße No. 317.
in Stettin.

Neuen Rigaer und Memler Säe-Leinsaamen, weißen und rothen Kleesaamen, so wie auch gepochten Gips verkauft billigst
J. J. Gadewoltz in Stettin, Mittwochstraße No. 1075.

Sehr guten Saat- auch Futterhafer ist bei mir billigst zu haben. Stettin den 28sten März 1822.
C. F. Langmasius.

Besten Braunschweiger Stadthopfen, große brasilianische Ochsenhörner und feine engl. Hornspitzen, verkauft zu billigen Preisen.
C. F. Wilcke in Stettin, Zimmerplatz No. 87.

Gute dauerhafte Feuer-Maschinen und Tapeten im Industrie-Magazin in Stettin.
C. F. Thebesius.

Niederlage
von vorzüglich schönem weißen Hohl- und Fenster-Tafelglase zu den Fabrikenpreisen bey
Castner & Rosenthal in Stettin,
Schiffsbau-Lastadie No. 42.

Alle Gattungen fichtene Dielen, Planken, Viertelhölzer, Balken, und Rundhölzer, imgleichen Pfosie und Schaalen, wie auch eichene Pfoste und Schaalen, welche sämmtlichen Hölzer auf dem Rathsholzhof zu besehen sind, verkaufen wir zu billigen Preisen.
Bartholomaej & Weber,
Klosterhof No. 1156 in Stettin.

Neue birkene und büchene Rohrstühle, auch birkene Bettstellen und Berliner Spiegel sind zu billigen Preisen zu haben, bei
B. W. Oldenburg in Stettin.

Vorzüglich schöner neuer weisser Kleesaamen billigst bey
Boy & Rumpe, Breitestrasse No. 350 in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 16. des Amtsblatts.
Stettin den 11. April 1822.
— No. 13. —

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Dem Unterzeichneten ist die Gemeinheitstheilung bey der Stadt Stargard aufgetragen und bereits eingeleitet. Der Vorschrift in dem §. 15 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juny 1821 gemäß, wird dies hiemit bekannt gemacht, und die zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte, oder sich bis jetzt noch nicht angemeldete unmittelbare Theilhaber hiemit aufgefordert, sich spätestens am 24sten May d. J. bei dem Herrn Divisions-Auditeur Adler hieselbst zu melden und zu erklären, ob sie bey der Vorlegung des Separationsplanes zugezogen seyn wollen; widrigensfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden, und selbige selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten können. Stargard den 28sten März 1822.

Hase,
Königl. Regierungsrath und Ober-Commissarius.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrags ist der Rezeß über die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem zum von Hartwigschen Concurse gehörigen von Barcken Lehnguthe Rienow, Regenwaldschen Kreises, bereits abgeschlossen. In Gemäßheit des §. 11 des Ausführungs-Edicts zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung, fordere ich alle diejenigen, welche bey der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die Lehnsberechtigte hiemit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung über den Inhalt des gedachten Rezesses, auf den 8ten Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause des Guths Rienow angesetzten Termin persönlich, oder durch einen, mit Instruction versehenen, und legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung werden gehört werden. Labes den 6ten April 1822. Königl. Preuß. Oeconomie-Commissarius. Rohlwes.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages habe ich die im Jahr 1819 angefangene Gemeinheitstheilung in dem Dorfe Nessin, Fürstenthumschen Kreises, zwischen der Guthsherrschaft und dem Mühlenmeister Pape daselbst, mit Vorbehalt der Rechte aller Lehns- und etwanigen unbekannten Theilnehmer, im Wege eines Vergleichs zum Abschluß gebracht. Ich fordere daher alle diejenigen, welche bei dieser Gemeinheitstheilung ein Interesse zu haben

den vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung auf den 10ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtslokal zu Nessin angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen diese Gemeinheitstheilung werden gehört werden. Cörlin den 6ten April 1822.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius. Bruns.

(Lieferung.) Der Naugardter Kreis wird zu der diesjährigen Uebung der Landwehr-Kavallerie zwischen 20 bis 30 Pferde gestellen. Die Gestellung soll durch den Mindestfordernden per Entreprise leihweise geschehen. Hiezu steht auf den 2ten May d. J. Vormittags 10 Uhr, Termin in der Registratur des Unterzeichneten zu Naugardt an. Die Kontractsbedingungen sind in gedachter Registratur stets einzusehen. Lieferungslustige werden eingeladen, sich einzufinden. Naugardt den 5ten April 1822.

Königl. Landrath des Naugardter Kreises. Kamcke.

(Zu verpachten.) In dem Dorfe Radeckow, dem minderjährigen von Eickstedt gehörig, von Stettin 2½, von Gartz und Pencun 1, von Schwedt 3 Meilen, und noch keine Meile von der Oder belegen, erhält die Herrschaft bey Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, verbunden mit der Einziehung zweier Bauerhöfe auf der Seite nach Tanto zu, eine völlig separirte, zusammenhängende Ackerfläche von mehr als 700 Magdeburgschen Morgen, welche nebst den dazu gehörigen Wiesen und Weiden als ein selbstständiges Vorwerk, und zwar bey Annehmlichkeit der Gebote, auf 14 Jahr, von Trinitatis dieses Jahres ab, in dem dazu auf dem hiesigen Ober-Landesgerichte an gewöhnlicher Gerichtsstelle am 11ten May dieses Jahres Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Ober-Landesgerichtsrath Ludwig anstehenden Termin an den Bestbietenden, der zur Erfüllung der deshalb zu stellenden Bedingungen im Stande sein wird, verpachtet werden soll. Das benöthigte Inventarium muß der Pächter sich selbst anschaffen, auch mehrere zur Wirthschaft noch erforderliche Gebäude aus eignen Mitteln aufführen. Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur und beym Vormunde, Hofiskal Reiche II., hieselbst einzusehen. Der Zuschlag ist von unserer Genehmigung abhängig. Stettin den 18. März 1822. Königl. Preuß Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern.

(Zu verpachten.) Der hiesige Stadt-Zoll soll auf 6 Jahre, von Trinitatis 1822 bis dahin 1828, verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf den 10ten May c., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause hieselbst angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber hiermit vorladen. Demmin den 21sten März 1822. Der Magistrat.

(Fischereiverpachtung.) Zur anderweitigen Verpachtung der um Trinitatis

tatis d. J. pachtlos werdenden städtischen großen Fischerey, auf 3 Jahre, steht ein Termin auf den 8ten May d. J. Vormittags 11 Uhr in der hiesigen Rathsstube an, wozu Pachtlustige eingeladen werden, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten, den Zuschlag zu gewärtigen. Anclam den 4ten April 1822. Der Magistrat. Kirstein.

(Guthsverkauf.) Zum Verkauf des im Fürstenthumschen Kreise belegenen, dem Kaufmann Höpner zugehörigen Guths Schnackenburg nebst Garten bei Bublitz, welches auf 3757 Rtlr. 15 Gr. gerichtlich taxirt und worauf 4400 Rtlr. geboten worden, stehet ein anderweitiger peremtorischer Bietungstermin auf den 19ten July a. c., vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Ciala allhier an. Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben und hat der Meistbietende den Zuschlag des Guths, von welchem die Taxe in der Registratur des hiesigen Ober-Landesgerichts eingesehen werden kann, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen. Cöslin den 21sten März 1822. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Wir unterzeichnete practische Aerzte können hierdurch die Versicherung ertheilen, daß wir den Herrn Seligmann in mehrern Fällen als einen geschickten und geübten Zahnarzt haben kennen lernen, und nehmen wir deshalb keinen Anstand, denselben in dieser Eigenschaft hierdurch zu empfehlen. Stettin den 27sten März 1822.

Dr. Häger. Regierungsrath. Dr. Kölpin, Medicinal-Rath. Dr. Berg, Dr. Wasserfuhr.

(Anzeige.) Mein hiesiges Etablissement als Zahnarzt habe ich die Ehre, hiedurch ergebenst anzuzeigen, und mich mit der Ausübung meiner Kunst sowohl in als außerhalb der Stadt bestens zu empfehlen. Alle mir zu ertheilende in mein Fach gehörende Aufträge werde ich mit Promptheit und Billigkeit in Ausführung zu bringen suchen, und auch den ärmern Theil der hiesigen Einwohner gerne unentgeldlich hülfreiche Hand leisten. Stettin den 5. April 1822. M. Seligmann, approb. Zahnarzt, wohnhaft beym Kaufmann Hrn. Ninow in der Langenbrückstraße No. 76 parterre.

(Wiesenverpachtung.) Die dem Seglerhause, und der Elbogen Compagnie, jetzt der Kaufmännischen Corporation zugehörigen Wiesen, als:

1) eine Wiese, gr ß 7 Morgen, 126 □Ruthen, belegen im 1sten Schlage unweit dem Blockhause an dem Pernitzstrohm,

2) eine

2) eine Wiese, groß 7 Morgen, 47 □Ruthen, belegen im 1sten Schlage an der Oder der Oberwiek gegenüber,
3) eine Wiese, groß 5 Morgen, 161 □Ruthen, belegen im 1sten Schlage an der Oder, Goßlow gegenüber,
4) eine Wiese, groß 8 Morgen, 136 □Ruthen, belegen im 1sten Schlage an der Oder, im fetten Ortsbruch, Bodenberg gegenüber, und
5) eine Wiese, groß 3 Morgen, 42 □Ruthen, belegen im großen Oderbruch an der Gollnowschen Fahrt,

sollen an den Meistbietenden, einzeln auf drey Jahre verpachtet werden. Wir haben zu dieser Verpachtung einen Termin auf den sechszehnten April d. J., Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslocale im Seglerhause angesetzt und laden Pachtlustige hiedurch ein, sich in diesem Termin einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, worauf der Zuschlag erfolgen soll. Stettin den 2ten April 1822.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft.

(Zu verpachten.) Das zu Johanni d. J. pachtlos werdende, im Dramburgischen Kreise des Cösliner Regierungsbezirks, unweit der Städte Callies und Märkisch Friedland belegene, zum Westpreußischen Landschaftsverbande gehörige Guth Giesen, welches in seinen bäuerlichen Verhältnissen völlig regulirt, und seit 6 Jahren in zehnschlägigem Fruchtwechsel bewirthschaftet ist, soll nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien, mit einer, aus 1600 Stück bestehenden, veredelten Schäferey, Brau- und Brennerey, Ziegeley und Fischerey, complettem Inventario, bedeutender Forst und einem an der Netze belegenen, aus 20 Culmschen Morgen bestehenden Holländer, anderweitig verpachtet, oder auch unter vortheilhaften, sehr erleichternden Zahlungsbedingungen verkauft werden. Die Bedingungen für beide Fälle sind bey dem in Giesen wohnenden Herrn Baron von Blankenburg jeder Zeit einzusehen.

(Hausverkauf u. s. w.) Das von dem Haupt-Rendanten Reuter zu Tempelburg hier zurückgelassene schöne, ganz neue Haus, mit Gärten, welches sich zur Wohnung, für einen die städtische Ruhe suchenden, Guthsbesitzer, Beamten ꝛc. vorzüglich eignet, soll weit unter dem Werthe verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich an den Eigenthümer des Hauses zu Tempelburg selbst, oder an Unterschriebenen, in frankirten Briefen, oder persönlich wenden. Dramburg den 6. April 1822. Der Justiz-Amtmann Schulz.

(Zu vermiethen.) Ein Material-Laden, in einer lebhaften Gegend der Unterstadt und welcher sich in einem nahrhaften Zustand befindet, ist zu vermiethen; auch werden dabey 2 Wohnzimmer, Keller und Boden überlassen. Die Adresse weiset die Zeitungs-Expedition in Stettin gefälligst nach.

(Zu verkaufen.) Es sind bey mir häufige Anfragen wegen Ueberlassung von

von Bullen Kälber von meiner bekannten Friesischen und Oldenburgschen Race eingegangen. Zum Besten der Viehzucht bin ich bereit, hier den 20sten May des Vormittags um 10 Uhr, selbige an den Meistbietenden zu verkaufen. Mühlenhagen in dem Königl. Amt Clempenow den 20. März 1822.

Der Amtmann Müller.

---

170 Stück Mutterschaafe von der Stammschäferey zu Giesenbrügge,
110 Stück Mutterschaafe von der veredelten Schäferey des Vorwerks Neuenburg,
120 Hammel von beyden Schäfereyen,

---

400 Stück in Summa, sollen den 1sten July des Jahres auf der Schäferey des Guths Giesenbrügge, im Soldiner Kreise der Provinz Neumark, Vormittags 10 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant meistbietend versteigert werden. Liebhaber können die Schaafe, vom 24sten April d. J. an, in der Wolle sehen. Der Amtsrath Palm.

(Zu verkaufen.) In Folge starker Zuzucht kann ich, gleich nach der Schur, auch allenfalls schon vorher, verkaufen; aus meiner hochveredelten Heerde 300 Mutterschaafe von zwey- bis vierjährigen Alter, nebst 200 zwey- und dreyjährige Hammel: von meiner aus Oestereich geholter und davon aufgezogenen hochfeinen Merino-Heerde, aber auch einige Mutterschaafe und Widder. Obgleich die Wollpreise allen Nachrichten, auch bereits geschehenen Angebot nach, höher wie im letzten Jahr sind, so ist meine Forderung doch den Zeitverhältnissen angemessen, und ich ersuche etwanige Kaufliebhaber, die Thiere bald in voller Wolle zu besehen. Pleetz bey Friedland in Mecklenburg-Strelitz den 29sten März 1822. K. H. Runge.

---

100 Hammel in der Wolle stehen auf dem herrschaftlichen Guthe Schellin bei Stargard zum Verkauf.

(Schaafeverkauf.) Von meiner Merinos-Stammschäferei werde ich in diesem Jahre vierzig Stück zweijährige Sprung-Böcke und 60 Stück Mutterschaafe verschiedenen Alters, aus freier Hand verkaufen. Bis zum Ende Mays ist sämmtliches Schaafvieh in der Wolle zu sehen, später werde ich Käufern die Wollmuster vorzeigen. Obgleich nach der Qualität der Thiere verschieden; so habe ich den Preis derselben, doch den jetzigen Zeiten gemäß gesetzt. Kenzlin bei Demmin in Vorpommern den 26sten März 1822.

Der Oekonomierath Maaß.

Auf dem Guthe Liezow bey Plathe stehen 12 Stück feine Böcke, aus den vorzüglichsten sächsischen Schäfereyen, nach der Schur zum Verkauf. Liebhaber

ber belieben sich bey dem dortigen Inspector Schumacher zu melden, um solche in der Wolle zu besichtigen, und nöthigenfalls zu zeichnen.

Einhundert und funfzig Stück vollsätzige Hammel sollen in der Wolle auf dem Vorwerk Altenhagen, nahe bey der Stadt Plathe, sogleich verkauft werden. Kauflustige können sich dieserhalb entweder persönlich oder in portofreyen Briefen bey dem Guthsbesitzer des gedachten Vorwerks, den Herrn von der Osten zu Plathe, melden. Plathe den 9. April 1822.

(Saatkorn- und Ziegelstein-Offerte.) In Voigtshagen, von Naugardt, Massow und Daber eine Meile entfernt, sind

gute Saat-Erbsen, gute Saat Gerste und guter Saat-Hafer

zu haben, desgleichen sind alle Sorten Ziegelsteine, auf der daselbst seit kurzem neu angelegten Ziegeley, für billige Preise zu haben. Mauersteine sind jetzt noch einige Tausend Stück zum Verkauf vorräthig. Dies wird hiermit zur Kenntniß der resp. Kauflustigen öffentlich bekannt gemacht.

Sehr guten Saat- auch Futterhafer ist bei mir billigst zu haben. Stettin den 28sten März 1822. C. F. Langmassius.

Starken Rumm, das Anker zu 12 Rthlr. und die ¾ Quartbout. zu 8 Gr. Cour., so wie auch weiße Berliner Oberschaalseife, das Pfd. zu 4 Gr. Cour., ist noch fortwährend bey mir zu haben.

August Gotthilf Glantz in Stettin.

Cigarren mit auch ohne Röhre, besten gelben Portorico-Canaster in Pakete, geraspelt Blau- und Gelbholz, Gipsstein, gepochten und frisch gebrannten Gips, Schiffs- und Schuhmacherpech, Leinölfirnis, verschiedene Malerfarben, und alle Materialwaaren im billigsten Preiß, bey

August Gotthilf Glantz in Stettin.

☞ (Kleesaamen-Verkauf.) Den ersten Transport weißen Kleesaamen vom Jahre 1821 erhielte ich in sehr schöner Güte;

„und um schnell zu räumen, überlasse ich den Zentner zu dem billi„gen Preise von 9 Thaler, welche ich bei Parthien von 5 à 10 Zent„ner noch niedriger stellen werde."

Friedrich Nebenhäuser, kleine Papenstraße No. 317. in Stettin.

Besten Braunschweiger Stadthopfen, große brasilianische Ochsenhörner und feine engl. Hornspitzen, verkauft zu billigen Preisen.

C. F. Wilcke in Stettin, Zimmerplatz No. 87.

Lon-

Longuairas-Häute von vorzüglicher Qualität, die an Güte die Buenos-Ayros-Häute wo nicht übertreffen, ihnen doch wenigstens vollkommen gleich kommen, haben zu herabgesetzten Preisen abzulassen. Stettin den 22sten März 1822.

Fr. Pitzschky & Comp.

Alle Gattungen fichtene Dielen, Planken, Viertelhölzer, Balken, und Rundhölzer, imgleichen Pfösle und Schaalen, wie auch eichene Pfösle und Schaalen, welche sämmtlichen Hölzer auf dem Rathsholzhof zu besehen sind, verkaufen wir zu billigen Preisen. Bartholomaej & Weber,

Klosterhof No. 1156 in Stettin.

Vorzüglich schöner Rigaer und Memeler Leinsaamen, so wie auch gutes Brau- und Brennmalz von großer Gerste, ist billigst zu haben, bey

F. W. Faude, Breitestraße No. 361 in Stettin.

Eiserne gebrauchte Darrblätter und neue Gelekasten habe ich wiederum erhalten und verkaufe solche billigst. Oldenburg in Stettin.

Flügel und Tafelförmige neue Pianoforte von dauerhafter guter Arbeit, sind zu festgesetzten billigen Preisen zu haben, bei

B. W. Oldenburg in Stettin.

Neue birkene und büchene Rohrstühle, auch birkene Bettstellen und Berliner Spiegel sind zu billigen Preisen zu haben, bei

B. W. Oldenburg in Stettin.

Das Königs- oder Mannheimer Bier, welches in der Königl. Hofbrauerey gebraut wird, und überall sehr beliebt ist, wird jetzt auch bey mir in vorzüglicher Güte angefertigt. Die Tonne davon kostet 5 Rthlr. Cour. ohne Gefäß. A. Hoffmann, Oderstraße No. 63 in Stettin.

Niederlage

von vorzüglich schönem weißen Hohl- und Fenster-Tafelglase zu den Fabrikenpreisen bey Castner & Rosenthal in Stettin,

Schiffsbau-Lastadie No. 42.

Kalkbrennerey zu Güstow

wird vom 15ten dieses an fortwährend daselbst und in Stettin frisch gebrannten Rüdersdorffer Steinkalk zu billigen Preisen liefern.

Sehr schönen reinen weißen und rothen Kleesaamen von Anno 1821 offerirt zum billigsten Preise. Der Kaufmann Carl Pfeiffer

in Demmin.

Mit

Mit allen Sorten feinen Rauch- und Schnupftabacken empfiehlt sich Unterzeichneter und macht nur auf folgende Sorten besonders aufmerksam, die er jedem Raucher als leichte Tabacke und schön von Geruch empfehlen kann, als:

Extra fein Varinas-Kanaster in Blei und weiß Papier . . .	1 Rt.	12 Gr.	pr. ℔.
= Varinas-Kanaster in Blei und blau Papier . . .	1 =	—	dito.
= Oronocco-Kanaster		22 Gr.	dito.
= feiner Kanaster		22 =	dito.
= Petit-Kanaster No. 1.		18 =	dito.
= dito dito No. 2.		15 =	dito.
= Siegel		15 =	dito.
= fein Portorico		13 =	dito.
= Petit-Kanaster No. 3.		10 =	dito.
= Siegel		10 =	dito.
= Petit-Kanaster in blau Papier		8 =	dito.

Alles in Preuß. Courant franco Stettin geliefert. Die Herren L. Hain & Comp. in Stettin haben es übernommen, die bestellten Tabacke abzuliefern. Für contante Zahlung gebe ich 5 Procent Rabatt. Ein Preis-Courant aller meiner Rauch- und Schnupftabacke ist bei den Herren L. Hain & Comp. zu haben. Für Emballage berechne ich bis 50 ℔. nur 8 Groschen, über 50 ℔. etwas mehr nach Verhältniß des bestellten Quantums. Stralsund den 20. März 1822. Herm. Reimarus.

Zu den nachstehenden heruntergesetzten Preisen erlasse ich allen Denen, deren schätzbares Zutrauen sich meine Fabrikate zu erfreuen haben, folgende Sorten:

Feinste nach Danziger Art bereitete Wein-Liqueure.

Krambambuli, die versiegelte halbe Quart-Flasche mit der Flasche in Cour.		18	Gr.
Alkermes, Parfait Amour, Huile d'amour	dito	16	=
Wein Magen, Wein bitter Magen	dito	14	=
Carminativ, Canehl, Goldwasser, Kräuter Liqueur	dito	12	=
Wein Himbeer und Ratafia, das Anker 23 Rtlr., die halbe Flasche	dito	11	=
Bitter Pomeranzen das Anker 22 Rtlr.	dito	11	=
Anisette, Pomeranzen, Krausemünz, Kräuter Magen, Citronen, Persico, Nelken, Kümmel .	dito	10	=

In Quantitäten genommen bewillige noch einen verhältnißmäßigen Rabatt.

Ganz feine doppelte Sorten.

Dopp. Rother Magen, das Anker 16 Rtlr., das einzelne Quart		15	=
Dopp. Wacholder, das Anker 15 Rtlr.	dito	13	=
Dopp. Kirsch, Kümmel, das Anker 12 Rtlr.	dito	10	=
Franz-Branntwein ganz rein und stark, das Anker 14 Rtlr.	dito	12	=
Dopp. Kornbranntwein rein und stark, das Anker	6 Rtlr.	4	=
das Quart		5	=

Vanille-Essenz zu Creme, Thee und Eis, die Flasche	8	=
Bischoff-Essenz aus frischen Pomeranzen, hinreichend zu 8 Flaschen Bischoff, die Flasche	8	=
Eau de Rose, die Flasche	5	=
Stärkster Spiritus Vini zur Politur und Lack, à Quart	12	=
Lampen-Spiritus	12	=

Die Gefäße werden besonders berechnet, und zu diesem Preise wieder angenommen. Auch habe ich Flaschenfutter mit Eisen belegt vorräthig, die, wenn sie gefüllt werden, zum Einkaufspreis von 2½ Rtlr. berechne. Stettin den 1. April 1822.

C. H. Homann, große Dohmstraße No. 668.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 17. des Amtsblatts.

Stettin den 17. April 1822.

No. 14.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrags werde ich mit der bereits angefangenen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gemeinheits-Aufhebung, in dem von Borcken L-hngute Gerdshagen — Regenwaldschen Kreises — welches von dem Gutsbesitzer Carl Peter Müller wiederkäuflich besessen wird, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bey der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die Lehns- und Wiederkaufsberechtigte, hiermit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob ihnen der schon in Ausführung gebrachte Separations-Plan, und die übrigen Verhandlungen noch vorgelegt werden sollen, auf den 11ten May d. J. Vormittags um 10 Uhr, in dem Gerichtslocale des Guts Gerdshagen angesetzten Termin persönlich, oder durch einen mit vollständiger Instruction versehenen und gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungs-Plan werden gehört werden. Labes den 16ten März 1822. Königl. Preuß Oekonomie-Kommissarius. Kohlwes.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Dobberphul, Camminer Kreises, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem, zur Abgabe ihrer Erklärung: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 20sten May d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause, angesetzten Termin zu erscheinen; widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen den Auseinandersetzungs-Plan werden gehört werden. Dobberphul den 20sten März 1822. von Hiller, Oeconomie-Commissarius.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages habe ich die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Latzig, Belgardschen Kreises, schon vor Erscheinung des Gesetzes vom 7ten Juny v. J. zum Abschluß gebracht, so daß die neuen Verhältnisse mit Marien 1821 in

Wir-

Wirkung getreten sind. Der Auseinandersetzungs-Rezeß ist übrigens bis jetzt noch nicht gerichtlich vollzogen und fordere ich daher alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, auf den 17ten Juny, Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokal des Guths Lasig angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den bereits ausgeführten Separationsplan werden gehört werden. Cörlin den 11ten April 1822.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Bruns.

(Lieferung.) Der Naugardter Kreis wird zu der diesjährigen Uebung der Landwehr-Kavallerie zwischen 20 bis 30 Pferde gestellen. Die Gestellung soll durch den Mindestfordernden per Entreprise leihweise geschehen. Hiezu steht auf den 2ten May d. J. Vormittags 10 Uhr, Termin in der Registratur des Unterzeichneten zu Naugardt an. Die Kontractsbedingungen sind in gedachter Registratur stets einzusehen. Lieferungslustige werden eingeladen, sich einzufinden. Naugardt den 5ten April 1822.

Königl. Landrath des Naugardter Kreises. Kameke.

(Mühlen-Anlage.) Der Königliche Domainenpächter Herr Amtmann Walter zu Schönwalde beabsichtiget, bey seinem ihm eigenthümlich zugehörenden Etablissement Saurenkrug, 22 Ruthen südwestlich hinter dem Wohnhause, links der Straße von Pasewalk nach Ferdinandshoff, eine Bockwindmühle mit vier Oehl- und vier Grützstampfen anzulegen. Wer gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, wird aufgefordert, solches innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, bey der unterzeichneten Kreisbehörde und bey dem Bauherrn anzumelden. Ueckermünde den 9ten April 1822.

Königl. Landräthliche Behörde Ueckermündschen Kreises.

(Zu verpachten.) In dem Dorfe Radeckow, dem minderjährigen von Eickstedt gehörig, von Stettin 2½, von Garz und Pencun 1, von Schwedt 3 Meilen, und noch keine Meile von der Oder belegen, erhält die Herrschaft bey Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, verbunden mit der Einziehung zweier Bauerhöfe auf der Seite nach Tanto zu, eine völlig separirte, zusammenhängende Ackerfläche von mehr als 700 Magdeburgschen Morgen, welche nebst den dazu gehörigen Wiesen und Weiden als ein selbstständiges Vorwerk, und zwar bey Annehmlichkeit der Gebote, auf 14 Jahr, von Trinitatis dieses Jahres ab, in dem dazu auf dem hiesigen Ober-Landesgerichte an gewöhnlicher Gerichtsstelle am 11ten May dieses Jahres Vormittags 10 Uhr,

vor

vor dem Herrn Ober-Landesgerichtsrath Ludwig anstehenden Termin an den Bestbietenden, der zur Erfüllung der deshalb zu stellenden Bedingungen im Stande sein wird, verpachtet werden soll. Das benöthigte Inventarium muß der Pächter sich selbst anschaffen, auch mehrere zur Wirthschaft noch erforderliche Gebäude aus eignen Mitteln aufführen. Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur und beym Vormunde, Hofiskal Reiche II., hieselbst einzusehen. Der Zuschlag ist von unserer Genehmigung abhängig. Stettin den 18. März 1822. Königl. Preuß. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern.

(Zu verpachten.) Der hiesige Stadt Zoll soll auf 6 Jahre, von Trinitatis 1822 bis dahin 1828, verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf den 10ten May c., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause hieselbst angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber hiermit vorladen. Demmin den 21sten März 1822. Der Magistrat.

(Warnungs-Anzeige.) Mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, de publ. den 5ten v. M., ist eine Instfrau aus Cunow a. d. Straße wegen Uebertretung der zur Verhütung von Feuersgefahr gegebenen polizeilichen Vorschriften und dadurch gegebenen Veranlassung zum Tode ihres einjährigen Kindes mit einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt und diese an ihr vollzogen worden. Stargard den 4ten April 1822.

Das Patrimonial-Gericht zu Cunow (a).

(Warnungs-Anzeige.) Ein hiesiger Bürger und Schuhmacher ist wegen muthwilligen Quärulirens und wegen der mehreren Gerichtsbehörden gemachten falschen Anschuldigungen, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und derselbe, zur Erleidung dieser Strafe, der Straf- und Besserungsanstalt zu Naugard überliefert worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Treptow an d. R. den 5ten April 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt. Berg.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Es ist immerwährend gutes Fuhrwerk zu Reisen und Spazierfahrten, auch alle Woche 2- bis 3mal Gelegenheit nach Berlin, zu heruntergesetzten Preisen bey mir zu haben.

Pagel, Mönchenstraße No. 458 in Stettin.

Bekannt-

(Bekanntmachung.) Wir unterzeichnete practiſche Aerzte können hierdurch die Verſicherung ertheilen, daſs wir den Herrn Seligmann in mehrern Fällen als einen geſchickten und geübten Zahnarzt haben kennen lernen, und nehmen wir deshalb keinen Anſtand, denſelben in dieſer Eigenſchaft hierdurch zu empfehlen. Stettin den 27ſten März 1822.

Dr. Häger. Dr. Kölpin, Regierungsrath. Dr. Berg, Medicinal-Rath. Dr. Waſſerfuhr.

(Anzeige.) Mein hieſiges Etabliſſement als Zahnarzt habe ich die Ehre, hiedurch ergebenſt anzuzeigen, und mich mit der Ausübung meiner Kunſt ſowohl in als außerhalb der Stadt beſtens zu empfehlen. Alle mir zu ertheilende in mein Fach gehörende Aufträge werde ich mit Promptheit und Billigkeit in Ausführung zu bringen ſuchen, und auch den ärmern Theil der hieſigen Einwohner gerne unentgeldlich hülfreiche Hand leiſten. Stettin den 5. April 1822. M. Seligmann, approb. Zahnarzt, wohnhaft beym Kaufmann Hrn. Ninow in der Langenbrückſtraße No. 76 parterre.

(Bekanntmachung.) Einem hochgeehrten Publico zeige ich hiedurch ergebenſt an, daß ich, nachdem ich die Geſchäfte des ſeel. Hrn. Köppler ſeit 2 Jahren mitgeführt, mich jetzt ebenfalls hieſelbſt als Steinhauermeiſter etablirt habe. Indem ich alle mögliche Steinhauerarbeit, ſowohl in Sandſtein, Marmor und Granit verfertige, bitte ich ergebenſt, mich mit geneigtem Zuſpruch zu beehren. Ich werde mich durch prompte und reelle Bedienung bemühen, das in mich geſetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Stettin den 30ſten März 1822.

G. H. Schmältzle, am heiligen Geiſtthor No. 288, unweit der Kaſerne.

(Bekanntmachung.) Daß ich mich als Uhrmacher zu Naugardt anſäßig gemacht habe und alle in mein Gewerbe führende Gegenſtände mit allem nur möglichen Kunſtfleiße, genau und prompt, zu verrichten ſtets bemüht ſein werde; ſolches beehre ich mich hierdurch öffentlich anzuzeigen, und bitte um geneigten Zuſpruch. Naugardt den 3ten April 1822.

Der Uhrmacher Carl Auguſt Oppelt aus Danzig.

(Bekanntmachung.) Ein unverheiratheter, mit guten Zeugniſſen verſehener Brauer und Brenner findet zum 1ſten May c. eine gute Anſtellung auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Cremzow bey Stargard.

Kalk-

Kalkbrennerey zu Güstow

wird vom 15ten dieses an fortwährend daselbst und in Stettin frisch gebrannten Rüdersdorffer Steinkalk zu billigen Preisen liefern.

(Zu verpachten.) Die neu erbaute Schenke zu Giesenbrügge im Soldiner Kreise, mit Stallgebäuden, einem Gartenfleck, ohngefähr 2 Morgen Wiesen und 6 Morgen Acker, soll von Johanni d. J. ab am 1sten Juny d. J. zu Giesenbrügge, auf 2 Jahre durch Licitation verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Giesenbrügge einzusehen sind. Giesenbrügge den 6ten April 1822. Der Amtsrath Palm.

(Zu verpachten.) Das zu Johanni d. J. pachtlos werdende, im Dramburgischen Kreise des Cösliner Regierungsbezirks, unweit der Städte Callies und Märkisch Friedland belegene, zum Westpreußischen Landschaftsverbande gehörige Guth Giesen, welches in seinen bäuerlichen Verhältnissen völlig regulirt, und seit 6 Jahren in zehnschlägigem Fruchtwechsel bewirthschaftet ist, soll nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien, mit einer, aus 1600 Stück bestehenden, veredelten Schäferey, Brau- und Brennerey, Ziegeley und Fischerey, complettem Inventario, bedeutender Forst und einem an der Netze belegenen, aus 20 Culmschen Morgen bestehenden Holländer, anderweitig verpachtet, oder auch unter vortheilhaften, sehr erleichternden Zahlungsbedingungen verkauft werden. Die Bedingungen für beide Fälle sind bey dem in Giesen wohnenden Herrn Baron von Blankenburg jeder Zeit einzusehen.

(Zu verpachten.) Ich verpachte den Pommerschen Morgen der besten Oderstrandwiesen zu 12 und 13 Rthlr. Courant, und mache damit den Anfang den 1sten May d. J., auch sind im 2ten Schlage noch 30 Morgen zu 10 Rthlr. zu haben. Cavelwisch den 11ten April 1822. Hufnagel.

(Zu verkaufen.) Da ich gewilliget bin, mein hieselbst gekauftes vormaliges Forstdienst-Etablissement wieder zu veräußern; so können qualificirte Käufer in portofreien Briefen und auch persönlich Unterhandlung mit mir pflegen. Grafeberg bei Stepenitz den 22sten März 1822.

Blumenth l, Königl. Forst-Inspector.

(Zu verkaufen.) In Folge starker Zuzucht kann ich, gleich nach der Schur,

Schur, auch allenfalls schon vorher, verkaufen; aus meiner hochveredelten Heerde 300 Mutterschaafe von zwey- bis vierjährigen Alter, nebst 200 zwey- und dreyjährige Hammel: von meiner aus Oestereich geholter und davon aufgezogenen hochfeinen Merino-Heerde, aber auch einige Mutterschaafe und Widder. Obgleich die Wollpreise allen Nachrichten, auch bereits geschehenen Angebot nach, höher wie im letzten Jahr sind, so ist meine Forderung doch den Zeitverhältnissen angemessen, und ich ersuche etwanige Kaufliebhaber, die Thiere bald in voller Wolle zu besehen. Pleetz bey Friedland in Mecklenburg-Strelitz den 29sten März 1822.

K. H. Runge.

Einhundert und funfzig Stück vollsätzige Hammel sollen in der Wolle auf dem Vorwerk Altenhagen, nahe bey der Stadt Plathe, sogleich verkauft werden. Kauflustige können sich dieserhalb entweder persönlich oder in portofreyen Briefen bey dem Guthsbesitzer des gedachten Vorwerks, den Herrn von der Osten zu Plathe, melden. Plathe den 9. April 1822.

Auf dem Guthe Liezow bey Plathe stehen 12 Stück feine Böcke, aus den vorzüglichsten sächsischen Schäfereyen, nach der Schur zum Verkauf. Liebhaber belieben sich bey dem dortigen Inspector Schumacher zu melden, um solche in der Wolle zu besichtigen, und nöthigenfalls zu zeichnen.

---

100 Hammel in der Wolle stehen auf dem herrschaftlichen Guthe Schellin bei Stargard zum Verkauf.

(Zu vermiethen und zu verkaufen.) Es ist ein gelegenes Backehaus auf 3 Jahre sogleich zu vermiethen und für jeden sachkundigen Bäcker eine sehr vortheilhafte Offerte. Auch steht eine sehr gute Handgrütz- und Kappermühle zu verkaufen. Liebhaber können sich entweder persönlich oder in portofreyen Briefen bey dem Buchhändler Herrn Lemke in Anclam melden.

Longuairas-Häute von vorzüglicher Qualität, die an Güte die Buenos-Ayres-Häute wo nicht übertreffen, ihnen doch wenigstens vollkommen gleich kommen, haben zu herabgesetzten Preisen abzulassen. Stettin den 22sten März 1822.

Fr. Pitzschky & Comp.

Sehr

Sehr guten Saat- auch Futterhafer ist bei mir billigst zu haben. Stettin den 28sten März 1822. C. F. Langmasius.

Vorzüglich schöner Rigaer und Memeler Leinsaamen, so wie auch gutes Brau- und Brennmalz von großer Gerste, ist billigst zu haben, bey
F. W. Fraude, Breitestraße No. 361 in Stettin.

Das Königs- oder Mannheimer Bier, welches in der Königl. Hofbrauerey gebraut wird, und überall sehr beliebt ist, wird jetzt auch bey mir in vorzüglicher Güte angefertigt. Die Tonne davon kostet 5 Rthlr. Cour. ohne Gefäß. A. Hoffmann, Oderstraße No. 63 in Stettin.

Neuen Rigaer und Memler Säe-Leinsaamen, weißen und rothen Kleesaamen, so wie auch gepochten Gips verkauft billigst
J. J. Gadewoltz in Stettin, Mittwochstraße No. 1075.

Neuen Memeler Leinsaamen zu billigem Preise bei
Simon & Comp. in Stettin.

Neuen Rigaer und Memeler Säe-Leinsaamen und rothen Kleesaamen, verkauft zu billigen Preisen. J. F. Räschke, in Stettin.
Breitestraße No. 344.

Rothen und weißen Kleesaamen von vorzüglicher Güte, Luzernsaamen, Spörgelsaamen, Thimotheengrassaamen und Memler Leinsaamen, bei
Boettcher & Freyschmidt, große Dohmstraße No. 677
in Stettin.

Niederlage
von vorzüglich schönem weißen Hohl- und Fenster-Tafelglase zu den Fabrikenpreisen bey Lastner & Rosenthal in Stettin,
Schiffsbau-Lastadie No. 42.

Caroli-

Caroliner Reis, Bordeauxer und Copenhagner Syrop, Schott. Hering, Caffee, Jamaica-Rumm und Arrack verkaufen billigst

F. Cramer & Comp. in Stettin.

(Kleesaamen-Verkauf.) Sehr schöner weißer Kleesaamen zu einem billigen Preise ist zu erhalten, in Demmin beym Kaufmann Carl Weißenborn.

Mit Genehmigung der Königl. Hochpreißl. Regierung hält die unterzeichnete Buchdruckerei in Stettin nachstehende Klassen- und Gewerbesteuer-Formulare zum Verkauf vorräthig:

1) Gewerbesteuer-Aufnahme-Listen,
2) Gewerbesteuer-Bekanntmachungszettel,
3) = = Zugangs- und
4) = = Abgangs-Listen.
5) Klassensteuer-Aufnahme-Listen mit 12 Klassen.
6) Kreis-Nachweisungen desgl.
7) Klassensteuer-Heberollen Litt. A.
8) Klassensteuer-Auszugbögen aus der Heberolle, Litt. B.
9) Verzeichniß der säumig gebliebenen Steuerpflichtigen Litt. C.
10) Bescheinigung der Exekutoren Litt. D.
11) Lieferzettel Litt. E.
12) Lieferzettel von den Resten Litt. E. E.
13) Zu- und Abgangs-Listen Litt. F.
14) Kreis-Nachweisungen von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer Litt. G. und
15) Manuale nach Litt. H.

Der Preis für vorstehende Drucksachen ist bei einer Quantität von 20 Buch 4 Rthlr. 16 Gr., unter 10 Buch pro Buch 6 Gr.

Ferner:

Versteuerungs-, Versendungs- und Niederlags-Declarationen auf Medianpapier pro Buch 7 Gr. Cour.

Nachweisungen des Betriebs pro Buch 8 Gr. Cour.

Kirchen-Vermögens-Tabellen, sowohl für Stadt- als Landkirchen, pro Buch 12 Gr. und

Confirmations-Scheine pro Buch 10 Gr.

Effenbarts Erben in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 19. des Amtsblatts.
Stettin den 27. April 1822.
No. 15.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Lieferung.) Der Naugardter Kreis wird zu der diesjährigen Uebung der Landwehr-Kavallerie zwischen 20 bis 30 Pferde gestellen. Die Gestellung soll durch den Mindestfordernden per Entreprise leihweise geschehen. Hiezu steht auf den 2ten May d. J. Vormittags 10 Uhr, Termin in der Registratur des Unterzeichneten zu Naugardt an. Die Kontractsbedingungen sind in gedachter Registratur stets einzusehen. Lieferungslustige werden eingeladen, sich einzufinden. Naugardt den 5ten April 1822.

Königl. Landrath des Naugardter Kreises. Kameke.

(Widerruf.) Der auf den 11ten May d. J. angesetzte Termin, zur Verpachtung des dem minderjährigen von Eickstedt gehörigen Vorwerks in Radeckow, ist aufgehoben worden. Stettin den 15ten April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern.

(Wiesenverpachtung.) Es sollen die der Kirche zu Ziegenorth zugehörigen, im sogenannten Catharinen-Bruche belegenen 52 M. M Wiesen, auf Befehl der Königl. Regierung, auf 6 nach einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgethan werden. Zur Licitation haben wir einen Termin auf den 3ten May 1822, Vormittags 9 Uhr, in Ziegenorth angesetzt, zu welchem Bietungslustige eingeladen werden. Der Zuschlag wird nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung erfolgen. Köslin den 15. April 1822.

Königl. Domainenamt Stettin und Jasenitz.

(Pferde-Diebstahl.) In der Nacht vom 18ten bis zum 19ten dieses ist auf dem Guthe Pensin bei Demmin durch Fortbrechung einer vor der Stallthüre befindlichen eisernen Stange

ein Zugpferd englischer Race, Hellfuchswallach, Langschwanz mit wenigen Haaren, 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß groß, zwischen 5 bis 6 Jahre alt, mit 4 weißen Füßen und einer Bleſſe, imgleichen ein engl. Reitsattel, gestohlen worden.

Die resp. Orts- und Polizei-Behörden werden daher hiedurch ersucht, dahin gefälligst mitwirken zu wollen, daß man dem Diebe auf die Spur kömmt, und selbiger zur Haft gebracht werden kann. Demmin den 19ten April 1822.

Königl. Preuß. Landräthl. Behörde Demminschen Kreises.

Privat-

Privat-Anzeigen.

(Bitte) Die respectiven Subscribenten auf das Jahrbuch für Pommern pro 1822 werden ergebenst ersucht, den Geldbetrag für die empfangenen Exemplare baldgefälligst berichtigen zu wollen.

(Bekanntmachung) Den Käufer von 2000 Quart gut conservirten Kirschsaft in Partheien von 100 Quart und darüber zu liefern, weiset die Zeitungs Expedition in Stettin gefälligst nach.

(Bekanntmachung.) Zeit und Oertlichkeit gestatten Unterzeichnetem, noch einige Söhne zum Unterrichte und zur Erziehung bei sich in Pension zu nehmen. Eltern, welche darauf Rücksicht nehmen möchten, werden gehorsamst gebeten, sich dieserhalb an ihn zu wenden. Carniz bei Treptow a. d. R. den 13. April 1822. Stephani, Prediger.

(Bekanntmachung.) Wenn Gutsherrschaften oder Königl. Domainenbeamte, einen Wirthschafts-Inspector benöthiget sind; so weiset, ein tüchtiges, und in allen Branchen der praktischen Landwirthschaft erfahrnes, der Feder und der Führung einer ökonomischen Buchhaltung, gewachsenes, mit guten Zeugnissen versehenes, der Militairpflicht, auch jetzt genügtes, unverheirathetes Subject, unter billigen Bedingungen, nach, und bittet deshalb um baldige Anträge. Rummelsburg in Hinterpommern den 13. April 1822. Der Oekonomie-Kommissarius Klotz.

(Bekanntmachung.) Da ich sehr gute und gesunde Weide für Rindvieh übrig habe, so können sich diejenigen, welche darauf reflektiren, bey mir melden und die nähere Bedingung bei mir erfahren. Fürstenflag den 16. April 1822. Brett, Administrator.

(Bekanntmachung) Den Herren Schlächtermeistern Stettins wird bekannt gemacht, daß in Krekow bey Unterzeichnetem Fettweiden für Hammel zu haben sind, welche in einem 50 M. Morgen großem weißem Kleeschlage und einer eben so großen sehr nahrhaften und grasreichen Wiese bestehen. Die nähern Bedingungen sind täglich zu erfragen bey F. A. Menz.
Kreckow den 20. April 1822.

— (Gestohlen.) In der vergangenen Nacht sind mir durch gewaltsamen Einbruch folgende Sachen gestohlen worden, als: 1) 16 Tischtücher, 2) 6 Dutzend Servietten, 3) 2 roth und weiß carirte Ueberzüge, 4) 2 weiß und blau klein gewürfelte Ueberzüge, 5) 2 blau carirte Ueberzüge, 6) 7 weiße Ueberzüge, 7) 6 weiße Ueberzüge, 8) 16 Bettlaken, 9) 4 Dutzend Handtücher, 10) 25 Frauenshemden, 11) 2 blau und weiß gewürfelte Unterbetten, 12) 4 Pfüle, 13)

13) 1 Deckbette, 14) 1 Kopfkissen, 15) 1 grauer Kalmuck-Mantel, 16) 1 grau tuchener Kragen, 17) 1 schwarz cattunes Frauenskleid mit weißen Flecken, 18) 1 paar weiße Casimirhosen. Das leinene Zeug ist theils mit W. P. theils mit W. S. bezeichnet. Wer sicher nachweisen kann, wo sich diese gestohlenen Sachen befinden, erhält von mir eine Belohnung von Zwanzig Reichsthaler Courant. Ueckermünde den 22sten April 1822.

Schubring, Inspector des Landarmenhauses.

(Auction von Merinos-Böcken.) 50 bis 60 Stück Merinosböcke, bestehend in Jährlingsböcken, Zeitböcken und Aelteren, worunter 11 Stück aus Spanien directe gekommene Merinosböcke sind, sollen am 14. May d. J. aus der Gräflich v. Plessenschen Schäferei zu Ivenack meistbietend für baare Zahlung in Gelde verkauft werden. Die Böcke sind zu jeder Zeit in der Wolle, vor der Auction zu sehen, wenn man sich bei dem Schaafmeister Voß meldet. Ivenack in Mckl. Schwerin den 15. April 1822.

(Auction.) Am 23sten May c. soll zu Plestlin bei Demmin, eine Auction von 500 Schaafen nach der Wehre gehalten werden, und bei annehmlichen Gebot und baare Zahlung sofort der Zuschlag erfolgen.

von Kessenbrinck.

(Zu verpachten.) Das zu Johanni d. J. pachtlos werdende, im Dramburgischen Kreise des Cösliner Regierungsbezirks, unweit der Städte Callies und Märkisch Friedland belegene, zum Westpreußischen Landschaftsverbande gehörige Guth Giesen, welches in seinen bäuerlichen Verhältnissen völlig regulirt, und seit 6 Jahren in zehnschlägigem Fruchtwechsel bewirthschaftet ist, soll nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien, mit einer, aus 1600 Stück bestehenden, veredelten Schäferey, Brau- und Brennerey, Ziegeley und Fischerey, complettem Inventario, bedeutender Forst und einem an der Netze belegenen, aus 20 Culmschen Morgen bestehenden Holländer, anderweitig verpachtet, oder auch unter vortheilhaften, sehr erleichternden Zahlungsbedingungen verkauft werden. Die Bedingungen für beide Fälle sind bey dem in Giesen wohnenden Herrn Baron von Blankenburg jeder Zeit einzusehen.

(Zu verpachten.) Ich verpachte den Pommerschen Morgen der besten Oderstrandwiesen zu 12 und 13 Rthlr. Courant, und mache damit den Anfang den 1sten May d. J., auch sind im 2ten Schlage noch 30 Morgen zu 10 Rthlr. zu haben. Cavelwisch den 11ten April 1822. Hufnagel.

(Zu verpachten und zu verkaufen.) Auf dem Gute Medow bei Anclam ist die Holländerei, Branntweinbrennerei und eine Oelmühle zu verpachten,

pachten, auch sind dort funfzig Stück feine Merino-Schaafe mit Lämmern zu verkaufen.

(Zu verkaufen.) In Folge starker Zuzucht kann ich, gleich nach der Schur, auch allenfalls schon vorher, verkaufen; aus meiner hochveredelten Heerde 300 Mutterschaafe von zwey- bis vierjährigen Alter, nebst 200 zwey- und dreyjährige Hammel: von meiner aus Oestereich geholter und davon aufgezogenen hochfeinen Merino-Heerde, aber auch einige Mutterschaafe und Widder. Obgleich die Wollpreise allen Nachrichten, auch bereits geschehenen Angebot nach, höher wie im letzten Jahr sind, so ist meine Forderung doch den Zeitverhältnissen angemessen, und ich ersuche etwanige Kaufliebhaber, die Thiere bald in voller Wolle zu besehen. Pleetz bey Friedland in Mecklenburg-Strelitz den 29sten März 1822. R. H. Runge.

(Zu verkaufen.) 128 veredelte Fett-Hammel stehen im Anfange des Monats May d. J. zum Verkauf, auf der Pfarre in Obernhagen bey Regenwalde.

Wirthschaftlicher Veränderungshalber sollen auf dem Königl. Vorwerkshofe zu Liepen bey Anclam, zum 27sten May d. J. 50 Stück Holländereykühe verkauft werden. Auch werden daselbst zu kaufen begehrt, 200 hochveredelte Mutterschaafe und 300 mittel veredelte Hammel. Hierauf Reflectirende belieben sich in portofreien Briefen an Unterzeichneten zu wenden. Liepen bey Anclam den 22sten April 1822. C. Herwig.

Vom besten Cyprischen Vitriol halten wir beständig Lager und haben so eben neue Zufuhre erhalten, womit wir uns zu sehr billigen Preisen empfehlen. Stettin den 22. April 1822. Fr. Pitzschky & Comp.

Neuer franz. Luzern-, rothen und weissen Klee-, Esparcette-, Thymothygras- und Spörgelsaamen bey W. Friederici, Breitestrasse No. 360. in Stettin.

Einige Fortepianos aus der bekannten Fabrike meines Bruders in Gera stehen bey mir zum Verkauf. W. Friederici, Breitestrasse No. 360 in Stettin.

Rothen und weißen Kleesaamen von vorzüglicher Güte, Luzernsaamen, Spörgelsaamen, Thimotheengrassaamen und Memler Leinsaamen, bei Boettcher & Freyschmidt, große Dohmstraße No. 677 in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 20. des Amtsblatts.
Stettin den 2. May 1822.

No. 16.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Es ist heute früh eine goldene, eingehäusige Taschenuhr, mit darüber liegender Glaskapsel gestohlen. Das Gehäuse derselben ist außerhalb blau emaillirt und inwerhalb von Gold, das Zifferblatt ist weiß, mit deutschen Zahlen und rings herum, oben so wie auf der Rückseite der Uhr mit Perlen, 160 an der Zahl, besetzt. Auf der Rückseite der Uhr befindet sich das Gemählde einer Göttin, auf einem Throne sitzend, zu deren Füßen ein Löwe liegt. Indem dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und vor dem Ankauf der Uhr gewarnt wird, ergeht zugleich die Aufforderung, von etwa bekannten oder sich ergebenden Verdachtsumständen, Behufs der Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der entwendeten Uhr, dem Unterzeichneten unverzüglich Anzeige zu machen. Dem Entdecker des Thäters, mit Zurücklieferung der Uhr, ist eine Belohnung von 10 Rthlr. von dem Eigenthümer derselben zugesichert. Stettin den 24sten April 1822.

Königl Polizei-Direktor. Stolle.

(Mühlen-Anlage.) Der Königliche Domainenpächter Herr Amtmann Walter zu Schönwalde beabsichtiget, bey seinem ihm eigenthümlich zugehörenden Etablissement Saueinkrug, 22 Ruthen südwestlich hinter dem Wohnhause, links der Straße von Pasewalk nach Ferdinandshoff, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange, vier Oehl- und vier Grützstampfen anzulegen. Wer gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, wird aufgefordert, solches innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, bey der unterzeichneten Kreisbehörde und bey dem Bauherrn anzumelden. Ueckermünde den 9ten April 1822.

Königl. Landräthliche Behörde Ueckermündschen Kreises.

(Bekanntmachung.) Dem Unterzeichneten ist die Gemeinheitstheilung bey der Stadt Stargard aufgetragen und bereits eingeleitet. Der Vorschrift in dem §. 15 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juny 1821 gemäß, wird dies hiemit bekannt gemacht, und die zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte, oder sich bis jetzt noch nicht angemeldete unmittelbare Theilhaber hiemit aufgefordert, sich spätestens am 24sten May d. J. bei dem Herrn Divisions-Auditeur Adler hieselbst zu melden und zu erklären, ob sie bey der Vorlegung des Separationsplanes zugezogen seyn wollen; widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden,

und

und selbige selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten können. Stargard den 28sten März 1822. Häse,

Königl. Regierungsrath und Ober-Commissarius.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrags ist der Rezeß über die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem zum von Hartwigschen Concurse gehörigen von Borcken Lehnguthe Rienow, Regenwaldschen Kreises, bereits abgeschlossen. In Gemäßheit des §. 11 des Ausführungs-Edicts zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung, fordere ich alle diejenigen, welche bey der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die Lehnsberechtigte hiemit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung über den Inhalt des gedachten Rezesses, auf den 8ten Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause des Guths Rienow angesetzten Termin persönlich, oder durch einen, mit Instruction versehenen, und legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung werden gehört werden. Labes den 6ten April 1822. Königl. Preuß. Oeconomie Commissarius. Kohlwes.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages habe ich die im Jahr 1819 angefangene Gemeinheitstheilung in dem Dorfe Nessin, Fürstenthumschen Kreises, zwischen der Guthsherrschaft und dem Mühlenmeister Pape daselbst, mit Vorbehalt der Rechte aller Lehns- und etwanigen unbekannten Theilnehmer, im Wege eines Vergleichs zum Abschluß gebracht. Ich fordere daher alle diejenigen, welche bei dieser Gemeinheitstheilung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung auf den 10ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtslokal zu Nessin angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen diese Gemeinheitstheilung werden gehört werden. Cörlin den 6ten April 1822.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius. Bruns.

(Bekanntmachung.) Der Bau eines neuen Küster- und Schulhauses in dem hiesigen Amtsdorfe Falkenwalde soll auf Befehl der Königl. Regierung dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Minus-Licitation haben wir einen Termin auf den 9ten May d. J., Vormittags 10 Uhr, hier in Köslin angesetzt und wollen etwanige Bietungslustige hiermit einladen. Der Zuschlag soll, nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung, erfolgen und können der Anschlag und die Bedingungen vorher sowohl als im Termin hier eingesehen werden. Köslin den 22sten April 1822.

Königl. Domainenamt Stettin und Jasenitz.

(Verpachtung.) Es soll in Termino den 7ten May Nachmittags 2 Uhr auf der Gerichtsstube in Naulin des Krichenland daselbst auf 3 Jahre meistbietend

bietend verpachtet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Soldin den 12ten April 1822. Das Patrimonialgericht über Naulin.

(Verpachtung.) Der zu dem Cossäthenhofe des Friedrich Eske zu Schönebek gehörige Acker von circa 32 Morgen und etwa 10 Scheffel Winterung und 11 Scheffel Sommerung, sowie die dazu gehörigen 7½ Morgen Wiesen incl. Brachwiesen nebst etwas Gartenland, jedoch ohne Gebäude, Inventarium und Winter- und Sommersaat, sollen in Termino den 13ten May c. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Schönebek auf unbestimmte Zeit gegen die im Termine noch näher aufzustellenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden, daher Pachtlustige dazu hierdurch eingeladen werden. Stargard den 28sten April 1822. Das Patrimonialgericht zu Schönebek.

(Verpachtung.) Zur Verpachtung des zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden, in der hiesigen Vorstadt und auf den Stadtfluren belegenen Vorwerks Stadthoff mit bestellten Winter- und Sommersaaten, jedoch ohne Inventarium, haben wir einen Termin auf den 22sten May d. J. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Rathsstube angesetzt, wozu Pachtlustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß das Vorwerk im Ganzen und in einzelnen Theilen ausgeboten werden wird und daß der Meistbietende auf das Ganze zur Festhaltung 400 Rthlr. baar, im Termine, deponiren muß. Anclam den 23sten April 1822.

Der Magistrat.

(Verpachtung) Die in der Gellendinschen Wiese, 1 Meile von Anclam angelegte Rohrplantage, circa 24 Magd. Morgen groß, soll, da sie pachtlos geworden ist, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 31sten May d. J. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Rathsstube angesetzt, und werden Pachtlustige hiedurch eingeladen, in demselben ihre Gebote abzugeben. Anclam den 23sten April 1822.

Der Magistrat.

(Verpachtung.) Die zur Concursmasse des Amtmanns Zimmermann gehörige, bey Wangerin belegene Glasfabrik mit dem Vorwerk Ramminshoff soll nach der Bestimmung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin auf ein Jahr, von Johanni d. J. bis dahin 1823, in dem auf den 6ten Juny c. auf der Fabrik angesetzten Licitations-Termin an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen der Verpachtung bey dem Concurs-Curator Herrn Justiz-Commissarius Leopold zu Cöslin und bey dem unterzeichneten Sequestrations-Commissarius zu erfahren sind. Dramburg den 27sten April 1822.

Der Landrath Hollatz.

Guths-

(Guthsverkauf.) Zum Verkauf des im Fürstenthumschen Kreise belegenen, dem Kaufmann Höpner zugehörigen Guths Schnackenburg nebst Garten bei Bublitz, welches auf 3757 Rtlr. 15 Gr. gerichtlich taxirt und worauf 4400 Rtlr. geboten worden, stehet ein anderweitiger peremtorischer Bieturgetermin auf den 19ten July a. c., vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Ciala allhier an. Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben und hat der Meistbietende den Zuschlag des Guths, von welchem die Taxe in der Registratur des hiesigen Ober-Landesgerichts eingesehen werden kann, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten zu gewärtigen. Cöslin den 21sten März 1822. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers soll die den Müller Sauerschen Eheleuten gehörige, in Curow belegene oberschlächtige Wassermahlmühle, zu welcher außer dem mit dem Wohnhause zusammenhängenden Mahlwerke, zwey Ställe, eine Wiese von 5 Magdeburgischen Morgen, ein Wiesefleck von etwa einem Pommerschen Morgen, ein Garten von etwa 4 Scheffel Ertoffel-Aussaat, Weidefreiheit für 4 Kuhe und das Recht, von der Grundherrschaft jährlich 18 Klafter Holz zu erhalten, gehören, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Wir haben hiezu drey Licitations-Termine, von denen der letzte peremtorisch ist und nach dessen Ablauf keine Nachgebote mehr angenommen werden, auf den 25sten März c., den 25sten May c. und den 25sten July c., jedesmal Vormittags um 10 Uhr und zwar die beiden ersten Termine in Gartz in der Wohnung des Stadtrichter Schatz und den letzten Termin im herrschaftlichen Hofe zu Curow angesetzt, zu welchem Kauflustige, die Sicherheit nachweisen können, vorgeladen werden. Der materielle Werth des Mühlenwerks und der Gebäude ist auf 995 Rthlr. 12 Gr. und der Ertragswerth der nutzbaren Grundstücke und der Gerechtigkeiten auf 1973 Rthlr. abgeschätzt worden. Die Taxe kann zu jeder Zeit bei dem unterzeichneten Richter eingesehen werden. Gartz den 2ten Januar 1822.

Das Patrimonialgericht zu Curow.
Schatz, Königl. Stadtrichter.

(Warnungs-Anzeige.) Ein Einwohner aus dem Amtsdorfe Giesenthal ist, wegen des bei Uebertretung eines Polizeigesetzes verursachten Todes eines achtjährigen Mädchens, mit einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt worden. Colbatz den 13ten April 1822. Königl. Preuß. Pomm. Justizamt.

Privat-Anzeigen.

Nachweise-Comptoir für Landwirthschaftliche Produkte.

Eine Anzahl Landwirthe ist übereingekommen, in einem gemeinschaftlichen Buche nach Sachen-Titeln alle Erzeugnisse, die sie zu veräußern wünschen, eintragen zu lassen, so wie in einem zweiten Buche alle Gegenstände, die sie zu kaufen beabsichtigen; wodurch es jedem Handel- und Gewerbetreibenden leicht wird, auf einem Fleck zu übersehen, an welchem Orte und in welchen Quantitäten er

Digitized by Google

er die gesuchten Gegenstände findet, oder die zu veräußernden Waaren anbringen kann. Die Führung dieser Bücher hat der Landschafts-Sekretair Schröder zu Stargard am Wallthore wohnhaft übernommen. Es ist Jedermann gestattet, von diesen Büchern Gebrauch zu machen. Wer landwirthschaftliche Gegenstände, als: Getreide aller Art, Vieh von allen Gattungen (gleichviel ob Fettvieh oder Mageres) Sämereien aller Art, Holz, Torf, Wolle, Brandwein, so wie andere Gegenstände, die auf dem Lande erzeugt oder daselbst gebraucht werden, zu kaufen oder zu verkaufen wünscht und deshalb eine Eintragung in die Nachweise-Bücher verlangt, wendet sich deshalb mündlich, oder schriftlich durch portofreie Briefe an den vorerwähnten Landschafts-Sekretair Schröder und zahlt für die Eintragung für jeden einzelnen Gegenstand ohne Rücksicht auf die Quantität desselben, 3 gute Groschen. Für diesen Betrag werden zugleich zur mehreren Bekanntwerdung die Eintragungen von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter summarisch angezeigt. Dagegen zahlen diejenigen Käufer oder Verkäufer, welche einen von den oben erwähnten Gegenständen zu kaufen oder zu verkaufen wünschen, deshalb aber keine Eintragung in die Nachweise-Bücher verlangen, sondern blos von dem erwähnten Comptoir einen mündlichen Nachweis fordern, an welchen Orten die zu wünschenden Gegenstände gesucht oder respective zum Verkauf angeboten werden, 2 gute Groschen. Wird der Nachweis schriftlich verlangt, 4 gute Groschen. Von des Morgens 8 Uhr bis des Abends 5 Uhr, sind zu jeder Stunde in dem erwähnten Nachweise-Comptoir Anträge zu machen oder Auskünfte über gewünschte Gegenstände zu haben. Briefe werden indeß unter allen Umständen nur portofrei angenommen. Auch ist Grundsatz, daß bey schriftlich geforderten Nachweisungen die oben erwähnten 4 gGr. durch Postvorschuß eingezogen werden.

(Bekanntmachung.) Einem hochgeehrten Publico zeige ich hiedurch ergebenst an, daß ich, nachdem ich die Geschäfte des seel. Hrn. Köppler seit 2 Jahren mitgeführt, mich jetzt ebenfalls hieselbst als Steinhauermeister etablirt habe. Indem ich alle mögliche Steinhauerarbeit, sowohl in Sandstein, Marmor und Granit verfertige, bitte ich ergebenst, mich mit geneigtem Zuspruch zu beehren. Ich werde mich durch prompte und reelle Bedienung bemühen, das in mich gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Stettin den 30sten März 1822.

G. H. Schmälzle, am heiligen Geistthor No. 288, unweit der Kaserne.

(Bekanntmachung.) Es ist immerwährend gutes Fuhrwerk zu Reisen und Spazierfahrten, auch alle Woche 2- bis 3mal Gelegenheit nach Berlin, zu heruntergesetzten Preisen bey mir zu haben.

Pagel, Mönchenstraße No. 458 in Stettin.

(Bekanntmachung.) Wenn Gutsherrschaften oder Königl. Domainenbeamte, einen Wirthschafts-Inspector benöthiget sind; so weiset, ein tüchtiges, und in allen Branchen der praktischen Landwirthschaft erfahrnes, der Feder und der Führung einer ökonomischen Buchhaltung, gewachsenes, mit guten Zeugnissen versehenes, der Militairpflicht, auch jetzt genügtes, unverheirathetes Subject, unter billigen Bedingungen, nach, und bittet deshalb um baldige Anträge. Rummelsburg in Hinterpommern den 13. April 1822.

Der Oekonomie-Kommissarius Klotz.

(Bekanntmachung) Den Käufer von 2000 Quart gut conservirten Kirschsaft

Kirschsaft in Partheien von 100 Quart und darüber zu liefern, weiset die Zeitungs Expedition in Stettin gefälligst nach.

(Auction von Merinos-Böcken.) 50 bis 60 Stück Merinosböcke, bestehend in Jährlingsböcken, Zeitböcken und Aelteren, worunter 11 Stück aus Spanien directe gekommene Merinosböcke sind, sollen am 14. May d. J. aus der Gräflich v. Plessenschen Schäferei zu Ivenack meistbietend für baare Zahlung in Golde verkauft werden. Die Böcke sind zu jeder Zeit in der Wolle, vor der Auction zu sehen, wenn man sich bei dem Schaafmeister Voß meldet. Ivenack in Meckl. Schwerin den 15. April 1822.

Wirthschaftlicher Veränderungshalber sollen auf dem Königl. Vorwerkshofe zu Liepen bey Anclam, zum 27sten May d. J. 50 Stück Holländereykühe verkauft werden. Auch werden daselbst zu kaufen begehrt, 200 hochveredelte Mutterschaafe und 300 mittel veredelte Hammel. Hierauf Reflectirende belieben sich in portofreien Briefen an Unterzeichneten zu wenden. Liepen bey Anclam den 22sten April 1822.

C. Herwig.

(Auction.) Da ich zu Trinitatis dieses Jahres das Amt Treptow an der Rega an das Königl. hohe Krieges-Ministerium abtreten muß, so bin ich genöthiget, meine Kühe, einige Bullen, zweijährige Fersen und Stiere, an den Meistbietenden zu verkaufen. Die Kühe kann ich als ganz vorzügliches Milchvieh empfehlen, und ist die Race Danziger Niederung, fast lauter junges Vieh von 3 Jahren an; die Fersen hingegen sind von Oldenburger Race. Zu gleicher Zeit wird auch mehreres Hausgeräth verkauft werden. Zum Verkauf obiger Gegenstände habe ich einen Termin auf den 3ten Juny dieses Jahres und in folgenden Tagen angesetzt. Amt Treptow an der Rega in Hinterpommern den 20sten April 1822.

Fronhöfer.

---

170 Stück Mutterschaafe von der Stammschäferey zu Giesenbrügge,
110 Stück Mutterschaafe von der veredelten Schäferey des Vorwerks Neuenburg,
120 Hammel von beyden Schäfereyen,

---

400 Stück in Summa, sollen den 1sten July des Jahres auf der Schäferey des Guths Giesenbrügge, im Soldiner Kreise der Provinz Neumark, Vormittags 10 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant meistbietend versteigert werden. Liebhaber können die Schaafe, vom 24sten April d. J. an, in der Wolle sehen.

Der Amtsrath Palm.

(Zu verkaufen.) Aus der Merinos-Schäferey zu Cunersdorf bei Wriezen an der Oder, werden d. J. 20 Zuchtstöre von 1820 und 120 Jährlings-Böcke von 1821 zum Verkauf kommen, und zwar alle aus freier Hand, nach deren Eigenschaften zu dem Preis von 20 bis 30 Rthlr. ohne Wolle.

Das

Das Ausſuchen geſchieht am beſten in der Wolle und kann am 15ten May bis 8ten Juny ſtatt finden. Wer die Böcke beim Ausſuchen mit der Wolle abtreiben läſst, bezahlt ſogleich und für das Flieſs beſonders 5 Rthlr. Wer ausſucht und die Böcke bis nach der Schur ſtehen läſst, bezahlt ſogleich die Hälfte, die zweite Hälfte aber bei der Abholung, welche bis zum 1ſten Juli verſchoben werden kann. Wer nach den 8ten Juni erſt ausſuchen will, wird die Güte der Wolle nur nach den Proben und den anerkannt richtig geführten Liſten beurtheilen können. Eine Auction wird weiter in dieſem Jahre nicht ſtatt finden, da die meiſten Mutterſchaafe verkauft ſind, in den Tagen vom 15ten May bis 8ten Juny kann jedoch über 30 — 50 Merinos und 350 Meris-Mutterſchaafe noch aus freier Hand abgeſchloſſen werden und wollen ſich die Käufer an den Verwalter Freudenberg jun. zu Cunersdorf deshalb wenden.

(Zu verkaufen.) Es ſind bey mir häufige Anfragen wegen Ueberlaſſung von Bullen Kälber von meiner bekannten Frieſiſchen und Oldenburgſchen Race eingegangen. Zum Beſten der Viehzucht bin ich bereit, hier den 20ſten May des Vormittags um 10 Uhr, ſelbige an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Mühlenhagen in dem Königl. Amt Clempenow den 20. März 1822.

Der Amtmann Müller.

Auf dem Guthe Liezow bey Plathe ſtehen 12 Stück feine Böcke, aus den vorzüglichſten ſächſiſchen Schäfereyen, nach der Schur zum Verkauf. Liebhaber belieben ſich bey dem dortigen Inſpector Schumacher zu melden, um ſolche in der Wolle zu beſichtigen, und nöthigenfalls zu zeichnen.

100 Hammel in der Wolle ſtehen auf dem herrſchaftlichen Guthe Schellin bei Stargard zum Verkauf.

(Verpachtung.) Ich beabſichtige die hieſige, durch die bedeutende Paſſage von Stettin und Stargard nach Landsberg an der Warthe ꝛc. ſehr einträgliche Krugwirthſchaft nebſt 3 Magd. Morgen Garten- und Koppelland, 75 Magd. Morgen Acker und Wieſewachs für 2 Kühe, zu Michaelis dieſes Jahres meiſtbietend zu verpachten, und habe dazu einen Termin auf den 15ten Juny d. J. angeſetzt, an welchem die näheren Bedingungen in der hieſigen Gerichtsſtube eingeſehen werden können. Falkenberg bey Bernſtein den 21. April 1822. v. Wißmann.

(Kleeſaamen-Verkauf.) Sehr ſchöner weißer Kleeſaamen zu einem billigen Preiſe iſt zu erhalten, in Demmin beym Kaufmann Carl Weißenborn.

Beſter neuer Rigaer Säe-Leinſaamen iſt billig zu haben, bei
J. C. Graff, Löcknitzerſtraße No. 1029 in Stettin.

Neuen Memeler Leinſaamen zu billigem Preiſe bei
Simon & Comp. in Stettin.

Vor-

Vorzüglich schöner Rigaer und Memeler Leinsaamen, so wie auch gutes Brau- und Brennmalz von großer Gerste, ist billigst zu haben, bey
F. W. Fraude, Breitestraße No. 361 in Stettin.

Schottländische und Holländische Heringe in ganzen Tonnen und in kleinen Gebinden, auch engl. Steinkohlen, Saathafer, Malz, Theer und Berger Thran, zu billigen Preisen, bey G. F. Grotjohann,
Oderstraße No. 1 in Stettin.

Neuen Rigaer und Memeler Säe-Leinsaamen und rothen Kleesaamen, verkaufe zu billigen Preisen. J. F. Räschke, in Stettin.
Breitestraße No. 344.

Rothen und weißen Kleesaamen von vorzüglicher Güte, Luzernsaamen, Spörgelsaamen, Thimotheengrassaamen und Memler Leinsaamen, bei
Boettcher & Freyschmidt, große Dohmstraße No. 677 in Stettin.

Neuen Rigaer und Memler Säe-Leinsaamen, weißen und rothen Kleesaamen, so wie auch gepochten Gips verkauft billigst
J. J. Gadewoltz in Stettin, Mittwochstraße No. 1075.

Caroliner Reis, Bordeauxer und Copenhagner Syrop, Schott. Hering, Caffee, Jamaica-Rumm und Arrack verkaufen billigst
F. Cramer & Comp. in Stettin.

Preise des Güstowschen Steinkalk.

1 Tonne Kalk à $6\frac{3}{4}$. Cubikfuß mit Gebind zur Stelle à 2 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf.
4 Scheffel desgl. ohne Gefäß aus den Ofen 1 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf.
1 Scheffel desgl. 10 Gr.
1 Tonne desgl. nach Stettin zu Wasser geliefert 2 Rthlr. 4 Gr.
1 Tonne aus der Niederlage bey Hrn. Zimmermann an der Mönchenbrücke 2 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf.

Für diejenigen Käufer in Stettin, welche den Kalk unmittelbar von hier vor der Thür geliefert zu haben wünschen, sind meine Bauern bereit, die Fuhre von 3 à 4 Tonnen à 11 bis 14 gGr. zu leisten. Wer die leeren Tonnen sogleich zurückliefert, erhält 9 gGr. Cour., später nach Beschaffenheit à 8, 7 und 6 Gr. wieder bezahlt. Ohne baare Bezahlung wird kein Kalk verabfolgt. Vor der Hand bleibt es dabei, daß alle 14 Tage frischer Kalk zu haben ist, weiterhin soll noch öfter gebrannt werden. Montag den 29sten wird ausgekert, welches den Abnehmern bekannt gemacht wird. Güstow bey Stettin den 26sten April 1822. Brede.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 22. des Amtsblatts.
Stettin den 13. May 1822.
— No. 17. —

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Es ist heute früh eine goldene, eingehäusige Taschenuhr, mit darüber liegender Glaskapsel gestohlen. Das Gehäuse derselben ist außerhalb blau emaillirt und innerhalb von Gold, das Zifferblatt ist weiß, mit deutschen Zahlen und rings herum, oben so wie auf der Rückseite der Uhr mit Perlen, 130 an der Zahl, besetzt. Auf der Rückseite der Uhr befindet sich das Gemählde einer Göttin, auf einem Throne sitzend, zu deren Füßen ein Löwe liegt. Indem dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und vor dem Ankauf der Uhr gewarnt wird, ergeht zugleich die Aufforderung, von etwa bekannten oder sich ergebenden Verdachtsumständen, Behufs der Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der entwendeten Uhr, dem Unterzeichneten unverzüglich Anzeige zu machen. Dem Entdecker des Thäters, mit Zurücklieferung der Uhr, ist eine Belohnung von 10 Rthlr. von dem Eigenthümer derselben zugesichert. Stettin den 24sten April 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

(Mühlen-Anlage.) Der Königliche Domainenpächter Herr Amtmann Walter zu Schönwalde beabsichtiget, bey seinem ihm eigenthümlich zugehörenden Etablissement Sauernkrug, 22 Ruthen südwestlich hinter dem Wohnhause, links der Straße von Pasewalk nach Ferdinandshoff, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange, vier Oehl- und vier Grützstampfen anzulegen. Wer gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, wird aufgefordert, solches innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, bey der unterzeichneten Kreisbehörde und bey dem Bauherrn anzumelden. Ueckermünde den 9ten April 1822.

Königl. Landräthliche Behörde Ueckermündschen Kreises.

(Bekanntmachung) Da wir hier ein neues Schulhaus, welches außer den Schulstuben, auch noch eine Prediger- und zwei Schullehrer-Wohnungen enthalten soll, sogleich bauen, und den Bau in Entreprise geben wollen, so haben wir einen Termin zum Ausgebot derselben an den Mindestfordernden auf den 25sten May c., Vormittags 10 Uhr, hier zu Rathhause angesetzt. Es werden daher diejenigen, welche Belieben tragen, diese Entreprise zu unternehmen und sonst annehmlich sind, eingeladen, sich alsdann einzufinden und ihr Gebot abzugeben, worauf wegen des Zuschlags sofort resolvirt, und derselbe nach Umständen gegeben werden soll; der Anschlag und die

die Bedingungen können bis dahin zu jeder Zeit bey uns eingesehen werden. Usedom den 4ten May 1822. Der Magistrat.

(Guthsverpachtung.) Es soll das, bei Wangerin belegene, zur Concursmasse des Amtsraths Zimmermann gehörige Guth Pierstock von Johanni d. J. auf drei Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und es ist ein Termin zur Licitation über dieselbe auf den 31sten dieses Monats, Morgens 10 Uhr auf dem Guthe angesetzt worden, welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Dramburg den 5. May 1822.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission. Rodenwoldt.

(Mühlenverkauf.) Die zum Nachlasse des verstorbenen Mühlenmeisters Christian Friedrich Krönke gehörige, zu Gletzig, Regenwalder Kreises, belegene Wassermühle soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 1sten Februar, am 3ten April und am 3ten Juny 1822, von welchen der letztere Termin peremtorisch ist, an Ort und Stelle auf den Grund der davon aufgenommenen, jedoch nicht zu vertretenden Taxe à 2062 Rthlr. 19 Gr. unter den vorzulegenden Bedingungen öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden; welches hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird. Nörenberg den 9ten November 1821.

Das Patrimonialgericht von Wangerin (b).

(Mühlenverkauf u. s. w.) Der Mühlenmeister Jacob Labahn zu Crien will seine dortige Windmühle, wobey eine halbe Bauerhufe von sehr gutem Boden befindlich ist, und welche Grundstücke er vor zwei Jahren in der Erbsonderung zu 7000 Rthlr. Courant angenommen hat, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen, und es ist dazu ein Termin auf den 22sten Juny d. J. Vormittags 11 Uhr zu Crien in der Müllerwohnung angesetzt, woselbst alle Kauflustige sich einfinden, und das Nähere hieselbst erfahren können. Klempenow den 3. May 1822.

Königl. Domainen Justizamt.

Privat-Anzeigen.

(Zehn Rthlr. Belohnung.) Wer mir denjenigen, welcher vor mehreren Tagen meinen Windhund mit einem Bayonnette oder einem andern schneidenden Instrumente, muthwilliger und boshafter weise Lebens- und Beschädigkeitsgefährlich in die Seite gestochen hat, dergestalt anzeigt, daß ich ihn der That gerichtlich überführen und zur gesetzlichen Strafe ziehen lassen kann, erhält von mir eine Belohnung von Zehn Reichsthaler Courant. Stettin den 4ten May 1822. Damerow.

(Sache so gefunden worden.) Es ist am 30sten v. M. in der Gegend beim Forte Ziegenorth hinter den sogenannten Polzkämpen, beim Tucken ein grosses Schiffs-Anker aufgefangen worden; wer sich hierzu gehörig legitimiren kann, wird

wird hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen sich beim hiesigen Tuckerältesten Spantico zu melden, solches gegen die Bergungs- und andere Kosten in Empfang zu nehmen; nach Verlauf von 4 Wochen wird auf unser Ansuchen dieses Anker dem Finder als sein Eigenthum, von Gerichtswegen auf unsern Antrag zuerkannt werden. Wollin den 5. May 1822.

(Bekanntmachung.) Einem geehrten Publiko mache ich hierdurch bekannt, daß sowohl meiner Frau als Kinder nicht das geringste auf meinen Namen geborgt werden darf, weil ich für nichts einstehe. Pyritz den 1sten May 1822.

Gastwirth Reymann.

(Auction.) Am 29sten May dieses Jahres, Vormittags 8 Uhr, werden auf dem Amtshofe zu Verchen bei Demmin mehrere Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, als Spiegel, Tische, Sopha, Stühle, Spinde, Bettstellen, eine Stutzuhr, eine neue Erdtoffelmahlmühle, Schneidemaschine, eine Zeugrolle ꝛc., ferner eine sich in gutem Stande befindende Kutsche, ein Bienenschauer nebst Utensilien, mehreres Fischerzeug an Netzen, Kähnen und Fischkasten, 5 bis 600 Pfund altes Kupfer u. s. w. an den Meistbietenden in Preuß Cour. öffentlich verkauft werden.

Wirthschaftlicher Veränderungshalber sollen auf dem Königl. Vorwerkshofe zu Liepen bey Anclam, zum 27sten May d. J. 50 Stück Holländereykühe verkauft werden. Auch werden daselbst zu kaufen begehrt, 200 hochveredelte Mutterschaafe und 300 mittel veredelte Hammel. Hierauf Reflectirende belieben sich in portofreien Briefen an Unterzeichneten zu wenden. Liepen bey Anclam den 22sten April 1822.

C. Harwig.

(Auction.) Da ich zu Trinitatis dieses Jahres das Amt Treptow an der Rega an das Königl. hohe Krieges Ministerium abtreten muß, so bin ich genöthiget, meine Kühe, einige Bullen, zweijährige Fersen und Stiere, an den Meistbietenden zu verkaufen. Die Kühe kann ich als ganz vorzügliches Milchvieh empfehlen, und ist die Race Danziger Niederung, fast lauter junges Vieh von 3 Jahren an; die Fersen hingegen sind von Oldenburger Race. Zu gleicher Zeit wird auch mehreres Hausgeräth verkauft werden. Zum Verkauf obiger Gegenstände habe ich einen Termin auf den 3ten Juny dieses Jahres und in folgenden Tagen angesetzt. Amt Treptow an der Rega in Hinterpommern den 20sten April 1822.

Fronhöfer.

(Auction.) Es werden auf dem Vorwerk Ahlgraben bei Nassenheide den 3ten Juny d. J.: Pferde, Fohlen, Ochsen, Kühe, Stiere, Kälber, Schweine, tragende Sauen, Federvieh, Wagen und Ackergeräth, Wirthschaftssachen u. m. a. öffentlich verauctionirt werden; wozu ich Kauflustige einlade.

Gombert, Pächter daselbst.

Kuh-

(Kuh-Verpachtung.) Ich will zu Michaelis d. J. 80 Stück Kühe verpachten, wozu ich Pächter hiemit einlade. Das Vieh, so wie die Sommer- und Winterfutterung ist bekanntlich gut und die Butter sehr berühmt, auch bequem nach Stettin und Stargard abzusetzen. Münsterberg den 5. May 1822.

Ferdinand Wollenburg, als Guthspächter.

(Zu verkaufen.) Die Wittwe Barzen in Krekow bey Stettin ist willens, ihr Eigenthum daselbst am 28sten May d. J., Nachmittags um 2 Uhr, zu verkaufen; selbiges besteht in einem Wohnhause, einer Scheune, Stall und 12 Morgen Land.

Bester neuer Rigaer Säe-Leinsaamen ist billig zu haben, bei

J. C. Graff, Löckenitzerstraße No. 1029 in Stettin.

Schottländische und Holländische Heringe in ganzen Tonnen und in kleinen Gebinden, auch engl. Steinkohlen, Saathafer, Malz, Theer und Berger Thran, zu billigen Preisen, bey G. F. Grotjohann,

Oderstraße No. 1 in Stettin.

Neuen Memeler Leinsaamen zu billigem Preise bei

Simon & Comp. in Stettin.

Englische Steinkohlen von sehr guter Qualität verkaufen wir zu billigem Preise. L. Hain & Comp., No. 136 am Heumarkt in Stettin.

Vom besten Cyprischen Vitriol halten wir beständig Lager und haben so eben neue Zufuhre erhalten, womit wir uns zu sehr billigen Preisen empfehlen. Stettin den 22. April 1822. Fr. Pitzschky & Comp.

Rothen und weißen Kleesaamen von vorzüglicher Güte, Luzernsaamen, Spörgelsaamen, Thimotheengrassaamen und Memler Leinsaamen, bei

Boettcher & Freyschmidt, große Dohmstraße No. 677 in Stettin.

Neuer franz. Luzern-, rothen und weissen Klee-, Esparcette-, Thymothygras- und Spörgelsaamen bey W. Friederici, Breitestraße No. 360. in Stettin

---

Einige Fortepianos aus der bekannten Fabrike meines Bruders in Gera stehen bey mir zum Verkauf. W. Friederici, Breitestraße No. 360 in Stettin.

Wir empfingen so eben den erwarteten Memeler Leinsaamen von 1820 und 1821, welchen wir sowie Berger, Wallfisch- und 3-Kronenthran, auch holländischen Käse billigst verkaufen. C. W. Rhau & Comp. in Stettin.

Holländischen Vollhering, Schottischen Hering, und Rüg. Küstenhering, bei

Wittchow & Schillow in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 23. des Amtsblatts.
Stettin den 18. May 1822.
No 18.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Es ist heute früh eine goldene, eingehäusige Taschenuhr, mit darüber liegender Glaskapsel gestohlen. Das Gehäuse derselben ist außerhalb blau emaillirt und innerhalb von Gold, das Zifferblatt ist weiß, mit deutschen Zahlen und rings herum, oben so wie auf der Rückseite der Uhr mit Perlen, 130 an der Zahl, besetzt. Auf der Rückseite der Uhr befindet sich das Gemählde einer Göttin, auf einem Throne sitzend, zu deren Füßen ein Löwe liegt. Indem dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und vor dem Ankauf der Uhr gewarnt wird, ergeht zugleich die Aufforderung, von etwa bekannten oder sich ergebenden Verdachtsumständen, Behufs der Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der entwendeten Uhr, dem Unterzeichneten unverzüglich Anzeige zu machen. Dem Entdecker des Thäters, mit Zurücklieferung der Uhr, ist eine Belohnung von 10 Rthlr. von dem Eigenthümer derselben zugesichert. Stettin den 24sten April 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

(Bekanntmachung.) Es ist hier eine dunkelbraune Stute, über 12 Jahre alt, mittler Größe, auf dem linken Auge blind, und mit einem kleinen Stern gezeichnet, angehalten worden. Der Eigenthümer des qu. Pferdes wird hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen zur Empfangnahme desselben im Polizei-Bureau zu melden, und solches, nach erfolgter Legitimation und Erstattung der Kosten, wieder in Empfang zu nehmen. Stettin den 13. May 1822.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

(Mühlen-Anlage.) Der Königliche Domainenpächter Herr Amtmann Walter zu Schönwalde beabsichtiget, bey seinem ihm eigenthümlich zugehörenden Etablissement Sauernkrug, 22 Ruthen südwestlich hinter dem Wohnhause, links der Straße von Pasewalk nach Ferdinandshoff, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange, vier Oehl- und vier Grützstampfen anzulegen. Wer gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, wird aufgefordert, solches innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, bey der unterzeichneten Kreisbehörde und bey dem Bauherrn anzumelden. Ueckermünde den 9ten April 1822.

Königl. Landräthliche Behörde Ueckermündschen Kreises.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages habe ich die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Latzig, Belgard,

Belgardschen Kreises, schon vor Erscheinung des Gesetzes vom 7ten Juny v. J. zum Abschluß gebracht, so daß die neuen Verhältnisse mit Marien 1821 in Wirkung getreten sind. Der Auseinandersetzungs-Rezeß ist übrigens bis jetzt noch nicht gerichtlich vollzogen und fordere ich daher alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, auf den 17ten Juny, Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokal des Guths Latzig angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den bereits ausgeführten Separationsplan werden gehört werden. Cörlin den 11ten April 1822.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Bruns.

(Bekanntmachung) Die von mehren Grundbesitzern in Antrag gebrachte Gemeinheitstheilung bei der Stadt Colberg ist dem Unterzeichneten aufgetragen. Nach Vorschrift des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juny 1821 wird dies hierdurch bekannt gemacht und fordere ich alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, nemlich alle zur Mitbenutzung berechtigte, unbekannte auch etwanige auswärtige Theilnehmer ꝛc. hiermit auf, in dem in den Tagen vom 24sten bis 29sten Juny d. J. in dieser Sache in dem Geschäftslokal des Magistrats zu Colberg angesetzten Termin zu erscheinen, ihre Gerechtsame gehörig nachzuweisen und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Separationsplans zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden und selbige selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten können. Cörlin den 28sten April 1822.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius Bruns.

(Bekanntmachung.) Nach Vorschrift des Edicts über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs Ordnung, fordere ich alle diejenigen, welche bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäurlichen Verhältnisse, und der damit zu verbindenden Gemeinheitstheilung in dem von Borcken Lehngute Claushagen — Regenwaldschen Kreises — ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die Lehnsberechtigte, hiermit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob ihnen der Abfindungs- und Separations-Plan vorgelegt werden soll, auf den 6ten July d. J. Vormittags um 10 Uhr, in dem Gerichtslocale des Guts Claushagen angesetzten Termin persönlich, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungs-Plan werden gehört werden. Labes den 8ten May 1822.

Königl. Preuß. Oekonomie-Kommissarius Rohlwes.

(Bekanntmachung.) Die Mühlenbesitzerin Klaack zu Putzar hat auf

Ent-

Entschädigung des angeblich durch Aufhebung des Mahlzwanges für sie entstandenen Nachtheils angetragen. Da bei Aufnahme der desfallsigen Verhandlungen die Vorbesitzer der Putzarschen Mühle seit 1815 zugezogen werden müssen, so werden dieselben und namentlich, die ehemaligen Müller Völcker, Brandt, Rathsack und Wreede hierdurch aufgefordert, sich mit ihren etwanigen Ansprüchen auf Zwangs Entschädigung binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde unfehlbar zu melden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist, mit ihren Forderungen werden präcludirt, und mit der Entschädigungs-Ausmittelung ohne Rücksicht auf sie, blos für die Mühlenbesitzerin Klaack vorgeschritten werden wird. Anclam den 8ten May 1822.

Königl. Landräthliche Behörde Anclamschen Kreises.
Graf v Schwerin.

Der Eigner des, im September-Monat v. J., von zwei hiesigen Einwohnern in der Peene ohnweit des s. g. Landgrabens im Hohendorfer See, versenkt gefundenen und geborgenen kleinen Seegelboots (— s. g Heuer —) wird hiedurch aufgefordert, sein Eigenthumsrecht binnen Zwei Monaten vom heutigen dato an gerechnet, bei uns auf die gehörige Weise darzuthun und jenes Boot alsdann, gegen Erstattung des Bergelohns und sonstiger Unkosten, entgegen zu nehmen, widrigenfalls Er zu gewärtigen hat, daß selbiges öffentlich meistbietend verkauft und über den Auctions-Ertrag anderweitig disponirt werden wird. Gegeben Wolgast den 8ten May 1822.

Das Polizei-Directorium hieselbst.

(Bekanntmachung.) Der zeitige Magistrats-Dirigent ist, auf seinen Antrag, seines Amtes von uns entlassen. Dazu qualifizirte Subjekte fordern wir hiermit auf, sich so schleunig als möglich bei uns zu melden. Inclusive der Emolumente haben wir das Gehalt auf 800 Rthlr. Courant festgestellt. Demmin, den 11ten Mai 1822.

Die Stadtverordneten.

(Auction) Es soll der Mobiliar Nachlaß des zu Kleinsilber verstorbenen Lehnschulzen Sack, bestehend in 3 Pferden, 7 Ochsen, 5 Kühen, 200 Stück Schaafvieh, Schweine, Bienen, Wagen und Geschirr, Acker und Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Zinn und Kupfer und unter diesem zwei Grapen, öffentlich meistbietend in Termino den 10ten Juny 1822. im Schulzenhofe zu Kleinsilber versteigert werden, wozu wir alle zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen. Arnswalde den 27sten April 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Reetz.

(Auction.) Gemäß Verfügung des Königl. Obervormundschafts-Collegii zu Stettin, sollen in Termino den 10ten Juny d. J. und den folgenden

Tagen

Tagen in dem hiesigen Amtshause die zum Nachlaß des verstorbenen Oberamtmann Fleischmann gehörigen Mobilien, als: Uhren, Silbergeschirr, Porcelain, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug und Betten, Meubles, worunter sich einige Schreibe-Secretairs, ein Fortepiano, ein Sopha mit 12 Stühlen, einige große Spiegel und Tische befinden, Wagen und Geschirr, Pferde und Kühe, und Kupferstiche, die theils Feldherren neuerer Zeit, theils Scenen aus der Geschichte des siebenjährigen Krieges darstellen, gegen baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabere werden daher hiermit eingeladen, sich an den gedachten Tagen hieselbst einzufinden. Clempenow den 10ten May 1822.

Vigore Commissionis. Der Justizamtmann Rypke.

(Auction.) Auf dem Gute Curtshagen soll das, zum Nachlasse des verstorbenen Herrn von Schwerin daselbst gehörige Vieh, bestehend in 20 Pferden, 10 Fohlen, 80 Kühen, 24 Ochsen, einer Parthie Jungvieh, desgleichen das todte Guts-Inventarium an Wagen und Geschirr, und Ackergeräth aller Art, auch Hausgeräth, Betten und Leinenzeug gegen gleich baare Bezahlung in Courant, in Termino den 10ten Juny c., Vormittags um 9 Uhr, und folgende Tage meistbietend verkauft werden, weshalb Kauflustige hiemit eingeladen werden. Anclam den 10ten May 1822.

Das v. Schwerinsche Patrimonialgericht über Curtshagen. Teßmar.

(Verpachtung.) Die zur Concursmasse des Amtmanns Zimmermann gehörige, bey Wangerin belegene Glasfabrik zu Piepstock mit dem Vorwerk Ramminshoff soll nach der Bestimmung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin auf ein Jahr, von Johanni d. J. bis dahin 1823, in dem auf den 6ten Juny c. auf der Fabrik angesetzten Licitations-Termin an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen der Verpachtung bey dem Concurs-Curator Herrn Justiz-Commissarius Leopold zu Cöslin und bey dem unterzeichneten Sequestrations-Commissarius zu erfahren sind. Dramburg den 27sten April 1822.

Der Landrath Hollatz.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers soll das zu Jasenitz belegene, den Erben des verstorbenen Büdners Becker zugehörige Grundstück, welches bei der gerichtlichen Abschätzung laut Taxations-Instrument vom 24sten December pr. auf 308 Rthlr. 12 Gr. gewürdigt worden, im Wege der nothwendige Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf den 12ten July d. J., Morgens um 9 Uhr, auf dem hiesigen Königl. Justizamte angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu acquiriren geneigt, und solches

ches annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, aufgefordert, ſich in dem beſtimmten Termin entweder perſönlich oder durch geſetzlich zuläſſige Bevollmächtigte einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wobei denſelben zugleich öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Termin dergeſtalt peremtoriſch iſt, daß auf die nach demſelben etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter geachtet, ſondern dem Befinden nach, der Zuſchlag an den Meiſtbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Intereſſenten, ertheilt werden wird. Die Taxe und die Kaufbedingungen können in unſerer Regiſtratur eingeſehen und werden die letzten auch in dem Termin bekannt gemacht werden. Stettin den 24ſten März 1822.

Königl. Preuß. Juſtizamt Stettin.

(Hausverkauf u. ſ. w.) Nach dem Antrage der eingetragenen Gläubiger, ſoll das allhier sub No. 104. belegene, dem Brandtweinbrenner Schmidt zugehörige Wohnhaus, mit der darin nach piſtoriusſchen Grundſätzen vor zwei Jahren angelegten Brennerei, für welches alles in dem angeſtandenen Licitations-Termin nur 3050 Rthlr. geboten worden, deſſen Taxe aber 6145 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf. beträgt, nochmals zur Licitation geſtellt, und in Termino den 21ſten Juni c., Vormittags 11 Uhr, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und Käufer dazu eingeladen werden. Cammin den 6ten May 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Mühlenverkauf u. ſ. w.) Der Mühlenmeiſter Jacob Labahn zu Crien will ſeine dortige Windmühle, wobey eine halbe Bauerhufe von ſehr gutem Boden befindlich iſt, und welche Grundſtücke er vor zwei Jahren in der Erbſonderung zu 7000 Rthlr. Courant angenommen hat, öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufen, und es iſt dazu ein Termin auf den 22ſten Juny d. J. Vormittags 11 Uhr zu Crien in der Müllerwohnung angeſetzt, woſelbſt alle Kaufluſtige ſich einfinden, und das Nähere hieſelbſt erfahren können. Klempenow den 3. May 1822.

Königl. Domainen-Juſtizamt.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Daß ich mich mit meinem Mann gänzlich ſeparirt habe und die Zinngießerei für meine alleinige Rechnung fortſetzen werde, beehre ich mich, einem geehrten Publico hiemit ergebenſt anzuzeigen. Zu gleicher Zeit verſpreche ich, meine werthen Kunden, welche mich ferner ihr gütiges Zutrauen ſchenken wollen, mit guter und billiger Arbeit prompt zu bedienen. Stettin den 14. May 1822.

Johanna Kretzmer,
Oderſtraße No. 66.

(Bekanntmachung) Den Käufer von 2000 Quart gut conſervirten Kirſchſaft in Partheien von 100 Quart und darüber zu liefern, weiſet die Zeitungs-Expedition in Stettin gefälligſt nach.

Digitized by Google

(Bekanntmachung.) Es ist immerwährend gutes Fuhrwerk zu Reisen und Spazierfahrten, auch alle Woche 2- bis 3mal Gelegenheit nach Berlin, zu heruntergesetzten Preisen bey mir zu haben.

Vagel, Mönchenstraße No. 458 in Stettin.

(Auction.) Es werden auf dem Vorwerk Ahlgraben bei Massenheide den 3ten Juny d. J.: Pferde, Fohlen, Ochsen, Kühe, Stiere, Kälber, Schweine, tragende Sauen, Ferkel, Wagen und Ackergeräth, Wirthschaftssachen u. m. a. öffentlich verauctionirt werden; wozu ich Kauflustige einlade. Gombert, Pächter daselbst.

(Auction.) Montag den 3ten Juny 1822 Vormittags um 8 Uhr, sowie an den folgenden Tagen, sollen zu Pasewalck in dem Kaltenbornschen Hause mehrere Mobilien und Wirthschaftsgeräthe, als: Kleider, Leinenzeug, Betten, Zinn, Kupfer, Messing, Porcellain, Fayance, unter diesen ein complettes Tischservice, Gläser, Wagen, Schlitten, Commoden, Spiegel, Stühle u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

(Auction.) Am 10ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr werde ich mein lebendes und todtes Inventarium an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schaafen, Schweinen, Acker- und Hausgeräth ꝛc. an den Meistbietenden in Preuß. Courant öffentlich verkaufen, welches Kauflustigen hierdurch bekannt mache. Vorwerk Guevzow bey Demmin den 12ten May 1822. Döhn.

(Auction.) Auf dem Wollinschen Amtsvorwerk Codram, sollen am 16ten Juny und an den folgenden Tagen, Vor- und Nachmittags mehrere Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe, Wagen, Geschirre, Haus- und Ackergeräthschaften und Stallutensilien, aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Kauflustige werden dazu hiedurch eingeladen.

(Kuh-Verpachtung.) Ich will zu Michaelis d. J. 80 Stück Kühe verpachten, wozu ich Pächter hiemit einlade. Das Vieh, so wie die Sommer- und Winterfutterung ist bekanntlich gut und die Butter sehr berühmt, auch bequem nach Stettin und Stargard abzusetzen. Münsterberg den 5. May 1822.

Ferdinand Wollenburg, als Guthspächter.

Verkauf von Grundstücken.

Vermöge des mir ertheilten Auftrags habe ich zum freiwilligen öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß der Heysenschen Geschwister gehörigen, hier befindlichen Grundstücke, nehmlich:

1) des in der grünen Straße sub No. 192 belegenen, der Bürgermeister Wittwe Kaltenborn zugehörig gewesenen Hauses von 2 Etagen, nebst Hauswiesen und Gemeinheits-Caveln und der auf einem geräumigen Hofe in gutem Zustande befindlichen Pferde- und Kuhställe, bedeckten Wagen-Remisen und Futterböden, sammt dem hinter diesem Hause gelegenen sehr

gut

gut eingerichteten Garten und einem hinter denselben auf der Stadt-Mauer massiv erbauten, sehr schön gelegenen Lusthause,

2) des in der hiesigen Ueckerstraße sub No. 133 belegenen, von der Bürgermeister Wittwe Jarcke besessenen Wohnhauses von 2 Etagen, nebst den dahinter gelegenen Ställen und einem Garten, sowie den dazu gelegten Pertinenzwiesen und Gemeinheits-Caveln,

3) der vor dem Anclammer Thore zwischen der Uecker und dem Kuhgraben belegenen, von den Heysenschen Geschwistern eigenthümlich besessenen Graswälle und

4) der auf dem Unterfelde vor dem Anclammer Thor gelegenen, von dem Bürger Höpfner bisher in Pacht gehabten Ackerstücke,

auf Mittwoch den 29sten May c. Vormittags um 10 Uhr einen Termin in dem Kalkenbornschen Hause angesetzt, zu welchem ich Kaufustige mit dem Bemerken hiermit einlade, daß die ad 1 und 2 bemerkten Häuser vermöge ihrer Lage, zweckmäßigen Einrichtung und bedeutenden Umfangs nicht bloß sehr gut bewohnbar sind, sondern sich auch zum Betriebe kaufmännischer, gastwirthschaftlicher und bürgerlicher Gewerbe vorzüglich eignen. Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht, auch die Taxen jederzeit zur Einsicht vorgelegt und kann bei einem annehmlichen Gebot der Zuschlag zugesichert werden, auch auf Verlangen ein Theil der Kaufgelder stehen bleiben. Pasewalck den 10. May 1822.

Hennig, Regiments-Quartiermeister und Auditeur.

(Zu verkaufen.) Eine kleine ländliche Besitzung, eine Meile von Stettin, nebst gutes Wohnhaus, Scheune und Stallung, wobey 1½ Winspel Aussaat, gute Wiesen, Obst- und Küchengarten, alles gut bestellt, mit lebenden und todten Inventarium, ist aus freier Hand zu verkaufen. Die nähere Auskunft und Bedingungen giebt der Herr Zolleinnehmer Bublitz auf Zollhaus bey Stettin. Stettin den 10. May 1822.

Schaafe-Verkauf.

Den an mich ergangenen mehrfachen Anfragen zufolge, habe ich beschlossen, auch für dies Jahr einen Termin zum öffentlichen Verkauf meiner Böcke und Märzschaafe anzusetzen, und hiezu Sonnabend den 8ten Juni d. J., Nachmittag 2 Uhr, auf meinem Vorwerk Marienhoff bei Fiddichow, zwei Meilen unterhalb Schwedt, den Termin angesetzt. Die Böcke werden abermals in vier Klassen ausgeboten werden, und das niedrigste Gebot auf die

der ersten Klasse nur mit . . . . . 80 Rthl.
der zweiten " " " . . . . . 50 " —
der dritten " " " . . . . . 40 "
und der vierten " " " . . . . . 30 "

in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. angenommen, wobei zu bemerken, daß jedem Käufer die Wolle nach seinen Wünschen nach billigen Grundsätzen mit überlassen oder solche von mir zurückgenommen wird. Da es allgemein bekannt ist, daß ich meine Schäferei von Klipphausen, Dahlen, Machern und Rochsburg abgestammt, und sie also aus reiner Escurial-Race, fern von allem Negretti-Blut besteht, so bemerke nur hierbei, daß durchaus keine Traberkrankheit, Klauenseuche oder Räude hier je existirt hat, und ich hiefür jedem Käufer die Gewähr übernehme. — Um zugleich allen Schaafzüchtern den Ankauf möglichst zu erleichtern, kann die Zahlung von jedem bekannten Käufer im diesjährigen Wollmarkt in Berlin statt haben. Die Böcke werden einzeln, die Schaafe in Caveln von 5 bis 10 Stück nach der Concurrenz der Käufer ausgeboten werden, und sind Schaafe und Böcke jederzeit in der Wolle zu besehen, um sich von deren Qualität zu überführen. Heinrichsdorff bei Bahn den 6. May 1822. Schultze.

Wir

Wir empfingen so eben den erwarteten Memeler Leinsaamen von 1820 und 1821, welchen wir sowie Berger, Wallfisch- und 3-Kronenthran, auch holländischen Käse billigst verkaufen. C. W. Rhau & Comp. in Stettin.

Englische Steinkohlen von sehr guter Qualität verkaufen wir zu billigem Preise. L. Hain & Comp., No. 136 am Heumarkt in Stettin.

Neuen Rigaer und Memler Leinsaamen, auch weisser Kleesaamen von bester Güte, billigst bey J. Friedr. Boy, Breitestrasse No. 350 in Stettin.

Neuer franz. Luzern-, rothen und weissen Klee-, Esparcette-, Thymothygras- und Spörgelsaamen bey W. Friederici, Breitestrasse No. 360. in Stettin.

Einige Fortepianos aus der bekannten Fabrike meines Bruders in Gera stehen bey mir zum Verkauf. W. Friederici, Breitestrasse No. 360 in Stettin.

Rothen und weißen Kleesaamen von vorzüglicher Güte, Luzernsaamen, Spörgelsaamen, Thimotheengrassaamen und Memler Leinsaamen, bei Boettcher & Freyschmidt, große Dohnstraße No. 677 in Stettin.

Holländischen Vollhering, Schottischen Hering, und Rüg. Küstenhering, bei Wittchow & Schillow in Stettin.

Concept- und Herrn-Papier, auch starke Pappe, offeriren billigst Castner & Rosenthal, Schiffsbaulastadie No. 42 in Stettin.

Schottländische und Holländische Heringe in ganzen Tonnen und in kleinen Gebinden, auch engl. Steinkohlen, Saathafer, Malz, Theer und Berger Thran, zu billigen Preisen, bey G. F. Grotjohann, Oderstraße No. 1 in Stettin.

Unsre resp. hiesigen und auswärtigen Kunden benachrichtigen wir hierdurch, daß wir in den Preisen unserer Brandweine folgende Veränderungen getroffen haben:

Rum pr. Orhoft von 50 bis zu 90 Rthlr. Cour.			
dito pr. Quart von 8 bis 13 Gr.	=		
Sämmtliche feine Liquere per Quart 14 Gr. .	=		
Sämmtliche feine doppelte Brandweine pr. Quart	12	Gr.	Münze.
Einfachen Kümmel, Nelken, Pommeranzen, Kirschbrandwein ꝛc.	6	=	=
Veredelte Kornbrandweine:			
1ste doppelte Sorte pr. Quart	6½	=	=
2te Sorte . . . . dito	5½	=	=
3te Sorte . . . . dito	5	=	=

Stettin den 1. May 1822. Gebrüder Scheeffer, Frauenstraße No. 897.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 24. des Amtsblatts.
Stettin den 25. May 1822.
No. 19.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Der zeitige Magistrats-Dirigent ist, auf seinen Antrag, seines Amtes von uns entlassen. Dazu qualifizirte Subjekte fordern wir hiermit auf, sich so schleunig als möglich bei uns zu melden. Inclusive der Emolumente haben wir das Gehalt auf 800 Rthlr. Courant festgestellt. Demmin, den 11ten Mai 1822.

Die Stadtverordneten.

(Auction.) Es soll die Hofwehr der Bauren zu Toysin, bestehend aus Pferden, Fohlen, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schaafen, Wagengeräth und Sielenzeug, am 8ten Juny dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr zu Toysin, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Demmin den 14. May 1822. Patrimonialgericht zu Toysin. Hedemann.

(Auction.) Es soll der Mobiliar-Nachlaß des zu Kleinsilber verstorbenen Lehnschulzen Sack, bestehend in 3 Pferden, 7 Ochsen, 5 Kühen, 200 Stück Schaafvieh, Schweine, Bienen, Wagen und Geschirr, Acker- und Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Zinn und Kupfer und unter diesem zwei Grapen, öffentlich meistbietend in Termino den 10ten Juny 1822. im Schulzenhofe zu Kleinsilber versteigert werden, wozu wir alle zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen. Arnswalde den 27sten April 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Reetz.

(Auction.) Auf dem Gute Curtshagen soll das, zum Nachlasse des verstorbenen Herrn von Schwerin daselbst gehörige Vieh, bestehend in

20 Pferden, 10 Fohlen, 80 Kühen, 24 Ochsen, einer Parthie Jungvieh, desgleichen das todte Guts-Inventarium als Wagen und Geschirr, und Ackergeräth aller Art, auch Hausgeräth, Betten und Leinenzeug gegen gleich baare Bezahlung in Courant, in Termino den 10ten Juny c., Vormittags um 9 Uhr, und folgende Tage meistbietend verkauft werden, weshalb Kauflustige hiemit eingeladen werden. Anclam den 10ten May 1822.

Das v. Schwerinsche Patrimonialgericht über Curtshagen. Teßmar.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag der Wittwe Grimm zu Wietstock, ist der, ihr gehörige Bauerhof daselbst, welcher zu 992 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf. taxirt ist, zur freiwilligen Subhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf den 21sten Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr im Wohnhause dieses Hofes ange-

angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen bei dem unterschriebenen Gericht eingesehen werden können. Anklam den 17ten May 1822.

Loffhagensches Gericht zu Wietstock.

(Mühlenverkauf) Die zum Nachlaß des zu Stevenhagen verstorbenen Mühlenmeisters Gottlieb Philipp Berg gehörige, daselbst belegene Wassermühle mit Pertinenzien, namentlich einem Wohnhause mit Inbegriff des Mühlengebiets und der Mühlengeräthschaften, einem Schweinstall, einem Viehstall, einer Scheune, einem Wohnspeicher, einem Kamp zwischen dem Frey- und Mahlbach von 12 Scheffeln Aussaat, einem Kamp dicht vor dem Dorfe in fünf nebeneinanderliegenden Enden von sieben Scheffel Aussaat, einer Wiese an der Ihna, von 11 bis 12 Morgen Größe, einer kleinen Wiese vor dem Mühlenteiche von beinahe einem Morgen, und zwei Gärten, welche Grundstücke nach Abzug der Lasten und Abgaben nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 2976 Rthlr. 16 Gr. gewürdigt worden, und mit welcher Mühle die Befugniß verbunden ist, daß dem Besitzer jährlich 12 Klafter Knüppelholz und zu den Reparaturen und Neubauten freyes Holz aus der Stargardschen Kämmereyheide verabreicht wird, von welcher jedoch eine jährliche Pacht von 1 Winspel, 21 Scheffel, 6 Metzen Roggen an die Kämmerey und außer den gewöhnlichen Abgaben, alle vier Jahre an den Prediger 1 Fuder Heu abgeführt werden muß, soll auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu drei Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, und zwar auf den 11ten März, auf den 11ten May und auf den 11ten Julius 1822, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Assessor Mylius im Stadtgericht angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß nach erfolgter Genehmigung der Interessenten der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird. Stargard den 21sten December 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) In der Nacht vom 12ten auf den 13ten d. M. haben sich nachstehende, mir zugehörige, drei Pferde von der Stadtweide verlaufen:

1) Eine dreijährige Fuchs Stute mit einem kleinen Stern und einem weißen Strich über der Nase, nebst weißen Hinterfüßen.
2) Eine zweijährige Fuchs-Stute mit einem großen Stern.
3) Eine einjährige Fuchs-Stute mit einer kleinen Blesse.

Derjenige, der diese Pferde an sich genommen hat, wird gebeten, mir hiervon Nachricht zu geben und verspreche ich demselben die gehabten Kosten dankbarlichst zu erstatten. Zugleich warne ich einem Jeden vor den Ankauf dieser Pferde. Pasewalck den 20sten May 1822. Der Kloster-Erbpächter Harz.

Wider-

(Widerruf.) Eingetretener Umstände wegen kann der auf den 10ten Juny c. hier angesetzte Auctions-Termin nicht eintreten, und wird die deshalb bereits erlassene Bekanntmachung hiedurch zurückgenommen. Gnewzow bei Demmin den 16ten May 1822. Döhn, Vorwerkspächter.

(Schaafeverkauf.) Auf dem Amte Prillwitz bey Pyritz sollen aus der spanischen Stammschäferey 188 Stück 3- und 4jährige Mutterschaafe, 62 Erstlings-Zibben, 80 Stück 2- und 3jährige Böcke, 70 Stück 1jährige Böcke und 150 Stück Hammel, aus freier Hand verkauft werden. Sämmtliches Vieh ist bis zum 4ten Juny in der Wolle zu besehen, und haben sich Kauflustige beym Amtmann Sulzer daselbst zu melden.

Seiner Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.
Prillwitz den 16ten May 1822.

(Merino-Schaaf- und Bockverkauf.) Bei Unterzeichnetem sind sehr gut staturte feine Zeit- und Vierzähnige Böcke, erste Classe zu Zwei, zweite Classe zu 1½ Friedrichsd'or zu verkaufen, eben so können auch 60 bis 70 Stück feine Mutterschaafe, größtentheils Vierjährige, zu billigen Preisen überlassen werden. Kauflustige können um sich von der vorzüglichen Feinheit der Wolle zu überzeugen, die Schaafe noch in der Wolle sehen; das Muttervieh kann indeß wegen den säugenden Lämmern nicht vor Johanny abgeholt werden. Dorf Treptow bei Stargard den 15ten May 1822. Metzke, Gutspächter.

Schaafe-Verkauf.

Den an mich ergangenen mehrfachen Anfragen zufolge, habe ich beschlossen, auch für dies Jahr einen Termin zum öffentlichen Verkauf meiner Böcke und Märzschaafe anzusetzen, und hiezu Sonnabend den 8ten Juni d. J., Nachmittag 2 Uhr, auf meinem Vorwerk Marienhoff bei Fiddichow, zwei Meilen unterhalb Schwedt, den Termin angesetzt. Die Böcke werden abermals in vier Klassen ausgeboten werden, und das niedrigste Gebot auf die

der ersten Klasse nur mit	. . . . .	80 Rthl.
der zweiten	" " "	50 "
der dritten	" " "	40 "
und der vierten	" " "	30 "

in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. angenommen, wobei zu bemerken, daß jedem Käufer die Wolle nach seinen Wünschen nach billigen Grundsätzen mit überlassen oder solche von mir zurückgenommen wird. Da es allgemein bekannt ist, daß ich meine Schäferei von Klipphausen, Dahlen, Machern und Rochsburg abgestammt, und sie also aus reiner Escurial-Race, fern von allem Negretti-Blut besteht, so bemerke nur hierbei, daß durchaus keine Traberkrankheit, Klauenseuche oder Räude hier je existirt hat, und ich hiefür jedem Käufer die Gewähr übernehme. — Um zugleich allen Schaafzüchtern den Ankauf möglichst zu erleichtern, kann die Zahlung von jedem bekannten Käufer im diesjährigen Wollmarkt in Berlin statt haben. Die Böcke werden einzeln, die Schaafe in Caveln von 5 bis 10 Stück nach der Concurrenz der Käufer ausgeboten werden, und sind Schaafe und Böcke jederzeit in der Wolle zu besehen, um sich von deren Qualität zu überführen. Heinrichsdorff bei Bahn den 6. May 1822. Schultze.

(Auction.) Es werden auf dem Vorwerk Ahlgraben bei Nassenheide den 3ten Juny d. J.: Pferde, Fohlen, Ochsen, Kühe, Stiere, Kälber, Schweine,

Schweine, tragende Sauen, Ferkel, Wagen und Ackergeräth, Wirthschaftssachen u. m. a. öffentlich verauctionirt werden; wozu ich Kauflustige einlade. Hombert, Pächter daselbst.

(Verkauf einer großen Gärberei ꝛc.) Wegen Veränderung bin ich gesonnen, meine hieselbst belegenen Grundstücke aus freier Hand zu verkaufen. Sie bestehen:

1) aus einem in der Neustadt belegenen Wohnhause, dicht dahinter belegenen zum großen Betriebe bequem und gut eingerichteten Gärberei und Stallung, einem dicht vor dem Soldiner Thore belegenen Stück Ackerlande, Landkavel und drei daselbst belegenen Scheunen, in welcher einem sich ein Roßwerk befindet, worauf täglich mit einem Pferde 20 Scheffel Lohe zubereitet werden können.
2) aus einem dicht vor dem Soldiner Thore belegenen Wohnhause, dahinter belegenen Stallung und schönen Garten und einer unweit der Stadt belegenen Landkavel.

Die sämmtlichen Gebäude sind in gutem Stande. Ich bemerke: daß ich die Grundstücke zusammen oder auch getheilt in verstehender Abtheilung zu verkaufen bereit bin; daß bisher drei Lohgärber die Profession sehr stark betrieben und jetzt nur ein Lohgärber hier wohnet; wer die Lohgärberei ins Große betreiben will, würde beide Häuser sehr gut gebrauchen können, event. paßt das zweite bei seiner Einrichtung und guten Lage zu einem jeden Gewerbe, vorzüglich aber würde es sich zur Anlage einer Brau- und Brennerey, wegen des dicht vorbeigehenden Mühlenfließes, eignen. Einem soliden Käufer würde ich dadurch den Kauf erleichtern, ihm Kaufgelder daran stehen zu lassen. Das sämmtlich vorhandene Lohgärber-Handwerkszeug kann Käufer ebenfalls mitkaufen. Eine zweite Lohmühle bin ich gesonnen, besonders zu verkaufen. Kauflustige können sich die Grundstücke zu jeder Zeit besehen und die nähern Bedingungen erfahren, die ich auch auf portofreie Briefe schriftlich zu geben bereit bin. Neudamm den 13ten May 1822. Die verwittwete Lederfabrikant Dietsch geb. Blümche.

(Rohrverkauf.) 100 Schock gutes Dachrohr stehen zu Grabow bei Stettin für einen billigen Preiß zu verkaufen, bei dem Rohrpächter Steinhöffel.

Rothen und weißen Kleesaamen von vorzüglicher Güte, Luzernsaamen, Spörgelsaamen, Thimotheengrassaamen und Memler Leinsaamen, bei

Boettcher & Freyschmidt, große Dohmstraße No. 677 in Stettin.

Wir empfingen so eben den erwarteten Memeler Leinsaamen von 1820 und 1821, welchen wir sowie Berger, Wallfisch- und 3-Kronenthran, auch holländischen Käse billigst verkaufen. C. W. Rhau & Comp. in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 25. des Amtsblatts.
Stettin den 4. Juny 1822.
No. 20.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Die von mehren Grundbesitzern in Antrag gebrachte Gemeinheitstheilung bei der Stadt Colberg ist dem Unterzeichneten aufgetragen. Nach Vorschrift des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juny 1821 wird dies hierdurch bekannt gemacht und fordere ich alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, nemlich alle zur Mitbenutzung berechtigte, unbekannte auch etwanige auswärtige Theilnehmer ꝛc. hiermit auf, in dem in den Tagen vom 24sten bis 29sten Juny d. J. in dieser Sache in dem Geschäftslokal des Magistrats zu Colberg angesetzten Termin zu erscheinen, ihre Gerechtsame gehörig nachzuweisen und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Separationsplans zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden und selbige selbst im Fall einer Verletzung nicht aufechten können. Cörlin den 28sten April 1822.

Der Königl. Oekonomie Commissarius Bruns.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages, werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Seeger und der Gemeinheitstheilung des dazu gehörigen, mit noch einigen Vorwerken im Gemenge liegenden Vorwerks Zabelsberg, Fürstenthumschen Kreises, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung und Gemeinheits-Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, auf den 15ten July d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Gerichtslocale des Guths Seeger angesetzten Termine zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und Gemeinheitstheilung werden gehört werden. Körlin den 19. May 1822.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius. Bruns.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages, werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Dresow, Stolpschen Kreises, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, auf den 16ten July dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr,

in

in dem Gerichtslocale des Guths Dresow, angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 25. May 1822.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius. Püschel der 2te.

(Bekanntmachung.) Zur Befriedigung der dringendsten und billigsten Forderungen der Gläubiger des Dramburger Kreises, wird im Laufe dieses Jahres ein vorläufiger Fond aufgebracht, weil sich die Entwerfung und Feststellung des Amortisationsplans zur Berichtigung der Kreisschulden verzögert. Indem ich die Gläubiger des Kreises hiervon in Kenntniß setze, fordere ich sie zugleich auf, ihre Ansprüche zu liquidiren und die Offerten zu ihrer Befriedigung zu machen und zwar binnen 3 Monaten schriftlich oder in dem auf den 23., 24. und 25. Septbr. cr. hier angesetzten Termin. Nach Eingang der Offerten wird die Berichtigung der Forderungen, welche als die billigsten und dringendsten geachtet werden, so weit der Fond hinreicht, erfolgen und die betreffenden Gläubiger werden demnächst zur Empfangnahme der an sie zu zahlenden Summen besonders eingeladen werden. Dramburg den 19ten May 1822.

Königl. Landrath und Direktor des Dramburger Kreises. Hollatz.

(Bekanntmachung.) In Gefolge erhaltenen Auftrages wird nach Vorschrift des §. 15. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juny 1821, die zwischen dem Herrn v. d. Osten als Besitzer des Vorwerks Plathe und der Stadt Plathe, so wie mehreren städtischen Ackerbesitzern unter sich, bevorstehende Gemeinheits-Aufhebung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte, oder sich bis jetzt noch nicht angemeldete Theilhaber hiermit aufgefordert, sich binnen 8 Wochen und spätestens den 1sten August d. J. vor dem Unterzeichneten zu melden und zu erklären, ob sie bei Verlegung des Separations-Plans zugezogen werden wollen; widrigenfalls die Nichterscheinenden die Separation gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden, und selbige selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten können. Plathe den 22sten May 1822.

Der Königl. Stadtrichter Breuer,
im Auftrage der Königl. General Commission ꝛc.

(Bekanntmachung.) In der Nacht vom 16ten bis 18ten d. M., ist von den Dämmen unterhalb Fürstenberg ein Kahn abhanden gekommen und wahrscheinlich entwendet worden. Dieser Kahn ist von Brettern gebaut, zwanzig Fuß lang und daran sehr kenntbar, daß er an der vordern und hintern Kuffe mit den tief eingebrannten Buchstaben D. B. gezeichnet ist. Wer diesen Kahn zu Gesicht bekömmt, oder Wissenschaft von ihm erlangt,

wird

wird gebeten, solches dem unterzeichneten Deichamt unverzüglich anzuzeigen, und hat zugleich eine angemessene Belohnung zu gewärtigen. Neuzelle den 24sten May 1822. Deichamt unterhalb Fürstenberg.

(Auction.) Es soll die Hofwehr der Bauren zu Toysin, bestehend aus Pferden, Fohlen, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schaafen, Wagengeräth und Sielenzeug, am 8ten Juny dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr zu Toysin, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Demmin den 14. May 1822. Patrimonialgericht zu Toysin. Hedemann.

(Auction.) Es sollen auf dem Vorwerk Bugewitz verschiedene, dem Pächter Titel zugehörige Effecten, bestehend, in Silber, Kupfer, Messing, Leinen, Betten, fern r mehrere Pferde, Ochsen, Fohlen, Kühe und Stiere, imgleichen Acker- und Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant versteigert werden, und ist hiezu ein Termin auf den 20sten Juny Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Hahn angesetzt, weshalb Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Anclam den 15ten May 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Erb- und Zeitverpachtung.) Mit Genehmigung Einer Königl. Hochpreislichen Regi rung zu Stettin sollen die der Pfarre zu Brüsewitz zugehörigen, separirten Grundstücke öffentlich r sp. vererb- und verzeitpachtet werd n. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 12ten Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Amtsstube angesetzt, zu welchem Erb- und Zeitpachtslustige hierdurch e ngeladen werden. Der zu vererbpachtende Theil der qu. Grundstücke ist in 9 Parcelen von 5 bis 40 M. Morgen gelegt und der auf die 6 Jahre von Trinitatis 1822 bis dahin 1828 in Zeitpacht zu überlassende Theil begreift

53 M. Morgen 137 □R. Acker und
6 " " 99 " Wiesen

in sich. Nicht der Canon, sondern das Erbstandsgeld wird licitirt und werden die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden; auch sind solche in der Registratur des unterzeichneten Domainen-Amts einzusehen. Erb- und Zeitpachtslustige, welche die qu. Grundstücke in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich dieserhalb an den Schulzen und Kirchenvorsteher Garbrecht zu Brüsewitz wenden. Marienfließ den 24sten May 1822.

Königl. Preuß. Pommersch. Domainen-Amt.

(Guthsverkauf.) Da in dem zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse des Amtmanns Ernst Friedrich Conradt gehörenden Erbpachtgutes zu Lübzin nicht genügend geboten worden, so ist dazu ein neuer Termin auf den 17ten Juni c. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Lübzin angesetzt, zu dem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei der Annehmlichkeit

lichkeit des Gebots der Zuſchlag ſofort ertheilt wird. Zugleich wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß ſich bei dem Gute für circa 2000 Rthlr. Inventarienſtücke und völlig beſtellte Saaten befinden, die dem Käufer mit überlaſſen werden. Gollnow den 25ſten Mai 1822.

Das von Borgſtedeſche Patrimonial-Gericht zu Lübzin. Block.

(Zu verkaufen.) Der dem Bauer Carl Bruhn zugehörige, zu Werder im Demminſchen Kreiſe belegene Bauerhof ſoll Schuldenhalber an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe der Königlichen General-Commiſſion beträgt 2316 Rthlr. 16 Gr. Die Bietungstermine ſind auf den 31ſten July, 30ſten September und 20ſten December d. J. hier in der Gerichtsſtube angeſetzt, und wird auf die nach dem letzten Termin einkommenden Gebote keine Rückſicht genommen werden. Die Taxe, ſo wie die Verkaufsbedingungen können bei dem Stadtrichter Liers zu Treptow a. d. Tollenſe nachgeſehen werden. Wodarg im Demminſchen Kreiſe den 24. May 1822. Adelich von Meyenſches Gericht.

(Guthsverkauf.) Das den Erben des verſtorbenen Gutsbeſitzers Tanke zugehörige, im Greifenbergſchen Kreiſe belegene Erb- und Allodialgut Radduhn, welches nach der unterm 3ten Januar 1820 aufgenommenen landſchaftlichen Taxe, auf Achttauſend Neunhundert Ein und Siebenzig Thaler Ein und Zwanzig Groſchen Einen Pfennig abgeſchätzt worden, iſt auf den Antrag der Intereſſenten anderweitig zur freiwilligen Subhaſtation geſtellt worden. Dem Auftrage des Königlichen Hochlöblichen Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin gemäß, habe ich den Bietungstermin auf den 12ten Auguſt dieſes Jahres, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Gute Radduhn angeſetzt, und werden Kaufliebhaber dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuſchlag, nach erfolgter Einwilligung der Intereſſenten und rückſichtlich der minorennen, des Königlichen Ober-Vormundſchafts-Kollegii zu Cöslin, für das Meiſtgebot ſofort geſchehen wird, und die landſchaftliche Taxe, ſowie die Kaufbedingungen hieſelbſt, und auch beim Königlichen Ober Landesgerichte zu Stettin eingeſehen werden können. Auch werden der Herr Arrendator Tanck in Ganzkow bei Belgardt, der Frei- und Lehnsſchulze Herr Tanck in Zicker, der Oeconom Herr Tanck in Radduhn und der Kreiseinnehmer Herr Wendler in Schievelbein nähere Auskunft ertheilen.
Treptow a. d. Rega den 20ſten May 1822.

Der Königl. Stadtgerichts-Director. Miſch.

(Warnungs-Anzeige.) Ein Koloriſt in dem Dorfe Friedrichsthal hieſigen Amts iſt, wegen ſchwerer fahrläſſiger Verletzung eines Menſchen, zu einer vierzehntägigen Gefängnißſtrafe rechtskräftig verurtheilt, und die Strafe vollſtreckt worden. Colbatz den 10ten May 1822.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtizamt. Ritter.

Digitized by Google

(Warnungs-Anzeige.) Daß der hiesige Schuhmacher Johann Carl Wentzel, wegen unbefugterweise aus Gewinnsucht getriebener Curen, durch das rechtskräftige Erkenntniß des 2ten Senats des Königlichen Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin, zu einer vierwöchentlichen Zuchthausstrafe verurtheilt und zum Absitzen derselben zur Zucht- und Besserungs-Anstalt zu Naugard abgeführt worden ist, wird zur Warnung hierdurch bekannt gemacht. Gartz den 17. May 1822.

Königl. Preußisches Stadtgericht. Schatz.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Auf dem im Wollinschen Kreise belegenen und unter Sequestration der Königl. Landschafts-Departements-Direction hieselbst befindlichen Guthe Lüskow, soll ein schadhaftes Familien-Haus von zwei Stuben ausgebaut, und diese Reparatur dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Licitation hierüber ist ein Termin auf den 15ten Juny c. Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Wohnhause in Lüskow vor dem Unterzeichneten anberaumt, zu welchem sämmtliche Bauverständige, welche diese Reparatur zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch zur Abgabe ihrer Forderung eingeladen werden. Pasewalck den 25sten May 1822. Reibel, Landsyndikus.

Vigore Commissionis.

(Bekanntmachung.) Der zeitige Magistrats-Dirigent ist, auf seinen Antrag, seines Amtes von uns entlassen. Dazu qualifizirte Subjekte fordern wir hiermit auf, sich so schleunig als möglich bei uns zu melden. Inclusive der Emolumente haben wir das Gehalt auf 800 Rthlr. Courant festgestellt. Demmin, den 11ten Mai 1822.

Die Stadtverordneten.

☞ Den Käufer einer plattdeutschen Bibel erfragt man in der Zeitungs-Expedition in Stettin.

Wir empfehlen unsere neu complettirte Niederlage von rohem Zwillich, Handtüchern, Tischzeugen und feiner weissen Leinewand, verschiedener Güte, zu den billigsten Fabrickpreisen. Gebrüder Görcke,

kl. Dohmstraße No. 782 in Stettin.

Mit allen Sorten Sophas, Polster-, Rohr-, Damen- und Fenster-Stühlen empfiehlt sich zu den billigsten Preisen Friedr. Dreyhaupt in Stargard, Wollweberstraße No. 37.

(Schiffsverkauf.) Der Rumpf des zuletzt von dem Capitain Johann Beyer geführten und im Jahr 1818. mit einer Ladung Steinsalz von Liverpool auf hier gekommenen, vor einigen Jahren nur ganz neu aufgezimmerten Kuffschiffes

schiffes Zenith, 162 neue preuß. Lasten groß, so wie die sämmtlichen hierzu gehörigen Rundhölzer und Inventarienstücke, wovon sich ein genaues Verzeichniß bei dem Hrn. C. L. Wißmann in Stettin und bei dem Unterzeichneten zur beliebigen Durchsicht eines jeden Kauflustigen befindet, sollen nebst den geborgenen Inventarienstücken des im Jahr 1820 gestrandeten Galleasschiffs Fortuna, wovon gleichfalls ein specielles Verzeichniß bei Unterzeichnetem eingesehen werden kann, am 1sten July d. J., Vormittags 10 Uhr, hier in meinem Speicher öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige mit der Versicherung einlade, daß bey annehmlichem Gebote der Zuschlag sofort erfolgen soll. Swinemünde den 30sten May 1822. F. W. Krause.

(Merino-Schaaf- und Bockverkauf.) Bei Unterzeichnetem sind sehr gut statuirte feine Zeit- und Vierzähnige Böcke, erste Classe zu Zwei, zweite Classe zu 1½ Friedrichsd'or zu verkaufen, eben so können auch 60 bis 70 Stück feine Mutterschaafe, größtentheils Vierjährige, zu billigen Preisen überlassen werden. Kauflustige können, um sich von der vorzüglichen Feinheit der Wolle zu überzeugen, die Schaafe noch in der Wolle sehen; das Muttervieh kann indeß wegen den säugenden Lämmern nicht vor Johanny abgeholt werden. Dorf Treptow bei Stargard den 15ten May 1822. Metzke, Gutspächter.

170 Stück Mutterschaafe von der Stammschäferey zu Giesenbrügge,
110 Stück Mutterschaafe von der veredelten Schäferey des Vorwerks Neuenburg,
120 Hammel von beyden Schäfereyen,

400 Stück in Summa, sollen den 1sten July des Jahres auf der Schäferey des Guths Giesenbrügge, im Soldiner Kreise der Provinz Neumark, Vormittags 10 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant meistbietend versteigert werden. Liebhaber können die Schaafe, vom 24sten April d. J. an, in der Wolle sehen. Der Amtsrath Palm.

(Wieseverpachtung.) Eine halbe Hauswiese hat zu verpachten,
Kaufmann Wegener, am Neuen Markt in Stettin.

(Kuh-Verpachtung.) Ich will zu Michaelis d. J. 80 Stück Kühe verpachten, wozu ich Pächter hiemit einlade. Das Vieh, so wie die Sommer- und Winterfutterung ist bekanntlich gut und die Butter sehr berühmt, auch bequem nach Stettin und Stargard abzusetzen. Münsterberg den 5. May 1822.
Ferdinand Wollenburg, als Guthspächter.

(Guthsverkauf.) Ich bin von einem abwesenden Gutsbesitzer beauftragt und bevollmächtigt, sein ganz Ritterfreies Allodial-Guth sogleich, auch zu Johannis oder Michaelis d. J. zu verkaufen und dem Käufer zu übergeben. Das

Guth

Guth liegt zum Absatze der Producte nahe den Städten Stettin und Stargard sehr bequem, hat ein sehr schönes massives Wohnhaus und außer der sehr guten Brennerey und hinreichenden Wirthschafts-Gebäuden annoch 12 gute Tagelöhner-Wohnungen. Die ganze Feldmark hat nahe an 2000 M. M. incl. 650 M. schöne Wiesen und 40 Morgen mit starken kiefern Bauholz, ist ohne alle Gemeinschaft mit andern, sehr gut arrondirt, übersichtlich und angenehm zu bewirthschaften. Die Felder sind complett gut bestellt und versprechen eine reiche Ernte. Das todte und lebende Inventarium ist hinreichend und bedeutend, so wie sich die ganze Wirthschaft in allen Branchen im vollkommensten Zustande befindet und alles dem Käufer dergestalt mit überlassen werden soll: daß er nur sagen darf: Hans! spann an! Außerdem muß ich bemerken: daß ein Pferde-Liebhaber wegen den schönen Weide-Koppeln hier reichlichen Stoff zum Nutzen und Vergnügen finden würde. Der Preis wird der jetzigen Conjunctur: von welcher der Landmann sagen möchte: Sie kann mir nicht gefallen: angemessen sein, auch verlangt der Verkäufer nicht viel Ankaufs-Geld, sondern wünscht nur eine kleine Summe in Staatspapieren zu erhalten. Das Uebrige soll darauf zu 4 Procent Zinsen in 6 Jahren nicht zu kündigen, stehen bleiben. Hierauf Reflectirende bitte ich, von mir an Ort und Stelle von allen Angeführten nähere Beweise zu fordern und mich mit ihrem Besuche zu beehren. Mein Anerbieten scheint mir der Besichtigung und des Beachtens werth zu sein, was mir ein Jeder, dem ich persönlich bekannt bin, glauben möchte.

Der Ober Amtmann Wollenburg zu Münsterberg bei Stargard.

(Güterverkauf in Pommern.) Die, den drei Geschwistern v. Brockhusen zugehörigen, vormals von Grellschen Güter Batzlaff, Dünow b. und c. und Cummin d., welche nicht weit von Cammin belegen sind, sollen wegen Auseinandersetzung der Besitzer verkauft werden. Die Revenüen sind jetzt jährlich:

1) von Batzlaff . . . . . 1145 Rthlr.,
2) von Dünow . . . . . 823 Rthlr.,
3) von Cummin . . . . . 700 Rthlr.,

und die Pachtjahre gehen ad 1. bis Marien 1823 und ad 2. 3. bis dahin 1824. Die Güter, welche guten Boden und gute Weiden haben, können einzeln, oder auch zusammen verkauft werden. Kaufliebhaber werden eingeladen, sich am 26sten und 27sten Juny dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, zu Dünow gefälligst einzufinden, auch können sie vor dem Termin das Nähere bei dem Herrn Stadtgerichts-Director Misch zu Treptow an d. R. erfahren.

(Zu verkaufen.) Eine gut eingerichtete Brauerey in einer der lebhaftesten Städte der Provinz, woselbst sich besonders ein geschickter Brauer ein reichliches

ches Auskommen versprechen darf, belegen, soll unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden. Auf frankirte Briefe an die Stettiner Zeitungs-Expedition unter H. z. Z. erfolgt nähere Nachricht.

Auf meinem Holzhofe in Grabow sind fortwährend fichtene Schalen, Viertelholz, Plancken, Bretter, eichene Zaun Pfosten und mehreres zum Haus- und Schiffsbau brauchbares fichten und eichen Holz zu billigen Preisen zu verkaufen.

Joh. Gottl. Walter in Stettin.

Vom besten Cyprischen Vitriol halten wir beständig Lager und haben so eben neue Zufuhre erhalten, womit wir uns zu sehr billigen Preisen empfehlen.

Stettin den 22. April 1822. Fr. Pitzschky & Comp.

Neuen Rigaer und Memler Leinsaamen, auch weisser Kleesaamen von bester Güte, billigst bey J. Friedr. Boy, Breitestrasse No. 350 in Stettin.

Concept- und Herrn-Papier, auch starke Pappe, offeriren billigst

Castner & Rosenthal, Schiffsbaulastadie No. 42 in Stettin.

Caroliner Reis, Bordeauxer und Copenhagner Syrop, Schott. Hering, Caffee, Jamaica-Rumm und Arrack verkaufen billigst

F. Cramer & Comp. in Stettin.

☞ Neue Tapeten-Muster sind im Industrie-Magazin in Stettin angekommen, und sind die Preise aller Tapeten ernidrigt. C. F. Thebesius.

Neuen engl. Hopfen in Ballen von circa 1½ Cent. offerirt, zu dem billigen Preise von 21 Rthlr. pr. Cent. versteuert

C. F. Wilcke in Stettin, Zimmerplatz No. 87.

Bekanntmachung.

Unsre resp. hiesigen und auswärtigen Kunden benachrichtigen wir hierdurch, daß wir in den Preisen unserer Brandweine folgende Veränderungen getroffen haben:

Rum pr. Orhoft von 50 bis zu 90 Rthlr. Cour.			
dito pr. Quart von 8 bis 13 Gr.	=		
Sämmtliche feine Liquere per Quart 14 Gr. .	=		
Sämmtliche feine doppelte Brandweine pr. Quart	12	Gr.	Münze.
Einfachen Kümmel, Nelken, Pommeranzen, Kirschbrandwein ꝛc.	6	=	=
Veredelte Kornbrandweine:			
1ste doppelte Sorte pr. Quart	6½	=	=
2te Sorte . . . . dito	5½	=	=
3te Sorte . . . . dito	5	=	=

Stettin den 1. May 1822. Gebrüder Scheeffel,
Frauenstraße No. 897.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 26. des Amtsblatts.
Stettin den 10. Juny 1822.
— No. 21. —

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Dem handeltreibenden Publikum gereicht hiedurch zur Nachricht, daß mit hoher landesobrigkeitlicher Genehmigung die hiesigen Vieh- und Krammärkte in der Maaße getrennt worden, daß die Viehmärkte allemal einen Tag vor dem in dem Kalender bestimmten hiesigen Jahrmarktstage festgesetzt sind, und die Krammärkte nur allein an den in dem Kalender bestimmten Tagen verbleiben. Loitz in Neuvorpommern, am 25sten May 1822.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

(Bekanntmachung.) Nach Vorschrift des Edicts über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs Ordnung, fordere ich alle diejenigen, welche bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und der damit zu verbindenden Gemeinheitstheilung in dem von Borcken Lehngute Claushagen — Regenwaldschen Kreises — ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die Lehnsberechtigte, hiermit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob ihnen der Abfindungs- und Separations-Plan vorgelegt werden soll, auf den 6ten July d. J. Vormittags um 10 Uhr, in dem Gerichtslocale des Guts Claushagen angesetzten Termin persönlich, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungs-Plan werden gehört werden. Labes den 8ten May 1822.

Königl. Preuß. Oekonomie-Kommissarius Rohlwes.

(Vorladung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Jannewitz Rummelsburgschen Kreises vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 23sten July d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gerichts-Locale des Guths Jannewitz angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzung-plan werden gehört werden. Stolp den 31sten May 1822.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius. Püschel I.

(Vorladung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Groß-

Quesdow

Quesdow Schlawschen Kreises vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 24sten July d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gerichts-Locale des Guths Groß-Quesdow angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 31sten May 1822.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius. Püschel I.

(Vorladung.) Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Lottin Neustettiner Kreises, womit ich beauftragt worden, so wie die damit in Verbindung gebrachten Gemeinheits-Aufhebungen von Lottin, Hohenbüche und Joduth sind bis dahin bereits gediehen, daß die bekannten Interessenten den Separations-Plan angenommen haben. Die unbekannten aber und alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung und denen Gemeinheits-Aufhebungen ein Interesse zu haben vermeinen, fordere ich, der Vorschrift des Gesetzes vom 7ten Juny 1821 §. 11. gemäß hiemit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung darüber: ob sie die Vorlegung des Plans verlangen, auf den 12ten August Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Lottin anberaumten Termin, zu erscheinen und füge die Warnung hinzu: daß die nicht erscheinenden die Auseinandersetzung werden gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden. Neustettin den 30. May 1822.

Der Oeconomie Kommissarius. Blanck.

(Bekanntmachung.) Auf dem Guthe Piepstock bei Wangerin soll ein Schaafstall neu erbauet und ein Rindviehstall repariret, dieses aber durch Entreprise ausgeführt werden. Es ist zur Licitation darüber ein Termin auf den 25sten Juny d. J. Morgens 9 Uhr zu Piepstock angesetzt worden, und es werden dazu diejenigen, die zur Uebernahme dieser Bauten qualificiret und geneigt sind, eingeladen. Dramburg den 25sten May 1822.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission. Rodenwoldt.

(Bekanntmachung.) Auf dem Felde zu Geiblershoff bei Neumarck, hiesigen Amts ist am 27sten d. M. Morgens gegen 7 Uhr, eine vierjährige Fuchsstute, mit Schrammblesse, sonst ohne Abzeichen, gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer wird aufgefordert, sich als solchen zu legitimiren und das Pferd gegen Erstattung der Kosten von dem Eigenthümer Brietzke zu Geiblershoff abzuholen. Amt Friedrichswalde den 29sten May 1822.

Königl. Domainen-Intendantur.

(Bekanntmachung.) Der auf den 10ten Juny in Curtshagen angesetzte, durch die Intelligenzblätter No. 39. und 41. und den Anzeiger zum Amtsblatte

No. 23. und No. 24. bekannt gemachte Termin zur Auction des zum Nachlasse des Herrn von Schwerin gehörigen Vieh und todten Inventarii ist eingetretener Umstände wegen bis zum 13ten Juny c. und folgende Tage ausgerückt. Anclam den 31sten May 1822.

Das von Schwerinsche Patrimonialgericht über Curtshagen. Teßmar.

(Auction.) Am 15ten Juny 1822 Vormittags um 9 Uhr, sollen:

1) 14 Scheffel Gerste, 2) 8 Scheffel Hafer, 3) ein Boll, 4) eine weißbunte Stärke, 5) eine braune Stärke, 6) eine Kuh, 7) eine gelbbunte Kuh, 8) sechszehn Stück Schaafe und Hammel und 9) eine schwarzbunte Stärke,

welche einem unserer Gerichtsbarkeit untergeordneten Bauern im Wege der Execution abgepfändet worden sind, auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Treptow an d. R. den 26sten May 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt.

(Auction.) Am 17ten Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr sollen zu Schwabach, in der Behausung des Müller Cobert

Betten, eine Commode, ein Schreibspind, ein Spiegel, eine Stuben-Uhr, kupferne und messingene Kessel und Küchen-Geschirr, ein kleiner Kahn, eine Kuh und eine kupferne Brantweinblase nebst Zubehör,

öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiedurch vorladen. Stettin den 31sten May 1822.

Schwabachsches Gutsgericht.

(Auction.) Zu Neuhoff bei Ueckermünde, werde ich, den 19ten Junius d. J. früh 9 Uhr, 4 Pferde, 8 Ochsen, 27 Kühe, 1 Starke, 1 Bollen, Wagen, Ackergeräthschaften, 1 guten Schreibsekretair, 1 großen Spiegel, einige porcelaine Kaffe- und Theekannen, Kupfer, Messing, Zinn und mehrere andere Sachen, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkaufen. Ueckermünde den 28sten May 1822. Dickmann,

als Sequestrations-Commissarius.

(Auction.) Es sollen auf dem Vorwerk Bugewitz verschiedene, dem Pächter Titel zugehörige Effecten, bestehend, in Silber, Kupfer, Messing, Leinen, Betten, ferner mehrere Pferde, Ochsen, Fohlen, Kühe und Stiere, imgleichen Acker- und Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant versteigert werden, und ist hiezu ein Termin auf den 20sten Juny Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Hahn angesetzt, weshalb Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Anclam den 15ten May 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nach-

(Nachlaß-Auction.) Der Mobiliarnachlaß der verstorbenen Frau Amtmann Schirach gebornen Voigt, bestehend in Silber, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, in mehrern Leinen- und Tisch-Zeugen und Betten, in Möbeln und Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Wagen, allerlei Vorräthen und Büchern soll am 26sten Junn c. und den folgenden Tagen, Vor- und Nachmittags in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Jagow bei Bernstein meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verauctionirt werden, wozu sich Kauflustige einzufinden haben. Soldin den 30sten May 1822.

Das Patrimonialgericht zu Jagow.

(Guthsverpachtung.) Das eine halbe Postmeile von Soldin entlegene, ehemals zum Domainen-Amt Carzig, jetzt aber zum Nachlaß des verstorbenen Königl. Majors von Treskow gehörige Vorwerk Mietzelfelde soll von Johanni d. J. ab auf 15 Jahre an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O. verpachtet werden. Dieses Guth besteht:

1) aus den in gutem Stande befindlichen Wirthschaftsgebäuden und einem großen bequem eingerichteten Wohnhause,
2) aus etwa 6 Morgen Gärten,
3) aus etwa 40 Morgen Achterhöfe,
4) aus beinahe 1200 Morgen — größtentheils sehr gutem — Acker,
5) aus etwa 110 Morgen Feldwiesen,
6) aus etwa 85 Morgen zweischnittigen Wiesen,
7) aus etwa 300 Morgen Hütungen,

und es steht ihm außerdem noch ein Hütungsrecht auf fremden Grund und Boden zu. Der Bietungstermin steht auf den 29sten Junn d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Vorwerk selbst an. Soldin den 31sten Mai 1822.

Stadtrichter Schulz, als Erbregulirungs-Kommissarius.

(Guthsverkauf.) Zum Verkauf des im Fürstenthumschen Kreise belegenen, dem Kaufmann Höpner zugehörigen Guths Schnackenburg nebst Garten bei Bublitz, welches auf 3757 Rtlr. 15 Gr. gerichtlich taxirt und worauf 4400 Rtlr. geboten worden, stehet ein anderweitiger peremtorischer Bietungstermin auf den 19ten July a. c., vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Ciala allhier an. Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben und hat der Meistbietende den Zuschlag des Guths, von welchem die Taxe in der Registratur des hiesigen Ober-Landesgerichts eingesehen werden kann, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten zu gewärtigen. Cöslin den 21sten März 1822. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Mühlen-

(Mühlenverkauf.) Die zum Nachlaß des zu Stevenhagen verstorbenen Mühlenmeisters Gottlieb Philipp Berg gehörige, daselbst belegene Wassermühle mit Pertinenzien, namentlich einem Wohnhause mit Inbegriff des Mühlengebiets und der Mühlengeräthschaften, einem Schweinstall, einem Viehstall, einer Scheune, einem Wohnspeicher, einem Kamp zwischen dem Frey- und Mahlbach von 12 Scheffeln Aussaat, einem Kamp dicht vor dem Dorfe in fünf nebeneinanderliegenden Enden von sieben Scheffel Aussaat, einer Wiese an der Ihna, von 11 bis 12 Morgen Größe, einer kleinen Wiese vor dem Mühlenteiche von beinahe einem Morgen, und zwei Gärten, welche Grundstücke nach Abzug der Lasten und Abgaben nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 2976 Rthlr. 16 Gr. gewürdigt worden, und mit welcher Mühle die Befugniß verbunden ist, daß dem Besitzer jährlich 12 Klafter Knüppelholz und zu den Reparaturen und Neubauten freyes Holz aus der Stargardschen Kämmereyheide verabreicht wird, von welcher jedoch eine jährliche Pacht von 1 Winspel, 21 Scheffel, 6 Metzen Roggen an die Kämmerey und außer den gewöhnlichen Abgaben, alle vier Jahre an den Prediger 1 Fuder Heu abgeführt werden muß, soll auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu drei Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, und zwar auf den 11ten März, auf den 11ten May und auf den 11ten Julius 1822, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Assessor Mylius im Stadtgericht angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß nach erfolgter Genehmigung der Interessenten der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird. Stargard den 21sten December 1821. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Das in dem Dorfe Peglow, eine Meile von Stargard belegene, den Freischulz Neumannschen Eheleuten zugehörige Frey- und Lehnschulzenguth von circa 42 Scheffel Roggen, 18 Scheffel Gerste, 36 Scheffel Hafer und 4 Scheffel Brachfrüchten-Aussaat, sowie 8 zweischnittigen Fuder Heugewinn, nebst dabei befindlichem Vieh- und Feld-Inventario, welches zu 4431 Rthlr. 6 gGr. Courant gewürdiget worden, soll den 12ten August, den 14ten October und den 16ten December d. J., Vormittags um 11 Uhr, zu Peglow auf dem Herrnhofe in dortiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Stargard den 23sten May 1822.

Das Patrimonialgericht zu Pegelow.

(Warnungs-Anzeige.) Ein Büdner aus dem Capitels-Dorfe Jassow, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Criminal-Senats Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, wegen muthwilligen Querulirens, zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt, und die

letztere

letztere vollstreckt worden; welches zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Cammin den 31sten May 1822. Sturm. Von Auftragswegen.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Da die hiesige Bürgermeisterstelle ultimo November d. J. vacant wird, so fordern wir dazu sich qualificirende Subjecte hierdurch auf, sich bis zum 1sten July d. J. entweder persönlich oder in frankirten Briefen bei uns zu melden. Freyenwalde in Pommern den 1sten Juny 1822.

Die Stadtverordneten.

(Bekanntmachung.) Von Einem Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe ist mir durch ein Erfindungs-Patent vom 22sten April d. J. auf zwölf nach einander folgende Jahre für die ganze Monarchie das ausschließliche Recht ertheilt worden:

1) Metallplatten durch Anwendung der mir eigenthümlichen Vorarbeit, zu Kesseln oder andern möglichen Geschirren auszutiefen und
2) Prägeschrauben mittelst des von mir angegebenen Mechanismus, auf die ebenfalls für neu erkannte Art in Betrieb zu setzen.

Der gesetzlichen Verordnung vom 14ten October 1815 gemäß, bringe ich dieses hier nicht allein zur öffentlichen Kenntniß, sondern bemerke der Vorschrift zufolge auch ferner, daß die Beschreibung meines Verfahrens bei dem Eingangs erwähnten Hohen Ministerio niedergelegt ist. Messingwerk bei Neustadt-Eberswalde den 17ten May 1822.

Förster.

(Bekanntmachung) Es hat sich vor etwa 14 Tagen ein Fuchsfohlen, 1 Jahr alt, mit 3 weißen Füßen und einer Bleße, aus dem Möllen bei Stettin von der Weide verlaufen. Wer solches an sich genommen hat, oder darüber Auskunft geben kann, hat sich deshalb gegen eine Belohnung bei Unterzeichneten zu melden. Neu-Torney den 5ten Juny 1822.

Mühlenmeister Zernickow.

(Bekanntmachung.) Ich finde mich veranlaßt zu erklären, daß ich schon seit beinahe einem halben Jahre aufgehört habe, Vorsteher der Stadt-Verordneten zu Demmin zu sein. Elffurdt, Apotheker zu Demmin.

Wir empfehlen unsere neu complettirte Niederlage von rohem Zwillich, Handtüchern, Tischzeugen und feiner weisser Leinewand, verschiedener Güte, zu den billigsten Fabrickpreisen Gebrüder Görcke,

kl. Dohmstraße No. 782 in Stettin.

Promessen und Prämien-Staatsschuldscheine zur dritten Ziehung, Pommersche Pfand-

Pfandbriefe in allen Abschnitten, wie auch jede Art von Staats- und ständischen Papieren, sind stets zu den billigsten Coursen zu haben bei

M. Borchardt jun, große Oderstraße No. 61. in Stettin.

(Auction.) Am Donnerstag den 13ten Junius d. J. sollen auf dem Hofe zu Schwichtenberg bei Demmin:

80 Holländer-Kühe,
20 Ochsen von Jütländischer Race und:
einige Pferde und Schweine,

in öffentlicher Auction gegen sofortige baare Bezahlung in Preußischem Courant, verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade. Schwichtenberg bei Demmin den 30sten May 1822. Schröder, Guthspächter.

(Schiffsverkauf.) Der Rumpf des zuletzt von dem Capitain Johann Beyer geführten und im Jahr 1818. mit einer Ladung Steinsalz von Liverpool auf hier gekommenen, vor einigen Jahren nur ganz neu aufgezimmerten Kuffschiffes Zenith, 162 neue preuß. Lasten groß, so wie die sämmtlichen hierzu gehörigen Rundhölzer und Inventarienstücke, wovon sich ein genaues Verzeichniß bei dem Hrn. C. L. Wißmann in Stettin und bei dem Unterzeichneten zur beliebigen Durchsicht eines jeden Kauflustigen befindet, sollen nebst den geborgenen Inventarienstücken des im Jahr 1820 gestrandeten Galleasschiffs Fortuna, wovon gleichfalls ein specielles Verzeichniß bei Unterzeichnetem eingesehen werden kann, am 1sten July d. J., Vormittags 10 Uhr, hier in meinem Speicher öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige mit der Versicherung einlade, daß bey annehmlichem Gebote der Zuschlag sofort erfolgen soll. Swinemünde den 30sten May 1822. F. W. Krause.

(Zu verpachten.) Meine bei Nehmitz belegene Wasser- und Stampf-Mühle, welche in gutem brauchbaren Stande, nebst einem großen Obst-Garten und Ackerland, will ich zu Michaeli d. J. anderweitig verpachten, wozu ich Pachtlustige hiermit, einlade. Stettin den 30sten May 1822.

C. F. Langmassius.

(Zu verkaufen.) Der Eigenthümer Herr Schelbert ist willens, sein auf dem Pommerensdorffschen Felde belegenes Erbpachtsvorwerk, wozu 112 Morgen 45 □R. Acker und 30 Morgen 36 □R. Wiese gehören, an den Meistbietenden zu veräußern. In seinem Auftrage habe ich hiezu einen Termin auf den 19ten Juni c. in meiner Wohnung, Breitestraße No. 353, Nachmittags um 3 Uhr angesetzt, wozu ich Kauflustige hiedurch einlade. Ueber die auf dem Grundstück haftenden Lasten und Abgaben kann man durch Einsicht des Besitz-Documents zu jeder Zeit Auskunft von mir erhalten. Stettin den 5ten Juni 1822. Bauck, Justizrath.

Verkauf

(Verkauf einer großen Gärberei ꝛc.) Wegen Veränderung bin ich gesonnen, meine hieselbst belegenen Grundstücke aus freier Hand zu verkaufen. Sie bestehen:

1) aus einem in der Neustadt belegenen Wohnhause, dicht dahinter belegenen zum großen Betriebe bequem und gut eingerichteten Gärberei und Stallung, einem dicht vor dem Soldiner Thore belegenen Stück Ackerlande, Landkavel und drei daselbst belegenen Scheunen, in welcher einem sich ein Roßwerk befindet, worauf täglich mit einem Pferde 20 Scheffel Lohe zubereitet werden können.
2) aus einem dicht vor dem Soldiner Thore belegenen Wohnhause, dahinter belegenen Stallung und schönen Garten und einer unweit der Stadt belegenen Landkavel.

Die sämmtlichen Gebäude sind in gutem Stande. Ich bemerke: daß ich die Grundstücke zusammen oder auch getheilt in verstehender Abtheilung zu verkaufen bereit bin; daß bisher drei Lohgärber die Profession sehr stark betrieben und jetzt nur ein Lohgärber hier wohnet; wer die Lohgärberei ins Große betreiben will, würde beide Häuser sehr gut gebrauchen können, event. paßt das zweite bei seiner Einrichtung und guten Lage zu einem jeden Gewerbe, vorzüglich aber würde es sich zur Anlage einer Brau- und Brennerey, wegen des dicht vorbeigehenden Mühlenfließes, eignen. Einem soliden Käufer würde ich dadurch den Kauf erleichtern, ihm Kaufgelder daran stehen zu lassen. Das sämmtlich vorhandene Lohgärber-Handwerkszeug kann Käufer ebenfalls mitkaufen. Eine zweite Lohmühle bin ich gesonnen, besonders zu verkaufen. Kauflustige können sich die Grundstücke zu jeder Zeit besehen und die nähern Bedingungen erfahren, die ich auch auf portofreie Briefe schriftlich zu geben bereit bin. Neudamm den 13ten May 1822. Die verwittwete Lederfabrikant Dietsch geb. Blümche.

Bekanntmachung.

Unsre resp. hiesigen und auswärtigen Kunden benachrichtigen wir hierdurch, daß wir in den Preisen unserer Brandweine folgende Veränderungen getroffen haben:

Rum pr. Orhoft von 50 bis zu 90 Rthlr. Cour.			
dito pr. Quart von 8 bis 13 Gr.	=		
Sämmtliche feine Liquere per Quart 14 Gr. .	=		
Sämmtliche feine doppelte Brandweine pr. Quart	12	Gr.	Münze.
Einfachen Kümmel, Nelken, Pommeranzen, Kirschbrandwein ꝛc.	6	=	=
Veredelte Kornbrandweine:			
1ste doppelte Sorte pr. Quart	6½	=	=
2te Sorte . . . . dito	5½	=	=
3te Sorte . . . . dito	5	=	=

Stettin den 1. May 1822. Gebrüder Schaffer, Frauenstraße No. 897.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 27. des Amtsblatts.
Stettin den 15. Juny 1822.
No. 22.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Dem handeltreibenden Publikum gereicht hiedurch zur Nachricht, daß mit hoher landesobrigkeitlicher Genehmigung die hiesigen Vieh- und Krammärkte in der Maaße getrennt worden, daß die Viehmärkte allemal einen Tag vor dem in dem Kalender bestimmten hiesigen Jahrmarkstage festgesetzt sind, und die Krammärkte nur allein an den in dem Kalender bestimmten Tagen verbleiben. Loitz in Neuvorpommern, am 25sten May 1822.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Gemeinheitstheilung in dem Dorfe Datjow Fürstenthumschen Kreises vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Gemeinheitstheilung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugegen seyn wollen? auf den 22sten Juli c. Vormittags neun Uhr, in meiner Behausung hierselbst angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen diese Gemeinheitstheilung werden gehört werden. Cöslin den 7ten Juny 1822.

Der Königl. Oeconomie-Commissarius. Eichmann.

(Vorladung.) In Folge erhaltenen Auftrags, werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Wocknin, Rummelsburgschen Kreises, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärungen, ob sie gegen den Separationsplan Aufstellungen haben, auf den 1sten August d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gerichts-Local des Guths Wocknin angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 11ten Juny 1822.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Püschel der I.

(Nachlaß-Auction.) Der Mobiliarnachlaß der verstorbenen Frau Amtmann Schirach gebornen Voigt, bestehend in Silber, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, in mehrern Leinen- und Tisch Zeugen und Betten, in Möbeln und Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Wagen, allerlei Vorräthen und Büchern soll am 26sten Juny c. und den folgenden Tagen, Vor- und Nachmittags in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Jagow bei Bernstein

stein meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verauctionirt werden, wozu sich Kauflustige einzufinden haben. Soldin den 30sten May 1822.

Das Patrimonialgericht zu Jagow.

(Guthsverpachtung.) Das eine halbe Postmeile von Soldin entlegene, ehemals zum Domainen-Amt Carzig, jetzt aber zum Nachlaß des verstorbenen Königl. Majors von Treskow gehörige Vorwerk Mittelfelde soll von Johanni d. J. ab auf 15 Jahre an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O. verpachtet werden. Dieses Guth besteht:

1) aus den in gutem Stande befindlichen Wirthschaftsgebäuden und einem großen bequem eingerichteten Wohnhause,
2) aus etwa 6 Morgen Gärten,
3) aus etwa 40 Morgen Achterhöfe,
4) aus beinahe 1200 Morgen — größtentheils sehr gutem — Acker,
5) aus etwa 110 Morgen Feldwiesen,
6) aus etwa 85 Morgen zweischnittigen Wiesen,
7) aus etwa 300 Morgen Hütungen,

und es steht ihm außerdem noch ein Hütungsrecht auf fremden Grund und Boden zu. Der Bietungstermin steht auf den 29sten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Vorwerk selbst an. Soldin den 31sten Mai 1822.

Stadtrichter Schulz, als Erbregulirungs-Kommissarius.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Ich finde mich veranlaßt zu erklären, daß ich schon seit beinahe einem halben Jahre aufgehört habe, Vorsteher der Stadt-Verordneten zu Demmin zu sein. Elffurdt, Apotheker zu Demmin.

Einen bedeutenden Transport Wachsleinewand habe ich so eben erhalten, womit meine Niederlage dieses Artikels aufs Neue kompletirt ist. Die Preise bei mir sind denen in der Fabrike, wovon der Preis Courant in meinem Magazin offen liegt, ganz gleich. Ich bitte um gütigen Zuspruch, da ich jeden größern Auftrag sogleich auszuführen in den Stand gesetzt worden bin.

C. F. Thebesius in Stettin.

Promessen und Prämien-Staatsschuldscheine zur dritten Ziehung, Pommersche Pfandbriefe in allen Abschnitten, wie auch jede Art von Staats- und ständischen Papieren, sind stets zu den billigsten Coursen zu haben bei

M. Borchardt jun., große Oderstraße No. 61, in Stettin.

Auction.

(Auction.) Montag den 24sten Juny dieses Jahres und folgende Tage sollen zu Amt Köstin bey Alt-Stettin

20 Ackerpferde und Fohlen,
30 und einige Ochsen und Stiere,
40 Kühe, 4 Bullen und mehreres Jungvieh,
1000 bis 1100 Schaafe und Hammel, zum Theil veredelt, imgleichen
7 spanische Böcke,
40 und einige Schweine,

Acker- und Wirthschafsgeräth, an Haaken, Pflügen, Eggen, Wagen, Nutzholz, auch einiges Hausgeräth, gegen gleich baare Bezahlung in altem Courant öffentlich versteigert werden. Kaufliebhaber werden dazu eingeladen. Köstin den 12ten Juny 1822. Ingermann.

(Zu verpachten.) Meine bei Nehmitz belegene Wasser- und Stampf-Mühle, welche in gutem brauchbaren Stande, nebst einem großen Obst-Garten und Ackerland, will ich zu Michaeli d. J. anderweitig verpachten, wozu ich Pachtlustige hiermit, einlade. Stettin den 30sten May 1822.

C. F. Langmasius.

(Zu verpachten.) Auf meinem Guthe Stölitz, nahe bei Treptow und Greifenberg gelegen, bin ich willens, die Brennerei, in Vereinigung mit einigen 40 Stück Kühen, von Michael d. J. an, zu verpachten, weshalb ich etwanige Pachtliebhaber, welche den erforderlichen Vorstand machen können, einlade, sich dieserhalb hier bei mir zu melden. Die Brenngeräthe sollen von mir ganz neu, dem Wunsche des Pächters gemäß, angekauft werden. Stölitz den 11ten Juny 1822. v. Löper.

(Zu verpachten.) Die Holländerey auf dem Stadtvorwerk zu Anclam von circa 30 Kühen und 400 Schaafen, soll sogleich oder zu Michaelis auf 6 Jahre verpachtet werden. Die hierauf Reflectirende können bey dem Pächter Herrn Mau zu Säkeritz in Neupommern oder bey Herrn C. F. Schmid in Anclam persönlich oder in portofreyen Briefen das Nähere erfahren.

(Zu verkaufen.) Der Eigenthümer Herr Scheibert ist willens, sein auf dem Pommerensdorffschen Felde belegenes Erbpachtsvorwerk, wozu 112 Morgen 45 □R. Acker und 30 Morgen 36 □R. Wiese gehören, an den Meistbietenden zu veräußern. In seinem Auftrage habe ich hiezu einen Termin auf den 19ten Juni c. in meiner Wohnung, Breitestraße No. 353, Nachmittags um 3 Uhr angesetzt, wozu ich Kauflustige hiedurch einlade. Ueber die auf dem Grundstück haftenden Lasten und Abgaben kann man durch Einsicht des Besitz-Documents zu jeder Zeit Auskunft von mir erhalten. Stettin den 5ten Juni 1822. Bauck, Justizrath.

Guths-

(Guthsverkauf.) Ich bin von einem abwesenden Gutsbesitzer beauftragt und bevollmächtigt, sein ganz Ritterfreies Allodial-Guth sogleich, auch zu Johannis oder Michaelis d. J. zu verkaufen und dem Käufer zu übergeben. Das Guth liegt zum Absatze der Producte nahe den Städten Stettin und Stargard sehr bequem, hat ein sehr schönes massives Wohnhaus und außer der sehr guten Brennerey und hinreichenden Wirthschafts-Gebäuden annoch 12 gute Tagelöhner-Wohnungen. Die ganze Feldmark hat nahe an 2000 M. M. incl. 650 M. schöne Wiesen und 40 Morgen mit starken kiefern Bauholz, ist ohne alle Gemeinschaft mit andern, sehr gut arrondirt, übersichtlich und angenehm zu bewirthschaften. Die Felder sind complett gut bestellt und versprechen eine reiche Ernte. Das todte und lebende Inventarium ist hinreichend und bedeutend, so wie sich die ganze Wirthschaft in allen Branchen im vollkommensten Zustande befindet und alles dem Käufer dergestalt mit überlassen werden soll: daß er nur sagen darf: Hans! spann an! Außerdem muß ich bemerken: daß ein Pferde-Liebhaber wegen den schönen Weide-Koppeln hier reichlichen Stoff zum Nutzen und Vergnügen finden würde. Der Preis wird der jetzigen Conjunctur: von welcher der Landmann sagen möchte: Sie kann mir nicht gefallen: angemessen sein, auch verlangt der Verkäufer nicht viel Ankaufs-Geld, sondern wünscht nur eine kleine Summe in Staatspapieren zu erhalten. Das Uebrige soll darauf zu 4 Procent Zinsen in 6 Jahren nicht zu kündigen, stehen bleiben. Hierauf Reflectirende bitte ich, von mir an Ort und Stelle von allen Angeführten nähere Beweise zu fordern und mich mit ihrem Besuche zu beehren. Mein Anerbieten scheint mir der Besichtigung und des Beachtens werth zu sein, was mir ein Jeder, dem ich persönlich bekannt bin, glauben möchte.

Der Ober-Amtmann **Wollenburg** zu Münsterberg bei Stargard.

(Zu verkaufen.) Eine gut eingerichtete Brauerey in einer der lebhaftesten Städte der Provinz, woselbst sich besonders ein geschickter Brauer ein reichliches Auskommen versprechen darf, belegen, soll unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden. Auf frankirte Briefe an die Stettiner Zeitungs-Expedition unter H. z. Z. erfolgt nähere Nachricht.

Neuen engl. Hopfen in Ballen von circa 1½ Cent. offerirt, zu dem billigen Preise von 21 Rthlr. pr. Cent. versteuert

C. F. **Wilcke** in Stettin, Zimmerplatz No. 87.

Reiner Kornbranntwein, 40 Grad nach Tralles, zu 4 sgr. bei

Carl Goldhagen in Stettin, Schuhstr. No. 626.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 28. des Amtsblatts.

Stettin den 22. Juny 1822.

No. 23.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages, werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Seeger und der Gemeinheitstheilung des dazu gezogenen, mit noch einigen Vorwerken im Gemenge liegenden Vorwerks Zabelsberg, Fürstenthumschen Kreises, vorschreiten und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung und Gemeinheits Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, auf den 15ten July d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Gerichtslocale des Guths Seeger angesetzten Termine zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und Gemeinheitstheilung werden gehört werden. Körlin den 19. May 1822.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius. Bruns.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages, werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Dresow, Stolpschen Kreises, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, auf den 16ten July dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, in dem Gerichtslocale des Guths Dresow, angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 25. May 1822.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius. Püschel der 2te.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Schwedt, Fürstenthumschen Kreises, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bey der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bey Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, auf den 12ten August Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtslocal des Guths Schwedt angesetzten Termine zu erscheinen, widri-

widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Cörlin den 11. Juny 1822.

Der Königl. Oeconomie-Commissarius. Brune.

(Bekanntmachung.) Dem handeltreibenden Publikum gereicht hiedurch zur Nachricht, daß mit hoher landesobrigkeitlicher Genehmigung die hiesigen Vieh- und Krammärkte in der Maaße getrennt worden, daß die Viehmärkte allemal einen Tag vor dem in dem Kalender bestimmten hiesigen Jahrmarktstage festgesetzt sind, und die Krammärkte nur allein an den in dem Kalender bestimmten Tagen verbleiben. Lotz in Neuvorpommern, am 25sten May 1822.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

(Guths-Verpachtung.) Auf Verfügung der hochlöbl. Neumärkschen Ritterschafts-Direction zu Frankfurth an d. O., soll das unter ritterschaftlicher Verwaltung stehende, im Saatziger Kreise bei Nörenberg belegene Guth Zeinicke auf drei nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, weshalb ich hiezu einen Licitations-Termin auf den 8ten July c., des Vormittags um 10 Uhr, in Zeinicke angesetzt habe, und wozu ich diejenigen Pachtliebhaber, so eine Caution von 2000 Rthlr. zu erlegen im Stande sind, mit dem Bemerken vorlade, daß der Meistbietende, wenn sein Gebot annehmbar ist, im Termin selbst zur Sicherung desselben 500 Rthlr. von dieser Caution sogleich zu zahlen im Stande sein muß. Glambeck bey Reetz den 6. Juny 1822. von Mellenthin, Neumärkscher Ritterschaftsrath.

(Gütherverkauf.) Die den zehn Geschwistern von Blanckenburg, Kindern des Hauptmanns Carl Otto von Blanckenburg gehörigen, im Randowschen Kreise von Pommern bei Gollnow belegenen Erbzinsgüther Blanckenfelde und Kameelsberg nebst dem zu dem erstern gehörenden, unter dem Namen Karlshoff bekannten Ackerwerke, welches kein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat, sollen, auf den Antrag der Interessenten, zur freiwilligen öffentlichen Subhastation gestellt werden. Nach einer unterm 24sten October 1819, aufgenommenen, unterm 17ten Januar 1820 bestätigten, hier in der Registratur näher einzusehenden landschaftlichen Taxe ist der Werth jener sämtlichen Güter auf 27,859 Rt. 16 Gr. 8 Pf. ermittelt, dabey jedoch der Erbzins zu $3\frac{1}{2}$ Procent auf Capital erhöhet, wogegen bei einer Berechnung desselben zu 5 Procent das Ergebniß der Taxe auf 35,300 Rthlr. 5 Gr. herauskommt. Die Bietungstermine sind vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Zettwach auf den 17. Juni, den 16. September und den 17. December d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Königl. Ober-Landesgericht hierselbst angesetzt worden. Dies wird allen Kauflustigen, welche diese Erbzinsgüther, in Ansehung welcher den Magistrat zu

Stettin

Stettin und Gollnow als Erbzinsherrn das Vorkaufsrecht zusteht, zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend, mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich zur Abgabe ihrer Gebote in den gedachten Bietungsterminen auf dem hiesigen Königl. Ober-Landesgericht einzufinden. Stettin den 7ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Mühlenverkauf.) Die bei Schultzendorff belegene Walk- Mahl- und Lohmühle nebst Zubehör, ist auf Antrag der Panckeschen Erben subhasta gestellt und sind die Bietungstermine auf den 5ten März, 3ten May und 23sten July c., Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beiden ersten an hiesiger Gerichtsstätte, der letzte aber auf der Mühle selbst, angesetzt worden, zu welchen wir Kaufinstige hierdurch einladen. Arnswalde den 2ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Auf Andringen eines hypothekarischen Gläubigers soll der Erbpachtskrug-Bauerhof zu Criwitz nebst allen dessen Zubehörungen, Gebäuden und Gerechtigkeiten, mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe von 4379 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf., welche in der hiesigen Registratur zu allen Zeiten nachgesehen werden kann, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir hiezu Termine auf den 19ten August, 14ten October und 9ten December d. J., wovon der Letztere peremptorisch ist, hieselbst zu Rathhause anberaumt und laden dahero Kaufliebhaber, die dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und das erforderliche Vermögen dazu nachzuweisen im Stande sind, hiemit ein, sich in diesen Terminen, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, an dem angegebenen Orte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Naugardt den 12ten Juny 1822. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Sprenger.

(Hausverkauf u. s. w.) Auf den Antrag der Herrn Stände des Dramburgschen Kreises soll das denselben gehörige, hierselbst in der kleinen Marktstraße sub No. 164 belegene Wohnhaus (das Kreishaus genannt) nebst Pertinenzien, welches gerichtlich auf 3015 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf. gewürdigt ist, im Wege der freywilligen Subhastation verkauft werden. Der letzte Bietungs-Termin dazu ist auf den 23sten December d. J., Vormittags 10 Uhr, im Rathhause hierselbst angesetzt, und es werden alle diejenigen, welche dieses Haus zu besitzen und zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich in dem Termin einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Auf alle nach diesem Bietungs-Termine etwa noch eingehenden Gebote wird keine Rücksicht genommen, sondern nach Befinden dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, der Zuschlag ertheilt werden. Die

Taxe

Taxe des Hauses und die Verkaufsbedingungen können übrigens jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Dramburg den 3ten Juny 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Die noch fortdauernd bei uns eingehenden Meldungen zur hiesigen Magistrats-Dirigentenstelle, in Folge unserer Bekanntmachung vom 11ten May c., veranlassen uns, die bereits erfolgte Wahl eines neuen Dirigenten hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Demmin den 16ten Juny 1822. Die Stadtverordneten.

(Fünf Rthlr. Belohnung.) Am 16ten v. M., als am Leinwandsmarkt hierselbst, ist mir der nachstehend bezeichnete Hünerhund entwand. Wer mir seinen jetzigen unrechtmäßigen Besitzer anzeigt oder sonst Kunde verschafft, so daß ich den Hund erreichen kann, erhält fünf Thaler Belohnung, nach Umständen auch mehr.

(Signalement.) Ein Hund mittler Größe, kastanienbraun, die Vorderfüße vom Mittelgelenk nach unten gefleckt, an den Hinterfüßen nur die Pfoten bunt, unter der Brust und dem Halse ein weißer Streifen, etwas braun untermischt, guter Behang, die Ruthe ungefähr 7 bis 8 Zoll lang, die er gebogen trägt, 1 Jahr alt, schon zum Theil dressirt und hat den Namen Perdry. Stargard den 18. Juny 1822.

Fischer, Premier-Lieut. und Adjutant des 21. Infant.-Regiments.

(Widerruf.) Die zum Verkaufe der Güther Batzlaff, Dünow b. c. und Cummin d. auf den 26sten und 27sten Juny d. J. angesetzten Termine werden hiemit vorläufig aufgehoben, und sollen späterhin anberaumt und wieder bekannt gemacht werden.

(Bekanntmachung.) Mit allen Sorten französischen, spanischen Rheinweinen, Rumm ꝛc. empfiehlt sich zu den billigsten Preisen bestens.

G. Fr. Fischer in Stargard.

(Bekanntmachung) Unterzeichneter wünscht einige Tausend Quart ordinairen reinschmeckenden Kornbranntwein zu kaufen. Wer diesen billig liefern will, beliebe solches gefälligst anzuzeigen, bey

G. Fr. Fischer in Stargard.

Promessen und Prämien-Staatsschuldscheine zur dritten Ziehung, Pommersche Pfand-

Pfandbriefe in allen Abschnitten, wie auch jede Art von Staats- und ständischen Papieren, sind stets zu den billigsten Coursen zu haben bei

M. Borchardt jun., große Oderstraße No. 61. in Stettin.

(Schaafeverkauf.) Aus der Schäferey zu Succow an der Plöne, zwey Meilen von Stargard in Pommern, sollen

200 bis 300 Stück hochveredelte gesunde Mutterschaafe in den besten Jahren, auch Zeitschaafe und Jährlingszibben,

aus freyer Hand verkauft werden. Käufer werden ersucht, sich an die dortige Wirthschafts-Administration zu wenden, welche über eine Einigung zu billigen Bedingungen instruirt ist. Uleckerhoff den 4. Juny 1822.

(Auction.) Montag den 24sten Juny dieses Jahres und folgende Tage sollen zur Amt Köstin bey Alt-Stettin

20 Ackerpferde und Fohlen,
30 und einige Ochsen und Stiere,
40 Kühe, 4 Bullen und mehreres Jungvieh,
1000 bis 1100 Schaafe und Hammel, zum Theil veredelt, imgleichen
7 spanische Böcke,
40 und einige Schweine,

Acker- und Wirthschaftsgeräth, an Haaken, Pflügen, Eggen, Wagen, Nutzholz, auch einiges Hausgeräth, gegen gleich baare Bezahlung in altem Courant öffentlich versteigert werden. Kaufliebhaber werden dazu eingeladen. Köstin den 12ten Juny 1822. Ingermann.

(Guthsverpachtung.) Ein, in der Provinz Neumark belegenes, separirtes Ritterguth, mit einigen dreißig Winspel Weitzen und Roggen und eben soviel Gerste und Hafer, 3 Winspel Erbsen ꝛc. Aussaat, einer 1500 Stück starken veredelten Schäferey, sowie mit Brennerey, Fischerey, Jagd, completten lebenden und todten Inventario, hinreichender, in 2 bis 300 Fuder bestehenden Heugewinn, Handdienst.n, Gärten ꝛc. soll noch zu Johanny verpachtet und dem resp. Pächter zum Alleinbewohnen überlassen werden. Es ist dabei ein gutes herrschaftliches Wohnhaus vorhanden, und sind die Wirthschaftsgebäude in recht gutem Stande. Die Pachtbedingungen sollen billig sein. Hierauf Reflectirende wollen sich gefälligst an das Commissions-Comtoir zu Königsberg in der Neumark, am besten persönlich, wenden, indem Johanny nahe ist. Außerdem weiset jetzt gedachtes Comtoir noch mehrere Pachtungen zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10 und 12,000 Thaler nach. Briefe werden portofrei erbeten.

Zu

(Zu verpachten.) Meine bei Nehmitz belegene Wasser- und Stampf-Mühle, welche in gutem brauchbaren Stande, nebst einem großen Obst-Garten und Ackerland, will ich zu Michaeli d. J. anderweitig verpachten, wozu ich Pachtlustige hiermit, einlade. Stettin den 30sten May 1822.

C. F. Langmasius.

(Zu verpachten.) Die Holländerey auf dem Stadtvorwerk zu Anclam von circa 30 Kühen und 400 Schafen, soll sogleich oder zu Michaelis auf 6 Jahre verpachtet werden. Die hierauf Reflectirende können bey dem Pächter Herrn Mau zu Säkeritz in Neupommern oder bey Herrn C. F. Schmid in Anclam persönlich oder in portofreyen Briefen das Nähere erfahren.

(Zu verkaufen oder auch zu verpachten.) Ich bin gewilliget, meine auf dem Peendamm bey Anclam belegene holländische Windmühle, so aus zwey Roggen-, ein Weitzen- und ein Graupengang besteht, und fünf heizbare Zimmer im besten Zustande nebst Küche und Kammern hat, auch sind mehrere ganz neue Ställe bey derselben nebst zwölf Morgen Wiesewachs nahe beym Hause, aus freyer Hand zu verkaufen oder auch zu verpachten. Liebhaber dazu bitte ich, in postfreyen Briefen sich an mich zu wenden. Anclammerdamm den 14. Juny 1822. Der Mühlenmeister Tegge.

(Zu verkaufen.) Da ich mich künftig allein auf den Debit aus der, auf dem erkauften Erbzinsguthe Stutthoff bey Alt-Damm neu zu errichtenden Glashütte beschränken will; so bin ich mit meinem jetzigen Ehemann, dem vormaligen Hauptmann Rohr, dahin übereingekommen, das No. 669 in der großen Dohmstraße zu Stettin belegene Haus nebst Waarenlager und Glasvorrath einem Geschäftsmanne käuflich zu überlassen, der nicht allein annehmliche Bedingungen zu gewärtigen hat, sondern auch, wenn er es wünscht, die Handlung unter der bekannten Firma: „Hobelspergers Erben & Compagnie" fortsetzen kann. Nähere Nachricht zu Stutthoff bey Alt-Damm. Verehelichte Rohr, verwittwete Hobelsperger.

(Guthsverkauf.) Ein schönes Guth im Oderbruche, 8 Meilen von Berlin und ¼ Meile von der Oder belegen, wobei 500 Morgen Acker und Wiesen, von vorzüglicher Güte, complett lebend und todtes Inventarium, Brau- und Brennerey, ein schönes geräumiges Wohnhaus und sehr gute Wirthschaftsgebäude, wünscht der Besitzer, Familien-Verhältnissen wegen, unter billigen Bedingungen baldigst zu verkaufen, und ist geneigt, auch eine Pachtung oder ein Haus in Berlin, wenn dies sonst den Ankauf erleichtern sollte, in Tausch anzunehmen. Hierauf Reflectirende belieben sich gefälligst an das Commissions-Comtoir

toir zu Königsberg in der Neumark zu wenden. Zugleich werden von gedachtem Comtoir 171 Ritter, Erbpacht- und Lehnschulzen-Güter, in der Mittel-, Ucker- und Neumark, Pommern, Westpreußen, Sachsen Preußischen Antheils, Schlesien, Neuvorpommern ꝛc. belegen; auch außerdem mehrere kleine ländliche so wie viele städtsche Besitzungen aller Art, unter Letztern, sich Apotheken, Materialhandlungen, Ziegeleyen, Brau- und Brennereyen, Gasthöfe, Tabacks-, Steinguth- und Leder-Fabriken mit und ohne Lohmühle, Wasser und Windmühlen befinden, zum Kauf nachgewiesen. Briefe werden portofrei erbeten.

(Verkauf einer großen Gärberei ꝛc.) Wegen Veränderung bin ich gesonnen, meine hieselbst belegenen Grundstücke aus freier Hand zu verkaufen. Sie bestehen:

1) aus einem in der Neustadt belegenen Wohnhause, dicht dahinter belegenen zum großen Betriebe bequem und gut eingerichteten Gärberei und Stallung, einem dicht vor dem Soldiner Thore belegenen Stück Ackerlande, Landkavel und drei daselbst belegenen Scheunen, in welcher einem sich ein Roßwerk befindet, worauf täglich mit einem Pferde 20 Scheffel Lohe zubereitet werden können.

2) aus einem dicht vor dem Soldiner Thore belegenen Wohnhause, dahinter belegenen Stallung und schönen Garten und einer unweit der Stadt belegenen Landkavel.

Die sämmtlichen Gebäude sind in gutem Stande. Ich bemerke: daß ich die Grundstücke zusammen oder auch getheilt in vorstehender Abtheilung zu verkaufen bereit bin; daß bisher drei Lohgärber die Profession sehr stark betrieben und jetzt nur ein Lohgärber hier wohnet; wer die Lohgärberei ins Große betreiben will, würde beide Häuser sehr gut gebrauchen können, event. paßt das zweite bei seiner Einrichtung und guten Lage zu einem jeden Gewerbe, vorzüglich aber würde es sich zur Anlage einer Brau- und Brennerey, wegen des dicht vorbeigehenden Mühlenfließes, eignen. Einem soliden Käufer würde ich dadurch den Kauf erleichtern, ihm Kaufgelder daran stehen zu lassen. Das sämmtlich vorhandene Lohgärber-Handwerkszeug kann Käufer ebenfalls mitkaufen. Eine zweite Lohmühle bin ich gesonnen, besonders zu verkaufen. Kauflustige können sich die Grundstücke zu jeder Zeit besehen und die nähern Bedingungen erfahren, die ich auch auf portofreie Briefe schriftlich zu geben bereit bin. Neudamm den 13ten May 1822. Die verwittwete Lederfabrikant Dietsch geb. Blümche.

(Hausverkauf.) Der Schiffer Friedrich Ketelböter zu Neuendorff bey Ueckermünde ist willens, sein daselbst sich in gutem Stande befindliches Wohnhaus

haus nebst 2 Gärten und einer Wiese von 5½ M. Morgen aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich deshalb bey ihm melden und Handlung pflegen.

Reiner Kornbranntwein, 40 Grad nach Tralles, u 4 sgr bei
Carl Goldhagen in Stettin, Schuhstr. No. 626.

Mit Genehmigung der Königl. Hochpreißl. Regierung hält die unterzeichnete Buchdruckerei in Stettin nachstehende Klassen- und Gewerbesteuer-Formulare zum Verkauf vorräthig:

1) Gewerbesteuer-Aufnahme-Listen,
2) Gewerbesteuer-Bekanntmachungszettel,
3) " " Zugangs- und
4) " " Abgangs-Listen,
5) Klassensteuer-Aufnahme-Listen mit 12 Klassen.
6) Kreis-Nachweisungen desgl.
7) Klassensteuer-Heberollen Litt. A.
8) Klassensteuer-Auszugbogen aus der Heberolle, Litt. B.
9) Verzeichniß der säumig gebliebenen Steuerpflichtigen Litt. C.
10) Bescheinigung der Exekutoren Litt. D.
11) Lieferzettel Litt. E.
12) Lieferzettel von den Resten Litt. E. E.
13) Zu- und Abgangs-Listen Litt. F.
14) Kreis-Nachweisungen von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer Litt. G. und
15) Manuale nach Litt. H.

Der Preis für vorstehende Drucksachen ist bei einer Quantität von 20 Buch 4 RthIr. 16 Gr., unter 10 Buch pro Buch 6 Gr.

Ferner:

Versteuerungs-, Versendungs- und Niederlags-Declarationen auf Medianpapier pro Buch 7 Gr. Cour.

Nachweisungen des Betriebs pro Buch 8 Gr. Cour.

Kirchen-Vermögens-Tabellen, sowohl für Stadt- als Landkirchen, pro Buch 12 Gr. und

Confirmations-Scheine pro Buch 10 Gr.

Effenbarts Erben in Stettin.
große Wollweberstraße No. 554.

Pommersche Anzeiger,
als Beilage zu No. 29. des Amtsblatts.
Stettin den 29. Juny 1822.
No. 24.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Gemeinheitstheilung in dem Dorfe Datjow Fürstenthumschen Kreises vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Gemeinheitstheilung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugegen seyn wollen? auf den 22sten Juli c. Vormittags neun Uhr, in meiner Behausung hierselbst angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen diese Gemeinheitstheilung werden gehört werden. Cöslin den 7ten Juny 1822.

Der Königl. Oeconomie-Commissarius. Eichmann.

(Vorladung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Jannewitz Rummelsburgschen Kreises vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 23sten July d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gerichts-Locale des Guths Jannewitz angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 31sten May 1822.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius. Püschel I.

(Vorladung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Groß-Quesdow Schlawschen Kreises vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 24sten July d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gerichts-Locale des Guths Groß-Quesdow angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 31sten May 1822.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius. Püschel I.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Damen Belgardschen Kreises vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur

Abgabe

Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 19ten August Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtslokal des Guths Damen angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Cörlin den 21sten Juny 1822.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Bruns.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Cölpin, Fürstenthumschen Kreises, vorschreiten und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 26sten August d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokal des Guths Cölpin angesetzten Termine zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Cörlin den 16ten Juny 1822.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Bruns.

(Auction.) Am 11ten July c. Vormittags 9 Uhr, soll auf dem herrschaftlichen Hofe zu Parpart, zwischen Cammin und Treptow an d. R. belegen, ein Theil des Mobiliar Nachlasses des verstorbenen Herrn Hauptmanns von Ultrock, bestehend in einer 8tägigen Stubenuhr, Wein- und Biergläsern, Glaskronen, Kupfer, Zinn, Meubles und Hausgeräthe, worunter mehrere Spiegel, ein Sopha, Stühle, Spinde und Tische befindlich, ein alter Kutschenwagen und ein Leiterwagen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Cammin den 18ten Juny 1822.

Das Patrimonialgericht zu Parpart.

(Auction) Die Mobilien und Waaren des jüdischen Kaufmanns Abraham Michaelis, über dessen Vermögen Concurs eröffnet worden, bestehend in allerlei Hausgeräth, Meubles, Leinenzeug, Betten und Kleidungsstücken, ferner in allerlei in einer Schnittwaarenhandlung vorräthigen Waaren, als Cattun, Gingham, Leinewand, Tücher, Band, Tuch, wollene und seidene Zeuge, Felle, Pfeifengeschirr, Messer und Gabel ꝛc., sollen in dem auf den 15ten July dieses Jahres, Morgens 8 Uhr und an den folgenden Tagen angesetzten Terminen hierselbst meistbietend gegen baare Zahlung in Courant verkauft werden. Kaufliebhaber laden wir zu diesem Termin hiedurch ein. Ueckermünde den 19ten Juny 1822. Königl. Preuß Stadtgericht.

(Verpachtung.) Es soll auf die Verfügung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii zu Stettin das der gemüthskranken Fräulein v. Döberitz gehörige, im Saatziger Kreise der Provinz Pommern, zwei Meilen von Neuwedel, anderthalb Meilen von Reetz und vier Meilen von Stargard belegene Rittergut Klein-

Klein-Spiegel mit dem dazu gehörigen Vorwerke Henriettenfelde, für den Zeitraum von Marien 1823 ab auf vier, acht oder zwölf Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist dazu der Bietungstermin auf den 10ten August, Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Klein-Spiegel anberaumt, wozu wir die Pachtlustigen hiemit zur Abgabe ihrer Gebote einladen, und ihnen zugleich eröffnen, daß sofort im Termine 200 Rthlr. Caution für das Gebot gestellt werden müssen. Die übrigen Pachtbedingungen können täglich in Klein-Spiegel, wo sie an der Gerichtsstubenthür angeschlagen sind, bei dem Herrn Hauptmann von Knebel-Döberitz zu Friedrichsdorf bei Falkenburg, und auf der Stadtgerichtsstube hieselbst eingesehen werden. Auch ist der jetzige Pächter angewiesen, jedem Pachtlustigen das Guth und Vorwerk zur Besichtigung zu stellen. Arnswalde den 6ten Juny 1822.

Das Patrimonialgericht Klein Spiegel. Weiland.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Durch Beförderung des hiesigen Rektors wird dessen Stelle, welche 400 Rthlr. trägt, zu Michael d. J. erledigt. Candidaten der Theologie, welche sich darum bewerben wollen, erfahren das Nähere bei dem Herrn von der Osten hieselbst und dem Unterzeichneten. Penkun den 22sten Juny 1822.

Engelcken, Superintendent.

(Bekanntmachung.) Ein Feldmesser, der gegen die Remuneration von $\frac{2}{3}$. (zwey Drittheil) der reglementsmäßigen Gebühren und Diäten sogleich Arbeiten übernehmen will, kann von einem Regierungs-Conducteur mehrere Jahre hindurch unausgesetzt beschäftigt werden. Hierauf Reflectirende können die nähern Bedingungen auf an C. L. zu Bublitz in Hinterpommern gerichtete frankirte Briefe erfahren.

Promessen und Prämien-Staatsschuldscheine zur dritten Ziehung, Pommersche Pfandbriefe in allen Abschnitten, wie auch jede Art von Staats- und ständischen Papieren, sind stets zu den billigsten Coursen zu haben bei

M. Borchardt jun., große Oderstraße No. 61. in Stettin.

☞ Von den guten Feuermaschinen sind wieder im Industrie- und Meubel-Magazin in Stettin vorräthig. C. F. Thebesius.

(Gestohlen.) Es ist mir aus meiner Bude am 17ten Juny c. im Johannismarkt zu Treptow an d. R. ein Stück scharlachrothes Tuch, $\frac{9}{4}$tel breit, von 18 Ellen, durch eine Frauensperson gestohlen worden. Sollte dies Tuch irgend auf eine oder die andere Art zum Verkauf angeboten werden, so bitte ich, nicht allein das Tuch anzuhalten, sondern auch den Verkäufer bei der Behörde zur Legitimation anzuzeigen und mir gegen ein angemessenes Douceur gefällige Nachricht zu geben. Colberg den 19ten Juny 1822.

Der Kaufmann Darckow.

Be-

(Bekanntmachung.) Es hat sich den 25sten Juny von der hiesigen Weide ein schwarzbrauner 4jähriger Wallach, 9 Viertel und ein Zoll hoch, ohne alle Abzeichen, verlaufen. Wenn derselbe sich irgendwo eingefunden haben sollte, so bittet Unterzeichneter, ihm gegen Erstattung der Kosten davon Nachricht zu geben. Sandow bey Arenswalde in der Neumark den 27sten Juny 1822.

Gottfr. Gesse, Bauer.

(Auction.) Auf dem Amte Prillwitz bey Pyritz in Pommern sollen den vierten July Vormittag, 10 Uhr, zwölf Pferde, zwei Bullen und acht und vierzig Kühe, Schweitzer, Tyroler und Oldenburger, gegen baare Zahlung in Preuß. Cour., öffentlich verauctionirt werden.

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen
Rentamt. Prillwitz den 20sten Juny 1822.

(Schaafeverkauf.) Aus der Schäferey zu Succow an der Plöne, zwey Meilen von Stargard in Pommern, sollen

200 bis 300 Stück hochveredelte gesunde Mutterschaafe in den besten Jahren, auch Zeitschaafe und Jährlingszibben,

aus freyer Hand verkauft werden. Käufer werden ersucht, sich an die dortige Wirthschafts-Administration zu wenden, welche über eine Einigung zu billigen Bedingungen instruirt ist. Uckerhoff den 4. Juny 1822.

☞ (Verkaufs-Anzeige.) Auf der Ziegelei zu Jarchlin — ¾tel Meilen von Naugardt, 1½ Meile von Daber, 2½ Meile von Massow und 2 Meilen von Regenwalde — sind wiederum

55000 Stück, der bereits bekannten guten, gebrannten Mauersteine und
11000 Stück dergleichen Dachsteine vorräthig.

Die Mauersteine werden für 19 gGr. und Dachsteine für 22 gGr. die 100 Stück mit Inbegriff des Zählgeldes überlassen. Die resp. Herrn Käufer belieben sich dieserhalb zu wenden, an den

Oeconomie-Inspector Bachmann zu Kniepkoff bei Naugardt.

(Hausverkauf.) Ich bin willens, mein hiesiges Wohnhaus nebst Zubehör aus freier Hand zu verkaufen; es liegt in einer der lebhaftesten Straßen, und besteht aus vier Stuben, sechs Kammern, einem Keller, einem Brunnen, einer neu angelegten Bäckerey nebst allen dazu gehörigen Utensilien, vier Ställen und einem Küchengarten. Die Gebäude befinden sich in einem guten Zustande. Kauflustige lade ich hiedurch ein, sich am 17ten July d. J., Vormittags um 10 Uhr, bei mir einzufinden, wo dann der Verkauf an den Meistbietenden sofort geschehen soll. Anclam den 20sten Juny 1822. C. W. Plötz.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 30. des Amtsblatts.
Stettin den 5. July 1822.
No. 25.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Gemeinheitstheilung in dem Dorfe Mokratz, Camminschen Kreises, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Gemeinheitstheilung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 2ten September d. J. Vormittag um 10 Uhr, in dem Hause des Schulzen-Gerichts, angesetzten Termin zu erscheinen; widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Gemeinheitstheilung und den Auseinandersetzungsplan, werden gehört werden. Mokratz bei Cammin den 20sten Juny 1822.

v. Hiller, Oekonomie-Commissarius.

Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Wriezen an der Oder.

Auf unsern Antrag ist der hiesigen Stadt vom hohen Ministerio ein besonderer Vieh- und Pferdemarkt bewilligt, welcher alljährlich am ersten Freitage nach Bartholomäi, also im laufenden Jahre am 30sten August abgehalten wird. Dies machen wir dem Publikum bekannt, mit dem Bemerken, daß der fragliche Markt zwischen die bedeutendsten Viehmärkte der hiesigen Gegend, nämlich zu Bärwalde und Seelow fällt, also von Verkäufern, welche diese Märkte beziehen, ohne mehrere Kosten besucht werden kann. Wriezen an der Oder den 22sten Juny 1822. Der Magistrat.

(Verpachtung.) Es soll auf die Verfügung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii zu Stettin das der gemüthskranken Fräulein v. Döberitz gehörige, im Saatziger Kreise der Provinz Pommern, zwei Meilen von Neuwedel, anderthalb Meilen von Reetz und vier Meilen von Stargard belegene Rittergut Klein-Spiegel mit dem dazu gehörigen Vorwerke Henriettenfelde, für den Zeitraum von Marien 1823 ab auf vier, acht oder zwölf Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist dazu der Bietungstermin auf den 10ten August, Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Klein-Spiegel anberaumt, wozu wir die Pachtlustigen hiemit zur Abgabe ihrer Gebote einladen, und ihnen zugleich eröffnen, daß sofort im Termine 200 Rthlr. Caution für das Gebot gestellt werden müssen. Die übrigen Pachtbedingungen können täglich in Klein-Spiegel, wo sie an der Gerichtsstubenthür angeschlagen sind, bei dem Herrn Hauptmann von Knebel-Döberitz zu Friedrichsdorf bei Falkenburg

kenburg, und auf der Stadtgerichtsstube hieselbst eingesehen werden. Auch ist der jetzige Pächter angewiesen, jedem Pachtlustigen das Guth und Vorwerk zur Besichtigung zu stellen. Arnswalde den 6ten Juny 1822.

Das Patrimonialgericht Klein Spiegel. Weiland.

(Zu verkaufen.) Der dem Bauer Carl Bruhn zugehörige, zu Werder im Demminschen Kreise belegene Bauerhof soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe der Königlichen General-Commission beträgt 2316 Rthlr. 16 Gr. Die Bietungstermine sind auf den 31sten July, 30sten September und 20sten December d. J. hier in der Gerichtsstube angesetzt, und wird auf die nach dem letzten Termin einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen können bei dem Stadtrichter Liers zu Treptow a. d. Tollense nachgesehen werden. Wodarg im Demminschen Kreise den 24. May 1822. Adelich von Meyensches Gericht.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Mit allen Sorten französischen, spanischen Rheinweinen, Rumm ꝛc. empfiehlt sich zu den billigsten Preisen bestens.

G. Fr. Fischer in Stargard.

(Bekanntmachung.) Unterzeichneter wünscht einige Tausend Quart ordinairen reinschmeckenden Kornbranntwein zu kaufen. Wer diesen billig liefern will, beliebe solches gefälligst anzuzeigen, bey

G. Fr. Fischer in Stargard.

Promessen und Prämien-Staatsschuldscheine zur dritten Ziehung, Pommersche Pfandbriefe in allen Abschnitten, wie auch jede Art von Staats- und ständischen Papieren, sind stets zu den billigsten Coursen zu haben bei

M. Borchardt jun., große Oderstraße No. 61. in Stettin.

(Zu verpachten.) Meine bei Nehmitz belegene Wasser- und Stampf-Mühle, welche in gutem brauchbaren Stande, nebst einem großen Obst-Garten und Ackerland, will ich zu Michaeli d. J. anderweitig verpachten, wozu ich Pachtlustige hiermit einlade. Stettin den 30sten May 1822.

C. L. Langmasius.

(Zu verpachten.) Auf meinem Guthe Stölitz, nahe bei Treptow und Greifenberg gelegen, bin ich willens, die Brennerei, in Vereinigung mit einigen 40 Stück Kühen, von Michael d. J. an, zu verpachten, weshalb ich etwanige Pachtliebhaber, welche den erforderlichen Vorstand machen können, einlade, sich dieserhalb hier bei mir zu melden. Die Brenngeräthe sollen von mir ganz neu, dem Wunsche des Pächters gemäß, angekauft werden. Stölitz den 11ten Juny 1822.

v. Löper.

Zu

(Zu verkaufen.) Eine gut eingerichtete Brauerey in einer der lebhaftesten Städte der Provinz, woselbst sich besonders ein geschickter Brauer ein reichliches Auskommen versprechen darf, belegen, soll unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden. Auf frankirte Briefe an die Stettiner Zeitungs-Expedition unter H. z. Z. erfolgt nähere Nachricht.

(Zu verkaufen.) Ein herrschaftliches Wohnhaus zu Ahlbeck, eine Meile von Neuwarp und zwey Meilen von Ueckermünde gelegen, bestehend aus 6 Stuben, 4 Kammern nebst mehreren Wirthschaftsräumen und Stallung, soll mit dem dabey befindlichen Obstgarten, einer Wiese von fünf M. Morgen und freyer Koppelweide auf zwey Kühe aus freyer Hand verkauft werden. Kaufliebhaber werden ersucht, die näheren Bedingungen bey dem Forst-Rendant Heiland zu Torgelow binnen 6 Wochen entgegen zu nehmen. Torgelow den 27. Juny 1822.

(Zu verkaufen.) Der herrschaftliche Gutsacker zu Nöblin soll in mehrere Bauerwirthschaften von circa 60 M. Morgen, excl. der sehr beträchtlichen Wiesen, parcellirt und erb- und eigenthümlich, mit Ueberweisung der Gerichtsbarkeit und des jus patronatus, verkauft werden. Der Acker ist größtentheils vorzüglich, die Wiesen von guter Beschaffenheit, und die Höfe erhalten außer der Feldweide die alleinige Hütung in einem sehr bedeutenden Walde, wovon ein Theil mit verkauft werden soll. Auch soll die dort befindliche Brennerey mit denen dazu gehörigen Grundstücken und die im Dorfe befindliche Schmiede erb- und eigenthümlich verkauft werden. Es werden Liebhaber hierzu eingeladen, mit denen sogleich der Contract abgeschlossen werden kann, wenn sie ihre Zahlungsfähigkeit nachgewiesen haben. Etwanige schriftliche Anfragen können von Unterschriebenem, der ihnen nähere Auskunft geben und die Grundstücke denen persönlich sich Meldenden zeigen wird, nur postfrey angenommen werden. Steinhofel bey Freyenwalde in Pommern den 28. Juny 1822.

Schulze, Prediger.

(Schaafeverkauf.) Aus der Schäferey zu Succow an der Plöne, zwey Meilen von Stargard in Pommern, sollen

200 bis 300 Stück hochveredelte gesunde Mutterschaafe in den besten Jahren, auch Zeitschaafe und Jährlingszibben,

aus freyer Hand verkauft werden. Käufer werden ersucht, sich an die dortige Wirthschafts-Administration zu wenden, welche über eine Einigung zu billigen Bedingungen instruirt ist. Ueckerhoff den 4. Juny 1822.

☞ (Verkaufs-Anzeige.) Auf der Ziegelei zu Jarchlin — ¾tel Meilen von Naugardt, 1½ Meile von Daber, 2½ Meile von Massow und 2 Meilen von Regenwalde — sind wiederum

55000 Stück

55000 Stück, der bereits bekannten guten, gebrannten Mauersteine und
11000 Stück dergleichen Dachsteine vorräthig.

Die Mauersteine werden für 19 gGr. und Dachsteine für 22 gGr. die 100 Stück mit Inbegriff des Zählgeldes überlassen. Die resp. Herrn Käufer belieben sich dieserhalb zu wenden, an den

Oeconomie-Inspector Bachmann zu Knicphoff bei Naugardt.

(Auction.) Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Grassée bey Nörenberg sollen den 19. July d. J. 300 Stück Mutterschaafe meistbietend verkauft werden.

(Zu verkaufen.) Ein vollständiges Buchbinderwerkzeug steht gegen baare Bezahlung billigst zum Verkauf, beim Gastwirth Köpke in Treptow an d. R.

Der in meinem Vorrath befindliche und aus dem reifsten Obstsaft zubereitete Ciderwein empfiehlt sich hinsichtlich des reinen Geschmacks und täuschender Aehnlichkeit mit Traubenwein so sehr, daß Kenner, welche dieses Wein-Surrogat sorgfältigst geprüft, mich veranlassen, die Bout. davon für 6 gGr. mit Bout., und das $\frac{1}{4}$. Anker ohne Gefäß zu 2 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf auszubieten. Stettin den 2ten July 1822. J. G. Bahr, Mittwochstraße No. 1068.

Eine Partei neue eichene Weinfässer von circa 2 Orhoft und 1 Orhoft groß, und mit resp. 4 und 2 eisernen Reifen neben den hölzernen Bänden versehen, sind billigen Preises zu haben bei Wachenhusen & Prutz in Stettin.

Alle Sorten fichtene Diehlen, Planken, Bohlen, Viertelhölzer, imgleichen Balken und Rundhölzer, verkaufen zu billigen Preisen.

Bartholomaej & Weber, Klosterhoff No. 1156 in Stettin.

In der Güstowschen Kalk- und Ziegelbrennerey

sind vom 1sten July a. c. an folgende Preise bestimmt:

1 Tonne Kalk à 4 Scheffel aus dem Ofen ohne Gebind 1 Rt. 12 gr. Cour.
1 Tonne Kalk mit Gebind zur Stelle 1 Rt. 23 gr. 6 pf. Cour.
1 Scheffel Kalk à 9 gr. 6 pf. Cour.
1 Tonne Kalk nach Stettin zu Wasser geliefert 2 Rt. 1 gr. Cour.
1 Tonne Kalk aus der Niederlage bei Herr Zimmermann an der Mönchenbrücke 2 Rt. 3 gr. Cour.

Die leeren Tonnen werden nach Beschaffenheit à $6\frac{1}{2}$ bis 8 gr. wieder angenommen, doch nie welche aus anderen Brennereyen,

1000 Stück Mauersteine à 9 Rt. Cour. zur Stelle, à 10 Rt. Cour. bis Stettin geliefert,
1000 Stück Dachsteine à 10 Rt. 8 gr. Cour. zur Stelle, à 10 Rt. 20 gr. Cour. bis Stettin geliefert.

Wenn große Quantitäten genommen werden, wird noch ein kleiner Rabatt gegeben, die baare Zahlung bei Empfang versteht sich aber von selbst. — Von der ganz vorzüglichen Güte beider Artikel, dem richtigen Maaß und vollen Tonnen des Kalks ist das Publikum bereits hinlänglich überzeugt. Güstow bei Stettin den 29. Juni 1822. Brede.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 31. des Amtsblatts.
Stettin den 13. July 1822.
No. 26.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Einhundert Thaler Courant Belohnung.) Am 2ten Juny c. ist in der, der hiesigen Kämmerey gehörigen Wolffshorster Heide an zwey verschiedenen Stellen ein Feuer ausgebrochen, das, wenn es nicht bald nach seiner Entstehung entdeckt und durch die schnelle und thätige Hülfe von Seiten der Gemeinden zu Wolffshorst, Ehrenthal, Schwabach und Langenberg, denen wir dafür hiemit gerne unsern Dank öffentlich abstatten, gelöscht worden wäre, in seiner weitern Verbreitung einen sehr beträchtlichen Schaden an der dortigen Heide und Torfgräberey angerichtet haben würde. Alle Anzeigen machen es wahrscheinlich, daß dies Feuer frevelhafter Weise angelegt worden ist, da es uns aber bei den bisherigen Nachforschungen nicht gelungen ist, dem Thäter auf die Spur zu kommen, hieran uns aber viel gelegen ist, so sichern wir demjenigen, der uns den Thäter entdecken kann, so daß man sich seiner Person versichern und ihn zur gesetzlichen Strafe ziehen kann, hiemit eine Belohnung von Einhundert Thaler Courant zu. Stettin den 3ten July 1822.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.
Redepenning.

(Bekanntmachung.) In Folge der Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stettin (Amtsblatt No. 14 de 1822) werden folgende Jahrmärkte hieselbst noch für dies Jahr abgehalten werden, als:

A) Krammärkte,
der 2te am Montag vor Jacoby, den 22sten July,
der 3te am Montag vor Michaely, den 23sten September,

B) Viehmärkte,
der 2te am Donnerstag vor Bartholomäi, den 22sten August,
der 3te am Donnerstag nach Michaely, den 3ten October,

welches wir dem handeltreibenden Publico zur gefälligen Beachtung hiemit nochmals bekannt machen. Plathe den 1sten July 1822. Der Magistrat.

(Vorladung.) In Folge erhaltenen Auftrags, werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Wocknin, Rummelsburgschen Kreises, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärungen, ob sie gegen den Separationsplan Aufstellungen haben, auf den 1sten August d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gerichts-Local des

Guths

Guths Wocknin angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 11ten Juny 1822.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Püschel der I.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Schwedt, Fürstenthumschen Kreises, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bey der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bey Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, auf den 12ten August Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtslocal des Guths Schwedt angesetzten Termine zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Cörlin den 11. Juny 1822.

Der Königl. Oeconomie-Commissarius. Bruns.

(Vorladung.) Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Lottin Neustettiner Kreises, womit ich beauftragt worden, so wie die damit in Verbindung gebrachten Gemeinheits-Aufhebungen von Lottin, Hohenbüche und Joduth sind bis dahin bereits gediehen, daß die bekannten Interessenten den Separations-Plan angenommen haben. Die unbekannten aber und alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung und denen Gemeinheits-Aufhebungen ein Interesse zu haben vermeinen, fordere ich, der Vorschrift des Gesetzes vom 7ten Juny 1821 §. 11. gemäß hiemit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung darüber: ob sie die Vorlegung des Plans verlangen, auf den 12ten August Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Lottin anberaumten Termin, zu erscheinen und füge die Warnung hinzu: daß die nicht erscheinenden die Auseinandersetzung werden gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden. Neustettin den 30. May 1822.

Der Oeconomie Kommissarius. Blanck.

(Edictal-Ladung.) Am 26sten September vorigen Jahres verstarb allhier zu Altranstädt Herr Johann Jacob Schröder ohne Hinterlassung hier bekannter Leibeserben. Der Verstorbene war, soviel zu ermitteln gewesen, aus einem kleinen Städtchen ohnweit Anclam in Pommern, woselbst sein Vater Roßhändler gewesen sein soll, gebürtig, hat späterhin zu Sondershausen, in der fürstlichen Küche daselbst, die Kochkunst erlernt, sodann bey mehrern Herrschaften als Koch gedient, späterhin mehrere Pachtungen übernommen, zuletzt aber seit ohngefähr fünf Jahren sich hier in Altranstädt häuslich niedergelassen und als Destillateur beschäftiget. Zu seinem Nachlasse, welcher sich auf ohngefähr Zwey Tausend Neun Hundert Thaler beläuft, sind uns bis jetzt keine Erben bekannt, und es werden demnach, auf Antrag des hierüber bestellten Erbschafts-

schäftsvertreters, alle diejenigen, welche an den fraglichen Nachlaß, als Erben oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, andurch öffentlich aufgefordert, längstens auf den Achtzehnten April 1823, Vormittags von neun Uhr an zur Anmeldung und zum Ausweis ihrer an die Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Schröders habenden Erb- oder sonstigen Ansprüche an Gerichtsstelle allhier in Person oder durch zulässige gehörig legitimirte und informirte Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welche keine Bekanntschaft haben, die Herren Justiz-Commissarien Schmidt und Clausewitz zu Merseburg und D. Weidemann zu Halle in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre zu formirenden Ansprüche gehörig zu bescheinigen, und sodann des Weitern gewärtig zu sein; unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Erbschaftsmasse präcludirt, und ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der Nachlaß selbst aber den sich meldenden und gehörig legitimirenden nächsten Erben und Erbnehmern verabfolgt, und wenn sich Niemand melden sollte, als herrenloses Gut betrachtet werden wird. Altranstädt am 6ten July 1822. Gräflich Hohenthalische Gerichte allda.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Ich mache hiemit den geehrten Jagdliebhabern und Jägern bekannt, daß ich mich hier etablirt habe und bitte zugleich um gütigen Zuspruch, verspreche auch gut und möglichst billig zu arbeiten. Stettin den 3ten July 1822. Eckert, Büchsenmacher, Wollweberstraße No. 5-9

(Bekanntmachung.) Bey dem Landschafts-Secretair Schröder in Stargard werden in der dortigen Gegend nachgewiesen:

a) Zum Kauf. Weitzen, Gerste und Hafer in bedeutenden Quantitäten circa 50 fette Ochsen, 400 fette Hammel, 7 bis 8 Hundert hochveredelte Mutterschaafe auch Zeitschaafe und Jährlingsziehen, Schweine, Spiritus und Brandwein, Nutzholz und neue Schief- und Puffräder.

b) Zum Verkauf. 500 magere Hammel.

(Zu verpachten.) Meine hier zu Falckenwalde, 2 Meilen von Stettin an der großen Land- und Poststraße, woselbst eine sehr lebhafte Passage ist, neu aufgeführte, zur Gastwirthschaft eingerichtete Gebäude will ich von Michaeli d. J. an, öffentlich an den Meistbietenden verpachten. Es wird dieserhalb ein Termin auf den 24sten July 1822 Vormittags in meiner Wohnung hieselbst festgesetzt, in welchem ich die Pachtbedingungen bekannt machen werde, und Pachtlustige hiermit einlade. Herrmann.

(Zu verkaufen oder auch zu verpachten.) Ich bin gewilliget, meine auf dem Peendamm bey Anclam belegene holländische Windmühle, so aus zwey Roggen-, ein Weitzen- und ein Graupengang besteht, und fünf heizbare

bare Zimmer im besten Zustande nebst Küche und Kammern hat, auch sind mehrere ganz neue Ställe bey derselben nebst zwölf Morgen Wiesewachs nahe beym Hause, aus freyer Hand zu verkaufen oder auch zu verpachten. Liebhaber dazu bitte ich, in postfreyen Briefen sich an mich zu wenden. Anclammerdamm den 14. Juny 1822. Der Mühlenmeister Tegge.

(Hausverkauf.) Da sich zu meinem zweiten Hause No. 1064 am Mehlthor, welches sich des innern Raums wegen zu einem großen Gewerbe eignet, noch keine annehmlichen Käufer gefunden, so biete ich solches nochmal zum billigen Verkauf aus, und mache Kauflustige, welchen es an der Lage zum Gewerbe belegen, besonders darauf aufmerksam, da ein dergleichen geräumiges Haus, in solcher gut belegenen Gegend nahe am Wasser selten zum Verkauf vorkommt. Stettin den 6ten July 1822. C. F. Langmasius.

(Zu verkaufen.) Da ich mich künftig allein auf den Debit aus der, auf dem erkauften Erbzinsguthe Stutthoff bey Alt-Damm neu zu errichtenden Glashütte beschränken will; so bin ich mit meinem jetzigen Ehemann, dem vormaligen Hauptmann Rohr, dahin übereingekommen, das No. 669 in der großen Dohmstraße zu Stettin belegene Haus nebst Waarenlager und Glasvorrath einem Geschäftsmanne käuflich zu überlassen, der nicht allein annehmliche Bedingungen zu gewärtigen hat, sondern auch, wenn er es wünscht, die Handlung unter der bekannten Firma: „Hobelspergers Erben & Compagnie" fortsetzen kann. Nähere Nachricht zu Stutthoff bey Alt-Damm. Verehelichte Rohr, verwittwete Hobelsperger.

(Zu verkaufen.) Ein herrschaftliches Wohnhaus zu Ahlbeck, eine Meile von Neuwarp und zwey Meilen von Ueckermünde gelegen, bestehend aus 6 Stuben, 4 Kammern nebst mehreren Wirthschaftsräumen und Stallung, soll mit dem dabey befindlichen Obstgarten, einer Wiese von fünf M. Morgen und freyer Koppelweide auf zwey Kühe aus freyer Hand verkauft werden. Kaufliebhaber werden ersucht, die näheren Bedingungen bey dem Forst-Rendant Heiland zu Torgelow binnen 6 Wochen entgegen zu nehmen. Torgelow den 27. Juny 1822.

Engl. Hopfen, weißgraues und graues Maculatur- und Packpapier verkauft, um damit zu räumen, zu billigen Preisen. C. Meuel,
Speicherstraße No. 69 (b) in Stettin.

Reis, die Metze à 8 Gr. in $\frac{1}{4}\frac{1}{2}$tel, bey J. D. Raabe,
Mittwochstr. No. 1058 in Stettin.

Alle Sorten fichtene Diehlen, Planken, Bohlen, Viertelhölzer, imgleichen Balken und Rundhölzer, verkaufen zu billigen Preisen.
Bartholomaej & Weber, Klosterhoff No. 1156 in Stettin.

Pölitzer Anzeiger,
als Beilage zu No. 32. des Amtsblatts.
Stettin den 17. July 1822.
No. 27.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Zu vermiethen.) Das vor Pölitz sub No. 128 belegene, ehemals den Sadewasserschen Erben zugehörig gewesene Wohnhaus, nebst einem dabei belegenen kleinern Hause, einer Scheune, einem Stalle, einem Baumgarten, einer Wiese, einem Kamp Landes, und einem daranstoßenden Baumgarten und Wiesenfleck soll auf ein Jahr, nämlich von Michaelis d. J bis zu Michaelis 1823 an den Meistbietenden im Termine den 9ten August d. J., Vormittags um 9 Uhr, in Pölitz an Ort und Stelle vermiethet werden. Stettin den 8ten July 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Schiffsverkauf.) Wir haben zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des hier an der Baumbrücke liegenden, bisher vom Schiffer Christian Friedrich Marlow gefahrnen Briggschiffs Sophie Juliane, auf den Antrag der Rheder, einen Termin im hiesigen Stadtgericht auf den 14ten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Jobst angesetzet. Es ist dies Schiff eine Brigg, von Eichenholz erbauet, 10 Jahre alt und 91 alte oder 122 neue Preußische Lasten groß, und mit dem Inventario jetzt auf 5011 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt. Die Taxe des Schiffs und dessen Inventarium können in unserer Registratur eingesehen werden. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden und ihr Gebot abzugeben, welchemnächst der Meistbietende den Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen hat. Stettin den 1sten July 1822.

Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

(Verpachtung.) Es soll auf die Verfügung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii zu Stettin das der gemüthskranken Fräulein v. Döberitz gehörige, im Saatziger Kreise der Provinz Pommern, zwei Meilen von Neuwedel, anderthalb Meilen von Reetz und vier Meilen von Stargard belegene Ritterguth Klein-Spiegel mit dem dazu gehörigen Vorwerke Henriettenfelde, für den Zeitraum von Marien 1823 ab auf vier, acht oder zwölf Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist dazu der Bietungstermin auf den 10ten August, Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Klein-Spiegel anberaumt, wozu wir die Pachtlustigen hiemit zur Abgabe ihrer Gebote einladen, und ihnen zugleich eröffnen, daß sofort im Termine 200 Rthlr. Caution für das Gebot gestellt werden müssen. Die übrigen Pachtbedingungen können täglich in Klein-Spiegel, wo sie an der Gerichtsstubenthür angeschlagen sind,

sind, bei dem Herrn Hauptmann von Knebel-Döberitz zu Friedrichsdorf bei Falkenburg, und auf der Stadtgerichtsstube hieselbst eingesehen werden. Auch ist der jetzige Pächter angewiesen, jedem Pachtlustigen das Guth und Vorwerk zur Besichtigung zu stellen. Arnswalde den 6ten Juny 1822.

Das Patrimonialgericht Klein Spiegel. Weiland.

Privat-Anzeigen.

(Pferdediebstahl) Es sind in der verwichenen Nacht von der hiesigen Weide 2 Pferde gestohlen, namentlich eine schwarze 5jährige Stute, etwas über 5 Fuß hoch, mit einem kleinen weißen Flecken am Hinterfuße, und ein dunkelbrauner 3jähriger Wallach, ungefähr 9 Viertel hoch, ohne alle Abzeichen. Wer hiervon Nachricht zu geben weiß, wird ersucht, es Unterzeichnetem zu melden. Dölitz bei Stargard den 11ten July 1822. Christ. Witt, Kossäth.

(Anzeige.) Wir sind übereingekommen, das seit drei Jahren mit der Firma Fr. Moritz sen. bestehende Brennerei- und Destillir-Geschäft, welches früher als Niederlage von Berliner Liqueuren und Brandweinen unter derselben Firma bekannt geworden, von heute an mit der Firma Moritz & Roth fortzusetzen, und empfehlen uns dem geneigten Wohlwollen unserer Geschäftsfreunde und Gönner hiermit bestens. Stettin den 8ten July 1822.

Moritz & Roth.

Mit Bezug an obige Bekanntmachung bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zu mehrerer Bequemlichkeit des resp. consumirenden Publikums, am Krautmarkt No. 1080 eine Niederlage unseres Fabrikates unter Leitung des Herrn Lübtow errichtet haben, woselbst zu allen Tageszeiten, und zu denselben billigen Preisen, als in unserm Laden an der Langenbrücke hierselbst, sämmtliche vorgedachte Getränke in jeder beliebigen Quantität verkauft werden. Stettin den 8ten July 1822. Moritz & Roth.

☞ (Bekanntmachung.) Diejenigen auswärtigen resp. Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlne auf das hiesige Gymnasium zu schicken und selbige in ganze oder halbe Pension zu geben geneigt sein sollten, finden für dieselben eine günstige Aufnahme bei einer anständigen Familie, die durch Billigkeit in ihren Forderungen und Pflichterfüllung ihrer Obliegenheiten, den Wünschen Derjenigen, die sie mit ihrem Zutrauen beehren, bestmöglichst zu entsprechen angelegentlichst bemühet sein wird. Hierauf Reflectirende belieben sich gefälligst an das Commissions-Comtoir zu Königsberg in der Neumark in frankirten Briefen zu wenden.

(Bekanntmachung.) Zu einem angenehmen, sehr vortheilhaften, im besten Flor sich befindenden, und schon seit mehreren Jahren bestandenen Geschäfts, wird ein thätiger, reeller und solider Mann als Compagnon gesucht, der die Correspondenz zu führen vermag und nur 1500 Rthlr. bis 2000 Rthlr. baar einzulegen im Stande sein darf, welche Summe derselbe

derselbe aber durch den alljährlich zu erwartenden bedeutenden Gewinn, vielleicht schon in ein paar Jahren wieder zurücknehmen kann, oder selbige verdoppelt sehen dürfte. Hierauf Reflectirende wollen gefälligst ihre Geneigtheit hiezu, mit Erklärung ihrer jetzigen Verhältnisse, schriftlich in postfreien Briefen an das Commissions-Comtoir zu Königsberg in der Neumark senden.

(Bekanntmachung.) Ich habe meine Branntwein-Niederlage von verschiedenen Sorten feinen Liqueuren, destillirten und guten Kornbranntwein errichtet. Diese sind bei mir zu nachstehenden sehr billigen Preisen zu haben:

pro Quart destillirten . 12 bis 14 Gr.
pro Quart Kornbranntwein 5 bis 7 Gr. Münze.

Ich bitte deshalb ergebenst um geneigten Zuspruch. Meine Wohnung ist in der Bahner Straße ohnweit dem Rathhause neben dem Färber Goltzbeck. Pyritz den 12ten July 1822. Balcke, Destillateur.

(Bekanntmachung.) Mit allen Sorten französischen, spanischen Rheinweinen, Rumm ꝛc. empfiehlt sich zu den billigsten Preisen bestens.

G. Fr. Fischer in Stargard.

(Bekanntmachung.) Unterzeichneter wünscht einige Tausend Quart ordinairen reinschmeckenden Kornbranntwein zu kaufen. Wer diesen billig liefern will, beliebe solches gefälligst anzuzeigen, bey

G. Fr. Fischer in Stargard.

(Obstverpachtung.) Auf dem Amte Prillwitz bei Pyritz soll am 18ten July, Vormittags 10 Uhr, das sämmtliche diesjährige Obst in den Gärten und Alleen meistbietend verpachtet werden.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt Prillwitz.

☞ (Landgüter-Verpachtungen.) Gegenwärtig werden noch mehrere Pachtungen, und zwar zu 600, 1200, 2000, 3000, 4000, 5000, und 10,000 Rt., worunter mehrere Abtretungspachten, nachgewiesen, von dem Commissions-Comtoir zu Königsberg in der Neumark.

(Zu verpachten.) Meine hier zu Falckenwalde, 2 Meilen von Stettin an der großen Land- und Poststraße, woselbst eine sehr lebhafte Passage ist, neu aufgeführte, zur Gastwirthschaft eingerichtete Gebäude will ich von Michaeli d. J. an, öffentlich an den Meistbietenden verpachten. Es wird dieserhalb ein Termin auf den 24sten July 1822 Vormittags in meiner Wohnung hieselbst festgesetzt, in welchem ich die Pachtbedingungen bekannt machen werde, und Pachtlustige hiermit einlade. Herrmann.

(Zu verkaufen.) Der herrschaftliche Gutsacker zu Nöblin soll in mehrere Bauerwirthschaften von circa 60 M. Morgen, excl. der sehr beträchtlichen Wiesen, parcellirt und erb- und eigenthümlich, mit Ueberweisung der Gerichtsbarkeit

barkeit und des jus patronatus, verkauft werden. Der Acker ist größtentheils vorzüglich, die Wiesen von guter Beschaffenheit, und die Höfe erhalten außer der Feldweide die alleinige Hütung in einem sehr bedeutenden Walde, wovon ein Theil mit verkauft werden soll. Auch soll die dort befindliche Brennerey mit denen dazu gehörigen Grundstücken und die im Dorfe befindliche Schmiede erb- und eigenthümlich verkauft werden. Es werden Liebhaber hierzu eingeladen, mit denen sogleich der Contract abgeschlossen werden kann, wenn sie ihre Zahlungsfähigkeit nachgewiesen haben. Etwanige schriftliche Anfragen können von Unterschriebenem, der ihnen nähere Auskunft geben, und die Grundstücke denen persönlich sich Meldenden zeigen wird, nur postfrey angenommen werden. Steinhöfel bey Freyenwalde in Pommern den 28. Juny 1822.

Schulze, Prediger.

(Brau- und Brennerei-Verkauf.) Ich beabsichtige eine Pachtung zu übernehmen, und bin daher entschlossen, mein Erbpachtsrecht auf die zum ehemaligen Amtsvorwerke Zehden gehörige Getränke-Fabrikations-Anstalt mit dem Krugverlagsrechte über die Krüge in den bedeutenden Bruch- und Hohe-Dörfern, zu Nieder-Wüßow, Alt-Rüdnitz, Cüstrinchen, Liezegörike, Groß-Wubiser und Wrechow, den 20sten August d. J. in der dazu gehörigen Wohnung entweder zu verkaufen oder zu verpachten und lade ich Kauf- und Pachtliebhaber ergebenst ein. Zehden am 10ten July 1822. Der Oekonom August Heyden.

(Zu verkaufen.) Ein herrschaftliches Wohnhaus zu Ahlbeck, eine Meile von Neuwarp und zwey Meilen von Ueckermünde gelegen, bestehend aus 6 Stuben, 4 Kammern nebst mehreren Wirthschaftsräumen und Stallung, soll mit dem dabey befindlichen Obstgarten, einer Wiese von fünf M. Morgen und freyer Koppelweide auf zwey Kühe aus freyer Hand verkauft werden. Kaufliebhaber werden ersucht, die näheren Bedingungen bey dem Forst-Rendant Heiland zu Torgelow binnen 6 Wochen entgegen zu nehmen. Torgelow den 27. Juny 1822.

(Hausverkauf.) Der Bäckermeister C. F. Dehnel zu Neuwarp ist willens, sein Wohnhaus am Markte No. 17, und 2 dazu gehörige Wiesen, jede 250 □Ruthen groß und ein Garten, aus freyer Hand zu verkaufen, wozu derselbe Kauflustige zum 12ten August in seiner Behausung daselbst einladet.

Eine Partei neue eichene Weinfässer von circa 2 Orhoft und 1 Orhoft groß, und mit resp. 4 und 2 eisernen Reifen neben den hölzernen Bänden versehen, sind billigen Preises zu haben bei Wachenhusen & Prutz in Stettin.

Reiner Kornbranntwein, 40 Grad nach Tralles, zu 4 sgr. bei Carl Goldhagen in Stettin, Schuhstr. No. 626.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 33. des Amtsblatts.
Stettin den 26. July 1822.
No. 28.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Einhundert Thaler Courant Belohnung.) Am 2ten Juny c. ist in der, der hiesigen Kämmerey gehörigen Wolffshorster Heide an zwey verschiedenen Stellen ein Feuer ausgebrochen, das, wenn es nicht bald nach seiner Entstehung entdeckt und durch die schnelle und thätige Hülfe von Seiten der Gemeinden zu Wolffshorst, Ehrenthal, Schwabach und Langenberg, denen wir dafür hiemit gerne unsern Dank öffentlich abstatten, gelöscht worden wäre, in seiner weitern Verbreitung einen sehr beträchtlichen Schaden an der dortigen Heide und Torfgräberey angerichtet haben würde. Alle Anzeigen machen es wahrscheinlich, daß dies Feuer frevelhafter Weise angelegt worden ist, da es uns aber bei den bisherigen Nachforschungen nicht gelungen ist, dem Thäter auf die Spur zu kommen, hieran uns aber viel gelegen ist, so sichern wir demjenigen, der uns den Thäter entdecken kann, so daß man sich seiner Person versichern und ihn zur gesetzlichen Strafe ziehen kann, hiemit eine Belohnung von Einhundert Thaler Courant zu. Stettin den 3ten July 1822.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.
Redepenning.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Damen Belgardschen Kreises vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 19ten August Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtslokal des Guths Damen angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Cörlin den 21sten Juny 1822.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Bruns.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Cölpin, Fürstenthumschen Kreises, vorschreiten und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 26sten August d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokal des Guths Cölpin angesetzten Termine zu erscheinen, widrigenfalls sie mit

keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Cörlin den 16ten Juny 1822.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Bruns.

(Bekanntmachung) Das Tuchmachergewerk zu Pyritz beabsichtet, auf dem Fließe hinter dem Dorfe Briesen auf den eigenthümlichen Grundstücken des Freischulzen Schönfeld zu Gr. Rischow eine Walckmühle anzulegen. Nach Vorschrift des §. 6 und 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage, ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, diesen Widerspruch innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem gedachten Gewerke in Pyritz, bei dem Königl. Domainenamte daselbst, oder bei der unterzeichneten Kreisbehörde unter Anführung der Gründe schriftlich geltend zu machen. Stargard den 2ten July 1822.

Königl Landrath und Director des Pyritzer Kreises. v. Schöning.

(Schiffsverkauf) Wir haben zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des hier an der Baumbrücke liegenden, bisher vom Schiffer Christian Friedrich Marlow gefahrnen Briggschiffs Sophie Juliane, auf den Antrag der Rheder, einen Termin im hiesigen Stadtgericht auf den 14ten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Jobst angesetzet. Es ist dies Schiff eine Brigg, von Eichenholz erbauet, 10 Jahre alt und 91 alte oder 122 neue Preußische Lasten groß, und mit dem Inventario jetzt auf 5011 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt. Die Taxe des Schiffs und dessen Inventarium können in unserer Registratur eingesehen werden. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden und ihr Gebot abzugeben, welchemnächst der Meistbietende den Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen hat. Stettin den 1sten July 1822.

Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

(Auction.) Am 2ten August c. a., Vormittags 10 Uhr, sollen in dem hiesigen stadtgerichtlichen Locale mehrere Sachen, als: 6 Geschirre, 1 Wagen, 2 Kessel, 2 herrschaftliche einschläfrige Betten, und eine Quantität Mauersteine, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Greiffenberg den 16ten July 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Auction.) Auf dem Gute Wolckow zwischen Naugardt, Daber und Labes sollen in Termino den 26sten August c. Vormittags 9 Uhr, eine dreißig Stein Wolle von veredelten Schaafen gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dramburg den 5ten July 1822.

Das Patrimonialgericht zu Wolckow.

Auction.

(Auction.) In Termino den 8ten August c. a., Nachmittags 3 Uhr, sollen von dem Unterschriebenen in dessen Wohnung nachstehende abgepfändete Sachen, als:

zwey Holsteiner Wagen, ein Jagdschlitten, drei Kasten mit Eisen beschlagen, einigen Betten, drei Fohlen, zwey Schweine,

und mehreres Hausgeräth gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Greiffenberg den 20sten July 1822.

Das Patrimonialgericht zu Batzwitz adelichen Antheils.
Cober, als Gerichtshalter.

Privat-Anzeigen.

(Auction.) Am 26sten August d. J. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich in dem, in der Fuhrstraße unter No. 628 gelegenen Hause die zum Nachlaß des Medicinal-Assessors Thiemann gehörigen Bücher, Instrumente und Kunst-Sachen, wovon die Verzeichnisse bei mir zu haben sind, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 17ten July 1822.

Dieckhoff, große Dohmstraße No. 666.

(Zu verpachten.) Es sollen die im Fürstenthumschen Kreise belegenen Güther Thunow und Gertz von Marien 1823 ab auf 3, 6 oder 9 Jahre meistbietend verpachtet werden, und wird hierbei bemerkt, daß diese bereits separirten Güther bisjetzt in drei Feldern bewirthschaftet, exclusive aller onera publica und incl. eines freien Vorstandes von 3000 Rthlr. eine jährliche Pacht von 3176 Rthlr. gegeben haben. Der Bietungstermin steht auf den 11ten September c. vor dem Criminalrath Alverdes in Thunow an. Die näheren Bedingungen sind bei dem unterzeichneten zu ersehen. Cöslin den 17ten July 1822.

v. Kameke. v. Kameke auf Varchmin,
als Vormund der minorennen Antonine v. Kameke.

(Hausverkauf.) Da sich zu meinem zweiten Hause No. 1064 am Mehlthor, welches sich des innern Raums wegen zu einem großen Gewerbe eignet, noch keine annehmlichen Käufer gefunden, so biete ich solches nochmal zum billigen Verkauf aus, und mache Kauflustige, welchen es an der Lage zum Gewerbe belegen, besonders darauf aufmerksam, da ein dergleichen geräumiges Haus, in solcher gut belegenen Gegend nahe am Wasser selten zum Verkauf vorkommt. Stettin den 6ten July 1822. C. F. Langmasius.

☞ (Landgüther-Verkauf.) Ein vorzüglich schönes, mit allen Realien versehenes separirte landschaftlich taxirtes Allodial-Rittergut in einer schönen Gegend der Provinz Neumark, 9 Meilen von Berlin, 5 Meilen von Frankfurth

furth a. d. O., 8 Meilen von Stettin und ¾ Meile von dem Oderstrohm, mithin zum leichten Absatz aller Producte sehr vortheilhaft gelegen, welches 18 Wspl. Weitzen, 25 Wspl. Roggen, 18 Wspl. Gerste, 25 Wspl. Hafer ꝛc. Aussaat, sehr bedeutenden Wiesenwachs und Weide, einen nicht unbedeutenden Forst, (der nicht allein den Bedarf an Nutz- Bau und Brennholz zum eigenen Bedarf, sondern auch alljährlich zum Verkauf nachhaltig dasselbe liefert,) einen Torfstich, Brau- und Brennereyen, Krugverlag, schöne Jagd und Fischerey, eigne Jurisdiction und Jus patronatus, ein schönes herrschaftliches Wohnhaus, sehr gute Wirthschaftsgebäude, ein ganz complettes todtes und lebendes Inventarium hat, welches letztere in 6 Gespann Pferde, 130 Haupt Rindvieh, 50 Schweine, 1700 hochveredelten Schaafen, ꝛc. bestehet, wird Familien Verhältnissen wegen baldigst zu verkaufen gewünscht. Der resp. Käufer kann der solidesten und billigsten Behandlung versichert sein und darf derselbe auf das stipulirte Kaufprätium nur überhaupt 40 bis 50,000 Rthlr. ausbezahlen. Dieses vortreffliche Guth sowohl, als ausserdem noch 172 Ritter-, Erbpachts- und Lehnschulzen-Güter, auch andere kleinere ländliche Etablissements, zu allen beliebigen Preisen, von 2000 Rt. an bis zu 350000 Rt. in der Mittel-, Neu-, Ucker- und Altmark, in Neu-, Vor- und Hinterpommern, Westpreußen, im Netzdistrict, Schlesien und Sachsen Preußischen Antheils, weiset das Commissions-Comtoir zu Königsberg in der Neumark zum Kauf nach, und wird zugleich bemerkt, daß sich unter diesen Gütern einige befinden, wobei außer baaren Geldes auch Häuser, Pachtungen, kleinere Güter, Hypothek-Obligationen, Pfandbriefe und Staatspapiere aller Art in Zahlung angenommen werden, auch mehrere andere Güter wieder gegen größere vertauscht werden sollen. Briefe werden nur portofrei angenommen. Königsberg in der Neumark den 4ten July 1822.

C. G. Schneefuß.

(Apotheken-Verkauf.) In einer kleinen nahrhaften Stadt in Vorpommern, umgeben von einer sehr vortheilhaften Landschaft, ist eine Apotheke, aus freier Hand, unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Darauf Reflectirende, wollen sich mündlich oder schriftlich in frankirten Briefen an den Herrn Senator J. C. Graff in Stettin wenden, welcher darüber nähere Auskunft ertheilen wird.

Engl. Hopfen, weißgraues und graues Maculatur- und Packpapier verkauft, um damit zu räumen, zu billigen Preisen.

C. Meuel,
Speicherstraße No. 69 (b) in Stettin.

Reis, die Metze à 8 Gr. in ½tel, bey

J. D. Raabe,
Mittwochstr. No. 1058 in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 34. des Amtsblatts.
Stettin den 1. August 1822.
No. 29.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Das Tuchmachergewerk zu Pyritz beabsichtet, auf dem Fließe hinter dem Dorfe Briesen auf den eigenthümlichen Grundstücken des Freischulzen Schönfeld zu Gr. Rischow eine Walckmühle anzulegen. Nach Vorschrift des §. 6 und 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage, ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, diesen Widerspruch innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem gedachten Gewerke in Pyritz, bei dem Königl. Domainenamte daselbst, oder bei der unterzeichneten Kreisbehörde unter Anführung der Gründe schriftlich geltend zu machen. Stargard den 2ten July 1822.

Königl. Landrath und Director des Pyritzer Kreises. v. Schöning.

(Bekanntmachung.) Es haben sich auf der Weide bey dem Dorfe Bruchhausen zwey Kälber, wovon jedes ein halbes Jahr alt sein kann, das eine derselben geschnitten, roth von Farbe mit weißen Sprangflecken vor dem Kopfe und welches sehr kraftlos, das andere aber ein gesundes Bollkalb von rother Farbe und ohne Abzeichen ist, gefunden. Da sich bisher der Eigenthümer dieser Kälber nicht gemeldet hat, so wird derselbe aufgefordert, entweder vor oder spätestens in dem auf den 9ten August Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Assessor Heidemann im hiesigen Stadtgericht angesetzten Termin zu melden, und sich über seine Eigenthumsansprüche glaubhaft auszuweisen, indem im Unterlassungsfalle er derselben für verlustig erklärt, und das Eigenthum dem Finder zugesprochen werden wird. Stargard den 12ten July 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Gemeinheitstheilung in dem Dorfe Mokratz, Camminschen Kreises, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Gemeinheitstheilung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 2ten September d. J. Vormittag um 10 Uhr, in dem Hause des Schulzen-Gerichts, angesetzten Termin zu erscheinen; widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Gemeinheitstheilung und den Auseinandersetzungsplan, werden gehört werden. Mokratz bei Cammin den 20sten Juny 1822.

v. Hiller, Oekonomie-Commissarius.

Mühlen-

(Mühlen-Anlage.) Der Guthsbesitzer Medenwald zu Vorwerk Gülzow beabsichtigt dort die Anlage einer holländischen Windmühle auf seiner ihm zugehörigen sogenannten Kirchenwurth und ungefähr 600 Fuß von der Wohnung des Försters Hoffmann entfernt. Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6. und 7. wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und ein jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, zugleich aufgefordert, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tagen an, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bey dem Bauherrn anzubringen und zu begründen. Cammin den 22sten July 1822.

Königl. Landrath Camminschen Kreises, Völtz.

(Schiffsverkauf) Wir haben zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des hier an der Baumbrücke liegenden, bisher vom Schiffer Christian Friedrich Marlow gefahrnen Briggschiffs Sophie Juliane, auf den Antrag der Rheder, einen Termin im hiesigen Stadtgericht auf den 14ten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Jobst angesetzet. Es ist dies Schiff eine Brigg, von Eichenholz erbauet, 10 Jahre alt und 91 alte oder 122 neue Preußische Lasten groß, und mit dem Inventario jetzt auf 5011 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt. Die Taxe des Schiffs und dessen Inventarium können in unserer Registratur eingesehen werden. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden und ihr Gebot abzugeben, welchemnächst der Meistbietende den Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen hat. Stettin den 1sten July 1822.

Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

(Auction.) Auf dem Guthe Wolckow zwischen Naugardt, Daber und Labes sollen in Termino den 26sten August c. Vormittags 9 Uhr, einige dreißig Stein Wolle von veredelten Schaafen gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dramburg den 5ten July 1822.

Das Patrimonialgericht zu Wolckow.

Privat-Anzeigen.

Feine eiserne Gußwaaren, als: Crucifixe, das Abendmahl, Ohrgehänge u. dgl. hat das Industrie- und Meubel-Magazin zu Stettin erhalten.

C. F. Thebesius.

(Anzeige.) Wir sind übereingekommen, das seit drei Jahren mit der Firma Fr. Moritz sen. bestehende Brennerei- und Destillir-Geschäft, welches früher als Niederlage von Berliner Liqueuren und Brandweinen unter derselben Firma bekannt geworden, von heute an mit der Firma Moritz & Roth fortzusetzen,

zusetzen, und empfehlen uns dem geneigten Wohlwollen unserer Geschäftsfreunde und Gönner hiermit bestens. Stettin den 8ten July 1822.

Moritz & Roth.

Mit Bezug an obige Bekanntmachung bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zu mehrerer Bequemlichkeit des resp. consumirenden Publikums, am Krautmarkt No. 1080 eine Niederlage unseres Fabrikates unter Leitung des Herrn Lübtow errichtet haben, woselbst zu allen Tageszeiten, und zu denselben billigen Preisen, als in unserm Laden an der Langenbrücke hierselbst, sämmtliche vorgedachte Getränke in jeder beliebigen Quantität verkauft werden. Stettin den 8ten July 1822. Moritz & Roth.

(Auction.) Am 26sten August d. J. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich in dem, in der Fuhrstraße unter No. 628 gelegenen Hause die zum Nachlaß des Medicinal-Assessors Thiemann gehörigen Bücher, Instrumente und Kunst-Sachen, wovon die Verzeichnisse bei mir zu haben sind, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 17ten July 1822.

Dieckhoff, große Dohmstraße No. 666.

(Zu verpachten.) Es sollen die im Fürstenthumschen Kreise belegenen Güther Thunow und Geritz von Marien 1823 ab auf 3, 6 oder 9 Jahre meistbietend verpachtet werden, und wird hierbei bemerkt, daß diese bereits separirten Güther bisjetzt in drei Feldern bewirthschaftet, exclusive aller onera publica und incl. eines freien Vorstandes von 3000 Rthlr, eine jährliche Pacht von 3176 Rthlr. gegeben haben. Der Bietungstermin steht auf den 11ten September c. vor dem Criminalrath Alverdes in Thunow an. Die näheren Bedingungen sind bei dem unterzeichneten zu ersehen. Cöslin den 17ten July 1822.

v. Kameke. v. Kameke auf Warchmin,
als Vormund der minorennen Antonine v. Kameke.

(Zu verpachten.) Ich bin willens, meine Fischerei hieselbst von künftigen Michaelis d. J. ab auf sechs Jahre zu verpachten, wozu ich Pachtlustige hiermit einlade. Gr. Wachlin den 24sten July 1822.

Der Guthsbesitzer Tiede.

(Zu verkaufen.) Da ich mich künftig allein auf den Debit aus der, auf dem erkauften Erbzinsguthe Stutthoff bey Alt-Damm neu zu errichtenden Glashütte beschränken will; so bin ich mit meinem jetzigen Ehemann, dem vormaligen Hauptmann Rohr, dahin übereingekommen, das No. 669 in der großen Dohmstraße zu Stettin belegene Haus nebst Waarenlager und Glasvorrath einem Geschäftsmanne käuflich zu überlassen, der nicht allein

annehm-

annehmliche Bedingungen zu gewärtigen hat, sondern auch, wenn er es wünscht, die Handlung unter der bekannten Firma: „Hobelspergers Erben & Compagnie" fortsetzen kann. Nähere Nachricht zu Stutthoff bey Alt-Damm. Verehelichte Rohr, verwittwete Hobelsperger.

(Zu verkaufen.) Der herrschaftliche Gutsacker zu Nöblin soll in mehrere Bauerwirthschaften von circa 60 M. Morgen, excl. der sehr beträchtlichen Wiesen, parcellirt und erb- und eigenthümlich, mit Ueberweisung der Gerichtsbarkeit und des jus patronatus, verkauft werden. Der Acker ist größtentheils vorzüglich, die Wiesen von guter Beschaffenheit, und die Höfe erhalten außer der Feldweide die alleinige Hütung in einem sehr bedeutenden Walde, wovon ein Theil mit verkauft werden soll. Auch soll die dort befindliche Brennerey mit denen dazu gehörigen Grundstücken und die im Dorfe befindliche Schmiede erb- und eigenthümlich verkauft werden. Es werden Liebhaber hierzu eingeladen, mit denen sogleich der Contract abgeschlossen werden kann, wenn sie ihre Zahlungsfähigkeit nachgewiesen haben. Etwanige schriftliche Anfragen können von Unterschriebenem, der ihnen nähere Auskunft geben, und die Grundstücke denen persönlich sich Meldenden zeigen wird, nur postfrey angenommen werden. Steinhöfel bey Freyenwalde in Pommern den 28. Juny 1822.

Schulze, Prediger.

(Apotheken-Verkauf.) In einer kleinen nahrhaften Stadt in Vorpommern, umgeben von einer sehr vortheilhaften Landschaft, ist eine Apotheke, aus freier Hand, unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Darauf Reflectirende, wollen sich mündlich oder schriftlich in frankirten Briefen an den Herrn Senator J. C. Graff in Stettin wenden, welcher darüber nähere Auskunft ertheilen wird.

(Hausverkauf.) Der Kaufmann Kunowsky in Schwedt ist gesonnen, sein am Berlinerthor in der besten Gegend der Stadt belegenes Wohnhaus, in welchem seit 80 Jahren bedeutender Materialhandel und Branntwein-Brennerey betrieben worden, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber hiezu können sich bei ihm selbst und in Stettin, Königsstraße No. 185, melden, den Anschlag des Ertrags des Grundstücks einsehen und Unterhandlung pflegen.

Reis, die Metze à 8 Gr. in $\frac{1}{48}$tel, bey J. D. Raabe,
Mittwochstr. No. 1058 in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 35. des Amtsblatts.

Stettin den 9. August 1822.

No. 30.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Zur Befriedigung der dringendsten und billigsten Forderungen der Gläubiger des Dramburger Kreises, wird im Laufe dieses Jahres ein vorläufiger Fond aufgebracht, weil sich die Entwerfung und Feststellung des Amortisationsplans zur Berichtigung der Kreisschulden verzögert. Indem ich die Gläubiger des Kreises hiervon in Kenntniß setze, fordere ich sie zugleich auf, ihre Ansprüche zu liquidiren und die Offerten zu ihrer Befriedigung zu machen und zwar binnen 3 Monaten schriftlich oder in dem auf den 23., 24. und 25. Septbr. cr. hier angesetzten Termin. Nach Eingang der Offerten wird die Berichtigung der Forderungen, welche als die billigsten und dringendsten geachtet werden, so weit der Fond hinreicht, erfolgen und die betreffenden Gläubiger werden demnächst zur Empfangnahme der an sie zu zahlenden Summen besonders eingeladen werden. Dramburg den 19ten May 1822.

Königl. Landrath und Direktor des Dramburger Kreises. Hollatz.

(Bekanntmachung.) Das Tuchmachergewerk zu Pyritz beabsichtet, auf dem Fließe hinter dem Dorfe Briesen auf den eigenthümlichen Grundstücken des Freischulzen Schönfeld zu Gr. Rischow eine Walckmühle anzulegen. Nach Vorschrift des §. 6 und 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage, ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, diesen Widerspruch innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem gedachten Gewerke in Pyritz, bei dem Königl. Domainenamte daselbst, oder bei der unterzeichneten Kreisbehörde unter Anführung der Gründe schriftlich geltend zu machen. Stargard den 2ten July 1822.

Königl. Landrath und Director des Pyritzer Kreises. v. Schöning.

(Mühlen-Anlage.) Der Guthsbesitzer Medenwald zu Vorwerk Gülzow beabsichtigt dort die Anlage einer holländischen Windmühle auf seiner ihm zugehörigen sogenannten Kirchenwurth und ungefähr 600 Fuß von der Wohnung des Försters Hoffmann entfernt. Nach Vorschrift des Edicts

vom

vom 28sten October 1810 §. 6. und 7. wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und ein jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, zugleich aufgefordert, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tagen an, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bey dem Bauherrn anzubringen und zu begründen. Cammin den 22sten July 1822.

Königl. Landrath Camminschen Kreises. Völtz.

(Mühlen-Anlage.) Der Herr Oberamtmann Braasche auf Korkenhagen beabsichtigt, neben seiner Wassermühle zwischen Neuendorf und Korkenhagen, eine deutsche unterschlägige Holzschneidemühle neu anzulegen. Alle diejenigen, welche hiegegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, werden nach Anleitung des Gesetzes vom 28sten October 1810 hierdurch aufgefordert, es binnen 8 Wochen präclusivischer Frist beim Bauherrn und bei dem Unterzeichneten anzumelden. Naugardt den 30sten July 1822.

Königl. Landrath des Naugardter Kreises. Aus Auftrag, Lawerenz.

(Bekanntmachung.) Alle diejenigen unbekannten Theilnehmer, welche bey der mir übertragenen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Gemeinheitstheilung in dem Dorfe Muddelmow, Regenwaldschen Kreises, ein Interesse zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, in dem auf den 1sten November d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Muddelmow angesetzten Termin zu erscheinen, um ihre Erklärung abzugeben: ob sie Erinnerungen gegen die bereits projectirte Auseinandersetzung anzubringen haben, und bey den fernern Verhandlungen zugezogen seyn wollen; im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie in der Folge mit keinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung werden gehört werden. Wollin den 19ten July 1822.

Der Oekonomie-Commissarius Winkler.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages ist die bisher zwischen den adelichen Gütern Patzig und Dramnin und dem zum Amte Stepenitz gehörigen Eigenthumsdorfe Patzig, in Camminer Kreise, bestandene Gemeinheit in der Hütung von mir aufgehoben und ein Theilungsplan hierüber aufgenommen, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Gemeinheitstheilung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen sein wollen, auf den 10ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung hieselbst angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen den

Th. i.

Theilungsplan werden gehört werden. Greiffenberg den 1sten August 1822.
Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Arndt.

(Auction.) Nach dem Auftrage des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin wird der Unterschriebene am 26sten August d. J. Morgens 9 Uhr in dem Wohnhause des Herrn von Grape zu Dorphagen: Pferde, Kühe, Wagen, und Möbles, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkaufen. Greiffenberg den 1sten August 1822. Stelzer.

(Zu verkaufen.) Das in dem Dorfe Peglow, eine Meile von Stargard belegene, den Freischulz Neumannschen Eheleuten zugehörige Frey- und Lehnschulzenguth von circa 42 Scheffel Roggen, 18 Scheffel Gerste, 36 Scheffel Hafer und 4 Scheffel Brachfrüchten-Aussaat, sowie 8 zweispännigen Fuder Heugewinn, nebst dabei befindlichem Vieh- und Feld-Inventario, welches zu 4431 Rthlr. 6 gGr. Courant gewürdiget worden, soll den 12ten August, den 14ten October und den 16ten December d. J., Vormittags um 11 Uhr, zu Peglow auf dem Herrnhofe in dortiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Stargard den 23sten May 1822.
Das Patrimonialgericht zu Pegelow.

(Zu verkaufen.) Der dem Bauer Carl Bruhn zugehörige, zu Werder im Demminschen Kreise belegene Bauerhof soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe der Königlichen General-Commission beträgt 2316 Rthlr. 16 Gr. Die Bietungstermine sind auf den 31sten July, 30sten September und 20sten December d. J. hier in der Gerichtsstube angesetzt, und wird auf die nach dem letzten Termin einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen können bei dem Stadtrichter Liers zu Treptow a. d. Tollense nachgesehen werden. Wodarg im Demminschen Kreise den 24. May 1822. Adelich von Meyensches Gericht.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eingetragener Gläubiger haben wir zur Subhastation des den Erben des verstorbenen Eigenthümers Christoph Schrubbe zugehörigen, auf der hiesigen Kolberger Vorstadt belegenen Ackerwerks Jerusalem, welches auf 2764 Rthlr. 20 Gr. gewürdiget, und wozu neben den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 100 Scheffel Aussaat Acker nach dem Anschlage, und in Kämpen 8 Morgen 56 □Ruthen Acker, desgleichen 11 Morgen 92 □Ruthen Wiesen gehören, und des erbpachtsweise dazu gehörigen sogenannten Burgackers, von 67 Morgen 55 □Ruthen, und worauf ein jährlicher Ka-

non

non von 28 Scheffel Roggen haftet, und welcher 738 Rthlr. gewürdiget worden, die Bietungstermine in der hieſigen Gerichtsſtube auf den 3ten October 1822, den 4ten December 1822 und den 12ten März 1823 und wovon der letzte dergeſtalt peremtoriſch iſt, daß der Meiſtbietende, inſofern nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme zulaſſen, den Zuſchlag erhält, angeſetzt. Die Uebergabe ſoll Marien künftigen Jahres und bei entſtehender Privateinigung mit den Intereſſenten, gegen Bezahlung des Kaufgeldes erfolgen. Kaufluſtige werden hiemit eingeladen, und können die Taxen täglich bei uns in der Regiſtratur eingeſehen werden. Treptow an der R. den 4ten July 1822.

Königl Preuß. Stadtgericht.

(Mühlen-Verkauf u. ſ. w.) Die in Marquardtsmühl belegenen, den Erben des daſelbſt verſtorbenen Müllers Wegener zugehörigen Grundſtücke, beſtehend in einer Waſſermühle, mit zwei Mahl-, einem Stampf- und Graupengang, einer Schneide- und Oehlmühle, den dabei befindlichen Wirthſchafts-Gebäuden, einer Ziegelei, einigen Familienhäuſern, Gärten, Wurthen, etwa 30 Scheffel Ausſaat-Acker, ſo wie in circa 30 Morgen zweiſchnittigen Wieſen, die insgeſammt zu 9086 Rthlr. 15 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſollen Schuldenhalber in Terminis den 16ten October, den 16ten December d. J. und den 30ſten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, wovon der letztere peremtoriſch iſt, in Marquardtsmühl öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber einladen. Cammin den 18ten July 1822. Das Patrimonialgericht zu Marquardtsmühl. Sturm.

(Warnungs-Anzeige.) Ein hieſiger Einwohner iſt wegen Annahme einer Belohnung an Gelde für Ablegung eines von ihm geforderten Zeugniſſes, durch das rechtskräftig ergangene Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, zu einer achtwöchentlichen Gefängnißſtrafe und Tragung der Koſten, und zwei andere Einwohner ſind, von der Beſchuldigung verſuchter Beſtechung zu einem wahrheitswidrigen Zeugniſſe nur vorläufig freigeſprochen und in die Koſten verurtheilt, und dieſe Strafe an erſterm vollſtreckt worden. Gartz den 19ten July 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Ein tüchtiger Brenner wird gleich oder zu Michaelis, und ein Kellermeiſter, der mit der Behandlung der Branntweine Beſcheid weiß, zu Neujahr, beide unter annehmlichen Bedingungen im Dienſt verlangt; von wem? zeigt die Zeitungs-Expedition in Stettin an.

Paten-

Digitized by Google

Patentirte neu erfundene Vorrichtung zum Branntwein-Brennen und zur Deſtillation

Nach einer ſorgfältigen Unterſuchung des von mir erfundenen Branntwein-Brenn-Apparats, bin ich auf das Eigenthümliche deſſelben, durch ein ausſchließendes Recht für den Zeitraum von fünf Jahren für die öſtlichen Provinzen der ganzen Monarchie, unterm 13ten Juny gnädigſt patentirt worden, welches ich hiermit, der Vorſchrift gemäß, öffentlich bekannt mache.

Die vorzüglichſten Eigenſchaften des Ganzen beſtehen:

1) in der Einfachheit und daher geringem Koſtenaufwande zur Anſchaffung, Unterhaltung und Behandlung;
2) daß durch die Einfachheit der Maſchine auch der unerfahrenſte Brenner ſie zu behandeln vermag;
3) daß ſie jedem gewöhnlichen Brenn-Apparate beigefügt werden kann (wenn der Inhalt der Blaſe ſo wie die Weite der Schlangen- und Helm-Rohr-Oeffnungen angegeben worden);
4) daß der Helm (bei dieſer Vorrichtung) unter keinem Umſtande abſpringen kann;
5) in dem leichten und bequemen Reinigen aller Theile;
6) daß ſie ſich ſowohl zum Brennen als Deſtilliren eignet;
7) daß bei der Deſtillation zugleich jedes Gewürz, ohne nachtheiligen Einfluß auf das Aroma in den dazu geeigneten Raum eingelegt werden kann; und
8) daß ſie das Produkt ſtets rein und wohlſchmeckend — bei der Deſtillation 50 pr. c. nach Tralles — Kornbranntwein im Durchſchnitt bis 83 pr. c. nach Tralles, faſt ohne Nachlauf, und im beliebigen Fall, Spiritus bis zu 94 pr. c. nach Tralles — zu liefern im Stande iſt.

Um jeden die Vorzüglichkeit dieſer Vorrichtung anſchaulich zu machen, habe ich dieſelbe in Berlin bei Herrn **Friedrich Stachow**, Münzſtraße Nr. 3., im Großen aufgeſtellt, wo ſie ſeit den 17. v. M. im Gebrauch zu ſehen iſt, und ganz rein ſchmeckenden Spiritus zu 64 pr. c. nach Tralles lieferte. Ueberdies befindet ſich bei dem Oberamtmann Herrn **Grützmacher**, bei Spandow, eine ſolche Vorrichtung, wovon derſelbe ſeit ſechs Monaten den vortheilhafteſten Gebrauch macht, und worüber ſich ein Atteſt in meinen Händen befindet, welches ich auf Erfordern vorzuzeigen bereit bin.

Die Preiſe dieſer Vorrichtung ſind:

zu einer	250	bis	300	quart Blaſe	Rtlr.	110	bis Rtlr.	120
—	500	=	600	—	—	150	—	170
—	700	=	800	—	—	180	—	200
—	1000	=	1100	—	—	215	—	230

Da, um dem Geſagten zu entſprechen, eine verhältnißmäßige Zuſammenſtellung der Theile dieſer Vorrichtung zu dem Inhalt jeder Blaſe nöthig iſt, ſo habe ich mich entſchloſſen, jede Beſtellung unter meiner unmittelbaren Aufſicht zu leiten, und jeden Apparat mit eigen dazu verfertigtem Patent-Stempel, auf ſilber-plattirtem Kupfer, zu bezeichnen.

Hieſige und auswärtige Liebhaber bitte ich daher ergebenſt, ihre gefälligen Beſtellungen, mit Angabe des benöthigten Inhalts der Blaſe, ꝛc. unmittelbar an mich zu machen. Berlin, den 1ſten July 1822.

C. Bugge,
kleine Präſidentenſtraße No. 7.

Digitized by Google

Wohnungs-Veränderung.

Unsere seit 7 Jahren im Hause Grapengießerstraße No. 424 bestandene Manufacturwaaren-Handlung, haben wir von heute an in derselben Straße im Hause der Wittwe Tietzkow No. 166 verlegt. Indem wir einem hiesigen und auswärtigen hochachtbaren Publiko und ganz besonders unsern hochgeehrten Gönnern und Kunden für das uns bisher geschenkte Zutrauen auf das Verbindlichste danken, erneuern wir das Gesuch um ferneres Zutrauen und freundlichen Besuch, indem wir bemerken, daß reelle Bedienung und billige Preise, uns in die neue Wohnung folgen, und stets unveränderlich bei uns bleiben. Stettin den 2ten August 1822. J. Meyerheim & Comp., Grapengießerstraße No. 166.

Bekanntmachung.

Den hiesigen und auswärtigen Herren Tuchkaufleuten und Tuchfabrikanten

wollte ich hiermit ergebenst anzeigen, daß ich jetzt mein Geschäft erweitert habe, und bin dadurch in den Stand gesetzt, jede in meinem Geschäfte vorkommende Arbeit, zu übernehmen. Ich bitte daher um geneigten Zuspruch, und verspreche reelle und prompte Bedienung, und möglichst billige Preise. Stettin den 11ten August 1822.

W. Kott, Tuchbereitermeister, Speicherstraße No. 80.

(Anzeige.) Bei dem Guthe Wizmiz (a) Regenwalder Kreise sind 8 Etablissements, ein jedes von 24 Morgen Acker, 1 Morgen Garten und Hofstelle und 7 Morgen Wiesen angelegt, welche an bäuerliche Wirthe mit den errichteten Gebäuden auf Erbpacht oder als freies Eigenthum überlassen werden sollen; die Bedingungen werden so billig gestellt, daß auch der Minderbegüterte sie annehmen kann. Liebhaber werden aufgefordert, sich baldigst auf dem herrschaftlichen Hofe in Wizmiz (a) zu melden, und besonders Zeugnisse ihres bisherigen guten Verhaltens mitzubringen, da hierauf vorzüglich geachtet werden wird.

(Auction.) Den 16ten August d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Fanger bey Naugard nicht nur 27 Stein Wolle,

Wolle, sondern auch mehreres zum Theil neues und gut conditioniertes Hausgeräthe, einen Stuhlwagen mit 2 Sessel, einige Gewehre und kupferne Kessel öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft und weshalb Liebhabere hiedurch eingeladen werden, sich in diesem Termin einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen. Naugard den 22sten July 1822.

Von Auftragswegen. Sprenger.

(Guthsverpachtung.) Da das Guth Batzwitz zwischen Greiffenberg und Plathe belegen, auf Marien 1823 pachtlos wird, so soll dasselbe fernerhin auf 6 oder 9 Jahre an den Meistbietenden wiederum verpachtet werden, weshalb ein Licitations-Termin auf den 31sten August d. J. in Batzwitz auf dem herrschaftlichen Hofe anberaumt ist, zu welchem fähige Pachtliebhaber des Vormittags um 9 Uhr eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind 8 Tage vor dem Termin bey Unterzeichnetem, oder auch in Batzwitz einzusehen, und hat der Meistbietende, unter Genehmigung des Besitzers, Herrn von Plötz, den Zuschlag zu gewärtigen. Barckow bey Greiffenberg den 24sten July 1822.

von Stranz, als Bevollmächtigter des Herrn von Plötz.

(Zu verpachten.) Es sollen die im Fürstenthumschen Kreise belegenen Güther Thunow und Gerlz von Marien 1823 ab auf 3, 6 oder 9 Jahre meistbietend verpachtet werden, und wird hierbei bemerkt, daß diese bereits separirten Güther bisjetzt in drei Feldern bewirthschaftet, exclusive aller onera publica und incl. eines freien Vorstandes von 3000 Rthlr. eine jährliche Pacht von 3176 Rthlr. gegeben haben. Der Bietungstermin steht auf den 11ten September c. vor dem Criminalrath Alverdes in Thunow an. Die näheren Bedingungen sind bei dem unterzeichneten zu ersehen. Cöslin den 17ten July 1822.

v. Kameke. v. Kameke auf Varchmin,
als Vormund der minorennen Antonine v. Kameke.

(Apotheken-Verkauf.) In einer kleinen nahrhaften Stadt in Vorpommern, umgeben von einer sehr vortheilhaften Landschaft, ist eine Apotheke, aus freier Hand, unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Darauf Reflectirende, wollen sich mündlich oder schriftlich in frankirten Briefen an den Herrn Senator J. C. Graff in Stettin wenden, welcher darüber nähere Auskunft ertheilen wird.

Haus-

(Hausverkauf.) Da sich zu meinem zweiten Hause No. 1064 am Mehlthor, welches sich des innern Raums wegen zu einem großen Gewerbe eignet, noch keine annehmlichen Käufer gefunden, so biete ich solches nochmal zum billigen Verkauf aus, und mache Kauflustige, welchen es an der Lage zum Gewerbe belegen, besonders darauf aufmerksam, da ein dergleichen geräumiges Haus, in solcher gut belegenen Gegend nahe am Wasser selten zum Verkauf vorkommt. Stettin den 6ten July 1822.

C. F. Langmasius.

Wohlfeiler Verkauf von Bauholz.

Eine sich sehr gut zu Bauhölzern eignende Quantität Rundhölzer, welche auf dem ehemaligen Wißmannschen Holzhof am Pladrin, über die Brücke gleich links, liegt, wollen wir, um damit zu räumen, billig verkaufen.

Bartholomaej & Weber, Klosterhof No. 1156 in Stettin.

Gute Butter à ℔. 6 und 7 Gr. $\frac{1}{24}$ bey

J. G. Ninow in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 36. des Amtsblatts.

Stettin den 16. August 1822.

No. 31.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage.) Der Herr Oberamtmann Braasche auf Korkenhagen beabsichtigt, neben seiner Wassermühle zwischen Neuendorf und Korkenhagen, eine deutsche unterschlägige Holzschneidemühle neu anzulegen. Alle diejenigen, welche hiegegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, werden nach Anleitung des Gesetzes vom 28sten October 1810 hierdurch aufgefordert, es binnen 8 Wochen präclusivischer Frist beim Bauherrn und bei dem Unterzeichneten anzumelden. Naugardt den 30sten July 1822.

Königl. Landrath des Naugardter Kreises. Aus Auftrag, Laverenz.

(Mühlen-Anlage.) Der Mühlenmeister Herse beabsichtigt die Anlage einer Bockwindmühle auf dem darzu von den bäuerlichen Wirthen zu Pensin acquirirten Acker, rechts des Weges von hier nach Loitz, und diesseits des Dorfs Pensin. Dies wird mit Bezug auf §. 6. und 7. des Gesetzes vom 28sten October 1810 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit jeder, der durch diese Anlage sich gefährdet glaubt, seine etwanigen Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier anmelden könne. Demmin den 6ten August 1822.

Königl. Preuß Landräthl. Behörde. v. Maltzahn.

(Bekanntmachung.) Da durch die Berufung des jetzigen hiesigen Rektors Herrn Lehmann zum Prediger in Baumgarten, die hiesige Rektorstelle, mit welcher alle 14 Tage eine Nachmittags-Predigt verbunden ist, auf Michaeli d. J. vacant wird; so werden studirte Subjecte, welche Lust bezeigen, diese Stelle anzunehmen, und Zeugnisse eines guten moralischen Wandels und ihrer Fähigkeiten beibringen können, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Magistrat hieselbst, in portofreien Briefen, zu melden, um das Weitere zu erfahren. Wangerin den 6ten August 1822.

Der Magistrat.

(Vererbpachtung.) Die Grundstücke der Pfarre und Kirche zu Lasbeck, Erstere mit Gebäuden, Letztere ohne solche, sollen in einem, ein für allemal stathabenden Termin am 16ten September c., Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Lasbeck, in Erbpacht ausgeboten werden. Das Nähere ist stets bei dem Gerichtshalter, so wie bei dem Prediger Vogell zu Maldewin, einzusehen. Naugardt den 6ten August 1822.

Das Patrimonialgericht zu Lasbeck. Zierold, Gerichtshalter.

Zu

(Zu verkaufen.) Auf Andringen eines hypothekarischen Gläubigers soll der Erbpachtskrug-Bauerhof zu Criwitz nebst allen dessen Zubehörungen, Gebäuden und Gerechtigkeiten, mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe von 4379 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf., welche in der hiesigen Registratur zu allen Zeiten nachgesehen werden kann, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und stehen wir hiezu Termine auf den 19ten August, 14ten October und 9ten December d. J., wovon der Letztere peremptorisch ist, hieselbst zu Rathhause anberaumt und laden dahero Kaufliebhaber, die dergleichen Grundstücke zu besitzen Lust und das erforderliche Vermögen dazu nachzuweisen im Stande sind, hiemit ein, sich in diesen Terminen, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, an dem angegebenen Orte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Naugardt den 12ten Juny 1822. Königl. Preuß. land- und Stadtgericht. Sprenger.

(Zu verkaufen.) Der zum Nachlasse des verstorbenen Kossäthen Christian Hamann gehörige, zu Cossin belegene Kossäthenhof, zu welchem außer einem Wohnhause, Scheune und Stall, 57 Magdeburgsche Morgen 173⅛ □R. Acker gehören, und welcher nach Abzug der gewöhnlichen Lasten und Abgaben auf 783 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich gewürdigt ist, soll auf den Antrag der Hamannschen Erben, Theilungshalber öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 1sten October dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Cossin angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß den Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Zugleich werden alle und jede Realprätendenten hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem anstehenden Termin zu melden; widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und den neuen Besitzer präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Bahn den 8ten August 1822.

Das Patrimonialgericht über Cossin und Mützelburg.

(Zu verkaufen.) Das den Garnweber Löstschen Eheleuten zu Cossin gehörige Freihaus nebst Garten, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 239 Rthlr. 22 Gr. gewürdigt ist, soll im Wege der Execution in dem peremtorischen Termin den 18ten October dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Cossin öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, ertheilt werden wird. Zugleich werden alle und jede unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in dem anstehenden Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und den neuen Besitzer präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Bahn den 8ten August 1822.

Das Patrimonialgericht über Cossin und Mützelburg.

Privat-

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Am 3ten dieses ist aus der hiesigen Koppel ein schwarzer Wallach, 7 Jahre alt, mit linken weißen Hinterfuß, und inwendig am rechten eine alte Narbe, entlaufen. Sollte dieses Pferd sich irgendwo zeigen, so bitte ich es anzuhalten und mir gegen Erstattung der Kosten anher zu senden. Staffelde bei Garz den 8ten August 1822.

Sell, Wirthschafts-Inspektor.

(Bekanntmachung.) Ein tüchtiger Brenner wird gleich oder zu Michaely, und ein Kellermeister, der mit der Behandlung der Branntweine Bescheid weiß, zu Neujahr, beide unter annehmlichen Bedingungen im Dienst verlangt; von wem? zeigt die Zeitungs-Expedition in Stettin an.

(Anzeige.) Bei dem Guthe Wizmiz (a) Regenwalder Kreise sind 8 Etablissements, ein jedes von 24 Morgen Acker, 1 Morgen Garten und Hofstelle und 7 Morgen Wiesen angelegt, welche an bäuerliche Wirthe mit den errichteten Gebäuden auf Erbpacht oder als freies Eigenthum überlassen werden sollen; die Bedingungen werden so billig gestellt, daß auch der Minderbegüterte sie annehmen kann. Liebhaber werden aufgefordert, sich baldigst auf dem herrschaftlichen Hofe in Wizmiz (a) zu melden, und besonders Zeugnisse ihres bisherigen guten Verhaltens mitzubringen, da hierauf vorzüglich geachtet werden wird.

(Auction.) Am 26sten August d. J. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich in dem, in der Fuhrstraße unter No. 628 gelegenen Hause die zum Nachlaß des Medicial-Assessors Thiemann gehörigen Bücher, Instrumente und Kunst-Sachen, wovon die Verzeichnisse bei mir zu haben sind, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 17ten July 1822.

Dieckhoff, große Dohmstraße No. 666.

(Guthsverpachtung.) Da das Guth Batzwitz zwischen Greiffenberg und Plathe belegen, auf Marien 1823 pachtlos wird, so soll dasselbe fernerhin auf 6 oder 9 Jahre an den Meistbietenden wiederum verpachtet werden, weshalb ein Licitations-Termin auf den 31sten August d. J. in Batzwitz auf dem herrschaftlichen Hofe anberaumt ist, zu welchem fähige Pachtliebhaber des Vormittags um 9 Uhr eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind 8 Tage vor dem Termin bey Unterzeichnetem, oder auch in Batzwitz einzusehen, und hat der Meistbietende, unter Genehmigung des Besitzers, Herrn von Plötz, den Zuschlag zu gewärtigen. Barckow bey Greiffenberg den 24sten July 1822.

von Strantz, als Bevollmächtigter des Herrn von Plötz.

(Zu verpachten.) Ein sehr bedeutendes Ackerguth von circa 2000 M. M. urbarer Acker und 500 M. M. Wiesewachs, 3 Meilen von Colberg und von

Trep-

Treptow an d. R., soll mit completten lebendem und todtem Inventario verpachtet werden. Es liegt in 7 und in 6, so wie das dazu gehörige Vorwerk ebenfalls in 7 Schläge und kann daher die Pachtzeit auf 14 oder 21 Jahr bestimmt werden. Die Schäferey besteht aus 1300 Schaafen, deren Wolle auf dem diesjährigen Berliner Markt mit 20 Rthlr. und 10 Rthlr. bezahlt worden ist. Nähere Auskunft ertheilt der Herr v. d. Hagen auf Retelkow bey Pinnow in Hinterpommern, schriftliche Anfragen werden portofrei erbeten.

(Mühlenverkauf.) Ich bin gesonnen, die mir gehörige neue Windmühle auf meinem Gute Krining bey Bernstein, nebst Haus, Garten und Acker, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und setze hiezu einen Bietungstermin auf den 2ten September d. J. zu Krining an, mit dem Bemerken, daß die Bedingungen des Verkaufs, von heute an täglich bey meinem Wirthschafts Inspector hieselbst einzusehen sind. Krining den 3ten August 1822.

v. Klitzing.

(Zu verkaufen.) Ein vollständiges, völlig gut erhaltenes Treibhaus, welches 24 Fuß lang, und 13 Fuß tief, hinten 11 Fuß und vorn 5 Fuß hoch ist, einen kleinen Anbau von 7 Fuß Länge und 5 Fuß Tiefe hat, und eine Scheidewand von Glas, 2 Glasthüren, 37 große Fenster aus 32 und 48 Scheiben bestehend, und 28 Fenster von verschiedener Größe enthält, soll einer bevorstehenden Veränderung wegen, unter dem gegenwärtigen Werthe aus freier Hand verkauft werden, und die Kaufliebhaber haben sich deshalb an den Gärtner Nehring zu Stettin, vor dem Ziegenthore wohnhaft, zu wenden.

(Bockverkauf.) Montag den 2ten September, Vormittags 9 Uhr, sollen zu Wefelow, zwischen Treptow an d. R. und Greifenberg in P., öffentlich meistbietend verkauft werden:

circa 80 Stück spanische Schaafböcke, $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ Jahr alt.

Auch werden 25 Stück veredelte Mutterschaafe, von div. Alter, mit Lämmer zum Verkauf gestellt werden.

Alten starken Jamaica-Rum, feinen Caffe, und 3 Stückfässer à 13 Orhoft, bey J. J. Schumacher, kleine Dohmstraße No. 683 in Stettin.

Wohlfeiler Verkauf von Bauholz.

Eine sich sehr gut zu Bauhölzern eignende Quantität Rundhölzer, welche auf dem ehemaligen Wißmannschen Holzhof am Pladrin, über die Brücke gleich links, liegt, wollen wir, um damit zu räumen, billig verkaufen.

Bartholomaej & Weber, Klosterhof No. 1156 in Stettin.

Gute Butter à W. 6 und 7 Gr. $\frac{1}{24}$. bey J. G. Ninow in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 38. des Amtsblatts.

Stettin den 24. August 1822.

No. 32.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage.) Der Guthsbesitzer Medenwald zu Vorwerk Gülzow beabsichtigt dort die Anlage einer holländischen Windmühle auf seiner ihm zugehörigen sogenannten Kirchenwurth und ungefähr 600 Fuß von der Wohnung des Försters Hoffmann entfernt. Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6. und 7. wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und ein jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, zugleich aufgefordert, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tagen an, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bey dem Bauherrn anzubringen und zu begründen. Cammin den 22sten July 1822.

Königl. Landrath Camminschen Kreises. Völtz.

(Bekanntmachung.) Da durch die Berufung des jetzigen hiesigen Rektors Herrn Lehmann zum Prediger in Baumgarten, die hiesige Rektorstelle, mit welcher alle 14 Tage eine Nachmittags-Predigt verbunden ist, auf Michaeli d. J. vacant wird; so werden studirte Subjecte, welche Lust bezeigen, diese Stelle anzunehmen, und Zeugnisse eines guten moralischen Wandels und ihrer Fähigkeiten beibringen können, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Magistrat hieselbst, in portofreien Briefen, zu melden, um das Weitere zu erfahren. Wangerin den 6ten August 1822. Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages, bin ich mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in dem Dorfe Dubbertech, Fürstenthumschen Kreises, welches in den Guthsantheilen Dubbertech (a) und (b) besteht und von welchen Dubbertech (a) ein Benin Lehn, Dubbertech (b) aber Allodium ist, schon vor Erscheinung des Gesetzes vom 7ten Juny v. J., so weit vorgeschritten, daß der Rezeß abgeschlossen ist Ich fordere daher alle diejenigen, welche bey der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die Lehnsberechtigten, hiermit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung auf den 15ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslocale des Guths Dubbertech angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung, und den bereits ausgeführten Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Neustettin den 8ten August 1822. Der Königl. Oeconomie-Commissarius. Oertzen.

Bekannt-

(Bekanntmachung) Bei dem Mousquetier Fürstenow der hiesigen Königl. Garnison-Compagnie hat sich heute ein großer weißer Pudel mit gelbem messingenen Halsbande eingefunden. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Futterungs- und sonstigen Kosten bis den 27sten dieses Monats abholen lassen. Naugardt den 13ten August 1822.

Der Magistrat.

(Ziegelei-Verpachtung zu Stettin.) Unsere Stadtziegeley soll bey erfolgendem annehmlichen Gebot, von Marien 1823 an, auf 6 Jahre verpachtet werden, und haben wir zu diesem Behufe einen Licitations-Termin auf den 15ten October d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Ziegeley-Wohnhause angesetzt. Die Pachtbedingungen, zu welchen auch die Bestellung einer Caution von 500 Rthlr. gehört, die Anschläge ꝛc. sind jeder Zeit bey unserm Stadtrath Friderici einzusehen. Für Auswärtige, bemerken wir im allgemeinen, daß diese Ziegeley sich unmittelbar an die Vorstadt anschließt, nur einige 100 Schritte von der Oder entfernt, und mit dieser durch einen schiffbaren Kanal verbunden, liegt, daß der Brennofen zu etwa 40000 Steinen und zur Torfheitzung eingerichtet ist, und der erforderliche Torf durch uns, von dem dicht angrenzenden Moore geliefert wird, daß Ofen, Trocken-Torf-Scheune, Wohnhaus und Stallgebäude neu und von besonders guter Einrichtung sind, damit auch eine Schlemmanstallt verbunden ist, und durch einen noch dabey befindlichen kleinern Ofen, Gelegenheit zum Kalkbrennen gegeben wird; ferner, daß dem Pächter, Garten, 2 Morgen Ackerland, 5 Morgen Wiesen und Weide für einige Kühe und Pferde gewährt wird; auch die Ziegeley von einer bedeutenden Menge Wiesen und Ackerland, welche wir in kleinern Parcelen auf Zeitpacht ausgeben, umgeben ist, so, daß also in jeder Beziehung dieses Etablissement der Aufmerksamkeit eines tüchtigen Pächters werth ist. Stettin den 14ten August 1822.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath. Kirstein.

(Zu verpachten.) Die zu Pritzlow eine Meile von Stettin neu erbaute Windmühle, so wie die an der Chaussee belegene Krug- und Schankwirthschaft sollen verbunden mit den dazu gelegten Ländereien, Oderwiesen, Weidegerechtigkeit und Garten auf drei nacheinander folgende Jahre, nehmlich von Michaeli 1822 bis dahin 1825, in Zeitpacht überlassen werden. Es wird zu dieser Verpachtung ein Licitations Termin vor der unterzeichneten Behörde auf den 31sten August d. J., Nachmittags um 3 Uhr, hier in dem Mariensstiftsgericht anberaumt, wozu zum Betriebe der combinirten Pachtung qualificirte Licitanten eingeladen werden, um ihre Offerten abzugeben, die demnächst dem Herrn Verpächter zur Erklärung vorgelegt werden sollen. Der Umfang der Pachtstücke, so wie die Bedingungen, worauf Gebote angenommen werden, sollen in dem Licitations-Termin vorgelegt werden. Stettin den 16ten August 1822.

v. Krausesches Patrimonialgericht in Pritzlow.

(Vererbpachtung.) Die Grundstücke der Pfarre und Kirche zu Lasbeck, Erstere mit Gebäuden, Letztere ohne solche, sollen in einem, ein für allemal stathabenden Termin am 16ten September c., Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Lasbeck, in Erbpacht ausgeboten werden. Das Nähere ist stets bei dem Gerichtshalter, so wie bei dem Prediger Vogell zu Maldewin, einzusehen. Naugardt den 6ten August 1822.

Das Patrimonialgericht zu Lasbeck. Zierold, Gerichtshalter.

Privat-Anzeigen.

Wohnungs-Veränderung.

Unsere seit 7 Jahren im Hause Grapengießerstraße No. 424 bestandene Manufacturwaaren-Handlung, haben wir von heute an in derselben Straße im Hause der Wittwe Tietzkow No. 166 verlegt. Indem wir einem hiesigen und auswärtigen hochachtbaren Publiko und ganz besonders unsern hochgeehrten Gönnern und Kunden für das uns bisher geschenkte Zutrauen auf das Verbindlichste danken, erneuern wir das Gesuch um ferneres Zutrauen und freundlichen Besuch, indem wir bemerken, daß reelle Bedienung und billige Preise, uns in die neue Wohnung folgen, und stets unveränderlich bei uns bleiben. Stettin den 2ten August 1822. J. Meyerheim & Comp., Grapengießerstraße No. 166.

(Bekanntmachung.) Nachdem ich mir durch 16jährige Bemühungen, in Berlin, Wien und Paris, Kenntnisse verschafft zu haben glaube, habe ich mich hier, als Gold- und Silber-Arbeiter niedergelassen. Einem hohen Adel und geschätztem Publikum empfehle ich mich ergebenst zu jeder in diesem Fache gehörender Bijouterie-Arbeit zu den Berliner Preisen, wie zum Ankaufe von altem Golde, Silber und ächten Geschmeiden, ingleichen zur Reparatur aller vorkommenden Taschen-Uhren, und mit einem Lager der vorzüglichsten, in Silber eingefaßten Brillen-Gläser. Regenwalde den 16ten August 1822.

J. C. G. Friedrich, Marktplatz No. 71.

(Auction in Stettin.) Am Dienstage den 27sten d. M. und folgende Tage, Nachmittags 2 Uhr, werde ich in der heiligen Geiststraße No. 333 gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verauctioniren: eine große Anzahl Spiegel, Trimeaux und Spiegelgläser, eine Parthie Schüsseln von Steingut und eine Flöten-Uhr. Thebesius.

(Guthsverpachtung.) Da das Guth Batzwitz zwischen Greiffenberg und Plathe belegen, auf Marien 1823 pachtlos wird, so soll dasselbe fernerhin auf 6 oder 9 Jahre an den Meistbietenden wiederum verpachtet werden, weshalb ein Licitations-Termin auf den 31sten August d. J. in Batzwitz auf dem herrschaftlichen Hofe anberaumt ist, zu welchem fähige Pachtliebhaber des Vormittags um 9 Uhr eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind 8 Tage vor dem Termin bey Unterzeichnetem, oder auch in Batzwitz einzusehen, und hat der

Meistbietende, unter Genehmigung des Besitzers, Herrn von Plötz, den Zuschlag zu gewärtigen. Barckow bey Greiffenberg den 24sten July 1822.

von Strantz, als Bevollmächtigter des Herrn von Plötz.

(Mühlenverkauf.) Ich bin gesonnen, die mir gehörige neue Windmühle auf meinem Guthe Krining bey Bernstein, nebst Haus, Garten und Acker, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und setze hiezu einen Bietungstermin auf den 2ten September d. J. zu Krining an, mit dem Bemerken, daß die Bedingungen des Verkaufs, von heute an täglich bey meinem Wirthschafts-Inspector hieselbst einzusehen sind. Krining den 3ten August 1822.

v. Klitzing.

(Zu verkaufen.) Ein vollständiges, völlig gut erhaltenes Treibhaus, welches 24 Fuß lang, und 13 Fuß tief, hinten 11 Fuß und vorn 5 Fuß hoch ist, einen kleinen Anbau von 7 Fuß Länge und 5 Fuß Tiefe hat, und eine Scheidewand von Glas, 2 Glasthüren, 37 große Fenster aus 32 und 48 Scheiben bestehend, und 28 Fenster von verschiedener Größe enthält, soll einer bevorstehenden Veränderung wegen, unter dem gegenwärtigen Werthe aus freier Hand verkauft werden, und die Kaufliebhaber haben sich deshalb an den Gärtner Nehring zu Stettin, vor dem Ziegenthore wohnhaft, zu wenden.

Eine Parthey Uckermärker rein bearbeitete, ohne Grus verpreßte, hellbraun couleurte spitzblättrige, und gelb couleurte Asiatsche oder rundblättrige Tabacke, so wie auch braunen Berger Leber- und Copenhagner Wallfischthran, habe ich billigst abzulassen. Stettin den 14ten August 1822.

C. F. Langmasius.

Gute Butter à ℔. 6 und 7 Gr. $\frac{1}{24}$. bey

J. G. Ninow in Stettin.

Wohlfeiler Verkauf von Bauholz.

Eine sich sehr gut zu Bauhölzern eignende Quantität Rundhölzer, welche auf dem ehemaligen Wißmannschen Holzhof am Pladrin, über die Brücke gleich links, liegt, wollen wir, um damit zu räumen, billig verkaufen.

Bartholomaej & Weber, Klosterhof No. 1156 in Stettin.

Engl. und einländ. Bley, Glätte, Minium und Stangen-Zinn; Gallus-Aleppo, Grünspan, Queckssilber, franz. Terpentin, Kien- und Terpentin-Oehl, Antimonium, alle Sorten Pulver und Schroot, schwarze Seife in $\frac{1}{4}$., $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{16}$. Tonnen, Isländ. Breitfische, Chinesischen Ingber in Zucker, Hamb. Justus-Taback à 16 Gr. mit 10 Procent Rabatt, f., mittel und ord. Caffee, Hamb. Raffinaden, Cassia Lignea, Speise-Oehle, roh und raff. Rüb- und Hanföhl Berger Leberthran in $\frac{1}{4}$. und $\frac{1}{2}$ Tonnen, alle Sorten Vitriol, Vitriol-Oehl, und Scheidewasser, so wie sämmtliche Material-, Gewürz- und Farbewaaren, billigst bey

A. Ninow & Comp. in Stettin, Langenbrückstraße No. 76.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 39. des Amtsblatts.

Stettin den 31. August 1822.

No. 33.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage.) Der Herr Oberamtmann Braasche auf Korkenhagen beabsichtigt, neben seiner Wassermühle zwischen Neuendorf und Korkenhagen, eine deutsche unterschlägige Holzschneidemühle neu anzulegen. Alle diejenigen, welche hiegegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, werden nach Anleitung des Gesetzes vom 28sten October 1810 hierdurch aufgefordert, es binnen 8 Wochen präclusivischer Frist beim Bauherrn und bei dem Unterzeichneten anzumelden. Naugardt den 30sten July 1822.

Königl. Landrath des Naugardter Kreises. Aus Auftrag, Lawerentz.

(Mühlen-Anlage.) Der Mühlenmeister Herse beabsichtigt die Anlage einer Bockwindmühle auf dem dazu von den bäuerlichen Wirthen zu Pensin acquirirten Acker, rechts des Weges von hier nach Loitz, und diesseits des Dorfs Pensin. Dies wird mit Bezug auf §. 6. und 7. des Gesetzes vom 28sten October 1810 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit jeder, der durch diese Anlage sich gefährdet glaubt, seine etwanigen Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier anmelden könne. Demmin den 6ten August 1822.

Königl. Preuß. Landräthl. Behörde. v. Malzahn.

(Vererbpachtung.) Die Grundstücke der Pfarre und Kirche zu Lasbeck, Erstere mit Gebäuden, Letztere ohne solche, sollen in einem, ein für allemal statthabenden Termin am 16ten September c., Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Lasbeck, in Erbpacht ausgeboten werden. Das Nähere ist stets bei dem Gerichtshalter, so wie bei dem Prediger Vogell zu Maldewin, einzusehen. Naugardt den 6ten August 1822.

Das Patrimonialgericht zu Lasbeck. Zierold, Gerichtshalter.

(Erbverpachtung.) Ein der hiesigen Kämmerey zugehöriges Ackerstück von circa 2 M. Morgen 108 □Ruthen im Mittelfelde, auf der Landstraße nach Tantow belegen, $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt entfernt, soll mit Genehmigung der Stadtverordneten in Erbpacht ausgethan werden. Wir haben dazu einen Termin auf den 17ten September d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause angesetzt, zu welchem Erbpachtslustige hierdurch eingeladen werden. Die Erbpachtsbedingungen können von heute an bei uns eingesehen werden.

Garz den 16ten August 1822. Der Magistrat.

Zu

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers soll das dem Tischlermeister Ca nitz zu Gülzow zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, welches nach der darüber gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 342 Rthlr. 12 Gr. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen anderweitigen peremtorischen Termin auf den 20sten September c. Vormittags um 9 Uhr zu Gülzow angesetzt, und indem wir dies hierdurch bekannt machen, laden wir zugleich alle diejenigen, welche dieses Haus zu kaufen gesonnen und zahlungsfähig sind, vor, sich in diesem Termin einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, wid igenfalls aber zu gewärtigen, daß nach dem Licitations-Termin auf die etwa noch eingehenden Gebote nicht weiter geachtet, sondern dem Befinden nach der Zuschlag dieses Hauses an den Meistbietenden, insofern die in unserer Registratur einzusehenden und in dem Termin bekannt werdenden Bedingungen erfüllt werden und ein annehmliches Gebot erfolgt, g schehen wird. Treptow an d. R. den 6ten August 1822.

Kö igl. Preuß Domainen-Justizamt Gülzow.

Privat-Anzeigen.

(Pension.) Ich wünsche meinem Sohne von 10 Jahren einen Theilnehmer am Unterrichte und Erziehung zu geben, und deshalb gegen möglichst billige Entschädigung einen Sohn von guter A kunft anzunehmen. Der Herr Schulrath Bernhardt geben nähere Nachricht; so wie ich selbst solche zu geben bereit bin. Strehz, Oberprediger in Massow.

(Bekanntmachung.) Von Herrn Loos ist dessen Lager im Industrie- und Meubel-Magazin [illegible] Münze mit allen gangbaren Denkmünzen complettirt, wovon ich diejenigen, die zu Tauf-, Einsegnungs-, Geburtstags-, Neujahrs-, Verlobungs- und Vermählungs-Geschenken bestimmt sind, erwähne; auch Spielmarken in Silber und Bronce. Goldene Denkmünzen auch Spielmarken bitte ich 8 à 10 Tage vor dem Gebrauch zu bestellen. Die Schönheit der Gepräge und die passenden Inschriften sind bekannt.

C. F. Thebesius in Stettin.

(Bekanntmachung.) Es sind mir in der Nacht vom 11ten bis 12ten d. M zwei Pferde aus der Koppel ausgebrochen oder gestohlen worden:

1) Eine dreijährige schwarzbraune Stute, $\frac{7}{4}$ hoch, mit starker Mähne und Zopfhaar, und in dem rechten Auge einen weißen Fleck und im Schweif einen W ckel.

2) Eine 4jährige hellbraune Stute, 5 Fuß hoch, mit schwacher Mähne u. Zopfhaar.

Sollte Jemand von diesen Pferden gehört, oder sie angehalten haben, so bitte ich ergebenst, mir oder dem Bäckermeister J. D. Holtz in Stettin in der Baustraße No. 481 gefälligst Nachricht zu geben. Ich werde alle Kosten mit dem besten Dank gerne erstatten. Dorf Daber den 15ten August 1822.

Schuldherr L. Sassenhagen.

Auction.

(Auction.) Wegen einer, mit dem bisherigen Wirthschaftsvieh vorzunehmenden Veränderung, sollen am 30sten September a. c. allhier auf dem Hofe die daselbst befindlichen Füllen, so wie auch Kühe, und eine beträchtliche Anzahl von Schaafen aller Gattungen, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Füllen sind von der hiesigen bekanntlich guten Race, und die Schaafe zum Theil schon veredelt. Kauflustige werden eingeladen, sich am gedachten Tage, als am Montag nach Michaelis des Vormittags um 9 Uhr, allhier einzufinden. Zabelsdorff bey Stettin den 24sten August 1822.

(Brennerei-Verpachtung.) Auf einem Guthe in der Nähe von Stargard in Pommern soll eine im Jahre 1819 neu erbaute, zu einem bedeutenden Betriebe eingerichtete Brandtweinbrennerey zu Michaely d. J. verpachtet werden. Pachtlustige, welche die erforderliche Caution zu leisten im Stande sind, erfahren das Nähere in Stargard beim Gastwirth Herrn Pohle, Wollweberstraße No. 22.

(Zu verpachten.) Ein sehr bedeutendes Ackerguth von circa 2000 M. M. urbarer Acke und 500 M. M. Wiesewachs, 3 Meilen von Colberg und von Treptow an d. R., soll mit completten lebendem und todtem Inventario verpachtet werden. Es liegt in 7 und in 6, so wie das dazu gehörige Vorwerk ebenfalls in 7 Schläge und kann daher die Pachtzeit auf 14 oder 21 Jahr bestimmt werden. Die Schäferey besteht aus 1300 Schaafen, deren Wolle auf dem diesjährigen Berliner Markt mit 20 Rthlr. und 10 Rthlr. bezahlt worden ist. Nähere Auskunft ertheilt der Herr v. d. Hagen auf Reselkow bey Pinnow in Hinterpommern, schriftliche Anfragen werden portofrei erbeten.

(Zu verkaufen oder zu vererbpachten.) In Clempin sollen 4 Büdnerstellen, jede circa 1 Magd. Morgen des besten Wurthlandes, ferner an der Grenze 12 Morgen gutes tragbares cultivirtes Land zusammen oder in mehrere Theile, entweder verkauft oder gegen einen jährlichen Canon vererbpachtet werden. Kauf- oder Erbpachtlustige, die sich hier aufbauen wollen, melden sich hierselbst bey Clempin bey Stargard, den 12ten August 1822. Kossow.

(Zu verkaufen.) Veränderungshalber bin ich gewilliget, mein hieselbst am Markt belegenes Wohnhaus nebst Wiese, und eingerichteten Material Laden ꝛc. aus freyer Hand zu verkaufen; dies Haus liegt in der besten Gegend der Stadt, am Markt und der Preustraßen-Ecke, ist vor 10 Jahren ganz neu massiv aufgebauet, 2 Etagen hoch, und befinden sich darin zwey geräumige massive Keller, und ist in einem sehr guten Zustande. Die Materialhandlung ist seit mehreren Jahren mit gutem Erfolg geführt, und wird noch darin fortgesetzt. Die vorräthigen Waaren und Utensilien muß Käufer übernehmen. Noch ist zu bemerken, daß das Haus, wegen seiner guten Lage sich doppelt ver-

verzinset, nemlich durch Vermiethung der Ober-Etage, und bey Marktzeiten die Hälfte der Unter-Etage zum Ausstehen mit Waaren von fremden Kaufleuten, so bisjetzt auch geschehen ist. — Ferner ist das Haus auch so geeignet, daß außer der Material-Handlung, noch eine Schnitt- und Galanteriehandlung sehr füglich getrieben werden kann. Auswärtige, die hievon Gebrauch machen wollen, und zu kaufen willens sind, können sich in frankirten Briefen bey mir melden, und die nähern Bedingung erfahren und Einheimische mit mir in loco Handlung pflegen. Anclam den 12ten August 1822.

Der Kaufmann Carl Joh. Vogt.

(Zu verkaufen.) Die Wittwe Silbersdorff zu Neuwarp ist willens, ihre neu erbauten Gebäude, welche in einem Wohnhause und Ställe, Gärten und einer großen Hauswiese bestehen, auf das billigste zu verkaufen. Der Verkaufstermin wird am 18ten September statt finden, und werden Kaufliebhaber ersucht, sich im Hause selbst auf der Wiek daselbst einzufinden.

(Zu vermiethen oder zu verkaufen.) Wegen schneller Veränderung, soll in einer lebhaften Stadt, ohnweit Stettin,

eine in guter Nahrung stehende Material-, Schnitt- und Kurze-Waarenhandlung auf mehrere Jahre, jetzt gleich, vermiethet, oder auch sofort mit sämmtlichen Grundstücken verkauft werden.

Der Kaufmann Hr. Friedrich Nebenhäuser in Stettin ertheilt auf portofreie Briefe nähere Auskunft.

(Zu vermiethen auf Neu-Torney.) In dem Hause No. 3 ist eine Schmiede und mehrere Stuben und Kammern zum 1sten October zu vermiethen. Zu erfragen auf der Schiffsbaulastadie No. 4, eine Treppe hoch. Stettin den 21sten August 1822.

(Kalkverkauf.) Meinen Muschelkalk verkaufe ich jetzt die Tonne zu 2 Rthlr. 6 Gr.; die leeren Tonnen nehme ich zu 4 bis 6 Gr. wieder an. Nachrichtlich bemerke ich, daß mein Muschelkalk wegen seiner mehreren Fettigkeit viel bindender, und da er mehr Sand annimmt, schon deshalb vortheilhafter als der gewöhnliche Steinkalk ist; sein Vorzug aber hauptsächlich in der größeren Ergiebigkeit beim Löschen besteht, weil zwey Tonnen reichlich so viel geben, als drey Tonnen Steinkalk. Cammin den 14ten August 1822.

Friedr. Crüger.

Alten starken Jamaica-Rum, feinen Caffe, und 3 Stückfässer à 13 Orhoft, bey J. J. Schirmacher, kleine Dohmstraße No. 683 in Stettin.

Neuen engl. Hopfen in Ballen von circa 1½ Centn. empfing und verkauft zu billigen Preisen. C. F. Wilcke in Stettin, Zimmerplatz No. 87.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 40. des Amtsblatts.

Stettin den 5. September 1822.

No. 34.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage.) Der Mühlenmeister Herse beabsichtigt die Anlage einer Bockwindmühle auf dem darzu von den bäuerlichen Wirthen zu Pensin acquirirten Acker, rechts des Weges von hier nach Loitz, und diesseits des Dorfs Pensin. Dies wird mit Bezug auf §. 6. und 7. des Gesetzes vom 28sten October 1810 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit jeder, der durch diese Anlage sich gefährdet glaubt, seine etwanigen Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier anmelden könne. Demmin den 6ten August 1822.

Königl. Preuß Landräthl. Behörde. v. Maltzahn.

(Bekanntmachung.) Da durch die Berufung des jetzigen hiesigen Rektors Herrn Lehmann zum Prediger in Baumgarten, die hiesige Rektorstelle, mit welcher alle 14 Tage eine Nachmittags-Predigt verbunden ist, auf Michaeli d. J. vacant wird; so werden studirte Subjecte, welche Lust bezeigen, diese Stelle anzunehmen, und Zeugnisse eines guten moralischen Wandels und ihrer Fähigkeiten beibringen können, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Magistrat hieselbst, in portofreien Briefen, zu melden, um das Weitere zu erfahren. Wangerin den 6ten August 1822.

Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) Der Mechanikus Herr Brexendorff zu Stargard, hat, für die hiesige Stadt eine Schlauch- und Saugespritze angefertiget, deren Wirksamkeit bei der in Stettin und im hiesigen Orte veranstalteten Proben, und nach dem unten beigefügtem Zeugnisse des Bau-Inspector Herrn Rottenberg, dessen übernommene Contracts-Verbindlichkeit nicht nur erfüllt, sondern noch übertroffen hat. Selbige hat bei einer zweckmäßigen Anstrengung der Arbeiter die Kraft, daß solche mit 60 Fuß Schlauch, aus einem Rohr von $7\frac{1}{2}$ Linie Oefnung, einen ununterbrochenen Wasserstrahl von 110 Fuß perpendikulair treibt, mit 300 Fuß Schlauch, durch ein Treppengewinde von 140 Fuß perpendikulaire Höhe auf den Thurm gezogen, der Wasserstrahl durch ein Rohr von 6 Linien Oefnung annoch 130 Fuß weit reicht, und durch Abnahme des Saugerohrs mit einem Schlauch von 60 Fuß Länge, und einem Rohr von 9 Linien Oef-

nung

nung in einer halben Minute 10 Kubikfuß Wasser ausschöpft. Wir halten es für unsere Pflicht, dem Herrn Brexendorff das Anerkenntniß unserer Zufriedenheit hierdurch öffentlich zu ertheilen. Garz den 14ten August 1822.

Der Magistrat und die Stadtverordneten.

(Attest.) Bei der hier angestellten Probe mit der für die Stadt Garz von dem Herrn Brexendorff angefertigten Schlauchspritze mit einem Saugewerk hat sich ergeben, daß solche bei 300 Fuß Schläuche noch auf eine Länge von 112 Fuß wirkte, über die Höhe des Strahls hat kein so genauer Versuch angestellt werden können. Indessen ist soviel gewiß, daß diese Spritze, welche bei 480 Fuß Schläuche noch gewiß eine Höhe von 60 Fuß und darüber erreichte, obgleich die Schläuche schon gegen 20 Fuß höher als der Wasserspiegel der Oder lagen, eine ganz vorzügliche Wirkung hervorbringt und eben sowohl ergiebt sich aus der äußern Beurtheilung, daß alle einzelnen Theile derselben mit Fleiß bearbeitet sind, so daß auch von dieser Seite gegen die tüchtige Ausführung des Ganzen kein Tadel erhoben werden kann. Stettin den 18ten July 1822. Rottenberg, Königl. Bau-Inspector und intermistischer Stadt-Baumeister.

(Bekanntmachung.) An den auf den 3ten October d. J. verlegten Krahmmarkt, wird zugleich auch, nach dem Wunsche vieler umliegender Ortschaften, der Viehmarkt abgehalten werden. Wir haben zur Erleichterung der Verkäufer die Veranstaltung getroffen, daß das zum Verkauf hieher gebrachte Rindvieh unentgeldlich untergebracht werde, laden daher Verkäufer und Käufer ein und hoffen und wünschen eine recht zahlreiche Concurrenz. Garz den 23sten August 1822. Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) In dem Dorfe Schnatow, Camminschen Kreises, sollen die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse regulirt und die Gemeinheiten in Aecker, Wiesen, Weiden und Holzungen nicht allein auf der Feldmark, sondern auch in Absicht der Wiesen mit dem angrenzenden Dorfe Gahnz aufgehoben werden. In Folge des erhaltenen Auftrags mache ich dies öffentlich bekannt, und fordere alle diejenigen unbekannten Theilnehmer, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, besonders die Lehnberechtigten dieser Güther, aus den Familien der v. Flemminge und v. Melline, hierdurch auf, in dem auf den 21sten October d. J., Vormittag um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Schnatow angesetzten Termine zu erscheinen, und ihre Erklärung abzugeben: ob sie gegen den Auseinandersetzungsplan Erinnerungen anzubringen haben, und bei den fernern Verhandlungen zugezogen seyn wollen;

wollen; in dem Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen in der Folge werden gehört werden. Wollin den 19sten August 1822. Der Oeconomie-Commissarius. Winkler.

(Aufforderung.) Alle diejenigen, welche bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Gemeinheitstheilung in dem Dorfe Dargeslaff, im Greiffenberger Kreise, und der Hütungsservitutsaufhebung zwischen Dargeslaff und Althoff, welche von mir, in Folge erhaltenen Auftrages, zum Abschluß gebracht sind, ein Interesse zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, in dem auf den 17ten October d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Dargeslaff angesetzten Termin zu erscheinen, um ihre Erklärung abzugeben: ob sie gegen die zur Ausführung stehende Auseinandersetzung Erinnerungen anzubringen haben, und bei den fernern Verhandlungen zugezogen seyn wollen; im Fall des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie in der Folge mit keinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung werden gehört werden. Greiffenberg den 31sten August 1822.

Der Königl. Oeconomie-Commissarius. Arndt.

(Auction) Auf den Antrag des Curators der Bürger Johann Steffenschen Nachlaßmasse sollen noch einige dazu gehörige Meubles, Bettstücke, Gardinen und kupferne Brenngeräthschaften, desgleichen die zur Concursmasse des Kaufmann Peters hieselbst gehörigen Effecten, insbesondere die Laden-Utensilien und vorräthigen Waaren, am 4ten October, Vormittags um 9 Uhr, in dem zum Nachlaß gehörigen Hause hieselbst an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant im Wege der gerichtlichen Auction öffentlich verkauft werden. Pasewalk den 21sten August 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Der dem Bauer Carl Bruhn zugehörige, zu Werder im Demminschen Kreise belegene Bauerhof soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe der Königlichen General-Commission beträgt 2316 Rthlr. 16 Gr. Die Bietungstermine sind auf den 31sten July, 30sten September und 20sten December d. J. hier in der Gerichtsstube angesetzt, und wird auf die nach dem letzten Termin einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen können bei dem Stadt-

Stadtrichter Liers zu Treptow a. d. Tollense nachgesehen werden. Wobarg im Demminschen Kreise den 24. May 1822. Adelich von Meyensches Gericht.

(Zu verkaufen.) Der zum Nachlasse des verstorbenen Kossäthen Christian Hamann gehörige, zu Cossin belegene Kossäthenhof, zu welchem außer einem Wohnhause, Scheune und Stall, 57 Magdeburgsche Morgen 173⅛ □R. Acker gehören, und welcher nach Abzug der gewöhnlichen Lasten und Abgaben auf 783 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich gewürdigt ist, soll auf den Antrag der Hamannschen Erben, Theilungshalber öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 11ten October dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Cossin angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß den Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Zugleich werden alle und jede Realprätendenten hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem anstehenden Termin zu melden; widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und den neuen Besitzer präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Bahn den 8ten August 1822.

Das Patrimonialgericht über Cossin und Mützelburg.

(Zu verkaufen.) Das den Garnweber Löstschen Eheleuten zu Cossin gehörige Freihaus nebst Garten, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 239 Rthlr. 22 Gr. gewürdigt ist, soll im Wege der Execution in dem peremtorischen Termin den 18ten October dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Cossin öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, ertheilt werden wird. Zugleich werden alle und jede unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in dem anstehenden Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und den neuen Besitzer präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Bahn den 8ten August 1822.

Das Patrimonialgericht über Cossin und Mützelburg.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Die vor dem Mühlenthor belegene holländische Windmühle nebst Wohnhaus, Garten, Stallungen und Roßmühle, dem Mühlenmeister Fielitz zugehörig, soll Schuldenhalber verkauft werden. Die Taxe

Taxe beträgt 3036 Rthlr. 16 Gr. Die Termine zur Abgebung des Gebots sind auf den 14ten November 1822, den 2ten Januar 1823 und den 14ten März 1823, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und wird auf die nach Ablauf des letzten Termins einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe ist dem hier affigirten Subhastationspatent beigefügt, auch kann selbige in der Registratur nachgesehen werden. Treptow an d. T. den 26sten August 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Unser Comptoir ist jetzt im Hause des Herrn J. G. Bahr, Mittwochstraße No. 1068 parterre.

Castner & Rosenthal in Stettin.

(Bekanntmachung.) Die Neptunusmühle, gegen Pommeränsdorff belegen, ist so weit hergestellt, daß in der Mitte des Monat September mit der Arbeit wiederum fortgefahren werden kann und es ist die Einrichtung getroffen worden, daß künftig in Lohn geschnitten werden wird. Das Sagerlohn ist auf 14 gute oder 17½ Silbergroschen für die 100 Sagerfuß fichtene Planken, Dielen, Bretter, Schalen oder Viertelholz festgesetzt. Die Blöcke werden von dem Eigner frey an die Mühle geliefert und auch das geschnittene Holz daselbst wieder empfangen. Die Bezahlung des Sagerlohns muß bey der Abnahme gleich baar erfolgen. Diejenigen, so gewilligt sind, eine Partie Holz schneiden zu lassen, wollen sich deshalb gefälligst entweder hier bey dem Commerzienrath F. W. Rahm oder bey dem Müller Lange auf der Neptunusmühle melden. Stettin den 30sten August 1822.

(Bekanntmachung.) Nachdem ich mir durch 16jährige Bemühungen, in Berlin, Wien und Paris, Kenntnisse verschafft zu haben glaube, habe ich mich hier, als Geld- und Silber-Arbeiter niedergelassen. Einem hohen Adel und geschätztem Publikum empfehle ich mich ergebenst zu jeder in diesem Fache gehörender Bijouterie-Arbeit zu den Berliner Preisen, wie zum Ankaufe von altem Golde, Silber und ächten Geschmeiden, imgleichen zur Reparatur aller vorkommenden Taschen-Uhren, und mit einem Lager der vorzüglichsten, in Silber eingefaßten Brillen-Gläser. Regenwalde den 16ten August 1822.

J. C. G. Friedrich, Marktplatz No. 71.

Anzeige.

(Anzeige.) Es sind mir vom 31sten August bis zum 1sten September c. auf der Koppel in Tatow bey Garz zwei Pferde abhanden gekommen, nemlich: eine Fuchsstute mit einer Blesse, 6 Jahr alt, und ein rehbrauner Wallach 5 Jahr, alt. — Derjenige, der mir zur Wiederschaffung dieser beiden Pferde behülflich ist, oder sonst Nachricht hierüber ertheilt, erhält von mir eine angemessene Belohnung. Tantow den 2ten September 1822.

Der Krüger Jahnke in Tantow bei Garz.

(Brennerei-Verpachtung.) Auf einem Gute in der Nähe von Stargard in Pommern soll eine im Jahre 1819 neu erbaute, zu einem bedeutenden Betriebe eingerichtete Brandtweinbrennerey zu Michaeli d. J. verpachtet werden. Pachtlustige, welche die erforderliche Caution zu leisten im Stande sind, erfahren das Nähere in Stargard beim Gastwirth Herrn Pohle, Wollweberstraße No. 22.

(Zu verkaufen.) Veränderungshalber bin ich gewilliget, mein hieselbst am Markt belegenes Wohnhaus nebst Wiese, und eingerichteten Material Laden ꝛc. aus freyer Hand zu verkaufen, dies Haus liegt in der besten Gegend der Stadt, am Markt und der Prenstraßen-Ecke, ist vor 10 Jahren ganz neu massiv aufgebauet, 2 Etagen hoch, und befinden sich darin zwey geräumige massive Keller, und ist in einem sehr guten Zustande. Die Materialhandlung ist seit mehreren Jahren mit gutem Erfolg geführt, und wird noch darin fortgesetzt. Die vorräthigen Waaren und Utensilien muß Käufer übernehmen. Noch ist zu bemerken, daß das Haus, wegen seiner guten Lage sich doppelt verzinset, nemlich durch Vermiethung der Ober-Etage, und bey Marktzeiten die Hälfte der Unter-Etage zum Ausstehen mit Waaren von fremden Kaufleuten, so bisjetzt auch geschehen ist. — Ferner ist das Haus auch so geeignet, daß außer der Material-Handlung, noch eine Schnitt- und Galanteriehandlung sehr füglich getrieben werden kann. Auswärtige, die hievon Gebrauch machen wollen, und zu kaufen willens sind, können sich in frankirten Briefen bey mir melden, und die nähern Bedingung erfahren und Einheimische mit mir in loco Handlung pflegen. Anclam den 12ten August 1822.

Der Kaufmann Carl Joh. Vogt.

(Kalkverkauf.) Meinen Muschelkalk verkaufe ich jetzt die Tonne zu 2 Rthlr. 6 Gr.; die leeren Tonnen nehme ich zu 4 bis 6 Gr. wieder an. Nachrichtlich bemerke ich, daß mein Muschelkalk wegen seiner mehreren Fettigkeit

keit viel bindender, und da er mehr Sand annimmt, schon deshalb vortheilhafter als der gewöhnliche Steinkalk ist; sein Vorzug aber hauptsächlich in der größeren Ergiebigkeit beim Löschen besteht, weil zwey Tonnen reichlich so viel geben, als drey Tonnen Steinkalk. Cammin den 14ten August 1822.

Friedr. Krüger.

Eine Parthey Uckermärker rein bearbeitete, ohne Grus verpreßte, hellbraun couleurte spitzblättrige, und gelb couleurte Astatsche oder rundblättrige Tabacke, so wie auch braunen Berget Leber- und Copenhagner Wallfischthran, habe ich billigst abzulassen. Stettin den 14ten August 1822.

C. F. Langmaßius.

Ein Berliner Fabrikant hat ins Industrie- und Meubel-Magazin folgende Putzgegenstände, um sie bei ganzen Stücken zu seinen Fabrikpreisen zu verkaufen, in Commission gegeben, als: diverse Sorten Tüll, grüne Schleier, schwarzen und weißen Petinett, so wie groß und klein Troutour.

C. F. Thebesius in Stettin.

Ein engl. mahagoni Fortepiano, geschmackvoll gearbeitet und von ganz vorzüglichen Ton, steht im Industrie- und Meubel Magazin zu Stettin zu einem billigen Preis zum Verkauf, desgleichen ein Wiener Flügel-Fortepiano und ein gutes altes Fortepiano. C. F. Thebesius.

In der Frauenstraße No. 924 in Stettin sind zu einem billigen Preise zu kaufen:

1) ein wenig gebrauchter und sich in brauchbarem Stande befindender Kugelkessel, 4 Fuß tief, und ohne die umliegende kupferne Bord von 4¾ Zoll, 7 Fuß 5 Zoll breit, in welchem 36 Scheffel oder 3600 Quart gebrauet werden können, und welcher 724 ℔. wiegt.

2) Eine ¾ Scheffel Destillir-Blase mit Zinnaer, Kiel und Apparat, welche 212 ℔. wiegt, und ebenfalls in brauchbarem Stande ist.

Mahagony-Holz in Blöcken, eingemachten ächten Ostindischen Ingber, weiße und graue Schlesische Leinewand, holländischen Rauchtaback und Bremer Zigarren, zu billigen Preisen zu erlassen,

große Oderstraße No. 8 in Stettin.

Zu

(Zu verkaufen.) Ein vollständiges, völlig gut erhaltenes Treibhaus, welches 24 Fuß lang, und 13 Fuß tief, hinten 11 Fuß und vorn 5 Fuß hoch ist, einen kleinen Anbau von 7 Fuß Länge und 5 Fuß Tiefe hat, und eine Scheidewand von Glas, 2 Glasthüren, 37 große Fenster aus 32 und 48 Scheiben bestehend, und 28 Fenster von verschiedener Größe enthält, soll einer bevorstehenden Veränderung wegen, unter dem gegenwärtigen Werthe aus freier Hand verkauft werden, und die Kaufliebhaber haben sich deshalb an den Gärtner Mehring zu Stettin, vor dem Ziegenthore wohnhaft, zu wenden.

Mit Genehmigung der Königl. Hochpreißl. Regierung hält die unterzeichnete Buchdruckerei in Stettin nachstehende Klassen- und Gewerbesteuer-Formulare zum Verkauf vorräthig:

1) Gewerbesteuer-Aufnahme-Listen,
2) Gewerbesteuer-Bekanntmachungszettel,
3) = = Zugangs- und
4) = = Abgangs-Listen.
5) Klassensteuer-Aufnahme-Listen mit 12 Klassen.
6) Kreis-Nachweisungen desgl.
7) Klassensteuer-Heberollen Litt. A.
8) Klassensteuer-Auszugbogen aus der Heberolle, Litt. B.
9) Verzeichniß der säumig gebliebenen Steuerpflichtigen Litt. C.
10) Bescheinigung der Exekutoren Litt. D.
11) Lieferzettel Litt. E.
12) Lieferzettel von den Resten Litt. E. E.
13) Zu- und Abgangs-Listen Litt. F.
14) Kreis-Nachweisungen von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer Litt. G. und
15) Manuale nach Litt. H.

Der Preis für vorstehende Drucksachen ist bei einer Quantität von 20 Buch 4 Rthlr. 16 Gr., unter 10 Buch pro Buch 6 Gr.

Ferner:

Versteuerungs-, Versendungs- und Niederlags-Declarationen auf Medianpapier pro Buch 7 Gr. Cour.

Nachweisungen des Betriebs pro Buch 8 Gr. Cour.

Kirchen-Vermögens-Tabellen, sowohl für Stadt- als Landkirchen, pro Buch 12 Gr. und

Confirmations-Scheine pro Buch 10 Gr.

Effenbarts Erben in Stettin.
große Wollweberstraße No. 554.

Oeffentlicher Anzeiger.

als Beilage zu No. 42. des Amtsblatts.

Stettin den 14. September 1822.

No. 35.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Alle diejenigen unbekannten Theilnehmer, welche bey der mir übertragenen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Gemeinheitstheilung in dem Dorfe Muddelmow, Regenwaldschen Kreises, ein Interesse zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, in dem auf den 1sten November d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Muddelmow angesetzten Termin zu erscheinen, um ihre Erklärung abzugeben: ob sie Erinnerungen gegen die bereits projectirte Auseinandersetzung anzubringen haben, und bey den fernern Verhandlungen zugezogen seyn wollen; im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie in der Folge mit keinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung werden gehört werden. Wollin den 19ten July 1822. Der Oekonomie-Commissarius Winkler.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Tessin, Fürstenthumschen Kreises, vorschreiten und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, auf den 21sten October d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokale des Guths Tessin angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungs-Plan, werden gehört werden. Cörlin, den 1sten September 1822. Der Königl. Oekonomie-Kommissarius. Bruns.

(Zu verkaufen.) Die zur hiesigen Stadt gehörige Holländerei Groß-Dunzig, den Erben des verstorbenen Schiffers Köhn gehörig, soll wegen Auseinandersetzung der Erben in den Terminen, den 16ten November d. J. und den 18ten Januar und 20sten März 1823, des Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe davon und die Verkaufsbedingungen sind dem hieselbst affigirten Subhastations-

Patent

Patent beigefügt. Kauflustige dazu werden hiedurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende im letzten Termin, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Ueckermünde den 4ten September 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Unser Comptoir ist jetzt im Hause des Herrn J. G. Bahr, Mittwochstraße No. 1068 parterre.

Castner & Rosenthal in Stettin.

(Bekanntmachung.) Wer die, mir am 3ten dieses entlaufene gelbe, spitzöhrigte, mit einem weißen Fleck auf der linken Seite des Halses gegen die Schulter zu, bezeichnete, unten an der Bewegung etwas beschädigte, mit einem Hetzbande um den Hals versehene, 4jährige Windhündin an sich gebracht hat, wird sie sofort an mich, bei Vermeidung unangenehmer Folgen, ausliefern. Dem Anzeiger des Inhabers dieses Hundes, verspreche ich vollkommene Belohnung. Stettin den 6. Sept. 1822. Damerow.

(Bekanntmachung.) Die Neptunusmühle, gegen Pommeränsdorff belegen, ist so weit hergestellt, daß in der Mitte des Monat September mit der Arbeit wiederum fortgefahren werden kann und es ist die Einrichtung getroffen worden, daß künftig in Lohn geschnitten werden wird. Das Sagerlohn ist auf 14 gute oder 17½ Silbergroschen für die 100 Sagerfuß fichtene Planken, Dielen, Bretter, Schalen oder Viertelholz festgesetzt. Die Blöcke werden von dem Eigner frey an die Mühle geliefert und auch das geschnittene Holz daselbst wieder empfangen. Die Bezahlung des Sagerlohns muß bey der Abnahme gleich baar erfolgen. Diejenigen, so gewilligt sind, eine Partie Holz schneiden zu lassen, wollen sich deshalb gefälligst entweder hier bey dem Commerzienrath F. W. Rahm oder bey dem Müller Lange auf der Neptunusmühle melden. Stettin den 30sten August 1822.

(Anzeige.) Es sind mir vom 31sten August bis zum 1sten September c. auf der Koppel in Tantow bey Garz zwei Pferde abhanden gekommen, nemlich: eine Fuchsstute mit einer Blesse, 6 Jahr alt, und ein rehbrauner Wallach 5 Jahr, alt. — Derjenige, der mir zur Wiederschaffung dieser beiden Pferde behülflich ist, oder sonst Nachricht hierüber ertheilt, erhält von mir eine angemessene Belohnung. Tantow den 2ten September 1822.

Der Krüger Jahnke in Tantow bei Garz.

Zu

(Zu vermiethen auf Neu-Torney.) In dem Hause No. 3 ist eine Schmiede und mehrere Stuben und Kammern zum 1sten October zu vermiethen. Zu erfragen auf der Schiffsbaulastadie No. 4, eine Treppe hoch. Stettin den 21sten August 1822.

(Zu vermiethen oder zu verkaufen.) Wegen schneller Veränderung, soll in einer lebhaften Stadt, ohnweit Stettin,

eine in guter Nahrung stehende Material-, Schnitt- und Kurze-Waarenhandlung auf mehrere Jahre, jetzt gleich, vermiethet, oder auch sofort mit sämmtlichen Grundstücken verkauft werden.

Der Kaufmann Hr. Friedrich Nebenhäuser in Stettin ertheilt auf portofreie Briefe nähere Auskunft.

(Zu verkaufen.) Veränderungshalber bin ich gewilliget, mein hieselbst am Markt belegenes Wohnhaus nebst Wiese, und eingerichteten Material Laden ꝛc. aus freyer Hand zu verkaufen; dies Haus liegt in der besten Gegend der Stadt, am Markt und der Peenstraßen-Ecke, ist vor 10 Jahren ganz neu massiv aufgebauet, 2 Etagen hoch, und befinden sich darin zwey geräumige massive Keller, und ist in einem sehr guten Zustande. Die Materialhandlung ist seit mehreren Jahren mit gutem Erfolg geführt, und wird noch darin fortgesetzt. Die vorräthigen Waaren und Utensilien muß Käufer übernehmen. Noch ist zu bemerken, daß das Haus, wegen seiner guten Lage sich doppelt verzinset, nemlich durch Vermiethung der Ober Etage, und bey Marktzeiten die Hälfte der Unter Etage zum Ausstehen mit Waaren von fremden Kaufleuten, so bisjetzt auch geschehen ist. — Ferner ist das Haus auch so geeignet, daß außer der Material-Handlung, noch eine Schnitt- und Galanteriehandlung sehr füglich getrieben werden kann. Auswärtige, die hievon Gebrauch machen wollen, und zu kaufen willens sind, können sich in frankirten Briefen bey mir melden, und die nähern Bedingung erfahren und Einheimische mit mir in loco Handlung pflegen. Anclam den 12ten August 1822.

Der Kaufmann Carl Joh. Vogt.

(Kalkverkauf.) Meinen Muschelkalk verkaufe ich jetzt die Tonne zu 2 Rthlr. 6 Gr.; die leeren Tonnen nehme ich zu 4 bis 6 Gr. wieder an. Nachrichtlich bemerke ich, daß mein Muschelkalk wegen seiner mehreren Fettigkeit viel bindender, und da er mehr Sand annimmt, schon deshalb vortheilhafter als der gewöhnliche Steinkalk ist; sein Vorzug aber hauptsächlich in der

größeren

größeren Ergiebigkeit beim Löschen besteht, weil zwey Tonnen reichlich so viel geben, als drey Tonnen Steinkalk. Cammin den 14ten August 1822.

Friedr. Crüger.

Baumwollen Dachtgarn,

gebleicht und ungebleicht, Pölitzer Hopfen, Flottholz und russischen Annies zu billigen Preisen, auch sind Alcoholometer, Luftrömeter und Thermometer wieder zu den Fabrik-Preisen zu haben, bei Johann Ferd. Berg,

große Oderstraße No. 12, in Stettin.

Eine Parthey Uckermärker rein bearbeitete, ohne Grus verpreßte, hellbraun couleurte spitzblättrige, und gelb couleurte Asiatsche oder rundblättrige Tabacke, so wie auch braunen Berger Leber- und Copenhagner Wallfischthran, habe ich billigst abzulassen. Stettin den 14ten August 1822.

C. F. Langmasius.

Neuen engl. Hopfen in Ballen von circa 1½ Centn. empfing und verkauft zu billigen Preisen. C. F. Wilcke in Stettin, Zimmerplatz No. 87.

In der Frauenstraße No. 924 in Stettin sind zu einem billigen Preise zu kaufen:

1) ein wenig gebrauchter und sich in brauchbarem Stande befindender Kugelkessel, 4 Fuß tief, und ohne die umliegende kupferne Bord von 4¾. Zoll, 7 Fuß 5 Zoll breit, in welchem 36 Scheffel oder 3600 Quart gebrauet werden können, und welcher 724 ℔. wiegt.

2) Eine ¾. Scheffel Destillir-Blase mit Zilinder, Kiel und Apparat, welche 212 ℔. wiegt, und ebenfalls in brauchbarem Stande ist.

Mahagony-Holz in Blöcken, eingemachten ächten Ostindischen Ingber, weiße und graue Schlesische Leinewand, holländischen Rauchtaback und Bremer Zigarren, zu billigen Preisen zu erlassen,

große Oderstraße No. 8 in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 44. des Amtsblatts.

Stettin den 27. September 1822.

No. 36.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) In dem Dorfe Schnatow, Camminschen Kreises, sollen die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse regulirt und die Gemeinheiten in Aecker, Wiesen, Weiden und Holzungen nicht allein auf der Feldmark, sondern auch in Absicht der Wiesen mit dem angrenzenden Dorfe Gahnz aufgehoben werden. In Folge des erhaltenen Auftrags mache ich dies öffentlich bekannt, und fordere alle diejenigen unbekannten Theilnehmer, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, besonders die Lehnberechtigten dieser Güther, aus den Familien der v. Flemminge und v. Melline, hierdurch auf, in dem auf den 21sten October d. J., Vormittag um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Schnatow angesetzten Termine zu erscheinen, und ihre Erklärung abzugeben: ob sie gegen den Auseinandersetzungsplan Erinnerungen anzubringen haben, und bei den ferneren Verhandlungen zugezogen seyn wollen; in dem Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen in der Folge werden gehört werden. Wollin den 29sten August 1822. Der Oeconomie-Commissarius. Winkler.

(Bekanntmachung.) Die hier wegen Verdacht von Pferde-Diebstählen inhaftirten Juden Moses Elias und Schlaum Salomon aus Bahn, besitzen folgende Pferde, als:

1) einen hellbraunen Wallach mit einem Stern, ohngefähr 6 Jahr alt, und 4 Fuß 8 Zoll groß, und
2) einen fahlbraunen Wallach mit einem Stern, 10 Jahr alt und 5 Fuß groß, (ein Krippenetzer),

und haben nach ihrer Angabe diese, so wie

3) einen schwarzen Wallach, ohngefähr 4 Fuß 8 Zoll groß, 6 Jahr alt und ohne Abzeichen,

auf dem letzten Seelowschen Markte zum Verkauf gestellt, letzteres Pferd auch wirklich verkauft, ohne sich legitimiren zu können, wie sie dazu gekommen. Alle und Jede, welche ein Eigenthum an diese Pferde behaupten können, werden daher

daher aufgefordert, sich binnen 14 Tagen deshalb bei uns zu melden und ihre Ansprüche zu bescheinigen.

Die gestohlnen Pferde, wegen welchen die Inculpaten inhaftirt worden sind,

1) ein hellbraune Stute, 5 Jahr alt, mit einem Schuß-Stern und einer kleinen Schnibbe, welches die Mähne auf der linken Seite trug,
2) eine hellbraune Stute, 7 Jahr alt, mit einem Stern und einem weißen Hinterfuß, auch mit 2 kleinen weißen Strichen oben an beiden Vorderfüßen unter dem Leibe, welches die Mähne auf der rechten Seite trug, und dem so wie dem erstern mehrere Haare aus dem Schweife geschnitten sind,
3) eine Fuchsstute mit einer großen Bläße, 8 Jahr alt, von mittlerer Größe, aber stark von Brust und Kreuz. Es hat eine Mähne unter der Kinnlade, helle Mähnen und Schweif, der eine Hinterfuß ist ein bischen weißlich, und auf den Vorderfüßen war es beschlagen,
4) ein fahlbrauner Wallach, 6 Jahr alt, kleiner und schwächer als das vorige, mit schwarzen Kammhaaren und Schweif, und sonst ohne Abzeichen. Es war unbeschlagen.

Alle und jede resp. Obrigkeiten und Behörden, so wie sonst Jeder, dem diese Pferde zu Gesichte kommen, werden ersucht selbige mit ihren Besitzern anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns hierher abliefern zu lassen, falls letztere sich über den Erwerb derselben nicht genügend ausweisen können.

Schwedt den 13ten September 1822.

Gräfl. v. Redernsche Gerichte zu Hohenfelchow.

(Mühlen-Anlage.) Der Zimmermeister Meißenburg zu Torgelow beabsichtigt, auf seinem daselbst belegenen Grundstücke, nordöstlich 54 Fuß hinter dem Wohnhause, eine Roßmahl- und Oehlmühle mit 6 Stampfen zu erbauen. Wer hiergegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeint, wird hierdurch aufgefordert, solches binnen acht Wochen präclusivischer Frist, bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Ueckermünde den 11ten September 1822.

Königl. Landräthl. Behörde Ueckermünder Kreises.

(Mühlen-Anlage.) Der vormalige Mühlenbesitzer Bogislav Klempin beabsichtiget, auf das von ihm zu Crien erkaufte Grundstück, eine Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Graupengang, und zwar in einer Entfernung von 125 Ruthen südwestlich vom Dorfe auf dem Wege von Crien nach Bartow, 15 Ruthen links der Straße und 84 Ruthen von der dort schon befindlichen Windmühle zu erbauen. — Nach Vorschrift der §. §. 6 und 7, des Edikts vom 28sten October 1810 wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und Jeder, der eine Gefährdung seiner Rechte durch diese Anlage befürchtet, aufgefordert,

seine

seine Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist bey der unterzeichneten Behörde, so wie bei dem Bauherrn anzubringen. — Anclam den 20sten September 1822. Königl. Landräthl. Behörde Anclamschen Kreises.
Graf v. Schwerin.

(Mühlen-Anlage.) Der Mühlenmeister Giebel zu Steinwehr beabsichtiget, die Anlage einer Bockwindmühle und zwar auf seinem eigenen Grund und Boden im sogenannten Sandfelde, westlich 125 Ruthen von seiner Wassermühle entfernt. Dies wird hiermit bekannt gemacht, damit Jeder, welcher seine Rechte dadurch gefährdet glaubt, seine Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde oder bei dem Bauherrn anbringen kann. Greifenhagen den 21sten September 1822.
Königl. Landräthl. Behörde Greifenhagener Kreises. Steinäcker.

(Bekanntmachung.) Von dem Tucker Joachim Schenz ist in der Mitte des August ein zweigängig Boot im Haff gefunden worden, der Eigenthümer desselben, wird hierdurch aufgefordert, sich bei dem Schulzen zu Mönkebude, wo das Boot befindlich, über sein Eigenthumsrecht auszuweisen, und dasselbe gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen. Wollin den 12ten September 1822. Der Magistrat.

(Ziegelei-Verpachtung zu Stettin.) Unsere Stadtziegeley soll bey erfolgendem annehmlichen Gebot, von Marien 1823 an, auf 6 Jahre verpachtet werden, und haben wir zu diesem Behufe einen Licitations-Termin auf den 15ten October d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Ziegeley-Wohnhause angesetzt. Die Pachtbedingungen, zu welchen auch die Bestellung einer Caution von 500 Rthlr. gehört, die Anschläge ꝛc. sind jeder Zeit bey unserm Stadtrath Friderici einzusehen. Für Auswärtige, bemerken wir im allgemeinen, daß diese Ziegeley sich unmittelbar an die Vorstadt anschließt, nur einige 100 Schritte von der Oder entfernt, und mit dieser durch einen schiffbaren Kanal verbunden, liegt, daß der Brennofen zu etwa 40000 Steinen und zur Torfheitzung eingerichtet ist, und der erforderliche Torf durch uns, von dem dicht angrenzenden Moore geliefert wird, daß Ofen, Trocken-Torf-Scheune, Wohnhaus und Stallgebäude neu und von besonders guter Einrichtung sind, damit auch eine Schlemmanstalt verbunden ist, und durch einen noch babey befindlichen kleinern Ofen, Gelegenheit zum Kalkbrennen gegeben wird; ferner, daß dem Pächter, Garten, 2 Morgen Ackerland, 5 Morgen Wiesen und Weide für einige Kühe und Pferde gewährt wird; auch die Ziegeley von einer bedeutenden Menge Wiesen und Ackerland,

welche

welche wir in kleinern Parcelen auf Zeitpacht ausgeben, umgeben ist, so, daß also in jeder Beziehung dieses Etablissement der Aufmerksamkeit eines tüchtigen Pächters werth ist. Stettin den 14ten August 1822.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath. Kirstein.

(Zu verkaufen.) Der zum Nachlasse des verstorbenen Kossäthen Christian Hamann gehörige, zu Cossin belegene Kossäthenhof, zu welchem außer einem Wohnhause, Scheune und Stall, 57 Magdeburgsche Morgen 173⅛ □R. Acker gehören, und welcher nach Abzug der gewöhnlichen Lasten und Abgaben auf 783 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich gewürdigt ist, soll auf den Antrag der Hamannschen Erben, Theilungshalber öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 1 ten October dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Cossin angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß den Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Zugleich werden alle und jede Realprätendenten hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem anstehenden Termin zu melden; widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und den neuen Besitzer präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Bahn den 8ten August 1822.

Das Patrimonialgericht über Cossin und Mützelburg.

(Zu verkaufen.) Das den Garnweber Löstschen Eheleuten zu Cossin gehörige Freihaus nebst Garten, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 239 Rthlr. 22 Gr. gewürdigt ist, soll im Wege der Execution in dem peremtorischen Termin den 18ten October dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Cossin öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, ertheilt werden wird. Zugleich werden alle und jede unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in dem anstehenden Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und den neuen Besitzer präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Bahn den 8ten August 1822.

Das Patrimonialgericht über Cossin und Mützelburg.

(Mühlenverkauf.) Die aus dem Nachlaß des zu Stevenhagen verstorbenen Mühlenmeisters Berg, von der hiesigen Commune erstandene, daselbst belegene Wassermühle mit Pertinenzien, namentlich einem Wohnhause einschließlich des Mühlengebiets und der Mühlengeräthschaften, einem Wohnspeicher, einer

Scheune,

Scheune, zwey Ställen, einem Kamp zwischen dem Frey- und Mahlbach, von 12 Scheffeln Aussaat, einem Kamp dicht vor dem Dorfe in 5 neben einander liegenden Enden von 7 Scheffeln Aussaat, einer Wiese an der Ihna von 11 bis 12 Morgen Größe, einer kleinen Wiese vor dem Mühlenteich von beinahe einem Morgen und zwey Gärten, soll anderweitig öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weil die eigne Bewirthschaftung derselben für die Stadtgemeine der bedeutenden Entfernung wegen zu schwierig, und deshalb ihre Wiederveräußerung von uns und den Stadtverordneten nothwendig und nützlich befunden worden ist. Wir haben zu diesem Ende einen Bietungstermin auf den 31sten October d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige dazu mit dem Bemerken ein, daß nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. An Pacht sind übrigens von dieser Mühle jährlich 1 Winspel 21 Scheffel 6 Metzen Roggen zur hiesigen Kämmerey abzuführen. Stargard den 17ten September 1822. Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

(Zwanzig Rthlr. Courant Belohnung.) Es ist mir am 10ten d. M. auf dem Wege von Vogelsangsmühle nach Greiffenhagen ein grau leinener Beutel, worin Ein Hundert Thaler Courant, verloren gegangen. Das Geld bestand aus: 7 Tuten $\frac{1}{6}$. à 10 Rt., 1 Tute $\frac{1}{3}$. à 10 Rt., 2 Tuten $\frac{1}{2}$. à 10 Rt., einige dieser Tuten sind mit dem Namen Juncker beschrieben. Der ehrliche Finder wird ersucht, dies Geld gegen obige Belohnung an Herrn Kämmerer Pietsch in Greiffenhagen abzugeben.

(Anzeige.) Unser Comptoir ist jetzt im Hause des Herrn J. G. Bahr, Mittwochstraße No. 1068 parterre.

Castner & Rosenthal in Stettin.

(Bekanntmachung.) In einer Tuchhandlung wird zu Michaelis a. c. ein Lehrling verlangt, worüber die Zeitungs-Expedition in Stettin gefällige nähere Auskunft giebt.

(Bekanntmachung.) Ein Wirthschafts-Inspector von gesetzten Jahren, so mehrere Jahre große Güther selbst bewirthschaftet hat, und in allen Zweigen praktische Kenntnisse besitzt, mit guten Zeugnissen versehen, kann auch auf Verlangen einige Tausend Thaler Caution stellen, sucht wo möglichst sogleich ein Unterkommen. Hierauf Reflectirende belieben ihre Addresse an Herrn Pagel, Mönchenstraße No. 458 in Stettin, gefälligst portofrey abzugeben.

Bekannt-

(Bekanntmachung.) Die Neptunusmühle, gegen Pommerensdorff belegen, ist so weit hergestellt, daß in der Mitte des Monat September mit der Arbeit wiederum fortgefahren werden kann und es ist die Einrichtung getroffen worden, daß künftig in Lohn geschnitten werden wird. Das Sagerlohn ist auf 14 gute oder 17½ Silbergroschen für die 100 Sagerfuß fichtene Planken, Dielen, Bretter, Schalen oder Viertelholz festgesetzt. Die Blöcke werden von dem Eigner frey an die Mühle geliefert und auch das geschnittene Holz daselbst wieder empfangen. Die Bezahlung des Sagerlohns muß bey der Abnahme gleich baar erfolgen. Diejenigen, so gewilligt sind, eine Partie Holz schneiden zu lassen, wollen sich deshalb gefälligst entweder hier bey dem Commerzienrath F. W. Rahm oder bey dem Müller Lange auf der Neptunusmühle melden. Stettin den 30sten August 1822.

Altes geschmiedetes Abgang- oder Schmelzeisen kauft
Carl Teschner, am Roßmarkt und Louisenstraßen-Ecke in Stettin.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publicum offerire ich hiermit meine vorzüglich hell und sparsam brennende gegossene und gezogene Lichte eigener Fabrik, alte großkörnige gute schwarze Seife in ¼-, ⅛- und 1/16-Tonnen, trockne weiße Seife, wie auch weiße Wachs-, Tafel-, Kutsch- und Handlaternenlichte, gemalte weiße und gelbe Wachsstöcke zu ganz billigen Preisen ergebenst. Aufträge von außerhalb erbitte ich franko und verspreche reelle Bedienung. Mühlhausen in Stargard,
in der Pyritzer Straße wohnhaft.

(Holzverkauf.) Zur größern Bequemlichkeit der Käufer habe ich die Einrichtung getroffen, daß künftig nur an 2 Tagen in der Woche, und zwar am Montag und Donnerstag, hieselbst Holz auf dem Stamme verkauft werden wird, Klasterholz aber zu jeder Zeit. Die Preise des letztern sind pro Klafter

Eichen Klobenholz	2	Rthlr.	4	Gr. Preuß. Courant,
Eichen Knüppelholz	1	"	12	"
Kienen Klobenholz	1	"	21	"
Kienen Knüppelholz	1	"	4	"
Elsen Knüppelholz	2	"	4	"

incl. des Anweisegeldes für den Jäger.
Brallentin den 16ten September 1822. v. Borcke.

(Merino-Bock und Schaafverkauf.) Bei Unterzeichnetem stehen noch einige dreißig sehr schön staturte feine Böcke, so wie 50 bis 60 Stück vier- und

und sechszähnige ganz feine Merinoschaafe wegen Futtermangel zu sehr billigen Preisen, zum Verkauf. Dorf Treptow bey Stargard. Metzke.

(Auction.) Am vierten October dieses Jahres sollen auf meinem Vorwerk Marienhoff bey Fiddichow die noch vorhandenen Böcke meiner Heinrichsdorffschen Stamm-Schäferey Nachmittags zwey Uhr, meistbietend verkauft werden, wobei bemerkt wird, daß die Wolle bereits so nachgewachsen, daß jeder Kenner ihre Qualität leicht erkennen kann, sie auch sämmtlich die Pocken überstanden haben. Schultze.

(Guths-Verpachtung.) Das Guth Orushagen, ½ Meile von Regenwalde belegen, soll Veränderungswegen auf 3 oder 6 Jahre in öffentlicher Licitation an den Mehrstbietenden von Martini 1823 an verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin zu Stargord auf der Gerichtsstube am 28sten October d. J. früh um 9 Uhr an, in welchem die Bedingungen vorgelegt werden sollen. Pachtliebhaber, die Caution von 1500 Rthlr. Cour. und das erforderliche todte und lebende Inventarium zu stellen im Stande sind, werden dazu eingeladen, und können sich zur Besichtigung des Guthes an den Inspector Schröder in Regenwalde melden. Stargord den 17ten September 1822. Von Auftragswegen.

(Guthsverkauf.) Das zum Nachlaß des Hauptmanns von Altrock gehörige, in Hinterpommern im Greiffenbergschen Kreise belegene Allodialguth Parpart soll aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich deshalb bey dem Herrn Hauptmann v. Harenberg in Stettin, als Bevollmächtigter der Erben, zu melden.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Ich will meine nahe hier bei der Stadt liegende Wassermühle mit 2 oberschlächtigen Gängen, 8 Morgen 161 □Ruthen Gärten und Acker, 5 Morgen 96 □Ruthen Wiesen, etwas Fischerey, auch Holzungs- und Hütungsgerechtigkeit, aus freier Hand meistbietend verkaufen. Zahlungsfähige Kauflustige lade ich ein, sich am 28sten October d. J. Morgens 10 Uhr in meinem Hause hier einzufinden, die Bedingungen zu hören, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Meistbietende sofort den Zuschlag und die Uebergabe der Mühle erhalten wird, falls das Meistgebot von mir angenommen werden kann. Neuwedel den 10ten September 1822.

Der Ritterschaftsrath v. Wedell.

(Zu verkaufen.) Veränderungshalber bin ich gewilliget, mein hieselbst am Markt belegenes Wohnhaus nebst Wiese, und eingerichteten Material Laden ꝛc.

aus freyer Hand zu verkaufen; dies Haus liegt in der besten Gegend der Stadt, am Markt und der Preenstraßen-Ecke, ist vor 10 Jahren ganz neu massiv aufgebauet, 2 Etagen hoch, und befinden sich darin zwey geräumige massive Keller, und ist in einem sehr guten Zustande. Die Materialhandlung ist seit mehreren Jahren mit gutem Erfolg geführt, und wird noch darin fortgesetzt. Die vorräthigen Waaren und Utensilien muß Käufer übernehmen. Noch ist zu bemerken, daß das Haus, wegen seiner guten Lage sich doppelt verzinset, nemlich durch Vermiethung der Ober-Etage, und bey Marktzeiten die Hälfte der Unter-Etage zum Ausstehen mit Waaren von fremden Kaufleuten, so bisjetzt auch geschehen ist. — Ferner ist das Haus auch so geeignet, daß außer der Material-Handlung, noch eine Schnitt- und Galanteriehandlung sehr füglich getrieben werden kann. Auswärtige, die hievon Gebrauch machen wollen, und zu kaufen willens sind, können sich in frankirten Briefen bey mir melden, und die nähern Bedingung erfahren und Einheimische mit mir in loco Handlung pflegen. Anclam den 12ten August 1822.

Der Kaufmann Carl Joh. Vogt.

(Verkauf eines Bauerhofes.) Unter sehr annehmlichen Bedingungen, ist 1 Meile von Stettin ein neu ausgebaueter Bauerhof, mit vollständigem todten und lebendigen Inventarium nebst diesjährigen Einschnitt, sogleich zum Verkauf, auch zur Pacht zu haben. Wo? erfährt man in Stettin Rödenberg No. 328.

Feiner Wein-Mostrich in ¾. Quartbout. à 16 gGr., starkrauchendes Nordhauser Vitriolöhl, in Krucken von circa 50 ℔. à 4¼ gGr. per ℔., in Kisten noch billiger, Conceptpapier à 13 bis 15 Rthlr., Herrnpapier 18 Rthlr. per Ballen, starke Pappe 3½ Rthlr. per Schock rother und weißer Weinstein, und Schwedisch Braunroth bey Castner & Rosenthal,

Mittwochstraße No. 1068 in Stettin.

Mahagony-Holz in Blöcken, eingemachten ächten Ostindischen Ingber, weiße und graue Schlesische Leinewand, holländischen Rauchtaback und Bremer Zigarren, zu billigen Preisen zu erlassen,

große Oderstraße No. 8 in Stettin.

Neue engl. Heringe in Tonnen, kleinen Gebinden und einzeln, neue Rügensche Küstenheringe billig bei Carl Goldhagen in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 45. des Amtsblatts.

Stettin den 5. October 1822.

— No. 37. —

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Tessin, Fürstenthumschen Kreises, vorschreiten und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, auf den 21sten October d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokale des Guths Tessin angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungs-Plan, werden gehört werden. Cörlin, den 1sten September 1822. Der Königl. Oekonomie Kommissarius. Bruns.

(Mühlen-Anlage.) Der Zimmermeister Meißenburg zu Torgelow beabsichtigt, auf seinem daselbst belegenen Grundstücke, nordöstlich 54 Fuß hinter dem Wohnhause, eine Roßmahl- und Oehlmühle mit 6 Stampfen zu erbauen. Wer hiergegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeint, wird hierdurch aufgefordert, solches binnen acht Wochen präclusivischer Frist, bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Ueckermünde den 11ten September 1822.

Königl. Landräthl. Behörde Ueckermünder Kreises.

(Mühlen-Anlage.) Der Mühlenmeister Giebel zu Steinwehr beabsichtiget, die Anlage einer Bockwindmühle und zwar auf seinen eigenen Grund und Boden im sogenannten Sandfelde, westlich 125 Ruthen von seiner Wassermühle entfernt. Dies wird hiermit bekannt gemacht, damit Jeder, welcher seine Rechte dadurch gefährdet glaubt, seine Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde oder bei dem Bauherrn anbringen kann. Greifenhagen den 21sten September 1822.

Königl. Landräthl Behörde Greifenhagener Kreises. Steinäcker.

(Mühlenverkauf) Die aus dem Nachlaß des zu Stevenhagen verstorbenen Mühlenmeisters Berg von der hiesigen Commune erstandene, daselbst belegene Wassermühle mit Pertinenzien, namentlich einem Wohnhause einschließlich des Mühlengeräthschaften, einem Wohnspeicher, einer Scheune, zwey Ställen, einem Kamp zwischen dem Frey- und Mahlbach, von

12 Schef-

12 Scheffeln Aussaat, einem Kamp dicht vor dem Dorfe in 5 neben einander liegenden Enden von 7 Scheffeln Aussaat, einer Wiese an der Ihna von 11 bis 12 Morgen Größe, einer kleinen Wiese vor dem Mühlenteich von beinahe einem Morgen und zwey Gärten, soll anderweitig öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weil die eigene Bewirthschaftung derselben für die Stadtgemeine der bedeutenden Entfernung wegen zu schwierig, und deshalb ihre Wiederveräußerung von uns und den Stadtverordneten nothwendig und nützlich befunden worden ist. Wir haben zu diesem Ende einen Bietungstermin auf den 31sten October d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. An Pacht sind übrigens von dieser Mühle jährlich 1 Wispel 21 Scheffel 6 Metzen Roggen zur hiesigen Kämmerey abzuführen. Stargard den 17ten September 1822. Der Magistrat.

(Zu verkaufen.) Das in dem Dorfe Peglow, eine Meile von Stargard belegene, den Freischulz Neumannschen Eheleuten zugehörige Frey- und Lehnschulzenguth von circa 42 Scheffel Roggen, 18 Scheffel Gerste, 36 Scheffel Hafer und 4 Scheffel Brachfrüchten-Aussaat, sowie 8 zweispännigen Fuder Heugewinn, nebst dabei befindlichem Vieh- und Feld-Inventario, welches zu 4431 Rthlr. 6 gGr. Courant gewürdiget worden, soll den 12ten August, den 14ten October und den 16ten December d. J., Vormittags um 11 Uhr, zu Peglow auf dem Herrnhofe in dortiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Stargard den 23sten May 1822.

Das Patrimonialgericht zu Pegelow.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Die vor dem Mühlenthor belegene holländische Windmühle nebst Wohnhaus, Garten, Stallungen und Roßmühle, dem Mühlenmeister Fritz zugehörig, soll Schuldenhalber verkauft werden. Die Taxe beträgt 3036 Rthlr. 16 Gr. Die Termine zur Abgebung des Gebots sind auf den 14ten November 1822, den 2ten Januar 1823 und den 14ten März 1823, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und wird auf die nach Ablauf des letzten Termins einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe ist dem hier affigirten Subhastationspatent beigefügt, auch kann selbige in der Registratur nachgesehen werden. Treptow an d. T. den 26sten August 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

Der Demminer landwirthschaftliche Verein versammelt sich den 30sten October c. zu Demmin. Unterzeichneter nimmt alsdann dort auch Bestellungen auf Gyps an für das nächste Frühjahr. Matthias.

(Anzeige.) Ich warne hierdurch jeden, auf meinen Namen weder Geld zu borgen, noch sonstige Bedürfnisse ohne Zahlung verabfolgen zu lassen, da ich unter keinen Umständen solche berichtigen werde. Zugleich sehe ich mich genöthigt, jeden, der noch Forderungen an mich zu haben vermeint, hierdurch aufzufordern, sich binnen 4 Wochen dieserhalb bei mir zu melden. Mönkebude den 28sten September 1822. C. Rummel.

(Bekanntmachung.) In einer Tuchhandlung wird zu Michaelis a. c. ein Lehrling verlangt, worüber die Zeitungs-Expedition in Stettin gefällige nähere Auskunft giebt.

(Bekanntmachung.) Ein Wirthschafts-Inspector von gesetzten Jahren, so mehrere Jahre große Güther selbst bewirthschaftet hat, und in allen Zweigen praktische Kenntnisse besitzt, mit guten Zeugnissen versehen, kann auch auf Verlangen einige Tausend Thaler Caution stellen, sucht wo möglichst sogleich ein Unterkommen. Hierauf Reflectirende belieben ihre Addresse an Herrn Pagel, Mönchenstraße No. 458 in Stettin, gefälligst portofrey abzugeben.

Altes geschmiedetes Abgang- oder Schmelzeisen kauft
Carl Teschner, am Roßmarkt und Louisenstraßen-Ecke in Stettin.

(Holzverkauf.) Zur größern Bequemlichkeit der Käufer habe ich die Einrichtung getroffen, daß künftig nur an 2 Tagen in der Woche, und zwar am Montag und Donnerstag, hieselbst Holz auf dem Stamme verkauft werden wird, Klafterholz aber zu jeder Zeit. Die Preise des letztern sind pro Klafter

Eichen Klobenholz	2 Rthlr.	4 Gr.	Preuß. Courant,
Eichen Knüppelholz	1 "	12 "	
Kienen Klobenholz	1 "	21 "	
Kienen Knüppelholz	1 "	4 "	
Elsen Knüppelholz	2 "	4 "	

incl. des Anweisegeldes für den Jäger.
Brallentin den 16ten September 1822. v. Borcke.

(Merino-Bock und Schaafverkauf.) Bei Unterzeichnetem stehen noch einige dreißig sehr schön staturte feine Böcke, so wie 50 bis 60 Stück vier- und sechszähnige ganz feine Merinoschaafe wegen Futtermangel zu sehr billigen Preisen, zum Verkauf. Dorf Treptow bei Stargard. Metzke.

(Auction.) Am vierten October dieses Jahres sollen auf meinem Vorwerk Mariehoff bey Fiddichow die noch vorhandenen Böcke meiner Heinrichsdorffschen Stamm-Schäferey Nachmittags zwey Uhr, meistbietend verkauft werden, wobei bemerkt wird, daß die Wolle bereits so nachgewachsen, daß jeder Kenner

ner ihre Qualität leicht erkennen kann, sie auch sämmtlich die Pocken überstanden haben. Schultze.

(Guths-Verpachtung.) Das Guth Ornshagen, ½ Meile von Regenwalde belegen, soll Veränderungswegen auf 3 oder 6 Jahre in öffentlicher Licitation an den Mehrlibietenden von Martini 1823 an verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin zu Stargord auf der Gerichtsstube am 28sten October d. J früh um 9 Uhr an, in welchem die Bedingungen vorgelegt werden sollen. Pachtliebhaber, die Caution von 1500 Rthlr. Cour. und das erforderliche todte und lebende Inventarium zu stellen im Stande sind, werden dazu eingeladen, und können sich zur Besichtigung des Guthes an den Inspector Schröder in Regenwalde melden. Stargord den 17ten September 1822. Von Auftragswegen.

(Häuserverkauf.) Die auf der großen Lastadie gelegenen Häuser No. 237 und 238, nebst zwey Hintergebäuden, Stallgebäuden, großen Hofraum, Garten und Wiesen, der Hof besonders zu einem Zimmerplatz, Gastwirthschaft u. s. w. sich eignen, können sogleich aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige können die nähern Bedingungen in bezeichneten Häusern parterre sich einholen. Stettin den 24sten September 1822.

Neuen sehr schönen Champagner d'Ay, erster und zweiter Qualité, (vorjährigen à Bout. 1 Rthlr. 12 Gr.,) desgleichen Champagner Sillery, Burgunder, Chambertin und Volnay von 1819, verschiedene Sorten Rheinwein, wovon vorzüglich Niersteiner von 1818 à Bout. 1 Rthlr. 8 Gr. zu empfehlen ist, Rumm, Arrac de Goa, und alle Sorten Franzweine. Diese das Anker von 11 Rthlr. an bis zu beliebigen höheren Preisen, so wie alle übrigen gangbaren Weinsorten, verkauft zu billigen Preisen.

G. F. W. Schultze, Schuhstraße No. 855 in Stettin.

Neue engl. Heringe in Tonnen, kleinen Gebinden und einzeln, neue Rügensche Küstenheringe billig bei Carl Goldhagen in Stettin.

Feiner Wein-Mostrich in ¾. Quartbout. à 16 gGr., starkrauchendes Nordhauser Vitriolöl, in Krucken von circa 50 ℔. à 4¾ gGr. per ℔, in Kisten noch billiger, Conceptpapier à 13 bis 15 Rthlr, Herrnpapier 18 Rthlr. per Ballen, starke Pappe 3½ Rthlr. per Schock, rother und weißer Weinstein, und Schwedisch Braunroth bey Castner & Rosenthal,

Mittwochstraße No. 1068 in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 47. des Amtsblatts.

Stettin den 14. October 1822.

No. 38.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage.) Der Zimmermeister Meißenburg zu Torgelow beabsichtigt, auf seinem daselbst belegenen Grundstücke, nordöstlich 54 Fuß hinter dem Wohnhause, eine Roßmahl- und Oehlmühle mit 6 Stampfen zu erbauen. Wer hiergegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeint, wird hierdurch aufgefordert, solches binnen acht Wochen präclusivischer Frist, bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Ueckermünde den 11ten September 1822.

Königl. Landräthl. Behörde Ueckermünder Kreises.

(Mühlen-Anlage.) Der Mühlenmeister Giebel zu Steinwehr beabsichtiget, die Anlage einer Bockwindmühle und zwar auf seinen eigenen Grund und Boden im sogenannten Sandfelde, westlich 125 Ruthen von seiner Wassermühle entfernt. Dies wird hiermit bekannt gemacht, damit Jeder, welcher seine Rechte dadurch gefährdet glaubt, seine Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde oder bei dem Bauherrn anbringen kann. Greifenhagen den 21sten September 1822.

Königl. Landräthl. Behörde Greifenhagener Kreises. Steinäcker.

(Bekanntmachung.) Es ist vor einiger Zeit von dem Kossäthen Peter Runge zu Deep am Strande der Ostsee ein fünfgängiges fichtenes Boot mit einem Spiegel gefunden und geborgen worden. Die etwanigen Eigenthümer dieses Bootes werden daher hierdurch vorgeladen, ihre Eigenthums-Ansprüche an demselben am 13ten November c., Vormittags um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube anzubringen und ihre Rechte gehörig geltend zu machen, und demnächst das erwähnte Boot gegen Bezahlung der Berge-, Aufbewahrungs- und Gerichtskosten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Boot dem Kossäthen Peter Runge, als Finder, zum Eigenthume zugeschlagen werden wird. Treptow an der Rega den 20sten September 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt.

(Gütherverkauf.) Die den zehn Geschwistern von Blanckenburg, Kindern des Hauptmanns Carl Otto von Blanckenburg gehörigen, im Randowschen Kreise von Pommern bei Gollnow belegenen Erbzinsgüther Blanckenfelde und Kameelsberg nebst dem zu dem erstern gehörenden, unter dem Namen Karlshoff [illegible] Ackerwerke, welches kein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat, [illegible] Antrag der Interessenten, zur freiwilligen öffentlichen Subhastation genommen, [illegible] copia fidimata beigelegt, auf 760 Rthlr. abgeschätzt ist.

tion gestellt werden. Nach einer unterm 24sten October 1819, aufgenommenen, unterm 17ten Januar 1820 bestätigten, hier in der Registratur näher einzusehenden landschaftlichen Taxe ist der Werth jener sämtlichen Güter auf 27,859 Rt. 16 Gr. 8 Pf. ermittelt, dabey jedoch der Erbzins zu 3½ Procent auf Capital erhöhet, wogegen bei einer Berechnung desselben zu 5 Procent das Ergebniß der Taxe auf 35,300 Rthlr. 5 Gr. herauskommt. Die Bietungstermine sind vor dem Deputirten Herrn Ober Landesgerichtsrath Zettwach auf den 17. Juni, den 16. September und den 17 December d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Königl Ober Landesgericht hierselbst angesetzt worden. Dies wird allen Kauflustigen, welche diese Erbzinsgüther, in Ansehung welcher den Magistrat zu Stettin und Gollnow als Erbzinsherrn das Vorkaufsrecht zusteht, zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend, mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich zur Abgabe ihrer Gebot in den gedachten Bietungsterminen auf dem hiesigen Königl. Ober-Landesgericht einzufinden. Stettin den 7ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Auf Andringen eines hypothekarischen Gläubigers soll der Erbpachtskrug-Bauerhof zu Criwitz nebst allen dessen Zubehörungen, Gebäuden und Gerechtigkeiten, mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe von 4379 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf., welche in der hiesigen Registratur zu allen Zeiten nachgesehen werden kann, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir hiezu Termine auf den 19ten August, 14ten October und 9ten December d. J., wovon der Letztere peremptorisch ist, hieselbst zu Rathhause anberaumt und laden dahero Kaufliebhaber, die dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und das erforderliche Vermögen dazu nachzuweisen im Stande sind, hiemit ein, sich in diesen Terminen, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, an dem angegebenen Orte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Naugard den 12ten Juny 1822. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Sprenger.

(Zu verkaufen.) Der dem Bauer Carl Bruhn zugehörige, zu Werder im Demminschen Kreise belegene Bauerhof soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe der Königlichen General-Commission beträgt 2316 Rthlr. 16 Gr. Die Bietungstermine sind auf den 31sten July, 30sten September und 20sten December d. J. hier in der Gerichtsstube angesetzt, und wird auf die nach dem letzten Termin einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen können bei dem Stadtrichter Liers zu Treptow a. d. Tollense nachgesehen werden. Wodarg im Demminschen Kreise den 24. May 1822. Adelich von Meyensches Gericht.

(Edictal-Ladung.) Am 26sten September vorigen Jahres verstarb allhier zu Altranstädt Herr Johann Jacob Schröder ohne Hinterlassung [illegible], und bekannter Leibeserben. Der Verstorbene war, soviel [illegible]

[illegible] No. 1068 in Stettin.

aus einem kleinen Städtchen ohnweit Anclam in Pommern, woselbst sein Vater Roßhändler gewesen sein soll, gebürtig, hat späterhin zu Sondershausen, in der fürstlichen Küche daselbst, die Kochkunst erlernt, sodann bey mehrern Herrschaften als Koch gedient, späterhin mehrere Pachtungen übernommen, zuletzt aber seit ohngefähr fünf Jahren sich hier in Altranstädt häuslich niedergelassen und als Destillateur beschäftiget. Zu seinem Nachlasse, welcher sich auf ohngefähr Zwey Tausend Neun Hundert Thaler beläuft, sind uns bis jetzt keine Erben bekannt, und es werden demnach, auf Antrag des hierüber bestellten Erbschaftsvertreters, alle diejenigen, welche an den fraglichen Nachlaß, als Erben oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, andurch öffentlich aufgefordert, längstens auf den Achtzehnten April 1823, Vormittags von neu Uhr an zur Anmeldung und zum Ausweis ihrer an die Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Schröders habenden Erb- oder sonstigen Ansprüche an Gerichtsstelle allhier in Person oder durch zuläßige gehörig legitimirte und informirte Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welche keine Bekanntschaft haben, die Herren Justiz-Commissarien Schmidt und Clausewitz zu Merseburg und D. Weidemann zu Halle in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre zu formirenden Ansprüche gehörig zu bescheinigen, und sodann des Weitern gewärtig zu sein; unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Erbschaftsmasse präcludirt, und ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der Nachlaß selbst aber den sich meldenden und gehörig legitimirenden nächsten Erben und Erbnehmern verabfolgt, und wenn sich Niemand melden sollte, als herrenloses Gut betrachtet werden wird. Altranstädt am 6ten Juny 1822. Gräflich Hohenthalische Gerichte allda.

Privat-Anzeigen.

(Gestohlen.) Es ist in der Nacht vom 9ten auf den 10ten September d. J. von dem hiesigen Peendamm, dem sogenannten Kaschen, ein neu erbautes Boot mit 3 Gängen, 14 Fuß 8 Zoll lang, hinten mit einem geraden Stawink und besonders daran kenntlich, daß in dem Segelbaum ein ausgefallenes Astloch mit einem fichtenen Pfropfen zugemacht, diebischer Weise entwandt worden. Wer den Eigenthümer mit Sicherheit zum Wiedererlangen behülflich seyn kann, erhält unter Verschweigung seines Nahmens 2 Rthlr. zur Belohnung. Anclammerdamm den 1sten October 1822.

Der Einwohner Joachim Adolph Schulz.

Ein Fortepiano-Lager

ist mit dem Industrie- und Meubel-Magazin zu Stettin verbunden worden. Es befinden sich in demselben bereits 5 Stück sehr schöne Instrumente in birken und Mahagoni, theils mit Harmonika-Zügen. Die Werke sind von den berühmtesten nommenen, mit vielem Fleiß gearbeitet, und ich leiste beym Verkauf in festgesetzten copia vidimata beigefügt.

auf 760 Rthlr. abgeschätzt ist.

ten billigen Preisen, für die Dauerhaftigkeit derselben schriftliche Bürgschaft, weshalb ich um geneigten Zuspruch bitte. Auch ist ein gutes altes Instrument zu haben.

Thebesius.

(Anzeige.) Ich warne hierdurch jeden, auf meinen Namen weder Geld zu borgen, noch sonstige Bedürfnisse ohne Zahlung verabfolgen zu lassen, da ich unter keinen Umständen solche berichtigen werde. Zugleich sehe ich mich genöthigt, jeden, der noch Forderungen an mich zu haben vermeint, hierdurch aufzufordern, sich binnen 4 Wochen dieserhalb bei mir zu melden. Mönkebude den 28sten September 1822.

C. Rummel

(Bekanntmachung.) Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum offerire ich hiermit meine vorzüglich hell und sparsam brennende gegossene und gezogene Lichte eigener Fabrik, alte großkörnigte gute schwarze Seife in $\frac{1}{4}$-, $\frac{1}{8}$- und $\frac{1}{16}$-Tonnen, trockne weiße Seife, wie auch weiße Wachs-, Tafel-, Kutsch- und Handlaternenlichte, gemalte, weiße und gelbe Wanzestöcke zu ganz billigen Preisen ergebenst. Aufträge von außerhalb erbitte ich franko und verspreche reelle Bedienung.

Mühlhausen in Stargard,
in der Pyritzer Straße wohnhaft.

(Bekanntmachung.) Es hat sich in den letzten Tagen des vorigen Mts. ein brauner Hühnerhund verlaufen. Derselbe ist von behendem Knochenbau, mittler Statur, grau getiegerter Brust, gewöhnlichem Behang und hört auf den Namen Pluto. Wer denselben in Stargard in Hinterpommern, Pyritzerstraße No. 34, abliefert, oder Nachricht, die seine Wiedererlangung sichert, giebt, hat eine Belohnung von 1 Friedr.d'or zu gewärtigen.

(Guths-Verpachtung.) Das Guth Drustogen, $\frac{1}{2}$ Meile von Regenwalde belegen, soll Veränderungswegen auf 3 oder 6 Jahre in öffentlicher Licitation an den Mehrstbietenden von Marien 1823 an verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin zu Stargord auf der Gerichtsstube am 28sten October d. J. früh um 9 Uhr an, in welchem die Bedingungen vorgelegt werden sollen. Pachtliebhaber, die Caution von 1500 Rthlr. Cour. und das erforderliche todte und lebende Inventarium zu stellen im Stande sind, werden dazu eingeladen, und können sich zur Besichtigung des Guthes an den Inspector Schröder in Regenwalde melden. Stargord den 17ten September 1822. Von Auftragswegen.

(Guthsverkauf.) Das zum Nachlaß des Hauptmanns von Altrock gehörige, in Hinterpommern im Greiffenbergschen Kreise belegene Allodialguth Parpart soll aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich deshalb bey dem Herrn Hauptmann v. Harenberg in Stettin, als Bevollmächtigter der Erben, zu melden. 1058 in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 49. des Amtsblatts.
Stettin den 26. October 1822.
No. 39.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage) Der Stadtmühlenbesitzer Herr Kaufmann Sponholz hieselbst beabsichtiget den Bau einer Bockwindmühle und zwar auf dem hiesigen Stadtfelde, an der östlichen Seite der nach Stettin führenden Landstraße, circa 1500 Schritte von der Stadt, und 300 Schritte von der gedachten Straße entfernt auf dem vormals dem Schneidermeister Zach zugehörenden Kamp Landes. Dies wird hiermit bekannt gemacht, damit Jeder, welcher seine Rechte dadurch gefährdet glaubt, seine Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde oder bey dem Bauherrn anbringen könne. Greifenhagen den 12ten October 1822.

Königl. Landrath und Director Greifenhagenschen Kreises.
Steinäcker.

(Auction.) Das zum Nachlasse des Colonisten und Schiffscapitains Christoph Krohn gehörige Mobiliar-Vermögen, nebst Vieh, als: mehrere Meubles, Küchen- und Wirthschaftsgeräth, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Kupfer, Zinn, Messing, 1 silberne Taschenuhr, See-Karten, Instrumente und Bücher, Wagen, 1 Both und Schlitten, Eßwaaren, Heu, 1 Pferd, Kühe, Schweine u. s. w., soll in Termino den 4ten November d. J. Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr und in den folgenden Tagen zu Schwabach im Hause des Erblassers öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant, erbtheilungshalber verkauft werden und werden Kauflustige zum Termin eingeladen. Stettin den 11. October 1822. Schwabachsches Guthsgericht. Damerow.

(Verkauf eines Bauerhofes.) Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist der den Bauer Hoppeschen Eheleuten zu Wolterstorff bei Garz gehörige, im dortigen Hypothekenbuche sub No. 9 Pag. 97 seq. verzeichnete Bauerhof, welcher excl. der Gebäude nach der von der Königl. General-Commission zu Stargard aufgenommenen Normal-Taxe vom 10ten May v. J. auf 1302 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf, nach der von Uns jetzt aufgenommenen, in dem an der Gerichtsstelle affigirten Subhastationspatente in copia sidimata beigefügten, auch bei Uns näher einzusehenden Taxe aber nur auf 760 Rthlr. abgeschätzt ist, und dessen Gebäude auf 790 Rthlr. gewürdigt sind,

sind, von Uns subhasta gestellt, und es sind die Bietungstermine, von denen der Letzte peremtorisch ist, auf den 2ten December c. um 11 Uhr zu Schwedt, den 2ten Januar k. J. um 11 Uhr zu Schwedt, und den 4ten Februar 1823 um 10 Uhr zu Woltersdorff angesetzt, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls nicht besondere rechtliche Hinderungsursachen eintreten, und daß etwanige Einwendungen gegen die Taxe bis 4 Wochen vor dem letzten Termin bei uns angezeigt werden können. Schwedt den 26sten September 1822.

Adlich v. Sydowsche Gerichte zu Woltersdorff.

(Hausverkauf.) Schuldenhalber ist das dem Bäckermeister Heinrich Leberecht Kanitz zugehörige, hieselbst in der Kaußstraße belegene und im Hypothekenbuch von den städtischen Grundstücken Vol. II. Pag. 769 sub No. 386 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, das, nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 1104 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt, subhastirt gestellt, und zum öffentlichen Verkauf dieses Grundstücks ein Termin, der zugleich peremtorisch ist, auf den 28sten December dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Qualificirte Kauflustige werden daher aufgefordert, an diesem Tage vor uns zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der betreffenden Interessenten, zu gewärtigen. Ihnen wird dabey zugleich eröffnet, daß auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden wird. Uebrigens kann die specielle Taxe des gedachten Grundstücks jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts eingesehen werden, die Verkaufsbedingungen aber werden im Termine aufgestellt und bekannt gemacht werden. Colberg den 16ten September 1822.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

(Steckbrief.) Der Viehhändler Ludwig Philip Suhr hat sich am 7ten d. M von hier entfernt, nachdem er am 27sten v. M auf dem Namen seines bisherigen Herrn, des hiesigen Viehhändler Schulz, von Erdmannsmühle im Anclammer Kreise 20 Stück dem letztern zugehörige fette Hammel abgeholt, und entweder an sich behalten oder verkauft hat. Von hier hat derselbe auf Stettin gehen wollen und zu dieser Reise hier am 7ten d. M. einen auf sechs Monate gültigen Reisepaß erhalten. — Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den rc. Suhr ein wachsames Auge zu haben, und denselben, wo er sich nur betreten läßt, zu verhaften, und Behufs der gegen ihn einzuleitenden Untersuchung nebst den

etwa

etwa bey sich habenden Geldern oder sonstige Effecten unter sicherer Bedeckung an uns abliefern zu lassen. Strasburg U. M. den 15ten October 1822. Der Magistrat.

Signalement: Der Viehhändler Ludwig Philip Suhr ist angeblich zu Klenz im Mecklenburgschen gebürtig, Lutherischer Confession, 35 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunen Bart, längliches Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und keine besondern Kennzeichen. Bekleidet ist derselbe wahrscheinlich mit einem blau tuchnen Ueberrock gewesen, und können die übrigen Stücke näher nicht angegeben werden.

(Warnungs-Anzeige) Ein Einwohner aus Ziegenorth ist wegen thätlicher Beleidigung eines Officianten bei Ausübung seines Amtes, durch zwey gleichlautende Erkenntnisse des hiesigen Königl. Ober-Landesgerichts, zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin den 16ten September 1822. Königl. Preuß. Justizamt Stettin.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Der zweite Theil unsers Handbuchs vom indirecten Steuerwesen, über welches die Staatszeitung im 113. Stücke ein sehr günstiges Urtheil fällt, beschäftigt die Buchdruckerei, bei seiner Stärke, noch im künftigen Monate. Dieß veranlaßt uns, auf die freilich nur sehr geringe Anzahl unbestellter Exemplare, bis Ende October d. J., noch Vorausbezahlung des Subscriptionspreises von 2 Thlr. 8 gGr. anzunehmen, um denen, die das Werk zu besitzen wünschen, Gelegenheit zu einer billigen Anschaffung desselben zu geben. Merseburg, am 23sten September 1822.

Kamtz. Schönbrodt.

(Bekanntmachung.) Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum offerire ich hiermit meine vorzüglich hell und sparsam brennende gegossene und gezogene Lichte eigener Fabrik, alte großkörnigte gute schwarze Seife in $\frac{1}{4}$., $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{16}$. Tonnen, trockne weiße Seife, wie auch weiße Wachs-, Tafel-, Kutsch- und Handlaternenlichte, gemalte, weiße und gelbe Wachsstöcke zu ganz billigen Preisen ergebenst. Aufträge von außerhalb erbitte ich franko und verspreche reelle Bedienung.

Mühlhausen in Stargard,
in der Pyritzer Straße wohnhaft.

(Anzeige.) Ich warne hierdurch jeden, auf meinen Namen weder Geld zu borgen, noch sonstige Bedürfnisse ohne Zahlung verabfolgen zu lassen, da ich unter keinen Umständen solche berichtigen werde. Zugleich sehe ich mich genöthigt, jeden, der noch Forderungen an mich zu haben vermeint, hierdurch aufzufordern, sich binnen 4 Wochen dieserhalb bei mir zu melden. Mönkebude den 28sten September 1822. C. Rummel.

(Zu verpachten.) Der Guthsbesitzer König beabsichtigt, sein im Regenwaldschen Kreise bei Labes belegene Guth Tarnow auf 6 Jahre, nehmlich von Marien 1823 bis 1829, an den Meistbietenden zu verpachten. Seinem Antrage gemäß habe ich hiezu einen Termin auf den 21sten November a. c. allhier angesetzt und lade Pachtlustige dazu mit der Bemerkung ein: daß die Pachtbedingungen stets sowohl bei mir als dem Herrn König auf Tarnow eingesehen werden können. Labes den 7ten October 1822. Der Stadtrichter Klör.

(Guthsverkauf.) Das zum Nachlaß des Hauptmanns von Altrock gehörige, in Hinterpommern im Greiffenbergschen Kreise belegene Allodialguth Parpart soll aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich deshalb bey dem Herrn Hauptmann v. Harenberg in Stettin, als Bevollmächtigter der Erben, zu melden.

Bester Küstenhering in großen Tonnen, großer Berger und Schottscher Hering zu billigen Preisen bey Simon & Comp., Heumarkt No. 28 in Stettin.

Neuen holländischen Vollhering von vorzüglicher Güte in ganzen Tonnen und kleinen Gebinden offeriren wir zu billigen Preisen, so wie auch mehrere Gattungen russischen Hanf und Flachs.

Simon & Comp. in Stettin, Heumarkt No. 28.

Neue engl. Heringe in Tonnen, kleinen Gebinden und einzeln, neue Rügensche Küstenheringe billig bei Carl Goldhagen in Stettin.

Sehr schönen breiten, vorzüglich starken, schlesischen weißen Parchent, haben wir von neuem in Commission erhalten, und offeriren solchen, in ganzen und halben Stücken zu dem Fabrikenpreise.

Kastner & Normann, Breitestraße No. 370 in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 50. des Amtsblatts.

Stettin den 2. November 1822.

No. 40.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Es ist nunmehro der Rest der Vergütigungsgelder für die in den Jahren 180⅗ vom Anclamschen Kreise gelieferten Naturalien, von der höheren Behörde in Staatsschuldscheinen angewiesen. Wenn nun gleich die bisherige Praxis, — die Vergütigung an das Grundstück zu zahlen, welches die Lieferung geleistet hat — in der Regel auch ferner beobachtet werden wird, so fordere ich dennoch die Grundbesitzer, Entrepreneurs oder sonstige Privatpersonen, welche inzwischen den Kreis verlassen haben, und auf die gedachte Vergütigung nur allein Anspruch machen zu können sich berechtiget halten, hierdurch auf, ihre legitimen Ansprüche binnen längstens vier Wochen a dato hier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist und zwar nach dem 18ten November c. mit Auszahlung der Gelder auf obgedachte Art verfahren und später sich Meldende mit ihren Forderungen nur an das betreffende Guth werden verwiesen werden. Anclam den 18ten October 1822.

Königl. landräthliche Behörde Anclamschen Kreises.
Graf v. Schwerin.

(Mühlen-Anlage.) Der Stadtmühlenbesitzer Herr Kaufmann Sponholz hieselbst beabsichtiget den Bau einer Bockwindmühle und zwar auf dem hiesigen Stadtfelde, an der östlichen Seite der nach Stettin führenden Landstraße, circa 1500 Schritte von der Stadt, und 300 Schritte von der gedachten Straße entfernt auf dem vormals dem Schneidermeister Zach zugehörenden Kamp Landes. Dies wird hiermit bekannt gemacht, damit Jeder, welcher seine Rechte dadurch gefährdet glaubt, seine Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde oder bey dem Bauherrn anbringen könne. Greifenhagen den 12ten October 1822.

Königl. Landrath und Director Greifenhagenschen Kreises.
Steinäcker.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Balfanz, Neustettinschen Kreises, vorschreiten und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem

dem, zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 16ten December d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtslokale des Guts Balfanz angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Körlin den 20sten October 1822.

Der Königl. Oeconomie-Commissarius. **Bruns.**

(Auction.) Am 9ten November d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen mehrere abgepfändete Sachen, als: eine Kuh, Leinen, Betten, Meubles und Hausgeräth, im Schulzenhofe zu Neuenkirchen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Stettin den 18ten October 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Stettin. **Lehmann.**

(Mühlen-Verpachtung.) Die dem Mühlenmeister Knuth zu Haagen bey Wollin zugehörige Windmühle soll öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Dazu steht der Termin auf den 13ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Amts-Intendantur an, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Verpachtsbedingungen können vor, als im gedachten Termin hier eingesehen werden. Stepenitz den 24sten October 1822.

Königl. Amts-Intendantur.

(Mühlen-Verpachtung.) Die dem Müller Schley zu Laatzig bey Wollin zugehörige Windmühle, soll öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Dazu steht ein Termin auf den 14ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Amts-Intendantur an, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Verpachtsbedingungen sind vor, als in dem Termin hier zu erfahren. Stepenitz den 29. October 1822.

Königl. Amts-Intendantur.

(Zu verkaufen oder zu vererbpachten.) Auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Stettin soll eine Forstfläche an der Damerkitzschen und Wachlinschen Grenze, am Wege nach Stettin gelegen, resp. in 2 Parcellen zu ohngefähr 50 Morgen, oder in 12 Parcellen zu ohngefähr 8 bis 10 Morgen Flächen-Inhalt, öffentlich an den Meistbietenden alternativ als Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten ausgeboten werden. Dazu ist ein Termin auf den 21sten November d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Justizamts-Gerichtsstube angesetzt und werden zahlungsfähige Bieter, die für ihr Gebot sofort Sicherheit bestellen können, sich zahlreich einzufinden, hiemit aufgefordert. Die Bedingungen können jeder Zeit bey uns eingesehen werden. Massow den 12ten October 1822.

Königl. Preuß. Justizamt.

Privat-

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Es hat sich am 18ten d. M. ein brauner Jagdhund verlaufen. Derselbe ist von starkem Knochenbau, großer Statur, gelbliche Brust und Füße, gewöhnlichen Behang, hat das Ansehen eines Hühnerhundes, und hört auf den Namen Musti. Wer denselben in Treptow a. d. Rega an den Unterzeichneten abliefert, oder Nachricht, die seine Wiedererlangung sichert, giebt, hat die Erstattung des Futtergeldes und eine angemessene Belohnung zu gewärtigen. Treptow an d. R. den 20sten October 1822.

A. Fischer, Leut. a. D.

(Bekanntmachung.) Ein wohlerzogener junger Mensch, der Lust hat, die Handlung zu erlernen, und die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, kann zu Neujahr 1823 ein vortheilhaftes Unterkommen finden, bey dem

Kaufmann J. F. Esklony in Greiffenberg in Hinterpommern.

(Bekanntmachung.) Ein junger Mensch, der Lust hat, die Uhrmacherkunst zu erlernen, kann sich melden, bey C. W. Deesen in Stargard.

(Bekanntmachung.) Ich bin willens, 140 bis 150 Stück, 4- bis 6jährige, Mutter-Schaafe zu kaufen. Denjenigen, der dergleichen abzulassen hat, ersuche ich, mir in portofreien Briefen deren Anzahl und den Preis dafür des Baldigsten wissen zu lassen. Treptow an d. R. den 22sten October 1822. Johann Wilhelm Diedrich.

(Zu verpachten.) Der Guthsbesitzer König beabsichtigt, sein im Regenwaldschen Kreise bei Labes belegene Guth Tarnow auf 6 Jahre, nehmlich von Marien 1823 bis 1829, an den Meistbietenden zu verpachten. Seinem Antrage gemäß habe ich hiezu einen Termin auf den 21sten November a. c. allhier angesetzt und lade Pachtlustige dazu mit der Bemerkung ein: daß die Pachtbedingungen stets sowohl bei mir als dem Herrn König auf Tarnow eingesehen werden können. Labes den 7ten October 1822. Der Stadtrichter Klör.

(Zu verpachten.) Auf kommenden Walpurgis sollen auf dem Guthe Bandekow, ½ Meile von der Stadt Plathe entlegen, 50 Kühe verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich dieserhalb an den dortigen Wirthschafts-Inspector oder an den Guthsbesitzer Herrn v. d. Osten zu Plathe melden. Plathe den 27sten October 1822.

(Zu verkaufen.) Ein Gehöfte, belegen in einem großen Dorfe, ohnweit

oder auch zu Johanni 1823 aus freyer Hand zu verkaufen. Es gehören zu dieser Besitzung jetzt 90 bis 100 Morgen Acker, 15 Morgen zum Theil sehr gute Wiesen, und hat der Besitzer Theil an der allgemeinen sehr beträchtlichen Hütung. Das Wohnhaus ist im vorigen Jahre zum Theil neu ausgebaut, und sind darin befindlich 7 Stuben, ein Saal und mehrere Kammern, so wie auch hinlänglicher Keller und Bodenraum. Der ohngefähr 6 Morgen große Garten hat sehr guten Boden, und liefert sehr viel und gutes Obst. Die übrigen Hofgebäude, wozu drey Tagelöhnerwohnungen gehören, sind sämmtlich in gutem Stande, und erst in diesem Jahre neu gedeckt. Der Acker, so wie Wiesen und Hütung liegen jetzt noch in Gemeinschaft mit den Grundstücken der andern Dorfbewohner, jedoch ist schon auf die Auseinandersetzung angetragen, und kommt solche spätstens im nächsten Jahre zu Stande. Hierauf nun Reflectirende belieben sich in portofreyen Briefen, unter der Adresse: G. v. S. zu Schwerinsburg bey Anclam, oder auch Janow bey Anclam zu melden, woselbst die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Gegossne Lichte mit b. umwollenen Dächten à 4 Rthlr., gezogene Lichte mit leinenen Dächten à 3 Rthlr. 18 Gr., weiße Seife à 3 Rthlr. 16 Gr. pro Stein; schöne trockne Nelken à 1 Rthlr. 9 Gr. pro ℔., so wie schwarze Seife und Küsten-Hering in holländischer Packung zu den billigsten Preisen bey

Wilh. Ferd. Jänicke, in Treptow an d. R.

Sehr schönen breiten, vorzüglich starken, schlesischen weißen Parchent, haben wir von neuem in Commission erhalten, und offeriren solchen, in ganzen und halben Stücken zu dem Fabrikenpreise.

Kastner & Normann, Breitestraße No. 370 in Stettin.

Bester Küstenhering in großen Tonnen, großer Berger und Schottscher Hering zu billigen Preisen bey Simon & Comp.,

Heumarkt No. 28 in Stettin.

Neuen holländischen Vollhering von vorzüglicher Güte in ganzen Tonnen und kleinen Gebinden offeriren wir zu billigen Preisen, so wie auch mehrere Gattungen russischen Hanf und Flachs.

Simon & Comp. in Stettin, Heumarkt No. 28.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 51. des Amtsblatts.
Stettin den 6. November 1822.
No. 41.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage) Der Stadtmühlenbesitzer Herr Kaufmann Sponholz hieselbst beabsichtiget den Bau einer Bockwindmühle und zwar auf dem hiesigen Stadtfelde, an der östlichen Seite der nach Stettin führenden Landstraße, circa 1500 Schritte von der Stadt, und 300 Schritte von der gedachten Straße entfernt auf dem vormals dem Schneidermeister Zach zugehörenden Kamp Landes. Dies wird hiermit bekannt gemacht, damit Jeder, welcher seine Rechte dadurch gefährdet glaubt, seine Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde oder bey dem Bauherrn anbringen könne. Greifenhagen den 12ten October 1822.

Königl. Landrath und Director Greifenhagenschen Kreises.
Steinäcker.

(Bekanntmachung.) 129 Morgen abgetriebenes Elsbruch, auf dem großen Korfwerder im Oderbruch belegen, soll dem Mindestfordernden zur Wiesenradung in Entreprise gegeben werden. Zu dem Ende ein Termin auf den 21sten November d. J., Vormittags 10 Uhr, im Forsthause zu Messenthin angesetzt wird. Stettin den 28sten October 1822.

Die Oeconomie-Deputation. Friderici.

(Mühlen-Verpachtung.) Die dem Mühlenmeister Knuth zu Haagen bey Wollin zugehörige Windmühle soll öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Dazu steht der Termin auf den 13ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Amts-Intendantur an, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Verpachtsbedingungen können vor, als im gedachten Termin hier eingesehen werden. Stepenitz den 24sten October 1822.

Königl. Amts-Intendantur.

(Mühlen-Verpachtung.) Die dem Müller Schley zu Laatzig bey Wollin zugehörige Windmühle, soll öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Dazu steht ein Termin auf den 14ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Amts-Intendantur an, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Verpachtsbedingungen sind vor, als in dem Termin hier zu erfahren. Stepenitz den 29. October 1822.

Königl. Amts-Intendantur.

(Zu verkaufen.) Der dem Bauer Carl Bruhn zugehörige, zu Werder im Demminschen Kreise belegene Bauerhof soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe der Königlichen General-Commission beträgt 2316 Rthlr. 16 Gr. Die Bietungstermine sind auf den 31sten July, 30sten September und 20sten December d. J. hier in der Gerichtsstube angesetzt, und wird auf die nach dem letzten Termin einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen können bei dem Stadtrichter Liers zu Treptow a. d. Tollense nachgesehen werden. Werdarz im Demminschen Kreise den 24. May 1822. Adelich von Meyensches Gericht.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eingetragener Gläubiger haben wir zur Subhastation des den Erben des verstorbenen Eigenthümers Christoph Schrubbe zugehörigen, auf der hiesigen Kolberger Vorstadt belegenen Ackerwerks Jerusalem, welches auf 2764 Rthlr. 20 Gr. gewürdiget, und wozu neben den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 100 Scheffel Aussaat Acker nach dem Anschlage, und in Kämpen 8 Morgen 56 □Ruthen Acker, desgleichen 11 Morgen 91 □Ruthen Wiesen gehören, und des erbpachtsweise dazu gehörigen sogenannten Burgackers, von 67 Morgen 55 □Ruthen, und worauf ein jährlicher Kanon von 28 Scheffel Roggen haftet, und welcher 738 Rthlr. gewürdiget worden, die Bietungstermine in der hiesigen Gerichtsstube auf den 3ten October 1822, den 4ten December 1822 und den 12ten März 1823 und wovon der letzte dergestalt peremtorisch ist, daß der Meistbietende, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, den Zuschlag erhält, angesetzt. Die Uebergabe soll Marien künftigen Jahres und bei entstehender Privateinigung mit den Interessenten, gegen Bezahlung des Kaufgeldes erfolgen. Kauflustige werden hiemit eingeladen, und können die Taxen täglich bei uns in der Registratur eingesehen werden. Treptow an der R. den 4ten July 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Mühlen-Verkauf u. s. w.) Die in Marquardtsmühl belegenen, den Erben des daselbst verstorbenen Müllers Wegener zugehörigen Grundstücke, bestehend in einer Wassermühle, mit zwei Mahl-, einem Stampf- und Graupengang, einer Schneide- und Oehlmühle, den dabei befindlichen Wirthschafts-Gebäuden, einer Ziegelei, einigen Familienhäusern, Gärten, Wurthen, etwa 30 Scheffel Aussaat Acker, so wie in circa 30 Morgen zweischnittigen Wiesen, die insgesammt zu 9086 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, sollen Schuldenhalber in Terminis den 16ten October, den 16ten December d. J. und den 30sten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, in Marquardtsmühl öffentlich an den Meistbietenden

verkauft

verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber einladen. Cammin den 18ten July 1822. Das Patrimonialgericht zu Marquardtsmühl. Sturm.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Die vor dem Mühlenthor belegene holländische Windmühle nebst Wohnhaus, Garten, Stallungen und Roßmühle, dem Mühlenmeister Fielitz zugehörig, soll Schuldenhalber verkauft werden. Die Taxe beträgt 3036 Rthlr. 16 Gr. Die Termine zur Abgebung des Gebots sind auf den 14ten November 1822, den 2ten Januar 1823 und den 14ten März 1823, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und wird auf die nach Ablauf des letzten Termins einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe ist dem hier affigirten Subhastationspatent beigefügt, auch kann selbige in der Registratur nachgesehen werden. Treptow an d. T. den 26sten August 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Die zur hiesigen Stadt gehörige Holländerei Groß-Dunzig, den Erben des verstorbenen Schiffers Köhn gehörig, soll wegen Auseinandersetzung der Erben in den Terminen, den 16ten November d. J. und den 18ten Januar und 20sten März 1823, des Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe davon und die Verkaufsbedingungen sind dem hieselbst affigirten Subhastations-Patent beigefügt. Kauflustige dazu werden hiedurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende im letzten Termin, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Ueckermünde den 4ten September 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Es hat sich am 18ten d. M. ein brauner Jagdhund verlaufen. Derselbe ist von starkem Knochenbau, großer Statur, gelbliche Brust und Füße, gewöhnlichen Behang, hat das Ansehen eines Hühnerhundes, und hört auf den Namen Musti. Wer denselben in Treptow a. d. Rega an den Unterzeichneten abliefert, oder Nachricht, die seine Wiedererlangung sichert, giebt, hat die Erstattung des Futtergeldes und eine angemessene Belohnung zu gewärtigen. Treptow an d. R. den 20sten October 1822.

A. Fischer, Leut. a. D.

(Bekanntmachung.) Mit fertigen Arbeiten und zu jeder Art von Bestellung empfiehlt sich der Goldarbeiter F. W. Dunrath in Stargard.

(Zu verpachten.) Der Gathsbesitzer König beabsichtigt, sein im Regenwaldschen Kreise bei Labes belegene Guth Tarnow auf 6 Jahre, nehmlich

lich von Marien 1823 bis 1829, an den Meistbietenden zu verpachten. Seinem Antrage gemäß habe ich hiezu einen Termin auf den 21sten November a. c. allhier angesetzt und lade Pachtlustige dazu mit der Bemerkung ein: daß die Pachtbedingungen stets sowohl bei mir als dem Herrn König auf Tarnow eingesehen werden können. Labes den 7ten October 1822. Der Stadtrichter Klör.

(Zu verpachten.) Auf kommenden Walpurgis sollen auf dem Guthe Bandekow, ½ Meile von der Stadt Plathe entlegen, 50 Kühe verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich dieserhalb an den dortigen Wirthschafts-Inspector oder an den Guthsbesitzer Herrn v. d. Osten zu Plathe melden. Plathe den 27sten October 1822.

Englische und Brasilianische Hornspitzen, bey
J. C. Graff, Löcknitzerstraße No. 1029 in Stettin.

Bester Küstenhering in großen Tonnen, großer Berger und Schottscher Hering zu billigen Preisen bey Simon & Comp.,
Heumarkt No. 28 in Stettin.

Neuen holländischen Vollhering von vorzüglicher Güte in ganzen Tonnen und kleinen Gebinden offeriren wir zu billigen Preisen, so wie auch mehrere Gattungen russischen Hanf und Flachs.
Simon & Comp. in Stettin, Heumarkt No. 28.

Sehr schönen breiten, vorzüglich starken, schlesischen weißen Parchent, haben wir von neuem in Commission erhalten, und offeriren solchen, in ganzen und halben Stücken zu dem Fabrikenpreise.
Kastner & Normann, Breitestraße No. 370 in Stettin.

Wir hoben eine Parthie Haut-Sauternes de Mme. de lur Saluces, mehrere Gattungen Rheinwein, als Niersteiner 1819r, Bodenheimer 1818r, Laubenheimer 1807r und Hattenheimer 1819r in Bout. in Commission erhalten, die wir hiemit zu sehr billigen Preisen offeriren.
F. W. Augustin & Comp., Beutlerstraße No. 54 in Stettin.

Gegossne Lichte mit baumwollenen Dächten à 4 Rthlr., gezogene Lichte mit leinenen Dächten à 3 Rthlr. 18 Gr., weiße Seife à 3 Rthlr. 16 Gr. pro Stein; schöne trockne Nelken à 1 Rthlr 9 Gr. pro ℔., so wie schwarze Seife und Küsten-Hering in holländischer Packung zu den billigsten Preisen bey
Wilh. Ferd. Jänicke, in Treptow an d. R.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 52. des Amtsblatts.

Stettin den 16. November 1822.

No. 42.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Balfanz, Neustettinschen Kreises, vorschreiten und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem, zur Abgabe ihrer Erklärung, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 16ten December d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtslokale des Guts Balfanz angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Körlin den 20sten October 1822.

Der Königl. Oeconomie-Commissarius. Bruns.

(Bekanntmachung.) 129 Morgen abgetriebenes Elsbruch, auf dem großen Korfwerder im Oderbruch belegen, soll dem Mindestfordernden zur Wiesenradung in Entreprise gegeben werden. Zu dem Ende ein Termin auf den 21sten November d. J., Vormittags 10 Uhr, im Forsthause zu Messenthin angesetzt wird. Stettin den 28sten October 1822.

Die Oeconomie-Deputation. Friderici.

(Wiesenverpachtung) Es sollen in dem, am 28sten dieses als am Donnerstage Vormittags um 10 Uhr, in dem Marien Stiftsgericht angesetzten Termin 398 Magdeburger Morgen 157½ □Ruthen Wiesen im Dombruche, dem Dorfe Niederzaden gegenüber, im Ganzen und Einzelnen von Michaelis $18\frac{2}{2}\frac{2}{8}$ auf 6 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können in dem Marien-Stiftsgericht vorher eingesehen werden. Stettin den 31sten October 1822.

Marien-Stifts-Administration.

(Mühlenverkauf.) Die aus dem Nachlaß des zu Stevenhagen verstorbenen Mühlenmeisters Berg von der hiesigen Commune erstandene, daselbst belegene Wassermühle mit Pertinenzien, namentlich einem Wohnhause einschließlich

des

des Mühlengebiets und der Mühlengeräthschaften, einem Wohnspeicher, einer Scheune, zwey Ställen, einem Kamp zwischen dem Frey- und Mahlbach von 12 Scheffeln Aussaat, einem Kamp dicht vor dem Dorfe in 5 neben einander liegenden Enden von 7 Scheffeln Aussaat, einer Wiese an der Ihna von 11 bis 12 Morgen Größe, einer kleinen Wiese vor dem Mühlenteich von beinahe einem Morgen und zwey Gärten, soll anderweit öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden, da in dem früher angestandenem Termine, kein annehmliches Gebot geschehen ist. Es ist hiezu ein neuer Bietungstermin auf den 19ten December d. J. Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause angesetzt, und laden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. An Pacht sind übrigens von dieser Mühle jährlich 1 Winspel 21 Scheffel 6 Metzen Roggen zur hiesigen Kämmerey abzuführen. Stargard den 1sten November 1822.

Der Magistrat.

(Zu verkaufen) Der Hof des Bauern Jochim Krauel zu Völschow hiesigen Amts, welcher zu 3000 Rthlr. geschätzt worden, soll im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es sind dazu 3 Termine, als den 30sten December d. J., 28sten Februar und 5ten April 1823, wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr hieselbst in der Gerichtsstube angesetzt, worin Kaufliebhaber sich melden, und das übrige hieselbst erfahren können. Clempenow den 25sten October 1822.

Königl. Domainen-Justizamt.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag des Curatoris der Mühlenmeister Carl Friedrich Bandischen Concursmasse, Herrn Stadtrichter Brüdow, sollen die zu dessen Concursmasse gehörige Grundstücke, (Vol. 3 Fol. 1466 des Hypothekenbuchs), als:

1) die vor dem Mühlenthor allhier belegene wüste Stelle, worauf die abgebrannte sogenannte Dannmühle gestanden,
2) ein ohnweit davon gelegenes Familienhaus,
3) der zur Mühle gehörige Hofraum und darauf befindliche alte Stall,
4) eine bei dem Mühlenplatz belegene Wiese,
5) ein bei der Frevarche gelegne Obst- und Küchengarten,
6) ein auf der Alt-Wollschen Feldmarck am Mühlenteich gelegene Kamplandes,

im Wege der verlängerten Subhastation mit der gerichtlichen Taxe von 1400 Rthlr. 18 Gr. in Termino Licitationis den 30sten December 1822 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige

mit

mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag dieser Grundstücke, worauf nach dem Licitations-Protokoll vom 12ten Februar 1819. 2800 Rthlr. offerirt worden, bey einem gesetzlichen Gebote ohnfehlbar zu gewärtigen. Die specielle Taxe und Verkaufsbedingungen können in der Registratur näher eingesehen werden. Reetz den 30sten October 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

Zu dem am 16ten d. M. stattfindenden 25jährigen Regierungsfeste unsers verehrten Königs, läßt Herr Loos in Berlin eine schöne Denkmünze prägen, die in Golde 10 Fried.d'or, in Silber 3 Rthlr. Courant, in engl. Bronce 1 Rthlr. Courant kostet. Ich bin beauftragt, Subscription darauf zu sammeln, und bitte um gütige baldige Aufträge. C. F. Thebesius in Stettin.

(Bekanntmachung.) Mit fertigen Arbeiten und zu jeder Art von Bestellung empfiehlt sich der Goldarbeiter F. W. Dumrath in Stargard.

(Guthsverpachtung.) Das den Minerennen Geschwistern von der Osten zu Borntin gehörige, im Greiffenbergschen Kreise in Pommern, zwischen den Städten Treptow an d. R., Greiffenberg und Cammin belegene Guth Zirckwitz, soll am 16ten December dieses Jahres im herrschaftlichen Wohnhause zu Zirckwitz, auf drei Jahre, nemlich von Marien 1823 bis dahin 1826, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Das Guth wird in drei Feldern bewirthschaftet und gehören dazu, außer den Hütungsplätzen an Wurthen und Gärten 10 Morgen 110 □Ruthen, an Acker 966 Morgen 62 □Ruthen und an Wiesen 139 Morgen 130 □Ruthen. Der Pächter muß das Vieh- und Wirthschafts-Inventarium selbst anschaffen, auch eine Caution mit 1150 Rthlr. bestellen, und dazu das erforderliche Vermögen in dem Termine nachweisen, auch Zeugnisse über sein bisheriges Betragen vorlegen. Treptow an d. R. den 6ten November 1822. Misch, Stadtgerichts-Director.

(Zu verpachten.) Meine Brau- und Brennerey, zu welcher ich circa 80 Morgen Acker und 24 Morgen Oderbruchwiesen nebst 12 Kühe legen werde, bin ich gewilligt, am Mehrstbietenden auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten. Hiezu habe ich einen Termin auf den 27sten December d. J. hieselbst Vormittags 10 Uhr angesetzt, wozu ich Pachtlustige einlade. Friedensburg bei Alt-Damm den 8ten November 1822. Fronhöfer.

Holz-

(Holzverkauf.) Es ſollen auf dem herrſchaftlichen Hofe in Stolzenburg den 3ten December, 100 Stück ausgezeichnete Büchen an den Meiſtbietenden früh um 10 Uhr verkauft werden, und können auf dem Jägerbrickſchen Revier beſehen werden, bey dem Zuſchlage werden 50 Rthlr. Handgeld bezahlt.

Engliſche und Braſilianiſche Hornſpitzen, bey
J. C. Graff, Löcknitzerſtraße No. 1029 in Stettin.

Beſtes Rigaer Flachs, wie auch alle Sorten Hanfe, Berger Leber- und Wallfiſch-Thran ſind bei mir im billigen Preiſe zu haben. Stettin den 9ten November 1822. C. F. Langinaſius.

Verſchiedene Sorten Rhein-Weine, alte Sauterne und Riveſaltes in Bout. billigſt bei Liſchke, Frauenſtraſse No. 918 in Stettin.

Ich habe wiederum eine Parthie ſchönen engliſchen Hopfen erhalten, und verkaufe ſolchen, um ſchnell damit zu räumen, in Ballen von circa 1½ Centner zu dem billigen Preiſe von 19 Rthlr. per Centner.

C. F. Wilcke in Stettin, Zimmerplatz No. 87.

Wir haben eine Parthie Haut-Sauternes de Mme. de lur Saluces, mehrere Gattungen Rheinwein, als Nierſteiner 1819r, Bodenheimer 1818r, Laubenheimer 1807r und Hattenheimer 1819r in Bout. in Commiſſion erhalten, die wir hiemit zu ſehr billigen Preiſen offeriren.

F. W. Auguſtin & Comp., Beutlerſtraße No. 54 in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 53. des Amtsblatts.

Stettin den 22. November 1822.

No. 43.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Da zum 1sten January k. J. die Stelle des hiesigen Magistrats-Dirigenten erledigt wird; so fordern wir hiezu sich qualificirende Subjecte auf, sich spätestens bis zum 16ten December d. J. diserhalb in portofreien Briefen bey uns zu melden. Das Gehalt ist ohne Emolumente und Sporteln, auf 400 Rthlr. Courant festgesetzt. Cammin den 9ten November 1822. Die Stadtverordneten.

(Bekanntmachung.) Der Lohgärbergeſell George Christian Pehling, hieſelbſt gebürtig, hat angeblich einen ihm vom Magistrat zu Zehdenick ertheilten Reiſepaß zwiſchen Garz und Virraden verloren, weshalb ſolcher hiemit für ungültig erklärt wird. Greifenhagen den 16ten November 1822.

Der Magiſtrat.

(Bekanntmachung.) 2000 Rthlr. werden in einer oder auch in einzelnen Summen von 500 Rthlr. von uns und den Stadtverordneten auf den Credit der hieſigen Stadt geſucht. Die hierauf Reflectirenden belieben ſich bis den 24ſten December d. J. bei uns zu melden. Wir werden den Creditoren bei der Einzahlung rechtsgültige Obligationen ausſtellen. Naugardt den 13ten November 1822. Der Magiſtrat.

(Wieſenverpachtung) Es ſollen in dem, am 28ſten November, als am Donnerſtage Vormittags um 10 Uhr, in dem Marien Stiftsgericht angeſetzten Termin 398 Magdeburger Morgen 157½ □Ruthen Wieſen im Dombruche, dem Dorfe Niederzaden gegenüber, im Ganzen und Einzelnen von Michaelis 18$\frac{2}{3}\frac{2}{3}$ auf 6 Jahr an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wozu Pachtluſtige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können in dem Marien-Stiftsgericht vorher eingeſehen werden. Stettin den 31ſten October 1822.

Marien-Stifts-Adminiſtration.

Zu

(Zu verkaufen.) Die unmittelbar an den hiesigen Thoren belegenen beiden Kämmerey-Wallgärten, bestehend aus Wiesen, Garten und noch nicht urbaren Lande, welche zum Anbau neuer Wohnhäuser vorzüglich geeignet sind, sollen mit Ausschluß der darauf stehen alten Eichen und jungen Wildlinge und mit Einschluß der in einem derselben vorhandenen Obstbäume öffentlich an Meistbietende gegen baare Bezahlung verkauft werden, weil sie der Kämmerey keinen Ertrag gewähren und deshalb ihre Veräußerung von uns und den Stadtverordneten nothwendig und nützlich befunden worden ist. Wir haben einen Bietungstermin auf den 12ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, allhier zu Rathhause angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten, den Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. Naugardt den 13ten November 1822.

Der Magistrat.

(Warnungs-Anzeige.) Durch das unter dem 2ten July d. J. publicirte Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, ist ein Dienstmädchen wegen eines begangenen Uhrendiebstahls mit 15 Röhrchenhieben bestraft, die Ehefrau eines hiesigen Steinhauers wegen Theilnahme an diesem Diebstahl zwar von der Instanz freigesprochen, jedoch in die Kosten verurtheilt, und die separirte Ehefrau eines hiesigen Töpfers, wegen mehrerer Diebstähle durch das, in der weitern Vertheidigung ergangene Erkenntniß des zweiten Senats des Königl Ober-Landesgerichts, de publicato den 3ten September c., mit 3monatlicher Zuchthausstrafe belegt worden, was zur Warnung für andere hiermit bekannt gemacht wird. Platze den 14ten November 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) In meiner Musikalien- und Instrumenten-Handlung ist jetzt eine grosse Auswahl von Wiener, Berliner und andere neue Guitarren mit und ohne Schrauben zu den billigen Preisen von 7 bis 15 Rthlr. das Stück vorräthig, auch kann ich einige gebrauchte Guitarren vermiethen und ausser einen bedeutenden Vorrath von Musikalien, die ich zu gleichen billigen Preisen jeder andern soliden Musikhandlung verkaufe, bin ich auch versehen mit neue und gebrauchte Pianoforte, Klaviere, Csakan, Stockflöten Capotasten, Visitenkarten, Pariser weisse Papiere mit gepressten Kanten und Romanische Violin- und Guitarre-Saiten. Stettin den 15ten November 1822.

B. W. Oldenburg.

Bekannt-

(Bekanntmachung.) Ein Oeconom, mit guten Attesten versehen, vom Militairdienst frey, sucht ein anderweitiges Unterkommen. Das Nähere erfährt man in der Zeitungs Expedition in Stettin.

(Bekanntmachung.) Ein Guthsbesitzer, der ein Guth mittler Größe nicht aus Speculation, sondern aus Familien- oder ähnlichen Verhältnissen zu verkaufen wünscht, daher geneigt ist, billige Bedingungen zu stellen, beliebe das Nähere versiegelt unter der Adresse H. A. H. nach Stettin in No. 526 am grünen Paradeplatz postfei einzusenden.

(Zu verpachten.) Meine Brau- und Brennerey, zu welcher ich circa 80 Morgen Acker und 24 Morgen Oderbruchwiesen nebst 12 Kühe legen werde, bin ich gewilligt, am Mehrstbietenden auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten. Hiezu habe ich einen Termin auf den 27sten December d. J. hieselbst Vormittags 10 Uhr angesetzt, wozu ich Pachtlustige einlade. Friedensburg bei Alt-Damm den 8ten November 1822 Fronhöfer.

(Zu verkaufen.) Unterzeichneter will zu Marien 1823 circa 180 Morgen urbares Land in beliebigen Parcellen verkaufen. Der Acker ist sämmtlich in gutem Stande, von der Art, daß er wenigstens einen guten Gerstenertrag liefert. Die Wintersaat müßte mit übernommen werden, so wie auch die auf diesem Eigenthum vorhandenen Wirthschaftsgebäude. Die näheren Bedingungen sind bei Unterzeichnetem zu erfahren. Friedr. Piper,
Eigenthümer von Piperfelde bei Gollnow.

Bestes Rigaer Flachs, wie auch alle Sorten Hanfe, Berger Leber- und Wallfisch Thran sind bei mir im billigen Preise zu haben. Stettin den 9ten November 1822. C. F. Langmasius.

Mit feinem leichten Portorico in Rollen erster Qualität, bin ich wieder aufs neue versehn, den ich, so wie andern guten Portorico in Rollen und geschnitten, zu billigen Preisen verkaufe; auch empfehle ich einen schönen Varinas Cnaster in Rollen. J. Friedr. Boy in Stettin,
Breitestraße No. 350.

Grosser Berger Hering ist billigst zu haben bey
J. Friedr. Boy in Stettin, Breitestraße No. 350.

Ich

Ich habe wiederum eine Parthie schönen englischen Hopfen erhalten, und verkaufe solchen, um schnell damit zu räumen, in Ballen von circa 1½ Centner zu dem billigen Preise von 19 Rthlr. per Centner.

C. F. Wilcke in Stettin, Zimmerplatz No. 87.

Ein blecherner, wenig gebrauchter Bratofen mit allem Zubehör, soll durch das Industrie-Comptoir in Stettin billig verkauft werden.

Mit Genehmigung der Königl. Hochpreißl. Regierung hält die unterzeichnete Buchdruckerei in Stettin nachstehende Klassen- und Gewerbesteuer-Formulare zum Verkauf vorräthig:

1) Gewerbesteuer-Aufnahme-Listen,
2) Gewerbesteuer-Bekanntmachungszettel,
3) " " Zugangs- und
4) " " Abgangs-Listen.
5) Klassensteuer-Aufnahme-Listen mit 12 Klassen.
6) Kreis-Nachweisungen desgl.
7) Klassensteuer-Heberollen Litt. A.
8) Klassensteuer-Auszugbogen aus der Heberolle, Litt. B.
9) Verzeichniß der säumig gebliebenen Steuerpflichtigen Litt. C.
10) Bescheinigung der Exekutoren Litt. D.
11) Lieferzettel Litt. E.
12) Lieferzettel von den Resten Litt. E. E.
13) Zu- und Abgangs-Listen Litt. F.
14) Kreis-Nachweisungen von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer Litt. G. und
15) Manuale nach Litt. H.

Der Preis für vorstehende Drucksachen ist bei einer Quantität von 20 Buch 4 Rthlr. 16 Gr., unter 10 Buch pro Buch 6 Gr.

Ferner:

Versteuerungs-, Versendungs- und Niederlags-Declarationen auf Medianpapier pro Buch 7 Gr. Cour.

Nachweisungen des Betriebs pro Buch 8 Gr. Cour.

Kirchen-Vermögens-Tabellen, sowohl für Stadt- als Landkirchen, pro Buch 12 Gr. und

Confirmations-Scheine pro Buch 10 Gr.

Effenbarts Erben in Stettin,
große Wollweberstraße No. 554.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 54. des Amtsblatts.

Stettin den 29. November 1822.

No. 44.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Dominke Stolpschen Kreises vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 7ten Januar künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr, in dem Gerichtslocale des Guths Dominke angesetzten Termin zu erscheinen; widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen wider die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 22sten Novbr. 1822. Der Königl. Oekonomie Commissarius. Püschel II.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Lankwitz Stolpschen Kreises vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 8ten Januar k. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Gerichtslocale des Guths Langwitz angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen wider die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 22sten Novbr. 1822. Der Königl. Oekonomie Commissarius. Püschel II.

(Mühlen-Verpachtung.) Zur Verpachtung der im hiesigen Amte belegenen Petznicker Wassermühle von 1 Mahl- und 1 Graupengange, nebst mehrere Pertinenzien, im Wege der Sequestration auf ein Jahr, und zwar von Weihnachten d. J. ab, steht ein Termin auf den 16ten December c. a., Vormittags um 9 Uhr, in gedachter Mühle an. Pachtlustige werden dazu eingeladen, und erhält der Meistbietende den Zuschlag, unter Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stettin. Die Pachtbedingungen können beim unterzeichneten Amte vorher eingesehen, so wie die Mühle selbst besichtigt werden. Zachan den 20sten November 1822.

Königl. Preuß. Domainenamt. Wachsmuth.

(Zu verkaufen.) Der zum Nachlasse des verstorbenen Bauer Friedrich Wegener gehörige, in Gottberg, Pyritzschen Kreises, belegene, auf 825 Rtlr. 12 Gr.

12 Gr. gewürdigte Bauerhof nebst Pertinenzien, ist nochmals Theilungshalber subhasta gestellt und ein Bietungstermin auf den 14ten Januar 1823 in Gottberg angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Der Werthsanschlag ist hier und in Gottberg, einzusehen. Arnswalde den 23sten July 1822. Das Patrimonialgericht über Gottberg.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Die vor dem Mühlenthor belegene holländische Windmühle nebst Wohnhaus, Garten, Stallungen und Roßmühle, dem Mühlenmeister Fiel z zugehörig, soll Schuldenhalber verkauft werden. Die Taxe beträgt 3036 Rthlr. 16 Gr. Die Termine zur Abgebung des Gebots sind auf den 14ten November 1822, den 2ten Januar 1823 und den 14ten März 1823, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und wird auf die nach Ablauf des letzten Termins einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe ist dem hier affigirten Subhastationspatent beigefügt, auch kann selbige in der Registratur nachgesehen werden. Treptow an d. T. den 26sten August 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Mühlenverkauf) Im Wege der Execution soll die vor dem Stargardter Thor ohnweit der Stadt belegene sogenannte Ueckermannsche Mühle — eine oberschlägige Wassermühle — welche mit den dazu gehörenden Gebäuden, Ackerstücken und Wiesen, auf 4123 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. *gerichtlich* abgeschätzt worden ist, in Terminis den 1sten Februar 1823 des Vormittags um 11 Uhr, den 3ten April 1823 des Vormittags um 11 Uhr, den 4ten Juny 1823 des Vormittags um 10 Uhr, öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten peremtorischen Termin zu erscheinen, ihr Gebot zum Protokoll zu geben und hat der Meistbietende, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 29sten October 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag mehrerer eingetragenen Gläubiger, soll das dem Schweinehändler Lübcke zu Gutzow gehörige Haus nebst dem dazu gelegten Gartenlande, welches, nach der darüber aufgenommenen Taxe, auf 675 Rthlr. 17 Gr. Courant abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen peremtorischen Termin auf den 31sten Januar 1823 Vormittags um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Gützow angesetzt, und indem wir dies hierdurch bekannt machen, laden wir zugleich alle diejenigen, welche dieses Haus nebst Zubehör zu kaufen gesonnen und zahlungsfähig sind, vor, sich in demselben einzufinden und ihr Gebot abzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach dem Licitationstermine auf die etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter geachtet, sondern dem Befinden nach der Zuschlag dieser Grundstücke an den

Meist-

Meistbietenden, in sofern die in unserer Registratur einzusehenden und in dem Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen erfüllt werden, und ein annehmliches Gebot erfolgt, geschehen wird. Treptow an d. R. den 15ten November 1822. Königl. Preuß. Domainen-Justizamt Gülzow.

(Warnungs Anzeige.) Ein Tischlerbursche aus Wollin ist, wegen mehrerer kleinen gemeinen Diebstähle und eines gewaltsamen Diebstahls, zu einer körperlichen Züchtigung von 30 Peitschenhieben in zwei aufeinander folgenden Tagen, und einer zweijährigen Zuchthausstrafe, durch das von dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin unterm 25sten July c. abgefaßte und in der weitern Vertheidigungs-Instanz unterm 10ten October c. bestätigte Erkenntniß, verurtheilt worden, welche Strafe bereits an ihm vollstreckt ist und zur Warnung bekannt gemacht wird. Gülzow den 1sten November 1822. Königl. Preuß. Domainen-Justizamt.

(Warnungs-Anzeige) Auf die von uns geführte peinliche Untersuchung ist eine Dienstmagd aus dem Dorfe Klein-Zarnow, durch die gleichförmigen Erkenntnisse des Königl. Criminal-Senats vom 4ten März 1822 und des 2ten Senats des Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts vom 14ten October c., wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, mit einer zehnjährigen Zuchthausstrafe belegt, dieselbe auch bereits in die Strafanstalt abgeliefert worden. Greifenhagen den 19ten November 1822.

Das Patrimonialgericht über Stecklin.
Geppert, Justitiar.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Ein Guthsbesitzer, der ein Guth mittler Größe nicht aus Speculation, sondern aus Familien- oder ähnlichen Verhältnissen zu verkaufen wünscht, daher geneigt ist, billige Bedingungen zu stellen, beliebe das Nähere versiegelt unter der Adresse H. A. H. nach Stettin in No. 526 am grünen Paradeplatz postfei einzusenden.

Neue Meß-Waaren,

bestehend in feinen $\frac{9}{4}$. br. und $\frac{8}{4}$. br. Tuchen, engl. Calmuck und Coitings, die bei selbst gemachten Einkäufen aufs sorgfältigste gewählt worden, empfiehlt zu sehr billigen Preisen.

C. G. H. Petersson
in Stargard.

Anton Breez aus Berlin

empfiehlt sich mit Ausbesserung aller Arten von Wand-, Tisch- und Taschenuhren, Königsstraße ohnweit dem Stettiner Thor im Neumannschen Hause in Pasewalk.

(Mühlenverkauf.) Ich will meine hiesige Wasser- und Windmühle mit nicht unbedeutenden Gärten, Acker, Wiesen und Waldung verkaufen. Diesem Grundstück stehen folgende bey dem Guthe Zeinicke im Neumärkschen Land- und Hypothekenbuch eingetragene Gerechtigkeiten zu, als:

1) Nothwendiges Brennholz, welches jetzo zwar jährlich auf 37 Klaftern büchen Holz festgesetzt ist,
2) Zu Erhaltung der Mühle, Scheune, Speicher, Stallung, Thorwege und Thüren das Bauholz nach geschehener Anweisung, oder wenn diese auf des Müllers Verlangen nicht erfolgen sollte, ohne Anweisung.
3) Auch bei der geringsten Mast vier Freischweine im großen Holze doch gegen Belohnung des Hirthen.
4) Ueberdem das Recht, seine Schweine nebst andere in das Hufenholz zu treiben.
5) Freyheit für den Müller und die Seinigen von Kopf- und Viehsteuer.
6) Das Recht, sich so viel allerhand Vieh zu halten, als er will, nicht allein sein eigenes, sondern auch von andern Leuten, alljährlich sechs Häuptern mit der Befugniß, solches allein hüthen zu lassen, allenthalben wo Hüthung ist.
7) Die Erlaubniß, im Nothfalle auf dem Straßensee und andern Teichen, (ausgenommen den Ziegel- und Müllerteich) mit einem Kamm oder Reuse ein Gericht Fische zu fangen.
8) Das Recht, das Wasser in den Teichen, was auf die Mühle kömmt, so hoch als es ihm beliebt, aufzuhalten.
9) Zur Anfuhre der Mühlensteine von der Herrschaft vier Pferde bis Stargard zu fordern.

Zahlungsfähige Käufer ersuche ich, sich bei mir zu melden, und mit mir Handlung zu pflegen. Zeinicke bei Stargard den 22sten November 1822.

F. Zillmann, Mühlenbesitzer.

Englische und Brasilianische Hornspitzen, bei
J. C. Graff, Löknitzerstraße No. 1029 in Stettin.

Eine kupferne Braupfanne, enthaltend circa 900 Quart, eine Brandweinblase von 254 Quart, beides wenig gebraucht, und eine neue Schlange und Kühlfaß größter Art, sind billig zu verkaufen; das nähere Oderstraße No. 63 in Stettin.

Schöne diesjährige Catharinen-Pflaumen, beste Memeler Neunaugen, und einige Stückfässer à 13 Orhoft, sind zu haben, bei
Joh. Jac. Schumacher, kleine Dohmstraße No. 683.
Stettin den 23sten November 1822.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 55. des Amtsblatts.
Stettin den 8. December 1822.
No. 45.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Zu verkaufen.) Das von einem hiesigen Bürger, schuldenhalber der Stadt überlassene Haus zum halben Erbe sub No. 283 in der Frauenstraße belegen, soll, da die Commune keinen Gebrauch davon machen kann, mit Zustimmung der Stadtverordneten, in Termino den 6ten Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause meistbietend verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Garz den 30sten November 1822.

Der Magistrat.

(Mühlen-Verpachtung.) Zur Verpachtung der im hiesigen Amte belegenen Petznicker Wassermühle von 1 Mahl- und 1 Graupengange, nebst mehrere Pertinenzien, im Wege der Sequestration auf ein Jahr, und zwar von Weihnachten d. J. ab, steht ein Termin auf den 16ten December c. a., Vormittags um 9 Uhr, in gedachter Mühle an. Pachtlustige werden dazu eingeladen, und erhält der Meistbietende den Zuschlag, unter Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stettin. Die Pachtbedingungen können beim unterzeichneten Amte vorher eingesehen, so wie die Mühle selbst besichtigt werden. Zachan den 20sten November 1822.

Königl. Preuß. Domainenamt. Wachsmuth.

(Warnungs-Anzeige.) Nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 7ten October c. sind zwei Einwohner, wegen Entwendung von Klafterholz aus der Forst, resp. mit einer acht- und sechswöchentlichen Zuchthausstrafe belegt, des Rechts, die Preuß. Nationalkokarde zu tragen, verlustig erklärt, und in die Kosten verurtheilt worden; außerdem ist dem einen das Landwehrkreuz, und die für die Jahre $18\frac{13}{14}$ gestiftete Denkmünze aberkannt, und er in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden. Diese Strafe ist an ihnen bereits vollzogen, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Gollnow den 19ten November 1822.

Das herrschaftliche Patrimonialgericht zu Speck.

Privat-Anzeigen.

(Personen-Gesuch.) Es wird zum 1sten Januar k. J. ein unverheiratheter Mann gesucht, der gut schreiben, richtig rechnen und sich in den Geschäfts-

formen

formen gehörig finden kann. Auf ein Subject, welches im Kriege freiwillig dem Vaterlande gedient und wohl gar invalide ist, wird bei guten Zeugnissen Vorzugsweise reflectirt und ist vom 6ten December ab an in den 3 Pohlen zu Stettin das Nähere selbst zu erfragen, oder daselbst frankirte Anerbietungen unter Addresse F. W. W. niederzulegen.

(Bekanntmachung.) Ein Oeconom, mit guten Attesten versehen, vom Militairdienst frey, sucht ein anderweitiges Unterkommen. Das Nähere erfährt man in der Zeitungs Expedition in Stettin.

(Bekanntmachung.) Bey Gelegenheit einer Jagdparthie, hat sich vor mehreren Tagen eine Windhündin verlaufen. Dieselbe ist großer Statur, gelb, hat am Kopfe einige schwarze Flecke, und um den Hals einen ledernen Riemen mit gelbem Ringe, übrigens hat sie im ersten Augenblick das Ansehen eines Hofhundes, und hört auf den Namen Greiff. Wer dieselbe in Plathe an den Unterzeichneten abliefert, oder Nachricht, die deren Wiedererlangung sichert, giebt, hat die Erstattung des Futtergeldes und eine angemessene Belohnung zu gewärtigen. Plathe den 26sten November 1822.

Der Kaufmann **August Roloff.**

Anton Breez aus Berlin

empfiehlt sich mit Ausbesserung aller Arten von Wand-, Tisch- und Taschenuhren, Königsstraße ohnweit dem Stettiner Thor im Neumannschen Hause in Pasewalk.

(Zu verpachten.) Die unter Landschaftlicher Sequestration stehenden von Parsenow-Müssentiner Güther, bei Jarmen zwischen Demmin und Anclam nahe an dem Peenestrom belegen, sollen von Trinitatis 1823 ab auf drei Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden. Hiezu ist der Termin in Absicht der Güther Müssentin und Klein-Toitin auf den 23sten December, und wegen Tutow c. p. Wittenweder auf den 24sten December d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des Kaufmanns Herrn Beselin zu Jarmen angesetzt, welches Pachtliebhabern bekannt gemacht wird. Die Pachtbedingungen sind bei dem Gerichtshalter gedachter Güther, Herrn Stadtgerichts-Assessor Hedemann hieselbst, und bei dem unterzeichneten Sequestrations-Commissarius vorher einzusehen. Demmin den 29. Novbr 1822. **v. Maltzahn.**

Bestes Rigaer Flachs, wie auch alle Sorten Hanfe, Berger Leber- und Wallfisch-Thran sind bei mir im billigen Preise zu haben. Stettin den 9ten November 1822. **C. F. Langmasius.**

Englische und Brasilianische Hornspitzen, bei

J. C. Graff, Löknitzerstraße No. 1029 in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 56. des Amtsblatts.

Stettin den 13. December 1822.

No. 46.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Dominke Stolpschen Kreises vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 7ten Januar künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr, in dem Gerichtslocale des Guths Dominke angesetzten Termin zu erscheinen; widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen wider die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 22sten Novbr. 1822.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Püschel II.

(Bekanntmachung.) In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Lankwitz Stolpschen Kreises vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, auf den 8ten Januar k. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Gerichtslocale des Guths Langwitz angesetzten Termin zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen wider die Regulirung und den Auseinandersetzungsplan werden gehört werden. Stolp den 22sten Novbr. 1822.

Der Königl. Oekonomie-Commissarius. Püschel II.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag mehrerer eingetragenen Gläubiger, soll das dem Schweinehändler Lübcke zu Gültzow gehörige Haus nebst dem dazu gelegten Radelande, welches, nach der darüber aufgenommenen Taxe, auf 675 Rthlr. 17 Gr. Courant abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbieten-

bietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen peremtorischen Termin auf den 31sten Januar 1823 Vormittags um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Gützow angesetzt, und indem wir dies hierdurch bekannt machen, laden wir zugleich alle diejenigen, welche dieses Haus nebst Zubehör zu kaufen gesonnen und zahlungsfähig sind, vor, sich in demselben einzufinden und ihr Gebot abzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach dem Licitationstermine auf die etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter geachtet, sondern dem Befinden nach der Zuschlag dieser Grundstücke an den Meistbietenden, in sofern die in unserer Registratur einzusehenden und in dem Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen erfüllt werden, und ein annehmliches Gebot erfolgt, geschehen wird. Treptow an d. R. den 15ten November 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt Gützow.

(Warnungs-Anzeige.) Drey hiesige Einwohner sind wegen eines durch gewaltsamen Einbruchs in einer Scheune zur Nachtzeit verübten Korndiebstahls, durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Ober-Landesgerichts, respective zu 6monatlicher Zuchthaus- und Festungsstrafe, zum Verlust des Landwehrkreuzes, des National-Militair-Abzeichens und der National-Cocarde, desgleichen zu respective 15 und 24 Peitschen- und 24 Stockschlägen verurtheilt, und ist die Strafe an denselben vollzogen worden. Pasewalk den 9ten December 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Bey Gelegenheit einer Jagdparthie, hat sich vor mehreren Tagen eine Windhündin verlaufen. Dieselbe ist großer Statur, gelb, hat am Kopfe einige schwarze Flecke, und um den Hals einen ledernen Riemen mit gelbem Ringe, übrigens hat sie im ersten Augenblick das Ansehen eines Hofhundes, und hört auf den Namen Greiff. Wer dieselbe in Plathe an den Unterzeichneten abliefert, oder Nachricht, die deren Wiedererlangung sichert, giebt, hat die Erstattung des Futtergeldes und eine angemessene Belohnung zu gewärtigen. Plathe den 26sten November 1822.

Der Kaufmann August Roloff.

(Bekanntmachung.) Von meinem hiesigen Gute bin ich gesonnen, einige

einige hundert Morgen Land in größeren und kleineren Parcelen in Erbpacht, und meine Branntweinbrennerei auf Zeitpacht auszuthun. Die desfalsigen Bedingungen können täglich bei mir eingesehen werden, und ersuche ich diejenigen, welche auf das Eine oder das Andere einzugehen willens sind, sich dieserhalb zu mir zu bemühen. Langkafel bei Naugardt den 7ten December 1822.

Der Guthsbesitzer Dietz.

(Zu verpachten.) Die unter Landschaftlicher Sequestration stehenden von Parsenow-Müssentiner Güther, bei Jarmen zwischen Demmin und Anclam nahe an dem Peenestrom belegen, sollen von Trinitatis 1823 ab auf drei Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden. Hiezu ist der Termin in Absicht der Güther Müssentin und Klein-Toitin auf den 23sten December, und wegen Tutow c. p. Wittenwerder auf den 24sten December d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des Kaufmanns Herrn Beselin zu Jarmen angesetzt, welches Pachtliebhabern bekannt gemacht wird. Die Pachtbedingungen sind bei dem Gerichtshalter gedachter Güther, Herrn Stadtgerichts-Assessor Hedemann hieselbst, und bei dem unterzeichneten Sequestrations-Commissarius vorher einzusehen. Demmin den 29. Novbr. 1822.

v. Malzahn.

(Zu verpachten.) Es soll das Pfarrwittwenhaus zu Frauendorff, bestehend in 3 heitzbaren und 2 Sommerstuben, Küche, Keller, und mehreren Kammern, Stallraum für mehrerley Vieh, nebst Baum- und Küchengarten, vom 1sten März 1823 auf 3 nacheinander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf den 20sten January Morgens 10 Uhr angesetzt, in Stettin, in dem Hause des Herrn Mäckler Wellmann, kleine Oderstraße No. 1045. Die Pachtbedingungen sind bei dem Prediger Wellmann in Frauendorff täglich zu ersehen.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Da ich gewilliget bin, meine hieselbst vor dem Bauwiker Thor belegene holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen, zwei zu ebener Erde befindlichen Zimmern, vier Kammern, Küche und Keller, und dem dazu gehörigen Acker, Garten und Scheune, einem Brunnen mit gangfertiger Pumpe darin, an den Meistbietenden zu verkaufen, und hiezu ein Aufbots-Termin auf den achten Januar 1823, angesetzt ist, so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, in der

Woh-

Wohnung des Bäcker-Altermanns Weiß hieselbst, bei welchem auch die Licitationsbedingungen zu jeder Zeit nachgesehen werden können, einzufinden, und wird bei irgend annehmlichen Bot sofort der Zuschlag ertheilt werden. Wolgast den 5ten December 1822.

C. Brackrog.

Englische und Brasilianische Hornspitzen, bei

J. C. Graff, Löknitzerstraße No. 1029 in Stettin.

Schöne diesjährige Catharinen-Pflaumen, beste Memeler Neunaugen, und einige Stückfässer à 13 Orhoft, sind zu haben, bei

Joh. Jac. Schumacher, kleine Dohmstraße No. 683.

Stettin den 23sten November 1822.

Eine kupferne Braupfanne, enthaltend circa 900 Quart, eine Brandweinblase von 254 Quart, beides wenig gebraucht, und eine neue Schlange und Kühlfaß größter Art, sind billig zu verkaufen; das nähere Oberstraße No. 63 in Stettin.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königl. Hochlöblichen Regierung hierselbst vom 8ten September d. J. (Amtsblatt No. 41.) ersuche ich die Hrn. Landräthe und Polizey Directoren, sowie die Wohllöbl. Magistrate: mir die Subscriptionslisten auf den bey dem Kunsthändler Franz Asner in Berlin zur Erinnerung an die im verflossenen Jahre stattgefundene Säkularfeyer der Vereinigung Pommerns mit den Preuß. Staaten erschienenen Kupferstich gefälligst bis Ende d. M. zusenden zu wollen, weil ich dann den ganzen Bedarf auf einmal zu verschreiben wünschte. Stettin den 6ten December 1822. Bourwieg, Ob.-Präsidial-Secretair.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 57. des Amtsblatts.
Stettin den 20. December 1822.
No. 47.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Auf den Antrag des Leichterschiffers Daniel Lütcke zu Wollin in Pommern, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juny 1819 hiermit bekannt gemacht:

daß die demselben ertheilten Staatsschuldscheine

No. 54,610	Litt. C.	über	500 Rthlr.,
= 54,610	= D.	=	50 Rthlr.,
= 54,618	= B.	=	50 Rthlr.,

nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, bei der daselbst gewesenen Feuersbrunst, entweder verbrannt oder abhanden gekommen sind. Es werden daher diejenigen, welche vielleicht zum Besitz der besagten Documente gelangt seyn mögten, aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle, oder dem oben benannten Schiffer Lütcke anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der bezeichneten Staatsschuldscheine eingeleitet werden wird. Berlin den 29sten November 1822.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

(Bekanntmachung.) Der Erbpächter Fleischfresser zu Groß-Hammer beabsichtigt, seine zu Klein-Hammer belegene oberschlächtige Schneide- und Oehlmühle in eine unterschlächtige umzubauen und durch einen neuen Graupengang zu vergrößern. Wer hiergegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeint, wird aufgefordert, solches binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Ueckermünde den 12ten December 1822.

Königl. Landräthliche Behörde Ueckermünder Kreises.

(Verpachtung.) Es soll auf Verfügung der Hochlöbl. Ritterschafts-Direction zu Frankfurth an d. O.

1) das zu dem Guthe Zeinicke bei Nörenberg gehörige herrschaftliche Wohnhaus, Stallung, Gärten, Koppel und der dazu gelegte Kamp Land zu circa 10 Scheffel Gerst-Aussaat,
2) das zu eben diesem Guthe gehörige und zwischen demselben und der Stadt Nörenberg belegene Vorwerk Werderfelde,

Ersteres auf 1, 2, oder auch 3 Jahre, Letzteres aber auf 3 Jahre, von Marien 1823 an, in Termino Licitationis den 16ten Januar 1823 öffentlich verpachtet werden; ich lade daher cautionsfähige Pachtlustige hiedurch ein, sich an diesem Tage des Morgens 10 Uhr auf dem Guthe Zeinicke einzufinden, und sich

Digitized by Google

so

so einzurichten, daß der Meistbietende zur Sicherung seines Gebots auf das ad 1 gedachte Grundstück 50 Rthlr. und auf das ad 2 bemerkte Vorwerk 150 Rthlr. bis zur Einhohlung der Genehmigung der Hochlöbl. Ritterschafts-Direction zum Abschluß der Contracte in dem Termin selbst gleich deponiren kann. Die Pachtbedingungen können täglich bei mir eingesehen werden. Glambeck bei Reetz den 14ten December 1822.

Ritterschaftlicher Departementsrath des Dramburgschen, Arnswaldschen und Schievelbeinschen Kreises. v. Mellenthin.

(Hausverkauf.) Der Herr Doctor medicinæ Kreutz hieselbst will sein, in der Greiffenberger Straße sub No. 137 belegenes Wohnhaus, öffentlich an den Meistbietenden, mit der gerichtlichen Taxe nach dem materiellen Werth von 724 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf., nach dem Ertragswerth aber von 1122 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf., verkaufen, und weshalb wir hiezu einen Termin auf den 16ten Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr, allhier zu Rathhause anberaumt haben, und dahero Kaufliebhaber hierdurch einladen, sich in demselben einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Naugard den 14ten December 1822.

Königl. Preuß. Land und Stadtgericht. Sprenger.

(Zu verkaufen.) Der Erbpachtskrugbesitzer Gottfried Wille zu Pinnow, Regenwaldschen Kreises, ist willens, seine daselbst belegene Krugbesitzung nebst den dazu gehörigen Ländereyen, jedoch ohne Inventarienstücken, aus freyer Hand zu verkaufen; hiezu haben wir einen Termin auf den 20sten Januar 1823, Vormittags 11 Uhr, in dem Kruge zu Pinnow angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken: daß der jährliche Canon 65 Rthlr. beträgt, hiemit vorladen. Greiffenberg den 13ten December 1822.

Das Patrimonialgericht zu Witzmitz (b) und Pinnow (a).

Privat-Anzeigen.

Auf die von dem Herrn Rechnungsrath Blümel angefertigten und vom Herrn Calculator Göthe in Merseburg herauszugebenden

Rechentafeln nach Silbergroschen

für alle Rechnungs-Cassen-, Forst- und Baubeamte des Preußischen Staats, einige 50 Bogen in Folio, sauber und correkt gedruckt.

Preis auf Druckpapier 2 Rthlr. Preis auf Schreibpapier 2 Rthlr. 8 Gr.,

nimmt die Nicolaïsche Buchhandlung in Stettin bis zum 1sten April 1823 Subscription an, der nachherige Ladenpreis wird bedeutend höher sein.

---

25 Rthlr. Belohnung.

Mir sind gestern in der Abendstunde folgende Sachen gestohlen worden:

Ein schwarz levantin Damenmantel mit Sammet beschlagen, rothem Atlaß gefuttert, der Kragen mit Posamentier-Arbeit und Franzen besetzt.

besetzt. Ein schwarz merino Umschlagetuch mit bunt gewürkter Kante. Ein gelb und rother Basttuch. Ein heeden Bettlacken, gezeichnet C. K. 2 Handtücher F. K. Ein Schlafpelz. Ein grau leiner Mannsüberrock. Eine Schlafmütze. Eine große Scheere. 4 Damen-Chignon-Kämme von Horn. Ein Paar gelbgeblümte manschester Hosen. Ein mouselin Halstuch. Ein schwarzer Damenhuth von Sammet mit weißem Atlaß gefüttert und 3 schwarzen platten Federn. Wer mir dazu behülflich ist, daß ich den Thäter dieses mit einer seltnen Dreistigkeit in mehreren Zimmern meines Hauses verübten Diebstahls ausmitteln kann, erhält obige Belohnung. Swinemünde den 9ten December 1822.

Der Justizrath Kirstein.

(Anzeige.) Mit dem ersten December d. J. habe ich mein Handlungs-Geschäft aufgegeben und meine Waaren-Bestände, namentlich ein für hiesigen Ort nicht unbedeutendes Eisen- und Stahl-Laager, an den Kaufmann Herrn Friedr. Triepke käuflich überlassen; indem ich dies hiemit ergebenst anzeige, sage ich meinen bisherigen Abnehmern, wie auch meinen Handlungs Freunden, für das mir seither geschenkte Vertrauen, den besten Dank.

F. W. Bethcke.

In Bezug auf vorstehende Anzeige des Rathsherrn Herrn Bethcke, empfehle ich mein durch obengedachten Aukauf ganz completirtes Material-, und insbesondere Eisen- und Stahl-Laager; bitte deshalb um geneigten Zuspruch, und werde es mir angelegen sein lassen, bei guter Bedienung, die niedrigst möglichsten Preise zu stellen. Gollnow den 9. December 1822. F. Triepke.

50,000 Rthlr.

der zweite Hauptgewinn fiel auf

No. 43,245.

in der 5ten Klasse 46ster Klassen-Lotterie in meiner Collecte. Loose zur Klassen- und kleinen Lotterie, so wie Auszüge aus der Geschäfts-Anweisung sind immerwährend bei mir zu haben. Stargard den 13ten December 1822.

S. Hammerfeld,
Königl. Lotterie-Einnehmer.

(Bekanntmachung.) Bey Gelegenheit einer Jagdparthie, hat sich vor mehreren Tagen eine Windhündin verlaufen. Dieselbe ist großer Statur, gelb, hat am Kopfe einige schwarze Flecke, und um den Hals einen ledernen Riemen mit gelbem Ringe, übrigens hat sie im ersten Augenblick das Ansehen eines Hofhundes, und hört auf den Namen Greiff. Wer dieselbe in Plathe an den Unterzeichneten abliefert, oder Nachricht, die deren Wiedererlangung sichert,

sichert, giebt, hat die Erstattung des Futtergeldes und eine angemessene Belohnung zu gewärtigen. Plathe den 26sten November 1822.

Der Kaufmann **August Roloff.**

(Zu verpachten.) Es soll das Pfarrwittwenhaus zu Frauendorff, bestehend in 3 heißbaren und 2 Sommerstuben, Küche, Keller, und mehreren Kammern, Stallraum für mehrerley Vieh, nebst Baum- und Küchengarten, vom 1sten März 1823 auf 3 nacheinander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf den 20sten January Morgens 10 Uhr angesetzt, in Stettin, in dem Hause des Herrn Mäckler Wellmann, kleine Oderstraße No. 1045. Die Pachtbedingungen sind bei dem Prediger Wellmann in Frauendorff täglich zu ersehen.

(Zu verpachten.) Ich bin gewilliget, die auf meinem Guthe Werder eine viertel Meile von Swinemünde am Strohm liegende Holländerey, worauf 100 Kühe gehalten werden können, nebst circa 50 Scheffel Aussaat Ackerland, kommenden Trinitatis auf 6 Jahre zu verpachten, weshalb ich Pachtlustige, die vermögend sind, den Viehstand aus eigenen Mitteln zu beschaffen und einen Pachtvorschuß zu zahlen, einlade, bis zum 24sten Januar k. J. die Bedingungen dieser Verpachtung bey mir einzusehen, wo ich alsdann mit dem, dessen Offerte mir genehm ist, den Contract sogleich gerichtlich abschließen werde. Swinemünde den 12ten December 1822. Verwittwete **von Krausenstein.**

(Zu verpachten.) 80 Milchkühe auf guter Bruchweide, sollen von Walpurgis k. J. an verpachtet werden, eben so eine wohleingerichtete Brennerey. Groß Justin bey Cammin in Hinterpommern den 9ten December 1822.

von Brockhusen.

(Zu verpachten.) Ich bin willens, den Krug mit der Brennerey allhier, (welche wöchentlich 24 Scheffel abbrennen kann) jetzt gleich, oder auf Marien zu verpachten, Pachtlustige können jeder Zeit die Bedingungen bei mir erfahren. Carnitz bei Treptow an d. R. den 12ten December 1822. **Selle.**

(Guthsverpachtung.) Das, völlig separirte, Guth Schmuggerow im Anclamschen Kreise, zwey Meilen von Anclam und zwey Meilen von Friedland in Mecklenburg, soll mit, oder auch ohne Viehbesatz u. s. w. von Trinitatis k. J. an, auf zwölf Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, ihre Gebote am 31sten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr im Hause des Bürgermeisters Kirstein zu Anclam abzugeben, bei welchem, so wie im Guthe selbst, die Pachtbedingungen vorher zu erfahren sind. Schmuggerow den 13ten December 1822.

Marie v. Köppern geb. v. Bohlen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 58. des Amtsblatts.

Stettin den 26. December 1822.

No. 48.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Der Erbpächter Fleischfresser zu Groß-Hammer beabsichtigt, seine zu Klein-Hammer belegene oberschlächtige Schneide- und Oehlmühle in eine unterschlächtige umzubauen und durch einen neuen Graupengang zu vergrößern. Wer hiergegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeint, wird aufgefordert, solches binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Ueckermünde den 12ten December 1822.

Königl. Landräthliche Behörde Ueckermünder Kreises.

---

50 Rthlr. Belohnung.

Ein dem hiesigen Kaufmann Thomsen zugehöriges großes Boot, welches auf dem Kiel 27 Fuß lang. äußerlich braun, der oberste Gang desselben aber auswendig schwarz, und inwendig zinoberroth mit schwarzen Leisten, so wie das Kajütenschott grün angestrichen ist, ist in der Nacht vom 13ten auf den 14ten dieses Monats mit allem Zubehör aus dem hiesigen Hafen entwandt. Die Bootsmast ist oben am Topp weiß, und eben so sind sämmtliche Böcke angestrichen, auch die Wandten mit Talgen versehen. Außer mehreren Kleinigkeiten befinden sich dabei: ein groß Segel, eine Stagfock, eine Kühlfock, 4 eiserne Draggen, wovon an den einen ein Tau von 50 Faden befestigt ist, und eine große Steinzange von 135 Pfd. schwer. Wer den Thäter dieses Diebstahls anzeigt, so daß der Eigenthümer wieder zum Besitze seines Bootes gelangt, erhält eine Belohnung von 50 Rthlr. Cour. Swinemünde den 16ten December 1822.

Der Magistrat.

(Mühlen-Anlage.) Auf dem Guthe Trieglaff hiesigen Kreises wird eine Bockwindmühle anzulegen beabsichtigt. Dies wird, nach Vorschrift des Gesetzes vom 28sten October 1810, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, so ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solches innerhalb acht Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten Landrathe anzumelden. Greifenberg den 18ten December 1822.

Königl. Landrath des Greifenbergschen Kreises.

v. d. Marwitz.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag der Erben der Ehefrau des Bauers Jacob Lenz, gebornen Schulz, soll der zum Nachlaß derselben gehörige, in Voßberg, Saatzigschen Kreises, belegene Bauerhof nebst Zubehörungen, welcher 412 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. gerichtlich taxirt ist, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf den 4ten März 1823, Vormittags 10 Uhr, in Voßberg angesetzt, und laden Kaufliebhaber dazu hiedurch ein. Die Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden. Dramburg den 14ten December 1822.

Das Patrimonialgericht zu Voßberg.

(Hausverkauf u. s. w.) Theilungshalber soll das, dem verstorbenen Rademacher Koch zu Lindow hiesigen Amts zuständig gewesene, daselbst belegene, Wohnhaus mit dem mit Obstbäumen besetzten Garten, der hiezu gehörigen Scheune, und dem Bienenschauer öffentlich meistbietend verkauft werden. Hiezu werden folgende Termine, als den 7ten Januar 1823 zum 1sten, den 14ten ejusd. zum 2ten und den 28sten ejusd. zum 3ten und letzten Termin anberaumt. Kaufliebhaber, die das Haus nebst Zubehör zu jeder Zeit in Augenschein nehmen können, haben sich also an gedachten Tagen, Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Amtsgerichtsstube einzufinden, ihren Bot und Mehrbot zum Protokoll abzugeben, und bei irgend annehmlichen Gebot, in Gemäßheit der grundgesetzlich zu machenden Begingungen, den reinen Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der Rademacher Kochschen Eheleute, insbesondere an das zu verkaufende, zu Lindow belegene Kochsche Grundstück, aus irgend einem civilrechtlichen Grunde eine Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, zu deren specifiken Angabe und Rechtfertigung in Termino den 28sten Januar 1823, Vormittags 11 Uhr sub pœna præclusi et perpetui silentii damit peremtorie vorgeladen. Decretum Amt Stargard den 14ten December 1822. Großherzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

Kampz.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Mit dem ersten December d. J. habe ich mein Handlungs-Geschäft aufgegeben und meine Waaren-Bestände, namentlich ein für hiesigen Ort nicht unbedeutendes Eisen- und Stahl-Laager, an den Kaufmann Herrn Friedr. Triepke käuflich überlassen; indem ich dies hiemit ergebenst anzeige, sage ich meinen bisherigen Abnehmern, wie auch meinen Handlungs-Freunden, für das mir seither geschenkte Vertrauen, den besten Dank

F. W. Bethcke.

In Bezug auf vorstehende Anzeige des Rathsherrn Herrn Bethcke, empfehle ich mein durch obengedachten Ankauf ganz completirtes Material-, und insbesondere

dere Eisen- und Stahl-Laager; bitte deshalb um geneigten Zuspruch, und werde es mir angelegen sein lassen, bei guter Bedienung, die niedrigst möglichsten Preise zu stellen. Gollnow den 9. December 1822. F. Triepke.

(Zu verpachten.) Es soll das Pfarrwittwenhaus zu Frauendorff, bestehend in 3 heizbaren und 2 Sommerstuben, Küche, Keller, und mehreren Kammern, Stallraum für mehrerley Vieh, nebst Baum- und Küchengarten, vom 1sten März 1823 auf 3 nacheinander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf den 20sten January Morgens 10 Uhr angesetzt, in Stettin, in dem Hause des Herrn Mäckler Wellmann, kleine Oderstraße No. 1045. Die Pachtbedingungen sind bei dem Prediger Wellmann in Frauendorff täglich zu ersehen.

(Zu verpachten.) 80 Milchkühe auf guter Bruchweide, sollen von Walpurgis k. J. an verpachtet werden, eben so eine wohleingerichtete Brennerey. Groß-Justin bey Cammin in Hinterpommern den 9ten December 1822.

von Brockhusen.

(Zu verpachten.) Ich bin gewilliget, die auf meinem Guthe Werder eine viertel Meile von Swinemünde am Strohm liegende Holländerey, worauf 100 Kühe gehalten werden können, nebst circa 50 Scheffel Aussaat Ackerland, kommenden Trinitatis auf 6 Jahre zu verpachten, weshalb ich Pachtlustige, die vermögend sind, den Viehstand aus eigenen Mitteln zu beschaffen und einen Pachtvorschuß zu zahlen, einlade, bis zum 24sten Januar k. J. die Bedingungen dieser Verpachtung bey mir einzusehen, wo ich alsdann mit dem, dessen Offerte mir genehm ist, den Contract sogleich gerichtlich abschließen werde. Swinemünde den 12ten December 1822. Verwittwete von Krausenstein.

(Gütherverpachtung.) Die zur Nachlaßmasse des verstorbenen Herrn Hauptmann v. Parsenow gehörige, 1½ Meile von Demmin nahe an der Tollensee belegene Güther Osten und Borgwall sollen in Termino den 1sten Februar 1823, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst auf 6 Jahre, von Trinitatis 1823 bis dahin 1829, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen. Demmin den 16ten December 1822. Hedemann, Stadt-Gerichts-Assessor und Administrator der von Parsenow-Schmarsowschen Güther.

(Zu verpachten.) Ich bin willens, den Krug mit der Brennerey allhier, (welche wöchentlich 24 Scheffel abbrennen kann) jetzt gleich, oder auf Marien

zu

zu verpachten, Pachtlustige können jeder Zeit die Bedingungen bei mir erfahren. Carnitz bei Treptow an d. R. den 12ten December 1822. Selle.

(Zu verkaufen.) Nachstehende zum Nachlasse der hier verstorbenen Kleinhändler Sellinschen Eheleute gehörigen Grundstücke, als:

1) ein in der hiesigen kleinen Wollweberstraße sub No. 255 belegenes Wohnhaus, nebst Pertinenzwiese No. 100 süderseits der Peene von 7 Schwad,

2) zwei halbe Hufen Acker im alten Felde, eine jede in drei Schlägen, und mit Winterkorn bestellt, nebst Beiländern,

3) ein Dwerland im alten Felde von 1⅜. Scheffel Aussaat sub No. 38,

4) ein Wördeland am Bargischowschen Wege sub No 41 von 2 Scheffel Aussaat,

5) ein Schülerberg sub No. 4 von 1⅜ Scheffel Aussaat,

6) drey Wallgärten sub No. 1, 2, 3, 11 und 12,

7) fünf Wiesen, resp. ganze, und halbe Erben, und zum Theil norder- zum Theil süderseits der Peene sub No. 91, 93, 161, 168 und 205, und

8) eine Scheune, nebst Wurthe, worauf ein Canon von 2 Rthlr. 16 Gr. haftet,

sollen Theilungshalber in Termino den 19ten Februar k. J., und folgende Tage, im ꝛc. Sellinschen Hause, in der kleinen Wollweberstraße allhier aus freier Hand verkauft werden; besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hierdurch, mit dem Bemerken eingeladen, daß mit den Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, die Contracte abgeschlossen werden sollen, und daß zur etwanigen Erleichterung der Käufer auch Gelder stehen bleiben können. Die nähern Beschreibungen dieser Grundstücke sind bei dem hier wohnenden Schiffscapitain Sellin einzusehen, bei welchem man sich daher dieserhalb zu melden. Anklam den 14ten December 1822. Die ꝛc. Sellinschen Erben.

Große schwere Rindhäute sind bei mir zum Verkauf vorräthig. Stettin den 23sten December 1822. C. F. Langmasius.

Eine kupferne Braupfanne, enthaltend circa 900 Quart, eine Brandweinblase von 254 Quart, beides wenig gebraucht, und eine neue Schlange und Kühlfaß größter Art, sind billig zu verkaufen; das nähere Oderstraße No. 63 in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

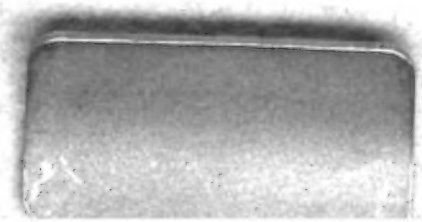

Digitized by Google